This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 455674 DUPL

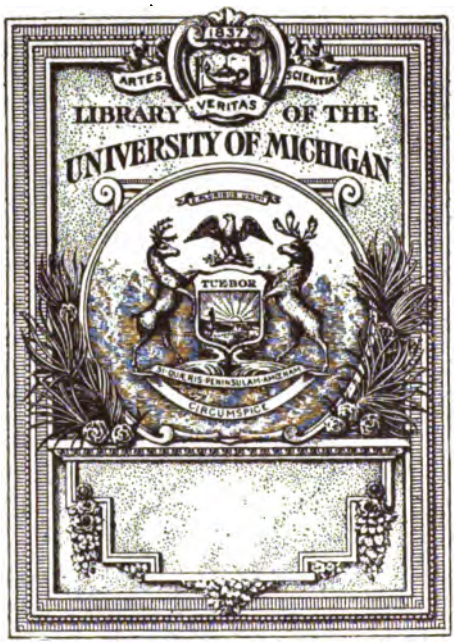
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

350.05
03

Zeitschrift

für

österreichische Rechtsgelehrsamkeit

und

politische Gesetzkunde;

herausgegeben

von

D. Vincenz August Wagner,

k. k. ordentl. öffentl. Professor des Lehen- Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Universität zu Wien, Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und der k. k. steyermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft, Syndicus der genannten Universität, ehem. mährisch-schlesischem Landesadvocaten.

Jahrgang 1826.

Dritter Band.

Notizenblatt

vom Januar — December.

Wien,

im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung.

Gedruckt bey J. P. Sollinger.

Rastlos vorwärts mußt du streben,
Nie ermüdet stille steh'n,
Willst du die Vollendung seh'n,
Mußt in's Breite dich entfalten,
Soll sich dir die Welt gestalten,
In die Tiefe mußt du steigen,
Soll sich dir das Wesen zeigen.

Schiller.

Inhaltsanzeige

des dritten Bandes.

Notizenblatt vom Januar — December.

Recenſionen inländiſcher Werke:

Seite

über Quadri's Storia della statistica; vom Herrn Profeſſor D. Joſeph Kudler 1

— Pratobevera's Materialien für Geſetzkunde und Rechtspflege, 5—8. B.; vom Herrn D. A. Horak . 6

— Sonnleithner's Statuten und Reglement der allgemeinen Verſorgungsanſtalt, mit deſſen Erläuterungen; vom Herrn Directions-Secretäre D. A. S. Edlen v. Kremer 55

— Träger's v. Königinberg Darſtellung der wechſelſeitigen Verwandtſchaft der einzelnen Paragraphe des allg. bürgerl. Geſetzbuches; vom Herrn D. Ignaz Graßl 63

— Janitſch's ſtatiſtiſch-hiſtoriſche Abhandlung über die Vorzüge der monarchiſchen Regierungsart; vom Herrn D. Michael Stöger 64

— Ortmann's ſummariſchen Inhalt der Wieneriſch-Erzbiſchöflichen Conſiſtorialverordnungen; vom Herrn D. J. Kopatſch 66

— Kaufmann's vier Abhandlungen von den Obligationen; vom Herrn D. J. F. Radda 85

— Ofner's Darſtellung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung; von Wagner 103

— Miller's Anleitung zur Errichtung und Behandlung der Amtsregiſtraturen; vom Herrn D. Fr. Raule . . . 109

— Engelmayer's Verſuch zu einer ſyſtematiſchen Darſtellung der im Lande ob der Enns im Unterthansſache beſtehenden Vorſchriften; vom Herrn D. J. H. Edlen v. Kremer 131

— Träger's v. Königinberg Claſſificirung der Concursgläubiger; von Wagner 146

— Foramiti's Inſtituzioni di diritto criminale; vom Herrn Regierungsrathe und Profeſſor D. Franz Edlen v. Egger 169

— Hübler's Militär-Oeconomie-Syſtem der k. k. öſterreichiſchen Armee; vom Herrn R. T. W. 170

— Bernt's Ergänzungen des ſyſtematiſchen Handbuches der gerichtlichen Arzneykunde; von Wagner 175

— Helfert's Darſtellung der Rechte in Anſehung der heiligen Handlungen u. ſ. w.; vom Herrn D. J. Kopatſch 199

— v. Zimmerl's Sammlung ſämmtlicher in den k. k. öſter. Staaten beſtehender Wechſelgeſetze; von Wagner . . 206

3867.5

Seite

über Träger's v. Königinberg Vorgeber nach Anleitung der Gesetze; von Wagner 211

— Schnabel's statistische Darstellung von Böhmen; vom Herrn D. Fr. Kerschbaumer 243

— Habschit's Dissertatio inauguralis juridica de causis matrimonium dissociantibus juxta disciplinam orthodoxae ecclesiae orientalis; vom Herrn Rd. . . 250

— Makay's Opusculum de Sessionibus oralibus; von Wagner 254

— Wittig's Abhandlung: de Institutione civili in Galicia; vom Herrn D. J. Jesser 291

— v. Hempel-Kürsinger's alphabetisch-chronologische Uebersicht der k. k Gesetze und Verordnungen. III. — V. Band; von Wagner 297

— Rippel's Auslegung und Anwendung der Gesetze; vom Herrn D. Michael Stöger 297

— Oberhauser's Darstellung der öster. Zollverfassung in ihrem gegenwärtigen Zustande; vom Herrn Directions-Secretäre D. A. S. Edlen v. Kremer 343

— v Bundschuh's Handbuch aller seit dem Militärjahre 1767 bis zum Schlusse des bürgerlichen Jahres 1821 erflossenen, und noch als Gesetz bestehenden Normal-Vorschriften; vom Herrn W. 345

— Reale's Guida al Diritto di Successione Legitima secondo il Codice civile Austriaco; vom Herrn D. Michael Stöger 348

— Engelmayer's Unterthans-Verfassung des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns; vom Herrn D. J. H. Edlen v. Kremer 393

— Zlobitzky's Provisorien im streitigen Besitze; vom Herrn D. J. Kopatsch 407

— Kostetzky's practische Regeln zur Auslegung und Anwendung der Civil-, Criminal- und politischen Gesetze; vom Herrn D. Michael Stöger 441

— Faber's Compendium Statisticae Specialis Regni Hungaricae; vom Herrn Professor D. Gust. Fr. Schreiner 448

— Dolliner's Errichtung und Umänderung der Beneficien, wie auch von der Einrichtung der Civil- und Militär-Seelsorge in den österreichischen Ländern; vom Herrn D. J. Kopatsch 457

— Juranich's lateinische Uebersetzung von Dolliner's Recht geistlicher Personen; vom Herrn D. J. Kopatsch 460

— Joannis Devoti Institutionum Canonicarum libri IV; vom Herrn D. Ignaz Graßl 495

— Otto v. Ottenthal's Commercial-Stämpel in Oesterreich; vom Herrn D. F. A. Brza 497

Seite

über Winiwarter's Handbuch der politischen und Justiz-Gesetzkunde für die Königreiche Galizien und Lodomerien; vom Herrn D. Emmanuel Raindl 501

Ausländische Literatur.

Entwurf des (bairischen) Strafgesetzbuches 35

Thoma's Bemerkungen über den Entwurf des bairischen Strafgesetzbuches 38

Oersted's ausführliche Prüfung des neuen Entwurfes zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern . . . 39

Henke's Handbuch des Criminalrechtes und der Criminalpolitik; 40

alle vier angezeigt vom Hrn. Hofrathe D. Franz Edlen v. Zeiller.

Gensler's Commentar über Martins Civilproceßlehrbuch; angezeigt von Wagner 40

Allgemeine kritische Annalen der Verhafts-, Straf- und Besserungsanstalten u. s. w. I. Jahrgang 1., 2. und 3. Heft angezeigt vom Herrn J. G. 67, 114, 269

Dätzl's Anleitung zur Taxirung der Gewerbe; angezeigt vom Herrn E. 69

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur; I. B. 1., 2. und 3. Hft.; angezeigt von Wagner 111, 270, 370

Rau's Entwicklung des Wesens und der Theile der Cameralwissenschaft; angezeigt vom Herrn Edlauer . . . 115

Neues Archiv des Criminalrechts; des VII. Bd. 1., 2., 3., 4. und VIII. Bandes 1., 2. und 3. Stück; angezeigt vom Herrn Hofrathe D. Franz Edlen v. Zeiller 149, 180, 216 264, 365, 418, 474

Schillingi: Dissertatio critica de Ulpiani Fragmentis; angezeigt vom Herrn E. 153

Gans Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung, angezeigt von Wagner 153

v. Wendt's Grundriß zu vergleichender Darstellung des Criminalrechtes; angezeigt vom Herrn D. Ignaz Graßl 185

Archiv für die civilistische Praxis I., II., III., IV., V., VI., VII. und VIII. Band; angezeigt vom Herrn D. Emmanuel Raindl . . 223, 257, 303, 351, 409, 460, 507

v. Wendt's Grundzüge des deutschen und besonders bairischen Criminal-Processes; angezeigt vom Herrn D. Ignaz Graßl 231

Criminalistische Beyträge, I. Band, 1. Heft, angezeigt von Wagner 273

Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten I. und II. Band (1.—4. Heft), III. Band (5. Heft), III. Band (6. Heft); angezeigt vom Herrn D. Ignaz Graßl 310, 360, 416

Seite

Gans, Zeitschrift für die Civil- und Criminalrechtspflege im Königreiche Hannover, I. Band, 1. Heft; angezeigt von Wagner 323

Falk, Civilcodex für das Königreich Pohlen, I. Buch; angezeigt von Wagner 471

Chronik der im Jahre 1826 erflossenen Gesetze und ämtlichen Belehrungen:

vom Januar 41
— Februar 69
— März 118
— April 154
— May 190
— Juny 234
— July 277
— August 327
— September 371
— October 423
— November 477
— December 513
Anfragen 51, 126, 166, 287

Miscellen für das Jahr 1826:

vom Januar 51
— Februar 77
— März 126
— April 166
— May 196
— Juny 240
— July 287
— August 340
— September 386
— October 437
— November 490
— December 523
Alphabetisches Register zum Notizenblatte . 527
Beylage zum Notizenblatte . . . . . I.

Beylage zum Notizenblatte.

Antikritik.

Beantwortung

der im Februarhefte 1826 dieser Zeitschrift, über das Werkchen: »Statuten und Reglement der mit der ersten öster. Sparcasse »vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt für die Unterthanen »des öster. Kaiserstaates, mit Erläuterungen von Ignaz Sonn»leithner, ꝛc." erschienenen Recension von Dr. A. S. Edlen von Kremer.

Die Bescheidenheit, mit welcher der Hr. Recensent die Zweifel vorträgt, welche sich ihm über einige Anordnungen der vorliegenden Statuten und über den Nutzen dieser Anstalt erhoben haben, und der Wunsch desselben, hierüber eine Beruhigung zu erhalten, veranlassen mich, diese Zweifel unverweilt zu lösen und die Besorgnisse zu heben, welche der scharfsinnige Hr. Recensent in vier Puncten äußert.

Erstens befürchtet er, daß in die 5., 6. und 7. Classe der Jahresgesellschaften mehr Einlagen als in die jüngeren Classen, welche ursprünglich eine unter 5 pCt. berechnete Dividende genießen, und daß in die jüngern Classen meistens unvollständige Einlagen werden gemacht werden, wodurch es leicht geschehen könnte, daß das Ersparniß an Interessen bey den jüngeren Classen nicht hinreichte, die ursprünglichen höheren Dividenden der älteren Classen zu bezahlen, und wodurch der Zweck des baldigen höheren Steigens der Dividenden sehr verzögert würde.

Um diesen Zweifel für Jedermann faßlich zu lösen, muß ich vor Allem den Begriff des Reservefondes dieser Anstalt entwickeln. Die Versorgungs-Anstalt legt alle ihre Capitalien mit Pupillarsicherheit zu 5 pCt. an. Da aber die jüngsten Classen ursprünglich eine Dividende beziehen, welche weniger als 5 pCt. der Einlage beträgt, so wird ihnen in den Büchern der Anstalt nicht der volle eingelegte Betrag, sondern nur ein solches Capital zugeschrieben, welches, zu 5 pCt. verzinset, die ursprüngliche Dividende dieser Classe erträgt. Hiedurch wird ein Capitalsbetrag frey, welcher den Einlagen der älteren Classen in so weit zugeschrieben wird, um den Interessenten dieser Classen durch 5percentige Verzinsung ihre volle ursprüngliche Dividende zu sichern. In so fern nun bey den jüngeren Classen mehr Capital erspart wird, als die älteren zur Sicherstellung der ursprünglichen Dividende bedürfen, bildet sich ein Überschuß, welcher der Reservefond heißt, und dazu reservirt wird, um bey Todesfällen in den jüngeren Classen die volle Einlage herauszahlen zu kön-

nen, um die Administrationskosten zu bestreiten und ein Stammcapital zu bilden, welches mit dem Stammvermögen der ersten österreichischen Sparcasse vereiniget, und nach den Statuten derselben zu gemeinnützigen und bleibend wohlthätigen Zwecken bestimmt ist.

Um mich nun in der Geschäftssprache der Anstalt auszudrücken, so besteht die Besorgniß des Hrn. Rec. darin, daß sich nicht nur kein Reservefond bilden werde, sondern daß auch der Capitalsüberschuß der jüngeren Classen nicht einmahl hinreichen werde, die ursprüngliche Dividende der älteren Classen zu bedecken. Daß diese Besorgniß ungegründet sey, glaube ich sowohl der Theorie nach, als auch den schon vorliegenden Erfahrungen zufolge leicht darthun zu können.

Zwey Gründe sind es, durch welche Hr. Rec. die ausgesprochen Besorgniß unterstützet; er glaubt a. daß es viel anlockender sey, in die älteren Classen einzulegen, als in die jüngeren, daß also die Zahl der Einlagen in die ersteren bedeutend überwiegend seyn wird, und b. glaubt er, daß in die jüngeren Classen vorzüglich nur unvollständige Einlagen werden gemacht werden, jwelche nach seiner Meinung auf den Reservefond keinen Einfluß haben.

Der erste dieser Gründe ist in der That ein bloßer Scheingrund, denn bey genauer Würdigung der allgemeinen Versorgungsanstalt kann man nicht umhin zu gestehen, daß die Vortheile, welche die Einleger in den jüngeren Classen zu hoffen haben, weit überwiegend sind. Wer in einem Alter von 60 bis 70 Jahren einlegt, kann doch vernünftiger Weise nicht hoffen, seine Dividende länger als durch 10 bis 15 Jahre zu genießen, und er muß auch auf die Möglichkeit eines noch kürzeren Genusses gefaßt seyn, so, daß das Emporsteigen zur höchsten Dividende von 500 fl. C. M. nur weniger wahrscheinlich für ihn ist. Wer dagegen in der Kindheit einlegt, hofft mit Grund, noch 50 bis 80 Jahre an den Genüssen der Anstalt Theil zu nehmen, und, er kann nach den vorliegenden, auf die ungünstigsten Verhältnisse basirten Berechnungen, mit Gewißheit darauf zählen, daß er in dem Alter zwischen 40 und 50 Jahren eine bedeutende, zwischen 50 und 60 Jahren aber die höchste Dividende erreichen wird. Würden also die älteren Classen nicht einiger Maßen dadurch entschädigt, daß mehrere Zuflüsse der Anstalt denselben vor den übrigen zugewendet werden, so wären diese Classen so offenbar im Nachtheile, daß sich schwerlich Jemand zur Einlage in dieselben entschließen würde, da er selbst nicht hoffen könnte, einen bedeutenden Genuß zu erleben. Nach dem Laufe der Natur müssen die älteren Classen vor den jüngeren aussterben, welche statutenmäßig in ihre Genüsse nachfolgen, und welchen daher dasjenige nie entgeht, was Anfangs den älteren zugeflossen ist. Die jüngste Classe beerbt alle übrigen; die Glieder derselben haben daher die sicherste Hoffnung in etwas vorgerückten Jahren die höchste Dividende zu erreichen.

Dasjenige was Hr. Rec. für einen überwiegenden Vortheil der älteren Classen hält, ist daher nur das Mittel, dieselben einiger Maßen für die überaus bessere Lage der jüngeren Interessenten zu entschädigen, und

einiges Gleichgewicht herzustellen, wobey doch immer noch der Vortheil auf der Seite der Letzteren seyn dürfte.

Der Grund b. beruht auf einer irrigen Voraussetzung; denn wenn es auch vielleicht wahr ist, daß mancher jüngere Einleger lieber 20 theilweise Einlagen à 10 fl., als eine volle à 200 fl. machen wird, so ist dieses für den Reservefond gleichgültig, indem die ursprünglichen Dividenden der theilweisen Einlagen nach demselben Zinsenmaße berechnet werden, wie jene der vollständigen, daher z. B. 20 theilweise Einlagen à 10 fl. in der ersten Classe auch nur mit einem Capitale von 160 fl. dotiret werden, also eben so 40 fl. erübrigen, wie eine volle Einlage. Eben so ist Hr. Rec. irrig, wenn er glaubt, daß jene Zuflüsse, welche zur Ergänzung der theilweisen Einlagen verwendet werden, dem Zwecke der Erhöhung der Dividenden von den vollen Einlagen entzogen werden. Ich kann in dieser Hinsicht nur auf die Statuten selbst verweisen, und bemerke bloß, daß die Quellen, woraus die theilweisen Einlagen ergänzt werden, von jenen, wodurch die Dividende sich erhöhet, wesentlich verschieden und ganz getrennt sind.

Die Richtigkeit dieser meiner Ansichten hat auch bereits die Erfahrung bewähret, wodurch alle erwähnten Bedenklichkeiten gehoben sind, aus den Abschlüssen der ersten Jahresgesellschaft hat sich nähmlich beynahe eben dasselbe Verhältniß ergeben, welches früher durch die Wahrscheinlichkeits-Berechnung ausgemittelt worden war; es bestanden bey diesem Abschlusse in der Jahresgesellschaft 1825

in der	Classe	I.	Einlagen	2664
"	"	II.	—	2140
"	"	III.	—	2243
"	"	IV.	—	1349
"	"	V.	—	364
"	"	VI.	—	78
"	"	VII.	—	57
			Zusammen Interessenten	8895

Die Sicherstellung der statutenmäßigen Dividende aller 894 vollen, und 8001 theilweisen Einlagen dieser Gesellschafter forderten für gesammte 7 Classen ein Renten-Capital von 279,796 fl. 30 kr. C. M., und nachdem die Einlagen in runden Zahlen 300,130 fl. C. M. betrugen, erübrigte noch ein Reservefond von 20,407 fl. 30 kr. C. M.

Auf ähnliche, ja auffallend günstigere Weise bildet sich auch das Verhältniß der Einlagen in der Jahresgesellschaft 1826, und es zeigt sich zugleich ein auffallendes Streben der Interessenten, ihre theilweisen Einlagen durch Nachzahlungen zu ergänzen, somit hat also die Erfahrung alle Besorgnisse widerlegt, daß jemahls von dem in den Statuten gemachten Vorbehalte einer Vorschreibung der Dividende, wegen Unzulänglichkeit des Fondes werde Gebrauch gemacht werden. Hätten einzelne Privatpersonen, die sui juris sind, die Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt übernommen, so wäre es Niemanden in den Sinn gekommen, einen solchen

Vorbehalt zu machen, da aber die erste österreichische Sparcasse selbst eine Pflegebefohlene ist, so mußten die Mitglieder derselben bey Übernahme der Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt mit der größten Vorsicht zu Werke gehen, und selbst die Möglichkeit des Falles vermeiden, daß die Sparcasse in Vorschüsse für ein anderes Institut komme, dessen günstiger Fortgang wohl mit Grunde vermuthet, aber nicht mit absoluter Gewißheit, und in dem Grade im voraus verbürgt werden konnte, welchen die Erfahrung nun bewähret hat.

Gerade die theilweisen Einlagen, welche der Hr. Rec. so sehr fürchtet, bringen der Gesellschaft den größten Nutzen, indem der Reitz sehr groß ist, durch kleine Nachzahlungen, vereint mit der hinzugeschlagenen Dividende, die Einlagen zu ergänzen, und so bald in einen Genuß zu kommen. Kinder, für welche 10 fl. eingelegt wurden, fangen an, theilweise nachzuzahlen, sobald sie zu einer kleinen Einnahme gelangen, ihre Ältern unterstützen sie darin, und bis sie es zu einem bestimmten Erwerbe bringen, fehlt dann so wenig, daß sie leicht den Rest nachlegen, und die Zahl derjenigen, welche sich bloß auf die Verloosung und Ergänzung durch die Dividende selbst verlassen, wird sicher sehr gering seyn, wie dieses schon die Erfahrung augenscheinlich bewähret, indem bereits viele tausend Gulden an Nachzahlungen eingeflossen sind.

Sollte demnach, wider alle Wahrscheinlichkeit irgend einmahl der vom Hrn. Rec. befürchtete Fall eintreten, so ist schon ein bedeutender, mit jedem Jahre sich vergrößernder Fond vorhanden, woraus die höheren Dividenden genommen werden könnten, ohne von dem erwähnten Vorbehalte Gebrauch zu machen. Ja, wollte man den Fall annehmen, daß durch die mit der Zeit steigenden Vortheile der älteren Classen, der Reitz für dieselben so sehr stiege, daß das natürliche und bisherige Verhältniß der Zahl der Einlagen auf die befürchtete Art gestört würde, so fiele doch der hiedurch entstehende augenblickliche, und doch nur scheinbare Nachtheil nur vorzüglich auf die ältesten Classen selbst zurück, und eben dadurch würde sich der Reitz in selbe einzulegen in so lange wieder vermindern, bis sich das nothwendige Verhältniß und Gleichgewicht wieder hergestellt hat.

Zweytens besorget Hr. Rec., daß durch die allgemeine Versorgungsanstalt den Zwecken der Sparcasse geschadet werden wird, indem der Reitz der Vortheile, welche die erstere verspricht, viele Menschen bewegen könnte, anstatt sich einen stets disponiblen Nothpfennig zu sammeln, selben in die Versorgungsanstalt einzulegen. Die Erfahrung von Jahrtausenden lehret uns, daß alle Anstalten im Laufe der Zeit ihre wahre Würdigung finden, sie mögen Anfangs zu hoch oder zu gering geschätzt werden. Es ist daher auch gewiß, daß nach Verlauf mehrerer Jahre das Publicum über den Werth der allgemeinen Versorgungsanstalt in jeder Hinsicht richtig urtheilen, und eben so die wahren Vortheile derselben würdigen wird, als überspannte Erwartungen, wenn solche bestehen sollten, verschwinden werden. Der Reitz zum Beytritte wird dann im allgemeinen gerade so groß, aber auch nicht größer seyn, als der reelle Vortheil, welchen das Institut

gewähret, welches übrigens die gerechte und strenge Würdigung mehr zu wünschen, als zu fürchten Ursache hat. Wenn daher der Hr. Rec. diesen Reiz als zu einladend befürchtet, so könnte, und zwar in der Voraussetzung einer Überschätzung, nur von den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt die Rede seyn. Allein der Reiz zum Beytritte zu derselben ist überhaupt nicht von solcher Natur, wie Hr. Rec. glaubt. Wer schon im allgemeinen so klug ist, sich einen Sparpfennig bey Seite zu legen (es ist hier vorzüglich von den ärmeren Volksclassen die Rede), der denkt auch sicher noch um eine Stufe weiter, und überlegt, ob er leicht in den Fall kommen könne, sein Ersparniß wieder beheben und verwenden zu müssen, oder ob er gegen die Hoffnung einer bedeutenden Rente in älteren Jahren, auf die beliebige Erhebung desselben Verzicht leisten könne. Wer schon die Versorgungsanstalt als eine Art Lotterie (woran jeder sehr irrig ist) betrachtet, muß ja weit eher angelockt werden, in solche Lotterien einzulegen, wobey in kürzerer Frist ein tausendfach größerer Gewinn erzielet werden kann. Die Güterlotterien schaden wohl der Sparcasse in dem Sinne des Hrn. Rec., nicht aber die allgemeine Versorgungsanstalt. Bey ganz gewöhnlichem Menschenverstande wird jeder, der etwas ersparen, und von den bestehenden Instituten Gebrauch machen will, nicht sein ganzes Ersparniß auf die Lösung von Rentenscheinen verwenden, sondern auch einen Theil durch Anlegung in der Sparcasse disponibl erhalten; es wäre denn, daß er auf andere Art versichert wäre, seines Ersparnisses nicht zu bedürfen.

Daß auch der befürchtete Nachtheil für die Sparcasse de facto nicht eintritt, zeigt die Übersicht der Summen, welche der ersten österreichischen Sparcasse seit ihrem Entstehen anvertrauet wurden; diese betrugen

im Jahre	1819	28,976 fl.	20 kr.	C. M.
" "	1820	92,291 "	32 "	—
" "	1821	144,646 "	34 "	—
" "	1822	338,388 "	41 "	—
" "	1823	529,670 "	37 "	—
" "	1824	1,531,666 "	28 "	—
" "	1825	2,793,350 "	3 "	—

ungeachtet selbe im Jahre 1825 den Betrag von 744,576 fl. 12 kr. C. M. an aufgekündeten Capitalien zurückbezahlte. Der Verkehr, das Casse-Revirement der Sparcasse, war noch im Jahre 1824 nur 11,668,814 fl. C. M. und im Laufe des Jahres 1825 war dieser Geldumsatz schon auf 27,053,402 fl. 27 kr. C. M. gestiegen, und dieser vermehret sich natürlich durch die Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt, welche letztere ihren Geldverkehr großen Theils von der Sparcasse besorgen läßt, und deren Verkehr (Revirement) schon im ersten Jahre ihres Entstehens 1,018,994 fl. 46 kr. C. M. betrug. Da die Capitalien der allgemeinen Versorgungsanstalt nicht so wie jene der Sparcasse aufkündbar sind, so kann die erstere der letzteren in vorkommenden Fällen bedeutenderer Capitalsaufkündigungen auf Realitäten versicherte Capitalien mit ihrer Current-Einnahme ablösen. Endlich bezieht die Sparcasse die statutenmäßigen Vortheile, für

die Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt, und vermehrt dadurch ihr Stammvermögen, von dessen Größe der dauerhafte Credit derselben vorzüglich abhängt. Auch bey solchen wohlthätigen Anstalten ist die Concurrenz sehr förderlich. Man muß das Publicum nicht darauf beschränken, nur auf eine bestimmte Art für sein Alter, und für Nothfälle zu sorgen. Den Verhältnissen einer bestimmten Person entspricht mehr diese, den Verhältnissen einer anderen Person aber jene Anstalt, und so wird der Geist der Sparsamkeit und der Vorsorge im Ganzen mehr und mehr geweckt und genährt. Dieß zeigt die Erfahrung auch klar, weil wirklich seit dem Bestehen der allgemeinen Versorgungsanstalt auch die Sparcasse beynahe unverhältnißmäßig sich gehoben hat, wodurch es sich practisch bewährte, daß die allgemeine Versorgungsanstalt keineswegs überschätzt wird und noch minder dem Fortgange der Sparcasse Eintrag thut. Auf jeden Fall aber wurde durch die Vereinigung dieser beyden Institute dem befürchteten Nachtheile am besten vorgebeugt, indem, wie gezeigt wurde, das Vermögen und der Credit der Sparcasse durch die Versorgungsanstalt wesentlich gewinnt.

Wenn endlich, nach der Meinung des Hrn. Rec., gerade die unteren Volksclassen einen Theil ihres Ersparnisses, welches sie sonst in die Sparcasse gelegt hätten, zu Einlagen in die Versorgungsanstalt verwenden, so entgeht dadurch, aus den erörterten Gründen, nicht nur der Sparcasse kein Vortheil, sondern es wird noch der eingelegte Betrag zu einem, die allgemeine Wohlfahrt so sehr befördernden Zwecke verwendet, welchen die Menschen einfacherer Lebensweise sicherer erreichen, als die höheren Stände, aber auch mehr zu erreichen bedürfen, wie der Hr. Rec. selbst eingesteht, und ganz richtig bemerkt.

Die dritte Bemerkung des Hrn. Rec. könnte höchstens zu einem Wortstreite führen. Nach den Statuten erhält der Einleger und seine Erben im Ganzen, für den schlimmsten Fall, nie weniger zurück, als die eingelegte Summe. Wenn auch die Erben nicht immer den vollen Betrag zurückerhalten, so hat doch der Erblasser dann Zeit seines Lebens einen Theil bezogen, und wenn er diesen nicht verzehrt, sondern aufgespart hat, so erhalten seine Erben auch denselben, folglich den ganzen Betrag der Einlage zurück. Der Satz ist und bleibt daher wahr, daß man in dieser Anstalt auch nicht einen Theil der Einlage waget, und daß die Erben, welche die letzte Jahresdividende immer erhalten, oft noch mehr beziehen, als der Erblasser einlegte, weil diese letzte Dividende mehr als 200 fl. betragen kann, wovon die vom Erblasser bezogenen Beträge nicht abgerechnet werden. Was man unter dem Titel einer Dividende bezieht, ist doch immer auch bar empfangen, und man kann daher ganz richtig sagen, daß man gegen die Hoffnung eines ruhigen, sorgenfreyen Alters, nur die Zinsen, nicht aber den Betrag des Capitales waget, welchen man jedenfalls entweder als Dividende, oder als Einlagsrest wieder erhalten muß. Dieß ist der große Vorzug dieser Anstalt vor allen Wit-

wenanstalten, Pensionsgesellschaften, Tontinen, Leibrentenverträgen ꝛc., wo fast immer das ganze Capital sammt Zinsen gewagt wird.

Die vierte und letzte Bemerkung enthält den Wunsch, daß durch die Tertirung der §§. 27 und 31 der Statuten kein Irrthum herbeygeführt werden möchte; welches jedoch bey Zusammenhaltung dieser Paragraphe mit dem §. 40 der Statuten nicht leicht zu befürchten ist.

Ignaz Sonnleithner,
D. k. k. Rath ꝛc.

Schlußerinnerungen des Recensenten hierüber.

Die vorstehende Beantwortung, welche mir von der Redaction dieser Zeitschrift zur Einsicht mitgetheilt wurde, konnte mich nur wahrhaft erfreuen, indem mir dadurch die Überzeugung geworden ist, daß die im Februarhefte 1826 aufgenommenen Bemerkungen ihren Zweck erreichten, da sie zur weitern Erörterung, wodurch die Sache nur gewinnen kann, die Veranlassung gaben, und einem Sachkundigen zur Aufforderung dienten, durch Sätze der Erfahrung, welche endlich doch allein derley Institute richtet, über den blühenden Zustand und das Gedeihen der allgemeinen Versorgungsanstalt die Belege zu liefern.

Ich würde hiermit schließen, wenn mir nicht einige Puncte der Beantwortung mit Rücksicht auf die früheren Bemerkungen einer Gegenbemerkung zu bedürfen schienen, die bloß aus dem Wunsche, nicht mißverstanden worden zu seyn, entspringt.

1. a. Es ist nicht zu läugnen, daß, wenn man bloß die Möglichkeit berücksichtiget, die Vortheile für die ältern Classen geringer sind, als jene, welche die Einleger in die jüngern Classen genießen können, allein die Vortheile der erstern beruhen auf Wirklichkeit, jene der letztern auf Hoffnung, während auch den erstern nicht die Aussicht benommen ist, in die höhere und höchste Dividende einzurücken.

b. Worin die irrige Voraussetzung bestehe, ist nicht deutlich; es wurde keineswegs behauptet, daß die ursprünglichen Dividenden der theilweisen Einlagen nicht nach demselben Zinsenmaße berechnet werden, wie jene der vollständigen; es ist keineswegs angeführet worden, daß die Quellen, woraus die theilweisen Einlagen ergänzt werden, nicht von jenen, wodurch die Dividende sich erhöhet, verschieden sind; wohl aber wurde bemerkt, daß es weit anlockender ist, mit demselben Einlags-Capitalsbetrage einst eine Rente von 10,000 fl. als von 500 fl. zu erhalten, und daher besorgt werden muß, daß eben jüngere Personen, weil sie bey höherem Alter die Erreichung der höchsten Dividende, wie selbst in der Beantwortung zugestanden wird, hoffen können, mehr zu theilweisen Einlagen geneigt seyn werden. Wäre aber dieß der Fall, so kann doch nicht geläugnet werden, daß die Masse der eingelegten Capitalien geringer seyn wird, als sie seyn

würde, wenn jener Reitz nicht in der Anſtalt ſelbſt läge, und folglich auch der Reſt, welcher über die Dotirung der jüngeren Claſſen bleibt, abgeſehen von den übrigen Quellen, im Ganzen genommen nicht ſo groß entfallen wird, um das Steigern der Dividende für die älteren Claſſen ſchnell und ergiebig dem Zwecke gemäß zu bewirken.

3. Wenn man die bezogene Dividende als einen Theil der Einlage betrachten könnte, ſo wäre der in der Beantwortung aufgeſtellte Satz richtig. Ob aber dieß angenommen werden kann, dürfte manchem erheblichen Zweifel unterliegen, woraus zugleich erhellet, daß es nicht im geringſten in der Abſicht der hierüber gemachten Bemerkung lag, einen bloßen Wortſtreit herbeyzuführen.

4. Der §. 40 berühret einen ſpeciellen Fall, daher es mit Gewißheit vorauszuſehen iſt, daß bey einer allenfälligen neuen Redigirung der Statuten eine Änderung in der Textirung der §§. 27 und 31 vorgenommen werden wird.

v. Kremer.

Notizenblatt

für den Monath Januar 1826.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Storia della Statistica dalle sue origini sino alla fine del secolo XVIII per servire d'introduzione ad un prospetto statistico delle provincie Venete (,) di Antonio Quadri (,) I. R. Secretario del cesareo regio governo e socio corrispondente del Veneto Ateneo. In Venezia (,) presso Giuseppe Picotti, MDCCCXXIV. (8. 8.; ohne Tabellen und Inhaltsanzeige 245 S.)

Die Geſchichte der Statiſtik iſt bisher faſt ausſchließlich in den Einleitungen zu größeren ſtatiſtiſchen Werken, oder nebenher in Werken, welche der Theorie dieſer Wiſſenſchaft gewidmet waren, behandelt worden. Eine ſelbſtſtändige Bearbeitung derſelben, wie ſie dieſes Buch verſpricht, muß daher nothwendig die Aufmerkſamkeit der Freunde der Staatenkunde auf ſich ziehen. Der Verfaſſer, bereits früher durch Schriften über die politiſche Ökonomie, über die Geſchichte und Merkwürdigkeiten Venedigs bekannt, beabſichtiget die Leſer damit in ſeine ſpäter herauszugebende Statiſtik des Venetianiſchen Gouvernements gleichſam einzuführen, von welcher er ſchon in dieſem Werke einen Proſpect liefert.

Bey der großen Verſchiedenheit der Meinungen über den Zeitpunct der Einführung der Statiſtik in den Kreis der übrigen Abtheilungen des menſchlichen Wiſſens, dürfte eine Vereinigung nur dadurch möglich werden, wenn man das Weſen dieſer Doctrin beſtimmt und richtig auffaßt. Nicht das Daſeyn oder die ungeordnete Aufſtapplung ſtatiſtiſcher Daten begründen die Statiſtik als eine eigene Wiſſenſchaft; ſondern die ſorgfältige Auswahl, und eine wohlgeordnete ſyſtematiſche Zuſammenſtellung derſelben, nach einer der ganzen Wiſſenſchaft zum Grunde zu legenden Idee. Schon vor mehr als zwan-

zig Jahren machte Schlözer die Bemerkung, daß die Materie der Statistik allerdings bereits stückweise existirte, seitdem es Regierungen, Geschichte und Reisebeschreibungen gab; allein an eine, von einer leitenden Idee ausgehende Anordnung, innere Verbindung und gleichmäßige Behandlung aller dahin gehörigen Gegenstände — mit einem Worte, an deren Bearbeitung als Wissenschaft — war weder bey den in den Schriften der Alten zerstreuten statistischen Nachrichten, noch bey den Grundbüchern, Erbregistern und Urbarien des Mittelalters, noch bey den späteren Reisebeschreibungen und Handelsberichten (und wohl auch bey den Berichten der diplomatischen Agenten) zu denken. — Bey allen Untersuchungen über die Literargeschichte der Statistik kommt es demnach vorzüglich auf die Vorstellung an, die man sich von dem Wesen derselben als einer selbstständigen Wissenschaft macht. Der Verfasser hat seine Ansichten darüber in dem IV. Capitel niedergelegt, und Ref. war — in der Überzeugung, daß ohne vorläufige Kenntniß dieser Ansichten eine gründliche Beurtheilung des vorliegenden Buches nicht gelingen kann — vor Allem befließen, sich damit bekannt zu machen; er muß jedoch gestehen, daß er sich durch dieselben gar nicht befriediget gefunden hat. Denn während der Verfasser im Eingange dieses Capitels S. 191 seine nachfolgenden Behauptungen aus dem Begriffe des Staates und dessen Lebensfunctionen selbst herzuleiten strebt, definirt er, sonderbar genug, den Staat zugleich nach Plato und Aristoteles, und erkläret sich über den Staatszweck auf folgende, schon lange verschollene Weise: che lo scopo della società politica deve essere il bene degl' individui che la compongono, cioè la felicità pubblica, la quale consiste nella possibile maggior somma di prosperità, divisa sopra il possibile maggior numero di persone. (Sind denn die Fortschritte, welche die Staatslehre im Laufe der Zeiten in dem hochwichtigen Abschnitte von der Natur und dem Wesen des Staats gemacht hat, dem Verfasser unbekannt geblieben, oder will er sie nur nicht anerkennen?) Hierauf gibt er eine — unvollständige — Eintheilung der Staatsverwaltungszweige, und, nachdem er durch die Aufstellung einer Reihe von Fragen, welche bey der öffentlichen Administration vorkommen, auf die Nothwendigkeit der Statistik aufmerksam gemacht hat, fährt er (zur Bestimmung des Begriffes dieser Wissenschaft gelangend) S. 198 folgender Maßen fort: Codesti studj appunto, cioè la ordinata descrizione delle cose, e dei fatti, costituiscono ciocchè dai moderni si chiama Statistica; dann S. 199, seinen Lesern eine freye, aber gar nicht lohnende Wahl las-

ſen?: Senza occuparci d'inutili parole adotteremo la semplicissima definizione che ne dà il Gioja nella sua Logica (pag. XV) ove la chiama Descrizione degli Elementi che costituiscono una nazione — ovvero l'altra più espressiva che ne porge nel suo trattato sull' Indole della Statistica (p. 16.) ove dice essere questa — la scienza che descrive un Paese in modo da presentare i vantaggi, e i danni di ciascun oggetto per norma di tutti i cittadini, di ciascuna professione, del Governo, e degli esteri.

Das alſo ſoll Statiſtik ſeyn?! und mit ſolcher Leichtfertigkeit glaubt man den Begriff einer ganzen Wiſſenſchaft feſtſetzen zu können! Ohne den übrigen wiſſenſchaftlichen Verdienſten des Sign. Gioja zu nahe treten zu wollen, hält ſich Ref. des Beyfalls aller gründlichen Kenner der Statiſtik verſichert, wenn er behauptet, daß durch ſolche vage Definitionen jede wiſſenſchaftliche Behandlung unbeſtimmt, und die leidigen Abſchweifungen der Statiſtiker in die Gebiethe der Geſchichte, Geographie, Naturlehre u. ſ. w. wieder hervorgerufen werden müßten, und daß wir Deutſche, bey Betrachtung ſolcher Verwirrungen Anderer, uns der Früchte der Anſtrengungen unſeres Schlözer, Riemann, Zizius, Schöpf u. a. nicht mit Unrecht erfreuen.

Bey der nachfolgenden gedrängten Anzeige des übrigen Inhaltes des vorliegenden Buches wird ſich zeigen, welchen Einfluß die verfehlte Begriffsbeſtimmung der Statiſtik auf andere Behauptungen des Verfaſſers äußert.

Das erſte Capitel enthält einen Abriß der Culturgeſchichte der verſchiedenen europäiſchen Völker von dem Verfalle des (weſt-) römiſchen Kaiſerreiches bis zum 17. Jahrhundert. Hervorgehoben werden hier insbeſondere jene Ereigniſſe, welche in dem Culturzuſtande auffallende Veränderungen hervorbrachten, als: die Einfälle der nordiſchen Völker in Italien; die Einführung des Lehenweſens; die Kreuzzüge; der Einfall der Sarazenen in Spanien; das Wiederaufleben des römiſchen Rechts; die Einführung der Inquiſition; die Entſtehung der freyen Städte; die theilweiſe Aufhebung oder Milderung der Sclaverey und Leibeigenſchaft; die Erfindung des Schießpulvers; der Fall des griechiſchen Reiches; die Erfindung der Buchdruckerey; die Erweiterung der Schifffahrt; die Einführung der ſtehenden Kriegsheere; die Verminderung des Anſehens der deutſchen Kaiſer; der Zuſtand von Europa zur Zeit der Thronbeſteigung Carl V. u. a. m. Der Verfaſſer bemühet ſich durch dieſe ganze Unterſuchung

darzuthun, daß unter dem Drange solcher Begebenheiten und bey der niedern Stufe der Cultur die Ausbildung der Statistik in den Staaten Europa's nothwendig zurückbleiben mußte; jedoch mit Ausnahme von Venedig, wie er im zweyten Capitel zu zeigen sich bestrebt, welches von dem Zustande dieser Republik in dem gleichen Zeitraume, und von dem, was daselbst für die Statistik geschah, handelt; und Venedig hierin mit andern Staaten vergleicht. Die günstige, sichere Lage der Stadt setzte die Regierung schon früh in den Stand, ihr Hauptaugenmerk auf die Vervollkommnung der inneren Verwaltung und auf die Beförderung des Handels und der Schifffahrt zu wenden, wodurch sich ihre Macht und ihr politischer Einfluß hoben, ihre Aufmerksamkeit aber zugleich auch auf den Zustand der fremden Staaten wendete. In den Jahren 1268 und 1296 ertheilte sie ihren diplomatischen Agenten im Auslande den Auftrag, Beschreibungen der Länder, in welchen sie sich aufhielten, abzufassen und dem Senate einzusenden. Als Beleg des Nutzens dieser Bemühungen, sich eine ausgebreitete Länderkenntniß zu erwerben, führt der Verfasser das Werk des Marino Sanudo il vecchio, mit dem Beynahmen Torsello, an, unter dem Titel: Liber Secretorum fidelium Crucis, vom Jahre 1306. Mit Beyfall wird erwähnt, daß die Republik auf die Vermehrung der Bevölkerung großes Gewicht legte, und schon im Anfange des 14. Jahrhunderts Volkszählungen vornehmen ließ, während es in den übrigen Staaten hierüber an Daten fast gänzlich gebrach, und man selbst in Florenz und Mailand die Volkszahl nur durch politische Arithmetik zu bestimmen suchte; in letzterem Lande brachte man erst in der zweyten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Volkszählung zu Stande. So ging es auch mit andern statistischen Gegenständen, wie denn z. B. schon im Jahre 1421 der Doge Mocenigo dem Senate eine Bilanz des Activ- und Passiv-Handels vorlegte. — Am Schlusse dieses Hauptstückes S. 130—146 werden die Meinungen mehrerer Schriftsteller über den Zeitpunct, in welchem die Bearbeitung der Statistik begann, geprüft, und behauptet, daß diese letztere nicht nur schon den Alten bekannt war, sondern auch, daß nach diesen die Venetianer die ersten waren, welche sich ihre Pflege angelegen seyn ließen. Denkt man sich darunter bloß Sammlungen einzelner statistischer Daten zum Behufe der Administration, nicht aber eine selbstständige, wissenschaftliche Behandlung der Statistik, so ist die Behauptung des Verfassers zwar richtig, aber gar nicht neu; indem jene statistischen Leistungen der Alten sowohl, als der Sammlungseifer Venedigs auch jenen schon

ſenn: Senza occuparci d'inutili parole adotteremo la semplicissima definizione che ne dà il Gioja nella sua Logica (pag. XV) ove la chiama Descrizione degli Elementi che costituiscono una nazione — ovvero l'altra più espressiva che ne porge nel suo trattato sull' Indole della Statistica (p. 16.) ove dice essere questa — la scienza che descrive un Paese in modo da presentare i vantaggi, e i danni di ciascun oggetto per norma di tutti i cittadini, di ciascuna professione, del Governo, e degli esteri.

Das alſo ſoll Statiſtik ſeyn?! und mit ſolcher Leichtfertigkeit glaubt man den Begriff einer ganzen Wiſſenſchaft feſtſetzen zu können! Ohne den übrigen wiſſenſchaftlichen Verdienſten des Sign. Gioja zu nahe treten zu wollen, hält ſich Ref. des Beyfalls aller gründlichen Kenner der Statiſtik verſichert, wenn er behauptet, daß durch ſolche vage Definitionen jede wiſſenſchaftliche Behandlung unbeſtimmt, und die leidigen Abſchweifungen der Statiſtiker in die Gebiethe der Geſchichte, Geographie, Naturlehre u. ſ. w. wieder hervorgerufen werden müßten, und daß wir Deutſche, bey Betrachtung ſolcher Verwirrungen Anderer, uns der Früchte der Anſtrengungen unſeres Schlözer, Niemann, Zizius, Schöpf u. a. nicht mit Unrecht erfreuen.

Bey der nachfolgenden gedrängten Anzeige des übrigen Inhaltes des vorliegenden Buches wird ſich zeigen, welchen Einfluß die verfehlte Begriffsbeſtimmung der Statiſtik auf andere Behauptungen des Verfaſſers äußert.

Das erſte Capitel enthält einen Abriß der Culturgeſchichte der verſchiedenen europäiſchen Völker von dem Verfalle des (weſt-) römiſchen Kaiſerreiches bis zum 17. Jahrhundert. Hervorgehoben werden hier insbeſondere jene Ereigniſſe, welche in dem Culturzuſtande auffallende Veränderungen hervorbrachten, als: die Einfälle der nordiſchen Völker in Italien; die Einführung des Lehenweſens; die Kreuzzüge; der Einfall der Sarazenen in Spanien; das Wiederaufleben des römiſchen Rechts; die Einführung der Inquiſition; die Entſtehung der freyen Städte; die theilweiſe Aufhebung oder Milderung der Sclaverey und Leibeigenſchaft; die Erfindung des Schießpulvers; der Fall des griechiſchen Reiches; die Erfindung der Buchdruckerey; die Erweiterung der Schifffahrt; die Einführung der ſtehenden Kriegsheere; die Verminderung des Anſehens der deutſchen Kaiſer; der Zuſtand von Europa zur Zeit der Thronbeſteigung Carl V. u. a. m. Der Verfaſſer bemühet ſich durch dieſe ganze Unterſuchung

(mit Ausnahme der letzten beyden) gegenwärtig vielmehr der Verwaltungs- und Handelsgeschichte, als der Statistik angehören, als: A. Statistische Notizen des Doge Tommaso Mocenigo vom Jahre 1420, welche sich auf den Geld- und Producten-Verkehr mit Mailand und der Terra-Ferma; auf die Marine, das Münzwesen u. s. w. beziehen. B. Statistische Notizen des Marino Sanudo il giovane von den Jahren 1450 bis 1490, über die Streitkräfte vieler europäischer und mehrerer außereuropäischer Mächte; über die Staatseinkünfte der ersteren; über den Zustand der Finanzen Venedigs in den Jahren 1453, 1469 und 1490. C. Auszüge einiger Artikel aus den Anagrafi della Repubblica Veneta, gedruckt vom Jahre 1770—1790, über die Volkszahl sowohl überhaupt, als auch mit ihren Abtheilungen nach Verschiedenheit des Standes, Alters, Geschlechts und der Religion; über die Anzahl der Kirchen, Gemeinden, Milizen, Waffen, Hausthiere und über den Stand der Industrie. Die Abtheilung unter D. enthält in acht Tafeln allgemeine Verhältnißzahlen, als Ergebniß der politischen Arithmetik, über Geburten, Trauungen, Sterbfälle und die wahrscheinliche mittlere Lebensdauer, nach einer hundertjährigen Beobachtung. Endlich E. eine tabellarische Übersicht der Staatskräfte der vorzüglichsten europäischen Staaten, welchen noch die nordamerikanischen Freystaaten angehängt sind.

Professor Kudler

Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Österreichischen Staaten. Herausgegeben von D. Carl Joseph Pratobevera, Vice-Präsidenten des k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes und wirklichem Mitgliede der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. 5.—8. Band. Wien, 1821—1824. Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung. gr. 8.

Der Grund, warum nicht auch die ersten vier Bände dieser eben interessanten als belehrenden Materialien in der gegenwärtigen Zeitschrift angezeigt werden, liegt theils darin, daß dieselben vor dem Jahre 1821 erschienen sind und daher außer dem Umfange dieser Zeitschrift liegen (s. Plan IV, lit. F.), theils darin, daß sie bereits in anderen österreichischen recensirenden Blättern (der erste in der Wiener allgemeinen Literatur-Zeitung, September-Heft 1814, Nr. 75; der zweyte eben da, September-Heft 1816, Nr. 77; der dritte in den erneuerten vaterländischen Blättern für den

österreichischen Kaiserstaat vom Jahre 1817, Chronik der Literatur, Nr. 88 und 89; der vierte endlich in derselben Zeitschrift vom Jahre 1820, Chronik Nr. 58) gewürdiget worden sind.

Da der hohe Werth dieses periodischen Werkes schon lange so einstimmig anerkannt ist, daß ein im Allgemeinen ausgesprochenes Anerkenntniß seiner Vortrefflichkeit in dieser Zeitschrift nur eine Wiederhohlung des Urtheiles jedes österreichischen Juristen seyn könnte; so gehe ich sogleich zur Anzeige des speciellen Inhaltes der vorliegenden letzten 4 Bände desselben über.

Der erste Aufsatz des 5. Bandes, vom Herrn Regierungsrathe und Professor Thomas Dolliner, enthält eine Abhandlung über die Auflösbarkeit der Ehe zwischen nichtkatholischen Religionsverwandten, besonders zwischen nichtunirten Griechen, zur Erläuterung des §. 115 des allg. bürgl. Gesetzbuches (S. 1—133, §§. 1—48), deren Fortsetzung im 6. Bande (S. 1—63, §§. 49—94) und Beschluß im 7. Bande (S. 1—110, §§. 95—142) folgt.

Die nähmliche Vollständigkeit, Klarheit und Gründlichkeit, der nähmliche dem Herrn Verfasser eigene Scharfsinn in der Sonderung der verwandten Begriffe und in der Auffassung des wahren Sinnes der Gesetze in zweifelhaften und schwer zu entscheidenden Fällen, wodurch sich dieser Gelehrte in allen seinen Werken auszeichnet, herrscht auch in der so eben erwähnten Abhandlung. Wegen des großen Umfanges derselben und des beschränkten Raumes des Notizenblattes dieser Zeitschreift, finde ich mich aber bemüßiget, nur eine sehr gedrängte Übersicht dieses Aufsatzes zu liefern und nur einige der vorzüglichsten Parthien desselben heraus zu heben.

Hier in dem 5. Bande handelt der Herr Verfasser von den österreichischen Gesetzen über die Auflösung der Ehe zwischen nichtkatholischen Religionsverwandten, der Unanwendbarkeit des §. 115 des allg. bürgerl. Gesetzbuches auf Juden und unirte Griechen und der Beschränkung desselben auf die Protestanten und nichtunirten Griechen (§§. 1—5); ferner wirft er die sehr wichtige Frage auf, ob in der Stelle des 115. §. des allg. bürgerl. Gesetzbuches: „Nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern," die Worte: „nach ihren Religionsbegriffen" den Sinn haben „in so fern es," oder den „weil es" den Religionsbegriffen ihrer Kirche so angemessen ist, bestimmt sich für die letzte Bedeutung und begründet dieselbe direct theils durch den Sprachgebrauch, theils durch das österreichische Gesetz

und indirect, mittelst Darthuung der Unstatthaftigkeit der ersten Bedeutung a) durch die von einander abweichenden Bestimmungen der Ehetrennungsgesetze protestantischer Landesfürsten, b) durch die verschiedenen Meinungen protestantischer Kirchenrechtslehrer und c) der protestantischen Moralisten über Ehetrennungsgründe (§§. 6—13), sodann beweist er die Anwendung des §. 115 des allg. bürgerl. Gesetzbuches auch auf die Trennung der Ehe zwischen nichtunirten Griechen durch eine mühevolle geschichtliche Darstellung ihrer Religionsbegriffe, welche den im §. 115 des allg. bürgerl. Gesetzbuches aufgeführten Trennungsgründen nicht widerstreiten (§§. 14—33) und zeigt, wie die Griechen jeden einzelnen, der im §. 115 des allg. bürgerl. Gesetzbuches enthaltenen Trennungsgründe rechtfertigen (§§. 34—40). In einem Anhange erörtert der Herr Verfasser endlich, daß bey unirten Griechen eine Ehetrennung bloß wegen Ehebruches und auch dieß nur mit einigen Ausnahmen Statt finde; die übrigen im §. 115 des allg. bürgerl. Gesetzbuches enthaltenen Trennungsgründe aber bey ihnen bloß als Scheidungsgründe von Tisch und Bett angesehen werden (§§. 41—48).

Im 6. Bande ist als Fortsetzung dieses, im 5. Bande abgebrochenen Aufsatzes, nachdem scharfsinnig der Beweis vorausgeschickt wurde (§§. 49 und 50), daß die Trennungsgründe des 115. §. des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht beyspiels-, sondern ausschließungsweise gelten und keine ausdehnende Erklärung zulassen, jeder einzelne der im §. 115 des allg. bürgerl. Gesetzbuches aufgeführten Trennungsgründe (bis auf jenen der unüberwindlichen Abneigung, welcher dem 7. Bande vorbehalten wurde), so gründlich und erschöpfend erläutert, daß dadurch jedem Leser eine klare Ansicht über den Sinn und die Anwendung dieses §. auf die mannigfaltigsten von dem Herrn Verfasser selbst aufgeworfenen, vielen Zweifeln und Bedenken unterliegenden, Fälle verschafft wird (§§. 51—94).

Im 7. Bande endlich als dem Beschlusse dieser im 5. und 6. Bande abgebrochenen Abhandlung geht der Herr Verfasser auf den letzten Trennungsgrund, nähmlich den der unüberwindlichen Abneigung über, forscht (§§. 95 und 96) zuerst nach den gesetzlichen Gründen, warum dieselbe als Trennungs-, warum nicht auch als Scheidungsgrund aufgeführt erscheinen; erörtert ferner (§§. 97 und 98) die Erfordernisse dieses Trennungsgrundes, dann (§§. 99—105), ob er bewiesen werden müsse oder nicht, und ob der Richter ämtliche Untersuchungen darüber anstellen dürfe, handelt endlich (§§. 106—109) von der, vor Bewilligung der Trennung, allenfalls zu wiederhohlten Mahlen, zu versuchenden Scheidung von Tisch und

Bett. Den Beschluß bildet die geschichtliche Erörterung der allmählichen Entwickelung des jetzigen Gerichtsstandes (§§. 110—112) und die erschöpfende Behandlung des Verfahrens in Ehetrennungs- (§§. 113—141) und Wiedervereinigungsfällen (§. 142).

Nach der Darstellung des Inhaltes dieser höchst gründlich durchgeführten Abhandlung sey es mir erlaubt, eine einzige Stelle, bey welcher ich mich nicht ganz überzeugt fühlte, heraus zu heben und darüber meine Bedenken zu äußern. In dem 6. Bande, S. 27, §. 67, behauptet der Hr. Verfasser nähmlich, daß, wenn ein Ehegatte zu einer fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt, aber nach wiederaufgenommener Untersuchung für schuldlos erkannt worden wäre und den andern Ehegatten in dem Zeitraume zwischen der Verdammung und Schuldloserklärung die Trennung der bestehenden Ehe bewirkt und eine andere Ehe geschlossen hätte, die neue Ehe nicht mehr aufgelöst werden könnte, um die vorige wieder herzustellen und zwar aus dem Grunde, weil die zweyte Ehe in Folge eines rechtskräftigen Ehetrennungsurtheiles gültig geschlossen wurde und eine gültig geschlossene Ehe nur aus einem der im §. 115 des allg. bürgerl. Gesetzbuches angeführten Gründe getrennt werden könne; ein solcher Grund aber im gegenwärtigen Falle nicht vorhanden sey. Allein es scheint, daß in dem gegebenen Falle die Gültigkeit der zweyten Ehe nicht nur bestritten werden könne, sondern daß sogar von Amtswegen, wegen Ungültigkeitserklärung derselben verfahren werden müsse. Denn in diesem Falle, ist von keiner Trennung, sondern nur von einer Ungültigkeitserklärung der zweyten Ehe die Rede; wornach denn der vom Hrn. Verfasser in dieser Beziehung angeführte Grund, daß eine gültig geschlossene Ehe nur aus den im §. 115 des allg. bürgerl. Gesetzbuches enthaltenen Trennungsgründen getrennt werden könne; dieser Trennungsgrund aber darin nicht vorkomme, von selbst wegzufallen scheint. Übrigens scheint auch der §. 278 des allg. bürgerl. Gesetzbuches — welcher zwar ausdrücklich nur von dem Falle eines in Besitz genommenen Vermögens eines für todt Erklärten und nach der Hand wieder zum Vorschein gekommenen spricht; aber per analogiam auch auf Personen-Rechte zu beziehen ist — für das Gegentheil zu sprechen; wenigstens wird kaum jemand zweifeln, daß die Ehe, welche der Zurückgebliebene, nach erwirkter Todeserklärung des Verschollenen und Auflösung der mit demselben bestandenen Ehe, mit einer zweyten Person schloß, nach Erscheinung des für todt Erklärten, für ungültig erkannt werden müsse, ungeachtet auch hier ein Erkenntniß,

das die frühere Ehe für getrennt erklärte, vorausging (§. 114 des allg. bürgerl. Gesetzbuches); warum soll denn dieß nicht auch in dem vorliegenden Falle gelten? In Nr. II des 5. Bandes befindet sich ein Aufsatz vom Herrn Herausgeber selbst: über das Beweismittel des Eides im österreichischen Civilprocesse (S. 134—270), worin der berühmte Herr Verfasser als in einer Fortsetzung der in den früheren Bänden der Materialien abgebrochenen classischen Untersuchungen über die verschiedenen Beweismittel im österreichischen Civilprocesse alle Arten der durch die G. O. zugelassenen Eide und somit die 5 Hauptstücke der G. O. 18—22 zusammenfaßt und mit stäter Rücksicht auf die westgalizische G. O. und den neuen Entwurf der G. O. in der ihm eigenen anziehenden Darstellung höchst scharfsinnig behandelt.

Vorerst stellt der Herr Verfasser den Begriff und Zweck des Eides überhaupt, so wie dessen Beweiskraft an die Spitze (§. 1), geht dann (§. 2) zu den wesentlichen Erfordernissen sowohl von Seite der persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Schwörenden, als der Materie des Eides über, entwickelt (§§. 3—9) die verschiedenen Arten der Eide sammt der ihnen eigenthümlichen Natur und dem Verfahren bey ihrer Ablegung. Die §§. 10—13 handeln insbesondere von der Eidesrelation, an welche Personen und in welchen Fällen sie zulässig, wie sie in Ehesachen zu beschränken sey, über die Zeit und den Ort der Eidesrelation und endlich von deren Revocation. In dem §. 14 wird von der Zurückschiebung (Relation), den rechtlichen Folgen der unterlassenen Relation und des nicht abgelegten referirten Eides; im §. 15 von der Normirung des Beweissatzes, der Form und dem Inhalte des (definitiven) Erkenntnisses auf den Eid und im §. 16 von der Remission des Eides gesprochen. Der §. 17 beschäftigt sich mit der fingirten Eidesleistung eines Verstorbenen und deren Bedingungen; der §. 18 mit den Rechtswirkungen eines abgelegten Haupteides und den Restitutionsmitteln dagegen und der §. 19 mit den Diffessions-, Editions-, Manifestations-Eid; im §. 20 wird von dem Erfüllungs-; in den §§. 21—23 von dem Schätzungseide und im §. 24 von den, auf die Verletzung der Eide angedrohten Strafen gehandelt.

Herrlich ist in dieser schwierigen Materie des Beweises, das Princip, der Zweck und die doppelte Beweiskraft des Eides durchgeführt und die Zulässigkeit desselben als Beweismittel gegen die dawider streitenden Einwendungen gerechtfertiget. Theoretiker und Practiker finden in diesem gediegenen Werke des tiefen Denkers einen vollkommnen befriedigenden Aufschluß über die schwierigsten Fälle,

welche die übrigen Bearbeiter dieſes Faches der civiliſtiſchen Praxis entweder gar nicht berührten oder nur kurz andeuteten.

Nur einige Puncte dürften in dieſer Abhandlung vielleicht etwas problematiſch ſcheinen. Dahin glaube ich zunächſt die S. 186 enthaltene Meinung rechnen zu müſſen: daß, wenn der Cridatar den ihm aufgetragenen Haupteid nicht ablegen wollte, derſelbe für nicht aufgetragen zu achten und der Gläubiger (im ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Zurückſchiebungsfalle) nicht berechtigt wäre, den Eid ſelbſt abzulegen und auf dieſe Weiſe den Beweis herzuſtellen; denn da über dieſen Gegenſtand kein ausdrückliches Geſetz vorhanden iſt; ſo ſcheint nach der Natur des Haupteides, als eines zurückſchiebbaren Eides, dem Concurs-Gläubiger dieſes Recht kaum abgeſprochen werden zu können. Ferner wird ſich wenigſtens die Praxis in den Ländern Mähren und Schleſien, welche die entgegengeſetzte Anſicht befolgt, ſchwer mit der (S. 235) Meinung vereinigen wollen, daß der Erfüllungseid bey Beſchwörung eines Handlungsbuches vom Buchhalter gültig abgelegt werden könne; denn dort hält man ſich ſtrenge bloß an die Vorſchrift des §. 212 der G. O., wo es heißt: »Wenn ein Theil über einen erheblichen die Streitſache entſcheidenden Umſtand zwar keine vollſtändige, doch eine halbe Probe beygebracht hat, ... kann ihm der Erfüllungseid aufgetragen, folglich geſtattet werden, den Beweis mit ſeinem Eide zu ergänzen," wornach es ſcheint, daß der Erfüllungseid nur dem ſtreitenden Theile (der ihn angebothen hat) aufgetragen und nur von ihm abgelegt werden könne. Endlich möchte die (S. 159, Anmerk. * hierzu und S. 264) ausgeſprochene Meinung: daß, wenn ein Zeuge oder eine Partey nach oder während der Eidesausſage aus Reue ſogleich den Widerruf erklärt, kein Verbrechen vorhanden ſey, nicht ſo ganz überzeugen, da nach §. 178 lit. a) des Straf-Geſetzbuches I. Theil, das Verbrechen des Betruges aus der Beſchaffenheit der That an und für ſich, ohne Rückſicht auf anderweitige Umſtände, ſchon dadurch begangen (vollendet) wird, daß ein ſolches Zeugniß gerichtlich angebothen, oder ſich in eigener Sache zu einem falſchen Eide nur erbothen wurde; ja das Hofdecret vom 13. July 1814 ein gerichtlich angebothenes oder abgelegtes falſches Zeugniß, ohne daß daſſelbe beſchworen wurde, mit Berufung auf den obigen §. 178 des Straf-Geſetzbuches, um dem Leichtſinne zu ſteuern, als Verbrechen zu beſtrafen befiehlt und der §. 167 des Straf-Geſetzbuches I. Theil, wornach man durch zu rechter Zeit eingetretene Reue und Gutmachung des Schadens, der Strafe entgehen kann, bloß

auf Diebstahl und Veruntreuung beschränkt werden zu müssen scheint.

Die Nr. III des 5. Bandes enthält: Bemerkungen über die Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil nach dem österr. allg. bürgerl. Gesetzbuche, vom Herrn D. Joseph Winiwarter, jetzt k. k. Rath und Professor in Lemberg (S. 271—335).

In dieser inhaltreichen und gründlich durchgeführten Abhandlung hat der Herr Verfasser die so schwierige, durch Gesetze so wenig normirte Lehre von der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil vollkommen erschöpft und ließ dießfalls nichts mehr zu wünschen übrig. Vorzüglich aber hat er das Irrige der vorher üblichen (römischen) Meinungen über die Art und Weise der Anrechnung nach dem allg. bürgerl. Gesetzbuche, mit den scharfsinnigsten und trefflichsten Gründen zu erweisen gesucht; auch gebührt ihm unstreitig das Verdienst, eine richtigere und haltbarere, als die von ihm widerlegte, Anrechnungsart aufgestellt und durchgeführt zu haben.

Er theilt diesen seinen Aufsatz in 6 Absätze und handelt I.) von der Anrechnung im Allgemeinen; II.) von der Anrechnung bey der testamentarischen Erbfolge; III.) von der Anrechnung in den Pflichttheil; IV.) von der Anrechnung bey der gesetzlichen Erbfolge; V.) von der Art, wie überhaupt die Anrechnung dessen, was die Kinder schon bey Lebzeiten des Erblassers empfangen haben, zu geschehen habe; endlich VI.) von dem Rechte der Ältern die Anrechnung nachzusehen.

Ich will der Kürze halber nur einige Stellen berühren, bey denen ich die Meinung des Herrn Verfassers mit Andern nicht theile, oder wenigstens die Richtigkeit derselben in Zweifel ziehe.

So behauptet der Herr Verfasser z. B. (S. 293), daß sich die Enkel dasjenige, was ihre Ältern zu den im §. 788 des allg. bürgerl. Gesetzbuches angegebenen Zwecken erhalten haben, zwar zu dem gesetzlichen Erbtheile, nicht aber zu dem Pflichttheile müssen anrechnen lassen, weil sie den ersten jure repraesentationis, den letzten aber jure proprio ansprächen. Die Gründe gegen diese Behauptung hat bereits Herr Franz Xav. Nippel in seinen Beyträgen zur Lehre von dem Pflichttheile (6. Band der Mater. S. 49, lit. g.) sehr überzeugend zur Sprache gebracht.

S. 316 theilt der Herr Verfasser bey der Anrechnung in den Pflichttheil, noch vor aller Vertheilung unter die Pflichttheilsnehmer, den Nachlaß in 2 Hälften, wovon die eine den Pflichttheil der Kinder ausmacht. Von eben dieser Hälfte theilt er den entweder

gar nicht oder weniger bedachten Kindern, um sie alle in Folge des §. 793 d. allg. bürgerl. Gesetzbuches noch vor der Theilung einander gleich zu stellen, die zu dieser Ausgleichung erforderlichen Beträge zu und läßt sonach den Überrest dieser Hälfte unter alle Kinder gleich vertheilen. Da ich in dieser Beziehung die entgegengesetzte Ansicht des Herrn Professor Wagner, welcher dieselbe in dem 6. Bande der Mater. (S. 82—91) ausgesprochen hat, theile; so berufe ich mich bloß hierauf.

Endlich behauptet (S. 294—299) der Herr Verfasser, daß Ältern zur Anrechnung eines Vorschusses nicht verbunden seyen, weil im Zweifel das den Ältern Gegebene, nach den Verhältnissen derselben zu ihren Kindern, immer als ein Geschenk angesehen werden müsse. Allein mir scheint doch die vom Herrn Regierungsrathe v. Scheidlein (Misc. 2. Heft, §. 65, S. 84) geäußerte gegentheilige Meinung die richtigere zu seyn, da der Herr Verfasser die Unanwendbarkeit des von ihm selbst angeführten, seiner Meinung widerstreitenden §. 1041 des allg. bürgerl. Gesetzbuches für diesen Fall durch das alleinige Personen-Verhältniß noch keineswegs erwiesen haben dürfte.

In Nr. IV ist ein Aufsatz vom Herrn Herausgeber, betitelt: Etwas über Sammlungen von Rechtssprüchen (S. 336—353), in welchem kurz; aber höchst zweckmäßig die Wege angegeben sind, wie nationale Rechtsgesetzgebung der Vollkommenheit anzunähern und ihre Mangelhaftigkeit zu verbessern sey, worunter auch die Sammlung der Rechtssprüche als einer dieser Wege erscheint, deren practische Vortheile sonach trefflich entwickelt sind. Am Ende dieses Aufsatzes wird auf die Vorsichten aufmerksam gemacht, welche in der Auswahl und Fassung der Präjudicien angewendet werden müssen, wenn dieselben alle hier erörterten Vortheile gewähren sollen.

Nr. V. Rechtsfälle in Auszügen, ebenfalls vom Herrn Herausgeber (S. 354—377).

1. Drey Rechtsfälle zur Erläuterung der wesentlichen Merkmahle der Verbrechen des Aufstandes, Aufruhres und der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Zu Ende dieser Rechtsfälle erörtert der Herr Verfasser in einigen kurzen aber gehaltvollen Anmerkungen die Schwierigkeiten, welche sich in der Praxis bey der Untersuchung, Beurtheilung und Bestrafung dieser drey Verbrechen zeigen und schlägt die fruchtbarsten und gerechtesten Mittel vor, um diese Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu beseitigen, zu denen auch die Regierung bey vielen Gelegenheiten dieser Verbrechen die Zuflucht zu nehmen für rathsam erachtet hat. Nur sey es mir erlaubt, die Bemerkung beyzu-

fügen, daß der Unterschied zwischen Aufstand und Aufruhr nicht bloß im Grade des verbrecherischen Unternehmens, sondern schon in der inneren Wesenheit dieser beyden Verbrechen zu liegen scheine. Denn der §. 66 des Straf.-Gesetzbuches I. Theil fordert zum Wesen des Verbrechens des Aufruhres eine vorausgegangene Abmahnung (wenn auch keine Proclamirung des Aufruhres, wie beym Standrechte nach §. 501), welche beym Aufstande nie Statt findet und immer der Vorgänger der Anwendung der außerordentlichen Gewalt seyn muß. Denn in welcher Absicht hätte sonst der Gesetzgeber den Ausdruck „gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel" u. s. w. gewählt, als um das Charakteristische zwischen den Verbrechen des Aufstandes und Aufruhres zu bezeichnen.

2. Ein Rechtsfall über das testamentarische Dispositionsrecht eines Vasalen nach dem österr. Lehenrechte.

Nr. VI. Miscellen (S. 378—389).

Unter dieser Rubrik zeigt der Hr. Herausgeber die bey Fleischmann in München 1820 unter dem Titel: „Stock-Jobbery und der Handel mit Staatspapieren nach dem jetzigen Zustande politisch und juristisch betrachtet," erschienene Schrift recensirend an. Diese Schrift wurde auch von J. Edlen v. Wayna in dem unter dem Titel: „Antwort auf die Stock-Jobbery und der Handel mit Staatspapieren u. s. w." erschienenen Aufsatze (Wien 1821) gehörig geprüft, und die darin aufgestellten Meinungen widerlegt.

Endlich schließt der Herr Herausgeber diesen 5. Band mit einem Nekrolog über Herrn Anton Pfleger, Ritter v. Wertenau, k. k. wirkl. geheim. Rath, dann Staats- und Conferenz-Rath u. s. w.

Der 6. Band fängt (Nr. I) mit der Fortsetzung der im 5. Bande abgebrochenen Abhandlung über die Auflösbarkeit der Ehe zwischen nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten zur Erläuterung des §. 115 des allg. bürgerl. Gesetzbuches (S. 1—63) vom Herrn Regierungsrathe und Professor Thomas Dolliner, welche bereits oben bey dem 5. Bande mitgenommen wurde, an.

Nr. II ist ein Aufsatz (S. 64—116) vom Herrn Professor B. A. Wagner unter dem Titel: „über die Art die im §. 788 des

allg. bürgerl. Gesetzbuches benannten Gaben zum Pflichttheile der Kinder anzurechnen (S. 64—116).

Da der Herr Verfasser dieses Aufsatzes, Redacteur dieser Zeitschrift ist; so ist hier nicht der Platz, ein Urtheil darüber auszusprechen; ich bemerke daher nur: daß darin die drey bis dahin in der Theorie und Praxis bekannten Anrechnungsmethoden, worunter auch die im 5. Bande dieser Materialien vom Herrn k. k. Rathe und Professor Winiwarter angegebene, geprüft und dann eine neue vierte aufgestellt wird, welche sich von den bisherigen wesentlich in ihren Grundsätzen und Resultaten unterscheidet.

In Nr. III wird eine Abhandlung vom Herrn Herausgeber: „Versuch einer Erklärung des §. 1450 des allg. bürgerl. Gesetzbuches über Restitutionen im Allgemeinen und die processualische insbesondere" (S. 117—220) geliefert.

Der Herr Verfasser behandelt in diesem herrlichen Aufsatze, nachdem er den Begriff und Umfang der Restitution nach der gegenwärtigen österr. Civil- und Criminal-Gesetzgebung vorausgeschickt hat, die Lehre von Restitutionen bey den Rechtsgeschäften selbst nach dem römischen und nach dem galizischen Gesetzbuche; zeigt die Entbehrlichkeit aller dieser Restitutionen durch das gegenwärtige ordentliche Actionen-System in Österreich und geht dann auf die processualischen Restitutionen über, deren es nach seiner Meinung vier Hauptarten in Österreich gibt, nähmlich: 1.) die Restitution gegen das Versäumniß einer Frist im Processe; 2.) die Einsetzung in den vorigen Stand, wegen neu vorgefundener Behelfe im Processe (rest. ob nov. rep.); 3.) die Restitution als Form und Species der Nullitätsbeschwerde gegen nichtige Erkenntnisse; 4.) die Restitution wegen einer aus dem Benehmen des Advocaten entstandenen Verkürzung.

Mit einem besonderen kritischen Scharfsinne behandelt er auch diese schwierige Materie der österr. Legislation, deckt durch eine Vergleichung der österr. Gesetze mit anderen, vorzüglich dem gemeinen deutschen Processe die Schwächen und Vorzüge der österr. Gesetzgebung auf und sucht durch gründlich überdachte Vorschläge auf eine treffliche Art jenen abzuhelfen und diese zu erhalten. Vorzüglich bemerkenswerth ist die sehr gegründete Bemerkung des Herrn Verfassers, S. 192, wodurch das doppelte Verfahren bey der Restitution als eine schädliche, kostspielige und zum Theil widersprechende Weitläufigkeit dargestellt wird, weil die Restitution nach österr. Rechte drey langwierige Processe (den ersten Hauptproceß,

den Restitutionsproceß und den darauf folgenden Hauptproceß) voraussetzt und der Restituent zuweilen am Ende (da der Richter im Restitutionsprocesse die Nova nur in Rücksicht ihrer Tauglichkeit zur Entscheidung der Hauptsache keineswegs in Rücksicht ihrer Hinlänglichkeit zu beurtheilen, so wie auch nicht zu erkennen hat, ob und in wie fern das rechtskräftige Urtheil abzuändern sey) noch in Folge der erwirkten Restitution abgeführten Hauptprocesse eben da steht, wo er vor der Restitution stand, indem es ihm vielleicht nur darum zu thun war, seinen Gegner zu chicaniren, oder Zeit zu gewinnen, was ihm ohneweiters dadurch gelang, daß durch die erwirkte Restitution das rechtskräftige Urtheil seine Wirksamkeit verlor. Deßhalb zieht auch der Herr Verfasser mit Recht das dießfällige gemeine Verfahren dem österr. vor.

In Nr. IV folgt eine Abhandlung über die vom Eigenthümer vorgenommene Veräußerung einer Sache an zwey verschiedene Personen und den Vorzug unter denselben, vom Herrn D. Michael Schuster, k. k. Rathe und Professor des Civilrechtes in Prag (S. 220—262).

Diesen in dem allg. bürgerl. Gesetzbuche ausdrücklich entschiedenen Fall, glaubt der Herr Verfasser nur dann nach den §§. 430 und 440 des allg. bürgerl. Gesetzbuches entscheiden zu können, wenn dem späteren Übernehmer der ihm zugleich übergebenen Sache die frühere ohne nachgefolgte Übergabe Statt gehabte Veräußerung nicht bekannt gewesen ist. War hingegen dem späteren Übernehmer die frühere mit keiner Übergabe verbundene Veräußerung derselben Sache bekannt; so gebührt nach seiner Meinung das Eigenthum dem früheren Übernehmer, ungeachtet die Übergabe nur an den späteren geschah.

Die vorzüglichsten Gründe, welche sich dieser Behauptung entgegen setzen lassen, hat bereits der Herr Herausgeber in seinen kurzen Anmerkungen zu diesem Aufsatze entwickelt; ich habe also nur Weniges diesen scharfsinnigen Bemerkungen mehr beyzufügen.

Das Eigenthumsrecht ist ein dingliches Recht (§. 308 des allg. bürgerl. Gesetzbuches). Zur Erlangung dieses Rechtes ist ein gültiger Titel und eine rechtmäßige Erwerbungsart (§. 380 ebendas.) nothwendig, welche vereint vorhanden seyn müssen, wenn von einem Eigenthume die Rede seyn soll (§. 425 des allg. bürgerl. Gesetzbuches). Der Titel liegt entweder unmittelbar in dem Gesetze, in dem Willen des vorigen Eigenthümers, oder in dem richterlichen Ausspruche (§. 424 des allg. bürgerl. Gesetzbuches) und die Erwerbungsart ist in der Regel bey beweglichen Sachen die Übergabe und Übernahme (§. 425), bey unbeweglichen die Eintragung in die öf-

fentlichen Bücher (§. 431). Vor geſchehener Übergabe oder Eintragung in die öffentlichen Bücher hat man daher, bey dem beſten und gültigſten Titel, kein dingliches, daher auch kein Eigenthumsrecht. Es iſt alſo kaum einzuſehen, wie auf einmahl Jemand, der einen bloßen Titel für ſich hat, wie mit einem Zauberſchlage zu einem dinglichen Rechte, einer dinglichen Klage, nähmlich der Eigenthumsklage gelangen und einem Andern, der nicht nur einen Titel, ſondern auch eine Erwerbungsart für ſich anführen kann, den Vorzug abgewinnen ſollte und dieß zwar aus einem in der bloßen Subjectivität liegenden, auf kein Geſetz geſtützten Grunde, nähmlich dem der Wiſſenſchaft von der früheren Veräußerung, welche das ſächliche Verhältniß zu der Sache gar nicht beirren kann, wenn aller Verkehr nicht ganz untergraben oder wenigſtens ſehr erſchüttert werden ſoll. Wenn S. 229 der Hr. Verfaſſer den unvorſichtigen Redlichen bedauert und das Geſetz einer Härte und Ungerechtigkeit beſchuldiget, wenn es dem vorſichtigen (nach ſeiner Meinung) Argliſtigen gegen den Redlichen einen Vortheil einräumen würde; ſo muß ich ihm den fruchtbaren Grundſatz entgegen halten: jura vigilantibus scripta sunt. Denn jeder Käufer weiß und muß wiſſen (§. 2 des bürgerl. Geſetzbuches), daß nach öſter. Geſetzen kein Eigenthum ohne Übergabe oder Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden könne und der bloße Titel nur ein perſönliches Recht gegen den argliſtig handelnden Eigenthümer auf Entſchädigung begründe; er muß ſich daher den ſchlimmen Erfolg ſeiner Nachläſſigkeit oder Unwiſſenheit ſelbſt zuſchreiben und dieß um ſo mehr, da die bloße Wiſſenſchaft von der früheren Veräußerung den ſpäteren Übernehmer, wie der Hr. Herausgeber in der Anmerkung zur S. 230 ſehr ſcharfſinnig bemerkt und dadurch den ſtärkſten Grund für des Hrn. Verfaſſers Meinung vollkommen widerlegt, noch zu keinem unredlichen, betrüglichen oder doloſen Aquirenten macht. Endlich muß ja der Hr. Verfaſſer ſelbſt zugeben, daß es nach öſter. Rechtsbegriffen unſtatthaft wäre, eine Perſon, die nie im Beſitze war (was doch offenbar bey dem früheren Übernehmer der Fall iſt) gegen einen Beſitzer als Vindicanten auftreten zu laſſen. Da nach §. 369 des bürgerl. Geſetzbuches bey der eigentlichen Eigenthumsklage der Kläger beweiſen muß, daß die Sache ſein Eigenthum ſey (er die Sache von einem Eigenthümer durch einen gültigen Titel und mittelſt Übergabe an ſich gebracht habe) und bey dem vermutheten Eigenthume (der ſogenannten actio publiciana §. 372) nicht nur einen gültigen Titel, ſondern auch die echte Art, wodurch er zum Beſitze

den Restitutionsproceß und den darauf folgenden Hauptproceß) voraussetzt und der Restituent zuweilen am Ende (da der Richter im Restitutionsprocesse die Nova nur in Rücksicht ihrer Tauglichkeit zur Entscheidung der Hauptsache keineswegs in Rücksicht ihrer Hinlänglichkeit zu beurtheilen, so wie auch nicht zu erkennen hat, ob und in wie fern das rechtskräftige Urtheil abzuändern sey) noch in Folge der erwirkten Restitution abgeführten Hauptprocesse eben da steht, wo er vor der Restitution stand, indem es ihm vielleicht nur darum zu thun war, seinen Gegner zu chicaniren, oder Zeit zu gewinnen, was ihm ohneweiters dadurch gelang, daß durch die erwirkte Restitution das rechtskräftige Urtheil seine Wirksamkeit verlor. Deßhalb zieht auch der Herr Verfasser mit Recht das dießfällige gemeine Verfahren dem österr. vor.

In Nr. IV folgt eine Abhandlung über die vom Eigenthümer vorgenommene Veräußerung einer Sache an zwey verschiedene Personen und den Vorzug unter denselben, vom Herrn D. Michael Schuster, k. k. Rathe und Professor des Civilrechtes in Prag (S. 220—262).

Diesen in dem allg. bürgerl. Gesetzbuche ausdrücklich entschiedenen Fall, glaubt der Herr Verfasser nur dann nach den §§. 430 und 440 des allg. bürgerl. Gesetzbuches entscheiden zu können, wenn dem späteren Übernehmer der ihm zugleich übergebenen Sache die frühere ohne nachgefolgte Übergabe Statt gehabte Veräußerung nicht bekannt gewesen ist. War hingegen dem späteren Übernehmer die frühere mit keiner Übergabe verbundene Veräußerung derselben Sache bekannt; so gebührt nach seiner Meinung das Eigenthum dem früheren Übernehmer, ungeachtet die Übergabe nur an den späteren geschah.

Die vorzüglichsten Gründe, welche sich dieser Behauptung entgegen setzen lassen, hat bereits der Herr Herausgeber in seinen kurzen Anmerkungen zu diesem Aufsatze entwickelt; ich habe also nur Weniges diesen scharfsinnigen Bemerkungen mehr beyzufügen.

Das Eigenthumsrecht ist ein dingliches Recht (§. 308 des allg. bürgerl. Gesetzbuches). Zur Erlangung dieses Rechtes ist ein gültiger Titel und eine rechtmäßige Erwerbungsart (§. 380 ebendas.) nothwendig, welche vereint vorhanden seyn müssen, wenn von einem Eigenthume die Rede seyn soll (§. 425 des allg. bürgerl. Gesetzbuches). Der Titel liegt entweder unmittelbar in dem Gesetze, in dem Willen des vorigen Eigenthümers, oder in dem richterlichen Ausspruche (§. 424 des allg. bürgerl. Gesetzbuches) und die Erwerbungsart ist in der Regel bey beweglichen Sachen die Übergabe und Übernahme (§. 425), bey unbeweglichen die Eintragung in die öf-

fentlichen Bücher (§. 431). Vor geschehener Übergabe oder Eintragung in die öffentlichen Bücher hat man daher, bey dem besten und gültigsten Titel, kein dingliches, daher auch kein Eigenthumsrecht. Es ist also kaum einzusehen, wie auf einmahl Jemand, der einen bloßen Titel für sich hat, wie mit einem Zauberschlage zu einem dinglichen Rechte, einer dinglichen Klage, nähmlich der Eigenthumsklage gelangen und einem Andern, der nicht nur einen Titel, sondern auch eine Erwerbungsart für sich anführen kann, den Vorzug abgewinnen sollte und dieß zwar aus einem in der bloßen Subjectivität liegenden, auf kein Gesetz gestützten Grunde, nähmlich dem der Wissenschaft von der früheren Veräußerung, welche das sächliche Verhältniß zu der Sache gar nicht beirren kann, wenn aller Verkehr nicht ganz untergraben oder wenigstens sehr erschüttert werden soll. Wenn S. 229 der Hr. Verfasser den unvorsichtigen Redlichen bedauert und das Gesetz einer Härte und Ungerechtigkeit beschuldiget, wenn es dem vorsichtigen (nach seiner Meinung) Argliftigen gegen den Redlichen einen Vortheil einräumen würde; so muß ich ihm den fruchtbaren Grundsatz entgegen halten: jura vigilantibus scripta sunt. Denn jeder Käufer weiß und muß wissen (§. 2 des bürgerl. Gesetzbuches), daß nach öster. Gesetzen kein Eigenthum ohne Übergabe oder Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden könne und der bloße Titel nur ein persönliches Recht gegen den argliftig handelnden Eigenthümer auf Entschädigung begründe; er muß sich daher den schlimmen Erfolg seiner Nachläßigkeit oder Unwissenheit selbst zuschreiben und dieß um so mehr, da die bloße Wissenschaft von der früheren Veräußerung den späteren Übernehmer, wie der Hr. Herausgeber in der Anmerkung zur S. 230 sehr scharfsinnig bemerkt und dadurch den stärksten Grund für des Hrn. Verfassers Meinung vollkommen widerlegt, noch zu keinem unredlichen, betrüglichen oder dolosen Aquirenten macht. Endlich muß ja der Hr. Verfasser selbst zugeben, daß es nach öster. Rechtsbegriffen unstatthaft wäre, eine Person, die nie im Besitze war (was doch offenbar bey dem früheren Übernehmer der Fall ist) gegen einen Besitzer als Vindicanten auftreten zu lassen. Da nach §. 369 des bürgerl. Gesetzbuches bey der eigentlichen Eigenthumsklage der Kläger beweisen muß, daß die Sache sein Eigenthum sey (er die Sache von einem Eigenthümer durch einen gültigen Titel und mittelst Übergabe an sich gebracht habe) und bey dem vermutheten Eigenthume (der sogenannten actio publiciana §. 372) nicht nur einen gültigen Titel, sondern auch die echte Art, wodurch er zum Besitze

der Sache gelangt ist, darthun muß. Eine Entschädigungsklage gegen den späteren Übernehmer kommt dem früheren Paciscenten nicht zu, weil er nicht von dem späteren Übernehmer, der ein nach Civil- und Strafgesetzen erlaubtes Geschäft geschlossen, sondern nur von dem veräußernden Eigenthümer verletzt worden ist.

Nr. V enthält Beyträge zur Lehre von dem Pflichttheile nach dem allg. bürg. Gesetzbuche, vom Herrn Franz Xav. Rippel (S. 263—303).

In diesem Aufsatze erörtert der Hr. Verfasser, nach vorausgeschicktem Begriffe des Pflichttheiles und Grunde, auf welchem die gesetzliche Anordnung, wegen Hinterlassung desselben beruht, nur einzelne der schwierigeren Fragen der Pflichttheilslehre: 1.) ob Enkel und Urenkel aus eigenem Rechte, oder aus dem Vorstellungsrechte ihrer Ältern einen Anspruch auf den Pflichttheil zu machen haben (§. 11); 2.) ob die Wahlkinder von ihren Wahlältern einen Pflichttheil ansprechen können (§. 12); 3.) ob der überlebende Ehegatte einen Pflichttheil zu fordern habe (§. 13); 4.) ob die Ältern des Erblassers in dem Falle einen Pflichttheil bekommen, wenn ein erbunfähiges Kind des Letzteren vorhanden ist (§. 14); 5.) ob dem unehlichen Vater eines durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirten Kindes ein Pflichttheil in dem Vermögen des Letzteren zukomme (§. 15); 6.) ob das eheliche Kind eines unehlichen Kindes zweyer erst nach dem Tode des Letzteren geehelichten Personen einen Pflichttheil von seinen Großältern ansprechen könne (§. 16); 7.) ob in dem Falle, als ein Theil der Ältern mit dem Tode abgegangen ist, derjenige Antheil an dem Pflichttheile, der ihm von Seite des später verstorbenen Kindes zugefallen seyn würde, dem überlebenden Älterntheile zuwachse (§. 17).

Vorzüglich scharfsinnig und mit den triftigsten Gründen wird die unter 2.) aufgeführte Frage übereinstimmend mit Hrn. Hofrath v. Zeiller und Regierungsrathe von Scheiblein mit Ja beantwortet und gegen schwer zu lösende Einwendungen, die sich der Hr. Verfasser selbst entgegensetzt, durchgeführt. Nicht minder gründlich ist auch die Beantwortung der obigen unter 1.) vorkommenden Frage, welche dahin lautet: daß Enkel und Urenkel den Pflichttheil nicht jure proprio, sondern jure repraesentationis anzusprechen haben, wodurch zugleich die entgegengesetzte Meinung (S. B. der Mater. S. 293) überzeugend widerlegt wird.

Nr. VI. Äußerungen der Hofcommission in Justizgesetzsachen über Anfragen und nachgesuchte Belehrungen (S. 304—317). Unter dieser Rubrique sind die er-

allg. bürgerl. Gesetzbuches benannten Gaben zum Pflichttheile der Kinder anzurechnen (S. 64—116).

Da der Herr Verfasser dieses Aufsatzes, Redacteur dieser Zeitschrift ist; so ist hier nicht der Platz, ein Urtheil darüber auszusprechen; ich bemerke daher nur: daß darin die drey bis dahin in der Theorie und Praxis bekannten Anrechnungsmethoden, worunter auch die im 5. Bande dieser Materialien vom Herrn k. k. Rathe und Professor Winiwarter angegebene, geprüft und dann eine neue vierte aufgestellt wird, welche sich von den bisherigen wesentlich in ihren Grundsätzen und Resultaten unterscheidet.

In Nr. III wird eine Abhandlung vom Herrn Herausgeber: „Versuch einer Erklärung des §. 1450 des allg. bürgerl. Gesetzbuches über Restitutionen im Allgemeinen und die processualische insbesondere" (S. 117—220) geliefert.

Der Herr Verfasser behandelt in diesem herrlichen Aufsatze, nachdem er den Begriff und Umfang der Restitution nach der gegenwärtigen österr. Civil- und Criminal-Gesetzgebung vorausgeschickt hat, die Lehre von Restitutionen bey den Rechtsgeschäften selbst nach dem römischen und nach dem galizischen Gesetzbuche; zeigt die Entbehrlichkeit aller dieser Restitutionen durch das gegenwärtige ordentliche Actionen-System in Österreich und geht dann auf die processualischen Restitutionen über, deren es nach seiner Meinung vier Hauptarten in Österreich gibt, nähmlich: 1.) die Restitution gegen das Versäumniß einer Frist im Processe; 2.) die Einsetzung in den vorigen Stand, wegen neu vorgefundener Behelfe im Processe (rest. ob nov. rep.); 3.) die Restitution als Form und Species der Nullitätsbeschwerde gegen nichtige Erkenntnisse; 4.) die Restitution wegen einer aus dem Benehmen des Advocaten entstandenen Verkürzung.

Mit einem besonderen kritischen Scharfsinne behandelt er auch diese schwierige Materie der österr. Legislation, deckt durch eine Vergleichung der österr. Gesetze mit anderen, vorzüglich dem gemeinen deutschen Processe die Schwächen und Vorzüge der österr. Gesetzgebung auf und sucht durch gründlich überdachte Vorschläge auf eine treffliche Art jenen abzuhelfen und diese zu erhalten. Vorzüglich bemerkenswerth ist die sehr gegründete Bemerkung des Herrn Verfassers, S. 192, wodurch das doppelte Verfahren bey der Restitution als eine schädliche, kostspielige und zum Theil widersprechende Weitläufigkeit dargestellt wird, weil die Restitution nach österr. Rechte drey langwierige Processe (den ersten Hauptproceß,

der Sache gelangt ist, darthun muß. Eine Entschädigungsklage gegen den späteren Übernehmer kommt dem früheren Paciscenten nicht zu, weil er nicht von dem späteren Übernehmer, der ein nach Civil- und Strafgesetzen erlaubtes Geschäft geschlossen, sondern nur von dem veräußernden Eigenthümer verletzt worden ist.

Nr. V enthält Beyträge zur Lehre von dem Pflichttheile nach dem allg. bürg. Gesetzbuche, vom Herrn Franz Xav. Rippel (S. 263—303).

In diesem Aufsatze erörtert der Hr. Verfasser, nach vorausgeschicktem Begriffe des Pflichttheiles und Grunde, auf welchem die gesetzliche Anordnung, wegen Hinterlassung desselben beruht, nur einzelne der schwierigeren Fragen der Pflichttheilslehre: 1.) ob Enkel und Urenkel aus eigenem Rechte, oder aus dem Vorstellungsrechte ihrer Ältern einen Anspruch auf den Pflichttheil zu machen haben (§. 11); 2.) ob die Wahlkinder von ihren Wahlältern einen Pflichttheil ansprechen können (§. 12); 3.) ob der überlebende Ehegatte einen Pflichttheil zu fordern habe (§. 13); 4.) ob die Ältern des Erblassers in dem Falle einen Pflichttheil bekommen, wenn ein erbunfähiges Kind des Letzteren vorhanden ist (§. 14); 5.) ob dem unehlichen Vater eines durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirten Kindes ein Pflichttheil in dem Vermögen des Letzteren zukomme (§. 15); 6.) ob das eheliche Kind eines unehlichen Kindes zweyer erst nach dem Tode des Letzteren geehelichten Personen einen Pflichttheil von seinen Großältern ansprechen könne (§. 16); 7.) ob in dem Falle, als ein Theil der Ältern mit dem Tode abgegangen ist, derjenige Antheil an dem Pflichttheile, der ihm von Seite des später verstorbenen Kindes zugefallen seyn würde, dem überlebenden Älterntheile zuwachse (§. 17).

Vorzüglich scharfsinnig und mit den triftigsten Gründen wird die unter 2.) aufgeführte Frage übereinstimmend mit Hrn. Hofrath v. Zeiller und Regierungsrathe von Scheiblein mit Ja beantwortet und gegen schwer zu lösende Einwendungen, die sich der Hr. Verfasser selbst entgegensetzt, durchgeführt. Nicht minder gründlich ist auch die Beantwortung der obigen unter 1.) vorkommenden Frage, welche dahin lautet: daß Enkel und Urenkel den Pflichttheil nicht jure proprio, sondern jure repraesentationis anzusprechen haben, wodurch zugleich die entgegengesetzte Meinung (S. B. der Mater. S. 293) überzeugend widerlegt wird.

Nr. VI. Äußerungen der Hofcommission in Justizgesetzsachen über Anfragen und nachgesuchte Belehrungen (S. 304—317). Unter dieser Rubrique sind die er-

gangenen Verordnungen und Protokollsauszüge im Civil- und Criminaljustizfache vom July 1819 bis October 1821 angeführt.

Nr. VII. Rechtsfälle in Auszügen (S. 318—374).

1.) Von dem Testamente eines gerichtlich als Verschwender erklärten Vaters, nebst einigen Bemerkungen über vaterländische Gesetzbücher überhaupt und das österreichische insbesondere, vom Hrn. Hofrathe von Zeiller.

Diesem Rechtsfalle fügt der berühmte Rechtsgelehrte einige sehr interessante practische Bemerkungen bey, verwahrt unser bürgerl. Gesetzbuch hierbey vor dem Vorwurfe, daß dasselbe ähnliche schwierige Rechtsfragen nicht ausdrücklich entschieden habe, und führt dann deßhalb die seit 1812—1819 erschienenen auf die Gegenstände des bürgerl. Gesetzbuches sich beziehenden Verordnungen nach der Zeitordnung, in der sie erschienen sind, mit der Bemerkung an, in wie fern die Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches dadurch erläutert, abgeändert oder aufgehoben worden sind, um daraus auf die Deutlichkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzbuches einen Schluß ziehen zu können.

2.) Über die Ausdehnung der Legitimation durch nachfolgende Ehe auf alle Gattungen unehelicher Kinder, zur Erläuterung der §§. 67 und 161 des bürg. Gesetzbuches, vom Hrn. Herausgeber.

In diesem Rechtsfalle handelt es sich um die Frage, ob auch die in einem Ehebruche erzeugten Kinder durch die nachher zwischen den ehebrecherischen Ältern geschlossene Ehe legitimirt seyen, oder nicht, welche der Hr. Herausgeber überzeugend mit Ja beantwortet und den §. 161 des bürgerl. Gesetzbuches auf die befriedigendste Art in dieser Beziehung erklärt. Hierauf geht er auf den mit diesem Falle in Verbindung stehenden 67. §. des bürgerl. Gesetzbuches über und hebt die Natur und die wesentlichen Erfordernisse des Ehehinderusses des Ehebruches heraus.

3.) Beabsichtigte Tödtung durch vermeintliches Gift, zur Erläuterung des §. 7 des I. Th. des Straf-Gesetzbuches über die Merkmahle des criminellen Versuches, vom Hrn. Herausgeber.

Nr. VIII. Nachrichten über die neueste Gesetzgebung und Rechtspflege in den österreichischen Staaten, nebst Tabellen, vom Hrn. Herausgeber (S. 375—397).

Als Fortsetzung der im IV. Bande der Mater., S. 349 abge-

der Sache gelangt ist, darthun muß. Eine Entschädigungsklage gegen den späteren Übernehmer kommt dem früheren Paciscenten nicht zu, weil er nicht von dem späteren Übernehmer, der ein nach Civil- und Strafgesetzen erlaubtes Geschäft geschlossen, sondern nur von dem veräußernden Eigenthümer verletzt worden ist.

Nr. V enthält Beyträge zur Lehre von dem Pflichttheile nach dem allg. bürg. Gesetzbuche, vom Herrn Franz Xav. Rippel (S. 263—303).

In diesem Aufsatze erörtert der Hr. Verfasser, nach vorausgeschicktem Begriffe des Pflichttheiles und Grunde, auf welchem die gesetzliche Anordnung, wegen Hinterlassung desselben beruht, nur einzelne der schwierigeren Fragen der Pflichttheilslehre: 1.) ob Enkel und Urenkel aus eigenem Rechte, oder aus dem Vorstellungsrechte ihrer Ältern einen Anspruch auf den Pflichttheil zu machen haben (§. 11); 2.) ob die Wahlkinder von ihren Wahlältern einen Pflichttheil ansprechen können (§. 12); 3.) ob der überlebende Ehegatte einen Pflichttheil zu fordern habe (§. 13); 4.) ob die Ältern des Erblassers in dem Falle einen Pflichttheil bekommen, wenn ein erbunfähiges Kind des Letzteren vorhanden ist (§. 14); 5.) ob dem unehelichen Vater eines durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirten Kindes ein Pflichttheil in dem Vermögen des Letzteren zukomme (§. 15); 6.) ob das eheliche Kind eines unehlichen Kindes zweyer erst nach dem Tode des Letzteren geehelichten Personen einen Pflichttheil von seinen Großältern ansprechen könne (§. 16); 7.) ob in dem Falle, als ein Theil der Ältern mit dem Tode abgegangen ist, derjenige Antheil an dem Pflichttheile, der ihm von Seite des später verstorbenen Kindes zugefallen seyn würde, dem überlebenden Älterntheile zuwachse (§. 17).

Vorzüglich scharfsinnig und mit den triftigsten Gründen wird die unter 2.) aufgeführte Frage übereinstimmend mit Hrn. Hofrath v. Zeiller und Regierungsrathe von Scheiblein mit Ja beantwortet und gegen schwer zu lösende Einwendungen, die sich der Hr. Verfasser selbst entgegensetzt, durchgeführt. Nicht minder gründlich ist auch die Beantwortung der obigen unter 1.) vorkommenden Frage, welche dahin lautet: daß Enkel und Urenkel den Pflichttheil nicht jure proprio, sondern jure repraesentationis anzusprechen haben, wodurch zugleich die entgegengesetzte Meinung (S. B. der Mater. S. 293) überzeugend widerlegt wird.

Nr. VI. Äußerungen der Hofcommission in Justizgesetzsachen über Anfragen und nachgesuchte Belehrungen (S. 304—317). Unter dieser Rubrique sind die er-

gangenen Verordnungen und Protokollsauszüge im Civil- und Criminaljustizfache vom July 1819 bis October 1821 angeführt.

Nr. VII. Rechtsfälle in Auszügen (S. 318—374).

1.) Von dem Testamente eines gerichtlich als Verschwender erklärten Vaters, nebst einigen Bemerkungen über vaterländische Gesetzbücher überhaupt und das österreichische insbesondere, vom Hrn. Hofrathe von Zeiller.

Diesem Rechtsfalle fügt der berühmte Rechtsgelehrte einige sehr interessante practische Bemerkungen bey, verwahrt unser bürgerl. Gesetzbuch hierbey vor dem Vorwurfe, daß dasselbe ähnliche schwierige Rechtsfragen nicht ausdrücklich entschieden habe, und führt dann deßhalb die seit 1812—1819 erschienenen auf die Gegenstände des bürgerl. Gesetzbuches sich beziehenden Verordnungen nach der Zeitordnung, in der sie erschienen sind, mit der Bemerkung an, in wie fern die Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches dadurch erläutert, abgeändert oder aufgehoben worden sind, um daraus auf die Deutlichkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzbuches einen Schluß ziehen zu können.

2.) Über die Ausdehnung der Legitimation durch nachfolgende Ehe auf alle Gattungen unehelicher Kinder, zur Erläuterung der §§. 67 und 161 des bürg. Gesetzbuches, vom Hrn. Herausgeber.

In diesem Rechtsfalle handelt es sich um die Frage, ob auch die in einem Ehebruche erzeugten Kinder durch die nachher zwischen den ehebrecherischen Ältern geschlossene Ehe legitimirt seyen, oder nicht, welche der Hr. Herausgeber überzeugend mit Ja beantwortet und den §. 161 des bürgerl. Gesetzbuches auf die befriedigendste Art in dieser Beziehung erklärt. Hierauf geht er auf den mit diesem Falle in Verbindung stehenden 67. §. des bürgerl. Gesetzbuches über und hebt die Natur und die wesentlichen Erfordernisse des Ehehindernisses des Ehebruches heraus.

3.) Beabsichtigte Tödtung durch vermeintliches Gift, zur Erläuterung des §. 7 des I. Th. des Straf-Gesetzbuches über die Merkmahle des criminellen Versuches, vom Hrn. Herausgeber.

Nr. VIII. Nachrichten über die neueste Gesetzgebung und Rechtspflege in den österreichischen Staaten, nebst Tabellen, vom Hrn. Herausgeber (S. 375—397).

Als Fortsetzung der im IV. Bande der Mater., S. 349 abge-

brochenen Notizen führt der Hr. Herausgeber unter dieser Rubrique Nachstehendes an:

A. Gesetzgebung. Hier werden die von Seite der gesetzgebenden Gewalt theils vorgenommenen, theils beschlossenen Veränderungen a) in der Gerichtsordnung in und außer Streitsachen; b) in dem einheimischen Lehenrechte; c) in dem österreichischen Straf-Gesetzbuche geliefert und zu Ende einzelne kundgemachte Anordnungen (1819—1821) angeführt, welche die verschiedenen Zweige der neuen Legislation erläutert, ergänzt oder abgeändert haben.

B. Gerichtsverfassung. Hier erscheinen die Veränderungen in Hinsicht der Gerichtsorganisation a) in Dalmatien durch das Hofdecret vom 2. November 1819; b) in Salzburg durch das Hofdecret vom 30. November 1819; c) in Galizien durch das Hofdecret vom 4. September 1818; d) in Linz durch das Hofdecret vom 1. März 1821; sodann einige Verordnungen, durch welche sehr wünschenswerthe Veränderungen in den einzelnen Geschäftszweigen im Allgemeinen eingeführt worden sind. Endlich folgen die Tabellen, 1.) der obersten Justizstelle vom J. 1819—1821; 2.) der Appellations- und Criminalobergerichte vom J. 1819—1821; 3.) der Criminalunterſuchungen vom J. 1819—1821.

Nr. IX. Miscellen (S. 398—432). Unter dieser Rubrique erscheinen:

A. Literarische Notizen, worin 1.) die inländischen; 2.) die ausländischen Schriften von den Jahren 1820 und 1821 angezeigt sind.

B. Nekrologie.

---

7. Band.

In Nr. I. wird von dem Herrn Regierungsrathe Dolliner seine im 5. Bande angefangene und im 6. fortgesetzte Abhandlung über die Auflösbarkeit der Ehe zwischen nicht katholischen christlichen Religionsverwandten, zur Erläuterung des §. 115 des allg. bürgerl. Gesetzbuches beschlossen.

Nr. II. Der Besitz nach dem österreichischen bürgerlichen Rechte vom Hrn. k. k. Rathe und Professor Winiwarter (S. 111—191).

Diese Lehre, eine der schwierigsten des positiven Rechtes (nach der eigenen Äußerung des Hrn. Verfassers, s. Vorrede S. 111), wird beynahe ganz nach der Paragraphenfolge des allg. bürgerl. Gesetzbuches in 6 Abschnitten behandelt, worin der Hr. Verfasser im 1. Abschn.

von den verschiedenen Arten; im 2. Abschn. von der Erwerbung; im 3. Abschn. von der Eintheilung des Besitzes; im 4. Abschn. von dem Besitzrechte; im 5. Abschn. von den Besitzklagen und im 6. Abschn. von den Arten, wie der Besitz aufhört, handelt.

Trefflich sondert und bestimmt der Hr. Verfasser die Begriffe: Besitz (an und für sich, als physisches Verhältniß zur Sache), Besitzrecht und das Recht zum Besitze (den rechtmäßigen Titel), von deren gehörigem Auffassen das Verstehen und die entsprechende Anordnung der Vorschriften über den Besitz größten Theils abhängt. Eben so gründlich und beynahe erschöpft ist die Erörterung der einzelnen Besitzrechte nach den verschiedenen Eigenschaften des Besitzes als recht- und unrechtmäßigen, redlichen und unredlichen, echten und unechten. Wünschenswerth bleibt es jedoch immer, daß der tief denkende Hr. Verfasser noch mehrere interessante Gegenstände, welche in einer so umständlichen Abhandlung über den Besitz, wie es die vorliegende wirklich ist, füglich hätten zur Sprache kommen können, berührt hätte; wie z. B. die Frage: ob und in wie fern die der Sache von einem redlichen oder unredlichen Besitzer aufgebürdeten Lasten, als: Verpfändungen, Servituten, Vermiethungen, Verpachtungen u. s. w. auch gegen den Eigenthümer wirksam seyen, wie sich sonach die bejahende Beantwortung bey einem redlichen Besitze gegen den §. 442 des bürgerl. Gesetzbuches und die verneinende bey einem unredlichen Besitze gegen die §§. 443 und 1120 eben daselbst und die so dringende Nothwendigkeit der Erhaltung des Credites der öffentlichen Bücher verfechten lasse?

Die scharfsinnigen Anmerkungen des Hrn. Herausgebers zu diesem Aufsatze, welche eine detaillirte Würdigung desselben entbehrlich machen, beschränken mich auf eine einzige kurze Bemerkung.

Im §. 18, S. 153 wird die Behauptung aufgestellt, daß die im §. 17 von a—d aufgeführten allgemeinen Besitzrechte (nähmlich a) der Besitzer kann zur Angabe seines Titels nicht aufgefordert werden; b) im Zweifel gebührt dem Besitzer der Vorzug; c) Niemand darf den Besitz eigenmächtig stören; d) der Besitzer kann sich, wenn es erforderlich ist auch mit Gewalt, im Besitze schützen) auch einem bloßen Inhaber nicht abgesprochen werden können. Allein die Rechte des bloßen Inhabers scheinen wohl vermöge der Natur der Inhabung einzig und allein auf die unter c) und d) aufgeführten allgemeinen Besitzrechte beschränkt werden zu müssen. Denn wie ließe sich wohl zu a) füglich behaupten, daß der bloße Inhaber zur Angabe seines Titels nicht aufgefordert werden könne, da er dadurch, daß er sich als bloßen Inhaber selbst angibt (denn thut er

dieß nicht; so ist er schon Besitzer) ohnehin selbst gesteht, daß er keinen Titel zum Besitze habe, im Gegentheile scheint er zur Angabe des Umstandes, in wessen Nahmen und aus welchem Grunde er die Sache inne habe, gesetzlich verpflichtet zu seyn (§§. 348 und 375). Ebenso kann auch zu b) von einem Vorzuge des Inhabers gegen einen Dritten, der die Sache anspricht, keine Rede seyn, da er gar kein Besitzer ist und ihm als bloßem Inhaber nach §. 318 des bürgerl. Gesetzbuches kein Rechtsgrund zur Besitznahme der Sache zusteht; ja er vielmehr in dem Falle, wenn er von Mehreren (was auch von einem Einzigen gilt) um die Übergabe der Sache angegangen wird, dieselbe demjenigen, in dessen Nahmen er sie inne hat, zu übergeben und diesen Umstand den Übrigen (oder dem Einzigen §. 375 des bürgerl. Gesetzbuches) anzuzeigen; Falls er sie aber in Keines Nahmen inne hätte (wie z. B. der Finder), sie entweder bey Gericht oder bey einem Dritten bis zur Austragung des Streites in Verwahrung zu geben hat (§. 348 des bürgerl. Gesetzbuches), wie dieß der Hr. Verfasser in dem zweyten Absatze des 18. §. selbst richtig bemerkt.

Nr. III. Abhandlung über den Beweis durch Zeugen im österreichischen Civilprocesse, vom Hrn. Herausgeber (S. 199—366).

Diese höchst belehrende Abhandlung zerfällt in zwey Hauptabtheilungen. In der ersten Abtheilung (der Theorie des Zeugenbeweises §§. I—XII) wird der Begriff eines Zeugen, die physische und moralische Fähigkeit und die daraus entspringende Eigenschaft desselben (als unbedenklichen, bedenklichen und verwerflichen Zeugen), so wie die dreyfache Bedingung der Glaubwürdigkeit der Aussage; dann die Nothwendigkeit und Brauchbarkeit des Zeugenbeweises, die Verschiedenheit im Criminal- und Civilverfahren, die objective und subjective Beweiskraft gerichtlicher Zeugnisse erörtert (§§. I und II), sodann sehr scharfsinnig und erschöpfend die absolute und hypothetische Verwerflichkeit der Zeugen sammt deren Gründen (§§. III—VII) und die Bedenklichkeit der Zeugen ebenfalls mit den Bedenklichkeitsgründen (§§. VIII und IX) auseinander gesetzt. Nach dieser mit den triftigsten Gründen unterstützten Untersuchung geht der Hr. Verfasser noch in derselben Abtheilung zu den positiven Normen über die legale Construirung des Zeugenbeweises über und behandelt erst den reinen (allein durch Zeugen geführten), dann den gemischten (mit anderen Beweismitteln zusammengesetzten) Zeugenbeweis (§§. X—XII).

Die zweyte Hauptabtheilung (die gerichtliche Ausführung und

Geltendmachung des Zeugenbeweises (§§. XIII—XXIX), enthält das Verfahren bey dem ordentlichen feyerlichen Zeugenbeweise, welches der Hr. Verfasser in chronologischer Ordnung Act für Act darstellt; daher A) von der anticipirten Anbiethung des Zeugenbeweises im Hauptverfahren (§§. XIII—XVI); B) von dem richterlichen Erkenntnisse auf den Zeugenbeweis (§§. XVII—XIX); C) von der wirklichen Antretung desselben (§§. XX—XXIV); D) von der Aufnahme und dem Fortgange der Zeugenaussagen selbst (§. XXV); E) von dem Verfahren der Parteyen über das Ergebniß der Zeugenaussagen (§. XXVI); F) endlich von dem Definitiverkenntnisse (§§. XXVII—XXIX) spricht. Als Ausnahmen von dem ordentlichen feyerlichen Zeugenbeweise im Civilprocesse (gleichsam als Anhang zu dieser Abhandlung) erörtert der Hr. Verf. endlich (§§. XXX—XXXII) den summarischen Zeugenbeweis, den Beweis zum ewigen Gedächtnisse und den Gebrauch der Zeugnisse in Ehestreitigkeiten, Wucher- und Injuriensachen, provisorischen Arrest- und Sequestrationsverfügungen, bey Besitzstörungen und Disciplinarunterfuchungen.

Schon die gedrängte Übersicht des Inhaltes dieser Abhandlung und die daraus ersichtliche Behandlungsart dieses so schwierigen Gegenstandes der Gerichtsordnung bewährt auch in diesem literarischen Aufsatze des Hrn. Verfassers den gründlich denkenden österreichischen Rechtsgelehrten.

Vorzüglich interessant und, ich spreche es mit Überzeugung aus, unschätzbar sind die scharfsinnigen Bemerkungen des Hrn. Verfassers S. 338—345, welche zum Behufe der Abfassung eines gründlichen und richtigen Definitivurtheiles nach bereits geführter Weisung dienen und jedem Richter willkommen seyn müssen, weil das Gesetz für die Prüfung der inneren Wahrscheinlichkeit der Zeugenaussagen und Abwägung der allenfalls dagegen streitenden Umstände keine bestimmte Norm angeben wollte; ja, wegen der so mannigfaltigen Combination der sich durch die Zeugenaussagen darstellenden Umstände und der dadurch begründeten grössern oder geringeren Wahrscheinlichkeit des zu beweisenden Factums, füglich nicht angeben konnte. Nicht minder bemerkenswerth ist auch (§. XVII, S. 289—294) die erschöpfende Erörterung der gesetzlichen Vorschriften zum Behufe der Abfassung eines richtigen Interlocutes auf den Zeugenbeweis, worin der Hr. Verfasser zeigt, wie behuthsam der Richter die gesetzlich vorgeschriebenen Erforderniffe vorläufig prüfen müsse, um nicht da auf einen angebothenen Zeugenbeweis, wo derselbe entweder nicht nothwendig oder unentscheidend ist, zu erkennen. In demselben §. wird auch der Inhalt eines interlocu-

torischen Urtheiles auf den Zeugenbeweis oder Gegenbeweis (in Folge der §§. 139, 169 und 170 der Gerichts-Ordnung) umständlich angegeben.

Nr. IV. Äußerungen der Hofcommission in Justizgesetzsachen über Anfragen und nachgesuchte Belehrungen (S. 367—372).

Die Rubrique enthält die in den Jahren 1821 und 1822 im Criminal- und Civiljustizfache ergangenen Verordnungen.

Nr. V. Rechtsfälle in Auszügen, vom Hrn. Herausgeber (S. 373—434).

Allen hier vorgetragenen vier Rechtsfällen werden vom Hrn. Herausgeber sehr interessante practische Bemerkungen beygefügt.

1.) Rechtsfall, zur Erläuterung der Einwendung des Compensationsrechtes in dem Concursprocesse (S. 373—391).

2.) Rechtsfall: Wer den Beweis der Bezahlung des Kaufschillings nach vollzogener Übergabe der Waare zu führen habe, mit einigen Bemerkungen über die Tradition und Gefahr überhaupt (S. 392—409).

3.) Rechtsfall, über den Gebrauch des Restitutionsmittels in dem Falle des §. 372 der Gerichts-Ordnung (S. 409—413).

4.) Zweifelhafter Fall eines Kindesmordes mit Bemerkungen über den objectiven und subjectiven Thatbestand dieses Verbrechens (S. 414—434).

Der hier aufgeführte Fall besteht darin, daß eine Mutter ein nicht lebensfähiges, unreifes, aber doch lebendig gebornes Kind in der erwiesenen Absicht, zu tödten, bey der Geburt gewaltsam behandelte und dadurch den Tod desselben beschleunigte; wobey es nun zweifelhaft ist, ob sie des versuchten, oder vollbrachten Kindesmordes, oder gar keines Verbrechens schuldig erkannt werden müßte. Der Hr. Verfasser behauptet das Erste; der Hr. Professor Jenull dagegen (s. dessen Com. über Verb. 2. T., S. 234) das Letzte.

Da der Hr. Verfasser diesen Fall selbst als zweifelhaft bezeichnet; so sey es mir erlaubt, hier meine von den beyden obigen abweichende Ansicht, daß der angeführte Fall das vollbrachte Verbrechen des Kindesmordes sey, auszusprechen und sie mit folgenden Gründen zu unterstützen.

1.) Hält der Gesetzgeber (§. 22 des bürgerl. Gesetzbuches) selbst

noch ungeborne Kinder, wenn sie nur nachher lebend geboren werden (gleichviel lebensfähig oder nicht, weil das Gesetz nicht unterscheidet) für rechthabende Wesen (Personen) weil es ihnen einen besonderen Schutz angedeihen läßt. Wie ließe sich sonst eine Übertragung der Rechte durch lebend geborne Kinder, wenn sie auch in einigen Augenblicken nach der Geburt sterben, auf andere Personen denken, wenn man die ersten nicht als rechtsfähig betrachten würde. Diese gesetzliche Bestimmung scheint also den Grund des Hrn. Professors Jenull (s. die oben angeführte Stelle), als kämen einem solchen Kinde die Rechte eines Kindes nicht zu, einiger Maßen zu schwächen und nur die Lebensthätigkeit nicht aber auch die Lebensfähigkeit des Kindes zur Constituirung des Verbrechens des Kindesmordes wesentlich zu erheischen. Ist aber das lebensunfähige, lebend geborne Kind wirklich ein Mensch (eine Person, §. 16 des allg. bürgerl. Gesetzbuches); so kommt

2.) der §. 4 des Straf-Gesetzbuches I. Theil hier in Anwendung, wornach das Verbrechen nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es begangen wird, sondern aus der Bosheit des Thäters entsteht, und ich glaube hier zu dem nicht bestrittenen Falle, daß das Verbrechen des Mordes auch an jenem begangen werden könne, von dem man gewiß weiß, daß er einige Augenblicke darnach sterben müsse, eine Analogie ziehen zu können, indem dieses Verbrechen nicht deßwegen, weil man (wie der Hr. Verfasser S. 427 meint) nicht immer apodictisch gewiß weiß, ob er auch sterben werde, sondern deßwegen vorhanden ist, weil er ohne Rücksicht auf seinen natürlichen Sterbzeitpunct, zur Zeit der an ihm verübten Verletzung noch ein Mensch (Person), ein Staatsbürger war und die Strafgesetze (vorzüglich jene zur Sicherheit des Lebens) zum Schutze der Staatsbürger bestehen.

3.) Ließe sich nicht leicht die Möglichkeit des Verbrechens des Mordes überhaupt denken. Denn jeder Mensch muß sterben; dieß ist apodictisch gewiß, der Zeitpunct der Auflösung aber läßt sich mit apodictischer Gewißheit bey keinem Menschen bestimmen. Es läßt sich daher auch nicht mit Gewißheit angeben, ob ein Mensch gleich nach dem Augenblicke seiner Ermordung oder selbst während derselben, nicht natürlichen Todes hätte sterben müssen und doch ist (obgleich auch hier, wie durch einen jeden andern Mord, der ungewisse Zeitpunct des natürlichen Todes nur beschleunigt worden ist), ein wirkliches, von Niemand bestrittenes, Verbrechen des Mordes vorhanden, weil zum Verbrechen des Mordes, von was immer für einer Art, die Lebensthätigkeit von Seite

des Verletzten nur in dem Augenblicke der Verletzung erfordert wird.

Nr. VI. Miscellen (S. 435—448).

Unter dieser Rubrique führt der Hr. Herausgeber an:

1.) Die in den Jahren 1822 und 1823 erschienenen, in- und ausländischen Schriften politischen und juristischen Inhaltes;

2.) einen Nekrolog des am 24. Januar 1823 gestorbenen Hrn. Anton Wilhelm Gustermann, k. k. Büchercensors und Professors der Rechte an der k. k. Theresianischen-Ritteracademie.

Im 8. Bande der vorliegenden Materialien erscheint Nr. I. eine Abhandlung von Hrn. k. k. Rathe Winiwarter über die Verjährung nach dem österreichischen bürgerlichen Rechte (S. 1—208).

Diese ungemein schwierige Lehre des positiven Rechtes zerfällt, so wie jene vom Besitze, in 6 Abschnitte, wovon der erste von der Verjährung überhaupt; der zweyte von der Ersitzung; der dritte von der eigentlichen Verjährung oder der Verjährung im strengen Sinne; der vierte von der Hemmung; der fünfte von der Unterbrechung; der sechste Abschnitt endlich von der Wirkung der Verjährung und Ersitzung handelt.

Unverkennbar sind die Vorzüge dieser Abhandlung von Seite ihrer Vollständigkeit und Gründlichkeit; sie gewinnt aber noch ungemein an practischem Interesse durch die scharfsinnige Zusammenstellung der über die Verjährung und Ersitzung bestehenden Vorschriften mit jenen über den Besitz, weil, wie der Hr. Verfasser sehr richtig (S. 112 im 7. B. der Mater.) bemerkt, beyde diese Vorschriften nur dann gehörig aufgefaßt werden können, wenn man sie immer mit einander in Verbindung betrachtet.

Manche Stellen dieser Abhandlung dürften aber doch den Lesern zweifelhaft vorkommen, wovon ich hier einige mit meinen Bedenken und Zweifeln anzuführen mir erlaube.

S. 11, §. 1 wird die Meinung ausgesprochen, es müsse die Regel gelten, daß in allen außer dem 4. Hauptstücke des 3. Theils des bürgerl. Gesetzbuches vorkommenden Bestimmungen der Zeitfrist zur Ausübung eines Rechtes keine Ersitzung oder Verjährung vorhanden sey, weil sich sonst bey dem Bestreben des österreichischen Gesetzgebers, Alles unter den gehörigen Gesichtspunct und an den am meisten geeigneten Ort zu bringen, gar nicht erklären ließe, warum der Verjährung ein eigenes Hauptstück gewidmet worden

wäre und doch außer demselben so viele Bestimmungen über dieselbe vorkämen.

Ungeachtet ich mit dieser geäußerten Behauptung in so weit einverstanden bin, daß nicht alle an andern Orten des bürgerl. Gesetzbuches als im 4. Hauptstücke des 3. Theiles desselben zur Ausübung der Rechte festgesetzten Zeiträume Verjährungsfristen seyen; so glaube ich dennoch die oben aufgestellte Regel nicht genug überzeugend zu finden, weil die §§. 1465 und 1486 des bürgerl. Gesetzbuches, welche der Hr. Verfasser indeß sehr scharfsinnig zu Gunsten seiner Meinung zu erläutern sucht (S. 12), für das Gegentheil zu sprechen scheinen. Denn was den §. 1465 belangt; so heißt es darin: »Außer dem durch die Gesetze für einige besondere Fälle »festgesetzten Zeitraume wird hier das in allen übrigen Fäl»len zur Ersitzung oder Verjährung nöthige Zeitmaß »überhaupt bestimmt." Hier dringt sich nun vor Allem im ersten Satze dieser gesetzlichen Bestimmung die Frage auf: zu welchem Behufe der Gesetzgeber anderswo, als im 4. Hauptstücke des 3. Theiles für einige besondere Fälle einen Zeitraum festgesetzt habe? und der zweyte Satz dieser Gesetzesstelle »wird hier das in allen »übrigen Fällen zur Ersitzung oder Verjährung »nöthige Zeitmaß überhaupt bestimmt" scheint diese Frage dahin zu beantworten, daß dort der Zeitraum insbesondere (für einige besondere Fälle) ebenfalls zur Ersitzung oder Verjährung, wie es hier für alle übrigen Fälle überhaupt geschah, festgesetzt worden sey, weil sich der Nachsatz auf den Vordersatz unmittelbar bezieht; daher mit allen seinen Bestimmungen, folglich auch mit der »zur Ersitzung oder Verjährung" darauf bezogen werden muß. Der §. 1465 des bürgerl. Gesetzbuches scheint also, ohne dem Sinne desselben einen Zwang anzuthun, so verstanden werden zu müssen: »Außer dem durch die Gesetze für ei»nige besondere Fälle (zur Ersitzung oder Verjährung) »festgesetzten Zeitraume, wird hier das in allen übrigen Fällen zur »Ersitzung oder Verjährung nöthige Zeitmaß überhaupt bestimmt" weil der Gesetzgeber den Beysatz: »zur Ersitzung oder Verjährung" im ersten Satze offenbar bloß deßwegen ausgelassen zu haben scheint, um durch eine nothwendige Wiederhohlung desselben im zweyten Satze gegen die Regeln der Sprachreinheit nicht zu verstoßen. Auf die nähmliche Art scheint auch der §. 1486 erklärt werden zu müssen, weil er sich auf den 1465. §. ausdrücklich bezieht und dadurch die in Folge eben dieses 1465. §. erwähnten kürzeren Zeiträume als Verjährungs- und Ersitzungsfristen und als

Ausnahmen von der hier (§. 1486) festgesetzten 30jährigen Verjährungsfrist anerkennt. Aus diesen zwey Gesetzesstellen scheint also nothwendig der Satz hervorzugehen, daß die außer dem 4. Hauptstücke des 3. Theiles des bürgerl. Gesetzbuches für besondere Fälle zur Ausübung der Rechte festgesetzten kürzeren Zeiträume in der Regel Verjährungs- oder Ersitzungsfristen seyen. Soll aber eine oder die andere von diesen Fristen es nicht seyn; so müssen die Gründe hiervon nicht in diesen zwey aufgeführten, sondern in andern Stellen des bürgerl. Gesetzbuches zu suchen seyn, welche dann eine Ausnahme von der in den §§. 1465 und 1486 enthaltenen Regel bilden. Eine solche Gesetzesstelle ist nur der §. 1502 des bürgerl. Gesetzbuches, worin es heißt: »der Verjährung kann weder im Vorsaus entsagt, noch kann eine längere Verjährungsfrist, als „die vom Gesetze bestimmt ist, bedungen werden." Hieraus geht nun hervor, daß alle Fristen, die zwar das Gesetz für den Fall, als die Parteyen darüber nicht ausdrücklich etwas besonderes bedungen hätten, bestimmt, also den vermutheten Willen der Parteyen gleichsam nur supplirt, denen sie aber entweder ganz entsagen, oder deren Länge sie nach Willkür anders bedingen können, keine Verjährungsfristen seyen. Dahin gehören z. B. die in den §§. 862, 1075, 1082, 1084, 1116 u. a. m. bestimmten Fristen.

Der §. 1474 des bürgerl. Gesetzbuches, welcher von der Verjährung der Eigenschaft eines Fideicommißgutes, Erbpacht- oder Erbzinsgutes handelt, scheint dem Hrn. Verfasser (S. 92) nur auf unbewegliche Güter beschränkt werden zu müssen, weil diese die gewöhnlichen Gegenstände des Fideicommißbandes seyen und, wenn auch eine bewegliche Sache der Gegenstand dieses Bandes wäre, der §. 367 die Ersitzung überflüssig machte; übrigens sich kein Grund denken ließe, warum das Gesetz in diesem Falle einen so langen Zeitraum vorgeschrieben hätte. Allein einmahl ist der Fall eines Fideicommisses in beweglichen Sachen so selten nicht; man betrachte nur die Geldfideicommisse, deren Gegenstand offenbar eine bewegliche ist und die sogar sehr häufig vorkommen, weßwegen auch das bürgerl. Gesetzbuch dieser Art der Fideicommisse insbesondere und ausdrücklich in den §§. 633 und 637 gedenkt; dann unterscheidet der §. 1474 zwischen beweglichen und unbeweglichen Fideicommißsachen nicht; auch scheint allerdings ein wichtiger Grund der Anwendung dieser Vorschrift auch auf bewegliche Fideicommißsachen vorhanden zu seyn und in dem Verhältnisse der Anwärter zu dem Fideicommißgegenstande zu liegen; denn das Verhältniß der Anwärter ist jenes einer Gemeinschaft (§. 629 des bürgerl. Gesetzbuches), in der

sich sogar oft noch Ungeborne befinden; sie sind also so, wie jede andere Gemeinschaft, besonders jene, welche noch Ungeborne einschließt (§§. 22, 618, 629 und 1472) außer Stande, auf die Sache selbst und unmittelbar einzuwirken, sondern müssen dießfalls von einem Dritten (dem Fideicommiß- und Posteritätscurator) vertreten werden. Übrigens kann wohl, wie der Hr. Verfasser bemerkt, die Vorschrift des 367. §. bey beweglichen Fideicommißgütern die Ersitzung in vielen Fällen überflüssig machen; allein hieraus läßt sich noch kein Schluß ziehen, daß bey der Übertragung beweglicher Fideicommißgüter an Andere die Anwendung des 367. §. allezeit Statt finden müsse. Denn nehme man z. B. an, in einer Verlassenschaft befinde sich unter andern Allodialgegenständen auch ein Geldfideicommiß, und dieses werde dem redlichen Allodialerben von der Abhandlungsbehörde (aus Unkenntiß oder Unvorsichtigkeit) mit dem übrigen Nachlasse als allod eingeantwortet; oder ein bedeutender Fideicommißschmuck werde dem Fideicommißbesitzer entwendet und von dem Diebe an einen Dritten Redlichen und von diesem vielleicht weiter wieder verkauft. In beyden diesen Fällen leidet der §. 367 des bürgerl. Gesetzbuches keine Anwendung; es frägt sich sonach in welchem Zeitraume die Eigenschaft dieser beweglichen Fideicommißgegenstände erlösche? worauf aus den vorausgeschickten Gründen geantwortet werden muß, daß diese Eigenschaft nicht binnen 3 oder 6 Jahren, sondern erst binnen 40 Jahren verloren gehen könne.

Ferner kann ich mich mit der Meinung (S. 77, §. 21), daß ein vermeintlicher Erbe, dem der Nachlaß eingeantwortet wurde, wegen Mangels eines gültigen Titels die ganze Verlassenschaft oder einen Theil derselben gegen den wahren Erben nicht ersitzen könne und des vermeintlichen Erben Schicksal bloß von dem Umstande abhänge, ob die Erbschaftsklage schon erloschen sey oder nicht, nicht vereinigen; da der vermeintliche Erbe doch die gerichtliche Einantwortung für sich hat, welche nach §. 317 und 424 des bürgerl. Gesetzbuches ein rechtmäßiger, zur Ersitzung hinreichender (§. 1461) Titel ist und er, wie der Hr. Verfasser selbst voraussetzt, im redlichen und echten Besitze des Nachlasses sich befindet; daher alle (im §. 1460) zur Ersitzung vorgeschriebenen Erfordernisse hier eintreten. Es scheint also vielmehr die Erbschaftsklage mit der vollendeten Ersitzung des Nachlasses immer zugleich zu erlöschen, da jede Ersitzung eine Verjährung zur Folge haben muß, welche Folge hier in der Erlöschung der Erbschaftsklage besteht. Übrigens ist es wohl leicht denkbar, daß zuweilen die Erbschaftsklage früher verjähren könne, als der Nachlaß er-

werden sollte, nähmlich 1.) ob eine Forderung überhaupt bestehe; 2.) ob sie auch das Recht, eine Sicherstellung zu begehren, begründe, weil nach §. 449 des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht jede Forderung einen Titel zur Erwerbung des Pfandrechtes gebe und Pränotirungen ohne Wissen, ja gewöhnlich gegen den Willen des Schuldners angesucht werden; folglich von seiner Einwilligung, eine Sicherstellung einzuräumen, keine Rede seyn könne, das Recht zur Sicherstellung daher aus dem Gesetze unmittelbar bewiesen werden müsse, da nur der Privatwille des Besitzers und das Gesetz unmittelbar Titel des Sicherstellungs-Befugnisses sind (denn der richterliche Ausspruch ist entweder auf jenen oder auf dieses gestützt). Indem aber nach österreichischen Gesetzen zur Pränotirung nichts weiter verlangt wird, als eine glaubwürdige (wenigstens einigen Beweis wirkende) Urkunde, als: unförmliche Schuldscheine, Wechsel, Briefe, Vollmachten, ja Urkunden auf noch unbestimmte Beträge, ohne darauf zu sehen, ob der Abgang der Privateinwilligung durch einen gesetzlichen Rechtstitel zur Einschreibung (wenn nur bey der Justificirung die Richtigkeit der Forderung erwiesen wird) ergänzt werde; so stellt der Hr. Verfasser mit vollem Rechte die Frage: ob ein solches Pränotationssystem beyzubehalten und dort, wo es nicht besteht, anzunehmen sey? Eine Frage, die allerdings schwer zu bejahen ist, weil, wie der Hr. Verfasser scharfsinnig und mit der größten Consequenz darthut, die Zulässigkeit der Pränotirungen nach diesen Grundsätzen den Privatcredit ganz untergräbt und das Dispositionsrecht des Eigenthümers völlig aufhebt oder doch wenigstens auf lange Zeit ohne allen gesetzlichen Grund hemmt.

Nr. IV. Von dem Streite zwischen der Theorie und Praxis im Strafrechte, vom Hrn. Hofrathe von Zeiller (S. 388—402).

In diesem kurzen aber kraftvollen Aufsatze führt der Hr. Verfasser einige der vorzüglichen Behauptungen und Vorschläge schätzbarer Schriftsteller auf, bey denen man noch immer Bedenken trägt, sie in Ausübung zu setzen, nähmlich:

1.) die Behauptung, daß man alle, oder alle vorsetzlichen Rechtsverletzungen unter den gemeinschaftlichen Nahmen von Verbrechen nach ihren verschiedenen Gattungen und Arten in den nähmlichen Codex zusammenfassen, dieselben insgesammt den Criminalgerichten zuweisen und in ihrer Behandlung eine gleichförmige Verfahrungsart beobachten soll;

2.) den Tadel der Gesetzgeber von mehreren Theoretikern, daß sich erstere in Bestimmungen und Begrenzungen durch Zahlen bey

Gegenständen einlassen, die doch der Beschaffenheit dieser Gegenstände und der Gerechtigkeit widerstreiten, so z. B. jene der Mündigkeit nach zurückgelegtem 14. Jahre und der davon abhängenden Fähigkeit, sich eines Verbrechens schuldig zu machen u. s. w.;

3.) das so große Eifern mehrerer neuer Philosophen gegen die Verjährung und Begnadigung, weil sie einen mächtigen Reiz zu Verbrechen erzeugen.

Alle diese Behauptungen und Vorschläge der Theoretiker werden durch treffliche Gegengründe entkräftet und die Unanwendbarkeit derselben in der Ausübung sehr scharfsinnig gezeigt, zu Ende des Aufsatzes auch die verschiedenen Theorien über den Grund, Zweck und das leitende Princip des Strafrechtes mit der Bemerkung erwähnt, daß die Verschiedenheit derselben mehr in den Worten, als im Wesen liege und sie am Ende beynahe doch alle zu dem nähmlichen Resultate hinführen.

Nr. V. Über den bösen Vorsatz nach dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, ebenfalls vom Hrn. Hofrathe von Zeiller (S. 403—421).

Eine kurze Erörterung der wesentlichen Bestandtheile eines Verbrechens (§§. 1—6, S. 403—407) bildet den Übergang zur Festsetzung des Begriffes eines dieser wesentlichen Bestandtheile, nähmlich des bösen Vorsatzes. Durch die Zusammenstellung des §. II der Einleitung mit den §§. 1 und 4 des Straf-Gesetzbuches über Verbrechen ergibt sich nach des Verfassers überzeugender Meinung (S. 407) der Begriff des bösen Vorsatzes von selbst und besteht darin, daß der Thäter die verbrecherische Handlung gewollt habe. Dieser Wille äußert sich nun, fährt der Hr. Verfasser weiter fort (S. 408—414), entweder dadurch, daß der Thäter einzig und allein das Übel, welches mit einem Verbrechen verknüpft ist, sich zum Zwecke machte (dolus directus), oder dadurch, daß der Thäter zwar wußte, daß aus einer Handlung mehrere kleinere oder größere Übel entstehen können und er die Handlung doch unternahm, gleichgültig, ob dieses oder jenes Übel daraus erfolge (dolus indirectus), oder es schwebt zuweilen der schlimmere Erfolg dem Thäter nur in einem undeutlichen Bewußtseyn vor. In allen diesen Fällen ist zu Folge des 1. §. des Straf-Gesetzbuches böser Vorsatz vorhanden. S. 414, §. 16, warnet der Hr. Verfasser die Richter vor der Verwechslung der Absicht mit der Triebfeder und dem Endzwecke des Thäters, weil in sehr vielen Fällen das Verbrechen nur Mittel oder Bedingung ist, um eine an sich unschädliche oder

wohl gar gutartige Neigung zu befriedigen, also der Endzweck oder die Triebfeder löblich gewesen seyn konnte, ohne daß die verbrecherische Handlung ein Verbrechen zu seyn aufhört, weil sie der Thäter wirklich gewollt, also auch beabsichtiget hat. Die §§. 17—20 (S. 416—421) enthalten einige Bemerkungen über den Beweis des bösen Vorsatzes, womit sich dieser belehrende Aufsatz beschließt.

Nr. VI. Äußerungen der Hofcommission in Justizgesetzsachen über Anfragen und nachgesuchte Belehrungen in Auszügen vom Hrn. Herausgeber (S. 422—432).

Diese Rubrique enthält einige wichtige Entschließungen und Protokollsauszüge in Justizsachen von den Jahren 1823 und 1824.

Nr. VII. Rechtsfälle in Auszügen, ebenfalls vom Hrn. Herausgeber (S. 433—479).

1.) Zwey Rechtsfälle zur Erläuterung des Einflusses einer Criminalsache auf die Entscheidung der Civilsache und der Anwendung des Hofdecretes vom 26. (6) März 1821 (S. 433—452).

2.) Ob ein Schuldner in oder außer dem Concurse einer angefallenen Erbschaft ohne dem Willen der Gläubiger entsagen könne (S. 452—458).

3.) Merkwürdige, jedoch zur Wiederaufnahme der Untersuchung unzureichende, Selbstanklage einer abgeurtheilten Brandstifterin (S. 458—479).

Diese an und für sich schon für die Praxis merkwürdigen Rechtsfälle werden durch die vom Hrn. Herausgeber beygefügten practischen Bemerkungen noch interessanter. Vorzüglich bemerkenswerth ist (S. 455—458) die Begründung der Rechtssätze, daß die Repudirung eines Nachlasses (gleichviel von einem Cridatar oder Nichtcridatar) keine Verkürzung der Gläubiger in sich schließe und sich auch als keine Schenkung darstellen lasse.

Nr. VIII. Nachrichten über die neueste Gesetzgebung und Rechtspflege in den österreichischen Staaten, nebst Tabellen, vom Herrn Herausgeber (S. 480—500).

Hier wird unter der Rubrique Gesetzgebung die Nachricht, daß die Hofcommission in Justizgesetzsachen den Entwurf der allg. Gerichtsordnung auch in jener Abtheilung des nicht streitigen Richteramtes beendete, daß der Militärstrafcodex der Beurtheilung des Hofkriegsrathes vorliege, so wie auch das Wechselrecht demnächst von der Hofcommission in Justizgesetzsachen in Berathung genommen wer-

den soll, mitgetheilt; unter der Aufschrift Gerichtsverfassung werden einige bemerkenswerthe Veränderungen in der Organisation der ersten Behörden in den seit 1814 wieder vereinigten Provinzen angegeben und am Ende dieser Rubrique eine Justiztabelle des obersten Gerichtshofes und eine der Appellations- und Criminal-Obergerichte für die Jahre 1822 und 1823 beygeschlossen.

Nr. IX. Miscellen, worin die in den Jahren 1824 erschienenen in- und ausländischen juristischen Werke angezeigt sind.

In einem Anhange endlich zu diesem letzten Bande führt der Hr. Herausgeber den Inhalt aller 8 Bände dieser Materialien und ein alphabetisches Register ebenfalls über alle 8 Bände an.

Ich schließe diese Recension mit dem, nur die allgemeine Stimme wiederhallenden, Bedauern, daß dieses für Theorie und Praxis gleich unschätzbare periodische Werk mit dem 8. Bande schon beendigt ist.

D. Horak.

Ausländische Literatur.

Entwurf des Strafgesetzbuches. München 1822.

Dieser Entwurf ist ein neuer Beweis von der unausgesetzten, weisen Sorgfalt des verewigten Königs Maximilian Joseph, die Verwaltung der Strafgerechtigkeit in seinem Staate immer mehr zu vervollkommnen.

In den älteren Zeiten wurde die Strafgerechtigkeit in Bayern, so wie in andern deutschen Staaten theils nach Landrechten, und theils nach dem römischen und canonischen Rechte und der Hals-Gerichtsordnung Carls V. ausgeübt. Maximilian der erste Churfürst in Bayern machte im Jahre 1616 unter dem Nahmen Malefizordnung ein Strafgesetzbuch bekannt, welchem das Anwendbare aus der Carolina mit Einschaltung aller vorhin zerstreuten einzelnen Gesetze und Verordnungen zum Grunde lag. Unter der Regierung Maximilian Joseph III. wurde durch den berühmten Staatskanzler Freyherrn von Kreitmaier ein Straf-Codex verfaßt und im Jahre 1751 bekannt gemacht, welchem aber ebenfalls die Hals-Gerichtsordnung Carls V. zur Grundlage diente.

Der letzt verstorbene König Maximilian überzeugt, daß die bestehenden Strafgesetze den Verhältnissen der Zeit und den Fortschritten der Strafrechtswissenschaft nicht mehr angemessen seyen, beschloß gleich beym Antritte seiner Regierung ein neues Strafgesetz seiner Nation zu geben. Zu dem Ende wurde dem durch seine gelehrten Arbeiten um das Criminalrecht verdienstvollen Hofrathe und Professor Kleinschrod der Auftrag ertheilt, ein ganz neues peinliches Ge-

setzbuch zu entwerfen. Dieser im Jahre 1801 zu Stande gebrachte Entwurf wurde von zwey bewährten Geschäftsmännern geprüft, von dem Regenten gnädig aufgenommen, und unter dem Nahmen des Verfassers durch den Druck allgemein bekannt gemacht, wornach nicht nur die Justiz- und administrativen Behörden und Gelehrte im Inlande, sondern auch das ganze gelehrte Publicum mit Aussetzung ansehnlicher Preise aufgefordert wurden, durch Mittheilung von Bemerkungen oder Verbesserungen des Entwurfes die Criminalgesetzgebung zu fördern. Nach vielen, von allen Seiten eingelangten Bemerkungen und Vorschlägen wurde dem durch seine in der philosophischen und Criminalrechtswissenschaft rühmlichst bekannten damahligen Professor zu Landshut, Paul Anselm von Feuerbach, mit Zutheilung aller eingelangten Verbesserungen und Vorschlägen die Verfassung eines neuen Entwurfes anvertraut. Nachdem dieser von dem Verfasser, als geheimen Referendair in Criminalsachen, mehreren aus den bewährtesten Justizmännern zusammengesetzten Commissionen vorgetragen, und in denselben wiederhohlt geprüft worden war: so erschien im Jahre 1813 das Gesetzbuch *). Sein hoher Werth ist allgemein, auch im Auslande, anerkannt und durch die nach den Protokollen des königl. geheimen Rathes öffentlich bekannt gemachten Anmerkungen zu demselben in ein noch helleres Licht gesetzt.

Dennoch wurde im Jahre 1819 eine neuerliche Revision des Strafgesetzbuches einer Commission aufgetragen, deren Ergebniß der oben angedeutete Entwurf ist. Die Hauptansichten, von denen diese Commission geleitet wurde, sollen hier in Kürze angegeben werden.

1.) Zuerst hat man zur Vollständigkeit des Gesetzbuches die mit der Verfassungsurkunde in Verbindung stehenden Bestimmungen, dann einzelne zerstreute Verordnungen, vorzüglich die Polizeystrafgesetze mit Ausnahme der Disciplinarvorschriften hier in ein Ganzes gebracht.

2.) Hiernach zerfallen alle strafbaren Handlungen in zwey Hauptabtheilungen, von welchen der erste Theil die Verbrechen und Vergehen, der zweyte die geringer strafbaren Handlungen unter dem Nahmen Übertretungen behandelt.

3.) Alle Handlungen aus Fahrläßigkeit wurden aus der Reihe der Vergehen in das Gebieth der Übertretungen verwiesen.

4.) Bestrebte man sich die Momente, von welchen die Abstufung der Strafen abhängt, genau zu bezeichnen. So können bloße

*) S. Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern. München, 1813.

Vorbereitungen zu ſtrafbaren Handlungen nicht als verbrecheriſcher Verſuch, ſondern nur als eine Übertretung beſtraft werden.

5.) Die Strafen werden bey den größten Verbrechen, wie beym Morde, Hochverrathe abſolut beſtimmt; bey den übrigen ſtrafbaren Handlungen iſt die Gattung, die Größe aber der Strafe nach einem oberſten und unterſten Grade beſtimmt: ſo daß der Richter mit Rückſicht auf die erſchwerenden und mildernden Umſtände die Strafe in dieſem Zwiſchenraume ausmeſſen kann.

6.) Die Beſtimmungen über die Strafe des Zuſammenfluſſes und des Rückfalles von Verbrechen ſind vorzüglich auf die Erinnerungen der Gerichtshöfe des Reiches abgeändert worden.

7.) Die höchſte Aufmerkſamkeit wurde bey dem gegenwärtigen Entwurfe der Strafſcala bey Verbrechen und Vergehen gewidmet. Bey der Todesſtrafe fallen die Verſchärfungen hinweg; und die körperliche Züchtigung ſoll weder als ſelbſtſtändige Strafgattung, noch als Schärfungsart beybehalten werden.

8.) Bey der Strafſcala in Rückſicht der Übertretungen kommt hauptſächlich die Geldſtrafe in Anwendung; von der körperlichen Züchtigung darf hier noch weniger als bey den Verbrechen und Vergehen Gebrauch gemacht werden.

9.) Außer der gewöhnlichen Eintheilung, daß ſtrafbare Handlungen entweder unmittelbar die öffentliche, oder unmittelbar die Privatſicherheit verletzen, nimmt der Entwurf noch ein drittes, zwiſchen dieſen beyden ſtehendes, Theilungsglied an, nähmlich Handlungen, die gegen das gemeine Weſen, oder das Publicum begangen werden, wie Meineid, Brandlegung, falſches Maß und Gewicht. Am Ende des erſten von Verbrechen und Vergehen handelnden Theiles folgen die Dienſtvergehen. Im zweyten Theile bey den Übertretungen kommt hievon kein eigenes Capitel vor, weil die geringer ſtrafbaren Handlungen oder Unterlaſſungen in Anſehung des öffentlichen Dienſtes als Gegenſtände der Diſciplin, wie es die Natur derſelben fordert, aus dem entworfenen Geſetzbuche ausgeſchloſſen werden.

10.) Der Entwurf des gerichtlichen Verfahrens kann noch nicht vorgelegt werden, weil derſelbe mehrere Vorarbeiten über den ganzen Organismus des Gerichtsweſens mit Einſchluß der Civilgerichte vorausſetzt.

Der erſte Theil des Entwurfes handelt von Verbrechen und Vergehen. Verbrechen heißen Handlungen oder Unterlaſſungen, welche mit Todesſtrafe, Kettenſtrafe, Zuchthaus, Arbeitshaus, Dienſtentſetzung, Entſetzung von allen öffentlichen Würden und Ehrenſtellen; Vergehen dagegen diejenigen, welche mit Gefängniß, Dienſtentlaſ-

sung, Herabsetzung eines Beamten auf eine geringere Stelle, Geldstrafe, Widerruf und Abbitte belegt werden.

Die Bestimmung der einzelnen verschiedenen Gattungen von Verbrechen und Vergehen in dem Entwurfe stimmt mit der Bestimmung derselben in andern Gesetzbüchern überein.

Der zweyte Theil des Entwurfes enthält acht Hauptarten von Übertretungen, welche wieder mehrere Unterarten in sich begreifen. Die Hauptarten sind:

1.) Übertretungen wider die Sicherheit des Staates;
2.) wider die Majestät und die Würde des Staates;
3.) wider die Regierung des Staates;
4.) wider die öffentliche Ruhe und den öffentlichen Rechtsfrieden;
5.) wider die öffentliche Sicherheit im Staate;
6.) wider die öffentliche Treue und Glauben;
7.) wider die Rechte der Person; und
8.) wider die Rechte des Eigenthums.

v. Zeiller.

Bemerkungen über den Entwurf des Bayrischen Strafgesetzbuches, insbesondere von Uebertretungen, von Joseph Heinrich Thoma, königl. bayr. Regierungsrathe des Regenkreises. Sulzbach, 1824.

Die Veranlassung zu diesem Werke gab die landesfürstliche Aufforderung an alle Behörden, besonders die königlichen Kreisregierungen Bayerns, Bemerkungen über den neuen Entwurf des Strafgesetzbuches, besonders von den Übertretungen zu sammeln, und höchsten Orts vorzulegen.

Der Verfasser beginnt das Werk mit dem Bedauern, daß mit diesem Entwurfe nicht zugleich das Verfahren kundgemacht worden sey, und vielmehr die Kundmachung auf einen längeren Zeitraum ausgesetzt werde, da man doch über die Brauchbarkeit und Anwendbarkeit des Entwurfes ohne das Verfahren in Straffällen kein gegründetes Urtheil fällen könne.

Vermöge des Vorwortes in dem Entwurfe soll derselbe die Polizey-Übertretungen vollständig enthalten, indem es darin heiße: »Das Strafrecht sey ein in sich abgeschlossenes Ganze, und die Gesetzgebung habe in keinem Theile desselben für die Richtigkeit und »Zweckmäßigkeit ihrer Bestimmungen eine Gewährschaft, so lange sie »nicht die Totalität aller strafbaren Handlungen von der höchsten bis »zur niedrigsten Stufe auffaßt, und in einem zusammenhängenden

»Werke behandelt, in welchem ein Theil dem andern zur Ergänzung »oder Unterstützung dient, und das Ganze von einem Geiste belebt, die »nothwendige Harmonie und Haltung erhalte". Allein nach des Verfassers Meinung läßt sich eine solche Vollständigkeit, wie auch aus dem Entwurfe zu entnehmen sey, nimmermehr erreichen. Immer müßten noch nebst dem Gesetzbuche von Übertretungen andere allgemeine, oder besondere Ordnungen bestehen: wie Ordnungen in Beziehung auf Schulen, Fabriken, Bergbau, Mühlen u. s. w. Auch in Rücksicht der in dem erwähnten Vorworte verheißenen Bestimmtheit der Übertretungen und der Scala der Strafen nach der Größe der Übertretungen, sey, wie der Verfasser an mehreren Beyspielen zeigt, das vorgesetzte Ziel nicht erreicht worden.

Nach den allgemeinen Bemerkungen geht der Verfasser auf die einzelnen Vorschriften über, und nur wenige gibt es, wobey er nicht etwas zu erinnern hätte; überall gibt er, was sehr zweckmäßig ist, die ihm nöthig scheinenden Verbesserungen an. Noch erinnert der Verfasser und zeigt zugleich, daß bey dem Entwurfe großentheils das österreichische Gesetzbuch zum Vorbilde gewählt worden sey, und daß es bey mehreren versuchten Verbesserungen besser gewesen seyn würde, die Vorschriften des österreichischen Gesetzbuches beyzubehalten.

v. Zeiller.

Ausführliche Prüfung des neuen Entwurfes zu einem Strafgesetzbuche, für das Königreich Bayern, von D. A. S. Oersted, Etatsrath ꝛc. Kopenhagen, 1823.

Diese strenge, man kann sagen zu strenge Prüfung des oben mitgetheilten Entwurfes enthält folgende fünf Abschnitte:

1.) Von der Hauptabtheilung strafbarer Handlungen, die dem Entwurfe zum Grunde liegt.

2.) Von der systematischen Anordnung, welche der Entwurf im übrigen befolgt hat.

3.) Von den im Entwurfe angewendeten Strafen.

4.) Von der Art und Weise, wie einige allgemeine strafrechtliche Begriffe und Grundsätze behandelt wurden.

5.) Kritische Beleuchtung der Art und Weise, wie einzelne Verbrechen, Vergehen und Übertretungen behandelt wurden.

v. Zeiller.

Handbuch des Criminalrechtes und der Criminalpolitik von Eduard Henke. I. Theil. Berlin und Stettin, 1823.

Dieses ausführliche, gründliche und lichtvolle Werk enthält von der Theorie des Criminalrechtes folgende Abtheilungen. Begründung des Strafrechtes und des Strafgesetzes. Von der Wissenschaft des Strafrechtes und der Criminalpolitik. Von der subjectiven Beschaffenheit der Verbrechen und den sich daraus ergebenden subjectiven Verschiedenheiten derselben. Eintheilung der Verbrechen. Natur der Strafe. Verhältniß der Strafe zu den Verbrechen, oder Maßstab der Strafbarkeit. Von dem Strafgesetze.

v. Zeiller.

D. J. C. Gensler's, weiland Geheimen-Justizrathes und ordentl. öffentl. Lehrers der Rechte zu Heidelberg, vollständiger Commentar über Martin's Civilproceß-Lehrbuch. Herausgegeben, durchaus revidirt und theils kritisch theils erläuternd glossirt, von Professor D. Carl Eduard Morstadt in Heidelberg. Erster Band. Heidelberg. Neue akademische Buchhandlung von Carl Groos, 1825. (VII und 381 S.; gr. 8).

Dieser gediegene Commentar des, für die Wissenschaft zu frühe verstorbenen, gründlichen Gensler über das, in gedrängter Kürze eine ungeheure Reichhaltigkeit des Stoffes darbiethende Lehrbuch des berühmten geheimen Justizrathes Martin umfaßt in dem vorliegenden I. Bande die ersten 204 §§. des eben genannten Lehrbuches. Er war von seinem verewigten Verfasser bloß in (geschriebene) Collegienhefte niedergelegt und erscheint hier zum ersten Mahle im Drucke, von dem, durch seine animose Materialkritik über Martin's Lehrbuch*) bekannten, Hrn. Professor Morstadt herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet. Der Commen-

*) Materialkritik von Martin's Civilproceß-Lehrbuch u. s. w. vom Professor D. Carl Eduard Morstadt in Heidelberg. Heidelberg. Neue akademische Buchhandlung von Carl Groos. 1820. — Diese Schrift wurde bey ihrem Erscheinen bereits in ausländischen recensirenden Blättern gebührend beurtheilt. Einer der Recensenten (ich habe die Literaturzeitungen der früheren Jahre nicht bey der Hand und weis mich nicht mehr genau zu erinnern, in welcher) beginnt seine Beurtheilung mit der Äußerung: Mit Indignation habe er dieß Buch aus der Hand gelegt. So wird's wohl jedem unbefangenen Leser dieser Materialkritik gehen.

tar selbst ist die gesichtete Ausbeute dessen, was in der Proceß-rechtswissenschaft in den letzten drey Decennien von Männern des ersten literarischen Ranges geleistet wurde, folglich von hohem Werthe; Schade, daß der Contexte so oft durch die Anmerkungen des Herausgebers verunziert ist, welche größtentheils in Citaten seiner — Materialkritik und außerdem, sehr wenige Stellen abgerechnet, nach dem Muster dieser Materialkritik, in Schmähungen auf den, NB. durch ihn edirten, Contexte des Commentars und auf Sätze aus Martin's Lehrbuch bestehen.

Wagner.

Chronik

der in dem Monathe Januar 1826 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

I.

K. K. ob der ennsische Regierungs-Verordnung vom 2. November 1825. Da das unter der niederen Volksclasse gegenwärtig im Schwange gehende Kartenspiel, genannt: Anbiethen, Freybiethen oder Sticheln, dem verbothenen Kartenspiele Zwicken sehr ähnlich ist, und daher unter jene Spiele gehört, bey welchen der Gewinn oder Verlust mehr von dem Zufalle der Karte, als von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, auch dabey der Einsatz durch den Spieler (Freybiether) immer mehr gesteigert werden kann; so wird erklärt, daß dieses Kartenspiel unter jene verbothene Hazardspiele zu zählen sey, gegen welche nach der Regierungs-Circular-Verordnung vom 4. April 1821 die Bestimmungen des §. 266, II. Theiles des Strafgesetzbuches Statt finden.

II.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 22. November 1825, wodurch nachträglich zu dem hohen Regierungs-Circulare vom 20. October 1825 (s. Verordnung Nr. CCXXII im Notizenblatte v. J. 1825, S. 385) erinnert wurde, daß das fürstliche Haus Schönburg sich in zwey Branchen, nähmlich in die von Waldburg, und in die von Hartenstein theile, und daß daher nach dem Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 9. September 1825 die daselbst für die Chefs der mittelbar gewordenen, ehemahls reichsständischen fürstlichen Häuser angeordnete Courtoisie für die Branche Schönburg-Waldburg, dem Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldburg; für die Branche Schönburg-Hartenstein aber dem Fürsten Alfred von Schönburg-Hartenstein zukomme, und in Anwendung zu bringen sey.

III.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 1. December 1825, die Final-Liquidation der in den vormahls illyrischen Landestheilen bis Ende May 1814 angewach-

senen Zinsrückstände betreffend (s. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg vom 22. December 1825, Amtsblatt Nr. 51).

IV.

Justiz-Hofdecret vom 2. December 1825, an das galiz. Appellations-Gericht, wodurch — da dem Obergerichte im Falle der Einsendung der Acten wegen der Beweisesart nur das Recht zukömmt das Urtheil zu mildern (§. 441), keineswegs aber zu verschärfen, welches Befugniß auf die im §. 433 und 434 bezeichneten Verbrechen beschränkt ist (§. 440), — die genaue Befolgung dieses Gesetzes um so mehr aufgetragen worden ist, da mittelst Hofdecrets vom 2. May 1818, Nr. 1450 der J. G. Sammlung, neuerdings kund gemacht wurde, daß von diesen bestimmten Weisungen nicht abgegangen werden könne.

V.

Justiz-Hofdecret vom 3. December 1825, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Daß die Bezeichnung der Acten und die Verfassung des Rotulus auf die im §. 67, Abth. II des Patentes vom 9. September 1785 vorgeschriebene Art vorgenommen, nicht aber die Satzschriften und Protokolle ohne die zukömmliche Bezeichnung eingelegt und in jeder Rede die Beylagen neuerdings mit A. B. C. oder Nr. 1. 2. ꝛc. zu bezeichnen begonnen werden sollen.

VI.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 6. December (Hofkammer-Decret vom 7. November) 1825, wodurch bekannt gemacht wurde, daß das in Steyermark, in dem Radkersburger Zollgefällen-Inspectoratsbezirke liegende, Grenzzollamt zu Fehring vom 1. Februar 1826 an zu einem Commercial-Grenzzollamte erhoben werde.

VII.

Justiz-Hofdecret vom 9. December 1825, an das inner-öster. Appellations-Gericht; über allerhöchste Entschließung vom 22. November 1825. Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung die Zahl der Auscultanten bey dem Triester Stadt- und Landrechte auf Acht zu systemisiren geruhet.

VIII.

Justiz-Hofdecret vom 9. December 1825, an das galiz. Appellations-Gericht. Daß den ersten Instanzen nicht zustehe, sich unmittelbar an die k. k. Gesandtschaften zu wenden.

IX.

Currende des k. k. steyerm. Guberniums vom 12. December (Hofkanzley-Decret vom 24. November) 1825, wodurch bekannt gemacht wurde, daß Se. Majestät über einen von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag in Ansehung der Frage: in wie weit die Ausübung der nach dem allerhöchsten Privilegien-Patente vom 8. December 1820 verliehenen Privilegien auf neue Bier- und Branntwein-Erzeugungs-Methoden in den Propinations-berechtigten Provinzen gestattet werden könne, mit allerhöchster Entschließung vom 4. November d. J. allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß die Ausübung der Privilegien auf die Erfindungen oder Verbesserungen in der Erzeugung der geistigen

Getränke mit der gehörigen Beschränkung Platz zu greifen habe, damit den Erzeugungs- und Schankregalien-Propinationsrechten in jenen Orten und Bezirken, wo selbe in Kraft bestehen, nicht zu nahe getreten werde, und daß bey künftigen Ausfertigungen der Urkunden über solche Privilegien die angemessene Clausel eingeschaltet werden solle.

X.

Currende des k. k. steyerm. Guberniums vom 12. December (Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 26. November) 1825, zu Folge welcher zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Beyschaffung der nachbenannten Schulbedürfnisse, als: Bleystifte und Kreide, Tinte, Federn und Papier für Arme, und Schwämme an allen Trivial-Schulen von nun an der Schul-Concurrenz nicht mehr obliege, sondern daß diese Gegenstände von denjenigen selbst angeschafft werden müssen, die ihrer bedürfen, wenn nicht für Arme durch wohlthätige Stiftungen oder durch freywillige Beyträge von Schulfreunden gesorgt werden kann.

XI.

Currende des k. k. illyr. Guberniums vom 15. December 1825. Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem sich eine Bezirksobrigkeit Wach- und Bothenfrohnen von ihren Bezirksinsassen zu fordern erlaubt hat, findet sich die Landesstelle bestimmt, die Normen in Erinnerung zu bringen, gemäß welchen nur jene Frohnen, welche den Grundherrschaften urbarsmäßig, und in Gemäßheit der Rectification, im Einklange mit den Robothgeneralien gebühren, von den Dominien gesetzlich genossen werden dürfen, daß jedoch weder aus dem Titel der bezirksobrigkeitlichen Verwaltung, weil die Last derselben den belegirten Dominien gegen Bezug der systemisirten Emolumente zugewiesen ist, noch als Landgerichts- oder Burgfriedensleistungen, weil Landgerichte und Burgfriede nicht mehr bestehen, und diese Bezüge durchaus abgebothen worden sind, noch auch überhaupt von Inleuten, weil ihre Frohnen schon mit der Organisirungsverordnung aufgehoben wurden, derley Naturalleistungen gefordert werden dürfen, und daß diejenigen, welche dawider handeln, von den Kreisämtern, welche auf die Handhabung der dießfälligen Vorschriften bey Kreisbereisungen und andern Anlässen besonders wachsam zu seyn, angewiesen werden, mit angemessenen Geldstrafen werden belegt werden.

XII.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 16. December (Hofkammer-Decret vom 10. October) 1825. Nachdem Se. k. k. Majestät die definitive Einschließung Vorarlbergs in die allgemeine Zoll-Linie zu beschließen geruht haben, so hat die k. k. allgemeine Hofkammer die Auflösung der bisherigen besondern Zoll-Linien zwischen Tirol und Vorarlberg gestattet. In Gemäßheit dieser höchsten Bestimmungen wird:

1.) das Zollamt Stuben, und die Wehrstation desselben, Warth, mit letztem December d. J. die Amtirung einstellen, und der freye Verkehr zwischen Tirol und Vorarlberg wird mit erstem Januar 1826 eintreten.

Doch bleiben die Versendungen der vorarlbergischen Fabricate nach Tirol, und die übrigen aus dem Zollverbande nicht ausgeschlos-

senen Provinzen noch jene Vorsichten in Wirksamkeit, welche hinsichtlich der Legitimation der aus den neu erworbenen in die alten Provinzen und gegenseitig versendeten Erzeugnisse zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 21. Juny, mit Gubernial-Circulare vom 20. July vorgezeichnet worden sind.

2.) Hinsichtlich des Transito-Zolles, welcher in Vorarlberg noch nach einem besondern Tariffe eingehoben wird, sind die Zollämter angewiesen worden, von den über die vorarlbergische Grenze einbrechenden Transitowaaren den vorarlbergischen Transitozoll gleich zu beheben und umgekehrt bey den aus Tirol kommenden, und bey der erwähnten Grenze ausbrechenden Transitowaaren wohl zu berechnen, ob der vorarlbergische Transitozoll nicht höher als der bereits entrichtete tirolische Transitozoll sey, weil hiernach in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Entschließung vom 26. März 1823, entweder der Nachtragszoll abgenommen, oder eine Freybollete gegen Abstreifung der tirolischen Transitobollete ausgestellt werden muß.

3.) Alle nach Vorarlberg bestimmten Waaren, welche nicht gleich an der Grenze pro Consumo verzollt werden, müssen an eine dortige Legstätte, nähmlich nach Bregenz, Feldkirch oder Höchst zur Verzollung angewiesen werden. Dagegen können von Tirol, und den alt-österreichischen Staaten alle Gattungen von Waaren und Feilschaften ohne alle zollämtliche Behandlung nach Vorarlberg gesendet werden, wenn nicht ein Streckenzug durch das Ausland eintritt, in welchem Falle die gewöhnliche Streckenzugs-Manipulation noch ferner Statt zu finden hat.

4.) Der Getreideaufschlag von den aus Vorarlberg gehenden Körnergattungen, so wie der Getränkaufschlag wird aber noch ferner in Stuben durch einen daselbst aufzustellenden sogenannten Abzügler eingehoben werden.

5.) Alle Artikel, welche aus und nach Bayern über das sich von Warth nach Holzgau ziehende Gebirge gebracht werden, sind bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu dem k. k. Zollamte Stög zur vorschriftmäßigen Amtshandlung zu stellen.

XIII.

Currende des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 16., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 17., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 20., des k. k. illyrischen Guberniums vom 23. December 1825, dann des k. k. küstenländischen Guberniums vom 3. Januar 1826 (Hofkanzley-Decret vom 1. December 1825), wodurch das Verboth, ohne Sperrung der Räder mit Radschuhen, bergab zu fahren, auf alles Fuhrwerk ohne Unterschied des Gewichtes der Ladung ausgedehnt wird (s. Gratzer Zeitung vom 29. December 1825, Amtsblatt Nr. 207).

XIV.

Verordnung des ob der ennsischen Verordneten-Collegiums vom 17. December 1825, enthält die Einschärfung der Vorschrift zur gesetzmäßigen Verpackung und Zimentirung der zu Getränkverführungen bestimmten Fässer (s. Wiener Zeitung vom 12. Januar 1826, Amtsblatt Nr. 9).

XV.

Verordnung des k. k. böhmischen Guberniums vom 22. December (Hofkammer-Decret vom 9. November) 1825, Daß

die Brückenmauth zu Bochdanetz aufgehoben werde, und die Einhebung der Gebühr bey dieser Mauthstation am 15. Januar 1826 aufzuhören habe.

XVI.

Justiz-Hofdecret vom 23. December 1825, an das böhmische Appellations-Gericht. Daß es vor Zulassung der Candidaten für Gefälls-Examinatorsstellen zur appellatorischen Prüfung der Abforderung des Zeugnisses über eine frühere bey der Gefälls-Administration zurückgelegte Prüfung nicht bedürfe.

XVII.

Justiz-Hofdecret vom 23. December 1825, an das galizische Appellations-Gericht. Daß, wenn bey Erstattung eines Berichtes keine abgesonderten Meinungen vorkommen, zur Vermeidung unnöthiger Schreiberey das Berathschlagungs-Protokoll nicht beyzuschließen sey.

XVIII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 23. December (Hofkanzley-Decret vom 28. November) 1825, wodurch in Beziehung auf die Abnahme der adelichen Richteramtstaxen bey Verlassenschaften verordnet wird: daß die Verlassenschaftsmasse im Papiergelde bey jeder Abhandlung nach dem Curse von 250 auf Conventionsmünze zurückzuführen und hiernach erst nach der Taxordnung die Taxe zu berechnen sey.

XIX.

Verordnung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 24. December 1825, enthält die Kundmachung der Norm für die Errichtung von Privaturkunden durch die Bezirksgerichte in Illyrien (s. den vollständigen Inhalt in der Verordnung Nr. X. S. 54 des Notizenblattes vom Jahre 1825).

XX.

Justiz-Hofdecret vom 30. December 1825, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Um in Absicht auf die Gehalte für die k. k. Beamten eine Gleichförmigkeit herzustellen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 7. December 1825, Z. 46697 die Einleitung getroffen, daß den wirklichen Regierungs-Gubernial-Appellations-Räthen und allen in dem gleichen, oder in einem höheren Range stehenden Beamten die Besoldung am 16.; den übrigen mindern Beamten aber Anfangs jedes Monathes ausbezahlt werde.

XXI.

Circulare der zur Regulirung der Urbarial- und Zehentbesteuerung für den Umfang der Provinz Nieder-Österreich aufgestellten Commission vom 30. December 1825.

Um die Grundsteuer-Verpflichtung durch eine gerechtere Vertheilung zu erleichtern, und insbesondere das Mißverhältniß auszugleichen, welches in der Besteuerung der obrigkeitlichen und unterthänigen Grundbesitzer besteht; haben Se. k. k. Majestät mit allergnädigster Gutheißung der von den drey obern Ständen zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht erstatteten ehrerbiethigsten Anträge, und den dabey für zweckmäßig erachteten Modificationen, mittelst ei-

ner durch Hofdecret vom 18. October 1825 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1825 folgende Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

§. 1. Die Urbarial- und Zehentbezüge bilden kein selbstständiges Object der Besteuerung; sondern werden derselben nur als Theilnutzungen an dem damit belasteten Grunderträgnisse einbezogen.

§. 2. Die Postulat-Summe der Grundsteuer wird daher nur auf die Grunderträgnisse umgelegt werden.

§. 3. Die Antheile, welche an diesen Erträgnissen ein Dritter durch bare Geldleistungen, Naturalgaben oder Arbeit bezieht, und die ihren Grund in dem Verhältnisse zwischen Herrschaft und Unterthan, oder Zehentherren und Zehentpflichtigen haben, werden von dem Grundertrage, der mit solchen verpflichtet ist, in Abzug gebracht; der Rest des Grundertrages unterliegt der Versteuerung von Seite des mit solchen Gaben belasteten Grundbesitzers, die abgezogene Quote aber der Versteuerung von Seite des im Bezugsrechte dieser Gaben stehenden Grund- oder Zehentherren.

§. 4. Die im vorigen Puncte bemerkten Gaben werden für jede Gattung derselben individuell erhoben, und diese individuelle Erhebung erstreckt sich auf: a) Zehente, b) Geldabgaben, c) Naturalleistungen, d) Arbeitsschuldigkeiten, e) Kleinrechte und Blutzehente, f) Veränderungsgebühren unter Lebenden (Laudemien).

§. 5. Die Erhebung der Zehente erfolgt durch eigene Bekenntnisse der Zehentherren, welchen, da der Geldwerth des Zehentes nicht eigens erhoben, sondern nach dem immatriculirten Grundertrage des zehentpflichtigen Grundes berechnet wird, die Steuerbezirks-Obrigkeiten auf ihr Ansuchen die erforderlichen Daten über das Flächenmaß und den Grundertrag der zehentpflichtigen Grundstücke zu geben haben.

§. 6. Alle übrigen §. 4 bemerkten Gaben müssen neu erhoben werden, und zwar im Wege eigener Bekenntnisse von Seite derjenigen, welche sich im Bezuge derselben befinden.

§. 7. Die Richtigkeit dieser Bekenntnisse wird vorläufig damit sanctionirt, daß derjenige, welcher sich eine Verheimlichung zu Schulden kommen läßt, den verheimlichten Jahresertrag, und die davon entfallende doppelte Steuerquote zu entrichten hat, welche Sanction auch in dem Falle eintritt, wenn die Verheimlichung den Zehentbezug beträfe.

§. 8. Die Mortuarien, so wie die Jurisdictions-Gebühren, werden außer aller Versteuerung gehalten, und es sind daher über dieselben, bis auf eine etwa in der Folge eintretende Änderung, keine Erhebungen erforderlich.

§. 9. Die Bekenntnisse über die Urbarial- und Zehentgenüsse haben die betreffenden Grundherrschaften, Gülten- und Zehentbesitzer bey dem vorgesetzten Kreisamte genau nach der Anleitung und in der Form zu überreichen, welche ihnen zur zweckmäßigen Vollziehung dieses Geschäftes mittelst umständlicher Instructionen werden bekannt gegeben werden.

§. 10. Die Ausführung dieser Bestimmungen haben Se. Majestät einer eigenen, für den ganzen Umfang der Provinz Nieder-Österreich in Wirksamkeit tretenden, Commission zu übertragen geruhet, deren Anordnungen sowohl die Kreisämter als auch die Bezirks- und Grundobrigkeiten, Magistrate und sämmtliche Insassen zu befolgen haben.

XXII.

K. K. nieder. öster. Regierungs-Decret vom 31. December 1825. Durch das hohe Ministerial-Schreiben vom 1. September 1821 wurde bestimmt, daß hinsichtlich der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer von ihren Dotationsgründen dieselben Grundsätze zu gelten haben, die wegen Entrichtung der Grundsteuer durch die Curat-Geistlichkeit festgesetzt sind.

Bey der Berechnung der Grundsteuer-Vergütung ist demnach zu Folge k. k. Studien-Hofcommissions-Decretes vom 17. December 1825 die Congrua eines Schullehrers allgemein mit 130 fl. C. M. anzunehmen, so daß diejenigen Lehrer, die durch Grundsteuer-Entrichtung an dieser Congrua verletzt werden, jenen Betrag aus dem Schuldfonde zurück vergütet erhalten, um welchen ihre Congrua durch die Steuer geschmälert wird.

XXIII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 5. Januar 1826, wodurch bekannt gemacht wurde, daß laut einer Eröffnung des k. k. nied. öster. General-Militär-Commando vom 19. December v. J. Se. k. k. Majestät allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß alle jene Invaliden des Patental- und Reservations-Standes, welche gegenwärtig einen nur zeitlichen Verdienst, oder Nahrungserwerb haben, keinen Abschied, sondern eine Reservations-Urkunde zu erhalten haben.

XXIV.

Justiz-Hofdecret vom 7. Januar 1826, an das böhmische Appellations-Gericht. Daß jedes öffentlich anzuschlagende Edict in der Form eines dem Stämpel von fünfzehn Kreuzern unterliegenden Originals auszufertigen sey.

XXV.

Verordnung des k. k. böhmischen Guberniums vom 7. Januar 1826 (Hofkanzley-Decret vom 26. December 1825), wodurch bekannt gemacht wird: daß, nachdem die allerhöchste Absicht Sr. Majestät dahin gerichtet war, den Herrn Heinrich Fürsten von Rohan Guéméné, sammt seiner eheleiblichen Nachkommenschaft, nach dem dieser Familie zustehenden altherkömmlichen Range, unter die Fürsten des Königreiches Böhmen aufzunehmen, künftighin bey allen Gelegenheiten den Söhnen des nunmehr verstorbenen Herrn Fürsten Heinrich, nähmlich Carl, Ludwig und Victor, und ihren eheleiblichen Nachkommen in der Anrede das Prädicat Durchlauchtig Hochgeborner, und in dem Contexte das Prädicat Durchlaucht zu ertheilen, und ihnen sowohl dieser Titel, als auch alle sonst den Fürsten des österreichischen Kaiserstaates zustehenden Vorzüge und Ehrenbezeugungen nach dem Range des am 27. November 1808 ausgefertigten Diplomes gebühren, sie daher hierin aller Orten zu erhalten und zu schützen seyen.

XXVI.

K. K. nied. öster. Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1826 (Hofkanzley-Verordnung vom 22. December 1825). Daß die Abnahme einer Mauthgebühr an der Brücke über den Leythafluß nächst Neudörfel aufhöre, und diese Einstellung des Mauthbezuges vom 1. Februar 1826 anzufangen habe.

XXVII.

Currende des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums vom 10., des k. k. ſteyermärkiſchen Guberniums vom 14., der k. k. nied. öſter. Regierung vom 15., des k. k. mayländiſchen Guberniums vom 17., dann des k. k. venetianiſchen Guberniums vom 25. Januar 1826 (Allerhöchſte Entſchließung vom 25. December 1825), wodurch Se. k. k. Majeſtät im allgemeinen anzuordnen geruht haben, daß an keiner öſterreichiſchen Lehranſtalt ein Ausländer aufgenommen werden darf, der das zehnte Lebensjahr überſchritten, und der auch unter dieſem Alter die ausnahmsweiſe Bewilligung nicht vorläufig von dem Landeschef erwirket hat.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird zur Wiſſenſchaft derjenigen, die ſich im Falle des Geſetzes befinden, mit der Erinnerung, bekannt gemacht, daß künftighin die Angehörigen ſolcher im Auslande gebürtigen und nicht nationaliſirten Knaben, die das zehnte Lebensjahr noch nicht überſchritten haben, ihre gehörig begründeten Geſuche um deren Aufnahme an einer öffentlichen Lehranſtalt bey dem Landespräſidium anzubringen haben.

XXVIII.

Circulare von dem k. k. nied. öſter. Kreisamte V. U. W. W. vom 12. Februar 1826. Es iſt vorgekommen, daß ſich bey einer Herrſchaft unter den ſogenannten Depoſiten-Geldern, nicht nur jene der großjährig gewordenen Pupillen, welche aus der Waiſen-Caſſe auszuſcheiden ſind, ſondern auch alle von andern ſelbſtſtändigen Parteyen zur verzinslichen Anlegung der Herrſchaft übergebenen Beträge befunden haben, worüber den Gläubigern ungeſtämpelte Einſchreibbücheln nach Art der gewöhnlichen Waiſenbücheln zur Beſtätigung ausgefolgt wurden. Da für die Einlage der Waiſengelder an die Parteyen ungeſtämpelte Quittungen hinausgegeben werden, ſo habe ſich die Herrſchafts-Verwaltung für berechtigt gehalten, auch für die von ſelbſtſtändigen Parteyen angelegten Capitalien, welche unrichtiger Weiſe verzinsliche Depoſiten genannt werden, ſtatt geſtämpelter Schuldſcheine dergleichen ungeſtämpelte Einſchreibbüchel auszuhändigen.

Zu dieſem Mißgriffe hat die Verwechslung der eigentlichen unverzinslichen gerichtlichen Depoſiten, worüber die Einlagsſcheine nach dem Stämpelpatente §. 9 lit. g. und nach den hohen Hofkammer-Beſchlüſſen vom 31. März 1803 und 29. März 1824 ſtämpelfrey ſind, mit den irrig ſogenannten verzinslichen Depoſiten, die nichts anderes als wirkliche Darlehen ſind, den Anlaß gebothen.

Hierdurch werden die Stämpelgeſetze umgangen, daher den Dominien zur Beſeitigung jedes Schadens, den ſie ſelbſt, oder ihre Unterthanen bey Fortſetzung dieſes geſetzwidrigen Verfahrens, wegen des dabey eintretenden Strafanſpruches von Seite der berufenen Behörden leiden müßten, in Folge hohen Regierungs-Auftrages vom 9. December v. J. über Einvernehmen mit dem k. k. Appellations-Gerichte folgende Weiſung ertheilt wird.

Durch die den Dominien mit Kreisſchreiben vom 28. Juny 1818, Z. 139, P. Z. 7078 bekannt gemachte hohe Hofkanzley-Entſchließung vom 8. May 1818, wurde ausdrücklich verordnet, dafür Sorge zu tragen, daß die Capitalien der großjährig gewordenen Waiſen mit

Ausnahme derjenigen, welche in die Classe der Curanden gehören, von der Waisen- und Depositen-Casse, wozu sie nicht gehören, getrennt und abgesondert verwaltet und verrechnet werden sollen. Die aus der Waisen-Casse ausgeschiedenen Gelder der großjährig gewordenen Pupillen, dürfen demnach nicht in die Depositen-Casse übertragen, und dort verrechnet werden, sondern sie sind abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

Unter die gerichtlichen Depositen, für deren Verrechnung und Sicherheit den Dominien von dem Gesetze die Haftung auferlegt wird, gehören in keinem Falle solche Gelder, welche von selbstständigen Parteyen ihren Herrschaften in der Absicht der verzinslichen Anlegung anvertraut werden.

Diese Erläge (an manchen Orten auch Unterthansgelder genannt) beruhen vielmehr auf dem freyen Willen der Eigenthümer, die mit dem ihnen angehörigen Vermögen nach Belieben schalten können. Sie haben ganz die Natur eines Privat-Darlehens-Vertrages; den Darleihern muß daher auch die Sorge für die Sicherstellung solcher den Dominien anvertrauten Gelder überlassen werden, so wie auch die Entscheidung des aus einem solchen stillschweigend, oder ausdrücklich eingegangenen Vertrage entstehenden Streites, nur dem Civilrichter zusteht, und die politischen Behörden darauf keinen Einfluß zu nehmen haben.

Da, wo dieser gerügte Unfug bestehen sollte, wird demnach den Dominien aufgetragen, die ihnen von selbstständigen Unterthanen freywillig unter was immer für Bedingnissen zur verzinslichen Anlegung anvertrauten Gelder von der Depositenamts-Verrechnung auszuscheiden, weil den Eigenthümern die Sorge für die Sicherstellung dieser Capitalien selbst überlassen werden muß, wornach es sohin von den für solche Darlehen nach der bisherigen Übung hinausgegebenen ungestämpelten Einschreibbücheln ohnehin sein Abkommen erhalten wird.

Übrigens versteht es sich aber von selbst, daß in jenen Fällen, wo selbstständige Unterthanen, was ihnen nicht beschränkt werden kann, sich an ihre Herrschaft wenden, damit ihnen diese zur Elozirung ihres Vermögens behülflich sey, und der Herrschaft ihr Geld bis zur wirklichen Anlegung zur Aufbewahrung anvertrauen, wo also der Fall eines Depositums wirklich vorhanden ist, zu den dießfälligen Erlagscheinen kein Stämpel erforderlich sey.

XXIX.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 15. Januar 1826. Der für die Brückenmauthstation Kinischt bestimmte Tariff der ersten Classe wird auf die dritte Classe erhöht, und der Tariff für die Brückenmauthstation Adlerkosteletz von der zweyten Classe in die erste Classe herabgesetzt (s. Prager Zeitung vom 26. Januar 1826, Amtsblatt Nr. 15).

XXX.

Circulare der k. k. nieb. öster. Regierung vom 16. Januar 1826 (Hofkanzley-Decret vom 21. December 1825), laut dessen Se. k. k. Majestät vermöge einer an den k. k. Hofkriegsrath erlassenen und von dieser Hofstelle der k. k. vereinigten Hofkanzley mitgetheilten allerhöchsten Entschließung die Salpeter-

Nachgrabungen in der Residenzstadt Wien und in ihren Vorstädten einzustellen geruhet haben.

XXXI.

Circulare des k. k. steyerm. Guberniums vom 16., der k. k. nied. öster. Regierung vom 18., des k. k. mähr.-schles. Guberniums vom 20., dann des k. k. küstenländischen Guberniums vom 21. Januar 1826, wodurch Se. k. k. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß auf die Angabe der besten, wesentlichen, leicht ausführbaren, nicht kostspieligen Verbesserung in der Construction der in der österreichischen Monarchie üblichen Mahlmühlen ein Preis von zwey hundert Ducaten, welche, wenn es die Wichtigkeit der Erfindung verdienet, verdoppelt werden sollen, ausgesetzt werde.

Der Schlußtermin für die Eingaben wird auf den letzten December 1826 festgesetzt.

Die Preiswerber können ihre Preisschriften, sammt den allenfalls dazu gehörigen Zeichnungen und Modellen entweder bey der k. k. nied. öster. Regierung in Wien, oder aber auch bey der ihnen nächst gelegenen Landesstelle einer andern Provinz einreichen.

Den Preiswerbern aus dem Auslande ist verstattet, ihre Preisschriften nicht nur bey der nächsten Landesstelle einer österreichischen Provinz, sondern auch im Auslande bey einer k. k. öster. Gesandtschaft zu überreichen, von welcher dann die weitere Einsendung veranstaltet werden würde.

Die Beurtheilung der Preisschriften wird einer, aus theoretischen und practischen Sachverständigen zusammengesetzten Commission übertragen und der Preis, der mit den angegebenen Eigenschaften versehenen Verbesserung zuerkannt werden.

Jeder, mit einer Devise bezeichneten Preisschrift, ist ein mit derselben Devise versehenes versiegeltes Billet, welches den Nahmen und Wohnort des Verfassers angibt, beyzulegen.

XXXII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 29. Januar (Hofkammer-Decret vom 18. Januar) 1826, wodurch der Zoll für die Ausfuhr der ungarischen Tabakblätter nach dem Auslande auf zwanzig Kreuzer, der Ausgangszoll für gesponnenen und geschnittenen ungarischen Rauchtabak auf vier Kreuzer, dann für das ungarische Tabakmehl und den Tabakstaub ebenfalls auf vier Kreuzer für den Wiener Centner Sporco-Gewichtes festgesetzet wird. Der Ausgangszoll für den ungarischen Schnupftabak, welcher jetzt mit fünf Kreuzern für den Centner festgesetzt ist, bleibt unverändert.

Die Wirksamkeit der neuen Zollbestimmungen beginnt mit dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung, und die Zollämter haben von dem Tage, an welchem solche zu ihrer ämtlichen Kenntniß gelangte, sich darnach zu benehmen.

Anfrage *).

Nach §. 105 des allg. bürgerl. Gesetzbuches muß die von beyden (großjährigen) Ehegatten angesuchte Scheidung ohne weiters bewilligt werden, wenn sie vor Gericht bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt miteinander einverstanden sind. Es frägt sich nun, wenn beyde Ehegatten dieses Einverständniß bloß vorgeben, ohne wirklich darüber einig zu seyn, und nach bewilligter Scheidung die Streitigkeiten über Vermögen und Unterhalt anhängig machen, welche Folgen die unwahre Angabe trifft? J. C. Sch.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. k. k. Majestät haben dem bey allerhöchstihrer Gesandtschaft am königl. preußischen Hofe angestellten Herrn Grafen Wilderich Eduard v. Walderdorff die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Hr. Ladislaus Mikos v. Tarrodháza, k. k. Staats- und Conferenzrath, wurde sammt ehlicher Nachkommenschaft in den Freyherrnstand des Königreiches Ungarn erhoben.

Hr. Sigmund v. Szögyényi, zweyter Vice-Kanzler bey der königl. ungarischen Hofkanzley, erhielt das Commandeur-Kreuz des St. Stephans-Ordens.

Sr. Excellenz dem Herrn Ignaz Grafen v. Attems, Landeshauptmanne in Steyermark, wurde sammt seinen Descendenten das Oberst-Erblandkämmereramt im Herzogthume Steyermark verliehen.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Job Semsey de Eadem, königl. ungar. Hofkammer-Secretär, zum unbesoldeten königl. Hofkammer-Rathe;

Hr. Fridrich Christian Ludwig Graf Senfft von Pilsach, k. k. geheimer Rath und Kämmerer, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. sardinischen Hofe;

*) In der im XII. Hefte des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift enthaltenen Anfrage sind zwey gänzlich den Sinn störende Druckfehler stehen geblieben, nähmlich: S. 456, Zeile 4 v. o. steht „Gewerben" Statt „Gewerken"; — dann ist S. 457, Zeile 7 v. o., vor dem Worte „doch" das Bindewort „da" ausgeblieben, ohne welches der Satz gar keinen Sinn gibt.

Hr. Franz Freyherr Binder von Kriegelstein, k. k. geheimer Rath, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweitz;

Hr. Aloys v. Privitzer, bisheriger überzähliger königl. ungar. Statthalterey-Rath, zum wirkl. Statthalterey-Rathe;

Hr. D. Franz Fischer, Professor des Lehen-Handlungs- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und Geschäftsstyles an dem Lyceum zu Olmütz, zum Professor der nähmlichen Lehrfächer an der Universität zu Prag;

Hr. Carl Kraus, k. k. Landrath, zum Director des juristischen Studiums an der Universität zu Lemberg;

Hr. Georg v. Ostermann, k. k. Gubernial-Secretär in Galizien, zum Kreishauptmanne in Sanok;

Hr. Georg Majláth v. Székhely, Hofrath und Referendair bey der königl. ungar. Hofkanzley, zum königl. Personal (Stellvertreter des Königs in Gerichtssachen);

Hr. Fidel Graf v. Pálffy, königl. ungar. Statthalterey-Rath, zum Hofrathe und Referendair bey der königl. ungar. Hofkanzley;

Hr. Sigmund v. Szögyényi, königl. ungar. Personal, zum zweyten Vice-Kanzler bey der königl. ungar. Hofkanzley;

Hr. Franz Zlobitzky, Landrath zu Tarnow, zum Appellationsrathe bey dem galizischen Appellations-Gerichte;

Hr. D. Augustin Reale, zum Professor des öster. bürgerlichen Rechtes an der Universität zu Pavia;

Hr. Mathias Constantin Graf von Wickenburg, k. k. Kämmerer und nied. öster. Regierungsrath, zum nied. öster. Kreishauptmanne im V. O. M. B.;

Hr. Carl Hanl, Prager Domherr, zum Gubernialrathe und geistlichen Referenten bey dem Gubernium zu Prag;

Hr. Fridrich Noir, Gubernial-Secretär, zum Vice-Kreishauptmanne in der Bukowina.

Dienstübersetzungen *).

Hr. Rudoph Graf v. Lützow, bisheriger k. k. Gesandter am königl. sardinischen Hofe, wurde zum k. k. Bothschafter bey dem heiligen Stuhle ernannt.

*) In Beziehung auf die im Notizenblatte vom Monathe November v. J., S. 417 angezeigten Dienstübersetzungen wird erinnert, daß vermög allerhöchst neuester Verfügung der bisherige k. k. Bothschafter am königl. großbritannischen Hofe, Hr. Fürst Paul Esterhazy von Galantha, welcher nach Paris bestimmt war, in gleicher Eigenschaft zu London verbleibt, und daß der nach London bestimmt gewesene Bothschafter, Hr. Graf Anton v. Apponyi, sich in derselben Eigenschaft an den königl. französischen Hof begibt.

Dienſterledigungen.

Die Bürgermeiſtersſtelle in der k. Stadt Biala im Wadowiczer-Kreiſe in Galizien, mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis Ende Februar 1826.

Die Lehrkanzel des Lehen- Handels- und Wechſelrechtes und des gerichtlichen Verfahrens an dem Lyceum zu Olmütz, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsſtufen von 1200 und 1500 fl. C. M. — Concurs: den 6. April 1826.

Die Syndicatsſtelle bey dem Magiſtrate Rohrbach im Ober-Mühlkreiſe, Öſter. ob der Enns, mit jährlichem Gehalte von 400 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis Ende Februar 1826.

Die Syndicatsſtelle in der Stadt Neudek in Böhmen, mit jährlichem Gehalte von 300 fl. W. W. und jährlichem Quartierbeytrage von 22 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis 27. Februar 1826.

Die Bürgermeiſtersſtelle, mit jährlichem Gehalte von 700 fl. und die Syndicatsſtelle mit jährlichen 600 fl. C. M. in der Kreisſtadt Wadowicze in Galizien. — Meldungs-Termin: bis Ende März 1826.

Die Bürgermeiſtersſtelle, mit jährlichem Gehalte von 700 fl. und die Syndicatsſtelle mit jährlichen 500 fl. C. M. in der Stadt Kenty im Wadowiczer-Kreiſe in Galizien. — Meldungs-Termin: bis 15. April 1826.

Die Stelle des Präſes bey dem k. k. polit. öconom. Magiſtrate von Trieſt, mit jährlichem Gehalte von 2500 fl. C. M. und Naturalquartier oder ſtatt deſſen einem Äquivalente von 800 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis 14. März 1826.

Die Lehrkanzel des Naturrechtes an der königl. Akademie zu Preßburg. — Concurs: den 13. April 1826.

Die Lehrkanzel der Statiſtik an der königl. Akademie zu Kaſchau. — Concurs: den 11. May 1826.

Die Lehrkanzel des ungariſchen Privatrechtes an der königl. Akademie zu Raab. — Concurs: den 8. Juny 1826.

Die Lehrkanzel der politiſchen Wiſſenſchaften an der königl. Akademie zu Agram. — Concurs: den 6. July 1826.

Die Lehrkanzel des Römiſchen- und Lehenrechtes an der Univerſität zu Padua, mit einem jährlichen Gehalte von 1200 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsſtufen von 1500 und 2000 fl. C. M. — Concurs: den 11. May 1826.

Todesfälle.

Am 4. Januar d. J. ſtarb zu Mayland Herr Rochus von Marliani, emeritirter k. k. Appellationsrath, in einem Alter von 74 Jahren. Er legte die Studien der untern Schulen zu Reggio mit dem ausgezeichnetſten Erfolge zurück und kehrte hierauf in ſeine Vaterſtadt Mayland zurück, wo man ihn für die Aſtronomie beſtimmte, in welcher Wiſſenſchaft er ſich auch in kurzer Zeit ſo ſehr vervollkommnete, daß man ſeine darin erworbenen Kenntniſſe noch in ſeinen ſpäteſten Jahren bewunderte. Allein ſeiner überwiegenden Neigung zu den Rechtswiſſenſchaften folgend, verlegte er ſich an der Univer-

stät zu Pavia ganz auf dieselben und erlangte im Jahre 1776 daselbst die Doctorswürde.

Gründliche Kenntnisse und anerkannte Unbescholtenheit erwarben ihm als Advocaten von der frühesten Zeit an das unbeschränkte Zutrauen, mit dem man ihm Geschäfte von größter Wichtigkeit übertrug. Von seinen Reisen, die er nach Dresden, Hamburg und zu wiederhohltenmahlen nach Wien in Rechtsangelegenheiten unternahm, kehrte er jederzeit mit ehrenvollem Erfolge und vollständiger Befriedigung seiner Parteyen zurück.

In der Epoche des politischen Wechsels, der sein Vaterland betraf, ward er zu ausgezeichneten Anstellungen in Civil- und politischen Fächern berufen, denen er mit strenger Rechtlichkeit und tiefen Kenntnissen vorstand. Als sich aber der Stand der Dinge in seinem Vaterlande immer mehr verschlimmerte, zog er sich, gekränkt über die Drangsalen seiner Mitbürger, gänzlich zurück und lebte auf einem stillen Landgute im Kreise seiner theuren Gattin und Kinder ganz den schönen Wissenschaften, vorzüglich seiner vaterländischen Dichtkunst, wovon mehrere seiner ungedruckten Gedichte, in denen sich liebliche Heiterkeit mit feinem Geschmacke vereinet, eine schöne Probe liefern.

Als sein Vaterland an das österreichische Kaiserhaus zurückgekehret war, ward er zum k. k. Appellationsrathe ernannt. Diese Anstellung, welche der Rechtlichkeit seiner Grundsätze und seines Herzens entsprach, bekleidete er bis zur Zeit, wo ihn seine physischen Kräfte verließen, mit allgemein anerkannter Unbescholtenheit, unermüdeter Anstrengung und tiefer, ausgedehnter Kenntniß. In dieser Epoche ward er von Ihrer Majestät der Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, kaiserl. Hoheit, zum Mitgliede der mit der Revidirung des Codex von Parma beauftragten Commission ernannt. In diesem ehrenvollen Berufe zeichnete er sich auch so rühmlich aus, daß er sich das allerhöchste Wohlgefallen Ihrer Majestät und einen kostbaren Ring mit Höchstdero Nahmenschiffre erwarb.

Auch die edlen Gesinnungen des Verewigten in seinem Privatleben dürfen hier nicht stillschweigend übergangen werden. Sein unausgesetztes Bestreben, den Unglücklichen beyzustehen, stimmte ihn zu einer stets thätigen Theilnahme, die weder durch zunehmendes Alter noch durch eigene Leiden vermindert werden konnte. Er ließ Niemand, der bey ihm Beystand oder Rath suchte, unerhört von sich gehen. Für seine Freunde dachte er so großmüthig und aufopfernd, daß er nur für sie allein zu leben schien. Bey den häufigen und schmerzhaften Krankheiten die ihn trafen, vorzüglich bey einem Beinbruche den er vor ungefähr 5 Jahren erlitt, endlich in seiner letzten Krankheit, die ihn den Seinigen entriß, verließ ihn nie jene Seelenruhe, jene Lebhaftigkeit in seinem Benehmen und jene Heiterkeit des Gespräches, die seinen Umgang so höchst interessant machten. Beym Herannahen seines Endes zeigte er eine Geistesstärke, die nur einem höchst reinen Bewußtseyn, wahrer Weisheit und echter Religiosität gewährt ist. (Im Auszuge aus der Mayländer Zeitung vom 10. Januar d. J., Nr. 10, übersetzt).

Am 5. Januar starb zu Lemberg: Hr. Bartholomäus v. Golaßewsky, k. k. pensionirter Appellations-Präsident; alt 67 Jahre.

Am 14. Januar starben hier: Hr. Johann v. Zoller, der Rechte Doctor und Hofagent; alt 64 Jahre, und

Hr. Franz Piuck, Magistratsrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; alt 73 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath Februar 1826.

Recensionen inländischer Werke.

Statuten und Reglement der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, mit Erläuterungen von Ignaz Sonnleithner, der Rechte Doctor, k. k. Rathe und Professor, Hof- und Gerichtsadvocaten, Notare u. s. w. Wien, 1825. Bey J. B. Wallishausser; (8. 56 S.).

Die herrlichen Früchte des wiedererrungenen Friedens genießen Oesterreichs Bürger auch dadurch, daß sie so viele Anstalten in das Leben treten, oder bereits früher bestandene mit verjüngter Kraft emporblühen sehen, die, obwohl zunächst der Einzelnen Bestes bezweckend, doch eben in ihrer Zurückwirkung auf das allgemeine Wohl für das Ganze von den wohlthätigsten Folgen sind.

Witwen und Waisen können getrost in die Zukunft blicken, ohne von bittern Nahrungssorgen gequälet zu seyn, wenn sie der nährende Familienvater verläßt; Armen ist die Gelegenheit dargebothen, ihren Nothpfennig würdigen Händen anzuvertrauen, in welchen er hundertfältige Zinsen bringt, der Gewinn lohnet nun die kummervolle Ersparung, und spornet dazu an; jene, die eine furchtbare physische Gewalt sonst zerschmetterte, und oft nur in der Nächstenliebe die Möglichkeit der Fortdauer einer geschwächten bürgerlichen Existenz fanden, sind durch die Mitgenossenschaft an den Versicherungsvereinen gerettet, und geläutert durch Gottes Hand, beginnen sie mit neuer Rüstigkeit ihren nur augenblicklich gestörten Wirthschaftsbetrieb. Oesterreichs Bürger können daher auch in dieser Beziehung ihres Vaterlandes, das in edlem Wetteifer bey der Errichtung von solchen heilsamen Anstalten mit fremden Staaten, manche übertrifft, manchen im Riesenschritte sich annähert, mit Recht sich rühmen. Den in-

nigsten Dank muß jeder, der sein Vaterland liebt, den Stiftern jener Institute, den Leitern derselben, die fern von Eigennutz nur der reine Eifer für die allgemeine und der Nächsten Wohlfahrt zum Wirken beseelet, und nicht minder der Staatsverwaltung zollen, die, wenn gleich nicht unmittelbar — denn sie weiß wohl, was sie der eigenen Thätigkeit, dem menschenfreundlichen Sinne und dem unermüdeten Bestreben ihrer Bürger in der Beförderung des wahrhaft Guten vertrauen darf —, doch mittelbar durch manche Begünstigungen, durch die Verleihung ihres besondern Schutzes, die Errichtung solcher Anstalten und ihr Gedeihen unterstützet.

Wenn gleich der Zeit des Entstehens nach bis gegenwärtig die letzte, doch eine der ersten nach ihrem beabsichtigten segensreichen Zwecke, nach dem Umfange ihrer Wirksamkeit, ist die mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigte allgemeine Versorgungsanstalt, deren Statuten und Reglement in der bemerkten Schrift angeführet und näher erörtert werden.

Statuten. Erster Abschnitt. Einrichtung der Anstalt. — Jeder Staatsbürger der österreichischen Monarchie ist zur Theilnahme an dieser Anstalt berechtiget, und nur moralische Personen sind davon ausgeschlossen (§. 1). Die Einlagen können entweder vollständig oder theilweise geleistet werden; die volle Einlage beträgt zweyhundert Gulden C. M. im 20 Gulden Fuße, und erst, wenn diese entweder ursprünglich, wobey hinsichtlich der Anzahl der Einlagen keine Beschränkung Statt findet, oder nach und nach entweder durch die Operationen der Anstalt, oder von dem Einlegenden selbst, oder auf beyde Arten berichtiget ist, erhält man einen Rentenschein, und das Recht auf den Bezug der jährlichen Dividende (§§. 2, 3, 4, 16, 17, 18). Der Verein theilet sich nach Jahresgesellschaften, und diese nach Altersclassen (§§. 5 und 6), worauf die besondere Eigenthümlichkeit der Anstalt beruhet. Die Theilnehmer, welche vom 1. Hornung bis 1. December desselben Jahres die ganze oder die erste theilweise Einlage machen, bilden eine besondere Jahresgesellschaft; die Theilnehmer jeder Jahresgesellschaft werden jedoch wieder in sieben Classen abgetheilt, wobey die Verschiedenheit des Alters, welches die Mitglieder mit dem Ende des Eintrittsjahres erreicht haben werden, zur Grundlage der Classificirung dienet. Die Theilnehmer vom 1 bis einschlüssig 10 Jahre gehören zur 1., über 10 bis 20 Jahre zur 2., über 20 bis 35 zur 3., über 35 bis 50 zur 4., über 50 bis 60 zur 5., über 60 bis 65 zur 6., über 65 Jahre zur 7. Classe (§§. 5 und 6).

Die ursprünglichen theilweisen Einlagen dürfen

in den fünf ersten Classen nicht unter 10, in der 6. nicht unter 50 und in der 7. nicht unter 100 Gulden seyn (§. 7). Theilweise Nachträge jedoch zur Vervollständigung der Einlage können auch mit zwey Gulden, jedoch nie mit einem geringern Betrage, geleistet werden (§. 8). Es können mehrere unvollständige Einlagen gemacht werden, ihre Zahl ist jedoch begrenzt, da in einer und derselben Jahresgesellschaft von einem Gesellschafter in der 7. Classe nicht mehr als fünf unvollständige Einlagen angenommen werden, und die höchste Menge solcher Einlagen in jeder der nachfolgenden Classen um fünf gegen die vorhergehende Classe steigt, so daß in der 1. Classe das Maximum auf fünf und dreyßig unvollständige Einlagen beschränkt ist (§. 9). — Die Ergänzung unvollständiger Einlagen geschieht von Seite der Gesellschaft 1.) durch die Zuschreibung der von jeder theilweisen Einlage entfallenden theilweisen Dividende (§. 10); 2.) durch die Bruchtheile von Kreuzern, welche sich bey der Berechnung in runden Zahlen sowohl bey den vollen und theilweisen Dividenden, als den Einlagsnachzahlungen ergeben, und nach Entscheidung des Loses dergestalt verwendet werden, daß mit der ersten Jahresgesellschaft, und zwar mit der siebenten Classe angefangen, dann, wenn alle Einlagen dieser Classe vollständig sind, zur folgenden Classe, und nach der vollständigen Ergänzung der Einlagen aller Classen der ersten Jahresgesellschaft zur zweyten nach derselben Classenreihe, und auf diese Weise zu den folgenden Jahresgesellschaften fortgeschritten wird (§. 11); 3.) durch die Zinsen, welche entstehen, da die theilweisen Einlagen nur nach runden Zahlen in die theilweise Dividende einrücken, und nach Entscheidung des Loses, jedoch nur für jene Jahresgesellschaft und Classe, in der sie entstanden sind, verwendet werden (§. 12); 4.) durch den Gewinn, welcher sich bey dem Ankaufe öffentlicher Fonds-Obligationen ergibt, und dessen Verwendung nach Maßgabe des §. 11 geschieht (§. 13); 5.) durch die Zinsen jenes Betrages, welcher den Erben u. s. w. hinauszuzahlen ist, und während der gesetzlichen Verjährungszeit als ein zu 5 pCt. anliegendes Capital bis zur Erhebung in den Händen des Institutes bleibt, dann durch den Capitalsbetrag selbst, wenn sich die Erben u. s. w. binnen der Verjährungsfrist nicht melden. Die Verwendung geschieht nach der im §. 11 festgesetzten Bestimmung (§. 31). 6.) Durch besondere Schenkungen, Erbschaften u. s. w., wenn sie mit der Bestimmung zur Ergänzung unvollständiger Einlagen der Anstalt gewidmet werden (§. 45). — Man kann in verschiedene Jahresgesellschaften treten, und ungeachtet dessen wird der Gesellschafter in jeder Jahresgesellschaft so behandelt, als ob er sich

allein in dieser befände (§. 14). Man kann für sich oder auch für andere Personen, welche zur Theilnahme an dieser Anstalt geeignet sind, Einlagen machen, und im letztern Falle wird die Person, für welche eingelegt wird, so betrachtet, als ob sie selbst eingelegt hätte (§. 22). Die ursprüngliche Dividende richtet sich nach den Classen der Jahresgesellschaften, und beträgt von jeder vollständigen Einlage in der 1. Classe 8 Gulden C. M., in jeder der drey folgenden Classen um 30 kr. mehr als in der vorhergehenden, in der 5. um 1 Gulden 30 kr., in der 6. um 1 Gulden und in der 7. gleichfalls um 1 Gulden mehr als in der vorausgehenden Classe (§§. 23, 24). — Alle Beträge, welche den unvollständigen Einlagen zuwachsen, werden als ein zu 5 pCt. verzinsliches Capital dem Stammvermögen jener Jahresgesellschaft, und zwar jener Classe derselben, in welche die Einlagen gemacht worden sind, zugeschrieben, ohne auf die Dividende, welche diese Classe an und für sich zu genießen hat, Rücksicht zu nehmen (§. 26). Die Erben eines Gesellschafters, welcher stirbt, so wie ein Theilnehmer, der nach den Statuten als todt betrachtet wird, welches der Fall ist, wenn er nach geschehener Kundmachung und Vorladung die Dividende nicht erhebt (§. 30), dann die mit Bewilligung aus der österreichischen Monarchie auswandernden Gesellschafter (§. 40), können den Betrag, welcher ganz oder theilweise erlegt wurde, jedoch nach Abzug der Summe, welche aus der Anstalt bereits bezogen worden ist, und die Dividende des Jahres, in welchem der Abgang geschah, ansprechen (§. 27). Der Überrest, welcher sich auf dem Folium des Abgegangenen zeigt, wird zu Gunsten der Anstalt, mit 10 pCt. für die Administration, und mit 90 pCt. für die Mitglieder seiner Classe seiner Jahresgesellschaft zugeschrieben (§. 28). Stirbt eine ganze Classe einer Jahresgesellschaft aus; so zieht die Administration 10 pCt. der Dividende der letzten Gesellschafter ein, und 90 pCt. fallen den übrigen Classen dieser Jahresgesellschaft dergestalt zu, daß 45 pCt. der Classe der ältesten Gesellschafter zugeschrieben, die übrigen 45 pCt. aber zu gleichen Theilen unter die andern Classen derselben Jahresgesellschaft vertheilet werden (§. 32). Stirbt eine ganze Jahresgesellschaft aus, so bezieht die Administration 10 pCt. der Dividende der letzten Gesellschafter, und 90 pCt. werden allen damahls bestehenden Jahresgesellschaften zu gleichen Theilen, und zwar in jeder derselben der Classe der ältesten Mitglieder zugeschrieben (§. 33) Die Dividende eines einzelnen Rentenscheines darf jedoch nicht höher, als auf jährliche 500 Gulden C. M. steigen (§. 34). Wenn daher sämmtliche Rentenscheine einer Classe die Dividende von jähr-

lichen 500 Gulden erreicht hätten, und ein Gesellschafter dieser Classe abginge, so würde mit dem Übermaße des Stammvermögens dieser Classe eben so, wie im §. 32 festgesetzt ist, die Vertheilung vorgenommen werden (§. 36); träte aber jener Fall bey allen Rentenscheinen einer ganzen Jahresgesellschaft ein, so würde das Übermaß des Stammvermögens dieser Jahresgesellschaft nach §. 33 vertheilet werden (§. 37). Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Erhebung der Dividende, auf die nach dem Schlusse eines jeden Jahres zu veranlassende öffentliche Kundmachung, auf das Verfahren, wenn jemand fremdes Gut oder eigenes, worüber zu verfügen ihm die gesetzliche Fähigkeit mangelt, in die Anstalt einlegt, wenn Renten-Interims- und Cassescheine in Verlust gerathen oder verletzt werden, und wenn die Anstalt durch Schenkungen unter Lebenden, Erbschaften oder Vermächtnisse besondere Zuflüsse erhält.

Der zweyte Abschnitt — Reglement — handelt von der Verwaltung der Anstalt durch eine aus dem Vereine der ersten österreichischen Sparcasse gewählte Administration nebst dem zur Manipulation nothwendigen Personale, von dem Ausschusse des Vereines, als Repräsentanten der gesammten Gesellschaft, von dem Austritte und den Wahlen, von den Berathungen, von den durch Übernahme der Versorgungsanstalt sich ergebenden Pflichten des Vereines der ersten österreichischen Sparcasse und der Ausschußglieder, von der Anlegung der Capitalien, von der Form der Instituts-Urkunden, und dem Falle der Beschädigung der Gesellschaft durch den Verlust eines Capitals, für welchen festgesetzt ist, daß der verlorne Capitalsbetrag zuerst denjenigen Classen der bestehenden Jahresgesellschaften, deren Dividende über den ursprünglichen Betrag (§. 23) gestiegen ist, sodann aber sämmtlichen übrigen Classen der bestehenden Jahresgesellschaften pro rata ihres Stammvermögens abgeschrieben werden soll.

Die Bemerkungen zu den Statuten und dem Reglement der allgemeinen Versorgungsanstalt enthalten eine umständliche Begründung derselben, sie suchen die Vortheile, welche mit dem Eintritte in diese Gesellschaft verbunden sind, anschaulich zu machen, sie weisen auf die Wirkungen hin, welche die Anordnungen der Statuten auf die Erreichung des Zweckes hervorbringen, und leiten daraus die Grundsätze ab, nach welchen Jedermann zu handeln hat, wenn er aus jener Anstalt so schnell als möglich den erreichbaren Nutzen erzielen will. Den Erläuterungen ist eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über das Resultat der Operationen des Institutes bey einer bestimmt angenommenen Zahl von vollen und theilweisen Einlagen beygefügt.

Jeder unparteyische Prüfer der Statuten wird gewiß aus voller Überzeugung bekennen müssen, daß der Zweck der allgemeinen Versorgungsanstalt, welcher vorzüglich dahin gerichtet ist, das Alter ergiebig zu unterstützen, hochherzig, edel und in einer weiten Ausdehnung wohlthätig ist; jeder wird gewiß wünschen, daß recht viele österreichische Staatsbürger, und wie leicht ist dieß möglich, jener Gesellschaft beytreten; denn ein schönes Zeichen des Fortschreitens in der wahren Cultur ist es für ein Volk, wenn dem Alter Ehrfurcht gezollet wird; aber eben so schön ist es, wenn allgemeine Mittel ergriffen werden, dem vorgerückten, ohnedieß mit vielfachen Beschwerden kämpfenden Alter überhaupt die Nahrungssorgen werkthätig zu erleichtern. Eben so wird Jedermann zugestehen, daß die Statuten mit vielem Scharfsinne auf die Verwirklichung jenes Zweckes berechnet sind, und daß die Gesellschafter, da Männer von großer Einsicht, von anerkannter Rechtlichkeit an der Spitze der Anstalt stehen, und ihre Geschäfte leiten, kaum je einer wirklichen Beschädigung ausgesetzt seyn werden, welche selbst im schlimmsten Falle nicht fühlbar seyn dürfte.

Nur einige Bedenken bringen sich auf, die jedoch vielleicht unrichtig sind, und hier einzig und allein bloß deßwegen angeführet werden, um einen Anlaß zur Belehrung darzubiethen.

1.) Wird denn auch der beabsichtigte Zweck erreicht werden? Die höhere Dividende eines Gesellschafters der ältern Classen und eine bedeutendere Vermehrung derselben ist nicht in dem eigenen Einlagscapitalsbetrage, sondern in jenen der jüngern Classen, die eine geringere Dividende erhalten, und in dem Capitalsvermögen der übrigen abgehenden Mitglieder gegründet. Wenn nun in den ältern Classen von Vielen zahlreiche, und in den jüngern von Wenigen nur einige Einlagen gemacht würden, und sich der Zufall ereignete, daß die Mitglieder selbst der ältern Classen ein langes Leben genießen, oder wenn in den jüngern Classen häufig nur theilweise Einlagen geleistet würden, und in Folge dessen die Nothwendigkeit, für welche in der Einleitung zu den Statuten vorgesehen ist, einträte, daß der abgängige Rest zur Vollmachung der ursprünglichen Dividende den Interessenten der drey ältern Classen in den Büchern der Anstalt vorgemerkt werden müßte, so ist durch die Vormerkung den Mitgliedern nicht geholfen, und der Zweck, bey zunehmendem Alter in eine immer höhere Dividende einzurücken, auf eine spätere Zeit verschoben, und vielleicht selbst vereitelt, da vor allem dahin getrachtet werden muß, die Zuflüsse des Institutes zur Vollmachung der ursprünglichen Dividende zu verwenden, folglich dieselben nicht, wie

es sonst hätte geschehen können, zur Erhöhung der Dividende beyzutragen im Stande sind. Daß aber das Eintreffen jener Fälle nicht so unmöglich ist, als man etwa wünscht, dürfte durch manche nicht unerhebliche Betrachtungen sich zeigen; denn was reitzet wohl zum Beytritte solcher Gesellschaften? — In der Regel der Vortheil, welchen man dadurch zu erringen hofft; nur einige werden aber hierbey durch das allgemeine Beste der Anstalt bestimmt, der größte Theil der einzelnen Mitglieder hingegen hat sein eigenes Interesse, den Gewinn, der für ihn entsteht, vor Augen. Die ältesten Classen beziehen von vollständigen Einlagen hohe Dividenden, die jüngsten nicht einmahl die landesüblichen Zinsen, für die ersten werden manche Zuflüsse des Institutes ausschließlich oder mit einem bedeutenderen Antheile verwendet, während die letztern durch mehrere Jahre auf ihre einfache Dividende beschränkt bleiben können, die erstern können vor allen die übermäßige Hoffnung nähren, die ungeheure Rente von 500 Gulden mit einem Capitalsbetrage von 200 Gulden zu gewinnen. Der Vortheil, der aus dem Beytritte zu dieser Anstalt für alte Personen entsteht, ist daher ungleich größer, als jener für jüngere, und daher zu vermuthen, daß zwar die erstern, nicht aber die letztern mit dem Beytritte sich beeilen, und die letztern Classen zu ihrem eigenen Nachtheile überfüllt seyn werden. — Was liegt ferner einem jüngern Mitgliede an der Dividende von jährlichen wenigen Gulden; der Gedanke an das Scheiden von dieser Welt ist weit von ihm entfernt, er bauet auf sein gutes Glück, das ihm auch bey den Lotterien der Versorgungsanstalt nicht ungetreu werden wird, er verläßt sich auf die vielfältigen Wege der Ergänzung von Seite der Gesellschaft, und hofft, daß er für jede seiner theilweisen Einlagen zu 10 Gulden in seinem Alter eine Rente von jährlichen 500 Gulden erhalten wird! Warum sollte er also nicht lieber 20 Einlagen zu 10 Gulden machen, und das Glücksspiel wagen, wobey er auf eine einstmahlige jährliche Rente von 10000 Gulden rechnen kann, als eine vollständige Einlage leisten, die ihm einstens doch nur 500 Gulden Rente einzutragen vermag, und deren jährliche Dividenden zusammengenommen jene Rente nicht aufwiegen. Selbst Ältern, die für ihre Kinder einlegen, mögen jene Meinung hegen, und zwar um so eher, als sie, wenn ihnen ihr Kind, für das sie eine theilweise Einlage machten, stirbt, diese zurückgezahlt erhalten, welches jedoch, wie weiter unten gezeigt werden wird, bey einer vollständig geleisteten Einlage nicht immer der Fall ist.

2.) Wird nicht durch die Errichtung der Versorgungsanstalt dem Fortblühen der Sparcasse geschadet? Die allgemeine Versorgungsan-

ſtalt iſt mit der erſten öſterreichiſchen Sparcaſſe nur hinſichtlich der Verwaltung vereinigt, die Statuten jedoch, welche beyden Inſtituten zum Grunde liegen, ſind verſchieden, und ihre Capitalien von einander abgeſondert. Die Sparcaſſe, welche auf einfache Principien gegründet, fremd allen Verwicklungen, ohne gewagte Hoffnungen, jedem ihrer Theilnehmer nur das verheißt, was eine zweckmäßige Anlegung der ihr anvertrauten Erſparung, die fortwährende Verzinſung derſelben gewähren kann, und deren Gedeihen vorzüglich für die ärmere Volksclaſſe von den erſprießlichſten Folgen iſt, wird, ſo wie jede ſolche größere Anſtalt, auf ein günſtiges Reſultat ihrer Operationen nur dann rechnen können, wenn ſie ein bedeutendes Capitalsvermögen zu verkehren im Stande iſt. Alle Anſtalten, welche ihr Theilnehmer zu entziehen geeignet ſind, müſſen daher als ſchädlich für dieſelbe angeſehen werden; daß aber dieſer Fall bey der Verſorgungsanſtalt eintritt, dürfte bey einer genauern Prüfung einleuchten, denn wer ſieht nicht, daß ſich eben unſers Zeitalters eine Lottomanie bemächtiget zu haben ſcheint, ſelbſt die geringſten Volksclaſſen ſcheuen ſich nicht, ihre ſchmalen Einkünfte an eine Niete zu ſetzen; wie viele ſind wohl ſo ſtrenge, daß ſie nicht die Gelegenheit, die ſich ihnen biethet, auf rechtliche Art ihr Vermögen durch jenes anderer zu vermehren, mit beyden Händen ergriffen? Jeder, ſelbſt in den geringern Volksclaſſen, der 10 Gulden ſammeln kann, wird ſich folglich nicht lange beſinnen, wo er dieſe anlegen ſoll, — gewiß in der Verſorgungsanſtalt, denn er verliert nichts, wenn er einſt ſein Geld nöthig haben ſollte, und hat überdieß die ſüße Hoffnung, einſtens jährlich 500 Gulden zu beziehen, und ſich damit auf eine bisher für ihn ganz unbekannte Weiſe gütlich zu thun, worin ihn der Gedanke beſtärket, daß bey der einfachen, von allen die Exiſtenz kürzenden Genüſſen entfernten Lebensweiſe der geringern Volksclaſſen, bey ihrer regen phyſiſchen Thätigkeit, vorzüglich dieſe ein hohes Alter erreichen, und auf die höchſte Rente der Verſorgungsanſtalt eher als andere rechnen können.

3.) Bey dem Abgehen eines Mitgliedes wird der Betrag, der ganz oder theilweiſe erlegt wurde, jedoch nach Abzug der Summe, welche aus der Anſtalt bereits bezogen worden iſt, und die Dividende des Jahres, in welchem der Abgang erfolgte, hinausbezahlet. Der Verfaſſer der Erläuterungen folgert hieraus, daß man in dieſer Anſtalt auch nicht einen Theil der Einlage waget, und es ſich ſelbſt häufig ereignen wird, daß die Erben eines Geſellſchafters noch mehr erhalten, als er einlegte. In gewiſſen Fällen mag dieß richtig ſeyn, aber nicht im allgemeinen; denn geſetzt, es hätte Je-

mand in der 1. Classe eine Einlage von 200 Gulden gemacht, und durch 10 Jahre eine jährliche Dividende von 8 Gulden, folglich zusammen mit 80 Gulden bezogen; nach seinem Tode erhalten die Erben nur einen Betrag von 120 Gulden, das Capital ist daher nicht nur durch 10 Jahre ohne Verzinsung geblieben, sondern der Gesellschafter hat, indem er jährlich gleichsam nur eine Abschlagszahlung seines Einlagscapitals zurück empfing, dieses zum Theile aufgezehrt.

4.) In dem §. 27 der Statuten heißt es, daß, wenn ein Gesellschafter abgeht, d. i. entweder stirbt, oder nach den Statuten als todt betrachtet wird, seine Erben zweyerley Beträge ansprechen können, und im §. 31, daß wenn ein Mitglied gestorben ist, oder statutenmäßig für todt gehalten wird, die Erben desselben den ihnen hinauszuzahlenden Betrag binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist erheben müssen. Aus dieser Textirung könnte leicht das Mißverständniß entstehen, als ob auch dann, wenn ein Gesellschafter nach den Statuten als todt zu betrachten ist, nicht dieser, sondern nur seine Erben die hinauszuzahlenden Beträge ansprechen dürften, welches jedoch weder in dem Geiste der Statuten, noch in den übrigen Anordnungen derselben gegründet zu seyn scheint, und worauf hier bloß zur Beseitigung möglicher irriger Meinungen aufmerksam gemacht werden soll. D. A. S. Edl. v. Kremer.

Darstellung der wechselseitigen Verwandtschaft der einzelnen Paragraphe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die sowohl beym Studio dieses Gesetzbuches, als auch bey Entscheidung der dasselbe betreffenden Rechtsgegenstände nachgeschlagen und mitgedacht werden müssen. Von F. X. Träger Edlen von Königinberg. Mit hoher k. k. Hof-Censur. Prag, 1826. In A. Borrosch's Buchhandlung (12., 82 S.).

Der Hr. Verfasser sucht mittelst dieser kleinen Schrift einen Beytrag zum gründlichen Studium und der richtigen Anwendung der einzelnen Paragraphe des allg. bürgerl. Gesetzbuches dadurch zu liefern, daß er jedem einzelnen Paragraphe eine Hinweisung auf diejenigen Paragraphe des Gesetzbuches beygibt, wodurch die Aussage desselben erläutert, näher bestimmt oder modificirt wird; ein Unternehmen, welches allerdings sehr nützlich ist, da der Gesetzgeber selbst im §. 6 erklärt, daß man den richtigen Sinn seiner Gesetze nicht bloß durch die buchstäbliche Auslegung, sondern erst durch die Berücksichtigung ihres ganzen Zusammenhanges und der klaren Absicht erfassen könne. — Die Einrichtung des Werkchens ist ta-

bellariſch. Das Ganze iſt in zwey Columnen getheilt; in der erſten ſtehen die Zahlen der Paragraphe des bürgerlichen Geſetzbuches in ununterbrochener Ordnung von 1 bis 1502, in der zweyten werden, jeder Paragraphenzahl gegenüber, die Zahlen der verwandten Paragraphe des bürgerlichen Geſetzbuches angegeben.

Welche Hülfsmittel der Verfaſſer zu ſeiner Arbeit benützte, wird von ihm nicht geſagt. Sollte ſich das Ganze auf ſein eigenes Studium gründen? Wahrſcheinlich wird er doch wohl die gedruckten Werke über unſer einheimiſches Civilrecht, nahmentlich des Herrn Hofrathes v. Zeiller Commentar, zu Rathe gezogen haben. Auch vernahm ich von mehreren Seiten her, daß der gelehrte Herr Profeſſor des öſterreichiſchen Privatrechtes an der Prager Univerſität, k. Rath D. Schuſter, ſeine Schüler in den Collegien auf die Parallelſtellen zu den einzelnen Paragraphen des Geſetzes ſorgfältig aufmerkſam macht. Ein Exemplar des bürgerl. Geſetzbuches, in welches ſich ein Schüler des genannten Herrn Profeſſors die von demſelben angezeigten Parallelſtellen emſig aufgezeichnet hat, und welches mir gegenwärtig vorliegt, läßt mich vermuthen, daß der Verfaſſer auch die Collegienhefte des Herrn Prof. Schuſter häufig benützt habe. — Daß das Büchlein für ſeinen Zweck brauchbar ſey, unterliegt keinem Zweifel. D. Graßl.

Statiſtiſch-hiſtoriſche Abhandlung über die Vorzüge der monarchiſchen Regierungsart. Nebſt intereſſanten Nachrichten über die Revolutionen in Sicilien, Neapel, Piemont und Spanien; dann Notizen über Napoleons Aufenthalt und Lebensende auf der Inſel St. Helena. Von Aemilian Janitſch, Profeß von Göttweig, und Mitglied des berühmten Stiftes vom Monte Cassino im Königreiche Neapel. Wien, 1825. Gedruckt und im Verlage bey J. P. Sollinger (gr. 8. X. 155). „Der edlen Bürgerſchaft der „anmuthigen Kreisſtadt St. Pölten im V. O. W. W. in Unter-„Öſterreich gewidmet von ihrem Schätzer." — Mit dem Motto: Si non in foro et publico, saltem litteris rempublicam juvare oportet. Cicero de officiis.

Der Zueignung zufolge iſt dieß Werkchen die dritte Auflage derſelben Abhandlung, welche ſchon im Jahre 1796 im 4. Bande der alten Völkerkunde von demſelben Verfaſſer derſelben Bürgerſchaft zugeeignet ward.

Diese im populären und religiösen Style geschriebene Abhandlung enthält nach einer kurzen Einleitung 2 Abtheilungen.

Die I. Abtheilung entwickelt in XX Nummern den Ursprung der höchsten bürgerlichen Gewalt, — die Verschiedenheit der Regierungs-Arten (Formen), — die Mängel der Democratie und Aristocratie, — und die Gründe für die Vorzüglichkeit der monarchischen Regierungsform; — endlich die Pflichten der Unterthanen gegen den Monarchen, — und die Widerlegung der gegen die monarchische Regierungsform gemachten Einwendungen.

Die II. Abtheilung enthält die im Titel angeführten historischen Notizen über die neuesten Revolutionen vom Jahre 1815—1823 in XXV §§. (S. 55—134).

Der Anhang erzählt:

I.) die Vereitlung der verwegenen Plane der Ruhestörer in Italien (S. 137—140);

II.) Napoleons Aufenthalt und Lebensende auf der Insel St. Helena (S. 141—155).

Die gutgemeinte Absicht ist hier durchaus ersichtlich; in wie fern indessen die vielen Beyspiele und eben so häufigen Berufungen auf des Verfassers frühere Werke der Geschichte angehören, und diese Abhandlung zu einer historischen qualificiren: in so weit gehört ihre Beurtheilung nicht in den abgegrenzten Bereich dieser Zeitschrift.

Was das Statistische derselben anbelangt, so nennt Schlözer die Statistik eine stillstehende Geschichte, und Zizius versteht unter Statistik eine wissenschaftliche Darstellung derjenigen Daten, woraus der Zustand der gegenwärtigen politischen Macht eines gegebenen Staates gründlich erkannt wird. Darnach wäre in der vorliegenden Abhandlung die Auseinandersetzung der gegenwärtigen politischen Macht der einzelnen Staaten zu erwarten, um als Resultat ihrer Vergleichung die Vorzüglichkeit der monarchischen Regierungsform zu erhalten. Diese Forderung möchte aber wohl im Ganzen nicht erfüllt seyn.

Was endlich die politische Wichtigkeit der vorgelegten, für die Ruhe der Einzelnen und ganzer Staaten so bedeutenden, aber durch Versuche von bösgesinnten oder überspannten Köpfen so heiklich gewordenen Frage betrifft, so darf mit dem (S. X.) ausgesprochenen Wunsche des Verfassers: „daß er nur der Mit- und Nachwelt nützlich seyn möge" — auch noch der verbunden werden: daß die Antwort auf diese Frage durchaus mit kräftigen Gründen belegt werde!

D. M. Stöger.

Summarischer Inhalt und praktische Anwendung der Wienerisch-Fürst-Erzbischöflichen Consistorial-Verordnungen von dem Jahre 1721—1820. Von Augustin Ferdinand Ortmann, Fürst-Erzbischöflichem Consistorialrathe, Dechante des Haimburger Decanats-Bezirkes und Pfarrer zu Trautmannsdorf. Wien 1821. Im Verlage bey Anton Doll. (gr. 8. VIII und 320 S.)

Durch dieses alphabetisch geordnete Register der in einem Jahrhunderte der Diöcesangeistlichkeit zugestellten fürst-erzbischöflichen Consistorialverordnungen ist ihr Nachschlagen nicht nur sehr erleichtert, sondern sogar in vielen Fällen durch getreue Auszüge ganz überflüssig gemacht worden; deßhalb dürfte es jedem Priester der Erzdiöcese, insbesondere aber den Pfarrern und Dechanten ein nicht leicht entbehrliches Handbuch seyn. Da aber der Hr. Verfasser in das Register die Consistorialverordnungen dieser Erzdiöcese allein aufnahm, so darf man nicht unbemerkt lassen, daß es nur mit vieler Vorsicht zu gebrauchen sey, um nicht gegen landesfürstliche Gesetze, wodurch viele jener Verordnungen wo nicht ganz aufgehoben, doch wenigstens modificirt worden sind, zu verstoßen. Dagegen sind — ungeachtet mehrere durch Zeit und Umstände abgeänderte Verordnungen aus dem Verzeichnisse weggelassen, oder nur pro notitia praeteriti (welcher Beysatz auch bey einigen ausdrücklich gemacht wurde) in dasselbe aufgenommen wurden — viele angeführt, die füglich übergangen, oder höchstens nur mit dem erwähnten Beysatze angezeigt werden sollten. Dieß ist z. B. bey den meisten Verordnungen in Ehesachen, nahmentlich bey jenen vom 18. July 1783, 20. März 1790, 7. Februar 1787 (S. 274); vom 28. October 1783 (S. 64, 271, 300); vom 10. Juny 1782 (S. 60, 105, 157) ꝛc. der Fall, welche durch das II. Hauptstück des allg. bürgerl. Gesetzbuches entweder abgeändert, oder ganz außer Übung gesetzt wurden. Ein gleiches Schicksal erlitten u. a. die Consistorialverordnungen vom 18. November 1771 (S. 90, 261, 296), vom 25. Juny 1785 (S. 213, 261, 296) durch die §§. 597 und 598 des allg. bürgerl. Gesetzbuches; — vom 8. April 1782 (S. 124) durch die landesf. Verordnungen vom 18. October 1792, vergl. mit 7. December 1797 und 19. December 1805; — vom 11. April 1755 und 15. September 1775 (S. 22) durch das neue am 1. Jänner 1804 in Wirksamkeit getretene Strafgesetzbuch ꝛc. Endlich wäre noch zu wünschen, daß bey einer allfälligen neuen Auflage die oftmahligen Abdrücke einer und der-

selben Verordnung, wie z. B. der vom 5. October 1784, auf den S. 36, 70, 73, 119; vom 18. März 1784, auf den S. 37, 121, 243; vom 9. Juny 1785 auf den S. 25, 101, 242, ꝛc., zur Ersparung des Raumes durch bloße Rückallegate ersetzt werden mögen.

D. J. Kopatsch.

Ausländische Literatur.

Allgemeine kritische Annalen der Verhafts-Straf- und Besserungsanstalten, der körperlichen und geistigen Heilungsinstitute, der Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine, so wie der Elementar-Industrie- und polytechnischen Schulen. Nach des Herrn Appert zu Paris neuem Journal des Prisons, Hospices, Ecoles primaires et Etablissements de Bienfaisance. In größerer Ausdehnung, mit vielen Zusätzen und Bemerkungen frey bearbeitet von dem Herausgeber der allgemeinen deutschen Justiz-Kameral- und Polizey-Fama. 1. Jahrgang; 1. Heft. Basel, bey J. G. Neukirch, 1825 (8.; 144 S.).

In diesen neuen Annalen soll aus dem Appert'schen Journale nur das Vorzüglichere ausgehoben, und dieses mit einer Menge von Materialien bereichert werden, welche sich der Verfasser durch eine ausgebreitete in- und ausländische Correspondenz verspricht. Vorzüglich richtet der Herausgeber sein Augenmerk auf Frankreich, England, die Schweiz und die Niederlande, dann auf Rußland und Deutschland, um eine vollständige Darstellung desjenigen zu geben, was seit der verstärkten öffentlichen Theilnahme an den durch den Titel des Journals bezeichneten Instituten in den genannten Staaten, die sich vorzugsweise in dieser Rücksicht hervorgethan haben, geschehen ist. Wenn der Herausgeber bis auf den gegenwärtigen Zeitmoment vorgerückt seyn wird, so verspricht er, jedem Staate diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, welche die Fortschritte in demselben fordern. Übrigens kann dieses Journal auch als eine Ergänzung der allgemeinen deutschen Justiz-Kameral- und Polizey-Fama desselben Herausgebers angesehen werden.

Der Inhalt des ersten Heftes ist folgender: Nach einer Einleitung wendet sich der Herausgeber zuerst auf Frankreich. Dieser Abschnitt enthält: a.) einen Bericht des damahligen Ministers des Innern, Grafen Decazes, an den König über Anordnung, Wirkungskreis und Statuten einer königl. Gesellschaft, zur Verbesserung der Gefängnisse in Frankreich vom Jahre 1819; b.) Verord-

nung Sr. Majestät des Königs Ludwig XVIII, über die Bildung einer Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse, ebenfalls vom Jahre 1819; c.) Statuten der königl. Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse von dem nähmlichen Jahre. Aus der Mitte der Glieder dieser Gesellschaft sind fünf Commissionen niedergesetzt, welche die einzelnen Verwaltungszweige zu bearbeiten, und ihre Berichte an den allgemeinen Gefängnißrath zu erstatten haben. Die Grundsätze, welche die einzelnen Berichterstatter bereits entwickelt haben, werden nun in den folgenden Darstellungen mitgetheilt, nähmlich d.) Entwicklung der Grundsätze über die den französischen Departements-Commissionen der Verhafts-Straf- und Besserungsanstalten zu ertheilenden Instructionen vom Herzoge von Rochefoucauld; e.) Grundzüge einer Gesundheitsordnung für die französischen Gefängnisse vom D. Pariset. Hierauf folgt: f.) Vergleichender Blick auf die französischen Gefängnisse, besonders zu Paris, vom Herrn Appert; g.) Militärische Gefängnisse zu Paris; h.) die Verwahrungsanstalt La force zu Paris für Angeklagte wegen Criminal-Verbrechen oder schwerer Polizeyvergehen. — Weiter liefert der Herausgeber unter der Rubrike: England und Frankreich a.) eine kurze Gegeneinanderstellung der Grundzüge des Systems der Armenunterstützung in England und Frankreich, und b.) einen vergleichenden Aufsatz unter dem Titel: Anfeindungen der Gewerbsschulen in Frankreich; Blüthe derselben in England. — Nun kommt die Reihe an Deutschland. Hier finden sich folgende Aufsätze: a.) allgemeine Bemerkungen über die Gefängnißanstalten in Preußen; b.) die Irrenanstalt in dem königl. bayerischen Julius-Hospitale zu Würzburg; c.) Zweckmäßige Instructionen für die Wärter und Wärterinen in derselben. — Unter der Rubrike: Griechenland steht ein Aufsatz vom Herrn Appert: Ein Blick auf die Primär-Schulen. — Endlich folgt von demselben Verfasser noch eine kurze Darstellung der Fortschritte der Bildung in China. — An diese Aufsätze reihen sich Recensionen über die neuesten deutschen Werke aus den hieher gehörigen Fächern. Den Beschluß macht ein Artikel mit der Aufschrift: der Verkündiger, welcher einzelne Nachrichten über Gegenstände, über welche sich das gegenwärtige Journal verbreitet, enthält.

Es ist außer Zweifel, daß diese Annalen geeignet sind, mannigfachen Nutzen zu stiften, wenn einerseits der Herausgeber durch sachkundige Mitarbeiter fortan kräftig unterstützt, und andererseits von Seite des Publicums die zum Gedeihen des Instituts nöthige Theilnahme nicht versagt wird. J. G.

Anleitung zur Taxirung der Gewerbe: Mühler, Mehlber (!) Bäcker, Brauer und Metzger. Mit einem Vorworte über geregeltes Zunftwesen und unbedingte Gewerbsfreyheit. Vom Professor G. A. Däzl. Landshut b. Thomann, 1824 (8.; 134 S.).

Der Herr Verfasser sucht in seinem Vorworte die Vorzüge des Zunftwesens vor der Gewerbsfreyheit darzuthun; doch übergeht er manche durch Erfahrung bewährte Gegengründe mit Stillschweigen. Dann schreitet er zur Taxirung und legt die Durchschnittspreise der Producte, mit deren Verarbeitung oder Zubereitung sich die oben genannten Gewerbe befassen, der Taxbemessung zum Grunde. — Daß es mit dieser Grundlage, bey der Ungleichheit der Einkaufspreise, um welche die Gewerbsleute die Waaren an sich bringen, wodurch für einen Gewerbsmann die Taxe oft zu günstig, für den andern aber zu ungünstig ausfällt, eine mißliche Sache sey, gibt der Herr Verfasser selbst zu. (Haller allg. Lit. Zeitung; Julius 1824, Nr. 168.)

E....

Chronik *)

der in dem Monathe Februar 1826 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

XXXIII.

Justiz-Hofdecret vom 30. December 1825, an das innerösterr. Appellations-Gericht. Das Appellations-Gericht hat, wenn unter dem Vorwande eines erlassenen Steckbriefes oder aus einem anderen Grunde Jurisdictions-Streite entstehen sollten, dafür zu sorgen, daß, mit Vorbehalt der Entscheidung über die Competenz und die Tragung der Kosten, die Untersuchung einstweilen, bis zur möglichst zu beschleunigenden Erledigung des Jurisdictions-Streites, durch eine von dem Appellations-Gerichte provisorisch zu bestimmende Criminalbehörde unaufgehalten mit aller pflichtmäßigen Sorgfalt und Thätigkeit geführt werde.

XXXIV.

Justiz-Hofdecret vom 5. Januar 1826 an das galizische Appellations-Gericht. Über eine von dem galiz. Gubernium gemachte Anfrage, welche Gebühren den hebräischen Dollmetschern, wenn sie einer gerichtlichen Untersuchung beywohnen müssen, abzureichen seyen? ist die k. k. vereinte Hofkanzley mit der k. k. allgemeinen Hofkammer übereingekommen, daß diesen Dollmetschern

*) In der Chronik vom Monathe Januar, S. 48, Abg. Nr. XXVII. muß das Datum der angeführten Allerhöchsten Entschließung — Statt: 25. December — heißen: 8. December.

nach dem §. 531 des 1. Theils des Strafgesetzes für jeden Tag Ein Gulden in Conventions-Münze abzureichen sey.

XXXV.

Verordnung des k. k. inner-öster. küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 14. Januar 1826. Da gesetzlich die Kirchenkämmerer, der Pfarrer und die Vogtey, welche zusammengenommen eigentlich die sogenannte Kirchenverwaltung bilden, für die ordentliche Gebahrung und Verwaltung des Kirchenvermögens zu sorgen verpflichtet sind, und auch daran gelegen ist, daß fromme Vermächtnisse oder Stiftungen nach Möglichkeit in der gehörigen Zeit zum Vortheile der betreffenden Kirchen eingebracht, und in den alljährig zu legenden Kirchenrechnungen vorschriftmäßig ersichtlich gemacht werden; so wird in Folge des von dem k. k. illyr. Landes-Gubernium hieher gelangten Ansinnens vom 29. December 1825, sämmtlichen Bezirks- und Orts-Gerichten des illyr. Gubernial-Gebiethes hiemit aufgetragen, daß die aus Testamenten und Verlaßabhandlungen für das Beste der Kirchen entspringenden frommen Vermächtnisse stets und unter eigener Verantwortung des Gerichtes alsogleich dem betreffenden Kreisamte zur weitern Verfügung des Nöthigen angezeigt werden.

XXXVI.

K. K. nied. öster. Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1826, zu Folge welcher, mit Beziehung auf das a. h. Patent vom 28. October 1792, den Vorstehern von Kirchen, Schulen und sonstigen öffentlichen Instituten eingeschärft wurde, daß unter eigener Haftung dieser Vorsteher kein Kirchen- oder Stiftungs-Capital ohne gesetzliche Sicherheit verabfolgt werden darf, und daß die Bewilligung der Landesstelle dort eingeholet werden müsse, wo dieselbe nicht vorhanden ist.

Um diese zu erwirken ist jedesmahl:

1. Der gehörig ausgefertigte und grundbücherlich einverleibte Schuldschein;
2. der Satzbrief;
3. der Grundbuchs-Extract, dann
4. die gerichtliche Schätzung vorzulegen.

Hinsichtlich des Schuldbriefes kömmt jedoch zu bemerken, daß derselbe jedesmahl die ausdrückliche Clausel, daß die Kirche, die Schule, die Stiftung berechtigt sey, das Capital sammt Interessen sogleich gerichtlich einzutreiben, falls die bedungenen Zinsen für die jedesmahlige Verfallszeit nicht pünctlich eingezahlt werden, enthalten, dann daß derselbe sowohl von dem Schuldner oder wenn deren mehrere sind, von ihnen allen, als Mitschuldner zur ungetheilten Hand als auch von zwey Zeugen gefertiget seyn müsse.

Hinsichtlich des Werthes der Hypothek ist sich gegenwärtig zu halten, daß in Gemäßheit der §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dieser durch eine gerichtliche Schätzung, welche nach dem Hof-Decrete vom 22. August 1797 unentgeldlich vorzunehmen ist, nachgewiesen werden müsse, und daß die Sicherheit nur dann gesetzmäßig sey, wenn bey Häusern, das anzulegende Capital mit Einrechnung der vorgehenden Lasten, nicht die Hälfte, und bey Landgütern oder Grundstücken nicht die ersten zwey Drittheile,

des gerichtlich erhobenen Schätzungswerthes übersteiget, daher auf Realitäten die verhältnißmäßig schon bedeutend belastet sind, in der Regel gar kein Kirchen-Schul- und Instituts-Capital anzulegen ist.

Alle jene Eingaben, welche nach dem vorgezeichneten Leitfaden nicht gehörig abgefaßt, und bey denen die geforderten Documente nicht vorschriftsmäßig ausgestellt sind, werden zur Ergänzung und Vervollständigung ohne weiters zurückgestellt werden.

XXXVII.

Currende des k. k. böhmischen Guberniums vom 18. Januar 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. XIII, rücksichtlich der Ausdehnung des Verbothes ohne Anwendung des Radschuhes bergab zu fahren (s. Notizenblatt vom Monathe Januar d. J., S. 44).

XXXVIII.

Currende des illyrischen Guberniums vom 19. Januar 1826, als Nachtrag zu der Gubernial-Currende vom 15. December 1825 (s. Notizenblatt vom Monathe Januar d. J., Bdg. Nr. XI, S. 43). Im Klagenfurter Kreise Kärnthens, welcher Kreis nunmehr auch in administrativer Beziehung dem illyrischen Gubernialgebiethe angehört, bestehen noch immer die im Villacher Kreise und in Krain erloschenen Landgerichts- und Burgfrieds-Obrigkeiten, und die denselben gebührenden rectificirten Landgerichts- und Burgfriedsgefälle werden von den betreffenden Dominien auch gesetzlich genossen.

Hieraus folget, daß jene Landgerichts- und Burgfrieds-Wach- und Bothenfrohnen, die von den Landgerichts- und Burgfriedsherrschaften des Klagenfurter Kreises genossen werden, von den dazu rectificatorisch Verpflichteten unweigerlich geleistet werden müssen, wogegen diese Bezüge in Krain und im Villacher Kreise Kärnthens durchaus abgestellt sind.

Aus dem Titel der politischen Verwaltung aber, darf durch die Bezirksobrigkeiten des Klagenfurter Kreises eben so wenig, wie durch die Bezirksobrigkeiten in Krain und in dem Villacher Kreise Kärnthens eine Wach- oder Bothenfrohne von den Bezirksinsassen gefordert werden, und die Bestreitung der dießfälligen Auslage liegt den Bezirksherrschaften ob, in so ferne solchen nicht durch die Bezirkscasse-Instruction eigene Bezirksbothen mit der Bezahlung aus den Bezirkcassen, auf dem Grunde der protokollsmäßigen Zustimmung der Interessenten von dem betreffenden Kreisamte passirt werden.

XXXIX.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 19. Januar (Hofkammerdecret vom 3. Januar) 1826. Der 44. Absatz des Amtsunterrichtes vom 22. September 1819 über die Einhebung des Wein- und Fleischbazes im Laibacher Amtsbezirke schreibt zwar im Allgemeinen vor, daß von den zum eigenen Gebrauche bazfrey eingeführten Getränken weder im Hause, noch außer solchem an Jemand andern etwas verkauft werden darf.

Es würde jedoch den geläuterten Begriffen von Gerechtigkeit und Billigkeit ganz zuwider seyn, wenn dieser im Allgemeinen mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Verhältnisse des Freyconsumenten ausgesprochene Verkaufs-Verboth auch auf nachstehende drey Fälle, bey

Übersiedlung, oder bey dem Tode eines Freyconsumenten, oder wenn über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, und der allenfalls darunter befindliche Weinvorrath im gerichtlichen Wege versteigert wird, ausgedehnet würde.

Die hohe allgemeine Hofkammer fand sich daher bewogen, einen dießfalls von der k. k. illyrisch-steyermärkischen Zollgefällen-Administration gemachten, und von diesem Gubernium unterstützten Antrag, zu genehmigen, welchem zu Folge zwar in den bemerkten drey Fällen die Veräußerung des noch vorräthigen, zum eigenen Hausgebrauche bestimmt gewesenen, Weines an andere Freyconsumenten, oder an Wirthe, jedoch unter den Vorsichten gestattet seyn soll, daß nähmlich bey Ankauf des Weines von einem Freyconsumenten, gegen Abstreifung der auf den übersiedelnden oder verstorbenen Freyconsumenten lautenden Consumo-Freybollete, mit Berufung auf solche eine neue, auf den Übernehmer lautende Consumo-Freybollete; bey Ankauf des Weines von einem Wirthe hingegen, gegen vorläufige Berichtigung der Gebühr, die Daz-Zahlungsbollete auszufertigen, oder wenn der Wirth einen sogenannten Behalt hat, die übernommene Getränks-Menge in das Hauptbuch und in den Behaltbogen einzutragen, daß endlich zur Hintanhaltung von Mißbräuchen in jedem einzelnen Falle eine obrigkeitliche Bestätigung über die Richtigkeit der Übersiedlung oder des erfolgten Todes, oder des ausgebrochenen Concurses beyzubringen und diese Bestätigung dann der abgestreiften Consumo-Freybollete beyzuheften sey.

Übrigens wird nach der Anordnung der hohen Hofkammer bey dem Vorkommen solcher Weinveräußerungs-Gesuche von der k. k. Zollgefällen-Administration immer vorläufig die gehörige Rücksprache mit diesem Gubernium gepflogen und nur mit dießortiger Zustimmung die Bewilligung zur Veräußerung ertheilt werden, welcher stets ein von der k. k. Administration zu ernennendes Individuum bewohnen wird.

XL.

Verordnung des k. k. böhmischen Guberniums vom 19. Januar 1826. Daß die Brückenmauth an der Brücke über die Iser zu Münchengrätz in Böhmen aus der dritten in die zweyte Brückenmauthtariffs-Classe gesetzt wird, und die Entrichtung der Brückenmauth der zweyten Classe vom 1. März d. J. zu beginnen hat.

XLI.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 19., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 31. Januar, dann des k. k. galizischen Guberniums vom 6. Februar 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. XXVII, rücksichtlich des den Ausländern untersagten Besuches der inländischen Lehranstalten (s. Notizenblatt vom Monathe Januar d. J., S. 48).

XLII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 24. Januar 1826 (Hofkammer-Decret vom 31. December 1825), womit bekannt gemacht wurde, daß vom 1. März 1826 die für den k. k. Zoll-Fond und für verschiedene politische Fonds-Cassen einfließenden Holz-, dann Holzkohlen- und Steinkohlen-Aufschläge nach einem neu regulirten Tariffe einzuheben sind (Man findet dieses Circulare sammt

dem beygefügten Tariffe in dem Amtsblatte Nr. 33 der Wiener Zeitung vom 10. Februar 1826).

XLIII.

Circulare des tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 25., des k. k. illyrischen Guberniums vom 26., des k. k. mayländischen Guberniums vom 27., des k. k. galizischen Guberniums vom 31. Januar, dann des k. k. venetianischen Guberniums vom 8. Februar 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. XXXI, rücksichtlich der Preisaussetzung auf die verbesserte Construction der Mahlmühlen (s. Notizenblatt vom Monathe Januar d. J., S. 50).

XLIV.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 28. Januar (Hofkanzley-Verordnung vom 12. Januar) 1826, wodurch bekannt gemacht wurde, daß die den Fuhrwerken, deren Radfelgen eine Breite von wenigstens sechs Wiener-Zoll besitzen, mittelst des Regierungs-Circulares vom 20. März 1819 zugestandene Begünstigung der Nachsicht der halben Wegmauthgebühren und der unbeschränkten Ladungsfreyheit, diesen breitfelgigen Fuhrwerken auch in Bezug auf die Privatmauthen zu Statten kommen solle, und daß diese Verfügung bey allen Privatmauthstationen vom 15. Februar d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

XLV.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 30. Januar 1826, wodurch die Dominien aufmerksam gemacht wurden, für jetzt keinem Invaliden, der sein Patent nicht vorweisen kann, einen Gehalt vorzustrecken.

XLVI.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 31. Januar 1826. In Folge der Präsidial-Aufträge vom 26. v. M., Z. 1995, und vom 25. d. M., Z. 92, ist eine Abänderung in der Form der mit Kreisschreiben vom 31. October 1822, Z. 16,848 anbefohlenen monathlichen summarischen Steuereinzahlungs-Ausweise nothwendig befunden worden.

Die sämmtlichen Obrigkeiten werden demnach angewiesen, vom Monathe Februar 1826 angefangen, ihren monathlichen Steuereinzahlungs-Ausweis nach dem mitfolgenden Formulare zu verfassen, worin jede Steuergattung besonders durchgeführt werden muß, und in die Colonne „rückständige" die Beträge auf die Schuldigkeit früherer Jahre, in die Colonne „currenten" aber die Beträge der laufenden Jahresschuldigkeit, einzustellen kommen.

Diese Eingabe muß wie bisher mit dritten eines jeden Monaths überreicht werden, widrigens selbe am vierten Tage durch einen eigenen Bothen auf Kosten der Steuerbezirks-Obrigkeit würde abgehohlt werden.

Steuer-Perceptions-Casse N.

Aus

wie viel in dem Monath d. J. an den directen Landescasse abgeführt, und wie viel an Barschaft

Benennung der Steuergattung.	Cassarest vom vorigen Monathe N. an						Steuereinzahlung im Monathe N. an					
	rückständigen		currenten		Zusammen		rückständigen		currenten		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Grundsteuer . .												
Häuser-Classensteuer												
Häuser-Zinssteuer												
Personalsteuer . .												
Erwerbsteuer . .												
Classensteuer . .												

weis

Steuern von den steuerpflichtigen Parteyen einbezahlt, an die für den nächsten Monath der Casse verblieben ist.

Zusammen an						Hiervon wurden an die Landescasse abgeführt an						Mithin verbleibt an Cassarest für den Monath N. an					
rückständigen		currenten		Zusammen		rückständigen		currenten		Zusammen		rückständigen		currenten		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Von der am

N. N
Steuereinnehmer.

XLVII.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 31. Januar, des k. k. küstenländischen Guberniums und des k. k. böhmischen Guberniums vom 1., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 10., dann des k. k. venetianischen Guberniums vom 11. Februar 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. XXXII, rücksichtlich der neuen Zollbestimmung für die Ausfuhr des ungarischen Tabakes (s. Notizenblatt vom Monathe Januar d. J., S. 50).

XLVIII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 1. Februar (Hofkanzley-Decret vom 13. Januar) 1826. Alle Unterthans-Beschwerden, in so ferne Unterthan und Obrigkeit in derselben Provinz sich befinden, sind von jenem Kreisamte zu verhandeln und zu entscheiden, in dessen Bezirke die Grundobrigkeit ihren Sitz hat. Dagegen aber kömmt in jenen Fällen, wo Unterthan und Herrschaft sich in verschiedenen Provinzen befinden, immer jenem Kreisamte die Entscheidung zu, inner dessen Verwaltungskreise die unterthänige Realität liegt, weil solche Beschwerden nach der Verfassung des Landes zu beurtheilen sind, wo die unterthänige Besitzung sich befindet. Dem Unterthane steht es indessen in Fällen der ersten Art frey, seine Beschwerden auch bey seinem Kreisamte anzubringen, in dessen Bezirke seine Besitzung liegt; diese Kreisbehörde hat jedoch das aufgenommene Protokoll immer dem competenten Kreisamte zur Amtshandlung zu übergeben.

XLIX.

Allerhöchste Entschließung vom 2. Februar 1826, wodurch Se. k. k. Majestät der obersten Justizstelle die Ernennung der Advocaten in jenen Städten und Provinzen, wo deren Anzahl bereits durch a. h. Entschließung festgesetzt ist, zu überlassen geruhten.

L.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 4. Februar 1826. Laut einer von dem k. k. nied. öster. Appellations-Gerichte unterm 30. v. M. der Regierung mitgetheilten Verordnung des obersten Justizhofes vom 20. desselben Monaths, haben Seine Majestät den, wegen Ertheilung einer Vorschrift für die Criminal-Gerichte des flachen Landes von dem erwähnten Appellations-Gerichte gemachten Antrag dahin zu genehmigen befunden, daß sämmtliche Criminal-Gerichte des flachen Landes in Österreich ob und unter der Enns, angewiesen werden sollen, den Inquisiten wöchentlich wenigstens dreymahl Rindfleisch zu reichen.

LI.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 8., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 10., des k. k. böhmischen Guberniums vom 11., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 13., und des k. k. küstenländischen Guberniums vom 16. Februar (Hofkammer-De-

cret vom 10. Januar) 1826. Um den Unzukömmlichkeiten, welche mit dem bisherigen doppelten Zollsatze in Ansehung der edlen Meer-Aale (Anguille) und der geringeren Gattung dieser Fische (Bissati) verbunden waren, vorzubeugen, hat die hohe Hofkammer zu verordnen gefunden, daß von dem Tage der öffentlichen Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung angefangen, die Aalfische aus dem Meere und aus dem See von Commachio, sie mögen von was immer für einer Größe und Beschaffenheit seyn, unter was immer für einer Benennung (Anguille, Anguilloti, Bissati) erklärt werden und lebend oder geschlachtet, getrocknet, geräuchert, gesalzen, oder marinirt vorkommen, in der Einfuhr mit 2 fl. 30 kr. (zwey Gulden dreyßig Kreuzern), in der Ausfuhr aber mit 12 kr. 2 Pf. (zwölf Kreuzern 2 Pfennigen) für den Wiener-Centner Sporco, in die Verzollung genommen werden sollen.

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Se. k. k. Majestät haben Verona zum beständigen Sitze des in Folge allerhöchster Anordnung vereinigten lombardisch-venetianischen Militär-General-Commando's bestimmt.

Mit a. h. Entschließung vom 27. Januar d. J. haben Se. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß das Lyceum zu Innsbruck zur Universität mit der Befugniß, Doctoren der Philosophie und der Rechtsgelehrtheit zu creiren, erhoben werde.

In Beziehung auf das theologische und das medicinisch-chirurgische Studium zur Bildung der Wundärzte, hat es bey der gegenwärtigen Einrichtung zu verbleiben.

Die Heimsagung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit Stumm haben Se. Majestät in Gnaden anzunehmen und die Vereinigung derselben mit dem landesfürstlichen Landgerichte III. Classe zu Fügen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Heimsagung des Patrimonial-Landgerichtes Villanders haben Se. Majestät in Gnaden anzunehmen und zu bewilligen geruhet, daß dasselbe mit dem landesfürstlichen Landgerichte Klausen vereinigt, und dieses letztere zu einem landesfürstlichen Landgerichte II. Classe mit dem Sitze in der Stadt Klausen erhoben werde.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. Excellenz Hr. Joachim Eduard Freyherr v. Münch-Bellinghausen präsidirender Gesandter Sr. k. k. Majestät am

deutschen Bundestage, erhielt das Großkreuz des österreichisch-kaiserl. Leopold-Ordens.

Hr. Joseph Ritter v. Heufler zu Rasen, Präsident des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck, erhielt die k. k. Kämmererswürde.

Der Magistrat der königl. Hauptstadt Prag überreichte dem k. k. Herrn Hofrathe Franz Xav. Haaber das Diplom des Prager Ehrenbürgerrechtes.

Dem Herrn Appellationsrathe Fridrich Ritter v. Wagemann, k. k. Bevollmächtigten bey der Central-Untersuchungs-Commission des deutschen Bundes, wurde der Charakter eines wirklichen Hofrathes verliehen.

Hr. Graf v. Reisach, k. k. tirol. Provinzial-Baudirector, erhielt den Gubernialraths-Charakter.

Dem Herrn Anton Joseph Schweiger v. Dürnstein, Hof- und Präsidial-Secretär bey der vereinten Hofkanzley, wurde der Titel eines k. k. Regierungsrathes verliehen.

Dem Herrn Paul Carmagnola, Amtsvorsteher der Central-Staatsbuchhaltung zu Mayland, wurde der Charakter eines k. k. Gubernial-Rathes verliehen.

Hr. Joseph Edler v. Lindner, Ober-Einnehmer der k. k. Staats-Central-Casse, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Hr. Johann Wachsmann, königl. siebenbürgischer Gubernial-Rath, wurde zum Comes der sächsischen Nation ernannt.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Christoph Herrmann Schindler v. Rottenhaag, k. k. Vicepräsident des böhmischen Appellations-Gerichtes, zum Präsidenten des Stadt- und Landrechtes zu Linz;

Hr. Johann Edler v. Enderle, k. k. nied. öster. Appellationsrath, zum wirklichen Hofrathe der obersten Justizstelle;

Hr. D. Albert Edler v. Heß, k. k. nied. öster. Apellationsrath, zum wirklichen Hofrathe der obersten Justizstelle;

Hr. Franz Xav. Haaber, k. k. böhmischer Appellationsrath, zum wirklichen Hofrathe der obersten Justizstelle;

Hr. D. Carl Edler v. Adlersburg, k. k. nied. öster. Appellationsrath, bisher tirol-vorarlbergischer Appellationsrath und Director des philos. Studiums an der Universität zu Innsbruck (s. Dienstübersetzung), zum Director der juristisch-politischen Studien, Präses der Juristenfacultät an der Universität zu Wien und Referenten bey der k. k. Studienhofcommission;

Hr. Anton Kromer, Rathsprotokollist der k. k. obersten Justizstelle, zum Landrathe bey dem böhmischen Landrechte;

Die Herren Gregor v. Zachariasiewicz und Michael

v. Popiel, galizische Appellations-Rathsprotokollisten, zu Landräthen bey dem galizischen Landrechte in Tarnow;

Hr. Sigismund v. Laskowski, Tarnower Landrechts-Rathsprotokollist, zum Landrathe in Tarnow;

Hr. Johann Tournier, Rathsprotokollist des Stadt- und Landrechtes in Venedig, zum Rathe des Stadt- und Landrechtes daselbst;

Hr. Michael Kosiek, Arnoldsteiner Bezirksrichter, zum Rathe bey dem kärnthnerischen Stadt- und Landrechte;

Hr. Ferdinand v. Stöckl, Criminal-Actuar des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck, zum Rathe des k. k. Collegialgerichtes zu Trient;

Hr. Carl v. Pompeati, Criminal-Actuar des Collegialgerichtes zu Trient, zum Rathe des k. k. Collegialgerichtes zu Roveredo;

Hr. Peter Willibald Lechner, Secretär des k. k. Collegialgerichtes zu Botzen, zum Rathe dieses Collegialgerichtes;

Hr. Ignaz Malboner, k. k. Landrichter II. Classe zu Montafon, zum k. k. Landrichter I. Classe zu Bregenz;

Hr. Caspar v. Ottenthal, Landrichter II. Classe zu Sillian, zum Landrichter I. Classe bey dem k. k. Landgerichte Schlanders in Tirol;

Hr. Ignaz Theodor v. Preu, bisheriger Patrimonial-Landrichter zu Mühlbach in Tirol, zum k. k. Landrichter II. Classe daselbst;

Hr. Anton Gapp, k. k. Landrichter III. Classe zu Klausen, zum k. k. Landrichter II. Classe zu Imst in Tirol.

Dienstübersetzungen.

Hr. Leopold Edler v. Blumfeld, k. k. Präsident des Tribunals erster Instanz zu Pavia, wurde zu der obersten Justizstelle als wirklicher Hofrath übersetzt.

Hr. D. Carl Edler v. Adlersburg, k. k. tirol-vorarlbergischer Appellationsrath, wurde auf sein Ansuchen, mit Beybehaltung seines Dienstranges, zu dem nieder. österr. Appellationsgerichte übersetzt.

Hr. Anton Taulow Ritter v. Rosenthal, k. k. galizischer Gubernialrath und Czortkower Kreishauptmann wurde als Regierungsrath zur nieder. österr. Regierung übersetzt.

Hr. Mathias Chlubna, k. k. galizischer Landrath in Stanislawow, wurde als Landrath zu dem mährisch-schlesischen Landrechte übersetzt.

Die Herren k. k. Stadt- und Landräthe in Rovigno, Franz Gregorutti und Anton Wolf, wurden in gleicher Eigenschaft und mit Beybehaltung ihres Ranges zu dem Stadt- und Landrechte in Triest übersetzt.

Diensterledigung.

Eine Rathsstelle bey dem k. k. böhmischen Appellations- und Criminal-Obergerichte, mit jährlichem Gehalte von 2000 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis 8. April 1826.

Todesfälle.

Am 23. October 1825 starb zu Innsbruck Hr. D. Johann Joseph Peer Ritter v. Egerthal, jubilirter Stadt- und Landrechtspräsident daselbst.

Er war am 4. Januar 1754 zu Haid im Landgerichte Nauders geboren. Seine Ältern waren vom Bauernstande, aus einer seit dem Jahre 1595 mit einem eigenen Siegel begabten Familie, wohlhabend, doch keineswegs reich, und sein erster Unterricht verschaffte ihm mehr nicht, als die Kenntnisse, die in einer Dorfschule erlangt werden können. Obwohl er sich durch die glücklichsten geistigen Anlagen auszeichnete, hatten doch längere Zeit weder seine Ältern, noch er selbst eine andere Absicht, als daß er dem Berufe des Vaters folgen und einst desselben Wirthschaft übernehmen sollte. Erst zu Ende des Jahres 1768, in einem Alter von beynahe fünfzehn Jahren, entschloß er sich zu studiren; er erhielt einen Stiftungsplatz in dem Radif'schen Convicte zu Meran und legte daselbst mit der größten Auszeichnung die sechs Grammaticalclassen zurück. Mit eben so ehrenvollem Erfolge studirte er hernach an der Universität zu Innsbruck die Philosophie und die Rechtswissenschaft und ward seiner hervorragenden Kenntnisse wegen zum öffentlichen, das ist durch einen Beschluß der Facultät ermächtigten, Repetitor, anfangs der philosophischen und dann auch der juristischen Lehrgegenstände ernannt. Den 12. Januar 1782 erhielt er an derselben Universität die Doctorswürde der Rechtswissenschaft, bey dieser Gelegenheit erschien von ihm eine, seinem ersten und vorzüglichsten Wohlthäter, dem Herrn Anton Maria Egger von Marienfreid, Verordneten des tirol. Ritterstandes und ehemahligen Pfandinhaber der Herrschaft Nauders, gewidmete, lateinische Abhandlung von der Kraft der Urtheilssprüche (de vi rei judicatae. Oeniponte. Typis Wagner, 1782, 8.).

Eben im Jahre 1782 wurde die Innsbrucker Universität von Kaiser Joseph II. aufgehoben. An ihre Stelle trat die beschränktere Studienanstalt eines Lyceums, an welcher, in Beziehung auf das römische Recht, nur die justinianischen Institutionen durch sechs Monathe gelehrt wurden. Da dieses Recht damahls noch eine sehr ausgedehnte Anwendung hatte, bedauerten Viele, daß nun nicht mehr auch über die Pandecten gelesen werden sollte. Da erboth sich Peer, solche Vorlesungen bloß gegen ein kleines, von seinen Zuhörern zu zahlendes Honorar zu geben und er gab sie dann, nachdem es von der Regierung bewilligt worden, zwey Jahre mit ungetheiltem Beyfalle. Sein Vortrag war lebhaft, klar, selbst blühend und er sprach das Latein, in welchem damahls noch beynahe alle Vorlesungen gehalten wurden, mit ungemeiner Fertigkeit, was alles ganz vorzüglich dazu beytrug, daß der Ruf von seinen Fähigkeiten und Kenntnissen auf eine bleibende Art gegründet wurde.

Er hatte seit einigen Jahren den Unterricht in den hohen Wissenschaften und die Vollendung der Erziehung des jungen Grafen Leopold v. Trapp, eines vorzüglich hoffnungsvollen Cavaliers (der im Jahre 1793, bereits Secretär des oberösterr. Gubriniums, dem Geschäftsleben leider zu früh durch den Tod entrissen wurde), auf sich genommen. Dieses Geschäft war nun zur vollen Zufriedenheit der Familie vollendet und er erhielt zu Ende des Jahres 1784 als Belohnung das Amt eines Landrichters zu Glurns und Mals in der gräflich Trappischen Herrschaft dieses Nahmens. Dieses Amt verwaltete er beynahe acht Jahre mit großem Ruhme. Das Viertel Vintschgau gab ihm in jener Zeit einen sprechenden Beweis seiner Hochachtung und seines Zutrauens dadurch, daß es ihn zu seinem Vertreter bey den landschaftlichen Versammlungen wählte.

Im Jahre 1792 wurde, nach einem vom Kaiser Leopold II. gefaßten gnädigsten Beschlusse, von Sr. jetzt glorreich regierenden Majestät, unserm Kaiser Franz, die Universität zu Innsbruck wieder hergestellet. Peer wurde zum öffentlichen Professor des römischen Rechtes und seiner Geschichte zu derselben ernannt, in Folge des Rufes, den er für dieses Fach sich schon früher gegründet hatte. Im Jahre 1799 war er zugleich Rector Magnificus der Universität.

Als im Monathe May des Jahres 1796 sich Tirol auf einmahl und ganz unerwartet an seinen südlichen Grenzen in die drohendste Feindesgefahr versetzt sah und die Stände des Landes zur Veranstaltung der kräftigsten Vertheidigungsmaßregeln schritten, war unter den ersten, an die man sich wandte, der Professor Peer, dessen Energie und Eifer für das gemeine Beste die Stände von der Zeit, da er ein Mitglied ihrer Versammlungen gewesen, ganz kannten, und der durch seine mehrjährigen ausgezeichneten Dienste auf dem Lande ganz vorzüglich der Mann geworden war, von dem eine erfolgreiche Einwirkung auf das Landvolk erwartet werden konnte. Seine Bereitwilligkeit, in dieser wichtigen Zeit Dienste zu leisten, wo und wie er konnte, hatte keine Grenzen und da das k. k. Gubernium für seine Vorlesungen sogleich eine andere Vorsehung getroffen hatte, trat er in Gesellschaft des k. k. Oberstlieutenants v. Lanser den 17. May 1796 als landschaftlicher Commissär die Reise an, im Oberinnthale, im Vintschgau und im Burggrafenamte das Volk zu den Waffen aufzurufen. Es gelang ihm auch, den Enthusiasmus so allgemein zu wecken, daß er in kurzer Zeit schon mehrere Compagnien gegen die bedrohten Grenzen in Marsch gesetzt zu sehen das Vergnügen hatte. In den ersten Tagen des Junius wohnte er wieder in der Eigenschaft eines Viertel-Vertreters vom Vintschgau dem zu Botzen gehaltenen landschaftlichen Congresse bey. Zur Leitung der Landesvertheidigung wurden damahls zwey ständische Deputationen, die eine unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns zu Innsbruck, die andere unter dem Vorsitze des Landeshauptmannschafts-Verwalters zu Botzen niedergesetzet; jede stand zugleich unter einem k. k. Gubernialrathe als landesfürstlichen Commissäre und erhielt auch einen Referenten, der die Geschäfte mit seinem Gutachten in Vortrag brachte. Dieses letztere wichtige Amt erhielt bey der Innsbrucker-Deputation der Professor Peer und verwaltete es in dieser ersten schwierigsten Zeit mit außerordentlicher Anstrengung und allgemeiner Zufriedenheit bis in den Monath November desselben Jahres, in welchem er wieder zu

seinem Lehrstuhle zurückkehrte. Der im August 1797 zu Innsbruck versammelte engere landschaftliche Ausschuß-Congreß erkannte seine wesentlichen Verdienste um die Vaterlandsvertheidigung durch ein an ihn erlassenes rühmliches Dankschreiben im vollen Maße an; nicht minder wurden dieselben von dem k. k. Hofcommissäre Grafen v. Lehrbach gewürdiget, der sie an Se. Majestät in ihrem ganzen Umfange so schilderte, daß ihm durch ein höchstes Hofdecret vom 2. December 1797 zur Belohnung der Adelstand für sich und seine Nachkommen taxfrey verliehen wurde.

Als im Laufe der Zeit wegen sehr vermehrten Geschäften das ober-österreichische Appellations- und Criminal-Obergericht zu Innsbruck verstärkt ward, so wurde eine der neu creirten Appellations-Rathsstellen durch ein Hofdecret vom 18. November 1803 dem Professor v. Peer wegen seiner ausgezeichneten theoretischen und practischen Rechtskenntnisse verliehen, nachdem er eilf Jahre sich im Lehrfache auf das rühmlichste verwendet hatte. Nicht gemeinen Ruhm erwarb er sich sehr bald auch am Rathstische und er erhielt sich sohin fortwährend in dem Rufe eines der gründlichsten und thätigsten Justizräthe. Im Jahre 1805 wurde er auch zum Director des juristischen Studiums an der Universität ernannt. Er blieb auch unter der königl. bayerischen Regierung mehrere Jahre auf seinem bisherigen Platze. In dem verhängnißvollen Jahre 1809 bewies er eine seltene Charakterfestigkeit und es sprach sich in allen seinen Handlungen eine rücksichtslose Thätigkeit zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Beförderung des allgemeinen Besten laut aus. Wegen der im Jahre 1810 geschehenen Einführung der bayerischen Proceßordnung wurden mehrere Räthe aus den altbayerischen Behörden nach Tirol angestellt und v. Peer zu dem Appellationsgerichte in Burghausen als erster dortiger Rath übersetzt, wo er dann der allgemeinen Achtung seines Collegiums und des Publicums nicht minder, als früher in Tirol sich zu erfreuen hatte.

Als im Jahre 1814 die lang ersehnte Wiedervereinigung Tirols mit Österreich eintrat, wurde von der k. bayerischen Regierung der größte Theil der tirolischen, in andern Kreisen des Königreiches angestellten Staatsdiener nach Tirol zurück und dafür die altbayerischen, in Tirol angestellten Beamten in andere Kreise des Königreiches hinaus versetzt. Da zeigte sich nun, daß die nach Tirol zu versetzenden Appellationsräthe zahlreicher, als die bey dem Innsbrucker Appellationsgerichte offen gewordenen Plätze waren; darum wurden einige dieser Räthe zu Landrichtern, doch mit dem Vorbehalte ihres Ranges und Gehaltes ernannt. Dieses Los traf auch den Appellationsrath v. Peer, der auf die angezeigte Art zum Landrichter der ersten Classe zu Sillz im Oberinnthale ernannt wurde. Dieser Bestimmung ward jedoch von der inzwischen eingetretenen k. k. Besitzergreifungs-Hofcommission die Ausführung versagt und v. Peer wurde bald nach seiner Zurückkunft nach Tirol wieder dem tirolischen Appellationsgerichte als Rath provisorisch zugetheilt, dann aber im Monathe November desselben Jahres nach Wien berufen, um bey der obersten Justizstelle die durch den Zuwachs der Geschäfte aus der Provinz Tirol nothwendig gewordene Aushülfe zu leisten. Eine allerhöchste Entschließung vom 3. Julius 1815 ernannte ihn zum Präses des neuen Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck und verlieh

ihm zugleich für seine Person den Rang eines k. k. Hofrathes; eine spätere allerhöchste Entschließung aber räumte ihm und seinen Nachfolgern im Amte den Rang und Gehalt eines wirklichen Stadt- und Landrechts-Präsidenten ein. Indessen mußte er doch seine Dienstleistung bey der obersten Justizstelle so lange fortsetzen, bis für die tirolischen Geschäfte bey derselben durch einen andern Referenten die Vorsorge getroffen war und so konnte er seine neue ehrenvolle Stelle erst im Monathe April des Jahres 1816 antreten. Wie sehr er auch bey dem obersten Gerichtshofe durch seine Kenntnisse, seinen Charakter und seine außerordentliche Arbeitsamkeit sich auszeichnete, beweiset schon seine schnelle und rühmliche Beförderung und es ist nicht minder auch sonst bekannt, wie sehr dort seine Eigenschaften und Verdienste geschätzt wurden. Bey ihm selbst aber begann eine Abnahme seiner Kräfte, wahrscheinlich in Folge der ungewöhnlichen Anstrengung seines Geistes, noch eben zu Wien, nachdem er bis dahin sich einer nie wesentlich gestörten Gesundheit erfreut hatte, da er im Monathe März 1816 von einem zwar nur noch sehr leichten apoplectischen Anfalle getroffen wurde. Er schien zwar sich in kurzer Zeit davon ganz erhohlt zu haben, so daß er einen Monath später die Reise nach Tirol antrat und dort hernach bey voller Gesundheit angekommen zu seyn schien. Indessen klagte er doch schon in dieser ersten Zeit, daß die zu Wien eingetretene Schwäche seines linken Fußes sich nicht verlieren wolle. Er führte zwar die Geschäfte seines neuen Amtes längere Zeit mit Kraft und Würde; indessen wurde die Abnahme seiner Kräfte zwar nur sehr allmählich, aber doch immer mehr sichtbar; Füße, Augen und Gedächtniß wurden immer schwächer und es ist natürlich, daß in demselben Maße auch seine Thätigkeit abnahm, so daß er endlich nach einer allerhöchsten Entschließung vom 28. August 1821 in den Ruhestand versetzt werden mußte. Dieß geschah indessen mit großer Auszeichnung. Nebst dem, daß ihm sein ganzer Dienstgehalt als Ruhegehalt belassen wurde, haben Se. Majestät ihm „zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit „über seine geleisteten Dienste und seine Anhänglichkeit an Sr. Ma„jestät allerhöchste Person" das Kleinkreuz des kaiserl. öster. Leopold-Ordens verliehen, was dann die weitere auszeichnende Folge hatte, daß er in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädicate „von Egerthal" erhoben wurde (Im Auszuge aus dem Bothen von und für Tirol und Vorarlberg vom 6., 9., 13. und 16. Februar 1826, Nr. 11—14).

Am 12. Januar starb zu Warschau: Hr. Maria Franz du Chet, k. k. öster. Generalconsul im Königreiche Polen; alt 57 Jahre.

Am 28. Januar starb zu Linz: Hr. Virgil Helmreich Edler v. Blumenfeld, k. k. Rath und Oberstforstmeister; alt 65 Jahre.

Am 2. Februar starb hier: Hr. Joseph Weißenecker Edler v. Weißenpalm, k. k. Rath und Cameral-Lotto-Gefälls-Directionsadjunct; alt 55 Jahre.

Am 8. Februar starben in Preßburg: Hr. Joseph v. Klobusiczky, k. k. Kämmerer, wirkl. geheimer Rath, Großkreuz des öster. kaiserl. Leopold-Ordens und Obergespan des Borsoder Comitates; alt 71 Jahre, und

Hr. Sigmund v. Szögyényi, Commandeur des königl. ungar. St. Stephans-Ordens und zweyter königl. ungar. Vice-Kanzler; alt 51 Jahre.

seinem Lehrstuhle zurückkehrte. Der im August 1797 zu Innsbruck versammelte engere landschaftliche Ausschuß-Congreß erkannte seine wesentlichen Verdienste um die Vaterlandsvertheidigung durch ein an ihn erlassenes rühmliches Dankschreiben im vollen Maße an; nicht minder wurden dieselben von dem k. k. Hofcommissäre Grafen v. Lehrbach gewürdiget, der sie an Se. Majestät in ihrem ganzen Umfange so schilderte, daß ihm durch ein höchstes Hofdecret vom 2. December 1797 zur Belohnung der Adelstand für sich und seine Nachkommen taxfrey verliehen wurde.

Als im Laufe der Zeit wegen sehr vermehrten Geschäften das ober-österreichische Appellations- und Criminal-Obergericht zu Innsbruck verstärkt ward, so wurde eine der neu ereirten Appellations-Rathsstellen durch ein Hofdecret vom 18. November 1803 dem Professor v. Peer wegen seiner ausgezeichneten theoretischen und practischen Rechtskenntnisse verliehen, nachdem er eilf Jahre sich im Lehrfache auf das rühmlichste verwendet hatte. Nicht gemeinen Ruhm erwarb er sich sehr bald auch am Rathstische und er erhielt sich sohin fortwährend in dem Rufe eines der gründlichsten und thätigsten Justizräthe. Im Jahre 1805 wurde er auch zum Director des juristischen Studiums an der Universität ernannt. Er blieb auch unter der königl. bayerischen Regierung mehrere Jahre auf seinem bisherigen Platze. In dem verhängnißvollen Jahre 1809 bewies er eine seltene Charakterfestigkeit und es sprach sich in allen seinen Handlungen eine rücksichtslose Thätigkeit zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Beförderung des allgemeinen Besten laut aus. Wegen der im Jahre 1810 geschehenen Einführung der bayerischen Proceßordnung wurden mehrere Räthe aus den altbayerischen Behörden nach Tirol angestellt und v. Peer zu dem Appellationsgerichte in Burghausen als erster dortiger Rath übersetzt, wo er dann der allgemeinen Achtung seines Collegiums und des Publicums nicht minder, als früher in Tirol sich zu erfreuen hatte.

Als im Jahre 1814 die lang ersehnte Wiedervereinigung Tirols mit Österreich eintrat, wurde von der k. bayerischen Regierung der größte Theil der tirolischen, in andern Kreisen des Königreiches angestellten Staatsdiener nach Tirol zurück und dafür die altbayerischen, in Tirol angestellten Beamten in andere Kreise des Königreiches hinaus versetzt. Da zeigte sich nun, daß die nach Tirol zu versetzenden Appellationsräthe zahlreicher, als die bey dem Innsbrucker Appellationsgerichte offen gewordenen Plätze waren; darum wurden einige dieser Räthe zu Landrichtern, doch mit dem Vorbehalte ihres Ranges und Gehaltes ernannt. Dieses Los traf auch den Appellationsrath v. Peer, der auf die angezeigte Art zum Landrichter der ersten Classe zu Silz im Oberinnthale ernannt wurde. Dieser Bestimmung ward jedoch von der inzwischen eingetretenen k. k. Besitzergreifungs-Hofcommission die Ausführung versagt und v. Peer wurde bald nach seiner Zurückkunft nach Tirol wieder dem tirolischen Appellationsgerichte als Rath provisorisch zugetheilt, dann aber im Monathe November desselben Jahres nach Wien berufen, um bey der obersten Justizstelle die durch den Zuwachs der Geschäfte aus der Provinz Tirol nothwendig gewordene Aushülfe zu leisten. Eine allerhöchste Entschließung vom 3. Julius 1815 ernannte ihn zum Präses des neuen Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck und verlieh

ihm zugleich für seine Person den Rang eines k. k. Hofrathes; eine spätere allerhöchste Entschließung aber räumte ihm und seinen Nachfolgern im Amte den Rang und Gehalt eines wirklichen Stadt- und Landrechts-Präsidenten ein. Indessen mußte er doch seine Dienstleistung bey der obersten Justizstelle so lange fortsetzen, bis für die tirolischen Geschäfte bey derselben durch einen andern Referenten die Vorsorge getroffen war und so konnte er seine neue ehrenvolle Stelle erst im Monathe April des Jahres 1816 antreten. Wie sehr er auch bey dem obersten Gerichtshofe durch seine Kenntnisse, seinen Charakter und seine außerordentliche Arbeitsamkeit sich auszeichnete, beweiset schon seine schnelle und rühmliche Beförderung und es ist nicht minder auch sonst bekannt, wie sehr dort seine Eigenschaften und Verdienste geschätzt wurden. Bey ihm selbst aber begann eine Abnahme seiner Kräfte, wahrscheinlich in Folge der ungewöhnlichen Anstrengung seines Geistes, noch eben zu Wien, nachdem er bis dahin sich einer nie wesentlich gestörten Gesundheit erfreut hatte, da er im Monathe März 1816 von einem zwar nur noch sehr leichten apoplectischen Anfalle getroffen wurde. Er schien zwar sich in kurzer Zeit davon ganz erhohlt zu haben, so daß er einen Monath später die Reise nach Tirol antrat und dort hernach bey voller Gesundheit angekommen zu seyn schien. Indessen klagte er doch schon in dieser ersten Zeit, daß die zu Wien eingetretene Schwäche seines linken Fußes sich nicht verlieren wolle. Er führte zwar die Geschäfte seines neuen Amtes längere Zeit mit Kraft und Würde; indessen wurde die Abnahme seiner Kräfte zwar nur sehr allmählich, aber doch immer mehr sichtbar; Füße, Augen und Gedächtniß wurden immer schwächer und es ist natürlich, daß in demselben Maße auch seine Thätigkeit abnahm, so daß er endlich nach einer allerhöchsten Entschließung vom 28. August 1821 in den Ruhestand versetzt werden mußte. Dieß geschah indessen mit großer Auszeichnung. Nebst dem, daß ihm sein ganzer Dienstgehalt als Ruhegehalt belassen wurde, haben Se. Majestät ihm „zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit „über seine geleisteten Dienste und seine Anhänglichkeit an Sr. Ma„jestät allerhöchste Person" das Kleinkreuz des kaiserl. öster. Leopold-Ordens verliehen, was dann die weitere auszeichnende Folge hatte, daß er in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädicate „von Egerthal" erhoben wurde (Im Auszuge aus dem Bothen von und für Tirol und Vorarlberg vom 6., 9., 13. und 16. Februar 1826, Nr. 11—14).

Am 12. Januar starb zu Warschau: Hr. Maria Franz du Chet, k. k. öster. Generalconsul im Königreiche Polen; alt 57 Jahre.

Am 28. Januar starb zu Linz: Hr. Virgil Helmreich Edler v. Blumenfeld, k. k. Rath und Oberstforstmeister; alt 65 Jahre.

Am 2. Februar starb hier: Hr. Joseph Weißenecker Edler v. Weißenpalm, k. k. Rath und Cameral-Lotto-Gefälls-Directionsadjunct; alt 55 Jahre.

Am 8. Februar starben in Preßburg: Hr. Joseph v. Klobusiczky, k. k. Kämmerer, wirkl. geheimer Rath, Großkreuz des öster. kaiserl. Leopold-Ordens und Obergespan des Borsoder Comitates; alt 71 Jahre, und

Hr. Sigmund v. Szögyényi, Commandeur des königl. ungar. St. Stephans-Ordens und zweyter königl. ungar. Vice-Kanzler; alt 51 Jahre.

gationenrecht darstellen sollte, konnte bey der Schwierigkeit des Gegenstandes nicht an's Licht treten. Damit indeß dasjenige, was bisher gethan war, nicht unbenützt bleibe, und dem dringenden Bedürfnisse der Zuhörer nach einem Compendium über diesen Theil des Civilrechts Genüge geleistet werde, entschloß sich der Verfasser zur Herausgabe der vorgenannten Abhandlungen.

Diese stellen nun zwar das Obligationenrecht vollständig dar, und können daher füglich als dritte Abtheilung seines Handbuches dienen; nach des Verfassers Absicht aber sollten sie nur als Vorarbeit angesehen werden.

Wer die seltenen Fortschritte unserer Tage im römischen Civilrechte kennen zu lernen Gelegenheit findet, wird es mit dem Verfasser fühlen, wie schwierig eine erschöpfende Darstellung dieser Wissenschaft geworden, und dieß insbesondere bey der Lehre von den Obligationen, welche, aus Veranlassung neu entdeckter Quellen durch die scharfsinnigsten Angriffe der neuesten Rechtsforscher in ihrem Fundamente völlig erschüttert, kaum so bald wieder das vorige Ansehen von Gewißheit erlangen dürfte, bey dem sich der Theoretiker, und noch mehr der Praktiker so wohl befunden. Ich erinnere hier nur an die, mir bekannten Schriften von Gans, Pöhls, Reichhelm und an die geistreiche Abhandlung Du Roi's in dem vortrefflichen Archive für civilistische Praxis VI. Band. Nr. 14 und 18.

Der Verfasser, mit den neuesten, oft widerstreitenden Ansichten der Civilisten *) innig vertraut, mußte darum Anstand nehmen, den letzten Theil seines Systems dem Publicum zu übergeben, wenn er ja etwas Treffliches leisten, und nicht nur das Alte wiederhohlen wollte, ohne auf den gegenwärtigen Standpunct der Wissenschaft Rücksicht zu nehmen. Man kann ihm darüber nicht anders, als rühmend beypflichten, und nach dem, was er bisher gethan, wäre gewiß seiner Zeit etwas Vorzügliches geliefert worden.

Was bisher gesagt worden, mag genügen, um den Leser zu jener Ansicht zu führen, von der bey Beurtheilung der vorliegenden Abhandlungen ausgegangen werden muß. Daß diese in ihrem ganzen Zusammenhange mit den vorausgegangenen zwey Abtheilungen des römischen Privatrechtes harmoniren, versteht sich von selbst. Dieses Verhältniß der Obligationen zu den übrigen Theilen des Civilrechtes, wie es sich hier vorfindet, ließe sich freylich damit bemängeln; wenn man bey einem Lehrbuche des römischen Rechtes die Eintheilung

*) Man vergleiche nur die eben angeführten Schriftsteller, um sich eine Vorstellung von dem Kampfe der Meinungen bilden zu können!

Notizenblatt

für den Monath März 1826.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Von Obligationen und Verträgen überhaupt. Erſte Abhandlung von D. Johann Kaufmann, k. k. Profeſſor an der Thereſianiſchen Ritteracademie. Wien und Trieſt 1820, bey Geiſtinger. (II und 94 S.; 8.)

Desſelben Verfaſſers:

Römiſche Rechtslehre über die Contracte und pacta. Wien 1821. Ebenda. (112 S.; 8.).

Von Obligationen ex delictis et variis causarum figuris. Wien 1822. Ebenda. (76 S.; 8.).

Von Befeſtigung, Umänderung und Aufhebung der Obligationen. Wien 1822. Ebenda. (84 S.; 8.).

Der Verfaſſer vorſtehender vier Abhandlungen hat ſich durch ſeine, früher herausgegebenen „Anfangsgründe des römiſchen Privatrechtes" dem literariſchen Publicum als einen Mann bewährt, der nebſt einer großen Beleſenheit im Fache der römiſchen Jurisprudenz gründliche Kenntniß der Quellen, und eine ausgezeichnete Beurtheilungskraft beſeſſen. Competente Richter haben ihm dieſe Vorzüge zugeſprochen *), und eine vieljährige Erfahrung hat die vorzügliche Brauchbarkeit jenes Handbuches genügend erwieſen. Der Verfaſſer behandelte die ganze römiſche Rechtswiſſenſchaft in drey Abtheilungen, von denen die erſte (erſchienen im Jahre 1814) nebſt den Vorbegriffen und dem allgemeinen Theile des Syſtems, das Perſonenrecht; die zweyte aber in zwey Hälften (herausgegeben in den Jahren 1815 und 1816) die dinglichen Sachenrechte behandelte. Die dritte Abtheilung, welche das Obli-

*) S. Wiener allgemeine Literaturzeitung. Jahrgang 1814. Nr. 17. — Jahrgang 1815. Nr. 33, und Jahrgang 1816 Nr. 38. — Hugo in den Göttingiſchen gelehrten Anzeigen. Jahrgang 1815. 19. Stück.

gationenrecht darstellen sollte, konnte bey der Schwierigkeit des Gegenstandes nicht an's Licht treten. Damit indeß dasjenige, was bisher gethan war, nicht unbenützt bleibe, und dem dringenden Bedürfnisse der Zuhörer nach einem Compendium über diesen Theil des Civilrechts Genüge geleistet werde, entschloß sich der Verfasser zur Herausgabe der vorgenannten Abhandlungen.

Diese stellen nun zwar das Obligationenrecht vollständig dar, und können daher füglich als dritte Abtheilung seines Handbuches dienen; nach des Verfassers Absicht aber sollten sie nur als Vorarbeit angesehen werden.

Wer die seltenen Fortschritte unserer Tage im römischen Civilrechte kennen zu lernen Gelegenheit findet, wird es mit dem Verfasser fühlen, wie schwierig eine erschöpfende Darstellung dieser Wissenschaft geworden, und dieß insbesondere bey der Lehre von den Obligationen, welche, aus Veranlassung neu entdeckter Quellen durch die scharfsinnigsten Angriffe der neuesten Rechtsforscher in ihrem Fundamente völlig erschüttert, kaum so bald wieder das vorige Ansehen von Gewißheit erlangen dürfte, bey dem sich der Theoretiker, und noch mehr der Praktiker so wohl befunden. Ich erinnere hier nur an die, mir bekannten Schriften von Gans, Pöhls, Reichhelm und an die geistreiche Abhandlung Du Roi's in dem vortrefflichen Archive für civilistische Praxis VI. Band. Nr. 14 und 18.

Der Verfasser, mit den neuesten, oft widerstreitenden Ansichten der Civilisten *) innig vertraut, mußte darum Anstand nehmen, den letzten Theil seines Systems dem Publicum zu übergeben, wenn er ja etwas Treffliches leisten, und nicht nur das Alte wiederhohlen wollte, ohne auf den gegenwärtigen Standpunct der Wissenschaft Rücksicht zu nehmen. Man kann ihm darüber nicht anders, als rühmend beypflichten, und nach dem, was er bisher gethan, wäre gewiß seiner Zeit etwas Vorzügliches geliefert worden.

Was bisher gesagt worden, mag genügen, um den Leser zu jener Ansicht zu führen, von der bey Beurtheilung der vorliegenden Abhandlungen ausgegangen werden muß. Daß diese in ihrem ganzen Zusammenhange mit den vorausgegangenen zwey Abtheilungen des römischen Privatrechtes harmoniren, versteht sich von selbst. Dieses Verhältniß der Obligationen zu den übrigen Theilen des Civilrechtes, wie es sich hier vorfindet, ließe sich freylich damit bemängeln; wenn man bey einem Lehrbuche des römischen Rechtes die Eintheilung

*) Man vergleiche nur die eben angeführten Schriftsteller, um sich eine Vorstellung von dem Kampfe der Meinungen bilden zu können!

der Hauptlehren nicht nach den Rechten an ſich, ſondern nach den Actionen, als dem Sinne der römiſchen Juriſten am meiſten angemeſſen, behaupten wollte. Zugegeben, daß dieſe Behandlungsweiſe die richtigere ſey (was freylich noch dahin geſtellt bleiben muß), ſo könnte dieſer Vorwurf unſern Verfaſſer nicht allein treffen, ſondern müßte gegen die Methode der bewährteſten Civiliſten gleichmäßig gerichtet ſeyn. Überdieß aber iſt vorzüglich zu bedenken, daß nur die Behandlungsweiſe des Verfaſſers unſerem Bedürfniſſe insbeſondere zuſagen kann, da wir einen Leitfaden des römiſchen Rechtes benöthigen, der, als Vorbereitung zum Studium unſers allg. bürgerl. Geſetzbuches, mit dieſem auch im Syſteme harmoniren muß.

Deſſen ungeachtet finden wir in dieſen vier Abhandlungen Alles, was nur immer durch neuere Forſchungen als gewiß erſcheint, treulich benützt, und was noch mit Grund bezweifelt werden kann, wenigſtens angedeutet. Belege davon zeigen ſich, bey einer, auch oberflächlichen Durchſicht. Der Verfaſſer nimmt bey der Bearbeitung des Obligationenrechtes folgenden, ganz naturgemäßen Gang. I. Entſtehung der Obligationen, und zwar: a.) aus Contracten und pactis (zweyte Abhandlung) — b.) aus delictis und c.) aus andern geſetzlichen Gründen (dritte Abhandlung). II. Befeſtigung. III. Umänderung und IV. Aufhebung der Obligationen (vierte Abhandlung). Die Einleitung zu dieſem Theile des Civilrechtes bilden die allgemeinen Vorbegriffe über obligatio und einige dazu gehörigen Lehren, und die Lehre von Verträgen überhaupt, als der ergiebigſten Quelle der Obligationen (erſte Abhandlung.)

In dieſer Einleitung wird der Begriff von obligatio mit ſeinen Arten, dann, nach dem Beyſpiele Buchers, der Begriff von damnum mit ſeinen Eintheilungen, auf gleiche Weiſe der Begriff von culpa, die Lehre vom Intereſſe, Verzug und den Zinſen behandelt.

Obligatio heißt bey dem Verfaſſer (§. 1) jenes Rechtsverhältniß zwiſchen zwey beſtimmten Perſonen, worin die eine, debitor in weiterer Bedeutung, vermöge einer, nur bey ihr geltenden Vorausſetzung der andern, creditor im weitläufigen Verſtande, zu einer gewiſſen Leiſtung, welche im Geben, Thun, Geſtatten oder Unterlaſſen beſteht, verpflichtet iſt. — Daß dieſe Definition von der, in dem Geſetze gegebenen Erklärung weſentlich abweicht, erweiſet die Vergleichung derſelben mit den Worten der Inſtitutionen *). Indeſſen iſt die geſetzliche Definition unbezweifelt zu enge, da ſie nur jene Rechtsverhältniſſe bezeichnet, welche nach dem jus civile vollkommen Klag-

*) pr. J. III. 14. de obligat.

bar sind, und konnte darum für eine ganze Classe von Rechtsverhältnissen nicht angewendet werden, bey denen nur ein beschränktes Klagerecht, oder auch gar keines Statt findet (den so genannten obligationibus naturalibus haud reprobatis); auch wäre, ginge man von der engeren gesetzlichen Bedeutung aus, eine weitere Unterabtheilung der obligatio offenbar unstatthaft. Da nun aber jene obligationes naturales haud reprobatae nicht ohne alle Wirkung sind, und da die Gesetze selbst von obligationibus naturalibus sprechen, und ähnliche Rechtsverhältnisse, wie sie bey diesen Obligationen vorkommen, selber mit dem Nahmen obligationes belegen *): so mußte der gesetzliche Begriff nothwendig ausgedehnt werden.

Die Definition gehört, so weit es dem Referenten bekannt ist, dem Verfasser eigenthümlich an, und ist mit musterhafter Richtigkeit und Präcision gebildet. Vielleicht wäre es aber nicht unpassend gewesen, bey dem Worte: Gläubiger nebenbey anzudeuten, daß dieser selbst das ganze Volk (populus), als bestimmte moralische Person, seyn könne, um damit auf diejenigen Fälle hinzuweisen, bey denen die actiones populares Platz greifen. — Ob die obligatio nicht nur das passive Verhältniß des Schuldners, sondern auch das active des Gläubigers bezeichne, ist von Hugo, Savigny, und früher von Huber so weitläufig besprochen worden, wie wenige Gegenstände von größerer Wichtigkeit; so viel ist gewiß, daß der wahre Begriff des Wortes nur aus der Art des altrömischen Proceßverfahrens abgeleitet werden könne, das durch den Ausdruck obligatio bildlich angedeutet wird. — In so ferne man das passive Verhältniß damit bezeichnet, hat der Verfasser statt des gewöhnlichen Wortes „Verbindlichkeit" sehr passend: „Verpflichtung" vorgeschlagen.

Nach Aufstellung des Begriffes von obligatio gehet der Verfasser (§§. II. und III.) auf die gewöhnlichen Eintheilungen dieses Begriffes über, wobey er die Unterarten kurz und bündig erklärt, und mit passenden Beyspielen belegt. Bey der, noch immer streitigen Frage: ob eine Obligation, wenn dem Gläubiger lediglich zum Vortheile des Schuldners vom Gesetze die Klage verwehrt, oder wenn dem Schuldner eine Exception gestattet wird, in jeder Beziehung erlösche, oder aber doch wenigstens den außergerichtlichen Effect behalte? hat sich der Verfasser nach dem Beyspiele Thibaut's, (den er zwar nicht nahmentlich anführt) für die erstere und gegen die zweyte, vorzüglich von Weber verfochtene Behauptung erklärt. So unbedingt ausgesprochen, wie es von dem Verfasser

*) Fr. 16. §. 4. D. 46. 1. de fidejuss. et mandat.

geschehen, hat wohl dieser Satz bey den Römern nicht gegolten. Wir können hier fr. 9. D. 12. 6. de condict. indeb.; fr. 35. D. eodem; fr. 3. §. 7. D. 2, 2. quod quisque juris in alterum u. fr. 49. §. 1. in fine D. 46. 1. de fidejussoribus als Beyspiele anführen, bey denen offenbar Ausnahmen von jenem Satze vorkommen. In allen diesen Fällen wird die Zurückforderung des Bezahlten verweigert, obgleich die Schuld nach der allgemeinen Behauptung des Verfassers als eine wahre Nichtschuld erscheinen müßte, da dem Schuldner, und zwar zu seinem Besten allein, eine exceptio zustand. Durchgreifend dürfte daher der Grundsatz seyn, daß die exceptio perpetua dann die Schuld vernichte, wenn auch zugleich die natürliche Verbindlichkeit aufgehoben wird. Unter dieser Beschränkung wären dann auch die oben angezogenen Gesetzstellen im vollen Einklange.

Die Grundsätze über active und passive Correalität hat der Verfasser übereinstimmend mit Thibaut aufgeführt; die, bey der passiven Correalität vorkommenden exceptiones divisionis, ordinis vel excussionis aber an einem andern Orte (IV. Abhandlung bey dem Bürgschaftsvertrage) da sie auch nur dort in ihrer Allgemeinheit Anwendung finden, behandelt. Die Lehre vom Schaden hat der Verfasser übereinstimmend mit Thibaut mit einer, die Deutlichkeit nicht beeinträchtigenden Kürze geliefert (§. V und VI). Auszuzeichnen ist aber seine Erklärung von Zufall, die auch eine Art von willkührlicher Beschädigung enthält, welche aber nach positiven Gesetzen dem reinen Zufalle gleichgestellt wird. Nach den, bey andern Civilisten vorkommenden Definitionen läßt sich diese positive Art nicht dahin subsummiren.

Die verschiedenen Begriffe von culpa, und die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind (§. VII—XII) nach Hasse's vortrefflichem Werke gegeben, dessen Ansichten der Verfasser in so geringem Umfange auf wenigen Seiten mittheilt. Nach Löhr's unbestreitbarer Behauptung, welche auch Hasse angenommen und nur weiter entwickelt hat, sind von dem Verfasser nur zwey Grade von culpa festgesetzt, und der vorgebliche dritte Grad (die culpa levissima) als identisch mit culpa levis erklärt. Die Gründe für Löhr's Ansicht hat der Verfasser in einer musterhaften Kürze vollständig aufgeführt. In der Lehre vom Interesse (§. XII) hat der Verfasser die dunkle Verordnung der c. un. C. 7. 47. de sentent. quae pro eo quod interest. dahin erklärt, daß der Gegenstand der obligatio in einer gewissen Quantität, oder in einer Sache mit einem bestimmten Werthe bestehen müsse, wenn das Interesse nicht über den doppelten Werth des

Gegenstandes steigen soll. Unter den so vielfältigen Versuchen, jener schwankenden Verfügung einen bestimmten Sinn zu geben, scheint dieser uns am besten gelungen. — Die nebenbey erwähnte condictio triticiaria erklärt der Verfasser mit Glück „für eine bloße adjectitia qualitas aller, auf ein Geben, jedoch ursprünglich nicht auf das Geben einer gewissen Geldsumme gerichteten persönlichen Klage für den Fall, als mit derselben der, durch richterliches Ermessen zu bestimmende Werth der schuldigen Sache gefordert wird." Eine oberflächliche Vergleichung der Meinungen unserer Civilisten zeigt, wie wenig Bestimmtheit in den Vorstellungen über diese condictio herrsche. Am auffallendsten aber unterscheidet sich von allen bisherigen Ansichten die von Gans (in dessen Abhandlungen über das römische Obligationenrecht. Heidelberg. 1819.) Indem er alle herrschenden Meinungen darüber verwirft, erklärt er sie für diejenige Klage, die aus einem contractus stricti juris entspringet, und auf Erlangung eines jeden Gegenstandes gehet, der nicht im Gelde besteht. In diesem Sinne stellt er sie neben die condictio si certum petatur, und erklärt die condictio certi und die condictio incerti für Unterarten der condictio triticiaria. Die etymologische und historische Erklärung des Nahmens dieser condictio, die Äußerung Ulpians (fr. 1. D. de condict. tritic. 13. 3.) und die Übereinstimmung dieser Ansicht mit dem Condictionensysteme sind gewichtvolle Belege für diese neue Ansicht, der auch andere Civilisten sich bereits genähert haben *). Es stand zu erwarten, daß unser Verfasser in der Folge gleichfalls sich für die neue Meinung entschieden hätte; daß er es hier nicht gethan, war die Folge einer gerechten Achtung gegen eine Ansicht, die einen unserer verdientesten Gelehrten zum Vertheidiger hatte, und darum so lange nicht aufgegeben werden sollte, bis sie sich nach einer langen Prüfung der entgegengesetzten als irrig darstellte.

In der Lehre von der mora (§§. XIII und XIV) hat der Verfasser den Begriff von Verzug dadurch näher bestimmt, daß er ihn nur auf widerrechtlichen Verzug beschränket, und zugleich erklärt, welchen Verzug man widerrechtlich nennen könne. Die bekannte, vorher wenig bestrittene Rechtsregel: „daß die mora auch ohne Aufforderung „durch den Gläubiger auf Seite des Schuldners entstehe, wenn der „Tag zur Zahlung durch Disposition der Parteyen bestimmt ist und bereits existiret" hat auch der Verfasser hier aufgenommen. Neuerlich hat man zwar die Richtigkeit derselben zu bestreiten gesucht **), aber

*) Roßhirt: Grundlinien des römischen Rechtes Heidelberg. 1824.

**) Reyscher im Archiv für civil. Praxis v. Nr. 8.

die Natur der Sache, abgesehen von positiven Bestimmungen, spricht gerade für, nicht gegen dieselbe, und die deutlichsten Gesetze bestätigen sie. (c. 12. C. 8. 38. de contr. stipul.; fr. 5. D. 12. 1. de reb. credit.; fr. 47. D. 19. 1. de act. empti.) — Unter jenen Fällen, wo die mora auch ohne vorhergegangene Aufforderung, und ohne vorher bestimmten, bereits existirenden Zahlungstag, schon vermöge gesetzlicher Vorschrift eintritt, hat der Verfasser nur jenen heraus gehoben, der den Dieb oder einen anderen widerrechtlichen Besitzerwerber betrifft. Es wäre zu wünschen gewesen, daß er die übrigen, fr. 17. §. 5. fr. 23. §. 1. D. 22. 1. de usur. et fruct.; — fr. 20. D. 13. 1. de condict. furt.; — fr. 5. D. 4. de minor. vigintiquinq. annis; fr. 26. §. 1. D. 40. 5. de fideicom. heredit.; — c. 4. §. 4. C. 5. 12. de jure dotium; fr. 37. D. 22. 1. de usur. et fruct.; fr. 12. §. 9. D. 17. 1. mandati v. contra. — fr. 13. §. 20. D. 19. 1. de act. empti; c. 5. C. 4. 49. de act. empt. — und c. 3. C. 2. 41. in quibus caus. restitut. gegründeten Fälle aufgezählt hätte. — Bey der Frage, ob der Schuldner bey beweglichen Sachen zu einer reellen Oblation verpflichtet sey, um den Gläubiger in moram zu versetzen, hat der Verfasser mit Thibaut zwischen den widerstreitenden Meinungen den Mittelweg eingeschlagen, und die reelle Oblation nur dann gefordert, wenn dem Schuldner vermöge der Natur der Verpflichtung obliegt, die Sache dem Gläubiger zu bringen. — Daß übrigens die interpellatio an den Schuldner selbst, oder wenn dieser zur Zahlung nicht berechtigt ist, an dessen Vormund oder Curator geschehen müsse (fr. 24. 49. §. 2. D. 45. 1. de verb. oblig. fr. 5. §. 20. D. 36. 4. Ut in possess. legat.) und daß die Mahnung an den Procurator oder die Hausleute des Schuldners nur dann von Wirkung sey, wenn sie zur Wissenschaft des letzteren gekommen (fr. 20. §. 11. D. 5. 3. petit. hered.) hätte mit Wenigem bemerket werden können. — Die Wirkungen der mora, so wie die purgatio morae sind nach Thibaut's Grundsätzen vom Verfasser angegeben worden. Dasselbe gilt von der Lehre über die Zinsen (§§. XV, XVI). Bey Erklärung des sogenannten interusurium hat der Verfasser nach dem Beyspiele desselben Rechtslehrers das Leibnitz'sche Princip als das richtige anerkannt, obgleich nun neuere Civilisten, wie Markelbey, Schrader, Roßhirt, die Hoffmann'sche Theorie gebilligt haben, die auch wirklich, obgleich, mathematisch genommen, weniger richtig, doch den juridischen Grundsätzen angemessener, und den Gesetzen über Zinsenverbindlichkeit analoger ist.

Der Verfasser gehet nun auf die Lehre von den Verträgen über,

seinem Lehrstuhle zurückkehrte. Der im August 1797 zu Innsbruck versammelte engere landschaftliche Ausschuß-Congreß erkannte seine wesentlichen Verdienste um die Vaterlandsvertheidigung durch ein an ihn erlassenes rühmliches Dankschreiben im vollen Maße an; nicht minder wurden dieselben von dem k. k. Hofcommissäre Grafen v. Lehrbach gewürdiget, der sie an Se. Majestät in ihrem ganzen Umfange so schilderte, daß ihm durch ein höchstes Hofdecret vom 2. December 1797 zur Belohnung der Adelstand für sich und seine Nachkommen taxfrey verliehen wurde.

Als im Laufe der Zeit wegen sehr vermehrten Geschäften das ober-österreichische Appellations- und Criminal-Obergericht zu Innsbruck verstärkt ward, so wurde eine der neu ereirten Appellations-Rathsstellen durch ein Hofdecret vom 18. November 1803 dem Professor v. Peer wegen seiner ausgezeichneten theoretischen und practischen Rechtskenntnisse verliehen, nachdem er eilf Jahre sich im Lehrfache auf das rühmlichste verwendet hatte. Nicht gemeinen Ruhm erwarb er sich sehr bald auch am Rathstische und er erhielt sich sohin fortwährend in dem Rufe eines der gründlichsten und thätigsten Justizräthe. Im Jahre 1805 wurde er auch zum Director des juristischen Studiums an der Universität ernannt. Er blieb auch unter der königl. bayerischen Regierung mehrere Jahre auf seinem bisherigen Platze. In dem verhängnißvollen Jahre 1809 bewies er eine seltene Charakterfestigkeit und es sprach sich in allen seinen Handlungen eine rücksichtslose Thätigkeit zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Beförderung des allgemeinen Besten laut aus. Wegen der im Jahre 1810 geschehenen Einführung der bayerischen Proceßordnung wurden mehrere Räthe aus den altbayerischen Behörden nach Tirol angestellt und v. Peer zu dem Appellationsgerichte in Burghausen als erster dortiger Rath übersetzt, wo er dann der allgemeinen Achtung seines Collegiums und des Publicums nicht minder, als früher in Tirol sich zu erfreuen hatte.

Als im Jahre 1814 die lang ersehnte Wiedervereinigung Tirols mit Österreich eintrat, wurde von der k. bayerischen Regierung der größte Theil der tirolischen, in andern Kreisen des Königreiches angestellten Staatsdiener nach Tirol zurück und dafür die altbayerischen, in Tirol angestellten Beamten in andere Kreise des Königreiches hinaus versetzt. Da zeigte sich nun, daß die nach Tirol zu versetzenden Appellationsräthe zahlreicher, als die bey dem Innsbrucker Appellationsgerichte offen gewordenen Plätze waren; darum wurden einige dieser Räthe zu Landrichtern, doch mit dem Vorbehalte ihres Ranges und Gehaltes ernannt. Dieses Los traf auch den Appellationsrath v. Peer, der auf die angezeigte Art zum Landrichter der ersten Classe zu Silz im Oberinnthale ernannt wurde. Dieser Bestimmung ward jedoch von der inzwischen eingetretenen k. k. Besitzergreifungs-Hofcommission die Ausführung versagt und v. Peer wurde bald nach seiner Zurückkunft nach Tirol wieder dem tirolischen Appellationsgerichte als Rath provisorisch zugetheilt, dann aber im Monathe November desselben Jahres nach Wien berufen, um bey der obersten Justizstelle die durch den Zuwachs der Geschäfte aus der Provinz Tirol nothwendig gewordene Aushülfe zu leisten. Eine allerhöchste Entschließung vom 3. Julius 1815 ernannte ihn zum Präses des neuen Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck und verlieh

ihm zugleich für seine Person den Rang eines k. k. Hofrathes; eine spätere allerhöchste Entschließung aber räumte ihm und seinen Nachfolgern im Amte den Rang und Gehalt eines wirklichen Stadt- und Landrechts-Präsidenten ein. Indessen mußte er doch seine Dienstleistung bey der obersten Justizstelle so lange fortsetzen, bis für die tirolischen Geschäfte bey derselben durch einen andern Referenten die Vorsorge getroffen war und so konnte er seine neue ehrenvolle Stelle erst im Monathe April des Jahres 1816 antreten. Wie sehr er auch bey dem obersten Gerichtshofe durch seine Kenntnisse, seinen Charakter und seine außerordentliche Arbeitsamkeit sich auszeichnete; beweiset schon seine schnelle und rühmliche Beförderung und es ist nicht minder auch sonst bekannt, wie sehr dort seine Eigenschaften und Verdienste geschätzt wurden. Bey ihm selbst aber begann eine Abnahme seiner Kräfte, wahrscheinlich in Folge der ungewöhnlichen Anstrengung seines Geistes, noch eben zu Wien, nachdem er bis dahin sich einer nie wesentlich gestörten Gesundheit erfreut hatte, da er im Monathe März 1816 von einem zwar nur noch sehr leichten apoplectischen Anfalle getroffen wurde. Er schien zwar sich in kurzer Zeit davon ganz erhohlt zu haben, so daß er einen Monath später die Reise nach Tirol antrat und dort hernach bey voller Gesundheit angekommen zu seyn schien. Indessen klagte er doch schon in dieser ersten Zeit, daß die zu Wien eingetretene Schwäche seines linken Fußes sich nicht verlieren wolle. Er führte zwar die Geschäfte seines neuen Amtes längere Zeit mit Kraft und Würde; indessen wurde die Abnahme seiner Kräfte zwar nur sehr allmählich, aber doch immer mehr sichtbar; Füße, Augen und Gedächtniß wurden immer schwächer und es ist natürlich, daß in demselben Maße auch seine Thätigkeit abnahm, so daß er endlich nach einer allerhöchsten Entschließung vom 28. August 1821 in den Ruhestand versetzt werden mußte. Dieß geschah indessen mit großer Auszeichnung. Nebst dem, daß ihm sein ganzer Dienstgehalt als Ruhegehalt belassen wurde, haben Se. Majestät ihm „zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit „über seine geleisteten Dienste und seine Anhänglichkeit an Sr. Ma„jestät allerhöchste Person" das Kleinkreuz des kaiserl. öster. Leopold-Ordens verliehen, was dann die weitere auszeichnende Folge hatte, daß er in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädicate „von Egerthal" erhoben wurde (Im Auszuge aus dem Bothen von und für Tirol und Vorarlberg vom 6., 9., 13. und 16. Februar 1826, Nr. 11—14).

Am 12. Januar starb zu Warschau: Hr. Maria Franz du Chet, k. k. öster. Generalconsul im Königreiche Polen; alt 57 Jahre.

Am 28. Januar starb zu Linz: Hr. Virgil Helmreich Edler v. Blumenfeld, k. k. Rath und Oberstforstmeister; alt 65 Jahre.

Am 2. Februar starb hier: Hr. Joseph Weißenecker Edler v. Weißenpalm, k. k. Rath und Cameral-Lotto-Gefälls-Directionsadjunct; alt 53 Jahre.

Am 8. Februar starben in Preßburg: Hr. Joseph v. Klobusiczky, k. k. Kämmerer, wirkl. geheimer Rath, Großkreuz des öster. kaiserl. Leopold-Ordens und Obergespan des Borsoder Comitates; alt 71 Jahre, und

Hr. Sigmund v. Szögyényi, Commandeur des königl. ungar. St. Stephans-Ordens und zweyter königl. ungar. Vice-Kanzler; alt 51 Jahre.

völlig als unrichtig darstellen muß, scheint uns die Bemerkung, daß in dem, von ihm gedachten Falle die exceptio Scti. Macedoniani ohnehin schon an sich gar nicht Platz greifen, und daher auch, als Ausnahme, dem Minderjährigen nicht erst genommen werden kann. Denn der Minderjährige hätte hier höchstens eine Klage auf Herausgabe des Pfandes (nie aber eine exceptio, und darum auch die des Macedonischen Senatusconsults nicht), und selbst diese Klage könnte (was aber hieher nicht gehört) mit der exceptio doli von Seite des Geklagten abgewiesen werden. — Bey den unbenannten Realcontracten wird denn auch (§. XLII) das jus poenitendi in die Frage gebracht, und von dem Verfasser vertheidigt, obgleich es neuerlich von Gans (in der schon erwähnten Abhandlung) eifrig bestritten wurde. Der Verfasser hat durch Hinweisung auf einige Gesetzesstellen (S. 24. Note e.) der bisherigen Ansicht das Wort gesprochen, und, wie wir glauben, mit Recht. Denn obgleich es einerseits eine Anomalie zu seyn scheint, daß es eigentlich von dem Gebenden allein abhing, ob der Contract für realisirt angesehen werden solle, so wird dieses Recht doch andererseits aus dem Umstande erklärbar, daß bey jener Art von Contracten der obligatorische Grund erst durch die Leistung des Einen entstehen kann. — Der Verfasser zählt übrigens mit Thibaut auch das precarium (§. XLIII. D.) zu den unbenannten Realcontracten.

Der Verbalcontract wird §. XLIV behandelt, worauf, (§§. XLV. und XLVI) von den Literalcontracten gesprochen wird. Das eigentliche Wesen des alten Contractus literalis bleibt uns bisher noch unbekannt, so scharfsinnig auch die Vermuthungen begründet seyn mögen, welche die neuern Juristen, vorzüglich Savigny und Unterholzner, hierüber geäußert haben. Dafür stellet der Verfasser den, vom Justinian (§. un. J. III. 22. de liter. oblig. verbunden mit §. 2. J. III. 14. de oblig.) eingeführten contractus nominum, und die von Thibaut und Hugo behaupteten zwey Fälle eines Literalcontractes auf. Was man auch gegen den ersteren sagen mag, indem man sich auf die nicht öffentlichen Quittungen berufet, die ja auch erst nach 30 Tagen Beweiseskraft erhalten, dann aber auch gegen jede Anfechtung gesichert sind; so ist doch Justinians Absicht gewiß, statt des alten Literalcontractes einen andern zu schaffen, der im Grunde nur ein, mit besonderen Beweismitteln vorgeschriebenes Mutuum ist, und der contractus literalis bestehet darum doch wenigstens dem Nahmen nach, obgleich sich freylich dieses Institut (wie der Verfasser S. 33 und 34 treffend erklärt) nicht rechtfertigen läßt. —

Notizenblatt

für den Monath März 1826.

Recensionen inländischer Werke.

Von Obligationen und Verträgen überhaupt. Erste Abhandlung von D. Johann Kaufmann, k. k. Professor an der Theresianischen Ritteracademie. Wien und Triest 1820, bey Geistinger. (II und 94 S.; 8.)

Desselben Verfassers:

Römische Rechtslehre über die Contracte und pacta. Wien 1821. Ebenda. (112 S.; 8.).

Von Obligationen ex delictis et variis causarum figuris. Wien 1822. Ebenda. (76 S.; 8.).

Von Befestigung, Umänderung und Aufhebung der Obligationen. Wien 1822. Ebenda. (84 S.; 8.).

Der Verfasser vorstehender vier Abhandlungen hat sich durch seine, früher herausgegebenen „Anfangsgründe des römischen Privatrechtes" dem literarischen Publicum als einen Mann bewährt, der nebst einer großen Belesenheit im Fache der römischen Jurisprudenz gründliche Kenntniß der Quellen, und eine ausgezeichnete Beurtheilungskraft besessen. Competente Richter haben ihm diese Vorzüge zugesprochen *), und eine vieljährige Erfahrung hat die vorzügliche Brauchbarkeit jenes Handbuches genügend erwiesen. Der Verfasser behandelte die ganze römische Rechtswissenschaft in drey Abtheilungen, von denen die erste (erschienen im Jahre 1814) nebst den Vorbegriffen und dem allgemeinen Theile des Systems, das Personenrecht; die zweyte aber in zwey Hälften (herausgegeben in den Jahren 1815 und 1816) die dinglichen Sachenrechte behandelte. Die dritte Abtheilung, welche das Obli-

*) S. Wiener allgemeine Literaturzeitung. Jahrgang 1814. Nr. 17. — Jahrgang 1815. Nr. 33, und Jahrgang 1816 Nr. 38. — Hugo in den Göttingischen gelehrten Anzeigen. Jahrgang 1815. 19. Stück.

und in dem Quantum des reclamirten Betrages beruhen soll (S. 84.) Allein wenn wir auch zugestehen wollen, daß die q. inoff. donat. nur eine analoge Erweiterung der q. inoff. testam. ist: so scheint doch die Behauptung irrig, daß darum eine jede später eingetretene Modification der q. inoff. testam. zugleich auch die q. inoff. donat. treffen müsse. Wenn also die 115. Novelle in der q. inoff. testam. manche Änderungen bewirkte, so kann dieses Gesetz, als ein correctorisches, und eben darum im strengen Sinne zu erklärendes, auf das Institut der q. inoff. donat. nicht Bezug nehmen, und letzteres bleibt darum unverändert das, was es gewesen, als der Codex kundgemacht wurde, der die älteren Bestimmungen enthält. — Weiter glauben wir auch den, von dem Verfasser nach der gemeinen Lehre zu unbeschränkt aufgestellten Begriff einer donatio inofficiosa dahin einengen zu müssen: daß der Geschenkgeber in der Absicht geschenkt haben müsse, um dadurch den Notherben den Pflichttheil zu entziehen, welche Absicht die Notherben, wenn nicht die speciellen Verhältnisse den Beweis überflüssig machen, darthun müssen. c. 1. und c. 8. C. 3. 29. de inoff. donat. scheinen unwiderlegbare Gründe für diese Beschränkung; und c. 2. 3. 4. und 5. C. cit. deuten auf solche Umstände hin, die den Beweis jener widerrechtlichen Absicht erlassen. — In der, von uns erklärten Beschränkung läge dann auch zugleich ein bedeutender Unterschied zwischen den beyden Klagen, und dieser Unterschied, den die angeführten Gesetze glaubwürdig machen, läßt sich allerdings auch durch Vernunftgründe rechtfertigen. Die Gesetzgebung fand eine gute Ursache in der Ertheilung der quer. inoff. testam. weniger ängstlich zu seyn, als in der Zugestehung der quer. inoff. donat. Dort konnte der Erblasser, der über seine Habe auf eine Zeit verfügte, wo sie ihm völlig gleichgültig ist, durch Unbedachtsamkeit oder durch eine bloße Laune solche Personen verkürzen, die ihm doch am nächsten seyn sollten; darum konnten diese die quer. inoff. testam. immerhin anstellen, ohne erst in die Frage eingehen zu müssen, ob der Erblasser wohl auch die Absicht gehabt habe, sie zu verkürzen. Anders aber verhält sich's bey den pflichtwidrigen Schenkungen. Der Mensch wird vom Eigennutz und Interesse geleitet, und wird darum gewiß einen guten Grund haben, wenn er sich eines Theiles seiner Habe entäußert; dieß ist wenigstens als Regel zu betrachten. Wollen wir ihn nun dadurch in seinem freyen Verfügungsrechte hemmen und ihn an sein Vermögen sclavisch fesseln, indem wir ihm bey jeder einzelnen Veräußerung mit der q. inoff. donat. drohen? Damit wäre ja jeder Verkehr gesperrt. — Gehet man von dieser Beschrän-

kung nicht aus; wie schwer wird es werden, das Gesetz anzuwenden! Nehmen wir nur an, nicht eine, sondern mehrere nach einander folgende Schenkungen hätten die Notherben verkürzt. Sollen alle zusammen, oder nur die Letztbeschenkten die legitima herstellen? Gegen letzteres spricht die c. 1. C. cit. die zwischen den Geschenknehmern gar keinen Unterschied macht. Und wie will man die früher Beschenkten in's Mitleiden ziehen, da ja nur der Erblasser allein durch seine nachfolgende Freygebigkeit es endlich dahin gebracht, daß die legitima verletzt wurde? Durch die oben vorgeschlagene Beschränkung lösen sich dagegen die Schwierigkeiten ohne Mühe. —

In der dritten Abhandlung werden die Obligationen ex delictis et ex variis causarum figuris behandelt. Letztere zerfallen in Obligationen quasi ex contractu, quasi ex delicto und in solche, die aus verschiedenen andern Gründen ohne gemeinschaftlichen Vereinigungspunct entspringen. Eine Eintheilung, die in den römischen Institutionen selber vorkommt, die wir aber, an Systeme gewöhnt, nicht billigen werden. Aber die Römer, deren Recht im Leben und durch das Leben gebildet wurde, kümmerten sich um formelle Consequenz und Übereinstimmung weniger, als wir, und so nahmen sie keinen Anstand, nach dem jedesmahligen Bedürfnisse Rechtsinstitute zu erschaffen, die in unser System nicht passen wollen, das wir so gerne auch in ihr practisches Recht zwängen möchten. Der Verfasser hat darum ganz richtig die Behandlungsweise der Civilisten gemißbilligt, die aus den einzelnen Quasi-Contracten und Quasi-Delicten ein gemeinschaftliches Merkmahl zu abstrahiren, und eine logische Definition von diesen beyden Obligationsarten aufzustellen bemüht waren. Er zählt die einzelnen Fälle der beyden Arten auf, und behandelt sie in der gesetzlichen Ordnung; nur daß er manche Verhältnisse, die mit dem einen oder dem andern Falle Verwandtschaft haben, sogleich anknüpfet. — Da wir über die, in dieser letzten Abtheilung der obligatorischen Quellen behandelten Gegenstände nichts Erhebliches zu bemerken finden, so gehen wir auf die vierte Abhandlung über.

Das erste Hauptstück dieser Abhandlung hat die Lehre von der Befestigung der Obligationen zum Gegenstande. (§§. CXIII—CXXIII.) Der Eingang bildet eine umständliche Erörterung der Intercession nach ihren verschiedenen Arten, bey welcher Gelegenheit das Sctum. Vellejanum in allen seinen juristischen Beziehungen zur Sprache kommt. Die Verzichtleistung auf die Rechtswohlthat dieses Senatusconsultes hat der Verfasser im Allgemeinen

gationenrecht darstellen sollte, konnte bey der Schwierigkeit des Gegenstandes nicht an's Licht treten. Damit indeß dasjenige, was bisher gethan war, nicht unbenützt bleibe, und dem dringenden Bedürfnisse der Zuhörer nach einem Compendium über diesen Theil des Civilrechts Genüge geleistet werde, entschloß sich der Verfasser zur Herausgabe der vorgenannten Abhandlungen.

Diese stellen nun zwar das Obligationenrecht vollständig dar, und können daher füglich als dritte Abtheilung seines Handbuches dienen; nach des Verfassers Absicht aber sollten sie nur als Vorarbeit angesehen werden.

Wer die seltenen Fortschritte unserer Tage im römischen Civilrechte kennen zu lernen Gelegenheit findet, wird es mit dem Verfasser fühlen, wie schwierig eine erschöpfende Darstellung dieser Wissenschaft geworden, und dieß insbesondere bey der Lehre von den Obligationen, welche, aus Veranlassung neu entdeckter Quellen durch die scharfsinnigsten Angriffe der neuesten Rechtsforscher in ihrem Fundamente völlig erschüttert, kaum so bald wieder das vorige Ansehen von Gewißheit erlangen dürfte, bey dem sich der Theoretiker, und noch mehr der Praktiker so wohl befunden. Ich erinnere hier nur an die, mir bekannten Schriften von Gans, Pöhls, Reichhelm und an die geistreiche Abhandlung Du Roi's in dem vortrefflichen Archive für civilistische Praxis VI. Band. Nr. 14 und 18.

Der Verfasser, mit den neuesten, oft widerstreitenden Ansichten der Civilisten *) innig vertraut, mußte darum Anstand nehmen, den letzten Theil seines Systems dem Publicum zu übergeben, wenn er ja etwas Treffliches leisten, und nicht nur das Alte wiederhohlen wollte, ohne auf den gegenwärtigen Standpunct der Wissenschaft Rücksicht zu nehmen. Man kann ihm darüber nicht anders, als rühmend beypflichten, und nach dem, was er bisher gethan, wäre gewiß seiner Zeit etwas Vorzügliches geliefert worden.

Was bisher gesagt worden, mag genügen, um den Leser zu jener Ansicht zu führen, von der bey Beurtheilung der vorliegenden Abhandlungen ausgegangen werden muß. Daß diese in ihrem ganzen Zusammenhange mit den vorausgegangenen zwey Abtheilungen des römischen Privatrechtes harmoniren, versteht sich von selbst. Dieses Verhältniß der Obligationen zu den übrigen Theilen des Civilrechtes, wie es sich hier vorfindet, ließe sich freylich damit bemängeln; wenn man bey einem Lehrbuche des römischen Rechtes die Eintheilung

*) Man vergleiche nur die eben angeführten Schriftsteller, um sich eine Vorstellung von dem Kampfe der Meinungen bilden zu können!

der Hauptlehren nicht nach den Rechten an ſich, ſondern nach den Actionen, als dem Sinne der römiſchen Juriſten am meiſten angemeſſen, behaupten wollte. Zugegeben, daß dieſe Behandlungsweiſe die richtigere ſey. (was freylich noch dahin geſtellt bleiben muß), ſo könnte dieſer Vorwurf unſern Verfaſſer nicht allein treffen, ſondern müßte gegen die Methode der bewährteſten Civiliſten gleichmäßig gerichtet ſeyn. Überdieß aber iſt vorzüglich zu bedenken, daß nur die Behandlungsweiſe des Verfaſſers unſerem Bedürfniſſe insbeſondere zuſagen kann, da wir einen Leitfaden des römiſchen Rechtes benöthigen, der, als Vorbereitung zum Studium unſers allg. bürgerl. Geſetzbuches, mit dieſem auch im Syſteme harmoniren muß.

Deſſen ungeachtet finden wir in dieſen vier Abhandlungen Alles, was nur immer durch neuere Forſchungen als gewiß erſcheint, treulich benützt, und was noch mit Grund bezweifelt werden kann, wenigſtens angedeutet. Belege davon zeigen ſich, bey einer, auch oberflächlichen Durchſicht. Der Verfaſſer nimmt bey der Bearbeitung des Obligationenrechtes folgenden, ganz naturgemäßen Gang. I. Entſtehung der Obligationen, und zwar: a.) aus Contracten und pactis (zweyte Abhandlung) — b.) aus delictis und c.) aus andern geſetzlichen Gründen (dritte Abhandlung). II. Befeſtigung. III. Umänderung und IV. Aufhebung der Obligationen (vierte Abhandlung). Die Einleitung zu dieſem Theile des Civilrechtes bilden die allgemeinen Vorbegriffe über obligatio und einige dazu gehörigen Lehren, und die Lehre von Verträgen überhaupt, als der ergiebigſten Quelle der Obligationen (erſte Abhandlung.)

In dieſer Einleitung wird der Begriff von obligatio mit ſeinen Arten, dann, nach dem Beyſpiele Buchers, der Begriff von damnum mit ſeinen Eintheilungen, auf gleiche Weiſe der Begriff von culpa, die Lehre vom Intereſſe, Verzug und den Zinſen behandelt.

Obligatio heißt bey dem Verfaſſer (§. 1) jenes Rechtsverhältniß zwiſchen zwey beſtimmten Perſonen, worin die eine, debitor in weiterer Bedeutung, vermöge einer, nur bey ihr geltenden Vorausſetzung der andern, creditor im weitläufigen Verſtande, zu einer gewiſſen Leiſtung, welche im Geben, Thun, Geſtatten oder Unterlaſſen beſteht, verpflichtet iſt. — Daß dieſe Definition von der, in dem Geſetze gegebenen Erklärung weſentlich abweicht, erweiſet die Vergleichung derſelben mit den Worten der Inſtitutionen *). Indeſſen iſt die geſetzliche Definition unbezweifelt zu enge, da ſie nur jene Rechtsverhältniſſe bezeichnet, welche nach dem jus civile vollkommen Klag-

*) pr. J. III. 14. de obligat.

werden kann, beschließet das zweyte Hauptstück dieser Abhandlung. Das dritte beschäftiget sich mit der Aufhebung der Obligationen. Da mehrere besondere und gemeine Tilgungsarten an verschiedenen Stellen früher schon behandelt wurden; so blieben nur die vier Hauptarten übrig: I.) Zahlung, die in die eigentliche (§§. CXXVIII, CXXIX) und uneigentliche (Gebung an Zahlungsstatt, §. CXXX; Depositon, §. CXXXI; Abrechnung, §. CXXXII; §. Acceptilation, §. CXXXIII) zerfällt. II.) Veränderter Zustand der Dinge (Zufälliger Untergang des schuldigen Objectes; Confusion, §. CXXXIV; und Zusammentreffen unentgeldlicher Erwerbgründe, §. CXXXV). III.) Aufhebung von Seite des Berechtigten, (Nachlaßvertrag, mutuus dissensus, §. CXXXVII; und Cession, §§. CXXXVIII und CXXXIX). IV.) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (nach dem Civilrechte, §. CXL; und nach dem prätorischen Rechte, §§. CXLI—CL). Ohne uns in das Detail der einzelnen Haupt- und Unterarten von Erlöschung der Obligationen einzulassen, wollen wir nur über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Einiges bemerken. Der Begriff dieses Rechtsmittels wurde (S. 64) so weit gefaßt, daß er freylich jede einzelne, in dem Civil- und prätorischen Rechte ausdrücklich oder stillschweigend enthaltene Wiedereinsetzung bezeichnet; allein in dieser Ausdehnung schien uns die Wiedereinsetzung nicht hieher zu gehören, wo bloß von Erlöschung der Obligationen die Rede ist. Der Verfasser hat sogar die Restitutionsarten alle nahmentlich aufgeführt, obgleich viele, und wohl die meisten von ihnen nicht die Obligation aufheben, sondern vielmehr eine schon erloschene wieder entstehen machen. Da sie aber eigentlich in die Proceßlehre gehörten, und diese von dem Umfange unseres Lehrbuches ausgeschlossen blieb, so wären wir allerdings verlegen, wohin wir dieselben am füglichsten stellen könnten. Mögen sie darum immerhin hier erscheinen (denn auch bey andern Systematikern sind sie da zu finden); nur wäre, um die Deutlichkeit der Begriffe zu fördern, eine allgemeine Bemerkung räthlich gewesen, die dem Anfänger des römischen Rechtsstudiums eine Absonderung der, in ihren Hauptwirkungen so verschiedenen, Restitutionsarten möglich gemacht hätte. — Indem wir dem Verfasser beynahe Schritt vor Schritt gefolgt sind, und seine Bemühungen, die auch die Meister unserer Wissenschaft anerkannten *), nach Verdienst würdigten: haben wir die angenehme Überzeugung gewonnen, daß des Verfassers Handbuch anderen, tüchtigen Compendien ausländischer Ge-

*) S. Pratobevera's Materialien. 6. Bd. Seite 430.

lehrten zur Seite gestellt werden könne. Wenn auch des Verfassers Bestreben, die Lehren des römischen Civilrechtes in einem gedrängten Umfange darzustellen, zuweilen der Deutlichkeit und Verständlichkeit schadet; so ist zu bedenken, daß der Vortrag des Lehrers hierin leicht nachzuhelfen vermag, und daß die kurze Zeit, die auf unseren Lehranstalten diesem Studium gewidmet ist, eine umständlichere Behandlung kaum erlaubet. Aus diesem Grunde müssen wir auch auf den Wunsch verzichten (der auch schon früher öffentlich ausgesprochen wurde *), daß der Verfasser einer jeden Lehre eine historische Entwickelung derselben vorausgeschickt hätte. Indessen dürfen wir die Hoffnung nähren, daß unsere weise Staatsverwaltung, die eine beständige Vervollkommnung wahrer wissenschaftlicher Ausbildung, eifrig zu fördern sucht, es bald möglich machen werde, diesen Zweig der Rechtsgelehrtheit ausgedehnter zu behandeln, und die so wichtige innere Rechtsgeschichte in einem gewissen Umfange zu berücksichtigen. Möge dann ein tüchtiger Mann die verdienstvolle Mühe auf sich nehmen, das Handbuch des leider! zu früh verstorbenen Verfassers auf gleiche Weise, wie dieser, unserem Bedürfnisse anzupassen, und manche Lehren, nach den Forschungen neuerer Zeit zu berichtigen; dann glauben wir, daß des Verfassers Wunsch: „Theilnahme „und Eifer für das, zur gediegenen, juristischen Bildung unentbehrliche Studium der römischen Gesetzgebung immer mehr anzuregen", nicht unerfüllt bleiben werde! D. J. F. Radda.

Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung durch Verbindung der Paragraphe dieser beyden Ordnungen mit den, dieselben erläuternden oder ergänzenden, bis zum letzten Januar 1825 ergangenen Gesetzen und Verordnungen in Einen Text, sammt einem alphabetischen Register über den Inhalt dieser Darstellung und einem chronologischen Verzeichnisse der Citaten; von Ferdinand Ofner, Doctor der Rechte und mährisch-schlesischem Landesadvocaten. Erster Theil. Olmütz, gedruckt bey Aloys Skarnitzl, k. k. privil. Buchdrucker. 1825 (XVI und 458 S.; gr. 8.).

Nicht leicht wird der Titel eines Buches das, was die Leser von dessen Inhalte zu erwarten haben, so genau bezeichnen, als der vorstehende. Es ist nähmlich der Urtext der allgemeinen (josephinischen) Gerichtsordnung, welche (jedoch mit Auslassung der

*) Wiener allgem. Literaturzeitung, Jahrg. 1816. Seite 603.

von dem Concursproceſſe handelnden §§. 75—99) der vorliegende Band umfaßt, mit Beybehaltung der Zahl, Ordnung und Abtheilung der §§. dieſes Geſetzes, in ein Ganzes mit den darüber erfloſſenen Novellen ungefähr ſo verwebt, wie das Geſetz geſtaltet ſeyn würde, wenn die Legislation bey einer neuen Redaction der Gerichtsordnung ſich darauf beſchränken wollte, das, was bereits theils im Urtexte derſelben ſelbſt, theils in den dazu gehörigen einzelnen Verordnungen mit Geſetzeskraft beſteht, als ein in ſich zuſammenhängendes Geſetzbuch über dieſen Gegenſtand zu erlaſſen.

Die Art, auf welche hiebey zu Werke gegangen iſt, beſteht darin, daß zuvörderſt der Urtext eines jedem §. der Gerichtsordnung wörtlich und ohne Unterbrechung aufgenommen und hierauf ein Auszug der hiezu gehörigen Nachtragsverordnungen, größtentheils mit Beybehaltung der eigenen Worte der entſcheidenden Stellen, angefügt wurde. — Zur Kenntlichmachung, wo ſich der Urtext der Gerichtsordnung ſchließt und die Novellen anfangen, iſt, bey kleineren Perioden, nach dem Erſteren ein Gedankenſtrich gezogen, oder, bey größeren, ein neuer Abſatz mit den Novellen begonnen worden; wo ſich eine derſelben endigt, iſt eine Nummer, als Zeichen einer Anmerkung, beygefügt, in welcher ſonach unter dem Urtexte das genaue Citat des Datums der Verordnung — mit ſtäter Angabe, wo dieſelbe in der Juſtizgeſetzſammlung, in v. Zimmerl's Handbuche für Richter und Advocaten und in Pratobevera's Materialien zu finden iſt — folgt.

Damit meine Leſer eine klare Anſicht von der Methode des Herrn Verfaſſers erhalten, laſſe ich hier einen §. aus ſeinem Buche, ſammt den dazu gehörigen Anmerkungen, wörtlich abdrucken.

§. 46.

»Würde der Kläger ſeine Replik binnen der beſtimmten Friſt »nicht erſtatten, ſollen die Acten auf eines oder des andern Theiles »Anlangen inrotulirt, die in der Einrede zur Ergänzung des Factums, »oder zur Begründung ſeiner Einwendungen angeführten Umſtände »für wahrgehalten, und über die bereits eingebrachten Nothdurften »erkannt werden, was Rechtens iſt. — Die beſtimmte Friſt iſt aber »erſt von dem Tage der an die Partey, gegen welche ſie wirken ſoll, »geſchehenen Zuſtellung zu berechnen [1]), alſo nicht vom Tage der »Aufgabe auf die Poſt [2]), und in dem Falle der Nichteinbringung

[1]) Hofd. v. 20. Jun. 1782, N. 55" (d. J. G. S.) „lit. b. §. 36" (i. Zimmerls Hdb.)
—— 4. Nov. —— 99. . . . . —" . . . . .
[2]) —— 30. — 1789—1081. . . . . — h. —" . . . . .

„der Satzschrift hat vom Gegentheile kein anderer Schritt zu geschehen, als daß er um die Inrotulirung der Acten anlange [3]); so bald aber auch das Inrotulirungsgesuch überreicht wurde, kann die durch dasselbe auszuschließende Satzschrift selbst in dem Falle nicht angenommen werden, wenn diese an demselben Tage früher als das Inrotulirungsgesuch überreicht worden wäre [4])."

Aus dem bisher Gesagten erhellt wohl von selbst, daß der Herr Verfasser seine Bemühung einem Unternehmen zugewendet habe, das dem Practiker wie dem Studirenden gleich willkommen seyn muß, wenn die Ausführung nur einigermaßen gelungen genannt werden kann. Daß sie aber wirklich und zwar in nicht geringem Grade gelungen sey, wird bey näherer Prüfung des Werkes gewiß jedem sachkündigen Leser einleuchten, da man hier die nachträglichen Verordnungen über die Gerichtsordnung mit genauer Sichtung und Hinweglassung des nicht mehr Geltenden und Außerwesentlichen, in einem beynahe durchgängig richtigen, klaren und bündigen Auszuge mit großem Fleiße und einer seltenen Vollständigkeit systematisch und zusammenhängend geordnet findet, was das Auffinden derselben ungemein erleichtert und einen schnellen Überblick über das gewährt, was noch gegenwärtig über das gerichtliche Verfahren mit Gesetzeskraft besteht. Als Belege der eben gerühmten Vorzüge mache ich, unter vielen andern eben so gelungenen Partieen, auf die §§. 15, 59, 60, 65, 100, 113, 247, 248, 283, 298 und 365 aufmerksam; als besonders verdienstlich müssen aber die §§. 291 und 297, wegen der Vollständigkeit, womit daselbst die über Pränotationen und Amortisirung der Urkunden bestehenden einzelnen Verordnungen aufgenommen sind, genannt werden. — Ich will nicht behaupten, daß dieses Werk die Nachlese des Urtextes der über die Gerichtsordnung erflossenen Novellen in der Justiz-Gesetzsammlung selbst, oder in v. Zimmerl's schätzbarem Handbuche gänzlich überflüssig machen könne, im Gegentheile bin ich der Meinung, daß man sich davon durchaus nicht dispensiren soll; denn der positive Jurist muß unerläßlich jedes Gesetz in seiner Quelle und seiner Vollständigkeit kennen, wenn er vollkommen sicher gehen will, da jeder Auszug, ist er auch noch so gelungen, doch immerhin Manches wegzulassen genöthigt ist, was den Lesern des Urtextes vielleicht als wesentlich erscheint; auch durch die, nach der subjectiven Ansicht des Verfassers des Auszuges gewählte, Einreihung und Stellung des

„[3]) Hofd. v. 30. Nov. 1789, N. 1061." (b. J. G. S.) „lit. a. b. §. 36" (i. Zimmerl's Hdb.)
„[4]) Resol. v. 14. Jun. 1784—306. . . . . —b.—§. 39." . . . .

ausgezogenen Gesetzes, dieses häufig eine Bedeutung erhält, welche bloße Privatmeinung ist — und das scheint auch die Ansicht des Herrn Verfassers selbst zu seyn, da er so genau und vollständig immer sowohl auf die Justizgesetzsammlung, als auf v. Zimmerls Handbuch bey jeder einzelnen Verordnung hinweiset. — Aber ausgemacht bleibt es, daß der Herr Verfasser durch seine Arbeit die Benützung und das Studium der Justizgesetzsammlung und des v. Zimmerl'schen Handbuches außerordentlich erleichtert habe.

Dem ersten Anblicke nach mag man vielleicht glauben, daß dieses Werk bloß das Resultat eines fleißigen Sammelns und Ordnens, keineswegs aber einer höhern Geisteskraft sey. Allein mit bloßem Fleiße im Ordnen und Sammeln hätte sich das nicht leisten lassen, was hier geleistet ist; denn schon dazu, aus den oft weitläufigen Novellen über die Gerichtsordnung den wesentlichen Inhalt kurz und richtig auszuziehen und durch ihre Stellung und Verbindung jeder jene Bedeutung anzuweisen, welche ihr nach Anleitung der Doctrin wirklich zukommt, gehört eine genaue Bekanntschaft mit der Kunst der juristischen Auslegung und viele practische Umsicht; noch mehr tiefes Studium und ein gewandter kritischer Blick ist aber besonders dazu nothwendig, unter dieser Menge nach und nach einzeln erflossener nachträglicher Verordnungen, wovon Viele dem ersten Anscheine nach sich nur als Erklärungen der vorhergehenden darstellen und doch im Grunde Modificationen und Derogationen derselben sind, genau auszumitteln, was von allen diesen Gesetzen noch gelte, was dagegen modificirt und aufgehoben sey.

Daß dem Herrn Verfasser bey dieser eben so mühevollen als delicaten Arbeit Menschliches begegnet ist und hie und da kleine Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten anzutreffen sind, wird ihm wohl niemand verargen, der die Schwierigkeiten zu erwägen versteht, die mit ihr verknüpft sind. Ich habe daher nicht die Absicht, durch die nachstehenden, mir in dieser Beziehung aufgefallenen Bemerkungen dem Werthe des Buches etwas zu entziehen, sondern nur einige Beyträge zu möglichen Verbesserungen bey einer allenfalls zu veranstaltenden neuen Auflage zu liefern.

Vervollständigungen dürften in folgenden Puncten zu wünschen seyn. S. 2, Anmerkung Nr. 1), in der Einleitung, wäre den daselbst angeführten Hofdecreten vom 29. December 1785 und 20. November 1818, welche den in die Justizgesetzsammlung aufgenommenen, wenn gleich ursprünglich nur an einzelne Behörden erlassenen Belehrungen eine allgemeine Kraft beylegen, auch das Hofdecret vom 2. (mährisch-schlesisches Appellationsdecret vom 8.) April

1802, gleichen Inhaltes, beyzufügen. — S. 31—32, §. 19, fehlt (man erlaube dem Recenſenten, ſich um ſeinen geſetzlichen Rang zu rühren) ſowohl der Inhalt, als auch das Citat des Hofdecretes vom 14. Januar 1793, J. G. S. Nr. 82, vermöge deſſen den Univerſitätsprofeſſoren und ihren Gemahlinen von und bey jeder Stelle (alſo nicht bloß, wie der Herr Verfaſſer, S. 32, bemerkt, von und bey Magiſtraten) der Titel Herr und Frau und der Sitz gebührt. — S. 44, Anmerk. Nr. 3 und S. 52. Anmerk. Nr. 1 und 2, bey den §§. 34 und 40 und noch an anderen Orten, dürfte es nicht unzweckmäßig geweſen ſeyn, nicht bloß die dahin ſich beziehenden Citate des Patentes vom 27. September 1783, welches die Jurisdictionsnorm nur für Niederöſterreich u. d. E. iſt, ſondern auch jene von allen übrigen für die verſchiedenen Provinzen der Monarchie in den Jahren 1783 und 1784 erlaſſenen Jurisdictionsnormen zu geben, da das Werk für alle Provinzen, wo die joſephiniſche Gerichtsordnung gilt und nicht bloß für Niederöſterreich u. d. E., geſchrieben iſt. — S. 212 verbeſſert der Herr Verfaſſer zwar allerdings den in dem §. 261 des Urtextes der Gerichtsordnung vorkommenden Druckfehler „Reviſionswerber," der den §. durchaus ſinnlos machte, ganz richtig mit dem, nun auch in dem in der J. G. S. befindlichen Abdrucke der Gerichtsordnung enthaltenen, Ausdrucke „Appellationswerber;" allein es wäre auch dabey das Patent vom 5. April 1782, J. G. S. Nr. 40 (im Schluſſe), anzuführen geweſen, welches jenes Wort ausdrücklich für einen Druckfehler erklärt und die eben bemerkte Verbeſſerung anordnet. — Eben ſo ſollte S. 276 (Zeile 2 v. o.), im §. 298, wo der im Urtexte der Gerichtsordnung enthaltene Ausdruck „gerichtlicher Vertrag" durch jenen: „gerichtlicher Vergleich" berichtigt iſt, das Hofdecret vom 22. Juny 1805, J. G. S. Nr. 735, citirt ſeyn, welches zu dieſer Berichtigung authoriſirt. — S. 294, §. 300, wäre die Benützung und Anführung der beyden Hofdecrete vom 10. Februar 1785, J. G. S. Nr. 387, lit. b.) und 20. December 1822 (niederöſterreichiſches Appellationsdecret vom 3. Januar 1823) zu wünſchen geweſen, nach welchem (was wenigſtens hier in Niederöſterreich bis zur Erſcheinung des letztgenannten Hofdecretes in der Praxis ſehr ſtreitig war) über ein Urtheil letzter Inſtanz die Execution nicht ſogleich, ſondern erſt nach Ablauf der, von der Zuſtellung des Urtheiles der 2. oder 3. Inſtanz zu berechnenden (im §. 300 der Gerichtsordnung feſtgeſetzten), Executionsfriſt ertheilt werden kann *).

*) Da meines Wiſſens das letztgenannte Hofdecret vom 20. December

Berichtigungen dürften in folgenden wenigen Stellen an ihrem Platze seyn. S. 145—146, §. 186 (bey dem summarischen Beweise durch Zeugen), heißt es: »Wenn ein Zeuge vor der eidlichen Bestätigung seines ausgestellten Zeugnisses stürbe, wäre es in »keinem Falle für beschworen zu halten, ausgenommen; wenn der Zeuge »sich hierzu gerichtlich angebothen, der Gegentheil aber die »Ablegung desselben durch die ergriffene Appellation, oder sonst verzögert hätte;" wobey in der Note Nr. 1 zugleich bemerkt wird, daß das Hofdecret vom 15. July 1784 diese gesetzliche Entscheidung wiederhole. Dies ist nun zwar wohl allerdings der Inhalt des §. 186 der allgemeinen Gerichtsordnung und des vom Herrn Verfasser angeführten Hofdecretes; allein das spätere Hofdecret vom 15. Januar 1787, J. G. S. Nr. 621, lit. hh.), ändert den Schlußsatz dieses §. der Gerichtsordnung und somit auch den dießfälligen Inhalt des Hofdecretes vom 15. July 1784 dahin ab: daß ein solches Zeugniß auch dann für wirklich beschworen zu halten sey: wenn »der Tod den Zeugen ohne eine vorhergegangene Verzögerung desjenigen, zu dessen Vortheil dieser Eid dienen sollte, an der wirklichen Ablegung des Eides gehindert hat." — S. 215, §. 265, hätte nach meinem Dafürhalten, bey der Angabe der Fälle, in welchen ein Urtheil null und daher zu cassiren ist, der aus dem Hofdecrete vom 9. April 1800 entnommene Auszug, daß dieses auch dann der Fall sey, »wenn .... wider die Gesetze entschieden worden," richtiger so lauten sollen: »wenn .... wider die klare Vorschrift »der Gesetze entschieden worden," da die, in dem Auszuge des Herrn Verfassers ausgelassenen, Worte „klare Vorschrift" in dem ausgezogenen Gesetze wirklich stehen und einen viel beschränkteren Sinn geben, als der eben bemerkte Auszug, nach welchem sich ja gar keine Abänderung eines unterrichterlichen Urtheiles von der höheren Behörde denken ließe, welches nicht zugleich eine Cassation desselben ausspräche, weil nur dann ein Urtheil in höherer Instanz abgeändert werden kann, wenn es gesetzwid-

1822 nur geschrieben an die Behörden erging; so füge ich dasselbe hier wörtlich bey.

„Die durch Urtheil festgesetzte Frist zur Bezahlung einer Schuld „oder Erfüllung einer andern Verbindlichkeit fange, wenn keine Be„schwerde gegen das Erkenntnis angebracht worden, oder Statt findet, »mit dem Tage der Zustellung desselben zu laufen an. Wenn aber »die Appellation oder Revision angemeldet worden ist, sey sie von »dem Tage der Zustellung des Urtheiles der zweyten und dritten Inastanz an zu berechnen."

rig („wider die Gesetze") ist; gesetzmäßige Urtheile dagegen jederzeit vom Obergerichte, eben, weil sie gesetzmäßig sind, bestätiget werden müssen. — S. 285, §. 298, würde die Stelle: „Auch darf „eine Execution durch das angebrachte Klagerecht um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht im geringsten gehemmet werden," deutlicher dahin auszusprechen gewesen seyn: „daß die Restitution „wegen neu vorgefundener Beweismittel (ob noviter reperta) die Execution nicht hemme," da jene wegen versäumter Fallfrist (ob terminum peremtorium) allerdings die Execution unterbricht (Patent vom 1. July 1790, J. G. S. Nr. 31); was der Herr Verfasser — bey Vergleichung dessen, was er bey §. 375, S. 357, über diese beyden Arten der Restitution sagt — auch wirklich selbst meint, da er dort zwischen dem bloßen Restitutionsgesuche (das nur ob terminum peremtorium Platz greift) und dem förmlichen Klagerechte um die Restitution (das nur ob noviter reperta Statt findet) unterscheidet; allein dieser feine, an sich ganz richtige, Unterschied dürfte einen in die Gerichtsordnung noch nicht tiefer eingedrungenen Schüler, der das Werk studirt, hier im §. 298, wo dieser Unterschied noch nirgends angezeigt ist, leicht irre leiten. — S. 353, §. 373, steht, ohne Bemerkung, daß dieß durch ein späteres Gesetz abgeändert wurde, der alte Text der Gerichtsordnung: daß, wenn die Restitution wegen versäumter Fallfrist binnen 14 Tagen nicht angesucht wird, der Restitutionswerber „damit nicht mehr zu hören sey," da doch das Hofdecret vom 30. September 1785, J. G. S. Nr. 476, dem Richter unbedingt verbiethet, ein bey ihm angebrachtes Gesuch um Wiedereinsetzung von Amtswegen zu verwerfen; es muß sonach der Restitutionswerber auch nach der obgedachten 14tägigen Frist von ihm noch mit seinem Restitutionsgesuche gehört werden.

Wagner.

Versuch einer theortisch-practischen Anleitung zur Errichtung und Behandlung der Amtsregistraturen bey Justiz-Criminal- und Bezirksämtern auf dem Lande in den k. k. österreichisch-deutschen Erbstaaten, von Kaspar Miller; Gratz bey Joh. Andr. Kienreich 1823, S. 56.

Dieser Versuch ist der Vorrede zufolge das Resultat einer fünfzehnjährigen Beobachtung, welche sich der Herr Verfasser bey Besorgung solcher Amtsgeschäfte, die die innere Einrichtung und Ordnung

einer Kanzley zum Gegenstande haben, gesammelt hatte, und hat den Zweck, Anfängern und Neulingen auf der beschwerlichen Bahn des Registratursgeschäftes die Erlernung der Behandlung dieses Geschäftszweiges zu erleichtern. Dieses Werkchen besteht aus einer Einleitung, 6 Abschnitten und einem Registratur-Entwurfe, worin die in den vorgehenden Absätzen ausgesprochenen Grundsätze angewendet und die zur Anschauung nöthigen Formulare angeschlossen werden.

In der Einleitung wird die Nothwendigkeit der Beobachtung gleichförmiger Grundsätze bey Behandlung des Registratursgeschäftes, dann die Möglichkeit der Erreichung dieses Zieles nachgewiesen. In den 6 Abschnitten handelt der Herr Verfasser A.) von dem Begriffe einer Registratur überhaupt, B.) von den muthmaßlichen Ursachen des übeln Zustandes und Verfalles mancher Registraturen, C.) von der Errichtung einer ganz neuen Registratur, D.) von der Verbesserung einer bereits bestehenden Registratur, E.) von der Behandlung der Registratur im regulirten Zustande, dann von der Führung und Verbindung des Einreichungsprotokolles mit der Registratur, F.) vom Archive. In dem Registratur-Entwurfe werden die Hauptabtheilungen sammt den untergeordneten Zweigen derselben angegeben, und überall die Geschäfte, welche in jede Classe gehören, aufgezählt. Den Beschluß machen Formulare von Vormerkprotokollen, welche zur Evidenzhaltung in der Registratur nothwendig geführt werden sollen.

Man sieht aus dieser Anzeige, daß der Herr Verfasser seine Beobachtungen systematisch darzustellen sich bemüht hat. Eben so zeigen alle seine Bemerkungen einen erfahrnen und in der Behandlung der Registraturen gewandten Geschäftsmann. Viele derselben dürften nicht bloß dem Registraturspersonale bey Ämtern auf dem Lande, für welche der Herr Verfasser vorzugsweise geschrieben hat, sondern auch jenem bey Ämtern von ausgebreitetem Umfange nützlich seyn. Ich schließe daher diese Anzeige mit dem aufrichtigen Wunsche, daß dieses Werkchen unter den Registratur-Beamten recht viele Leser und Befolger der darin enthaltenen practischen Regeln finden möge.

D. Raule.

Ausländische Literatur.

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur, im Vereine mit den Herren: Professor Bikell in Marburg, Professor Blume in Halle, Hofrath Buchner in Erlangen, geheimen Hofrath Glük in Erlangen, Oberamtsrichter Hufnagel in Tübingen, Professor Linde in Giessen, geheimen Justizrath Martin in Jena, Doctor Martin d. J. in Jena, geheimen Hofrath Mittermaier in Heidelberg, geheimen Justizrath Mühlenbruch in Halle, Landrichter Puchta in Erlangen, Professor Puchta in Erlangen, Hofrath Rau in Heidelberg, Professor Walter in Bonn, geheimen Hofrath von Wendt in Erlangen, Hofrath von Wening-Ingenheim in Landshut, Professor Zimmern in Jena und mehreren Andern, herausgegeben von D. Friedrich Christoph Carl Schunck, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Rechtswissenschaften und Beysitzer des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen. Erster Band. Erstes Heft. Erlangen, bey J. J. Palm und Ernst Enke 1826 (126 S.; gr. 8.).

»Diese Jahrbücher sollen" (nach den eignen Worten des auf dem Umschlage abgedruckten Planes) „im Allgemeinen eine vollständige „Übersicht aller neuen Erscheinungen im Felde der deutschen juristi»schen Literatur und eine befriedigende Nachricht von dem Inhalte »und Werthe derselben geben; im Besondern aber dem Geschäfts„manne, dem es sehr oft an Gelegenheit, Zeit und Mitteln fehlt, »die neuen Schriften seines Faches aus eigener Ansicht kennen zu »lernen, oder auch nur die vielen verschiedenen Literaturzeitungen »und speciellen juristischen Zeitschriften mitzulesen, jene erste cursorische Durchsicht und dieses Mitlesen aller Zeitschriften möglichst ersetzen."

»Zu diesem Zwecke" (fährt der Plan fort) „enthalten die Jahrbücher:

1.) »eine vorläufige Anzeige der sämmtlichen in je zwey Mona-

„then erschienenen juristischen Schriften . . . . . mit Angabe des Ver„lagsortes, des Verlegers, der Bogenzahl, des Formates und des „Preises;"

2.) „eine baldige nähere Nachricht von jeder in Deutschland „seit dem Jahre 1825 neu erschienenen juristischen Schrift, oder Ab„handlung in den verschiedenen Zeitschriften;" . . . . . .

3.) „eine Anzeige sämmtlicher in den verschiedenen Literaturzei„tungen und speciellen über die seit dem Jahre 1825 erschienenen ju„ristischen Schriften und Abhandlungen enthaltenen Beurtheilungen, „mit Angabe ihres Resultates und der in denselben gegebenen eige„nen bemerkenswerthen Ansichten;"

4.) „eine Zusammenstellung der außerdem für den Juristen wich„tigen und allgemein interessanten Nachrichten."

Daß die Realisirung des hier ausgesprochenen Zweckes dieser Jahrbücher ein Bedürfniß, oder doch wenigstens eine große Erleichterung für jeden Juristen sey, der in seiner Wissenschaft weiter schreiten und sich nicht sein Leben hindurch auf jenes beschränken will, was er in der Schule gelernt hat, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, der Herr Herausgeber verdient also gewiß unsern lebhaften Dank für dieses Unternehmen. Daß der beabsichtigte Zweck erreicht werden wird, dafür bürgen theils die eben angegebenen Mittel, theils so viele gefeyerte Nahmen von Männern, welche am Titel als Mitarbeiter glänzen; auch rechtfertigt schon das vorliegende erste Heft diese Erwartung.

Der Inhalt dieses Heftes ist folgender:

I.) Recensionen und Anzeigen (S. 1—96); a.) über Drs. Gans Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung (sehr strenge beurtheilt); b.) über des Freyherrn Ernst. Wilh. v. Reibnitz systematisches Lehrgebäude des gesammten in Deutschland geltenden gemeinen Rechtes (nach Verdienst durchgegeißelt); c.) über Grollmann's Magazin für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, IV. B., 2. und 3. Heft (gelobt); d.) über Thon's beste Mittel zur Verhüthung und Abkürzung der Processe (getadelt; — wie es denn auch nicht anders seyn kann; vergl. diese Zeitschrift v. J. 1825, VII. Heft, Notizenblatt, S. 244 u. f. f.); e.) über Buchholz's Dissertatio inauguralis ad orationem Divi Severi de potioribus nominandis (aufmunternd); f.) über D. W. H. Puchta's sehr interessantes Werk „über die bürgerl. Rechtspflege und Gerichtsverfas„sung Bayerns;" endlich g.) über D. G. A. Martin's kleine Schrift: „vier Relationen nach der Separationsmethode" (beyde letzten bloß angezeigt, mit detaillirter Angabe ihres Inhaltes).

II.) Nachweisungen von Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften (S. 97—109), wobey für dieses Heft bloß benützt wurden: 1.) die allgemeine (halle'sche) Literaturzeitung, 2.) die göttinger gelehrten Anzeigen, 3.) die heidelberger Jahrbücher, 4.) die jena'er und 5.) die leipziger Literaturzeitung.

III.) Beförderungen und Ehrenbezeugungen aus dem Jahre 1825 (S. 109—113). — Todesfälle aus dem Jahre 1825 (S. 113—117; hiebey ein interessanter Nekrolog über den als Schriftsteller und Lehrer hochverdienten geheimen Justiz- und Oberappellationsrath D. Andreas Joseph Schnaubert, welcher am 10. July 1825 zu Jena starb). — Zusammenstellung der Verzeichnisse der juristischen Vorlesungen auf sämmtlichen deutschen Universitäten im Winterhalbjahre $182\frac{5}{6}$ (S. 118—122; in alphabetischer Ordnung und umfaßt in diesem Hefte die Universitäten Berlin, Bonn, Breslau und Erlangen). — Vermischte Nachrichten (S. 122—123; enthalten die wichtige Notiz: daß Sr. Majestät der jetzt regierende König von Bayern die bisher bestandene Commission in Gesetzgebungssachen aufzulösen und eine neue unter dem Vorsitze des Staatsministers der Justiz, Freyherrn v. Zentner, mit Beyziehung des Staatsrathes v. Stürmer, der Ministerialräthe v. Schmidlein und v. Mieg und des zweyten Directors des k. Kreis- und Stadtgerichtes zu München, Häcker, — als Mitglieder — anzuordnen geruht haben).

IV.) Verzeichniß der im November und December 1825 erschienenen juristischen Schriften (S. 123—126).

Österreich's juristische Literatur wurde in dem vorliegenden Hefte noch nicht berücksichtigt, obwohl, wenigstens unter Nr. IV, die Erwähnung der im November und December 1825 bey uns erschienenen juristischen Druckschriften *), nach der allgemeinen Ankündigung

*) Die Unterthans-Verfassung des Erzherzogthumes Österreich ob und unter der Enns. Von Anton Engelmayer. I. Theil. Wien 1826, bey Gerold.

Classificirung der Concurs-Gläubiger u. s. w. Alphabetisch von J. A. Träger Edlen v. Königinberg. Prag 1826, bey Borrosch.

Darstellung der wechselseitigen Verwandtschaft der einzelnen Paragraphe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Von demselben Verfasser. Ebenda.

Der Vorggeber nach Anleitung der Gesetze. Von demselben Verfasser. Prag 1826, bey v. Mayregg.

Das Verfahren bey der gerichtlich-medicinischen Ausmittelung

„einer vollständigen Übersicht aller neuen Erscheinungen im „Felde der deutschen juristischen Literatur," zu erwarten gewesen wäre. — Indeß dürfte der Grund davon wohl in dem beschränkten Raume des hier angezeigten Heftes dieser Jahrbücher liegen und sonach in den folgenden Heften einer Nachholung in dieser Beziehung entgegen zu sehen seyn. Wagner.

Allgemeine kritische Annalen der Verhafts-Straf- und Besserungs-Anstalten, der körperlichen und geistigen Heilungs-Institute, der Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine, so wie der Elementar- Industrie- und polytechnischen Schulen. Nach des Herrn Appert zu Paris neuem Journal des Prisons, Hospices, Ecoles primaires et Etablissements de Bienfaisance. In größerer Ausdehnung mit vielen Zusätzen und Bemerkungen frey bearbeitet von dem Herausgeber der allgemeinen deutschen Justiz- Kameral- und Polizey-Fama. 1. Jahrgang. 2. Heft. Basel, bey J. G. Neukirch, 1825 (8; 145—280 S.).

Das erste Stück dieser neuen Annalen ist bereits in dem 2. Hefte des 2. Jahrganges dieser Zeitschrift angezeigt. Das vorliegende zweyte enthält unter der Rubrike Frankreich folgende Aufsätze: a.) Vortrag der Commission der königl. Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse in Frankreich über die Grundsätze in Hinsicht des religiösen und moralischen Unterrichts in den Verhafts- Straf- und Besserungs-Anstalten; b.) über die gegenwärtigen Verhältnisse der Verhafts-Straf- und Besserungs-Anstalten in Frankreich, insbesondere die Departementalgefängnisse, Central-Strafanstalten und Bagnos; c.) die Conciergerie zu Paris, dargestellt von Herrn Appert; d.) Bemerkungen über ein wichtiges Gebrechen in dem Gefängnisse St. Lazare zu Paris; e.) über den gegenwärtigen Zustand der Wohlthätigkeits-Anstalten in Frankreich, insbesondere der Hospitäler, Findelhäuser, Irren-Anstalten, Bettler-Depots und Kranken-Brüderschaften; f.) Kranken-Brüderschaften, oder Verbindung der Hand-

---

zweifelhafter Todesarten der Neugebornen. Von Joseph Bernt, Doctor der Heilkunde, k. k. o. ö. Professor u. s. w. Wien 1826, bey Wallishausser.

Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung durch Verbindung der Paragraphe dieser beyden Ordnungen mit den, dieselben erläuternden oder ergänzenden, bis zum letzten Januar 1825 ergangenen Gesetzen und Verordnungen in Einen Text; von Ferdinand Ofner, Doctor der Rechte und mährisch-schlesischem Landesadvocaten. Erster Theil. Olmütz, bey Skarnitzl, 1825.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde; X. Heft, October; XI. Heft, Nov. 1825. Wien, bey Geistinger.

werker und sonstigen Arbeiter zur Unterstützung der an ihrer Gesellschaft theilhabenden Kranken; g.) Jüngste Verhandlungen der Gesellschaft zur Verbreitung des Elementar-Unterrichts zu Paris; h.) Vorläufiger kurzer Bericht über die jüngste Sitzung der königl. Gesellschaft für die Gefängnisse; vom 24. Juny 1825 unter dem Vorsitze Sr. k. Hoheit des Dauphins. — Unter der Rubrike England kommt vor: a.) Ein Aufsatz über die Verdienste der Madame Fry um die Begründung einer guten Gefängnißanstalt zu Newgate in London und gegenwärtiger Zustand derselben unter der Leitung einer Damen-Comité; b.) Gallerie der englischen Hospitäler und Irren-Anstalten, nebst einer Übersicht der Hospitäler zu Paris von D. Schultheß. — Die Rubrike Holland enthält einen Aufsatz unter dem Titel: Neuere Notizen von den Armen-Colonien in Holland; die Rubrike Preußen: Das Schloß Köpenik bey Berlin als Gefängniß für die Demagogen und Sitz der Special-Commission für die Entdeckung demagogischer Umtriebe, mit vergleichenden Blicken auf die Stadtvogtey in Berlin. — In der Rubrike Deutsche Bundesstaaten stehen zwey Aufsätze: a.) das Zwangarbeitshaus zu Dresden; b.) das königliche Correctionshaus in München, von Herrn Appert zu Paris. — Den Schluß machen zwey Aufsätze unter der Rubrike Schweizerische Eidgenossenschaft: a.) einige Notizen über den öffentlichen Unterricht in der Schweiz, besonders über die in dem Canton Waadt bestimmten Mittel zur Erziehung der Jugend; b.) Resultate persönlicher Prüfung über die in Englands Straf- und Besserungshäusern eingeführten Tretmühlen, im Verhältnisse zum Fabrik-System; aus einem Vortrage am 5. Februar 1825 im Repräsentantenrath des Schweizer-Cantons Genf. — Auch in diesem Hefte wird sowohl der Statistiker als Philanthrop viele interessante Notizen finden, und vorzüglich dürfte der in den höheren Zweigen der Staatsverwaltung angestellte Beamte auf Manches stoßen, was bey der Errichtung oder Verbesserung solcher Anstalten, als wovon hier die Rede ist, Berücksichtigung verdient. J. S.

Ueber die Kameralwissenschaft. Entwickelung ihres Wesens und ihrer Theile von D. Carl Heinrich Rau, Hofrath u. Prof. zu Heidelberg, der Leipziger ökonomischen, der Jenaer mineralogischen, der Heidelberger Gesellschaft für Naturwissenschaft und Heilkunde Mitglied. Heidelberg, Universitätsbuchhandlung von C. F. Winter 1825 (90 S.; gr. 8.).

Durch 22 Seiten behandelt der Herr Verfasser die Entwickelung des Wesens dieser Wissenschaft, und beginnt dieselbe mit

einer philologischen Untersuchung des Wortes Kammer, welches er als mehreren Sprachen gemeinschaftlich ausweiset. Darauf folgt die Bestimmung der Zeitpuncte, in welchen in verschiedenen Staaten zur Verwaltung des Kammerwesens eigene Collegialbehörden errichtet wurden, und die Angabe des Hauptgeschäftes dieser Kammern nähmlich: Erhebung und Verwendung der fürstlichen Gefälle, an welches sich jene Geschäfte, welche der Wohlstand der Bürger und die Sicherheitsfrage betrafen, anschlossen, und welche unter dem Nahmen: innere Verwaltung, Administrationswesen der Justiz coordinirt wurden. Diesen Zuwachs zu dem ursprünglichen Geschäfte dieser Kammern nannte man Polizey.

Die Beförderung der wirthschaftlichen Zwecke der Bürger (Volkswirthschaftspflege) erschien anfangs lediglich als ein Mittel, die Staatseinkünfte zu vergrößern; wurde jedoch auch bey der einseitigen Ansicht ihres Zweckes ihrer Wichtigkeit wegen gewürdiget.

Weiter zeigt der Herr Verfasser, wie das Gedeihen in der Verwaltungskunst wissenschaftliche Forscher in allen Zweigen der Staatsverwaltung überhaupt, und in der Cameralwissenschaft insbesondere, theils voraussetzte, theils noch mehr in Anregung brachte und wie die zur Vorbereitung eines Beamten im Cameralfache erforderlichen Haupt- und Hülfslehren durch Friedrich Wilhelm des I. Anordnung in die Reihe der Universitätswissenschaften gestellt wurden. — Die ersten Lehrbücher dieser „ökonomischen, Polizey- und Cameral-„wissenschaften" hatten vor den wenigen ältern Werken merkliche Vorzüge. Privat-Ökonomie, Polizey und Finanzwissenschaft waren die Bestandtheile dieser Werke, — und blieben es bis gegen das Ende des 18. Jahrhundertes. —

Die Erscheinung des Smithischen Systems der Theorie des Volksvermögens begründete wichtige Abänderungen in dem Lehrgebäude der Cameralwissenschaft; schwierig war es diesem Zuwachse, ohne ihn zu zerreissen, unter den schon bestehenden Zweigen der Staatsverwaltungslehre den entsprechenden Platz zu bestimmen. Nach langem Forschen wurde der von Aristoteles überlieferte Begriff der Staatswissenschaft als ein für sich bestehendes Ganzes wieder aufgenommen, alle früher genannten wissenschaftlichen Zweige als integrirende Theile derselben betrachtet, genauer bestimmt, geschieden, und dieser neue aus der Smithischen Lehre sich ergebende Zuwachs Wirthschaftslehre genannt. Nun wird der Wirthschaftslehre der Platz unter den praktischen Wissenschaften angewiesen, die Begriffe: Gut, Bedürfniß, Bedarf festgestellt, abgetheilt und der Zweck dieser

Lehre ausgemittelt, welcher in die fortdaurende Beschäftigung, die den Zweck hat, den Menschen mit Vermögenstheilen zu versorgen, gesetzt wird.

Nun beginnt (S. 22) die Entwicklung der Theile dieser Wissenschaft. Als Eintheilungsgrund wird die Verschiedenheit des wirthschaftenden Subjectes angenommen, diese Annahme begründet und durch die nähmliche Ansicht rühmlich bekannter Schriftsteller gerechtfertigt. Privatökonomie, Theorie des Volksvermögens und die Lehre von den, auf die wirthschaftlichen Zwecke gerichteten, Regierungsgeschäften, bilden den Inhalt der Wirthschaftslehre. Ferner finden wir die Gründe der selbstständigen Behandlung der Theorie des Volksvermögens, und ihrer Benennung als National- oder Volkswirthschaft auf eine überzeugende Art dargestellt, und bemerkt, daß die Finanzwissenschaft (der dritte integrirende Theil der Wirthschaftslehre) nicht als Anhängsel der Nationalökonomie, sondern als für sich bestehendes Ganze zu behandeln sey.

Nun werden die Theile dieser Wissenschaft dargestellt, diese sind: I. Bürgerliche Wirthschaftslehre, Privat-Ökonomie, die Wissenschaft von der Wirthschaft der einzelnen Bürger. II. Öffentliche Wirthschaftslehre, politische Ökonomie, die Wissenschaft von der Volkswirthschaft des Staates im Ganzen. Diese zerfällt weiter a.) in die reine Volkswirthschaftslehre, Nationalökonomie-Theorie des Volksvermögens; b.) in die angewandte Volkswirthschaftslehre, Wissenschaft von den wirthschaftlichen Thätigkeiten der Regierung, welche letztere wieder

α. in die Volkswirthschaftspflege oder Wohlstandssorge, sonst Gewerbspolizey, ökonomische Polizey u. s. w. genannt;

β. in die Regierungswirthschaft, Finanzwissenschaft.

Da ferner die Darstellung so mancher Begriffe, als z. B. die Theorie des Werthes, des Capitals, der Concurrenz u. s. w. als Grundlagen des gesammten wissenschaftlichen Baues, nicht nur von der größten Wichtigkeit, sondern eine unumgängliche Bedingung zur Verständlichkeit desselben zu betrachten ist; so werden dieselben dem oben angeführten Systeme vorausgeschickt, deren Inbegriff den allgemeinen Theil ausmacht, und den oben aufgezählten Zweigen als besonderem Theile dieser Wissenschaft entgegen gestellt wird.

Hierauf folgt (S. 44) die Untersuchung des Inhaltes der Pri-

vatwirthschaftslehre, welche in die Erwerbslehre und Hauswirthschaftslehre zerfällt. Die Entwicklung des Begriffes: Erwerb, die Eintheilung der Erwerbsarten in Stoffarbeit und Stoffveredlung, welche beyde wieder in mehrere Classen zerfallen, hier anzugeben, würde zu viel Raum einnehmen.

Von S. 76 handelt der Herr Verfasser von der Finanzwissenschaft und verspricht die nähere Beleuchtung der übrigen Theile der öffentlichen Wirthschaftslehre an einem andern Orte. Die Hauptheile derselben ordnet er also an:

I.) Von der innern Einrichtung der Staatswirthschaft, d. h. von den verschiedenen Bedürfnissen des Staats und den Mitteln ihrer Befriedigung:

1.) von Staatsausgaben,
2.) von Staatseinnahmen,
3.) vom Schuldenwesen.

II.) Von der äußern Einrichtung der Staatswirthschaft:

1.) von dem Behördewesen,
2.) von den eigenthümlichen Formen der Finanzgeschäfte,
a.) Rechnungs- und b.) Cassewesen.

Die Staatseinkünfte fließen

1.) aus einem Erwerbe, 2.) aus Abgaben der Bürger.

Weiter findet man die Eintheilungen dieses Erwerbes und die nähere Beleuchtung der verschiedenen Arten desselben.

Von Seite 83 spricht der Herr Verfasser von den Abgaben, welche den Bürgern vom Gesetze aufgelegt werden, theilet dieselben in zufällige Abgaben und Steuern, und beschließt diese lehrreiche gründliche Abhandlung mit einigen Anmerkungen über die zweckmäßige Art der Umlegung derselben. Eblauer.

Chronik

der in dem Monathe März 1826 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

LII.

Justiz-Hofdecret vom 3. Februar 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, daß von der Rechnungslegung befreyte Väter und Vormünder die Ausweisung des Haupt-Vermögens ihrer minderjährigen Kinder oder Mündel jedes Jahr zu erneuern nach dem angeführten 238. §. des bürgerl. Gesetzbuches im

Allgemeinen nicht verbunden, auch die Vormünder über den Zustand der Mündel nicht alljährlich, sondern nur wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht zu erstatten schuldig seyen. Jedoch bleibe dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichtes überlassen, die Überreichung jährlicher Ausweisungen oder Berichte in einzelnen Fällen anzuordnen, wenn es diese Vorsicht aus besonderen Gründen nothwendig findet.

LIII.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 13., des k.k. illyrischen Guberniums vom 16., des k. k. mayländischen Guberniums vom 21., dann des k. k. venetianischen Guberniums vom 25. Februar 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. LI (s. Notizenblatt vom Monathe Februar d. J., S. 76), rücksichtlich der neuen Zollbestimmung für die Ein- und Ausfuhr der Meer-Aale und zwar für das lombardisch-venetianische Königreich nach dem für dasselbe besonders bestimmten Zollsatze (s. Mayländer Zeitung vom 6. März 1826, Nr. 65 und privil. Venetianer Zeitung vom 7. März 1826, Nr. 56).

LIV.

K. K. nieb. öster. Regierungs-Decret vom 15. Februar 1826, laut dessen die k. k. allgemeine Hofkammer laut Eröffnung vom 31. Januar d. J. die Zollgefällen-Administrationen aufgefordert hat, anzuzeigen, ob eine Verschiedenheit in der quantitativen Verabfolgung der Lebens- und anderer Bedürfnisse bey jenen Schwärzern und Gefälls-Übertretern bestehe, die den städtischen Gemeinden auf dem Lande, und den Patrimonial-Gerichten zur Verwahrung und Verpflegung übergeben werden, und in wie weit dieselbe von der Behandlung der politischen Sträflinge im Allgemeinen abweiche.

Da nach der von der nieb. öster. Zollgefällen-Administration unterm 19. Februar v. J. gedachter Hofstelle erstatteten Äußerung in Österreich unter der Enns sich dießfalls Abweichungen ergeben, so wurde in Folge obgedachter Hofverordnung aufgetragen, für die Zukunft die Gefälls- mit den politischen Arrestanten gleichförmig zu behandeln.

LV.

Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte über a. h. Entschließung vom 7. December 1825. Laut der über einen Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer erflossenen a. h. Entschließung vom 7. December 1825, haben Se. Majestät zu bestimmen geruhet, daß die bestehende höchste Vorschrift *), wornach angestellten Pensionisten kein Diurnum verliehen werden darf, auf pensionirte Officiere nicht anwendbar sey.

*) S. das Justiz-Hofdecret vom 15. April 1825, in der Chronik der Gesetze und ämtlichen Belehrungen v. J. 1825, Nr. LXV (s. Notizenblatt vom Monathe März v. J., S. 173).

LVI.

Circulare des k. k. mayländischen Guberniums vom 21. Februar 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung, Nr. XXXII (s. Notizenblatt vom Monathe Januar d. J., S. 50), rücksichtlich der neuen Zollbestimmung für die Ausfuhr des ungarischen Tabakes nach dem für das lombardisch-venetianische Königreich bestimmten Zollsatze (s. Mayländer Zeitung vom 5. März 1826, Nr. 64).

LVII.

Verordnung des k. k. venetianischen Guberniums vom 22. und des k. k. mayländischen Guberniums vom 25. Februar 1826, enthalten die Kundmachung, das Folgende, in dem II. Abschnitte des dem a. h. Patente vom 1. November 1823 angehängten Münztariffes beschriebene Münzen, und zwar:

Venetianer	Lirazza oder Petizza,		
detto	15 Soldi Stück,		
detto	2 Lire provinciali,		
detto	1 Lira provinciale,		
detto	30 Soldi Stück,	}	vom neueren Gepräge
detto	20 » »		
detto	10 » »		

bis 1. May 1826 außer Cours gesetzt werden und bis dahin bey den öffentlichen Cassen auszuwechseln seyen (die näheren Bestimmungen findet man in den dießfälligen Kundmachungen in der privil. Venetianer Zeitung vom 28. Februar 1826, Nr. 50 und in der Mayländer Zeitung vom 5. März 1826, Nr. 64).

LVIII.

Justiz-Hofdecret vom 24. Februar 1826, an das niederösterr. Appellations-Gericht. Die Tabak- und Stämpelgefälls-Direction ist von der k. k. allgemeinen Hofkammer angewiesen worden, den ihr untergeordneten Administrationen und Beamten zu bedeuten: daß von der Anzeige einer Stämpelpatentsübertretung, welche einer Obrigkeit zur Last fällt, nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn hierin die Urkunde und der Ort, wo sie sich befindet, kurz die Patentsübertretung mit allen sie begleitenden Umständen zunächst bezeichnet ist. Sobald die bestimmt angezeigte Urkunde in Beyseyn der von dem Kreisamte hiezu abgeordneten Assistenz erhoben ist, darf unter keinem Vorwande mehr weiter untersucht werden. Wenn dem Gefällsbeamten bey der Erhebung des angezeigten Falles zufällig (ohne daß er die Einsicht derselben verlangt hat) Eine oder Zwey andere stämpelgesetzwidrige Urkunden in die Hände kommen, so sollen zwar auch diese der vorschriftsmäßigen Amtshandlung unterzogen werden, niemahls darf aber daraus zu einer weitern Untersuchung Anlaß genommen, und sohin die Anhaltung einer Dritten zufällig eingesehenen dem Stämpelpatente nicht entsprechenden Urkunde soll ihm nicht mehr gestattet seyn. Entdeckt er außer der bestimmt angezeigten zufällig noch drey oder mehrere andere straffällige Urkunden, so hat er darüber Bericht an die vorgesetzte Administration zu erstatten; diese aber, wenn sie durch die zusammentreffenden Umstände den Verdacht einer sich in der Amtirung weiter verzweigen-

den Stämpelgefällsverkürzung hinlänglich begründet findet, wegen Vornahme einer allgemeinen Untersuchung unter den in dem Hofdecrete vom 11. Juny 1824 angeordneten Vorsichten in Beyseyn eines Kreiskommissärs und Appellationsrathes der Provinz das Geeignete vorzukehren *).

LIX.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 24. Februar 1826 (im Auszuge). „Se. Majestät haben mittelst einer durch „das k. k. Studienhofcommissions-Decret vom 2. Februar herabgelangten „a. h. Entschließung vom 27. Januar d. J. zu befehlen geruhet, daß „an allen höheren Studienanstalten und an den Gymnasien der Schluß „des Schuljahres mit dem 8. September, bey der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien aber mit letztem Juny, einzutreten, die Wiedereröffnung aber des Schuljahres den 3. November, „an der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien aber den 1. „September, zu geschehen hat."

„An den Hauptschulen ist das Schuljahr wie bisher am 21. September zu schließen und den 3. November wieder zu eröffnen."

„Die Bestimmung der Ferienzeit für die Trivial- oder niedern „Elementarschulen auf dem Lande bleibt, wie bisher, den Landesstellen mit Rücksicht auf Localverhältnisse und die Beschäftigungsart der Einwohner nach Einvernehmung der Distrietsaufseher und „des Schuloberaufsehers belassen, ohne jedoch dabey die festgesetzte „Dauer derselben von fünf Wochen zu überschreiten."

Außerdem wurden durch diese a. h. Entschließung noch folgende Bestimmungen erlassen:

„1.) das heil. Geistamt ist am ersten Tage nach dem bestimmten Schlußtage der Ferien zu halten und der förmliche Unterricht hat „gleich am andern Tage nach dem heil. Geistamte anzufangen." ...

„2.) Für das Einschreiben der Studirenden darf keine eigene Zeit,

*) Diese Vorsichten sind nach den Worten des eben genannten an sämmtliche Appellations-Gerichte ergangenen Hofdecretes vom 11. Juny 1824 folgende:

„1.) Zu jeder derley Stämpelvisitations-Commission soll der Vorsteher des betreffenden Gerichtes, oder ein von demselben dazu bestimmtes Individuum beygezogen werden, welches für die Aufrechthaltung „der gesetzlichen Ordnung der Registratur zu sorgen hat."

„2.) Soll keine Urkunde, welche noch im Zuge der Verhandlung, es „sey in streitigen oder adelichen Richteramtsgeschäften, begriffen ist, „in Urschrift mitgenommen, sondern sich vor der Hand mit einer ausgefertigten beglaubten Abschrift, oder wenn die Zahl der von den Gefällsbeamten als straffällig bezeichneten Urkunden zu groß wäre, und „es an der erforderlichen Zeit zur Abschreibung derselben gebräche, mit „einem genauen Verzeichnisse derselben begnügt werden."

„3.) Falls sich bey einer derley Visitation dießfalls, oder sonst ein „Anstand ergäbe, soll hierüber in Duplo ein kurzes bündiges Protokoll aufgenommen und von dem betreffenden Appellationsrathe und „Kreiscommissäre ein Paro dem beygezogenen Gefällsbeamten, das „zweyte aber dem Vorsteher des untersuchten Gerichtes, oder dem von „ihm hiezu abgeordneten Individuum behändigt werden."

„welche für die Vorlesungen bestimmt ist, gestattet werden. Wenn ein „Studirender sich nicht früher melden könnte, hat er in den ersten „Vorlesestunden dem Professor ein Blatt mit den gewöhnlichen Aus„künften abzugeben."

„3.) Bey jedem Studirenden, welcher später eintrifft, ist der „Tag, an welchem er in die Vorlesungen das erste Mahl gekommen „ist, im Cataloge unter der Rubrike der Anmerkungen, ausdrücklich „mit der kurzen Angabe anzuzeigen, ob, und wie er sein späteres Ein„treffen gerechtfertigt habe."

„4.) Jeder Professor, welcher bey dem heil. Geistamte nicht er„schienen, oder vor der Abhaltung des Dankamtes vom Orte der Lehr„anstalt weggereiset ist, hat sich bey dem Vorsteher der Lehranstalt „schriftlich darüber zu rechtfertigen. Jeder Professor, der sich in der „Lage zu befinden glaubt, eine oder mehrere Vorlesungen unterlassen „zu müssen, oder dieselben durch den Assistenten oder Adjuncten hal„ten zu lassen, hat voraus darüber eine schriftliche Anzeige mit An„gabe der Gründe dem Vorsteher der Lehranstalt zu machen."

„5.) Der Vorsteher der Lehranstalt hat diese schriftlichen Anzei„gen und Rechtfertigungen der Professoren zu sammeln, und wohl „aufzubewahren, und bey Verfassung des jährlichen Hauptberichtes „über den Zustand seiner Studienanstalt davon den nöthigen Gebrauch „zu machen."

„6.) Zur Ausstellung der Zeugnisse und der Cataloge ist keine „eigene Zeitfrist zu gestatten, sondern die Prüfungen sind dergestalt „abzuhalten, daß dieselben erst in den vorletzten Tagen vor dem Ein„tritte der bestimmten Ferienzeit Statt finden." ...

„7.) Kein Professor darf bey dem Eintritte der Ferien den Ort „der Lehranstalt eher verlassen, als bis er die Zeugnisse und die Ca„taloge vollständig an den Präfect oder Studiendirector abgegeben „hat. Überhaupt müssen die Zeugnisse spätestens an dem letzten Tage „vor den Ferien den Studirenden ertheilt werden." ...

LX.

Verordnung der k. k. nied. öster. Regierung vom 24. Februar 1826 (im Auszuge). Nach dem Inhalte eines k. k. Studienhofcommissions-Decretes vom 4. d. M. ist in Absehen auf die Wirkung einer dritten Fortgangsclasse in den Studien, mit Ausnahme des medicinischen Studiums, für welches eine besondere Weisung besteht, die im Drucke erlassene Vorschrift über die Prüfungen vom 7. September 1784 noch immer für alle Lehranstalten und Studienabtheilungen in voller Gültigkeit, deren 8. Absatz lautet, wie folgt:

„8.) Ist zu Ende des Jahrganges die Vorrückung nach dem Laufe „des Unterrichtes nur denjenigen Schülern zu gestatten, welche die „erste oder zweyte Classe erhalten haben. Die von der dritten „müssen den Jahrgang wiederhohlen, und wenn sie auch nach Verlauf „dessen keine bessere Classe verdienen, so kann man auf Mangel ent„weder an Fleiß oder an Fähigkeit schließen und in beyden Fällen „sind sie von den Studien abzuweisen."

Nur sey diese Verordnung durch die spätere Hofverordnung vom 12. August 1803, Z. $\frac{13079}{2511}$ und durch die über a. h. Entschließung erfolgte Studienhofcommissions-Verordnung vom 25. Juny 1813, Z. $\frac{1421}{18}$ dahin verschärft worden, daß Schüler mit einer dritten Fortgangs-

claſſe aus den Hauptfächern der philoſophiſchen Studien, nähmlich aus der Philoſophie, Mathematik und Phyſik, wozu in Gemäßheit der Hofkanzley-Verordnung vom 11. April 1804 auch die Religions-Wiſſenſchaft zu rechnen iſt, alſogleich von den Studien entfernt und weder zur Wiederhohlung des Jahrganges, noch weniger aber zur Wiederhohlung der bloß mißlungenen Prüfung zugelaſſen werden ſollen.

Bloß dieſe neuere Verſchärfung, nichts mehreres ſey mit Studienhofcommiſſions-Decrete vom 30. December 1820, Z. 4194 wieder aufgehoben worden.

An jener Vorſchrift vom Jahre 1784 habe insbeſondere die beſtehende Inſtruction für die Vicedirectoren des philoſophiſchen Studiums vom Jahre 1809 nichts geändert, obgleich es daſelbſt heiße: „daß bey Vorrückung von einem philoſophiſchen Jahrgange in den „andern, niemand vorrücken ſoll, welcher in der zweyten Semeſtral-„Prüfung aus was immer für einem Gegenſtande die dritte Claſſe „erhalten hat, denn die Faſſung der Inſtruction komme, wie aus dem „Zuſammenhange der weiteren Vorſchriften erhelle, bloß daher, weil „vorausgeſetzt werde, daß jeder Studirende, welcher im Stande iſt, „ſich in dem zweyten Semeſter von der dritten wenigſtens in die „zweyte Claſſe desſelben Gegenſtandes hinaufzuarbeiten auch die „mißlungene Prüfung des erſten Semeſters wiederhohlt habe, und „es werde daher dieſe Faſſung der Inſtruction hiemit ausdrücklich nach „dem Sinne der Vorſchrift vom Jahre 1784 erklärt und berichtiget."

Hinſichtlich der zweyten Claſſe aus der Religionswiſſenſchaft in der philoſophiſchen Studienabtheilung, ſolle es einſtweilen bey dem verbleiben, was bisher Statt hatte, nähmlich: daß aus dieſem Fache auch ſchon die zweyte Fortgangsclaſſe das Aufſteigen in einen höhern Jahrgang und in ein höheres Studium hindere.

Ferner werden die Vicedirectorate in Folge ausdrücklicher Anordnung des Eingangs erwähnten k. k. Studienhofcommiſſions-Decretes aufmerkſam gemacht, ſich bey Aufnahme in das Studium niemahls mit dem Zeugniſſe aus einem oder dem andern Gegenſtande oder aus dem letzten Semeſter zu begnügen, ſondern, wie es die Inſtruction erfordert, ſich das Abſolutorium der früheren Studien-Abtheilungen, oder anſtatt desſelben alle Zeugniſſe vorlegen zu laſſen. Endlich hat der Vicedirector der juridiſch-politiſchen Studien darauf zu ſehen, daß, wie es die allgemeine Inſtruction für die Studien-Vicedirectoren anordnet, die Nachtragung oder Wiederhohlung verſäumter oder mißlungener Prüfungen gleich in den erſten 14 Tagen des nächſten Schuljahres Statt finde; Studirenden aber, welche ſich erſt ſpäter dazu melden, höchſtens die Wiederhohlung des ganzen Jahrganges geſtattet, daß mithin der Unfug, wenn er beſteht, abgeſchafft werde, im Laufe des ganzen Schuljahres oder gar nach mehreren Jahren des Beſuches der Vorleſungen, Nachtrags- und Wiederhohlungsprüfungen zu verlangen.

LXI.

Verordnung der k. k. nied. öſter. Regierung vom 27. Februar 1826. Da die Adjuncten und Aſſiſtenten der Lehrämter einen wirklichen, wenn auch nur auf eine gewiſſe Zeitdauer beſchränkten Gehalt und das Quartiergeld beziehen und da ſolche, wenn ſie zu Supplenten verwendet werden, die eigentlichen Obliegenheiten ih-

res Assistenten-Dienstes höchstens nur dem Nahmen und dem Scheine nach, nicht aber in der Wirklichkeit beybehalten, es ihnen auch frey stehet, die Anstellung als Assistenten aufzugeben, so hat die h. k. k. Studienhofcommission sich veranlaßt gefunden, mit Decrete vom 4. Februar d. J. allgemein zu bestimmen, daß die Substitutionsgebühr für Adjuncten oder Assistenten, wenn sie während der Dauer ihrer Assistentenjahre zur Supplirung eines Lehramtes verwendet werden, nach §. 10. lit. b und c, des allgemeinen Substitutions-Normals mit 30 oder 10 pCt. vom Gehalte des supplirten Lehramtes zu bemessen ist.

Die Bewilligung einer Substitutionsgebühr hat aber nach der weitern Bestimmung der h. k. k. Studienhofcommission nur dann einzutreten, wenn die Supplirung ununterbrochen und wenigstens über ein ganzes Monath dauert. Durch eine kürzere Zeit, oder von Zeit zu Zeit einen verhinderten Professor zu suppliren, gehört zu den Dienstverrichtungen des Assistenten.

LXII.

Justiz-Hofdecret vom 28. Februar 1826, an das böhmische Appellations-Gericht. Die Bescheide über Satzschriften und Fristgesuche sind den Partenen mit der möglichsten Beschleunigung zustellen zu lassen.

LXIII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 28. Februar 1826, wodurch über eine Note des k. k. nied. öster. Appellations- und Criminalobergerichtes vom 17. Februar 1826, befohlen wurde, daß das Landvolk über das Verbrecherische und Sündhafte des Wilddiebstahles auf geeignetem Wege belehret, und daß die Beobachtung der gegen den Schießpulver-Verkauf und hinsichtlich des Besitzes von Schießgewehren bestehenden politischen Verordnungen wiederhohlt eingeschärfet werde.

LXIV.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 28. Februar 1826, wodurch die Herabsetzung der Brückenmauth zu Kotzerab in Böhmen aus der dritten in die zweyte Brückenmauthtarifsclasse und die am 1. April d. J. beginnende Einhebung der Brückenmauth nach der zweyten Mauthtarifs-Classe bekannt gemacht wird (s. Prager Zeitung vom 19. März 1826, Amtsblatt Nr. 45).

LXV.

K. K. illyrische Gubernial-Verlautbarung vom 1. März (Finanzministerial-Decret vom 13. Februar) 1826, betrifft die Berichtigung der in den Jahren 1805—1806 und 1809—1810 in Krain aufgenommenen Zwangsdarlehen (s. Laibacher Zeitung vom 28. Februar 1826, Intelligenzblatt Nr. 17).

LXVI.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 3. März 1826. Rücksichtlich der Ansprüche der Partenen auf eine mildere Behandlung in Betreff des Ersatzes der Naturalien-Transportsabgänge, hat die hohe Hofkanzley mit dem Decrete vom 19. Januar d. J. gemeinschaftlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe und

der k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen befunden, daß allen Parteyen, welche gegen die bisher bereits erfolgten Erledigungen von Transports-Abrechnungsausweisen, aus was immer für einer Epoche, sich beschweren zu können glauben, freystehe, binnen der nächsten drey Monathe vom Tage gegenwärtiger Kundmachung gerechnet, ihre Recurse bey den Behörden zur Einholung der Entscheidung der hohen Hofkanzley anzubringen, und daß nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf eine nachträglich einlangende Vorstellung werde Bedacht genommen werden.

LXVII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 8., dann des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 17. März 1826. Die k. k. hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 16. Februar d. J. aus Anlaß eines besonderen Falles den §. 402 des II. Theiles des Straf-Gesetzbuches dahin zu erläutern geruhet, daß in denjenigen schweren Polizey-Übertretungsfällen, für welche die im II. Theile des Straf-Gesetzbuches bemessene Strafe denjenigen Grad erreicht, bey welchem nach §. 402 des erwähnten Straf-Gesetzbuches das Strafurtheil vor der Kundmachung der Landesstelle vorgelegt werden muß, die Unterbehörden, durch die in den Fällen des 23., 24. und 25. §. des II. Theiles des Straf-Gesetzbuches dem Richter gestattete Anwendung einer andern Strafart oder Verschärfung, von der Vorlegung des Strafurtheiles vor dessen Kundmachung an die Landesstelle nicht enthoben seyen.

LXVIII.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 11., des k. k. küstenländischen Guberniums vom 13., der k. k. nied. öster. Regierung, dann des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 17. März (Hofkanzley-Decret vom 28. Februar) 1826. Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Januar d. J. anzuordnen geruhet, daß der 147. §. des II. Theiles des Civil-Strafgesetzbuches (nach welchem die Übertreter der Sanitäts-Anstalten dem Militär zur Untersuchung und Aburtheilung übergeben werden sollen) an dem Bucowiner Cordone nur dann in Wirksamkeit zu treten habe, wenn der engste Cordon gezogen und das Standrecht kund gemacht worden ist; daß aber in gesunden und selbst in verdächtigen Zeiten, wo kein Standrecht nothwendig ist, die Jurisdiction über die Sanitäts-Übertreter den ordentlichen Civil-Criminalgerichten zu überlassen sey.

LXIX.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 15. März 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. XVIII, rücksichtlich der Einhebung der adelichen Richteramtstaxen bey Verlassenschaften (s. Notizenblatt vom Monathe Januar d. J., S. 45).

LXX.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 30. März 1826. Aus mehreren vorgekommenen Fällen, ist die k. k. allgemeine Hofkammer laut hoher Eröffnung vom 8. März d. J. zur

überzeugung gelangt, daß die Vor- und Umhängtücher nicht überall der Commercial-Stämpelung unterzogen werden.

Um dießfalls für die Zukunft ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, wird hiermit die Vorschrift erneuert, daß: wie es sich aus den Hofkammer-Decreten vom 14. Februar 1803 (im 19. Bande der politischen Gesetzsammlung, Seite 258) und vom 14. Januar 1812 (im 38. Bande der politischen Gesetzsammlung, Seite 369) von selbst versteht, auch die aus Stoffen, welche der Stämpelung unterliegen, gewebten, battistenen, mousselinenen, schleyernen, wie auch ganz- und halbseidenen Tücher, in so weit sie ein Ganzes ausmachen, sie mögen übrigens croisirt seyn oder nicht, einzeln, wenn sie aber kein Ganzes ausmachen, oder auch nicht das, im §. 5 des Commercial-Stämpelpatentes festgesetzte Maß von sechs Ellen erreichen, in Gemäßheit des Hofdecretes vom 22. November 1794 (im 5. Bande der politischen Gesetzsammlung, Seite 195) nach ganzen oder halben Dutzenden mit dem Commercial-Stämpel bezeichnet, und wenn sie unbezeichnet im Handel vorkommen, nach dem §. 11 des Commercial-Stämpelpatentes in Verfall gesprochen werden sollen.

Anfrage.

Der §. 928 des allg. bürgerl. Gesetzbuches enthält im zweyten Absatze die Verordnung: daß Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, stets vertreten werden müssen. Es ist nun die Frage, ob diese Vertretungsleistung einer Verjährung unterliege, und im Bejahungsfalle, ob die ordentliche Verjährungszeit, oder die außerordentliche nach §. 933 anzuwenden sey.

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Se. Majestät geruheten die königl. ungar. Cameralstadt Arad zu einer königl. Freystadt allergnädigst zu erheben.

Der k. k. lombardisch-venetianische Senat der obersten Justizstelle hat, nach Einverständniß mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, mittelst Hofdecret vom 10. Februar 1826 die Gemeinde Carmignano der Jurisdiction der k. k. Prätur zur Citadella und die Gemeinde S. Pietro Engà der Jurisdiction des k. k. Provinzial-Justiztribunals zu Vicenza zugewiesen.

Mit h. Hofkanzleydecrete vom 12. Februar 1826 ist die Vermehrung des Personales der politischen Abtheilung des Magistrates der königl. Hauptstadt Prag mit noch einem Rathe mit 1000 fl. C. M. und einem Secretäre mit 700 fl. C. M. jährlichen Gehaltes bewilligt worden.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. Excellenz Hr. Auguſtin Reichmann Freyherr v. Hochkirchen, Präſident der k. k. nied. öſter. Landesregierung, und Hr. Andreas Joſeph Freyherr von Stifft, Sr. k. k. Majeſtät erſter Leibarzt und k. k. wirkl. Staats- und Conferenzrath, erhielten das Commandeur-Kreuz des königl. ungar. St. Stephans-Ordens.

Hr. Auguſt Longin Fürſt v. Lobkowitz, Herzog zu Raudnitz, Vice-Präſident des k. k. galiziſchen Landesguberniums, erhielt die k. k. geheime Rathswürde.

Hr. Franz Anton v. Keſaer, Ritter des öſter. kaiſerl. Leopold-Ordens, k. k. Rath und Regiſtratur-Director bey der k. k. geheimen Haus-Hof- und Staatskanzley, wurde in den Ritterſtand des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. D. Ludwig Salvioli, k. k. wirkl. Hofrath bey dem lombardiſch-venetianiſchen Senate der oberſten Juſtizſtelle, zum Präſidenten des k. k. Civil-Juſtiztribunals erſter Inſtanz zu Venedig;

Hr. Franz Kozell, k. k. Militär-Appellationsrath, zum Hofrathe der hofkriegsräthlichen Juſtiz-Abtheilung;

Hr. Carl Carcano, k. k. Prätor III. Claſſe zu Treviglio, zum Prätor I. Claſſe zu Tolmezzo;

Hr. Franz Xav. Monteggia, k. k. Prätor III. Claſſe zu Brivio, zum Prätor I. Claſſe zu Cividale;

Hr. Bartholomäus Rampoldi, k. k. Prätor II. Claſſe zu Breno, zum Prätor I. Claſſe in Legnajo;

Hr. Carl Caimi, k. k. Prätor III. Claſſe zu Tirano, zum Prätor I. Claſſe zu Feltre;

Hr. Aloys Patirani, k. k. Prätor III. Claſſe zu Cluſone, zum Prätor II. Claſſe zu Saronno;

Hr. Benignus Boſſi, k. k. Prätor III. Claſſe zu Aſſo, zum Prätor II. Claſſe zu Gonzaga;

Hr. Damian Gabbiati, k. k. Prätor IV. Claſſe zu Chiavenna, zum Prätor II. Claſſe zu Abbiategraſſo;

Hr. Peter Segala, k. k. Prätor III. Claſſe zu Veſtone, zum Prätor II. Claſſe zu Bozzolo;

Hr. Joſeph Sonſis, k. k. Prätor IV. Claſſe zu St. Angelo, zum Prätor II. Claſſe zu Romano;

Hr. Alexander Pedroni, k. k. Prätor IV. Claſſe zu Lovere, zum Prätor III. Claſſe zu Iſeo;

Hr. Johann Galli, k. k. Prätor IV. Claſſe zu Gandino, zum Prätor III. Claſſe zu Verbello;

Hr. Hyppolit Lacombe, k. k. Prätor IV. Claſſe zu Piazza, zum Prätor III. Claſſe zu Pizzighettone;

Hr. Aloys Rolla, k. k. Prätor IV. Classe zu Lecco, zum Prätor III. Classe zu Mirano;

Hr. Joseph Morondi, k. k. Prätursadjunct zu Casalmaggiore, zum Prätor III. Classe zu Mestre;

Hr. Joseph Leva, k. k. Prätursadjunct zu Codogno, zum Prätor IV. Classe zu Malcesine.

Dienstübersetzungen.

Hr. Johann Graf v. Welsperg, Präsident des k. k. Civil-Justiztribunals erster Instanz zu Venedig, wurde zu dem k. k. illyrischen Gubernium als Vice-Präsident desselben übersetzt.

Hr. Cajetan Bisi, k. k. Prätor zu Ebolo, wurde als Prätor nach Gavirate, Hr. Joseph Forni, k. k. Prätor zu Binasco als Prätor nach Brivio, Hr. Franz Bellajo, k. k. lombardischer Appellations-Secretär in gleicher Eigenschaft zum venetianischen Appellationsgerichte, und Hr. Joseph Roveseala de' Conti, k. k. Prätor zu Gallarate als Appellations-Secretär zum k. k. Appellationsgerichte zu Mayland übersetzt.

Diensterledigungen.

Eine Rathsstelle mit jährlichem Gehalte von 1000 fl. C. M. und eine Secretärsstelle mit jährlichen 700 fl. C. M. bey der politischen Abtheilung des Magistrates der Hauptstadt Prag. — Meldungs-Termin: bis Ende April 1826.

Eine Criminal-Justiz-Rathsstelle bey dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien mit jährlichem Gehalte von 1400 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis 20. April d. J.

Die Prätorsstellen II. Classe in dem lombardisch-venetianischen Königreiche zu Gallarate und Breno, jede mit jährlichem Gehalte von 1400 fl. C. M., die Prätorsstellen III. Classe zu Clusone, Asso, Bestone, Treviglio, Tirano, Edolo und Binasco, jede mit jährlichem Gehalte von 1200 fl. C. M., dann die Prätorsstellen IV. Classe zu Chiavenna, St. Angelo, Lovere, Gandino, Piazza und Lecco, jede mit jährlichem Gehalte von 1000 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis 25. April d. J.

Eine Rathsstelle bey dem Provinzial-Justiztribunale zu Padua mit jährlichem Gehalte von 1400 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1800 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis 27. April d. J.

Todesfälle.

Am 22. Februar starb in Lemberg: Hr. Stephan v. Kronenfels, pens. k. k. Appellationsrath; alt 63 Jahre.

Am 1. März starben hier: Hr. Franz Joseph Olff, k. k. Hofkriegs-Buchhaltungs-Rechnungsrath; alt 63 Jahre, und

Hr. Johann Holzer, pens. Rechnungsrath bey der k. k. Banco-Hofbuchhaltung; alt 72 Jahre.

Am 4. März starb hier: Hr. Sebastian Engelbrechtsmüllner, Registratur-Director bey der k. k. vereinigten Hofkanzley; alt 76 Jahre.

Am 12. März starb hier: Hr. Franz Freyherr v. Wohlgemuth, jubil. k. k. Hof-Secretär bey der k. k. obersten Justizstelle; alt 77 Jahre.

Am 17. März starb hier: Se. Excellenz Hr. Joseph Maximilian Graf v. Lenczin-Offolinski, Commandeur des königl. ungar. St. Stephans-Ordens, k. k. wirkl. geheimer Rath, Präfect der k. k. Hof-Bibliothek, Oberst-Landhofmeister im Königreiche Galizien und Lodomerien und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften; alt 78 Jahre.

Am 19. März starb zu Brünn: Se. Excellenz Hr. Christian August Panner- und Freyherr v. Hentschel auf Gutschdorf, des öster. kaiserl. Leopold-Ordens Ritter, wirkl. geheimer Rath und k. k. Hofrath, Landes-Unterkämmerer in Mähren, Herr und Landmann in Böhmen, Mähren und Schlesien, dann Österreich unter der Enns und Mitbesitzer der Lehngüter Kostelez und Zidlowitz; alt im 86. Jahre. Geboren zu Wien am 20. May 1740, trat derselbe nach vollendeten Studien im Jahre 1760 in Staatsdienste, und wurde in Folge seiner bethätigten Fähigkeiten und eifrigen Verwendung im Jahre 1766 zum Hofconcipisten bey der hohen k. k. böhmisch-österreichischen Hofkanzley ernannt, im Jahre 1786 aber von Allerhöchst Sr. Majestät Joseph II. höchst seligen Andenkens, der bey den Sitzungen der hohen Hofkanzley dessen vielseitige Geschäftskenntniß kennen lernte, zum k. k. Gubernialrathe in Mähren und Schlesien befördert.

Introducirt bey den mährischen Herren Ständen im Jahre 1790, wurde derselbe im folgenden Jahre zum mährischen Landesausschuß-Beysitzer des Ritterstandes erwählt, welche Eigenschaft er durch 12 Jahre beybehielt.

Im Jahre 1803 ward er von Sr. Majestät zum mährischen Oberst-Landschreiber, später zum mährischen Landes-Unterkämmerer ernannt und es wurde ihm die Auszeichnung zu Theil, mehrere Mahle als Mitglied von ständischen Deputationen gewählt zu werden, welche von Seite der mährischen Herren Stände an das allerhöchste Hoflager abgegangen sind.

Sein Wirken und patriotisches Streben als Gubernial- und Hofrath beym k. k. Gubernium durch 35 Jahre in dieser Provinz, ist allgemein bekannt.

Unabläßig von musterhaftem Diensteifer beseelt, errang er sich insbesondere durch seine ausgezeichnete Verwendung während zweyer feindlicher Invasionen wesentliche Verdienste um den Staat und die Provinz, und erhielt außer mehreren andern Bezeigungen der aller-

ser gethan hätte, seinen Versuch als oberflächliche Rhapsodien zu Markte zu tragen.

Bey einer wissenschaftlichen Behandlung des Verhältnisses des Unterthans zu seiner Gutsherrschaft, muß der subjective und objective Begriff an die Spitze gestellt und entwickelt werden, was unter dem Ausdrucke: Herrschaft, Unterthan, unterthänige Gründe, Bestiftung u. s. w. verstanden werden soll. Erst an diesen Abschnitt kann sich die Entwickelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten nach den verschiedenen Cathegorien, dann die Erörterung der differenten Merkmahle der Rechtswirkung, der Form der Geltendmachung u. s. w. mit Consequenz reihen.

Wohl wissend, daß zwar Viele berufen, aber Wenige auserwählt sind, ist Recensent weit entfernt, an den Verfasser die Forderung zu stellen, ein besseres und strengeres System ins Leben zu rufen, sondern würde sich bescheiden, wenn der Verfasser die Form der für das Unterthansverhältniß in Österreich unter der Enns erschienenen Werke beybehalten, und hiernach die verschiedenen Gesetze des Landes Österreich ob der Enns eingeschaltet hätte.

Auf diesem Wege wäre der Verfasser zur Erkenntniß gelangt, daß das ganze Unterthansverhältniß nach dem derzeitigen Bestande nur in zwey Grundrechte zerfalle, deren eines in der Grundherrlichkeit, dem gegenseitig sich bedingenden Ober- und Nutzungseigenthume, als ein das herrschaftliche patrimonium constituirendes Recht, das andere aber in der Gerichtsherrlichkeit als ein den Dominien zur Verwaltung anvertrautes Majestätsrecht sich darstellet.

Mit diesen Hauptabschnitten ist das ganze System geschlossen, und es kann sich weiter nur noch um die Subsumtion der abgeleiteten Rechte handeln, wobey

a.) in den ersten von den subjectiven und objectiven Begriffsbestimmungen handelnden Abschnitte der V. und zum Theile der XVII. des vorliegenden Werkchens aufzunehmen, und hier der Ort gewesen seyn würde, die Verordnung vom 1. September 1797 wörtlich anzuführen, anstatt derselben im III. Abschnitte: »von dem Freygelde" flüchtig zu erwähnen, —

b.) in den Abschnitt: »von der Grundherrlichkeit" — die Abschnitte II, III, IV, zum Theile auch VII und IX, der Abschnitt IV aber nach der ob der ennsischen Landesverfassung entweder der Abhandlung von dem Freygelde einzuschalten, der aber als besondere Unterabtheilung, der XIV. Abschnitt dagegen auf keinen Fall selbstständig zu behandeln, sondern immer in die von dem Besitze

Notizenblatt

für den Monath April 1826.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Verſuch zu einer ſyſtematiſchen Darſtellung der im Lande ob der Enns im Unterthansfache beſtehenden Vorſchriften. Von Anton Engelmayer, k. k. erſten (m) Fiscaladjuncten und Unterthansadvocaten in Oeſterreich ob der Enns. Linz 1824. Im Verlage der k. k. academiſchen Kunſt-, Muſik- und Buchhandlung.

In dem vorliegenden von dem geweſenen Fiscaladjuncten und Unterthansadvocaten Anton Engelmayer gelieferten Verſuche wird auf 152 Seiten kl. 8. das ganze Unterthansfach für Öſterreich ob der Enns in XIX Abſchnitten abgehandelt, welche ſich folgender Maßen reihen: I. Von den Rechten der Grundobrigkeit überhaupt. II. Von den Dienſten. III. Von dem Freygelde. IV. Vom Heb- und Abfahrtgelde. V. Von unterthänigen Lehengütern. VI. Von den Zwangszehrungen. VII. Von dem grundherrlichen Einſtand- und Einlöſungsrechte. VIII. Von dem Rechte der grundherrlichen Gerichtsbarkeit. IX. Von den Taxen. X. Von der Vogtherrlichkeit. XI. Von der Dorfobrigkeit. XII. Vom Landgerichte. XIII. Vom Zehentrechte. XIV. Von den Auszügen, Ausnehmen. XV. Von der Execution. XVI. Von der Abſtiftung der Unterthanen. XVII. Von Ausnahmen bey den Rechten der Unterthanen. XVIII. Von Behandlung der Unterthanen. XIX. Von der Amtsinſtruction des Unterthansadvocaten.

Hat ein Syſtem die Beachtung der logiſchen Geſetze zum Zwecke, nach welchen mit der Richtigſtellung des Begriffes begonnen werden muß, um hierauf in die Trennung des Allgemeinen von dem Beſonderen, in die Subſumtion des letzteren unter das erſtere eingehen zu können, ſo gewähret wohl auch ein flüchtiger Blick in das vorliegende Werkchen die Überzeugung, daß der Verfaſſer weit, entfernt von einem Syſteme einen richtigen Begriff dargelegt zu haben, beſ-

ser gethan hätte, seinen Versuch als oberflächliche Rhapsodien zu Markte zu tragen.

Bey einer wissenschaftlichen Behandlung des Verhältnisses des Unterthans zu seiner Gutsherrschaft, muß der subjective und objective Begriff an die Spitze gestellt und entwickelt werden, was unter dem Ausdrucke: Herrschaft, Unterthan, unterthänige Gründe, Bestiftung u. s. w. verstanden werden soll. Erst an diesen Abschnitt kann sich die Entwickelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten nach den verschiedenen Cathegorien, dann die Erörterung der differenten Merkmahle der Rechtswirkung, der Form der Geltendmachung u. s. w. mit Consequenz reihen.

Wohl wissend, daß zwar Viele berufen, aber Wenige auserwählt sind, ist Recensent weit entfernt, an den Verfasser die Forderung zu stellen, ein besseres und strengeres System ins Leben zu rufen, sondern würde sich bescheiden, wenn der Verfasser die Form der für das Unterthansverhältniß in Österreich unter der Enns erschienenen Werke beybehalten, und hiernach die verschiedenen Gesetze des Landes Österreich ob der Enns eingeschaltet hätte.

Auf diesem Wege wäre der Verfasser zur Erkenntniß gelangt, daß das ganze Unterthansverhältniß nach dem derzeitigen Bestande nur in zwey Grundrechte zerfalle, deren eines in der Grundherrlichkeit, dem gegenseitig sich bedingenden Ober- und Nutzungseigenthume, als ein das herrschaftliche patrimonium constituirendes Recht, das andere aber in der Gerichtsherrlichkeit als ein den Dominien zur Verwaltung anvertrautes Majestätsrecht sich darstellet.

Mit diesen Hauptabschnitten ist das ganze System geschlossen, und es kann sich weiter nur noch um die Subsumtion der abgeleiteten Rechte handeln, wobey

a.) in den ersten von den subjectiven und objectiven Begriffsbestimmungen handelnden Abschnitte der V. und zum Theile der XVII. des vorliegenden Werkchens aufzunehmen, und hier der Ort gewesen seyn würde, die Verordnung vom 1. September 1797 wörtlich anzuführen, anstatt derselben im III. Abschnitte: »von dem Freygelde" flüchtig zu erwähnen, —

b.) in den Abschnitt: »von der Grundherrlichkeit" — die Abschnitte II, III, IV, zum Theile auch VII und IX, der Abschnitt IV aber nach der ob der ennsischen Landesverfassung entweder der Abhandlung von dem Freygelde einzuschalten, der aber als besondere Unterabtheilung, der XIV. Abschnitt dagegen auf keinen Fall selbstständig zu behandeln, sondern immer in die von dem Besitze

oder Eigenthumsrechte rücksichtlich der unterthänigen Gründe u. s. w. handelnden Absätze theilweise einzureihen gewesen seyn würde.

c.) In den „von der Gerichtsherrlichkeit" handelnden Abschnitt endlich würden die Abschnitte VIII zum Theile auch IX dann XV, XVI, XVIII und XIX zu subsumiren und in logisch geordneten Unterabtheilungen, Absätzen u. s. w. zu erörtern gewesen seyn.

Der I. Abschnitt, in welchem von §. 1 bis einschlüssig 8 der Verfasser in einem bunten Gewirre seine Vermuthungen über den Entstehungsgrund des Unterthansverbandes entwickelt, sollte die geschichtliche Einleitung bilden, somit, außer dem eigentlichen Systeme gelegen, demselben vorangesetzt, von dem Verfasser behandelt worden seyn.

Der VI. Abschnitt ist als selbstständig behandelt ein Verstoß gegen das System, indem die Zwangszehrungen niemahls unter die Cathegorie der wesentlichen und Grundrechte der Dominien gehörten, sondern ihren letzten Grund in einem Mißbrauche finden, der den Dominien schon vorlängst — Hofdecret vom 17. July 1788, 27. December 1793, dann Verordnungen vom 9. April 1784, 5. Januar 1787 und 3. März 1788 — eingestellt wurde; ungeachtet er bald als Herkommen, bald vertragsmäßig bemäntelt werden wollte. Der Zwangszehrungen kann daher nur mehr geschichtlich noch erwähnet werden, allfällig in einer geschichtlichen Einleitung; oder sie wären in dem ersten Abschnitte zu berühren, in welchem von dem Begriffe: Herrschaft und Unterthan und rücksichtlich von ihren Rechten und Pflichten im Allgemeinen gehandelt wird. Die Abschnitte X, XI, XII und XIII gehören keineswegs in ein Werk über das Unterthansverhältniß im strengen Sinne des Wortes, vielweniger aber läßt es sich rechtfertigen, solche unter die Rechte der Grundherrschaft zu vermengen, und gleichsam als Ausflüsse der letzteren zu behandeln.

Nach der a. h. Entschließung vom 9. April 1784 ist die Vogtherrlichkeit als ein reines Privatrecht zu beurtheilen, welches aus einem besondern, größtentheils entgeltlich abgeschlossenen Vertrage, der die besondere Schirmung der Rechte zum Gegenstande hatte, abgeleitet werden muß.

Eben so ist auch die Zehentherrlichkeit von dem Gesetze — Hofdecret vom 9. März 1815 — als ein reines Privatrecht erklärt, welches von jedermann erworben werden kann, und rücksichtlich dessen die hierüber entstehenden Streitigkeiten in der Regel vor dem competenten Civilrichter angebracht, und nur ausnahmsweise dann nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 behandelt werden können, wenn der Vogtholde, der Zehentholde, zu-

gleich-Grundunterthan, der Vogtherr, Zehentherr, zugleich Grundherrschaft ist.

Eine Dorfobrigkeit in jenem Sinne und Umfange, wie solche nach dem tract. de jur. incorp. in Österreich unter der Enns verfassungsmäßig ist, und hiernach zum Nothfalle in einem Werke über das Unterthansverhältniß in Österreich unter der Enns als drittes Grundrecht behandelt wird, besteht in Österreich ob der Enns gar nicht, indem dieselbe in letzterer Provinz in dem Systeme der Bezirks- (Districts-) Commissariate enthalten, und hiedurch schon vorlängst die directe Ligatur zwischen den Gutsunterthanen und dem Staate gesetzlich hergestellt ist.

Die Landgerichte finden ihren Existenzgrund eben so wenig in dem Unterthansverhältnisse, sondern erscheinen bloß und rein als Delegationen des Staates, rücksichtlich deren Constituirung, Begrenzung des Landgerichts-Bezirkes u. s. w. die Staatsverwaltung aus selbst eigener Macht einschreitet, ohne daß irgend ein Dominium einer derley Disposition mit Berufung auf einen privatrechtlichen Titel, auf ihr patrimonium, widerstreben könnte.

Sollen daher derley Abhandlungen in ein Werk über das Unterthansverhältniß aufgenommen werden, so läßt sich dieß nur in einem Anhange rechtfertigen, wie solches, z. B. in dem von Hauer'schen Werke über das Unterthansfach in Österreich unter der Enns der Fall ist.

Übrigens scheint es keiner besonderen Deduction zu bedürfen, um zur Erkenntniß zu gelangen, daß es höchst unlogisch sey, die Abhandlungen: 1.) von dem grundherrlichen Einstands- und Einlösungsrechte (VII. Abschnitt), 2.) von den Auszügen und Ausnehmen (XIV. Abschnitt), 3.) von den Ausnahmen bey den Rechten der Unterthanen (XVII. Abschnitt) — selbstständig in eigenen Abschnitten zu behandeln, und sie in ihrer höchst subordinirten Eigenschaft den Grundrechten coordinirt zu stellen; — ja bey Durchgehung des XVII. Abschnittes wird man nur zu bald gewahr, daß der Verfasser diese Aufschrift gleichbedeutend mit den Fascikeln in ungeregelten Registraturen gedacht zu haben scheinet, die mit dem Worte Miscellanien bezeichnet sind, in welche Alles chaotisch zusammengeworfen wird, was man in andere Zweige einzutheilen nicht versteht.

Doch schon das bisher Gesagte dürfte genügen, die Eingangs aufgestellte Behauptung zu rechtfertigen, daß vorliegendes Werkchen nicht einmahl als Versuch einer systematischen Darstellung gebilliget werden könne.

Was den Inhalt anbelangt, so muß mit Übergehung der ganz gehaltlosen Stellen, vor allem auf den grellen Irrthum des Verfassers aufmerksam gemacht werden, daß nähmlich der tract. de jur. incorp. vom 13. März 1679 auch für Österreich ob der Enns erlassen und rechtskräftig sey, in Folge dessen letzterer in den §§. 8, 14, 106, 122, 169, 171, 180, 184 und 196 citirt wird und hieraus Rechte und Pflichten gefolgert werden.

Ein Blick auf den Eingang des tract. de jur. incorp. würde dem Verfasser den deutlichsten Beweis geliefert haben, daß dieses Gesetz nur und ausschließlich als für Österreich unter der Enns gültig kundgemacht wurde, daß somit hieraus für die ganz fremdartige Verfassung des Landes Österreich ob der Enns weder Rechte noch Pflichten der Dominien oder Unterthanen gefolgert werden können, ja selbst bey Ableitung von Analogien mit der größten Behuthsamkeit zu Werke gegangen werden müsse. Nur dieser Irrthum konnte den Verfasser verleiten, die Dorfobrigkeit in jenem Umfange, wie sie in Österreich unter der Enns besteht, auch für Österreich ob der Enns in Anwendung zu bringen.

In der weiteren Würdigung des vorliegenden Werkchens muß es §. 21 auffallen, daß der Verfasser weder von einer res merae facultatis noch von der Verjährung und Ersitzung richtige Begriffe zu haben scheine; wenigstens ist seine Behauptung, daß dem Rechte der Herrschaft, die Naturalroboth zu fordern, die Einwendung der Verjährung (rücksichtlich Ersitzung) nicht entgegengestellt werden könne, durchaus falsch, und solche weder in der politischen noch civilrechtlichen Gesetzgebung gegründet, im Gegentheile ist in der Verjährung und Ersitzung ein gesetzlicher Rechtstitel gelegen, die Freyheit von der Pflicht, die Roboth überhaupt oder insbesondere in Natur zu leisten, zu erwerben, — vorausgesetzt, daß die in dem bürgerlichen Rechtsgesetze bezeichneten positiven Erfordernisse der Verjährung und Ersitzung überhaupt vorhanden sind. Nur die Grundsätze des bürgerlichen Privatrechtes und nicht die Authorität des Finsterwalter können in dieser Hinsicht gegenwärtig als Beweisquelle angenommen werden.

Im §. 27 beliebt es dem Verfasser einer außerordentlichen Roboth zu erwähnen, und dem Grundherrn das Recht zuzusprechen, solche über die gesetzliche 24tägige Roboth in gewissen Fällen zu fordern. Daß diese Behauptung nur ein Phantasiestück des Verfassers ist, leuchtet schon dadurch ein, daß solche von ihm durch kein positives Gesetz begründet wird. Nach rechtlichen Grundsätzen kann nur das Gegentheil behauptet werden, indem dieser Satz mit

überzeugung gelangt, daß die Vor- und Umhängtücher nicht überall der Commercial-Stämpelung unterzogen werden.

Um dießfalls für die Zukunft ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, wird hiermit die Vorschrift erneuert, daß: wie es sich aus den Hofkammer-Decreten vom 14. Februar 1803 (im 19. Bande der politischen Gesetzsammlung, Seite 258) und vom 14. Januar 1812 (im 38. Bande der politischen Gesetzsammlung, Seite 369) von selbst versteht, auch die aus Stoffen, welche der Stämpelung unterliegen, gewebten, battistenen, mousselinenen, schleyernen, wie auch ganz- und halbseidenen Tücher, in so weit sie ein Ganzes ausmachen, sie mögen übrigens croisirt seyn oder nicht, einzeln, wenn sie aber kein Ganzes ausmachen, oder auch nicht das, im §. 5 des Commercial-Stämpelpatentes festgesetzte Maß von sechs Ellen erreichen, in Gemäßheit des Hofdecretes vom 22. November 1794 (im 5. Bande der politischen Gesetzsammlung, Seite 195) nach ganzen oder halben Dutzenden mit dem Commercial-Stämpel bezeichnet, und wenn sie unbezeichnet im Handel vorkommen, nach dem §. 11 des Commercial-Stämpelpatentes in Verfall gesprochen werden sollen.

Anfrage.

Der §. 928 des allg. bürgerl. Gesetzbuches enthält im zweyten Absatze die Verordnung: daß Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, stets vertreten werden müssen. Es ist nun die Frage, ob diese Vertretungsleistung einer Verjährung unterliege, und im Bejahungsfalle, ob die ordentliche Verjährungszeit, oder die außerordentliche nach §. 933 anzuwenden sey.

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Se. Majestät geruheten die königl. ungar. Cameralstadt Arad zu einer königl. Freystadt allergnädigst zu erheben.

Der k. k. lombardisch-venetianische Senat der obersten Justizstelle hat, nach Einverständniß mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, mittelst Hofdecret vom 10. Februar 1826 die Gemeinde Carmignano der Jurisdiction der k. k. Prätur zur Citadella und die Gemeinde S. Pietro Engà der Jurisdiction des k. k. Provinzial-Justiztribunals zu Vicenza zugewiesen.

Mit h. Hofkanzleydecrete vom 12. Februar 1826 ist die Vermehrung des Personales der politischen Abtheilung des Magistrates der königl. Hauptstadt Prag mit noch einem Rathe mit 1000 fl. C. M. und einem Secretäre mit 700 fl. C. M. jährlichen Gehaltes bewilligt worden.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. Excellenz Hr. Auguſtin Reichmann Freyherr v. Hochkirchen, Präſident der k. k. nied. öſter. Landesregierung, und Hr. Andreas Joſeph Freyherr von Stifft, Sr. k. k. Majeſtät erſter Leibarzt und k. k. wirkl. Staats- und Conferenzrath, erhielten das Commandeur-Kreuz des königl. ungar. St. Stephans-Ordens.

Hr. Auguſt Longin Fürſt v. Lobkowitz, Herzog zu Raudnitz, Vice-Präſident des k. k. galiziſchen Landesguberniums, erhielt die k. k. geheime Rathswürde.

Hr. Franz Anton v. Keſaer, Ritter des öſter. kaiſerl. Leopold-Ordens, k. k. Rath und Regiſtratur-Director bey der k. k. geheimen Haus-Hof- und Staatzkanzley, wurde in den Ritterſtand des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. D. Ludwig Salvioli, k. k. wirkl. Hofrath bey dem lombardiſch-venetianiſchen Senate der oberſten Juſtizſtelle, zum Präſidenten des k. k. Civil-Juſtiztribunals erſter Inſtanz zu Venedig;

Hr. Franz Kozell, k. k. Militär-Appellationsrath, zum Hofrathe der hofkriegsräthlichen Juſtiz-Abtheilung;

Hr. Carl Carcano, k. k. Prätor III. Claſſe zu Treviglio, zum Prätor I. Claſſe zu Tolmezzo;

Hr. Franz Xav. Monteggia, k. k. Prätor III. Claſſe zu Brivio, zum Prätor I. Claſſe zu Cividale;

Hr. Bartholomäus Rampolbi, k. k. Prätor II. Claſſe zu Breno, zum Prätor I. Claſſe in Legnajo;

Hr. Carl Caimi, k. k. Prätor III. Claſſe zu Tirano, zum Prätor I. Claſſe zu Feltre;

Hr. Aloys Patirani, k. k. Prätor III. Claſſe zu Cluſone, zum Prätor II. Claſſe zu Saronno;

Hr. Benignus Boſſi, k. k. Prätor III. Claſſe zu Aſſo, zum Prätor II. Claſſe zu Gonzaga;

Hr. Damian Cabbiati, k. k. Prätor IV. Claſſe zu Chiavenna, zum Prätor II. Claſſe zu Abbiategraſſo;

Hr. Peter Segala, k. k. Prätor III. Claſſe zu Veſtone, zum Prätor II. Claſſe zu Bozzolo;

Hr. Joſeph Sonſis, k. k. Prätor IV. Claſſe zu St. Angelo, zum Prätor II. Claſſe zu Romano;

Hr. Alexander Pebroni, k. k. Prätor IV. Claſſe zu Lovere, zum Prätor III. Claſſe zu Iſeo;

Hr. Johann Galli, k. k. Prätor IV. Claſſe zu Gandino, zum Prätor III. Claſſe zu Verdello;

Hr. Hyppolit Lacombe, k. k. Prätor IV. Claſſe zu Piazza, zum Prätor III. Claſſe zu Pizzighettone;

Hr. Aloys Rolla, k. k. Prätor IV. Classe zu Lecco, zum Prätor III. Classe zu Mirano;

Hr. Joseph Morondi, k. k. Präturs-Adjunct zu Casalmaggiore, zum Prätor III. Classe zu Mestre;

Hr. Joseph Leva, k. k. Präturs-Adjunct zu Codogno, zum Prätor IV. Classe zu Malcesine.

Dienstübersetzungen.

Hr. Johann Graf v. Welsperg, Präsident des k. k. Civil-Justiztribunals erster Instanz zu Venedig, wurde zu dem k. k. illyrischen Gubernium als Vice-Präsident desselben übersetzt.

Hr. Cajetan Bisi, k. k. Prätor zu Edolo, wurde als Prätor nach Gavirate, Hr. Joseph Forni, k. k. Prätor zu Binasco als Prätor nach Brivio, Hr. Franz Bellajo, k. k. lombardischer Appellations-Secretär in gleicher Eigenschaft zum venetianischen Appellationsgerichte, und Hr. Joseph Roveseala de' Conti, k. k. Prätor zu Gallarate als Appellations-Secretär zum k. k. Appellationsgerichte zu Mayland übersetzt.

Diensterledigungen.

Eine Rathsstelle mit jährlichem Gehalte von 1000 fl. C. M. und eine Secretärsstelle mit jährlichen 700 fl. C. M. bey der politischen Abtheilung des Magistrates der Hauptstadt Prag. — Meldungs-Termin: bis Ende April 1826.

Eine Criminal-Justiz-Rathsstelle bey dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien mit jährlichem Gehalte von 1400 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis 20. April d. J.

Die Prätorsstellen II. Classe in dem lombardisch-venetianischen Königreiche zu Gallarate und Breno, jede mit jährlichem Gehalte von 1400 fl. C. M., die Prätorsstellen III. Classe zu Cluſone, Asso, Bestone, Treviglio, Lirano, Edolo und Binasco, jede mit jährlichem Gehalte von 1200 fl. C. M., dann die Prätorsstellen IV. Classe zu Chiavenna, St. Angelo, Lovere, Gandino, Piazza und Lecco, jede mit jährlichem Gehalte von 1000 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis 25. April d. J.

Eine Rathsstelle bey dem Provinzial-Justiztribunale zu Padua mit jährlichem Gehalte von 1400 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1800 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis 27. April d. J.

Todesfälle.

Am 22. Februar starb in Lemberg: Hr. Stephan v. Kronenfels, pens. k. k. Appellationsrath; alt 63 Jahre.

Am 1. März starben hier: Hr. Franz Joseph Olff, k. k. Hofkriegs-Buchhaltungs-Rechnungsrath; alt 63 Jahre, und

Hr. Johann Holzer, pens. Rechnungsrath bey der k. k. Banco-Hofbuchhaltung; alt 72 Jahre.

Am 4. März starb hier: Hr. Sebastian Engelbrechtsmüllner, Registratur-Director bey der k. k. vereinigten Hofkanzley; alt 76 Jahre.

Am 12. März starb hier: Hr. Franz Freyherr v. Wohlgemuth, jubil. k. k. Hof-Secretär bey der k. k. obersten Justizstelle; alt 77 Jahre.

Am 17. März starb hier: Se. Excellenz Hr. Joseph Maximilian Graf v. Tenczin-Osſolinski, Commandeur des königl. ungar. St. Stephans-Ordens, k. k. wirkl. geheimer Rath, Präfect der k. k. Hof-Bibliothek, Oberst-Landhofmeister im Königreiche Galizien und Lodomerien und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften; alt 78 Jahre.

Am 19. März starb zu Brünn: Se. Excellenz Hr. Christian August Panner und Freyherr v. Hentschel auf Gutschdorf, des öster. kaiserl. Leopold-Ordens Ritter, wirkl. geheimer Rath und k. k. Hofrath, Landes-Unterkämmerer in Mähren, Herr und Landmann in Böhmen, Mähren und Schlesien, dann Österreich unter der Enns und Mitbesitzer der Lehngüter Kostelez und Zidlowitz; alt im 86. Jahre. Geboren zu Wien am 20. May 1740, trat derselbe nach vollendeten Studien im Jahre 1760 in Staatsdienste, und wurde in Folge seiner bethätigten Fähigkeiten und eifrigen Verwendung im Jahre 1766 zum Hofconcipisten bey der hohen k. k. böhmisch-österreichischen Hofkanzley ernannt, im Jahre 1786 aber von Allerhöchst Sr. Majestät Joseph II. höchst seligen Andenkens, der bey den Sitzungen der hohen Hofkanzley dessen vielseitige Geschäftskenntniß kennen lernte, zum k. k. Gubernialrathe in Mähren und Schlesien befördert.

Introducirt bey den mährischen Herren Ständen im Jahre 1790, wurde derselbe im folgenden Jahre zum mährischen Landesausschuß-Beysitzer des Ritterstandes erwählt, welche Eigenschaft er durch 12 Jahre beybehielt.

Im Jahre 1803 ward er von Sr. Majestät zum mährischen Oberst-Landschreiber, später zum mährischen Landes-Unterkämmerer ernannt und es wurde ihm die Auszeichnung zu Theil, mehrere Mahle als Mitglied von ständischen Deputationen gewählt zu werden, welche von Seite der mährischen Herren Stände an das allerhöchste Hoflager abgegangen sind.

Sein Wirken und patriotisches Streben als Gubernial- und Hofrath beym k. k. Gubernium durch 35 Jahre in dieser Provinz, ist allgemein bekannt.

Unablässig von musterhaftem Diensteifer beseelt, errang er sich insbesondere durch seine ausgezeichnete Verwendung während zweyer feindlicher Invasionen wesentliche Verdienste um den Staat und die Provinz, und erhielt außer mehreren andern Bezeigungen der aller-

die Kinder im vorliegenden Falle härter dadurch zu behandeln, daß sie dann, wenn sie die Realitäten und Fahrnisse ihrer Ältern um einen bestimmten Kaufschilling, den auch ein fremder Käufer nicht höher, oft nicht so hoch gegeben haben würde, übernehmen, d. i. ihren Ältern abkaufen, vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen das Annehmfreygeld mit 10 pCt. entrichten müßten, während fremde Käufer dieses nur von dem unbeweglichen Vermögen und keineswegs wie die Kinder auch von dem beweglichen Vermögen zu geben verpflichtet wären. Würde z. B. ein Unterthan seine Realität für 10,000 fl. seine Fahrnisse ebenfalls für 10,000 fl. einer fremden Person verkaufen, so würde der fremde Käufer nur von dem Kaufschillinge der Realität pr. 10,000 fl. das Kauffreygeld zu 10 pCt. mit 1000 fl. zu entrichten haben; — würde aber dieselbe Vermögensabtretung für denselben Kaufschilling zwischen dem verkaufenden Unterthan und seinem Sohne Statt haben, so würde dieser das Annehmfreygeld nicht nur von der Realität mit 1000 fl., sondern auch von den Fahrnissen gleichfalls mit 1000 fl., somit zusammen 2000 fl., also das Doppelte dessen zu bezahlen haben, was ein fremder Käufer hätte entrichten müssen. Läßt sich diese Forderung wohl gesetzlich vernünftig rechtfertigen? —

Hiedurch dürfte auch der gewöhnlichen, aber höchst einseitigen Einwendung begegnet seyn, daß bey derley Abtretungen zwischen Ältern und Kindern gewöhnlich weit unter dem reellen Werthe stehende Kaufschillinge bedungen werden. Und wenn endlich dieß auch der Fall wäre, würde sich hiedurch etwa obige Bedrückung vor dem Principe der Gerechtigkeit rechtfertigen lassen? — stehen den Dominien für derley Fälle nicht genug besondere und zwar gesetzliche Mittel zu Gebothe, einer Verkürzung ihres Freygeldbezugsrechtes vorzubeugen? —

Dagegen ist es wohl wahr, daß die a. h. Verordnung vom 26. Juny 1786 in Betreff des Annehmfreygeldes folgender Maßen sich ausdrückt: „daß nähmlich dieser Bezug (des Annehmfreygeldes vom „unbeweglichen und beweglichen Vermögen) den Obrigkeiten ganz „wohlbedächtlich eingestanden wird, weil sie sonst bey derley Übergaben in Lebzeiten einer Todfallsverfreyung des ganzen übergebenen „Real- und Mobilar-Vermögens verlustiget würden. Die Annehmgebühr hat also gleichsam eine Entschädigung quoad reale et mobile abzugeben, weil auch bey der Todfallverfreyung für jedes hätte „entrichtet werden müssen." — Allein durch eben dieses Gesetz wird obige Analogie zwischen dem Annehm- und Todfallfreygelde evident beurkundet, und das Annehmfreygeld nur auf jene Übertragungen des Vermögens unter Lebenden, wo kein Substrat für das Tod-

fallfreygeld übrig bliebe, somit nur auf eine unentgeldliche Abtretung beschränket. Denn wenn die Ältern ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen bey Lebzeiten an ihre Kinder um ein bestimmtes Entgeld abtreten, so wird nur die Form des Vermögens verändert, und der Kaufschilling bildet das Surrogat, das Äquivalent ihres früheren Vermögens; von welchem letzteren die Herrschaft bey dem Todfalle ohnedieß wieder das Todfallfreygeld bezieht, somit über keinen Entgang klagen kann. — Dagegen würde in dem Falle, als bey entgeldlichen Übergaben das Dominium sowohl vom unbeweglichen als auch dem beweglichen Vermögen das Annehmfreygeld zu fordern berechtiget wäre, gegen den Hauptgrundsatz des Freygeldbezugsrechtes verstoßen werden, daß dasselbe Vermögen keiner doppelten Verfreyung unterzogen werden dürfe, indem letzteres im obigen Falle allerdings Platz greife, da die Ältern statt des abgetretenen Vermögens den Kaufschilling erhielten, und bey ihrem Todfalle die Herrschaft wieder von diesem insbesondere das Todfallfreygeld beziehen würde.

Gegen diese Erörterungen spricht zwar das Hofkanzley-Decret vom 9. December 1803, Regierungs-Entscheidung vom 5. Jänner 1804, Z. 17009, welches über einen speciellen Fall an die Herrschaft Freyling erlassen wurde, sich in den Worten aus:

„In Betracht der von Regierung gestellten Frage (die Antwort „liegt schon im Patente vom 7. Juny 1785) was ein Annehm- und „was ein Kauffreygeld sey, so ist ein Annehmfall damahls, wenn „bey Lebzeiten eine Besitzveränderung zwischen solchen Personen vor„genommen wird, welche bey einer durch Todfall sich ergebenden „Veränderung ein gesetzliches Erbrechtsanspruchsrecht auf die Massa „gehabt hat; ein Kauffreygeld aber ist jedesmahl abzunehmen, wenn „Güter an Fremde d. i. an solche, welche kein Erbfolgerecht ab in„testato haben, nicht bloß titulo oneroso, sondern auch titulo gra„tuito gelangen, weil die Dominicalrechte sonst theils durch wahre, „theils durch fingirte Schenkungen u. dgl. unrechtmäßig und gegen „den Willen der Gesetzgebung verkürzet werden könnten."

Allein abgesehen, daß dieses Hofkanzley-Decret ungeachtet der allgemeinen Stellung und Ausdehnung für ähnliche künftige Fälle, doch immer nur als eine Particular-Entscheidung beurtheilt werden muß, so ist sie auch niemahls als allgemein gültiges Gesetz kundgemacht, und in keine öffentliche Gesetzes-Sammlung aufgenommen worden, es kann also auf dasselbe keine Rücksicht genommen werden. Zudem will durch diese Entscheidung ausdrücklich bloßen Scheinverträgen vorgebeugt werden, in welcher Hinsicht ohnedieß schon

das allg. bürgerl. Gesetzbuch, §. 916, eine zureichende Bestimmung getroffen hat, so wie auch überhaupt in diesem bürgerl. Gesetzbuche die Begriffe der Verträge strenger definirt wurden, und schon hiedurch dem obigen Hofkanzley-Decrete selbst mit Rücksicht auf das Kundmachungs-Patent um so mehr derogirt worden ist, als in dem Begriffe der Verträge derley persönliche Verhältnisse keine Differenz begründen können; — wenn nicht lieber geradezu erkannt werden will, daß obige Particular-Entscheidung schon mit dem Patente vom 7. Juny 1785, welches durch jene interpretirt werden wollte, im directen Widerspruche steht, und schon hiedurch zerfalle.

Recensent ist dem Bisherigen zu Folge der Meinung, daß die Gesetzgebung diese Widersprüche und Undeutlichkeit der dießfalls bestehenden Normen, wohl bald zum Gegenstand einer neuerlichen Verordnung machen dürfte, daß jedoch bis dahin, mit Hülfe der Principien der Hermeneutik, das Annehmfreygeld selbst nach den bestehenden Gesetzen nur auf unentgeldliche Vermögensabtretungen bezogen werden könne, und daß es immerhin Pflicht des Verfassers gewesen wäre, in dieser Beziehung gründlicher zu seyn, auf jeden Fall aber wenigstens hier rücksichtlich der so streitigen und widersprechenden Behauptungen die Worte des Gesetzes anzuführen.

Die in diesem Abschnitte weiters sich aufdringenden Fragen, wie sich mit Bemessung des Freygeldes bey Schenkungen, bey irrigen Angaben der Kaufschillinge, bey von moralischen Personen oder dem a. h. Ärar besessenen Realitäten zu benehmen sey, wie die dießfälligen Streitigkeiten zu behandeln seyen u. s. w., übergeht der Verfasser ganz mit Stillschweigen, so wie er es auch nicht der Mühe werth hält, die Verschiedenheit des Freygeldbezugsrechtes der Dominien im Innviertel — §. 83 — zu entwickeln, sondern der Meinung zu seyn scheint, daß der Leser schon aus dem bloßen Citate des Patentes vom 8. April 1791 klug werden könne.

§. 86. Daß die Fassion als eine scriptura propria der Dominien für dieselben keinen rechtsbeständigen Beweis bilde, wurde bereits bemerket.

§. 104. Ein herkömmliches Recht ist dem Recensenten nicht bekannt.

§. 105. Da nach Aufhebung des obrigkeitlichen Einstandsrechtes, nur mehr das vertragsmäßige rechtsgültig ist, in dieser Hinsicht aber das allg. bürgerl. Gesetzbuch die letzte und deutlichste Entscheidungsquelle darbiethet, so wäre es hier an seinem Orte gewesen, die §§. 1073, 1074, 1076, 1077, 1078, 1079 dann 1140, 1141 des bürgerl. Gesetzbuches anzuführen und zu bemerken,

daß dieses vertragsmäßige Einstands- oder eigentlich Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht gegen dritte Personen nur dann und in so fern wirksam ist, als es grundbüchlich einverleibt erscheinet.

§. 134. Bey der Erörterung der Pupillar-Sicherheit wäre der §. 230 des allg. bürgerl. Gesetzbuches anzuführen gewesen, indem hierin die letzterflossene gesetzliche Bestimmung gelegen ist.

§. 136. Die Behauptung des Verfassers, daß die Pupillar-Capitale welche den Ältern belassen sind, bis zu dem 12. Jahre der Kinder unverzinslich verbleiben, ist nicht nur in keiner politischen Verordnung gegründet, sondern das allg. bürgerl. Gesetzbuch verordnet im I. Theile, IV. Hauptstück, §§. 219, 228, 230, 234, 235, 236 u. s. w., ausdrücklich das Gegentheil. Daß a) nach §. 236 den Ältern das Capital des Minderjährigen, wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgekündet werden solle, wofern ihnen die Zurückzahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde; — daß ferner b) nach §. 238 des bürgerl. Gesetzbuches das vormundschaftliche Gericht den Vormund oder Curator von Legung der vormundschaftlichen Rechnung lossprechen könne, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteigt, — ist zwar richtig, allein hiedurch wird der allgemeine Grundsatz, daß jedes einem Pupillen eigenthümliche Capital sogleich bey dem Anfalle fruchtbringend angelegt werden müsse, nur noch mehr selbst rücksichtlich der Ältern bekräftiget. Dieselbe Bestimmung ohne alle Rücksicht auf die bey Ältern anliegenden Capitalien wird in dem Hofkanzley-Decrete vom 26., Regierungs-Decret vom 28. May 1818, Z. 19,004, neuerlich wiederhohlt.

Überhaupt aber hat der Verfasser diesen so äußerst wichtigen Zweig über das Waisenwesen höchst oberflächlich behandelt, und nicht einmahl die neuesten und wichtigsten Verordnungen, wie z. B. das Hofkanzley-Decret vom 26., Regierungs-Decret vom 28. May 1818 Z. 10,004, das Regierungs-Circular vom 12. November 1821, Z. 21,516, u. s. w. erwähnet; der besondern Sicherstellungsmittel bey einem entdeckten Waisen-Cassa-Abgange, der allgemeinen und besonderen Liquidationen, der Behandlung bey cumulativer Einlage der Waisencapitalien, insbesondere rücksichtlich der Staatsschuldverschreibungen, der Zweifel rücksichtlich der Frage, wenn ein Waisen-Capital in ein Depositen-Capital übergehe u. s. w. gar nicht gedacht.

ungeachtet man eben in den letzten Jahren sich mit der Regulirung des Waisenwesens so energisch beschäftigte, und vielfältige Verordnungen und Entscheidungen erlassen worden sind.

Dem im §. 167 von der Vogtherrlichkeit aufgestellten Begriffe fehlt gerade das wichtigste Glied nähmlich die differentia ultima. Die Vogtherrlichkeit beruhet auf einem besonderen Vertrage, mittelst welchem die Herrschaft dem Unterthan, der sich ihr anvogte einen besonderen Schutz der Person und des Eigenthums oder seiner Fruchtnießung zusicherte, wofür der angevogte Unterthan verschiedene persönliche oder sächliche Leistungen zu entrichten sich verpflichtete; die vertragsmäßige Zusicherung des besonderen Schutzes ist daher das wesentliche in dem Begriffe Vogtherrlichkeit, die Leistung gewisser Dienste und Abgaben hat letztere mit der Grundherrlichkeit gemein, indem letztere, in Ermanglung des Geldes, das Zahlungsmittel des Unterthans in der Vorzeit waren.

§. 171. Daß die Dorfobrigkeit dem vorliegenden Werkchen ganz fremd seyn soll, wurde bereits oben bemerkt, so wie der Grund angegeben, woraus der Irrthum des Verfassers abgeleitet werden muß; hier dürfte nur noch erübrigen, daß aus dem Titel der Dorfobrigkeit den Dominien weder ein Mitweide- und Blumensuchrecht, noch das Schankrecht zustehe, sondern diese Rechte, wenn sie geltend gemacht werden wollen, von den Dominien des Landes Österreich ob der Enns, durch einen andern und zwar einen Privatrechtstitel nachgewiesen werden müssen.

§§. 178—188. Wenn man bedenket, welche Zweifel und Streitfragen das Zehentrecht in sich enthält, so ist es unbegreiflich, wie der Verfasser diesen Abschnitt so oberflächlich behandeln konnte; er erwähnt nicht einmahl des Hofkanzley-Decretes vom 9. März 1815, in welchem die so folgenreichen Begriffe eines allgemeinen Zehentherrn, der Neurisse und Aufbrüche und die dießfälligen Rechtswirkungen gesetzlich bestimmt werden; nicht der Verordnung vom 6. Juny 1798 rücksichtlich des Nachbaues; nicht des Hofdecretes vom 24. May 1787, nicht des Hofdecretes vom 3. März 1814 rücksichtlich des Zehents auf Brachfeldern; nichts vom Patente vom 12. December 1786, des Hofdecretes vom 13. October 1788, des Circulares vom 25. August 1819, Z. 16,174, u. s. w.

Die Fragen: ob der Zehent auf dem Grunde oder auf den Früchten hafte, ob das Zehentrecht ein dingliches oder persönliches Recht sey, welche Früchte vom Zehente befreyt seyen, wie sich rücksichtlich der Zehentrückstände zu benehmen sey,

wie das Zehentrecht erlösche, wie bey Zehentstreitigkeiten bey Abschließung der Reluitions- und Abolitionsverträge verfahren werden müsse u. s. w. — übergeht der Verfasser ganz mit Stillschweigen, und doch ist eben die Beantwortung dieser Fragen der Gegenstand der häufigsten und wichtigsten Streitigkeiten.

§§. 195—198. Hier übergeht der Verfasser die wesentliche Verordnung vom 18. April 1785, welche das Verfahren in Abstiftungsfällen festsetzte, zugleich wäre hier der Ort gewesen, des Hofdecretes vom 17. März 1797 zu erwähnen.

§. 201. Dürfte es dem Verfasser beliebt haben, die Verordnung nachzuweisen, nach welcher die ob der ennsischen Landesverfassung den Unterthanen verbiethet, das Jagdrecht eigenthümlich zu besitzen oder dasselbe auch nur pachtweise zu benützen.

§. 205. Rücksichtlich des gegenwärtigen Bestandes der Instruction für den Unterthans-Advocaten vom Jahre 1781, in Betreff deren der Verfasser hier in der Anmerkung d. ad §. 5 dem Unterthans-Advocaten noch derzeit das Recht zuspricht, schriftliche Anbringen dem Unterthan zu verfassen, verweiset Recensent den Verfasser lediglich auf jene Abhandlung, welche, §. 16—23, im II. Bande der practischen Darstellung der in Österreich unter der Enns für das Unterthänsfach bestehenden Gesetze vom Ferdinand v. Hauer, 3. Auflage, 1824, enthalten ist, worin sich der Verfasser rücksichtlich seines Irrthums Belehrung hohlen kann. Dasselbe gilt in Betreff des ganzen XIX. Abschnittes von §. 210 bis inclus. 213.

So wie nun die bisherigen Bemerkungen zureichen dürften, die Eingangs gestellte Behauptung zu rechtfertigen, daß das vom Verfasser vermeintliche System, nicht der Schatte eines Systems sey, so wie der Inhalt voll Mängel ist und von Unrichtigkeiten strotzet; eben so mangelt es auch der Diction an höherer wissenschaftlicher Bildung. Die Worte (§. 117): „Größtentheils ist jedoch Sache und Person „besonders auf dem flachen Lande vereint, und tritt „daher die dingliche und persönliche Gerichtsbarkeit zugleich ein;" — (§. 143): „der adeliche Richter;" — (§. 171): „politische Verbrecher;" — (§. 209): „Criminal-Verbrecher" u. s. w. beleidigen das an die wissenschaftliche Terminologie gewohnte Ohr, so wie den gebildeten Geist. Die Ausdrücke aber: „de genere prohibitorum (§. 35, 41, 56) — dominicaliter (§. 35, 41) — uno eodemque actu (§. 77) — pro Normali (§. 81) — in re (§. 138) — salve recursu (§. 198) — domicilii (§. 200) —

lite pendente (§. 206, Seite 117) — in linea politica (Seite 122) — gravamina (Seite 125) — juxta praxim (Seite 126) — delicta personalia, salvo regressu" (Seite 146) u. s. w. scheinen vom Verfasser mit Vorbedacht angebracht, um dem Ganzen ein gelehrteres Ansehen zu geben, dessen es sonst freylich entbehrt haben würde.

Es wäre zwar über das vorliegende Werkchen noch so manches zu bemerken, noch so mancher Irrthum zu beheben; allein der Recensent glaubt schon bisher zu weitläufig gewesen zu seyn, und schließt daher mit dem Wunsche: daß es so wenig als möglich in die Hände der Unterthanen gerathe, die nur irre geführt würden; sollte es aber in die Hände angehender oder solcher Geschäftsmänner kommen, welche in den polemischen Theil des Unterthansfaches weniger eingeweiht sind: daß bey dem Gebrauche dieser höchst einseitigen und mangelhaften Skizze mit größter Behuthsamkeit und Kritik zu Werke gegangen werden wolle, sollen der ohnedieß schon genug herrschenden Irrthümer und Inconsequenzen nicht noch mehrere ins Leben treten.

D. J. H. Edler v. Kremer.

(Die) Classificirung der Concurs-Gläubiger, nach Vorschrift der österreichischen allgemeinen Concursordnung und der später erlassenen Verordnungen und gesetzlichen Erläuterungen, zur leichten, sichern (?) und geschwinden Auffindung aller diesen Gegenstand betreffenden Fälle. Alphabetisch verfaßt von F. X. Träger Edlen von Königinberg. Mit hoher k. k. Hof-Censur. Prag 1826. In A. Borrosch's Buchhandlung (43 S.; gr. 12.).

Schon einmahl war ich so unglücklich, an einer alphabetischen Arbeit des Herrn Verfassers (alphabetische Darstellung der Fall-Verjährungs-Ersitzungsfristen u. s. w.) kein Behagen zu finden und mein Mißfallen darüber in dieser Zeitschrift (Aprilheft vom Jahre 1825, Notizenblatt, S. 121—131) auszusprechen. Dieses Unglück will nicht von mir weichen und verfolgt mich auch in die Anzeige der vorliegenden Schrift. — Wenn ich offenbare Fehler mit theils nur halbwahren Angaben, theils undeutlichen und schiefen Sätzen, theils solchen Rubriken, welche — nach dem Titel — in den Bereich dieses alphabetischen Registers nicht aufgenommen werden sollten, weil sie nicht dahin gehören, zusammenrechne; so würde wenig fehlen, daß ich wieder auf jede Seite einen Mangel heraus brächte. Es wäre daher billig, daß ich mich abermahls dazu verurtheilte, eine Reise durch das Land der Fehler anzutreten. — Soll ich

ihn also wirklich wieder durchwandern den Kreuz- und Leidensweg — ich meyne: Schritt für Schritt auf einen Fehler gerechnet (Zeitschrift a. a. O., S. 122)? Ach! — Doch nein; ich merke es meinen Lesern an, daß sie mir die Wanderung lieber erlassen, als mich darauf begleiten wollen, weil der Weg so langweilig ist, wie auf der Straße von Wien nach Pesth die Sandstrecke zwischen Gönyö und Acs. Ich will ihnen aber dafür einige zwar und wenige, doch tüchtige Meilenzeiger hinstecken, welche ihnen schon von der Ferne aus bezeichnen werden, welchen Pfad ich sie hätte führen müssen.

Ich wähle dazu dieselbe Form, welche in dem Büchlein selbst angenommen ist, damit hieraus diese zugleich ersehen werden möge.

Gegenstand.	Gehören in die
„Abschlagzahlungen in Criba-Fällen geschehen in der III. Classe a) lediglich nach dem Verhältnisse der Forderungen. S. Gläubiger b) und §. 19. Concursordnung."	
„Heirathsgut ..... c) das dem Weibe des Cridatars von einer III. Person übergebene Heirathsgut (als Schenkung)."	„VI. Classe. c)"
„Medicamente (die in der letzten Krankheit	

a) Ist das nur in der III. Classe so? Ist es in der I., IV., V. und VI. (bey der letzten aber mit Ausnahme der Fiscalstrafgelder) anders? (S. die Anmerkung b)).

b) Unter diesem Schlagworte („Gläubiger") findet man (S. 15) nur in so fern eine Berichtigung, als es dort heißt, daß die Gläubiger der I. Classe ihre Zahlung nach dem Verhältnisse des Betrages ihrer Forderungen erhalten und die Gläubiger der III. und der übrigen Classen (außer der II.) „in Cridafällen keine Zeitordnung beobachten." — Stellt man diese Angabe mit der oben in der Anm. a.) gemachten Bemerkung zusammen; so bleibt noch immer zweifelhaft, ob nicht, außer dem Verhältnisse des Betrages der Forderungen und der Zeitordnung, allenfalls noch vermöge eines anderen Merkmahles doch einer einzelnen, in der IV., V. oder VI. Classe stehenden, Forderung ein Vorzug hinsichtlich der Bezahlung, vor den übrigen in der nähmlichen Classe stehenden, zukomme, wie z. B. der Vorzug der Geschenknehmer vor den Fiscalstrafgeldern in der VI. Classe.

c) Ist denn hier der Schenker (der Dritte, welcher das Heirathsgut übergab) der Cridatar; — oder ist der Cridatar (der Gatte) der Schenker (des Heirathsgutes)? — Man lese doch nur den §. 23 der Concursordnung, wo es so klar heißt: „In die sechste Classe endlich sind zu setzen: a) jene, welche aus einer bloß „wohlthätigen Handlung des Verschuldeten ..... zu fordern haben."

Gegenſtand.	Gehören in die
»des Cridatars für) entſtehenden Forderungen haben das »Vorrecht vor den Ärarial-Forderungen an Mobilien nach »Pragm. vom 19. November 1764, wenn ſelbe 3 Jahre »nicht überſteigen d). S. Ärarial, Ärzte".	»I. Claſſe".
»Militärperſonen und Soldaten (die an den »in Concurs verfallenen) für genoſſene Koſt und Quartier »dem Hauswirthe gebührenden Forderungen nach Con»cursordnung §. 17 und Patent vom 31. December 1762 »S. Pfandgläubiger e)".	»II. Claſſe".
»Schafhauſen". ———	
»Anmerkung. Vermög Hofdecret vom 20. July »1798 ſind alle Zahlungen an die Schweizer unterſagt. »S. Uri". f).	

d) Dagegen ſagt der 15. §. der Concursordnung: „In die erſte Claſſe »ſind zu ſetzen ..... d.) die Ärzte, Wundärzte und Apotheker »mit dem, was ſie von einem Jahre her an den Verſchuldeten für »ihre Bemühungen und abgegebenen Arzneyen zu fordern haben." — Darin ſteht nun kein Wort von einer letzten Krankheit des Cridatars, von der Beſchränkung des Vorrechtes dieſer Forderungen auf die Mobilien und eben ſo wenig von einem dreyjährigen Rückſtande. — Die citirte Pragmatik vom 19. November 1764 hilft hier nichts; denn im Kundmachungspatente der Concursordnung vom 1. May 1782 heißt es, daß »die allgemeine Concursordnung ..... zum allgemeinen Geſetze beſtimmt, alle übrigen auf die Concursbehandlung Beziehung nehmenden Patente, Reſolutionen, oder wie immer gearteten Geſetze und Gewohnheiten als aufgehoben »und unwirkſam erklärt" würden; wozu der folgende Abſatz dieſes »Kundmachungspatentes noch insbeſondere beyfügt, daß alle »in dieſem Geſetze nicht enthaltenen Prioritäten als »aufgehoben und unwirkſam erklärt" ſeyen, und die Gerichte nur in dem »einzigen Puncte" des 16. §. der Concursordnung (d. i. in Beziehung auf landesfürſtliche Gaben und obrigkeitliche Forderungen) noch nach den ältern (ſchon vor dem 1. May 1782 beſtandenen) beſondern Rechten vorzugehen haben.

e) Vor Allem müßte man bitten, dieſen Satz vorläufig in's (richtige) Deutſche zu überſetzen; denn ſo, wie er da ſteht, iſt der Sinn kaum zu errathen. Im Übrigen ſehe man die letztern Bemerkungen in der vorhergehenden Anmerkung.

f) Meint der Herr Verfaſſer im Ernſte, daß dieſe, bloß aus den damahligen Zeitverhältniſſen hervorgegangene und nur momentan gültig geweſene Verordnung noch heut zu Tage gelte? (Bey dem Schlagworte „Uri" führt er ſie abermahls auf dieſelbe Art an, ohne ihrer Abrogation auch nur mit einem Worte zu gedenken). — Wenn er aber das wirklich glaubt; ſo iſt ſchwer zu begrei-

Gegenstand.	Gehören in die
„Wechsels (die pfandweisen Besitzer eines accep„tirten) jedoch nur in Hinsicht des Übermaßes nach Con„cursordnung §. 14 und Hofdecret vom 13. July 1789 „als Vindicanten. S. Gelder und Vindicanten" g).	„Vorzugsclasse.'

Mit diesen sechs Herkulessäulen von Meilenzeigern wird der Weg in das obgenannte Land wohl hinreichend kennbar gemacht seyn; man glaube aber ja zweyerley nicht: nähmlich 1.) daß ich mit den hier aufgepfählten Wegweisern das Straßenbezeichnungsmagazin dieses Büchleins ganz rein ausgeplündert hätte, da es immerhin noch sehr reich an solchen Vorräthen bleibt; — oder 2.) daß außer diesen wenigstens keine so gigantesken Überbleibsel dieser Art darin mehr anzutreffen seyen; denn Manches, was z. B. unter den Schlagwörtern „Steuergelder" — „Wittiblicher Unterhalt" u. a. m. vorkommt, dürfte gar leicht geeignet seyn, dem, was aus diesem Magazine hier vorgezeigt wurde, den Rang streitig zu machen. Wagner.

Ausländische Literatur.

Neues Archiv des Criminalrechts; herausgegeben von Kleinschrod, Konopak und Mittermaier. Siebenten Bandes erstes Stück. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke, 1824.

Nr. I. Beyträge zur Lehre vom Verbrechen des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft. Von Mittermaier.

Vorläufig bemerkt der Verfasser, daß man das Verbrechen des Kindesmordes jetzt, da es allgemein milder als der Mord bestraft wird, vielmehr Kindestödtung, oder Todschlag nennen soll. In dem römischen Rechte wurde dieses Verbrechen als ein Verwandtenmord mit der Todesstrafe belegt und diese Strafe verhängte auch die Carolinische Halsgerichtsordnung. Allein die Praxis ist allmählich überall auf eine gelindere Bestrafung abgegangen. Es treten hier zwey Hauptumstände zur Milderung ein, erstens, daß die That aus einer an sich edlen Triebfeder aus Ehrliebe, oder Furcht vor Schande und zweytens, daß sie in einem krankhaften Zustande begangen wird, welcher

sey, warum er so viel von der Classification der Schweizer in seinem Büchlein sagt, wenn sie ohnedieß keine Zahlung aus Österreich erhalten könnten. — — —

g) Ist denn ein pfandweiser Besitzer ein Eigenthümer, daß er seine Forderung als Vindicant geltend machen soll? — Übrigens ist der ganze Satz (mir wenigstens) nicht recht verständlich; vielleicht ist also doch etwas Vernünftigeres damit gemeint, als ich darin zu finden weis. —

bey mehreren Gebärerinen in eine Art von Wuth übergeht. Daher finden wir auch fast in allen neueren Gesetzen eine gelindere Behandlung mit Ausnahme des preußischen Landrechtes und des französischen Strafcodex. Das erstere ward zu einer Zeit verfaßt, da die psychologischen und ärztlichen Beobachtungen, besonders zur Milderung bey dem in der Frage stehenden Verbrechen noch nicht so weit vorgerückt waren. Sehr eifert der Verfasser gegen die Härte des französischen Gesetzes und der Ausleger desselben, nach welchem der Vorsitzer bey einem Geschwornengerichte die Geschwornen wegen der gesetzlichen Vermuthung einer überlegten bösen Absicht nicht einmahl auf den Zustand aufmerksam machen darf, worin die That begangen worden ist, was ihm doch bey andern Tödtungen erlaubt ist. In einigen Gesetzen oder Gesetzvorschlägen wird auf die Todesstrafe angetragen, wenn die That wiederholt, oder von einer feilen Dirne begangen wird. Allein auch in diesen beyden Fällen kann der eben angegebene zweyte Umstand Bedacht verdienen. Nach dem Verfasser kann die Verhängung der Todesstrafe nur dann gerechtfertiget werden, wenn eine Person, die schlechten Lebenswandel führte und keine Veranlassung durch strenge Behandlung ihrer Ältern hatte, den Entschluß zum Kindesmorde schon vor der Niederkunft faßte, und wenn die Art der Entbindung beweist, daß keine Geistesverwirrung die Gebärende ergriffen habe. (Fortsetzung folgt.)

Nr. II. Neuestes Gesetz des Cantons Bern über Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung unbehülflicher Kinder.

Die Eintheilung und Aussagen dieses Gesetzes stimmen größten Theils mit den Anordnungen anderer neueren Gesetzbücher überein, nur werden in dem obigen Gesetze auf die genannten Verbrechen strengere Strafen ausgemessen. Andere Bemerkungen folgen in der Fortsetzung des Nr. I.

Nr. III. Über den Beweis durch Anzeigungen oder Indicien in peinlichen Sachen. Von Kleinschrod.

Da besonders bey dieser Beweisesart eine große Vorsicht der Richter nothwendig ist, so verdient auch dieser Aufsatz des gelehrten und denkenden Verfassers von ihnen beherziget zu werden. Nach dem aufgestellten Begriffe von Indicien theilt der Verfasser dieselben ein in allgemeine und besondere, unmittelbare und mittelbare, nähere und entferntere, der That vorausgehende, gleichzeitige, oder nachgefolgte, physische, oder im Gegensatze moralische. Über jede dieser Arten kommen Beyspiele vor. Ein allgemeiner Grundsatz ist, daß ein Umstand, je näher er mit der Handlung zusammenhängt, einen desto sicheren Schluß auf den Thäter oder die That zulasse. Daraus werden besondere Regeln abgeleitet, welche am Ende dieser Abhandlung vorkommen werden.

Nr. IV. Über das neue Criminal-Gesetzbuch des Staates von Louisiana. Von Spangenberg.

In Louisiana gelten bis jetzt die englischen Gesetze. Mittelst Senatsbeschlusses vom 10. Februar 1820 wurde festgesetzt, daß ein Criminal-Gesetzbuch entworfen, und dessen Bearbeitung dem Repräsentanten Eduard Livingston aufgetragen werden solle. Als Hauptbedingung wurde gestellt, daß das Gesetzbuch auf den Grundsatz der Prävention zu bauen, daß alle Verbrechen klar und deutlich und in einer allgemein verständlichen Sprache in demselben aufzuführen, daß

die Strafen selbst dem einzelnen Verbrechen im richtigen Verhältnisse anzupassen, daß vorzüglich der Beweis der Verbrechen und der Schuld nach festen Grundsätzen zu bestimmen, daß das Verfahren so einfach als möglich anzuordnen, und daß endlich die Pflichten der Obrigkeiten, Richter u. s. w. genau und gesetzlich festzusetzen seyen. Der beauftragte Verfasser des Entwurfs dieses Gesetzbuches liefert zuerst einen Plan. In dem 1. Buche sollen die unvermeidlichen Kunstausdrücke deutlich erklärt werden. Das 2. Buch wird die allgemeinen Grundsätze von Verbrechen und Strafen enthalten, dem Richter ist alle ausdehnende Auslegung zu verbiethen, die Aburtheilung geschieht stets durch Geschwornengerichte; zur Controlle derselben kann jedermann die entschiedenen Criminalrechtsfälle nebst seinen Bemerkungen über das Benehmen der Richter bey Entscheidungen derselben drucken lassen, wozu er die Mittheilung der Criminalacten verlangen kann. (Nach Recensenten's Meinung wird eine solche Vorschrift wegen Mißbrauchs nicht lange bestehen können). Das 3. Buch beschäftiget sich mit der Aufzählung der Verbrechen und deren Definitionen. Die Verbrechen zerfallen in zwey Classen, Verbrechen gegen den Staat und gegen Privatpersonen. Gegenstände der erstern Classe sind: Unabhängigkeit des Staates in seinen drey Hauptfunctionen, öffentliches Eigenthum, Verhinderung der freyen Religionsübung und Verderbung der Volkssittlichkeit. In die zweyte Classe werden gereiht: der gute Nahme, die Personen, ihre Staatsbürgerrechte, ihre Privatbürgerrechte, ihr Gewerbe oder Handel, ihr Eigenthum oder sonstige Erwerbsrechte. Spangenberg bemerkt, daß diese Classification gar Vieles zu wünschen übrig lasse und daß nach derselben Vieles zum Verbrechen gestämpelt werden könne, welches es seiner Natur nach nicht ist. Das 4. Buch wird die Strafen der Verbrechen enthalten; Strafen sollen seyn Geldbußen, Dienstentsetzung, einfaches Gefängniß, Suspension der staatsbürgerlichen Rechte auf gewisse Zeit, Beraubung der staatsbürgerlichen Rechte auf Zeitlebens, Gefängniß mit harter Arbeit, einsame Einsperrung während gewisser Zeiträume im Urtheile festgesetzt. Der Verfasser tadelt die Landesverweisung, Deportation, Confiscation des Vermögens, beschimpfende öffentliche Ausstellung, öffentliche Arbeitsstrafe, körperliche Strafen, und eifert sehr ausführlich aus bekannten Gründen gegen die Todesstrafe. Dasselbe Buch stellt Regeln auf für das Benehmen der Geschwornen und der vollziehenden Beamten und für das Verfahren in Criminalsachen. Das 5. Buch soll von den Beweismitteln, vorzüglich von den Eidesleistungen handeln. Der Gegenstand des 6. Buches soll seyn: von den Strafgefängnissen. Zur Probe werden in dem Plane einige allgemeine Vorschriften ausgehoben, welche jeder guten Strafgesetzgebung vorschweben müssen.

Nr. V. Bemerkungen über Untersuchungsführung bey Criminalfällen. Von Tukermann.

Als Eigenschaften und Vorkenntnisse eines untersuchenden Richters werden gefordert: Lange Übung ohne Übergang zu einer harten Gemüthsart, Vermeidung aufwallender Ausbrüche, treue Darstellung des Factischen, gründliche Kenntniß des vaterländischen Strafgesetzes, psychologische Menschenkenntniß, genaue psychologische Beobachtungen des Untersuchten während der ganzen Untersuchung, gerichtliche Arzneykunde zur Beurtheilung, ob ein ärztlicher Augenschein nothwendig, und welche Fragen den Kunstverständigen vorzulegen seyen, Bekannt-

schaft mit der Gaunersprache, indem der Richter, wenn er selbe dem Untersuchten merken läßt, diesen leichter zum Geständnisse bringt.

(Das vorgeschlagene Mittel, den Gefangenwärter zum Vertrauten der Untersuchung durch Gespräche des leztern mit dem Verhafteten zur Erzielung des Geständnisses oder zur leichteren Überweisung zu machen, würde Recensent nicht anrathen; es ist der Würde des Richters unangemessen, wird leicht mißbraucht, und führt zu keinem überzeugenden Beweise.) Am Ende folgen nützliche Vorschriften, dem früheren Lebenswandel der Gauner sorgfältiger nachzuspüren.

Nr. VI. Über das System eines Strafgesetzbuches hinsichtlich der Polizey-Übertretungen. Ein Beytrag zur Beurtheilung des bayrischen Entwurfes. Von D. und Professor Cucumus.

Der Verfasser schränkt den Begriff der Polizey und ihre Thätigkeit auf die Realisirung der äußeren Bedingungen, Hülfsmittel und Anstalten ein, durch deren Daseyn und Benützung die sichere Existenz, Ausbildung und freye Wirksamkeit der in dem Menschen natürlich gegebenen Kräfte, Vermöge- und Willensthätigkeit möglich gemacht und gesichert wird, wornach die Aufgabe der Polizey darin besteht, den diese Gegenstände betreffenden Gesetzen einen ununterbrochenen Vollzug und stete Wirksamkeit zu verschaffen und zu sichern. Daher gehören in das Bereich der Polizeybehörden a.) jene Übertretungen, welche an sich ein besonderer Veranlassungsgrund der Nachtheile und des Unrechtes, oder der Verletzung gemeiner Interessen seyn oder werden können, z. B. heimliches Aufsammeln von Waffen, Theilnahme an geheimen Gesellschaften, Landstreichen u. s. w. b.) Der Besitz solcher Dinge, durch welche die Absicht oder Unachtsamkeit den Rechten Anderer schädlich werden kann, z. B. Gift, Pulver, Brecheisen u. s. w. c.) Die Fälle, wobey polizeylichen Verordnungen entgegen gehandelt wird, welche die durch fahrlässige Handlungsweise möglichen, zufällig scheinenden Verletzungen entfernt zu halten suchen, als: Fahrlässigkeit bey Bauunternehmungen, bey Vorschriften gegen Seuchen, u. dgl. d.) Die Übertretungen jener Vorschriften, welche die Aufrechthaltung der polizeylichen örtlichen Ruhe und Ordnung bezwecken, z. B. gegen Tumult, Liederlichkeit u. s. w. Verbrecherische Absichten und Unternehmungen soll die polizeylich-physische Prävention ersticken und vereiteln, durch die Anordnung von Polizeystrafen aber soll eine polizeylich-psychologische Prävention wirksam gemacht werden, um alle solche Handlungen zu verhindern, welche gemäß des aus der Erfahrung abstrahirten Causalverhältnisses die mittelbare Ursache von Verletzungen und Beschädigungen seyn, oder werden können. (Fortsetzung folgt.)

Nr. VII. Beyträge zur richtigen Erklärung der l. 5. Cod. ad leg. Jul. Majest. Von D. und Prof. Abegg.

Dieses berüchtigte Gesetz erklärt die Söhne der Hochverräther für ehrlos, benimmt ihnen alles Vermögen und das Recht durch Testamente der Angehörigen, oder Anderer eines zu erwerben, und schließt sie von allen Ämtern und Würden aus, es preist noch seine Milde, daß es ihnen die gleich dem Vater verwirkte Todesstrafe nachlasse.

Der Verfasser dieses Aufsatzes, weit entfernt, das Gesetz zu entschuldigen, erklärt nur die psychologische Möglichkeit es zu erlassen. Schon der Versuch eines Hochverrathes ist ein höchst gefährliches Verbrechen für den Staat. Ein strenger Gesetzgeber aus der Geschichte

von solchen gelungenen, oder mißlungenen Versuchen unterrichtet, verfällt leicht auf den Verdacht, daß die Söhne der Hochverräther Mitwisser des Verbrechens und in den Plan der Ausführung eingeweiht seyen. Dazu gesellt sich noch das Bestreben, die Hinrichtung des Vaters zu rächen. Sie erscheinen daher als gefährliche Feinde des Staates, denen man zuvorkommen müsse. Ein nothwendiges Vorsichtsmittel sey, ihnen das Vermögen zu entziehen, welches sie zur Ausführung des Planes benützen würden, so wie auch die Möglichkeit ein ansehnliches Vermögen zu erwerben, müsse ihnen benommen werden. Die Zuvorkommung gestattete auch die Tödtung der Feinde, welche ihnen aber nachgesehen wird. Eine ähnliche Verfahrungsart führt der Verfasser aus der Geschichte mehrerer alter Völker besonders des Orients an. (Der Himmel bewahre alle Staaten vor Gesetzgebern von einer so argwöhnischen Denkungsart, er bewahre sie aber auch vor Veranlassungen zu einer so weitführenden Denkungsart eines Beherrschers.)

Nr. VIII. Recensionen. v. Zeiller.

Dissertatio critica de Ulpiani Fragmentis. Quam illustr. ICtorum ordinis auctoritate ad professionem juris ordinariam in academia Vratislavensi rite suscipiendam die XXII. Jul. A. MDCCCXXIV. hor. IX. publice defendet auctor D. Freder. Adolphus Schillingus, assumto ad respondendum socio Carolo Schoenbornio, Sem. Phil. Sodali. Breslau in der academischen Buchdruckerey IV, und 105 S. 8.

Der Gegenstand dieser Schrift ist eine kritische Untersuchung, aus welchen Werken Ulpians die unter dem Nahmen Ulpiani Fragmenta bekannten Bruchstücke genommen seyn mögen. Die gewöhnliche, schon von Cujaz und Pithoeus vertheidigte Behauptung, daß diese Fragmente dem libro singulari regularum angehören, hat neuerlich an Hugo einen Gegner gefunden, der die Vermuthung aufstellte, daß unsere Fragmente aus den libris septem regularum, vielleicht aus den Institutionen Ulpians entnommen seye. Diese Vermuthung bestreitet der Herr Verfasser, wobey durch die zum Behufe dieses Streites unternommene Untersuchung der Quellen manche Stelle derselben wesentlich verbessert wurde. (Vergl. Haller allg. Lit. Zeit. März 1825, Nr. 57). E.....

Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. Eine Abhandlung der Universalrechtsgeschichte von D. Eduard Gans. (Auch unter dem Titel: Das römische Erbrecht in seiner Stellung zum vor- und nachrömischen). Zweyter Band. Berlin bey Maurer, 1825 (außer der Vorrede 471 S.; 8.).

Der vorliegende zweyte Band (die Anzeige des ersten sehe man im III. Hefte dieser Zeitschrift vom Jahre 1825, Notizenblatt, S. 104 und 105) enthält den zweyten Abschnitt des Werkes, welcher das römische Erbrecht behandelt und in folgende 6 Capitel zerfällt: 1.) Das römische Erbrecht nach der Seite seiner Bewegung (S. 29—144); 2.) das System

der Willkür, oder das testamentarische Erbrecht (S. 145—240); 3.) das System der Familie, oder das Intestaterbrecht (S. 241—408); 4.) die Itendität beyder Systeme (S. 409—450); 5.) Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest (S. 451—462); 6.) Hereditas und bonorum possessio (S. 463—471). Nun ist noch die Erörterung des nachrömischen Erbrechtes zu erwarten. (Die einzige bisher erschienene ausführliche Recension über dieses Werk findet man in den, seit diesem Jahre zu Erlangen herausgegebenen, Jahrbüchern der gesammten deutschen juristischen Literatur; I. B. 1. Heft; S. 1—43.) V. A.

Chronik

der in dem Monathe April 1826 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

LXXI.

Staatsvertrag über die wechselseitige Freyzügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Herzogthume Modena. Geschlossen zu Mayland den 12. August 1823, die beyderseitigen Ratificationen ausgewechselt eben daselbst den 6. Februar 1826 *).

I. Artikel.

Zwischen den Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät und jenen Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Modena, soll von jetzt an eine vollkommene Freyzügigkeit dergestalt Statt finden, daß bey keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportation, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, in so fern dieselben seither wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind.

II. Artikel.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Auswanderungsgebühr, noch jener Steuern aus, welche in beyden Staaten bey dem Antritte einer Erbschaft, oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Auswanderungs-Gesetzen und Local-Verhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweyten durch die Gesetze beyder Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie eben so gut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswanderung oder Vermögens-Exportation keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

III. Artikel.

Da dieses Recht der Freyzügigkeit, seiner Natur nach, sich nur

*) Intimirt wurde dieser Staatsvertrag an sämmtliche Appellations-Gerichte durch das Justiz-Hofdecret vom 10. März 1826, mit dem Beysatze: daß er erst am 6. Februar 1826, als am Tage der Auswechslung, in Wirksamkeit getreten sey.

auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Vorschriften in den Staaten, wo sie bestehen, in gesetzlicher Kraft, welche jedem Unterthane bey Strafe der Vermögens-Confiscation die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung im Auslande die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

IV. Artikel.

In Ansehung jener Individuen jedoch, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Confiscations-Strafe, in den Staaten, wo sie besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn dergleichen Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansässig gemacht und von den dießfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie auf eine erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

V. Artikel.

In Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß ungeachtet des Rechtes der freyen Vermögens-Exportation, die Einhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe in den Fällen Statt finden könne, wenn einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches nach seinen Personal-Verhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, daß ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

VI. Artikel.

Deßgleichen bleibt es in Auswanderungsfällen in der Rücksicht der Auswanderungsgebühr in den Staaten, wo dieselbe besteht, bey den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen drey von Hundert von dem Vermögen des Auswandernden, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe, erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Freyzügigkeits-Rechte keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern es bleibt beyden vertragschließenden Theilen unbenommen, hierüber von wegen ihrer Souverainen-Gewalt jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche Ihnen angemessen scheinen.

VII. Artikel.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beyderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden möchten, keinerley Einfluß haben sollen.

VIII. Artikel.

Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, in den Staaten, wo dieselben bestehen, die wegen der Vermögens-Exportation in die landesherrlichen Cassen fließen, aufhören, so soll dessen ungeachtet jenen Corporationen in dem einen oder dem anderen Staate, und jenen Provinzial-Ständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

IX. Artikel.

Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der Auswechselung der Ratificationen, welche in drey Monathen erfolgen wird, angefangen, in volle Kraft treten.

LXXII.

Justiz-Hofdecret vom 3. März 1826, an das nied. österr. Appellations-Gericht. Daß in Fällen, wo zwey Theile die Gerichtsbarkeit ansprechen, die Verordnung vom 9. May 1785, welche diese Anforderung zum Rechtswege verweist, durch die Verordnung vom 27. März 1818 der Justizgesetzsammlung keineswegs aufgehoben sey, sondern durch diese letztere Verordnung die vorläufige Einvernehmung mit der Landesstelle lediglich in der Absicht einer zur Ableinung oder Ausgleichung der Jurisdictionsstreite führenden Voreinleitung angeordnet werde.

LXXIII.

Justiz-Hofdecret vom 3. März 1826, an das inner-österr. Appellations-Gericht. Daß in Folge des mit der k. k. allgemeinen Hofkammer getroffenen Einverständnisses die Bestätigung der angemeldeten Handlungsbitten in Triest dem küstenländischen Gubernium zustehe, und daß, wenn daselbst ein berechtigter Handelsmann in Concurs verfällt, das Triester Mercantil- und Wechselgericht dem Gubernium alle jene Auskünfte über den Activ- und Passivstand zu ertheilen habe, deren dasselbe zum Behufe der Entscheidung bedarf, ob der Handelsmann wegen des seinen Gläubigern zugehenden Verlustes des Handlungsbefugnisses verlustig sey oder nicht.

LXXIV.

K. K. Tabak- und Stämpelgefällen-Directions-Decret vom 3. März 1826, wodurch zur Herstellung einer Gleichförmigkeit des Verfahrens bey Belohnung der Denuncianten und Apprehendenten mittelloser Schwärzer nachstehende Bestimmungen, welche sich auf den Geist und den richtigen Sinn der gegenwärtigen Verordnungen stützen, zur genauesten Richtschnur bekannt gegeben wurden:

1.) Rücksichtlich der Belohnung der Denuncianten.

2.) In Betreff der Belohnung der Apprehendenten mittelloser Schwärzer.

Was den ersten Punct betrifft, so ist eine durchaus gleiche Behandlung der Anzeigen mit bloßer Rücksicht auf die Zahl der angezeigten Schwärzer offenbar unbillig und mit richtigen Grundsätzen unvereinbarlich.

Es ist daher die in Folge der Anzeige mit dem mittellosen Schwärzer eingebrachte Menge des Materials zur Grundlage der Bemessung der Belohnungen anzunehmen, und für jede Quantität von 1 Pf. oder darunter sind 30 kr., über 1 Pf. bis 2 Pf. ist 1 fl., und auf diese Weise sind von Pf. zu Pf. 30 kr. mehr bis zu einem Maximum von 25 fl. als Belohnung zu erfolgen. Ausnahmsweise wird jedoch die Administration ermächtiget, den Denuncianten von Fall zu Fall Belohnungen bis zu dem Betrage von 25 fl. zu bewilligen, und im Falle, als sie höherer Belohnungen würdig erachtet würden, die hierortige Entscheidung einzuhohlen, wenn die Wichtigkeit der Anzeige sowohl rücksichtlich der Person des Schwärzers und der Complicität, als auch in Betreff des eingebrachten Quantums eine solche besondere Betheilung rechtfertigt.

Was den zweyten Punct, nähmlich die Belohnung der Apprehendenten mittelloser Schwärzer betrifft, so ist vor allen der Unter-

schied zu berücksichtigen, ob die Ergreifung im Freyen, oder bey einer Hausrevision geschieht.

Im ersteren Falle ist ferners zu unterscheiden, ob die Ergreifung a.) von der Aufsicht allein, oder b.) von dieser mit Hülfe der gesetzlichen Assistenz, oder c.) von der Aufsicht mit Hülfe der Parteyen, oder d.) von Parteyen allein, oder e.) von der Cordons-Mannschaft geschieht.

Zu a.); wird ein mittelloser Schwärzer von der Aufsicht allein ergriffen, so sind dieser die bisherigen Einbringgelder zu bewilligen, nähmlich mit 15 kr., 2 und 4 fl., je nachdem die Körperstrafe auf 16 Tage, oder über 16 Tage bis auf 6 Monathe, oder über diese Zeit bis auf ein Jahr entfällt. Übersteigt die Körperstrafe ein Jahr, so ist eine Belohnung von 6 fl., wenn die Strafe über 2 Jahre dauert, ist eine solche von 8 fl., endlich eine Belohnung von 10 fl. zu erfolgen, wenn die Strafe auf 3 bis 4 Jahre, als die höchste bürgerliche Strafe ausfällt.

Zu b.); wird der Schwärzer von der Aufsicht mit Hülfe der gesetzlichen Assistenz, wozu das zur Cordons-Bewachung commandirte reguläre Militär, so wie die Militär-Cordons-Mannschaft ohne Unterschied gerechnet wird, ergriffen, so hat auch die Assistenz die gleichen Einbringgelder wie die Aufsicht für sich besonders zu erhalten.

In beyden Fällen ist jedoch kein Unterschied zu machen, ob der Schwärzer zum Civil- oder Militärstande gehört, indem dieß für das Gefäll ganz einerley ist; eben so hat zum Bemessungs-Maßstabe der Einbringgelder nicht die wirklich erduldete, sondern die Höhe der, nach dem Gesetze verwirkten Strafe zu dienen, indem die Belohnung für die Handlung der Ergreifung ertheilt wird, auf welche die während der Untersuchung etwa vorkommenden mildernden Umstände keinen Einfluß äußern können, daher sie auch nicht die bereits erworbenen Rechte des Apprehendenten schmälern dürfen.

Zu c.); geschieht die Ergreifung von der Aufsicht mit Hülfe der Parteyen, das heißt von solchen Personen, welche nicht wie die Aufsicht, dann die Cordonisten und das zur Assistenzleistung commandirte reguläre Militär zur Ergreifung verpflichtet sind, so gebühren der Aufsicht die erwähnten Einbringgelder, den letzteren aber die im 36. §. des Tabak-Patentes bestimmten Belohnungen von zwey, und einem Ducaten per Kopf, die Schwärzer mögen zum Civil- oder Militärstande gehören.

Zu d.); überliefern Parteyen (im weitern Sinne) folglich Grundherren, Obrigkeiten, Richter, Gemeinden oder einzelne Personen vom Civil- oder Militärstande und zwar vom letzteren solche, welche nicht wie die Militär-Cordonisten, oder das zum Cordon befehligte reguläre Militär schon zu diesen Ergreifungen verpflichtet sind, aus eigenem Antriebe ohne Hülfe der Aufsicht, einen oder mehrere von ihnen eingefangene Schwärzer, so sind die im 37. §. des Tabak-Patentes festgesetzten Belohnungen von 3, und 2 Ducaten per Kopf zu erfolgen.

Zu e.); geschieht endlich die Ergreifung von der Cordons-Mannschaft oder von dem zum Cordon bestimmten Militär allein, so sind demselben, da sie sich mit der Aufsicht in ganz gleichem Verhältnisse befindet, bloß die Einbringgelder nach der zu a.) bemerkten Bemessungen zu erfolgen.

Werden übrigens ganze Rotten von Schwärzern ergriffen, so sind 3 Ducaten, wenn die Rotten aus 3 bis 5 Individuen, 4 Duca-

ten, wenn sie aus 6 bis 9 Personen, und 6 Ducaten für jeden eingebrachten und überwiesenen Schwärzer, zu bewilligen, wenn die Rotte aus 10 oder mehreren Personen besteht.

Das Zollgefällen-Personale ist dem Tabakgefälls-Aufsichtspersonale gleich zu behandeln, und wenn beyde zusammen wirken, sind die einfachen Einbringgelder nach Köpfen gleich zu vertheilen, indem, ihnen rücksichtlich der beyderseitigen Gefälle die gleiche Verpflichtung obliegt, allen Schaden hintanzuhalten, die Schwärzer zu ergreifen, und den Vortheil des höchsten Ärars befördern zu helfen.

Geschieht die Ergreifung bey einer Hausrevision und ist der Schwärzer mittellos, so ist weder dem Aufsichtspersonale noch der Assistenz in der Regel eine Belohnung zu bewilligen, indem hier die Ergreifung mit keiner Gefahr verbunden ist, und derley Revisionen ohnedieß in Folge eines Auftrages des vorgesetzten Beamten vor sich gehen, welchem die Aufsicht Folge leisten muß.

Nur bey rücksichtswürdigen Umständen, oder wenn die Hausrevision mit Gefahr verbunden war, wird die Administration ermächtiget, um die Thätigkeit der Aufsicht vorzüglich im Innern des Landes rege zu erhalten, von ihrem Rechte, Belohnungen von 25 fl. zu bewilligen, in eben dem Maße, wie es für die Ergreifung im Freyen vorgeschrieben ist, Gebrauch zu machen.

Tritt endlich der sich häufig ergebende Fall ein, daß die Geldstrafe nur zum Theil eingebracht werden kann, so muß sowohl dem Denuncianten als auch dem Apprehendenten, wenn der, von der nur zum Theil einzehenden Geldstrafe, ihnen zugewiesene Antheil nicht einmahl jenen Betrag erreichen sollte, welcher für sie entfiele, wenn der Schwärzer ganz mittellos wäre, die Differenz zwischen dem erhaltenen Antheile, und diesem Betrage aus den Contrabandmitteln bewilliget werden, indem kein Grund einzusehen ist, warum Denuncianten und Apprehendenten, in jenem Falle, wenn nur ein geringer Theil der Geldstrafe eingebracht wird, ungünstiger als in jenem Falle, wenn der Schwärzer ganz mittellos ist, behandelt werden solle.

Übrigens versteht es sich wohl von selbst, daß die Vorschriften wegen der Erfolglassung der Ablösgebühren und die Anordnung, in Folge welcher die Gefälls-Verwaltungen berechtiget sind, bey besonderer Auszeichnung angemessene Belohnungen bis zu dem Betrage von 25 fl. zu bewilligen, durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht im mindesten beirrt werden, sondern fortan aufrecht bestehen sollen.

LXXV.

Justiz-Hofdecret vom 10. März 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 24. Februar 1826, hinsichtlich jener nicht österreichischen Unterthanen, welche sich auf das österreichische Gebieth flüchten, wenn sie von der russischen Regierung als Theilnehmer der in Rußland ausgebrochenen Verschwörung reclamirt werden, die im Jahre 1808 erflossene a. h. Entschließung (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 874 vom 10. December 1808) zu suspendiren, und zu gestatten befunden, daß dergleichen Individuen ohne Dazwischenkunft der Gerichtsbehörden und des sonst bey solchen Fällen üblichen Verfahrens ausgeliefert werden.

LXXVI.

Justiz-Hofdecret vom 11. März 1826, an das nied. öster. Appellations-Gericht, wodurch dem Appellations-Gerichte in Betreff der aus dem Auslande durch die Post unfrancirt an das nied. öster. Landrecht, oder Appellations-Gericht einlangenden Briefschaften und Packete die von der allgemeinen Hofkammer an die nied. öster. Regierung am 16. Hornung 1826 erlassene Verordnung in Abschrift zugefertigt wurde.

Abschrift (im Auszuge).

In Erwägung daß einerseits solche Briefschaften der Justizpflege nicht zurückgewiesen werden können, andererseits aber rücksichtlich einer solchen officiosen Correspondenz keine Übereinkunft mit den ausländischen Postanstalten besteht, findet man sich bewogen, die vorschußweise Bezahlung solcher Postgebühren beym Justiz-Cameral-Taxamte gegen dem zu bewilligen, daß die Einreichungs-Protokolle des k. k. nied. öster. Landrechts und des Appellations-Gerichtes, um das Ärarium vor Schaden zu bewahren, in jedem einzelnen Falle solche officiose Briefschaften sogleich bey ihrem Einlangen durch die Expedits-Ämter mit dem Nahmen der Parteyen und dem gedachten Taxamte zur Vorschreibung und Einbringung der vorgeschossenen Gebühr bekannt geben.

LXXVII.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 16. März 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. LXVII, rücksichtlich der Erläuterung des §. 402 des II. Theiles des Strafgesetzbuches (s. Notizenblatt vom Monathe März d. J., S. 125).

LXXVIII.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 16. und des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 23. März 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. LXVIII, rücksichtlich der Behandlung der Übertreter der Sanitäts-Anstalten an dem Buccowiner Cordone (s. Notizenblatt vom Monathe März d. J., S. 125).

LXXIX.

Justiz-Hofdecret vom 17. März 1826, an das mähr.-schlesische Appellations-Gericht, wodurch über die Anfrage: ob Gubernial-Secretäre als politische Repräsentanten bey dem Landrechte und dem Appellations-Gerichte gültig angenommen werden dürfen? bedeutet wurde: daß, da bey den politischen Landesstellen die Secretäre zur Vertretung der Räthe als Referenten verwendet werden, und der Referent, zunächst, und am füglichsten der Bestimmung eines Repräsentanten zu entsprechen im Stande ist, weder aus dem Worte noch aus dem Zwecke der bestehenden Gesetze ein Anstand abgeleitet werden könne, einen Gubernial-Secretär, wenn er zu dem Landrechte oder Appellations-Gerichte als Repräsentant abgeordnet wird, in dieser Eigenschaft zuzulassen.

LXXX.

Justiz-Hofdecret vom 17. März 1826, an das böhmische Appellations-Gericht, wodurch dem Appellations-

Gerichte, in Betreff des vorgekommenen Anstandes wegen der Dienst- und Wohlverhaltungszeugnisse der angestellten Beamten, eine Abschrift von der Verordnung, welche die k. k. vereinigte Hofkanzley im Einverständnisse mit dieser obersten Justizstelle an das böhmische Gubernium erlassen hat, zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt wurde.

Abschrift.

Nach gepflogenem Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle findet man keinen Grund die den landesfürstlichen Stellen untersagte Ausstellung von Dienst- und Verwendungszeugnissen den Magistraten zu erlauben. Um Verzögerungen bey Besetzungen erledigter Dienstplätze zu vermeiden, ist die Anordnung zu erlassen, daß die Competenten ihre Gesuche durch ihre Vorsitzenden an die Behörde, welche den Vorschlag zu erstatten, oder die Besetzung vorzunehmen hat, einbegleiten lassen, bey welcher Gelegenheit der Vorsitzende über die Qualification des Bittstellers, der die Besetzung leitenden Behörde die nöthige Aufklärung zu geben hat. Bey der nunmehr ausgesprochenen Untersagung der Ausstellung von Dienstzeugnissen von Seite der Magistrate erscheint auch jene Verordnung vom 29. August 1823, gemäß welcher von Seite des Guberniums und des Appellations-Gerichtes einverständlich angeordnet wurde, daß bey Magistraten der letzten Classe derley Zeugnisse von den betreffenden Kreisämtern vidirt seyn müssen, nicht ferner angemessen, und ist sonach zu beheben.

Auch diesen Magistraten kann die Ausstellung von Dienstzeugnissen nicht gestattet werden. In Ansehung dieser Magistrate aber, die mit keinem geprüften Vorsteher versehen sind, ist die Anordnung zu treffen, daß dieselben die Gesuche und die Auskünfte über die Qualification der Competenten immer dem vorgesetzten Kreisamte vorlegen, welches dann bey Einsendung derselben an diejenige Behörde, welche den Concurs ausgeschrieben hat, Gelegenheit erhält, die Angaben des Magistrats zu bestätigen oder zu widerlegen.

LXXXI.

Hofkanzley-Decret vom 23. März 1826, an das küstenländische Gubernium, wodurch die Anträge, in dem gesammten Umfange des küstenländischen Gubernialgebiethes sogleich die nieder-österreichischen Maße und Gewichte einzuführen, unter den Modalitäten, welche mit Hofkanzley-Decret vom 18. Januar 1819 vorgeschrieben wurden und mit folgenden näheren Bestimmungen genehmigt worden sind:

1.) daß die Zimmentirung von den Bezirksobrigkeiten vorzunehmen; von den Gemeindevorstehern aber bloß die Localaufsicht und Controlle zu führen sey; und

2.) daß die Anschaffung der Mustermassereyen und Gewichte bey den Bezirksobrigkeiten und Gemeinden für Rechnung der Bezirks- und Gemeindecassen mit der möglichsten Sparsamkeit und nur so weit es zum Localverkehre nothwendig ist, geschehe.

LXXXII.

Justiz-Hofdecret vom 24. März 1826, an das galizische Appellations-Gericht. Daß der von dem Appellations-Gerichte gefaßte Beschluß, daß das Hofdecret vom 10. Septem-

der 1825, vermög welchem die Diäten der Hof- und Staatsdiener um ¼ vermindert worden, auf die in Galizien bestehenden Gränzkämmerer nicht anzuwenden, folglich dießfalls nichts zu ändern sey, zur Wissenschaft genommen wurde.

LXXXIII.

Justiz-Hofdecret vom 24. März 1826, an das galizische Appellations-Gericht. Daß in Zukunft bey Besetzung von Accessistenstellen auf die unentgeldlich dienenden Practicanten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen und von einer untadelhaften Moralität sind, caeteris paribus, das heißt, wenn nicht noch tauglichere Individuen, als sie, unter den Competenten vorhanden sind, der besondere Bedacht zu nehmen ist.

LXXXIV.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 31. März 1826, über eine hohe Hofkanzley-Präsidialweisung vom 19. Februar d. J., wodurch dieser k. k. Landesstelle die genaue Handhabung des allerhöchsten Classensteuerpatentes und insbesondere die Befolgung des §. 6, nach welchem bey bedenklichen Fassionen auf specifische Nachweisung des Einkommens zu dringen ist, zur Pflicht gemacht wird, und den Fatenten die Hauptpuncte des vorerwähnten Patentes (insbesondere die §§. 3, 5, 8, 9, 12, 13, 14 und 26) in Erinnerung gebracht werden (s. den vollständigen Inhalt in der Brünner Zeitung vom 30. April 1826, Amtsblatt Nr. 35).

LXXXV.

Verordnung des k. k. böhmischen Guberniums vom 1. April 1826. Daß die Einhebung der Brückenmauth an der von Chiesch nach Ludiz über den Schnella-Bach führenden Brücke vom 1. März d. J. aufzuhören hat (s. Prager Zeitung vom 20. April 1826, Amtsblatt Nr. 62).

LXXXVI.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 3., des k. k. illyrischen Guberniums vom 6., dann des k. k. böhmischen, k. k. mährisch-schlesischen und k. k. küstenländischen Guberniums vom 7. April 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. LXX, rücksichtlich der Commercial-Stämpelung der Vor- und Umhängtücher (s. Notizenblatt vom Monathe März d. J., S. 125).

LXXXVII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 5., des k. k. küstenländischen und des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 7. des k. k. böhmischen, des k. k. illyrischen und des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 8. April (Hofkammer-Decret vom 31. März) 1826. Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. zu genehmigen geruhet, daß der besondere Zollsatz für die Zuckermehle zum Handel mit zwölf Gulden vom Centner aufgehoben, diese Zuckermehle mit dem Raffinad-Zucker in einen Zollsatz zusammengezogen und dem für letzteren jetzt bestehenden Eingangszolle von

sechzehn Gulden und 30 kr. vom Centner Sporco unterworfen werden. Daß die Zucker-Raffinerien des Innern, dem Verhältnisse der ihnen bisher gewährten Begünstigung gemäß, für das weiße Zuckermehl eilf Gulden vom Centner, für alle Gattungen des Zuckermehles aber fünf Gulden und 30 kr. vom Centner Sporco an Eingangszoll zu entrichten haben werden, und daß der Zollnachlaß von 1 fl. 4 kr. pr. Centner, welchen die Fiumaner Zucker-Raffinerie bey der Einfuhr ihrer Syrupe nach dem Innern der Monarchie bisher genossen hat, für die Zukunft, jedoch nur aus besonderer allerhöchster Gnade in zwey Gulden für den Centner bestehen soll, wornach also der Eingangszoll, welchen die Fabrik zu Fiume für den Syrup künftig zu entrichten haben wird, noch in vier Gulden C. M. pr. Centner besteht.

Übrigens hat sich die allgemeine Hofkammer, nach gepflogener Rücksprache mit der königl. ungarischen Hofkanzley, bestimmt gefunden, den österreichischen Consumo-Zoll für den aus Ungarn und Siebenbürgen eingehenden Weintrauben-Syrup, welcher in der Ein- und Ausfuhr aus und nach dem Auslande, wie der Zuckerrohr-Syrup zu behandeln ist, auf einen Gulden für den Centner Sporco festzusetzen.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmungen hat mit dem Tage, an welchem die Verständigung den zur Einhebung dieser Gebühren berufenen Zollämtern zukömmt, zu beginnen.

LXXXVIII.

Justiz-Hofdecret vom 7. April 1826, an das galizische Appellations-Gericht. Da das auf einem unbeweglichen Gute befindliche Getreid, Holz, Futter, Geräthe und Vieh, in so fern dasselbe zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich ist, nach den §§. 294 und 296 des bürgerl. Gesetzbuches als eine unbewegliche Sache, und als Zugehör, mithin als Bestandtheil des Gutes selbst zu betrachten ist: so können dergleichen Gegenstände nicht abgesondert in die Execution gezogen und dabey nach den für Fahrnisse ertheilten Vorschriften behandelt, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute, wozu sie gehören, zugleich, und nach den für unbewegliches Vermögen geltenden Gesetzen gepfändet, geschätzt und versteigert werden.

LXXXIX.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 7. April (Hofkanzley-Decret vom 23. März) 1826. Se. Majestät haben aus Gelegenheit eines von der Visitatorin der barmherzigen Schwestern in Galizien gestellten Gesuches um Enthebung von der Rechnungslegung über das eigene Vermögen und Einkommen, mit a. h. Entschließung vom 21. März d. J. zu bewilligen geruhet, daß alle Privat-Institute, welche aus dem Staatsschatze oder einem politischen Fonde keine Unterstützung erhalten, von der jährlichen Rechnungslegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens und Einkommens enthoben werden.

XC.

Verordnung des k. k. mayländischen Guberniums vom 10., und des k. k. venetianischen Guberniums vom 17. April (Studienhofcommissions-Decret vom 28. Februar) 1826. Die Administratoren eines für Studierende bestehenden Legates, Stipendiums, einer Pension oder Stiftung dürfen unter ihrer Dafürhaf-

tung den Betrag dem damit Betheilten nur gegen eine von dem Director oder Präfecten der öffentlichen Lehranstalt, an welcher der Betheilte seine Studien zurücklegt, vidimirte und unterfertigte Quittung, welcher nebstdem noch das Siegel der Lehranstalt beygedruckt seyn muß, verabfolgen. Die Vorsteher der Lehranstalten sind überdieß unter ihrer Dafürhaftung verbunden, solche Quittungen nur dann zu vidimiren, wenn der die Unterstützung genießende Jüngling als ordentlich öffentlicher Schüler die Lehranstalt wirklich besuchet und vermög der in dem vorhergehenden Semester oder Studienjahre erhaltenen Classification nach den bestehenden Vorschriften geeignet ist, das Legat, Stipendium, oder die ihm verliehene Stiftung oder Pension fortwährend zu genießen. Ergibt es sich, daß ein Studierender nach den bestehenden Vorschriften einer solchen Unterstützung verlustig erklärt werden müsse, so ist der Director oder Präfect der Lehranstalt verpflichtet, davon sogleich dem Gubernium die Anzeige zu machen, welches als Oberaufsicht aller frommen Stiftungen und Legate die Anordnung trifft, daß die Verabreichung der Unterstützung an den dieser Wohlthat verlustig Gewordenen aufhöre und dieselbe einem Würdigeren zuerkannt werde.

XCI.

Circulare des k. k. nied. öster. Kreisamtes V. U. W. W. vom 10. April 1826, wodurch den Gemeinden, welche durch ihre Mitwirkung bey Hintanhaltung von Schwärzungen und Aufbringung von Contrabanden einen günstigern Erfolg des Verschleißes, als bisher, in ihren Kreisen hervorbringen, zu Folge k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Directions-Verordnung eine besondere Belohnung in Geld zugesichert wurde, welche ihnen von 3 zu 3 Monathen durch die Obrigkeiten in Gegenwart eines Gefällsbeamten verabreicht werden solle.

XCII.

Justiz-Hofdecret vom 14. April 1826, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 10. April 1826 die Zahl der Auscultanten bey dem Civil-Justiz-Senate des Wiener Magistrates auf 24 festzusetzen befunden; in Rücksicht des Vorschlages zur Benennung der an dieser Zahl abgängigen Auscultanten sey die Vorschrift des Hofdecretes vom 16. Juny 1821 zu befolgen.

XCIII.

Justiz-Hofdecret vom 14. April 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. In Fällen, wo durch ein Urtheil mehrere Individuen zum Tode verurtheilt werden, muß darin in Gemäßheit einer a. h. Entschließung vom 4. März 1826 auch die Ordnung angezeigt werden, in welcher die Todesstrafe zu vollziehen ist.

Da nun diese Vorschrift auch beym standrechtlichen Verfahren zur Richtschnur dient, so wurden die Appellations-Gerichte zugleich angewiesen, hievon die ihnen unterstehenden Criminal-Gerichte erster Instanz zu ihrer Benehmung in Kenntniß zu setzen.

XCIV.

Justiz-Hofdecret vom 15. April 1826, an das gallizische Appellations-Gericht. Daß der Unterthanenadvocat und das Fiscalamt als solcher bey Vertretungen unterthäniger Ge-

meinden oder einzelner Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten der Vollmacht der Landesstelle ad agendum und ad litem contestandam nach den bestehenden Gesetzen nicht bedürfe.

XCV.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 20. April 1826. Im Nachhange zu den über die Befreyung von der Wegmauth-Entrichtung in dem Regierungs-Circulare vom 24. May 1821 enthaltenen Bestimmungen, werden nun auch die seither durch spätere hohe Hofentschließungen angeordneten, in den Wegmauth-Pachtcontracten bereits einbezogenen Wegmauthbefreyungen und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen der Wegmauthpächter gegen das Publicum, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Als mauthfrey werden nähmlich nachträglich auch noch erklärt:

1.) alle hohen fremden Reisenden, auf jedesmahlig ergangene höhere Anordnung.
2.) Alle Fuhren, die mit Freypässen der Hofbehörden versehen sind.
3.) Die Schubfuhren, dann die Fuhren mit Recruten, Arrestanten und Verbrechern, gegen herrschaftliche Certificate, und Vorweisung der Schubzettel.
4.) Endlich die Zehentfuhren der Dominien, mit was immer für Zügen, jedoch nur an den Local-Schranken des Ortes, wo sie ihre Wirthschaftsgebäude haben, und von wo aus der Feldbau betrieben wird.

Die dem Mauthpächter durch den Pachtcontract auferlegten Verpflichtungen gegen das Publicum, und die ihm in der Einhebungsart zugestandenen Befugnisse sind nachstehende:

1.) der Wegmauthpächter ist verpflichtet, die Parteyen anständig zu behandeln, bey Tag und bey Nacht ohne Aufenthalt zu expediren, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken passiren wollen, die Gebühren außer seinem Mauthlocale auf der Straße abzunehmen, die auf den zu entrichtenden Mauthbetrag lautende Bollete einzuhändigen, und den Platz am Schranken zur Nachtzeit ergiebig zu beleuchten.
2.) Der Mauthpächter ist zwar allerdings berechtiget, einer mauthpflichtigen Partey die Bezahlung der Gebühr zu erlassen, allein auch in diesem Falle ist er verpflichtet, die von der Gefällsbehörde erhaltene Bollete der Partey auszuhändigen. Auch darf keine andere, als die von der Gefällsbehörde erhaltene, weder gedruckte noch geschriebene Bollete hinausgegeben werden.
3.) Der Pächter ist verpflichtet, eine von der Gefällsbehörde bestätigte, leserlich geschriebene oder gedruckte Gebühren-Tabelle (Tariff) an dem sichtbarsten und zugänglichsten äußerlichen Platze des Einhebungs-Locales angeheftet zu lassen.
4.) Der Pächter ist schuldig auf die genaue Befolgung der Circular-Verordnung vom 5. Junius 1811 wegen Überladung der Frachtwagen zu wachen.
5.) Wenn ein Pächter die Mauth zur Ungebühr abnimmt oder einen höheren Betrag, als das Gesetz ausspricht, einhebt, so verwirkt er den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat. Eben so verwirkt er die Strafe des zwanzigfachen Betrages, wenn er über die gesetzlich eingehobenen Gebühren die Bollete verweigert, oder dieselbe auszugeben unterläßt.

6.) Der Pächter ist befugt, die auf die Umfahrung, oder Überfahrung des Schrankens, festgesetzten Strafen, gegen Bescheinigung der Parteyen einzuheben.

7.) Wenn eine Partey die Vollete der früher passirten Station nicht aufzuweisen vermag, ist der Pächter berechtiget, von ihr die patentmäßige Strafe und Gebühr abzunehmen.

Außerdem wird noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a.) daß zusammenhängende Ortschaften, wie z. B. Fischament, Markt und Dorf, Stockerau und Grafendorf, oder solche, die nur durch eine Brücke, wie z. B. Stein und Mautern getrennt sind, wenn in dem einen, oder dem andern Orte ein Mauthschranken aufgestellt ist, rücksichtlich der Mauthbefreyung an den Local-Schranken so zu behandeln seyen, als wenn sie nur einen Ort bildeten.

b.) Bey den sogenannten Wehrmäuthen oder Filial-Stationen treten die nähmlichen Weg-Grenz- und Landmauthgebühren, wie bey den Hauptstationen ein. Die Brückenmauthgebühren aber sind daselbst nur in so weit zu entrichten, als die Brücken, für deren Befahrung die Mauth zu bezahlen kömmt, wirklich benützt werden. Jedoch unterliegen den oberwähnten Wegmauthgebühren an den Wehrmäuthen nur diejenigen Parteyen, welche die Hauptstation umfahren oder mit Vieh umtreiben, das ist, die vor dem Hauptschranken von der Straße ablenken und diese hinter der Mauth-Hauptstation wieder benützen.

Endlich gelten Achau und Biedermannsdorf nur für eine Station, da der Mauthschranken zu Biedermannsdorf nur die Wehrstation von Achau ist, so, daß derjenige, der z. B. im Zuge von Wien nach Wampersdorf, die Mauth in Biedermannsdorf entrichtet hat, bey Betretung des Achauer-Schrankens, und so umgekehrt, keine Mauth mehr entrichten darf.

XCVI.

Justiz-Hofdecret vom 21. April 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Die Aufnahme der nicht systemisirten Conceptspracticanten bey den Pfleggerichten hat ohne Einwirkung des Appellations-Gerichtes allein die Landesstelle zu bewerkstelligen.

XCVII.

Justiz-Hofdecret vom 22. April 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte (über a. h. Entschließung vom 25. Februar 1826). Daß, so oft es sich um die ursprüngliche Bewilligung zur Verabfolgung einer Pension oder Provision in das Ausland oder um die Verlängerung einer bereits früher zeitweise Statt gefundenen derley Bewilligung handelt, hierüber jederzeit ausdrücklich die a. h. Genehmigung eingeholt werden müsse; bloß jene Fälle ausgenommen, in welchen eine besondere Vorschrift besteht.

Eben so wenig soll der a. h. Willensmeinung gemäß den Familien solcher pensionirten oder provisionirten Individuen, welche sich im Auslande aufhalten, der Bezug der Pension oder Provision des im Auslande Abwesenden gestattet werden, ohne sich vorher die a. h. Bewilligung erbethen zu haben.

XCVIII.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 23. April (Hofkammer-Decret vom 15. März) 1826, wodurch bekannt gemacht wurde, daß die bisher zu Mandling im Salz-

burg'schen bestandene k. k. Wegmauth-Volletanten-Station mit 1. May d. J. aufgelöset, und die Einhebung der Wegmauth pr. 1 Meile für diese Station dem steyermärkischen k. k. Weg- und Brückenmauthamte zu Ober-Mandling übertragen wird.

XCIX.

Circulare des k. k. venetianischen Guberniums vom 24. und des k. k. mayländischen Guberniums vom 25. April (Hofkammer-Decret vom 22. März) 1826, wodurch eine peremtorische Frist bis 1. Januar 1827 für den Absatz der außer Handel gesetzten, sich dermahlen in den Magazinen der Mauthämter befindenden, ausländischen Waaren, festgesetzt wurde (s. den vollständigen Inhalt in der privil. Venetianer Zeitung vom 24. April 1826, Nr. 95 und in der Mayländer Zeitung vom 26. April 1826, Nr. 116).

Anfrage.

Der §. 1044 des bürgerl. Gesetzbuches sagt: Die Vertheilung der Kriegsschäden wird nach besondern Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt. Da eine zweckmäßige Vertheilung der Kriegsschäden eine große Beruhigung für alle Classen der Staatsbürger ist (v. Schweikhart über die Repartition der Kriegsschäden. Wien, 1811); so ist die allgemeine Kenntniß der dießfalls bestehenden Vorschriften um so mehr wünschenswerth, als mancher politischer Landbeamte der Meinung ist, daß Kriegsschäden, wenn nicht die allerhöchste Entschließung vom 5. April 1816 und das hohe Hofkanzleydecret vom 16. April 1821 anwendbar sind, vom Beschädigten ohne allen Vergütungs-Anspruch getragen werden müssen. Es frägt sich also, welche sind die Vorschriften, worauf sich der §. 1044 des bürgerl. Gesetzbuches bezieht?

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Nach dem der im Wiener Frieden 1809 an das Herzogthum Warschau unter der Benennung des Krakauer Rayons dießseits der Weichsel abgetretene Theil Galiziens, durch die Beschlüsse des Wiener Congresses 1815 wieder an das österreichische Kaiserthum zurück fiel, und mit dem Königreiche Galizien vereinigt wurde; so sind auch in Folge höchsten Hofdecretes vom 27. May 1825 die während der Dauer der herzoglich warschauischen Regierung, in den Krakauer Hypotheken- und Ingrossirungs-Büchern eingetragenen dinglichen Rechte oder deren Löschungen, welche sich auf Realitäten in dem gedachten Krakauer Rayon beziehen, aus diesen von der königlichen pohlnischen Regierung übernommenen Büchern, in die k. k. galizische Landtafel, in so fern die betreffenden landtäflichen Körper schon vor der Abtretung bestanden haben, von Amtswegen und taxfrey übertragen worden; es sind ferner alle Vollmachten, welche in den Krakauer Hypotheken-Büchern eingeschrieben waren, in die bey der galizischen Landtafel eingeführten Bücher der Vollmachten aufgenommen, von der hierzu

bestimmten, gerichtlichen Commission eigene Verzeichnisse hierüber verfaßt und sammt den Krakauer Hypotheken-Büchern, und allen von der königlichen pohlnischen Regierung übernommenen, hierauf Bezug habenden Acten und Documenten, in der Registratur der galizischen Landtafel hinterlegt worden (Kundmachung des k. k. galizischen Landrechtes in Lemberg vom 10. April 1826 *)).

Für Dalmatien wurde die Errichtung eines Sanitäts-Magistrates (Magistrato di Sanità) mit dem Sitze zu Zara bewilliget und dafür folgender Personal- und Besoldungsstatus angeordnet:

a.) Ein Präses mit jährlichen 1200 fl.;
b.) Ein I. Adjunct mit 800 fl.;
c.) Ein II. Adjunct mit 500 fl.;
d.) Ein Arzt mit 500 fl.;
e.) Ein Rechnungs-Revisor mit 500 fl.;
f.) Ein I. Kanzellist mit 400 fl.;
g.) Ein II. Kanzellist mit 300 fl.;
h.) Ein Amtsdiener mit 200 fl.

(Allerhöchste Entschließung vom 23. Februar und Hofdecret vom 2. März 1826.)

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Johann Graf v. Kornitz, Hofrath der königlich siebenbürgischen Hofkanzley, erhielt die k. k. Kämmererswürde.

Hr. Carl Frank, k. k. Post-Director in Venedig, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Hr. Balthasar Marberger, Landrichter zu Reutte, erhielt die mittlere goldne Civil-Ehren-Medaille mit Öhr und Band.

---

*) Hiernach wurden durch die nähmliche Kundmachung diejenigen, welche die Einverleibung eines derley dinglichen Rechtes in die Krakauer Hypotheken-Bücher angesucht haben, oder welche in dem ehemahligen Krakauer Rayon einen Tabular-Körper, oder ein einverleibtes dingliches Recht besitzen, nicht minder alle die, deren Urkunden bey den Krakauer Notariaten zurückgeblieben sind, endlich auch alle jene, welche in Beziehung auf Güter dieses Rayons Vollmachten ausgestellt, oder zu verbüchern angesucht haben, angewiesen: die k. k. galizische Landtafel und die dort hinterlegten Bücher und Verzeichnisse einzusehen, oder sich Auszüge zu verschaffen, um ihre Rechte übermachen zu können, weil die im §. 1467 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, für in öffentliche Bücher einverleibte Rechte im Allgemeinen festgesetzte Ersitzungszeit, insbesondere auch allen diesen übertragenen Rechten vom 1. May 1826 zu laufen anfängt.

Weiters erinnert diese Kundmachung: daß diejenigen, welche wegen gar nicht, oder nicht in gehöriger Ordnung geschehener Übertragung ihrer Rechte, Beschwerde zu führen gedenken, dieselbe binnen sechs Mönathen, vom 1. May 1826 zu rechnen, mit ihren Behelfen dem k. k. Lemberger Landrechte einzureichen haben, als sonst alle in die galizische Landtafel nicht übertragenen dinglichen Rechte erloschen seyn, die übertragenen aber kein anderes Vorrecht, als welches die Landtafel ausweiset, genießen sollen.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Johann Nep. Schwarzkönig, k. k. mayländischer Appellationsrath, zum wirklichen Hofrathe bey dem lombardisch-venetianischen Senate der obersten Justizstelle;

Hr. Carl Carli, Raths-Protocollist bey dem k. k. Collegialgerichte zu Trient, zum Rathe bey dem Collegialgerichte zu Roveredo;

Hr. Johann Ghiotto, k. k. Prätor II. Classe zu Adria, zum Prätor I. Classe zu Schio;

Hr. Raphael Sernagiotto, k. k. Prätor IV. Classe zu Loreo, zum Prätor II. Classe zu Lonigo;

Hr. Vincenz Pelesina, k. k. Präturs-adjunct zu Lonigo, zum Prätor III. Classe zu Arzignano.

Dienstübersetzungen.

Hr. Johann Georg Berreiter, Präses des k. k. Collegialgerichtes zu Feldkirch, wurde zum Rathe bey dem tirol-vorarlbergischen Appellationsgerichte ernannt;

Hr. D. Andreas Mosetig, Protomedicus und k. k. Gubernialrath in Zara, wurde in gleicher Eigenschaft zu dem k. k. Gubernium in Mayland übersetzt.

Hr. Joseph Edler v. Pelzeln, k. k. böhmischer Appellationsrath, wurde in gleicher Eigenschaft zu dem k. k. nied. öster. Appellationsgerichte übersetzt.

Diensterledigungen.

Eine Advocatenstelle zu Salzburg. — Meldungs-Termin: bis 31. May 1826.

Die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Administrators-Stelle in Galizien, womit der Titel eines k. k. Rathes, dann ein jährlicher Gehalt von 2500 fl. und die systemmäßigen Emolumente verbunden sind. — Meldungs-Termin: bis 16. Juny 1826.

Todesfälle.

Am 19. März starb zu Lemberg: Hr. Anton Alexandrowicz, Landesadvocat; alt 49 Jahre.

Am 8. April starb zu Linz: Hr. Maria Anton Graf v. Sprinzenstein, k. k. Kämmerer und Secretär bey der obersten Justizstelle; alt 72 Jahre.

Am 10. April starb hier: Hr. Freyherr v. Koffler, pens. Hofrath bey dem k. k. obersten Gerichtshofe; alt 73 Jahre.

Am 11. April starb hier: Hr. Carl Pekarek, Magistratsrath bey dem Wiener Criminal-Justiz-Senate; alt 55 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath May 1826.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Instituzioni di diritto criminale (,) ossia il commentario sul codice penale Austriaco di Jenull (,) compendiato e ridotto in elementi (,) dall' avvocato Francesco D. Foramiti (.) Venezia (,) per Francesco Andreola. 1822 (8. Pag. II. e 135).

Laut Vorberichtes zu dieſer Schrift ſchien ihrem Verfaſſer der weitläufige (?) Commentar Jenull's (des Profeſſors) wegen der, in demſelben ausgeſtreuten, lichtvollen Grundſätze würdig, in einen Auszug gebracht zu werden, damit die, auf ſolche Art vereinigten, Lichtſtrahlen der Jugend bey dem Studio des Criminals-Rechtes beſſer leuchten mögen. Er geſteht, daß Gedanken und Ausdrücke dem (Profeſſor) Jenull angehören, ſomit ſeine Arbeit beynahe nur Handarbeit ſey. Dieſes Geſtändniß iſt eben ſo offenherzig als wahr; nur iſt noch beyzuſetzen, daß der Verfaſſer, allem Anſchein nach, nicht das Original, ſondern die italieniſche Überſetzung desſelben vor ſich hatte, und die zweyte, ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage des 1. Theiles des Originals von 1820 nicht kannte, daß endlich die Käufer nicht einen Auszug des Ganzen, ſondern nur des kleineren Theils des Jenull'ſchen Werkes erhalten. Die Anſicht des Verfaſſers von letzterem und von deſſen Verhältniſſe zum Unterrichte der Jugend iſt übrigens nicht ganz richtig. Jenull's Commentar iſt mehr nach ſeinem Äußeren als nach ſeinem Inhalte ausgedehnet zu nennen, ſo daß der Verfaſſer ſelbſt nicht eigentlich durch das Ausziehen, ſondern vorzüglich nur durch das Hinweglaſſen aus der Einleitung und durch Übergehung der, bey Jenull in den zwey erſten Theilen beſonders erſcheinenden, Worte des Geſetzes im Stande war, ihn abzukürzen. Durch Auslaſſungen der erſten Art hat aber die Jugend an Licht ſicherlich nicht gewonnen. Überdieß muß die öſterreichiſche

Jugend das eigentliche Licht im Criminal-Rechte vorschriftmäßig durch den mündlichen Vortrag ihres Professors über den Text des Gesetzes selbst erhalten; Commentare und Compendien sollen ihr nur zum Vor- und Nachlesen dienen, und hierzu ist ohne Zweifel Jenull's Commentar weit vorzüglicher zu brauchen, als die Institutionen des Verfassers. Es scheinet daher, daß letzterer vorliegende Arbeit füglich hätte unterlassen können, ohne daß die studierende Jugend dabey etwas verloren hätte. Höchstens ist damit dem so unbemittelten Theile derselben, welcher den Commentar selbst nicht kaufen kann, ein Dienst erwiesen, und auch diesem nur unvollkommen, weil in dem Auszuge der Criminal-Prozeß ganz abgeht. R. R. v. Egger.

Militär-Oekonomie-System der k. k. österreichischen Armee. Bearbeitet von Franz Hübler, wirklichen Oberkriegscommissär und ökonomischen Referenten des nieder-österreichischen General-Commando. 17 Bände. Klein Folio. Wien, 1820—1823. Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung.

Um die Verdienste, welche sich der Herr Verfasser durch die Zusammenstellung und Herausgabe des österreichischen Militär-Ökonomie-Systems erworben hat, richtig würdigen zu können, muß man nicht nur das Ungeheure der Arbeit, und die damit verbundenen Schwierigkeiten, sondern auch die Eigenthümlichkeiten wohl ins Auge fassen, wodurch dieses Werk von den ähnlichen Arbeiten seiner Vorgänger im Gebiethe der Militär-Gesetzkunde, der hochverdienten Herren Hofräthe von Heinrich und Bundschuh, sich wesentlich unterscheidet.

Schon die flüchtige Durchsicht der dem ersten Bande vorgedruckten Inhaltsanzeige erfüllt mit gerechtem Erstaunen über die Reichhaltigkeit der behandelten Materie, über die Menge der aufgenommenen, dem Zeitraume dreyer Jahrhunderte angehörigen Verordnungen und ihrer Ergänzungen, so wie über die folgerechte Richtung derselben, und läßt bald erkennen, daß dieses Werk nur die Frucht gereifter Diensterfahrung, jahrelanger Vorarbeiten, und eines unermüdeten Fleißes seyn könne.

Wenn auch der Herr Verfasser auf der mühseligen Bahn zu dem vorgezeichneten, und zum Theil auch glücklich errungenen Ziele, einige Erleichterung in dem gefunden haben mochte, was die Herren Hofräthe Jacob Heinrich und Carl von Bundschuh in dem gleichen Fache vor ihm geleistet haben; so darf doch nicht übersehen werden, daß er einen von beyden abweichenden, ganz eigen-

thümlichen Weg betreten, und sie an reichhaltiger Vollständigkeit weit übertroffen habe, da der erstere als damahliger Auditor eines in Böhmen gelegenen Regiments, und Bundschuh als Oberkriegscommissär in Böhmen, beschränkt auf den Schatz ihrer eigenen Erfahrung, der Quellen und Hülfsmittel entbehrten, die dem Herrn Verfasser bey seiner Anstellung in Wien, als dem Centralpuncte der Militär-Verwaltung, zu Gebothe standen.

Heinrich, welcher im Jahre 1784, als er sein Werk: „Gesetze für die k. k. Armee" herausgab, noch ein ganz unbebautes Feld fand, beschränkte sich auf die Zusammenstellung der Gegenstände nach alphabetischer Ordnung, und lieferte die seit den ältesten Zeiten bis dahin erflossenen Gesetze in einem den Sinn derselben klar und richtig bezeichnenden Auszuge. Daher besteht sein Werk auch nur aus einem Octav-Bande von 572 Seiten, wodurch jedoch immer einem wesentlichen Bedürfnisse der damahligen Zeit abgeholfen war. Unter dem bescheidenen Titel eines (im Jahre 1822 wiederhohlt aufgelegten) Handbuches aller seit 1767 erflossenen Militär-Normal-Vorschriften lieferte Herr Hofrath von Bundschuh ein nach Hauptgegenständen geordnetes Werk, welches durch die ausschliessende Aufnahme des Unentbehrlichen mit strenger Ausscheidung alles überflüssigen, alles Fremdartigen, so wie alles dessen, was aufgehört hat, Gesetz zu seyn, oder zur Publicität nicht wohl geeignet ist, sich auf den Umfang dreyer, das Register mitenthaltenden Quartbände beschränkt.

Die so bedeutende Verschiedenheit der Bändezahl dieser drey Werke dürfte allein schon hinreichend beweisen, wie viel von dem, was man bey Heinrich und Bundschuh vielleicht vergeblich suchen würde, in Hübler's Werk gefunden werden könne, und wie sehr das letztere durch eine Vollständigkeit sich auszeichne, welche wirklich, wenn man je des Guten zu viel thun könnte, hie und da, über das Maß der eigentlichen Nothwendigkeit zu schreiten scheint. Es ist aber gewiß, daß jeder, besonders der nicht in Wien angestellte Beamte, hier auch irgend ein Zuviel einer mangelhaften Dürftigkeit vorziehen, und große Beruhigung finden dürfte, sich eines Werkes erfreuen zu können, welches ihm fast in allen Fällen Rath und Aufschluß zu ertheilen berufen ist, vorausgesetzt, daß demselben auch stets als einem nie irreleitenden Führer vertraut werden könnte.

Wie an Umfang unterscheidet sich dieses Werk auch durch die ganz eigene Reihenfolge der abgehandelten Materien. Während Herr Hofrath Heinrich seine Gegenstände alphabetisch ordnete, und Hofrath v. Bundschuh, die möglichste Kürze beabsichtigend, sie nur in wenige Hauptabtheilungen zerfällte, und in jede derselben alles

dahin Gehörige zusammendrängte, war Herr Oberkriegscommissär Hübler bemüht, seinem Werke durch besondere Behandlung der einzelnen Verwaltungszweige größere Deutlichkeit zu verschaffen. Er mußte dabey vorzüglich das Hülfsmittel gebrauchen, daß er die verschiedenen, oft einem und demselben Normale angehörigen Gesetze trennte, und sie nach den verschiedenen Zweigen und Geschäften der Militär-Verwaltung in abgesonderte Paragraphe brachte. Auf diese Art gelang es ihm, seinen Leser von Stufe zu Stufe in das Geschäftsleben des Militär-Beamten von seiner Anstellung bis zum Austritte einzuführen, die Behandlung des Kriegers von der Conscription bis zu seinem Abgange, und das Wirken der Armeecorps und aller dazu gehörigen Branchen von ihrer Errichtung bis zu ihrer Auflösung zu entwickeln, und das gesammte Militär-Rechnungswesen auf eine möglichst faßliche und praktische Weise darzustellen.

Nach diesem Plane behandelt der Herr Verfasser seine reichhaltige Materie in 66 Hauptstücken. Das erste derselben, den Wirkungskreis, die Verfassung und den Geschäftsgang der Central-Militär-Stelle und der ihr untergeordneten Behörden verzeichnend, bildet gleichsam die Einleitung zum Ganzen, während das zweyte von dem Administrationspersonale handelt, und alle jene Gegenstände enthält, die sich auf die Erinnerung, den Stand, den Rang und Abgang der Beamten, auf ihre Rechte und Pflichten, auf ihre Auszeichnung, Bestrafung und Pensionirung, so wie auf die Versorgung der Militär-Witwen und Waisen beziehen. Das dritte Hauptstück gibt in tabellarischen Übersichten den Stand der Armee. Im vierten, fünften und sechsten Hauptstücke werden jene Normen vorgetragen, welche die Werbbezirke, die Conscription, den Zuwachs im Allgemeinen, und die Zuwachsenden, so wie ihre Behandlung als solche betreffen. Die nächstfolgenden drey Hauptstücke handeln von der Assentirung, der Präsentirung und dem Eide; das zehnte von dem Bauwesen und das eilfte von der Bequartirung. Das zwölfte Hauptstück verzeichnet die Geld- und Natural-Gebühren der Armee, das dreyzehnte handelt in 44 Abschnitten von dem Militär-Verpflegswesen, und das vierzehnte vom Service. Überall herrscht Klarheit und möglichste Vollständigkeit, letztere oft nur zu sehr in das Einzelne und Kleinste dringend. Nicht weniger vollständig erscheinen in den folgenden Hauptstücken alle jene Gesetze zusammengestellt, welche das Tabaks-, das Monturs- und das Ausrüstungswesen, die Feuergewehre und die Munition, die Feldrequisiten, die Rimontirung, das Fuhr- und Packwesen, die Pauschgelder, die Marine, die Errichtung und Auflösung der verschiedenen Armeekörper, die Sanitäts- und Bil-

dungsanstalten, die Grenzverwaltung, das Rechnungswesen, die Versorgungsanstalten u. s. w. betreffen. Am Rande jedes Paragraphes führt der Herr Verfasser die Zeit, und größtentheils auch den Buchstaben und die Geschäftszahl jener Normal-Vorschriften an, auf welchen seine Darstellung beruht. Daß diese Berufungen nicht immer richtig sind, kann freylich nicht in Abrede gestellt werden, aber im Verhältnisse zum großen Ganzen ist dieses doch nicht so oft der Fall, daß der höchst fleißige Herr Verfasser unserer Entschuldigung bedürfte, besonders, da bey der ungeheuern Ausdehnung des Werkes, die strengste Correctheit desselben von einem einzigen, mit vielen und wichtigen Berufsgeschäften überhäuften Manne, nicht wohl unbedingt gefordert werden dürfte.

Nicht die hier, nur theilweis angeführte, wohl aber die dem ersten Bande vorgedruckte vollständige Inhaltsanzeige beweist deutlich, daß die von dem Herrn Verfasser gewählte Stufenfolge im allgemeinen wohlgeeignet ist, die Übersicht des großen Ganzen zu erleichtern, und zur klaren und sicheren Kenntniß der Gesetze zu führen. So treu und streng aber auch der Herr Verfasser dem sich vorgezeichneten Plane zu folgen bemüht war, so konnte dieses, bey der großen Verschiedenartigkeit der Materien, doch in der Ausführung nicht immer gelingen. Daß die abgesonderte Darstellung jener Vorschriften, welche auf die Behörden und den Staatsbeamten, von jenen, welche auf die Armee und das Dienstleben und die Behandlung der Krieger Bezug haben, nur durch eine Zerstückelung der Normalverordnungen, und deren abtheilige Aufnahme in den verschiedenen Abschnitten und §§. erzielt wurden, war unvermeidlich. Daher rühren nun auch die unzähligen Hinweisungen auf die erlassenen Vorschriften, die Anführung mehrerer derselben bey einem und dem nähmlichen Paragraphe, die oftmahligen Wiederhohlungen, die Vereinzelung des Ganzen in unendlich zerstreute Theile, und der außerordentliche Umfang des Werkes, welches dadurch nicht nur für den Unbemittelten zu kostspielig, sondern auch für den häufig reisenden Militär-Beamten zu einer beschwerlichen Last erwachsen ist. Wenn daher auch der Behandlung dieses Werkes eine neue und originelle Idee zum Grunde liegt, so ist dasselbe in der Ausführung doch kein organisches, kein systematisches Ganzes geworden, weil die logische Entwicklung und Nachweisung der bestehenden Gesetze aus oder nach Principien fehlt.

Die hier gerügten Mängel, welche der Herr Verfasser, wir dürfen es seiner Bescheidenheit und seinen Kenntnissen zutrauen, wohl selbst fühlt, sollen jedoch nicht mehr beweisen, als daß jedes Gute

noch besser seyn könne, und das achtungswerthe Streben Vollendetes zu liefern, sein hohes Ziel nie ganz erreiche. Das angezeigte Werk gehört immer unter die Reihe des Vorzüglicheren dieser Art, dessen Werth durch eine fortgesetzte Abnahme wohl gewürdiget, und so auch gehofft werden dürfte, daß die zahlreiche Auflage, mag immerhin der Absatz minder rasch vor sich gehen, doch einst vergriffen seyn möchte. In dieser Voraussetzung sowohl, als auch, weil es uns problematisch scheint, ob die gewählte Eintheilung nicht mit allzugroßen Opfern erkauft worden, legen wir der Entscheidung kenntnißreicher Geschäftsmänner die Frage vor, ob es für den Fall einer zweyten Auflage, oder einer künftigen ähnlichen Arbeit, nicht wünschenswerth wäre, daß die Normalvorschriften, und zwar nur die noch in Kraft bestehenden, mit ihren gültigen Nachträgen aufgenommen, und die unter bestimmten, bey der Militär-Verwaltung unter allgemein üblichen Nahmen erflossenen Verordnungen, wie z. B. das Vorspannsnormale, die Tractamentsvorschrift, unter dieser Benennung aufgeführt würden. Alles nicht unmittelbar zum Militär-Ökonomie-System Gehörige, wie etwa das Detail der militärischen Sanitäts-Polizey, wäre, nach unserer Meinung, wegzulassen, die öftere Aufführung überflüssiger Formularien zu vermeiden, und die Verbesserung aller Unrichtigkeiten, wo sie immer vorkommen mögen, zu veranlassen. Soll aber das Werk dann auf den Titel eines systematischen Anspruch haben; so müßte von der Idee einer begriffsmäßigen Anordnung des Ganzen ausgegangen, das Vorhandene auf Hauptgrundsätze zurückgeführt, und aus diesen die Reihe der Gesetze entwickelt, dabey aber auch jede etwa vorhandene Lücke aufgedeckt werden.

Daß der Herr Verfasser zu einer solchen Umarbeitung seines Werkes Beruf und Fähigkeit habe, wird Niemand bezweifeln, dem seine Diensterfahrung, seine rastlose Thätigkeit und die ihm zu Gebothe stehenden Hülfsmittel bekannt sind.

Die typographische Ausstattung des Werkes gereicht der Verlagshandlung zur Ehre, welche nicht nur in dieser Beziehung keine Kosten gespart hat, sondern auch, die angestrengte Mühewaltung des Herrn Verfassers wohl würdigend, dem Vernehmen nach, sich zur Bezahlung eines Honorars verpflichtet haben soll, wie für eine ähnliche Arbeit kaum je eines dürfte gegeben worden seyn.

R. T. W.

Ergänzungen des systematischen Handbuches der gerichtlichen Arzneykunde, zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte und zum Leitfaden bey öffentlichen Vorlesungen. Von Joseph Bernt, Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichen und öffentlichen Professor der Staatsarzneykunde an der hohen Schule zu Wien, auswärtigem Mitgliede der k. k. Academie der Wissenschaften, Literatur und Künste zu Padua. Erster Band.

Auch unter dem besondern Titel:

Das Verfahren bey der gerichtlich-medicinischen Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugebornen. Wien, 1826, Druck und Verlag von J. B. Wallishausser (XVI und 206 S.; 8.).

Der bey weitem größte Theil dieses belehrenden Werkes kann wohl kein Gegenstand einer eigentlichen Recension eines Juristen seyn, da das Meiste darin dem Gebiethe der Arzneywissenschaft angehört, wobey dieser nur lernen, aber nicht beurtheilen kann. Daher muß ich mich hier mit Ausnahme jener wenigen Puncte, wo die Sache ausschließend der Rechtswissenschaft angehört, bloß auf die Grenzen einer Anzeige beschränken.

Die Absicht des verdienstvollen Herrn Verfassers bey der Herausgabe dieses Werkes geht, wie schon der oben angeführte erste Titel des Buches zeigt, dahin, zu seinem, vorlängst als trefflich anerkannten, systematischen Handbuche der gerichtlichen Arzneykunde Nachträge zu liefern; aber auch für jene, welche dieses selbst nicht gelesen haben, ist die vorliegende Arbeit eine gewiß willkommene Gabe, da sie an sich ein geschlossenes Ganzes über den darin behandelten, durch den zweyten oberwähnten Titel näher bezeichneten, Gegenstand bildet, welches auch dem Nichtarzte leicht verständlich ist.

Der Inhalt des Werkes ist folgender: — In den, als Einleitung dienenden §§. 1—4 werden außer dem Begriffe von Neugebornen, die Veranlassungen, aus denen in Rücksicht dieser vor Gericht Zweifel über ihren Tod vor, während oder nach der Geburt erhoben werden können, die Mittel, wodurch die Ausmittelung zweifelhafter Todesarten derselben zu Stande gebracht werden kann (Erhebungen durch Kunstverständige, richterliche Verhöre der Beschuldigten und Zeugen und die Untersuchung der Nebenumstände) und die Puncte angegeben, auf welche sich die Erhebung der Kunstverständigen erstrecken muß. Diese Puncte sind folgende: 1.) ob die zur richterlichen Verhand-

lung gelangte Frucht lebensfähig gewesen sey, oder nicht? 2.) ob sie todt, scheintodt, oder lebend zur Welt gekommen sey, und (in bürgerlichen Streitigkeiten), wenn Mutter und Frucht zugleich todt gefunden worden sind, ob Eine die Andere überlebt habe? 3.) (in peinlichen Fällen) ob die Frucht vor oder während der Geburt eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sey? 4.) ob sie nach der Geburt eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sey? — Diese vier Fragen begründen zugleich die Abtheilung des Werkes, das nun hiernach in vier Abschnitte zerfällt, deren jeder die Lösung einer von diesen Fragen zum Gegenstande hat. — Der erste Abschnitt („von der Ausmittelung der Lebensfähigkeit eines Neugebornen") gibt zunächst den Begriff von der Lebensfähigkeit (§. 6), die Bedingung, wovon sie abhängt (§. 7), den Zeitpunct ihres Eintrittes (§§. 8—13) und die Merkmahle der Lebensfähigkeit und Nichtlebensfähigkeit (§§. 14—20) an; — der zweyte („von der Ausmittelung des Todes eines Neugebornen vor, während „oder nach der Geburt und vor oder nach dem Ableben der zu gleicher Zeit todt gefundenen Mutter") handelt I.) von der Erforschung der Merkmahle des Todes eines Neugebornen vor, während, oder nach der Geburt, (§§. 25—130) und zwar A.) mittelst der Athemprobe, wobey 1.) die Geräumigkeit des Brustkorbes (§§. 31—34), 2.) die Farbe der Lungen (§§. 35—39), 3.) die Dichtigkeit der Lungenwesenheit (§§. 40—44), 4.) das absolute Gewicht der Lungen (§§. 45—60), das specifische und respective Gewicht der Lungen (§§. 61—78) und der Umfang der Lungen (§§. 79—87) berücksichtiget wird; B.) mittelst der Kreislaufprobe, durch Berücksichtigung der für den Kreislauf der Frucht bestehenden besondern Gefäßvorrichtung im Herzen und den benachbarten großen Blutgefäßen (§§. 88—109); C.) mittelst der Verdauungs- und Ausleerungsprobe mit Beachtung der Leber (§§. 111—113), des Magens und der Gedärme (§. 114) und der Harnblase (§§. 115—116); II.) von der Erforschung der Merkmahle des vor oder nach dem Ableben der gleichzeitig todt gefundenen Mutter erfolgten Todes eines Neugebornen (§§. 131—135).

Der dritte Abschnitt („von der Ausmittelung der während „der Schwangerschaft und Geburt eingetretenen Veranlassungen „des Todes der Frucht") beschäftiget sich mit den natürlichen und gewaltsamen Todesarten der Frucht vor oder während der Geburt (§§. 136—187) und den Merkmahlen dieser Todesarten, A.) an der Mutter (§§. 139—146), B.) an den

Nachgeburtstheilen (§§. 147—164) und C.) an der Frucht selbst (§§. 165—187); der vierte Abschnitt („von der Ausmittelung „der nach der Geburt eingetretenen Veranlassungen zum Tode eines „neugebornen Kindes") erörtert die natürlichen (§§. 189—196) und die gewaltsamen Todesarten (§§. 197—233) der Neugebornen nach der Geburt sehr detaillirt und umfassend. — Den Beschluß macht ein Anhang (S. 151—192), welcher sechs Formulare zu gerichtlich-medicinischen Gutachten und einen Aufsatz über die bey Vornahme der Lebensprobe zu beobachtende anatomische Ordnung und den ganzen Gang der Untersuchung enthält.

Aus dem hier angegebenen Inhalte erhellet von selbst die Reichhaltigkeit des Stoffes, über den sich das Werk verbreitet und die Klarheit und Ordnung des Ideenganges, mit dem der Herr Verfasser seinen Gegenstand behandelt.

Indem ich, aus dem oben angegebenen Grunde, die wissenschaftliche Beurtheilung der hier vorgetragenen, der Arzneywissenschaft angehörigen, Lehren Sachkundigen überlassen muß, will ich nur ein Paar Puncte, worüber dem Juristen ein Urtheil gebührt, berühren, in denen ich, mit Rücksicht auf die österreichische Gesetzgebung, nicht die Meinung des Herrn Verfassers theile.

Der erste dieser Puncte, ist der (Seite 4, §. 5, ausgesprochene) Satz: „Eine zur Welt gebrachte, nicht lebensfähige Frucht „ist, im gerichtlich-medicinischen Verstande, einer todtgebornen „gleichzuschätzen; und eine todtgeborne wird nach den Gesetzen in Rück„sicht auf die ihr vorbehaltenen Rechte, so betrachtet, als wäre sie „nie empfangen worden; selbst die absichtliche Tödtung einer solchen, „nicht lebensfähigen Frucht wird zwar als ein Ver„brechen, nicht aber als Kindesmord *) betrachtet und „bestraft." — Dieser Satz nun scheint mir, man mag ihn in privatrechtlicher oder criminalistischer Beziehung betrachten, nach unsern vaterländischen Gesetzen nicht richtig zu seyn. — Was die criminalrechtliche Seite desselben, nähmlich die Behauptung: daß die absichtliche Tödtung einer nichtlebensfähigen Frucht

*) Hier muß wohl auf jeden Fall, ohne Rücksicht darauf, ob diese Ansicht richtig ist, oder nicht, damit von einem Kindesmorde die Rede seyn kann, noch die nähere Bezeichnung hinzugedacht werden: daß die Tödtung der Frucht von der Mutter und zwar bey der Geburt geschehen sey; denn die Tödtung des Kindes von einer andern Person, als der Mutter, ja selbst von dieser, jedoch in einem spätern Zeitpuncte, ist niemahls ein Kindesmord (Strafgesetzbuch I. Thl., §. 122).

kein Kindesmord sey, im Allgemeinen betrifft; so glaube ich mich zur Begründung meiner entgegengesetzten Ansicht bloß auf jenes berufen zu können, was ein anderer Recensent (Herr D. Horack) in dieser Zeitschrift (1826, I. Heft, Notizenblatt S. 24—26) über denselben Gegenstand angeführt hat, da ich seinen Gründen nichts Neues und Besseres beyzufügen weis; gegen die Meinung des Herrn Verfassers insbesondere, daß eine solche absichtliche Tödtung zwar ein Verbrechen aber nur nicht jenes des Kindesmordes sey, erlaube ich mir jedoch die einzige Frage: was für ein Verbrechen; denn eine solche Handlung wäre, wenn sie nicht unter Mord subsumirt werden sollte? Der Herr Verfasser beliebe nur die einzelnen Arten von Verbrechen, die unser Strafgesetzbuch aufzählt, durchzugehen und er wird finden, daß sie unter keines (außer dem Morde) subsumirbar ist. Andere Verbrechen aber, als welche in dem Strafgesetzbuche aufgezählt sind, kennt der österreichische Jurist nicht; denn „als Verbrechen .... kann nur das„jenige behandelt und bestraft werden, was in diesem Straf„gesetze ausdrücklich für ein Verbrechen .... erklärt „wird" (Strafgesetzbuch I. Thl., Einleitung, Nr. VI). — Übrigens scheint mir jenes, was der Herr Verfasser, mit Berufung auf v. Eggers Erklärung des Strafgesetzbuches, in der zweyten Anmerkung zum §. 7, über eigentliche Mißgeburten, sagt, daß nähmlich „nach dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen an „jedem mit den Unterscheidungsmerkmahlen eines Menschen versehe„nen lebenden Wesen ein Mord begangen werden könne," zu bewähren, daß er selbst seinen obigen Satz, mit Rücksicht auf die österreichischen Strafgesetze, nicht für ganz richtig und ausgemacht ansehe. — In Rücksicht auf das Privatrecht dagegen fällt bey diesem Satze zuförderst das auf, daß weder das bürgerliche Gesetzbuch, noch irgend ein anderes privatrechtliches Gesetz, die Behauptung sanctionirt, eine nichtlebensfähige Frucht sey einer todtgebornen gleichzuhalten; es läßt sich also nicht schließen, daß, weil eine todtgeborne Frucht als nicht empfangen anzusehen ist, von einer zwar lebend gebornen, aber nicht lebensfähigen dasselbe gelte, eben weil es der Major dieses Sylogismus an der gesetzlichen Grundlage gebricht. Im Gegentheile muß aus der bestimmten und speciellen Erklärung des Gesetzes: daß ein todtgebornes Kind für nicht empfangen anzusehen sey, nach der bekannten Auslegungsregel: casus lege expressus excludit casum non expressum, geschlossen werden, daß jedes nicht todtgeborne Kind als empfangen betrachtet werden müsse, wobey das Gesetz

dann weiter nicht mehr unterscheidet, ob eine nicht todt, also lebend, geborne Frucht, lebensfähig sey oder nicht; genug, sie ist nicht todtgeboren und mehr als das fordert das Gesetz nicht, um sie als rechtsfähiges Wesen zu erklären. Noch mehr: daß lebend geborne, nicht lebensfähige Früchte Menschen seyen, wird und kann wohl von niemand bestritten werden; wie könnte man sonst solche Geburten taufen? Sind sie aber Menschen (wenn gleich nicht lebensfähige); so entscheidet ja schon für ihre Rechtsfähigkeit der ganz allgemeine, lebensfähige sowohl als nicht lebensfähige Menschen in sich schließende, Ausspruch des §. 16 des allg. bürgerl. Gesetzbuches: »jeder Mensch hat.... Rechte und ist daher als eine »Person zu betrachten."

Eine zweyte Stelle in diesem Werke, mit welcher sich der Jurist nicht zufrieden stellen dürfte, ist die Ansicht, welche der Herr Verfasser in den §§. 226–230 über die Frage: ob die Tödtung eines Kindes im Mutterleibe zur Rettung der Mutter strafbar sey, ausspricht. Ich kann mir ersparen, die dießfällige Ansicht des Herrn Verfassers hier umständlich auseinander zu setzen, da sie die nähmliche ist, welche er, als Anhang zu des Herrn Hofrathes von Zeiller Abhandlung: »Beytrag zur Beantwortung »der Frage: ob im Falle der Geburt, wenn das Kind nicht geboren »werden kann, die vom Geburtshelfer vorgenommene Perforation des »noch lebenden Kindes als Tödtung zu betrachten sey", in dieser Zeitschrift (1825, X. Heft Abhandlung Nr. XXXVIII, S. 211—220) niederzulegen die Gefälligkeit hatte, woher sie meinen Lesern ohnedieß bekannt seyn wird. — Er scheint darin absichtlich eine bestimmte Entscheidung der obigen Frage zu vermeiden, da er, nachdem er (§. 229) die Perforation des Kindes nur dann anzuwenden angerathen hat: wenn „keine merklichen und deutlichen »Zeichen des Lebens" derselben mehr vorhanden sind, im §. 230 bloß sagt: »Es hat.... der Geburtshelfer zu erwägen: daß in solchen verzweifelten Geburtsfällen das Leben der Mutter zwar durch »den Tod, nicht aber durch den Mord (die absichtliche Tödtung) der »Frucht erkauft werden dürfte." — Damit kann sich aber der Criminalrichter durchaus nicht beruhigen, da er bestimmt entscheiden muß: ob in solchen Fällen, wo Gewißheit (versteht sich, so weit die menschliche Kunst dieß einsehen kann) vorhanden ist, daß nur die Perforation des Kindes das Leben der Mutter retten kann, die absichtliche Tödtung einer selbst deutliche Zeichen des Lebens äußernden Frucht zum Verbrechen zurechenbar sey, oder nicht — und selbst dem Geburtshelfer dürfte eine ganz bestimmte Ent-

ſcheidung als Richtſchnur für ſein Benehmen und zur Beruhigung ſeines Gewiſſens unentbehrlich ſeyn. —

Dieſe Bemerkungen über ſo ſchwierige Rechtsfragen, worüber ſelbſt unter uns Juriſten noch immer Streit obwaltet, ſollen übrigens dem würdigen Herrn Verfaſſer nur zum Beweiſe dienen, mit welchem Intereſſe ich das hier beſprochene Buch, dem ich ſo viele Belehrung über den darin behandelten Gegenſtand verdanke, geleſen habe. Wagner.

Ausländiſche Literatur.

Neues Archiv des Criminalrechtes; herausgegeben von Kleinſchrod, Konopak und Mittermaier. Siebenten Bandes zweytes Stück. Halle, bey Hemmerde und Schwetſchke, 1824.

Nr. IX. Über den Beweis durch Anzeigungen. Von Kleinſchrod. Fortſetzung des Aufſatzes Nr. III im erſten Hefte.

Sobald der Richter Kenntniß von einer verbrecheriſchen Handlung bekommt, muß er gleich zur Erhebung des Thatbeſtandes ſchreiten, um die Anzeigungen ſowohl der Gattung der That, als auch des Thäters zu erforſchen. Der Verfaſſer beweiſt, daß zuſammentreffende Anzeigungen eben ſo einen vollſtändigen Beweis, wie das Geſtändniß des Beſchuldigten, oder die Ausſagen der Zeugen herſtellen können. In dieſer Beziehung werden mehrere Regeln aufgeſtellt, und durch paſſende Beyſpiele erläutert. a.) Nur ſpecielle phyſiſche, unmittelbare, gleichzeitige Indicien liefern einen Beytrag zum vollſtändigen Beweis. b.) Es müſſen mehrere, gleichzeitige Anzeigungen verſchiedener Art zuſammentreffen, welche unter ſich im innigſten Zuſammenhange ſtehen, und alle ſich zu einem harmoniſchen Ganzen vereinigen. c.) Alle zuſammen müſſen eine ſolche Überzeugung verſchaffen, daß man nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nichts anders annehmen kann, als daß dieſe That von dieſem Menſchen begangen ward. d.) Die unerlaubte That muß durch eigene vollgültige Beweiſe hergeſtellt ſeyn. e.) Alle Indicien müſſen auf die perſönlichen Verhältniſſe des Beſchuldigten paſſen, z. B. das Maß ſeiner geiſtigen oder körperlichen Kräfte u. ſ. w. In dem öſterreichiſchen Geſetzbuche mißfällt dem Verfaſſer, 1.) daß die Anzeigungen nach zwey Claſſen von Verbrechen, welche entweder eine körperliche Verletzung, oder eine Verletzung des Eigenthums bewirken, abgeſondert werden, da doch die meiſten Anzeigungen ſich ſowohl auf die eine als die andere Gattung von Verbrechen beziehen; 2.) daß vorausgehende, gleichzeitige

oder nachfolgende Anzeigungen gleiche Kraft haben; 3.) daß einer falschen Verantwortung im Verhöre so viel Gewicht beygelegt wird; 4.) daß ohne allen Unterschied drey Anzeigungen zur Überweisung nothwendig, aber auch zureichend seyen, und 5.) daß man die Anzeigungen gesetzlich festsetze, da doch die in dem Gesetze bestimmten nicht vollständig seyen. (Diesen zum Theil gegründeten Mängeln wird durch die bereits eingeleitete Revision zu einer neuen Ausgabe des österreichischen Strafgesetzbuches wahrscheinlich abgeholfen werden.)

Nr. X. Über das System eines Strafgesetzbuches hinsichtlich der Polizey-Übertretungen. Ein Beytrag zur Beurtheilung des bayerischen Entwurfes. Von Cucumus.

Fortsetzung des Aufsatzes Nr. VI im vorigen Stücke.

Nachdem der Verfasser den Begriff und Wirkungskreis der Polizey bestimmt hat, geht er nun auf die Sphäre der Criminal- und Vergehensgerichte über. Sobald eine Polizey-Übertretung einen wirklichen schädlichen Erfolg nach sich zieht, oder wenn durch eine Handlung absichtlich oder aus Fahrlässigkeit ein fremdes Recht verletzt wird, so fällt sie diesen Gerichten anheim, weil erst der Thatbestand förmlich erhoben, ein ordentliches Verhör aufgenommen, der Beweis streng geprüft, das Urtheil aus vorliegenden Acten gefällt und eine strengere Strafe verhängt werden muß, was alles zum bedächtlichen Gang der Gerichtshöfe gehört. Nach dieser Untersuchung beurtheilt der Verfasser die neueren Strafsysteme; das französische leistet ihm am meisten Genüge, nur tadelt er die Unvollständigkeit in Aufzählung der Polizey-Übertretungen. Der neue Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern stimme bey diesem Gegenstande weder mit dem Plan im Ganzen, noch mit gewissen constitutionellen Grundsätzen überein. Das österreichische Strafgesetzbuch gehe zwar von der humanen Betrachtung aus, daß mindere Rechtsverletzungen nicht in eine Classe mit großen Verbrechen gezogen werden sollen; allein dadurch werde zugleich das Gefühl gegen mindere Rechtsverletzungen, welche bald in größere übergehen, abgestumpft. Dadurch verrücke man auch die Grenzen zwischen den Polizey- und Gerichtsbehörden, und es mangle in dem österreichischen Strafsysteme ein Drittes, die Vergehen in sich fassendes Abstufungsglied.

(In dem österreichischen Strafsysteme gibt es allerdings auch drey Abstufungen, nur sind die Benennungen verschieden von denen, welche in andern Gesetzbüchern gebraucht werden. Das Wort: schwere Polizey-Übertretungen zeigt schon, daß es auch mindere gebe; davon kommen auch in der österreichischen politischen, gedruckten Gesetzsamm-

lung sehr viele Arten unter dem Nahmen von Polizey-Vergehen vor, welche gelinder, als die schweren Polizey-Übertretungen behandelt werden, und so sagt auch der §. VII der allgemeinen Einleitung zu unserm Strafgesetzbuche: die Behandlung und Bestrafung anderer Übertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten. Der beschränkte Begriff des Verfassers von der Polizey, wornach er alle übrigen Strafsysteme beurtheilt, ist weder a priori gegeben, noch in der ursprünglichen Wortbedeutung der ältesten Polizey-Ordnungen, noch auch, wie er selbst gestehen muß, in dem herrschenden Sprachgebrauche gegründet. Er stimmt auch mit einem gerechten Maßstabe der Bestrafung und Verfahrungsart nicht ganz überein. Der Umstand, ob eine Handlung oder Unterlassung als eine Polizey-Übertretung, oder als ein Vergehen sehr verschieden behandelt werden soll, wird von dem zufälligen und oft kaum voraussehbaren Erfolge abhängig gemacht. Ein Hauseigenthümer unterläßt bey einem vor seinem Hause sich befindenden Schotterhaufen ein Licht zur Warnung aufzustellen, diese Unterlassung würde mit einer geringen Geldbuße abgethan; doch zufällig ist an dem gewöhnlich zur Nachtzeit gar nicht besuchten Orte jemand an den Schotterhaufen gestoßen und hat sich an der Hand leicht verletzt, nun geht die Unterlassung in ein weit strenger zu behandelndes Vergehen über. Jede Übertretung einer auch noch so wichtigen polizeylichen Vorkehrung zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes, oder zur Abwendung gemeinschädlicher Gefahren für das Eigenthum, z. B. durch Feuer oder Überschwemmung, ist, wenn sie nur ohne Erfolg geblieben, eine bald und leicht abzubüßende Polizey-Übertretung. Dagegen würde jede noch so geringe Rechtsverletzung streng von den Rechtsbehörden beurtheilt. Dabey tritt auch in der Anwendung und Ausführung eine sehr große Schwierigkeit ein. An allen Orten gibt es auch auf dem flachen Lande eine politische Obrigkeit oder Polizey-Behörde, bey welcher eine Veruntreuung aus Lüsternheit, oder eine geringe Ehrenkränkung, eine mindere körperliche Verletzung in einem Raufhandel, sogleich kurz abgethan werden kann; Criminal- und nach dem Sinne des Verfassers aufzustellende Vergehensgerichte sind oft meilenweit entfernt, dorthin sollen nun die Thäter mit großem Zeit- und Kostenaufwande und mit Verabsäumung ihrer Erwerbs- und Hausgeschäfte gestellt, die Zeugen vorgeladen, oder Correspondenzen über ihre Abhörung geführt und gerichtliche Protokolle aufgenommen werden. Dennoch ist die That gerechter Weise höchstens mit einem Arreste von vier und zwanzig Stunden zu bestrafen.)

Nr. XI. Beyträge zur Erörterung der Frage, in wiefern der Ehebruch amtswegen *) untersucht und bestraft werden kann? Von D. und Professor Linde.

Man streitet, ob in den älteren Zeiten, ob vermöge der carolinischen Halsgerichtsordnung und bald darauf gegen den Ehebruch ein ämtliches Verfahren Statt gefunden habe, und ob die Gelindigkeit der neueren Strafgesetze, in keinem Falle gegen den Ehebruch ein ämtliches Verfahren zu gestatten, nicht zu weit gehe. Von der einen Seite scheint man in neueren Zeiten auf die öffentliche Sittlichkeit zu wenig Bedacht zu nehmen, von der andern Seite ist es aber auch sehr bedenklich, durch voreilige Untersuchungen die Ruhe der Familien zu stören. Einen weisen Mittelweg setzte, wie der Verfasser sagt, die bambergische Halsgerichtsordnung fest, daß die Untersuchung in diesem Puncte dem Ermessen der weltlichen Hofräthe allein anheim gestellt ward. Alle zu befürchtende Intrigue und Übereilung eines einzelnen Richters wird hier an einer collegialen Prüfung und Würdigung der besonderen Umgebung des Falles scheitern, und so dem Mißstande, den unbedingtes Inquiriren eben so sehr, als gänzliche Unthätigkeit von Seite des Staats befürchten läßt, vorbeugen.

Nr. XII. Beyträge zur Lehre vom Verbrechen des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft. Von Mittermaier. Fortsetzung des Aufsatzes im vorigen Stücke Nr. I.

Man fordert zu dem Thatbestande des Kindermordes gewöhnlich drey Bedingungen: a.) daß eine absichtliche Handlung den Tod des Kindes verursacht habe; b.) daß das Kind ein neugebornes und c.) daß es lebensfähig gewesen sey. Das zweyte Erforderniß bestimmen einige Gesetze, Criminalisten oder Ärzte nach einem gewissen Zeitraume ausdrücklich, nähmlich daß die That innerhalb vier und zwanzig Stunden, drey oder acht Tagen von Zeit der Geburt vorgenommen worden sey, oder sie bestimmen ihn stillschweigend nach gewissen Perioden, wie z. B. daß der Kampf zwischen den natürlichen Gefühlen der Mutter und der Furcht vor Schande noch nicht vorüber ist, oder daß das Kind den Nahrungsstoff selbstständig zubereitet, oder daß der Nabel vollkommen verheilt ist. Doch dieser Zeitraum

*) Es wäre nach des Recensenten Meinung doch schon an der Zeit, den von mehreren ansehnlichen Schriftstellern gebrauchten grammatisch-richtigeren und kurzen Ausdruck: Amtswegen statt des althergebrachten auch schon von Adelung gerügten, schleppenden Ausdrucks von Amtswegen auch in dem Gesetz- und Geschäftsstyle anzuwenden. Man sagt auch im Latein nur: ex officio, nicht ex officii causa.

kann bald zu kurz, bald zu weit hinaus gerückt seyn, daher behauptet der Verfasser, daß man bey diesem Verbrechen hauptsächlich darauf Rücksicht nehmen müsse, ob die That zur Zeit des im Eingange dieser Abhandlung angeführten, krankhaften Zustandes der Mutter, oder bey einer leichten Entbindung in einem Zustande verübt worden sey, wo die Mutter ihren ordentlichen Verrichtungen leicht nachkommen konnte. Die dritte Bedingung ist streitig. Der Verfasser vertheidiget wider die gegnerischen Gründe, daß eine ärztlich bezeugte absolute Unfähigkeit, das Leben fortzusetzen, das Verbrechen aufhebe. (Dem Recensenten fällt dagegen noch die Betrachtung auf, daß die Abtreibung der Leibesfrucht als ein Verbrechen bestraft werde, obgleich hier sowohl der Umstand, ob das Kind lebend zur Welt gekommen, oder ob es lebensfähig gewesen wäre, ungewiß ist.)

Die Wahrscheinlichung der Schwangerschaft ist, wie der Verfasser ausführlich lehrt, außer dem Falle einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung kein Erforderniß zur Anwendung der Strafe des Kindesmordes. Fortsetzung folgt.

Nr. XIII. Über die neuesten Bemühungen in Frankreich, den Zustand der Gefängnisse zu verbessern. Von Spangenberg.

Die Gefängnisse waren in älteren Zeiten in schlechter Beschaffenheit. Der unvergeßliche Howard bewirkte mit Necker's Unterstützung bey Ludwig dem XVI. zur Verbesserung der Gefängnisse eine Declaration, welche aber durch die Revolution vernichtet wurde. Napoleon bekümmerte sich mehr um die Errichtung neuer Staatsgefängnisse. Erst unter Ludwig dem Achtzehnten geschah ein bedeutender Schritt durch die Ordonanz vom 9. September 1814, welche zur besseren Einrichtung der Gefängnisse acht Puncte enthielt. Sie erhält eine kräftige Unterstützung durch die Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse, an deren Spitze der Herzog von Angoulem steht, und welche unter ihren Mitgliedern einen Cottu, Dupin, Baron de Lessert und Grafen Daru zählt. Die Mitglieder dieser Gesellschaft theilen sich in sieben Commissionen, deren Berichte, Vorschläge und Vorkehrungen folgende Gegenstände betreffen: a.) Festsetzung der gerichtlichen und administrativen Polizey der Gefängnisse; b.) eine zweckmäßige Einrichtung des Besserungshauses, in welches die Ältern ihre Kinder auf eine Zeitlang einzusperren berechtiget sind; c.) Sammlung aller bestehenden Gesetze über diese Gegenstände; d.) Entwerfung von Instructionen für die Verwaltungsbehörden der Gefängnisse in den Departements; e.) Beförderung eines besseren Gesundheitszustandes; f.) religiöser und sittlicher Unterricht; g.) Errichtung ei-

nes Elementar-Unterrichtes mittelst der Lancaster-Bell'schen Methode; h.) Aufstellung eines Arbeitssystems; i.) Nachrichten von auswärtigen Gefangenanstalten; k.) auswärtige Pläne zur Anlage neuer Gefängnisse; zugleich ward eine Prämie für die Einreichung zweckmäßiger Plane, so wie von Ansichten über Verbesserung der Gefangenanstalten gesetzt. Auch bemühte sich die Gesellschaft um kräftige Mitwirkung von oben herab, worüber der Minister des Innern erklärte, daß keine unterirdischen Kerker weiter mehr gebraucht werden, und daß die Gefangenen mehr Luft und Licht haben sollten.

Nr. XIV. Recensionen. v. Zeiller.

Grundriß zu vergleichender Darstellung des Criminalrechts aus den Bestimmungen der römischen, canonischen, gemeinen teutschen, österreichischen, preußischen, schweitzerischen und französischen, besonders aber der bairischen ältern und neuern Gesetzgebungen, im Wesentlichen nach der Ordnung des Königl. bairischen Strafgesetzbuchs von 1813, mit Rücksicht auf die Vorschläge des bairischen Entwurfs von 1822, der darüber erschienenen Kritiken, und des sächsischen Entwurfs von 1824, nebst vollständigen Registern. — Als Repertorium für academisches Studium, gerichtliche Praxis und Revision der Gesetzgebung, entworfen und in Verbindung mit einigen Mitgliedern des juristisch-practischen Institutes bearbeitet und herausgegeben von D. C. C. v. Wendt. Nürnberg, 1825. Bey Riegel und Wießner (8. S. XXXVI und 107). Mit dem Motto: *Πάντα δοκιμάζετε τὸ καλὸν κατέχετε.*

Der Herr Herausgeber des vorliegenden Grundrisses verfolgt einen dreyfachen Zweck; einen theoretischen und zwey practische. In der ersten Hinsicht soll der Grundriß ein brauchbares Repertorium für das vergleichende Studium des Strafrechtes bilden; in der zweyten soll er einmahl die gerichtliche Praxis erleichtern, und dann vorzüglich als Hülfsmittel für Arbeiten zum Behufe künftiger Strafgesetzgebungen dienen. Zur Erreichung dieser Zwecke ist dem Grundrisse folgende Einrichtung gegeben. Die Anordnung der Materie ist im Wesentlichen nach dem Systeme des bairischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 getroffen; dieß vorzüglich darum, weil der Herausgeber und seine Mitarbeiter, als Unterthanen der bairischen Krone, vor Allem das Interesse ihres Landes vor Augen haben. Daß aber das Strafgesetz vom Jahre 1813, und nicht der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches für Baiern vom Jahre 1822, wel-

cher die nächste Veranlassung zu dieser literarischen Arbeit war, zur Grundlage gewählt wurde, gründet sich, nach der Erklärung des Herrn Herausgebers, einerseits in seiner Überzeugung, daß jede ersprießliche neue Gesetzgebung von der Prüfung der bisher bestehenden ausgehen müsse, andererseits darin, weil es noch sehr problematisch ist, ob der neue Entwurf, bey den vielen bereits dagegen vorgekommenen Erinnerungen, an die Stelle des früheren Strafgesetzes entweder überhaupt, oder doch wenigstens ohne eine neuerliche gründliche Begutachtung und Berathung werde gesetzt werden können. Dazu kam auch der Grund, daß durch die gegenwärtige Einrichtung der Grundriß sogleich practische Brauchbarkeit erhielt. — Das, was bereits vorliegt, bildet erst den Anfang des Ganzen, und umfaßt, als erstes Heft, den allgemeinen Theil. Auf die Einleitung (§§. 1—10) folgt das Strafrecht selbst, und zwar das erste Buch, welches in sechs Capiteln die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen, Vergehen und andere geringere strafbare Handlungen umfaßt (§§. 11—60). Hieher gehören die Begriffe von unerlaubten Handlungen und die allgemeinen Grundsätze über deren Bestrafung (Cap. 1. §§. 11—27); die Lehre von der Vollendung und dem Versuche, vom Vorsatze und der Fahrläßigkeit, von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern (Cap. 2. §§. 28—36); von der Zumessung der Strafe nach dem Maßstabe minderer oder höherer Strafbarkeit (Cap. 2. §§. 37—40); von der richterlichen Veränderung der gesetzlichen Strafe nach Milderungs- und Schärfungsgründen (Cap. 4. §§. 41—47); von der Aufhebung der Strafbarkeit (Cap. 5. §§. 48—56); endlich die Grundsätze des criminalrechtlichen Beweises (Cap. 6. §§. 57—60). — Jeder einzelne Paragraph bezeichnet im Texte summarisch die Rechtsmaterien, dann folgt 1.) die Anführung der gemeinrechtlichen Entscheidungs-Quellen (der römischen, canonischen und der deutschen Reichsgesetze) für die im Paragraphe angedeuteten Gegenstände; 2.) Citate aus vorzüglichen Schriftstellern über das gemeine Criminalrecht; 3.) Landesgesetze außer Baiern, und zwar a.) das Criminalgesetzbuch des Cantons Basel vom Jahre 1821; b.) die französische Gesetzgebung, wie sie noch im bairischen Rheinkreise gilt, mit beständiger Hinweisung auf Berriat Saint Prix Cours de droit criminel (2. edit. à Paris, 1821); c.) die neueste österreichische Gesetzgebung, ebenfalls mit ununterbrochener Beziehung auf den, wie sich der Herausgeber ausdrückt, lichtvollen Commentar des Herrn Professors D. Seb. Jenull; endlich d.) die preußische Gesetzgebung vom Jahre 1794 und 1806; 4.) die bairischen älteren und neueren Criminalgesetze mit genauer Citation der

dazu erschienenen Anmerkungen und Novellen; endlich folgen noch 6.) die neuesten Entwürfe eines Strafgesetzbuches für Baiern vom Jahre 1822, nebst allen vor dem Drucke des Grundrisses darüber erschienenen Kritiken, Materialien u. s. w., und für Sachsen vom Jahre 1824. — Die Anführung eines einzelnen §. wird ein deutliches Bild von der Einrichtung des Ganzen geben.

»§. 28. Begriff der Vollendung des Verbrechens. (Delictum »consummatum; — perfectum.) — Erforderniß eines bestimmten »Erfolges."

»I.) Gemeines Recht."

»A.) Quellen:"

»L. 43. pr. D. de furtis. (XLVII. 2.) L. 1. pr. D. de extra»ord. crimin. (XLVII. 11.) L. un. cod. si quacunque praedit. »potestate (V. 7.) Paulus sentent. recept. V. 23. C. C. C. art. »109. 115. 119. 130. 134. 136. 137. 146. 149. 157. 162. 178."

»B. Rechts-Lehrer:"

»Böhmer, Literat. §§. 99. 138. Dorn, Comment. §. 30. v. »Feuerbach, Lehrb. §§. 42. 43. 111. v. Grolman, Grundſ. »§. 31. Henke, Handb. §§. 33. 40. Kleinſchrod, ſyſtem. Entw. »Thl. I. §. 32. sq. Martin, Lehrb. §. 46. Meister, princ. jur. »cr. §. 37. Roßhirt, Lehrb. §§. 43. 44. Salchow, Darſtell. »§§. 53. 54. Lehrb. §§. 45. 57. Stübel, Syſt. §. 327. Titt»mann, Handb. §. 98."

»II.) Landesgeſetze außer Baiern:"

»Criminalgeſetzbuch des Canton Baſel §§. 14, 15. Code pénal, »art. 2, 3. Berriat St. Prix, cours de droit criminel, p. 64. »Öſterreichiſches Geſetzb. 1803. Thl. I. §. 7. II. §. 5. Jenull, »öſter. Crim. Recht Thl. I. S. 190 sq. Preuß. allgem. Landr. Thl. »II. Tit. 20. §. 39 ff."

»III.) Bairiſche Geſetzgebung:"

»Cod. jur. bav. crim. de 1751. P. I. cap. 12. §. 3. Strafge»ſetz von 1813. Thl. I. Art. 37. 38. Anmerk. Bd. I. S. 133. sq. »vergl. übrigens Bd. I. 178 und III. 105. v. [Gönner und v. »Schmidtlein, Jahrb. Bd. I. 38. ff."

»IV.) Entwürfe und Kritiken:"

»A.) Bairiſcher Entwurf von 1822. Thl. I. Art. 44. 45."

»Kritiken: Binder, Bemerk. S. 36. Lipowsky, Ma»terial. S. 52. Mittermaier, N. Archiv des Crimin. Rechtes »Bd. VI. S. 355. Oerſted, Abhandlung. Bd. II. S. 138. ff. Tho»ma, Bemerk. S. 26. vergl. Krit. S. 29. Wellmer, Bemerk. »S. 28."

„B.) Sächsischer Entwurf, von 1824. §§. 173—184."

Den Beschluß dieses ersten Heftes machen drey ausführliche Register: das erste gibt eine alphabetische Übersicht der Materien; das zweyte eine Hinweisung auf den Grundriß nach der Paragraphen-Ordnung sechs vorzüglicher academischer Lehrbücher von Feuerbach, Grolman, Martin, Meister, Roßhirt und Salchow; das dritte (doppelte) enthält erstlich die Artikel des bairischen Strafgesetzes von 1813 in fortlaufender Ordnung, und weiset bey jedem auf die correspondirenden Artikel des neuen Entwurfes vom Jahre 1822, so wie auch auf die entsprechenden Paragraphe des Grundrisses hin; und dann umgekehrt zuerst die Artikel des neuen Entwurfes nach der Zahlenordnung mit der Hinweisung auf die entsprechenden Paragraphe des Gesetzes vom Jahre 1813 und des Grundrisses.

Aus der gegebenen Darstellung der Beschaffenheit und inneren Einrichtung des vorliegenden Grundrisses zeigt sich von selbst dessen ausgezeichnete Brauchbarkeit für die verschiedenen oben erwähnten Zwecke, deren Förderung damit beabsichtiget wird. Fordert einerseits die höchst verständige Anordnung des Ganzen alles Lob, so verdient andererseits der mehr als gewöhnliche Aufwand von Mühe und Zeit, welche der Herausgeber und seine Mitarbeiter auf diese literarische Arbeit verwenden mußten, volle Anerkennung. Es ist nicht schwer zu errathen, daß die Anordnung eines einzelnen §. den Verfassern desselben oft Tage und Wochen gekostet haben mag. Von ganz vorzüglicher Zweckmäßigkeit, und von entschiedenem Nutzen sind insbesondere die angehängten Register; das erste zur leichten Auffindung jeder einzelnen Materie; das zweyte für academisches Studium vergleichender Jurisprudenz an der Hand des einen oder des anderen der berücksichtigten sechs Lehrbücher; das dritte vorzüglich für Berathungen über das bairische Strafgesetzbuch und den neuen Entwurf, so wie auch für die gerichtliche Praxis, welche oft in den Fall kommen kann, auf die Bestimmungen des gemeinen oder eines ausländischen Rechtes Rücksicht nehmen zu müssen.

Nachdem wir uns nun im Allgemeinen über den Werth dieser mühevollen literarischen Arbeit ausgesprochen haben, wollen wir in Hinsicht auf die Allegate aus den österreichischen Strafgesetzen einige Bemerkungen beyfügen, welche als ein Beytrag zur künftigen Verbesserung des Grundrisses in dieser Rücksicht betrachtet werden mögen. Wir kommen hiedurch nur einem von dem Herrn Herausgeber selbst (S. XXXV) geäußerten Wunsche entgegen. Um so kurz als möglich zu seyn, werden wir nur den §. des Grundrisses anführen, und dabey diejenigen §§. des österreichischen Strafgesetzes citiren,

welche nach unſerer Meinung den Allegaten noch beyzuſetzen wären; oder dasjenige bemerken, was ſonſt zur Verbeſſerung dienen könnte. —

§. 3. Dem Allegate des öſterreichiſchen Strafgeſetzbuches vom Jahre 1803 wäre noch die Bemerkung beyzuſetzen, daß von dieſem Geſetzbuche im Jahre 1815 eine zweyte Auflage mit angehängten neueren Verordnungen erſchienen ſey.

§. 7. iſt beyzuſetzen: Thl. II. §. 378 und XVI. Abſatz des Publications-Patentes.

§. 9. — Thl. II. §. 2.

§. 11. — Thl. I. §. 35; Thl. II. §. 27 und Publications-Pat. Abſ. X und XV.

§. 13. — Thl. II. §§. 8—21.

§. 16. — Thl. I. §. 18; Thl. II. §§. 12, 19.

§. 18. — Thl. I. §. 458, lit. a.

§. 19. — Thl. I. §§. 22, 23, lit. a und b, 498; Thl. II. §§. 19, 21, 166, 169, 171 und 240.

§. 22. — Thl. I. §§. 88, 90 und 200.

§. 24. — Thl. II. §. 31.

§. 25. — Thl. I. §. 49.

§. 27. — Thl. I. §. 470.

§. 29. — Thl. I. §. 40, lit. a; Thl. II. §. 390, lit. g.

§. 30. — Thl. I. §. 413.

§. 33. — Thl. I. §. 52, lit. b; Thl. II. §§. 227 und 229.

§. 34. — Thl. I. §§. 148, lit. a, 154, II. lit. a.

§. 36. — Thl. I. §§. 54, 199.

§. 38. — Thl. I. §. 440; Thl. II. §§. 388, 389, 406.

§. 39. — Thl. II. §. 390.

§. 40. — Thl. I. §§. 26, 27, 440, 441, 470; Thl. II. §§. 394, 395, 406.

§. 41. — Thl. I. §. 431; Thl. II. §. 4.

§. 44. Das beygegebene Citat gehört nicht hieher. Außerordentliche Strafen, wegen Mangels gewiſſer rechtlicher Vorausſetzungen, gibt es bey uns nicht, man müßte denn die Beſtimmungen der §§. 430 und 431 I. Thl. hieher rechnen wollen.

§. 45. iſt beyzuſetzen: Thl. I. §. 40, lit. c und §. 167; Thl. II. §§. 216 und 390, lit. k.

§. 46. — Thl. II. §§. 388, lit. a und b, 393.

§. 47. — Thl. II. §. 388, lit. b.

§. 49. — Thl. I. §. 4.

§. 50. — Thl. I. §§. 4, 27; Thl. II. §§. 171, 241, 249, 250, 268.

§. 53. ist beyzusetzen: Thl. I. §§. 56, 167, 435, 441, 443, 444, 465, 471—481, 499; Thl. II. §§. 216, 270, 272, 400, 402, 406, 407, 416, 417, 418, 426, 428, 429, 272, 437.

§. 54. —— Thl. I. §§. 25, 143; Thl. II. §. 92.

§. 56. —— Thl. I. §. 444; Thl. II. §§. 428—432.

§. 57. —— Thl. II. zweyter Absch. 2. 3. und 4. Hauptstück.

§. 60. —— Thl. I. §§. 273, 334, 337, 397; Thl. II. §§. 340, 375, 376.

Auch würde es sehr zweckmäßig seyn, wenn die Bearbeiter auf die, seit der Erscheinung des Strafgesetzes erflossenen Declaratorien und Novellen überall die nöthige Rücksicht nähmen. Sie finden dieselben gesammelt in dem, so eben in einer zweyten Auflage erschienenen, dritten Bande des Handbuches für Richter und Advocaten vom Herrn Appellationsrathe v. Zimmerl (Wien, gedruckt bey den Ghelen'schen Erben), und die neuesten derselben in dem Notizenblatte der gegenwärtigen Zeitschrift. — Mit den Allegaten aus dem zweyten Theile des Strafgesetzes könnte jedesmahl die Hinweisung auf die werthvolle, in Form und Geist an Jenull's Commentar über den ersten Theil sich würdig anschließende, Erklärung desselben vom Herrn Professor D. Kudler (Wien, bey Volke, 1824, 2 Bd.) verbunden werden.

Wir wünschen, daß der Herausgeber und seine Mitarbeiter ihren Eifer nicht erkalten lassen mögen, und ein Unternehmen fortsetzen und durchführen, welches auf's zweckmäßigste angelegt in mehr als einer Rücksicht sehr nützlich genannt werden muß. Durch eine künftige ausgedehntere Berücksichtigung ausländischer (nicht-bairischer) Gesetzgebungen und Gesetzesentwürfe würden sie die Freunde der Wissenschaft sich nur noch mehr verpflichten.

D. Grafl.

Chronik

der in dem Monathe May 1826 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

C.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 30. März 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. LXVIII, rücksichtlich der Behandlung der Übertreter der Sanitäts-Anstalten an dem Buccowiner Cordone (s. Notizenblatt vom Monathe März d. J., S. 125).

CI.

Circulare des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums vom 31. März (Hofkanzley-Decret vom 9. März) 1826.

Wenn einerſeits nicht zu verkennen iſt, daß der öffentliche Verkauf friſcher, auch getrockneter Kräuter und Wurzeln, durch eigene ſogenannte Kräuterhändler, dem Publicum, zumahl der ärmeren Claſſe desſelben, in mancher Beziehung Vortheil gewähre, ſo iſt es andererſeits auch außer allem Zweifel, daß dieſer Verkauf durch Mangel hinreichender Kenntniſſe, oder durch Eigennutz von Seite der Verkäufer ſehr nachtheilig werden könne.

Um daher den zu beſorgenden Nachtheilen mit entſprechendem Erfolge zu begegnen, wird Nachſtehendes verordnet:

1.) Der öffentliche Kräuterhandel iſt ausſchließend nur mit folgenden Kräutern und Wurzeln, ſowohl im friſchen als im getrockneten Zuſtande erlaubt: Bachbungen, Brennneſſel, Brunnkreß, Cichorie-Kraut und Wurzel, Dillen, Ehrenpreis, Eibiſch-Kraut und Wurzel, Enzianwurzel, Erdrauch, Gamanderln, Graswurzel, Gundrum oder Gundelrebe, Huflatich, Hühnerdarm, Johanneskraut, Iſop, Käspappel, Kalmuswurzel, Kamillen, Kerbelkraut, Klapperroſen, Klettenwurzel, Krauſemünz, Kuttelkraut (ſpaniſches), Lavendel, Leberkraut (edles), Löffelkraut, Meliſſen, Pappelblüh (ſchwarze), Ringelblumen, Röhrelkraut und Wurzel, Röckerl- und Gänſeblume, Roſen, Rosmarin, Salbey, Sauerampfer, Schafgarben, Schwarzwurzel, Skabioſen, Tauſendguldenkraut, Wegerich (geſpitzter), Weinrauten, Wermuth. Alle andern unter was immer für einem Vorwande zu verkaufen, iſt durchaus verbothen.

2.) Mit dieſen zum Verkaufe erlaubten Kräutern und Wurzeln darf außer der gehörigen Reinigung von Erde, Staub oder ſonſt einem Unrathe keine anderweitige Zubereitung vorgenommen werden. Sie dürfen folglich nicht zerſchnitten, noch weniger zu Pulver gemacht, am allerwenigſten mehrere derſelben mit einander vermiſcht und unter der Benennung: Thee, Species zum Umſchlag, zum Bade u. dgl. zum Verkaufe gebracht werden, indem ſolche Zubereitungen und Vermiſchungen nur allein den Apothekern zuſtehen, und überdieß das Erkennen derſelben, zumahl dem nichtunterrichteten Käufer, wenn nicht unmöglich, doch ſicher ſehr ſchwer gemacht wird.

3.) Das Befugniß zu diesem Kräuterhandel darf von nun an Niemand ertheilt werden, welcher ſich nicht mit einem Zeugniſſe ausweiſet, daß er ſich die vollkommene Kenntniß, ſowohl aller zum Handel erlaubten Kräuter und Wurzeln, als auch der ihnen ähnlichen, der Geſundheit jedoch nachtheiligen Kräuter und Wurzeln, eigen gemacht habe.

4.) Dieſes Zeugniß kann aber nur derjenige erhalten, welcher in der darüber mit ihm vorzunehmenden Prüfung hinlängliche Beweiſe jener Kenntniß abgelegt hat.

5.) Dieſe Prüfung, welche ſich jedoch nur allein auf die Erkenntniß und Unterſcheidung der Kräuter und Wurzeln zu beſchränken hat, wird bey dem k. k. Kreisamte der k. k. Kreisarzt, in Gegenwart des Stadtphyſicus, oder in Gegenwart eines andern Medicinä-Doctors, und mit Beyziehung eines geprüften Apothekers, vorzunehmen, und das von allen Dreyen zu unterfertigende Zeugniß auszuſtellen haben.

6.) Einer gleichen und ſtrengen Prüfung haben ſich auch an jenen Orten, wo Kräuterhändler beſtehen, die von Magiſtraten oder

von der betreffenden Ortsobrigkeit zur Aufsicht über diesen wichtigen Gegenstand aufzustellenden Markt- und Polizey-Aufseher zu unterziehen, und hat sich bey diesen die Prüfung auch auf die Kenntniß der vom Lande zum Verkaufe gebrachten Schwämme zu erstrecken, indem auch bey diesem Nahrungsartikel die genaueste Aufsicht nicht entbehrt werden kann.

7.) Diese Aufseher sind verpflichtet, alle zum öffentlichen Verkaufe gebrachten Kräuter und Wurzeln, welche nicht unter den zuvor angegebenen und zum Verkaufe erlaubten enthalten sind, so wie alle für verdächtig erkannten Schwämme, sogleich dem Verkäufer abzunehmen und zu vertilgen, auch diesen im wiederhohlten Betretungsfalle dem Magistrate oder der Ortsobrigkeit zur Amtshandlung anzuzeigen.

8.) Von Zeit zu Zeit, und jedesmahl, wenn es von der Polizeybehörde, oder Ortsobrigkeit nothwendig befunden werden sollte, werden diese befugten Kräuterhändler durch einen Magistrats- oder von einem obrigkeitlichen dazu beauftragten Beamten, mit Zuziehung des Stadtphysicus, oder in Ermanglung dessen, im Beyseyn eines Medicinä-Doctors, und eines der geprüften Marktaufseher unversehens zu untersuchen seyn, um sich die beruhigende Überzeugung von dem gesetzlichen Bestande dieses Handels zu verschaffen.

CII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 8. April (Hofkanzley-Decret vom 2. Februar) 1826, wodurch die genaue Handhabung der Regierungsverordnung vom 9. May 1801 befohlen wurde, daß nähmlich mit keinem Gebäude, Mauer oder Planke näher als zwey Klafter vom Abzugsgraben an gerechnet, gegen die Straße vorgerückt, sondern diese Distanz genau beobachtet und jeder Übertreter verhalten werde, auf seine Kosten das allenfalls zu nahe befindliche Gebäude, Mauer oder Planke auf die nunmehr bestimmte normalmäßige Entfernung zurück zu setzen.

CIII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 12. (Hofkanzley-Decret vom 1.) April 1826. Ein vorgekommener Fall boshafter Beschädigung fremden Eigenthumes hat zur Erörterung der Frage Veranlassung gegeben, ob ein Vergehen solcher Art, auch, wenn der Schade nicht über 25 fl. beträgt, nach dem §. 74 des I. Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu bestrafen, und ob über diesen Gegenstand nicht ein neues bestimmteres Gesetz nothwendig sey. Über einen darüber erstatteten Vortrag der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen haben jedoch Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 1. Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß es noch ferner bey der bestimmten Anordnung des §. 74 des Strafgesetzbuches I. Theiles zu verbleiben habe und daß die Justiz-Behörden für die genaue Beobachtung desselben verantwortlich zu machen seyen.

CIV.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 12. April 1826, zu Folge dessen die bestehenden Vorschriften neuerlich eingeschärft wurden: daß nach jeder im Concertationswege erfolgten Entlassung, längstens binnen drey Monathen auch die betreffenden Werbbezirks-Commanden von der geleisteten Erfüllung der vorgeschriebe-

nen Bedingniſſe durch das Kreisamt in die Kenntniß geſetzt werden, da die letzteren ſich die Überzeugung hiervon meiſtens erſt nach langer Zeit und zwar bey der jährlichen Conſcriptions-Reviſion verſchaffen können, nebſtbey auch den dießfälligen militäriſchen Reclamationen größtentheils ohnehin oft erſt nach einem ſehr langen Zeitraume Genüge gethan wird.

CV.

Circulare des k. k. mayländiſchen Guberniums vom 18. und des k. k. venetianiſchen Guberniums vom 22. April 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. LXXXVII (ſ. Notizenblatt vom Monathe April d. J., S. 161), rückſichtlich der neuen Zollbeſtimmungen für die Zuckermehle und Syrupe, nach dem für das lombardiſch-venetianiſche Königreich beſtimmten Zollſatze (ſ. Mayländer Zeitung vom 20. April 1826, Nr. 110 und priv. Venetianer Zeitung vom 1. May 1826, Nr. 101).

CVI.

Currende des k. k. illyriſchen Guberniums vom 20. April 1826, laut welcher die h. k. k. Grundſteuer-Regulirungs-Hofcommiſſion mit Präſidial-Decrete vom 1. April d. J. ſich beſtimmt gefunden hat, den in dem Jahre 1825 in dem illyriſchen Gubernialgebiethe für die Vergütung der zu den Steuerregulirungs-Geſchäften verwendeten Landesprästationen beſtandenen Tariff auch im Jahre 1826 beyzubehalten.

CVII.

K. K. nied. öſter. Regierungs-Decret vom 27. April 1826, wornach, um jedem Anſtande vorzubeugen, welcher durch die unrichtige Ausfertigung der Sitten- und Vermögens-Zeugniſſe für die, ſich um Findelkinder bewerbenden Pflegparteyen ergeben kann, dieſe Zeugniſſe künftighin nach dem beygefügten Formulare zu verfaſſen ſind. Sollten ſich in der Folge dennoch Anſtände ergeben, ſo wird die Findelhaus-Direction dieſelben künftighin den betreffenden Ortsſeelſorgern unter Abdreſſe ſchriftlich bekannt machen und dieſe Bekanntmachung mittelſt des Kreisamtes an ſie gelangen laſſen.

Zeugniß.

Daß die NN. (verehelichte oder verwitwete) — (* a) zu — (** b) — Jahr alt, ſowohl hinſichtlich ihres moraliſchen Lebenswandels, als auch ihres häuslichen Wohlſtandes (*** c) vollkommen geeignet ſey, einen Findling vorſchriftmäßig zu ernähren und zu erziehen, wird hiermit bezeugt.

Datum (L. S.) N. N.
(Unterſchrift des Dechants)
oder Pfarrers.

Der Inhalt ſowohl, als auch die Echtheit der Unterſchrift des obigen Zeugniſſes wird hiermit ämtlich beſtätiget.

Herrſchaft den
(L. S.) N. N.
Verwalter.

* a) Perſönliche Eigenſchaft oder Erwerbſtand anzuſetzen.
** b) Wohnort.
*** c) Unter dieſem Wohlſtande werden jene Einkünfte verſtanden, wel-

CVIII.

Circulare der k. k. mähr.-schles. Erbsteuer-Hofcommission vom 29. April (Hofkanzley-Decret vom 6. April) 1826. Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 28. März l. J. allergnädigst zu verordnen geruhet: daß bey Berechnung des Erbsteuer-Äquivalents der Geistlichkeit, die Abrechnung des Alumnaticums nicht zu gestatten sey, weil die Erbsteuer eigentlich eine Vermögens- und nicht eine Einkommens-Steuer ist, daher auch vom Clerus, dessen Vermögen nie vererbet wird, als ein jährliches Äquivalent entrichtet werden muß, hingegen das Alumnaticum vielmehr ein milder Beytrag ist, den der Clerus zum Besten seines Diöcesan-Seminariums von seinem reinen Einkommen entrichtet.

CIX.

Verordnung des k. k. mayländischen Guberniums vom 2. und des k. k. venetianischen Guberniums vom 10. May (Hofkanzley-Decret vom 13. April) 1826. Um die über das Verstehen des §. 1101 des allg. bürgerl. Gesetzbuches entstandenen Zweifel zu heben, hat die oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen folgende Erklärung zu erlassen befunden:

Die Verordnungen vom 23. October 1818, dann vom 31. März 1820 des mayländischen Guberniums und die Verordnungen vom 30. October 1818, dann vom 10. April 1820 des venetianischen Guberniums, so wie das Circulare des venetianischen Appellations-Gerichtes vom 20. December 1819 haben das dem Vermiether einer Wohnung oder dem Verpächter eines Grundstückes aus dem §. 1101 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zuständige gesetzliche Pfandrecht keineswegs eingeschränket.

Dieses dingliche Recht, welches in dem Gesetze selbst gegründet ist, ist vorhanden und äußert seine Wirksamkeit, ohne Rücksicht auf eine Beschreibung oder Sequestrirung der gerichtlich gepfändeten Fahrnisse, zu Gunsten des Vermiethers oder Verpächters, indem jene Mittel in den vorerwähnten Verordnungen und in dem Circulare nur zu dem einzigen Zwecke angegeben worden sind, um das Pfandrecht selbst noch besser zu schützen und sichern zu können.

CX.

Justiz-Hofdecret vom 5. May 1826, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Daß die Erklärung der Bedenklichkeit einer recognoscirten Urkunde bey der Recognoscirungs-Tagsatzung auch ohne specifische Angabe der Bedenken gestattlich sey.

CXI.

Justiz-Hofdecret vom 6. May 1826, an das nied. öster. Appellations-Gericht (nach Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und Hofcommission in Justizgesetzsachen). Daß die im Auslande oder im stämpelfreyen Inlande errichteten Urkun-

---

che den Parteyen von liegenden Grundstücken, verkauften Nahrungsmitteln, von Gewerben ꝛc. ꝛc. zufließen und selbe in den Stand setzen, die ihnen von der Findelanstalt zugehenden Verpflegsgelder, Kleidungsbeyträge ꝛc. ꝛc. nicht für ihre, sondern für die Bedürfnisse der Findlinge zu verwenden.

den, welche zur Veranlassenschafts-Pupillar-Curatels- oder Criba-Masse gehören, vom Gebrauche des Stämpels, wenn sie dem Gerichte durch den Sperrcommissär durch den Curator, oder einen andern Sachwalter bloß zur Aufbewahrung überreicht werden, befreyt bleiben, und dieser Auflage nach dem Wortlaute des §. 10 des Stämpelpatentes erst dann unterliegen, wenn sie zu einer ämtlichen oder gerichtlichen Verhandlung aus dem Depositen-Amte erhoben, und als Beylage eines Geschäfts bey einer Behörde gebraucht werden.

CXII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 6. dann des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 26. May (Hofkanzley-Decret vom 17. April) 1826. Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. April d. J. zu bewilligen geruhet, daß die für die Rettung eines Menschen mit eigener Lebensgefahr aus dem Wasser festgesetzte Taglia auch demjenigen verabfolgt werde, welcher Jemanden mit eigener Lebensgefahr aus dem Feuer rettet.

Übrigens sind dabey alle jene gesetzlichen Bedingungen und Vorschriften zu beobachten, unter denen die Taglia für Rettung aus dem Wasser verabfolgt werden darf.

CXIII.

Justiz-Hofdecret vom 12. May 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 11. April d. J., welche über a. u. Vortrag der vereinigten Hofkanzley vom 10. October 1822, über die Frage, wie sich bey den, wegen Entlassungen der Beamten gemischter, d. i. mit politischen und Justizgeschäften beauftragter Behörden, zwischen der Landesstelle und dem Appellations-Gerichte vorzunehmenden Berathungen, der Form nach zu benehmen sey, erfolgte, anzuordnen befunden: daß in Fällen, wo es sich um die Entlassung von Magistratsbeamten handelt, bey jenen, welche gemeinschaftlich von der politischen Landesstelle und dem Appellations-Gerichte angestellt oder bestätigt werden, so wie bey jenen, welche sowohl in politischen als Justizgeschäften Dienste leisten, auch eine beyderseitige Gremialberathung einzutreten; bey den Magistratsbeamten aber, welche bloß politische Dienste leisten, oder in deren Ernennung oder Bestätigung das Appellations-Gericht keinen Einfluß nimmt, die Berathung über Dienstesentlassungen bey der politischen Landesstelle mit Zuziehung zweyer Justizräthe zu geschehen habe.

CXIV.

Justiz-Hofdecret vom 19. May 1826, an das galizische Appellations-Gericht. Daß an diejenigen Criminalgerichts-Vorsteher, welche gegenwärtig eine unentgeldliche Wohnung in dem Strafhause genießen, auch in der Zukunft keine Zinsforderung zu stellen sey.

CXV.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 19. May 1826, wodurch das bereits am 3. November 1819 erflossene nied. öster. Regierungs-Decret republicirt wurde: daß in den unterthänigen Gemeinden der Richter von der Gemeinde

gewählt, und von der Obrigkeit, wenn diese gegen den durch Stimmenmehrheit Gewählten keine wesentliche Bedenken findet, bestätiget werden, im entgegengesetzten Falle die Obrigkeit ihre Bedenken der Gemeinde eröffnen solle, damit dieselbe zu einer neuen Wahl schreite, und wenn sich zwischen ihr und der Gemeinde deßwegen ein Streit ergebe, die Entscheidung des Kreisamtes einzuhohlen sey, ferner die Dauer des Richteramtes auf drey Jahre beschränkt werde, und nach Verlauf dieser Zeit eine neue Richterwahl vorgenommen werden müsse, wobey jedoch der abtretende Gemeinderichter wieder gewählt werden kann.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Andreas Joseph Freyherr v. Stifft, Sr. k. k. Majestät erster Leibarzt und k. k. wirkl. Staats- und Conferenzrath, wurde zum wirkl. k. k. geheimen Rathe ernannt, und erhielt gleichzeitig folgendes allerhöchst eigenhändiges Schreiben Sr. k. k. Majestät vom 16 May 1826:

»Lieber Staats- und Conferenz-Rath Stifft!"

»Zur öffentlichen Anerkennung der Verdienste, »welche Sie während dreyßig Jahren um Mich, um »Meine Familie und um den Staat, insbesondere »aber in der letzten Zeit durch Erhaltung Meiner »Gesundheit und selbst Meines Lebens, die Ich nach »Gott Ihnen verdanke, sich erworben haben, habe »ich Sie, nachdem Ich Ihnen bereits das Commandeurkreuz Meines St. Stephan-Ordens verliehen, »zum wirkl. k. k. geheimen Rath taxfrey ernannt, und »will, daß dieses Mein Handschreiben Ihnen und »Ihrer Familie zur Urkunde Meiner Erkenntlichkeit und Dankbarkeit für die Mir geleisteten »Dienste für alle Zeiten dienen möge."

»Franz m. p."

Se. Excellenz Herr Ignaz Graf v. Attems, Landeshauptmann in Steyermark, erhielt die Bewilligung zur Annahme des Diploms eines Ehren-Mitgliedes der churfürstlich-hessischen Landwirthschafts-Gesellschaft.

Se. Excellenz Herr Caspar Graf v. Sternberg, k. k. geheimer Rath, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes, Präsident der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen, Protector und Präsident der Prager Humanitäts-Privatgesellschaft, wurde zum Präses der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen ernannt.

Hr. Freyherr Kreß v. Kressenstein, k. k. wirkl. Kämmerer, Hofrath bey der geheimen Haus- Hof- und Staatskanzley, und geheimer Staatsofficial, erhielt die Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens zweyter Classe.

Hr. Carl Graf v. Pilati von Taſſul und Daxberg, k. k. Regierungsrath und Kreishauptmann des Innkreiſes und

Hr. Otto Graf v. Fünfkirchen, k. k. mähriſch-ſchleſiſcher Gubernial-Secretär, erhielten die k. k. Kämmererswürde.

Hr. Vincenz Allmayer, erſter Secretär bey dem allg. Militär-Appellations-Gerichte, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Hr. Ludwig Prina, k. k. Münz-Director zu Mayland, erhielt den Charakter und Titel eines k. k. Gubernialrathes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Andreas Jacab, k. k. galiziſcher Appellationsrath, zum Präſidenten des neu organiſirten Stadt- und Landrechtes zu Czernowitz in der Bucowina;

Hr. Franz Graf v. Alberti, Stadt- und Landrath zu Görz, zum Rathe bey dem k. k. tiroliſch-vorarlbergiſchen Appellations-Gerichte;

Hr. Leopold Haumeder, Vice-Staatsbuchhalter der k. k. nied. öſter. Provinzial-Staatsbuchhaltung, zum wirkl. Staatsbuchhalter;

Hr. Joſeph Bukowsky, Rechnungsrath des Rechnungs-Departements der k. k. nied. öſter. Grundſteuer-Regulirungs-Provinzial-Commiſſion, zum Vice-Buchhalter der k. k. nied. öſter. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Dienſtüberſetzung.

Hr. Joſeph v. Fölſch, k. k. wirkl. Gubernialrath zu Innsbruck wurde als Kreishauptmann nach Trient überſetzt.

Todesfälle.

Am 30. April ſtarb hier: Hr. Johann Herz, k. k. Hofkriegs-Buchhaltungs-Rechnungsrath; alt 58 Jahre.

Am 7. May ſtarb hier: Hr. Georg Felszegi v. Kezdi-Almas, jubil. k. k. ſiebenbürgiſcher Hofſecretär; alt 86 Jahre.

Am 10. May ſtarb hier: Hr. Johann Michael v. Gröſſl, jubil. k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann, Leopold-Ordensritter; alt 72 Jahre.

Am 11. May d. J. ſtarb zu Mayland Se. Excellenz Hr. Carl Marcheſe del Mayno, Vice-Präſident des k. k. mayländiſchen Guberniums, alt 65 Jahre. Er war geboren zu Pavia; ſein Vater ſchickte ihn zur Vollendung ſeiner Erziehung in das Clementiſche Collegium nach Rom, wo er einige Jahre zubrachte, und Herz und Geiſt ausbildete. Als er nach Pavia zurückgekehrt war, ward er von Sr. Majeſtät dem Könige von Sardinien zum Intendanten der Darſena für die Grenzflüſſe zwiſchen den öſterreichiſchen und ſardiniſchen Staa-

ten berufen und zum Ritter des königl. sardinischen Mauritius-Lazarus-Ordens ernannt.

Nachdem im Jahre 1796 die Staaten Piemonts von den Feinden besetzt wurden, zog sich der Marchese del Mayno in den Kreis seiner Familie zurück und überhalf hier seinem hochbejahrten Vater in der Leitung seiner häuslichen Angelegenheiten. Als die öffentliche Ordnung hergestellt war, ward er zum Departemental-Präfecten zu Belluno, dann zu Treviso und endlich zu Mantua ernannt. Nach der Rückkehr dieser Provinzen an das erlauchte österreichische Kaiserhaus, begab sich der Marchese del Mayno auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät aus der Provinz von Mantua in jene von Bergamo und von da nach Mayland in der Eigenschaft eines k. k. Delegaten. Da hierauf die Stelle eines Vice-Präsidenten bey dem Gubernium von Venedig in Erledigung kam, so wurde er berufen, sie zu bekleiden. Während seines Aufenthaltes in dieser Stadt wurde er zur Würde eines k. k. geheimen Rathes und später zu der eines k. k. Kämmerers erhoben. In der letzten Zeit wurde er von Sr. Majestät zum Ritter zweyter Classe des österreichischen Ordens der eisernen Krone ernannt. Nachdem er von dem erlauchten Monarchen in gleicher Eigenschaft zu dem Gubernium von Mayland übersetzt worden war, eröffnete er daselbst seine Sitzungen gegen Ende October des verflossenen Jahres. Eine von ihm vielleicht nicht hinreichend beachtete Krankheit endigte nach wenigen Tagen sein Leben (Im Auszuge aus der Mayländer Zeitung vom 14. und 15. May d. J., Nr. 134 und 135, übersetzt).

Am 15. May starb hier: Hr. Paul v. Launsky, k. k. Hofkriegs-Buchhaltungs-Rechnungsrath; alt 62 Jahre.

Am 19. May starb hier: Hr Peter Eder, k. k. Rath und pens. k. k. Postwagen-Director; alt 68 Jahre.

Am 20. May starb zu Ofen: Hr. Franz de Paula v. Dussek, k. Rath und Cameral-Forst-Oberinspector; alt 57 Jahre.

An demselben Tage starb zu Pesth: Hr. Anton Muslay v. Boros-Jenö; k. k. Hofrath, k. ungar. Truchseß, Obergespan des Csanader Comitates und Assessor der hochlöbl. Septemviral-Tafel; alt 83 Jahre.

Am 21. May starb zu Klagenfurt: Se. Excellenz Hr. Joseph Freyherr v. Krufft, k. k. wirkl. geheimer Rath, Ritter des kais. öster. Leopold-Ordens, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Präsident des k. k. innerösterreichischen küstenländischen Appellations-Gerichtes, Herr und Landmann in Kärnthen und zugleich Chef der Herren Ständen Kärnthens; alt 56 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath Juny 1826.

Recensionen inländischer Werke.

Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach österreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden. Von Joseph Helfert, Doctor sämmtlicher Rechte, und k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und des Römischen Civil-Rechtes an der Carl-Ferdinandeischen Universität, fürst-erzbischöfl. Consistorial-Rathe, Examinator der Candidaten zu Curat-Beneficien in der Prager Erz-Diöcese. Prag 1826. Gedruckt bey Franz Gerzabek, im halb goldenen Rad (gr. 8., XIV und 462 S.).

Das Werk zerfällt in eine kurze Einleitung (§§. 1—4) und drey Abschnitte, von welchen der erste die heiligen Handlungen (§§. 5—127), der zweyte die heiligen (§§. 128—148) und der dritte die religiösen Sachen (§§. 149—158) behandelt.

In der Einleitung wird der Begriff der kirchlichen Sachen sehr allgemein aufgestellt, indem der Herr Verfasser alle jene Anstalten und Einrichtungen, deren sich die Kirche zur Erreichung ihrer Bestimmung zum Heile der Gläubigen bedient, und die von Jesus entweder selbst herrühren, oder spätern kirchlichen Ursprunges sind, kirchliche Sachen heißt. Zum Gegensatze der kirchlichen Sachen in dieser weitläufigen Bedeutung werden die kirchlichen Personen und Klagen angeführt; — allein, sollte man die letztern nicht auch unter dem aufgestellten Begriffe von kirchlichen Sachen enthalten denken? — Die kirchlichen Sachen werden zu oberst in heilige Handlungen und eigentliche Kirchensachen; jene aber wieder in solche, die entweder auf göttlicher Einsetzung, oder auf freyem Willen des Handelnden beruhen, untergetheilt. Beyde Arten derselben heißen res spirituales. Die Rechte der Theilnahme an denselben werden jura spiritualia,

und die diesem anhängigen Rechte jura spiritualibus annexa genannt. — Eigentliche Kirchensachen zerfallen wieder in heilige, religiöse und kirchliche Sachen im strengsten Verstande, wovon die erstern entweder durch ihre Bestimmung zu dem gottesdienstlichen Gebrauche allein schon (?) geheiligt, oder zu diesem Zwecke vorher gesegnet (res benedictae), oder gar geweihet werden (res consecratae). — Alle diese Sachen stehen außer Verkehr und unter einem besondern Schutze der Gesetze (res sanctae). — Nebst dem Begriffe und der Eintheilung der kirchlichen Sachen enthält die Einleitung noch das System der Abhandlung und die Literatur.

Der erste Abschnitt wird in acht Hauptstücke untergetheilt.

In dem ersten Hauptstücke (§§. 5—23) handelt der Herr Verfasser einleitungsweise von den heiligen Sacramenten überhaupt; zählt sie auf, und nimmt nach der Lehre P. Eugens IV. zu jedem derselben drey wesentliche Dinge an, als: Materie, Form und Minister. — Bey dem Sacramente der Taufe werden die Verordnungen des gemeinen Rechtes, welche jene wesentlichen Dinge zum Gegenstande haben, vorgetragen, worauf sich die Bemerkung anschließt, daß der Ausspender dieses Sacramentes niemahls es sich selbst ausspenden könne, weßhalb die Kirche nebst der Wassertaufe auch die Begierd- und Bluttaufe verehre. — Die fernern Normen des can. Rechtes betreffen die Taufe der scheinbar todtgebornen Kinder, der Mißgeburten und Findlinge, die Zeit und den Ort, wann und wo die Taufe administrirt werden solle, die bey der Taufhandlung zu beachtenden Ceremonien, die Taufpathen, ihre Eigenschaften und Anzahl. — Die vaterländischen Verordnungen hinsichtlich des Sacramentes der Taufe, welches die Bedingung zur vollen bürgerlichen Rechtsfähigkeit ist, beziehen sich auf den Ort der Taufhandlung, die Mißgeburten, Ceremonien und Taufpathen, das Verboth aller Gastereyen bey Gelegenheit der Taufe, des sogenannten Witzens und der Erhebung der Taufstole, endlich auf die bey der Taufe unehlicher Kinder zu beobachtenden Vorsichten, damit solche Kinder der Obrigkeit nicht unbekannt bleiben. — An diese allgemeinen Vorschriften schließen sich mehrere besondere an, und zwar über die Taufe der Kinder jener Ausländer, welche in den böhmischen Glashütten arbeiten (zur Verhinderung wilder Ehen), und solcher Kinder im Lande ob der Enns, welche von ungeprüften Hebammen zur Empfangung dieses Sacramentes gebracht werden (zur Verhüthung der Ausübung der Hebammendienste durch unbefugte Personen). — Die vaterländischen, die Taufe betreffenden, Normen werden insbesondere nach

den Gesichtspuncten: bey Kindern katholischer, akatholischer und jüdischer Ältern zusammengestellt. — Bey den Katholiken bestehen über die Verbindlichkeit ihre Kinder taufen zu lassen, aus leicht begreiflichen Gründen, nur wenige Verordnungen. — Hinsichtlich des Ausspenders enthalten die vaterländischen Gesetze keine besondern Verfügungen; nur die böhmischen Grenzpfarrer haben bey der Administrirung der Taufe einige besondere Vorsichten zu nehmen. — Endlich folgen die Verordnungen über die Taufen der Kinder aus gemischten Ehen, der unehelichen Kinder von Ältern verschiedener Religionsbekenntnisse, der Kinder der Militärpersonen, so wie auch über den Fall, wenn Hebammen helvetischer Confession die Nothtaufe, die sie nach ihren Religionsgrundsätzen als eine gleichgültige Handlung ansehen, vornehmen sollen, und die Personen, welche bey Katholiken die Pathenstelle zu verrichten haben. — Betreffend die österreichischen Verordnungen hinsichtlich der Taufe der Akatholiken, so beziehen sich diese theils auf die Taufe der Kinder der Lutheraner, theils der Calvinisten. — Unter den zahlreichen Normen, welche in Österreich zum Besten jüdischer Glaubensgenossen in Bezug der Taufe ihrer Kinder bestehen, führt der Herr Verfasser S. 33 auch jene vom 9. September 1768 an, nach welcher der Beweis, daß einem unmündigen Judenkinde die Taufe ertheilt wurde, schon durch einen einzigen Zeugen hergestellt werde; — sollte aber diese Verordnung durch die allg. Gerichtsordnung vom 1. May 1781 nicht außer Wirksamkeit gesetzt worden seyn? — Die Abhandlung über die Taufe schließt die Darstellung jener vaterländischen Verordnungen, welche in Betreff der Taufbücher und Taufscheine erlassen wurden. — Nach der Taufe behandelt der Herr Verfasser die Firmelung mit Rücksicht auf die obwaltenden Verschiedenheiten in der abend- und morgenländischen Kirche; worauf die Verordnungen über das Altars- und Bußsacrament zuerst des gemeinen, dann des österreichischen Kirchenrechtes folgen. — Bey dieser Gelegenheit wird auch die Lehre vom Ablasse und vom Jubiläum mitgenommen, und hierauf schließt sich jene von der letzten Öhlung, der Priesterweihe und der Ehe an. Bey der letztern verweiset der Herr Verfasser auf Dolliner's Eherecht, und geht zur Compilirung der die Trauungsbücher betreffenden Verordnungen über. — Wer das Recht habe, Trauungsscheine auszustellen, und wie sie ausgestellt werden sollen, wird am Ende dieses Hauptstückes gelehrt.

In dem zweyten Hauptstücke, welches von den sacramentalischen Handlungen handelt (§§. 24—28), wird der Begriff solcher Handlungen im allgemeinen und besondern Verstande angegeben; zu den letztern aber die Salbungen, Segnungen

und Weihungen gerechnet, welche zwar einerseits große Ähnlichkeit mit den Sacramenten haben, andererseits aber doch wieder in mehreren Puncten von ihnen unterschieden sind. — Der Herr Verfasser stellt zuerst die Verordnungen des gemeinen Rechtes, welche sich auf die Salbung, Segnung und Weihung beziehen, zusammen; spricht hierauf von den in der Kirche üblichen besondern Arten der Segnungen und Weihungen und schließt mit der Anführung und Auseinandersetzung der die sacramentalischen Handlungen im engern Verstande betreffenden vaterländischen Normen.

Das dritte Hauptstück führt die Überschrift: von dem Gottesdienste (§§. 29—62). Der Herr Verfasser gibt zuerst den Begriff und die Eintheilungen des Gottesdienstes; lehrt wie nothwendig es ist, daß die Kirche hierin Gleichförmigkeit und Übereinstimmung beobachte, und geht zu der in Österreich bestehenden Gottesdienstordnung über, welche bereits die größte Kaiserinn regulirte, Kaiser Joseph II. allgemein verbesserte, Kaiser Leopold II. aber, so wie Se. jetzt glorreich regierende Majestät im Wesentlichen bestätigten. — An diese Gottesdienstordnung schließt sich die Lehre des gemeinen Rechtes von dem h. Meßopfer, dem Befugnisse und der Verpflichtung zum Messelesen, der Zeit, dem Orte und dem äußern Ceremoniel, das bey dieser gottesdienstlichen Handlung die Kirche zur Beobachtung vorschreibt. — Hierauf wird sowohl nach dem gemeinen, als dem vaterländischen Rechte von den Segenmessen und Hochämtern, den Predigten, als dem zweyten Theile des Gottesdienstes, dem Predigeramte und der Pflicht dieses zu versehen, gehandelt. — Bey der letztern Materie S. 125 sind die Worte: „Ordentlicher Weise aber »sollen .... so selbst lang" .... statt: »so lang selbst" .... aus Versehen stehen geblieben. — Die gemeinen und vaterländischen Verordnungen über den Gegenstand, die Zeit, Abfassung und den Vortrag der Predigten sind besonders zusammengestellt, wobey S. 131, 4.) das ausgelassene Wörtchen „nur" in dem Satze: »die Predigten über»haupt nicht zur Aufklärung des Verstandes" .... statt „nicht nur »zur u. s. w." .... eine kleine Sinnesstörung im Contexte verursachet. — Dieser Abhandlung folgen die österreichischen, die Kirchen-Catechisationen betreffenden, Normen, und an diese reihen sich die Lehren vom Gebethe, als dem wichtigsten Theile der äußern Gottesverehrung, den canonischen Tageszeiten, dem Psalter und Breviere. — Bey dem letztern Gegenstande, S. 140, ist anstatt P. Georg G., P. Gregor G. zu lesen. — Im Verlaufe wird von den Verbindlichkeiten zu den canonischen Tageszeiten, und dem Brevier-Bethen gehandelt, auch werden die das Privatgebeth betreffen-

den Verordnungen, so wie jene, welche die Anbethung des hochwürdigsten Gutes bey seiner Aussetzung und bey dem Segen mit demselben zum Objecte haben, compilirt. Bey der Vesper und den Abendandachten wird aus den darüber bestehenden vaterländischen Gesetzen gezeigt, daß alle späten Andachten in der Dämmerungszeit verbothen sind. — Die zusammengestellten Normen des österreichischen Kirchenrechtes über die Litaney, das Verboth aller außerordentlichen Andachten, den bey dem Gottesdienste erforderlichen Anstand, den Kirchengesang und die Musik beschließen dieses Hauptstück.

Das vierte Hauptstück enthält die Lehre von der Verehrung der Heiligen (§§. 53–64), und zwar: den Begriff dieser Verehrung und Anrufung nebst der hierüber bestehenden katholischen Glaubenslehre mit ihren Folgerungen, die Verehrung der Reliquien mit den sie betreffenden Kirchensatzungen und die zur Vermeidung des Aberglaubens über diesen Gegenstand erlassenen vaterländischen Verordnungen. Hierauf folgt die Abhandlung über Verehrung der Bilder nach dem gemeinen und österreichischen Rechte, und an diese schließt sich jene von den Wallfahrten und Prozessionen, dem Kreuzwege und dem Rosenkranze an.

In dem fünften Hauptstücke, welches die Überschrift „von „der Feyerung der kirchlichen Festtage" (§§. 65—86) führt, zeigt der Herr Verfasser die schon vom Anbeginn der Welt erfolgte Einführung kirchlicher Festtage, so wie die im Verlaufe der Zeiten geschehene bedeutende Vermehrung derselben; bringt sie unter verschiedene Rubriken, und stellt jene Vorschriften der Kirche zusammen, welche die Andachtsordnungen für besondere Feyertage und festliche Zeiten, als: das Advent, das Fest der Geburt Christi, den letzten Tag im Jahre u. s. w. normiren; — lehrt hierauf die Verbindlichkeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes an solchen Tagen, und läßt hierauf die hierüber erflossenen österreichischen Vorschriften folgen. — Die vom Herrn Verfasser gesammelten Verordnungen hinsichtlich der verbothenen Beschäftigungen an den kirchlichen Festtagen, beziehen sich theils auf knechtliche Arbeiten, die Handelschaft und den öffentlichen Verkehr, theils auf Lustbarkeiten, theils auf die Rechtspflege und Verhandlung politischer und anderer ämtlichen Angelegenheiten. — Bey dem Verbothe des öffentlichen Verkehrs an kirchlichen Festtagen, S. 223, citirt der Herr Verfasser das Wechselpatent vom „22. December 1763 †) §. 13" (?) und sagt:

†) Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke ich: daß dieses Datum der Wechselordnung jenes der Kundmachung derselben für

»Selbst die Bezahlung eines Wechsels, dessen Verfalls- oder letzter »Respecttag auf einen Sonn- oder Feyertag fällt, kann an solchem »weder von dem Inhaber desselben verlangt, noch von dem Accep»tanten geleistet, sondern es muß beydes auf den nächsten Werktag »verschoben werden.« Diese Ansicht ist in der Allgemeinheit, in der sie ausgesprochen wird, nach unsern Wechselgesetzen nicht ganz gegründet; denn nach dem 15. Art. der Wechselordnung vom 1. October 1763 müssen die a Vista- und a Piacere-Wechsel, die Wechsel ohne Beyrückung einer Verfallszeit, die Praecise-Wechsel, und alle Wechsel, die auf so wenige Tage nach Sicht, oder a Dato gestellt sind, daß ihre Verfallszeit nicht einmahl sieben Tage ausmacht, wenn ihre Bezahlung auch wirklich auf einen Sonn- oder Feyertag fiele, dennoch längstens binnen 24 Stunden bezahlt werden. Eben so wenig scheint der 13. Art. der Wechselordnung vom 1. October 1763 dem Acceptanten die Zahlung jedes andern Wechsels an Sonn- oder Feyertagen zu verbiethen, wenn er diese freywillig leisten wollte, obschon er den Inhaber des Wechselbriefes gegen seinen Willen zur Annahme der Wechselsumme nicht verhalten dürfte; denn der erwähnte Artikel sagt nur: .... soll weder Acceptant zur Zahlung, noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten, sondern beydes auf den nächsten Werktag verschoben werden. — Ferner reihet der Herr Verfasser jene Vorschriften an, welche die Aufsicht über die Heiligung der Feyertage, ihre Einschränkung, die Verbindlichkeit zu den gewöhnlichen Berufsgeschäften an den aufgehobenen Feyertagen und die verbothenen Feyerlichkeiten betreffen. — Zum Behufe des kirchlichen Gebrauches folgt die Lehre vom julianischen und gregorianischen Kalender, der Berechnung des Osterfestes, der übrigen beweglichen und unbeweglichen Feste u. dgl., die sich mit den österreichischen Verordnungen hinsichtlich des Kalenders beschließt.

Das sechste Hauptstück liefert die Lehre von den Fasten und Vigilien (§§. 87—95). Nach gezeigtem Ursprunge der kirchlichen Fasten überhaupt, erörtert der Herr Verfasser insbesondere die Quadragesimal-, wöchentlichen-, Quatember- und andere übliche Fasten; zeigt den Unterschied zwischen der Fasten und Abstinenz, und stellt endlich diejenigen gemeinen Normen zusammen, die die nähern Bestimmungen des Fastengebothes enthalten. — Am Ende des Hauptstückes folgen noch die vaterländischen Verordnungen rücksichtlich des Fastengebothes und die Lehre über die Vigilien.

Böhmen ist; übrigens ist sie die nähmliche, welche in Nieder-Österreich am 1. October 1763 kundgemacht wurde.

Wagner.

Das siebente Hauptstück handelt von den Gelübden und Eiden (§§. 96—108), und zwar nach den Momenten: Ursprung und moralische Zulässigkeit der Gelübde, Begriff, Eintheilung und Wirkung derselben, Aufhebung der Gelübde durch Ungültigerklärung und Dispens, Begriff und Natur des Eides, dessen Arten, innere Erfordernisse und äußere Form des Eides, endlich Wirkungen und Lossprechung vom Eide. — Endlich enthält

das achte Hauptstück die Lehre von den Begräbnissen und Todtenandachten (§§. 109—127). Nach der Entwickelung des Ursprunges des kirchlichen Begräbnisses, spricht der Herr Verfasser von dem Begräbnißorte, dem Familien- und Wahlbegräbnisse, dem Begräbnißrechte und den kirchlichen Begräbnißgebräuchen, den in Österreich bestehenden Vorkehrungen zur Verhüthung des Begrabens von Scheintodten, den vaterländischen Normen über Begräbnißfeyerlichkeiten und über Todtentruhen und Gräber. — Nach diesen behandelt der Herr Verfasser die Todtenandachten, die Trauerordnung und Stolgebühren, welche bey diesen Gelegenheiten entrichtet werden müssen; worauf er noch die Lehre von den Begräbnissen der Militärpersonen und Akatholiken, der Ausschließung von dem kirchlichen Begräbnisse, der Ausgrabung der Leichen, den ordentlichen und außerordentlichen Anzeigen der vorgefallenen Sterbefälle durch den Seelsorger, den Todtenbüchern und Todtenscheinen entwickelt.

Der zweyte Abschnitt führt die Überschrift von den heiligen Sachen (§§. 128—148), und enthält die Verordnungen sowohl des gemeinen, als des österreichischen Kirchenrechtes, welche sich auf Kirchen, Altäre, Kirchengefäße und Kirchengeräthe, Kirchenkleidungen, Glocken und Freidhöfe beziehen. — Die die Kirchen betreffenden Verordnungen werden auf den Begriff und die Entstehung der Kirchen, die verschiedenen Arten derselben, die Errichtung neuer Kirchen und Capellen und ihre Einweihung zurückgeführt; hierauf folgen die Normen, welche die Kirchweihfeste, Einsegnungen, Entweihungen und Befleckungen der Kirchen zum Gegenstande haben. — Die Lehre von den Altären wird nach den Gesichtspuncten: Materie und Form derselben, ihre Zahl und Arten, ferners ihre Weihungen, Entweihungen und Befleckungen, ihr Aufputz, ihre Verzierung und Beleuchtung entwickelt. — S. 391 ist statt „eine strenge Tonsur," — „eine strenge Clausur," und S. 392 anstatt „ein Kleid nach der Meil des," — „ein Kleid nach der Taille des" .... zu lesen. — An die Lehre von den Glocken schließen sich noch die österreichischen Verordnungen über Verwendung der Einrichtung von gesperrten Kirchen. — Den Beschluß des Abschnittes macht die Lehre von der

Heiligkeit der geweihten und gesegneten Sachen, den Asylen und ihren Schicksalen in Österreich.

Der dritte und letzte Abschnitt endlich ist von den religiösen Sachen überschrieben (§§. 149—158). Nach den allgemeinen Bestimmungen der religiösen Sachen geht der Herr Verfasser die vorzüglichsten derselben, als: Hospitäler, deren Bestand in Österreich, Klöster, Bruderschaften, Schulen nebst den Seminarien mit ihrer in Österreich bestehenden Verfassung durch. — Die vaterländischen, die kirchliche Leitung der Volksschulen betreffenden Verordnungen, so wie jene, welche den Religionsunterricht an den verschiedenen österreichischen Lehranstalten zum Objecte haben, machen das Ende der Abhandlung aus. — S. 431 sind anstatt der Worte: »Um diese aber," — „Um »diese Zeit aber" ...., und S. 445, 4.) anstatt: »hinsichtlich der »verdienstlichen Handlungen und Schriften .... „und Schritte" .... zu setzen.

Aus dieser gedrängten Anzeige erhellet einerseits die Reichhaltigkeit des angezeigten, übrigens nur positives Recht enthaltenden, Werkes, andererseits aber auch die unsägliche Mühe, welche der Herr Verfasser theils bey der Compilirung so vieler und so mannigfaltiger Verordnungen sowohl des gemeinen, als des österreichischen Kirchenrechtes, theils in der Anlegung des Planes der Bearbeitung so heterogener Materien hatte, damit dieselben ihrer Mannigfaltigkeit ungeachtet in systematischer Form erscheinen konnten. Durch unermüdete Thätigkeit hat der Herr Verfasser jene großen Schwierigkeiten überwunden und abermahls ein Werk geliefert, das seinen frühern Geistesproducten im Fache des Privat-Kirchenrechtes, welche mit allgemeinem Beyfalle aufgenommen worden sind, gleich ausgezeichnet beygezählt zu werden verdient. — Die Verlagsbuchhandlung war für den äußern Werth des Werkes durch größtentheils correcten Druck und schönes Papier redlich bedacht. D. J. Kopatsch.

Sammlung sämmtlicher in den k. k. österreichischen Staaten bestehender Wechselgesetze, von der am 10. September 1717 erschienenen ersten Wechselordnung, sammt allen bis Ende 1825 nachgefolgten Erneuerungen und Erläuterungen. Herausgegeben von Johann Michael Edlen v. Zimmerl, k. k. n. ö. Appellations-Rathe, und Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen. Wien. Gedruckt bey den Edlen v. Ghelen'schen Erben. 1826 (VIII und 379 S.; gr. 8.).

Der schon durch frühere sehr zweckmäßige und allgemein als trefflich anerkannte Gesetzsammlungen eben so, als durch eigentlich schrift-

stellerische Arbeiten um das Studium der vaterländischen Gesetzkunde hochverdiente Herr Herausgeber dieser Sammlung nimmt durch die Drucklegung derselben unsern Dank neuerdings und zwar um so mehr in Anspruch, als die Gesetze, welche man hier zusammengestellt findet, theils seit Jahren gar nicht mehr in dem Verlage der Staatsdruckerey und im Buchhandel zu haben gewesen sind, was besonders mit dem Urtexte der Wechselordnungen selbst und den ältern Nachträgen hiezu der Fall war; theils aber, nähmlich die neuern Erläuterungen, nur aus den größeren allgemeinen Gesetzsammlungen mit Mühe und Kostenaufwand zusammen gesucht werden mußten.

Bey der Aneinanderreihung der Materialien, die hier geliefert werden, hat der Herr Herausgeber die chronologische Ordnung befolgt, so, daß mit der Wechselordnung vom 10. September 1717 der Anfang gemacht wurde, die hierauf erflossenen späteren Wechselordnungen und Declaratorien nach ihrem Datum bis zu dem neuesten bey uns erschienenen Wechselgesetze (nähmlich dem Hofdecrete vom 15. September 1823) mit ihrem wörtlichen Inhalte in einem getreuen und correcten Abdrucke aufgenommen sind und endlich auch noch der VIII. Titel des I. Buches des Codice di commercio, welcher das noch im lombardisch-venetianischen Königreiche und Südtyrol geltende Wechselrecht enthält, im italienischen Urtexte und einer deutschen Übersetzung beygefügt ist. —

Die Nützlichkeit dieses Unternehmens bedarf hier wohl nicht erst besprochen zu werden, da das allgemeine Bedürfniß nach einer solchen Sammlung sich schon lange und laut genug ausgesprochen hatte. Wie sehr auch ich davon überzeugt bin, glaube ich am besten dadurch bethätigen zu können, daß ich durch das nachstehende Verzeichniß jener theils ganzer Verordnungen, theils einzelner Gesetzesstellen, welche dem Sammlerfleiße des Herrn Herausgebers entgangen sind, jedoch immerhin zur Vollständigkeit dieser Sammlung gehören dürften, einen kleinen Beytrag zu einer, sehr wahrscheinlich nicht lange ausbleibenden, zweyten Auflage liefere. — Möge er nicht als das Bestreben, meine Bekanntschaft mit den Quellen unseres österreichischen Wechselrechtes zu zeigen, sondern als die redliche Absicht, das Nützliche nach meinen Kräften noch nützlicher zu machen, angesehen werden.

Ich gebe dieses Verzeichniß zur leichtern Übersicht ebenfalls in chronologischer Reihe.

„Ordnung und Regel, so von dem Magistrate und gesammten »der Bozner Markts-Matricul einverleibter Kaufleuten vergriffen, »von jedweden gehalten und denen nachgelebet werden solle;" erlas-

sen von der verwitweten Erzherzogin Claudia am 15. September 1635, worin die Artikel 3—11 wechselrechtliche Anordnungen enthalten, und welche (mit Rücksicht auf jene Provinzen, welche jetzt noch zur österreichischen Monarchie gehören) eigentlich das älteste deutsche österreichische Wechselgesetz ist.

Das Privilegium vom 16. October 1648;
" " " vom 19. July 1663;
" " " vom 31. August 1666;
" " " vom 3. September 1674;
" " " vom 6. August 1718;

durch welche das obgedachte claudianische Gesetz erneuert und bestätigt wurde.

Patent vom 16. July 1725, in Rücksicht der Wechselfähigkeit des auswärtigen Gesandtschaftspersonales.

Verordnung vom 7. November 1737, wegen Zahlung durch Assignationen und Protestirung derselben.

Privilegium vom 1. April 1744, ebenfalls eine Erneuerung und Bestätigung der claudianischen Marktsordnung für Botzen.

Hofresolution vom 9. Februar 1760, über die Anstellung und Prüfung der Wechselnotare.

Die Kundmachung der Theresianischen Wechselordnung für Böhmen vom 22. December 1763;

Jene für Mähren vom 2. April 1765;

Börsepatent (für Wien) vom 1. August 1771, §§. 5, 6, 10 (wegen Verhandlung förmlicher Wechselbriefe auf der Börse), 13—19 (in Betreff der Anstellung und der Pflichten der Wechselsensale), 22, 26 (welche den Sensalen die Treibung von Wechselgeschäften für eigene Rechnung verbiethen) und 28 (die Sensarie bey Wechselgeschäften betreffend).

Resolution vom 13. Januar 1772, eine Erläuterung in Beziehung auf die durch die §§. 5, 6 und 10 des Börsepatentes befohlene Verhandlung förmlicher Wechsel auf der Börse enthaltend.

Marktpatent vom 25. May 1772, Nr. 4, die Zahlungszeit der Marktwechsel betreffend.

Patent vom 26. Februar 1773, über die Beschränkung der Fähigkeit zu trockenen Wechseln.

Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. May 1781, §. 112, lit. d.), wodurch die Wechselproteste der gehörig aufgenommenen Notare als öffentliche Urkunden erklärt wurden.

Allgemeine Concursordnung vom 1. May 1781, §. 19, lit. c.)

und d.), rücksichtlich des den Wechselbriefen beygelegten Vorzugsrechtes der 3. Classe in Concursfällen.

Jurisdictionsnorm für Nieder-Österreich vom 27. September 1783, §. 4, wodurch die Jurisdiction des Mercantil- und Wechselgerichtes bestätigt wurde; — wobey allenfalls die Bemerkung angebracht werden könnte, daß die übrigen für die verschiedenen Provinzen erflossenen Jurisdictionsnormen die nähmliche dießfällige Bestimmung enthalten *).

Hofdecret vom 8. März 1784, wodurch das Fiscalamt in Wechselsachen an das Wechselgericht gewiesen wurde.

Hofdecret vom 29. November 1784, das Vertretungsrecht der Wechselnotare betreffend.

Verordnung vom 10. July 1786, in Beziehung der Ernennung der Wechselsensale.

Hofdecret vom 18. September 1786, wegen der Prüfung der Competenten um Wechselsensalenstellen.

Botzner Marktsprivilegien vom 13. Januar 1787, 5. Capitel: »von den verschiedenen Markts- und Wechselrechten.“

Die Hofdecrete vom 4. October, 3. und 10. December 1787, 3. Januar und 22. July (lit. a) 1788 über die Ernennung, Prüfung und das Vertretungsrecht der Wechselnotare und die von ihnen auszustellenden Urkunden.

Die neuesten Botzner Marktsprivilegien vom 23. März 1792, 4. Capitel: »von den verschiedenen Markts- und Wechselrechten.“

Hofdecret vom 31. Januar 1793, wegen Anstellung der Wechselsensale.

Hofdecret vom 24. December 1794, lit. c., wodurch den Triestiner Assecurationscontracten die Eigenschaft förmlicher Wechselbriefe beygelegt wurde.

Hofdecret vom 18. December 1795, die Eigenschaften und Prüfung der Wechselnotare betreffend.

Hofdecret vom 1. Februar 1796 über die Verbindlichkeit der Notare, die Wechselproteste in eigener Person aufzunehmen.

*) Wollte man noch vollständiger seyn; so dürften auch die einzelnen für die verschiedenen Provinzen erflossenen Wechselgerichtsorganisirungsgesetze, wodurch die Mercantil- und Wechselgerichtsbarkeit in den meisten Provinzen, mit den Magistraten, Stadt- und Landrechten, Civiljustiztribunalen, Collegialgerichten u. s. w. vereinigt, in einigen andern, z. B. in Nieder-Österreich, im Küstenlande, in Venedig, Mayland, aber einem eigenen Mercantil- und Wechselgerichte zugewiesen wurde, in die Sammlung sämmtlicher österreichischer Wechselgesetze aufzunehmen seyn.

Westgalizische Gerichtsordnung vom 19. December 1796, §§. 577 und 587, das mündliche Verfahren und die Ferien bey Wechselgerichten betreffend.

Hofdecret vom 20. Januar 1798 (Inhalt wie in dem obigen Hofdecrete vom 1. Februar 1796).

Hofdecrete vom 19. August 1800 und 24. Februar 1802 über die Zahl und Vermehrung der Wechselnotare.

Stempelpatent vom 5. October 1802, §§. 41 und 42, wegen des Stempels der Wechselbriefe und Wechselproteste.

Hofdecret vom 29. Februar 1804, die Anstellung und Befugnisse der Wechselnotare betreffend.

Triestiner Sensalenreglement vom 2. July 1804, 3. Titel, §§. 11 und 14, das Verboth, daß die dortigen Sensale Wechselgeschäfte treiben, enthaltend.

Die Hofdecrete vom 19. July 1804 und 14. Februar 1805, in Rücksicht der Anstellung und Befugnisse der Wechselnotare.

Hofkanzley-Decret vom 29. August (Justiz-Hofdecret vom 29. September) 1808, wodurch den Staatsbeamten der Handel mit Wechseln verbothen wurde.

Hofdecret vom 13. Januar 1809, über die Legalisirung auswärtiger Wechselproteste.

Höchste Entschließung vom 16. (Circularverordnung vom 17.) November 1810, §. 1, 4—6, die Wechselgeschäfte auf der Börse betreffend.

Circularverordnung vom 1. März und 5. September 1811, wegen des Stempels der Wechselbriefe und Wechselproteste.

Allg. bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juny 1811, Kundmachungspatent, 7. Absatz (wodurch die Handels- und Wechselgesetze bestätigt wurden) und der §. 1492 desselben (wegen Verjährung des Wechselrechtes).

Hofdecret vom 8. Februar 1812, wegen Legalisirung der Wechselproteste.

Hofdecret vom 6. März 1812, wegen Prüfung und Ernennung der Wechselsensale.

Hofdecret vom 23. April 1813 über den Geschäftsgang bey Ernennung dieser Sensale.

Hofdecret vom 2. July 1813, eine Beschränkung der obigen Hofdecrete vom 13. Januar 1809 und 8. Februar 1812, in Beziehung auf Bayern enthaltend.

Hofdecret vom 5. März 1816, die neuerliche Bestätigung der Botzner Marktprivilegien.

Hofdecret vom 5. May 1816, die Republication der Wechselordnung für das Litorale vom Jahre 1765 enthaltend.

Hofdecret vom 21. Juny 1816, die Wechſelgeſchäfte auf der Börſe betreffend.

Hofdecret vom 12. November 1816 (zur Erläuterung des Cod. d. commercio gehörig), wodurch die biglietti a ordine für Wechſel erklärt wurden.

Hofdecrete vom 28. December 1816 und 4. März 1817, die Beſtätigung des Cod. di commercio für öſterreich. Italien und Südtirol enthaltend.

Hofdecret vom 26. Juny 1821, welches die Ernennung der Wechſelnotare der oberſten Juſtizſtelle überträgt.

Hofdecret vom 29. July 1821, über einige Ausſchließungsgründe von Wechſelſenſalenſtellen. Wagner.

Der Vorggeber nach Anleitung der Geſetze (,) oder die für den Handel, Gewerbſtand, und wohl für alle Stände ſehr nützliche (?) Darſtellung derjenigen Individuen, denen man nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung, des bürgerlichen Geſetzbuches und anderer beſtehenden allerhöchſten Anordnungen, entweder gar nicht, oder nur bedingt eine Geldſumme oder eine Waare borgen kann, und die man beym (bey'm) Creditiren auf das pünctlichſte zu beobachten hat, wenn man ſein Vermögen erhalten, die dießfälligen Rechtsſtritte (Rechtsſtreite) vermeiden, und ſich für (vor) Schaden hüthen will. Alphabetiſch verfaßt von Franz Xaver Träger Edlen von Königinberg.

So lautet der Titel am Umſchlage; der nicht kürzere Haupttitel aber lautet wie folgt, mit einigen Variationen:

Die für den Handel und Gewerbſtand als auch jeden andern Vorggeber ſehr nützliche Darſtellung derjenigen Individuen, denen man u. ſ. w. wie oben. — Auf Verlangen mehrerer der Geſetze unkü (u) ndigen Darleiher alphabetiſch verfaßt u. ſ. w. — Mit kaiſerlicher königlicher Hof-Cenſur. Prag. In der Cajetan von Mayregg'ſchen Buchhandlung. 1826 (46 S.; kl. 4.).

Wahrſcheinlich hegt der Herr Verfaſſer den nähmlichen Wunſch in Rückſicht meiner, welchen ich in Beziehung auf ihn nicht bergen kann. Ich wünſche nähmlich (das ſage ich meinen Leſern aber nur im Vertrauen und unter dem Siegel der Verſchwiegenheit), daß es für ihn kein Alphabet gebe, damit er außer Stande ſey, das Leſepublicum mit ganzen Alphabeten von Fehlern und ſchiefen Sätzen zu plagen; Er dagegen mag ſich wohl des ganz begreiflichen

Wunsches kaum entledigen können, daß keines für mich auf der Welt sey, damit ich meine spitze Feder gegen ihn zu kehren bleiben lassen müsse. — Vielleicht theilt die Wünsche von uns beyden zugleich das Publicum — und vielleicht nimmt dieses es uns beyden übel, daß wir so billiges Begehren nicht erfüllen und dafür nicht lieber die so leichte Kunst, ein Philosoph zu bleiben, üben, nähmlich: schweigen. — Ja das Publicum hat leicht wünschen; ob aber wir uns diesen Wünschen fügen können, ist eine andere Frage. — Er kann es; denn kein Mensch hat das Recht, von ihm zu fordern, daß er Bücher oder Büchlein schreibe. Ich dagegen darf es nicht; denn der Plan meiner Zeitschrift (IV, lit. F) verbindet mich, jedes neu erscheinende Werk hierin zu recensiren. Schweige ich, so bin ich vertragsbrüchig; ich darf also nicht schweigen, das ist klar und in jure gegründet. Ich könnte aber wohl (meinst du lieber Leser) einen Andern für mich reden lassen, der höflicher ist, nam quod quis per alium facit per se fecisse censetur. Allein das geht leider wieder nicht; denn keiner von meinen Mitarbeitern (und das ist einmahl eine regula sine exceptione) will und zwar um keinen Preis die Anzeige von diesen alphabetischen Darstellungen übernehmen, sagend: alle andern Arten von Darstellung, die mimischen, pantomimischen, plastischen, ja sogar die musikalischen (die sogenannten Tongemählde), in welchen Schlachten, Feuersbrünste, Triumphzüge u. dgl. bildlich in Noten dargestellt werden (was viel sagen will) u. s. w., seyen besser und machten mehr Unterhaltung. — Ich muß also wohl selbst daran! — Nimm übrigens großgünstiger Leser diese gelegenheitliche Entschuldigung auch als Rechtfertigung meiner hie und da in diesen Blättern Dir ohne Zweifel schon früher aufgefallenen und vielleicht in Zukunft noch auffallenden Recensentenderbheiten auf, die willkürlich oder unwillkürlich meiner Feder entflossen, oder entfließen werden; denke, ich mußte, weil kein Anderer wollte!

Die Schrift nun mit dem langen doppelten Titel, die ich hier anzuzeigen genöthigt bin, ist eine besonders für die „der Gesetze Unkundigen" berechnete Arbeit; ein juristisches Buch aber für Nichtjuristen und zumahl für den gemeinen Mann (der Titel bestimmt es ja für „alle Stände", und insbesondere für den „Gewerbstand") kann, wie ich schon bey einer andern Gelegenheit bemerkte (Zeitschrift vom Jahre 1825, III. Heft, Notizenblatt, S. 104), nur dann gut genannt werden, wenn es ganz mangellos ist, weil es sonst den Nichtjuristen, der arglos einer solchen Anleitung vertraut, irre leitet und zu Schaden bringt. Hier ist also

jeder Fehler, jeder nur halbwahre oder schiefe Satz, ja sogar jeder unvorsichtige Rath, eine Todsünde, wenn sie auch in einem andern, nur für Juristen bestimmten, Werke bloß zu den läßlichen gezählt werden könnten.

Wie viele solcher Sünden sich der Verfasser in der vorliegenden Schrift zu Schulden kommen ließ, dürfte etwas langweilig zu zählen seyn (Alles zusammen gerechnet, würde wohl wieder ungefähr auf jede Seite ein Mangel ausfallen); ich will daher, zur Warnung der »gesetzunkundigen" Leute, die diesem Führer sich sonst vielleicht zu vertrauensvoll in die Arme werfen könnten, nur einige Beyspiele davon, ohne sonderliche Wahl, hier ausheben und mittheilen, wobey ich mich aber absichtlich auf das erste Viertel des Alphabets (nähmlich auf die Schlagwörter unter den Buchstaben A—F) beschränke; auf die übrigen drey Viertheile, mag sich dann jedermann selbst den beliebigen Schluß ziehen. — Zur bequemeren Übersicht ordne ich diese Beyspiele in drey Rubriken: 1.) unvorsichtige Räthe, 2.) nur halbwahre und schiefe Sätze und 3.) gänzliche Fehler.

1.) Unvorsichtige Räthe.

Auf ein Beyspiel von diesen stoßen wir schon in der Einleitung (S. 1). Hier sagt der Verfasser, daß, wenn die für das zu elocirende Darleihen angebothne Hypothek, mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, bey Häusern nicht über die Hälfte, bey Landgütern und Grundstücken nicht über ⅔ des wahren Werthes belastet würde, kein Anstand sey, das verlangte Quantum zu geben. — Hier, mein Herr Rathgeber, haben Sie, wenigstens für unsere Zeiten, keinen behutsamen, und »sehr nützlichen" (s. den Titel) Rath ertheilt. Es ist nähmlich eine sehr bekannte Sache, daß heut zu Tage, wenn eine Realität im Executionswege veräußert werden muß, zumahl wenn der frühere Satzgläubiger, welcher eine große Forderung eintreibt, auf der sogleichen Erlegung der ganzen Executionssumme beharrt, dafür oft nicht mehr als der dritte Theil des gerichtlichen Schätzungswerthes — wenn gleichwohl keine Güterlotterieschätzung, sondern eine mäßige und billige vorliegt — bey der dritten Feilbiethungstagsatzung gelöst wird; auch häufig der Exequent die Realität nur um den Betrag seiner Forderung sich zuschlagen läßt, wenn niemand mehr dafür biethet. Wenn nun der spätere Satzgläubiger nicht so viel Vermögen hat, selbst mitbiethen, die frühern Gläubiger hinauszahlen und sonach die Realität zu dem Preise, bis auf dessen Höhe sein Satz haftet, übernehmen zu können; so muß er oft zusehen, wie seine Hypothek, un-

geachtet sie ihm nach der Schätzung noch volle Pupillarsicherheit auswies, weit unter allem wahren Werthe hindangegeben wird und er selbst mit seiner Satzforderung leer ausgeht. — Daher muß man, wenn man vorsichtig rathen will, den Leuten, welche Geld auf Hypotheken zu elociren wünschen, den Rath geben: entweder nur erste Sätze anzunehmen, oder, wenn sie auf zweyte oder spätere Sätze leihen wollen, nur auf jene Realitäten etwas zu geben, auf welchen die vorgehenden Satzposten nicht mehr betragen, als sie nöthigen Falls mit ihrem, außer der nun darzuleihenden Summe ihnen gehörigen und disponibeln, Vermögen abzulösen und dadurch das executive Verschleudern der Hypotheken unter dem Schätzungswerthe zu hindern im Stande sind. — Das ist ein Rath, der sich mir in der Praxis sehr oft als richtig und wahr bewährt hat und den ich daher vorzüglich Vormündern und Curatoren, die auf die Erhaltung des Vermögens ihrer Mündel und Curanden zu wachen haben, sehr dringend an's Herz legen zu können wünschte. —

Ein anderer, noch viel unvorsichtigerer Rath findet sich S. 17, unter dem Schlagworte „Forderungen," wo, mit Berufung auf den §. 314 der Gerichtsordnung, gesagt wird, daß »gegen Verpfändung unversicherter doch verbriefter, aber nicht bereits verpfändeter Forderungen, die der Borgnehmer an einen Privaten zu stellen »hat, allerdings" geborgt werden könne. — Wie nun, wenn der Schuldner, an den der Borgnehmer solche unversicherte, wenn gleich verbriefte und noch niemand Anderem verpfändete, Forderungen zu stellen hat, insolvent ist; was hat dann der Borggeber hier an der ihm verpfändeten Schuldurkunde des dritten zahlungsunfähigen Schuldners für eine Sicherheit? Hat man einen solchen Rath auch »auf das pünctlichste zu beobachten, wenn »man sein Vermögen erhalten und sich für Schaden »hüthen will" (s. den Titel)?! —

2.) Nur halbwahre und schiefe Sätze.

In diese Rubrike gehörig lesen wir z. B. S. 4 Folgendes: »Advocaten (Den), die eine Geldsumme als vorläufige Belohnung für die Übernehmung eines Prozesses fordern", (könne) »gemäß bürgerl. Gesetzbuches §. 879 und Hofdecret vom 22. May 1789, gar nichts" (geborgt werden) »weil dergleichen Verträge ungültig sind." — Wer sieht hier nicht auf den ersten Blick, daß der Verfasser dabey die Gebung einer Belohnung (folglich einer Vorausbezahlung) mit der Gebung eines Darleihens verwechselt? — Ein Advocat, wenn er auch wirklich sich gesetzwidrig

eine solche vorläufige Belohnung bedungen hätte, kann übrigens ein recht guter Schuldner und verläßlicher Zurückzahler seyn; warum soll man ihm also kein Darleihen mit Sicherheit geben können? —

S. 12, unter dem Schlagworte »Cridatar" heißt es: Es sey »gegen Verpfändung der einen (m) Cridatar zugehörigen Handlungsactiven, — gemäß Hofdecret vom 15. Jänner 1789, und »Hofdecret vom 19. Jänner 1790, Patent vom 2. November 1792, »§. 36, Concursordnung §. 6, Gerichtsordnung §. 74 und Patent »vom 29. May 1798, Hofentschließ. vom 2. October 1815 — gar »nichts" (zu borgen) »und zwar vom Tage, als der Concurs ausge»schrieben ist, weil selbe" (dieselben) »von diesem Tage einzig und al»lein in die Concursmasse gehören" u. s. w. — Mit Erlaubniß: ist das nur der Fall mit den Handelsactiven und kann man einem Cridatar gegen Verpfändung anderer Güter, die in die Concursmasse gehören, etwas mit Sicherheit borgen? —

3.) Gänzliche (mit unter sehr grobe) Fehler.

Bey dem Schlagworte „Erbpächter" (S. 15) wird behauptet: daß man „den Erbpächtern gegen Verpfändung der in Erbpacht ge»nommenen Realität — gemäß Hofdecret vom 9. November 1789 — »gar nichts" (borgen soll), „weil ein Erbpächter kein Ei»genthümer der gepachteten Realität ist — wohl aber „der hieraus zu beziehenden Früchte, — die allerdings verpfändet »werden können" u. s. w. — Sind also die Erbpächter wirklich keine Eigenthümer des Erbpachtgutes? Sonderbar, da muß sich der Gesetzgeber wohl wahrscheinlich im bürgerlichen Gesetzbuche geirrt haben, da er dort (§. 1122) dem Erbpächter das „Nutzeigenthum" zuspricht und ihm überhaupt alle Rechte eines „Nutzeigenthümers" (ebenda, §§. 1128, 1138, 1140 und 1141), auch insbesondere das Recht, dieses sein nutzbares Eigenthum zu »verpfänden" (§. 1128) einräumt. —

Ein nicht minder starkes Stück von Fehler liefert der Verfasser S. 22, wo er behauptet: daß „den auswärtigen Schmuckwaaren»händlern, Goldarbeitern, oder Handelsleuten beym (bey'm) Schmuck»waarenhandel — gemäß Hofdecret vom 26. Februar 1787 — nichts" (geborgt werden könne) »weil bey diesen Individuen der Schmuck»waarenhandel auf Credit verbothen, und daher nur gegen bare »Bezahlung gestattet ist." — Fehlgeschossen Herr »Borggeber nach »Anleitung der Gesetze" (s. den Titel); denn eben die Gesetze verbiethen nirgends: daß man den auswärtigen Handelsleuten Juwelen auf Credit gebe, sondern nur, daß diese ihre Juwelen den Inländern auf Borg verkaufen. Man lese nur das vom

Verfaſſer citirte Geſetz ſelbſt aufmerkſam und vergleiche es zum Überfluſſe mit dem Patente vom 12. September 1749, §. 8 und dem Hofdecrete vom 12. May 1801; ſo wird ſich das ſchon finden. —

Bisher habe ich bloß vom Inhalte des Büchleins geſprochen; die Form möge man ſich aus nachſtehendem, daraus entnommenen fac simile ſelbſt erſehen.

Perſönliche Eigenſchaft des Borgnehmers oder die Benennung des zur Sicherheit der Schuld zu verpfändenden Gegenſtandes.	Gemäß.	Darf geborgt werden.
Ärzte (Einem) oder Wundärzte à Conto für die Übernehmung der Kur	b. G. b. §. 879²	gar nichts, weil dergleichen Verträge ungültig ſind.

Sieh da, ganz unverhofft (und unverhofft, ſagt das Sprichwort, kommt oft) noch ein ſchiefer Satz, ganz auf der nähmlichen Verwechslung der Begriffe beruhend, wie oben jener in Rückſicht der Advocaten. — Thut nichts zur Sache, ich kann immerhin damit raiſonabel ſeyn. Nimm ihn daher ohne Bedenken noch als Zugabe hin, geduldiger Leſer; ſo lange dieſer Borggeber bey mir iſt, bin ich reich genug, um noch weit mehr, als dieſe Kleinigkeit, geben zu können!

Wagner.

Ausländiſche Literatur.

Neues Archiv des Criminalrechtes; herausgegeben von Konopak, Mittermaier und Roßhirt. Siebenten Bandes, drittes Stück. Halle, bey Hemmerde und Schwetſchke, 1825.

Nr. XV.) Darf dem poſitiven Criminalrechte ein philoſophiſcher Theil zum Grunde gelegt werden? Vom D. und Obergerichtsadvocaten Gerſtäker.

Die ältern Philoſophen und Politiker, wie der ſcharfſinnige Verfaſſer bemerkt, philoſophirten über die beſte Staatsverfaſſung und über die Gerechtigkeit im Allgemeinen, ſie hegten aber eine zu große Verehrung für die beſtehenden Geſetze, um darüber zu philoſophiren, ihren Werth zu prüfen und dieſelben meiſtern zu wollen. Auch die römiſchen Rechtsgelehrten, wie die in der Juſtinianiſchen Geſetzſammlung befindlichen Fragmente aus ihren Schriften zeigen, begnügten

ſich, die beſtehenden Geſetze, vorzüglich das 12. Tafelgeſetz und die Prätoren- und Ädilen-Edicte auszulegen, und beſonders über Vertragsmaterie, ſie auf die vielen vorgekommenen Fälle und Verhältniſſe anzuwenden; ſie abſtrahirten daraus allgemeine Grundſätze, woraus man in der Folge Syſteme des Naturrechtes gebildet hat. Hierauf drang ſich die Philoſophie in das Gebieth der poſitiven Geſetzgebung ein. Man wählte ſie zur theoretiſchen Grundlage, urtheilte daraus über die Gründe und Abſichten des Geſetzgebers, und ſchrieb oft vor, wie der Geſetzgeber die Geſetze hätte verfaſſen ſollen. In dem Criminalrechte nahm man ſolche theoretiſche Grundlagen um ſo williger auf, als man ſich über die Quelle der bambergiſchen und carroliniſchen Halsgerichtsordnung nicht vereinigen konnte. Einige leiteten den Urſprung der Carolina aus dem römiſchen, andere aus dem canoniſchen Recht, wieder andere aus Tenglers Layenſpiegel ab, der Verfaſſer aber verſpricht nächſtens zu beweiſen, daß ſie vielmehr aus dem ſpaniſchen Inquiſitionsſyſteme von Torquemada abzuleiten ſey. Unſtreitig geht alles Recht von der practiſchen Vernunft aus, die Civilgeſetzgebung wiederhohlt größtentheils nur ausdrücklich die Geſetze der Vernunft, und Rechte, worüber ſie nichts verfügt, müſſen aus dem Vernunftrechte beurtheilt und entſchieden werden. Allein über das, was einmahl der Geſetzgeber aus der Höhe ſeines Standpunctes als Geſetz ausgeſprochen hat, dürfen ſich Richter und Parteyen kein anmaßendes Urtheil zumuthen. Nur Rechte, worüber kein Geſetz beſteht, bleiben der vernünftigen Willkür überlaſſen, und wenn darüber Streitigkeiten entſtehen, ſo müſſen ſie von den Richtern nach den Regeln der Vernunft entſchieden werden. Auch die analoge Anwendung iſt nur in ſo fern gültig, als ſie von dem Geſetzgeber geſtattet wird. Wenn ſchon das Civilrecht jedes Erheben über die bloße Unterſuchung der Frage: was hat der Geſetzgeber eigentlich gewollt? unſtatthaft macht, wie unendlich mehr noch das Criminalrecht. Denn hier handelt es ſich um ſtrafwürdige Handlungen und Strafen, um Übel und körperliche Leiden; Übel ſollen aber im Staate nicht vermehrt, ſondern vermindert werden.

Das Strafrecht findet nicht im Naturrechte Statt, ſondern es iſt ein ſtaatsbürgerliches Inſtitut, und nur der Geſetzgeber kann aus ſeinem erhabenen Standpuncte beurtheilen, welche Handlungen der Staatsbürger mit Strafen bedroht werden ſollen. Demnach iſt die einzige wahre Quelle des poſitiven Criminalrechtes eines cultivirten Staates der wirkliche Inhalt der Strafgeſetze und ihre durch einen vernünftigen (mit der Zeit fortſchreitenden) Gerichtsbrauch beſtimmte Interpretation und Anwendung. Mildert der Richter grauſame Ge-

setze, oder läßt er vernunftwidrige unangewendet, so verletzt er nicht nur keines Einzelnen Rechte, sondern er würde sogar die Gesammtrechte (den Staat und seinen Zweck) durch das Gegentheil verletzen, da die Vollziehung grausamer und vernunftwidriger Gesetze einer Selbstverstümmlung des Staates, dem Wüthen gegen seine Eingeweide gleich ist. (Dadurch aber werden die strengen Behauptungen und Lehren des Verfassers, gegen die Willkür der Richter, welche gar oft ein strenges, obgleich gerechtes Gesetz als ein barbarisches ansehen, zur Privatsicherheit auf Kosten der öffentlichen Sicherheit größtentheils aufgehoben oder doch sehr beschränkt). Auch die Arten von Strafen, welche in einem Staate nach den besonderen Verhältnissen anwendbar sind, so wie auch die Abstufungen derselben nach der Größe der Verbrechen können nur von dem Standpuncte des Gesetzgebers, nicht von Privaten, oder einzelnen Gerichten beurtheilt werden. Für die Bildung künftiger Criminalgesetzgeber taugt das positive Criminalrecht nicht; für sie ist Criminalpolitik, Kritik des positiven Criminalrechtes, die Wissenschaft des Geistes der Criminalgesetze, criminalistische Universaljurisprudenz und Geschichte des Criminalrechtes und der Criminalgesetzgebung nöthig. Man verfälscht und verkümmert die im Staate ohnedieß beschränkte natürliche Freyheit, wenn man eine positive Rechtswissenschaft, zumahl die des Criminalrechtes zum Nachtheil der Angeschuldigten weiter ausdehnt, als es die Gesetze fordern.

Da sich Einige mit der dargestellten Ungerechtigkeit einer solchen Verfahrungsart nicht begnügen, so sucht der Verfasser die Unzweckmäßigkeit derselben zu zeigen. Die Zwecke bey der systematischen Behandlung des Criminalrechtes sind nach ihm: a.) dem Richter durch Aufstellung einer Fundamentalidee zur Beschränkung seiner Willkür einen festen und sicheren Leitfaden zu geben; b.) die (selbst moralische) Zurechenbarkeit fest zu bestimmen; c.) für das Begnadigungs- und Abolitionsrecht feste Grundsätze zu finden. Diese Zwecke sind absolut unerreichbar. Bey den vielfältigen, wenigstens zum Theil abweichenden Straftheorien, welche von den verschiedenen Gerichten angenommen werden, nimmt, wie auch die Erfahrung lehrt, die Willkür nur noch mehr zu, indem oft ein unteres Gericht den Verbrecher zu einem mehrjährigen und das Obergericht ihn zu einem Kerker von einigen Monathen verurtheilt. Zur Anwendung der Zurechnungstheorien, z. B. der Feuerbach'schen, müßte der Richter beynahe allwissend seyn, sonst läuft er Gefahr in große Ungerechtigkeiten zu verfallen. Die Grenze der Begnadigung und Abolition kann nicht durch philosophische Spitzfindigkeiten, sie kann nur etwa durch Staats-

gesetze geregelt werden. Insofern allgemeine Grundsätze nothwendig sind, müssen sie aus dem Gesetzbuche abstrahirt und aufgestellt werden, wie dieses im römischen Rechte geschehen ist. Es ist weit gerechter und vernünftiger, alle absichtlichen Verbrechen gleich zu bestrafen, die Untersuchung aber, ob sie aus entschuldbaren, oder weniger entschuldigenden Beweggründen und Seelenzuständen entsprungen sind, als irdischen Richtern nicht zukommend und an sich unmöglich, aufzugeben. (Hier führt wohl den Verfasser der Eifer für seine Behauptungen zu weit. In allen guten, älteren und neueren Gesetzbüchern werden allgemeine und besondere Erschwerungs- und Milderungsgründe aufgestellt, nach welchen sich der Richter in Anwendung und Ausmessung der Strafen zu benehmen hat). Schon der große Böhmer stellt in seinem Staatsrechte über das Strafrecht allgemeine Regeln auf, welche in den neueren Zwangstheorien aufgenommen worden sind, gründet aber keineswegs seine in dem jus eccles. protest. im 4. und 5. Bande aufgestellte Theorie des in Deutschland geltenden Criminalrechtes darauf, sondern hält sich streng an das der Hofgerichtsordnung eigentlich zum Grunde liegende canonische Recht, so wie an die Gesetze überhaupt. Das Systematisiren des positiven Rechtes und die Aufstellung neu scheinender Strafrechtstheorien ist ein Irrthum unserer Zeit, der die gerechte Furcht erregt, daß er den ohnedieß so sehr gefährdeten armseligen Überrest bürgerlicher Freyheit durch Herbeyführung einer grenzenlosen, durch den Schein der Wissenschaftlichkeit und der Gründe blendenden und daher zehnfach gefährlichen Willkür wohl endlich ganz verdrängen könnte. Der Verfasser schließt seine Abhandlung mit der Bemerkung, es habe leider schon hin und wieder die Staatspolizey den Grundsatz aufgestellt, sie könne selbst die von den ordentlichen Tribunälen (von den competenten Criminalrichtern) als unschuldig Losgesprochenen zur Untersuchung ziehen und strafen, und ruft aus: Wahrlich, wenn solch' eine Staatspolizey mit der philosophischen Grundlage des positiven Criminalrechtes sich vereinigt, da möchte wohl das Microscop noch zu erfinden seyn, durch welches man einen Überrest der bürgerlichen Freyheit und Sicherheit zu erkennen fähig wäre!

(Dem Hauptwunsche des Verfassers kamen unsere vaterländischen Lehranstalten schon lange zuvor. Die philosophische Theorie des Strafrechtes wird in dem öffentlichen Staatsrechte gelehrt, das positive Strafrecht aber ohne Vorausschickung einer allgemeinen philosophischen Begründung unmittelbar über den Text des Gesetzbuches vorgetragen. S. das natürliche öffentliche Recht vom Professor und Regierungsrathe Franz Edlen v. Egger, §§. 132 u. ff., dann desselben kurze Erläuterungen des

öster. Strafgesetzbuches. Das öster. Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt von Sebastian Jenull. Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizey-Übertretungen von Joseph Kudler).

Nr. XVI. Justinus Gobler und seine lateinische Übersetzung der Carolina. Von Spangenberg.

Nach vielfältigem Nachforschen und Kostenaufwande gelang es dem verewigten Koch ein Exemplar dieses Buches in der Tübinger Universitätsbibliothek ausfindig zu machen. Spangenberg hat in der Bibliothek des Ober-Appellationsgerichtes in Celle ein zweytes Exemplar vorgefunden, welches er in einzelnen Stellen mit der vorerwähnten Übersetzung vergleicht. Goblers Übersetzung wird für oberflächlich und sein Commentar über die Carolina für ein fades Geschwätz erklärt. Der vorliegende Aufsatz enthält eine Lebensbeschreibung Goblers, ein Verzeichniß aller seiner Werke und eine Nachricht über eine noch unbekannte alte Ausgabe der bambergischen Halsgerichtsordnung. Zum Beweise, wie man in den früheren Zeiten den Mißbräuchen und fehlerhaften Urtheilssprüchen derb warnend begegnen wollte, dient ein der erwähnten Ausgabe beygefügter Holzschnitt, welcher das ganze gerichtliche Personale mit verbundenen Augen und Eselsohren, mit Narrenschellen behangen darstellt mit der Überschrift:

Auff böß gewohnheit urteyl geben
Die den rechten widerstreben
Ist dieser blinden narren leben.

Nr. XVII. Soll die Untersuchung bey Verbrechen wider veräußerliche Privatrechte, wenn sie nicht mit gemeiner Gefahr verbunden sind, von Amtswegen, oder nur auf Anzeige des Beleidigten eintreten? Von Gönner.

Nach des berühmten Verfassers Meinung kann der Vorwurf, daß die Regierungen sich zu sehr mit Privatangelegenheiten befassen, auch auf die Strafgesetzgebung ausgedehnt werden. Wird z. B. ein Diebstahl versucht oder verübt, ohne eine Spur des Thäters zu haben und ohne eine Anzeige des Beschädigten, gleich ist ein verpflichteter Angeber da, oder das Gericht nimmt den Augenschein ein, und der Bestohlne und seine Hausgenossen werden mit Zeit und Kostenaufwand zu Protokoll vernommen. Wenn sich zwey Freunde entzweyen und einer dem andern in augenblicklicher Übereilung eine Körperverletzung zufügt, so ist der Verletzende ohne Rücksicht der wieder erfolgten Aussöhnung, möge dem Beschädigten noch so viel an der Unterdrückung der Untersuchung gelegen seyn, ohne Rettung verloren. Die Polizey mag zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ord-

nung das ihrige thun, sie mag gefährliche Subjecte und Gauner durch Zwang zur Arbeit von verbrecherischen Handlungen abhalten, sie mag jeden, der die öffentliche Ruhe durch Schlägereyen gestört hat, wegen dieser Störung strafen: aber nicht unbedingt soll man das Amt des Criminalrichters aufrufen, wo nur veräußerliche Rechte verletzt wurden, so lange nicht entweder jemand über eine Rechtsverletzung sich beschwert, oder das Recht eines Privaten auf eine gemein gefährliche Art verletzt wurde. In Rom mußten: die Injurien, der Diebstahl, die Beschädigungen fremden Eigenthums bey dem Prätor im ordentlichen Rechtsgange angebracht werden. Öffentliche Verbrechen waren nur diejenigen, welche ein besonderes Gesetz dazu besonders erhoben hatte (l. 1. D. de publicis judiciis). Bey diesen stand jedem aus dem Volke die Anklage zu, und wer einmahl als Ankläger aufgetreten war, konnte von der Anklage nicht mehr abstehen. In England werden bey öffentlichen Verbrechen eigene Kronbeamten angestellt, welche dieselben von Amtswegen verfolgen, bey Privatverbrechen verläßt sich das Gesetz auf den Betheiligten. Der Gesetzgebung in Frankreich blieb diese Ansicht nicht ganz fremd, obgleich sie derselben nur zu einem sehr geringen Theile folgte. Auch in einigen deutschen Gesetzbüchern, wie dem preußischen Landrechte und in dem bairischen Gesetzbuche, wie auch in mehreren neueren Entwürfen zu Strafgesetzbüchern, wie in dem des Freyherrn v. Eggers, Kittmann, Erhard, in dem Entwurfe für das Königreich Sachsen und für Rußland werden einige Verbrechen unbedingt oder mit gewissen Beschränkungen nur auf Anzeige des Betheiligten untersucht und bestraft. Solche Verbrechen sind: Nothzucht, Verführung zur Unzucht, Entführung, Ehebruch, Ehrenverletzungen, Diebstahl und Entwendungen zwischen Verwandten und Hausgenossen, Veruntreuung, Betrug, Beschädigung fremden Eigenthums.

Nur das österreichische Gesetzbuch sagt der Verfasser habe diesen Gegenstand ganz unbeachtet gelassen und unbedingt den Grundsatz aufgestellt, daß bey jedem Verbrechen und in allen Fällen die Strafgewalt von Amtswegen unabhängig von einer Anzeige des beleidigten oder beschädigten Theiles in Thätigkeit trete.

(Hier darf aber nicht übersehen werden, daß in dem österreichischen Gesetzbuche mehrere aus den kurz vorher angeführten Verbrechen nur für schwere Polizey-Übertretungen erklärt und einige nur auf Verlangen der Betheiligten ämtlich untersucht werden dürfen, wie der Ehebruch [§. 248, II. Thl. des Strafgesetzbuches], einige mindere Arten der Verführung zur Unzucht [§. 249 und 250], Diebstähle zwischen Familienmitgliedern in der Hausgenossenschaft [§. 213] Ver-

kürzungen in Verträgen und Injurienhändel wurden den Gerichten abgenommen und den politischen Behörden zugewiesen und wohl nur auf Verlangen der Gekränkten untersucht [§. 935 und 1339 des allg. bürgerl. Gesetzbuches]).

Der Verfasser behauptet, daß bey Verletzungen veräußerlicher Privatrechte die Thätigkeit der Strafgewalt in der Regel nur auf Anzeige des beschädigten Theiles einzutreten habe, und fügt folgende Bemerkungen bey: a.) diese Verletzungen können die Privatrechte des Eigenthums oder der Person betreffen, dürfen aber nicht auf eine gemeingefährliche Art verübt worden seyn; b.) wenn einmahl die Anzeige oder Anklage geschehen ist, so soll das Verfahren nicht accusatorisch, sondern auf gewöhnliche Art geschehen; und c.) das Gesetz muß auch diejenigen bestimmen, welche statt des beleidigten Theiles, der sich selbst zu vertreten nicht fähig ist, zur Anzeige befugt seyn sollen. Diese Behauptung wird auf zwey Gründe gestützt: 1.) daß demjenigen kein Unrecht geschieht, welcher in seinen Schaden einwilliget, und 2.) daß die nachfolgende Einwilligung in die Rechtsverletzung der vorhergehenden gleich zu achten sey. Man läßt diese Grundsätze bey einigen Verbrechen gelten, z. B. beym Ehebruch, bey Ehrenbeleidigungen und einigen Arten der Verletzungen des Eigenthumes; aber ganz inconsequent sollen sie bey andern veräußerlichen Rechten nicht gelten, wie z. B. bey Körperverletzungen oder bey der widerrechtlichen Gefangenhaltung, bey Angriffen an die Sittlichkeit. Durch ämtliche Untersuchungen in solchen Fällen werde dem Verletzten oft weit mehr geschadet als genützt, und die häusliche Ruhe sehr gestört. Zudem soll keine ordentliche Untersuchung und Bestrafung ohne vollständigen Thatbestand eintreten, dieser aber könne in den gegebenen Fällen ohne Beytritt der verletzten Personen entweder gar nicht, oder nur sehr unvollständig erhoben werden.

Nr. XVIII. Beyträge zur Lehre vom Kindermorde und der Verheimlichung der Schwangerschaft. Von Mittermaier. Fortsetzung des Aufsatzes im vorigen Stücke Nr. XII.

Als wesentliches Merkmahl zum Kindermorde wird, wie schon früher bemerkt worden ist, gefordert, daß das Kind lebend zur Welt gekommen sey; dieser Umstand kann aber nicht leicht bewiesen werden, weil in der Regel Niemand das Kind außer dem Leibe der Mutter sah, und dessen Leben bezeugen kann; weil der Moment, in welchem das Leben hatte beginnen sollen, auch der gewesen zu seyn scheint, in welchem der Angriff auf das Leben gemacht worden seyn soll; weil die Mutter, welche über das Leben Zeugniß geben könnte, theils nicht aussagen will, theils wegen Mangel der nothwendigen

Besonnenheit als einziger Zeuge nicht glaubwürdig ist; und weil der Act des Eintrittes ins Leben selbst von der Art ist, daß er häufig das vorhandene, oder in der Entwicklung begriffene Leben zerstört und Erscheinungen hervorbringt, die man leicht für Zeichen gewaltsamer, mörderischer Angriffe auf das Kind halten könnte. Die Zeugnisse der Ärzte sind hier ebenfalls trüglich, da man erst in den neueren Zeiten wichtige Fortschritte über diesen Gegenstand gemacht hat, wovon der Verfasser aus seinen gesammelten Kenntnissen in dem vollständigen Aufsatze Proben liefert. Auch die gewöhnlichen drey Lungenproben sind streitig, daher von Ärzten unserer Zeit neue Vorschläge gemacht werden *). Es ist zu wünschen, daß die Inquirenten sich auch von diesen Erfahrungen Kenntniß verschaffen, damit die Ärzte bey Erhebungen des Thatbestandes sich nicht oberflächlich und zu nachgiebig benehmen. Nach einer kritischen Prüfung der ärztlichen Proben und Beweise über das Leben des Kindes gibt der Verfasser 13 sehr merkwürdige Vorsichtsregeln für den Richter an, die man aber der eigenen Nachlese empfehlen muß.

Nr. XIX. Recensionen. v. Zeiller.

Archiv für die civilistische Praxis, herausgegeben von Dr. J. C. Gensler, geh. Justizrathe und Professor der Rechte zu Heidelberg; (seit dem 5. Bande, nach Gensler's Tod, Dr. E. v. Löhr, geh. Regierungsrathe und Professor zu Gießen); Dr. C. J. A. Mittermaier, Hofrathe und Professor der Rechte zu Landshut; Dr. C. W. Schweitzer, geh. Staatsrathe zu Weimar (seit dem 5. Bande: Dr. A. Thibaut, geh. Hofrathe und Professor zu Heidelberg). 8 Bände, jeder zu 3 Heften von 9 Bogen. 1818—1825. Heidelberg, bey Mohr und Winter **).

Diese Zeitschrift, welche die berühmtesten Gelehrten des Auslandes unter ihre Mitarbeiter zählt, liefert Abhandlungen aus dem Gebiethe des Privatrechtes und der Proceßordnung; dann streitige Rechtsfälle mit steter Hinsicht auf die Entscheidungen des römischen

*) Davon wird unsers gelehrten Professors Bernt Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe, Wien 1821, angeführt.

**) Da dieses herrliche periodische Werk eben so wichtig für das Civilrecht, als das Archiv des Criminalrechtes für das Strafrecht ist; so habe ich geglaubt, daß auch davon im ganzen Umfange und nicht bloß von den neuesten Heften desselben in dieser Zeitschrift eine Anzeige enthalten seyn soll, damit dadurch auf diese beyden periodischen Hauptwerke der juristischen Literatur möglichst die Aufmerksamkeit des angehenden österreichischen Juristen (denn wer schon auf einiger Stufe juristischer Ausbildung steht, muß damit ohnedieß bekannt seyn) hingeleitet werde. Wagner.

kürzungen in Verträgen und Injurienhändel wurden den Gerichten abgenommen und den politischen Behörden zugewiesen und wohl nur auf Verlangen der Gekränkten untersucht [§. 935 und 1339 des allg. bürgerl. Gesetzbuches]).

Der Verfasser behauptet, daß bey Verletzungen veräußerlicher Privatrechte die Thätigkeit der Strafgewalt in der Regel nur auf Anzeige des beschädigten Theiles einzutreten habe, und fügt folgende Bemerkungen bey: a.) diese Verletzungen können die Privatrechte des Eigenthums oder der Person betreffen, dürfen aber nicht auf eine gemeingefährliche Art verübt worden seyn; b.) wenn einmahl die Anzeige oder Anklage geschehen ist, so soll das Verfahren nicht accusatorisch, sondern auf gewöhnliche Art geschehen; und c.) das Gesetz muß auch diejenigen bestimmen, welche statt des beleidigten Theiles, der sich selbst zu vertreten nicht fähig ist, zur Anzeige befugt seyn sollen. Diese Behauptung wird auf zwey Gründe gestützt: 1.) daß demjenigen kein Unrecht geschieht, welcher in seinen Schaden einwilliget, und 2.) daß die nachfolgende Einwilligung in die Rechtsverletzung der vorhergehenden gleich zu achten sey. Man läßt diese Grundsätze bey einigen Verbrechen gelten, z. B. beym Ehebruch, bey Ehrenbeleidigungen und einigen Arten der Verletzungen des Eigenthumes; aber ganz inconsequent sollen sie bey andern veräußerlichen Rechten nicht gelten, wie z. B. bey Körperverletzungen oder bey der widerrechtlichen Gefangenhaltung, bey Angriffen an die Sittlichkeit. Durch ämtliche Untersuchungen in solchen Fällen werde dem Verletzten oft weit mehr geschadet als genützt, und die häusliche Ruhe sehr gestört. Zudem soll keine ordentliche Untersuchung und Bestrafung ohne vollständigen Thatbestand eintreten, dieser aber könne in den gegebenen Fällen ohne Beytritt der verletzten Personen entweder gar nicht, oder nur sehr unvollständig erhoben werden.

Nr. XVIII. Beyträge zur Lehre vom Kindermorde und der Verheimlichung der Schwangerschaft. Von Mittermaier. Fortsetzung des Aufsatzes im vorigen Stücke Nr. XII.

Als wesentliches Merkmahl zum Kindermorde wird, wie schon früher bemerkt worden ist, gefordert, daß das Kind lebend zur Welt gekommen sey; dieser Umstand kann aber nicht leicht bewiesen werden, weil in der Regel Niemand das Kind außer dem Leibe der Mutter sah, und dessen Leben bezeugen kann; weil der Moment, in welchem das Leben hatte beginnen sollen, auch der gewesen zu seyn scheint, in welchem der Angriff auf das Leben gemacht worden seyn soll; weil die Mutter, welche über das Leben Zeugniß geben könnte, theils nicht aussagen will, theils wegen Mangel der nothwendigen

Besonnenheit als einziger Zeuge nicht glaubwürdig ist; und weil der Act des Eintrittes ins Leben selbst von der Art ist, daß er häufig das vorhandene, oder in der Entwicklung begriffene Leben zerstört und Erscheinungen hervorbringt, die man leicht für Zeichen gewaltsamer, mörderischer Angriffe auf das Kind halten könnte. Die Zeugnisse der Ärzte sind hier ebenfalls trüglich, da man erst in den neueren Zeiten wichtige Fortschritte über diesen Gegenstand gemacht hat, wovon der Verfasser aus seinen gesammelten Kenntnissen in dem vollständigen Aufsatze Proben liefert. Auch die gewöhnlichen drey Lungenproben sind streitig, daher von Ärzten unserer Zeit neue Vorschläge gemacht werden *). Es ist zu wünschen, daß die Inquirenten sich auch von diesen Erfahrungen Kenntniß verschaffen, damit die Ärzte bey Erhebungen des Thatbestandes sich nicht oberflächlich und zu nachgiebig benehmen. Nach einer kritischen Prüfung der ärztlichen Proben und Beweise über das Leben des Kindes gibt der Verfasser 13 sehr merkwürdige Vorsichtsregeln für den Richter an, die man aber der eigegenen Nachlese empfehlen muß.

Nr. XIX. Recensionen. v. Zeiller.

Archiv für die civilistische Praxis, herausgegeben von Dr. J. C. Gensler, geh. Justizrathe und Professor der Rechte zu Heidelberg; (seit dem 5. Bande, nach Gensler's Tod, Dr. E. v. Löhr, geh. Regierungsrathe und Professor zu Gießen); Dr. C. J. A. Mittermaier, Hofrathe und Professor der Rechte zu Landshut; Dr. C. W. Schweitzer, geh. Staatsrathe zu Weimar (seit dem 5. Bande: Dr. A. Thibaut, geh. Hofrathe und Professor zu Heidelberg). 8 Bände, jeder zu 3 Heften von 9 Bogen. 1818—1825. Heidelberg, bey Mohr und Winter **).

Diese Zeitschrift, welche die berühmtesten Gelehrten des Auslandes unter ihre Mitarbeiter zählt, liefert Abhandlungen aus dem Gebiethe des Privatrechtes und der Proceßordnung; dann streitige Rechtsfälle mit steter Hinsicht auf die Entscheidungen des römischen

*) Davon wird unsers gelehrten Professors Bernt Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe, Wien 1821, angeführt.

**) Da dieses herrliche periodische Werk eben so wichtig für das Civilrecht, als das Archiv des Criminalrechtes für das Strafrecht ist; so habe ich geglaubt, daß auch davon im ganzen Umfange und nicht bloß von den neuesten Heften desselben in dieser Zeitschrift eine Anzeige enthalten seyn soll, damit dadurch auf diese beyden periodischen Hauptwerke der juristischen Literatur möglichst die Aufmerksamkeit des angehenden österreichischen Juristen (denn wer schon auf einiger Stufe juristischer Ausbildung steht, muß damit ohnedieß bekannt seyn) hingeleitet werde. Wagner.

und canonischen oder des gemeinen deutschen Rechtes. Wiewohl sie dem Titel zufolge zunächst nur das Bedürfniß der Praxis im Auge hat, so wird sie dennoch durch den höheren Standpunct der Doctrin, von welchem aus jeder hier behandelte Stoff beleuchtet wird, nicht nur dem positiven Juristen sondern auch dem theoretischen Rechtsgelehrten eine reichhaltige Quelle höchst interessanter Ansichten und belehrender Bemerkungen. Leider vergönnt uns die Ausdehnung des anzuzeigenden Stoffes und der beschränkte Raum, der in diesem Blatte der ausländischen Literatur gewidmet werden kann, nicht mehr, als eine kurze Andeutung des Gegenstandes einer jeden Abhandlung, und selbst diese nicht einmahl bey solchen Materien, die für den vaterländischen Juristen nur von entfernterem Interesse sind.

Erster Band.

Erstes Heft.

I.) Über den Gang und die Resultate der Civilproceß-Gesetzgebung in den deutschen Staaten von 1815—1818. Von Mittermaier.

Enthält eine kurze Schilderung der Bemühungen deutscher Regierungen um diesen Zweig der Legislation, dann eine Parallele der damahls erschienenen Gesetzesentwürfe Reibenitzens, Gönner's und Engelhard's.

II.) Übersicht der Literatur des Civilproceßes vom Jahre 1815—1818. Von Mittermaier. Unter der Ausbeute dieses Faches werden des Herrn Vicepräsidenten Pratobevera Abhandlungen über den Beweis überhaupt und über den Beweis durch Geständniß im II. und III. Bande seiner Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege rühmlichst erwähnt.

III.) Über die Begriffe: Beweis, Beweismittel, Beweisgründe, Beweislast, Beweissatz. Von Gensler.

Dieser Aufsatz erörtert nur die drey ersteren Begriffe. Beweisgründe nennt G. die Producte der Beweismittel und theilt sie in factische, d. h. nächste mit den äußeren Sinnen aufzufassende Producte des Beweismittels und in juristische, d. i. durch Reflexion aus dem factischen Beweisgrunde für die Überzeugung des Richters gewonnene Producte. Als Beweismittel und Beweisgründe bezeichnet er das Gesetz, in so ferne es Rechtsvermuthungen aufstellt; den Richter vermöge seiner Sinnen-Wahrnehmung und seiner logischen Schlüsse; ferner Zeugen und Sachverständige; dann die Parteyen selbst bey dem Geständnisse und den Eiden; endlich Urkunden in der weitesten Bedeutung.

IV.) Über Proceßkosten, mit besonderer Rücksicht auf Landesgesetze und sächsisches Recht. Von Schweitzer.

V.) Über die Verpflichtung der Ältern, ihre im Ehebruche erzeugten Kinder zu alimentiren. Vom Hof- und Kanzleyrath D. Spangenberg zu Celle. Der Herr Verfasser sucht zu erweisen, daß die in der Praxis gangbare Meinung aus einer irrig verstandenen Stelle des Decretalen-Rechtes hervorgehe.

VI.) Über den Gerichtsstand der apanagirten Mitglieder der deutschen regierenden Häuser. Vom geheimen Hofrathe und Professor der Rechte D. Zachariä zu Heidelberg.

Diese in der Verfassungsurkunde des deutschen Bundes nicht entschiedene Frage wird nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes aus dem Gesichtspuncte gelöset: daß man dem bisherigen Rechte, so viel möglich, treu bleiben solle.

VII.) Beyträge zu der Lehre von den Interdicten. Vom geheimen Hofrathe und Professor der Rechte Thibaut zu Heidelberg. Diese Beyträge bestehen in Bemerkungen über die Beschränkung des interd. unde vi auf unbewegliche Sachen, über die Anwendbarkeit der gewöhnlichen, possessorischen Interdicte bey Realservituten und über die vorgebliche dreytägige Präscription des interd. de glande legenda.

VIII.) Beyträge zu der Lehre von dem anticipirten Beweise. Von Mittermaier.

Der Herr Verfasser entwickelt zuerst den Begriff der Anticipation, führt sodann die darüber geltenden positiven Bestimmungen an, und behandelt nach Vorausschickung einiger allgemeiner Grundsätze über diesen Beweis, dessen Wirkungen in Hinsicht auf Beweislast und Beweisthema.

IX.) Über die auflösende Bedingung bey Erbeseinsetzungen. Vom Hofrathe und Professor Wening zu Landshut.

Nach seiner Ansicht soll eine solche Bedingung als die ihr entgegengesetzte Suspensiv-Bedingung gelten.

X.) Über die Gewährleistung beym Vergleiche. Von Ebendemselben.

Enthält eine genaue Auseinandersetzung der c. 33. II. 4. de transact.

XI.) Theoretisch-practische Bemerkungen über das Object und die Grenze der bey Injurien vorkommenden äßimatorischen Klage, der Schmerzengeldforderung und der Klage aus dem aquilischen Gesetze. Von Gensler.

Die erste geht nach des Herrn Verfassers Ansicht auf Tilgung

der durch die Injurie zugefügten Gemüthskränkung, (contumelia); die zweyte, (nach deutschem Rechte) auf eine Vergütung für erduldetes physisches Schmerzgefühl bey einer thätlichen Injurie; die letzte, als actio utilis, auf Ersatz des durch die Ehrenbeleidigung allenfalls eingetretenen Vermögensverlustes (damnum injuria datum).

In Nr. XII. liefert derselbe Rechtsgelehrte practische Bemerkungen über gleichzeitige und eventuelle oder successive Cumulirung der Eidesdelation mit anderen Beweismitteln.

Zweytes Heft.

XIII.) Übersicht der Literatur des Civilprocesses von 1815—1818. Von Mittermaier (Fortsetzung von Nr. II).

XIV.) Ein Paar Worte zur näheren Berichtigung des Satzes: daß bey Realklagen die Angabe des entfernten Klagegrundes nicht nöthig sey. Vom Professor D. Borst zu Tübingen.

Der Herr Verfasser beweist auf geschichtlichem Wege, daß im römischen Processe eine solche Angabe des entfernten Klagegrundes nur in der Klagebenennung, nicht auch in der weitern Verhandlung entbehrt werden konnte, außer, wenn der Beklagte diese Angabe nicht verlangte.

XV.) Beyträge zur Lehre von dem anticipirten Beweise. Von Mittermaier (Beschluß des Aufsatzes Nr. VIII).

Es folgt hier die Erörterung der Wirkungen der Anticipation in Bezug auf die Beweisfrist und den Gegner; sodann Bemerkungen über das Verfahren, wenn mit der Anticipation zugleich ein Gesuch um Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß verbunden wird und über die Zulässigkeit eines besseren Beweises im Falle der Anticipation; endlich über die Zweckmäßigkeit derselben in legislativer Hinsicht, wobey der Herr Verfasser als Gegner Gönner's auftritt.

XVI.) Über das Wesen und die heutige Anwendbarkeit der prätorischen Restitutionen; insonderheit der Wiedereinsetzung wegen erlittenen Zwanges und daraus entstandener Furcht. Von D. C. Klien, Professor zu Leipzig.

Der Herr Verfasser warnet vor der Meinung, dieses Rechtsinstitut sey gegenwärtig als ein überflüssiger, unanwendbarer Antiquitätenkram zu verwerfen.

XVII.) Rechtsfall zur Erläuterung der Lehre von den Verzugszinsen. Von Professor D. Seuffert zu Würzburg.

Der Umstand, daß ein Depositar Particularerbe des Deponenten wurde, gab Veranlassung zur Erörterung mehrerer streitiger Rechtsfragen.

XVIII.) Unterschied zwischen Protutor und Procurator und falsus tutor. Von D. L. J. Neustetel zu Hanau.

Der Herr Verfasser nennt jenen einen Protutor oder Procurator, der, ohne Vormund oder Curator zu seyn, animo tutoris, die Güter des Mündels verwaltet; wer hingegen ohne gesetzliche Befugniß sein Vollwort zu den Geschäften des Pupillen mit einem Dritten gibt, sey ein falsus tutor. Daher könne Jemand wohl Procurator, aber nicht falsus curator (durch seinen abgegebenen Consens zum Geschäfte eines Minderjährigen) werden.

XIX.) Über die culpa bey der Protutel. Von D. G. Zimmern zu Heidelberg.

Die L. 4. D. de eo, qui pro tutore, durch welche der Protutor dem Tutor in Hinsicht der diligentia gleichgestellet wird, wird so erklärt, daß jener Protutor, welcher meint, er sey Tutor, wie dieser letztere, nur für diligentia in concreto hafte; jener aber, der wider besseres Wissen als Tutor handelt, so hafte, wie auch sogar ein Tutor haften würde, der freywillig mehr thut, als seine Pflicht erheischt, nähmlich für diligentia in abstracto.

XX.) Über den Einfluß des Provocationsprocesses auf das Recht des Provocaten, in der Folge die Klage zu ändern. Von Mittermaier.

Da durch Anstellung der aufgeforderten Klage der Provocationsproceß beendigt erscheint, und für den nun entstandenen Hauptproceß die allgemeinen Regeln gelten; so ist allerdings eine mutatio libelli unter den sonst geltenden Bedingungen zulässig.

XXI.) Über die Begriffe: Beweis, Beweismittel ꝛc. ꝛc. Von Gensler (Fortsetzung von Nr. III).

Als ein problematischer factischer Beweisgrund erscheint hier auch die Notorität. Hierauf wird von der Beweislast d. i. Pflicht zur Beweisführung gehandelt, die, nach dem Verfasser, in der Regel jede Partey übernehmen muß, welche eine Thatsache affirmativ oder negativ behauptet, um hieraus für sich ein Recht abzuleiten. Wer aus dem Nichtseyn eines factischen Verhältnisses ein Recht für sich ableitet, macht eine negative Behauptung, die er zu erweisen hat. Hievon ist die negative Beantwortung (der Widerspruch) des gegnerischen Factums und die anticipirte Verneinung einer Thatsache, deren Behauptung, als eine Einwendung, dem Gegner obläge, zu unterscheiden.

XXII.) Über die Zurücknahme eines zu- oder zurückgeschobenen Eides, insbesondere wegen Gefahr des Meineids. Vom Regierungsrathe Lotz zu Coburg.

Als Regel stellt er auf: die Zurücknahme des Eides und der Rückgriff auf andere Beweismittel hat nicht mehr Statt: 1.) sobald der Gegner (obgleich vor Ablauf der Beweisfrist) den Eid angenommen oder zurückgeschoben hat; 2.) nach Ablauf der peremtorischen Beweisfrist; 3.) sobald auf Ableistung eines zugeschobenen Eides rechtskräftig erkannt ist. Ausnahmsweise aber ist dieß allerdings und zwar in jedem Stadio des Processes, so lange der Eid nicht wirklich abgeschworen ist; erlaubt: 1.) wenn der Deferent beweisen kann, daß er die neuen Beweismittel (aller Art, nicht bloß Urkunden, wie häufig behauptet wird) bey dem Eidesantrage nicht kannte, wobey es gleichgültig ist, ob diese Beweismittel es wahrscheinlich machen, daß der Gegner, der den Eid annahm, falsch schwören werde, oder ob dieß nicht wahrscheinlich ist; 2.) wenn er eine Gefahr des Meineids und den Umstand darthun kann, daß er diese Gefahr erst jetzt entdeckt habe, wobey es wieder indifferent ist, ob er die neuen Beweismittel zur Zeit der Eidesdelation absichtlich nicht anführte, oder ob er sie erst jetzt entdeckte.

Drittes Heft.

XXIII.) Über das Erlöschen alternativer Forderungsrechte. Von D. G. Zimmern zu Heidelberg.

Dieser Aufsatz enthält eine Darstellung der rechtlichen Folgen des Unterganges alternativ versprochener, speciell bestimmter Sachen, nach dem Unterschiede, ob bloß Zufall, oder auch Schuld, und zwar von Seite des Gläubigers oder des Schuldners, oder endlich bloß Schuld eines der beyden Compaciscenten zum Untergange der Sache mitwirkte; in allen diesen Fällen ist auch auf den Umstand Rücksicht genommen, wem das Wahlrecht zustand, dann ob eine oder beyde Sachen vernichtet wurden.

XXIV.) Über die Begriffe: Beweis, Beweisgründe ꝛc. ꝛc. Von Gensler (Beschluß von Nr. XXI).

Beweissatz bezeichnet den Inbegriff der zu erweisenden Thatsachen, Gegenstand desselben sind nur relevante, noch nicht für juristisch wahr zu achtende, von der Partey in der gehörigen Zeit angebrachte Thatsachen. Die Formel des Beweisthema sey nicht zu generell, nicht zu speciell, sie enthalte nur dasjenige, was zur kürzesten, aber klaren, factischen Begründung des angesprochenen Rechtes wesentlich ist. Auch ein Beweisinterlocut, wodurch irrelevante Thatsachen zur Beweisführung auferlegt wurden, erwächst in Rechtskraft, außer es trägt Fehler in sich, die es der äußerlich eingetretenen Relevanz ungeachtet, nichtig machen, z. B. Unverständlichkeit. Deßgleichen kann ein Interlocut auf ein unvollständiges Be-

weisthema rechtskräftig werden, es müßte denn das einer Principalforderung eigene Factum im Interlocute gänzlich ermangeln. Der Beweisführer kann das ausgezeichnete Beweisthema zergliedern, den Beweis künstlich (indirect) führen, aber keineswegs auf neue Umstände erweitern, oder ein nach seiner Meinung gleichzuachtendes Beweisthema unterschieben. Das Interlocut kann mehrere Facta alternativ oder copulativ zu beweisen auflegen.

XXV.) Über den Rechtssatz: servitus in faciendo consistere nequit. Von D. C. L. Goldschmidt.

Nach des Herrn Verfassers Ansicht kann eine Realservitut, ihrem Grundbegriffe nach (praedium servit praedio) unmittelbar eine Person zum Handeln oder Unterlassen weder berechtigen, noch verpflichten. Aber wie ein herrschendes Grundstück seinen Eigenthümer mittelbar zu einem Thun berechtigen könne, so könne ein dienendes Grundstück, wenn dessen Verpflichtung im Thun besteht, den Eigenthümer mittelbar zu positiven Handlungen verbinden. Daher wäre die servitus oneris ferendi keine anomalische, wie man gewöhnlich behauptet.

XXVI.) Der mandans oder praeponens kann aus dem Vertrage des Mandatars oder Institors mit einem Dritten nicht belangt werden, wenn der Mandatar oder Institor nicht in dieser Qualität contrahirte. Von Gensler.

XXVII.) Rechtsfall. 1.) Wann tritt, nach deutschem Rechte, des Pupillen gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen des testamentarischen Vormunds ein? 2.) Steht dem Pupillen oder Curanden ein gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen des Protutors oder Procurators zu? 3.) Der vor der deutschrechtlichen Bestätigung zur gestio schreitende Vormund ist wenigstens als Protutor nach römischem Rechte zu beurtheilen. Von Gensler.

XXVIII.) Kann der Richter Einreden, insbesondere die Einrede der Verjährung von Amtswegen suppliren? Vom Hofrathe und Professor Krüll zu Landshut.

XXIX.) Über die Einrede der Verjährung und ihre Beachtung von Amtswegen. Vom Regierungsrathe Lotz zu Coburg.

Beyde Schriftsteller kommen darin überein, daß dem Richter nicht zukomme, irgend eine Einrede zu suppliren, außer jenen Einwendungen, die aus wesentlichen, eine unheilbare Nullität begründenden Fehlern der Klage abgeleitet werden können, oder wie L. sich ausdrückt, welche den Rechtsbestand des Processes an sich betreffen.

XXX.) Erklärung des §. 3. I. de emtione et venditione III. 24. Von Gensler.

G. zeigt hier, daß Löhr diese Stelle mit Unrecht dazu benützte, den Verkäufer von der custodia der verkauften, noch nicht übergebenen Sache loszuzählen, da doch ihr Inhalt nur aussage, daß Jemand, der durch ein ausdrückliches Versprechen die custodia übernimmt, wo er entweder dazu nicht verpflichtet ist, oder wo sich diese Pflicht stillschweigend von selbst versteht, durch diesen Nebenvertrag auch den zufälligen Untergang der Sache auf sich genommen habe.

XXXI.) Versuch einer Berichtigung der gewöhnlichen Theorie über proceßhindernde Einreden. Von Mittermaier.

Da seit dem Reichsabschiede von 1750 derley Einreden den Geklagten nur von der reinen, nicht auch von der eventuellen Litiscontestation befreyen, so sey schon ihre alte Benennung nicht mehr passend, sie haben aber noch immer den Vorzug, daß vor Allem über sie verhandelt wird, und sie als peremtorische den Proceß abschneiden. Irrig ist nach M. die Behauptung, jede peremtorische Einwendung, die in continenti liquid gemacht werden könne, sey als eine proceßhindernde zulässig. Nach dem Ausspruche der Gesetze sind nur folgende peremtorische, auf eine rechtsgültige Beendigungsart des Streites sich gründende Einreden proceßhindernd: except. a.) rei judicatae; b.) transactae und c.) litis finitae, wohin die except. litis renunciatae, praescriptae und manchmahl auch jurisjurandi gehören. Ihre sogleiche Liquidität aber ist keine gesetzliche Bedingung. Zum Schlusse folgen nun Regeln des Verfahrens über solche Einreden.

XXXII.) Auch einige Nothworte als Vorworte über die proceßhindernden Einreden. Von Gensler.

Enthält einen Tadel mancher Fehler seiner Vorgänger in dieser Materie.

XXXIII.) Ist der florentinische Text der L. 3. §. 7. de adim. leg. XXXIV. 4. oder der L. 10. pr. de reb. dub. XXXIV. 5. zu verändern? Von D. Eduard Gans aus Berlin.

XXXIV.) Befestigte Lesungen in L. 3. §. 7. D. de adim. vel transf. leg. und L. 10. pr. D. de reb. dub. Von dem Präsidenten des Tribunals zu Coblenz von Herreſtorff.

In beyden Aufsätzen wird dargethan, daß man den Text des zuerst citirten Fragmentes abändern müsse, um dasselbe mit dem zweyten in Einklang zu bringen.

XXXV.) Nachtrag zu der Erklärung des 3. §. I. de emtione et vendit. III. 24. Von Gensler.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

D. Emanuel Raindl.

Grundzüge des teutschen und besonders bayrischen Criminal-Prozesses für academisches Studium und gerichtlichen Gebrauch, entworfen von D. Christian Ernst v. Wendt, Königl. bayr. Geheimenhofrath, Ritter des Großh. Hessen'schen Hausordens, designirten Prokanzler der Universität Erlangen ꝛc. Erlangen, 1826, bey J. J. Palm und Ernst Enke (8.; VI und 186 S.).

Der verdienstvolle Herr Verfasser der vorliegenden Grundzüge liefert mit denselben einen neuen Beweis (S. Notizenblatt der gegenwärtigen Zeitschrift, Jahrgang 1826, Heft V, S. 185 u. ff.), wie sehr ihm die Beförderung des für Theorie und Praxis und vorzüglich für die Gesetzgebung so nützlichen vergleichenden Gesetzstudiums am Herzen liege. Diese Grundlinien verdanken ihr Entstehen zunächst dem Umstande, daß außer des Freyherrn von Kreitmayr Werken, die jedoch schon über ein halbes Jahrhundert zählen, noch kein Lehrbuch des bayrischen Criminal-Verfahrens erschienen ist. Mit der Darstellung des bayrischen Rechtes wird aber bey jedem einzelnen Gegenstande zugleich die Angabe der Bestimmungen des gemeinen Rechtes verbunden, wodurch die Schrift, außer ihrem allgemeinen, wissenschaftlichen Interesse, nicht bloß für Bayern, sondern mehr oder weniger für die deutschen Länder überhaupt practische Brauchbarkeit erhält. — Nach einer Einleitung §§. 1—16, in welcher die nöthigen Vorbegriffe über Strafrecht und Strafverfahren, die Hauptmomente und Perioden der Geschichte der deutschen und bayrischen Criminalproceß-Gesetzgebung, die Quellen, Hülfskenntnisse und Literatur des Proceß-Rechtes in bündiger Kürze angegeben, und dann noch die verschiedenen Arten der deutschen Strafgerichtsbarkeit und die Grundzüge der bayrischen Gerichtsverfassung, die Verhältnisse der Criminalgerichte und der Strafsachen unter sich, dann der Criminal- und Civilgerichte, der Criminal- und Civilsachen, und endlich der Criminal- und Polizeygewalt zu einander entwickelt werden, geht der Verfasser zu seiner eigentlichen Aufgabe, der Darstellung des Criminal-Processes selbst, über. Das Ganze zerfällt in zwey Bücher. Das erste (§§. 17—95) stellt den ordentlichen Criminal-Proceß dar, das zweyte (§§. 96—104) die besonderen Strafproceß-Arten, wozu der Verfasser den summarischen Proceß nach dem gemeinen Rechte, den bayrischen Proceß bey Vergehen, den gemeinrechtlichen Abhäsions-Proceß, den fiscalischen Proceß (welcher jedoch weder ein gemeinrechtlicher, noch auch ein bayrischer ist, sondern nur in einigen Län-

dern z. B. in Preußen nach besonderen Landesordnungen vorkommt), das bayrische Verfahren gegen Staatsdiener, den Contumacial-Proceß, die Wiederaufnahme der Untersuchung, das Standrecht und den Militär-Proceß rechnet. — Die Lehre vom ordentlichen Criminal-Processe zerfällt in vier Titel; der erste handelt von dem Criminal-Gerichte, dessen Competenz (1. Cap.) und Besetzung als untersuchendes oder erkennendes Gericht (2. Cap.); der zweyte von dem Verfahren, und zwar von der Form der Proceßhandlungen (1. Abth.), vom Anklage-Processe (2. Abth.), vom Untersuchungs-Processe (3. Abth.), insbesondere von der Veranlassung und Eröffnung desselben (1. Cap.), der General-Untersuchung (2. Cap.) und der Special-Untersuchung (3. Cap.); der dritte von der Vertheidigung; der vierte vom Urtheile und den Rechtsmitteln dagegen, und zwar von der Abfassung des Urtheiles (1. Cap.), von der Verkündung desselben (2. Cap.), von den Rechtsmitteln dagegen (3. Cap.), und von der Vollziehung des Urtheiles, und der Begnadigung (4. Cap.). — Nach diesem wohlgeordneten Systeme behandelt der Herr Verfasser die einzelnen Gegenstände in kurzen Paragraphen und dogmatischen Sätzen so, daß immer die Bestimmungen des gemeinen Rechtes den Anordnungen der bayrischen Gesetzgebung vorangehen. In den, jedem Paragraphe beygegebenen, sehr zahlreichen Anmerkungen werden sorgfältig die Quellen citirt, worauf sich die Sätze des Paragraphes stützen, und diese Allegate noch mit Hinweisungen auf eine bedeutende Anzahl bewährter Schriftsteller verbunden; auch werden in denselben öfters die im §. kurz angeführten Sätze ausführlicher entwickelt, und verwandte oder streitige Fragepuncte angedeutet. In der Darstellung des Verfassers herrscht eine ungemeine Klarheit der Begriffe und eine musterhafte Kürze und Präcision des Ausdruckes. Nur dadurch war es möglich, einen Gegenstand von solchem Umfange in einem so mäßigen Bande, ohne Abbruch der Vollständigkeit, gründlich zu behandeln. Dem Gesagten zufolge dürfte sich dieß Werk vorzugsweise zu einem Leitfaden für Vorlesungen über den behandelten Gegenstand eignen; es ist aber ungezweifelt auch ein nicht genug zu empfehlendes Hülfsmittel zur Erleichterung des Selbststudiums dieses Faches für den, welchem die Quellen der hier behandelten Rechtszweige zu Gebothe stehen. Nicht minder muß dieses Werk jenen sehr erwünscht seyn, die sich in Kürze eine wissenschaftliche Kenntniß der Grundzüge des bayrischen Strafverfahrens verschaffen wollen. — Eine ähn-

liche Arbeit über den Civilproceß könnte nicht anders, als höchst willkommen seyn †).

Der Herr Verfasser hat dem, übrigens auch äußerlich wohl ausgestatteten, Buche zur leichteren Auffindung der Gegenstände noch ein Sachregister beygegeben.

D. Graßl.

---

†) Diesem Wunsche ist der verehrte Herr Verfasser selbst entgegengekommen, da er bereits ein solches Werk unter dem Titel: Vollständiges Handbuch des bayrischen Civilprocesses angekündigt, auch darauf Subscription eröffnet hat. Seine dießfällige Ankündigung, welche er mir unmittelbar mitzutheilen die Gefälligkeit hatte, ist folgende:

„Unter den Compendien des gemeinen Civilprocesses zeichnet sich „Thibaut, System des Pandectenrechts B. III, durch Kürze und „Vollständigkeit aus. Meinen Vorlesungen über deutschen und bayrischen Civilproceß habe ich deßhalb dasselbe zum Grunde gelegt, und „in der Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Lehrmethode bewährt „gefunden. Daher glaube ich nicht bloß meinen Zuhörern, sondern „auch andern Studirenden, und selbst Geschäftsmännern, welchen „eine Übersicht beyder Processe willkommen ist, besonders aber denjenigen Beamten, welche den bayrischen Civilproceß anzuwenden haben und seine Darstellung vollständig, mit Rücksicht auf alle neueren „Verordnungen in möglichster Kürze vorgetragen zu besitzen wünschen, einen wesentlichen Dienst zu erweisen, wenn ich einstweilen „eine Bearbeitung des bayrischen Civilprocesses in der „Ordnung jenes Systemes herausgebe. Um über den wahrscheinlichen „Erfolg dieses Unternehmens meiner Verlagshandlung einige Gewißheit zu verschaffen, wähle ich den Weg der Subscription."

„Mit dem Formate und Druck, und in der Manier meiner Grundzüge des Criminalprocesses (bey Palm und Enke 1826, 8.) in wenigstens 20 Bogen, mit Einschluß des Registers, aber in keinem „Fall höher als zu 2 fl 24 kr. oder 1 Rthlr. 8 gr. sächsisch, für „die Subscribenten, wird dieses Lehrbuch, was, wegen der vollständigen Rücksicht auf alle in einzelnen Sammlungen zerstreute Verordnungen, auch zugleich ein Handbuch für bayrische Beamten ist, „während des bevorstehenden Sommers in dem Verlage der Herren „Riegel und Wießner zu Nürnberg erscheinen. Diejenigen, „welche die Gefälligkeit haben wollen, Subscribenten zu sammeln, „erhalten das 10. und bey mehr als 13 Exemplaren, das 7. Exemplar frey. Die Subscriptions-Verzeichnisse bitte ich, mit deutlicher „Angabe der Vor- und Zunahmen, Stand und Wohnort, versehen, „da sie dem Buche vorgedruckt werden, längstens bis 1. August 1826 „an die ebenbenannte Buchhandlung zu Nürnberg einzusenden. Später, wenn Gesundheit und Zeit es gestatten, zur nächsten Herbstmesse „soll ein vollständiges Handbuch des deutschen und „bayrischen Civilprocesses, wozu ich die ausdrückliche, „mir sehr angenehme Einwilligung des Herrn geheimen Hofrathes „Thibaut bereits erhalten habe, als Commentar über den III. „Theil seines Systems, mit einem neuen Abdrucke dieses Theiles „nachfolgen. Übrigens bemerke ich auf mehrfache Aufforderung, daß

Chronik

der in dem Monathe Juny 1826 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CXVI.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung, dann des k. k. böhmischen Guberniums vom 11. May 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CXII, rücksichtlich der Verabfolgung einer Taglia für die Rettung von Personen aus dem Feuer (s. Notizenblatt vom Monathe May d. J., S. 195).

CXVII.

Circulare des k. k. mährisch-schles. Guberniums vom 18. May (Hofkanzley-Decret vom 21. April) 1826. Die hohe Hofkanzley hat mehrere neuerliche Bestimmungen in Absicht auf die wirksamere Hintanhaltung von Selbstverstümmlungen, gemeinschaftlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe, zu erlassen und anzuordnen befunden: daß diese, so wie die dießfalls schon bestehenden Prohibitivgesetze, allgemein und neuerdings bekannt gegeben werden.

Dem gemäß wird hiermit allgemein bekannt gemacht:

I. Die §§. 161 und 162 des Strafgesetzbuches II. Theiles über schwere Polizey-Übertretungen, welche wörtlich also lauten:

§. 161. „Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen."

§. 162. „Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird."

II. Die allerhöchste Entschließung Sr. Majestät, zu Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 7. März 1811, wornach Allerhöchstdieselben anzuordnen geruhten: jeder Selbstverstümmler, welcher sich dadurch dem Militärstande zu entziehen beabsichtiget, ist zur Heilung in das Militär-Spital und zwar auf seine Kosten, wenn er eigenes Vermögen besitzt, außer dem aber auf Kosten des Staates abzugeben. Nach vollbrachter Heilung wird er seiner vorgesetzten Civilobrigkeit zurückgeliefert, welche ihn strenge nach den (obcitirten) beyden §§. 161 und 162 des Strafgesetzbuches II. Theiles zu bestrafen hat; nach ausge-

---

„in den nächsten Monathen, das bereits im Manuscripte vollendete zweyte Heft meines Grundrisses zur vergleichenden Darstellung des Criminalrechtes in der letztgenannten Buchhandlung zu haben seyn wird."

Erlangen, am 1. Juny 1826.

D. C. C. v. Wendt,
königl. bayr. geheimer Hofrath
d. Z. Prokanzler.

Die Geistinger'sche Buchhandlung hier in Wien wird auf dieses Werk Subscription annehmen.

Wagner.

ſtandener, in dieſen Geſetzparagraphen angeordneter Arreſtſtrafe, iſt der Verſtümmler ohneweiters ſogleich an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Militärdienſtleiſtung, wozu er noch tauglich iſt, mit gänzlichem Verluſte der Wohlthat einer Capitulation zu verwenden.

III. Die neueſten Beſtimmungen der hohen Hofkanzley-Decrete vom 11. April 1824 und 21. April d. J., gemäß welchen auch die der Selbſtverſtümmlung bloß beinzüchtigten, und ab instantia (das heißt bloß wegen Mangel rechtlicher Beweiſe) losgeſprochenen Conſcribirten, nach erfolgtem richterlichen Spruche, ſogleich zum Militär abzuſtellen ſind.

Die Entlaſſung derley Individuen auf eine Wirthſchaft oder ein Gewerbe, kann nur aus beſonders wichtigen Umſtänden Statt finden, und hängt von der Entſcheidung der hohen Hofſtellen ab.

Die überwieſenen Selbſtverſtümmler, welche ſich noch vor ihrer Stellung zum Militär verſtümmelt haben, können nur dann im Concertationswege entlaſſen werden, wenn ihre Aufführung während der Militärdienſtleiſtung gut und tadellos war, und wenn ſie durch Erbſchaft in den Beſitz eines, nach dem Conſcriptionsſyſteme von der Stellung befreyenden Gewerbes oder einer Wirthſchaft gelangen, zu deren Aufrechthaltung ſie dringend nothwendig ſind.

Daſſelbe gilt auch bey jenen Leuten, welche ſich der Selbſtverſtümmlung in der Militärdienſtleiſtung ſchuldig gemacht haben, welche überdieß auch der über militäriſche Selbſtverſtümmler verhängten Strafe unterzogen werden.

Die ſämmtlichen politiſchen Behörden, welche ſich mit dem Conſcriptions- und Recrutirungsgeſchäfte befaſſen, ſind zur ſchärfſten Wachſamkeit über Ergebniſſe von Selbſtverſtümmlungen, und zur genaueſten Vollziehung der geſetzlichen Strafvorſchriften angewieſen, die Militärbehörden hingegen haben die erneuerte Weiſung, bey Abſtellung ſolcher Leute an das Militär, ihre Militärwidmung zu derjenigen Dienſtleiſtung, wozu ſie noch tauglich ſind, und ſelbſt zu Militärſpitalsdienſten zu verfügen.

Den ärztlichen Individuen iſt jede Mitwirkung bey Verſuchen zur Selbſtverſtümmlung, unter Vorbehalt der im Geſetze gegen Theilnehmer beſtehenden Strafen, ſchärfſtens unterſagt; insbeſondere aber haben jene Ärzte und Wundärzte, welche im obrigkeitlichen Solde ſtehen, oder von den Gemeinden mit Beyträgen betheilt werden, unnachſichtlich ihre Beſoldungen oder Beyträge zu verlieren, wiebald ſie ſich einer wie immer gearteten Theilnahme an den bezeichneten Vergehungen ſchuldig machen.

CXVIII.

Circulare des k. k. illyriſchen Guberniums vom 26. May (Hofkammer-Verordnung vom 22. April) 1826. Um das bisherige Verfahren bey Bemeſſung und Einhebung der Taxen für ausgeſtellte Volleten-Dupplicate zu vereinfachen, und zugleich die bisher dabey vermißte Controlle für das Tax-Gefäll zu erzielen, wurde Folgendes zur künftigen Nachachtung verordnet:

1.) Die Bewilligungs-Decrete zur Ausfertigung der Volleten-Dupplicate ſind jederzeit unmittelbar an die unterſtehenden Gefällsämter, die es betrifft, zu expediren.

2.) Die Bewilligungs-Decrete ſind nicht mehr dem Taxamte wegen Vormerkung und Ausſtellung der Taxnoten mitzutheilen, ſondern

es ist sogleich in denselben die zu entrichtende Taxe bestimmt anzusetzen, und darin zugleich den unterstehenden Gefällsämtern aufzutragen, die Taxe sogleich bey der Ausfolgung der Dupplicat-Bolleten einzubringen, und den Empfang derselben auf dem Dupplicate selbst sogleich zu bestätigen.

3.) Die eingebrachten Taxbeträge haben die unterstehenden Gefällsämter nach Verlauf eines jeden Monathes mittelst der gewöhnlichen Abfuhrs-Consignationen, in welchen die Zahl und das Datum der Ausfertigungs-Bewilligung, die Gattung der Bollete, die Zahl und der Tag der Ausfertigung, der Nahme der Partey und die eingehobenen Taxbeträge genau und verläßlich ersichtlich zu machen sind, unmittelbar an das Taxamt, welches hierzu berufen ist, abzuführen.

4.) Von diesem Ausweise wird zugleich eine getreue Abschrift der Administrations-Rechnungs-Confection mitzutheilen seyn, um hiermit ihre eigene dießfällige Vormerkung vergleichen zu können.

5.) Damit aber auch für das Tax-Gefäll die bisher vermißte Controlle hergestellt werde, hat die Administrations-Rechnungs-Confection jedesmahl eine gefertigte Abschrift von dem nach ihrer Vormerkung berichtigten Ausweise dem Taxamte zu überreichen, und darin nebst den bey den Abfuhrs-Consignationen vorgemerkten Angaben auch noch jedesmahl das Inspectorat, oder Oberamt, welches die Taxen einzubringen hat, anzuführen, und wenn eine in Verlust gerathene Bollete noch vor Ausfertigung des Dupplicates wieder aufgefunden worden ist, oder das Zahlamt gegen die Abgabe desselben Gründe gehabt hat, dieses gehörig anzumerken.

Hierdurch erhalten die Anordnungen der hohen Hofdecrete vom 4. May und 27. July 1814, in so ferne sie auf die in der Rede stehende Manipulation Bezug haben, ihr Abkommen.

CXIX.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 30. May 1826. Es geschieht sehr häufig, daß bey dem Umbaue der Häuser in den Ortschaften gegen die Chausseen vorgerückt wird, oder auch, daß Stadeln oder Einplankungen dicht an der Straße hergestellt werden, und daß derley Bauten schon in der Ausführung begriffen sind, ehe das zur Aufsicht aufgestellte Straßen-Personal davon in Kenntniß kommt.

Um den daraus folgenden Unzukömmlichkeiten zu begegnen, werden die dießfalls zwar schon lange bestehenden Verordnungen hiemit erneuert.

1.) Mit keinem Gebäude, Mauer oder Planke darf in Zukunft näher als zwey Klafter vom Abzugsgraben der Straße vorgerückt werden.

2.) Kein Bau, Überbau, Zubau, keine Einplankung darf an einer Ärarialstraße ohne schriftlicher Bewilligung der Ortsobrigkeit geführt werden. Die Ortsobrigkeiten werden aber unter Festsetzung einer Strafe von 50 fl. Silbergeld verpflichtet, vor Ertheilung einer Baubewilligung an einer Ärarialstraße jederzeit das Einvernehmen mit dem betreffenden Straßen-Commissariate zu pflegen, und nur über schriftliche Zustimmung desselben kann der Bau zugestanden werden. Wenn das Dominium die Rechte des Unterthans gefährdet glaubt, ist der Gegenstand der Entscheidung des Kreisamtes zu unterziehen.

5.) Von der Regel, daß zwey Klafter neben der Straße von der äußeren Kante des Straßengrabens an gerechnet, frey bleiben sollen, kann nur in schon bewohnten Orten, wo die Localität das Zurückrücken mit dem Gebäude durchaus nicht gestattet und auch in diesen Fällen nur über die Zustimmung des Straßen-Commissärs, eine Abweichung Statt finden.

CXX.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 2. Juny 1826, wodurch bekannt gemacht wurde, daß die neue Kunstkaiserstraße von Olmütz bis Littau am 1. Juny d. J. geöffnet und dem Publicum zur Benützung freygegeben wurde, und daher von diesem Tage an die Mauthgebühr für diese Straßenstrecke, sowohl zu Olmütz als auch zu Littau, dann bey der, zur Sicherheit des Mauthgefälls neu errichteten Wehrstation Aßmeritz nach der entfallenden Meilendistanz, gemäß des bestehenden Tariffs, und zwar mit 2 kr. C. M. vom Stück Zugvieh in der Bespannung, mit 1 kr. C. M. vom Stück Zugvieh außer der Bespannung und von jedem Stück schweren Treibviehes, dann mit ½ kr. C. M. vom Stück leichten Treibviehe zu entrichten sey.

CXXI.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 2. und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 23. Juny 1826. Die allgemeine Hofkammer hat einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley beschlossen, den Ausgangszoll für die rohe Florettseide und die Seidenabfälle aller Art, auf die Hälfte seines dermahligen Betrages herabzusetzen; wornach also der Ausgangszoll dieser Artikel für die Zukunft in 3 fl. 14 kr. (drey Gulden vierzehn Kreuzer) für den Wiener-Centner bestehen wird.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat mit dem Tage, wo die Verständigung den Zollämtern, welche zur Zollbehandlung dieser Gegenstände berufen sind, zukommen wird, zu beginnen.

CXXII.

Allerhöchste Entschließung vom 3. Juny 1826, wornach die allerhöchste Entschließung vom 25. September 1792 auch in den Fällen zur Richtschnur zu nehmen ist, wo gleichförmige Bescheide der Untergerichte aufgehoben oder abgeändert werden.

CXXIII.

Justiz-Hofdecret vom 6. Juny 1826, an das innerösterr. Appellations-Gericht *). Daß, wenn zu der Zeit, wo der Massevertreter über eine Eigenthumsklage gegen die Concursmasse verhandeln oder eine Erklärung abgeben soll, noch kein Ausschuß der Gläubiger gewählt ist, die bekannten und im Gerichtsorte anwesenden Gläubiger selbst zu vernehmen seyen.

CXXIV.

Justiz-Hofdecret vom 9. Juny 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte; über a. h. Entschließung vom 22. Fe-

*) Zur Erläuterung des Justiz-Hofdecretes vom 19. August 1825, Chronik v. J. 1825, Nr. CLXXXIV; Notizenblatt, S. 352.

bruar 1823. Se. Majestät haben in Ansehung der bey landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justizbehörden, mit einziger Ausnahme des Patrimonialgerichtes der Dominien, dienenden Beamten zu bestimmen geruhet: daß künftighin Blutsverwandte in aufsteigender Linie, Geschwisterkinder, oder in der Seitenlinie noch näher verwandte, oder in einem dieser Grade verschwägerten Personen, keine Anstellung bey derselben Gerichtsbehörde, sie möge besoldet oder unbesoldet oder von was immer für einer Cathegorie seyn, zu erhalten haben, weßwegen jeder Dienstwerber in seinem Gesuche genau anzugeben verpflichtet wird, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten desjenigen Gerichts, bey welchem er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sey. Beamte, welche diese Anzeige in ihrem Gesuche zu machen unterlassen sollten, werden unnachsichtlich und ohne Unterschied, ob sie über ihr Gesuch die verlangte Anstellung erhalten haben, oder in ihrer vorigen geblieben sind, mit dem Verluste ihres Dienstes bestraft werden.

Übrigens aber wurde den Appellations-Gerichten zum künftigen Benehmen, und zur Belehrung der Unterbehörden noch weiter bedeutet:

1.) Diese Vorschrift erstreckt sich auf sämmtliche Angestellte derselben Behörde ohne Rücksicht auf ihre Diensteigenschaften oder Besoldung.

2.) Über die bereits bestehenden Verwandtschaftsverhältnisse des am Rathstische angestellten Personals sind, wo dieses nicht schon geschehen ist, die geeigneten Anträge zur a. h. Entscheidung vorzulegen, die Verwandtschaftsverhältnisse der übrigen Angestellten sind nach Thunlichkeit durch Übersetzung und Beförderung zu beheben, wobey jedoch kein Verdienstlicherer, oder bey gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Cathegorie oder gleichem Range länger Dienender leiden soll.

3.) Das Appellations-Gericht hat in Zukunft bey strenger Verantwortlichkeit Niemanden bey einer Justizbehörde anzustellen, welcher mit einem bey der nähmlichen Stelle bereits dienenden Beamten in einem solchen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht, und wenn es Dienstesbesetzungsgesuche und Vorschläge an die oberste Justizstelle einbegleitet, dasselbe zu bemerken.

4.) Den Vorstehern der Justizbehörden wird zur Pflicht gemacht, neu entstehende durch obige a. h. Entschließung als unzulässig erkannte Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse sogleich der betreffenden Oberbehörde zur gehörigen Abhülfe anzuzeigen.

CXXV.

Justiz-Hofdecret vom 9. Juny 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte über a. h. Resol. Vortrag vom 3. Juny 1826. Allerhöchst Ihr Wille gehe dahin, daß denjenigen Bewerbern um eine Dienststelle, welche die dazu von den Gesetzen, oder von den bestehenden Anordnungen geforderten Eigenschaften nicht besitzen, oder nicht nachweisen, oder bey welchen der Bewilligung der Bitte besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, dieses gleichzeitig mit der Besetzung der betreffenden Dienststelle mittelst des auf ihr Gesuch zu ertheilenden Bescheides bekannt gemacht werde, was allezeit nur von jener Behörde zu geschehen hat, der die Ernennung zu der erledigten Stelle zusteht, und bey Dienstplätzen, deren Besetzung Höchstdie-

selben sich vorbehalten haben, von dem obersten Gerichtshofe nach erfolgter Verleihung dieser Stelle zu geschehen hat.

Ferners haben Se. Majestät die oberste Justizstelle zu beauftragen befunden, dafür zu sorgen, daß würdige Candidaten, wenn es zweifelhaft ist, ob ihnen ein oder anderes gesetzliches oder relatives Erforderniß abgeht, nicht ohneweiters hindangewiesen, sondern vorher diese Zweifel, bevor die erledigte Stelle besetzt oder der Vorschlag hierzu erstattet wird, gelöset werden.

CXXVI.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 9. Juny (Hofkammer-Decret vom 24. Januar) 1826, wodurch bekannt gegeben wurde, daß die zwischen Tirol und dem Salzburgischen bisher bestandenen Zollämter Neukirchen, Saalbach, Paßthurm oder Jochberg, Grießen oder Hochfilzen, und Schößwänd, als entbehrlich, mit 1. May d. J. aufgehoben und aufgelöset worden seyen.

CXXVII.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 12. Juny (Hofkanzley-Decret vom 19. May) 1826. Bey dem Umstande, wo die auf der salzburg'schen nach Kärnthen und Steyermark führenden Straße gelegene sogenannte Tauglbrücke, durch die aus Anlaß der Statt gefundenen zerstörenden Elementar-Ereignisse bewirkte Veränderung des Straßenzuges der Ärarialstraße ganz entrückt, daher auch aus der Ärarial-Verwaltung getreten ist; hat die h. k. k. Hofkammer laut Eröffnung vom 12. May d. J. die von der ob der ennsischen k. k. Zollgefällen-Administration unterm 2. May d. J. vom Tage des Eintreffens ihrer Verordnung verfügte Einstellung der Abnahme dieser Brückenmauth bey dem Wegmauthamte Hüttau genehmiget.

CXXVIII.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 13. Juny 1826, wodurch bekannt gegeben wurde, daß vom 1. August d. J. an die Brückenmauth Abzüglers-Station Höfen im Innkreise aufgelassen und die Einhebung dieser Brückenmauth dem Wegmauthamte Mattighofen zugewiesen; zugleich aber das gedachte Wegmauthamt von seinem gegenwärtigen Standorte in den Ort Furth versetzet werde.

CXXIX.

Justiz-Hofdecret vom 16. Juny 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. In dem wegen Erbfähigkeit der barmherzigen Brüder am 30. August 1805 erlassenen, der Justiz-Gesetzsammlung unter der Zahl 745 eingeschalteten, Hofdecrete ist die Dauer dieser Begünstigung des Ordens der barmherzigen Brüder irrig auf 20 Jahre, statt auf unbestimmte Zeit angegeben worden.

CXXX.

Justiz-Hofdecret vom 16. Juny 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Die vereinigte Hofkanzley hat, um künftig allen Anständen und Mißgriffen zu begegnen, welche sich nach dem Tode der akatholischen Superintendenten in Beziehung auf das denselben anvertraute Superintendal-Archiv ereignen könnten, unter

dem 1. d. M. den Länderstellen die Vorschrift zu ertheilen befunden: daß gleich nach dem Ableben eines Superintendenten das ihm anvertraute Archiv von den Vorstehern der Gemeinde, an welcher er als Prediger gestanden, unter Beschluß gelegt und versiegelt, und der betreffende Senior hiervon ungesäumt unterrichtet und eingeladen werde, das gedachte Archiv auch mit dem Senioratssiegel zu belegen, bis das Consistorium wegen der Übernahme von Seite des provisorischen Superintendentursverwesers das Erforderliche anordnet.

CXXXI.

Kundmachung des k. k. mayländischen Guberniums vom 17. Juny 1826 (Hofkanzley-Decret vom 18. May 1825), wodurch das Verfahren bey Ausübung des Caducitätsrechtes nach den ohnehin schon bestehenden ältern und neuern Vorschriften und jenen des allg. bürgerl. Gesetzbuches auch für das mayländische Gouvernements-Gebieth bekannt gemacht wurde (s. Mayländer Zeitung vom 18. Juny 1826, Nr. 169 und vergl. hiermit die Verordnung Nr. CXI in der Chronik dieser Zeitschrift vom Jahre 1825, Notizenblatt S. 249; ferners das Circulare des nied. öster. Appellations-Gerichtes vom 13. September 1820, Nr. 1701 der J. G. S.).

CXXXII.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 24. (Hofkammer-Decret vom 7.) Juny 1826, wodurch von der hohen Hofkammer, um die Wirksamkeit der Lottogefällsgesetze bey der Betretung ausländischer Lotterielose künftighin gegen mögliche Einwürfe zu sichern, erinnert wird, daß der Besitz oder die Inhabung eines solchen Loses, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung angefangen, unter der in den §§. 24 und 25 des allerhöchsten Lottopatentes vom 13. März 1813 auf die Theilnahme an auswärtigen Lotterien gesetzten Strafe verbothen sey, und daß demnach die Parteyen, denen Lose zu ausländischen Lotterien zukommen, solche, um sich vor allen nachtheiligen Folgen zu verwahren, sogleich zu vernichten, oder der politischen Obrigkeit (von welcher sie an das vorgesetzte Kreisamt zur Vertilgung eingesendet werden sollen), zu übergeben haben.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Freyherr v. Ottenfels-Gschwind, k. k. Internuncius und bevollmächtigter Minister an der ottomanischen Pforte, erhielt das Commandeur-Kreuz des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens.

Se. Excellenz Herr Johann Vlach, wirkl. geheimer Rath und Appellations-Präsident in Dalmatien, wurde in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates erhoben.

Se. Excellenz Herr Daniel Fábjan v. Borberek, k. k. geheimer Rath und jubil. Vicepräsident des Justiz-Senates bey dem königl. siebenbürgischen Gubernium, erhielt das Commandeur-Kreuz des österreichisch-kaiserl. Leopold-Ordens.

Hr. Michael Schoſulan, Hofrath bey der k. k. Polizey-Hofſtelle, wurde in den öſterreichiſchen Adelsſtand mit Nachſicht der Taxen erhoben.

Hr. Graf Carl v. Welsperg, k. k. Kreishauptmann zu Salzburg, erhielt die Bewilligung zur Annahme des Diploms als Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereines im Großherzogthume Baden.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Johann Freyherr v. Bazzetta, k. k. lombardiſcher Gubernialrath, zum Vice-Präſidenten des lombardiſchen Guberniums;

Hr. Leonhard Graf v. Grabenigo, zum adeligen Deputirten bey der Central-Congregation in Venedig;

Hr. D. Anton Serafini, Landrichter zu Malé, zum Rathe bey dem Collegialgerichte zu Trient;

Hr. Ferdinand Katzenmayer, k. k. Landgerichts-Adjunct I. Claſſe zu Feldkirch, zum k. k. Landrichter II. Claſſe zu Montafon;

Hr. Franz Trebo, k. k. Landrichter III. Claſſe zu Buchenſtein, zum Landrichter II. Claſſe zu Enneberg;

Hr. Mathias Wallnöfer, Landgerichts-Adjunct in Hopfgarten, zum k. k. Landrichter II. Claſſe zu Sillian;

Hr. Joſeph Mark, k. k. Rath und Rechnungsrath der k. k. Hofkriegs-Buchhaltung, zum Vice-Buchhalter dieſer Buchhaltung.

Dienſtüberſetzung.

Hr. Johann de Metz, k. k. Landrichter zu Ampezzo, wurde in gleicher Eigenſchaft nach Buchenſtein überſetzt.

Dienſterledigungen.

Die Lehrkanzel der Statiſtik an der Univerſität zu Padua, mit jährlichem Gehalte von 1000 fl. C. M. — Neuerlicher Concurs: den 20. July 1826.

Die Lehrkanzel des Römiſchen- und Lehenrechtes an der Univerſität zu Padua, mit jährlichem Gehalte von 1200 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsſtufen von 1500 und 2000 fl. C. M. — Neuerlicher Concurs: den 13. July 1826.

Die Lehrkanzel der politiſchen Wiſſenſchaften an der Univerſität zu Pavia, mit einem jährlichen Gehalte von 1200 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsſtufen von 1500 und 2000 fl. C. M. — Concurs: den 24. Auguſt 1826.

Todesfälle.

Am. 29. May starb im Trentschiner Comitate: Hr. Emmerich Marczibány v. Pucho und Csoka, königl. Rath und emeritirter Vicegespann des Trentschiner Comitates; alt 71 Jahre.

Am 2. Juny starb hier: Hr. Joseph Holfeld v. Adlersberg, k. k. Rath; alt 84 Jahre.

Am 10. Juny starb hier: Hr. Michael Fegerl Edler v. Moldberg, der sämmtlichen Rechte Doctor und k. k. nied. öster. Appellationsrath; alt 72 Jahre.

Am 10. Juny starb zu Ofen: Se. Excellenz Hr. Michael Graf v. Rádasd, Erbherr zu Fogaras, k. k. wirkl. geheimer Rath und Kämmerer, Erb- und wirkl. Obergespann des Komorner Comitates und königl. ungar. Oberstthürhüther; alt 80 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath July 1826.

Recensionen inländischer Werke.

Statistische Darstellung von Böhmen. Von H. N. Schnabel, Doctor der Rechte, k. k. öffentl. und ordentl. Professor der Statistik an der Carl-Ferdinandeischen Universität, Historiographen der juridischen Facultät. Prag, 1826. In A. Borrosch's Buchhandlung (8. Vorrede, Inhaltsanzeige, Text 148 S.).

Der Herr Verfasser liefert im vorliegenden Werkchen ein zwar gedrängtes, aber im Ganzen vollständiges Bild von der politischen Macht einer der ausgezeichnetesten Provinzen der österreichischen Monarchie. Er handelt I.) von der Grundmacht, dann II.) von der Regierung des Landes.

Bey der Grundmacht betrachtet er A.) das Land, hierauf B.) die Bewohner.

In den einzelnen Paragraphen und zwar in der Abtheilung Land erscheinen:

§. 1. Nahme, Lage, Grenzen, Gestalt.

§. 2. Größe des Landes, Bestandtheile. Die Größe wird hier, nach des Astronomen David Bestimmungen und der Landesvermessung, auf 956 Quadratmeilen neu angegeben. Die gewöhnliche Angabe war bisher ungefähr 951 Quadratmeilen, obgleich nach Stein's Werke 952, nach Müllers Karte 962½, nach Rohrer 963⅓, nach Blumenbach 956,80 Quadratmeilen angegeben werden. — Umfang der einzelnen Kreise.

§. 3. Klima. Temperatur, Witterung, Winde, Gewitter.

§. 4. Gebirge, Ebene. Riesengebirge, dessen Fortsetzungen. Erzgebirge, Böhmerwald, der Riesengrund, das Elbthal u. s. w.

§. 5. Gewässer. Flußgebieth der Elbe, der Moldau, der Eger. Ansehnlichere Seen und Teiche in Böhmen.

§. 6. Boden. Fruchtbarkeit, Natürlicher Produc-

tenreichthum. Fruchtbare, unfruchtbare Gegenden. Moräste. Der natürliche Productenreichthum ist hier nur im Allgemeinen beurtheilt, da die einzelnen Arten der Producte mit der Urproduction nach der gewöhnlichen statistischen Methode vermischt vorgetragen werden, mit welcher der Recensent nicht ganz einverstanden ist, indem man natürliche Fruchtbarkeit und Cultur immer unterscheiden soll.

In der Abtheilung der Bewohner (§. 7): Abstammung, Sprache, Czechen, Deutsche. Sprachdialecte. Juden. Italienische Familien. Über den Aufenthalt der Juden, die sich doch in den verschiedenen Theilen des Königreichs auf 62,000 Seelen belaufen, hätte der Verfasser wohl einige nähere Notizen beyfügen können.

§. 8. Volkszahl. Bevölkerung. Die Volkszahl ist nach der Zählung vom J. 1824 angegeben. Wir erfahren, daß die Volksmenge mit Ausschluß des Militärs 3,582,098 Menschen ausmache, eine Angabe, die selbst in den neuesten statistischen Werken nicht zu finden ist. — Bewohnerverhältnisse nach ihrer Eigenschaft: als Bauern, Bürger, Beamte und Honoratioren, Adeliche, Geistliche. Abstand der stärksten und schwächsten Bevölkerung in den Kreisen. Durchschnittszahl. Wohnplätze. — Der ganze §. ist vorzüglich gearbeitet.

§. 9. Physischer und moralischer Charakter der Bewohner. Körperliche Beschaffenheit. Sterblichkeitsquote. Moralischer Charakter der Bewohner. — Einige nähere Betrachtungen über die natürlichen Anlagen der Böhmen zu Wissenschaften und Künsten wären nicht am unrechten Orte gewesen.

§. 10. Gewerbsamkeit. Urproduction. Der Verfasser behauptet mit Grund, daß Böhmen schon von der Natur für die landwirthschaftliche Industrie bestimmt zu seyn scheinet. 780 Quadratmeilen kommen auf die nutzbare Bodenfläche, welche nach einer früheren Angabe vom J. 1821 mit 7,774,264 Jochen 827 Quadratklaftern auf die einzelnen Kreise sehr interessant vertheilt erscheinen. — Ackerbau. Wiesenbau. Gartenbau. Mit Recht wird der bedeutenden Obstzucht erwähnt, und bey dem großen Nutzen, den einzelne Gutsbesitzer von der Ausfuhr des Obstes haben, hätte noch mehr gesagt werden können. — Weinbau. Waldcultur. Flachs. Hopfen. — Viehzucht. Die Rindviehzucht ist besonders detaillirt betrachtet. Bey der so wichtigen Schafzucht wäre einiges Detail über die Punkte im Königreiche, wo sie vorzüglich betrieben wird, wünschenswerth. — Pferdezucht. Schweine-, Ziegen- und Federviehzucht. — Warum über den so interessanten böhmischen Federhandel nicht einige Worte; da allein für 780,000 fl. ausgeführt werden? — Bienen. Seidenwürmer.

Fischerey. Jagd. — Die böhmischen Fasanen, insbesondere aber die Hasen verdienten näher gewürdiget zu werden. — Bergbau. Gold. Silber. Zinn. Queckſilber. Kupfer. Bley. Eisen. — Eine Vergleichung des böhmischen mit dem steyerischen Eisen wegen ihrer verschiedenen Qualität wäre nicht unpassend und überhaupt der so ausgebreiteten Eisenerzeugung eine nähere Betrachtung zu schenken gewesen. — Zink. Galmey. Zinnober. Edelsteine. Marmorarten. Steinkohlen. Mineralsalze. Kochsalz. Wässer. Unter den Halbmetallen findet man in Böhmen noch Wismuth, Kobalt und Arsenik. — Bey den brennbaren Mineralien wäre der Torf; bey den Steinarten der Serpentin bey Czaslau und im Pilsner Kreise, die vorzüglichen Mühl- und Schleifsteine; bey den Erdarten die Porzellanerde im Saazer-, Leitmeritzer- und Elnbogner-Kreise, die Siegelerde, der Pfeifenthon und die gute Walkererde anzuführen gewesen. — Lobenswerth sind die herrlichen böhmischen Mineralwässer classificirt.

§. 11. Veredelter Productionshandel. Der Recensent glaubt, daß der Verfasser die industrielle Production, worin Böhmen unter den mannigfaltigen Provinzen des Kaiserreiches einen so ausgezeichneten Platz einnimmt, mehr im Detail hätte würdigen sollen. Nur die Flachs- und Baumwollenverarbeitung, die Glasbereitung und Eisenfabrication berührt er zum Theil näher; von anderen geschieht nur eine sehr allgemeine Erwähnung, wie z. B. von den so wichtigen Schafwollmanufacturen (die Ausfuhr der Wollwaaren ist auf 2,500,000 fl. W. W. angeschlagen); von der in Böhmen mächtig vorwärts schreitenden Porzellanerzeugung (das schöne Schlackenwalder Porzellan) u. s. w.; andere sind ganz übergangen, z. B. die Seidenmanufacturen, die in Böhmen so ausgezeichnete Hutmacherey, Bierbrauerey u. m. a. Mit einem Worte, die Darstellung einer so ausgezeichneten Quelle des Nationalreichthumes, deren Ertrag der Verfasser in einer gut zusammengestellten Übersicht (das Beste in dieser Materie) auf 18,795,000 fl. C. M. angibt, scheint dem Rec., selbst für eine statistische Skizze, zu mager ausgefallen zu seyn. — Handel. Hier spricht der Verfasser zuerst von dem auswärtigen Handel, und bedient sich zur Übersicht desselben der Zollregister vom J. 1823, zufolge welcher er mit Hinweisung auf die einzelnen Handelsartikel brauchbare statistische Resultate für die Aus- und Einfuhr, für die Handelsbilanz von Böhmen zieht; er berührt ferner den wichtigen Transitohandel, die vorzüglichsten Commercial-Straßen, den Wassertransport, die neue (im Werden begriffene) Eisenbahn zur Verbindung der Donau mit der Moldau, den innern Handel, die Beförde-

rungsmittel des Commerzes, Märkte; Postwagen, Maße, Geldsorten u. s. w.

§. 12. Die Bewohner nach ihren übrigen Beschäftigungsarten. Hier werden die consumirenden Classen der Bewohner angegeben. — Stand der Geistlichen. Katholischer Clerus. Secular-Regularclerus, ersterer mit Rücksicht auf die hierarische Stufenfolge, letzterer besonders in Hinsicht auf die regelmäßige Verpflichtung der Klöster, Unterricht der Jugend oder Pflege der Kranken, dargestellt. — Die akatholische Geistlichkeit, mit ihrer bekannten Abtheilung. — Von den israelitischen Religionslehrern (Oberrabbiner, Kreisrabbiner) geschieht keine Erwähnung. — Gelehrter Stand. Lehrer. Schriftsteller; insbesondere die Mitglieder der k. k. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag. Lehrerstand der Universität Prag, der anderen höheren Unterrichtsanstalten, der Gymnasien und deutschen Schulen im Königreiche. Zahl der Studirenden. Das technisch-ständische Institut zu Prag, der Künstlerstand Böhmens, wobey der musikalischen Vereine mit gebührendem Lobe gedacht ist. Staatsbeamte (10,013) und das Militär in späteren Abschnitten. — Die Bearbeitung dieses §. scheint dem Recensenten sehr befriedigend zu seyn.

II.) Regierung. A.) Landesverfassung.

§. 13. Grundgesetze. Hier nur die Böhmen eigenthümlichen Fundamentalgesetze von Ferdinand II. und III.

§. 14. König. Titel. Wappen, Hofstaat, Regierungsantritt. Wittiblicher Unterhalt der Königin. Alle diese Puncte mit specieller Rücksicht für das Königreich vorgetragen, so z. B. der außerordentliche Hofstaat in Böhmen von den einheimischen Landesofficieren und Erbbeamten, die böhmische Krönung u. s. w. — Die St. Wenzelsritter bilden keinen inländischen Orden. — Die Volljährigkeit des Thronfolgers hätte mit einigen Worten begründet werden sollen, da kein ausdrückliches Gesetz dafür vorhanden ist. Was ist Rechtens, wenn für den Fall der Minderjährigkeit von dem scheidenden Monarchen keine Regentschaft aufgestellt worden ist? Übt die Königin von Böhmen auch während der Lebenszeit des regierenden Königs gewisse Rechte in den königlichen Leibgedingstädten aus? Ist die Krönung des Königs oder der Königin in Böhmen nothwendig? (Vergl. Ungarns staatsrechtliche Bestimmungen).

§. 15. Verschiedenheit des Unterthanenverhältnisses. Adel. Freysassen. Sachenrechte des Adels, im Allgemeinen angegeben. — Eintheilung der Güter in Allodial-Fideicommiß- und Lehengüter. — Personen, welche landtäfliche Güter, außer dem Adel, besitzen können. Interessant ist hier die Bemerkung, daß

unter anderen der Rector und die Professoren an den beyden weltlichen Facultäten der Carl = Ferdinandeischen Universität zum Besitze landtäflicher Güter geeignet sind. — Lehengüter in Böhmen mit ihren Classen. Persönliche Vorzüge des Adels. Dahin rechnet der Verfasser einen ausgezeichneten Titel (nicht auch das adeliche Wappen?), den Anspruch auf die obersten Landesämter, den Anspruch auf gewisse Stiftungsplätze (gehört zu den persönlichen Rechten des böhmischen Adels nicht auch der privilegirte Gerichtsstand und die Befreyung von der Militärpflichtigkeit?). — Freysassen, deren Aufenthalt und Rechte.

§. 16. Bürger. Bauern. Begriffe der Bürger, ihre Rechte (ihre speciellen Verpflichtungen?). Verschiedenheit der Städte; die königlichen Städte mit ihren Classen, die herrschaftlichen mit Inbegriff der verschiedenen Märkte ebenfalls classificirt; worauf noch die Eintheilung der böhmischen Städte, zu Folge der allgemeinen Taxordnung vom J. 1711, und des Generalzunftpatentes von 1739 folgt. — Begriff des Bauernstandes. Hier sollten sogleich die in Böhmen üblichen 4 Classen der Bauern angeführt werden, die Besitzer der Rusticalhöfe, die Zeitbesitzer der uneingekauften Bauernhöfe, die unbehausten Inleute und die auf Dominical = Grundstücken Ansässigen. — Uneingekaufte Güter. Rechte und Verbindlichkeiten der Bauern. Freybauern. Im Ganzen ist dieser §. mit lobenswerther Genauigkeit, und sehr interessant für Böhmens specielle Statistik bearbeitet; nur bey dem Bauernstande hätte der Verfasser, da er ohnehin die Sachenrechte des Adels (als Gutsbesitzer) nur im Allgemeinsten angegeben hat, etwas detaillirter wieder sprechen dürfen.

§. 17. Landstände. Geistlichkeit. Gehört nicht auch die Landesuniversität zu diesem Stande, da nach dem Hofdecrete von 1791 der jedesmahlige Rector Magnificus als Repräsentant der Universität auf der Prälatenbank Sitz und Stimme haben soll? — Der höhere Adel, der niedere Adel (Herrn- und Ritterstand). Der Bürgerstand. Der Landtag. Abstimmung über die königlichen Postulate. Das Curiat-Votum des Bürgerstandes wird von dem Bürgermeister von Prag vorgetragen. Gegenstände des Landtages. Ausschuß der Stände, permanenter, verstärkter Landesausschuß. — Zu bemerken kommt hier, daß die ordentlichen Deputirten des Landesausschusses einen bestimmten Gehalt von den Ständen genießen, nähmlich der Oberstburggraf als Director 4000 fl., jeder Deputirte des geistlichen Standes 1000 fl., des Herrn- und Ritterstandes 2000 fl., des Bürgerstandes 900 fl. Die Verleihungen der ständischen Bedienstungen gehören ebenfalls in den Wirkungskreis des ständischen Ausschusses. Den böhmischen Stän-

den ist die Haltung eines Agenten in Wien gestattet; auch wurde ihnen durch Patent vom J. 1794 das Landesarchiv überlassen.

B.) Landesverwaltung. §. 18. Politische Verwaltung. Eintheilung der Landesverwaltung in die Civil- und Militärverwaltung. Die Civilverwaltung zerfällt wieder in die politische und Justiz-Verwaltung. An der Spitze der politischen Verwaltung steht das Landesgubernium. Dessen Wirkungskreis, und Unterordnung rücksichtlich der es betreffenden Hofbehörden. Steht das böhmische Landesgubernium nicht auch mit der k. k. Grundsteuerregulirungs-Hofcommission, und mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium in Geschäftsverbindung? — Die Kreisämter, ihre Geschäftssphäre, wobey der Unterschied dieser Geschäftsleitung von den collegialischen der Landesstelle zu bemerken gewesen wäre. — Genauer sind behandelt: Kreisämtliche Bereisungen, Kreisingenieure, Kreisärzte und Wundärzte, die Geschäftsprotokolle der Kreisämter. — Die Stadthauptmannschaft in Prag, über deren Wirkungskreis der Verfasser noch einige Worte nicht hätte sparen dürfen. — Obrigkeitliche Bezirke, Magistrate der Städte und Wirthschaftsämter der Dominien. Ihr Wirkungskreis, insbesondere mit Rücksicht auf die Geschäfte, worüber sie von den Kreisämtern Aufträge erhalten, genau bemerkt. — Politische Verwaltung für die böhmischen Freysassen, eine lobenswerthe Zugabe zu diesem verdienstlich gearbeiteten Paragraphe.

§. 19. Verwaltung in publico-politicis. Geistliche Sachen. Für den Fall, wo das Gubernium die Stelle des Patrons bey Anstellung der Pfarrer und Localisten auf landesfürstlichen Benesicien nicht vertritt, hätten einige Worte beygefügt werden können. — Das deutsche Schulwesen (Realschule in Prag, der Mädchenschulen für gebildete Stände ist dabey nicht erwähnt). Studien-Angelegenheiten. Studien-Directorate (der Landesstelle untergeordnet). — Öffentliche und Privat-Institute zum Behufe der Wissenschaften und Künste unter der Oberverwaltung des Guberniums. Stiftungs- und Versorgungsangelegenheiten. Öffentliche und Privat-Stiftungen. Die zahlreichen Versorgungsanstalten der Hauptstadt Prag, mit besonderer Sorgfalt zusammengestellt. Prag wetteifert in dieser Hinsicht mit den cultivirtesten Hauptstädten Europa's. — Sanitäts- und Medicinal-Angelegenheiten. Protomedicus. Kreisärztliches Personale, medicinische Facultät u. s. w.

§. 20. Verwaltung der staatswirthschaftlichen und Finanz-Angelegenheiten. Die k. k. Fabriken- und Commerzinspection. Die Straßenbau-Direction. Die Landesbau-Direc-

tion. Das k. k. Münz- und Filialpunzierungsamt. Die k. k. Bergoberämter mit den dießfälligen untergeordneten Ämtern. — In financieller Hinsicht: das k. k. Cameralzahlamt, die k. k. Staatsbuchhaltung. Als einzelne hierher gehörige Behörden a.) die ständische Obercasse, b.) die verschiedenen Gefällsadministrationen, als die Staatsgüteradministration, die Banco-, Tabak-, Stempel- die Lottogefällenadministrationen, das Oberpostamt und das General-Tarenamt, c.) das Steueramt der Stadt Prag. Steuereinnehmer., Ständische Creditscasse und Creditsbuchhaltung. — Auffallend war es dem Recensenten, zu bemerken, daß der Verfasser von dem Finanzzustande Böhmens auch nicht die mindeste Meldung macht, da er doch über die böhmische Militärmacht (§. 23) sich vollständig ausspricht.

§. 21. Polizeyverwaltung. Polizeyverwaltung der Hauptstadt. Stadthauptmannschaft als Polizeydirection. Polizeyverwaltung des flachen Landes. Kreisämtliche Polizeyaufsicht. Oberste Leitung der gesammten Polizeyverwaltung.

§. 22. Justizverwaltung. Das k. k. böhmische Appellations- und Criminal-Obergericht, mit seiner Unterordnung unter die k. k. oberste Justizstelle. Erste Instanzen. Civil- und Criminal-Behörden. Die Civilgerichte theils Personal- theils Realgerichte. Zu den ersteren: das k. k. Landrecht, die Magistrate und grundobrigkeitlichen Gerichte, ihre Competenz. Realgerichte in gewisser Beziehung; die vorhin erwähnten Personalinstanzen; — als besondere Realgerichte: das k. k. Weinbergamt, einige Realjurisdictionen in Prag, z. B. die oberstburggräfliche, des Domcapitels, der Universität u. s. w., ferner die Lehengerichte, ihre Classificirung. Als Realgerichte im weiteren Sinne für gewisse Streitgegenstände: das k. k. Landrecht, das k. k. Mercantil- und Wechselgericht zu Prag, die Berggerichte, die Berggerichtssubstitutionen. Hat das Mercantil- und Wechselgericht nicht auch eine politische Wirksamkeit? Haben die Berggerichte nicht auch eine Personalgerichtsbarkeit? — Criminal-Instanzen: das Criminalgericht der Hauptstadt, die Criminalgerichte auf dem Lande mit den Magistraten einiger größerer Städte vereiniget (Unterschied von Niederösterreich, Steyermark u. s. w.). Die §§. 20, 21, 22 sind sehr gelungen gearbeitet.

§. 23. Militärverwaltung. Das k. k. Generalcommando mit seinem ganzen Geschäftskreise; warum hat der Verfasser nicht auch einen kurzen Begriff von dem eigentlichen Militärdepartement gegeben? — Judicium delegatum militare mixtum, dessen Zusammensetzung und Competenz. Regimentsgerichte. Militärischer Instanzenzug. Wohlthätige Anstalten für das Militär in Böh-

men. Militärmacht: die neun böhmischen Linien-Infanterieregimenter mit ihren Werbbezirken, Landwehre und Reserve, böhmische Cavallerie, Artillerie, Pionier-, Sappeur-, Mineur- und Pontonier-Corps, Fuhrwesen u. s. w. Deren besondere Ergänzung. Stabile Platzcommanden, feste Plätze in Böhmen.

Ungeachtet der Recensent hie und da mehr Detail, besonders in der Darstellung der Grundmacht zu finden gewünscht hätte; so hält er doch die Arbeit des Verfassers für einen schätzenswerthen Beytrag zu einer künftigen, österreichischen Statistik. Vorzüglich ist die Staatsverwaltung in einem zwar gedrängten, aber wahrhaft gelungenen statistischen Umrisse dargestellt, und der Recensent ist schon deßwegen mit einer angenehmen Empfindung von dem Werkchen geschieden, da er unter allen Partheyen der österreichischen Statistik eine besondere Vorliebe für die Administrationslehre, wegen ihres auffallenden Nutzens für den künftigen Geschäftsmann hegt. — Möchten doch die Lehrer der Statistik an den inländischen Lehranstalten sich durch Professors Schnabel Beyspiel ermuntert finden, ähnliche, auch etwas größere, statistische Gemählde von den einzelnen Provinzen unserer großen Monarchie aufzustellen, und der Gründung einer allen billigen Forderungen genügenden, bisher noch nicht da gewesenen, vaterländischen Statistik — einem herrlichen Geschenke für Österreichs künftige Staatsbeamte — wäre mächtig vorwärts geholfen.

D. Kerschbaumer.

Dissertatio inauguralis juridica de causis matrimonium dissociantibus juxta disciplinam orthodoxae ecclesiae Christi orientalis, quam una cum Thesibus adnexis in regia ac celeberrima scientiarum Universitate Pestinensi superatis ex universa jurisprudentia et scientiis politicis rigorosis examinibus annuente inclyta Facultate juridica pro consequenda juris universi Doctoratus Laurea publicae eruditorum discussioni exhibuit Joannes Hadschits, inclytae Tabulae regiae judiciariae juratus Notarius die 29. mensis Aprilis in Palatio regiae Universitatis majori. Budae typis Typographiae regiae Universitatis Hungaricae 1826 (8 maj. 40 S.).

Der Verfasser hat diese Abhandlung seinem Herrn Onkel, dem griechischen nicht-unirten Bischofe von Bats, Szegedin und Erlau, Gedeon Petrovits, zugeeignet. Sie zerfällt in vier mit lateini-

schen Zahlen bezeichnete, 32 Paragraphe enthaltende, Abschnitte und in einen Appendix. Der I. aus einem einzigen §. bestehende Abschnitt ist überschrieben: Praeparatio animi ad rem, welches so viel als eine Einleitung bedeuten soll und hauptsächlich zu dem Ende vorausgeschickt worden zu seyn scheint, um in einer langen Note das anbringen zu können, was höchsten Ortes über die Verdienste der illyrischen Nation um das Königreich Ungarn öffentlich geäußert, und zu ihrem Vortheile zu verschiedenen Zeiten verfügt worden ist. Der II. Abschnitt mit der Überschrift: matrimonium in genere consideratum sagt in den §§. 2—6, die Ehe werde von verschiedenen Schriftstellern sehr verschieden definirt und sey überhaupt schwer zu behandeln; die geistlichen und weltlichen Gesetzgeber selbst hätten darüber verschiedene Ansichten und Grundsätze; nach dem Sinne der orientalischen orthodoxen Kirche sey sie eine consociatio maris et foeminae secundum principia ab ecclesia orientali praescripta legitime inita, fide conjugali mutuo data et accepta, ad procreandam et educandam sobolem tendens, mithin nicht nur ein bürgerlicher Contract, sondern auch ein Sacrament. Ihm müssen Sponsalia mit priesterlicher Einsegnung vorausgehen; wenn dieselben so eingegangen worden, so bringen sie rechtliche Wirkungen hervor. Die gültig geschlossene Ehe könne ohne gesetzmäßige Ursache und ohne richterlichen Spruch nicht aufgelöset werden. In dem III. Abschnitte, welcher die Aufschrift hat: Potestas legislativa in causis matrimonium dissociantibus et principia eorundem, werden §. 7—9 der Tod und die fornicatio seu adulterium als in der ausdrücklichen Lehre Christi gegründete Haupturſachen (principia) der Ehetrennung aufgestellt. Christus habe zwar den bürgerlichen Regenten keineswegs die Macht benommen, darüber nach Verschiedenheit der Orte und Zeiten nähere Bestimmungen festzusetzen: christliche Regenten müssen jedoch dabey jene beyden Haupturſachen immer im Gesichte behalten, und daher in ihren darüber zu erlassenden Gesetzen auf die Kirchen-Kanonen, die sich keine Abweichung von den Grundsätzen Christi erlauben, die gebührende Rücksicht nehmen. Dieses sey auch der Geist, der in den Gesetzen der alten orientalischen Kaiser, in dem allg. bürgerl. Gesetzbuche Österreichs und in den Institutionen des russischen Rechts in Ansehung der Ursachen der Ehetrennung herrsche. Die Hauptsache ist im IV. Abschnitte enthalten, worin §. 10—30 die causae matrimonium valide initum dissociantes, in ecclesia orientali stabilitae aus einander gesetzt werden. Der Verfasser sucht dieselben sämmtlich auf mors und fornicatio zurück zu führen. Wie? Dadurch, daß er unter Tod nicht bloß den natürlichen, sondern auch

den bürgerlichen, und unter dem erstern sowohl den gewissen als den gesetzlich vermutheten Tod begreift, und als gewissen natürlichen Tod nicht nur den ansieht, welchen die Natur selbst herbeyführt, sondern auch den, welchen das richterliche Urtheil ausspricht oder das Gesetz androht, ja sogar eine dem Tode gleichkommende Strafe, die das Gesetz dictirt, dahin zieht. Nach dieser ungeheuren Ausdehnung des Begriffes vom Tode zählt er als sich auf den natürlichen gewissen Tod beziehende Trennungsursachen auf a.) den Hochverrath und die unterlassene Anzeige desselben; b.) Mord, Vergiftung, Raub und Beraubung der Gräber; c.) einige Fleischesverbrechen, nähmlich Päderastie, Bestialität, Sodomie, Onanismus, Eviration und geflissentlichen Abortus (sind aber die beyden letztern crimina carnis?); d.) Blutschande, von welcher jedoch bemerkt wird, daß sie vielmehr die Ehe ungültig mache als trenne. (Nach Umständen kann sie das eine oder das andere wirken, aber der Verfasser weiß nicht zu unterscheiden. Warum rechnet er den incestus nicht zu den Fleischesverbrechen?); e.) die Apostasie; f.) Lebensnachstellungen. Zur mors lege praesumta rechnet der Verfasser die feindliche Gefangenschaft, und die lange Abwesenheit eines Ehegatten, ohne zu wissen, wo er sich befinde, jedoch unter gewissen Bedingungen, endlich zur mors civilis das Ordensgelübde. Bey der obigen Liste der Verbrechen dringt sich wohl Jedem die Frage auf, wie dieselben auf die mors naturalis certa reducirt werden können, wenn die Todesstrafe an dem Verbrecher nicht vollzogen wird. Eben so dehnt er die zweyte Hauptursache der Trennung (fornicatio) nicht bloß auf das adulterium certum, sondern auch praesumtum aus, und zieht zu dem letztern a.) die boshafte Verlassung, b.) die wiederhohlte saevities c.) des Weibes Schmausen und Baden mit fremden Männern, wie auch Ausbleiben über Nacht ohne Wissen und Willen des Mannes, d.) Erscheinen bey Schauspielen und Thiergefechten, e.) Verkuppelung des Weibes an Andere, f.) falsche Anklage des Mannes gegen das Weib wegen Ehebruchs, g.) Halten einer Concubine im Hause oder wenigstens in der nähmlichen Stadt, h.) unversöhnlichen Haß, i.) Impotenz, k.) wenn der Mann die Frau nicht als Jungfrau findet (Wie die zwey letztern Ursachen unter die Trennungsgründe kommen, ist nicht wohl einzusehen). Im §. 31 bemerkt der Verfasser, daß heut zu Tage in den Consistorien der griechischen Bischöfe nicht mehr alle diese Trennungsursachen als gültig anerkannt werden, weil der Geist der heutigen Criminal-Gesetze von dem der alten sehr abweicht, und weil jetzt bey dem freyern Umgange beyder Geschlechter nicht mehr alles, was vor Alters einen gegründeten Verdacht des Ehebruchs er-

regte, als adulterium praesumtum gelten kann. Die Bischöfe haben es zu beurtheilen, ob der eine oder der andere solcher Umstände auf die zwey Hauptursachen, nähmlich Tod oder Ehebruch, im vorkommenden Falle reducirt werden könne. Im §. 32 ist zum Schlusse eine lange Stelle aus Dolliner's Abhandlung: über die Auflösbarkeit der Ehe zwischen nicht katholischen Religionsverwandten, besonders zwischen nicht-unirten Griechen im V. B. von Pratobevera's Materialien ꝛc. wörtlich angeführt. Zu welchem Ende, läßt sich nicht errathen. Zum Beweise der Rechtmäßigkeit der griechischen Trennungsgründe dient sie sicher nicht. — Der Appendix liefert ein Verzeichniß der griechischen Sammlungen von Kanonen und ihre vornehmsten Ausleger, mit der Bemerkung, daß des Aristenus Auszug der Kanonen und seine Interpretation derselben gesetzliches Ansehen in den griechischen Consistorien erhalten und bey den Slaven unter den Nahmen Kormtschaja oder Kormtschia, bey den Wallachen Pravila, bey den Griechen Paedalion das corpus juris canonici ausmache; aber ob und mit wie starken Abweichungen, wird nicht gemeldet. Von der Kormtschia wird gesagt, daß die letzte Ausgabe mit den frühern ganz übereinstimmend sey. Allein daß dieses nicht durchaus wahr sey, hätte der Verfasser in den ihm wohlbekannten Wiener Jahrbüchern der Literatur im 23. B. vom J. 1823 an mehreren Orten lesen können, und die geheime Ursache, warum die Schrift des Mönchs Nikita in der Edition vom J. 1787 weggelassen worden sey, kann er im 33. B. vom J. 1826 ebenderselben Jahrbücher S. 288—290 finden.

Schon aus dieser Ausgabe des Inhalts geht es hervor, daß es dem Verfasser nicht gelungen sey, eine systematische Ordnung in seine Abhandlung zu bringen. Eine noch größere Unordnung herrscht in seinen Citaten. Anführungen aus den vorgenannten kirchlichen Gesetzbüchern, aus ältern und neuern Gesetzen der weltlichen Fürsten und aus den Schriften der Ausleger sind bunt durch einander geworfen; bey einigen Trennungsursachen haufenweise angebracht, bey andern fehlen sie ganz. Man ist nicht einmahl im Stande abzunehmen, ob die vom Verfasser angegebenen causae dissociantes in der Kormtschia sämmtlich vorkommen. Der Darstellung gebricht es nur zu oft an Klarheit, Bestimmtheit und Bündigkeit. Sie erscheint nicht selten geschraubt. Der Styl nähert sich dem Ungarischen Kanzley-Latein. Das Ganze ist eine ohne Geist, in der Eile, wie es bey dergleichen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, gemachte Compilation. Wie flüchtig der Verfasser sogar seine beste Quelle, die oben angeführte Abhandlung des Professors Dolliner, benützte, legt er S. 15 auf eine sehr handgreifliche Art an den Tag, da er demselben eine Behauptung

zuschreibt, die in einer langen Stelle des protestantischen Moralisten D. Reinhard vorkommt, welche von Dolliner mit mehrern andern Allegaten derselben Art, wie er öfters ausdrücklich versichert, bloß zum Beweise angeführt wird, wie wenig sowohl die Gesetze protestantischer Landesherrn, als die Ansichten protestantischer Kirchenrechtslehrer und Moralisten in Ansehung der Ehetrennungsursachen übereinstimmen, und wie nothwendig es daher war, im §. 115 des öster. bürgerl. Gesetzbuches hierüber eine feste und bestimmte Vorschrift zu geben. Aber selbst D. Reinhard, wenn er noch lebte, hätte gegründete Ursache, mit dem Verfasser unzufrieden zu seyn, der einen einzelnen Satz aus dem ganzen Zusammenhange seiner Stelle herausreißt, ohne der Beschränkungen im geringsten zu erwähnen, welche demselben Reinhard selbst, freylich nach einem andern Principe als der Verfasser, ebendort gibt.

Am Ende der Abhandlung sind Theses ex universa jurisprudentia et scientiis politicis angehängt, wovon gleich die erste ex jure naturae so lautet: Fons legum naturalium sunt fines rerum creatarum, solo lumine rationis cognoscibiles. So weit ist man also in der philosophischen Rechtslehre fortgeschritten! Aus dem jure metallico und aus der Statistik, die doch auch zur universa jurisprudentia und zu den scientiis politicis gehören, und für welche auf ungarischen Academien eigene, ad facultatem juridicam gerechnete Professoren angestellt sind, finden sich keine Theses ausgesetzt. Vermuthlich sind aus diesen Lehrgegenständen keine strengen Prüfungen üblich. Rb.

Opusculum de Sessionibus oralibus (,) seu de methodo assumendorum processuum summariorum (;) a Josepho Carolo de Malay, membro Senatus civilis in Magistratu Reg. ac Metropolitanae Urbis Leopolis (,) conscriptum. Leopoli, 18.6. Typis Josephi Schnayder (228 S.; 8.).

Diese Schrift, welche nach der bescheidenen Vorrede vorzüglich den Zweck hat, den angehenden Rechtspracticanten und Auscultanten einen faßlichen Leitfaden an die Hand zu geben, um sich leichter in der bey dem Lemberger Landrechte und Magistrate eingeführten Art der mündlichen Verhandlung zu recht zu finden, zerfällt in zwey Hauptabtheilungen, nähmlich in den theoretischen (S. 1—82) und in den practischen Theil (S. 85–225).

Der erſte liefert uns zuvörderſt in einer kurzen Einleitung einige hiſtoriſche Andeutungen über die Einführung der jetzt in Lemberg beſtehenden Form, die mündlichen Proceſſe aufzunehmen, woraus wir erfahren, daß ſie zuerſt vom Präſidenten v. Rottmann am 28. Februar 1810 bey dem dortigen Landrechte und im Jahre 1818 vom Appellationsrathe von Kollár bey dem Magiſtrate daſelbſt eingeführt wurde. Hierauf wird, in 14 Capiteln, 1.) de sessione orali in genere; 2.) de processu summario (worunter der Verfaſſer bloß den mündlichen Proceß verſteht); 3.) de assignatione et inductione terminorum; 4.) de comparitione partium, illarumque illationibus; 5.) de resolutione illationum; 6.) de inspectione originalium; 7.) de lite incidentali; 8.) de excipiendis juramentis; 9.) de complanatione judiciali et recessu partium; 10.) de incusanda et decernenda contumacia; 11.) de extractibus sessionis oralis; 12.) de consignandis actis; 13.) de expeditione sessionis oralis; 14.) de manuductione partium et commissione manuducente und in einem Anhange vom Wechſelproceſſe gehandelt.

Der zweyte (practiſche) Theil liefert eine Sammlung von Formularien gerichtlicher Protokolle, Erledigungen, Vorforderungen u. dgl. zur Anſchaulichmachung der im erſten Theile vorgetragenen Lehren.

Der erſte Theil beſchränkt ſich bloß auf die Manipulation; der Vortrag des darin Behandelten iſt aber ſo einfach und deutlich, daß er auch für den Anfänger hinlänglich verſtändlich iſt. Es erhellet daraus, daß die Procedur in der Aufnahme mündlicher Verhandlungen, einige wenige, durch die Verſchiedenheit der (auch in Oſtgalizien geltenden) weſtgaliziſchen Gerichtsordnung veranlaßte Abweichungen ausgenommen, bey den Lemberger Gerichten ungefähr dieſelbe ſey, wie bey dem hieſigen Landrechte und Magiſtrate, was auch ſehr begreiflich iſt, da die beyden Männer, welche dort dieſe Manipulation einführten, ſich in der hieſigen Praxis gebildet hatten und daher nur dasjenige dahin verpflanzten, was ſie hier gewohnt waren. Bey der Ähnlichkeit dieſer Procedur wird das Buch auch hier zu Lande von den Anfängern in der Civilrechtspraxis nicht ohne Vortheil geleſen werden. — Die Formularien im zweyten Theile ſind paſſend und zweckmäßig gewählt und ihr nützlicher Einfluß zur beabſichtigten Erläuterung des erſten Theils durch dieſelben iſt außer Zweifel; nur iſt in ihnen — ſo wie im ganzen Werkchen — weder die Latinität, noch der Styl ſelbſt ſonderlich zu loben; ein Vorwurf, den wohl ſchon der Titel des

zuſchreibt, die in einer langen Stelle des proteſtantiſchen Moraliſten D. Reinhard vorkommt, welche von Dolliner mit mehrern andern Allegaten derſelben Art, wie er öfters ausdrücklich verſichert, bloß zum Beweiſe angeführt wird, wie wenig ſowohl die Geſetze proteſtantiſcher Landesherrn, als die Anſichten proteſtantiſcher Kirchenrechtslehrer und Moraliſten in Anſehung der Ehetrennungsurſachen übereinſtimmen, und wie nothwendig es daher war, im §. 115 des öſter. bürgerl. Geſetzbuches hierüber eine feſte und beſtimmte Vorſchrift zu geben. Aber ſelbſt D. Reinhard, wenn er noch lebte, hätte gegründete Urſache, mit dem Verfaſſer unzufrieden zu ſeyn, der einen einzelnen Satz aus dem ganzen Zuſammenhange ſeiner Stelle herausreißt, ohne der Beſchränkungen im geringſten zu erwähnen, welche demſelben Reinhard ſelbſt, freylich nach einem andern Principe als der Verfaſſer, ebendort gibt.

Am Ende der Abhandlung ſind Theses ex universa jurisprudentia et scientiis politicis angehängt, wovon gleich die erſte ex jure naturae ſo lautet: Fons legum naturalium sunt fines rerum creatarum, solo lumine rationis cognoscibiles. So weit iſt man alſo in der philoſophiſchen Rechtslehre fortgeſchritten! Aus dem jure metallico und aus der Statiſtik, die doch auch zur universa jurisprudentia und zu den scientiis politicis gehören, und für welche auf ungariſchen Academien eigene, ad facultatem juridicam gerechnete Profeſſoren angeſtellt ſind, finden ſich keine Theses ausgeſetzt. Vermuthlich ſind aus dieſen Lehrgegenſtänden keine ſtrengen Prüfungen üblich. Rd.

Opusculum de Sessionibus oralibus (,) seu de methodo assumendorum processuum summariorum (;) a Josepho Carolo de Makay, membro Senatus civilis in Magistratu Reg. ac Metropolitanae Urbis Leopolis (,) conscriptum. Leopoli, 1806. Typis Josephi Schnayder (228 S.; 8.).

Dieſe Schrift, welche nach der beſcheidenen Vorrede vorzüglich den Zweck hat, den angehenden Rechtspracticanten und Auscultanten einen faßlichen Leitfaden an die Hand zu geben, um ſich leichter in der bey dem Lemberger Landrechte und Magiſtrate eingeführten Art der mündlichen Verhandlung zu recht zu finden, zerfällt in zwey Hauptabtheilungen, nähmlich in den theoretiſchen (S. 1—82) und in den practiſchen Theil (S. 85—225).

Der erste liefert uns zuvörderst in einer kurzen Einleitung einige historische Andeutungen über die Einführung der jetzt in Lemberg bestehenden Form, die mündlichen Processe aufzunehmen, woraus wir erfahren, daß sie zuerst vom Präsidenten v. Rottmann am 28. Februar 1810 bey dem dortigen Landrechte und im Jahre 1818 vom Appellationsrathe von Kollár bey dem Magistrate daselbst eingeführt wurde. Hierauf wird, in 14 Capiteln, 1.) de sessione orali in genere; 2.) de processu summario (worunter der Verfasser bloß den mündlichen Proceß versteht); 3.) de assignatione et inductione terminorum; 4.) de comparitione partium, illarumque illationibus; 5.) de resolutione illationum; 6.) de inspectione originalium; 7.) de lite incidentali; 8.) de excipiendis juramentis; 9.) de complanatione judiciali et recessu partium; 10.) de incusanda et decernenda contumacia; 11.) de extractibus sessionis oralis; 12.) de consignandis actis; 13.) de expeditione sessionis oralis; 14.) de manuductione partium et commissione manuducente und in einem Anhange vom Wechselprocesse gehandelt.

Der zweyte (practische) Theil liefert eine Sammlung von Formularien gerichtlicher Protokolle, Erledigungen, Vorforderungen u. dgl. zur Anschaulichmachung der im ersten Theile vorgetragenen Lehren.

Der erste Theil beschränkt sich bloß auf die Manipulation; der Vortrag des darin Behandelten ist aber so einfach und deutlich, daß er auch für den Anfänger hinlänglich verständlich ist. Es erhellet daraus, daß die Procedur in der Aufnahme mündlicher Verhandlungen, einige wenige, durch die Verschiedenheit der (auch in Ostgalizien geltenden) westgalizischen Gerichtsordnung veranlaßte Abweichungen ausgenommen, bey den Lemberger Gerichten ungefähr dieselbe sey, wie bey dem hiesigen Landrechte und Magistrate, was auch sehr begreiflich ist, da die beyden Männer, welche dort diese Manipulation einführten, sich in der hiesigen Praxis gebildet hatten und daher nur dasjenige dahin verpflanzten, was sie hier gewohnt waren. Bey der Ähnlichkeit dieser Procedur wird das Buch auch hier zu Lande von den Anfängern in der Civilrechtspraxis nicht ohne Vortheil gelesen werden. — Die Formularien im zweyten Theile sind passend und zweckmäßig gewählt und ihr nützlicher Einfluß zur beabsichtigten Erläuterung des ersten Theils durch dieselben ist außer Zweifel; nur ist in ihnen — so wie im ganzen Werkchen — weder die Latinität, noch der Styl selbst sonderlich zu loben; ein Vorwurf, den wohl schon der Titel des

Buches rechtfertigt, nach deſſen erſten Worten („de sessionibus oralibus") man verſucht ſeyn könnte, zu glauben, es werde darin die Kunſt gelehrt, auf dem Munde zu ſitzen.

Wagner.

Ausländiſche Literatur.

Archiv für die civiliſtiſche Praxis. Herausgegeben von Genſler, Mittermaier und Schweitzer. Acht Bände u. ſ. w.

(Fortſetzung der im ſechſten Hefte abgebrochenen Anzeige.)

Zweyter Band.

Erſtes Heft.

I.) 1.) Von der Beweiskraft einer Privaturkunde gegen einen Dritten und deſſen deutſchrechtlicher Verbindlichkeit zur Anerkennung oder eidlichen Abläugnung, beſonders in Hinſicht auf Ceſſion. 2.) Von dem Antrage des Schiedeseides über die Handlungen eines Andern — facta aliena — nahmentlich über die Ceſſion. 3.) Eine nähere Erörterung der Streitfrage: darf ein Theil dem andern über die Legitimation zur Sache den Schiedeseid antragen. Von Genſler.

Der Verfaſſer hält eine Privaturkunde ausnahmsweiſe dann für beweiskräftig gegen einen Dritten, wenn ſie bloß eine freye Diſpoſition des Ausſtellers über ſein Privatvermögen enthält: z. B. eine Quittung, Vollmacht, Ceſſion. Deßhalb müſſe z. B. der Ceſſus die Echtheit einer gegen ihn producirten Ceſſionsurkunde entweder ausdrücklich anerkennen oder eidlich abläugnen. Überhaupt ſtünden die römiſchen Geſetze ſelbſt dem Antrage des Haupteids über ein fremdes, ſey es auch des Deferenten alleiniges, Factum, nicht entgegen; dieſer Grundſatz gelte daher zweifellos auch bey der Legitimation zur Sache.

II.) Rechtsfall. 1.) Grundſätze der Einlaſſung auf eigene Handlungen und der deßfalſigen Eideszurückſchiebung. 2.) Über den Gebrauch des ſogenannten Glaubenseides. Von Genſler.

Dieſer Rechtsfall erläutert zum Theil die in Nr. I. aufgeſtellten Rechtsſätze.

III.) Findet der Antrag des Schiedeseides in Eheſcheidungsſtreitigkeiten Statt? Von Genſler.

G. iſt der Meinung, da ſelbſt ein Geſtändniß einen vollen Beweis des Scheidungsgrundes bewirke, ſo ließe ſich das Befugniß, darüber den Schiedeseid anzutragen, nicht abläugnen.

IV.) Über die Verbindlichkeit des Rathgebers und das mandatum in gratiam mandatarii. Vom D. L. J. Neuſtetel zu Hanau.

Der Rath begründet keine Verbindlichkeit, außer: a.) Jemand

hat einen argliſtigen, oder b.) in ſeinem Amte oder als Kunſtverſtändiger einen culpoſen ſchädlichen Rath gegeben; c.) Jemand hat aus Argliſt oder Unvorſichtigkeit einem fremden Sclaven einen Rath ertheilt, aus welchem dem Herrn ein aquiliſcher Schade erwuchs. Fälſchlich würde auch noch kraft einer Analogie von dem in der Regel gleichfalls unverbindlichen mandatum in gratiam mandatarii der Ausnahmsfall hierher gezogen: wenn der Rath den Hauptbeweggrund zum Handeln gab; ſollte in dieſem Falle der Rathende auch für die Folgen ſeines Raths einzuſtehen einſeitig verſprochen haben.

V.) Bemerkungen über die quasi pupillaris substitutio. Vom D. Unterholzner zu Breslau.

Der Hauptzweck dieſer Abhandlung iſt, zu zeigen, daß die subst. q. p. ſich nur auf das vom ſubſtituirenden Aſcendenten herrührende Vermögen erſtrecke.

VI.) In wie fern läßt ſich für verheimlichte Zuwendungen eine Befreyung von der Collation behaupten? Vom geheimen Rathe D. Dabelow.

Da die Pflicht zur Collation durch die Zweifelhaftigkeit des Willens der Ältern bedingt ſey, daher wegfalle, ſobald ſich aus dem Acte der Zuwendung die Abſicht zeigt, das Kind beſonders zu begünſtigen, ſo ſey die Art der Zuwendung entſcheidend; hierbey aber auch auf ſpätere Handlungen der Ältern, in ſo fern dieſelben dieſe vermuthete Abſicht etwa widerlegen dürften, Rückſicht zu nehmen.

VII.) Noch einige Bemerkungen zu L. 3. §. 7. D. de adim. leg. und L. 10. pr. D. de reb. dub. Vom Obertribunalrath H. J. Klüpfel zu Stuttgart.

Dieſer neue Verſuch die ſcheinbare Antinomie in dieſen beyden Fragmenten zu heben, beſteht in der Meinung, daß der erſte Satz der L. 3, welcher eigentlich die Schwierigkeit verurſacht, Text von Sabinus ſey, und nur der Schlußſatz von Ulpian herrühre, welcher ſeine diſſentirende Meinung, der L. 10. gemäß, obigem Texte in einer berichtigenden Note hinzugefügt habe.

VIII.) Über die Beweiskraft archivaliſcher Urkunden. Von D. Spangenberg, Hof- und Kanzleyrath zu Celle.

Das Recht, ein Archiv anzulegen, iſt eine Sache freyer Willkür; aber ein Vorzugsrecht der Archivurkunden in der Beweiskraft kommt nur öffentlichen Archiven zu, wenn ſie zugleich von einer öffentlichen, beeidigten Perſon unter Aufſicht der Behörde verwaltet werden. Dieſe Vorzüge beſtehen darin, daß jede Archivurkunde als eine öffentliche Urkunde zu betrachten ſey; ferner die Vermuthung dafür ſtreite, ſie ſey ein Original; vidimirte Abſchriften bewieſen, wie Originale; die

Beweiskraft einfacher Copien richte sich nach Umständen; auch schadeten äußere sichtbare Gebrechen und der Mangel von Förmlichkeiten der Glaubwürdigkeit solcher Urkunden nicht in dem Maße, wie den Urkunden, die sich in Händen von Privaten befinden.

IX.) Das ädilitische Edict leidet keine Ausdehnung und geht nicht auf alle verkaufbaren Dinge. Von D. E. Gans aus Berlin.

G. begründet seine Meinung hauptsächlich durch die historische Entwickelung der Entstehung dieses Edicts mit Hinsicht auf dessen Zweck und auf andere damit zusammenhängende Gesetze.

X.) Beyträge zur Lehre vom Beweise durch Sachverständige. Von Mittermaier.

Der Verfasser dieses herrlichen Aufsatzes dringt vor Allem auf den Unterschied: ob man sich der Sachverständigen in Rechtsstreiten bediene: a.) entweder zur Bestätigung von Thatsachen, zu deren sinnlicher Wahrnehmung eine kunstmäßige Bildung erforderlich ist (als sachverständiger Zeugen) b.) oder zur Lösung von scientifischen, technischen Vorfragen, auf welche, als auf ein Mittelglied, der Richter sein Endurtheil baut (als Gehilfen des Richters). Darnach sey das Recht sie zu benennen, sie zu verwerfen sammt den Gründen der Recusation, das Verfahren bey ihrer Anwendung, die Zulässigkeit von Beweisschriften über ihre Aussagen und der letzteren beweisende Kraft zu beurtheilen.

XI.) Über das forum continentiae causarum. Von Mittermaier.

Hier wird nur von dem foro cont. caus, aus der Einheit des Klagegrundes gehandelt und gezeigt, daß dieser außerordentliche Gerichtsstand nur für einige Fälle, als ein persönlicher nach deutschen Gesetzen bestand, und nun auch in diesen durch die veränderte Verfassung seine Anwendbarkeit verlor; ein dinglicher Gerichtsstand propter cont. caus, ex identitate aber nach den Reichsgesetzen nie Statt gefunden habe.

Zweytes Heft.

XII.) Übersicht der Literatur des deutschen bürgerlichen Processes in den Jahren 1818—1819. Von Mittermaier.

XIII.) Über den Gang der Civilproceßgesetzgebung in den deutschen Staaten im Jahre 1818. Von Mittermaier.

Unter dieser Rubrike sind gedrängte Auszüge aus dem Entwurfe der großherzogl. hessischen Proceßordnung und aus dem für die päpstlichen Staaten bekannt gemachten Proceßgesetzbuche enthalten.

XIV.) Kurze Bemerkungen aus dem Gebiethe des Erbrechts. Vom geh. Regierungsrathe und Professor v. Löhr aus Gießen.

XV.) Es gibt keine gesetzliche Pflicht zur Redotation. Von D. G. Zimmern zu Heidelberg.

Da der verpflichtete, wie der freywillige Besteller einer dos nur dann für die Eviction haftet, wenn er diese Pflicht auf sich genommen, oder als Verkäufer, oder durch seinen dolus verantwortlich ist, so ist es klar, daß er um so weniger zur Bestellung einer zweyten dos in der Regel verpflichtet seyn könne, wenn die erste durch einen Zufall für den Empfänger verloren ging.

XVI.) Über die Curatel des weiblichen Geschlechts vom hohen Adel. Vom Rathe und Amtmanne Oberländer zu Königsberg.

XVII.) Wann darf der Richter die illiquide excepl. compensationis zur besonderen Ausführung verweisen? Von K. L. Reh zu Darmstadt, mit einem Zusatze von Gensler.

Im ordentlichen Processe ginge dieß nicht an; wohl aber in jenen summarischen Proceßarten, in welchen jede peremtorische Einrede durch schleunigen Beweis bedingt ist, z. B. im Executivprocesse.

In Gensler's Zusatze kommt die Behauptung vor: im ordentlichen Processe könne einer Geldforderung auch eine solche Geldforderung compensando entgegengesetzt werden, deren Quantum erst durch eine dem Kläger obliegende Berechnung gefunden werden muß.

XVIII.) Beytrag zur Lehre vom qualificirten Geständnisse im Gegensatze des einfachen. Dabey Beweis, daß dem Beklagten obliege, zu beweisen, der Vertrag sey unter Bedingung geschlossen. Von D. Gesterding, Professor zu Greifswalde.

Der Verfasser beanständet hier die Meinung jener Rechtslehrer, welche behaupten: wenn die dem Geständnisse angehängte Limitation eine Verneinung der Behauptungen des Gegners enthielte, so werde dieser vom Beweise nicht befreyt; wenigstens müsse er einen auf Ausschließung des beschränkenden Zusatzes gerichteten Beweis führen; insbesondere, wenn der Beklagte eine dem Vertrage beygefügte Bedingung vorschützt, habe der Kläger die Unbedingtheit desselben zu erweisen. Dagegen bemerkt der Verfasser: die Unbedingtheit des Vertrages gehöre nicht zur Begründung der Klage; die bloße Möglichkeit einer Bedingung sey kein Grund, den Kläger mit dem Beweise der Unbedingtheit zu bebürden; auch führe die entgegengesetzte Theorie zu unvermeidlichen Anomalien.

XIX.) Beytrag zur Lehre von der Delegation. Von Gesterding.

Wichtig ist hier, was G. von der Nothwendigkeit des animus novandi bey der Delegation sagt.

XX.) Von der Verantwortlichkeit des Vormundes in Ansehung

ausständiger zum Vermögen des Mündels gehöriger Forderungen. Von Gesterding.

Der Vormund haftet für seine culpa in contrahendo nomine, wenn er einem unsicheren Schuldner creditirt, und in non exigendo nomine, wenn er eine fällige Forderung einem Schuldner, den er für unsicher zu halten Ursache hat, einzutreiben unterläßt, und durch diese Unterlassung die Forderung verieren geht.

XXI.) Kann auch der socius unius rei nur in id, quod facere potest verurtheilt werden? Von D. E. Gans aus Berlin.

Der Verfasser bejaht diese Frage, ohne zu einer Critik oder gezwungenen Interpretation der sich scheinbar widersprechenden zwey Gesetzesstellen seine Zuflucht zu nehmen, indem ohnedieß nach seiner Ansicht in beyden derselbe Ideengang durchherrscht.

XXII.) Auch einige Worte über fr. 63. D. XVII. 2. und fr. 16. D. XLII. 1. von dem legislativen und practischen Gesichtspuncte aus. Von Gensler.

G. sieht in dem zweyten Fragmente einen wirklichen Rückschritt Ulpians von dem im ersteren durch Sabinus aufgestellten Billigkeits-Principe, welches überdieß, in Erwägung der Bedingungen seiner Anwendbarkeit, wohl selten zur Anwendung kommen dürfte, wenn nicht das Societätswesen das ganze Vermögen des Beklagten umfaßt.

XXIII.) Zu der L. 34. §. 1. und 2. D. de obl. et act. XLIV. 7. Vom Obertribunalrathe H. J. Klüpfel zu Stuttgart.

XXIV.) Betrachtungen über gemischte Interventionen. Von Mittermaier.

Es gibt Fälle, in welchen ein Dritter, bisher nicht Streitender, in einem Rechtsverhältnisse mit einem streitenden Theile steht, das ihn berechtigt, principaliter zu interveniren (weil er behauptet, der Kläger stütze sich auf ein Verhältniß, das vermöge seines eigenen früheren Rechtsverhältnisses zu dem Geklagten gar nicht hätte entstehen sollen) und zugleich mit dem anderen streitenden Theile in einem anderen Rechtsverhältnisse sich befindet, vermöge dessen der Intervenient mit der Partey ein gemeinschaftliches Interesse am Ausgange des Streites hat, daher auch zur accessorischen Intervention berechtigt erscheint. Da er aber sein Interesse nur dann durch accessorische Intervention sichern kann, wenn der streitende Theil, dem er beytreten will, den im Interventionsgrunde liegenden Anspruch anerkennt; so erscheint die Intervention, so lange dieser Umstand zweifelhaft ist — also nur bey der ersten Verhandlung — als eine gemischte (sowohl principal, als accessorisch) sobald hingegen jene Vorfrage entschieden ist, auf deren Lösung der Richter vor Allem das

Verfahren zu leiten hat, muß sich die gemischte Intervention in eine principale oder accessorische auflösen.

XXV.) Über den Zeitpunct der Gültigkeit eines unter Abwesenden geschlossenen Vertrages. Vom Hofrathe und Professor Wening zu Landshut.

Das Befugniß zu acceptiren erlischt mit dem Ablaufe der verabredeten Frist, außerdem mit Ablauf der Zeit, binnen welcher der Promissar sich füglich erklären konnte; innerhalb dieses Termins ist aber seine Annahme gültig, bis er die Revocation erfahren hat.

XXVI.) Über den Fall eines concursus legatorum. Vom Etats- und Obergerichtsrathe v. Schirach zu Glückstadt.

Der Verfasser vertheidigt den Grundsatz, daß sich die Legatare, im Falle die Erbschaft nicht zu ihrer gänzlichen Befriedigung hinreicht, pro rata einen Abzug müssen gefallen lassen, und daß hierbey auch die pia legata keinen Vorzug genießen.

XXVII.) Rechtsfall. 1.) Von dem speciellen thatsächlichen (factisch-historischen) Klagegrunde der cond. sine causa, cond. indebiti und cond. furtiva. 2.) Von der Beweislast im Gebiethe dieser Klagen. Von Gensler.

XXVIII.) Ein Beytrag zur Lehre von der quasi pupillaris substitutio. Von D. S. Zimmern zu Heidelberg.

Der Substituent darf nach den Worten der L. 9. C. de impub. subst. dann, wenn das wahnsinnige Kind Descendenten, oder in deren Ermanglung Geschwister hinterläßt, die vom substituirenden Ascendenten herrühren, außer diesen genannten Personen durchaus keinen Fremden zur Erbschaft berufen.

XXIX.) Kurze Bemerkung über das vertragsmäßig vorbehaltene Eigenthum an der verkauften und tradirten Sache. Von Gensler.

Dieser Vorbehalt begründe ein wahres dominium, gleichwie, so lange der nicht creditirte Kaufschilling nicht bezahlt ist, schon nach den Gesetzen der Verkäufer wahrer dominus der tradirten Sache bleibt.

XXX.) Über die Wirkung eines bey Gelegenheit des Beweises zum ewigen Gedächtnisse abgelegten Geständnisses. Von Mittermaier.

M. spricht, einem solchen Geständnisse, als etwas im Processe Zufälligem, wobey auch der animus confitendi fehle, die Beweiskraft ab. Der entgegengesetzten Meinung ist Gensler in einem Zusatze.

Drittes Heft.

XXXI.) Betrachtung über die Schenkung auf den Todesfall, ihren eigentlichen Charakter und ihre bisher allgemein angenommene

Widerruflichkeit. Vom Etats- und Obergerichtsrathe v. Schirach zu Glückstadt.

Nach Vorausschickung einer Rechtsgeschichte dieses Geschäfts bezeichnet der Verfasser die Grenzlinien zwischen der Schenkung auf den Todesfall und dem Vermächtnisse; zeigt, daß nach dem Pandectenrechte die Acceptation ein wesentliches Erforderniß der ersteren war, und hierin auch Justinian kein Änderung getroffen habe; sie sey daher ein Vertrag und zwar ein Erbvertrag, mithin, da pacta successoria in der Regel nicht galten, widerruflich. Da aber das deutsche Recht die Gültigkeit der Erbverträge anerkenne, so sey es inconsequent, die Widerruflichkeit der Schenkungen von Todes wegen noch beyzubehalten.

XXXII.) Theoretisch-practische Bemerkungen über die Anerkennung — Agnition und Recognition — der schriftlichen Beweisurkunden, deren Anerkennung durch Instruments- und andere Zeugen, den Diffessionseid, die Handschriftvergleichung und andere Echtheitsbeweise. Von Gensler.

Eine öffentliche Urkunde trägt in der Regel die Merkmahle ihrer Echtheit in sich, bedarf daher keiner positiven Anerkennung ihrer Authenticität durch den Producten; sie wird ihm nur zum Behufe seiner Vertheidigung vorgewiesen; schweigt er, so hat er sie agnoscirt; er kann aber durch Ableugnung ihrer Echtheit den Beweis derselben nicht auf den Producenten wälzen. Privaturkunden hingegen und solche öffentliche, welche die Charaktere der Echtheit nicht an sich haben, bedürfen der Recognoscirung, d. i. einer ausdrücklichen Erklärung des Producten, ob er ihre Echtheit zugebe oder nicht; im letzten Falle hat dann der Producent den Echtheitsbeweis auf irgend eine im Titel dieser Abhandlung genannte Art zu führen; die dort erwähnten anderen Beweise sind: andere Urkunden und der Antrag des Schiedseides.

XXXIII.) Über die Vergleichung der Handschriften nach römischem Rechte. Vom Obertribunalrathe H. J. Klüpfel zu Stuttgart.

Es werden hier die römischen Gesetze über diesen Gegenstand in chronologischer Ordnung ihrem wesentlichen Inhalte nach angeführt.

XXXIV.) Noch einige Worte über fr. 63. D. XVII, 2. und fr. 16. D. XLII. 1. Von D. E. Gans aus Berlin.

G. bekennt sich in diesem Streitpuncte zur Ansicht des D. Neustetel, welcher den zureichenden Grund des benef. competentiae bey der Societät in das Verhältniß der Fraternität setzt, die beym socius omnium bonorum immer eintrete, aber auch bey der so-

cietas unius rei in einzelnen Fällen wegen ihrer Bedeutenheit nach richterlichem Ermessen Statt finden könne.

XXXV.) Allgemeine theoretisch-practische Bemerkungen über das Wesen des deutschen gemeinen Concursprocesses und einzelner Erscheinungen in diesem, mit Bezug auf Martins Lehrbuch des deutschen gem. bürgerl. Processes, 1819, §§. 310 und 311. Von Gensler.

In diesem Aufsatze handelt G. vom Begriffe des Concurses, vom Hauptcharakter der Universalität des Gantprocesses, vom Separationsrechte, von den Rechten der Separatisten, Massacreditoren, Gläubiger, die sich an die Person des Cridatars halten und eigentlichen Concursgläubiger, von den Eigenheiten des Concursverfahrens, vom materiellen und formellen Concurse, vom Verhältnisse des Schuldners nach eröffnetem Concurse, vom Contradictor (curator litis) und vom Massaverwalter.

XXXVI) Über juris und facti ignorantia und deren Einfluß auf Rechtsverhältnisse. Vom Professor Mühlenbruch zu Halle.

Diese Abhandlung beginnt der Verfasser mit Aufzählung jener Fälle, bey denen eine Berufung auf jeden Irrthum schlechthin ausgeschlossen ist, so wie derjenigen, wo eben so unbedingt eine Berufung auf Irrthum Statt findet, er mag ein factischer oder rechtlicher seyn. Hierauf modificirt er die bekannte für die übrigen Fälle geltende Regel: juris ignorantia cuique nocet, facti vero ignorantia non nocet, auf folgende Weise: factischer Irrthum entschuldigt, außer er hat seinen Grund in hoher Nachlässigkeit bey solchen Thatsachen, die man wissen konnte und mußte; Rechtsirrthum wird nicht verziehen, wenn nicht die an sich nöthige Rechtsbelehrung unmöglich zu erhalten war.

Diese modificirte Regel wird nun angewendet 1.) auf Privatverhältnisse und zwar auf den Erwerb, das Geltendmachen und das Aufgeben eines Rechts; 2.) auf die Übertretung von Strafgesetzen. Hierauf folgt der sehr umständliche Beweis, daß auch ein Rechtsirrthum die Zurückforderung des indebite Geleisteten nicht hindere und zum Schlusse wird von den Ausnahmen der allgemeinen Regel zu Gunsten der Minderjährigen, des Soldatenstandes, der Weiber und der rusticitas gehandelt.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

D. Emanuel Raindl.

Neues Archiv des Criminalrechtes; herausgegeben von Konopak, Mittermaier und Roßhirt. Siebenten Bandes, viertes Stück. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke, 1825.

Nr. XX. Über die verschiedenen Arten des dolus. Vom Herrn Vice-Director v. Weber in Tübingen.

Nach dem römischen Rechte besteht der dolus in einer List, wodurch man sich auf fremde Kosten Vortheil verschafft. Der dolus wird zum Verbrechen, wenn aus der dolosen Handlung für den Andern entweder ein rechtswidriger Schaden wirklich erwachsen, oder ein solcher wenigstens mit Grund zu befürchten gewesen ist. Vorausgesetzt, daß die Handlung nicht in ein benanntes Verbrechen, wie z. B. die Unterschlagung, übergeht, wird sie zum sogenannten crimen stellionatus. Die Bestimmung ist aber oft nicht leicht, ob eine listige Handlung als strafbar unter das Verbrechen des Stellionats gehöre oder nicht, daher würde auch in einem neuen Gesetzbuche, worin man listige Handlungen in Verträgen für ein Verbrechen des Betruges erklären will, viele Behuthsamkeit nöthig seyn, um darin nicht zu weit zu gehen.

Der böse Vorsatz im Criminalrechte ist der Entschluß zur Begehung einer als Verbrechen erkannten Handlung. Die Handlung wird aber als culpa zugerechnet, wenn sie nur aus einem zurechenbaren Mangel an Erkenntniß und Beachtung des zwischen dem gewollten Wirken des Handelnden und dem erfolgten Verbrechen vorhandenen Causalnexus erging.

Der böse Vorsatz wird eingetheilt in einen bestimmten oder unbestimmten, und der letztere in den alternativen oder eventuellen; ferner in einen überlegten oder unüberlegten, allgemeinen oder besonderen. Die Unterscheidungen sind vorzüglich wegen der Strafbarkeit merkwürdig. Am strafbarsten ist der bestimmte böse Vorsatz mit vorläufiger Überlegung, wie beym Mord, weniger strafbar ohne Überlegung im Affect, wie beym Todschlag. Der alternative böse Vorsatz z. B. zu verwunden oder zu tödten kommt dem bestimmten in der Bestrafung gleich. Denn der Wille des Handelnden ist auf die mehreren möglichen üblen Erfolge nicht insgesammt sondern auf einen oder den andern einzeln genommen mit gleichem Interesse gerichtet, und sein äußeres Handeln folgerichtig auch dahin gehend, daß der eine Erfolg so gut, wie der andere eintreten könne. Minder strafwürdig ist dagegen der eventuelle böse Vorsatz z. B. nur zu verwunden, aber im schlimmsten Falle auch zu tödten, weil der Verbrecher dasselbe Verbrechen nur darum auch, wiewohl ungern, in den Um-

fang ſeines Wollens aufnimmt, indem es, wie er einſieht, wohl auch bey Verfolgung eines minder ſtrafbaren Zweckes leicht ſich ergeben kann. Die Unterſcheidung zwiſchen allgemeinem und beſonderem böſen Vorſatze wird in der Theorie übergangen, iſt aber in der Praxis oft wichtig. Mit Recht wird darauf in dem Entwurfe eines Strafgeſetzbuchs für das Königreich Sachſen Bedacht genommen, wo es Art. 164 heißt: »Die Strafzurechnung einer Rechtsverletzung, welche jemand verüben wollte, leidet in den beyden Fällen keine Ausnahme, »wenn er dieſelbe 1.) durch ein Mittel, auf welches er dabey nicht »rechnete, das aber durch die in der Abſicht unternommene Handlung »zugleich in Wirkſamkeit geſetzt wurde, oder 2.) nicht durch die Handlung, welche er in der Abſicht unternahm, ſondern durch eine andere in einer andern Abſicht, jedoch in Folge der erſteren That von »ihm unternommene Handlung vollbracht hat.« Schließlich zeigt der ſcharfſinnige Herr Verfaſſer, daß die Feuerbach'ſche culpa dolo determinata, der Nettelblatt'ſche dolus indirectus und der ſogenannte dolus consequens nach Beſchaffenheit der Umſtände ſchon unter einer oder andern der hier angeführten Arten des böſen Vorſatzes begriffen ſey.

Nr. XXI. Von Strafe und Sicherheitsmaßregeln bey bloßem Verdachte. Von Gſterding.

Die ſchon oft beſprochenen Fragen, ob wegen eines bloßen Verdachts eine Strafe oder eine Sicherheitsmaßregel verhängt werden dürfe, werden ſowohl nach der natürlichen Gerechtigkeit, als nach dem römiſchen Recht und der Carolina verneinend beantwortet.

Nr. XXII. Das römiſche öffentliche Verfahren in einem Criminalfalle aus Juſtinians Zeitalter überſetzt aus Agathias Geſchichtbüchern; vom D. Degen, Protoconſul zu Lüneburg.

Die Erzählung ſcheint dem Verfaſſer in dem gegenwärtigen Zeitpuncte, wo über die Einführung des mündlichen öffentlichen Verfahrens geſtritten wird, nicht überflüſſig. Der Vorfall beſteht weſentlich in Kürze darin: dem Kaiſer Juſtinian wurden während ſeines unglücklichen Feldzugs gegen die Perſer zwey ſeiner Officiere angezeigt, an dem mit dem Kaiſer verbündeten Könige der Colchier oder Lazier, Gubazes, einen Mord verübt zu haben. Er ſchickte den Athanaſius mit mehreren Rechtsgelehrten und Gerichtsperſonen nach Colchis ab und es wurde dort ein feyerliches öffentliches Gericht mittelſt mündlicher Verhandlung gehalten. Die colchiſchen Deputirten drangen aus rechtlichen und politiſchen Gründen auf die Hinrichtung der Königsmörder. Die Angeklagten geſtanden die Tödtung, behaupteten

aber, daß Gubazes ein Feind und Verräther gewesen sey, der wegen dringender Umstände unverzüglich aus dem Wege geräumt werden mußte. Athanasius schwankte anfänglich; nach einer abermahligen Berathschlagung erkannte er auf die Enthauptung der Angeklagten. Die Gründe von beyden Seiten werden hier übergangen. Sie beruhten auf Umständen, die damahls öffentlich bekannt seyn mußten, deren Richtigkeit aber jetzt nicht zuversichtlich beurtheilt werden kann.

Nr. XXIII. Über Herstellung des Thatbestandes des Kindesmordes in Beziehung auf die Todesursachen. Von Mittermaier.

Mit einer ruhmvollen Sorgfalt für die öffentliche und Privatsicherheit lehrt der Verfasser, welche Vorsichten bey Herstellung des Thatbestandes des Kindesmordes nothwendig seyen, da nach den neueren ärztlichen Beobachtungen die Kennzeichen einer absichtlichen gewaltsamen Tödtung eines neugebornen Kindes sehr trüglich, die Meinungen der Ärzte darüber sehr getheilt sind, und gewissenhafte Ärzte in die Zuverlässigkeit ihrer Aussprüche in mehreren dieser Fälle kein großes Vertrauen setzen. Einstimmend mit dem Herrn Vicepräsidenten Pratobevera (Materialien 7. Band S. 425) zeigt der Verfasser, daß Inquirenten und Richter nicht blindlings auf das ärztliche Gutachten vertrauen dürfen, daß vorerst der Inquirent überlegen müsse, welche Fragen er der Beschuldigten für sich allein, oder im Einverständniß mit dem Arzte über alle wichtigen Umstände zu stellen habe, daß er hiernach die Fragen an den Arzt abfassen, daß Inquirenten und Richter über die Angemessenheit, Vollständigkeit und reife Abfassung des Gutachtens allenfalls ein nachträgliches, oder oberärztliches collegialisches Gutachten einholen sollen. Es kommt in der Untersuchung auf die Umstände an: a.) wie die Mutter sich während ihrer Schwangerschaft, besonders um die Zeit ihrer annahenden Gebärung befunden oder benommen habe, und ob das Kind nicht schon im Mutterleibe aus oder ohne Verschulden der Mutter eine Gewalt erlitt; b.) in welchem körperlichen Zustande, c.) in welcher Stellung oder Lage und d.) an welchem Ort sie geboren habe; e.) wie, wenn das Kind unvermuthet von der Mutter geschossen seyn soll, die Höhe des Falls, und der Boden, worauf es fiel, beschaffen war. Trügliche Kennzeichen einer gewaltsamen Tödtung sind nach den in der Abhandlung angeführten Schriften: die Sugillationen, Blutaustretungen und noch mehr die Blutgeschwülste, wie auch die Erstickung. Sehr Vieles kommt daben auf die Nebenumstände an, welche sich während und bald nach der Geburt ereigneten. Große Behuthsamkeit ist auch in der Beurtheilung nothwendig, ob das Kind aus Fahrlässig-

keit oder Unterlassung des nöthigen Beystandes von Seite der Mutter das Leben verlor. Selbst die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur ist keine nothwendige Ursache des Todes. Oft ist der Mutter wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit der Zustand ihrer Schwangerschaft unbekannt und sie wird um so mehr durch die Geburt überrascht, zuweilen weiß sie nicht, was für Mittel sie zur Erhaltung des Kindes sogleich anzuwenden habe. Am Schluß kommt der Verfasser auf die krankhaften Zustände der Gebärerin zurück. Die ganze in vier Heften fortgesetzte Abhandlung über einen sehr wichtigen, noch bey weitem nicht erschöpften Gegenstand, ist mit der bekannten Gründlichkeit und Gelehrsamkeit des Verfassers ausgeführt. Jeder Inquirent soll sie bey der Untersuchung eines angeschuldigten Kindesmordes vor Augen haben und kein Criminalrichter soll sie ungelesen lassen, damit weder ein zu hartes, noch ein zu gelindes Urtheil gefällt werde.

Nr. XXIV. Etwas über den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen. Vom Staatsrathe Gönner.

Der Verfasser rechtfertiget gegen Örsted (ausführliche Prüfung des Entwurfs zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom J. 1822) die in der bayer'schen Gesetzgebung angenommene Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen. Die erstern ziehen als absichtliche wichtigere Rechtsverletzungen den Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter nach sich, nicht aber auch die in minder wichtigen, obgleich absichtlichen Rechtsverletzungen bestehenden Vergehen. Dieser Unterschied in der Bestrafung sey in der natürlichen Gerechtigkeit gegründet, und darum auch in dem preußischen, österreichischen und französischen Gesetzbuche festgesetzt. Handlungen, die in ihren Folgen und in ihrer Strafbarkeit sehr verschieden sind, sollen auch durch angemessene verschiedene Benennungen bezeichnet und unterschieden werden. Damit stimme auch die Volksmeinung überein. Zuchthaus wird für schimpflicher gehalten, als Gefängniß, und das gewöhnliche Gefängniß für schimpflicher als Hausarrest, und es ist offenbar zu hart, jemanden wegen einer geringen körperlichen Verletzung, oder minderen Beschädigung fremden Eigenthums gleich einem Mörder, oder Räuber für einen Verbrecher zu erklären.

Nr. XXV. Über die Theilnahme an einem Verbrechen, und über die Nothwendigkeit deren verschiedene Arten und Abstufungen näher zu unterscheiden. Von Borst, Professor in Tübingen.

Dieser Aufsatz ward von dem originellen und scharfsinnig combinirenden im J. 1819 verstorbenen Verfasser als Nachlaß zur Ein-

rückung in dieses Archiv bestimmt. Die Theilnahme wird in einem ausgedehnteren Sinne dahin genommen: „Jede freywillige Handlung, »wodurch zur Entstehung oder Fortdauer eines Verbrechens mitgewirkt »wird, und jede freywillige Unterlassung einer Handlung, wodurch »dasselbe hätte gehindert werden können, ist Theilnahme an dem Ver»brechen, vorausgesetzt, daß der Theilnehmer den Erfolg seiner Hand»lung oder Unterlassung kannte, oder wenigstens bey gehöriger Auf»merksamkeit kennen konnte." Die Nichthinderung eines Verbrechens sey ebenfalls ein Verbrechen, weil die Bürger kraft ihrer Vereinigung zum wechselseitigen Schutze und zur Hintanhaltung der die öffentliche und Privat-Sicherheit verletzenden Handlungen rechtlich verpflichtet sind. Für diese Solidarverpflichtung wird noch eine tiefere philosophische Deduction beygefügt, hier aber übergangen. Zufolge der aufgestellten Definition leitet der Verfasser mehrere Arten und Grade der Theilnahme in objectiver und subjectiver Hinsicht ab; zu der ersteren gehören die Merkmahle: wissentlich und fahrlässig, positiv und negativ, gleichzeitig, vorgängig und nachfolgend; die Merkmahle in subjectiver Beziehung sind: absichtlich und nicht absichtlich, physisch und intellectuell, unmittelbar und mittelbar, wesentlich und unwesentlich. Durch die Combination der angeführten Merkmahle ergeben sich wieder mehrere Arten und Grade der Theilnahme. Diese Stufenleiter sey nicht bloß zur Theorie geeignet, sondern werde auch für die Gesetzgebung durch Modificirung und Beschränkung anwendbar, besonders um dem richterlichen Ermessen eine gerechte Grenze zwischen der obersten und untersten Stufe in Bestrafung der verschiedenen Arten und Grade der Theilnahme anzuweisen. Dadurch habe sie auch einen großen Nutzen für den Richter zu einer richtigen Anwendung des Gesetzes.

Nr. XXVI. Neuestes bernisches Gesetz vom 22. December 1823 zur Verhinderung betriegerischer und muthwilliger Bankerottirer.

Das vollständig eingerückte Gesetz enthält Bestimmungen, die theils in ein Gesetzbuch über Verbrechen und Polizeyübertretungen, theils in das bürgerliche Gesetzbuch, in das Handlungsrecht und in die bürgerliche Gerichtsordnung gehören. Wirklich kommen auch die in dem bernischen Gesetze vorkommenden Bestimmungen in unsern vaterländischen Gesetzen theils ausdrücklich, theils stillschweigend folgerungsweise vor. Bemerkenswerth ist die ausdrückliche bernische Vorschrift, daß wenn in Cridafällen der aufgetragene Manifestationseid nicht geleistet wird, die Widerspenstigkeit einem zivilgerichtlichen Ein-

geständnisse gleich zu achten sey, und den Gläubigern eine Civilklage auf den Ersatz des ihnen zugewachsenen Schadens begründe.

Den Schluß dieses Heftes machen wie gewöhnlich Recensionen. Diese sind schon bisher in der Regel, dafern sie sich nicht auf unsere vaterländischen Schriften bezogen, aus dem Grunde weggelassen worden, weil, wenn Recensionen wieder recensirt werden, das Recensiren kein Ende nimmt. v. Zeiller.

Allgemeine kritische Annalen der Verhafts-, Straf- und Besserungs-Anstalten, der körperlichen und geistigen Heilungs-Institute, der Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine, so wie der Elementar-Industrie- und polytechnischen Schulen. Nach des Herrn Appert zu Paris neuem Journal des Prisons, Hospices, Ecoles primaires et Etablissements de Bienfaisance. In größerer Ausdehnung mit vielen Zusätzen und Bemerkungen frey bearbeitet von dem Herausgeber der allgemeinen deutschen Justiz-Cameral- und Polizey-Fama. 1. Jahrgang. 3. Heft. Basel, bey J. G. Neukirch, 1826. (8.; S. 281—412).

Das gegenwärtige dritte Heft, womit der erste Band dieser Annalen geschlossen ist, enthält: A.) Allgemeine practische Aufsätze und Vorschläge auch legislative neueste Erscheinungen. Unter dieser Rubrike stehen drey Aufsätze: a.) Practische Beleuchtung der Vorzüge des jetzigen Systems der Straf- und Besserungs-Anstalten; b.) Leihhaus-Lotterien; c.) Gesetzliche Anordnungen über die Einrichtung einer polytechnischen Schule zu Carlsruhe im Großherzogthume Baden. B.) Frankreich. Hier findet man folgende Darstellungen: a.) Zug der sogenannten Sclavenkette zu den Galeeren in Frankreich. — Äußere und innere Einrichtung der Bagnos zu Brest. Behandlung der Galeerensclaven oder Züchtlinge in denselben. Dargestellt vom Herrn Appert zu Paris. b.) Vorzüge und verbesserte neue Verwaltung der Bagnos zu Toulon. c.) Bemerkungen über das, für die wegen Schulden Verhafteten, zu Paris bestehende Arresthaus St. Pelagie genannt. C.) England. Diese Abtheilung enthält: a.) Gallerie der englischen Hospitäler und Irren-Anstalten, nebst einer Übersicht der Hospitäler zu Paris, von D. Schultheß. (Fortsetzung); b.) die eben so sonderbare, als berühmte Erziehungs-Anstalt zu Haselwood, zur Beurtheilung des pädagogischen Geistes in England. D.) Rußland. Hier liest man: a.) Vorläufiges Urtheil über die Gefängniß-Anstalten in Rußland; b.) Einige Notizen über die Armen-Anstalten in den russischen Ostseeprovinzen,

besonders in Dorpat. E.) Deutsche Bundesstaaten. Diese Rubrike enthält: a.) Der freywillige Wohlthätigkeitsverein zu Stuttgart in seinem gegenwärtigen Zustande; b.) das Zwangs-Arbeitshaus zu Plassenburg. F.) Der Verkündiger. — Dem Hefte, welches, wie seine beyden Vorgänger, viel Lesens- und Beherzigungswerthes enthält, ist ein Titelblatt für den ersten Band und eine Dedication an Se. königl. Hoheit den Dauphin von Frankreich, Ludwig Anton, beygegeben. Übrigens würde der Herr Herausgeber gut thun, wenn er bey den einzelnen Aufsätzen, die er aus anderen Schriften oder Journalen entlehnt, auch die Quellen, woraus sie genommen sind, angäbe, damit die Sache nicht das Ansehen gewinnt, als ob er Fremdes für Eigenes geben wolle. So ist z. B. der Aufsatz über die Erziehungs-Anstalt zu Haselwood aus dem zweyten Hefte des zweyten Bandes der zu Stuttgart und London erscheinenden Britannia (Jahrgang 1825), ohne Hinweisung darauf, entlehnt.

J. G.

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur u. s. w., herausgegeben von D. Friedrich Christoph Carl Schunk, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Rechtswissenschaften und Beysitzer des Spruchcollegiums an der Universität zu Erlangen. Erster Band. Zweytes Heft. Erlangen, bey J. J. Palm und Ernst Enke, 1826, (gr. 8.; von S. 127—256).

Das vorliegende Heft enthält, dem in dieser Zeitschrift *) bereits früher angegebenen Plane getreu, folgende wichtige Aufsätze:

I.) Recensionen und Anzeigen (S. 127—210): a.) über die beyden Ausgaben von Gensler's Commentar über Martin's Lehrbuch des gemeinen deutschen bürgerl. Processes durch D. Morstadt und D. Guyet (mit genauer Nachweisung dessen, was schon früher von Gensler selbst theils in besonderen Werken, theils in einzelnen, größtentheils im Archive für die civilistische Praxis enthaltenen, Abhandlungen zerstreut, durch den Druck bekannt gemacht wurde; — daß Morstadt's Noten auch dem gründlichen Recensenten in diesen Jahrbüchern nicht behagen, ist sehr begreiflich); b.) über D. C. F. E. Schmidt's Versuch einer Theorie des Gewohnheitsrechtes nach römischen, canonischen und sächsischen Gesetzen (mißfällig beurtheilt); c.) über D. Heinrich

*) Märzheft 1826, Notizenblatt S. 111 und 112.

Stephani's allgemeines canonisches Recht der protestantischen Kirchen in Deutschland (eben so); d.) über Mackeldey's Lehrbuch des römischen Rechtes, 6. Aufl. (die Verdienste des Buches anerkennend, aber mit einigen nicht billigenden Bemerkungen über die vom Verfasser beabsichtigte Erweiterung seines Plans); e.) über C. U. H. Freyherrn v. Brockdorf's Übersetzung der Institutionen-Commentare des Gajus; I. Band (der Recensent gesteht der Arbeit wenig Brauchbarkeit zu und schließt mit der an den Übersetzer gerichteten Frage: ob er nicht selbst gefühlt habe, daß kaum viel verloren seyn würde, wenn man fortwährend auf das Original beschränkt bliebe); f.) über C. L. H. Rabe's Hülfsbuch für practische Juristen in den k. preußischen Staaten beym Gebrauch des allgemeinen Landrechtes u. s. w., I. Theil (sehr gelobt); g.) über die anonyme Schrift: Preußens gerichtliches Verfahren in Civil- und Criminalsachen. Ein Auszug aus den darüber bestehenden Gesetzen u. s. w. (als zweckmäßig empfohlen); h.) über H. E. Dirksen's Beyträge zur Kunde des römischen Rechtes (eine Recension, die eben so die hohen Verdienste des Verfassers würdigt, als sie die gründliche Gelehrsamkeit des Recensenten selbst beurkundet; ich mache die Leser des trefflichen Werkes auf diese nicht minder interessante Recension darüber angelegentlich aufmerksam); i.) über D. J. C. Roman's Abhandlung über den einseitigen Rücktritt von einem abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage und dessen rechtliche Wirkungen (im Ganzen günstig beurtheilt); k.) über D. Rudhart's Abhandlung über die Censur der Zeitungen im allgemeinen und besonders nach dem bayrischen Staatsrechte (als sehr interessant und consequent durchgeführt gelobt); l.) über J. D. F. Rumpf's Handbuch für Kaufleute inner- und außerhalb des preußischen Staates (als brauchbar anerkannt, aber die Ordnung getadelt).

II.) Nachweisungen der Recensionen und Anzeigen in andern Zeitschriften (S. 210—215) und zwar 1.) in der halle'schen Literatur-Zeitung; 2.) in den göttinger gelehrten Anzeigen; 3.) in der jena'er und 4.) in der leipziger Literaturzeitung.

III.) Übersicht der bayrischen Rechtsgesetzgebung unter Maximilian Joseph I. (S. 215—231). Dieser höchst interessante Aufsatz umfaßt die Epoche der Regierung dieses weisen und hochherzigen Monarchen (also die Periode von 1799 bis 1825) und zerfällt in drey Abschnitte, deren erster (von der Gerichtsverfassung) in dem vorliegenden Hefte abgehandelt, der zweyte (von der Civilgesetzgebung) und der dritte (von

der Criminallegislation) aber für die folgenden Hefte aufbehalten ist. — b.) Nekrolog über den als Schriftsteller und Lehrer gleich hochverdienten Hofrath und Professor D. Adolph Felix Heinrich Posse zu Erlangen (S. 231—238), welcher daselbst im November 1825 starb. — c.) Zusammenstellung der Verzeichnisse der juristischen Vorlesungen auf „sämmtlichen (?) deutschen" Universitäten im Winterhalbjahre $18\frac{25}{26}$ (S. 238—255), als Fortsetzung dieser im 1. Hefte abgebrochenen Zusammenstellung, ebenfalls in alphabetischer Ordnung, die Universitäten Freyburg, Giessen, Göttingen, Halle, Heidelberg, Jena, Landshut, Leipzig, Marburg, Rostock und Würzburg enthaltend. — Da die alphabetische Ordnung, bereits so weit fortgeschritten und doch keiner österreichischen Universität dabey gedacht ist; so mag man uns die Frage zu gute halten: ob denn Innsbruck *), Prag und Wien keine Universitäten, oder nicht zu den „sämmtlichen deutschen" gehörig sehen — und, wenn das ist, ob es mit der obigen Überschrift wirklich volle Richtigkeit habe? — Ich kann von der kaum erst wieder in's Leben gerufenen Universität zu Innsbruck noch nicht sprechen; — aber Wien, an dessen Universität ihrer Zeit Männer wie Zeiller und Sonnenfels glänzten, — wo ein Egger, Dolliner und Kudler den alten Glanz rühmlich aufrecht erhalten, — wo sich juristische Gelehrte vom ersten Range, u. a. Pratobevera, Jenull, Kaufmann, gebildet haben, — wo gegenwärtig nicht weniger als achthundert Juristen (also ungefähr so viel, als auf der Hälfte aller deutschen Universitäten außer Österreich zusammengenommen) studiren; — Prag, wo, damit ich unter allen dort lehrenden berühmten Männern nur Einen nenne, der mit Recht gefeyertste Lehrer des bürgerlichen Gesetzbuches, Schuster, wirkt und wo die Zahl der studirenden Juristen gegen 600 beträgt; — diese beyden Universitäten können sich jeder ihrer deutschen Mitschwestern an die Seite stellen und ihre Lehrer haben — Mann gegen Mann gemessen — die Vergleichung nicht zu scheuen; — ihre juristischen Collegien hätten daher in diesem Verzeichnisse wohl einen Platz verdient und würdig eingenommen. — d.) Vermischte Nachrichten.

IV.) Verzeichniß der neuesten juristischen Schriften. Österreich ist dabey wieder mit Stillschweigen übergangen, doch

*) Seit 27. Januar d. J. zur Universität erhoben; s. diese Zeitschrift, Februarheft 1826, Notizenblatt, S. 77.

fehlen auch juristische Werke aus andern deutschen Ländern, z. B. Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in Preußen, wovon das 3. Heft zur Zeit der Erscheinung des vorliegenden Heftes dieser Jahrbücher schon zu haben war. Wagner.

Criminalistische Beyträge. Eine Zeitschrift in zwangslosen Heften. Herausgegeben von M. H. Hudtwalker, D. der Rechte und Senator in Hamburg und Carl Trummer, D. der Rechte und Advocaten daselbst. Erster Band. Erstes Heft. Hamburg bey Perthes und Besser, 1824 (170 S.; kl. 8.).

Dieses Heft der vorliegenden, für die Criminalrechtswissenschaft höchst wichtigen, Zeitschrift umfaßt sechs Nummern sehr interessanten Inhalts.

I.) „Ist der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen von „practischem Nutzen." Von D. Hudtwalker (S. 1—33). Der Verfasser läugnet diesen Nutzen und weist manche Inconvenienzen im bayerischen, französischen, mitunter auch im österreichischen Strafgesetzbuche nach, welche diese Unterscheidung nach sich zieht.

II.) „Die Strafgesetzgebung der Cortes" vom Criminalactuar D. Hartung (S. 33—59). Ungeachtet der am 9. July 1822 vom Könige sanctionirte und kundgemachte „spanische Strafcoder", aus welchem ein sehr ausführlicher Auszug geliefert wird, welcher dem Gesetzbuche nach der Ordnung seiner Artikel folgt, durch die neuesten Ereignisse in Spanien seine gesetzliche Kraft schon wieder verloren hat; so ist der vorliegende Auszug doch sehr erwünscht, weil dieser Codex in Deutschland fast gänzlich unbekannt ist, und die Bestimmungen desselben viel Originelles und Humanes enthalten. Was davon in dem hier angezeigten Hefte geliefert wird, umschließt nur die ersten 100 Artikel. — Ich will es versuchen, von diesem Auszuge wieder einen Auszug zu liefern.

Die strafbaren Handlungen zerfallen in Verbrechen (mit bösem Vorsatze unternommene sträfliche Handlungen) und in Vergehen (ohne demselben verübte Übertretungen des Strafgesetzes). — Die Verbrecher werden eingetheilt in Urheber, Gehülfen und Begünstiger, in Hehler und Partirer. — Als gänzliche Entschuldigungsgründe gelten unwiderstehlicher Zwang; noch nicht zurückgelegtes siebentes (?) Lebensjahr; der Zustand des Schlafes, Wahnsinns, Raserey, oder in dem man auf eine von seinem Willen unabhängige Weise des Verstandesgebrauches beraubt ist. — Milderungsgründe

haben junge Leute unter 17 Jahren, Weiber, Greise über 70 Jahre; — in Verhehlungsfällen auch Ascendenten, Descendenten, Gatten, Seitenverwandte bis inclusive zum 4. Grade, Dienstleute, Zöglinge, Hausgenossen des Schuldigen, jene, welche ihm zur Liebe, Dankbarkeit oder Freundschaft verbunden sind, für sich. — Die Strafen theilen sich in körperliche, nichtkörperliche und Vermögensstrafen. Die körperlichen sind: Tod (durch Erschossen ohne alle Verschärfung, doch in einigen Fällen mit einigen beschimpfenden Merkmahlen beym Ausführen des Delinquenten auf den Richtplatz); lebenslängliche Zwangsarbeit; Verbannung aus dem spanischen Gebiethe auf Lebenszeit; öffentliche Zwangsarbeit; Festungsstrafe; Einsperrung in ein Arbeitshaus; die Strafe, ein Todesurtheil vollziehen zu sehen; Festungsarrest; Beschränkung des Aufenthaltes auf einen bestimmten Ort; lebenslängliche oder zeitige Verweisung aus einer bestimmten Stadt, oder einem bestimmten Distriete. — Die nichtkörperlichen Strafen sind: Ehrlosigkeitserklärung; Unfähigkeit, ein Amt oder eine Profession im Allgemeinen oder von einer bestimmten Art zu bekleiden; Verlust eines Amtes, einer Ehrenstelle, Profession oder öffentlichen Anstellung; Suspension von denselben; Arrest als bloße Züchtigung (eine sonderbare Einreihung unter die nichtkörperlichen Strafen); Stellung unter besondere Aufsicht der Behörden; Verpflichtung, wegen guten Betragens Bürgschaft zu leisten; Widerruf; Abbitte und Ehrenerklärung; scharfer und gelinder richterlicher Verweis; öffentliches Anhören des Urtheils; Aufbewahrung in einem Besserungshause für Weiber und Minderjährige (paßt auch nicht unter die Rubrike der nichtkörperlichen Strafen). — Die Vermögensstrafen sind: Geldstrafe und Verlust gewisser Gegenstände, oder Erstattung des Werthes derselben. Für die letzte Gattung der Strafen sind auch manchmahl dritte Personen, welche am Verbrechen oder Vergehen gar nicht Theil haben, z. B. Ascendenten, Vormünder und Curatoren, Ehemänner u. dgl. des Sträflings, jedoch nur im Civilrechtswege belangbar. — Das Todesurtheil wird in der Regel binnen 48 Stunden vollstreckt; der Verurtheilte kann aber binnen dieser Frist testiren, auch ihm hierzu in außerordentlichen Fällen ein längerer Aufschub, aber nicht länger als von 9 Tagen, bewilligt werden. — Die lebenslängliche Zwangsarbeit wird in schweren Ketten und in Absonderung von allen andern Gefangenen (mitunter einzeln, oder zwey und zwey aneinander geschmiedet) und mit Anhaltung zur härtesten und beschwerlichsten Arbeit ausgestanden. — Ein Geistlicher, welcher Priester, Diaconus oder Sub-

diaconus ist, wird nie hiezu, sondern dafür zur Deportation verurtheilt. — Die Deportation geschieht auf Lebenslang in eine entfernte Insel oder Besitzung; dort kann der Sträfling aber, im Falle seines guten Betragens, die Ausübung aller, oder einiger bürgerlichen Rechte, ja selbst eine Anstellung erhalten. — Bey der Verbannung wird der Sträfling außer die spanische Grenze geschafft; kehrt er zurück, so erleidet er Deportation. — Zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten, zur Deportation oder Verbannung Verurtheilte werden 9 Tage nach kundgemachtem Endurtheile als bürgerlich todt betrachtet; bis dahin steht ihnen frey, über ihr Vermögen zu verfügen; nach Verlauf dieser Frist tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Auch wird die Ehe aufgelöset, ausgenommen, der andere Gatte folgt dem Deportirten oder Verbannten freywillig. — Öffentliche Zwangsarbeit kann höchstens 25 Jahre dauern; auch die dazu Verurtheilten tragen Ketten, jedoch leichte (zwey und zwey aneinander geschmiedet) und arbeiten öffentlich. — Die Festungsstrafe kann 20 Jahre (den Fall, in dem ein Geistlicher, der eben so wenig, als zur lebenslänglichen, zur öffentlichen Zwangsarbeit verurtheilt werden kann, wenn er Priester, Diaconus, oder Subdiaconus ist, Statt öffentlicher Zwangsarbeit dazu verurtheilt wird, wo sonach auch auf 25 Jahre erkannt werden darf, ausgenommen) nicht übersteigen. Die Sträflinge tragen hiebey keine Ketten und dienen in Hospitälern, öffentlichen Werkstätten, bey der Ausbesserung oder Errichtung der Festungswerke, bey der Reinigung der Stadt. — Die Strafe des Arbeitshauses kann in der Regel nur 15 Jahre dauern; die Sträflinge arbeiten nur im Innern des Hauses und der Überschuß ihres Arbeitsverdienstes wird ihnen, nach Abzug der Unterhaltskosten, am Ende der Strafzeit herausbezahlt. — Der zum Ansehen des Vollzuges eines Todesurtheils Verurtheilte reitet, wie der Hauptschuldige selbst, auf einem Maulthiere (oder in mehreren Fällen auf einem Esel) hinter diesem, neben dem Scharfrichter, mit entblößtem Haupte, gebundenen Händen, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, die die Art seines Verbrechens enthält, jedoch in seiner gewöhnlichen Kleidung auf den Richtplatz und steht damit während der Execution am Fuße des Schaffotes. — Der Festungsarrest besteht in einfacher Beraubung der Freyheit ohne Verpflichtung zur Arbeit. — Die Beschränkungen im Aufenthalte ziehen zugleich polizeyliche Aufsicht nach sich. — Die Infamiestrafe zieht den Verlust aller staatsbürgerlichen Rechte zu; sie kann auch auf Zeit verhängt werden. — Der bloße Züchtigungsarrest

ist gelinder, als der Untersuchungsarrest der wegen eines Verbrechens Angeklagten und kann von einigen Personen, z. B. ehrbaren Frauen, alten und kränklichen Personen, Künstlern und Handwerkern auch in ihrer Wohnung abgesessen werden. — Wer zur Strafe für sein gutes Betragen Bürgschaft stellen muß, ist, wenn er sie nicht aufbringt, an einen Aufenthaltsort beschränkt, oder in einem Gefängnisse zur Arbeit anzuhalten (dieß letzte scheint wohl zu hart zu seyn). — Wer während der Dauer aller bisher genannten Strafarten ein anderes Verbrechen (das kein Rückfall des vorigen ist) verübt, erleidet die dafür ausgesetzte gewöhnliche Strafe mit Zuschlag des $\frac{1}{5}$ derselben und überdieß seine erste Strafe. — Widerruf und Ehrenerklärungen können theils öffentlich, theils privatim geschehen. — Geldstrafen fließen in den öffentlichen Schatz. Kann der Sträfling (oder sein Bürge) nicht zahlen; so wird er für jeden Piaster mit Arrest, worin er arbeiten kann, von zwey Tagen belegt (da ist die Freyheit entsetzlich wohlfeil im Preise). In den überseeischen Provinzen sollen alle Geldstrafen, mit Ausnahme derjenigen, welche nach Procenten berechnet werden, doppelt bezahlt werden.

III) „Über die Tretmühlen." Von Hubtwalker (S. 59—80). Enthält die Beschreibung von jenen in den englischen Strafanstalten eingeführten Rädern, die durch das Treten der Sträflinge auf denselben und dadurch beliebige Maschinen, z. B. Mühlen, in Bewegung gesetzt werden. Hiebey sind die Meinungen, ob diese Arbeit für die Gesundheit der Arbeiter nicht gefährlich sey, bis jetzt noch getheilt. Der Verfasser dieses Aufsatzes glaubt nein; aber der von ihm selbst (S. 75) angegebene Umstand, daß seit Einführung dieser Maschinen die Verbrecher, wegen dieser „sehr gefürchteten" Arbeit, sich merklich vermindern, scheint beynahe das Gegentheil zu beweisen, denn jede den Körper zu sehr ermüdende Arbeit — und deßwegen nur kann sie so sehr gefürchtet seyn — muß in der Länge schädlich auf die Gesundheit einwirken.

IV.) Eine Recension des Justizrathes Pielsticker über die Schrift „das hamburgische Criminalgefängniß, genannt das Spinnhaus und die übrigen Gefängnisse der Stadt Hamburg" u. s. w. von Andreas Ehrenfried Martens (Hamburg, 1803), mit belehrenden Bemerkungen des Recensenten über Strafanstalten überhaupt (S. 80—112).

V.) „Ein merkwürdiger Criminalfall" erzählt von Trummer (S. 113—155), ist als Beytrag zur Prüfung der Lehre von dem verborgenen Wahnsinne des Inquisiten merkwürdig,

doch nicht merkwürdig genug, um die ungemein ermüdende Weitschweifigkeit der etwas langweiligen Erzählung aufzuwiegen.

VI.) „Neueste Nachricht über die Gefängnisse in Frankreich." Von Hubtwalker (S. 156—170), entnommen aus J. F. X. Ginouvier's Schrift: Tableau de l'enterieur des prisons en France etc. — Paris, 1824. Eigentlich ein Auszug aus dieser — mehr aus, mitunter schaalen Verbesserungsvorschlägen und leeren Declamationen, als umfassenden Berichten über diese Gefängnisse selbst (was man doch nach dem Titel erwarten soll) bestehenden — Schrift. Wagner.

Chronik

der in dem Monathe July 1826 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CXXXIII.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 1. Juny 1826. Obwohl bereits nach den bestehenden frühern Vorschriften der Handel mit Giften, und andern, dem Leben überhaupt gefährlichen giftartigen Substanzen Niemanden, ohne von der competenten Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, und auch dann nur unter eigens bestimmten Bedingungen zukömmt; so haben doch mehrfältig vorgekommene Fälle gezeigt, daß diese Vorschriften nicht gehörig gehandhabt werden. — Um nun nach dem Geiste der in den übrigen österreichischen Provinzen erlassenen Verordnungen den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche aus dem unbefugten, und unvorsichtigen Giftverkaufe, so wohl für den Käufer und Verkäufer, als auch in Absicht auf die Gesundheit und das Leben, entstehen können, findet sich die Regierung veranlasset, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur festzusetzen: 1.) Niemand ist berechtiget, ohne von der competenten Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben. 2.) Der Apotheker darf nur dann Gift verkaufen, wenn dasselbe von einem Arzte als ein Bestandtheil einer Arzeney verordnet wird. 3.) In jedem Kreise werden mehrere Orte bestimmt werden, wo der Verkauf der Giftwaaren erlaubt ist. 4.) Nur den in diesen ausgemittelten Orten von dem Kreisamte (in Linz vom Stadtmagistrate) eigens zu bestimmenden Materialisten und Specereyhändlern ist der Giftverkauf von nun an gestattet; diejenigen aber, denen für die Folge der Verkauf von Giftwaaren nicht mehr zukommen würde, haben ihre Vorräthe an die zu diesem Handel von den Behörden Berechtigten um billige Preise, binnen drey Monathen von der Kundmachung dieser Verordnung an zu verkaufen. 5.) Diese gewählten Materialisten und Specereyhändler sind von dem Kreisamte (in Linz von dem Stadtmagistrate) mit einem Erlaubnißscheine zum Giftverkaufe zu versehen, und ohne diesen Schein darf Niemand von nun an mit Gift Handel

vorgeschriebene Länge haben; so hat man im Einverständnisse mit der k. k. Zollgefällen-Administration anzuordnen befunden, daß vom 1. August d. J. anzufangen, die Brückenmauth in Unterbudschitz und Cerekwitz nach der ersten, und für die Benützung der vier über ein und dasselbe Wasser führenden Brücken bey Tinisko nach der zweyten Tarifsclasse des neuen Weg- und Brückenmauth-Patentes vom Jahre 1821 eingehoben werde. Für die Brücken bey Tinisko wird, da dieser Ort nicht an der Straße liegt, die Mauth in dem Dorfe Janowiczeck, oder nach der Landkarte richtiger Lanowiczek eingehoben werden.

CXLIV.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 25., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 26., des k. k. böhmischen und des k. k. küstenländischen Guberniums vom 27., des k. k. illyrischen Guberniums vom 30. Juny, des k. k. mayländischen Guberniums vom 4., und des k. k. venetianischen Guberniums vom 5. July (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 19. Juny) 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nro. CXXI. (s. Notizenblatt vom Monathe Juny d. J., S. 237), rücksichtlich der Herabsetzung des Ausgangszolles für rohe Florettseide und die Seidenabfälle aller Art (von dem mayländischen und venetianischen Gubernium nach dem für das lombardisch-venetianische Königreich bestimmten Zollsatze; s. Mayländer Zeitung vom 11. July 1826, Nro. 192, und Venetianer Zeitung vom 11. July 1826, Nro. 160).

CXLV.

K. K. nied öster. Regierungs-Decret vom 28. Juny 1826. Seine k. k. Majestät haben (mit höchster Entschließung vom 1. Juny d. J.) laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 5. Juny d. J., bey Gelegenheit eines vorgekommenen Gesuches, den Familiennahmen in einen andern umändern zu dürfen, bey dem Umstande, daß bisher keine gesetzliche Norm für solche Fälle bestehet, im Allgemeinen zu verordnen geruht, daß eine Veränderung des Geschlechtsnahmens in Zukunft nur bey dem Übertritte zur christlichen Religion, oder bey Adelsverleihungen und im letzten Falle auch nur mit ausdrücklicher Allerhöchster Bewilligung, und unter den erforderlichen Vorsichten Statt finden darf.

Sollte außer diesen beyden Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnahmens angesucht werden, so behalten sich Seine Majestät die Entscheidung der Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen Selbst vor.

CXLVI.

Circulare des k. k. illyrischen, des k. k. mährisch-schlesischen, dann des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 30. Juny, des k. k. böhmischen Guberniums vom 1. und der k. k. nied. öster. Regierung vom 15. July 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nro. CXXXII, rücksichtlich des Verbothes des Besitzes oder der Inhabung eines ausländischen Lotterielooses (s. Notizenblatt vom Monathe Juny d. J., S. 240).

CXLVII.

Justiz-Hofdecret vom 1. July 1826, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Zufolge eingelangter Äußerung der k. k. allgemeinen Hofkammer, über Einvernehmen mit den

betreffenden Behörden, wird kein Anstand genommen, den orientalischen Dollmetsch des nied. österr. Landrechtes als statusmäßigen Beamten desselben Landrechtes anzuerkennen.

CXLVIII.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 1. July (Hofkanzley-Decret vom 16. Juny) 1826, wodurch bekannt gemacht wurde, daß nach drey Monathen vom Tage der obigen Bekanntmachung die Einführung der nieder-österreichischen Maße und Gewichte, und der Zimentirungs-Anstalt (s. Vdg. Nro. LXXXI. im Aprilhefte dieser Zeitschrift, Jahrgang 1826, Notizenblatt S. 160) in dem gesammten Umfange des küstenländischen Gubernialgebiethes in Wirksamkeit treten werde; nebst Beygabe des Zimentirungs-Gebühren-Tariffes (s. den vollständigen Inhalt in dem Osservatore Triestino vom 13. July 1826, Amtsblatt Nro. 19 und vergl. hiermit das Hof-Decret vom 6. Februar 1819, J. G. S. Nro. 1543).

CXLIX.

Verordnung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 2. July 1826. Mit hohem Finanzministerial-Schreiben vom 31. May d. J. ist dem Präsidium dieser Landesstelle eröffnet worden, daß bey der hohen Hofkammer mehrere Fälle vorgekommen seyen, wo Umschreibungen und Devinculirungen von, auf geistliche und politische Körper und moralische Personen lautenden öffentlichen Fonds-Obligationen vorgenommen wurden, ohne daß die Bewilligung der competenten Behörde vorlag. Um für die Folge die ständische Credits-Casse gegen jede Verantwortlichkeit zu schützen, und das Ärar keinen Schadloshaltungen auszusetzen, sieht sich die Regierung, zu Folge des erwähnten höchsten Finanzministerial-Schreibens und mit Rücksicht auf die bestehenden ältern Verordnungen, nahmentlich auf das gedruckte allerhöchste Patent vom 5. October 1782 veranlaßt, die Verfügung zu treffen, daß die Umschreibungen der erwähnten Obligationen nicht ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle vorgenommen werden dürfen.

CL.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums und der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 3., des k. k. illyrischen Guberniums vom 6., der k. k. nied. österr. Regierung vom 7. July (Hofkanzley-Decret vom 20. Juny) 1826. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. d. M. zu befehlen geruhet, daß Diejenigen, welche zur Erhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellt sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie Diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des I. Theils des Strafgesetzbuches, oder in so ferne die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von 5 fl. nicht erreichen sollten, nach dem §. 211 des II. Theils des Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen seyen, diese Vorschrift aber nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten habe *). Durch diese allerhöchste Entschließung werden die

*) Bis hieher gleichen Inhaltes ist auch das h. Justiz-Hofdecret vom 21. July 1826, an das inner-österreichische, mähr.-schlesische, böhmische, galizische und nieder-

für die erwähnten Übertretungen bisher bestandenen Strafbestimmungen außer Kraft gesetzt.

CLI.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 7, dann der k. k. nied. öster. Regierung vom 8. July (Hofkanzley-Decret vom 18. Juny) 1826. Es ist Seiner k. k. Majestät angezeigt worden: daß manche Pfarrgenossen sich weigern, bey ihrem Pfarrer zu erscheinen, wenn sie von ihm in seelsorglichen Angelegenheiten vorgerufen werden.

Seine k. k. Majestät haben daher mit allerhöchstem Cabinetschreiben vom 9. Juny zu befehlen geruhet: daß in solchen Fällen die Pfarrgenossen, auf jedesmahliges Begehren des Seelsorgers, durch die Ortsobrigkeit zu verhalten sind, sich bey demselben zu stellen.

CLII.

Circulare von dem k. k. nied. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 9. July 1826. Laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 2. Juny d. J. hat der k. k. Hofkriegsrath die bisherigen Ausweise der Länderstellen über die natürlichen und ökonomischen Veränderungen der Erdoberfläche nunmehr für ganz entbehrlich erklärt, weil der Hofkriegsrath einerseits von der Erbauung neuer Straßen nach der bestehenden Allerhöchsten Anordnung ohnehin vor ihrer Ausführung verständiget wird, andererseits aber dadurch, daß Stabs- und Oberofficiere des General-Quartiermeister-Stabes in den Provinzen allmählich mit der Landesbeschreibung, und mit allen Arbeiten bey den General-Commanden beauftragt werden, welche in das Fach des General-Quartiermeister-Stabes einschlagen, von jenen zeitweisen Veränderungen genügende Kenntniß erhält.

Es hat demnach in Folge hohen Regierungs-Decretes vom 12. Juny d. J. von dem, mit Kreisschreiben vom 9. December 1816 Nro. 13008 anbefohlenen, jährlich bis 15. December in dieser Angelegenheit zu erstattenden Ausweise, für die Zukunft abzukommen.

CLIII.

Justiz-Hofdecret vom 11. July 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruht:

I. Die schon bestehende allgemeine Vorschrift, daß kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung seines Dienstes entsetzter Beamter, ohne ausdrückliche Bewilligung Seiner Majestät, in die Staatsdienste wieder aufgenommen werden dürfe, müsse auf das Genaueste befolgt werden, und jede Behörde sey für die unabweichliche Beobachtung derselben strenge verantwortlich.

II. Die oben angeführte Verordnung werde dahin ausgedehnt, daß nicht nur entlassene Beamte, sondern auch Individuen, welche noch nie angestellt waren, wenn sie jemahls in einer Criminal-Untersuchung gestanden, und in derselben nicht für unschuldig erklärt worden sind, zu Staatsdiensten ohne Genehmigung Sr. Majestät nicht zugelassen werden dürfen.

III. Es sey, um diese Absicht zu erreichen, eine unerläßliche, verantwortliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines

österreichische Appellationsgericht. Der nun im Contexte folgende Schlußsatz ist aber in dieses Justiz-Hofdecret nicht aufgenommen.

Dienstplatzes zusteht, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten, und insbesondere zu diesem Ende die umständlichsten Nachweisungen über dessen früheren ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Überzeugung von dem ganzen früheren Betragen dieses Individuums geliefert werde.

IV. Obschon bey sorgfältiger Beobachtung dieser Anordnungen es nicht leicht möglich seyn wird, daß ein seines Dienstes entsetzter Beamter, oder ein nie in Diensten gestandenes und eines Verbrechens schuldig gewordenes Individuum in Anstellung kammen möchte; so sey doch, wenn es gleichwohl Jemanden dieser Art gelingen sollte, sich in die Staatsdienste einzuschleichen, seine dießfällige Ernennung dergestalt als nichtig anzusehen, daß derselbe von dem Augenblicke, wo nach seiner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung oder Criminalschuld entdeckt werden sollte, ohne weiters und unnachsichtlich wieder zu entlassen komme.

CLIV.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 14. July. Zu Folge Verordnung der k. k. Hofkammer vom 1. July wird auf der neu gebauten Straße über den Möselberg, an der steyermärkischen Grenze, eine vereinigte Ärarial- Weg- und Brückenmauth eingeführt. Die Mauthstation wird sich im Markte Ober-Aspang, im V. U. W. W. befinden. Die Gebühr ist für jedes Stück Zugvieh auf 4 Kreuzer, für jedes Stück schweres Treibvieh auf 2 Kreuzer, für jedes Stück leichtes Treibvieh auf 1 Kreuzer festgesetzet worden. Die Einhebung beginnt mit dem ersten August d. J. Mit demselben Tage wird die bisherige Privatmauth der Herrschaft Aspang daselbst aufhören.

CLV.

Justiz-Hofdecret vom 21. July 1826, an das inner-öster. küstenl. Appellations-Gericht. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. July 1826 Nachstehendes anzuordnen befunden:

1. Für das Triester Mercantil- und Wechselgericht wird die Zahl der Auscultanten auf drey bestimmet.

2. Für das steyrische Landrecht werden acht Auscultanten bestimmt, jedoch sind hievon stets zwey, die halbjährig auszuwechseln sind, dem Gratzer Magistrate zur Aushülfe im Criminalfache zuzuweisen, damit sie Gelegenheit erhalten, sich auch in diesem Geschäftszweige auszubilden. Übrigens ist dafür zu sorgen, daß die Verwendung eines landrechtlichen Auscultanten zur Aushülfe als Civil-Justizreferent bey dem Gratzer Magistrate ehebaldigst entbehrlich werde; bis dieses geschieht, wird die Aufnahme eines Auscultanten über die systemisirte Zahl gestattet.

3. Für das kärthnerische Stadt- und Landrecht wird die Zahl der Auscultanten auf sieben systemisirt; endlich

4. wird für das Krainer Stadt- und Landrecht die Zahl der Auscultanten auf sieben bestimmet.

CLVI.

Justiz-Hofdecret vom 21. July 1826, an das inner-öster. küstenl Appellations-Gericht. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. July 1826 für das Stadt- und Landrecht zu Rovigno in Zukunft sechs Auscultanten,

wovon vier mit Adjuten von 300 fl., in so weit keine solche Individuen sich vorfinden, welche derselben entbehren können, betheilt werden dürfen, zu bewilligen geruht.

CLVII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 21. July 1826. Laut hohen Regierungs-Decrets vom 12. d. M., hat die hohe Hofkanzley bey Gelegenheit eines Particularfalles, wo es sich um die Verleihung eines Befugnisses auf die Erzeugung von Preßburger Zwieback und Mohnbeugeln an eine Frauensperson handelte, unterm 6. d. M. entschieden.

Diese beyden Gebäck-Gattungen gehören weniger zur Classe der sogenannten eigentlichen Luxus-Gebäcke, als sie sich vielmehr unter diejenigen Artikel reihen, welche von den Mandoletti-Krämern erzeugt werden.

Es bilden diese Artikel bekanntlich sogar einen Gegenstand von Versendungen nach der Ferne, und ihre Erzeugung eignet sich ganz zu einer weiblichen Beschäftigung.

In diesen beyden Beziehungen erscheint die Verleihung von Befugnissen dieser Art, weder als schlechterdings unzulässig, oder im Allgemeinen jenen Beschränkungen unterliegend, die für Bäckergewerbe bestehen, noch sind Personen des weiblichen Geschlechts von deren Erlangung auszuschließen.

CLVIII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 22. July 1826. Damit in dem Falle, wo wegen Unzulänglichkeit, oder zu weiter Entfernung der Infanterie-Körper, die von den politischen Behörden abverlangte Execution mittelst Cavallerie gegeben werden muß, die Verpflegung des mit seinem Pferde einrückenden Cavalleristen dem Exequirten nicht zur Last falle; hat laut hohen Regierungs-Decrets vom 7. d. M., Zahl 33130, der k. k. Hofkriegsrath dem General-Commando die Weisung ertheilt, daß, wenn in jenen Fällen im Orte der Executions-Aufstellung weder ein Magazin, noch eine Subarrendirungs-Vorsorge besteht, die Fourage für die Pferde der auf Execution abgesendeten Cavallerie-Mannschaft von den Gemeinden subministrirt, und die Vergütung dieser Subministrirung nach der bestehenden, von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 7. Februar 1824 an alle General-Commanden erlassenen Normal-Vorschrift geleistet werden soll.

CLIX.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 28. July 1826. Zur Evidenzhaltung des Patental- und Reservationsstandes ist es unumgänglich nothwendig, daß alle Urkunden von Leuten, welche außer dem Invalidenhause leben, und das Invaliden-Beneficium genießen, oder mit Vorbehalt desselben entlassen sind, dann jener, welche in der Provinzial-Versorgung, oder aber mit zehnjährigem Vorbehalte in Civildiensten stehen, bey dem Ableben derselben sammt dem Todtenscheine an die betreffende Invalidenhaus-Commission eingesendet werden.

Da sich jedoch sehr oft der Fall ergeben hat, daß die Dominien diese Verfügung besonders bey den im Reservationsstande absterbenden Leuten unterlassen haben, so wird sämmtlichen Dominien laut k. k. Regierungs-Decretes vom 18. d. M., Zahl 34769 strenge zur Pflicht gemacht, bey dem Tode jedes Invaliden, der auf was im-

mer für eine Art außer dem Invalidenhause sich aufhält, die dießfällige Anzeige unter Einsendung der Patental- oder Reservationsurkunde sogleich zu erstatten.

Ferners ist auch für den Fall, als ein Reservant in eine andere Provinz der k. k. Monarchie übersiedeln will, hiervon dem Invalidenhause unter Anschluß der Vorbehaltsurkunde und mit der Bemerkung seines künftigen Aufenthaltsortes die Eröffnung zu machen, damit dasselbe einen solchen Invaliden in jenes Invalidenhaus, in dessen Bezirk er vermöge seiner neuen Ubication gehört, übersetzen könne.

Zwey Anfragen über den nähmlichen Gegenstand.

1. Ist die Anordnung des §. 783 des allg. bürg. Gesetzbuches, kraft welcher in allen Fällen, wo einem Notherben der gebührende Erb- oder Pflichttheil gar nicht, oder nicht vollständig ausgemessen worden ist, sowohl die eingesetzten Erben, als auch die Legatare verhältnißmäßig zur vollständigen Entrichtung beytragen müssen, dahin zu verstehen, daß die Legatare nur aushülfsweise (d. i. wenn den eingesetzten Erben aus dem Verlassenschaftsvermögen nicht mehr so viel erübriget, um diese Entrichtung aus der Masse bestreiten zu können [§. 692]), zu contribuiren haben; oder müssen im Falle des angeführten §. die Legatare gleichmäßig mit den Erben für die anbefohlene vollständige Entrichtung haften?

J. P.

2. Sind im §. 783 des bürg. Gesetzbuches der einem Notherben gebührende Erbtheil und der Pflichttheil als synonim zu betrachten? — Wann läßt sich sagen, daß dem Notherben der Pflichttheil gar nicht, wann daß er ihm nicht vollständig ausgemessen worden sey? Müssen in solchen Fällen die eingesetzten Erben und die Legatare jederzeit beyde zugleich, oder die letztern nur dann, wenn die den Erben zufallende Verlassenschaft nicht zureicht, zur Entrichtung des Pflichttheils verhältnißmäßig beytragen?

Rd.

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

In Vollzug des allerhöchsten Beschlusses Seiner Majestät, die in dem lombardisch-venetianischen Königreiche bisher bestandenen zwey General-Commanden in Eines zu vereinigen, *) ist die Auflösung der besagten beyden General-Commanden zu Mayland und Padua mit Ende des Monaths July d. J. bewerkstelliget, und das in Verona seinen Sitz nehmende neue lombardisch-venetianische General-Commando beginnt am 1. August daselbst seine Wirksamkeit (Justiz-Hofdecret vom 1. July 1826, an sämmtl. Appellations-Gerichte).

*) S. Notizenblatt vom Monathe Februar d. J. S. 77.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Maximilian Otto Ritter von Ottenfeld, Hofsecretär bey der k. k. allg. Hofkammer, wurde zum Director der k. k. fahrenden Posten, mit dem Range und Titel eines k. k. Regierungsrathes ernannt, und ihm für seine Person ein Gehalt von dreytausend Gulden bewilliget.

Hr. Clemens Graf von Brandis, k. k. Gubernial-Secretär in Venedig, erhielt die k. k. Kämmererwürde.

Hr. Michael Freyherr von Neustädter, Vorsteher der k. k. Hofkriegsbuchhaltung und dirigirender Hofkriegsbuchhalter, und Hr. Carl Einkhemmer, k. k. Feldkriegs-Commissär, erhielten die Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihnen von Seiner Majestät dem Könige beyder Sicilien verliehenen Commandeur-Kreuzes des königlichen St. Georg-Ordens der Wiedervereinigung.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Se. Excel. Hr. Michael Graf von Nadasd, k. k. Finanz-Minister und Hofkammer-Präsident, zum königl. ungarischen Hofkanzler, mit Beybehaltung seiner bisherigen Anstellung;

Se. Excel. Hr. D. Ludwig Graf v. Taaffe, Gouverneur von Galizien und Lodomerien, zum zweyten Hofkammer-Präsidenten;

Hr. Franz Freyherr v. Sardagna, k. k. Legationsrath, zum k. k. Hofrathe mit der Bestätigung in seiner früheren Anstellung bey dem Gubernial-Präsidium zu Mayland, für die daselbst vorkommenden diplomatischen Geschäfte;

Hr. Johann Graf v. Spauer, nied. öster. Regierungsrath, zum Hofrathe bey dem Tiroler Gubernium;

Hr. Alphons Graf v. Castiglioni, Rath bey der mit der Einführung des stabilen Grundsteuer-Systems im lombardisch-venetianischen Königreiche beauftragten Giunta del Censo in Mayland, zum Vice-Präsidenten dieser Giunta;

Hr. Anton Peteani, k. k. Gubernialrath und geistlicher Referent bey dem k. k. küstenländischen Gubernium, zum Bischofe von Parenzo in Istrien;

Hr. Joseph Georg Edler v. Haan, k. k. nied. öster. Landrath, zum k. k. nied. öster. Appellationsrathe;

Hr. Joseph Bernardoni, Hof-Secretär in der Kanzley Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Vice-Königs, zum Gubernialrathe bey dem Gubernium zu Mayland;

Hr. Carl Edler v. Seydl, k. k. Rath, nied. öster. Regierungs-Secretär und Referent der nied. öster. Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission, zum k. k. nied. öster. Regierungsrathe;

Hr. Johann Freyherr v. Bartenstein, k. k. Rath, nied. öster. Regierungs-Secretär und Referent der nied. öster. Pro-

vinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums, zum k. k. nied. öster. Regierungsrathe;

Hr. Carl Hoffinger, k. k. Staatsraths-Concipist, zum k. k. nied. öster. Regierungsrathe;

Hr. Carl Lupi, Secretär bey der mit der Einführung des stabilen Grundsteuer-Systems im lombardisch-venetianischen Königreiche beauftragten Giunta del Censo in Mayland, zum Gubernialrathe dieser Giunta.

Hr. Vincenz Pittrich, k. k. Staatsraths-Concipist, zum Staatsraths-Secretäre mit dem Range eines wirklichen Regierungsrathes;

Hr. Rochus Locatelli, Hof-Concipist der k. k. Hofkanzley, zum Vice-Delegaten in Belluno.

Hr. Johann Ripelli, Rath bey dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, zum Vice-Bürgermeister bey dem Civil-Justiz-Senate desselben;

Hr. Fabius Borghi, k. k. Prätor II. Classe zu Desio, zum Rathe bey dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Pavia.

Dienstübersetzungen.

Hr. Franz Edler v. Egger, k. k. Rath bey dem Civil-Justiztribunale erster Instanz zu Rovigno, wurde als Rath zu dem k. k. Civil-Justiztribunale in Mayland übersetzt.

Hr. Franz Ignaz Paltrinieri, k. k. Rath bey dem Civil-Justiztribunale zu Mantua, wurde zu dem k. k. Civil-Justiztribunale zu Belluno übersetzt.

Hr. D. Michael Joseph Mosbruck, k. k. Rath bey dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck, wurde als Rath zu dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Pavia übersetzt.

Hr. Joseph Stefanini, k. k. Rath bey dem Provinzial-Tribunale zu Brescia, wurde als Rath zu dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Pavia übersetzt.

Hr. Gaudenz v. Pagave, k. k. Delegat von Sondrio, wurde als Delegat nach Brescia übersetzt.

Hr. Joseph Conte Brebbia, k. k. Delegat von Brescia, wurde als überzähliger Gubernialrath zu dem Gubernium von Mayland übersetzt.

Hr. Carl Baron Buffa, k. k. Rath bey dem Criminal-Justiztribunale zu Venedig, wurde als Rath zum k. k. Civil-Justiztribunale daselbst übersetzt.

Diensterledigungen.

Die Bürgermeisterstelle bey dem Magistrate der Kreisstadt Rzeszow in Galizien mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis 30. August 1826.

Die Syndicats-Stelle bey dem Magistrate des landesf. Marktes Langenlois in Nieder-Österreich mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. C. M., freyer Wohnung und 12 Klafter Deputatholz. — Meldungs-Termin: bis 20. August 1826.

Zwey mähriſch-ſchleſiſche Landes-Advocatenſtellen zu Teſchen in Schleſien. — Meldungs-Termin: bis 15. October 1826.

Eine Rathsſtelle bey dem nied. öſter. Landrechte, mit einem jährlichen Gehalte von 1600 fl., und einem Quartiergelde von 150 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis 20. Auguſt 1826.

Eine Rathsſtelle bey dem Civil-Juſtiz-Senate der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, mit einem jährlichen Gehalte von 1400 fl. und einem Quartiergelde von 120 fl. C. M. — Meldungs-Termin bis 21. Auguſt 1826.

Eine Secretärsſtelle bey dem Gubernium zu Venedig mit jährlichem Gehalte von 1300 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis 31. Auguſt 1826.

Eine Rathsſtelle bey dem k. k. Civil-Juſtiztribunale erſter Inſtanz zu Rovigno mit jährlichem Gehalte von 1200 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Beſoldungs-Claſſen von 1400 fl. und 1600 fl. C. M. — Meldungs-Termin: bis 25. Auguſt 1826.

Todesfälle.

Am 27. Juny ſtarb zu Karlburg in Ungarn: Se. fürſtl. Gnaden Hr. Franz Fürſt von Kohary, zu Csábrágh und Szitnya, Graf zu Muránn, Herr zu Balogvár, Jolsvár, Rimaszéts, Detetske, Fülek, Ketskemét und Sávoly in Ungarn, dann zu Walterskirchen, Ebenthal, Dürrenkrutt, Böhmiſchkrutt, Höflein und Velm in Öſterreich, k. k. wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Ritter des goldenen Vließes, Beſitzer des goldenen Civil-Ehrenkreuzes, Erb-Obergeſpan des Honter Comitats, Oberſthofmeiſter im Königreiche Ungarn, königl. ungar. Hofkanzler und Kanzler des königl. ungar. St. Stephans-Ordens; alt 61 Jahre.

Am 9. July ſtarb hier: Hr. Georg Hauer, fürſtl. Lichtenſtein'ſcher Hofrath; alt 61 Jahre.

Am 13. July ſtarb hier: Hr. Franz v. Blumendorf, k. k. Rath und Archivar bey der k. k. Hof- und Staatskanzley; alt 88 Jahre.

Am 14. July ſtarb hier: Hr. Anton Edler v. Weingartner, k. k. nied. öſter. Regierungsrath und jubil. Hauptmünzmeiſter; alt 89 Jahre.

Am 19. July ſtarb hier: Hr. Leopold von Giuliani, penſion. k. k. Hofrath und Schatzmeiſter des Ordens der eiſernen Krone; alt 85 Jahre.

Am 20. July ſtarb hier: Hr. Mathias Felder, Protokolls-Director bey den k. k. nied. öſter. Landrechten; alt 46 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath August 1826.

Recenſionen inländiſcher Werke.

De Jurisdictione Civili in Galicia, a Carolo Wittig C. R. Appellationum Tribunalis Galic. Conſiliario. Editio secunda aucta et emendata. Leopoli, 1825. Typis Josephi Schnayder. (P. P. VIII et 189, in 8.).

Der Vorrede zum vorliegenden Werke läßt der Herr Verfaſſer eine kurze Einleitung (pp. 1—4) folgen. In dieſer wird der Begriff der Gerichtsbarkeit an die Spitze geſtellt, und demſelben eine mehrfache Eintheilung der Jurisdiction angereiht. Insbeſondere wird die Gerichtsbarkeit in Streit- und in Eintrachtsſachen herausgehoben und dieſe zum Behufe des Syſtemes der gegenwärtigen Darſtellung in die eigenthümliche, delegirte und prorogirte Gerichtsbarkeit, dann in jene der erſten, zweyten und dritten Inſtanz eingetheilt. Hieraus ergeben ſich die fünf Theile des Werkes, in welchen folgender Maßen vorgegangen wird.

Der erſte Theil behandelt die Gerichtsbarkeit in Streitſachen (jurisdict. in contentiosis; pp. 5—104) und enthält drey Abſchnitte (sectiones). — Von dieſen erörtert der erſte Abſchnitt die eigentliche Gerichtsbarkeit im Rechtsſtreite (jurisd. in processu juris) und zerfällt in vier Hauptſtücke. Das erſte Hauptſtück erklärt den Perſonal-Gerichtsſtand im Allgemeinen (jurisd. personal. in genere). Hier ſtellt der Herr Verfaſſer den Grundſatz für die Competenz dieſes Gerichtsſtandes auf (§. 5); wendet in mehreren Sätzen dieſes Princip auf die dem gedachten Gerichtsſtande unterworfenen Perſonen an (§§. 7—17) und beſtimmt dann die Ausnahmen, in welchen der Gerichtsſtand in Streitſachen ſich nicht nach der perſönlichen Eigenſchaft des Geklagten richtet (§§. 19—33). — Das

zweyte Hauptstück beschäftiget sich mit dem persönlichen Gerichtsstande insbesondere (jurisd. pers. in specie). Die Eigenschaft, welche den persönlichen Gerichtsstand begründet, kann verschieden seyn, dem zu Folge der Herr Verfasser auch die Gerichte in die ordentlichen (gemeinschaftlichen) und privilegirten eintheilt. Von den letzten handelt er zuerst und theilt sie in die Fora Nobilium und Judicia militaria unter; gibt hierauf (§. 37) die Personen an, welche sich ihres privilegirten Gerichtsstandes nicht entschlagen dürfen, betrachtet dann ausführlich den Wirkungskreis der Landrechte (§§. 38—51) und erörtert bey den Militärgerichten, nach einer vorausgegangenen allgemeinen Lehre (§§. 52—67), die Fälle, in denen die Regiments-, Corps- ꝛc. Gerichte und die Judicia deleg. mil. mix. competent sind (§§. 68—70). Nach diesen geht der Herr Verfasser zu den ordentlichen Personalinstanzen, d. i. zu den Ortsgerichten (§§. 71—79), über. — Das dritte Hauptstück behandelt die Gerichtsbarkeit der Realinstanz; (jurisd. realis; §§. 80—93) und das vierte die besonderen Gerichtsstände (jurisd. special.; §§. 94—104).

Der zweyte Abschnitt des ersten Theiles betrachtet die Competenz im Executionswege (jurisdict. in executione) und der dritte hat die Gerichtsbarkeit in Anwendung der provisorischen Rechtsmittel (jurisd. in remediis provisorialibus) zum Gegenstande (§§. 121—128).

Der zweyte Theil des Werkes, welcher wieder drey Abschnitte umfaßt, beschäftigt sich mit der Erörterung der Gerichtsbarkeit in den Geschäften des sogenannten adelichen Richteramtes (jurisd. in negotiis nobilis officii judicis; pp. 105—126). In diesem Theile wird demnach gesprochen: 1.) von den Gerichtsinstanzen in Behandlung der Erbschaftsangelegenheiten (jurisd. in pertractanda haereditate; §§. 130—144), 2.) in Vormundschafts- und Curatels-Geschäften (jurisd. in tutelis et curatelis; §§. 145—150) und 3.) von der Competenz bey der Prodigalitäts- und Todeserklärung, bey der Annahme an Kindesstatt, bey der Scheidung von Tisch und Bett, bey Errichtung eines gerichtlichen Testamentes, bey der Legalisirung, Bisimirung und Amortisirung der Documente, bey gerichtlichen Depositen und bey Fideicommissen (§§. 151—161).

Der dritte, aus zwey Abschnitten bestehende Theil, erläutert die delegirte Gerichtsbarkeit (jurisd. delegat.; pp.

127—144) und zwar im ersten Abschnitte jene, welche von den Gesetzen angeordnet wird (delegat. ex dispositione legis) wobey, in zwey Hauptstücken, die Fälle angegeben sind, in welchen a.) die Gerichtsordnung selbst und b.) andere Gesetze die Delegation vorschreiben; im zweyten Abschnitte jene, welche auf Anordnung des Richters erfolget (delegat. ex mandato judicis.)

Der vierte Theil handelt von dem prorogirten Gerichtsstande, (jurisd. prorog.; pp. 145—162), zuerst im Allgemeinen (§§. 189—193), dann (in zwey Abschnitten) a.) von der gesetzlichen (§§. 194—213) und b.) von der freywilligen Prorogation (§§. 214—218).

Der fünfte Theil betrachtet die Gerichtsstände der ersten, zweyten und dritten Instanz (pp. 163—168). Hiebey werden zuerst die gegenwärtig in Galizien bestehenden und früher vorhandenen Gerichte erster Instanz angegeben (§§. 219 und 220); hierauf wird der Umfang des Appellationsgerichtes in Lemberg, als zweyter Instanz (§§. 221—225), bestimmt und mit der Erwägung der obersten Justizstelle zu Wien, als dritter Instanz (§. 226), geschlossen.

Die hierauf noch folgenden Seiten des Werkes (169—189) enthalten ein zweckmäßiges Sachregister über alle in demselben erörterten Gegenstände in alphabetischer Ordnung.

Aus dem eben geschilderten, kurz herausgehobenen Inhalte des vorliegenden Werkes ersieht man im Allgemeinen, daß der Herr Verfasser die Jurisdictionsnorm für Galizien, sammt den dazu nachträglich erschienenen Gesetzen, systematisch behandelt habe. Das System ist eigenthümlich, besonders in der Eintheilung der Gerichtsstände, worin es von dem, mehrerer anderer Schriftsteller abweicht und wodurch zugleich sich diese Auflage des Werkes von der ersten, im Jahre 1810 erschienenen, bedeutend unterscheidet und auszeichnet.

Der Titel scheint das Werk bloß für Galizien brauchbar zu machen; allein die genaue Betrachtung desselben zeigt deutlich, daß es auch in anderen Provinzen des öster. Kaiserstaates vielen Individuen nützlich seyn wird; indem der Herr Verfasser großen Theils allgemeine Principien aufstellt und erst an diese die positiven gesetzlichen Bestimmungen reihet. Da das Werk aber zunächst für Galizien bestimmt ist; so wurden mit besonderer Genauigkeit, Deutlichkeit und Vollständigkeit die eigenthümlichen Einrich-

tungen dieser Provinz hinsichtlich der Civil-Jurisdiction erörtert. In dieser Beziehung kann man (jedoch nur beyspielsweise) herausheben: die Lehre von der Competenz des Gerichtes im Falle des Concurses eines Adelichen (§. 13); im Falle der Streitigkeiten zwischen den Dienstherren und den Dienern (§. 20); in Angelegenheiten der Staatsgüter (§. 25) und der Zehenten (§. 32); die Gerichtsbarkeit der vier Landrechte in Galizien (§§. 38—43); die Lehre von der Competenz über die landtäflichen Güter (§§. 82—83 und 88); über die Handlungs- und Wechselgeschäfte (§. 95); der drey in Galizien bestehenden Bezirks-Berggerichte (§. 97); über die Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Herrschaften (§§. 171—173) und über die Geschäfte, welche die Salzbergwerks-Güter und den Tabak (§§. 174, 177 und 178) betreffen u. a. m.

Daß die Kritik in dem nun folgenden Theile dieser Recension sich veranlaßt sieht, einige Puncte, mit denen sich schwer zu vereinigen seyn dürfte, herauszuheben, steht dem, aus der vorzüglichen Behandlung der zuvor erwähnten und noch vieler anderer Materien hervorgehenden, Werthe des Werkes wohl nicht entgegen.

Die Regel des Herrn Verfassers (§. 14), „daß ein Pupill oder »Curand in einem Processe als Beklagter bey dem Gerichte belangt »wird, welchem er nach seiner persönlichen Eigenschaft untersteht, »nicht aber bey jenem, dem der Vormund oder Curator desselben un»terworfen ist", ist ganz wahr. Aber das, diese Regel erläuternde, Beyspiel: »daß ein Soldat, der noch minderjährig ist und unter der »Obsorge eines Civil-Tutors stehet, vor dem Militärgerichte »zu belangen sey," ist in gewisser Beziehung unrichtig, indem die Militär-Jurisdictions-Norm vom 31. December 1762, §. 6, bestimmt: daß jene Pupillen, welche aus dem Civile in Militärdienste getreten sind, so lange, als ihre Minderjährigkeit dauert, hinsichtlich ihres Vermögens, unter der Civiljurisdiction verbleiben.

In dem 47. §., wo die Fälle angegeben werden, in denen der Fiscus die ihm sonst zur Vertretung zugewiesenen Personen doch ausnahmsweise nicht vertreten darf, kommt ad 1. („Si plures Partes assistentiam Fisci R. implorant" ....) zu bemerken, daß dieser Ausnahmefall zu unbestimmt lautet, da das Hofdecret vom 30. November 1789, Nr. 1080 (an sämmtliche Appellationsgerichte) diesen Fall nur unter der Voraussetzung anerkennt,

wenn in Einem Streite das Fiscalamt sowohl den Kläger als auch den Geklagten zu vertreten hätte.

Zu den Fällen, in welchen das Judicium deleg. mil. mix. competent ist (§. 70), dürften noch gerechnet werden: alle Streitigkeiten über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe zwischen Militärpersonen (Hofdecret von 12. December 1759 und 2. July 1802) und die Untersuchungen über von Militärpersonen vorgenommene Wuchergeschäfte.

Indem der Gerichtsstand des vorsichtsweisen Arrestes, sowohl hinsichtlich der Erwirkung, als auch der Justificirung ein besonderer Gerichtsstand seyn kann; so scheint die Meinung des Herrn Verfassers (§. 122), »daß die Justificirung desselben allzeit vor der Personalinstanz des Arrestirten vorzunehmen sey", in so fern einem Bedenken zu unterliegen, wenn er unter der Personalinstanz für jeden Fall die ordentliche Personalbehörde des Arrestirten verstanden wissen will.

Den prorogirten Gerichtsstand theilt der Herr Verfasser in den freywilligen und gesetzlichen unter (§. 189). Hierauf wendet er sich (§. 191) zur Widerlegung der vom Professor Wagner im 4. Bande der Materialien des Hrn. Vicepräsidenten Pratobevera aufgestellten Theorie, in welcher die Anwendbarkeit der Principien den freywilligen auf die gesetzliche Prorogation geläugnet wird †). Diese Widerlegung hat jedoch, da in ihr

†) Da diese Partie des vorliegenden Werkes gegen mich gerichtet ist; so habe ich den Herrn Recensenten ersucht, die Antwort darauf mir zu überlassen. Ich schreibe sie gewiß nicht in der eiteln Absicht, Recht zu behalten, sondern — da mich die Ansichten des von mir aufrichtig geschätzten, hochverdienten Herrn Verfassers nicht von dem Irrthume meiner Meinung zu überzeugen vermochten — nur in dem redlichen Streben nach Wahrheit. — Als ich die vom Herrn Verfasser angefochtene Theorie, welcher ich in ihrer Wesenheit — nähmlich darin: daß die Grundsätze der freywilligen Prorogation auf die gesetzliche nicht anwendbar seyen — noch immer zugethan bin, in des berühmten Herrn Vicepräsidenten Materialien (im Jahre 1820) niederlegte, suchte ich, außer mehreren andern Gründen, vorzüglich die Ansicht zur Unterstützung meiner Meinung geltend zu machen, daß die Gesetze nirgends von einer gesetzlichen Prorogation sprächen und es daher gar keine solche gäbe. — Dagegen nun bemerkt der Herr Verfasser (§. 191), mit Übergehung aller meiner übrigen Gründe, bloß Folgendes: es bestehe, obgleich in den von der Prorogation sprechenden Gesetzen nicht ausdrücklich von der gesetzlichen die Rede sey, doch eine solche de facto; indem der ordentliche Gerichtsstand in mehreren Fällen, ohne daß die Parteyen es festgesetzt haben, sich auf Personen und Sachen erstrecke, die ihm ei-

ein tieferes Eingehen in des genannten Schriftstellers Gründe vermißt wird, wenigstens den Recensenten nicht überzeugt.

Diese wenigen Puncte ausgenommen, kann über die Vorzüglichkeit des Werkes nur Eine Stimme seyn. Der Herr Verfasser hat durch die Herausgabe desselben den lebhaften Wunsch und die Nachfrage Vieler gestillt, sich um die Beförderung der Civilrechtspflege Galiziens sehr verdient gemacht und ein besonders

---

gentlich sonst nicht unterworfen seyen — und diese Erweiterung, da sie zunächst nach der Anordnung der Gesetze geschehe, seyn die gesetzliche Prorogation. — Um jenen, damahls (1820) von mir aufgestellten, Grund zu widerlegen, würde es wohl besser gewesen seyn, ein, dem Herrn Verfasser, wie es scheint, unbekannt gebliebenes, neueres Gesetz, nähmlich die höchste Entschließung vom 30. Juny 1821 (Justiz-Hofdecret vom 7 July 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte; Hofkanzley-Decret vom 31. July, und nied. öster. Regierungscircular vom 18. August 1821) gegen mich anzuführen, da hierin ausdrücklich von der gesetzlichen Prorogation Erwähnung geschieht, folglich hiedurch jener Grund positiv widerlegt ist. — Allein auch dadurch wird nur jener Hauptgrund, keineswegs aber auch irgend einer von den übrigen Gründen, welche ich für meine Meinung angeführt habe, und somit diese selbst und zwar um so weniger widerlegt, da eben durch das angeführte Gesetz das von mir aus meinen Ansichten gezogene Resultat: daß die Grundsätze der freywilligen Prorogation auf die gesetzliche unanwendbar seyen, gerade in Beziehung auf jenen Stand, nähmlich das Militär, rücksichtlich dessen es bis dahin am streitigsten war, ob gegen Glieder desselben im Falle einer gesetzlichen Prorogation vor dem Civilrichter geklagt werden könne, bestätigt wird, woraus es dann nicht schwer fallen kann, Analogien zur Rechtfertigung meiner übrigen Ansichten rücksichtlich der Unanwendbarkeit der Grundsätze der freywilligen Prorogation auf die gesetzliche zu ziehen. Dieselbe Bestätigung dieser Meinung findet sich auch in der Jurisdictionsnorm für die k. k. Militärmarine (höchste Entschließung vom 10., hofkriegsräthliches Rescript vom 21. September 1824, mayländ. Gubernialverordnung vom 31. März 1825, §§. 7—10 und 17). — Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Herr Verfasser bey der Auseinandersetzung der Fälle der gesetzlichen Prorogation in mehreren Behauptungen, zumahl in jenen über die gesetzliche Prorogation gegen Militärpersonen, geradezu gegen das positive Gesetz geirrt habe, wie z. B. bey dem Gerichtsstande der Widerklage (§. 198), oder bey jener der verbundenen Streiter (§. 203). — Bey so bewandten Umständen hätte es meine vom Herrn Verfasser angefochtene Theorie wohl verdienen mögen, daß in die specielle Widerlegung aller Gründe derselben eingegangen worden wäre, Statt sie mit der, in der Gelehrtenrepublik etwas zu vornehm klingenden, Stelle S. 149: — „Ab ube„riori refutatione, quamvis parata, parcendo expensis typi, abstinemus, „et quaestionem meditationi lectoris relinquimus" — über's Dach werfen zu wollen. Wagner.

schätzenswerthes Hülfsmittel allen Theoretikern und Practikern zum Studium des civilrechtlichen Verfahrens in die Hand gegeben. Der Recensent muß daher mit dem Wunsche schließen, daß es wenigstens von jedem, der sich mittel- oder unmittelbar zur Ausübung der Civilrechtspflege im Königreiche Galizien bestimmt, benützt werden möge; denn für diesen ist es wirklich unentbehrlich.

D. J. Jesser.

Alphabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, als Haupt-Repertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen. Bearbeitet und unter Aufsicht der k. k. Hofkanzley herausgegeben von Joh. Nep. Fr. v. Hempel-Kürsinger, k. k. wirklichem Hof-Secretär. Dritter Band. E, F und G bis Geisv. (764 S.); vierter Band. Geisv. bis Hypoth. (686 S.); fünfter Band. F bis Mayk. (620 S.). Wien, 1825 und 1826. Bey Joh. Georg Ritter v. Mösle's sel. Witwe (gr. 8.).

Nachdem ich dem juristischen Publicum schon früher, bey Erscheinung des I. und II. Bandes dieses eben so nützlichen, als zweckmäßig angelegten und ausgeführten Repertoriums, Nachricht von der Erscheinung des Werkes und seiner Vorzüglichkeit gegeben habe *); so glaube ich in Rücksicht der vorliegenden drey Bände mich bloß auf die kurze Anzeige derselben mit der Bemerkung beschränken zu können, daß sie ihren Vorgängern weder an Vollständigkeit noch an Genauigkeit der Arbeit nachstehen.

Wagner.

Von der Auslegung und Anwendung der Gesetze, oder Versuch eines Commentars über die §§. 6 und 7 des allg. bürgerl. Gesetzbuches. Von Franz Xaver Nippel. Linz, 1822. Im Verlage der k. k. privil. academ. Kunst-, Musik- und Buchhandlung. Mit dem Motto: Principiis obsta, sero medicina paratur (kl. 8.; VIII und 60 S.).

Eine kurze, aber kraftvolle Vorerinnerung (eigentlich eine Erklärung des Mottos in Hinsicht auf die Auslegung und Anwendung der Gesetze) geht diesem Werkchen des Hrn. Verfassers voraus, der bereits durch Scharfsinn und Gehalt anderer juristischer Abhandlungen,

*) Vergl. Zeitschrift vom J. 1825, Notizenblatt, S. 166 und 326.

die aus seiner Feder kamen, rühmlich bekannt ist. Die vorliegende Abhandlung selbst verbreitet sich über folgende Puncte, nach der Reihenfolge der §§.

§. I. Nothwendigkeit der richtigen Auslegung der Gesetze, für den Richter und den Sachwalter.

§. II. Definition der Auslegung, und zwar, da dem Verfasser die gewöhnliche nicht genügt, folgende neue: „Ein Gesetz auslegen „heißt, die durch Worte dargelegten Begriffe einer Gesetzesstelle in ihre „untergeordneten Theile zergliedern, und jedem Begriffe seinen ordent„lichen Standpunct," (seine) „Ausdehnung und Grenze bestimmen."

§. III. Nutzen des Commentirens.

§. IV. Unterschied der Auslegung von der Anwendung der Gesetze. Der Verfasser findet diesen Unterschied darin, daß sich die Auslegung der Gesetze zur wirklichen Anwendung eben so verhält, wie der Vordersatz eines Syllogismus zum Ganzen.

§. V. Dreyerley Beziehungen, nach welchen die Auslegung der Gesetze erwogen werden muß, und zwar a) in Beziehung auf das Object derselben, b) auf das Subject, und c) auf die Modalität, d. i. die Art und Weise, wie bey der Auslegung zu Werke gegangen wird.

Gemäß dieser Eintheilung folgt nun

§. VI zuerst die Bestimmung, wie vielerley Objecte die Auslegung habe; diese Objecte sind die Gesetze, mithin dreyfach: entweder Civil- oder Criminal- oder politische Gesetze.

§. VII. Der Unterschied, welcher in Hinsicht der Auslegung zwischen diesen dreyerley Arten von Gesetzen waltet, scheint dem Verfasser nicht bemerkenswerth. Aber die Anwendung ist verschieden; nähmlich bey den Criminal-Gesetzen findet die strengste Anwendung Statt; — einen freyeren Raum hat der Civilrichter; — den freyesten der politische Beamte in Anwendung der politischen Gesetze.

§. VIII. In Beziehung auf das Subject wird auch ein dreyfacher Unterschied der Auslegung bemerkt, denn

§. IX zunächst kann sie vom Gesetzgeber selbst geschehen, sie ist sodann authentisch. In den Bemerkungen über dieselbe ist nach dem §. 8 des allg. bürgerl. Gesetzbuches die Frage beantwortet, ob diese Auslegung nur für die Zukunft, oder auch für vorhergegangene Rechtsfälle wirksam sey.

§. X. Das Subject der Auslegung kann ferner der Richter seyn; wobey nicht eigentlich die Erklärung des Gesetzes, son-

dern der ſich darauf gründende Urtheilsſpruch für die Parteyen verbindend iſt.

§. XI. Gewiſſe geſetzliche Anſichten (Anſichten über das Geſetz), welche bey den meiſten Gerichten am leichteſten Eingang finden, begründen die uſuelle Auslegung. Das Geſetz hat derſelben aber die Geſetzeskraft abgeſprochen, und ſie hat daher nur die Kraft eines einzelnen Interpretators.

§. XII. Das Subject der Auslegung kann endlich jeder Staatsbürger ſeyn, und nimmt er ſie nach vernunftgemäßen Auslegungsregeln vor, ſo entſteht die doctrinelle Auslegung; deßhalb iſt ſie auch die einzig wahre; denn die authentiſche, wie die richterliche, muß auf doctrinellen Principien beruhen.

§. XIII. Sie iſt entweder grammatiſch oder logiſch.

§. XIV. Die grammatiſche Auslegung muß den Sinn des Wortes nach dem Sprachgebrauche — und wenn dieſer zweifelhaft läßt, nach dem Zuſammenhange beſtimmen.

§. XV. Die logiſche Auslegung iſt aber die Beſtimmung der Bedeutung der einzelnen Worte eines Satzes aus der Abſicht des Geſetzgebers.

§. XVI. Die grammatiſche und logiſche Auslegung können miteinander nicht im Widerſpruche ſtehen. Denn gibt der Sprachgebrauch nur eine Bedeutung, ſo iſt dieſe anzunehmen; — gibt er mehrere, ſo beſtimmt vielleicht ſchon der Zuſammenhang die wahre Bedeutung. In beyden Fällen kann eine echte logiſche Bedeutung nicht widerſprechen. Reicht aber die grammatiſche Auslegung auch durch Rückblick auf den Zuſammenhang nicht aus: ſo verliert ſie ihre Anwendung, und die logiſche widerſpricht alſo wieder nicht wirklich, ſondern nur ſcheinbar.

§. XVII. Dieſer ſcheinbare Widerſpruch wird alſo durch die Bemerkung gehoben, daß die logiſche Auslegung nur zur Ergänzung der grammatiſchen dient, wenn dieſe nicht ausreicht.

§. XVIII. Die Quellen, aus welchen man die Abſicht des Geſetzgebers beſtimmen kann, (mit Beſchränkung auf das bürgerl. Geſetzbuch) ſind: im Allgemeinen die Philoſophie des Rechts überhaupt; — ſodann bey beſtimmten Rechtsverhältniſſen die philoſophiſchen Rechtsſyſteme, zu welchen ſich die Verfaſſer des Geſetzbuches bekännten; — ferner die Begriffe, die das Geſetzbuch hinſichtlich der einzelnen Rechtsgeſchäfte aufſtellt, und die Natur und das Weſen der Rechtsinſtitute, wozu das Studium des römiſchen Rechtes ein weſentliches Erforderniß iſt; — ferner die deutliche Einſicht in die Natur gebiethender

die aus seiner Feder kamen, rühmlich bekannt ist. Die vorliegende Abhandlung selbst verbreitet sich über folgende Puncte, nach der Reihenfolge der §§.

§. I. Nothwendigkeit der richtigen Auslegung der Gesetze, für den Richter und den Sachwalter.

§. II. Definition der Auslegung, und zwar, da dem Verfasser die gewöhnliche nicht genügt, folgende neue: „Ein Gesetz auslegen „heißt, die durch Worte dargelegten Begriffe einer Gesetzesstelle in ihre „untergeordneten Theile zergliedern, und jedem Begriffe seinen ordent„lichen Standpunct," (seine) „Ausdehnung und Grenze bestimmen."

§. III. Nutzen des Commentirens.

§. IV. Unterschied der Auslegung von der Anwendung der Gesetze. Der Verfasser findet diesen Unterschied darin, daß sich die Auslegung der Gesetze zur wirklichen Anwendung eben so verhält, wie der Vordersatz eines Syllogismus zum Ganzen.

§. V. Dreyerley Beziehungen, nach welchen die Auslegung der Gesetze erwogen werden muß, und zwar a) in Beziehung auf das Object derselben, b) auf das Subject, und c) auf die Modalität, d. i. die Art und Weise, wie bey der Auslegung zu Werke gegangen wird.

Gemäß dieser Eintheilung folgt nun

§. VI zuerst die Bestimmung, wie vielerley Objecte die Auslegung habe; diese Objecte sind die Gesetze, mithin dreyfach: entweder Civil- oder Criminal- oder politische Gesetze.

§. VII. Der Unterschied, welcher in Hinsicht der Auslegung zwischen diesen dreyerley Arten von Gesetzen waltet, scheint dem Verfasser nicht bemerkenswerth. Aber die Anwendung ist verschieden; nähmlich bey den Criminal-Gesetzen findet die strengste Anwendung Statt; — einen freyeren Raum hat der Civilrichter; — den freyesten der politische Beamte in Anwendung der politischen Gesetze.

§. VIII. In Beziehung auf das Subject wird auch ein dreyfacher Unterschied der Auslegung bemerkt, denn

§. IX zunächst kann sie vom Gesetzgeber selbst geschehen, sie ist sodann authentisch. In den Bemerkungen über dieselbe ist nach dem §. 8 des allg. bürgerl. Gesetzbuches die Frage beantwortet, ob diese Auslegung nur für die Zukunft, oder auch für vorhergegangene Rechtsfälle wirksam sey.

§. X. Das Subject der Auslegung kann ferner der Richter seyn; wobey nicht eigentlich die Erklärung des Gesetzes, son-

dern der ſich darauf gründende Urtheilsſpruch für die Parteyen verbindend iſt.

§. XI. Gewiſſe geſetzliche Anſichten (Anſichten über das Geſetz), welche bey den meiſten Gerichten am leichteſten Eingang finden, begründen die uſuelle Auslegung. Das Geſetz hat derſelben aber die Geſetzeskraft abgeſprochen, und ſie hat daher nur die Kraft eines einzelnen Interpretators.

§. XII. Das Subject der Auslegung kann endlich jeder Staatsbürger ſeyn, und nimmt er ſie nach vernunftgemäßen Auslegungsregeln vor, ſo entſteht die doctrinelle Auslegung; deßhalb iſt ſie auch die einzig wahre; denn die authentiſche, wie die richterliche, muß auf doctrinellen Principien beruhen.

§. XIII. Sie iſt entweder grammatiſch oder logiſch.

§. XIV. Die grammatiſche Auslegung muß den Sinn des Wortes nach dem Sprachgebrauche — und wenn dieſer zweifelhaft läßt, nach dem Zuſammenhange beſtimmen.

§. XV. Die logiſche Auslegung iſt aber die Beſtimmung der Bedeutung der einzelnen Worte eines Satzes aus der Abſicht des Geſetzgebers.

§. XVI. Die grammatiſche und logiſche Auslegung können miteinander nicht im Widerſpruche ſtehen. Denn gibt der Sprachgebrauch nur eine Bedeutung, ſo iſt dieſe anzunehmen; — gibt er mehrere, ſo beſtimmt vielleicht ſchon der Zuſammenhang die wahre Bedeutung. In beyden Fällen kann eine echte logiſche Bedeutung nicht widerſprechen. Reicht aber die grammatiſche Auslegung auch durch Rückblick auf den Zuſammenhang nicht aus: ſo verliert ſie ihre Anwendung, und die logiſche widerſpricht alſo wieder nicht wirklich, ſondern nur ſcheinbar.

§. XVII. Dieſer ſcheinbare Widerſpruch wird alſo durch die Bemerkung gehoben, daß die logiſche Auslegung nur zur Ergänzung der grammatiſchen dient, wenn dieſe nicht ausreicht.

§. XVIII. Die Quellen, aus welchen man die Abſicht des Geſetzgebers beſtimmen kann, (mit Beſchränkung auf das bürgerl. Geſetzbuch) ſind: im Allgemeinen die Philoſophie des Rechts überhaupt; — ſodann bey beſtimmten Rechtsverhältniſſen die philoſophiſchen Rechtsſyſteme, zu welchen ſich die Verfaſſer des Geſetzbuches bekännten; — ferner die Begriffe, die das Geſetzbuch hinſichtlich der einzelnen Rechtsgeſchäfte aufſtellt, und die Natur und das Weſen der Rechtsinſtitute, wozu das Studium des römiſchen Rechtes ein weſentliches Erforderniß iſt; — ferner die deutliche Einſicht in die Natur gebiethender

oder verbiethender Gesetze, und in die, der erklärenden (?); — endlich die Veranlassungen des Gesetzes. Bey dieser Gelegenheit spricht der Hr. Verfasser von allen rechtlichen Vermuthungen, d. i. von einfachen, gesetzlichen, und von Vermuthungen juris et de jure.

§§. XIX und XX. Die Eintheilung der logischen Auslegung in eine ausdehnende, einschränkende und erklärende ist nach dem bürgerl. Gesetzbuche nicht statthaft. Auch der §. 7 des allg. bürgerl. Gesetzbuches welcher der Auslegung der Gesetze Statt zu geben scheint, redet gar nicht von dieser Auslegung, sondern von der Anwendung der Gesetze; denn im Falle dieses §. ist eigentlich gar kein unmittelbares Gesetz für den vorkommenden Rechtsfall vorhanden, der Richter muß sich daher erst ein eigenes Gesetz bilden, allein dieses Bilden muß im Geiste und im Sinne des Gesetzgebers geschehen.

§§. XXI und XXII. Nachweisung des practischen Einflusses des aufgestellten Unterschiedes zwischen der ausdehnenden Auslegung, und der ausdehnenden Anwendung der Gesetze, welchen Unterschied der Verfasser im Verlaufe dieser beyden §§. recht scharfsinnig begründet.

§. XXIII. Andeutung zweyer Abwege, auf welche man bey Anwendung des §. 7 des allg. bürgerl. Gesetzbuches kommen kann. Der erste ist, daß man nicht (?) gleich, wenn man einen Rechtsfall nicht wörtlich entschieden findet, die Anwendung des §. 7 für nothwendig halte; — sondern man muß früher sorgfältig prüfen, ob nicht eine allgemeine Regel irgendwo für diesen Rechtsfall verborgen liege. — Der zweyte Abweg liegt in der Täuschung, daß mehrere Rechtsfälle unter sich Ähnlichkeit haben, die bey näherer Untersuchung verschwindet. Dieß kann erst dann entschieden werden, wenn wir tiefer in die Absicht des Gesetzgebers eingedrungen sind, warum er diesen scheinbar ähnlichen Rechtsfall so und nicht anders entschieden habe.

§. XXIV. Versuch der Entscheidung eines Rechtsfalles aus ähnlichen, entschiedenen Rechtsfällen, und aus Gründen anderer damit verwandter Gesetze. Ein Rechtsfall ist aber mit einem Gesetze verwandt, wenn der Grund, aus welchem derselbe hervorgegangen, vollkommen auch auf ersteren angewendet werden kann.

§. XXV. Damit das öster. Gesetzbuch ganz vollständig sey, so zeichnet der §. 7 des allg. bürgerl. Gesetzbuches die natürlichen Rechtsgrundsätze als Norm für alle möglichen Fälle vor, und sanctionirt dieselben eben dadurch als positives Gesetz für Fälle,

die nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzbuches zu entscheiden wäre.

§. XXVI. Die Frage, ob es auch keine einschränkende Auslegung nach dem österr. Gesetzbuche gebe, wird mit „nein" beantwortet; denn sie hat alles gegen sich, was der Verfasser gegen die ausdehnende gesagt hat; — ferner ist kein Gesetz vorhanden, das, so wie der §. 7 auf die ausdehnende, eben so auf die einschränkende Auslegungsart schließen ließe; — wenn endlich der Zusammenhang, oder der deutlich an den Tag gelegte Wille des Gesetzgebers einzelnen Worten eine mehr einschränkende Bedeutung gibt, als sie nach dem Sprachgebrauche haben; so ist dieß keine sogenannte einschränkende, sondern eine strenge Auslegung.

Deutlichkeit, Scharfsinn und Gründlichkeit, geleitet von einem practisch geübten Urtheile, sind gewohnte Eigenschaften dessen, was der Hr. Verfasser schreibt. Auch in dem vorliegenden Werkchen trifft man sie wieder an: die vorkommenden Eintheilungen sind deutlich; die von den älteren Ansichten abweichenden Meinungen sind scharfsinnig; die Beyspiele, die als Belege gewählt wurden, gründlich durchgeführt, und die ganze Tendenz, die auf Bestimmung von unbestimmten, und Berichtigung von irrigen Ansichten über das Gesetz ausgeht, erscheint aus einer sorgfältigen Übung in Anwendung der Gesetze hervorgegangen. Um auch Einzelnes hiebey anzuführen: so ist (S. 17 u. ff.) sehr gründlich durchgeführt, daß die grammatische und logische Auslegung nie im wirklichen Widerspruche stehen; — eben so viel Werth hat das Bestreben (§. XIX, S. 43 u. ff. und §. XXVI, S. 59), die gewöhnliche Eintheilung der logischen Auslegung in eine ausdehnende, einschränkende und bloß erklärende, als ungesetzlich darzustellen. —

Wer mit so vieler Liebe für die Wahrheit und Einsicht in die österreichische Gesetzkunde schreibt, wie der Verfasser; dem können folgende Bedenken über einige seiner Ansichten nur als Beweise eines eifrigen Strebens nach fest erkannter Wahrheit erscheinen.

1.) Die im vorausgeschickten Auszuge (§. II) angeführte, neue Definition der Auslegung scheint ungenügend zu seyn. Denn der Begriff „Standpunct" möchte zu unbestimmt seyn, um ein unterscheidendes Merkmahl in obiger Definition abzugeben; — die Begriffe „Ausdehnung und Grenze" aber dürften sich wohl wechselseitig so erfordern, daß ohnehin einer ohne den andern nicht gedacht werden kann, und mithin ihre Verbindung in der Definition überflüssig seyn möchte.

2.) Der im (§. VII, S. 6) enthaltenen Behauptung, daß bey dem Verfahren über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen die Analogie angewendet werden dürfe (eine allerdings sehr wichtige Behauptung), gebricht es an aller Begründung.

3.) Unter den Quellen, aus denen man die Absicht des Gesetzgebers erkennen kann, wird (§. XVIII, S. 23) jenes philosophische Rechtssystem angeführt, zu dem sich die Verfasser des Gesetzbuches bekannten. Dieser Meinung kann Folgendes entgegnet werden: Aus der genannten Quelle läßt sich wohl die Ansicht der Gesetzverfasser über ein besonderes Rechtsverhältniß, aber nicht die Absicht des Gesetzgebers erkennen. Denn diese konnte eine ganz andere seyn, als jene, und selbst den Verfassern des Gesetzbuches ganz unbekannt bleiben. Nur diese Absicht, nicht jene Ansicht bewog vielleicht den Gesetzgeber zur Sanctionirung, und nur die Sanctionirung, nicht die Ansicht der Verfasser machen das Gesetz zum Gesetze.

4.) Der (§. XVIII, S. 32) aufgestellten Behauptung, daß auch einfache Vermuthungen zuweilen Rechtswirkung haben, dürfte eine engere Beschränkung noth thun. Denn der (S. 35) als Beleg angeführte §. 112 des allg. bürgerl. Gesetzbuches scheint den einfachen Vermuthungen das Wort nicht zu reden. Er fordert ja den Verlauf der im §. 24 zur Todeserklärung bestimmten Zeit, und überdieß noch Umstände, die keinen Grund, am Tode des abwesenden Ehegatten zu zweifeln, übrig lassen; dieß alles muß bewiesen seyn, und hat dann nur zur Folge, daß der zurückgelassene Ehegatte um die Todeserklärung ansuchen dürfe. Es wird also nebst der gesetzlichen Vermuthung des §. 24 noch mehr erfordert, also einer bloß einfachen Vermuthung keine Kraft gegeben. — Es dürfte also der obige Grundsatz vielleicht dahin auszusprechen seyn: daß der Richter nur ausnahmsweise eine gemeine Vermuthung anwenden könne, wo das Gesetz dieß ausdrücklich erlaubt; wie z. B. nach den §§. 137 und 144, sodann §. 135 der allgemeinen Gerichtsordnung.

D. M. Stöger.

Ausländische Literatur.

Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von Gensler, Mittermaier und Schweitzer. Acht Bände u. s. w.
(Fortsetzung der im fünften Hefte abgebrochenen Anzeige.)

Dritter Band.

Erstes Heft.

I.) Über die heutige Anwendung der römischen Contractslehre. Vom Staatsrathe v. Batz zu Tübingen.

Der Hr. Verfasser erklärt sich über den Zweck dieses Aufsatzes selbst an einer Stelle desselben mit folgenden Worten: „Meine Absicht „war, aus dem römischen Rechte zu zeigen, daß der Satz: aus je„dem gültigen Vertrag kann geklagt werden, kein richtiger, kein „practisch-möglicher, vielmehr ein für Bürger und Staat verderbli„cher Satz sey; daß er in Deutschland zwar gelte, aber nicht conse„quent angewandt werden könne, weil man in Ermanglung deutsch„gesetzlicher Formen für einzelne Verträge meistens römischen Bestim„mungen folgen muß, wenn jene nicht in einander fließen und prac„tisch unbrauchbar seyn sollen." Zum Schlusse fügt er noch Fingerzeige hinzu, wie unsere Gesetzgebungen sich der römischen Weisheit und Consequenz in dieser Materie annähern könnten.

II.) Beyträge zur Lehre von der Adcitation. Von Mittermaier.

M. zeigt hier trefflich, daß die Adcitation, d. i. das Beyziehen von Personen zu einem Streite von Amtswegen mit der gemeinrechtlichen Verhandlungsmaxime im Widerspruche stehe, indem der Richter hiebey von Amtswegen nicht angebrachte Thatsachen ergänze und einen positiven Zwang zur Rechtsverfolgung für den Adcitaten ausspreche; daß sie ferner eine Verletzung des Rechtsgrundsatzes enthalte, daß die Rechtskraft des zwischen zwey Parteyen gefällten Urtheiles dritten Personen weder nütze noch schade; daß alle ihr unterschobenen Zwecke sie nicht rechtfertigen; daß auch eine ämtliche Vorladung eines Streitgenossen nicht gesetzmäßig sey, da man sogar nicht einmahl zur exceptio plurium litis consortium berechtigt sey; daß endlich die Adcitation in allen von der Praxis angenommenen Hauptfällen überflüssig sey.

III.) Versuchte Erklärung der L. 13. §. 11. et L. 14. D. locati conducti. Vom Präsidenten des Tribunals zu Coblenz v. Herrestorff.

Dieser Aufsatz handelt von der stillschweigenden Erneuerung von Jahrespachtungen, von Miethungen der Wohnhäuser und anderer

XIII.) Über die Compenſation einer Forderung auf Rechnungsablage mit einer Geldforderung. Vom Profeſſor der Rechte D. Seuffert zu Würzburg.

Der Verfaſſer erklärt Gensler's Behauptung (Archiv Band II. Nr. XVII.): „man könne im ordentlichen Proceſſe einer Geldforderung auch eine ſolche Geldforderung compensando gegenüberſtellen, deren Quantum erſt durch Berechnung gefunden werden muß," — aus dem Grunde für unſtatthaft, weil die Forderung auf Rechnungslegung, die ein Object gemiſchter Natur iſt, auf zwey Hauptſachen gehe, nähmlich auf Stellung der Rechnung und auf Herausgabe des ſich zeigenden Reſtes, mithin eine Forderung ſey, die mit einer einfachen Geldforderung ſich wegen Ungleichartigkeit nicht compenſiren laſſe.

XIV.) 1. Nähere Entwickelung der als Rechtsprincip aufgeſtellten Behauptung: einer Geldforderung könne auch eine ſolche Geldforderung zur Compenſation gegenübergeſtellt werden, deren Quantum erſt in dem Reſultate einer ſchuldigen Rechnung ſich finden laſſe. 2.) An welcher Stelle in dem Gange des ordentlichen Proceſſes kann und muß jene Einrede vorgeſchützt werden? — Von Gensler.

Die ihm in Nr. XIII. gemachte Einwendung beantwortend, zeigt Gensler, daß die von Seuffert zur Begründung ſeiner Behauptung angeführten römiſchen Geſetze ins Gebieth des gerichtlichen Proceſſes gar nicht gehören, ſondern es ſich bey der vorliegenden Frage eigentlich um die Grundſätze über Edition einer Urkunde (dergleichen die zu legende Rechnung ſey) handle, die man von dem Gegner als ein Beweismittel anſpreche, zu dem Zwecke, um dadurch eine Geldforderung zu erweiſen; die Forderung auf Rechnungslegung ſey folglich keineswegs Forderung eines Hauptfactums, mit der man die gegen ſich angebrachte Geldforderung compenſiren wolle.

XV.) Rechtsfall als Beytrag 1.) zur Lehre von der Streitgenoſſenſchaft, deren Socialverhältniß um daher einer möglichen verſchiedenen Richtung im Beweisverfahren, ſo wie in dem Reſultate des gemeinſchaftlichen Rechtsſtreites; 2.) zur Lehre von dem Grundſatze: »paganus pro parte testatus, pro parte intestatus decedere non potest." Vom Profeſſor der Rechte D. Seuffert zu Würzburg.

Der Verfaſſer ſtellt in dieſem Aufſatze folgende Behauptungen auf: ad 1. Wenn mehreren Streitgenoſſen der Eid aufgetragen wurde, und einige ihn abſchwuren, andere nicht; ſo kann die Omiſſionhandlung der letzteren den erſteren nachtheilig ſeyn, und ebenſo die Eidesleiſtung der erſteren den letzteren nichts nützen, da die Ei-

desleistung ein rein subjectives Beweismittel ist, und die Natur eines Vergleiches an sich hat. ad 2. Der obenangeführte Grundsatz gilt nur in Hinsicht auf den ursprünglichen oder eventuellen Willen des Testators; schließt jedoch jene Concurrenz von Testat- und Intestaterben nicht aus, die durch andere Verhältnisse oder Ereignisse gefordert wird.

XVI.) Über die neuesten Fortschritte der Civilproceß-Gesetzgebung in Deutschland. Von Mittermaier.

XVII.) Der Entwurf einer neuen Hypothekenordnung für das Königreich Bayern. Im Auszüge und mit Bemerkungen von Mittermaier.

XVIII.) Beysteuer zur Theorie vom Gewohnheitsrechte. Vom Professor der Rechte D. Gesterding.

Von der Gewohnheit unterscheidet sich die lex tacita. — Die zur Entstehung einer Gewohnheit nothwendige opinio necessitatis der vorgenommenen Handlungen, besteht darin, daß die Handelnden einen gewissen Satz befolgten, nicht als sey er ein Gesetz, sondern als solle er eines seyn. — Irrthum hindert das Entstehen einer Gewohnheit. — Gewohnheiten haben die Kraft, mangelhafte Gesetze zu ergänzen, wobey sie selbst der Analogie des geschriebenen Gesetzes vorgehen; dunkle Gesetze auszulegen und Gesetze aufzuheben, und zwar entweder als Entwöhnung (desuetudo), oder als den bisherigen Gesetzen entgegenstehende Gewohnheit (consuetudo legi contraria). — Auch die auctoritas rerum perpetuo similiter judicatarum und die Observanz (die durch Beobachtung in einem Collegio eingeführte Norm) sind Arten von Gewohnheiten. — Eine Gewohnheit kann eben sowohl durch ein entgegenstehendes Gesetz, als durch eine mit ihr nicht vereinbarliche neuere Gewohnheit aufgehoben werden.

Drittes Heft.

XIX.) Der neue Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen. Bern. 1819. Mit Bemerkungen von Mittermaier und Noten von Gensler.

XX.) Über die Anwendung der L. 7. pr. D. de servit. praed. rustic. Von D. Sommer, Advocaten zu Kirchhundern.

Ein über die Ausdehnung einer Wegdienstbarkeit entstandener Rechtsstreit gibt dem Verfasser Anlaß, seine Ansichten über die Wechselwirkung zwischen dem Volksleben und der Rechtswissenschaft und über den hieraus entstehenden Einfluß bey Anwendung der römischen Gesetze auf unsere jetzigen Verhältnisse darzulegen.

XXI.) Bemerkungen über den Werth, die Natur und die Grenze des sogenannten Provocationsprocesses, und über einzelne Erschei-

nungen in seinem Gebiethe. Vom D. M. B. Breidenbach zu Darmstadt.

Abhandlung I. über die Ausdehnung oder Einschränkung des Provocationsprocesses gegen Gönner.

Gönner behauptet: Jeder könne in jeder Sache sowohl Bekannte als Unbekannte durch den Richter bey Strafe des ewigen Stillschweigens auffordern lassen, ihre etwaigen Ansprüche anzubringen. Dagegen will B. den Provocationsproceß nur auf die zwey Fälle der Berühmung und des drohenden Verlustes einer Einrede beschränkt wissen. Denn zuvörderst sey es gegen die Natur der Sache, den Gläubiger vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungszeit unter Strafe zur Durchsetzung seines Rechtes zu zwingen; ferner seyen die von Gönner zur Rechtfertigung der von ihm gemachten Ausdehnung angeführten actio de statu libertatis agnoscendo und actio negatoria eben so wenig Provocationen, als die rei vindicatio, die Edictalcitationen aber im Concurse, zum Behufe der Todeserklärungen u. s. w. hätten gleichfalls nicht die Wirkung einer Aufforderungsklage, endlich sprächen viele römische und deutsche Gesetze nur gar zu deutlich gegen eine solche Ausdehnung.

XXII.) Das Testament einer taubgebornen und sprachlosen Person. Von Gensler.

Ein ins genaueste Detail erzählter Rechtsfall, dem die auf ihn bezüglichen Anwendungen der römischen und deutschen Legislation angefügt sind.

XXIII.) Einige Worte über die Trennung der Gerichte in Civil- und Administrativ-Gerichte. Von D. Nibler, königl. bayrischem Advocaten zu Straubing.

Nach dem Verfasser sind nur jene das Gemeinwohl berührende Privatrechtsangelegenheiten als administrativ contentiose Sachen anzusehen, worüber solche Rechtsgesetze bestehen, daß jeder einzelne Fall durch Subsumtion unter das Rechtsgesetz entschieden werden kann; Streitigkeiten über derley Sachen sollen nun als Rechtsstreitigkeiten immer den ordentlichen Civil- und resp. Strafgerichten überlassen bleiben; denn entspinnt sich der Streit bloß zwischen Unterthanen, so kann ja der Staat wegen seines unmittelbaren Interesses als Partey an demselben vor dem ordentlichen Gerichte allenfalls durch einen Vertreter Theil nehmen; erscheint aber der Staat bey einem solchen Streite direct und allein als Gegner eines Unterthanes, so ist es noch unzulässiger, daß er durch seine Administrativbehörden Richter in eigener Sache sey, oder es wenigstens zu seyn scheine; auch müsse so der Civil- und Strafrichter ohnehin wissen, was ein unmit-

telbares Interesse des Staates sey; endlich würde durch eine solche Trennung der alte Streit über die Grenze zwischen Justiz- und Polizeysachen neuerdings angefacht. Der Verfasser beleuchtet seine Grundsätze durch Beyspiele aus der bayrischen Gesetzgebung und zwey practische Fälle.

XXIV.) Beyträge zur Lehre von der Benennung des Auctors. Von Mittermaier.

Es ist Pflicht des Klägers, seine Klage gegen den wahren Beklagten anzustellen, und verfehlt er ihn, so hat der Angegriffene eigentlich nur seine Legitimation zur Sache zu läugnen; wenn ihn die Gesetze nun noch zu etwas mehr, nähmlich auch zur Angabe des wahren Beklagten verhalten, so ist diese Nöthigung, dem Kläger seinen Standpunct zu erleichtern, eine Anomalie, die zwar bey dinglichen Klagen wohl mehrere gute Gründe für sich hat, aber bey persönlichen Klagen sich nicht rechtfertigen läßt, und auch für diese in keinem positiven Gesetze ausgesprochen ist. Der Geklagte kann die Nomination, ohne an einen peremtorischen Termin gebunden zu seyn, zu jeder Zeit im Processe anbringen, und sie ist in Beziehung auf das Verfahren als ein abgesonderter Präjudicialstreit zu behandeln.

XXV.) 1.) Einige Worte über die laudatio sive nominatio auctoris, und das durch diese veranlaßte deutsch-proceßliche Verfahren — 2.) über die poena infitiationis in diesem Gebiethe — 3.) über den Grundsatz: es gibt Antworten im Processe, welche zugleich die Natur einer verneinenden Einlassung und dennoch auch die Grundlage und Folgen einer Einrede haben. Von Gensler.

XXVI.) Noch ein Beytrag zur Rechtfertigung des doctrinellen Lehrsatzes: auch nach dem canonischen Rechte ist den aus Ehebruch erzeugten Kindern eine Klage auf von dem ehebrecherischen Vater zu reichende Alimente nicht gegeben, am wenigsten aber ist derselben Mutter dann zu einer solchen Klage befugt, wenn sie behauptet: „die „in der Ehe mit ihrem legitimen Gatten gebornen Kinder seyen von „einem Dritten durch Ehebruch erzeugt", und deßhalb von diesem Alimente für ihre Kinder fordert. Mit Grundlage eines Rechtsfalles. Von D. Franz Kaucher zu Heidelberg.

D. Emmanuel Raindl.

Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den preußischen Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinzen. Mit Genehmigung und Unterstützung des königl. Justizministerii aus amtlichen Quellen herausgegeben von Julius Eduard Hitzig, königl. preuß. Criminal-Rath im Criminalsenate des Kammer-Gerichtes zu Berlin u. s. w. (Erster Band oder erstes und zweytes Heft, S. VIII und 502; zweyter Band oder drittes und viertes Heft, S. VIII und 462. Berlin, bey Ferdinand Dümmler, 1825 und 1826. 8.).

In den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts gewann die Criminalrechtswissenschaft in Deutschland theils durch den Aufschwung, den die philosophischen Studien durch die tiefen Forschungen großer Geister damahls überhaupt nahmen, theils durch die besonderen Bestrebungen ausgezeichneter, zum Theil noch lebender, Männer für dieses Fach eine so wesentlich veränderte Gestalt, daß der wohlthätige Einfluß dieser wissenschaftlichen Grund-Reform auf das practische Leben nicht wohl lange ausbleiben konnte. Österreich's und Preußen's Gesetzgebungen waren die ersten, welche mit einem schönen Beyspiele vorleuchteten; sie lieferten die ersten Muster eines vollständigen einheimischen Strafgesetzes mit Berücksichtigung der Ergebnisse der damahls neuen wissenschaftlichen Forschungen. Die Wissenschaft blieb aber nicht stille stehen; große Talente, die hohe Wichtigkeit des Faches erkennend, widmeten fortwährend und widmen jetzt noch ihre Thätigkeit der Vervollkommnung dieses Zweiges der Rechtswissenschaft. Eben so wenig verschlossen die Regierungen ihr Auge gegen die Mängel, welche die ersten Versuche, zum Besseren in der Legislation vorzuschreiten, der Natur der Sache nach nothwendig haben mußten, und die sich nach und nach bey der Anwendung des Neuern zeigten. So reformirte Österreich seine Strafgesetze vom Jahre 1787 und 1788 bereits im Jahre 1803, und eben jetzt ist abermahls eine Revision der Strafgesetzgebung im Zuge. Auch Preußen ist gegenwärtig in dem wichtigen Geschäfte einer allgemeinen Revision seiner Gesetze begriffen, und nach dem allerhöchsten Willen seines Beherrschers sollen vor Allen die Strafgesetze in Berathung genommen werden (S. das dritte Heft der vorliegenden Zeitschrift S. 193).

Diesen wichtigen Zweck der Reform der preußischen Strafgesetze zu fördern, ist, nach dem Vorworte zum ersten Hefte, eine der Hauptabsichten des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift. Eine ersprießliche Reform des Bestehenden ist durch eine genaue Kenntniß desselbe unbedingt; diese soll daher durch die gegenwärtige Zeitschrift nach Kräften

befördert werden. Sie soll ein treues Bild der preußischen Strafrechtspflege, wie sie ist, geben, und so zugleich das Ausland in den Stand setzen, sich ein richtiges Urtheil über die preußische Strafrechtspflege zu bilden. Die Zeitschrift soll ferner ein Mittel zur Fortbildung der practischen Criminalisten Preußens seyn; daher sich dieselbe im stäten Verkehre mit den neuesten Ansichten der Collegien über die Auslegung und Anwendung der Gesetze, und mit der einheimischen und fremden Literatur des Faches, so wie mit den bedeutsamsten Erscheinungen der neuesten Strafgesetzgebung des Auslandes erhalten soll. Endlich soll dieselbe auch Raum geben zur Erörterung wichtiger legislatorischer Fragen, vorzüglich solcher, worüber allenfalls die hohe Behörde, der die Leitung des Revisions-Geschäftes obliegt, die Stimme der Öffentlichkeit zu vernehmen beabsichtigen dürfte. Diese seine Ideen legte der Herr Herausgeber, noch ehevor er zur Ausführung schritt, des Herrn Justizministers Excellenz vor, welcher dieselben nicht nur beyfällig aufnahm, sondern dem Herausgeber auch mittelst eines Rescripts die Zusicherung ertheilte: „auch »Seinerseits dazu beyzutragen, daß die Zeitschrift die mit Recht da»von zu hegenden Erwartungen vollständig erfülle, und daß Sie, in »Gemäßheit dessen, die Mitglieder des königl. Justizministerii be»auftragt hätten, bey Bearbeitung der Geschäfte auf die Zeitschrift „und auf die für dieselbe geeigneten Materialien Bedacht zu nehmen."—

So trat nun dieses, unter den günstigsten Auspicien unternommene, Werk in's Leben. Nach dem, was dem Referenten bereits vorliegt, kann von dem gegenwärtigen Unternehmen nur Gewinn für Wissenschaft, Gesetzgebung und Praxis erwartet werden. Der Verfasser wird nicht nur allenthalben von den Gerichtshöfen, und von geistreichen Practikern und Theoretikern seines Landes mit schätzbaren Beyträgen unterstützt, sondern es haben ihm auch die berühmtesten Criminalisten Deutschlands, wie Feuerbach, Grolman, Henke, Hubtwalker, Martin, Mittermaier, Spangenberg, Stübel, Weber und andere ihre Mitwirkung theils zugesagt, theils, wie das dritte und viekte Heft beweist, wirklich schon Arbeiten geliefert. — Um anzudeuten, in welcher Art der Herr Herausgeber seine Zwecke zu erreichen strebt, theile ich folgendes Schema der stehenden Rubriken der Zeitschrift mit, wie dasselbe dem ersten Hefte vorgedruckt ist.

»1. Zur Kenntniß des Criminal-Untersuchungsverfahrens."
»2. Vertheidigungsschriften."
„3. Erkennende Criminal-Justiz."

„a.) Criminal-Urtheile und Gutachten in extenso und"
„b.) einzelne Ausführungen aus solchen."
„4. Zur Criminal-Gesetzgebung."
„a.) Ansichten über die bestehenden Strafgesetze"
„α.) in Berichten oder Gutachten der Collegien;"
„β.) in aphoristischen Bemerkungen oder umständlichen wissen-
„schaftlichen Erörterungen."
„b.) Ansichten de lege ferenda in gleicher Form."
„5. Zur gerichtlichen Medicin."
„a.) Gutachten von Medicinal-Behörden und Gerichtsärzten in
„einzelnen Fällen."
„b.) Abhandlungen aus dem Gebiethe der gerichtlichen Arzney-
„kunde mit Anwendung auf die preußischen Gesetze."
„6. Criminalistische Zeitung."
„a.) Inland. Blicke auf die Fortschritte der vaterländischen Cri-
minal-Gesetzgebung. Merkwürdige Verbrechen u. s. w."
„b.) Ausland. Deßgleichen."
„7 Literatur."

Unter diese Rubriken sind nun die einzelnen Beyträge eingereiht. Die Rechtsfälle und Gutachten, so wie die Vertheidigungsschriften sind größtentheils wörtlich und umständlich nach den gerichtlichen Acten mitgetheilt. Dieß dürfte freylich für manchen Leser etwas ermüdend seyn, manchem als eine unnütze Weitläuftigkeit erscheinen. Allein es ist nicht zu übersehen, daß es wesentlich zu den Zwecken der Zeitschrift gehöre, ein möglichst treues Bild der preußischen Rechtspflege darzustellen, wozu gerade diese Art von Mittheilung am förderlichsten seyn dürfte. Zudem ist auch die vaterländische Tendenz der Zeitschrift zu berücksichtigen; Manches, was für den Ausländer weniger interessant ist, dürfte für den preußischen Criminalisten sehr erwünscht und ersprießlich seyn.

Indem ich mich nun zur Anzeige des Einzelnen, was in den ersten vier Heften vorliegt, wende, bemerke ich vorläufig, daß ich Jenes, was rein das preußische Recht betrifft, nur kurz angeben, hingegen, was von allgemeinerem, vorzüglich wissenschaftlichem Interesse ist, so weit es der Raum dieser Blätter gestattet, im gedrängten Auszuge mittheilen werde; die Beurtheilung der einzelnen Ansichten und Meinungen muß, da sie außer dem Bereiche einer bloßen Anzeige liegt, dem Leser überlassen werden.

Erstes Heft: 1.) Protocoll über die Aussage eines blindgebornen Brandstifters, größtentheils von ihm selbst dictirt; mitgetheilt zum Beweise, wie besonders in Fällen, wo der Inquisit selbst dictirt,

seine Individualität von dem erkennenden Richter, auch ohne daß er den Inquisiten selbst sieht und hört, genau erfaßt werden kann. — 2.) Zwey Vertheidigungsschriften; die eine in zweyter Instanz zu Gunsten eines Kaufmanns, der in erster Instanz wegen Versuches zur Verbreitung falscher Münzen zu sechsmonathlichem Festungsarreste verurtheilt wurde; die andere eine Selbstvertheidigung des D. Garlieb Merkel in der Untersuchung wider ihn wegen eines Pasquilles gegen den Geheimen Staatsrath Niebuhr. Die erste Vertheidigungsschrift gibt dem Herausgeber Anlaß, einige Bemerkungen über die Nothwendigkeit einer Verbesserung der preußischen Gesetze über den Versuch beyzufügen; die zweyte ist aus Rücksicht auf den nachfolgenden Rechtsfall mitgetheilt. — 3.) Urtheil des Criminalsenats des Kammergerichtes wider den D. Garlieb Merkel, wegen Beleidigung des Geheimen Staatsrathes Niebuhr durch ein Pasquill. Geschichtserzählung, Strafurtheil und Gründe werden actenmäßig mitgetheilt. — 4.) Eine Ausführung, den Handel mit Nachdrücken betreffend, mit einem Blicke auf die hierüber in Sachsen angenommenen Grundsätze. — 5.) Ansichten über die bestehenden Gesetze. Hier liest man eine Erörterung über einen Zweifel in Hinsicht der Anwendbarkeit des §. 212, Tit. 20, Thl. 2. des preußischen Landrechts, gepflogen zwischen dem königl. Kammergerichte und dem Herrn Justizminister v. Kircheisen, welcher Zweifel endlich durch eine königl. Verordnung gelöst wurde; ferner einen Aufsatz über das Verbrechen des Kindesmordes nach preußischen Gesetzen von S. P. Gans, Advocaten in Celle. Der Verfasser lobt im Ganzen die Sorgfalt, welche die preußische Gesetzgebung diesem Gegenstande widmete, vermißt jedoch dabey a.) eine authentische Bestimmung des Termins der Neugeborenheit, b.) Strafbestimmungen für einige Fälle, c.) Bestimmungen über die Lebensfähigkeit, und wie weit sie beachtet werden soll. Auch seyen zu viele Präsumtionen aufgestellt, welche sich nicht immer mit der Gerechtigkeit vereinbaren ließen, so wie auch die Strafverfügungen dem Verfasser zu strenge scheinen; er zieht hier das österreichische Recht in die Parallele, und zeigt, wie viel milder dasselbe ist. — Diesem folgen einige Bemerkungen über die preußischen Gesetze in Hinsicht der Kinder-Aussetzung und der Abtreibung der Leibesfrucht vom Herrn Ober-Appellationsrathe D. Spangenberg zu Celle. — 6.) Ansichten de lege ferenda. a.) Einige Notate des verstorbenen Justizministers v. Kircheisen zu verschiedenen Paragraphen der Strafgesetze; b.) Bemerkungen zum §. 488 der Criminal-Ordnung von dem Herrn Justiz-Rathe Barbua über die Art der Benennung des begangenen Verbrechens im Urtheile. Die

practiſche Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes wird durch einen wirklichen Fall in's Licht geſtellt. — 7.) Correſpondenz des Criminalſenates des Kammergerichtes mit der wiſſenſchaftlichen Medicinaldeputation in Berlin über die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe in Kindermordsfällen. Über die beyden Fragen: „1.) ob es untrügliche Merkmahle dafür gebe, wenn das Athemhohlen ſchon in utero materno „Statt gefunden hat; und 2.) welche Merkmahle künftig entſcheidend „ſeyn werden für ein Leben des Kindes, nachdem es bereits aus den „Geburtstheilen der Mutter fortgeſchafft worden", erſtattete die Medicinaldeputation ihr Gutachten dahin, „daß es, was den erſten Punct „betreffe, kein anderes untrügliches Merkmahl dafür gebe, als wenn „glaubwürdige Menſchen das Geſchrey des Kindes, ehe dasſelbe aus „den Geburtstheilen der Mutter fortgeſchafft worden, deutlich gehört „zu haben verſichern, und der Vorgang bey der Geburt damit übereinſtimmt (überhaupt ſey dieß Athmen im Mutterleibe nur bey „einer zögernden Geburt, wobey Manual-Hülfe „geleiſtet wird, möglich, weil nur hier Luft anbringen und dadurch Athemhohlen und Schreyen veranlaßt werden könne); was „aber den zweyten Punct anlange, ſo ſey in jedem Falle ſchneller, „heimlicher (d. h. in der Einſamkeit abgemachter) Geburt, das „Leben des Kindes als ein Leben nach der Geburt anzuſehen. Sollte „dem Richter aber ein Fall vorkommen, wo es ihm bey einer unter Beyhülfe geſchehenen Geburt darauf ankäme, zu wiſſen, ob „ein vagitus uterinus Statt gefunden, und das vorher athmende „und ſchreyende Kind todt aus den Geburtstheilen geſchafft worden, „ſo könnte hier nur die Ausſage der Zeugen entſcheiden." — Nach dieſer Anſicht wäre alſo die Athemprobe nur bey zögernden Geburten unter fremder Beyhülfe ein unzuverläſſiges Beweiſesmittel für das Leben des Kindes nach der Geburt, in allen andern Fällen hätte dieſelbe volle Beweiſeskraft dafür. Allein ſchon im neuen Archive des Criminalrechtes (Band 1. Heft 3. S. 442) wurden dieſe Grundſätze, in ſo fern ſie als ausnahmsloſe gelten ſollen, beſtritten, und auch der berühmte Lehrer der gerichtlichen Medicin, v. Henke, erklärte ſich ſowohl in der Zeitſchrift für die Staatsarzneykunde (Jahrg. 1821, Heft 3. S. 15), als auch in ſeinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin (4. Ausgabe, S. 372) dagegen. — 8.) Über die bey gerichtlichen Obductionen den Ärzten vorzulegenden Fragen, in Beziehung auf die preußiſchen Geſetze, vom Herrn D. Beling. Der Aufſatz enthält viele Bemerkungen, die bey künftigen Legislationen in Erwägung gezogen zu werden verdienen. — 9.) Criminaliſtiſche Zeitung. Erzählung merkwürdiger Verbrechen;

Blicke auf die Strafgesetzgebungen des Auslandes. 10.) Anzeige neuer Schriften.

Zweytes Heft: 1.) Vertheidigungsschrift zweyter Instanz für einen Handwerksgesellen, welcher seine Geliebte ohne eine erkennbare causa facinoris ermordete, vom Herrn Justizcommissarius Bode; ein Beytrag zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, mit einer angehängten, sehr interessanten und scharfsinnigen Ausführung des Herrn Herausgebers über die Frage: ob nach preußischem Rechte der erkennende Richter von einem ärztlichen Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit, wenn ihm dasselbe als ungenügend erscheint, gänzlich zu abstrahiren berechtiget sey, wie dieß in der vorliegenden Sache durch alle Instanzen geschah. Der Verfasser entscheidet sich, nachdem er die über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze erwogen, für die verneinende Meinung. Der Richter habe hier nur bis an die höchste Medicinal-Behörde zu gehen, welche gesetzlich als höchste Instanz in solchen Angelegenheiten anerkannt sey, und sich mit dem Gutachten derselben zufrieden zu stellen. — 2.) Urtheil des Criminalsenats des Kammergerichtes in Untersuchungssachen wider die Vorsteher und Ältesten der Mennoniten-Gemeinden zu C. u. s. w., welche ein wegen geleisteter Kriegsdienste aus ihrer Religionsgesellschaft ausgeschlossenes Mitglied in dieselbe wieder aufzunehmen sich weigerten. Das Freysprechungsurtheil ist sammt der Geschichtserzählung und den Gründen actenmäßig mitgetheilt. — 3.) Ansichten über die bestehenden Strafgesetze. Hier wird ein Bericht des Criminalsenats des Kammergerichtes an das königl. Justiz-Ministerium mitgetheilt, die nach preußischen Gesetzen sehr zweifelhafte Frage betreffend, wie der vierte große gemeine Diebstahl zu bestrafen sey. — 4.) Drey Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen über Fälle des Todtschlages im Zustande der temporellen Tobsucht, des Wahnsinns und des Blödsinns. Das zweyte und dritte Gutachten ist im dritten Hefte abgedruckt. Über diese drey Gutachten bemerkt der Herausgeber selbst in der Vorrede zum vierten Hefte, daß er sie nicht wegen ihrer überzeugenden Kraft zur Publicität gebracht, sondern vielmehr, um zu zeigen, wie bey solchem Verfahren das Gebieth der Zurechnungsfähigkeit immer mehr geschmälert werden, und man endlich dahin gelangen müsse, alle Mörder und Böswichter, die ihre Übelthaten in aufgeregter Gemüthsstimmung verübt haben, dem strafenden Arme der Gerechtigkeit zu entziehen. — 5.) Literarische Anzeigen.

Drittes Heft: 1.) Ein von einem vierzehnjährigen Mädchen versuchter Raub. — 2.) Vertheidigungsschrift zweyter Instanz

für den Kaufmann X., welcher in erster Instanz wegen Versuches eines Betruges durch Fälschung einer Privatschrift verurtheilt, in zweyter aber freygesprochen wurde, vom Hrn. Justizcommissarius Bode. — 3.) Aphoristische Bemerkungen aus Criminal-Erkenntnissen und Gutachten, welche in Klein's Annalen, Paalzow's Magazin, Stengel's practisch-juristischen Ausarbeitungen, Mathis juristischer Monathschrift und Schiller's Rechtsfällen abgedruckt sind. Von Siewert und dem Herausgeber. Unter diesen Bemerkungen zeichnen sich vorzüglich jene über die gesetzlichen Merkmahle des Begriffes des Todtschlages nach dem preußischen Rechte aus. — 4.) Votum des Correferenten in der Untersuchungssache gegen zwey Weibspersonen in dem Landarmenhause zu Tapiau wegen Ermordung eines Kindes. Als Beytrag zu den Theorien vom Morde aus Lebensüberdruß und von Urhebern und Gehülfen, mitgetheilt von dem Herrn Ober-Landesgerichtsrath Seligo zu Königsberg. Der Correferent weiset gegen die Ansicht des Referenten die Unanwendbarkeit des §. 831, XX. Tit. 2. Th. d. A. P. L. (gemäß dem auf Todesstrafe nicht erkannt werden kann, wenn der Thäter in der Absicht, hingerichtet zu werden, seine That verübte) auf den gegenwärtigen Fall aus den Acten überzeugend nach; wornach denn auch das Gericht auf Todesstrafe erkannte. Eben so scharfsinnig ist die Erörterung, daß die zweyte Weibsperson nicht als Miturheberin, sondern bloß als Gehülfin anzusehen komme. — 5.) Votum des Correferenten in dem Processe gegen zwey wegen verübten Raubmordes Untersuchte; nebst einer angehängten Erörterung über den §. 74 der Strafgesetze, vom Herrn geheimen Ober-Finanz-Rath D. Skalley in Berlin. — 6.) Ansichten über die bestehenden Strafgesetze. a.) Neuestes Urtheil über das preußische Strafrecht, vom Herrn geheimen Hofrathe und Professor D. Mittermaier, aus dessen neuester Schrift über den Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland (Heidelberg 1825). Ein gewisses Schwanken des Gesetzes durch theilweise Hinneigung zu den damahligen philosophischen Ansichten wird hier als Grundfehler gerügt. b.) Urtheil des verstorbenen Justizministers, von Arnim, welches derselbe vor 23 Jahren über denselben Gegenstand in seinen „Bruchstücken über Verbrechen und Strafen" (Frankfurt und Leipzig 1803) ausgesprochen hat. Hier wird Dunkelheit und Unvollständigkeit in manchen Begriffen, z. B. im Begriffe des gewaltsamen Diebstahles, des Diebstahles in Banden, Unbestimmtheit mancher Dispositionen, ja wirklicher Widerspruch gerügt. Der Verfasser, welcher kein Gegner der Todesstrafe ist, nur aber dieselbe auf wenigere Fälle beschränkt wissen will, erklärt sich

als entschiedener Widersacher aller Strafe auf Lebenszeit. Lebenslängliche Strafen seyen inconsequent und widerrechtlich; inconsequent, weil sie in sich selbst gar nicht bestimmt seyen, sondern ihre Dauer bloß von zufälligen äußerlichen Umständen abhänge; widerrechtlich, weil sie dem Grundsatze entgegen seyen, daß durch die weltliche Strafe die höheren Zwecke des Menschen nicht gestört werden sollen. Denn man lasse dabey den Verbrecher zwar in der Gesellschaft, hindere ihn aber, die Zwecke zu erfüllen, die dem Leben angewiesen seyen; man raube ihm das höchste Gut jedes moralischen Wesens, die Hoffnung; durch diesen Verlust werde alle Thätigkeit der Seele gelähmt, und der Verbrecher dadurch zu aller Ausbildung und Besserung unfähig gemacht. Diese Strafe sey auch gar nicht nothwendig; denn wenn es auch einzelne Individuen gebe, die um der allgemeinen Sicherheit willen vielleicht durch ihr ganzes Leben nicht freygelassen werden können, so sey doch zwischen einem solchen durch fortgesetztes Betragen des Verbrechers selbst nothwendig werdenden Einbehalten, und zwischen einer durch Gesetz und rechtliches Erkenntniß unwiderruflich festgesetzten lebenswierigen Gefängnißstrafe, ein sehr großer Unterschied; hier verdamme ihn das Gesetz, dort sein eigenes Betragen; hier sey alle Hoffnung verloren, dort bleibe sie, und die Realisirung derselben sey nur von dem eigenen werkthätigen Willen des Verbrechers, von der Besserung desselben, abhängig. — 7.) Todtschlag verübt im Zustande des temporellen Wahnsinnes; der Melancholie und des Blödsinnes. Drey Gutachten der wissenschaftlichen Deputation des Medicinal-Wesens. Zweytes und drittes Gutachten. (S. oben über das zweyte Heft, Nr. 4.) — 8.) Criminalistische Zeitung. Hier folgen Nachrichten über die angeordnete Gesetzes-Revision, über die Gefangenanstalt zu Spandau, über ausländische Gesetzgebung, und eine allgemeine Übersicht der Verbrechen, welche in England und Wales im Jahre 1824 begangen worden, nach dem Englischen bearbeitet vom Herrn Bibliothekar D. Spiker. — 9.) Literarische Anzeigen. — 10.) Debatten. Unter dieser Überschrift eröffnet der Herr Herausgeber eine neue Rubrik, welche dazu dienen soll, die übereinstimmenden, entgegengesetzten oder modificirten Ansichten Anderer über die in früheren Heften verhandelten Materien mitzutheilen. Diese Einrichtung verdient ohne Zweifel alles Lob: denn nur durch die Beleuchtung eines Gegenstandes von mehreren Seiten, durch Zusammenstellung entgegengesetzter Ansichten, durch genaue Erwägung von Gründen und Gegengründen läßt sich für die Ausmittlung des Wahren ein ergiebiger Gewinn hoffen. — Hier ist vornähmlich interes-

sant eine neuerliche Erörterung der Frage, ob sich der Richter vom ärztlichen Gutachten entfernen und seiner eigenen Ansicht folgen dürfe, vom Herrn geheimen Ober-Finanz-Rathe D. Skalley, welche auf dieselben Resultate führt, wie die Untersuchungen des Herausgebers über diesen Gegenstand im zweyten Hefte. — 11.) Den Beschluß dieses Heftes macht ein Aufsatz vom Herrn Hofrathe und Professor D. Mittermaier: über die zweckmäßigste Art der gerichtlichen Fragestellung an Ärzte bey Erforschung des geistigen Zustandes der Angeklagten, und über das Verhältniß des Gerichtes und der Medicinal-Behörde in Beziehung auf ärztliche Gutachten. Wie alles, was aus der Feder dieses berühmten Rechtslehrers hervorgeht, so trägt auch dieser Aufsatz, der ohne Widerrede eine der schönsten Zierden der vorliegenden vier Hefte ist, den Stämpel der gründlichsten Sachkenntniß und reifsten Erwägung des Gegenstandes an sich, deren Resultate die höchste Beachtung verdienen. Nachdem der Verfasser Treffliches gegen die ganz allgemeine Fragestellung (z. B. ob der Inquisit mit Freyheit, oder mit Bewußtseyn, oder im zurechnungsfähigen Zustande u. s. w. gehandelt habe) bemerket hat, erklärt er sich auch entschieden und mit überzeugenden Gründen gegen den Gebrauch, die Frage an den Arzt ganz speciell auf das Daseyn einer bestimmten Geisteskrankheit gerichtet zu stellen. Die Frage soll so gestellt seyn, daß der Arzt weder durch die Beschränktheit derselben zur Einseitigkeit, noch durch ihre Allgemeinheit zur Abschweifung in ein nicht zu seiner Sphäre gehöriges Gebieth verleitet werde. Der Arzt müsse durch die an ihn gestellte Frage aufgefordert werden, den Zustand des Angeschuldigten mit allen Merkmahlen, woraus die Beschaffenheit der Geisteskrankheit und der Umfang ihres Einflusses auf Zurechnung erkannt werden kann, genau anzugeben, so wie er auch die Gründe vollständig darlegen müsse, auf welche er das über den geistigen Zustand und die Zurechnungsfähigkeit abgegebene Gutachten baut.

Eine gesetzliche Fragestellung dürfte mancher Verwirrung vorbeugen. Damit aber dieß zweckmäßig geschehen könnte, müßte zugleich das Gesetz selbst die krankhaften Seelenzustände, welche nach den richtigen Grundsätzen über rechtliche Imputation von Strafe befreyen sollen, mit Bestimmtheit bezeichnen. Dieß wäre immerhin möglich, auch ohne daß alle einzelnen Nahmen der Geisteskrankheiten, welche die Zurechnung ausschließen, angeführt würden. Es gebe nähmlich zwey Grundrichtungen, durch deren Thätigkeit der Zustand der Zurechnungsfähigkeit aufgefaßt werden könne, a.) die Freyheit des Urtheiles, die in dem Bewußtseyn der Handlung, ihrer Beziehungen und Folgen und ihres Verhältnisses zum Strafgesetze bestehe,

b.) die Freyheit des Entschlusses, d. h. der Zustand, in welchem der Handelnde durch die Vorstellung dieser Folgen und Beziehungen der Handlung sich und seine Handlungsweise selbstständig bestimmen kann. Der Gesetzgeber brauche daher nur in der Lehre von der Zurechnung die Seelenkrankheiten, welche nach diesen zwey Grundrichtungen entweder die Freyheit des Urtheiles oder die des Entschlusses aufheben, deutlich zu bezeichnen, etwa wie dieß der neue sächsische Entwurf (§. 153) *), und der hannöverische (Art. 98) **) gethan haben. Unter Voraussetzung des Vorhandenseyns eines solchen Gesetzes über die Zurechnung, könnte dann weiter die Frage über den Gemüthszustand eines Angeschuldigten dahin gefaßt werden: ob der Angeschuldigte zur Zeit der Verübung des Verbrechens an einer Geisteskrankheit (Seelenstörung) gelitten habe, wodurch der Kranke des Verstandsgebrauches beraubt, oder wider seinen Willen unwiderstehlich zum Verbrechen fortgerissen worden ist? — In Beziehung auf die Frage, in wie fern das Gericht an Gutachten der Ärzte, als Sachverständiger über Geisteskrankheiten, die auf die Imputation Einfluß nehmen, gebunden sey, stellt der Herr Verfasser folgende Ansicht mit Rücksicht auf die preußische Gesetzgebung auf. Der Richter sey befugt, ein ärztliches Gutachten zu prüfen, da das Gesetz das Gutachten der Sachverständigen nur dann als vollgiltig erkläre, wenn es mit überzeugenden Gründen unterstützt ist. Dieß müsse ganz vorzüglich bey Gutachten über den psychischen Zustand der Fall seyn, wo der Richter nicht als Laie angesehen werden könne, vorzüglich in so fern es sich um die Folgerungen frage, die der Arzt aus den Beobachtungen in Ansehung der Zurechnung gezogen hat; denn die Frage über die Zurechnung ist eine zur Urtheilsfällung gehörige Frage, die der Richter nach den bestehenden Normen zu entscheiden habe. Der Verfasser zählt in zwölf Nummern eine Reihe von Fällen auf, wo nach seiner Ansicht der Richter das ärztliche Gutachten über den psychischen Zustand als unbefriedigend betrachten dürfe und müsse. Die nächste Folge hiervon sey, daß sich der Richter stufenweise

*) Unzurechnungsfähig sind „die an Wahnsinn, Raserey, einem hohen „Grade des Blödsinnes und überhaupt an einer Seelenkrankheit leiden, wodurch das Vermögen, richtig zu urtheilen gehemmt ist und „unrichtige Vorstellungen entstehen, oder der Kranke zu einem Verbrechen unwiderstehlich hingerissen wird."

**) Unstrafbar sind „solche mit Seelenkrankheit Behaftete, welche durch „allgemeinen oder besonderen Wahnsinn des Verstandsgebrauches völlig „beraubt sind, und in diesem Zustande Verbrechen begingen, oder durch „Anfälle der Raserey (Manie) wider ihren Willen zu gewaltthätigen „Handlungen fortgerissen wurden."

bis an das höchste Medicinalcollegium zu wenden habe. Wenn endlich auch auf diesem Wege keine Übereinstimmung der Ansichten zu erzielen wäre, so möchten, wie sich der Herr Verfasser ausdrückt, zwey Fälle zu unterscheiden seyn: 1.) Hat das Ober-Medicinalcollegium sich wider die Ansicht des Gerichtes gegen die Zurechnungsfähigkeit erklärt, so kann das Gericht nicht wagen, ein verdammendes Urtheil zu fällen; findet 2.) der umgekehrte Fall Statt, so kann man ebenfalls dem Gerichte nicht zumuthen, eine condemnatorische Sentenz gegen seine Überzeugung zu fällen; beydes aus dem Grunde, weil im Zweifel für den Angeschuldigten gesprochen werden muß.

Viertes Heft: 1.) Gerichtliche Untersuchung des Gemüthszustandes eines wegen verübten Todtschlages zum Tode verurtheilten Bürgers, mitgetheilt vom Herrn Ober-Landgerichtsrath Seligo. 2.) Votum des Correferenten in der Untersuchungs-Sache wider eine Weibsperson wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, von dem Herausgeber mitgetheilt zur Erläuterung der Frage, ob der §. 960ª II. Th. XX. Tit. des A. P. L. einer außerordentlichen Anwendung fähig sey. — 3.) Ansichten über die bestehenden Strafgesetze, und zwar a.) ein neues Urtheil über das preußische Strafrecht aus des Herrn Präsidenten, Staatsrath von Pfizer Beyträgen zum Behufe einer neuen Strafgesetzgebung (Ulm 1826). Der Hauptmangel an den Gesetzen sey der, daß es ihnen an einem leitenden Grundsatze und eben deßwegen an innerem Zusammenhange gebreche. Dieß sey vorzüglich bey dem Maßstabe der Strafen sichtbar; oft werde die Größe der Strafbarkeit bloß von dem zufälligen Erfolge einer Handlung abhängig gemacht, während man in anderen Fällen wieder von einer ganz entgegengesetzten Ansicht, nähmlich von dem moralischen Unwerthe der Handlung, bey ihrer Bestrafung ausgehe. Ein zweyter erheblicher Mangel der preußischen Strafgesetze bestehe darin, daß sie in der Aufzählung der verbrecherischen Momente und in den Abstufungen der Strafbarkeit viel zu sehr in Einzelnheiten eingehen; daraus entstehe eine Art Casuistik, wodurch das Gesetz bey aller seiner Weitläuftigkeit nothwendig mangelhafter seyn muß, als jene Gesetzbücher, die sich mehr auf allgemeine Vorschriften beschränken. b.) Über den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag nach preußischem Rechte, von X. c.) Einige Bemerkungen über die im allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafbestimmungen, welche das Verbrechen des Meineides und der Zeugenbestechung betreffen, vom Herrn Referendarius Duncker in Berlin. — 4.) Ansichten de lege ferenda. Hier findet man: a.) Beyträge zur Revision der preußischen Strafgesetzgebung von D. Carl Ernst Jarcke, Professor der

Rechte zu Berlin. Der Herr Verfasser hat sich zum Zwecke gesetzt, zur Förderung des Revisionsgeschäftes der preußischen Strafgesetze dadurch einen Beytrag zu liefern, daß er das bestehende Gesetz von dem Standpuncte der Wissenschaft und Theorie zu beleuchten unternimmt, ein ohne Zweifel für den vorgesetzten Zweck sehr nützliches Unternehmen. Die Darstellung zerfällt in drey Theile; der erste behandelt die allgemeinen Lehren des Criminalrechtes, der zweyte die einzelnen Verbrechen nach der Ordnung des Landrechtes, der dritte die Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung. In dem gegenwärtigen Hefte ist bloß erst eine Abtheilung des ersten Theiles enthalten. Wir erlauben uns, die Hauptideen des geistreichen Hrn. Verfassers, so weit es der Raum gestattet, in Kürze mitzutheilen.

I.) Zuerst spricht der Hr. Verfasser über die Strafgesetzgebung und ihr Verhältniß zur Philosophie. Eine zweckmäßige neue Strafgesetzgebung soll nur Revision des historischen Rechtes, d. h. desjenigen, was sich durch den Einfluß der Zeit und Geschichte gebildet hat, seyn. In diesem Sinne sey eine Revision der bestehenden Gesetzgebung von Zeit zu Zeit nothwendig, sowohl in Rücksicht des Inhaltes, als auch des Technischen der Gesetze. In Rücksicht des Inhaltes sey zu sehen, ob aller Verbrechen bereits gedacht, ob an sich erlaubte oder gar sittlich nothwendige Handlungen nicht etwa irrig verpönt seyen, ob der angenommene Maßstab der Strafen und die Grundsätze der Zurechnung nicht einer Verbesserung bedürfen; in Beziehung auf das Technische sey Sorge zu tragen für die äußere systematische Ordnung der Materien, für eine würdige Sprache, für richtige Charakteristik jedes einzelnen Verbrechens. Nichts sey verkehrter und schädlicher, als nach einer vermeintlich besten Theorie des Criminalrechts und der Criminalpolitik ein ganz neues Gebäude aufzuführen, und so das alte vom Grunde aus zu vernichten. — Über das Verhältniß der Philosophie zur Gesetzgebung äußert sich der Hr. Verfasser dahin. Der Staat, als die äußere Erscheinung der Idee des Sittlichen, habe die Aufgabe, auch durch sein Strafrecht die Weltordnung in der Erscheinung zu verwirklichen; denn die Strafe sey ihrem Begriffe nach wesentlich in dem Zusammenhange der Weltordnung gegründet, der Staat, wenn er Strafe verhängt, vollziehe und verwirkliche das höhere ewige Gesetz, welches die gerechte Wiedervergeltung des Unrechtes fordere; die Strafe werde sonach zunächst nicht um eines äußeren irdischen Zweckes willen verhängt. Das Verbrechen sey nicht aus dem privatrechtlichen Gesichtspuncte bloß als Eingriff in eine fremde Sphäre, sondern als ein Zuwiderhandeln gegen das sittliche Gesetz, wie sich dasselbe an sich,

abgesehen vom Staate, darstellt, oder, mit Rücksicht auf den Staat, als ein Zuwiderhandeln gegen das Staatsgesetz anzusehen. Daraus folge aber nicht, daß der Staat alle unsittlichen Handlungen vor seinen Richterstuhl ziehen soll. Dieß wäre einerseits schlechthin unausführbar; factische Voraussetzungen und Verhältnisse wirken hier beengend ein, der Gedanke ist unerkennbar, und viele Handlungen seyen zu zarter Natur, als daß der Staat ohne größere Übelstände herbeyzuführen, sich hier einmischen könnte. Wo übrigens die Grenze zwischen Sünde und Verbrechen im juristischen Sinne zu finden sey, lasse sich nicht in abstracto bestimmen, es hänge hier Alles von dem gesammten Seyn eines Volkes, dessen Sitte, Religion und Cultur ab; eine allgemeine gültige Grenzlinie für alle Zeiten und Völker gebe es hierin nicht. Der Gesetzgeber habe sonach hier die sittliche Bedeutung seiner Stellung, als Executor eines Gesetzes, das in der moralischen Weltordnung gegründet ist, im Auge zu halten, und bey der Ausführung die gehörige Rücksicht auf den gegebenen Volkszustand zu nehmen. Damit sey aber noch eine politische Rücksicht zu verbinden. Die an sich nothwendige Strafe könne und solle, sobald sie in den Kreis des Staatslebens tritt, zugleich ein Mittel zur Beförderung der Erhaltung und des Gedeihens des Staates werden. Man hüthe sich aber auch hier wieder vor einer bloßen philosophischen Theorie der Criminalpolitik; hier sey ganz besonders der erste Leitstern die Rücksicht auf das Concrete.

II.) Der Verfasser geht nun über auf Bemerkungen über Fassung, Form und System eines Strafgesetzbuches. Ein Grundfehler bey der Abfassung eines Gesetzbuches ist nach der Ansicht des Verfassers der, wenn der Richter fast zu einem leblosen Werkzeuge dadurch herabgesetzt wird, daß man für alle möglichen und erdenkbaren Fälle eine feste Entscheidung im voraus geben will. Das Gesetz soll leitende Principien enthalten, und dem Richter zwischen einem Minimum und Maximum der Strafe einen hinlänglichen Spielraum lassen. Vieles könnte dann der Doctrin überlassen bleiben, was hier um so unbedenklicher sey, da ja ohnedieß nur Rechtsgelehrte zum Richteramte gelangen. —

Hierauf folgen b.) Bemerkungen über zwey Fragen: 1.) Wem ist das Geschäft einer neuen Strafgesetzgebung zu übertragen? und 2.) was ist bey der Gesetzgebung selbst zu beobachten? Von dem Herrn Präsidenten von Pfizer, aus dessen oben angeführter Schrift. — 5.) Criminalistische Zeitung. Erzählung mehrerer interessanten Rechtsfälle älterer und neuerer Zeit. — 6.) Literarische Anzeige. — 7.) Debatten und Berichtigungen.

Es ist zu erwarten, daß dieses nützliche Werk diejenige Theilnahme im Publicum finde, wodurch seine Fortdauer bedingt ist. Referent wird sich beeilen, die neueren Hefte, so bald sie ihm zugekommen seyn werden, ungesäumt anzuzeigen, und fügt hier nur noch die Bemerkung bey, daß die späteren Hefte durch Aufnahme solcher Aufsätze, die ein allgemeines wissenschaftliches Interesse haben, und sonach sich nicht ausschließend auf das positive preußische Recht beziehen; an Bedeutsamkeit für das Ausland gewonnen haben, was in immer höherem Grade von den künftigen Heften zu erwarten seyn dürfte, wenn anders der Herausgeber von der bedeutenden Anzahl berühmter Männer, die ihm ihre Mitwirkung zugesagt, und zum Theile schon geleistet haben, fortan unterstützt wird. —

Hier in Wien ist diese Zeitschrift bey Gerold und Heubner zu haben. D. Graßl.

Zeitschrift für die Civil- und Criminal-Rechtspflege im Königreich Hannover. Mit Genehmigung des königlichen Justiz-Departements herausgegeben von S. P. Gans, Advocaten zu Celle (mit dem Motto: „Nullius addictus jurare in verba." Hor. Epist. I. 1. 14.). Ersten Bandes erstes Heft. Hannover, in der Helwing'schen Buchhandlung. 1826 (XVI und 168 S.; gr. 8.).

Der Plan dieser neuen Zeitschrift, wie er am Umschlage ausgesprochen ist, umfaßt I.) richterliches Proceßverfahren; II.) Verfahren der Anwälte; III.) richterliche Erkenntnisse; IV.) Gesetzgebung und Ansichten über dieselbe; V.) rechtliche Ausführungen über vaterländische (hannöver'sche) Rechtsinstitutionen; VI.) gerichtliche Medicin und VII.) vaterländische und ausländische Literatur. Erscheinen wird sie in zwangslosen Heften, wovon der Herr Herausgeber vierteljährig eines und zwar, der Regel nach, von 12 Bogen zu liefern hofft. Vier Hefte sollen einen Band bilden und (was gewiß allen Beyfall verdient) die in jedem Hefte enthaltenen Aufsätze niemahls abgebrochen werden.

Wenn gleich diese Zeitschrift zunächst nur auf Hannover berechnet ist und daher mehrere Rubriken derselben (nähmlich die I., II., III. und V.) nicht unmittelbare Anwendung für andere Länder haben; so sind doch sicher einige darunter (nähmlich die IV., VI. und VII.) geeignet, allgemein anzusprechen.

Das vorliegende Heft enthält folgende Aufsätze:

I.) Über den Pfandnutzungsvertrag auf den sogenannten Todtschlag vom Justizkanzley-Director Ritter D. Hage-

mann in Celle (S. 1—6). Der Vertrag, wodurch der Gläubiger eine fruchtbringende unbewegliche Sache als Pfand mit der Bestimmung erhält, sich durch die Benützung derselben innerhalb einer verabredeten Zeitfrist für Capital und Zinsen nach und nach wieder bezahlt zu machen, heißt nähmlich in Hannover der Todtschlags-Contract. — Bey uns in Österreich ist dieses Rechtsgeschäft weder dem Nahmen, noch der Sache nach bekannt, welches Letztere jedoch zu bedauern seyn dürfte; denn es ist (wenn es nur nicht eine wucherliche Tendenz erhält) — wie schon Möser in seinen patriotischen Phantasien bemerkte — gleich vortheilhaft für Gläubiger und Schuldner. — Die Ausführung des Gegenstandes von dem ehrwürdigen Hagemann gehört übrigens bloß dem hannöver'schen Rechte an. —

II.) Über Insinuations-Documente; auch als Beytrag zu der Lehre von den Nichtigkeiten; vom Herausgeber (S. 7—14). Ist ebenfalls bloß nach hannöver'schen Gesetzen bearbeitet.

III.) Ist der Gläubiger dem Bürgen zur Wachsamkeit auf den Hauptschuldner verpflichtet, und befreyt eine hierunter eingetretene etwaige Nachlässigkeit den Bürgen von seiner übernommenen Verbindlichkeit? Vom Justizrathe Bothmer (S. 15—25). — Nach Erwägung der aus dem römischen Rechte entnommenen Gründe und Gegengründe, entscheidet sich der Verfasser für die verneinende Meinung. — Bey uns in Österreich gehört diese Frage, so zweyfelhaft sie auch nach dem römischen Rechte ist, zu den streitigen nicht, da der §. 1364 des allg. bürgerl. Gesetzbuches sich darüber sehr bestimmt ausspricht.

IV.) Über Armenrecht im Processe; vom Herausgeber (S. 26—33). Ein Aufsatz, welcher, obschon er nebenher die hannöver'schen Gesetze berücksichtigt, doch eigentlich der Gesetzgebungskunst angehört. Er ist so interessant, daß ich wenigstens die Hauptideen des Verfassers darüber mitzutheilen nicht unterlassen kann. Sie bestehen vorzüglich darin: das athanasianische Gesetz *), vermöge dessen dem Gegner der die Befreyung von den Gerichtskosten genießenden Partey jederzeit ebenfalls dieselbe Begünstigung zu Statten kommt, soll allgemein beobachtet werden. Dieß erheische schon die Gleichhaltung beyder Parteyen vor Gericht, wozu durchaus nothwendig sey, daß es der einen Partey nicht kostspieliger und sonach schwerer gemacht werde, ihre Vertheidigungsrechte auszuüben, als der andern. Es fordere ferner die Sicherheit des Gegentheiles

*) C. C. C., de fructibus et litium expensis, VII. 51.

dieſe Gleichhaltung, weil ſonſt die von den Proceßkoſten entbundene Partey das weiteſte Feld zu proceſſualiſchen Verzögerungen, und zwar ein weiteres, als jeder Nichtarme habe; je weiter die arme Partey es treibe, deſto ärger drücke ſie ihren nichtarmen Gegner und deſto mehrere Vortheile gewinne ſie über ihn, für den es — zumahl da gewöhnlich dieſer nicht eben reich, ſondern nur minder arm iſt — mit großen Schwierigkeiten verbunden ſey, alle ihm zu Gebothe ſtehenden Vertheidigungsmittel anzuwenden, weil jedes derſelben beſondere, zum Theile ſehr bedeutende, Koſten verurſache. Die arme Partey habe auf dieſe Art ein Privilegium, wie gar kein anderer Staatsbürger; denn ſie habe dadurch nicht nur das Privilegium, ohne alle Koſten die größten Proceſſe zu führen, ſondern auch ihren Gegner in Koſten zu ſetzen und ihn dadurch zu Grunde zu richten, daher denn der Fall in der Praxis ſehr häufig ſey, daß nichtarme Parteyen es vorziehen, auch wenn ſie nichts ſchuldig ſind, zur Vermeidung der Proceßkoſten einen Theil ihres Vermögens im Wege des Vergleiches zu opfern, als ſich von dem das Armenrecht genießenden Gegentheile mit einem Proceſſe überziehen zu laſſen. — Die gewöhnlichen Mittel, dieſem Übelſtande abzuhelfen, ſeyen dazu nicht geeignet; denn es helfe 1.) die Beſtrafung der armen Parteyen wegen unnützer Proceſſe mit Gefängniß — da dadurch dem durch Proceßkoſten ruinirten Gegner doch nicht geholfen ſey — eben ſo wenig, als 2.) der Vorſchlag, vor der Bewilligung des Armenrechtes, durch eine vorläufige ſummariſche causae cognitio die Gerechtigkeit der Armenklage (oder Einrede) zu erproben, da die nichtarme Partey dadurch nicht beſſer daran ſey, wenn das Gutachten für die arme Partey ausfällt; auch werde die Gleichheit dadurch nicht hergeſtellt, die Verletzung des Gegners nicht vermindert und dieſem ſogar durch dieſe vorläufige causae cognitio ein neues Unrecht zugefügt.

V.) Mediciniſch-gerichtliches Gutachten und Urtheil der Juriſtenfacultät zu Göttigen über im Zornanfall verübten Todtſchlag und gefährliche Verwundung. Vom Hofmedicus D. Mathäi (S. 34—64). Gutachten und Urtheil — beyde ihrem wörtlichen Inhalte nach mitgetheilt — ſind durch Klarheit, Umſicht und Gründlichkeit gleich ausgezeichnet.

VI.) Einige Bemerkungen über die Anwendbarkeit der Lex Anastasiana auf ſolche Schuldſcheine, welche auf den Inhaber lauten. Vom Oberappellationsrathe D. Spangenberg (S. 65—68), worin überzeugend nachgewieſen wird, daß dieſes Geſetz auf die auf den Inhaber lautenden Schuldſcheine nicht anwendbar ſey. —

Bey uns in Österreich hat dasselbe längst schon im Allgemeinen keine Anwendung mehr.

VII.) Die Klage eines Anwaltes gegen seine Partey auf Bezahlung der Gebühren und Auslagen, selbst wenn diese lediglich durch Verhandlungen bey den Pupillen-Collegien entstanden sind, gehört nicht zur Competenz des letztern, sondern muß bey der betreffenden (?) Justiz-Kanzley angebracht und von derselben entschieden werden. Vom Assessor Kannengießer (S. 69—73). — Kann nur Interesse für Hannover haben.

VIII.) Von Zeugen-Verhören und Confrontationen des Angeschuldigten mit den Zeugen im Criminal-Processe. Vom Herausgeber (S. 74—93). Nach dem gemeinen und hannöver'schen Criminalrechte bearbeitet und mit einem Falle beleuchtet. Das Ergebniß daraus ist, daß es nützlich wäre, gesetzlich zu declariren: 1.) daß, wenn ein Zeuge in Criminalsachen beeidigt werden soll, er nicht anders, als über Artikel abgehört werden dürfe — und 2.) daß einem Inquisiten, wenn er mit den Zeugen confrontirt zu werden verlangt, dieses niemahls abgeschlagen werden kann.

IX.) Beytrag zu der Lehre von den Kennzeichen der gewaltsamen Erstickung. Vom Hofmedicus Albers (S. 94—120). — Mittheilungen von fünf ämtlichen, bey Gelegenheit eines plötzlichen Todfalles verfaßten Actenstücken: 1.) ein Obductionsbericht, wodurch dieser Todesfall einer gewaltsamen, wahrscheinlich mittelst fremder Hände hervorgebrachten, Erstickung zugeschrieben wurde, 2.) ein Promemoria des Criminal-Gerichtes an die obducirenden Ärzte hierüber, 3.) Nachtrag der Letztern zu ihrem Obductionsberichte, 4.) Gutachten von andern drey Ärzten über den nähmlichen Gegenstand, entgegengesetzten Inhalts, 5.) Resolution der königl. großbritannisch-hannöver'schen Justizkanzley, welche auf Grundlage des letztern Gutachtens die bießfälligen Inculpaten frey sprach. Sämmtliche Actenstücke sind ihrem wörtlichen Inhalte nach abgedruckt. —

Nun folgen einige literarische Nachrichten (S. 121—165): A.) über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover, mit Anmerkungen vom Hofrathe und Professor Bauer zu Göttingen (kurze Anzeige, in Verbindung mit einer interessanten Geschichte dieses Entwurfes). B.) Über die drey gerichtlich-medicinischen Schriften: 1.) von Clarus („die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann „Chr. Woyzeck"), 2.) von Marc („War der am 27. August 1824 „zu Leipzig hingerichtete Mörder J. Chr. Woyzeck zurechnungsfähig?"), 3.) von Heinroth („über die gegen das Gutachten des Herrn

»Hofrath D. Clarus vom Hrn. D. C. M. Marc in Bamberg abge»faßte Schrift: War — Woyzeck zurechnungsfähig?"). — Clarus, auf deſſen Gutachten hin Woyzeck, als zurechnungsfähig, hingerichtet wurde, begründet in Nr. 1 ſein Gutachten; dagegen behauptet Marc in Nr. 2 dieſes Mörders Unzurechnungsfähigkeit und Heinroth nimmt in Nr. 3 Clarus gegen Marc (auf eine etwas harte Weiſe gegen Letztern) in Schutz. — Noch wäre hiebey, als Nr. 4, die neueſte dießfällige Streitſchrift von Marc („An Herrn „D. und Profeſſor Heinroth in Leipzig, als Sachwalter des Herrn »Hofrathes D. Clarus. Die Zurechnungsfähigkeit Woyzeck's betref»fend." Bamberg 1826, bey Dreſch) anzuführen, die von den plump»ſten Injurien *) ſtrotzt, welche um ſo mehr Rüge verdienen, je ob»ſcurer bis jetzt der Nahme des Verfaſſers und je celebrer jener Hein»roth's in der literariſchen Welt iſt. — C.) Über das 1. und 2. Heft von Hitzig's Zeitſchrift für die Criminalrechtspflege in den preu»ßiſchen Staaten.

Aus der hier gelieferten Darſtellung des Inhaltes der vorliegen»den Zeitſchrift ergibt ſich von ſelbſt das Reſultat, daß dieſelbe nicht nur für des Herrn Herausgebers Vaterland, ſondern auch für die Rechtswiſſenſchaft und Rechtspflege überhaupt von bedeutendem In»tereſſe ſey. — Übrigens dürften Mehrere mit mir den Wunſch theilen, daß bey Erörterung von Rechtsfällen, Statt wörtlicher Abdrücke oft ſehr weitläufiger und ſich häufig wiederholender ämtlicher Actenſtücke (wie z. B. in Nr. V und IX), lieber bündige Auszüge aufgenommen werden möchten, da durch jene Weit»läufigkeit die Wiſſenſchaft und Rechtspflege nichts gewinnt und viel Raum weggenommen wird, der noch für mehrere andere Aufſätze hin»reichen würde. — Druck und Papier ſind gut. — Zu haben iſt dieſe Zeitſchrift hier bey Mörſchner und Jaſper.

Wagner.

Chronik

der in dem Monathe Auguſt 1826 erfloſſenen, oder erſt in dieſem Monathe bekannt gemachten Geſetze und ämtlichen Belehrungen.

CLX.

Juſtiz-Hofdecret vom 1. July 1826, an das inner»öſter. Appellations-Gericht. Daß die ſteyeriſch-illyriſche

*) So z. B. heißt es in einer Stelle gegen Heinroth: »Sie ſind ein »Robespierre!" —

Zollgefällenadministration von der k. k. allgemeinen Hofkammer beauftragt wurde, es von der Einleitung, daß an die Gefällsadministrationen die Justizreferate vorläufig zur Belehrung der Cameralrepräsentanten eingesendet werden, abkommen zu lassen, und vielmehr solche Repräsentanten bey den ersten Instanzen zu bestellen, welche ihrer Bestimmung selbst Genüge leisten können, ohne vorläufig Belehrungen anzusuchen.

CLXI.

Kundmachung des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 7. July (Hofkanzley-Decret vom 7. April) 1826. Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. dem Vergleiche, welcher bey dem im Jahre 1824 abgehaltenen ständischen Congresse zwischen den zwey obern und zwey untern Städten Tyrols in Hinsicht der Concurrenz der Dominicalisten in Tyrol zu den Gerichts- und Gemeinde-Umlagen in der Congressualsitzung vom 18. May 1824 abgeschlossen worden ist, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhet.

Dieser Vergleich wird daher nach seinem ganzen Inhalte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Was die im Vergleiche unter dem Absatz 3 vorkommende Übernahme von ¼ Präcipuum von Seite des Rusticals anbelangt, wird zur Vermeidung aller Irrungen festgesetzt, daß der Anfang dieser neuen a. h. sanctionirten Concurrenzart mit dem dritten Quartale 18$\frac{2}{3}$ nähmlich mit 1. May 1826 zu machen sey.

Demnach zerfallen die Gerichts- und Gemeinde-Auslagen des J. 18$\frac{2}{3}$ in zwey ganz gleiche Hälften; die erste Hälfte ist nach der alten, die zweyte Hälfte nach der neuen Concurrenzart zu bestreiten. Diese Kostenabtheilung in zwey der Summe nach ganz gleichen Hälften, und die Zutheilung des ¼ Präcipuum an das Rusticale vom 1. May bis Ende October d. J. muß daher bey jeder Gerichts-Gemeinde-Rechnungs-Adjustirung für das Jahr 18$\frac{2}{3}$ ersichtlich gemacht werden.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß die bisherige gesetzliche Concurrenz der Erwerb- und Classensteuer in der Art fortzubestehen habe, daß selbe unverändert das betreffende Tangens an den Gerichts- und Gemeinde-Wustungen leisten, indem das Rustical nur von jenem Betrage ¼ Präcipuum zu übernehmen hat, den vorhin das Dominicale und Rusticale zu verhältnißmäßig gleichen Theilen nach dem Steuerfuße getragen hat.

CLXII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 8. July 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CL, rücksichtlich der Bestimmungen über die Bestrafung der Vorenthaltung oder Zueignung landesfürstlicher Steuergelder und der Theilnahme hieran (s. Notizenblatt vom Monathe July d. J., S. 283).

CLXIII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 21. (Hofkanzley-Decret vom 5.) July 1826. Bereits mit Circular-Verordnung vom 12. July 1784 ist das hohe Hofdecret vom 28. Juny 1784 bekannt gemacht worden, vermöge welchen, da der Handel mit Steinsalz den dazu nicht Berechtigten durch die

bestehenden höchsten Patente ohnehin verbothen sey, jeder Übertreter, so wie der einen unbefugten Handel treibende Gewerbsmann, mit Confiscirung des vorfindigen Materials bestraft werden soll.

Diese Strafe ist in Folge einer höchsten Entschließung vom 8. Februar 1798, welche unterm 22. desselben Monaths und Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist, auch auf jenen Insassen ausgedehnt worden, der in einem unbefugten Handel mit Sud- oder Küffelsalz betreten werden sollte.

Zur Hintanhaltung der, ungeachtet dieser Vorschriften zum Nachtheile des Salzgefälls immer mehr überhand nehmenden Einschleppungen des in Galizien erkauften Salzes nach Schlesien, und im weiteren Zuge nach Mähren hat die h. k. k. allg. Hofkammer Folgendes zu beschließen befunden.

A.) Die Einfuhr des in Galizien erkauften Salzes nach Schlesien und weiter nach Mähren zum eigenen Gebrauche ist nur in so weit gestattet, als dieselbe den Betrag von fünf Wiener Pfunden nicht übersteigt.

B.) Jede größere Quantität, welche in der Einfuhr aus Galizien betreten würde, ist, als zum unerlaubten Verkehr bestimmt, anzusehen, und zu behandeln.

C.) Eine Überlassung der zum eigenen Gebrauche unter dem Betrage von fünf Pfunden aus Galizien eingebrachten Salzquantitäten an einen Andern, unter was immer für einem Titel wird als verbothener Handel nach dem obbezogenen hohen Decrete vom 28. Juny 1784 und 8. Februar 1798 (Guberniums-Circulare vom 12. July 1784, und 22. Februar 1798) zu bestrafen seyn.

CLXIV.

Justiz-Hofdecret vom 22. July 1826 an das böhmische Appellations-Gericht, wodurch eine Abschrift der von der k. k. vereinten Hofkanzley unterm 30. Juny d. J. an das dortländige Gubernium erlassenen Verordnung, wornach die Kreisämter sich in ihrer Correspondenz mit den dortländigen Magistraten, als Criminalgerichten, unbedingt der Form von Noten oder Ersuchschreiben zu bedienen haben, zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt wurde.

Abschrift.

Dem Gubernium wird, nach gepflogenem Einvernehmen mit der obersten Justizstelle, bedeutet, es könne dem Antrage in Absicht auf die zwischen den Kreisämtern und den dortländigen Criminalgerichten zu beobachtende Form der Correspondenz, zwischen streng criminalgerichtlichen auf das eigentliche Criminalverfahren Bezug nehmenden Angelegenheiten, und jenen, welche bloß das Ökonomicum und die Regie des Criminalgerichtes betreffen, eine Ausscheidung zu machen, und erstere in Form von Noten und Ersuchschreiben, letztere aber in Form von Decreten und Berichten verhandeln zu lassen, keine Folge gegeben werden, weil eines Theils die unterm 4. December 1818 erflossene a. h. Entschließung unbedingt anordnet, daß sich in der Correspondenz zwischen einem Kreisamte und Magistrate in Civil- und Criminalsachen der Noten und Ersuchschreiben zu gebrauchen sey, anderen Theils aber, weil eine derley Ausscheidung sehr schwierig wäre, und nur zu neuen Collisionen Anlaß geben könnte, welchen vorzubeugen für den Dienst gerathener scheint.

Obschon übrigens die Magistrate in der Eigenschaft als Civil-

und Criminalgerichte systemmäßig nur dem Obergerichte in jeder Provinz untergeordnet sind, so unterliegt es doch keinem Anstande, daß dieselben als Criminalgerichte in den das Öconomicum derselben betreffenden Angelegenheiten den Kreisämtern unterstehen; ob aber die dießfalls nöthigen Auskünfte von Seiten der Kreisämter mit Decreten oder mit Noten abgefordert werden, erscheint im Grunde als gleichgültig, wenn nur die Criminalgerichte wissen, daß sie schuldig sind, in diesen Fällen den Kreisämtern Red und Antwort zu geben.

Übrigens hält man sich auch überzeugt, daß das dortländige k. k. Appellations-Gericht in Fällen, wo ein Magistrat als Criminalgericht es an der in allen übrigen Geschäftszweigen ihm vorgesetzten Kreisamte schuldigen Achtung ermangeln ließe, dasselbe, zur Aufrechthaltung des in jeder Beziehung sehr wünschenswerthen Ansehens der Kreisämter gegen ihre untergeordneten Magistrate, zurecht zu weisen und nöthigen Falls zu ahnden wissen werde.

CLXV.

Justiz-Hofdecret vom 22. July 1826, an das galizische Appellations-Gericht. Se. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 13. July 1826 in Betreff der bey den galizischen Landrechten und Criminalgerichten zu vermehrenden Auscultanten über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu verordnen geruhet.

1.) Daß in Zukunft die Zahl der Auscultanten des Lemberger Landrechtes auf zwölf, des Tarnower Landrechtes auf sechs, und des Stanislawower Landrechtes auf fünf, ohne Vermehrung der schon bestehenden Adjuten, systemisirt werde; daß auch den organisirten Magistraten gestattet werden könne, eine angemessene Zahl von Auscultanten aufzunehmen; daß aber jeder aufzunehmende Auscultant vorher die Appellations-Prüfung wenigstens zu einer Auscultantenstelle gemacht haben müsse; eine andere Gerichts-Praxis bey Magistraten zur Befähigung zu Auscultantenstellen aber nicht Statt finde.

2.) Daß es bey der unterm 10. Februar 1826 Zahl 739 verfügten Zuweisung unentgeldlichen Auscultanten an die Gerichtsbehörden in der Bucowina, nähmlich zweyer für das Stadt und Landrecht in Czernowitz, noch eines für das Criminalgericht daselbst, und eines für das Suczawer Districtsgericht zu verbleiben habe.

3.) Daß bey dem Suczawer Districtsgerichte in Zukunft, wenn der Secretär Fischer anderswo nach seinen Fähigkeiten zweckmäßig untergebracht seyn wird; die Secretärsstelle eingehe; und hierfür eine dritte Kanzellistenstelle und noch eine Auscultantenstelle creirt, und der ersteren eine Besoldung von 300 Gulden angewiesen werde. Das Adjutum für die dann neu zu creirende Auscultantenstelle hat nur dann Statt zu finden, wenn keine Individuen zu dieser Auscultantenstelle sich vorfinden, die vollkommen hierzu geeignet sind und dasselbe entbehren können; und in diesem Falle wird gedachtes Adjutum nur auf 200 Gulden bestimmt.

4.) Daß hinsichtlich der Criminalgerichts-Auscultanten in Galizien die Zahl derselben bey dem Lemberger Criminalgerichte, ohne Vermehrung der dort schon bestimmten zwey Adjuten pr. 300 Gulden auf sechs vermehrt werde. Bey den übrigen vier galizischen Criminalgerichten hingegen in Stanislau, Sambor, Rzeszow und Wischnitz, hat überall eine Criminal-Actuarsstelle einzugehen, und geneh-

migen Se. Majestät statt dessen, jedem dieser Criminalgerichte vier Auscultanten, einen mit einem Adjutum von 300 Gulden, zwey jeden mit einem Adjutum von 200 Gulden, und einen unentgeldlichen zuzuweisen. Die Adjuten sind aber nur in so weit zu verleihen, als sich keine vollkommen geeigneten Individuen zu den Auscultantenstellen vorfinden, welche dieselben entbehren können. Diese Einrichtung ist bey jedem dieser Criminalgerichte dann zu veranlassen, wann und in so fern Actuarsstellen eben erledigt sind, oder durch Beförderung oder Todesfall erledigt werden, und daher auch Sorge zu tragen, daß die durch gegenwärtige allerhöchste Entschließung einzugehen habenden Criminalactuare in systemmäßige Stellen untergebracht werden.

CLXVI.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 23. July 1826. Zur Sicherung des Umgeldsgefälls hat die hohe k. k. allg. Hofkammer unterm 15. März d. J. angeordnet, daß für jeden Wiener-Centner Trauben oder Maisch, welcher aus dem Auslande nach Vorarlberg eingeführet wird, außer den bestehenden Zollgebühren künftighin noch 28 kr. W. W. C. M. an Umgeld gegen Abgabe einer eigenen Umgeldsbollete vom betreffenden Einbruchszollamte abzunehmen und zu verrechnen seyen.

Die Wirksamkeit dieser hohen Anordnung hat mit dem Tage zu beginnen, wo deren Eröffnung den Zollämtern, welche zur Einhebung dieser Gebühren berufen sind, zukommen wird.

Dieß wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Erhebung des Gewichtes und der sonstigen Amtshandlung, die beym Zollgefälle bestehenden Vorschriften zu gelten haben, daher auch nach eben denselben die allenfälligen Defraudationsfälle behandelt werden müssen.

CLXVII.

Decret des k. k. mayländischen Guberniums vom 24. July 1826, wodurch die von der zu Mayland vereinigten, mit der Ausführung des 97. Artikels der Schlußacte des Wiener-Congresses vom 9. Juny 1815 beauftragten, Commission in Beziehung des italienischen Monte erlassene Bekanntmachung vom 19. July 1826 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde (s. den vollen Inhalt dieser Bekanntmachung in der mayländer Zeitung vom 3. August 1826, Nr. 215 und in der priv. venet. Zeitung vom 2. August 1826, Nr. 179).

CLXVIII.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 27. July (Hofkammer-Verordnung vom 14. Juny) 1826. Um das Weinbazgefäll gegen besorgliche Bevortheilungen im Laibacher Amtsbezirke zu sichern, hat die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. steyerisch-illyrisch-küstenländischen Zollgefällen-Administration, die Verfügung getroffen, daß die Gastwirthe und Weinhändler oder Getränkespeculanten den vorzunehmenden Weinverkauf im Großen immer vorläufig gehörig anzumelden verpflichtet seyen; daß ferner die Überführung eines Getränkes von dem sogenannten Behalt der Gastwirthe und Getränkhändler in den Keller eines Freyconsumenten nur unter Begleitung eines vom Laibacher Obercollectamte

anzuordnenden, und von solchem deßwegen vorläufig anzusuchenden Aufsichts-Individuums Statt finden dürfe; daß dieses Individuum alsdann auf dem, dem Freyconsumenten über die zu beziehende Weinmenge ausgefertigten Certificate, welches in Rücksicht auf die Echtheit der Unterschrift durch die Localbehörde legalisirt seyn muß, die richtige Begleitung und Einlagerung des Getränkes in den Keller des Freyconsumenten zu bestätigen, das Obercollectamt aber nur ein mit solcher Bestätigung versehenes Certificat als gültig anzunehmen, und mit Beylegung desselben die Abschreibung vom sogenannten Behalt des Gastwirthes zu pflegen habe.

Diese Verfügung wird mit Beziehung auf den, hinsichtlich der Einhebung des Wein- und Fleischbaggefälles von der hier bestandenen illyrischen Zollgefällen-Administration kundgemachten Amtsunterricht vom 22. September 1819 und mit Hinweisung auf die dießfalls erlassene hierortige Currende vom 19. Jänner 1826 (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Jahre 1826, Verordnung Nr. XXXIX, S. 71) wegen genauester Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

CLXIX.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 27. July (Hofkammer-Verordnung vom 16. Juny 1826. Mit Beziehung auf die Gubernial-Currenden vom 16. und 20. August 1824 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in jenen Fällen, wo es sich um die Interessen-Überweisung von solchen bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse anliegenden Capitalien handelt, welche der gemeinen Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts gehören, wegen der hierzu erforderlichen schriftlichen Erlaubniß des betreffenden Regiments- oder Corps-Commandanten jedes Mahl die Entscheidung der hohen Hofkammer erforderlich sey, daß daher in solchen Fällen die Überweisung der Interessen ohne Bewilligung der allgemeinen hohen Hofkammer nicht geschehen dürfe, und somit die dießfällige Interessen-Überweisung unter jene in der Überweisungs-Instruction §. 8 enthaltenen Fälle gehöre, wo solche ohne vorläufige Entscheidung der hohen allgemeinen Hofkammer weder von der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, noch von der Creditsabtheilung in den Provinzen vorgenommen werden könne.

CLXX.

Justiz-Hofdecret vom 29. July 1826, an das nied. öster. Appellations-Gericht (über Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer), wodurch folgende Verordnung vom 9. July 1826, welche die k. k. allg. Hofkammer bezüglich auf die Stämplung der Handlungsbillanzen an die nied. öster. Landesregierung erlassen hat, in Abschrift mitgetheilt wurde.

Abschrift.

Handlungsbillanzen, welche nach dem Tode eines Handelsmannes zur Erhebung des Standes der Verlassenschaft errichtet werden, und auf solche Art die Stelle einer Inventur vertreten, unterliegen nach Vorschrift des 10. Absatzes des a. h. Stämpelpatentes vom 5. October 1802 allerdings dem gesetzmäßigen Stämpel. Werden aber derley Billanzen nach geschlossener Verlassenschaftsabhandlung zu dem Ende von Zeit zu Zeit gelegt, damit die Curatels- oder Vormund-

schaftsbehörde von der Gebarung mit dem in einer Handlung anliegenden Vermögen der Pflegebefohlenen oder Mündel sowohl als von dem Stande der Handlung Kenntniß erhalte, so erscheinen sie als bloße Rechnungen, welche zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, und in diesem Falle sind sie eben so, als die dem im gleichen Verhältnisse stehenden Curator des gesammten Vermögens hinauszugebenden Bilanz-Abschriften nach der Weisung des 10. Stämpelpatentsabsatzes lit. e. vom Stämpel frey.

CLXXI.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 29. July (Hofkanzley-Decret vom 22. Juny) 1826. Aus Anlaß einiger zur Verhandlung gelangter zweifelhafter Grundbuchstaxfälle, wurde angeordnet: daß inzwischen, bis zum Erscheinen einer neuen Grundbuchs-Taxordnung, es bey den bestehenden Taxvorschriften und der bisherigen Übung ferner sein Bewenden haben soll.

Da jedoch in Ansehung der Pränotations- (Vormerkungs-) Taxen es gänzlich an bestimmten Vorschriften in Mähren und Schlesien gebricht, so hat die k. k. Hofkanzley im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen befunden, als provisorische Vorschrift festzusetzen, daß bey den Grundbüchern der Städte, Gemeinden und Gutsherrn in Mähren und Schlesien bey der Pränotation (Vormerkung) an Grundbuchsgebühren 15 kr. in C. M. für jeden Bogen der in das Grundbuch einzutragenden Urkunde entrichtet werde.

Sobald auf was immer für eine Art von Rechtfertigung die Pränotation (Vormerkung) erfolgt, müssen für die grundbücherliche Versicherung eben diejenigen Gebühren bezahlt werden, welche dem hohen Hofdecrete vom 24. December 1787 gemäß für eine unbedingte Einverleibung zu entrichten wären.

Nur darf das Grundbuchsamt für das Eintragen der Urkunde in das Grundbuch, wofür schon bey der Pränotation die Gebühren entrichtet worden sind; keine weitere Bezahlung fordern.

CLXXII.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 30. July 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung CXXXII, rücksichtlich des Verbothes des Besitzes ausländischer Lotterielose (s. Notizenblatt vom Monathe Juny d. J., S. 240).

CLXXIII.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 1. August (Hofkanzley-Verordnung vom 13. July) 1826. Die hohe Hofkanzley ist mit dem k. k. Finanzministerium übereingekommen, daß den erbsteuerpflichtigen Parteyen zu gestatten sey, auch größere Erbsteuerbeträge von öffentlichen Creditspapieren, deren Berichtigung in derselben Gattung von Creditspapieren möglich wäre, wenn es die Partey vorzieht, nach dem Curse, den diese Creditspapiere am Todestage des Erblassers hatten, in Conventions Münze zu berichtigen, gleichwie dieß durch das mittelst Currende vom 24. September 1823 kundgemachte hohe Hofdecret vom 9. May 1823 bereits gestattet ist, wenn sich die Erbsteuerquote von Obligationen wegen deren Untheilbarkeit mit einer Obligation nicht ausgleichen läßt.

den Rückstand nicht mehr, sondern nur den neu eingetretenen Wandel einheben darf.

Eine Rückwirkung dieser Erweiterung auf die bisher unterlassene Gewährnahme in der Art, daß für jedes Jahr der bisherigen Unterlassung der Wandel abgenommen wurde, findet daher ebenfalls nicht Statt, und haben es sich die Grundbuchshalter selbst zuzuschreiben, wenn sie die ihnen im Gesetze nach jeder Besitzung des Grundbuches eingeräumte Einhebung des Strafbetrages nicht vorgenommen haben.

CLXXX.

K. K. venetianisches Gubernial-Decret vom 14. August (Hofkammer-Decret vom 29. Juny) 1826, wodurch nachträglich, zu dem dortigen Gubernial-Circulare vom 22. April 1826 (s. Notizenblatt vom Monathe May d. J., Verordnung Nr. CV., S. 193) eine Rectification des mit dem letztgedachten Gubernial-Circulare vorgeschriebenen Tarifses, rücksichtlich des Zollsatzes für Zucker und Syrup, bekannt gemacht wurde (s. den vollen Inhalt dieses Gubernial-Decretes in der priv. venet. Zeitung vom 25. August 1826, Nr. 195).

CLXXXI.

Justiz-Hofdecret vom 18. August 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte (in Folge einer Eröffnung der k. k. o^ngemeinen Hofkammer vom 31. July 1826). Se. Majestät haben am 27. Juny 1826 zu befehlen geruhet, daß in Hinkunft in den Wohnungen, welche Staatsdiener genießen, nichts auf Ärarial-Kosten angeschafft oder nachgeschafft werde, als wozu jeder Hauseigenthümer verbunden ist.

Dieser a. h. Befehl bezieht sich auf die a. h. Entschließung vom 16. September 1821, wodurch die Bestreitung der Ausgaben auf neue Einrichtungen der Natural-Wohnungen der a. h. Genehmigung vorbehalten ist. Derselbe gestattet der allgemeinen Hofkammer nicht, in die allfälligen Aufforderungen auf bauliche Herstellung dieser Wohnungen, wenn dadurch bloß die Gemächlichkeit und vortheilhaftere Benützung für den Bewohner bezielet wird, so wenig wie in die Beyschaffung von Mobilien, und wie immer geartete Nachschaffungen ohne ausdrückliche vorläufige a. h. Genehmigung eingehen zu dürfen; dann erstreckt er sich nicht allein auf die den Chefs der Hofstellen eingeräumten Natural-Wohnungen, sondern überhaupt an Staatsdiener sowohl in der Residenz als in den Provinzen, in öffentlichen oder in Ärarial-Gebäuden verliehene, oder denselben in Privatgebäuden auf Staatskosten gemiethete Wohnungen.

Mit diesem a. h. Befehle steht aber auch die a. h. Entschließung vom 6. December 1825 in Verbindung, der zu Folge der allgemeinen Hofkammer, mit einziger Ausnahme von höchst dringenden, somit keinen Aufschub leidenden Fällen, oder solcher, wenn bey erwiesener Nothwendigkeit des Baues oder einer Herstellung ein Nachtheil dem Ärar oder bey den Städten denselben, wenn die Sache verschoben würde, zuwüchse, nicht mehr erlaubt ist, Geldanweisungen auf Bauherstellungen vorschußweise zu machen, ohne sich vorläufig von der Nothwendigkeit einer solchen Herstellung vollständig überzeugt zu haben, und ohne sich vorher Pläne und Kostenüberschläge und alles zu dem Gegenstande Gehörige vorlegen zu lassen, und deren Prüfung durch die betreffenden Behörden bewirkt zu haben.

CLXXXII.

Justiz-Hofbescheid vom 19. August 1826, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Daß Fideicommiß- und Pösteritäts-Curatoren für sich allein eine Onerirung des Fidecommisses zu bewirken überhaupt nicht befugt seyen.

CLXXXIII.

Justiz-Hofdecret vom 19. August 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 25. Juny 1826 die in dem beyliegenden Circulare der nied. öster. Regierung erhaltene Anordnung gegen den Sclavenhandel und die Mißhandlung der Sclaven zu erlassen, und hiebey allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe in allen k. k. Staaten, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, auf die vorgeschriebene Art als Gesetz kund zu machen, nebstbey aber allen Gubernien, welchen die k. k. österreichischen Seeküsten unterstehn, so wie allen k. k. österreichischen Consuln zur genauen Handhabung mitzutheilen; ferners, daß in Zukunft jedem österreichischen Schiffs-Capitän zugleich mit seinem Patente ein Exemplar dieser Verordnung in deutscher, italienischer und slavischer Sprache zuzustellen und eben so jeder der bereits bestehenden österreichischen Schiffs-Capitäne mit einem Exemplare derselben zu betheilen; endlich daß ein gleiches an jedem österreichischen Schiffe an einer zugänglichen und sichtbaren Stelle anzuschlagen, vor jeder Abfahrt kund zu machen, und hiebey die Schiffsmannschaft sowohl, als alle auf dem Schiffe befindlichen Individuen auf den §. 74 des II. Theiles des Strafgesetzes aufmerksam zu machen seyen. Übrigens haben Se. Majestät auch noch beyzufügen geruht, daß es sich von selbst verstehe, daß diese Anordnung keine rückwirkende Kraft haben dürfe.

Die Länderstellen sind von der k. k. vereinten Hofkanzley bereits beauftragt, diese a. h. Anordnung kund zu machen.

Beylage.

Circulare der k. k. nied. öster. Landesregierung vom 7. August 1826. Se. k. k. Majestät haben, laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 2., erhalten am 6. dieses Monathes, um den Handel mit Sclaven, besonders in so weit er von k. k. Unterthanen, oder vermittelst k. k. österreichischer Schiffe betrieben werden könnte, möglichst hintanzuhalten und die Sclaven vor Mißhandlungen zu schützen, in Übereinstimmung mit den bereits geltenden österreichischen Gesetzen (nahmentlich mit dem §. 16 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, welcher anordnet, daß jeder Mensch vermöge der ihm angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte als eine Person zu betrachten sey, und daher die Sclaverey, so wie die Ausübung einer sich hierauf beziehenden Macht in den k. k. Staaten nicht gestattet werde, dann mit dem §. 78 des I. Theiles des Strafgesetzbuches, welcher jede Verhinderung des Gebrauches der persönlichen Freyheit für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt), durch a. h. Entschließung vom 25. Juny 1826 näher zu bestimmen und zu verordnen geruhet:

§. 1.

Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frey, da er das k. k. Gebieth oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt. Eben so erlangt jeder Sclave auch im Auslande seine Freyheit in dem Augen-

blicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. österreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird.

§. 2.

Ein österreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sclaven wieder weiter veräußert, und jeder österreichische Schiffs-Capitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freyheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird nach den §§. 78 und 79 des I. Theiles des Strafgesetzbuches mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren bestraft. Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer k. k. österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben; so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 3.

Da, vermöge des §. 4 I. Theiles des Strafgesetzbuches, das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht; so treffen denjenigen k. k. Unterthan, welcher auf eine andere, in den österreichischen Strafgesetzen für Verbrechen erklärte Art die körperliche Freyheit eines Sclaven wo immer verletzt, dieselben Strafen, welche der I. Theil des Strafgesetzbuches für dergleichen Handlungen bestimmt.

§. 4.

Geringere, von einem österreichischen Unterthan an einem Sclaven verübte Mißhandlungen werden, in Gemäßheit des §. 173 II. Theiles des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit einer Arreststrafe von drey Tagen bis zu Einem Monathe geahndet. Bey öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

§. 5.

Gegenwärtige Vorschriften sind auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen anzuwenden, welche von dem kriegführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sclaven behandelt werden.

§. 6.

Fremde, welche inner den Grenzen der österreichischen Staaten, oder auf einem österreichischen Schiffe sich gegen Sclaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder anderer oben bezeichneter Verbrechen schuldig machen, verfallen, zu Folge des in dem §. 31 I. Theiles des Strafgesetzbuches ausgedrückten allgemeinen Grundsatzes, in dieselben Strafen, wie die österreichischen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, sind, in Gemäßheit der §§. 33 und 34 I. Theiles des Strafgesetzbuches in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubiethen. Wird die Übernahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedes Mahl die Landesverweisung nach überstandener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des

Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben aussprechen, als die österreichischen Gesetze, ist die Strafe nach dem milderen Gesetze zu bemessen.

CLXXXIV.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 21. August (Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 26. July) 1826, zu Folge dessen, den Bestimmungen der Dreyßigstordnung und des Zolltariffes vom Jahre 1788 gemäß, in Erinnerung gebracht wird, daß die Einfuhr alles fremden, das ist, nicht in Ungarn erzeugten Salzes, nach Ungarn überhaupt unter Contrebandstrafe verbothen ist, welches hiermit erneuerte Verboth von Seite der Zollbehörden mit allen ihnen zu Gebothe stehenden Mitteln sogleich strenge gehandhabet werden wird.

CLXXXV.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 23. (Hofkammer-Decret vom 9.) August 1826. Da nach dem §. 30 des Lottopatentes vom 13. März 1813 das sogenannte Viribis-Spiel, ein Lottospiel, bey welchem mit Würfeln, mit auf einer Tafel angebrachten Zahlen und Figuren, entweder Waaren, Prätiosen und Effecten, oder bestimmte Geldbeträge ausgespielt werden, ausdrücklich unter einer Geldstrafe von fünfzig Ducaten zu vier Gulden 30 kr., oder zweyhundert fünf und zwanzig Gulden untersagt ist; so wird diese Patents-Vorschrift in Erinnerung gebracht, auf deren genaue Befolgung sämmtliche Amtsobrigkeiten strengstens zu wachen haben.

CLXXXVI.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 28. August (Hofkanzley-Verordnung vom 5. May) 1826, in Folge dessen die bisherige herrschaftliche Privatmauth zu Schrems im V. O. M. B. aufzuhören und eine Ärarial-Brückenmauth an deren Stelle zu treten hat.

Bey dieser neuen Ärarialmauth werden nachstehende Gebühren zu entrichten seyn: für jedes Stück Zugvieh 1 kr., für jedes Stück Tragvieh, oder schweres Treibvieh ½ kr., für jedes Stück leichtes Treibvieh ¼ kr. in Metall-Münze.

Die Einhebung der bisherigen Privatmauth wird am letzten dieses Monaths (August), aufhören, und dagegen jene der Ärarialmauth am darauf folgenden Tage, nähmlich am 1. künftigen Monaths (September) beginnen.

CLXXXVII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 29. (Hofkammer-Decret vom 1.) August 1826. Se. k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 22. July d. J. zu bestimmen geruhet, daß in dem Falle, wenn bey dem in dem §. 55 des Zollpatentes vom Jahre 1788 sub Lit. e. bezeichneten Versendungen, der in dem §. 49 desselben Patents angeführten Waaren inner Landes bey der zollämtlichen Revision gegen die schriftliche Erklärung oder auch gegen die etwa schon ausgestellte rothe Consumo-Freybollete, weniger vorgefunden werden sollte, die Strafe der Entrichtung des doppelten Betrages des Zolles für den zu viel angegebenen Theil einzutreiben habe.

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. Juny 1826 wurde der Personal-Stand des k. k. Fiscalamtes zu Linz um Ein Individuum zur Besorgung der Protokolls- und Registraturgeschäfte, und zugleich zur Leitung des Expedits, mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M. vermehrt.

Se. k. k. Majestät haben die Auflassung des Collegialgerichtes zu Feldkirch in Vorarlberg und die Gerichtsbarkeit über den Adel und Clerus in Vorarlberg, so wie auch über die dort vorfallenden Wechselprocesse und Wucheruntersuchungen dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte, unter dessen Bereich die Ehetrennungsprocesse aus Vorarlberg ohnehin schon gehörten, zuzuweisen befohlen, wobey sich aber dieses Stadt- und Landrecht zur Erleichterung der Parteyen in allen thunlichen Fällen der Delegation an die Landgerichte bedienen kann.

Zur Erhaltung der schnellen und guten Criminalrechtspflege wurde den Landgerichten zu Feldkirch, zu Bludenz und Bregenz zu ihrer bisherigen Wirksamkeit auch die Criminaljurisdiction, und zwar jenem zu Feldkirch über den Umfang der Landgerichte Lustenau, Dornbirn und Feldkirch, — jenem zu Bludenz über den Umfang der Landgerichte Sonnenberg und Montafon — dann jenem zu Bregenz die Landgerichte Bregenz und Bregenzer Wald zugetheilt. — Die ausgenommenen Verbrechen, §. 221 des Strafgesetzbuches, wurden dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte vorbehalten.

Damit diese Landgerichte ihrem erweiterten Wirkungskreise und der Vorschrift des §. 418 des Strafgesetzbuches Genüge leisten können, geruhten Se. k. k. Majestät jedem einen zweyten Adjuncten, einen weitern Kanzellisten und einen dritten Gerichtsdienersgehülfen zu bewilligen. — Die Besoldung der Landrichter bey diesen drey Landgerichten wurde auf 1200 fl. erhöht; der zweyte Adjunct erhält 500 fl., der Kanzellist die geringere Besoldung der Kanzellistencathegorie und der dritte Gerichtsdienersgehülfe die gewöhnliche Besoldung seiner Cathegorie.

Bis die neue Wirksamkeit der Landgerichte beginnen kann, setzt das Feldkirchner Collegialgericht seine Amtswirksamkeit unter seine gegenwärtigen Präses fort (Allerhöchste Entschließung vom 4. Februar 1826.).

Der Personal-Stand des Triestiner politisch-ökonomischen Magistrates ist um einen Assessor (mit einem jährlichen Gehalte von 1400 fl. C. M.), einen Actuär (mit jährlichen 700 fl.), einen Platzcommissäre (mit jährlichen 400 fl.) und einem Amtsdiener (mit jährlichen 300 fl.) vermehrt worden (Allerhöchste Entschließung von 11., Hofkanzleydecret vom 17. July 1826.).

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. Excellenz Herr Heintich Graf v. Bellegarde, Staats- und Conferenzminister, Feldmarschall und Obersthofmeister bey Sr. kaiserl. Hoheit dem Durchl. Erzherzoge Kronprinzen, erhielt die Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm verliehenen herzoglich Parma'schen Constantinischen St. Georg-Ordens.

Hr. Joseph Ritter v. Hammer, k. k. Hofrath und Hofdollmetsch, erhielt die Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm von Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin und Herzogin von Parma verliehenen Commandeur-Kreuzes des Constantinianischen St. Georg-Ordens.

Die Herren Hofräthe und Referenten bey dem k. k. Hofkriegsrathe Caspar Lehmann und Jacob v. Reth erhielten die Bewilligung zur Annahme und Tragung des Commandeur-Kreuzes des königl. sicilianischen Militär St. Georg-Ordens der Wiedervereinigung.

Hr. Johann Raimann, k. k. nieder-öster. Regierungsrath, Professor und Director des Wiener allgemeinen Krankenhauses, wurde taxfrey in den Adelstand, mit dem Ehrenworte „Edler von", erhoben.

Hr. Anton v. Kutschera, k. k. Hofkriegssecretär, erhielt die Bewilligung zur Annahme und Tragung des Ritterkreuzes des königl. sicilianischen Constantinianischen St. Georg-Ordens.

Hr. Ferdinand Edler v. Fragner, in Ruhestand versetzter Expedits- und Registratur-Director bey dem allg. Militär-Appellations-Gerichte, erhielt die große goldene Civil-Ehren-Medaille mit Öhr und Band.

Hr. Franz Anton Wierer, jubil. Oberbeamter der Staatsherrschaft Stahremberg, wurde in den Adelsstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädicate: Edler v. Wieresberg erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Se. fürstliche Gnaden Herr August Fürst v. Lobkowitz, Vice-Präsident des galizischen Guberniums, zum Gouverneur in den Königreichen Galizien und Lodomerien;

Se. Excellenz Herr Maria Hieronymus Graf v. Platz, k. k. wirkl. Kämmerer und Präsident des Stadt- und Landrechtes zu Salzburg, zum Präsidenten des inner-österreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichtes;

Hr. Joseph v. Randory, bisheriger Hofrath bey der königl. ungarischen Hofkanzley, zum wirkl. staatsräthlichen Referenten;

Hr. Franz Schleichhart Ritter v. Wiesenthal, böhmischer Landrath, zum Rathe bey dem böhmischen Appellations-Gerichte;

Hr. D. Michael Mosbrucker, ernannter Rath des Provin-

zial-Tribunals zu Pavia, zum Assessor bey dem k. k. Appellations-Gerichte zu Venedig;

Hr. Peter Gori, Prätor zu Monza, zum Rathe bey dem k. k. Civil-Justiztribunale erster Instanz zu Mayland.

Hr. Valentin Kleinhaus, k. k. Landrichter III. Classe zu Kastelrut, zum k. k. Landrichter II. Classe zu Klausen.

Dienstübersetzungen.

Hr. Raphael Rell v. Rellenburg, Vice-Präsident des inner-österreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichtes, wurde in gleicher Eigenschaft zu dem böhmischen Appellations-Gerichte übersetzt, und ihm eine Personal-Zulage von jährlichen 1000 fl. bewilliget.

Dem Herrn Bartholomäus Berti, Präsidenten des Tribunals zu Brescia, wurde auf sein Ansuchen die Stelle des Präsidenten bey dem Provinzial-Tribunale zu Pavia verliehen.

Hr. Anton Mildenhoff, Präsident des Provinzial-Tribunals zu Vicenza, wurde als Präsident des Tribunals zu Brescia übersetzt.

Hr. Carl Crollalanza, Rath bey dem Stadt- und Landrechte zu Triest, wurde als Rath zu dem Provizial-Tribunale von Pavia übersetzt.

Diensterledigungen.

Die Lehrkanzel des Kirchenrechtes an der Universität zu Pesth mit einem jährl. Gehalte von 1200 fl. — Concurs den 16. November 1826.

Eine Secretärsstelle bey dem k. k. nied. öster. Landrechte mit einem jährl. Gehalte von 1100 fl. und einem Quartiergelde von 80 fl. C. M. — Meldungs-Termin bis 25. September d. J.

Die Stelle eines Assessors bey dem politisch-ökonomischen Magistrate zu Triest, mit einem jährl. Gehalte von 1400 fl. C. M.; und

Die Stelle eines Actuars ebendaselbst mit jährl. Gehalte von 700 fl. C. M. — Meldungs-Termin für beyde Stellen bis 2. October d. J.

Todesfälle.

Am 21. July starb zu Preßburg: Hr. Georg v. Platthy, Landes- und Gerichtsadvocat; alt 24 Jahre.

Am 1. August starb hier: Hr. Ignaz Joseph Frey, jubil. Rechnungsrath bey der k. k. Hofkriegsbuchhaltung; alt 74 Jahre.

Am 2. August starb hier: Hr. Joseph v. Hölzl, k. k. Rath und Subdirector der k. k. geheimen Cabinettskanzley; alt 63 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath September 1826.

Recensionen inländischer Werke.

Darstellung der österreichischen Zollverfassung in ihrem gegenwärtigen Zustande. Von D. Joseph Oberhauser, k. k. wirklichem Hofsecretär. Wien, 1826. Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage (gr. 8.; XVI und 348 S.).

Dieses Werk erörtert in zwey Abtheilungen die österreichische Zollverfassung, wovon der erste Theil über das Zollsystem im ausgedehnteren Sinne mit Ausschluß der Zollbemessung, der zweyte über die Zollbehörden handelt.

Der erste Theil enthält im I. Abschnitte Vorbegriffe über die Verschiedenheit der Zollverfassung im österreichischen Staate, über die Zollordnung, die Tariffe, die Zollinie und Begünstigungen der Freyhäfen; im II. Abschnitte die Eintheilung der Waaren in zollämtlicher Beziehung, nähmlich in Ein- Aus- und Durchfuhrswaaren, in ein- und auszuführen verbothene Artikel, dann in ein- und auszuführen erlaubte Waaren, welche entweder zollfrey, zollpflichtig oder im Zolle begünstiget sind; im III. Abschnitte die Vorschriften über den Verkehr zwischen Ungarn und den übrigen österreichischen Provinzen; und im IV. Abschnitte über den Verkehr mit Pohlen und Rußland. Hierauf folgen im V. Abschnitte allgemeine Bestimmungen über die Ein- Aus- und Durchfuhr, hinsichtlich der Zollstätten, der Stellung der Waaren zum Amte, ihrer Erklärung, der Folgen mangelhafter und unrichtiger Erklärungen, der Verzollung, der Entrichtung verschiedener Nebengebühren, der Volleten-Ausfertigung u. s. w.; im VI., VII., VIII. und IX. Abschnitte die besondern Anordnungen über die Einfuhr der erlaubten, der im freyen Handel und Umlaufe im Innern beschränkten, und der außer Handel gesetzten Waaren, in so fern die letztern zum Privatgebrauche bezogen werden sollen; über

die Ausfuhr und die Durchfuhr. Der X. Abschnitt handelt von den Übertretungsfällen und ihrer Bestrafung, welche in dem Verfalle der Waare, der Transportsmittel, in fixen oder proportionellen Geldstrafen, zu deren letzteren Bemessungsmaßstabe der Werth der Waare oder die Zollgebühr dient, in dem Verluste von bürgerlichen Rechten oder in körperlichen Strafen besteht; der XI. Abschnitt von der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer, den sonst zu erfolgenden Antheilen, und der Contrebandvertheilung und Verrechnung überhaupt, welche durch die beygefügten 15 Formulare anschaulich gemacht wird. Der XII. Abschnitt entwickelt das Verfahren, folglich die Vorschriften, welche bey der Untersuchung der Zollgesetzesübertretungen, bey der Überweisung, der Schöpfung des Urtheiles, bey der Betretung des Gnaden- oder Rechtsweges gegen dasselbe, der Vollziehung des Erkenntnisses, der Erlöschung der Untersuchung und Strafe zu beobachten sind.

Der zweyte Theil enthält die Organisation der Zollbehörden, von dem untersten Personale bis zur höchsten Behörde, ihr Verhältniß zu einander, und den Umfang ihrer Amtswirksamkeit

Im Anhange werden die Eigenthümlichkeiten der Zollverfassung in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, in Tirol und Dalmatien, in so fern sie gegen das alt-österreichische Zollsystem eine Verschiedenheit darbiethen, abgesondert dargestellt.

Der Herr Verfasser hat durch die Herausgabe dieses Werkes einem lange gefühlten Bedürfnisse abgeholfen; ihm gebühret der Ruhm, daß er der Erste war, welcher über die das österreichische Zollwesen betreffenden Anordnungen einen vollständigen Überblick verschaffte, und eine Bahn brach, die im Felde der positiven financiellen Literatur wenig, beynahe gar nicht cultivirt war.

Daß der Herr Verfasser hiebey mit mancherley Hinderniſſen, die er jedoch glücklich besiegte, zu kämpfen hatte, leuchtet jedem Leser ein, der es weiß, wie schwierig es ist, die vielen, wenn gleich denselben Gegenstand betreffenden, Vorschriften auf eine solche Art zu sammeln, und dieselben aus den Registraturen der Behörden dergestalt zu ergänzen, daß sie durch Vermeidung des Überflüssigen und Beachtung des Wesentlichen auf eine einfache Weise genügend belehren.

Das gewählte System ist verständlich, und dem Gegenstande, welcher behandelt wird, anpassend, obwohl nicht geläugnet werden kann, daß bey den etwas zu allgemeinen Eintheilungsgliedern manche Verordnungen nur gezwungen unter dieselben gereihet werden konnten, welches jedoch darin, daß dieses Werk mehr für den practischen Nutzen berechnet ist, und daher eine streng theoretische Con-

sequenz im Systeme nicht gefordert werden dürfte, eine Entschuldigung findet. D. Alois S. Edler v. Kremer.

Handbuch aller seit dem Militär-Jahre 1767, als dem Anfange des in der k. k. österreichischen Armee jetzt bestehenden Militär-Oeconomie-Systems, bis zum Schlusse des bürgerlichen Jahres 1821 erflossenen, und noch als Gesetz bestehenden Normal-Vorschriften, bearbeitet von Carl Edlen v. Bundschuh, k. k. Hofrathe und des kaiserl. österreichischen Leopoldordens Ritter (Drey Bände in 4.). Zweyte Auflage, Prag, 1822. Bey Gottlieb Haase.

Wie wichtig und wahrhaft nothwendig für eine gerechte und gleiche Geschäftsbehandlung systematisch geordnete Sammlungen erflossener Gesetze sind, ist längst und allgemein anerkannt. Während sie dem eintretenden Beamten die Erwerbung einer gründlichen Geschäftskenntniß ungemein erleichtern, und ihn vor Einseitigkeit bewahren, dem Gedächtnisse des mit allen Geschäftsverhältnissen vertrauten Veteranen aber zu Hülfe kommen, gewähren sie zugleich durch die sichtende Zusammenstellung aller Gesetze nach ihren Quellen oder Gegenständen, und durch Ausscheidung oder Bezeichnung der nicht mehr bestehenden, einer gerechten Amtsverwaltung den sichersten Anhaltspunct, aller Unbestimmtheit und Willkür, die so leicht Gutdünken und persönliche Einsicht zu Maßregeln einer ihrer Wesenheit nach unwandelbaren Sache erheben, kräftig zu begegnen, und die segensreiche Harmonie zwischen gesetzlicher Theorie und practischer Vollziehung ungestört zu erhalten.

Wenn diese Vortheile in ihrem vollen Umfange nur von einer, der Sanction der höchsten Staatsgewalt sich erfreuenden Gesetzsammlung erwartet werden können, so läßt sich doch noch immer ein unverkennbarer Nutzen, wenn gleich im geringeren Maße, von dem Normalien-Compendium eines Privaten erwarten, in so ferne dasselbe nur das fleißige und reif erwogene Product eines amtserfahrenen und logischen Kopfes ist. Der Herr Hofrath v. Bundschuh hat durch das zur Beurtheilung vorliegende Werk, welches nach dem Ausspruche bewährter Geschäftsmänner, unter den Gesetzsammlungen dieser Art, durch bündige Kürze, durch Brauchbarkeit und Verläßlichkeit sich vortheilhaft auszeichnet, seinen Beruf und seine Fähigkeit zu solcher Arbeit allerdings beurkundet. Schon die erste Auflage dieses schätzbaren Werkes, obgleich sie in ihrer Form manches zu wünschen übrig ließ, war eine willkommene und viele bescheidene

Wünsche befriedigende Erscheinung. Die rastlose Thätigkeit des in seiner Ruhe noch für das Beste des Dienstes besorgten ehrwürdigen Veteranen verschmähte es aber, als eine zweyte Auflage nothwendig geworden war, bloß einen Abdruck der ersten zu liefern. Die zweyte hat durch eine zweckmäßigere Ordnung und Eintheilung, durch Berichtigung eingeschlichener Fehler und durch die genaue Angabe der Zeit und der Geschäftszahlen der erflossenen Gesetze unstreitig bedeutend gewonnen, und einen erhöhten Grad der Brauchbarkeit erlangt.

Der bescheidene Titel: „Handbuch aller in einem bestimmten Zeitraume erflossenen Militär-Oeconomie-Gesetze" verspricht viel weniger, als das Werk in der That leistet. Der Herr Verfasser beschränkte sich nicht darauf, die verschiedenen Normalien zu sammeln und chronologisch zu reihen, sondern ordnete sie nach Gegenständen, und stellte diese unter zweckmäßig gewählten Hauptrubriken zusammen. Auf diese Art zerfällt sein ganzes Werk in fünfzehn Abschnitte und sechs und achtzig Unterabtheilungen, deren der erste von dem gesammten Stande der Armee im Kriege und im Frieden, der zweyte von der Bequartirung, der dritte von den verschiedenen Gebühren, der vierte von der Anweisung und Erfolgung, und der fünfte von der Verrechnung derselben handelt. Die drey nächsten Abschnitte enthalten jene einzelnen Normalvorschriften, welche den Stand und die Gebühr allein, und dann Stand und Gebühr zugleich betreffen. Der IX. Abschnitt, mit der Aufschrift: „Wohlthätige Anstalten", dessen Inhalt jedoch der Titel: „Sanitäts- und Versorgungs-Anstalten" bestimmter bezeichnet haben dürfte, handelt von den Spitälern, dem Medicamentenwesen und den Einrichtungen zur Versorgung für alle Militärs und Beamten, ihre Witwen und Waisen. Der X. Abschnitt entwickelt die in Beziehung auf in- und ausländische Ritterorden, auf Ehrenzeichen und Adelsverleihungen erflossenen Militärgesetze; und der XI. die Vorschriften, welche den inneren Dienst, seine Behandlung und die Verrechnung zum Gegenstande haben. Im XII. Abschnitte geht der Herr Verfasser auf die Darstellung der einzelnen Militär-Branchen, als des Militär-Fuhrwesens, der Beschäll- und Rimontirungs-Departements, der Gestüte, der Monturs-Oeconomie-Commissionen, der Verpflegsanstalten und der Kriegscassen über, und schließt im XIV. und XV. Abschnitte mit der Schilderung des Geschäftskreises der Judicien und General-Commanden. Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, unter dem Titel: „Sanitätsanstalten" dem Spital- und Medicamentenwesen ein eigenes Capitel zu widmen, und diesem den zwölften Abschnitt, der das Fuhr-, Gestüts-, Monturs-, Verpflegs- und Cassawesen behandelt, unmittelbar anzureihen. Fol-

gerecht hätte diesem Abschnitte das Hauptstück von den Versorgungsanstalten, diesem das Capitel von den Musterungen und Revisionen sich anschließen, und hierauf der die Auszeichnungen behandelnde zehnte Abschnitt folgen können.

Eine umständlichere Entwickelung des ganzen, dem Werke zu Grunde liegenden Planes, eine Aushebung des Einzelnen, mehr mühsam als schwierig, und die Nachweisung, in welchem Grade dieses Product Vollständigkeit, Deutlichkeit und Richtigkeit, diese Haupterforderniße einer brauchbaren Gesetzsammlung in sich vereinige, scheint uns für die Beurtheilung einer zweyten Auflage nicht unbedingt nöthig, und bey der Stärke des Inhaltes für eine juristische Zeitschrift zu weitläuftig, der die Reichhaltigkeit ihrer Gegenstände Raumersparniß so dringend gebiethet. Überdieß hat der Herr Verfasser schon im Titel seines Werkes den Gesichtspunct angedeutet, aus welchem die Vollständigkeit desselben beurtheilt werden muß. Er nennt es ein Handbuch aller seit dem Militär-Jahre 1767 erflossenen und noch bestehenden Gesetze, obgleich er hie und da auch in eine frühere Zeit zurückgeht. Wenn nun diese Ausscheidung der außer Wirksamkeit gebrachten Normen für die gesetzliche Theorie wirklich als ein Verlust betrachtet werden muß, so läßt sich dagegen nicht in Abrede stellen, daß eben dadurch das Werk für den Geschäftsmann, dem es zunächst nur um die noch in Wirksamkeit stehenden Gesetze zu thun ist, an practischer Brauchbarkeit gewonnen habe; und dieser Zweck war es, welchen der Herr Verfasser sich ausschließend vorgesetzt hatte. Freylich stößt man, jedoch nur selten, auch in diesem vorgezeichneten enger begrenzten Kreise, noch auf Lücken, die sich ja aber auch in den ausgezeichnetsten Wörterbüchern aller Art, und selbst in solchen vorfinden, die eine Gesellschaft von Gelehrten zu Verfassern haben. Klarheit und Deutlichkeit sind dagegen jene schätzbaren Eigenschaften, die das Werk dem rastlosen Bestreben seines Verfassers vorzugsweise verdankt. Eine feste und bestimmte Bezeichnung der bestehenden Vorschriften, die Darstellung derselben in ihrem Zusammenhange, wodurch die Hinweisung auf mehrere Vorschriften bey einem und demselben Paragraphe beseitiget ist, und die Anführung der Grundnormalien unter den amtsüblichen Benennungen scheinen uns jene Mittel, durch die es dem Herrn Hofrathe gelang, seinem Werke diese vorzüglichen Eigenschaften anzueignen, und zugleich für den Leser in jedem gegebenen Falle den Zweifel zu beseitigen, ob das bezeichnete Normale auch das gesuchte sey. Ein im Dienste ergrauter Geschäftsmann konnte und mußte nun wohl auch den Sinn und Geist der erlassenen Verordnungen in seinen Auszügen treu auffassen

und wiedergeben, die Vermengung der nur für einzelne Fälle erfolgten Entscheidungen mit allgemein gültigen Normalien leicht vermeiden, und so seinem Werke die dritte unerläßliche Eigenschaft, nähmlich strenge Richtigkeit erwerben. Wo diese bey einigen Stellen vermißt wird, glauben wir die Schuld allein dem Mangel an Correctheit des zum Drucke gelangten Manuscriptes, oder auch dem Drucke selbst zurechnen zu sollen.

Überhaupt dürfte der von uns in allgemeinen Umrissen angedeutete Plan als hinreichend erachtet werden, den festen, klaren und raschen Gang zum Ziele, welches der Herr Verfasser unverrückt im Auge behalten hat, zu bezeichnen, und zugleich zu zeigen, daß etwaige Mißgriffe in der Classificirung nur in der aus der Masse des Stoffes, und der nahen Verwandtschaft seiner einzelnen Bestandtheile entspringenden Schwierigkeit einer jedes Mißverhältniß beseitigenden Richtung liegen. Wir theilen mit Vergnügen die allgemein ausgesprochene Meinung, daß der hochverdiente Herr Verfasser ein Werk geliefert habe, welches zwischen unbefriedigender Dürftigkeit und der allzuschweren Fracht des Entbehrlichen das Mittel haltend, in Plan und Styl das Gepräge seines practischen Sinnes trage, und als das Product reiflichen Selbstdenkens, besonnener Auswahl und rastlosen Eifers den Dank jedes Militärbeamten verdiene. W.

Guida al Diritto di Successione Legittima secondo il Codice civile Austriaco colle differenze tra questo e il Diritto civile Francese, di A. Reale, Pavia, presso Fusi e Comp. success. de Galeazzi, 1823 (8, p. 160); — sequito di un Discorso d'Introduzione alle Lezioni di Diritto civile universale Austriaco colle differenze tra questo ed il Diritto civile Francese tenuto nell' I. R. Università di Pavia per l'anno scolastico 1822—1823 dal Supplente G. C. A. Reale (p. 37).

Der zuerst genannte Leitfaden ist eigentlich Gegenstand dieser Recension, und behandelt die gesetzliche Erbfolge auf folgende Weise:

In der Einleitung (S. 3—10) wird die Geschichte der Erbfolge von den ältesten Gesetzen, denen der Hebräer und Athener her, in gedrängter Übersicht dargestellt.

Sodann folgen 3 Abtheilungen.

In der I. Abtheilung spricht das 1. Hauptstück (S. 11—35) von der gesetzlichen Erbfolge im Allgemeinen, und entwickelt die bey dieser Lehre nothwendig vorausgesetzten Begriffe.

Das 2. Hauptstück (S. 36—51) handelt von den erbfähigen, und mithin besonders von den erbunfähigen Personen.

In der II. Abtheilung ist die Lehre von der ordentlichen gesetzlichen Erbfolge enthalten.

Die Numerirung der Hauptstücke läuft durch alle Abtheilungen in folgender Ordnung fort.

3. Hauptstück. Von der gesetzlichen Erbfolge der Descendenten (S. 52—58).

4. Hauptstück. Von der gesetzlichen Erbfolge der Ascendenten (S. 59—91), mit einer Recapitulation aller 6 Linien, und einem Übergange auf die abweichenden Anordnungen des franz. Gesetzbuches. Nun behandelt das

5. Hauptstück die gesetzliche Erbfolge der Ascendenten nach dem franz. Civilcodex (S. 92—101), und das

6. Hauptstück jene der Collateralen nach demselben Gesetze (S. 102—112).

Die III. Abtheilung endlich enthält den Commentar zur außerordentlichen gesetzlichen Erbfolge nach dem österreichischen allg. bürgerl. Gesetzbuche in folgenden 5 Hauptstücken:

7. Hauptstück, von der Erbfolge der legitimirten Kinder und ihrer Ältern (S. 113—124);

8. Hauptstück, von der Erbfolge der illegitimen Kinder und ihrer Ältern (S. 125—136);

9. Hauptstück, von jener der Adoptivkinder und ihrer (Wahl-) Ältern (S. 137—140);

10. Hauptstück, von jener des überlebenden Gatten (S. 141—144); endlich

11. Hauptstück, von jener des Fiscus und anderer durch die politischen Gesetze berufenen Personen (S. 145 bis Ende).

S. 30 u. ff. ist der Verfasser über das Erbrecht der Descendenten eines gesetzlichen Erben, welcher seinem Erbrechte entsagt hat, anderer Meinung, als Herr Hofrath v. Zeiller in seinem Commentare, und glaubt, daß diese, wie jene eines unwürdigen gesetzlichen Erben dann nicht ausgeschlossen werden kön-

nen, wenn kein Anderer außer ihnen, in der absteigenden Linie exi-stirt. Allein die Berufung auf das Naturrecht („debbono escludere i „parenti della linea più remota conformemente al voto della „natura" etc.), gemäß dem §. 7 des allg. bürgerl. Gesetzbuches dürfte hier nicht eintreten können, da der §. 551 die Verzichtleistung auf das Erbrecht überhaupt, also auf jede Art desselben ausdrücklich auf die Nachkommen fortwirken läßt, und da überdieß das Hauptstück, welches dieser §. beschließt, von dem Erbrechte überhaupt spricht, also eine Ausnahme insbesondere ausgedrückt seyn müßte. Die Parallele aber (S. 31) mit dem franz. und parmes. Gesetzbuche dürfte zur Auslegung des österreichischen Gesetzbuches nicht hinreichen, weil 1.) fremde Gesetzbücher nur im vergleichenden Studium Werth, aber nicht in der Auslegung unseres Gesetzbuches eine supplirende Wirksamkeit haben; 2.) weil selbst der §. 730 des C. civ. franc. nur von Descendenten eines unwürdigen, aber nicht eines solchen Erben spricht, der entsagt hat; an dem Erbrechte der Descendenten im ersten Falle kann aber nach dem §. 541 des österreichischen allg. bürgerl. Gesetzbuches kein Zweifel seyn; das im zweyten Falle Behauptete berührt aber auch der franz. Codex nicht.

Diese Bemerkung soll übrigens dem Verdienste dieser Abhandlung nichts nehmen, welches darin besteht, daß der Verfasser nach dem leitenden Vorbilde des v. Zeiller'schen Commentars in einer sehr einfachen Abtheilung, mit einer sehr klaren Sprache, und in einem vollkommen deutlichen Zusammenhange den vorgelegten Gegenstand, für den Schulvortrag genugsam erschöpfend behandelt; — daß er in der Parallelisirung mit fremdem Gesetz mehr leistet, als der Titel verspricht; denn durch das ganze Werk sind Parallelstellen aus dem franz. Civil-Codex, aus jenem von Parma und aus dem römischen Rechte angeführt; — und daß er endlich recht faßliche Beyspiele bey allen Successionslinien anführt, mit steter Beziehung auf eine beygebundene, recht hübsch gestochene Stammtafel, so wie überhaupt die ganze Auflage sehr gefällig ist.

D. M. Stöger.

Ausländische Literatur.

Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von Gensler, Mittermaier und Schweitzer. Acht Bände u. s. w.

(Fortsetzung der im achten Hefte abgebrochenen Anzeige.)

Vierter Band.

Erstes Heft.

I.) Kann ein Vormund Grundstücke des Mündels über die Dauer der Vormundschaft vermiethen oder verpachten? Vom Professor D. Gesterding zu Greifswalde.

Da der Vormund bloß persönliche Gebrauchsrechte an den Mündelgütern Anderen vertragsmäßig einräumen darf, so ist nicht abzusehen, warum ein in dieser Art gültig geschlossener Vertrag durch Beendigung der Vormundschaft erlöschen sollte.

II.) Ist die Wohlthat der Ordnung dem Bürgen zu versagen, der sich als Selbstschuldner verbürgt hat? — Von demselben.

Viele sehen darin, daß sich ein Bürge als Selbstschuldner verbindlich macht, einen stillschweigenden Verzicht auf die dem Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten, in so fern ein Selbstschuldner sich nicht auf selbe berufen kann. G. hingegen meint, man wolle durch diese Erklärung nur andeuten, die Verbindlichkeit des Bürgen solle von jener des Hauptschuldners nicht verschieden seyn.

III.) Über die Rechtsvermuthung, die aus der, drey Jahre nach einander geleisteten Zahlung jährlicher Abgaben, z. B. Zinsen, entstehen soll, daß von früherer Zeit her dergleichen nicht rückständig seyen. Von demselben.

Das Gesetz, durch welches diese Rechtsvermuthung sanctionirt wird, spricht nur von öffentlichen Abgaben, und enthält in dieser Beziehung eine Abweichung von der Regel, daß derjenige, welcher die Zahlung einer Schuld behauptet, sie beweisen müsse: es leidet folglich keine Ausdehnung über seinen Inhalt, besonders da bey anderen Zahlungen nicht gleiche Gründe für eine solche Rechtsvermuthung eintreten, wie G. aus der römischen Steuerverfassung nachweiset.

IV.) Kann der Schuldner eine Quittung fordern? — Von demselben.

Nach natürlichen Rechtsgrundsätzen kann wohl kein Schuldner fordern, daß der Gläubiger ihm ein Beweismittel gegen sich in die Hände liefere; aber allerdings läßt sich diese Pflicht des Gläubigers aus dem römischen Rechte darthun.

V.) Ist der Verkäufer verpflichtet, Mängel zu gewähren, die nur dem Auge des Kenners sichtbar sind? — Von demselben.

Der Verfasser erörtert sowohl die Gründe für die verneinende, als auch für die bejahende Meinung und entscheidet sich dann für die letztere.

VI.) Auch etwas über das qualificirte Geständniß. Mit Bezug auf die Abhandlung von Herrn Professor D. Gesterding in diesem Archiv Band 2, Nr. XVIII. S. 217. ff. — Vom D. Sommer, Advocaten zu Kirchhundern. Nebst einem Zusatze von Gensler.

Der Verfasser will das qualificirte Geständniß nicht nach den allgemeinen Grundsätzen der Beweisführung betrachtet wissen, sondern hält es für eine Zugestehung des Klagegrundes unter der Bedingung, daß der Kläger auch die Qualificatio mit in den Kauf nehme; mithin für einen Vergleichsantrag, würde dieser aber nicht angenommen, für eine gänzliche Abläugnung der Klage; was zur Folge habe, daß der Kläger, im Falle der Verwerfung der Qualificatio, sogar das bedingt Zugestandene, den Klagegrund nähmlich, beweisen müsse, im Falle der Annahme ihm aber bloß das Gegentheil der Qualificatio zu erweisen übrig bleibe.

Gensler erklärt in seinem Zusatze: ein solches bedingtes Darbiethen zum Geständnisse sey gar nicht als eine processualische Beantwortung, sondern nur als ein Vergleichsversuch anzusehen; mißlinge nun dieser, so müsse der Beklagte vorerst antworten, bevor noch von einer Beweislast die Rede seyn könne.

VII.) Auslegung der L. 34. §. 2. de pignoribus. Vom Professor D. Baumbach, in Jena.

Wenn der Schuldner einem Gläubiger sein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen verpfändet hat und später von einem Anderen ein Darlehen aufnimmt, so dürfen selbst die noch vorhandenen Geldstücke nicht vom letzteren zurückgenommen werden, sondern, da sie schon vor ihrem Verbrauch Eigenthum des Schuldners geworden sind, so haften sie dem Pfandgläubiger vom Augenblicke ihres Erwerbes durch den Schuldner.

VIII.) Läßt sich eine Ausdehnung der C. 2. C. de rescindenda venditione. IV. 44. auf den Käufer rechtfertigen? — Vom D. F. L. v. Weissenegg zu Freyburg im Breisgau.

Der Verfasser verneint diese Frage. Er sagt: der Käufer kann beym Ankaufe einer Sache einen Affectionswerth haben, den er durch das höhere Angeboth an den Tag lege; folglich gelte hier (andere Contractsfehler abgerechnet, gegen welche ihm auch andere Rechtsmittel zu Gebothe stehen) das volenti non fit injuria. Für den Verkäufer hingegen streite die Vermuthung, daß er seine Sache nicht verschleudern wolle; verkauft er sie nun unter dem wahren Werthe,

so müsse man annehmen, die Noth habe ihn dazu gezwungen. Das humanum est in der angeführten Constitutio passe folglich nicht so auf den Käufer, wie auf den Verkäufer.

IX.) Versuch einer Beantwortung der Frage: bey welchen Rechtsgeschäften findet die 2 Jahre lang dauernde exceptio non numeratae pecuniae Statt? — Von Andr. Hansen zu Heidelberg.

Der Verfasser prüft und widerlegt die hierüber geltenden Theorien und beweiset, daß die exceptio n. n. p. nach römischem Rechte bey allen Realcontracten Statt finde, bey Consensualverträgen aber nicht, und dieß sey auch ganz natürlich: denn bey jenen bestehe vor geschehener Übergabe des Vertragsgegenstandes gar kein Zwangsverhältniß; bey diesen hingegen komme es nicht auf Erfüllung des Rechtsgeschäftes von Seite des einen oder andern Compaciscenten, sondern bloß auf die Existenz des Geschäftes an. Nach deutschem Rechte ist die exc. n. n. p. bloß auf die benannten Realverträge beschränkt, da die unbenannten als Consensualverträge gelten.

X.) Bemerkungen über den Werth, die Natur und Grenze des sogenannten Provocations-Processes, und über einzelne Erscheinungen in seinem Gebiethe. — Vom D. W. M. Breidenbach zu Darmstadt.

Der Verfasser bestreitet die Meinung mehrerer Rechtslehrer, daß die Provocationen bloß subsidiärer Natur seyen; auch läugnet er die allgemeine Gültigkeit der Regel: ein außerordentliches Rechtsmittel finde nur in Ermanglung eines ordentlichen Statt, indem dieser Grundsatz nur bey einigen prätorischen Instituten seine Richtigkeit habe. Übrigens sey es ganz unstatthaft, die in dem Reichsgesetze bestimmt und unbedingt ausgesprochene Erlaubniß zu den beyden Provocationen durch einen aus dem römischen Rechte herübergezogenen Satz zu beschränken.

XI.) Bemerkungen zu der Lehre von der erwerbenden Verjährung der Grunddienstbarkeiten, insonderheit über den hiezu erforderlichen Beweis, unter Vergleichung des römischen, preußischen, französischen und bayerischen Rechtes. Von dem Freyherrn v. Seckendorf, Staatsrath und Präsident zu München. Mit Noten von Gensler.

Für die Ersitzung von Servituten sprechen nicht jene Motive, die der erwerbenden Verjährung des Eigenthums zur Seite stehen, nähmlich das staatswirthschaftliche Interesse, das Eigenthum einer nutzbringenden Sache nicht zu lange in Ungewißheit zu lassen und die nothwendige Sicherung des Besitzstandes, der bey einer Servitut, als einer unkörperlichen Sache, keinen so bestimmten Charakter hat. So-

wohl mit Rücksicht auf diese rationelle Grundlage, als auch in practischer Beziehung ertheilt der Verfasser den Vorschriften des französischen Gesetzbuches über diesen Gegenstand den Preis vor anderen heutigen Gesetzgebungen.

XII.) Einiges über die Restitutionen in dem Gange des Civilprocesses, insonderheit gegen eröffnete, dem Ablaufe der Zeit nach, rechtskräftig richterliche Entscheidungen. Von Gensler.

Nach einer genauen Sonderung der Klagen auf Rescission eines außergerichtlichen verletzenden Rechtsgeschäftes und der Restitutionen wegen processualischer Versäumnisse handelt G. ausführlich von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß; er erörtert zuerst die gesetzlichen Gründe dieser Restitution nach römischem, canonischem und deutschem Rechte, dann die Collision des letzteren mit den Hülfsrechten in dieser Materie, die Competenz des Richters zur Aufnahme von Restitutionsgesuchen aller Art; endlich ihre Cumulirung mit anderen ordentlichen Rechtsmitteln.

XIII.) Ankündigung einer kritisch-exegetischen Handausgabe des Corpus juris civilis, nebst Aufforderung zur Hülfeleistung bey derselben.

Zweytes Heft.

XIV.) Beytrag zu der Lehre von den Interventionen im Civilproceß. Von Gensler.

Nur ausnahmsweise darf sich Jemand in den zwischen Andern anhängigen Rechtsstreit einmengen, wenn er nähmlich zeigen kann, er habe ein besonderes, schon existirendes, Interesse am Ausgange des Streites, den er sonach hemmen, oder an dem er doch Theil nehmen müsse, widrigens sein eigenes Recht gefährdet würde. In diesem Interesse besteht des Intervenienten Activlegitimation zur Sache und jenachdem er nun erweiset, entweder ein beyde Theile überwindendes Recht am Streitobject zu haben, oder die Befugniß, aus dem nähmlichen Angriffs- oder Vertheidigungsgrunde der einen streitenden Partey, selbst einen Theil des Streitsobjectes anzusprechen, mithin sich der Partey als Streitgenosse anzuschließen, oder eine solche Verflechtung der Rechtssache eines Streittheiles mit seinem eigenen Rechtsverhältnisse zu ihr darthut, daß ihm, wenn jener unterliegt, offenbar Nachtheil drohe, stellt sich seine Intervention als eine principale, oder als gemischte (in sofern er am Streitgegenstand participiren will — principal; in so fern er einer Partey sich anschließt, — accessorisch) oder als bloß accessorische dar, (wie z. B. die eines Auctors ist). Als Principal-Intervenient wendet er sich sogleich gegen beyde Parteyen, als gemischter und accessorischer gegen den vo-

rigen Beklagten oder Kläger. Aus diesen Principien lassen sich nun die Regeln für den eigentlichen Interventionsproceß, als eine Incidenzsache, dann die daraus entstehenden Modificationen des Hauptprocesses ableiten.

XV.) Verwandtschaft der Adcitatio, Nominatio auctoris und Litisdenunciatio mit den Interventionen, nebst einigen Bemerkungen über derselben Begriff und Wirkung. Von Gensler.

Den freywilligen Interventionen stehen gegenüber a.) die Adcitation d. i. das Beyladen eines Dritten zum Processe zur Wahrung seines unmittelbaren Interesses. Sie hat aber nie von Amtswegen und selbst auf Begehren eines Streittheiles nur dann Statt, wenn zwischen diesem und dem Beyzuladenden eine solche juristische Einheit besteht, daß die zu vollziehende Proceßhandlung nur von jenem Dritten geschehen kann; b.) die nominatio auctoris ist eigentlich die Ablängnung der passiven Legitimation zur Sache, verbunden mit der Benennung des wahren Beklagten, zum Zwecke sich ganz dem Processe zu entziehen, c.) die litisdenunciatio ist das Beyrufen eines Dritten als Gehülfen im Processe, um sich die Regreßklage im Falle des Verlustes gegen ihn zu sichern und wohl auch zur Wahrung des mittelbaren Interesses jenes Dritten, nähmlich seiner eventuellen Entschädigungs-Verbindlichkeit wegen. Die Litisdenunciation ist nur im Gebiethe der Eviction eine Pflicht, aber der Denunciat hat auch hier keine Verbindlichkeit zu interveniren und er verzichtet durch das Nichtbeytreten nur auf die Einrede gegen die Regreßklage, daß er wegen unterlassener Denunciation zu keinem Ersatze verpflichtet sey.

XVI.) Bruchstücke aus der Lehre von der Eintheilung, Benennung und Wirkung der Decrete, der Fristen und des Ungehorsams im bürgerlichen Processe. Von Gensler.

XVII.) Wird ein nach dem positiven Gesetze wegen Mangel gebothener Förmlichkeiten nichtiges Rechtsgeschäft dadurch gültig, daß es die Bestätigung des Regenten erhält? Von einem Ungenannten.

Diese Frage wird auf die Grundlage eines speciellen Rechtsfalles hin verneinend beantwortet.

XVIII.) Ist nach den römischen Gesetzen das Stufenalter eines Unmündigen im Maßstabe bey der Frage: ob die von ihm verübte schädliche Handlung für dolos, culpos oder für nicht imputabel zu achten sey? Von Gensler.

Aus 19 auf diesen Gegenstand Bezug habenden römischen Gesetzes-Stellen, die der Verfasser wörtlich anführt, abstrahirt er folgende Regeln: ein Kind ist unbedingt imputationsunfähig; der infantiae

proximus ist zwar einer culpa, aber keines dolus fähig, jedoch ist die culpa selbst in jedem einzelnen Falle eines besondern Beweises bedürftig; beym pubertati proximus ist zwar die Fähigkeit zur culpa, nicht aber auch zum dolus im Allgemeinen zu vermuthen, sondern der letztere ist jedesmahl insbesondere als vorhanden nachzuweisen. Um zu bestimmen, wer pubertati, wer infantiae proximus sey, wünscht der Verfasser, wie Accursius, eine physische, aus dem Alter entnommene Grenze, anstatt hierbey die subjective Fähigkeit jedes einzelnen Unmündigen, ein Verbrechen zu begehen, als Maßstab gelten zu lassen.

XIX.) Über den nach des Mandators Tode zu vollziehenden Auftrag. Von D. G. Zimmern.

Es war eine natürliche Folge des im vorjustinianischen Rechte geltenden Grundsatzes: ab heredis persona obligationem incipere non posse, daß ein erst nach dem Tode des Machtgebers zu vollziehendes Mandat ohne Wirkung war. Daß aber das Mandat durch den Tod des Mandanten oder Mandatars erlischt, folgt nicht aus dem angeführten Grunde, sondern daraus, daß man den Tod als einen ipso jure geschehenen Widerruf betrachtete.

Da nun Justinian jenen Grundsatz des alten römischen Rechtes aufhob, so fiel damit auch der daraus abgeleitete Folgesatz weg, nicht aber die damit gar nicht in Verbindung stehende zweyte Regel, die nunmehr so zu modificiren ist: das Mandat erlischt mit dem Tode eines der beyden Theile, es sey denn, daß es erst nach dem Tode des Mandanten vollzogen werden soll.

XX.) Unterscheidet sich das römische via, actus, iter, dem Sprachgebrauche nach wirklich von dem deutschen Fahr- und Fuhrweg, Viehtreibeweg, Fußweg? Von Gensler.

Zuerst erweiset der Verfasser, daß jene Begriffe der Römer und Deutschen, wenn man in die Wirklichkeit des deutsch-bürgerlichen Lebens hinsieht, ganz identisch seyen. Hierauf erörtert er den gesetzlichen Begriff und Umfang dieser Servituten und zeigt, daß die in der via enthaltenen actus und iter in eben so ausgedehntem Sinne zu nehmen sind, als ob actus oder iter als selbstständige Servituten wären verliehen worden. Eben dieß gilt von dem zum actus gehörigen iter. Wenn hingegen durch Worte oder sprechende Handlungen oder nach der Natur der Localität eine derley Servitut nur zu einem gewissen Zwecke bestimmt und auf ihn beschränkt eingeräumt erscheinet, dann sind auch die in ihr begriffenen minderen Dienstrechte (z. B. actus et iter einer bloß zum Verführen von Früchten eingeräumten

via) bloß als Mittel zum Zwecke der höheren Servitut anzusehen und nur mit dieser Beschränkung auszuüben.

XXI.) Grundzüge der Hauptregeln, welche der Richter bey der Ertheilung eines Enderkenntnisses nach geführten Beweisen zu berücksichtigen hat. Von Gensler.

Im Allgemeinen dringt der Verfasser auf eine Prüfung des Werths der Beweismittel (z. B. Glaubwürdigkeit des Zeugen) und des Werths der factischen Beweisgründe nach ihrer Harmonie mit dem Beweisthema (z. B. Beschaffenheit der Zeugenaussage).

Sodann geht er insbesondere über zur Prüfung eines Hauptbeweises ohne Gegenbeweis, eines Hauptbeweises in Collision mit einem directen und mit einem indirecten Gegenbeweise, endlich einer Collision zwischen den eigenen Beweismitteln und Beweisgründen des nähmlichen Beweises.

XXII.) Einige Worte über das juramentum in litem. Von Gensler.

Der durch dolus oder culpa lata Beschädigte kann nach römischen Gesetzen seinen Schadensbetrag durch seinen Eid ganz und selbstständig erweisen, nur darf er sein Interesse nicht über das Doppelte des wahren Werthes anschlagen; der durch ein geringeres Versehen Verletzte muß auch die Größe des Schadens durch andere Beweismittel, als seinen Eid, darthun, wird aber eher zum Erfüllungs- als sein Gegner zum Reinigungseide zugelassen. Dieser Eid ist daher bloß suppletorisch.

XXIII.) Äußere Eigenschaft und Wirkung der Vermuthungen im Gebiethe der Beweisführung. Von Gensler.

Dieser Aufsatz handelt von dem Erscheinen der menschlichen und gesetzlichen Vermuthungen ohne besondere Beweisführung und als Zweck und Resultat einer förmlichen Beweisführung; dann von der Zulässigkeit eines Gegenbeweises gegen Rechtsvermuthungen.

Drittes Heft.

XXIV.) Beyträge zur Lehre von den Gegenständen des bürgerlichen Processes. Von Mittermaier.

Der Verfasser nennt diesen Aufsatz einen Versuch der Grenzberichtigung zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden. Er bezeichnet als Gegenstände der Justizgewalt, nach der Natur dieser Gewalt, jene Gegenstände, bey welchen die zum Schutze aufgerufene Behörde Normen findet, nach welchen sich der vorgelegte Fall entscheiden läßt, und bey welchen zugleich der den gerichtlichen Schutz Anrufende sich auf ein für ihn begründetes Recht berufen kann. In solchen Fällen darf sich der Richter in seiner Wirksamkeit auch nie

durch die administrative Gewalt hemmen lassen. Irrig ist aber die Behauptung, daß der Civilrichter allemahl einzuschreiten habe, so oft es sich um Anwendung ergangener Verordnungen handelt, da es sich hiebey um die verschiedene Natur der anzuwendenden Gesetze handelt. Ganz unentscheidend bey der Trennung der Justiz- von Verwaltungsgegenständen sind auch folgende Merkmahle, als: die Person des Gegners (z. B. sein Charakter als Staatsbeamter) die Veranlassung eines Privatstreits durch die Ausübung eines Hoheitsrechtes; die Beschaffenheit der anzuwendenden Gesetze, ob sie nähmlich Civilgesetze sind, oder ergangene einzelne Verordnungen. — Es ist keine Verletzung der Souverainität, alle, auch die höchsten Verwaltungsstellen, für ihre Amtshandlungen vor dem Civilgerichte verantwortlich zu machen; denn das heißt nicht, den Regenten für die Gesetze, sondern Staatsdiener für die Anwendung zur Rechenschaft ziehen. Hierauf steckt der Verfasser mit herrlicher Umsicht den Administrativ-Stellen ihre Grenzen aus, besonders in Hinsicht auf eigentliche Regierungs-, Finanz- und Polizeysachen. Zuletzt entwickelt er seine Ansichten über die administrativ-contentiosen Sachen mit Hinsicht auf die französische und bayerische Gesetzgebung, und bestreitet in dieser Beziehung vorzüglich v. Gönner's Vorschlag, diese Streitigkeiten besonderen Gerichten (Administrativ-Behörden mit richterlichen Charakter) zuzuweisen. Denn die Natur eines Privatrechtes werde dadurch nicht verändert, daß es mit allgemeinen Staatseinrichtungen zusammenhängt, auch sey der Civilrichter, allenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vollkommen fähig, derley gemischte Gegenstände zu entscheiden; die Verwaltungsstellen aber in Hinsicht ihrer Rechtskenntnisse und ihrer äußeren Stellung nicht von der Art, daß sie den Parteyen das nöthige Zutrauen einflössen könnten.

XXV.) Beytrag zu der Lehre von dem testamentum parentum inter liberos. Vom Appellationsrathe und Professor der Rechte D. Andreä zu Jena.

Der Verfasser erweiset, daß auch der griechische Text der nov. 107. die Beysetzung des Datums als Erforderniß eines solchen Testaments, aufstelle, und daß daher die versio vulgata dießfalls mit dem Originaltexte ganz im Einklange sey.

XXVI.) Findet die querela inofficiosi testamenti, oder richtiger: die querela nullitatis ex Novella 115. zu Gunsten des Vaters gegen eine letztwillige Verfügung seines Adoptivkindes Statt? Vom D. Krondal zu Frankfurt am Main.

Stand der Adoptivsohn zur Zeit seines Todes noch in der väterlichen Gewalt seines Adoptivvaters, so kann er, wegen mangelnder

testamenti factio activa, ohnehin nur ab intestato sterben; war er hingegen bereits aus derselben entlassen, so hörten eben durch die Emancipation alle rechtlichen Verhältnisse zwischen ihm und dem Adoptanten auf. Es kann daher in keinem der beyden Fälle von einer querela nullitatis ex nov. 115 die Rede seyn.

XXVII.) Über die Priorität des Todes. Vom Prof. D. Mühlenbruch in Halle.

Das römische Recht enthält zwey Vermuthungen über diese Materie. a.) Im Zweifel ist der Tod des Unmündigen vor dem des Mündigen zu vermuthen. Sie ist nicht bloß auf Kinder und Ältern zu beziehen, sondern ganz allgemein und ausnahmslos. Ihr Grund liegt nicht in der größeren physischen Reife der Mündigen, sondern in der Erfahrung, daß von einer gewissen Anzahl Geborener die Meisten in der Unmündigkeit versterben. b.) Von einem mündigen Kinde wird vermuthet, es habe seine Ascendenten überlebt. Diese Vermuthung leidet keine Ausdehnung auf andere Personen, hat aber einige gesetzliche Ausnahmen. Übrigens gelten beyde Vermuthungen ohne eine Beschränkung auf irgend eine Todesart oder auf eigentliche commorientes: sie haben auch Statt bey solchen Personen, die in großer Entfernung von einander gestorben sind.

XXVIII.) Nachtrag zu dem Aufsatze über L. 34. T. 2. D. de pignoribus. (Bd. IV. Heft I. Nr. VII.) Vom Prof. D. Baumbach in Jena.

XXIX.) Ist der deferirte oder der vom Richter auferlegte Eid für geleistet zu halten, wenn derjenige, welcher sich zur Ableistung bereit erklärt hat, vor der Ableistung stirbt? Vom D. v. Lindelof zu Oldenburg.

Liegt der Grund der Nichtableistung eines deferirten oder nothwendigen Eides im reinen Zufall, so ist der frühere Bescheid in ein den veränderten Verhältnissen anpassendes neues Erkenntniß abzuändern; ist hingegen ein absichtliches Zögern des Gegentheiles die Ursache, so können die Erben des Verstorbenen verlangen, nach dem Grade ihrer Wissenschaft zum Eide zugelassen zu werden.

XXX.) Interpretation der L. 86. Titia D. ad leg. Falcid. (35. 2) L. 24 Filium C. fam. ercisc. (3. 36) und der L. 91. in quartam D. ad leg. Falcid. (35. 2) oder Erörterung der Controverse: ob die s. g. Quarta Trebellianica etwas anders ist, als die Falcidia, angewandt auf Universal-Fideicommisse? Von Ebendemselben.

Der Verfasser führt durch eine historische Darstellung dieses Institutes und durch eine kritische Auslegung der angezogenen Gesetze

stellen zur Schlußfolge, daß die quarta Trebell. wirklich eine Anwendung der Falcidia auf Universal-Fideicommisse sey.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

D. Emmanuel Raindl.

Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege in den preußischen Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinzen. Mit Genehmigung und Unterstützung des königl. Justizministerii aus ämtlichen Quellen herausgegeben von Julius Eduard Hitzig, königl. preußischem Criminal-Rath im Criminalsenate des Kammergerichtes zu Berlin u. s. w. Fünftes Heft. Berlin, bey Ferdinand Dümmler, 1826. (8. S. 196.)

Dieses Heft eröffnet eine Vertheidigungsschrift von dem nunmehrigen königl. preußischen Hofrathe, Herrn D. Mülner, zu Gunsten eines wegen Tödtung aus Eifersucht zu Weißenfels im Jahre 1809 untersuchten und dann auch verurtheilten Bauernjungen, welcher ihn zum Vertheidiger gewählt hatte. Wird diese Schrift schon durch ihren genialen Verfasser interessant, so ist sie es nicht minder durch ihren Inhalt. Die Bemerkungen über die Entstehung und Beschaffenheit des Vorsatzes zu tödten im vorliegenden Falle, und eben so die Andeutungen über den Einfluß der Affecte und Leidenschaften auf die Imputabilität zeigen den gründlichen Psychologen, wenn auch manche Puncte bey ganz rücksichtsloser Stellung des Verfassers (denn hier erscheint er als Vertheidiger, und sonach als Partey) eine etwas andere Färbung erhalten haben dürften.

Hierauf folgt ein merkwürdiger Fall einer Tödtung eines fünfjährigen Knaben durch seinen eigenen ihn zärtlich liebenden Vater im Zustande der Trunksucht (nicht Trunkenheit) mit lehrreichen Bemerkungen über diesen krankhaften Zustand nach Platner, Henke und dem Gutachten der Ärzte über den vorliegenden Fall, und mit einer Deduction der Rechtmäßigkeit des von dem Criminalsenate zu Königsberg über den Thäter gefällten Urtheils, wodurch ihm einjähriges Gefängniß zur Strafe zuerkannt wurde, mitgetheilt vom Herrn Ober-Landgerichtsrathe Seligo zu Königsberg.

An diese Darstellung schließt sich die Fortsetzung der im vierten Hefte angefangenen Beyträge zur Revision der preußischen Strafgesetzgebung vom Herrn Professor Jarcke. „III. Von den Verbrechen." Der Verfasser findet die Aufstellung eines Begriffes von Verbrechen in einem Strafgesetzbuche überflüssig; will man es denn

doch, so sey der rein juristische Standpunct festzuhalten und ja nicht in das Gebieth der Philosophie hinüber zu schweifen. Nach dem ersteren Gesichtspuncte sey ein Verbrechen nichts mehr und nichts weniger, als ein Zuwiderhandeln gegen eine strafrechtliche Norm. Die Inconvenienzen des preußischen Landrechtes bey seiner Begriffsbestimmung (§§. 7—9 des Titels von Verbrechen und Strafen) werden nachgewiesen. — Der Übertreter des Strafgesetzes braucht, um gestraft werden zu können, nicht in allen Fällen zu wissen, daß er ein positives Strafgesetz übertreten habe; bey Handlungen, die schon an sich nach dem sittlichen Gesetze strafwürdig sind (und dazu gehören wohl die meisten durch Strafgesetze verpönten), verdient die Rechtsunwissenheit gar keine Rücksicht. Dagegen gibt es andere Handlungen, die erst durch besondere positive Gesetze als Verbrechen erklärt sind; diese Gesetze, in so weit sie die besonderen Verhältnisse des Einzelnen betreffen, ist derselbe wohl auch zu wissen schuldig. Doch können sich hier besondere Umstände ereignen, welche die Rechtsunwissenheit entschuldigen. Daher sollte ein positives Gesetz den allgemeinen Grundsatz aufstellen: Rechtsunwissenheit entschuldige nicht, und dann allenfalls bey Behandlung der einzelnen Verbrechen die seltenen Fälle andeuten, wo es der Rechtsunwissenheit eine Wirkung beyzulegen findet (Vergleichung mit §§. 10 und 11 des Landrechtes). — Für die Bestrafung der Ausländer wegen im Auslande begangener Verbrechen will der Verfasser die Regel aufgestellt wissen, daß das inländische Recht anzuwenden sey, und die Ausnahme, daß die Bestrafung nach dem Gesetze des Ortes der Thatverübung zu verhängen sey, wenn dieses Gesetz in Rücksicht des vorliegenden Falles gelinder ist, gerade wie dieß in unserm österreichischen Gesetzbuche §. 34 bestimmt ist. „IV. Von den Strafen." Der Verfasser hält qualificirte Todesstrafen dort, wo der Tod auf eine größere Anzahl von Verbrechen, deren Strafwürdigkeit doch nicht auf ganz gleicher Stufe stehen kann, als Strafe verhängt ist, für nothwendig, weil das Volk, welches nach seinem sittlichen Gefühle, das vom Gesetzgeber beachtet werden muß, die Strafe als Vergeltung der Unthat betrachtet, gegen diese Gleichstellung sich empört. Die Strafe soll ein Leiden für den Verbrecher seyn; die einfache Todesstrafe ist aber für den moralisch verwilderten Bösewicht keines. — Die Strafe der körperlichen Züchtigung scheint dem Verfasser wohl kaum zu entbehren möglich; die gegen dieselbe in der neueren Zeit vorgebrachten Gründe befriedigen ihn nicht. — Die Freyheitsstrafen in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit erklärt der Verfasser als ein zwar nothwendiges Übel, aber immer als ein Übel, welches

nur theilweise gemildert, schwerlich aber seiner Nachtheile, vorzüglich in sittlicher Beziehung, ganz zu entkleiden ist. Deportation, wo sie ausführbar, dürfte ein solches Milderungsmittel seyn; auch Privatgesellschaften könnten hier, nach England's und Frankreich's Beyspiele, sehr wohlthätig wirken; der Staat kann höchstens dem Gefangenwärter, der sein Amt sicherlich nicht aus rein humanem Antriebe gesucht hat, eine trockene Instruction geben. „V. Von der Bestrafung." Das Gesetz soll ein Maximum und Minimum der Strafe bestimmen, und in diesem Zwischenraume, der jedoch nicht zu eng seyn darf, dem Richter freye Bewegung lassen. Die Todesstrafe soll aber nie in des Richters Ermessen gestellt werden, so, daß dieselbe als Maximum und etwa eine Freyheitsstrafe als Minimum für ein gegebenes Verbrechen im Gesetze verhängt würde, weil sonst zu besorgen stünde, daß der Verhängung derselben bey den vielerley schwankenden Ansichten über diesen Gegenstand häufig gegen den Sinn des Gesetzes ausgebeugt werden würde. Das Quantum der Strafe richte sich nach den verschiedenen Modificationen des verbrecherischen Willens, als dem ethischen und juristischen Grundprincipe für die Bestimmung des Maßstabes der Verschuldung. Der Richter müsse auf diesen Willen, da er das Verborgene nicht wahrnehmen könne, nach der Manifestation desselben durch die That schließen, und sich sonach mit einer allgemeinen und ungefähren für die meisten Fälle zutreffenden Gradbestimmung begnügen. Dieser ethische Maßstab wird aber in den Gesetzgebungen nicht als der einzige festgehalten, sondern damit noch ein politisches Moment verknüpft, nähmlich die Rücksicht auf den Erfolg, und auf die Größe des angerichteten Schadens. Allein die Rücksicht auf das Eintreten oder Nichteintreten des vom Verbrecher beabsichtigten Erfolges beruhe auf der falschen Ansicht, daß bey dem Verbrechen eigentlich der äußerlich und materiell verursachte Schade die Hauptsache sey, und auf dem gutmüthigen Raisonnement, daß man nicht wissen könne, ob der Verbrecher, der bey seiner Versuchshandlung entdeckt worden, nicht vielleicht doch aus eigenem Antriebe die Vollführung unterlassen haben würde. Die Strafbarkeit der Versuchshandlung trete übrigens dann ein, wenn in derselben ein sicheres Indicium des verbrecherischen Willens vorliegt.

Was die Rücksicht auf die Größe des Schadens betrifft, so verstehe es sich von selbst, daß, wo diese Größe von dem Willen des Handelnden abhängt, der Wille um so strafbarer sey, je größer der Schade ist. Der zweyte Fall ist der, wo der Wille des Handelnden zwar strafbar ist, es aber völlig außer seinem Willen liegt, wie groß der Schade wird, der daraus entsteht. Hier sind wieder folgende Fälle

zu unterscheiden: 1.) Der Handelnde will gar keinen Schaden anrichten, wie dieß bey allen culposen Verbrechen der Fall ist, daß man in solchen Fällen meistentheils nur dann strafe, wenn ein Schade eingetreten sey, ungeachtet doch in jedem Falle die sittliche Verschuldung dieselbe bleibe, ergebe sich aus dem politischen Gesichtspuncte, daß der bekannt werdende Effect der culposen Thätigkeit ein bey weiten schädlicheres Beyspiel gebe, als die spurlos vorübergegangene Unvorsichtigkeit, und daß es sonach nothwendig werde, dem Volke durch die Strafe Vorsicht und Behuthsamkeit einzuschärfen. Zudem erfährt der Staat gewöhnlich von einer solchen Unvorsichtigkeit nur dann etwas, wenn ein Unglück geschehen ist. 2.) Der Handelnde will Schaden hervor bringen und bringt ihn auch wirklich hervor, aber auf eine Weise, wo er das Mehr oder Weniger nicht mehr in seiner Gewalt hat, z. B. bey der Brandstiftung. Hier könne es weder nach dem Begriffe der Strafe, noch nach der eben angegebenen politischen Rücksicht gebilligt werden, wenn der Gesetzgeber das Maß der Strafe vom Zufalle abhängen läßt. — Anwendung dieser Grundsätze zur Critik des preußischen Landrechtes.

Nun folgt ein Aufsatz vom Herrn Ober-Appellations-Rathe D. Spangenberg über die Vorbeugungsmittel zur Verhüthung des Kindesmordes. Der Herr Verfasser, Mitarbeiter an dem neuen Entwurfe des Strafgesetzbuches für Hannover, findet die zweckmäßigsten Mittel gegen dieses Verbrechen in einer gesetzlich anzuordnenden Controle der einer Schwangerschaft durch außereh elichen Beyschlaf verdächtigen Personen durch Ältern, Vormünder, Erzieher, Dienstherrschaften u. s. w., dann durch Hebammen, Ärzte und Apotheker. Die ersteren sollen unter angemessener Ahndung bey einem geschöpften Verdachte verpflichtet werden, die vermuthlich Gefallene mit der nöthigen Schonung zur Rede zu stellen, die letzteren die Anzeige hierüber den Angehörigen der Person, oder in deren Ermanglung, der Obrigkeit zu machen. Vor allen aber sey der Schwängerer selbst zu verpflichten, unter verhältnißmäßig strengerer Ahndung, diese Anzeige zu machen, was zugleich ein nicht ganz unzulängliches Mittel zur Abhaltung solcher Lüstlinge von der Befriedigung ihrer Begierden seyn dürfte. — Läugnet die durch ihre Angehörigen oder Vorgesetzten befragte Person ihre Schwangerschaft, ohne die Verdachtsgründe entkräften zu können, so seyen diese Personen zu verpflichten, der Obrigkeit die Anzeige zu machen, welche mit gehöriger Schonung die Sache dann weiter zu untersuchen hat. — Die Schwangere zur Selbstanzeige zu verpflichten, scheint dem Verfasser bedenklich. Solche Personen, die ihre Schwangerschaft verheim-

ichen, sind meistentheils mehr unglückliche, als liederliche Dirnen, die meist die Zeichen der Schwangerschaft nicht kennen, oder welche die Sorge für ihren Ruf, und die Furcht vor Schande und den Verlust der Aussicht auf eine künftige Heirath so mächtig von einer Selbstanzeige abhalten, daß Gesetze hier schwerlich fruchten dürften, wie auch nahmentlich die Erfahrung in Frankreich dieß bestätiget habe. Dagegen dürfte eine Verpflichtung zur wahrhaften Äußerung gegen diejenigen, welche die Schwangere pflichtmäßig befragen, gesetzlich festzusetzen, und die Übertretung dieser Pflicht mit Strafe zu bedrohen seyn; das Verboth einer harten Behandlung nach der Entdeckung müßte aber damit verbunden werden. Eben so wenig sey es zweckmäßig, mit der Selbstanzeige die Folge gesetzlich zu verbinden, daß dadurch die Wiederherstellung der Geschlechtsehre bewirkt werden soll. Denn dieß wäre ein Angriff auf die Würde und Heiligkeit der Ehe selbst, und wäre höchst gefährlich für die Sittlichkeit, an deren Erhaltung im Volke dem Staate so überaus viel gelegen seyn muß. Es wäre aber auch gar nicht möglich, mit einem solchen Gesetze etwas auszurichten, weil die Meinung des Volkes durch positive Befehle nicht ausgelöscht werden kann. Nur allenfalls positive Ehrenstrafen für solche Fälle mögen aufgehoben, und eine drückende Behandlung solcher Personen durch Wort oder That mit Strafe bedroht werden. — Eine vorsetzliche Veranstaltung einer hülflosen Niederkunft müsse jederzeit criminell gestraft werden. — Auch habe die Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß der mittellosen Geschwängerten die Sorge für ihren und des Kindes nothdürftigen Unterhalt benommen werde, wodurch eine wichtige Quelle vor Kindesmorden verstopft würde. — Diesen Betrachtungen hängt der Verfasser einen Entwurf einer Verordnung über diesen Gegenstand in 13 Artikeln an, welcher auf die eben entwickelten Ansichten gebaut ist. — Den Beschluß des gegenwärtigen Heftes macht die Anzeige der eben zu Gießen erschienenen neunten Auflage von Feuerbach's Lehrbuche des peinlichen Rechtes, und der Schrift vom Professor D. Ennemoser über die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele, mit anthropologischen Untersuchungen über den Mörder Adolph Moll (Bonn, bey Hobicht). — D. Graßl.

Neues Archiv des Criminalrechtes; herausgegeben von Konopak, Mittermaier und Roßhirt u. s. w. Achten Bandes, erstes Stück. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke, 1825.

Nr. I. Über das königl. bayrische Gesetz wider den Diebstahl vom 25. März 1816.

Der Einsender Staatsrath v. Gönner schickt voraus, daß in dem älteren österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1787 der Diebstahl, wenn er 25 Gulden überstieg, oder mit einem der im §. 160 angeführten 13 erschwerenden Umstände begleitet war, ohne Rücksicht auf den Betrag als ein Criminalverbrechen bestraft worden ist. Die Erfahrung lehrte aber gar bald, daß die geringfügigsten Diebstähle sehr schwer bestraft und die Gefängnisse und Strafhäuser mit Sträflingen überfüllt wurden. Das nachgefolgte Gesetzbuch vom Jahre 1803 erklärte nur vier ausgezeichnete Diebstähle ohne Rücksicht auf den Betrag, die übrigen aber nur mit einem Betrage über 5 Gulden für Verbrechen und bestimmte eine gelindere Bestrafung. Dennoch nahm man bey der Abfassung des bayrischen Gesetzbuches das ältere österreichische Strafgesetz über den Diebstahl zum Vorbilde, nahm auch die Waldfrevel unter die Verbrechen auf, und steigerte die Strafe bey Rückfällen des Diebstahles bis zu einer zwanzigjährigen Freyheitsstrafe. Hier war also der Erfolg noch weit schlimmer und von allen Seiten liefen Beschwerden gegen die Strenge des Gesetzes ein. Zur Abhülfe bestellte der König eine Commission, in welcher nach v. Gönners Vortrag das hier erwähnte Gesetz abgefaßt und die Strafe des Diebstahles in einer Art gemäßiget wurde, welche die Sicherheit des Eigenthumes und das bestehende ganze Strafsystem nur immer gestattete.

Nr. II. Über culpose Körperverletzungen. Von Roßhirt.

Der Verfasser zeigt, daß in dem römischen und canonischen Rechte, in den älteren deutschen Gesetzen und der Carolina nur dolose Körperverletzungen als Verbrechen behandelt worden sind. Erst die carpzow'sche Schule zog aus Mißverständnissen auch die culposen zu den Verbrechen. Nachdem spätere gelehrte Criminalisten den Irrthum aufdeckten, und zugleich theils aus philosophischen, theils aus politischen Gründen folgerten, daß bey Vergehen nicht so sehr auf den Erfolg, als auf die Willensbeschaffenheit des Thäters zu sehen sey, wurden in den neueren Strafgesetzbüchern und Entwürfen nur dolose Handlungen für Verbrechen erklärt. Zu bedauern sey es, daß man in neueren Schriften aus Systemsucht auch die culposen schweren Körperverletzungen aufgenommen haben wolle.

Nr. III. K. Würtembergisches Edict über die Strafgattungen und Strafanstalten vom 17. July 1824. Mit Bemerkungen, von Mittermaier.

Das Edict hat den wohlthätigen Zweck, bis zur Erscheinung eines vollständigen Gesetzbuches Hauptmängeln durch in Titel und Abschnitte eingereihte Vorschriften abzuhelfen, nähmlich: Von den Freyheitsstrafen und den Freyheits-Strafanstalten. Von der Beschäftigung und Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten. Von den Schärfungen der Freyheitsstrafen. Von den rechtlichen Wirkungen der Freyheitsstrafen in Beziehung auf Dienst- und bürgerliche Verhältnisse. Von der Oberaufsicht über die Strafanstalten und Gefangenen. Von Ehren- und demüthigenden Strafen. Von den erkennenden Behörden. Die vom Hofrathe Mittermaier beygefügten Bemerkungen verdienen überall beherziget zu werden. Es sey sehr vorsichtig und billig, daß nur gegen geringere Verbrechen die Zuchthausstrafe in Festungsstrafe abgeändert werden könne; empörend und hart dagegen sey es, daß man an andern Orten mehr auf den Umstand Rücksicht nehme, ob der Sträfling die beträchtlicheren Kosten des Festungsarrestes zu ersetzen im Stande sey. Die Detention der Verbrecher nach der Strafe werde sehr weise durch das Edict allgemein untersagt. Der Verbrecher muß auf eine seinem Verbrechen angemessene Art und Zeit mit der Freyheitsstrafe belegt und die Sträflinge schon in dem Strafhause zur Arbeitsamkeit, Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit gewöhnt werden. Dadurch werde eine ungerechte weitere Detention der Sträflinge nach ausgestandener Strafe in besonderen kostspieligen Arbeitshäusern überflüssig. Von den rechtlichen Wirkungen der Freyheitsstrafe auf die Ehre des Bestraften behauptet Mittermaier, daß sie auf eine harte und ungerechte Weise denjenigen treffe, der gleich dem schwersten Verbrecher bey einem geringen Verbrechen, worauf viermonathliches Arbeitshaus festgesetzt ist, mit dem Ehrenverluste gestraft wird. Die Acteneinsendung an ein höheres Gericht werde mit Recht beschränkt; sie verrathe Mißtrauen gegen die untern Gerichte und verzögere zum Nachtheil der Verhafteten die Entscheidung.

Nr. IV. Über die sittliche Beziehung der Strafgesetze mit besonderer Rücksicht auf das französische Sacrilegien-Gesetz und den bayrischen Entwurf vom Jahre 1822. Vom Professor Saul.

Es ist, wie der Verfasser bemerkt, sehr auffallend, daß man zur neuesten Zeit in Frankreich sacrilegische Handlungen als die schwersten Strafen mit der Todes- oder lebenslänglichen Kerkerstrafe

belegt, und diese Strenge in öffentlichen Versammlungen zu rechtfertigen gesucht hat, indessen viele Schriftsteller in Deutschland die sacrilegischen Handlungen zu den Vergehen oder Polizey-Übertretungen verweisen. Der Contrast entstehe aus dem Contraste der Theorien. In der in Deutschland gangbarsten Abhaltungstheorie von Verbrechen durch psychologischen Zwang werden offenbar irreligiöse und höchst unsittliche Handlungen der milden Zurechtweisung der Polizey überlassen. Dagegen fordere die richtigere Theorie von der Bestrafung zur Erhaltung der sittlichen Ordnung eine ganz andere Classificirung und Behandlung der Übertretungen. Doch verfalle man auch hier oft in Übertreibungen, wie einige öffentliche Reden über das Sacrilegiengesetz in Frankreich bewiesen haben.

(Über diesen Gegenstand wird in der angezeigten Schrift viel wahres und gründliches gesagt. Allein, wenn man sich auch für die Abhaltungstheorie, oder für die Einschränkung des Criminal-Gebiethes auf vorsetzliche Rechtsverletzungen erklärt, so werden dadurch sacrilegische Handlungen und vorsetzliche Religionsstörungen von der Classe der Verbrechen nicht ausgenommen. Die Verbrechen sind theils öffentliche, theils Privatverbrechen, und die öffentlichen theils Staatstheils Regierungsverbrechen. Die eigentlichen Staatsverbrechen verletzen unmittelbar die bürgerliche Vereinigung unter einem Oberhaupte und einer bestimmten Staatsverfassung. Die Regierungsverbrechen sind gegen die öffentliche Verwaltung gerichtet, welche mittelst der verschiedenen Behörden durch ihre Vorkehrungen geführt und auf das kräftigste von der Religion und der zu ihrer Ausübung bestehenden Kirchenverfassung unterstützt wird. Ohne einen Glauben an ein höchst vollkommenes Wesen verliert das wichtigste Versicherungsmittel, der Eid, seine wesentliche Kraft, und ungläubige, bösgesinnte Bürger können bey der Hoffnung, dem Auge des weltlichen Richters zu entgehen, auch durch die strengsten Strafgesetze nicht genug gezügelt werden. Der Abergläubige wird von seinem Verführer zu den schändlichsten und verderblichsten Absichten mißbraucht; der Sectenstifter unterscheidet sich wenig von dem Stifter eines Aufstandes oder Aufruhrs, und die intoleranten Störer des Gottesdienstes brechen den Religionsfrieden. Die hier angeführten Arten machen insbesondere nach dem österreichischen Strafgesetzbuche das Verbrechen der Religionsstörung aus, welches aber aus den eben angeführten Rücksichten vielmehr den öffentlichen, als den die persönliche Freyheit verletzenden Privatverbrechen anzureihen ist.)

Nr. V. Bemerkungen über die Lehre vom unvollständigen Beweise, vornehmlich in Bezug auf die

außerordentlichen Strafen. Mit besonderer Rücksicht auf die preußische Criminalordnung. Vom Professor Jarke zu Bonn.

Nach allgemeinen Bemerkungen über Wahrheit, Überzeugung, historische Gewißheit und die Möglichkeit einer festen Theorie der Beweise durch Augenschein, Zeugenaussagen und das Geständniß kommt der Verfasser auf die Beleuchtung und Rechtfertigung des vielfältig bestrittenen §. 391, welcher so lautet: „Auf eine gelindere als die gesetzliche, oder auf eine außerordentliche Strafe soll erkannt werden, wenn »gegen den Angeschuldigten erhebliche Beweise vorhanden, diese aber „nicht so vollständig sind, daß er der That für völlig überführt geachtet werden könnte."

(In der That zeigt sich aus den scharfsinnig begründeten Erläuterungen des Verfassers, daß es sich mehr um einen Streit über Worte, als über die Sache handle. Auch nach andern Gesetzbüchern und Entwürfen soll bey dem Beweis durch Anzeigungen auf eine gelindere Strafe erkannt werden. Nach dem §. 430 des österreichischen Strafgesetzbuches kann bey dem Beweis aus Zusammentreffen der Umstände das Urtheil weder auf Todesstrafe, noch auf einen lebenslänglichen Kerker, sondern höchstens auf eine zwanzigjährige Kerkerstrafe ergehen. Für die Ausschließung der Todesstrafe streitet ein guter Grund. Der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände beruht mehr auf der inneren Überzeugung der Richter, als auf objectiven, von dem Gesetze festgesetzten Gründen. Bey einer kurzen Berathschlagung tragen ängstliche Richter leicht ein Bedenken, auf die keiner weitern künftigen Prüfung unterliegende Todesstrafe zu sprechen, sie erklären sich vielmehr für die Aufhebung der Untersuchung aus Mangel des Beweises. Diese große Bedenklichkeit fällt weg, wenn das Urtheil höchstens auf eine zwanzigjährige Kerkerstrafe erkannt wird, welche durch Wiederaufnehmung der Untersuchung abgeändert werden kann. Doch dieses könnte auch dann geschehen, wenn auf eine lebenslange Kerkerstrafe erkannt würde. Dazu gesellt sich noch die durch die Erfahrung bewährte Betrachtung, daß bey einem von Mehreren verübten schweren Verbrechen die minder bösartigen geständigen Mitschuldigen zur Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe, dagegen die bösartigeren hartnäckigen läugnenden Schuldigen höchstens nur auf zwanzig Jahre verurtheilt werden können.)

Nr. VI. Einiges über Wissenschaft, Gesetzgebung und Anwendung im Rechte, besonders im Criminalrechte. Von Roßhirt.

Diese kurze Schrift ist so gehaltvoll, daß sie der eigenen Nach-

lese empfohlen werden muß. Einige auf jeden der drey Gegenstände ausgezogene Stellen sollen zur Probe dienen:

Durch die innige Verbindung des römischen und deutschen Rechtes, durch die Verbindung des Alterthums und des Mittelalters: der Factoren des Genius der neuern Zeit, ist es möglich geworden, daß wir selbst eine Art von Vollkommenheit in Anspruch zu nehmen wagen dürfen. — Wissenschaftliche Vollendung suche ich hauptsächlich in der Übereinstimmung der Zeitgenossen hinsichtlich der Methode, und diese Zusammenstimmung allein war es, die die Bildung des römischen Rechtes so großartig gedeihen ließ. — Das Volk hat in dem Gesetzbuche selbst das Werkzeug seiner Controlle gegen den Richter, und das Gesetzbuch muß natürlich benutzt werden, um die Aufmerksamkeit des Volkes auf einzelne Verbrechen und deren Bestrafung zu schärfen; aber immer wird das letztere im Gange der menschlichen Dinge die Nebensache bleiben, und daher das Gesetzbuch den Hauptzweck haben, auf dem Tische des Richters zu liegen. Für das Volk ist das natürliche Gesetz, d. h. dasjenige, was sich mit fortschreitender Bildung im bürgerlichen Leben allmählich dem Herzen eindrückt, wichtiger, als das geschriebene. Der Gesetzgeber, welcher vergißt, daß im Hintergrunde die belebende Wissenschaft steht, daß nur diese einen ewig gleichen Gang geht, während jedes Gesetzbuch das Werk einer bestimmten Zeit und vorübergehender Einflüsse ist, muß nothwendig seinen Zweck verfehlen, und begeht sicher die justinianische Schwachheit, alle wissenschaftlichen Bestrebungen über sein Werk zu verbiethen, weil er es über solche Forschungen für erhaben hält. — Der Gesetzgeber hat es dadurch viel schlimmer, als der Richter, daß in seiner Person eine außerordentliche Umsicht des ganzen rechtlichen Lebens verbunden mit einer den wirklichen Erfahrungen treu entsprechenden Phantasie sich finden muß. — Dem Veränderlichen muß alles im Staatshaushalte angepaßt werden, und dazu bedarf es denn oft einer zusammenhängenden Reform. Besonders ist dieß im Criminalverfahren nöthig, denn das Criminalgesetz verbürgt im Grunde die ganze rechtliche Ordnung. — Lasset auch geschehen, daß in einzelnen Fällen Mißgriffe vor sich gehen, das neue Leben, das, wenn eine Gesetzgebung zur rechten Zeit erfolgt, angeregt wird, erzeugt so viele gute Früchte, daß wir zu viel verlangen würden, wenn auf unserm Felde kein Unkraut gesehen werden sollte. — Erst vom Richter wird die Norm gebildet, nach welcher der bestimmte Fall zu entscheiden ist. — Es bleibt gewiß wahr, daß der gutgebildete Jurist, der nicht nur die gehörige allgemeine Bildung, sondern auch einige Vertrautheit mit den Hülfswissenschaften der Staatswissenschaft hat, und der

Gabe ſich erfreut, in anſcheinend neuen Dingen ein ſelbſtſtändiges Urtheil entwickeln zu können, immer der beſte Staatsgeſchäftsmann iſt, weil er überall mit dem ſichern Bewußtſeyn geht, welches allein die Wiſſenſchaft gewährt.

Nr. VII. Beurtheilung der neueſten criminaliſtiſchen Schriften. v. Zeiller.

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur u. s. w., herausgegeben von D. Friedrich Christoph Carl Schunck, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Rechtswissenschaften und Beysitzer des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen. Erster Band. Drittes Heft. Erlangen, bey J. J. Palm und Ernst Enke, 1826 (von S. 257—402; 8.).

I.) Recenſionen und Anzeigen (S. 257—352). Hiebey ſind folgende Werke gewürdigt: a.) Christiani Gottl. Haubold opuscula academica ad exempla a defuncto recognita partim emendavit, partim auxit, orationesque selectas nondum editas adjecit Carol. Fr. Christ. Wenck, Volum. I. (das Unternehmen der Herausgabe dieſer Sammlung als vorzüglich verdienſtlich anerkannt); b.) Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göſchen. 5. Bandes, 3. Heft (größtentheils nur Anzeige und Auszug); c.) Römiſche Rechtsgeſchichte und Rechtsalterthümer, mit erſter vollſtändiger Rückſicht auf Gajus und die Vatikaniſchen Fragmente, von Albrecht Schweppe u. ſ. w. 2. Ausgabe (Perſönlichkeit und Leiſtung des Verfaſſers empfindlich getadelt); d.) Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland gültigen peinlichen Rechtes von Anſelm Ritter von Feuerbach, 9. Ausgabe (der Recenſent ſetzt des großen Mannes Theorie des pſychologiſchen Zwanges, mit voller Anerkennung ſeiner hohen Verdienſte, mehrere gewichtige Bemerkungen entgegen); e.) S. W. Zimmern de judicio, quod vocant, rescindente ac rescisorio (bloß Anzeige und Auszug, wahrſcheinlich vom Verfaſſer ſelbſt); f.) Ergänzungen des allgemeinen Landrechtes für die preußiſchen Staaten u. ſ. w. von Friedrich Heinrich v. Strombeck, 2. Ausgabe (lobende Anzeige); g.) Sammlung preußiſcher Geſetze und Verordnungen u. ſ. w. von Carl Ludwig Heinrich Rabe, 13. Band (ebenfalls nur Anzeige). —

II.) Nachweiſungen von Recenſionen und Anzeigen in anderen Zeitſchriften (S. 353—364) und zwar 1.)

in der halle'r Literatur-Zeitung, 2.) den göttinger gelehrten Anzeigen, 3.) im Hermes und 4.) in der jena'er Literatur-Zeitung. —

III.) a.) Neue Rechtsgesetzgebung (S. 364—368), unter welcher Rubrike einige der neuesten merkwürdigeren Rechtsgesetze von Churhessen, Preußen, Großherzogthum Hessen und Schwarzburg-Sondershausen im kurzen Auszuge geliefert werden. b.) Neueste cameralistische und staatswissenschaftliche Literatur (S. 368—372), worin Rudhart's I. Band über den Zustand des Königreiches Bayern und Carl von Salza und Lichtenau's Handbuch des (k. sächsischen) Polizeyrechtes lobend angezeigt werden. —

IV.) (S. 372—398) a.) Beförderungen und Ehrenauszeichnungen (darunter des Herrn D. Neumann Anstellung als Professor der Rechte in der k. k. theresianischen Ritteracademie zu Wien und Herrn Professors D. Fischer Beförderung an die Universität zu Prag); b.) Todesfälle; c.) Zusammenstellung der Verzeichnisse der juristischen Vorlesungen auf „sämmtlichen" deutschen Universitäten im Sommerhalbjahre 1826 (abermahls mit Ausschluß der drey österreichischen deutschen Universitäten).

V.) Verzeichniß der neuesten juristischen Schriften (S. 398—402). Aus der österreichischen Literatur ist hiebey bloß der 48. Band von Kropatschek's Gesetzsammlung angezeigt.

Mit dem vorliegenden Hefte ist der erste Band dieser Jahrbücher geschlossen, daher demselben auch der Bandtitel beygegeben ist.

Wagner.

Chronik

der in dem Monathe September 1826 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CLXXXVIII.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung, vom 11. August 1826. (Für die Bewohner der Provinzial-Hauptstadt Linz.) Da nach der gleichzeitig ergehenden allgemeinen Kundmachung über a. h. Entschließung die Einhebung der Classensteuer für 1827 anbefohlen wird; so sind die dießfälligen Classensteuer-Bekenntnisse der Zins- und Afterparteyen von den Hausbesitzern zu sammeln, und, nebst ihrer eigenen Erklärung, mittelst einer hierüber verfaßten eigenen Consignation, an den Magistrat Linz zu übergeben. Dem Classensteuer-Bekenntnisse hat der Patent jederzeit seinen Character, oder

seine Beschäftigung beyzusetzen und dem Magistrate Linz wird es zur Pflicht gemacht, auf die genaue Erfüllung dieser Anordnung zu sehen.

CLXXXIX.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 11. August 1826. Da sich schon mehrere Fälle ereignet haben, daß Parteyen gesetzwidrig von Salzfrachtern unterwegs abgeladenes Aerarial-Salz gekauft haben, und diese Handlungen mit der Nichtkenntniß der hierüber bestehenden Verordnungen zu entschuldigen suchen, so findet man zur Vermeidung künftiger ähnlicher Fälle, wodurch einerseits das a. h. Aerar hinsichtlich der Transportslöhnungen bedeutend beeinträchtiget wird, und andererseits die Parteyen die gesetzliche Strafe verwirken, die hierortigen Circular-Verordnungen vom 26. November 1789, 9. Hornung 1792 und 22. August 1795, worin die Strafe auf die verbothenen Salzabladungen und Kauf desselben bestimmt sind, wiederhohlt im Nachstehenden zu erneuern, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1.) Derjenige Fuhrmann, welcher das geladene Aerarialsalz ohne eine durch Zufall entstandene unausweichliche Nothwendigkeit, und ohne hiervon dem nächsten Bancalamte, oder der nächsten Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, unterwegs abladet, oder verkauft, muß zur Strafe, wenn das Salz noch in dem übernommenen Stande gefunden wird, den einfachen, außerdem aber den doppelten Werth desselben erlegen, oder wenn er dieses wegen Mittellosigkeit nicht im Stande ist, für jeden Gulden einen Tag öffentliche Arbeit in Eisen leisten.

2.) Ist einem Jeden, der eine geschehene heimliche Salzabladung entdeckt, erlaubt, solche mit Zuziehung der Ortsobrigkeit anzuhalten und dem nächsten Bancaloberamte anzuzeigen.

3.) Wird Demjenigen, der auf diese Art das abgelegte Salz ergreift und anzeiget, so wie Demjenigen, der auch nur die geschehene Ablegung angibt, wenn diese Angabe richtig befunden wird, von dem Betrage der einfachen Strafe jedem ein Drittheil aus dem Salzgefälle zur Belohnung abgereicht werden, es möge der Strafbetrag bar eingehen, oder nicht.

4.) Der Hehler, derjenige nähmlich, welcher den Salzablegungen in seinem Hause, oder in einem ihm gehörigen Behältnisse wissentlich den Unterstand gestattet oder das Salz der Fuhrleute abkaufet, soll, weil ohne diese seine Zuthat die Ablegung nicht geschehen könnte, mit der einfachen Erlegung des Werthes des abgelegten Salzes unnachsichtlich bestrafet werden.

5.) Der Salzbeamte, welcher mit den Fuhrleuten einverstanden, zu den Salzabladungen selbst mitwirkt, oder solche unterstützt, oder begünstiget, mithin an dem Betruge und an der Bevortheilung des Aerariums Theil nimmt, und also seine Pflicht verletzt, unterliegt ohnehin derjenigen Strafe, welche das Strafgesetzbuch vorschreibt.

6.) Derjenige Beamte aber, welcher nach der Lage der Umstände und durch die Gegeneinanderhaltung der Daten der geschehenen Ausstellung der Bollete der Salzanladung, und der erfolgten Entdeckung der Ablegung überwiesen wird, daß er sein Amt fahrläßig gehandelt, und nicht auf die richtige und zeitrechte Zurückkunft des Frachters gesehen habe, wird in einem solchen Falle zur Strafe seiner Dienstvernachlässigung den dem Angeber und Anhalter gebührenden Strafantheil selbst zu erlegen schuldig seyn.

CXC.

Verordnung des k. k. inner-öster. küstenländischen Appellationsgerichtes vom 16. (Justiz-Hofdecret vom 4.) August 1826. Ueber die von einem Criminalgerichte wegen Abfassung des jährlichen Criminal-Hauptausweises II anher gestellten Anfragen: 1.) ob in dem Falle, wenn ein Inquisit mehrere verschiedenartige Verbrechen beging, seine Untersuchung in den betreffenden verschiedenen Verbrechensrubriken ausgeworfen und in Rechnung gebracht werden solle, oder ob selbe nur bey den größeren Verbrechen allein in Rechnung zu setzen seyen? — dann 2.) ob, wenn ein Inquisit das nähmliche Verbrechen wiederhohlt beging, solches bey ihm in der betreffenden Rubrik doppelt auszusetzen seye? — wird den sämmtlichen unterstehenden Criminalgerichten zur Erzielung der dießfalls erforderlichen Gleichförmigkeit, über die erfolgte a. h. Genehmigung folgende Belehrung zur genauen Befolgung ertheilet: ad 1. Ist in diesem Falle jedes der einzelnen verschiedenartigen Verbrechen, wegen welchen ein Beschuldigter in Untersuchung stehet, in der betreffenden Verbrechensrubrik auszuwerfen; für den Fall aber, wenn wegen einem und nähmlichen Verbrechen mehrere Mitschuldige oder Theilnehmer in Untersuchung stehen, ist die Untersuchung nur einmahl in der betreffenden Verbrechensrubrik auszuwerfen, und somit auch nur einmahl in Rechnung zu bringen. ad 2. Ist für den Fall, wenn ein Inquisit das nähmliche Verbrechen wiederhohlt beging und diese Wiederhohlungsfälle der Gegenstand einer und der nähmlichen Untersuchung sind, diese Untersuchung nur einmahl in der betreffenden Rubrik auszusetzen.

CXCI.

Justiz-Hofdecret vom 19. August 1826, an das galizische Appellations-Gericht. Das Appellations-Gericht hat dem Tarnower Landrechte zur genauen Darnachachtung zu bedeuten, daß künftighin die Edicte sowohl in der Landes- als auch in der deutschen Sprache in die öffentlichen Blätter eingeschaltet werden, diese Einrückung dem Zwecke der Kundmachung gemäß bey Zeiten zu geschehen habe, und bey Feilbiethungen größerer Landgüter wenigstens ein Termin um die Zeit der Lemberger Contracte ausgeschrieben werde.

CXCII.

Decret des k. k. venetianischen Guberniums vom 19. und des k. k. mayländischen Guberniums vom 21. (Verordnung Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Vice-Königs vom 8.) August 1826. Da das mit dem alten Stämpel versehene Stämpelpapier, welches durch den 6. Artikel der Verordnung vom 1. November 1823 bis zu einer weitern Verfügung beybehalten wurde, nunmehr ganz aus dem Umlaufe zu kommen hat, so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gebrauch dieses Stämpelpapieres noch bis 1. November 1826 gestattet bleibt und dasselbe bis dahin gegen neues Stämpelpapier ausgewechselt werden kann. Alle Documente, die nach Verlauf dieses Termins auf solchem alten Stämpelpapier ausgefertiget werden, sind demnach als ungestämpelt anzusehen.

CXCIII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 25. August 1826, enthält die Kundmachung der Ver-

ordnung Nr. CLXXV, rücksichtlich der Entrichtung der Classen-, Personal- und Erwerbsteuer für das Jahr 1827 (s. Notizenblatt vom Monathe August d. J., S. 334).

Dasselbe enthält jedoch auch insbesondere folgenden Beysatz:

Diese a. h. Entschließung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß es in Absicht der Classensteuer bey dem in dem dießortigen Circulare vom 21. September 1821 festgesetzten Modalitäten und sonach auch bey der Befreyung der Hauszinserträgnisse, da hiefür die Hauszins- und Gebäude-Classificationssteuer eingeführt ist, für das Militärjahr 1827 zu verbleiben habe, wobey noch das dießortige Circulare vom 31. März wegen genauer und richtiger Verfassung der Classensteuerfassionen in Erinnerung gebracht wird.

Es treten sonach, in so weit es die Erklärung zur Classensteuer, dann die Vorschreibung und Einhebung derselben betrifft, für das Militärjahr 1827 alle jene Vorschriften ein, welche in dem a. h. Patente vom 20. August 1806 und dem dießortigen Circulare vom 20. December 1811 für die Steuerpflichtigen sowohl, als die Einhebungsbehörden vorgeschrieben sind, und es bleiben die in diesen obenbezogenen Anordnungen festgesetzten Zahlungsfristen, nähmlich mit Ende März und Ende July auch für das künftige Jahr.

In Hinsicht der mit dreyßig Kreuzer C. M. für jeden Steuerpflichtigen bestimmten Personalsteuer, hat es bey den bisher bestandenen Bestimmungen rücksichtlich der Beschreibung der Steuerpflichtigen und Einsendung dieser Verzeichnisse mit der Abänderung zu verbleiben, daß vom Jahre 1827 angefangen, sowohl die bey den in Civilgebäuden wohnenden, in der wirklichen Dienstleistung stehenden Militärpersonen befindlichen Dienstleute, als auch die in Civilgebäuden wohnenden pensionirten Militärpersonen und Militärbeamten mit ihren Familien und Dienstleuten, in die Beschreibung aufzunehmen, und von ihnen die Steuerbeträge einzuheben und abzuführen seyen.

Uebrigens haben in Betreff der Steuerpflichtigen keine andere Ausnahmen, als die sich auf die bestehenden Vorschriften gründen, Statt zu finden.

Diese Steuer ist der Regel nach mit einmahl von den Steuerpflichtigen an die Ortsobrigkeiten mit Ende März 1827 zu entrichten, und diese haben dieselbe in die Kreiscassen längstens bis Ende April 1827 abzuführen, in Brünn aber sind die dießfälligen einzelnen Zahlungen in eben dieser Frist an die ständische Contributionscasse zu entrichten, von wo sie unmittelbar an das Provinzial-Zahlamt abzuführen kommen.

Nur für den Fall, daß einem Familienhause wegen einer großen Personenzahl, und bey eintretenden ungünstigen Vermögensumständen, die Entrichtung der einen größeren Betrag ausmachenden Personalsteuer mit einem Mahle zu empfindlich fiele, wird nach den dießortigen Circularen vom 15. November 1816 und 14. Jänner 1817 eine Ausnahme von der Regel, und für die zweyte Hälfte der Personalsteuer eine zweyte Zahlungsfrist bis Ende July 1827 bewilliget, jedoch werden dabey die Ortsobrigkeiten verpflichtet, derley Fristenzahlungen sogleich in den einzusendenden Personal-Steuerregistern zu bemerken und sorgfältigst darauf zu sehen, daß die nachgefristeten Steuerbeträge in den bestimmten Terminen einbezahlt werden, im Widrigen sie mit den gesetzlichen Zwangsmitteln gegen die Rückständler vorzugehen haben werden.

Die zweyte Steuerrate ist von der Ortsobrigkeit längstens bis Ende August 1827 an die Kreiscassen, und von der Brünner-Contributionscasse unmittelbar an das Provinzial-Zahlamt abzuführen.

Den einsammelnden Obrigkeiten ist der in dem §. 25 des a. h. Patentes vom 20. August 1806 bestimmte Bezug eines ganzen Percents von dem abgeführten Personal-Steuerbetrage zugestanden.

Uebrigens treten sowohl bey der Classensteuer als auch bey der Personalsteuer in Hinsicht der Strafen gegen saumselige oder unredliche Steuerpflichtige, dann fahrlässige und die bestehenden Vorschriften nicht genau achtende Hausinhaber und Ortsobrigkeiten die Bestimmungen des hierortigen Circulares vom 20. December 1811 ein und es wird den Einhebungs-Behörden in diesem Geschäfte Genauigkeit und Thätigkeit unter sonstiger strenger Verantwortung zur Pflicht gemacht.

In Betreff der Erwerbsteuer, welche bereits für das V. Triennium, d. i. für die Jahre 1825, 1826 und 1827 ausgeschrieben worden ist, hat es bey den Bestimmungen des hierortigen Circulares vom 3. September 1824 sein Bewenden.

CXCIV.

Justiz-Hofdecret vom 26. August 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Die Vorschrift des Hofdecretes vom 9. May 1806, Nr. 763 der J. G. S. über die Eide der Mahomedaner wird hiermit außer Kraft gesetzt, und dagegen zu Folge a. h. Entschließung vom 14. Februar 1826 Folgendes angeordnet:

Wenn Personen, die der mahomedanischen Religion zugethan sind, als Parteyen bey österreichischen Gerichtsbehörden einen Eid ablegen sollen, so hat ihnen der Richter vor Allem die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bey dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüthe zu führen. — Hierauf werden die Umstände, welche zu beschwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt, und derselbe wird, nachdem er sie laut und vernehmlich nachgesprochen hat, befragt: Schwörst du bey Gott? Der Schwörende antwortet: Jemin ederim (ich schwöre) und setzt eine der folgenden Formeln, oder auch alle drey zugleich hinzu: Billahi Taala (bey Gott dem Allerhöchsten) oder Wallahi (bey Gott) oder Bismillahi (im Nahmen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine, oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers beyfügen, und sagen: Bismillahi Errahman Errahim (im Nahmen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). Zur Gültigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nähmlich Bismillahi, Billahi Taala, oder Wallahi auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplar des Corans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Corans ist aber zur Gültigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig.

Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bey der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten.

Nach eben diesen Vorschriften ist auch von Zeugen mahomedanischer Religion der Eid aufzunehmen. Diesen wird eine allgemeine Be-

Formular.

Von Außen.

Kreis.
Steuerbezirk.

Ausweis.

Des am durch Statt gehabten Elementar-Unfall mehrerer Zehentherrschaften an ihren Natural-Zehenten zugefügten Schadens.

Von Innen.

In der Schadens-Consignation vom sind als beschädigt ausgewiesen worden an zehentpflichtigen Gründen.

Der Zehentherrschaft N. N.	Joch	Quadrat-Klafter	wovon die jährliche Steuer sammt Zuschuß beträgt fl.	kr.	hievon als Zehentsteuer das 10tel 12tel oder 20tel u. s. w. mit. fl.	kr.	weiset einen Zehent-steuer-Nachlaß aus, von fl.	kr.
Mit Verlust des ganzen Ertrages								
von mehr als dem halben								
von mehr als dem Drittel								
Zusammen								
Der Zehentherrschaft N. N.								
Mit Verlust des ganzen Ertrages								
von mehr als dem halben								
von mehr als dem Drittel								
Zusammen								

CXCVIII.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 28., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 29. August, des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 1., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 2., des k. k. illyrischen Guberniums vom 7. September 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CLXXXVII, rücksichtlich des Wenigerbefundes bey der zollämtlichen Revision gegen die schriftliche Erklärung (s. Notizenblatt vom Monathe August d. J., S. 339).

CXCIX.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 31. (Hofkammer-Verordnung vom 4.) August 1826, zu Folge welcher beschlossen wurde, daß das gemeine Grenzzollamt Wernsee zu einem Commercial-Zollamte, jedoch vor der Hand nur auf ein Jahr provisorisch erhoben werde. Diese hohe Bestimmung wird mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das neue Commercial-Grenzzollamt Wernsee am 1. October d. J. in Wirksamkeit trete.

CC.

Justiz-Hofdecret vom 1. September 1826, an das niederösterr. Appellations-Gericht (über a. h. Entschließung vom 6. August 1826). Dem Appellations-Gericht wird auf seine Anfrage: Ob vermöge a. h. Entschließung vom 7. August 1820 und hiernach unter dem 18. August 1820 erlassenen Hofdecretes Nr. 1688 der J. G. S. die Zulassung von Civil-Rechtspracticanten auch bey Magistraten verbothen sey, welche nur mit einem einzigen geprüften Rathe oder Syndicus bestellt sind? in Folge a. h. Entschließung vom 6. August 1826 bedeutet, daß die Hofverordnung vom 18. August 1820 nur auf diejenigen ordentlich organisirten Magistrate Anwendung finde, welche zur Aufnahme von Auscultanten berechtiget sind.

Sowohl bey landesfürstlichen Orts- oder Bezirksgerichten, als auch bey nicht ordentlich regulirten Magistraten dürfe jedoch ein Candidat zur Rechtspraxis nur dann aufgenommen werden, wenn er nicht nur sämmtliche juridische Lehrgegenstände mit der ersten Fortgangsclasse erlernt zu haben darthut, sondern sich auch durch glaubwürdige Zeugnisse über seine ganz unbescholtene und unbedenkliche Moralität und auch darüber ausweiset, daß sein zureichender Unterhalt durch die Zeit der Praxis, entweder durch sein eigenes Einkommen, oder aber durch eine rechtsverbindliche Erklärung dritter Personen gesichert sey.

Endlich sey den aufzunehmenden Rechtspracticanten jede Winkelschreiberey unter sonstiger Entlassung zu untersagen.

CCI.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 1. September (Hofkanzley-Decret vom 27. July) 1826. Ueber die Frage: ob, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten jüdischen geprüften Hebammen gestattet sey, christliche Gebärerinnen zu entbinden, ist entschieden worden: daß in jenen Fällen, wenn die im Orte befindliche Hebamme krank, abwesend, oder aus sonst einer wichtigen, durchaus nicht zu beseitigenden Ursache verhin-

Formular.

Von Außen.

Kreis.
Steuerbezirk.

Ausweis.

Des am durch Statt gehabten Elementar-Unfall mehrerer Zehentherrschaften an ihren Natural-Zehenten zugefügten Schadens.

Von Innen.

In der Schadens-Consignation vom sind als beschädigt ausgewiesen worden an zehentpflichtigen Gründen.

Der Zehentherrschaft N. N.	Joch	Quadrat-Klafter	wovon die jährliche Steuer sammt Zuschuß beträgt fl.	kr.	hievon als Zehentsteuer das 10tel 12tel oder 20tel u. s. w. mit fl.	kr	weiset einen Zehent-steuer-Nachlaß aus, von fl.	kr.
Mit Verlust des ganzen Ertrages								
von mehr als dem halben								
von mehr als dem Drittel								
Zusammen								
Der Zehentherrschaft N. N.								
Mit Verlust des ganzen Ertrages								
von mehr als dem halben								
von mehr als dem Drittel								
Zusammen								

CXCVIII.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 28., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 29. August, des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 2., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 2., des k. k. illyrischen Guberniums vom 7. September 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CLXXXVII, rücksichtlich des Wenigerbefundes bey der zollämtlichen Revision gegen die schriftliche Erklärung (s. Notizenblatt vom Monathe August d. J., S. 339).

CXCIX.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 31. (Hofkammer-Verordnung vom 4.) August 1826, zu Folge welcher beschlossen wurde, daß das gemeine Grenzzollamt Wernsee zu einem Commercial-Zollamte, jedoch vor der Hand nur auf ein Jahr provisorisch erhoben werde. Diese hohe Bestimmung wird mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das neue Commercial-Grenzzollamt Wernsee am 1. October d. J. in Wirksamkeit trete.

CC.

Justiz-Hofdecret vom 1. September 1826, an das niederösterr. Appellations-Gericht (über a. h. Entschließung vom 6. August 1826). Dem Appellations-Gericht wird auf seine Anfrage: Ob vermöge a. h. Entschließung vom 7. August 1820 und hiernach unter dem 18. August 1820 erlassenen Hofdecretes Nr. 1688 der J. G. S. die Zulassung von Civil-Rechtspracticanten auch bey Magistraten verbothen sey, welche nur mit einem einzigen geprüften Rathe oder Syndicus bestellt sind? in Folge a. h. Entschließung vom 6. August 1826 bedeutet, daß die Hofverordnung vom 18. August 1820 nur auf diejenigen ordentlich organisirten Magistrate Anwendung finde, welche zur Aufnahme von Auscultanten berechtiget sind.

Sowohl bey landesfürstlichen Orts- oder Bezirksgerichten, als auch bey nicht ordentlich regulirten Magistraten dürfe jedoch ein Candidat zur Rechtspraxis nur dann aufgenommen werden, wenn er nicht nur sämmtliche juridische Lehrgegenstände mit der ersten Fortgangsclasse erlernt zu haben darthut, sondern sich auch durch glaubwürdige Zeugnisse über seine ganz unbescholtene und unbedenkliche Moralität und auch darüber ausweiset, daß sein zureichender Unterhalt durch die Zeit der Praxis, entweder durch sein eigenes Einkommen, oder aber durch eine rechtsverbindliche Erklärung dritter Personen gesichert sey.

Endlich sey den aufzunehmenden Rechtspracticanten jede Winkelschreiberey unter sonstiger Entlassung zu untersagen.

CCI.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 1. September (Hofkanzley-Decret vom 27. July) 1826. Ueber die Frage: ob, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten jüdischen geprüften Hebammen gestattet sey, christliche Gebärerinnen zu entbinden, ist entschieden worden: daß in jenen Fällen, wenn die im Orte befindliche Hebamme krank, abwesend, oder aus sonst einer wichtigen, durchaus nicht zu beseitigenden Ursache verhin-

dert seyn sollte, einer christlichen Gebärerin, die dringende nöthig gewordene Hülfe zu leisten, und wenn zugleich die Herbeyschaffung der nächst domicilirenden geprüften christlichen Hebamme, oder des nächsten christlichen Geburtshelfers, wegen Gefahr am Verzuge nicht abgewartet werden könnte, der im Orte befindlichen jüdischen Hebamme gestattet sey, auf Verlangen der christlichen Gebärerinn, die Entbindung derselben vorzunehmen.

Jedoch ist die jüdische Hebamme in jeden solchem Falle unter strenger Verantwortung, und bey Vermeidung strenger Ahndung verpflichtet, gleich, wie sie gerufen wird, zu verlangen, und ausdrücklich darauf zu bestehen, daß zu der vorzunehmenden Entbindung eine Christenfrau beygezogen werde, in deren Gegenwart dann die Entbindung zu geschehen, und welcher die jüdische Hebamme ungesäumt es anzuzeigen hat, wenn für die Gebärende, oder für deren Kind eine Lebensgefahr sich darstellen sollte, damit das Nöthige im ersten Falle, wie bey jedem Gefährlichkranken vorgekehrt, und wenn nur das Leben des Kindes allein, oder auch zugleich mitbedrohet wäre, die Nothtaufe an demselben durch die beygezogene Christenfrau verrichtet werden könne.

Nach vollbrachter Entbindung, und gehörig besorgter Wöchnerin, hat dann die jüdische Hebamme jedesmahl und ungesäumt die Anzeige des Vorfalles der betreffenden Obrigkeit und dem Seelsorger zu erstatten und die vorhandene Dringlichkeit nachzuweisen.

CCII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 1. September 1826. Die hohe Landesregierung hat mittelst Decretes vom 31. v. M. Folgendes hieher erlassen:

In Folge der Verhandlungen, welche über die im heurigen Jahre vorgefallenen häufigen Unglücksfälle durch wüthende Hunde, bey der Regierung gepflogen, und welche der hohen Hofkanzley berichtlich vorgelegt wurden, habe diese hohe Hofstelle der Regierung besonders empfohlen, die über diesen Gegenstand bestehenden Verordnungen handzuhaben, und vorzüglich dahin zu wirken, daß die Vertilgung der Hunde innerhalb der gesetzlichen Anordnungen mit aller Thätigkeit betrieben werde.

Dem Kreisamte wurden demnach die dießfälligen Verordnungen in Erinnerung gebracht, und es wurde dasselbe angewiesen, deren Handhabung zu überwachen, und die Ortsobrigkeiten, in Fällen der Außerachtlassung mit aller Strenge zur Verantwortung zu ziehen; die Kreis-Commissäre aber, und das Sanitäts-Personale, insbesondere in Fällen von Kreisbereisungen, zur besonderen Aufsicht auf diesen höchst wichtigen Polizey- und Gesundheitszweig, und zur Nachweisung in den Protokollen beauftragt.

Nach dem Inhalte der unterm 9. May 1785, 11. December 1795, und 27. July 1796 hinaus gegebenen hohen Vorschriften werden jene Hunde geduldet, welche zur Betreibung eines Gewerbes, zur Bewachung und Jagd höchst nothwendig sind, dann wird dem Landmanne ein Hund zur Bewachung seines Hauses gestattet, der aber angehängt, oder in einem geschlossenen Haushofe eingesperrt seyn muß; so wie denjenigen, welche ihr eigenes Auskommen haben, einen Hund zur Bewachung ihres Zimmers zu halten erlaubt ist, der aber immer mit einem Halsbande versehen seyn muß, und zur Nachtzeit nicht außer

Haus gelassen werden darf; ferner werden jene, welche außer zum Gewerb, und zur Jagd, mehr als einen Hund halten, oder selben nicht an die Kette legen, unnachsichtlich mit drey Reichsthalern Strafe belegt, so wie nicht minder alle überflüssigen, herrenlos herumlaufenden, mit keinem Halsbande versehenen, und zur Nachtzeit ohne ihren Herrn außer dem Hause angetroffenen Hunde unverzüglich erschlagen werden müssen; endlich haben alle Dominien und Ortsobrigkeiten, die Beamten, Ortsrichter, Jäger und andere Vorsteher, die bey sonst bemerkter Sorglosigkeit der oben festgesetzten Strafe unterliegen, auf die genaue Befolgung dieser Anordnung strenge zu wachen.

Nach dem weitern Sinne der oben angeführten Vorschriften haben die Abdecker ihre Bezirke oft zu durchstreifen, und die frey herumlaufenden Hunde zu tödten, wovon dann jene, die sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, die meisten Hunde vertilgt zu haben, eine ihrem Eifer angemessene Belohnung von der hohen Landesstelle erhalten werden. Obwohl dieses Kreisamt in Anbetracht dieses so wichtigen Gegenstandes unterm 19. Februar 1822, 21. Februar und 9. December 1825 im Einklange mit den oben erwähnten hohen Anordnungen verschärfte Maßregeln zur genauesten Darnachachtung herausgegeben hat; so zeigen doch leider die, vorzüglich im laufenden Jahre durch den Biß wüthiger Hunde veranlaßten vielen Unglücksfälle, dann der Umstand, daß man noch immer in vielen Ortschaften häufige Hunde frey herumlaufen sieht, die Haushunde nicht an die Kette gelegt und von dem Landmanne mehrere Hunde zur Bewachung seines Hauses vorschriftswidrig gehalten werden, daß man diese zur Sicherheit der Menschen und Thiere bestehenden Vorschriften nicht gehörig und nicht aller Orten befolge.

Die sämmtlichen Dominien dieses Kreises erhalten demnach den ernstgemessenen Auftrag, diese republicirten Vorschriften ihren unterstehenden Ortsrichtern zur Kundmachung in den Gemeinden, allen Jägern und Polizey-Aufsehern zur pünctlichsten Beobachtung, und unter Androhung der gesetzlichen Strafe im Nichtbefolgungsfalle mitzutheilen, selbst aber auf die genaue Befolgung derselben bey sonstiger Gewärtigung der nähmlichen Strafe thätigst zu wachen; so wie es den Kreis-Commissären vorzüglich aber dem Sanitäts-Personale zur unablässigen Pflicht gemacht wird, diesem höchst wichtigen Polizey- und Gesundheitszweige bey Bereisungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und die Resultate hierüber jedesmahl ihren Protokollen einzuschalten. Uebrigens wiederhohlt das Kreisamt wie im Circulare vom 9. December 1825 die Bemerkung, daß zwischen der Ausführung eines heilsamen Befehles, und einer persönlichen Neckerey ein großer Unterschied sey, indem letztere durchaus nicht geduldet werden könne, und geahndet werden müsse, daß aber dagegen das Kreisamt es für seine Pflicht halte, die ausübenden Individuen gegen alle Angriffe in Ausführung der ihnen ertheilten höhern Befehle mit Nachdruck zu schützen.

CCIII.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 1. September 1826. Da durch den freygegebenen Verkehr zwischen den altösterreichischen und neuerworbenen Provinzen, die an der Zwischenlinie von Illyrien gegen Tyrol und das lombardisch-venetianische Königreich aufgestellten Aemter überflüssig geworden sind,

so wurde mit hoher Hofkammer-Verordnung vom 28. Juny l. J., Zahl $\frac{6592}{454}$, Folgendes bestimmet:

1.) In dem Görzer Bezirke werden die gegen das venetianische Gebieth stehenden illyrischen Grenzzollämter Visco, Nogaredo, Brazzano, Karfreidt, Rovigo (Rabig), Canal, Dolegna, Chiopris, sammt den dazu gehörigen Aufsichtspostirungen für immer, — dagegen in dem Villacher Bezirke die Aemter Raibl und Mauthen gleichfalls gegen das venetianische Gebieth, dann Oberdrauburg, Luggau und Iselsberg gegen Tyrol, als Zollämter aufgelöset, wogegen letztere fünf Aemter aber als kärnthnerische Aufschlagsämter, und rücksichtlich des Amtes Oberdrauburg auch als tyrolisches Subsidial-Aufschlagsamt fortzubestehen haben, wornach die wegen Entrichtung der kärnthnerisch-erbländischen und tyrolischen Provinzial-Gebühren, und die wegen Behandlung der Gefällen-Uebertreter erlassenen Vorschriften fortan in Kraft und Wirksamkeit bleiben.

2.) Auf dem venetianischen Gebiethe hingegen werden die gegen Illyrien aufgestellten Grenzzollämter zu Stubizza, Ctabuzzar, Albana, St. Andrat, Visinale, Mediuzza, Trivignano, Sotto-Visco, Dalmico, Casa bianca, Taglianovo, Paluzza, Forni-Avoltri, Incarajo, Timan, Tom di Zaino und Ponteba gänzlich aufgelassen.

3.) Bleibt dagegen das im Villacher Bezirke gelegene illyrische Commercial-Grenzzollamt Pontafel gegen das venetianische Gebieth, welches auch die kärnthnerischen Provinzialgefälle einzuheben hat, noch ferners, und zwar so lange als Zollamt in Wirksamkeit, als die Verschiedenheit der zollämtlichen Manipulation, dann der Transito-Tariffe in dem lombardisch-venetianischen Königreiche und in Tyrol fortdauert, daher die darauf sich beziehenden, gegenwärtig in den altösterreichischen und neu erworbenen Provinzen in Uebung stehenden zollämtlichen Vorschriften noch ferner verbindliche Kraft behalten.

4.) Müssen hiernach die aus dem venetianischen Königreiche nach Illyrien im Einbruch, oder aus Illyrien nach dem besagten Königreiche im Handelszuge vorkommenden Transito- oder Consumo-Ausweis-Waaren im Ausbruche — entweder zur k. k. illyrischen Legstätte Monfalcone, oder zum k. k. Hauptzollamte Görz, oder zu dem k. k. Commercial-Grenzzollamte Pontafel, so wie die aus Tyrol nach Illyrien, oder aus Illyrien nach Tyrol vorkommenden Transito- und Consumo-Ausweisgüter zu dem k. k. Hauptzollamte Villach gestellt werden, wo die gehörige Amtshandlung vorgenommen, und die weitere Instradirung erfolgen wird. Hierüber wird insbesondere zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht: a.) daß die aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, oder aus Tyrol vorkommenden Transito-Waaren bey den im vorhergehenden Absatze genannten vier Aemtern nach den neuen Transito-Vorschriften für den weiteren Durchzug so behandelt werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Auslande angelangt wären; b.) daß bey den in den österreichischen Provinzen nach den neuen Transito-Vorschriften behandelten, sodann weiter durch Tyrol oder das lombardisch-venetianische Königreich in das Ausland ziehenden Transito-Waaren durch das bestätigte Eintreffen auf dem lombardisch-venetianischen oder tyrolischen Boden der Versender noch keineswegs von der geleisteten Sicherstellung enthoben wird, sondern, daß die Enthebung erst nach der in der festgesetzten Frist

geschehenen Beybringung der tyrolischen, oder italienischen Austrittsbollete (Bolletta di ritorno) Statt finde; c.) daß nach gesetzlicher Anordnung in dem lombardisch-venetianischen Königreiche Colonial-Waaren, wenn die Verzollungs-Stammbollete über sechs Monathe alt ist, nicht anders von einer geschlossenen Stadt in die andere, als gegen nochmahlige Entrichtung der Zollgebühren verführt werden dürfen, daß daher in dem Falle, als solche Waaren aus anderen Provinzen nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche gelangen, dieselben der nochmahligen Zollentrichtung unterliegen, wenn durch die begleitende Bollete nicht erwiesen ist, daß die Stammbollete unter sechs Monathe alt ist.

5.) Da bey der eintretenden Aufhebung der Zwischenlinie der gegenseitige Grenzverkehr der altösterreichischen mit den neuerworbenen Provinzen in zollämtlicher Hinsicht ganz frey gegeben ist, so behebt sich auch die mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 18. Juny 1824, Zahl $\frac{19248}{1033}$, den Grenzzollämtern eingeräumte Befugniß zur Certificirung der Inländigkeit der Waaren; die Handelsleute aber haben bey ihren Waarensendungen sich noch ferners bey einer Zoll-Legstätte mit dem Ursprungs-Zeugnisse gehörig auszuweisen, und nach Maßgabe des hohen Hofkammer-Decretes vom 11. März 1822, Zahl 7459, die Waaren zu einer Zoll-Legstätte zur Certificirung der Inländigkeit, und Lösung der Freybollete zu stellen.

6. Behalten alle jene Vorschriften, welche in Bezug auf anderweitige Gefälle in den altösterreichischen und neuerworbenen Provinzen dermahl bestehen, noch ferner die gesetzliche Anwendung. Welches mit dem Beysatze zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird, daß diese Verfügung mit 1. October d. J. in Wirksamkeit treten werde.

CCIV.

Verordnung des k. k. inner-öster. küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 5. September 1826. Auf eine von dem k. k. steyermärkischen Gubernial-Präsidio unterm 27. August d. J. anher gemachte Anzeige, daß sich mehrere anstößige und verbothene Bücher in den Händen der Privaten befinden und, daß daher nach Anordnung des Herrn Präsidenten der k. k. Polizey- und Censurs-Hofstelle vom 14. August d. J. auf die Erscheinung derley Bücher, besonders in Verlassenschaften, streng zu überwachen sey, wird den sämmtlichen Verlaßabhandlungsbehörden die genaueste Befolgung der höchsten Decrete vom 19. Februar 1802 und vom 18. April 1804 der J. G. S. zur strengsten Pflicht gemacht.

CCV.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 13. und der k. k. nied. öster. Regierung vom 18. (Hofkanzley-Präsidial-Eröffnung vom 7.) September 1826. Se. Majestät haben, in Erwägung der Collisionen, in welche allerhöchstdero Unterthanen in Bezug auf die Erfüllung der Unterthanspflichten durch ihre Anerkennung als diplomatische Agenten fremder Staaten bey dem Allerhöchsten Hofe unausweichlich kommen, Sich zum Beschlusse bestimmt gesehen, von nun an keinem Allerhöchstihrer Unterthanen mehr die Erlaubniß zu ertheilen, von Seite einer fremden Regierung eine diplomatische Anstellung solcher Art, wie sie in dem Artikel I. der

17. Beylage der Wiener-Congreß-Acte bezeichnet und classificirt ist, annehmen zu dürfen.

CCVI.

Justiz-Hofdecret vom 15. September 1826, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Der Criminal-Senat des Magistrates der Stadt Wien hat die Universal-Staatsschulden-Casse angegangen, ihm zum Behufe einer Untersuchung über die Merkmahle einiger Bancoobligationen, und über die Erhebung der Interessen derselben, Auskunft zu geben, oder die Interessen-Quittungen mitzutheilen.

Da nach der Aeußerung der k. k. allg. Hofkammer, ohne ihre Genehmigung, über Gegenstände solcher Art von der Staatsschulden-Casse nie irgend eine Auskunft ertheilt werden darf, und die Interessenquittungen nicht bey gedachter Cassa, sondern bey der Credits-Hofbuchhaltung aufbewahrt werden, so wird dem Appellations-Gerichte auf Ersuchen der k. k. allg. Hofkammer hiermit aufgetragen, dem hiesigen Magistrate zu eröffnen, daß er sich künftig wegen der nöthigen Auskunft über dergleichen Angelegenheiten nicht mehr unmittelbar an die Cassa, sondern in der Regel durch das Präsidium des Appellations-Gerichtes, in dringenden Fällen aber unmittelbar an die k. k. allg. Hofkammer zu wenden haben werde, welche die gewünschten Nachforschungen mit aller Beschleunigung veranlassen, und den Erfolg davon dem Magistrate, im ersteren Falle durch das Präsidium des Appellations-Gerichtes, im letzteren durch das Präsidium der nied. öster. Regierung bekannt machen wird.

CCVII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 15. September 1826. Das Kreisamt hat in Erfahrung gebracht, daß auf mehreren Ziegelöfen, besonders in der Umgebung der Hauptstadt an den Sonn- und Feyertagen Musik und Trinkgelage abgehalten werden, die nur Gelegenheit zu Raufhändeln und Unordnungen aller Art geben.

Bestehende Verordnungen verbiethen dieses strenge, und eine genaue Handhabung derselben, ist hier um so nöthiger, als gerade diese Ziegelöfen in der Regel Aufenthaltsorte müßiger Leute und liederlichen Gesindels sind.

Den Dominien dieses Kreises wird daher die genaueste Aufmerksamkeit dieserwegen empfohlen; sie haben die in ihrer Jurisdiction befindlichen Ziegelöfen-Inhaber hievon zu verständigen, und ihnen zu bedeuten, daß jede Uebertretung an ihnen nachdrücklichst geahndet werden würde, so wie jedes Dominium dem Kreisamte für einen derley Exceß unmittelbar verantwortlich bleibt.

CCVIII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 16. September 1826. Mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 29. April d. J. wurde die k. k. Landesregierung auf Ansuchen der k. ungarischen Hofkanzley angewiesen, daß sie, weil die politischen Behörden im Königreiche Ungarn, so wie die dortigen Vorgesetzten der meisten Ortschaften der deutschen Sprache größten Theils unkundig, der lateinischen Sprache dagegen allgemein kundig sind, die Verzeichnisse der aus Ungarn Eingewanderten, so wie die

Personsbeschreibungen flüchtiger oder vermißter Individuen, und die Päße für die nach Ungarn auszuwandern Gesonnenen, künftighin in lateinischer Sprache verfasse, damit die gedachten Behörden in der Lage seyen, die Aufsicht über die mit Päßen reisenden Individuen zweckmäßig führen, und überhaupt über die Vollziehung der dießfälligen a. h. Vorschriften gehörig wachen zu können.

Dem Kreisamte wurde demnach mit Regierungs-Decrete vom 26. Juny d. J. aufgetragen, in den Fällen solcher vorkommenden Personsbeschreibungen und Reclamirungen sich hiernach zu benehmen, insbesondere aber bey den künftigen Conscriptions-Revisionen das in Folge der Regierungs-Verordnung vom 3. April 1805 einzusendende Verzeichniß über die vorgefundenen Ungarn in lateinischer Sprache aufzunehmen, und der Regierung zur weiteren Verfügung vorzulegen. In Rücksicht der Päße hat die Regierung die Vorkehrung getroffen, daß um die nach Ungarn Reisenden nach dem Inhalte einer weiteren Hofverordnung vom 9. Juny d. J. mit Päßen in deutscher und lateinischer Sprache zu versehen, die dazu erforderlichen Paßblanquetten in Druck gelegt werden.

Den Dominien wird demnach aufgetragen, nach Vorschrift des hierortigen Kreisschreibens vom 7. May 1805, gleich nach vollendeter Conscription das Verzeichniß der in ihren Gerichts-Bezirken sich aufhaltenden ungarischen Unterthanen, in welchen die Nahmen, Geburtsorte, und Comitate bestimmt angegeben, und gut leserlich geschrieben sind, dem Kreisamte vorzulegen.

In Hinsicht der nach Ungarn reisenden oder wandernden österreichischen Unterthanen haben die Dominien für selbe um die vorschriftsmäßigen Päße bey diesem Kreisamte einzuschreiten, und eine genaue Personsbeschreibung des Paßwerbers mit allen zur Paßausfertigung erforderlichen Daten nach dem Formulare, wie solches mit dem hierortigen Kreisschreiben vom 28. July 1816, vorgeschrieben ist, beyzubringen. Die hiernach angesuchten Päße werden nach Einvernehmen des k. k. Werbbezirks-Commando vom Kreisamte ausgefertigt, und den Dominien zur Erfolglassung an die Paßwerber zugesendet werden.

Die Dominien werden über diese Päße eine genaue Vormerkung zu führen, und nach Verlauf der Paßdauer hierher anzuzeigen haben, ob das Individuum zurückgekehrt sey, oder nicht, und im ersten Falle den Kreisamts-Paß mit einzusenden.

Sollten solche unbemittelte Reisende so dürftig seyn, daß sie die Gebühr des zum Passe erforderlichen Stämpels nicht zu bezahlen im Stande sind, so kann mit Beybringung des ortspfarrlichen Armuthszeugnisses auch um einen ganz unentgeldlichen Paß eingeschritten werden.

CCIX.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung und Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 20. September (Hofkanzley-Eröffnung vom 24. August) 1826. Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 19. August d. J. Folgendes zu entschließen geruhet:

„Ich will, daß künftig das sogenannte tempus sacratum, vom „Advente bis zum Feste der heiligen Dreykönige einschließig, und „vom Anfange der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließig gehalten werde."

„Weder Bälle noch Tanzmusiken haben an allen gebothenen Fast„tagen, als Quatembertagen, an den strengen Vigilien vor den „höchsten Festtagen des Jahres, und an den Freytagen und Samsta„gen Statt zu finden, dann haben weder Bälle noch Tanzmusiken, „noch Theater wo immer an den bisher bestandenen Normatagen, „nähmlich den 22., 23., 24. und 25. December, Aschermittwoche, „vom Palmsonntage an bis einschließig Ostersonntag, am Pfingst„sonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria „Geburt, Statt zu finden."

„Uebrigens hat diese von Mir hier ausgedrückte Willensmeinung „nur als Minimum zu gelten, das heißt: daß, wenn in einigen Pro„vinzen aus besonderen Ursachen von jeher größere Beschränkungen „bestanden, es dabey zu verbleiben habe."

„In Ansehung der Verschließung der Theater wegen Hoftrauer, „hat es bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben."

„Weiters wird in Absicht auf den Ort, auf die Zeit und Dauer „der Lustbarkeiten Folgendes verordnet:"

1.) „Bälle mit Masken, Redouten dürfen in der Regel nur in „der Residenz und in den Provinzial-Hauptstädten, und nur vom „Tage nach heiligen drey Königen bis einschließig dem Faschings„dinstage, und nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß „in einer oder der andern großen Stadt, an einem oder dem andern „Tage außer jener Zeit Statt finden."

2.) „Tanzmusiken und Schauspiele sind untersagt vom 22. bis „einschließig 25. December, am Aschermittwoche, vom Palmsonntage „bis einschließig Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnams„tage, an den Festen Maria Verkündigung und Geburt."

3.) „Tanzmusiken, sowohl öffentliche als Privatbälle, werden un„tersagt in der ganzen Adventzeit und in den darauf folgenden Ta„gen bis einschließig drey Könige, in der ganzen Fastenzeit, und „der darauf folgenden Woche bis einschließig den ersten Sonntag nach „Ostern, an allen kirchlichen Fast- und an den Frey- und Samsta„gen des ganzen Jahres."

4.) „Tanzmusiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach „geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen, jene dürfen an „den Vorabenden der Freytage, Fasttage und gebothenen Feyertage „nicht über zwölf Uhr Mitternachts dauern. Wie lange sich ihre Dauer „außer diesen Tagen erstrecken dürfe, wird von der betreffenden Obrig„keit besonders bestimmt, und in dem hierzu ausgefertigten Erlaub„nißscheine ausgedrückt."

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 5. July d. J. die Heimsagung des Patrimonialgerichtes Rettenberg, und die bisher provisorische Vereinigung dieses Patrimonialgerichtes mit dem landesfürstlichen Landgerichte Hall zu genehmigen geruhet.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. Excellenz Herr Procop Graf v. Hartmann, k. k. wirkl. geheimer Rath, Kämmerer und Hofrath, erhielten die Bewilligung zur Annahme des Diploms eines Ehrenmitgliedes der Altenburger pomologischen Gesellschaft in Sachsen.

Hr. Michael Freyherr v. Neustädter, dirigirender Hofkriegsbuchhalter, erhielt den Titel eines k. k. nied. öster. Regierungsrathes, mit Nachsicht der Taxen.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Se. Excellenz Herr Graf Franz Anton v. Kolowrat-Liebsteinsky, k. k. Oberst-Burggraf im Königreiche Böhmen, zum k. k. Staats- und Conferenz-Minister mit der Leitung der politischen Section im Staats- und Conferenzrathe;

Se. Excellenz Herr Maria Hieronymus Graf v. Platz, k. k. Kämmerer und Präsident des inner-öster. küstenländischen Appellations-Gerichtes, zugleich zum Landeshauptmann in Kärnthen und ständischen Präsidenten;

Hr. Graf Johann Kornis v. Gönz-Ruszka, königl. siebenbürgischer Hofrath, zum Vice-Präsidenten bey dem Justiz-Senate des königl. siebenbürgischen Landes-Guberniums;

Hr. Peter Sporschil, k. k. Appellationsrath, zum Bürgermeister der k. k. Hauptstadt Prag mit Beybelassung des Appellations-Rathscharakters;

Hr. Emerich Gombos v. Gombosfalva, k. ungar. Hofkammer-Secretär, zum Rathe bey der k. ungar. Hofkammer;

Hr. Joseph Graf v. Auersperg, k. k. böhmischer Gubernialrath, zum Rakonitzer Kreishauptmanne;

Hr. Joseph Mayrhofer, Protokolls-Expedits- und Registratur-Adjunct des k. k. General-Rechnungs-Directoriums, zum Protokolls-Expedits-Registratur- und Archivs-Director daselbst;

Hr. Johann Nep. Edler v. Gilm zu Rosenegg, Collegial-Gerichtsrath zu Feldkirch, zum Rathe bey dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck;

Hr. Aloys v. Guggenberg, bisheriger Patrimonialrichter zu Telfs, zum k. k. Landrichter zu Mieders;

Hr. Joseph Rieger, k. k. Landgerichtsadjunct I. Classe zu Wilten, zum k. k. Landrichter zu Walsberg;

Hr. Johann v. Mersi, k. k. Landgerichtsadjunct I. Classe zu Reutte, zum k. k. Landrichter zu Telfs;

Hr. Carl Zay v. Csömör, Erbherr zu Zay-Ugrócz, zum Honorär-Assessor der löbl. Districtual-Gerichtstafel diesseits der Donau.

Dienstübersetzung.

Herr Joseph v. Ottenthal, k. k. Landrichter zu Matrei, zum k. k. Landrichter zu Steinach.

Diensterledigung.

Die Stelle eines Bezirkscommissärs und zugleich Richters in der Herr- und Hauptmannschaft Tolmein, Görzer Kreises mit einem jährlichen Gehalte von 1200 fl. C. M. — Meldungs-Termin bis Ende November 1826.

Todesfälle.

Am. 26. August starb zu Preßburg: Herr Christian v. Albrecht, Landes- und Gerichtsadvocat, alt 74 Jahre.

Am 3. September 1826 starb zu Brünn der eben so ausgezeichnete als verdienstvolle Geschäfts-Veteran und vaterländische Literator, Johann Peter Cerroni, k. k. mähr. schles. Gubernialsecretär, zugleich Vorsteher des Bücherrevisions-Amtes, Censor und Archivar über die Archive der in Mähren und Schlesien aufgehobenen Stifte und Klöster, auch eines der ältesten und würdigsten Mitglieder der hiesigen k. k. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

Er wurde zu Ungarisch-Hradisch in Mähren den 15. May 1753 geboren, studierte die Gymnasialclassen in seiner Vaterstadt, die Philosophie und ein Jahr Theologie in Olmütz; hörte sodann die Rechte an der Universität zu Wien, wohin er von der Olmützer damahligen Universität zu Ende des Jahres 1769 abging. Er trat nach zurückgelegten Studien der Rechte in k. k Staatsdienste. Nachdem er sich seit 1774 durch 6 Jahre bey der k. k. obersten Justiz-Stelle in Wien verwendet hatte, vertauschte er im Jahre 1780 die gerichtliche Laufbahn mit der politischen; er erhielt nähmlich die Anstellung als Actuar bey der k. k. Wiener General-Direction der Cameral-Güter in Böhmen, und wohnte der k. k. Hof-Commission zur Einführung und Finalisirung des Robathabolitions-Systems auf den Cameral-Stiftungs- und den k. städt. Gütern in Böhmen und Mähren als Actuar bey.

Im Jahre 1782 wurde er als 2. Secretär zur Cameral-Güter-Administration in Mähren befördert, und versah in dieser Eigenschaft wieder die Actuariats-Geschäfte bey der Robathabolitions-Hofcommission für Mähren und Schlesien. Als im Jahre 1785 die Einführung der Grundsteuer in allen deutschen und ungarischen Erbländern von weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph II. anbefohlen wurde, verwandete ihn der mit der Einführung der Grundsteuer in Mähren und Schlesien und mit der Oberleitung des Grundsteuergeschäftes in den Provinzen Böhmen und Galizien, dann mit der ersten Belehrung der dießfalls bestimmten ungarischen Commissionen beauftragte k. k. Hofcommissär von Kaschnitz als Secretär bey diesen Operationen bis zum Jahre 1789, in welchem er am 3. November von weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph II. durch Allerhöchstes Handbillet zum mährisch-schlesischen Gubernialsecretär ernannt wurde.

Er vermied seitdem jede weitere Beförderung, die ihm außerdem vorlängst zu Theil geworden wäre.

Alle seine Nebenstunden machte ihm eine leidenschaftliche Liebe zu literarischen Beschäftigungen im Fache der mährischen und böhmischen Literatur kostbar, worüber er bis 90 Bände zusammenschrieb und so einen unschätzbaren, reichlichen Schatz vaterländischer, gelehrter Forschung zurückließ.

Die darin niedergelegten tiefen Kenntnisse und der unsägliche Fleiß dieses Gelehrten, können nur mit Bewunderung wahrgenommen werden (Aus der Brünner-Zeitung vom 11. September 1826, Nr 250).

Am 7. September 1826 starb zu Baden nächst Wien Georg Edler v. Scheiblein, k. k. nied. öster. wirkl. Regierungsrath, emeritirter Professor des bürgerl. Gesetzbuches, Syndicus der Wiener-Universität, und Hof- und Gerichtsadvocat.

Es ist dieß der erste Mitarbeiter dieser Zeitschrift, dessen Nekrolog in ihr geliefert wird; — wohl das traurigste meiner Redactionsgeschäfte, um das mich — den Einzigen unter allen Collegen des Verstorbenen, dessen Lehrer er nicht war — doch gewiß viele seiner dankbaren Schüler mit Recht beneiden. —

Er war zu Wien am 22. September 1747 geboren, wo sein Vater herrschaftlicher Diener war, welchen er schon in seinem 7. Jahre verlor, daher ihn seine Mutter mit dem Fleiße ihrer Hände ernährte. Den Elementarunterricht erhielt er von einem älteren Bruder und trat dann in das Gymnasium der Jesuiten ein, wo er sich eben so sehr, als später in dem Studium der philosophischen und juristischen Lehrfächer durch Talent und Verwendung auszeichnete. In den Rechtswissenschaften waren Martini, Baniza, Rieger und Bokris seine Lehrer. — Schon von seiner frühesten Jugend an mußte er sich seinen kümmerlichen Unterhalt durch Privat-Unterricht erwerben, bis er im Jahre 1774 (mittelst Hofdecret vom 7. October desselben Jahres) zum Professor des römischen Civil-Rechtes an der theresianischen Ritteracademie ernannt wurde. — Nun erst war es ihm möglich, das juristische Doctorat zu erwerben, welches er am 27. Juny 1775 erlangte. Bald darauf erhielt er auch die Advocatur. — Als die theresianische Ritteracademie mit der herzoglich savoyischen vereinigt wurde, wies man ihm das Lehramt der österreichischen Rechtspraxis zu, und im Jahre 1779 wurde er, mit Beybehaltung seines Lehramtes an der Academie, als Professor der österreichischen Provinzialrechte und Gerichtspraxis an der hiesigen Universität angestellt, verlor jedoch nach Auflösung der Academie das daselbst versehene Lehrfach und von dieser Zeit an begleitete er bloß jenes an der Universität. Im Jahre 1791 wurde ihm das Universitätssyndicat verliehen, und im Jahre 1792 auch das Lehramt des Geschäftsstyles übertragen. Als im Jahre 1810 der neue juristische Studienplan eingeführt wurde, erhielt er die ordentliche Professur des allg. bürgerl. Gesetzbuches, welche er bis zum letzten Jahre vor seinem Tode, wo er mittelst höchster Entschließung vom 28. November 1825, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit und mit Beybehaltung seines ganzen Gehaltes, in den wohlverdienten Ruhestand versetzt wurde, behielt. Sonach hatte der ehrwürdige Greis durch mehr als ein und fünfzig Jahre das Lehr-

amt begleitet; die meisten seiner Collegen, und selbst schon im Dienste ergraute hohe und mindere Staatsbeamte waren seine Schüler.

Mit welcher Auszeichnung er sein Lehramt verwaltete, beweiset theils das ansehnliche Verzeichniß der in frühern Jahren unter seiner Anleitung von seinen Schülern in spätere Zeit aber von ihm selbst herausgegebenen Werke *); theils die Liebe und Verehrung, die ihm

*) Unter seiner Anleitung (eigentlich nach seinen Collegien verfaßt) wurden herausgegeben:

1.) Erklärung des österreichischen Provinzialrechtes, nach dem Geiste der Vorlesungen des Hrn. Professors Georg Scheiblein; 3 Theile (Wien, bey Gaßler; letzte Auflage, 1804);

2.) Erklärung des Geschäftsstyls in den k. k. öster. Erblanden, nach dem Geiste der Vorlesungen u. s. w. (Ebenda, 1794);

3.) Erläuterung der Jurisdictionsnorm (Ebenda, 1804). — Hievon besorgte der Verblichene im J. 1817 selbst eine neue Ausgabe bey v. Mösle.

4.) Erklärung der allg. Gerichtsordnung, 2 Theile (Ebenda, 1806). — Auch hievon gab er selbst und zwar erst im J. 1825 eine zweyte Auflage bey v. Mösle heraus.

Unmittelbar von ihm selbst bearbeitet und in den Druck gegeben wurden:

1.) Handbuch des öster. Privatrechtes; 3 Theile (Wien, bey Geistinger 1814).

2.) Abhandlung über den Kaufvertrag, nach dem öster. bürgerl. Gesetzbuche in Vergleichung mit dem römischen Civilrechte, dem preußischen Landrechte und dem französ. Civil-Code; 2 Theile (Wien, bey Ritter v. Mösle's sel. Witwe 1818).

3.) Abhandlung über den Mieth- und Pachtvertrag nach dem öster. bürgerl. Gesetzbuche, in Vergleichung mit dem römischen Civilrechte, dem preußischen Landrechte und dem französ. Civil-Code (Ebenda, 1819).

4.) Miscellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen und der mit derselben verwandten politischen Gesetzgebung des öster. Kaiserstaates in 5 Heften und zwar:

a.) über verschiedene Paragraphe des 21. Hauptstückes des 2. Theils des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom Darleihens-Vertrage (Ebenda, 1820);

b.) über das 14. Hauptstück von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil (Ebenda, 1820);

c.) über das 28. Hauptstück von den Ehepacten in 2 Abtheilungen (Ebenda, 1821);

d.) über das 35. Hauptstück von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung (Ebenda, 1821);

e.) über das 7. Hauptstück des 3. Theiles des allg. bürgerl. Gesetzbuches von der Verjährung und Ersitzung (Ebenda, 1822);

5.) Commentar über die Einleitung, und das 1. Hauptstück des 1. Theiles des allg. bürgerl. Gesetzbuches (Ebenda, 1823).

6.) Commentar über die bürgerlichen und politischen Gesetze, welche seit der eingetretenen Wirksamkeit des allg. bürgerl. Gesetzbuches nachträglich erschienen sind, in so weit die letzteren rechtliche Bestimmungen enthalten (1. Auflage 1819; zweyte verbesserte und vermehrte Auflage 1823; Ebenda).

7.) Mehrere Beyträge zu dieser Zeitschrift.

seine Schüler zollten und die sich im Jahre 1814 so laut als schön durch die von diesen mit einer rührenden Feyerlichkeit geschehene Aufstellung seines Bildnisses an der Universität aussprach, theils die allerhöchste Anerkennung seiner Verdienste von Seite Sr. Majestät unseres gnädigsten Kaisers, welche ihm durch Erhebung in den Adelstand (1816), durch Verleihung einer Personalzulage (1818) und durch Ernennung zum wirkl. nied. öster. Regierungsrathe (1820) zu Theil ward.

Der Character des Verblichenen war bieder und leutselig und sein Geist bis in den letzten Monathen vor seinem Tode, wo ihn körperliche Schwäche und anhaltende Leiden niederbeugten, immer ungetrübt und heiter, was schon aus dem Umstande abzunehmen ist, daß er noch im letzten Jahre seines Lebens mehrere juristische Abhandlungen verfaßte, von denen einige theils schon in dem laufenden Jahrgange dieser Zeitschrift erschienen, theils in der Folge noch erscheinen werden; andere aber in einer Sammlung von kurzen Beyträgen über verschiedene §§. des allg. bürgerl. Gesetzbuches noch ungedruckt in seiner Verlassenschaft befindlich sind, welche er heftweise erscheinen zu lassen sich vorgesetzt hatte. Auch muß sich daselbst noch ein trefflicher Commentar über das III. Hauptstück des ersten Theiles des allg. bürgerl. Gesetzbuches („von den Rechten und Pflichten zwischen Aeltern und Kindern"), dessen Existenz ich als Censor kennen zu lernen Gelegenheit hatte, im Manuscripte vorfinden. Sein würdiger ältester Sohn (Herr D. Joseph von Scheidlein), der den Hingeschiedenen seit vielen Jahren im Lehramte (durch zeitweise Supplirung desselben) rühmlich unterstützt, würde nur dem allgemeinen Wunsche des juristischen Lesepublicums entgegen kommen, wenn er die Herausgabe aller dieser noch ungedruckten Manuscripte unternähme, wodurch er zugleich dem edlen Vater das schönste Denkmahl seines Geistes und seiner bis in das späteste Lebensalter regen literarischen Thätigkeit errichten würde. — Doch bedarf es wohl keines neuen Denkmahls mehr, um dem Verblichenen eine dauernde Erinnerung zu sichern, da er in den Herzen von vielen Tausenden, die seine Schüler waren, schon im Voraus als treuer Lehrer sich selbst ein bleibendes erbaute. Wagner.

Am 9. September starb hier: Hr. Johann Ritter v. Schloißnigg, wirkl. Hofrath bey der k. k. allgemeinen Hofkammer und Referent bey der k. k. nied. öster. Erbsteuer-Hofcommission; alt 51 Jahre.

Am 16. September starb zu Klagenfurt: Hr. Johann Nep. Edler v. Benedict, k. k. pensionirter inner-öster. küstenländ. Appellationsrath; alt 62 Jahre.

Am 22. September starb zu Raab: Hr. Michael, Anton v. Paintner, Novier Bischof, Propst zu Rátoth und von Raab, Domherr, k. k. Hofrath und emeritirter Referendair bey der k. ungar. Hofkanzley; alt 74 Jahre.

An demselben Tage starben hier: Se. Excellenz Hr. Carl Graf Zichy von Vásonkeö, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ungar. St. Stephans-Ordens in Diamanten (G. C. E. K.), Sr. k. k. apostolischen Majestät Kämmerer, geheimer Rath, Staats- und Conferenz-Minister und Obergespan des löbl. Raaber Comitates; als 74 Jahre.

Eine Reihe von 55 Jahren, welche er dem Monarchen und dem

Staate mit seinem tief eindringenden Geiste und mit unerschütterlicher Anhänglichkeit in den verhängnißvollsten Epochen weihte, werden jeden Edeldenkenden mit Schmerz über seinen Verlust erfüllen, so wie sein liebevolles Benehmen gegen seine Angehörigen, seine gütige Vorsorge, seine wohlwollende Aufmerksamkeit für seine Umgebungen, ihm das dankbare Andenken in dem Herzen eines jeden sichern, der ihn näher zu kennen das Glück hatte. (Ausgezogen aus der Wiener Zeitung.)

Am 26. September starb hier: Hr. Franz Xav. Ritter v. Brenner-Felsach, wirkl. Hofrath der k. k. obersten Justiz-Hofstelle; alt 54 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath October 1826.

Recensionen inländischer Werke.

Die Unterthans-Verfassung des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns. Von Anton Engelmayer. Wien 1826, gedruckt und verlegt bey Carl Gerold. 3 Thle., 8.

Das vorliegende Werk behandelt in 3 Theilen das Verhältniß der Unterthanen zu ihren Herrschaften in Oesterreich ob und unter der Enns mit Einschluß des Innviertels und des Salzburgerkreises in folgenden Abtheilungen:

I. Theil. I. Hauptstück. Von den Unterthanen überhaupt — II. Hauptstück. Von der Grundherrschaft. 1. Abschnitt: von persönlichen Diensten und von den Diensten in der Sache. — 2. Abschnitt: von den Giebigkeiten im Gelde und zwar 1.) von dem Grunddienste; 2.) von dem Laudemium; 3.) von dem Abfahrtgelde und 4.) von den Grundbuchsgebühren. — III. Hauptstück. Von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit. 1. Abschnitt. Von der persönlichen Gerichtsbarkeit, A.) von der Behandlung der Unterthanen in politischen Angelegenheiten, B.) und C.) von der Behandlung der Unterthanen in Streitsachen und in Abhandlungsfällen. 2. Abschnitt. Von der dinglichen Gerichtsbarkeit, A.) von dem Rechte, das Grundbuch zu führen, B.) Gewähren zu ertheilen, C.) Sätze auszufertigen, D.) Grundbuchsgebühren zu fordern, E.) den Unterthan abzustiften. Diesem Theile sind folgende Abschriften von kundgemachten Patenten angefügt.

Seite 90 A.) das Robothpatent vom 6. Juny 1772 für Oesterreich unter der Enns.

Seite 98 B.) das Erläuterungs-Robothpatent vom 17. Juny 1775 für Oesterreich unter der Enns.

Seite 101 C.) kaiserliche Resolution wegen der Landobrigkeiten und Bauernschaften im Lande ob der Enns vom 8. May 1697.

Seite 110 D.) das Laudemialpatent vom 6. März 1756 für Oesterreich unter der Enns.

Seite 113 E.) das Laudemial-Erläuterungspatent vom 13. October 1756 für Oesterreich unter der Enns.

Seite 116 F.) das für Oesterreich ob der Enns erlassene Urbarial- (?) Patent vom 7. Juny 1785.

Seite 119 G.) das Urbarial- (?) Patent vom 10. July 1786 für Oesterreich ob der Enns.

Seite 124 H.) das Urbarial- (?) Patent vom 8. April 1791 für das Innviertel.

Seite 133 I.) Mandat der Beschwerungen der Unterthanen im Stifte Salzburg vom 20. November 1526.

Seite 154 K.) a. h. Verordnung vom 26. Juny 1798, wegen des Annehmfreygeldes.

Seite 156 L.) Patent vom 1. September 1798.

Seite 159 M.) Circulare, die Ablösung von Zehenten und anderen gutsherrlichen Rechten in den neu erworbenen ob der ennsischen Landestheilen betreffend, vom 25. August 1819.

Seite 162 N.) das Freyzügigkeitspatent vom 2. März 1820.

Seite 325 A.) das Grundbuchspatent vom 1. September 1765 für Oesterreich unter der Enns.

Seite 339 B.) das Grundbuchspatent vom 24 July 1791 für Oesterreich ob der Enns.

II. Theil. IV. Hauptstück. Von dem Zehentrechte. — V. Hauptstück. Von dem Bergrechte. — VI. Hauptstück. Von der Vogteyherrschaft. — VII. Hauptstück. Von der geistlichen Lehenherrschaft. — VIII. Hauptstück. Von den lehenbaren Gütern. — IX. Hauptstück. Von der Dorfobrigkeit.

Hierauf folgen als Beylagen.

Seite 225 A.) Zehent- und Bergrechtsordnung für Oesterreich unter der Enns vom 31. August 1666.

Seite 234 B.) Zehentordnung vom 14. August 1628 für Oesterreich ob der Enns.

Seite 239 C.) Zehentordnung vom 25. Hornung 1781 für das Innviertel.

Seite 249 D.) Zehentordnung vom 17. Februar 1823 für Salzburg.

Seite 260 E.) Tractatus de juribus incorporalibus vom 13. März 1679.

III. Theil. X. Hauptstück. Von den Steuern. — XI. Hauptstück. Von den Militärverpflichtungen. — XII. Hauptstück. Von dem Finanzpatente vom 20. Hornung 1811, in Beziehung auf den Unter-

than. — XIII. Hauptstück. Von dem Gemeinde-Vermögen. — XIV. Hauptstück. Von dem Depositengeschäfte. — XV. Hauptstück. Von der Jagd- und Wildschützenordnung. — XVI. Hauptstück. Von der Waldordnung. — XVII. Hauptstück. Von dem grundherrlichen Einstand- und Einlösungsrechte. — XVIII. Hauptstück. Von den Auszügen, Ausnahmen und Einleibschaften. — XIX. Hauptstück. Von dem Taz- und Umgelde. — XX. Hauptstück. Von der Vertretung der Unterthanen. — XXI. Hauptstück. Von dem Kreisamte.

Mit den Beylagen:

Seite 334 die Taz- und Zapfenmaßordnung vom 23. Jänner 1655.

Seite 341 das Erläuterungspatent der Taz- und Zapfenmaßordnung vom 26. August 1775.

Diesem Theile sind beygeheftet:

A.) ein Formular zur Liquidirung des waisenämtlichen Passivstandes oder der Forderungen der Pupillen vom 15. März 1811,

B.) ein Formular eines Special-Ausweises einer Gemeinde-Rechnung,

C.) ein Formular einer Taz- und Umgeld-Fassion.

Welche Forderungen an eine systematische Behandlung des Unterthansfaches gemacht werden müssen, wurde bereits in der Recension des Werkes: „Versuch einer systematischen Darstellung der im Lande ob der Enns im Unterthansfache bestehenden Vorschriften von Anton Engelmayer." (Linz 1824) in dem Notizenblatte des IV. (April) Heftes 1826, Seite 121 dieser Zeitschrift entwickelt. — Recensent glaubt sich daher gegenwärtig hierauf beziehen zu können, indem die dort gemachten Bemerkungen auch auf das vorliegende Werk Anwendung leiden, obgleich der Verfasser in diesem letzteren wenigstens zum Theil jene Ordnung manchmahl berühret hat, welche in dem v. Hauer'schen Werke über das Unterthansverhältniß in Oesterreich unter der Enns (Wien 1811, 2. Auflage von Rößler) zum Grunde gelegt worden ist. Doch kann auch in dieser Hinsicht hier nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Aufschrift des I. Theiles, III. Hauptstückes: „grundherrliche Gerichtsbarkeit" nicht an ihrem Platze ist, indem der Grundherrschaft als solcher keine Gerichtsbarkeit zusteht und auf keinen Fall die persönliche Gerichtsbarkeit als ein an sich grundherrliches Recht erkannt werden kann. Selbst in dem v. Hauer'schen Werke für Oesterreich unter der Enns, welches diesen Theil des Unterthansverhältnisses keineswegs kritisch und streng systematisch, sondern bloß der alten Gewohnheit gemäß behandelt, wurde die dingliche und persönliche

Gerichtsbarkeit different und nicht etwa als bloße Arten (species) des Gattungsbegriffes: grundherrliche Gerichtsbarkeit im Sinne des Verfassers genommen. Nach dem richtigeren Systeme muß die Gerichtsbarkeit als ein den Dominien neben der Grundherrschaft verliehenes selbstständiges Recht, oder vielmehr als eine vom Staate ihnen aufgetragene Pflicht, nicht aber als ein Ausfluß der Grundherrschaft oder als ein hieraus abgeleitetes Recht beurtheilet werden.

Wie konnte es ferner dem Verfasser beyfallen, von den Depositengeschäften erst im III. Theile XIV. Hauptstück zu handeln, da doch diese Geschäfte kein eigenes selbstständiges Recht zum Grunde haben, sondern in die Abtheilung von der persönlichen Gerichtsbarkeit als höchst untergeordnet, hätte subsumirt werden sollen?!—

Die im II. und III. Theile vorkommenden Abhandlungen sind als selbstständige Zweige zu erkennen, und sind in einem Werke über das Unterthansverhältniß im strengen Sinne des Wortes höchstens nach der Anhangsmethode des v. Hauer'schen Werkes zu toleriren; ein Mißgriff aber ist es, sie als untergeordnete Theilglieder, als Rechte der Grundherrschaft, zu stellen. Die Abhandlung von den landesfürstlichen Steuern, von der Militärverfassung, berührt lediglich das Verhältniß der Unterthanen zu dem Staate, ist daher dem Verhältnisse der Unterthanen zu ihrer Herrschaft geradezu fremdartig.

Am wenigsten aber ist es zu rechtfertigen, daß in dem XII. Hauptstücke von dem Finanzpatente vom 20. Hornung 1811 besonders gesprochen wird; — dieses Patent hatte ja bloß einige Modificationen der Geldleistungen zum Zwecke, es hätte daher solches nur bey der Abhandlung jener Rechte, welche Geldleistungen zum Gegenstande haben, mitgenommen werden sollen. Ein gleiches Verhältniß tritt rücksichtlich der Hauptstücke VIII, XVII und XVIII des III. Theiles ein.

Die Hauptstücke XX und XXI des III. Theiles hätten dem III. Hauptstücke des I. Theiles eingetheilet werden sollen, da beyde lediglich das Verfahren in Unterthansangelegenheiten betreffen, und nicht auf alle Fälle der in diesem Werke so verschiedenartig berührten Rechte eine Anwendung leiden.

Nach diesem flüchtigen Ueberblicke des Systems, wobey dem Verfasser wenigstens das Verdienst zuerkannt werden muß, doch immerhin etwas geregelter, als bey seinem früheren Versuche über das ob der ennsische Unterthansverhältniß zu Werke gegangen zu seyn, und die Fährde der für das Unterthansverhältniß in Oesterreich unter der Enns vorhandenen Werke, wenn gleich mit mancher sehr auffallenden Frey-

heit, verfolget zu haben, liefert die Würdigung des vorliegenden Werkes im Allgemeinen folgendes Resultat.

Wird die so bedeutende Verschiedenheit der Landesverfassung, d. i. der für das Unterthansverhältniß in den Provinzen Oesterreich unter der Enns und ob der Enns bestehenden Gesetze betrachtet, so erscheinet ein cumulativ behandeltes Werk, um es nutzbringend, ja auch nur genießbar zu machen, als ein höchst mühevolles Werk, welches zugleich die höchste Behutsamkeit und Kritik erheischet, um nicht in der Vermengung ein freyes Feld von Irrthümern zu eröffnen. Die wesentlichste Aufgabe bestünde hiebey in deutlicher Anschaulichmachung der wesentlichen Verschiedenheiten, so wie der Uebereinstimmung der Verhältnisse, wodurch aber eben die sorgfältigste Hinweisung, welche Gesetze für die eine, welche dagegen für die andere Provinz bestehen, welche endlich für beyde gleich gelten, kundgemacht wurden, als erste Bedingung sich aufnöthiget.

Dieses Problem hat nun der Verfasser in dem vorliegenden Werke keineswegs gelöset; — denn bey vielen Angaben und Behauptungen ist gar kein Gesetz nachgewiesen, bey vielen wieder solches zwar citirt, allein ohne nähere Angabe, ob es für eine oder die andere Provinz oder für beyde zugleich kundgemacht worden ist. Eine weitere schädliche Vermengung findet ihren Grund in dem Irrthume des Verfassers, daß der tract. de jur. incorp. auch für Oesterreich ob der Enns gültig sey, ein Irrthum, der schon im IV. Hefte dieser Zeitschrift aufgeklärt wurde, somit hier keiner weiteren Widerlegung bedarf.

Zu diesen Fundamental-Fehlern gesellet sich noch der Umstand, daß der Verfasser die einzelnen Zweige und Rechte stets nur berührt, mit größter Oberflächlichkeit darüber hinweggleitet, nirgends tiefer eindringt, im ganzen Werke von logischer Consequenz nicht eine Spur zu finden ist, und das mitaufgenommene Unterthansverhältniß von Oesterreich unter der Enns bloß als ein höchst mangelhafter Auszug des v. Hauer'schen Werkes sich auf den ersten Blick aufdringt, welcher durch die eigenen Bemerkungen des Verfassers ganz entstellt ist.

Von einem Nutzen, der durch vorliegendes Werk gewährt werden könnte, kann daher gar keine Rede seyn; im Gegentheile kann der Wunsch nicht unterdrückt werden, das höhere Verhängniß wolle darüber wachen, daß das gemeinsame Wohl durch Verbreitung derley Irrthümer keinen Schaden leide.

Dieses bisher entwickelte Thema soll nun durch die Detail-Würdigung erwiesen und bestätiget werden; allein der Recensent muß sich hier sogleich entschuldigen, daß es ihm unmöglich war, mit einer

Gerichtsbarkeit different und nicht etwa als bloße Arten (species) des Gattungsbegriffes: grundherrliche Gerichtsbarkeit im Sinne des Verfassers genommen. Nach dem richtigeren Systeme muß die Gerichtsbarkeit als ein den Dominien neben der Grundherrschaft verliehenes selbstständiges Recht, oder vielmehr als eine vom Staate ihnen aufgetragene Pflicht, nicht aber als ein Ausfluß der Grundherrschaft oder als ein hieraus abgeleitetes Recht beurtheilet werden.

Wie konnte es ferner dem Verfasser beyfallen, von den Depositengeschäften erst im III. Theile XIV. Hauptstück zu handeln, da doch diese Geschäfte kein eigenes selbstständiges Recht zum Grunde haben, sondern in die Abtheilung von der persönlichen Gerichtsbarkeit als höchst untergeordnet, hätte subsumirt werden sollen?! —

Die im II. und III. Theile vorkommenden Abhandlungen sind als selbstständige Zweige zu erkennen, und sind in einem Werke über das Unterthansverhältniß im strengen Sinne des Wortes höchstens nach der Anhangsmethode des v. Hauer'schen Werkes zu toleriren; ein Mißgriff aber ist es, sie als untergeordnete Theilglieder, als Rechte der Grundherrschaft, zu stellen. Die Abhandlung von den landesfürstlichen Steuern, von der Militärverfassung, berührt lediglich das Verhältniß der Unterthanen zu dem Staate, ist daher dem Verhältnisse der Unterthanen zu ihrer Herrschaft geradezu fremdartig.

Am wenigsten aber ist es zu rechtfertigen, daß in dem XII. Hauptstücke von dem Finanzpatente vom 20. Hornung 1811 besonders gesprochen wird; — dieses Patent hatte ja bloß einige Modificationen der Geldleistungen zum Zwecke, es hätte daher solches nur bey der Abhandlung jener Rechte, welche Geldleistungen zum Gegenstande haben, mitgenommen werden sollen. Ein gleiches Verhältniß tritt rücksichtlich der Hauptstücke VIII, XVII und XVIII des III. Theiles ein.

Die Hauptstücke XX und XXI des III. Theiles hätten dem III. Hauptstücke des I. Theiles eingereihet werden sollen, da beyde lediglich das Verfahren in Unterthansangelegenheiten betreffen, und nicht auf alle Fälle der in diesem Werke so verschiedenartig berührten Rechte eine Anwendung leiden.

Nach diesem flüchtigen Ueberblicke des Systems, wobey dem Verfasser wenigstens das Verdienst zuerkannt werden muß, doch immerhin etwas geregelter, als bey seinem früheren Versuche über das ob der ennsische Unterthansverhältniß zu Werke gegangen zu seyn, und die Fährde der für das Unterthansverhältniß in Oesterreich unter der Enns vorhandenen Werke, wenn gleich mit mancher sehr auffallenden Frey-

heit, verfolget zu haben, liefert die Würdigung des vorliegenden Werkes im Allgemeinen folgendes Resultat.

Wird die so bedeutende Verschiedenheit der Landesverfassung, d. i. der für das Unterthansverhältniß in den Provinzen Oesterreich unter der Enns und ob der Enns bestehenden Gesetze betrachtet, so erscheinet ein cumulativ behandeltes Werk, um es nutzbringend, ja auch nur genießbar zu machen, als ein höchst mühevolles Werk, welches zugleich die höchste Behutsamkeit und Kritik erheischet, um nicht in der Vermengung ein freyes Feld von Irrthümern zu eröffnen. Die wesentlichste Aufgabe bestünde hiebey in deutlicher Anschaulichmachung der wesentlichen Verschiedenheiten, so wie der Uebereinstimmung der Verhältnisse, wodurch aber eben die sorgfältigste Hinweisung, welche Gesetze für die eine, welche dagegen für die andere Provinz bestehen, welche endlich für beyde gleich gelten, kundgemacht wurden, als erste Bedingung sich aufnöthiget.

Dieses Problem hat nun der Verfasser in dem vorliegenden Werke keineswegs gelöset; — denn bey vielen Angaben und Behauptungen ist gar kein Gesetz nachgewiesen, bey vielen wieder solches zwar citirt, allein ohne nähere Angabe, ob es für eine oder die andere Provinz oder für beyde zugleich kundgemacht worden ist. Eine weitere schädliche Vermengung findet ihren Grund in dem Irrthume des Verfassers, daß der tract. de jur. incorp. auch für Oesterreich ob der Enns gültig sey, ein Irrthum, der schon im IV. Hefte dieser Zeitschrift aufgeklärt wurde, somit hier keiner weiteren Widerlegung bedarf.

Zu diesen Fundamental-Fehlern gesellet sich noch der Umstand, daß der Verfasser die einzelnen Zweige und Rechte stets nur berührt, mit größter Oberflächlichkeit darüber hinweggleitet, nirgends tiefer eindringt, im ganzen Werke von logischer Consequenz nicht eine Spur zu finden ist, und das mitaufgenommene Unterthansverhältniß von Oesterreich unter der Enns bloß als ein höchst mangelhafter Auszug des v. Hauer'schen Werkes sich auf den ersten Blick aufdringt, welcher durch die eigenen Bemerkungen des Verfassers ganz entstellt ist.

Von einem Nutzen, der durch vorliegendes Werk gewährt werden könnte, kann daher gar keine Rede seyn; im Gegentheile kann der Wunsch nicht unterdrückt werden, das höhere Verhängniß wolle darüber wachen, daß das gemeinsame Wohl durch Verbreitung derley Irrthümer keinen Schaden leide.

Dieses bisher entwickelte Thema soll nun durch die Detail-Würdigung erwiesen und bestätiget werden; allein der Recensent muß sich hier sogleich entschuldigen, daß es ihm unmöglich war, mit einer

strengen Kritik das ganze Werk gleichmäßig zu umfassen, indem er in diesem Falle jedes Blatt, jede Zeile, ja jedes Wort zur Sprache bringen müßte, dieser Vorgang aber nicht ein einzelnes Heft, sondern wohl einen ganzen Jahrgang dieser Zeitschrift in Anspruch nehmen würde; — es dürfte daher genügen, sich nur auf die grelleren Irrthümer, insbesondere jene des I. Theiles, zu beschränken, da von diesen auf den Gehalt des ganzen Werkes nur zu leicht der richtige und entscheidende Schluß wird gefolgert werden können.

I. Theil. In dem §. 6 meinet der Verfasser „die ganze, „halbe, Viertellehengüter finden ihre Benennung „in der Zahl der Joche ihrer Besitzungen." — Diese Meinung ist irrig, — die Cathegorie dieser Unterthansbestiftungen ist lediglich aus der Einlage im Grundbuche erkennbar, dergestalt, daß, wenn auch eine mit 2 Jochen bestiftete Realität im Grundbuche als ein Halblehen inneliegen würde, solche immerhin als ein Halblehen zu beurtheilen ist, wogegen eine im Grundbuche als Viertellehen eingetragene Realität auch mit 10, 20 oder noch mehr Jochen bestehen kann (Hofentsch. vom 23. Jänner 1773).

Zu §. 12 muß bemerket werden, daß der Verfasser irrig daran sey, wenn er glaubt, in Oesterreich unter der Enns sey durchaus das Jurisdictionsrecht mit dem grundherrlichen Rechte verbunden, — im Gegentheile gibt es hierlandes sehr viele Gerichte, die die Gerichtsbarkeit über Unterthanen anderer Grundherren ausüben, und Grundherren, denen keine persönliche Gerichtsbarkeit zusteht.

§. 19. Hier wird so wie an vielen anderen Stellen der tractatus de juribus incorporalibus ausdrücklich auch auf die 3 alten Kreise des Landes Oesterreich ob der Enns ausgedehnt, das Innviertel und der Salzburgerkreis allein ausgenommen. Dieser Irrthum wurde bereits oben besprochen.

Wenn der Verfasser in dem §. 23 sein beliebtes Herkommen als Entscheidungsquelle des Robothrechtes auf die Principien der Verjährung und Ersitzung zurückgeführt dachte, so stimmt Recensent mit ihm überein, außerdem aber muß die hier aufgestellte Behauptung selbst für das Innviertel und den Salzburgerkreis widersprochen werden.

Die im §. 24 aufgestellten Definitionen sind recht erbaulich, besonders jene von der Fußroboth, wo der Verfasser meint, sie sey jene, welche mit dem Fuße verrichtet wird! ! — —

In dem §. 25 liefert der Verfasser einen Auszug des in der 3. Auflage des v. Hauer'schen Werkes über das Unterthansfach in Oester-

reich unter der Enns; Wien 1824, I. Thl. S. 84 bis 89 vorkommenden Aufsatzes.

Die ohne alle Begründung, ohne alle Hinweisung auf ein bestehendes Gesetz in dem §. 33 aufgestellte Meinung, daß der Unterthan auch schuldig sey, dem Grundherrn eine außerordentliche Roboth in dem Falle zu leisten, als das Eigenthum des letztern durch ein Elementar-Ereigniß, z. B. sein Grund durch eine Ueberschwemmung, sein Schloß durch eine Feuersbrunst verwüstet, überhaupt durch ein außerordentliches Ereigniß auch eine außerordentliche Arbeit nothwendig wird, — diese Meinung ist durchaus falsch und gesetzwidrig. — Das Maß der der Herrschaft rechtlich gebührenden und gesetzlich beschränkten Roboth darf niemahls und unter keinem Vorwande überschritten werden, — dieß ist ein Grundgesetz. Reichen diese Robothtage zum Behufe der von der Herrschaft zu unternehmenden außerordentlichen Arbeiten nicht zu, so mag sie sich gedungener und bezahlter Lohnarbeiter bedienen; — ein von dem Verfasser höchst willkürlich gedachter Reservatpunct würde nur zu bald das Schreckniß der ungemessenen Roboth zurückführen.

Zu §. 35 bethet die Gesetzgebung der neueren Zeit Beweise genug dar, daß von einem derley Wahlrechte derzeit keine Rede mehr seyn könne. Die ursprüngliche Pflicht der Unterthanen ist die Naturalroboth, ihre Reluition setzt a.) die Einwilligung zur Surrogirung überhaupt, insbesondere aber b.) die Vereinigung rücksichtlich des Reluitions-Geldbetrages voraus, — zu beyden können die Unterthanen nach den Grundsätzen und dem Geiste der Gesetzgebung, durch welche dem Interimalgesetze und der Autorität des Finsterwalder hinlänglich derogirt wird, nicht gezwungen werden. Aber selbst das Interimalgesetz spricht den Dominien kein Zwangsrecht zu, sondern scheint vielmehr die Wahl durch das freywillige Uebereinkommen zwischen Herrschaft und Unterthan bedingt zu haben, und die Worte: „das Geld dafür zu fordern" — nur auf jenen Fall in Anwendung bringen zu wollen, wo ein derley zu Stande gebrachtes Uebereinkommen schon besteht; die Haupttendenz dieses Gesetzes aber ging offenbar nur auf das Verboth, daß der Unterthan etwa mit beyden, nähmlich mit der Naturalroboth und dem Robothgelde zugleich beschweret werde.

Diese Ansicht wurde auch allen bisher ergangenen Entscheidungen zum Grunde gelegt, von welchen der Recensent hier, unter unzähligen anderen, nur der h. Hofkanzley-Entscheidung vom 9. März 1820, Regg. Z. 4759, dann jener vom 30. März 1820, Rgg. Z. 6315, erwähnen will.

Durch die vom Verfasser citirte Particular-Entscheidung, wenn gleich von einer hiedurch bezweckten Aufhebung der Bestimmung des Interimalgesetzes keine Rede seyn könnte, so wie durch die Entscheidungen der neueren Zeit wurde jedoch der Zweifel des Interimalgesetzes authentisch interpretirt, und eben in dieser Interpretation ist der Irrthum des Verfassers sattsam widerlegt.

§. 58. In Oesterreich unter der Enns werden die Veränderungsgebühren nur in 2 Arten abgetheilt: nähmlich in das Pfundgeld schlechtweg (laudemium) und in das Todtenpfundgeld (mortuarium); — in Oesterreich ob der Enns und zwar in den alten Kreisen theilen sie sich a.) in das Kauf-, b.) Annehm- und c.) Todfall-Freygeld; — nach derselben Cathegorie im Innviertel und in dem Salzburgerkreise unter der Benennung Anleit; — aus welchem Grunde hat der Verfasser es nun nothwendig gefunden, diese Arten durch den Zusatz der nach einer selbstgewählten Nomenclatur so betitelten: Hinzuheirathungs- und Schenkungsveränderungsgebühr zu vervielfältigen? — Soll etwa die in dem Annehmfreygelde gegen den älteren einfacheren Bestand hervorgekommene Zwittergeburt, die hiedurch immer mehr um sich greifende Verwirrung noch vervielfältiget werden?!! Beyde diese neu componirten Arten des Freygeldes sind nicht nur durch kein Gesetz begründet, sondern auch ganz überflüssig, da sie schon zum Theile in dem Kauffreygelde, zum Theile in dem Annehmfreygelde begriffen gedacht werden müssen.

Von einem gerechten Unwillen aber über die Unwissenheit und die Unkenntniß des Verfassers in den für das Unterthansverhältniß bestehenden Gesetzen und in den Grundsätzen der Gesetzgebung muß man ergriffen werden, wenn man in dem §. 79 liest: „c.) in der „Provinz Oesterreich unter der Enns erscheinet „das Freygeld bey Schenkungen unter Lebenden unter dem Rahmen mortuarium." — Recensent glaubt in dieser Beziehung nur auf jene Abhandlung hinweisen zu dürfen, welche in dem v. Hauer'schen Werke, 3. Auflage (Wien, 1824) 1. Thl., S. 162 u. s. w. vorkommt, in welcher der wirklich ganz originelle Irrthum des Verfassers seine Berichtigung findet. — Teneatis risum amici! — muß man aber den Lesern zurufen, wenn man in der Schlußstelle dieses §. den Verfasser dieses sogenannte Schenkungsveränderungsfreygeld ganz im vollen Ernste ein laudemium mortuarium nennen hört, in den Worten: „und hiemit ist das Recht der Grundherrschaft auf den Bezug des Laudemii-Mortuarii vom verschenkten

„Vermögen mit den oben gedachten Beschränkungen „außer Zweifel gesetzt."

Diese originelle Ansicht wird auch in dem §. 80 fortgesetzt.

Wie leicht hätte sich der Verfasser überzeugen können, daß die Veränderungsgebühr bey einer donatio inter vivos nur unter der Gestalt des laudemiums abgenommen werden könne, in so ferne bey dem Veränderungsfalle das getheilte Eigenthum im Spiele ist, bey einer donatio mortis causa nur eine Todfallsveränderung Platz greife, somit auch nur von einem mortuarium die Rede seyn könne; — freylich wird hier vorausgesetzt, daß man die Begriffe von einer donatio inter vivos und mortis causa sich nach der klaren Bestimmung der Verordnungen vom 6. October 1795, — 4. März 1797 und dem §. 956 des allg. bürgerl. Gesetzbuches verdeutlichen könne.

§. 88. Da der tract. de jur. incorp. für Oesterreich ob der Enns keine Rechts- und Gesetzeskraft hat, so ist auch die hierauf gegründete Behauptung, daß ein Renovationsfall dortlandes nach Verlauf von 10 Jahren eintrete, ganz irrig. In Ermanglung eines Gesetzes entscheidet in Oesterreich ob der Enns allein das vertragsmäßige Uebereinkommen; das alte Herkommen schwankt zwischen dem Termine von 15 und 20 Jahren. Im Innviertel nimmt das Patent vom 30. Juny 1781 einen Termin von 20 Jahren an, wornach sich auch in den übrigen Kreisen größtentheils analog benommen wird.

In dem §. 89 wäre der Ort gewesen, des in den Patenten vom Jahre 1785 und 1786 ausgesprochenen Grundsatzes zu erwähnen, daß für das Freygeldbezugsrecht keine gesetzliche Vermuthung bestehe, sondern daß der Beweis hierüber in jedem Falle eines Streites dem Grundherrn obliege.

Rücksichtlich der Fragen, ob der Rückstand an Veränderungsgebühren mittelst eines hierüber zu errichtenden Schuldscheines grundbüchlich auf die Realität sichergestellt werden könne; wie sich bey Güterlotterien, in Concursfällen, in dem Falle, wo die Erben das Gut nicht selbst antreten, sondern solches vor der Erbseinantwortung wieder weiter verkaufen, u. s. w. benommen werden müsse — Streitfragen, die gerade derzeit an die Tagesordnung gekommen sind, schweigt der Verfasser gänzlich.

Zu §. 106 muß bemerkt werden, daß das Recht, das Grundbuch zu führen, nicht bloß in der Regel, sondern immer und durchaus ein grundherrliches Recht sey, und daß dieses Recht mit jenem der Gerichtsbarkeit in keinem nothwendigen Zusammenhange stehe.

In dem §. 115 scheint der Verfasser der irrigen Meinung zu

seyn, daß nur die Criminal-Gerichtsbarkeit im Nahmen des h. Landesfürsten von den Dominien geübet werde; allein nach den Principien des inneren Staatsrechtes und den Grundsätzen der österreichischen Gesetzgebung greift ein gleiches Rechtsverhältniß bey der persönlichen Gerichtsbarkeit in allen ihren Unterabtheilungen Platz.

Die im §. 119 Seite 171 geltend gemachte Instruction für den Unterthansadvocaten ist derzeit keineswegs mehr ihrem ganzen Umfange nach gültig, sondern wurde durch die für die Fiscalämter kundgemachte Instruction vom Jahre 1793 wesentlich modificirt. Der Unterthansadvocat ist hiernach nicht mehr berechtiget, für die Unterthanen Anbringen zu verfassen, solche zu fertigen u. s. w. — Recensent muß hierüber auf die in dem v. Hauer'schen Werke, 3. Auflage, II. Thl., Seite 100 bis 121 vorkommende Abhandlung verweisen.

Zu §§. 137 und 138 wäre der Verfasser verpflichtet gewesen, die höchst wichtige Vorschrift des Hofkanzley-Decretes vom 26., Regierungs-Decret vom 28. May 1818, Zahl 1004, für Oesterreich ob der Enns, — dann für Oesterreich unter der Enns das Regierungs-Circulare vom 18. Jänner 1821 umständlich zu entwickeln, indem hiedurch die Gebarung mit den Waisengeldern regulirt wurde.

Bey Erörterung der im §. 141 behandelten Pragmatical-Sicherheit wäre der §. 230 des allg. bürgerl. Gesetzbuches anzuführen gewesen, da hierin die letzterflossene gesetzliche Bestimmung gelegen ist.

In Betreff der Entwicklung der Octava, §. 144, hätte der Verfasser zwischen dem Bestande in Oesterreich unter der Enns und jenem in ob der Enns unterscheiden sollen. In Oesterreich unter der Enns wurde die Octava bloß im Allgemeinen, ohne Aussetzung eines numerisch bestimmten Betrages, landtäflich vorgemerkt. Sobald daher der Fall eintritt, die Haftung der Octava in Anspruch zu nehmen, so ist solche jederzeit nach dem gegenwärtigen Schätzungswerthe der Herrschaft und keineswegs nach dem alten Einlagswerthe zu berechnen (Sieh v. Hauer'sches Werk, 3. Auflage, II. Thl., Seite 121—129). Anders verhält es sich in Oesterreich ob der Enns, wo die Octava nach dem Betrage des Einlagswerthes in einer numerisch bestimmten Summe einverleibt wurde, wo also dieselbe nur in diesem bestimmten Betrage in Anspruch genommen werden kann, die Herrschaft mag mittlerweile in ihrem Werthe erhöht oder erniedriget worden seyn.

Rücksichtlich der von dem Verfasser in dem §. 146 aufgestellten ganz falschen Behauptung beruft sich Recensent auf das in der Recension im IV. (April) Hefte dieser Zeitschrift, Notizenblatt, Seite 143, zu §. 136 Gesagte.

Die Mangelhaftigkeit der Abhandlung über das Depositenwesen fällt auf den ersten Blick auf; eben so wie die im §. 166 angeführten Beyspiele als höchst überflüssig erscheinen.

Die §. 173 Seite 266 vorkommende Anmerkung ist ein Irrthum; die Taxe, welche in C. M. bezahlt werden muß, setzt das Capital in gleicher Währung voraus, da sie sonst als eine Ueberbürdung erschiene. — Bestehen hierüber viele analoge Verordnungen, ist diese Meinung schon aus den allgemeinen Grundsätzen mit Consequenz leicht zu folgern, so will der Recensent hier nur die neueste Verordnung nähmlich das Hofkanzley-Decret vom 28. November 1825, Zahl 35708 citiren, in welchem deutlich bestimmt wurde, daß die in C. M. abzunehmende Taxe die Zurückführung des in W. W. vorkommenden Capitals auf C. M. nach dem Curse zu 250 voraussetze.

Die im §. 188 von dem Verfasser gegebene Definition der dinglichen Gerichtsbarkeit führt auf die Vermuthung, daß demselben distincte Begriffe von dem Ausdrucke: „dinglich" — und: „Gerichtsbarkeit" nicht beywohnen. Ganz vorzüglich bemerkenswerth aber ist die in den §§. 212 bis 221 entwickelte Theorie in Betreff der Begriffe: „Einverleibung," „Vormerkung," „Pränotation." — Der Verfasser hält hiernach die Begriffe: Einverleibung und Vormerkung für identisch und bezeichnet hiemit eine unbedingte Satzvorschreibung; dagegen versteht er unter einer Pränotation eine bedingte Satzvorschreibung und gibt, §. 221, die nähere Aufklärung in den Worten: „Der „Unterschied zwischen Vormerkung (nach der Geschäftssprache) oder Einverleibung, Intabulation, und zwischen einer Pränotirung besteht also „darin, daß eine Vormerkung, Einverleibung ohne „alle Rechtfertigungsklage, die Pränotirung aber „gegen Beybringung einer Rechtfertigungsklage „bewilliget, daß daher die grundbücherliche Vormerkung, Einverleibung unbedingt, die Pränotirung aber nur bedingt Statt findet."

Wenn ein die Rechtswissenschaft studierender Jüngling bey der Prüfung eine solche Meinung äußerte, bekäme er unfehlbar einen schlechten Calcul, denn er verriethe das allg. bürgerl. Gesetzbuch gar nicht gelesen zu haben; — wie soll nun aber ein Geschäftsmann, der als Schriftsteller in der literarischen Welt aufzutreten sich nicht scheuet, classificirt werden?!! —

Daß Vormerkung und Einverleibung seit der Wirksamkeit des im Jahre 1811 kundgemachten allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht mehr

gleichbedeutend sey sondern unter einer Einverleibung nur und allein die unbedingte Eintragung des Rechtstitels in das öffentliche Buch (Landtafel, Stadt- oder Grundbuch genannt), unter Vormerkung oder Prænotirung aber die bedingte Eintragung verstanden werden müsse, ist in den §§. 431 bis 439 des allg. bürgerl. Gesetzbuches nur zu deutlich und bestimmt ausgesprochen.

Dieser höchst unverzeihliche Irrthum des Verfassers, welcher auf die Unterthanen, in deren Hände das vorliegende Werk gerathen könnte, höchst schädlich zurückwirken muß, wird auch in dem §. 222 fortgesetzt, rücksichtlich dessen noch insbesondere die gegebene Definition einer Cession nach der Bestimmung des §. 1392 des bürgerl. Gesetzbuches zu berichtigen ist.

Dürften die bisherigen Erörterungen genügen, über den Gehalt des vorliegenden Werkes hinlänglichen Aufschluß zu erhalten, so wird man auch nicht verkennen, welche peinvolle Arbeit es ist, sich durch das ganze Werk durchzuwinden, weßwegen Recensent nicht umhin kann, aus den beyden übrigen Theilen nur Weniges zu berühren

Das im II. Theile, IV. Hauptstück, behandelte Zehentrecht ist bloß ein rhapsodisches Quodlibet, die hierin gegebenen Definitionen nach der gewöhnlichen Logik des Verfassers ein stätes idem per idem, wie z. B. §§. 8 und 59.

In dem §. 63 macht uns der Verfasser mit der Qualität des Aschacher Weines bekannt, und versichert, daß „dieses Product „besonders in seiner Jugend beynahe nicht genieß„bar sey" — Weinconsumenten muß diese Notiz recht willkommen seyn, damit sie sich mit etwas Besseren versehen, und nicht den Kral len des Aschacher Weines unterliegen; allein in einem Werke über das Unterthansverhältniß handelt es sich nur um eine geistige Genießbarkeit.

Die hier beygefügte Bemerkung, daß sich rücksichtlich des Weinzehents in Oesterreich ob der Enns, nach dem tract. de jur. incorp. und nach der für Oesterreich unter der Enns unterm 31. August 1666 erlassenen Zehentordnung analog zu benehmen sey, dürfte vor der Hand nicht als richtig erkannt werden.

In Betreff des §. 68, rücksichtlich der Zehentabolition, muß die Ansicht des Verfassers dahin berichtigt werden, daß das unterm 1. September 1798 kundgemachte Patent den nexum subditelae in der Wesenheit gar nicht berühre, solches auch nicht der Unterthanen wegen, sondern vorzüglich, ja directe allein, zu Gunsten der Hypothekargläubiger erlassen worden sey, um die Heiligkeit der öffentlichen

Hypothekenbücher aufrecht zu erhalten, das unter öffentlicher Autorität erworbene Pfandrecht zu schützen.

Ist nun das Zehentrecht als ein Theil der Substanz des ganzen Gutes in den öffentlichen Büchern eingetragen, so hat jeder Hypothekargläubiger ein wohlerworbenes Pfandrecht hierauf, und die Staatsverwaltung kann nicht zugeben, daß der Pfandgläubiger durch eine einseitige Handlung des Gutseigenthümers verkürzet werde. Dieß ist der eigentliche Zweck des obigen Patentes. — Fügt es sich, daß die Zehentholden zugleich Grundunterthanen des Zehentherrn sind, so lagen genug politische Gründe vor, die Zehentholden in einen besondern Schutz zu nehmen, und ein gleiches Verfahren, wie bey den ex nexu subditelae entspringenden Verhandlungen zu gebiethen; allein hierin stellt sich nur die Ausnahme, nur eine besondere Begünstigung dar; nur in diesem Falle wird nebst der Einvernehmung der Hypothekargläubiger auch die Bestätigung des Kreisamtes erfordert, ohne daß man deßwegen sagen kann: „bey Ablösungen „dieser Art werde also auch der nexus subditelae, „der Unterthansverband vorausgesetzt;"—welche Worte überhaupt ganz unverständlich erscheinen. — In dem Falle als die Zehentholden nicht zugleich Grundunterthanen des Zehentherrn sind, bedarf es keiner kreisämtlichen Bestätigung, keines Verfahrens nach dem Unterthans-Patente, da das Zehentrecht als ein reines Privatrecht gesetzlich erklärt wurde.

Die in den §§. 130 und 131 aufgestellten Definitionen eines dinglichen und persönlichen Patronatsrechtes, theilen das Schicksal aller übrigen Begriffe des Verfassers.

Daß endlich die lehenbaren Güter bloß ein widerrufliches Eigenthum gewähren sollen (§. 160), ist außer dem Verfasser in neuerer Zeit nicht leicht jemand Anderen beygefallen. Zur Entwicklung des Unterschiedes hätte der Verfasser auf die ursprüngliche Lehennatur zurückgehen, die Eigenschaft der Rechtslehen und Beutellehen entwickeln, dann angeben sollen, wie die Lehengüter der Unterthanen im Laufe der Zeit den Erbrechtsgütern gleichgestellt wurden, sodann aber den Unterschied zwischen beyden derzeit bloß in den besonderen Lehengebühren finden sollen.

In Betreff der Abhandlung über die Dorfobrigkeit, welche der Verfasser der Provinz Oesterreich ob der Enns aufbürden will, muß sich auf die schon erwähnte Recension im IV. Hefte d. J. dieser Zeitschrift berufen, rücksichtlich der Dorfobrigkeit in Oesterreich unter der Enns aber auf eine Vergleichung mit der Abhandlung in dem v. Hauer'schen Werke, 3. Auflage, III. Theil, hingewiesen werden.

Die im III. Theile vorkommenden Abhandlungen über die l. f. Steuern und die Militär-Verfassung, glaubt Recensent aus dem Grunde ganz übergehen zu sollen, da sie in ein Werk über das Unterthansverhältniß im strengen Sinne des Wortes gar nicht gehören, und hierin das Product des Verfassers ohndieß leicht erkennbar ist.

Die übrigen in diesem Theile enthaltenen Abhandlungen sind zum Theil hier schon berührt, zum Theil aber bereits in obiger Recension (IV. Heft dieser Zeitschrift) gewürdigt worden.

Zu diesem bisher berührten Mängeln gesellet sich eine äußerst unrichtige, unlogische Schreibart, eine Verwirrung und Inconsequenz in den Schlußfolgerungen, die jedermann überraschen muß, eine Arroganz in den Behauptungen, die oft empörend ist, oft lächerlich erscheint, so wie z. B. I. Thl. §. 10 der Verfasser sich zuerst dem so sehr würdigen sel. Regierungsrathe Ritter v. Rößler, dann dem durch sein gelungenes Werk über das nieder. öster. Unterthanssach rühmlich bekannten Grafen Barth-Barthenheim an die Seite stellt und dann am Schlusse mit dem Postulate hervorkömmt: „und „so sind wir in der Hauptsache alle darüber einig" — u. s. w.

Es fällt dem Recensenten wahrhaft schwer, seiner Natur und seinen Grundsätzen zuwider unnachsichtlich zu Werke gegangen zu seyn, und sein persönliches Urtheil geradezu dahin aussprechen zu müssen, das vorliegende Werk sey nicht nur (mit Ausnahme der beygefügten Abschriften der Patente und Verordnungen) unbrauchbar, sondern es könne auch der Wunsch nicht unterdrückt werden, daß es angehenden Geschäftsmännern, bloßen Routinisten und den ungebildeten Unterthanen wo möglich nicht unter die Hände kommen möge; — allein die intensive Wichtigkeit des Gegenstandes, die weitläufige Ausdehnung dieses Zweiges der Gesetzgebung, der die Bedingung der Wohlfahrt, die Rechte des größeren Theiles der Bevölkerung umfaßt, macht eine gesteigerte Strenge in der Beurtheilung zum Vernunftgeboth, ja zur Bürgerpflicht.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes möge für Männer, die ihr theures Vaterland lieben, einen besonderen Sporn in sich enthalten, einen Zweig der Gesetzgebung in wissenschaftliche Bearbeitung zu nehmen, der so reichhaltig in dem Stoffe als lohnend im Resultate ist; allein die wissenschaftliche Vorbildung ist die erste Grundbedingung, damit ein kritischer Sinn aus dem Werke athme; die Verschiedenheit der Meinung hat dann nichts zur Sache, da nur aus dieser Verschiedenheit, in so ferne sie durch die kritische Vernunft begründet

werden kann, die Materialien zum Baue des Vollkommnen gewonnen werden.

Ein im Unterthansfache geliefertes Werk aber, in welchem nicht nur die wissenschaftliche Vorbildung des Erzeugers, sondern auch jede Spur eines kritischen Geistes vermißt wird, unterdrückt nur den kaum gesäten, nur langsam sich entwickelnden Keim der Vervollkommnung.

D. J. H. Edler v. Kremer.

Ueber Provisorien im streitigen Besitze, nach den Vorschriften und dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung. Eine theoretisch-practische Abhandlung von Franz Zlobitzky, k. k. galizischen Appellationsrathe. Wien, 1826. Bey J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe (kl. 8.; VIII u. 46 S.).

Die kurze Abhandlung, in der die Lehre von den Provisorien im streitigen Besitze vorgetragen wird, zerfällt in 36 Paragraphe. Die §§. 1—10 enthalten den allgemeinen Begriff eines Provisoriums; die Fälle, in welchen ein Provisorium Statt findet; die Hauptmomente bey Ertheilung eines Provisoriums; den Unterschied der Provisorien von andern richterlichen Entscheidungen; die Rechtfertigung des aufgestellten Begriffes von Provisorien; die Beantwortung der Frage: in wie fern der bedrohte Besitz zur Ertheilung eines Provisoriums geeignet; ferner die Behauptung, daß das possessorium ordinarium zur Ertheilung eines Provisoriums nicht geeignet sey; die Ausdehnung der Provisorien auf den gestörten, oder angemaßten Besitz von Rechten und beweglichen Sachen; die Erörterung der Frage: ob der Schadenersatz zugleich mit einem Provisorium zuzuerkennen wäre, und endlich die Reducirung der verschiedenen Besitzstörungen und Besitzanmaßungen, und zwar, der erstern auf directe und indirecte Störungen, der letzteren auf einen ausschließenden, oder einen Mitbesitz. — In den §§. 11—16 handelt der Hr. Verfasser von den vorläufigen Erhebungen vor Ertheilung eines Provisoriums; der genauen Bestimmung des Streitgegenstandes; dem physischen Besitzstande zur Zeit der Erhebung; der Erhebung der entscheidenden Umstände, nähmlich: der Besitzstörung, des Besitzstandes und der Störungshandlung; von dem Verluste des Besitzes von Seite des Besitzers und der Erwerbung desselben von Seite des Störers. — In den §§. 17—36 folgt die Lehre von dem Verfahren bey Erhebung der entscheidenden Umstände; der Vernehmung des Klägers und des Geklagten; dem Beweise, und zwar: durch ausdrückliches und vermuthetes Eingeständniß; der Wirkung des Ausbleibens von der Tagsa-

tung; dem Beweise durch briefliche Urkunden; Eide; Kunstverständige; Zeugen; dem Verfahren bey dem Vernehmen der Zeugen; ihrer Beeidigung, Verwerflichkeit und Bedenklichkeit; dem vorzüglichsten Erfordernisse der richterlichen Provisorialverfügung; der Wirkung der Delegirung in Provisorialfällen; der Entscheidung des delegirenden Richters; der Sanctionirung der Provisorial-Entscheidungen; ihrer Rechtskraft und Vollstreckung und dem Recurse gegen dieselben; der Unzulässigkeit der Intabulation oder Pränotation der Provisorial-Entscheidungen, und endlich dem competenten Gerichtsstande in Provisorialfällen.

Man ersieht aus dieser gedrängten Anzeige eine besondere Reichhaltigkeit der vorliegenden Abhandlung über Provisorien, welche der Hr. Verfasser um sie auch dem minder Eingeweihten recht leicht faßlich darzustellen, mit einer Menge von Beyspielen ausgestattet hat; — um so mehr muß man demnach bedauern, daß bey Abfassung derselben nur das für Galizien erlassene Hofdecret von 5. December 1812, und nicht auch die a. h. Entschließung vom 22. Juny 1825 als allgemeine Norm des Verfahrens in Besitzstörungen jeder Art, welche durch die Gubernial-Decrete vom 13. und 15. October 1825 in dem lombardisch-venetianischen Königreiche kundgemacht wurde, und wovon der Hr. Verfasser selbst in seiner Vorrede Erwähnung macht, benützt worden ist. — Diesem Umstande dürfte man es zuschreiben, daß der Hr. Verfasser S. 24 keine Zeit bestimmt, binnen welcher der in dem Besitze Gestörte, oder aus demselben Gesetzte den Beystand des Richters ansuchen müsse, obschon dieses in der erwähnten a. h. Entschließung §. 2 ausdrücklich geschehen ist; — daß es S. 30 heißt: »das gänzliche Ausbleiben eines Theiles, ungeachtet der gehörigen »Vorladung, hat nicht die Wirkung, daß dem Erscheinenden in Be»treff der vorgebrachten Thatsachen auch ohne Beweis voller Glau»ben beyzumessen ist, u. s. w.« obwohl die angeführte allgemeine Norm in den §§. 6 und 11 hierüber das gerade Widerspiel enthält; — daß S. 33 sich nicht geradezu gegen die Eide in Provisorialfällen ausgesprochen wurde, wenn auch der §. 14 der genannten a. h. Entschließung ausdrücklich sagt: »Bey diesem Verfahren ist kein Eid »der Parteyen zuzulassen.« — Endlich dürfte S. 30 das Beyspiel in der Störung des Besitzes des Fensterrechtes auf Licht und Luft durch das Aufbauen eines Hauses so nahe am Fenster, daß dem Berechtigten Licht und Luft benommen werde, in so fern es auf die Luft bezogen wird, nicht ganz passend seyn, da die Luft nur dadurch benommen werden könnte, wenn der Bauführer das Fenster des Berechtigten geradezu vermauert hätte.

Uebrigens ist S. 10 aus Versehen der §. 346 des allg. bürgerl. Gesetzbuches statt des §. 345 angezeigt worden; eben so ist S. 29 das Bindewort „Da" im Anfange des §. 21 weggeblieben, wodurch der ganze erste Theil der Periode schwerfällig erscheint.

Schließlich kann man nicht umhin, die Bemühungen des Hrn. Verfassers in der Ausarbeitung seiner Abhandlung, aus welcher Planmäßigkeit und ein leicht zu erfassender Vortrag erhellen, anzuerkennen und den herzlichen Wunsch beyzufügen, daß er uns recht bald, mit Benützung der neuesten Norm, über diesen wichtigen Gegenstand ein etwas größeres Werk liefern möge, das gewiß mit noch mehr Freude, als sein Vorläufer aufgenommen werden würde.

D. J. Kopatsch.

Ausländische Literatur.

Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von Gensler, Mittermaier und Schweitzer. Acht Bände u. s. w.

(Fortsetzung der im neunten Hefte abgebrochenen Anzeige.)

Fünfter Band.

Erstes Heft.

I.) Ueber universitas juris und rerum und über Universal- und Singular-Succession. Vom D. Hasse, Professor zu Bonn.

Der Hr. Verfasser verwirft die bisherige Unterscheidung zwischen univ. juris und facti, denn jede universitas im Rechte könne doch nur ein durch einen juristischen Vereinigungspunct Zusammengesetztes bedeuten; es existire nun dieses Ganze als solches bereits in der Natur, oder es habe bloß durch einen (gemeinen oder juristischen) Begriff seyn Daseyn erhalten. Der Hr. Verfasser erläutert diesen Satz durch eine Analyse der bekanntesten univers. rerum und juris. Hieraus zieht er den weiteren Schluß, daß die Civilisten bisher den Begriff der univ. zu objectiv und sogar fälschlich absolut genommen haben, indem man daraus, daß ein Vermögen in einer bestimmten Relation als univers. behandelt wird, nicht folgern darf, daß dieß wenigstens in gleicher Relation nie anders seyn könne, oder wohl gar, daß dieß auch in jeder andern Beziehung der Fall seyn müsse. So kann selbst hereditas und zwar in Bezug auf succesio auch als Nicht-universitas vorkommen (z. B. herditas vendita). Dieses gibt dem Hrn. Verfasser Veranlassung, das Wesen der Universal- und Singular-Succession zu entwickeln, die untrüglichen und trüglichen Kennzeichen der ersteren anzugeben, auf den Unterschied zwischen der Succession in das ganze Vermögen und in ein Vermö-

gen als Ganzes hinzudeuten und die Arten der Universal-Successoren aufzuzählen. Endlich wird noch die Frage gelöset, warum die Römer ein Vermögen bald als univers., bald als Gegenstand der Singular-Succession behandelten und den ganzen Unterschied beyder Successionsarten weder auf das Familienrecht, noch auf das jus publicum ausdehnten.

II.) Ueber das deutsch-rechtliche Verfahren bey dem Zeugenbeweise in Vergleichung mit dem preußischen und französischen Verfahren und den neuesten Fortschritten der Proceßgesetzgebung. Von Mittermaier.

M. liefert hier in Grundzügen die verschiedenen Verfahrungsarten beym Zeugenbeweise nach der gemeinen deutschen, preußischen, französischen, bayrischen, würtembergischen, hessischen, bernischen und bremischen Proceßordnung; bey den ersteren dreyen zugleich mit Hinsicht auf ihre historische Entstehung; sodann stellt er den in neuerer Zeit öfter gemachten Vorschlag, den Zeugenbeweis zu Gunsten des Urkundenbeweises zu beschränken, nach einer genauen Prüfung aller Gründe, als ungerecht und unzweckmäßig dar. (Der Beschluß folgt.)

III.) Ueber die c. q. C. 6, 26 de impuberum et aliis substitutionibus. Vom Hrn. geheimen Regierungsrathe und Professor D. v. Löhr.

Die quasi pupillarische Substitution ist keine bloße Analogie der pupillaris; sie geht nur auf solche wahnsinnige Descendenten, die keine lichten Zwischenräume haben und sich in unmittelbarem Verhältnisse zum Testator befinden; dieser braucht sich zwar selbst kein Testament zu machen, hat jedoch nicht ganz freye Hand bey der Substitution, wenn er einen vernünftigen Descendenten hat, der zwar nicht des Rasenden Bruder, aber vielleicht dessen Oheim oder Neffe ist. Die Wirkung der substit. q. p. erstreckt sich nicht auf das dem Wahnsinnigen eigene Vermögen; sie erlischt aber nicht durch die Nachgeburt eines suus heres des Wahnsinnigen. Zudem hält der Hr. Verfasser dafür, diese Constitution sey durch ein späteres Gesetz Justinians (c. 7. C. 5. 70 vom 1. September 530) größtentheils zur Antiquität geworden.

IV.) Ueber die Rechtmäßigkeit der Succumbenzgelder. Vom Professor D. Götz zu Nürnberg.

Der Deutsche hat in Rechtsstreitigkeiten ein unbestreitbares Recht auf drey Instanzen; folglich kann nur der geflissentliche Mißbrauch der Appellation und Revision strafwürdig seyn. Ein solcher geflissentlicher Mißbrauch erhellt aber noch keineswegs aus dem Unterliegen in der höheren Instanz an sich; mithin ist ein Succumbenzgeld, wel-

ches nur auf den Fall des Unterliegens zu zahlen ist, ein widerrechtliches und überdieß ein zur Abkürzung der Processe unschickliches Mittel.

V.) Beytrag zu der Lehre von den Testamenten — Wahre Form der solennen Privat-Testamente — subscriptio et superscriptio — Eröffnung der Privat-Testamente — Form der öffentlichen Testamente — testamentum judiciale — test. principi oblatum. Von dem Hof- und Kanzleyrathe D. Spangenberg in Celle.

Ein unter den vom Abbate Marini herausgegebenen Urkunden auf Papyrus befindliches römisches feyerliches Privat-Testament vom Jahre 572 belehrt uns darüber, daß eine doppelte Zeugenunterschrift nöthig war, nähmlich eine subscriptio unter dem Testamente selbst und eine superscriptio auf der Rückseite des Testamentes neben dem zur Verschließung desselben aufgedrückten Siegel des Zeugen. Ein Untersiegeln, wie es bey uns gebräuchlich ist, kannten die Römer gar nicht. Durch eben diese und noch eine andere Urkunde aus Marini's Sammlung erhalten wir Aufschluß über die gerichtliche Eröffnung versiegelter Privat-Testamente (recitatio) und deren Unterschied von der Insinuation (dem zu Protokoll Geben) eines öffentlichen Testamentes. Hieraus geht hervor, daß das Ueberreichen eines ohne Zuziehung von Zeugen verfertigten Testamentes bey Gericht (test. judiciale) oder an den Landesfürsten (test. principi oblatum) eine Erfindung des Mittelalters sey.

Zweytes Heft.

VI.) Ueber das deutsch-rechtliche Verfahren bey dem Zeugenbeweise in Vergleichung mit dem preußischen u. s. w. (Beschluß von Nr. II). Von Mittermaier.

Weisartikel findet der Hr. Verfasser in der Verhandlungsmaxime gegründet, auch an und für sich zweckmäßig; Fragstücke sind ein nothwendiges Supplement der persönlichen Gegenwart der Parteyen beym Zeugenverhöre; nur soll der Richter weder an die einen, noch an die andern schlechterdings gebunden seyn. — Das Verfahren in Bezug auf die von den Parteyen gegen die Zeugen gemachten Einwendungen hängt mit der Form des Processes innig zusammen. — Für nothwendig hält M. die öffentliche Vernehmung der Zeugen in der Gerichtsaudienz, so wie die Gegenwart der Parteyen beym Verhöre. Gleich nach der Vernehmung soll sodann die Plaidoirie beginnen, oder wenn man schon das schriftliche Verfahren beybehält, doch die Verfassung eines sogenannten Zeugenrotulus, als überflüssig, unterbleiben.

VII.) Ueber das Pfandrecht der Legatare. Von Löhr.

Zu diesem Aufsatze wird vorzüglich die Behauptung mit Widerlegung vieler dagegen vorgebrachter Einwendungen bewiesen: daß, wenn Mehreren zusammen die Auszahlung eines Legates aufgelegt ist, die Portion eines Jeden nur für den Antheil verpfändet ist, den er auszuzahlen hat, nicht aber für die Antheile der Uebrigen.

VIII.) Die Regel: dies interpellat pro homine, ist unrichtig. Vom D. L. J. Reustetel zu Hanau.

Die gesetzlichen über den Säumigen verhängten Folgen erfordern eine widerrechtliche mora, eine mora im eigentlichen Sinne, unter deren Requisite die Interpellation zu rechnen ist: die Conventional-Strafe hingegen ist schon durch den bloßen Verzug verwirkt, ohne daß eine Interpellation oder ein Verschulden des Zögernden unterlaufen zu seyn braucht.

IX.) Ueber Resolutiv-Bedingungen. Vom Professor D. G. Zimmern zu Heidelberg.

Jede Bedingung schiebt auf, entweder die Entstehung oder die Auflösung eines Geschäftes und eine sogenannte Resolutiv-Bedingung äußert dieselbe Wirkung in Bezug auf die Auflösung, als die Suspensiv-Bedingung in Hinsicht der Entstehung eines Rechtsverhältnisses. Daher kann eine Bedingung entweder den Rückfall ipso jure oder bloß das Recht der Rückforderung suspendiren, wo dann der Veräußernde nach Eintritt der auflösenden Bedingung im ersten Falle gleich das Vindicationsrecht, im zweyten aber nur erst eine Rescissionsklage hat. Dieser Satz wird erläutert durch die Beyspiele von der contracta fiducia, welche nur eine persönliche Klage (fiduciae judicium) gründet; von der lex commissoria, welche in der Regel nur zur actio venditi, ausnahmsweise zur rei vindicatio berechtigt; von der addictio in diem, bey welcher das umgekehrte Verhältniß eintritt; und von pactum displicentiae, welches sich nach den Grundsätzen der lex commissoria richtet. Bey einseitigen Geschäften, wo der Rückfall unter einer Bedingung verabredet worden ist, oder sich von selbst versteht, entsteht durch ihren Eintritt regelmäßig nur condictio, nicht rei vindicatio.

X.) Beyträge zu der Lehre von der Beweisfrist und der Berechnung derselben. Vom D. Gesterding, Professor zu Greifswalde.

Dieser Aufsatz handelt von der Existenz einer Beweisfrist im römischen Processe; von dem Zeitpuncte, mit welchem sie zu laufen beginnt, im Allgemeinen, sodann insbesondere, wenn das Beweisinterlocut eine Auflage enthält, die vor weiterem Verfahren zu befol-

gen ist, oder wenn gegen dasselbe ein Rechtsmittel eingewandt, aber binnen der gesetzmäßigen Frist nicht fortgesetzt worden ist.

XI.) Die Civilgerichtsordnung der freyen Hansestadt Bremen von 1820 mit Bemerkungen. Von Mittermaier.

XII.) Ueber das Privilegium der zur Sicherheit der dos stattfindenden Pfandrechte. Von Löhr.

Der Hr. Verfasser vertheidigt den Grundsatz, daß das mit der generellen gesetzlichen Hypothek am gesammten Vermögen des Empfängers der dos verbundene Privilegium, nur der klagenden Frau, nicht aber auch ihrem Vater oder ihren Erben, seyen diese auch ihre Descendenten, gebühre. Nur in Einem Falle genießen auch die Descendenten der Frau dieses Privilegium.

Drittes Heft.

XIII.) Vertheidigung der Praxis gegen manche neue Theorien. Vom geheimen Hofrathe Thibaut.

Ohne dem Werthe neuer theoretischer Erfindungen zu nahe zu treten, glaubt der Hr. Verfasser dennoch die Praxis, diesen Probirstein der Rechtsgrundsätze, gegen manche neuere Theorien in Schutz nehmen zu müssen. Zu diesem Behufe würdigt er bey jedem Streitsatze die Argumente der Neuerer, führt dagegen seine Bedenken an, und entwickelt die positiven Gründe für die herkömmliche Meinung. In diesem Aufsatze werden folgende Sätze vertheidigt: 1.) Die Ungültigkeit auflösender Bedingungen bey Erbseinsetzungen gegen Wenig's Behauptung, eine derley Bedingung sey als die ihr entgegengesetzte aufschiebende zu erhalten. 2.) Die Verjährung der Servituten in einem bestimmten Zeitraume von 10 oder 20 Jahren gegen Neustetel's und Zimmern's Meinung, es gäbe bey Servituten nur eine bestimmte, durch richterliches Ermessen in jedem einzelnen Falle zu bestimmende, Verjährungszeit. 3.) Die Befreyung der Ascendenten und Brüder von der Collationspflicht gegen Unterholzner, der auch die genannten Personen, so weit sie Notherben sind, gleich Descendenten dieser Pflicht unterworfen wissen will. 4.) Die gerichtliche Niederlegung als ein Erforderniß bey allen Arten beweglicher Sachen gegen Zimmern, der die Depositirung bloß auf Geldschulden beschränkt. 5.) Die bisherige Ansicht über den Zweck und die Fortdauer der Quasi-Pupillar-Substitution gegen die von Unterholzner (S. Archiv 2. Band Nr. V.) und Löhr (Ebendaselbst Band 5. Nr. III.) aufgestellten Behauptungen. 6.) Die Unzulässigkeit aller Klagen ausgeschlossener Notherben gegen ein Pupillar-Testament wider Neustetel's und Zimmern's Meinung, welche einer Klage dann Statt geben, wenn der Ausgeschlossene Notherbe sowohl des

Vaters als des Kindes ist. 7.) Die Ausdehnung des ädilitischen Edictes auf alle Arten beweglicher und unbeweglicher Sachen gegen den Angriff des D. E. Gans (S. Archiv Band 2. Nr. IX.).

XIV.) Ueber Recht und Pflicht des Richters, angestellte Klagen ohne Vernehmung des Beklagten bedingt oder unbedingt abzuweisen. Von Mittermaier.

Die Abweisung der Klagen hat zum Theil ihren Ursprung schon im römischen Processe, zeigt sich in einer größeren Ausdehnung im canonischen Rechte und ging von daher in den deutschen Reichsproceß über, wo sie in verschiedenartigen, den Grund der Abweisung andeutenden, Formeln ausgesprochen wird. Diese Klageabweisungen sind zwar ein Abschneidungsmittel der Processe, oft selbst eine Wohlthat für den Kläger und nur eine Folge der Thätigkeit des Richters, vermöge welcher er jeden Vortrag der Parteyen zu prüfen hat; allein, wie im mündlichen Verfahren der Richter durch geeignete Fragen dem Kläger zur Vervollständigung seiner mangelhaften Klage Veranlassung gibt; so ist auch nicht abzusehen, warum denn gerade eine schriftliche Klage als ein unabänderlicher Vortrag angesehen werden soll. Geht eine solche Abweisung, wie ein Urtheil, in Rechtskraft über, so ist der Kläger nun gehalten, zu appelliren und andere Rechtsmittel anzuwenden, um nach langer Zeit den Mangel eines Merkmahls zu erfahren, der sogleich hätte verbessert werden können; geht es, wie Einige glauben, nicht in Rechtskraft über, so ist der Beklagte niemahls vor einer Wiederhohlung eines so gearteten Angriffes gesichert. Ganz unzweckmäßig schienen die mystischen, nur dem Rechtsgelehrten verständlichen Abweisungsformeln. Definitiv abweisende Klagebescheide insbesondere sind gegen den Grundsatz, daß der Richter nicht ein rechtskräftiges Urtheil auf bloß einseitige Vernehmung des Gegners erlasse, auf diese Art den Geklagten verhindere, seine Einreden zeitig anzubringen und ihn zu unnützen Schritten zwinge; gegen die richtige Vorstellung, daß die ersten Verhandlungen nur zur Fixirung und Grundlage des weitern Verfahrens dienen; endlich gegen das Gesetz der Verhandlungsmaxime, keinen Widerspruch oder keine Einwendung des Geklagten zu suppliren. Auch richterliche Willkür, Einseitigkeit und Ungerechtigkeit der Entscheidungen sind hiebey zu besorgen. Nur ausnahmsweise sind solche einseitige definitive Abweisungen zu rechtfertigen: wenn der Gegenstand der Klage ein juristisch unmöglicher ist, oder das Gesetz ausdrücklich darauf keine Klage gestattet. Bedingt abweisende Bescheide vertreten nur die weit sicherern und einfacheren richterlichen Fragen im mündlichen Processe.

XV.) Welchen Einfluß hat die Repudiation der eingesetzten directen Erben auf den übrigen Inhalt eines Testamentes seit der Nov. I. c. 2. §. 2.? Von Löhr.

L. hegt die Ansicht, daß in jedem Falle, wo ein Erbe eine ihm angebothene Erbschaft nicht erwerben will, der in der Novelle l. c. 1. genannte Weg eintrete und die c. 2. nur eine Anwendung desselben auf den gegebenen Fall enthalte; folglich ein Testament nie mehr durch Repudiation aller Erben destituirt werden könne,

XVI.) Wie hat eine streitende Partey, welche wegen einer von ihrem Anwalt vernachlässigten Proceßhandlung sachfällig geworden ist, die Regreßklage gegen ihren Anwalt auf Schadenersatz zu begründen? Vom Ober-Appellations-Rathe und Professor D. Kori zu Jena.

Ein Proceßversäumniß benimmt nur der Partey die Mittel, einen Anspruch rechtlich auszuführen, kann daher Ursache eines Schadens seyn; Gegenstand des Schadens ist aber nur ein wirklich existirendes und erweisliches Recht selbst, das man nicht mehr durchsetzen kann: die Regreßklage wider den Anwalt beruht daher auf der wider ihn auszuführenden Gerechtigkeit der Hauptsache der unterlegenen Partey.

XVII.) Kann der Beweisführer, wenn er den Beweis eines einzelnen Klagegrundes unter mehreren angetreten, und denselben nicht geführet hat, von den aus dem Gegenbeweise erhellenden, für ihn vortheilhaften Thatsachen, Gebrauch machen, um dessen ungeachtet, die Klage zu begründen? Vom Hof- und Kanzleyrathe D. Spangenberg zu Celle.

Diese Frage wird nach dem bekannten Satze: actore non probante, reus absolvitur, verneint und die Regel: testes et documenta per productionem fiunt communia kann dort nicht entgegenstehen, wo der Kläger gar nichts bewiesen hat, und gerade durch die Nichtführung des Beweises, sich der Durchführung desselben stillschweigend begeben hat. Ganz unbestreitbar geht diese Behauptung auch aus der Natur der peremtorischen Beweisfrist hervor.

XVIII.) Ueber jura und servitutes luminum der Römer. Vom D. C. L. Goldtschmidt, Advocat zu Frankfurt a. M. —

Diesem Bande des Archivs ist auch ein Autoren- und ein Sach-Register über die fünf ersten Bände beygefügt.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

D. Emmanuel Raindl.

Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den preußischen Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinzen. Mit Genehmigung und Unterstützung des königl. Justizministerii aus ämtlichen Quellen herausgegeben von Julius Eduard Hitzig, königl. preußischem Criminal-Rath, Vorstand des Kammergerichts-Inquisitoriats, Mitglied des Criminalsenats des Kammergerichts zu Berlin, u. s. w. Sechstes Heft (zweyte Abtheilung des dritten Bandes). Berlin, bey Ferdinand Dümmler, 1826. (8.; S. S. IV und 198—422.)

Dieses Heft enthält: 1.) Urtheil des Criminalsenats des Kammergerichts, vom 16. August 1805, wider den Bürger Goulon zu Warschau, wegen fälschlicher Anzeige einer gegen den Grafen l'Isle (Ludwig XVIII) und dessen Angehörige unternommenen Vergiftung. Diese historisch-interessante Mittheilung hat den Nebenzweck, die preußische Justiz gegen eine Verunglimpfung zu rechtfertigen, welche ihr durch Beauchamp in einem von ihm zu Paris im Jahre 1824 herausgegebenen Werke: Vie de Louis XVIII u. s. w., in Beziehung auf diese Thatsache widerfuhr. — Unter der Rubrike: Ansichten über die bestehenden Strafgesetze, werden 2.) einige Bemerkungen über die Gesetze in Beziehung auf Verheimlichung der Niederkunft vom Herrn Kammergerichts-Referendarius Fleßing mitgetheilt. — 3.) Ansichten de lege ferenda. Professor Jarcke setzt seine Beyträge zur Revision der preußischen Strafgesetze fort. Hier beginnt der zweyte Theil derselben, der von den einzelnen Verbrechen handelt. Zuerst behandelt er die Lehre von der Tödtung, und zwar I.) die äußere Anordnung der Lehre von der Tödtung im preußischen Landrechte; II.) den Thatbestand der Tödtung im Allgemeinen; III.) den Mord.

In der ersten Beziehung rügt der Verfasser, daß im Gesetze polizeyliche Anordnungen mit strafrechtlichen Normen in dieser Materie viel zu sehr vermischt, und die äußere systematische Anordnung, so wie der Ausdruck zu sehr vernachlässiget seyen. Hierauf gibt der Verfasser eine interessante Vergleichung der Form und Darstellung dieser Lehre, wie sie im römischen Rechte, in der Carolina, und den neueren Gesetzgebungen erscheint. Die österreichische Gesetzgebung wird hier wegen ihrer Klarheit und Kürze gerühmt. — In Hinsicht auf den zweyten Punct erklärt sich der Verfasser hier nur über einige allgemeine Fragen; die Untersuchung, welchen Einfluß die Beschaffenheit der Verletzung, aus welcher der Tod entstand, auf die Strafe haben soll, wird bey den einzelnen Hauptarten der Tödtung

(Mord, Todschlag, kulpose Tödtung) folgen. Nur vorläufig weiset der Verfasser historisch nach, wie die Römer bey diesem Verbrechen nur auf die geäußerte Gesinnung sahen (das Gleiche ist im code pénal der Fall), während das deutsche Recht vorzugsweise die objective Beschaffenheit der Handlungsweise berücksichtigte, so, daß man endlich in der Doctrin bis zu dem Extreme gelangte, daß nur dann der volle Thatbestand der Tödtung vorhanden sey, wenn die Verletzung von der Art war, daß der Getödtete unbedingt und in jedem Falle daran hätte sterben müssen. Neuere Gesetzgebungen (die Bayrische und Hannöverische) vermeiden dieses Extrem, und fordern zum vollen Thatbestande einer vorsätzlichen Tödtung nur, daß die Handlung im vorliegenden Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe, ohne Rücksicht darauf, ob bey gehörig geleisteter Hülfe noch Rettung möglich war, oder nicht. — Das Verbrechen der Tödtung könne sowohl durch positive Handlung, als auch durch Unterlassung begangen werden. Eine ausdrückliche Erwähnung dieser letzteren Art der Tödtung im Gesetze sey übrigens nicht nothwendig, da außer den Fällen des Kindesmordes und der Verlassung hülfloser Personen (wofür ohnedieß eigene Strafgesetze erlassen werden) nur sehr selten andere vorkommen oder wenigstens ausgemittelt werden können, und hier es genüge, wenn nur das Gesetz so allgemein gefaßt sey, daß auch derley Fälle darunter subsumirt werden können. — Für unangemessen hält es der Verfasser auch, wenn man einen Zeitpunct fixiren will, von welchem an das Verbrechen der Tödtung an Neugebornen begangen werden kann. Gegen die Anordnung des sächsischen Entwurfes, daß an Neugebornen das Verbrechen der Tödtung begangen werden könne, wenn sie die Reife und Körpertheile haben, ohne welche sie das Leben außer der Mutter nicht fortsetzen können, wendet der Verfasser ein, daß es zunächst bey der Tödtung des neugebornen Kindes, wie jedes lebenden Menschen, nicht darauf ankömmt, ob das Leben fortgesetzt werden kann, sondern ob es nach der Absonderung vom Mutterleibe noch vorhanden ist. — Ebenso findet es der Verfasser nicht zweckmäßig, im Gesetze ausdrücklich zu erwähnen, daß der Arzt, um das Leben der Mutter zu retten, das Kind während der Geburt zu tödten berechtiget sey, da eine so pomphafte Verleihung einer Gewalt, die den Aerzten ohnedieß zustehe, nur die Besorgniß des Mißbrauches erregen dürfte. — Der Verfasser geht nun auf den dritten Punct, der Lehre vom Morde über. Er findet es zweckmäßig, zum Thatbestande des Mordes sowohl als des Todschlages den Vorsatz zu tödten zu fordern, das charakteristische Unterscheidungs-

Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den preußischen Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinzen. Mit Genehmigung und Unterstützung des königl. Justizministerii aus ämtlichen Quellen herausgegeben von Julius Eduard Hitzig, königl. preußischem Criminal-Rath, Vorstand des Kammergerichts-Inquisitoriats, Mitglied des Criminalsenats des Kammergerichts zu Berlin, u. s. w. Sechstes Heft (zweyte Abtheilung des dritten Bandes). Berlin, bey Ferdinand Dümmler, 1826. (8.; S. S. IV und 198—422.)

Dieses Heft enthält: 1.) Urtheil des Criminalsenats des Kammergerichts, vom 16. August 1805, wider den Bürger Coulon zu Warschau, wegen fälschlicher Anzeige einer gegen den Grafen l'Isle (Ludwig XVIII) und dessen Angehörige unternommenen Vergiftung. Diese historisch-interessante Mittheilung hat den Nebenzweck, die preußische Justiz gegen eine Verunglimpfung zu rechtfertigen, welche ihr durch Beauchamp in einem von ihm zu Paris im Jahre 1824 herausgegebenen Werke: Vie de Louis XVIII u. s. w., in Beziehung auf diese Thatsache widerfuhr. — Unter der Rubrike: Ansichten über die bestehenden Strafgesetze, werden 2.) einige Bemerkungen über die Gesetze in Beziehung auf Verheimlichung der Niederkunft vom Herrn Kammergerichts-Referendarius Fleßing mitgetheilt. — 3.) Ansichten de lege ferenda. Professor Jarcke setzt seine Beyträge zur Revision der preußischen Strafgesetze fort. Hier beginnt der zweyte Theil derselben, der von den einzelnen Verbrechen handelt. Zuerst behandelt er die Lehre von der Tödtung, und zwar I.) die äußere Anordnung der Lehre von der Tödtung im preußischen Landrechte; II.) den Thatbestand der Tödtung im Allgemeinen; III.) den Mord.

In der ersten Beziehung rügt der Verfasser, daß im Gesetze polizeyliche Anordnungen mit strafrechtlichen Normen in dieser Materie viel zu sehr vermischt, und die äußere systematische Anordnung, so wie der Ausdruck zu sehr vernachlässiget seyen. Hierauf gibt der Verfasser eine interessante Vergleichung der Form und Darstellung dieser Lehre, wie sie im römischen Rechte, in der Carolina, und den neueren Gesetzgebungen erscheint. Die österreichische Gesetzgebung wird hier wegen ihrer Klarheit und Kürze gerühmt. — In Hinsicht auf den zweyten Punct erklärt sich der Verfasser hier nur über einige allgemeine Fragen; die Untersuchung, welchen Einfluß die Beschaffenheit der Verletzung, aus welcher der Tod entstand, auf die Strafe haben soll, wird bey den einzelnen Hauptarten der Tödtung

(Mord, Todschlag, kulpose Tödtung) folgen. Nur vorläufig weiset der Verfasser historisch nach, wie die Römer bey diesem Verbrechen nur auf die geäußerte Gesinnung sahen (das Gleiche ist im code pénal der Fall), während das deutsche Recht vorzugsweise die objective Beschaffenheit der Handlungsweise berücksichtigte, so, daß man endlich in der Doctrin bis zu dem Extreme gelangte, daß nur dann der volle Thatbestand der Tödtung vorhanden sey, wenn die Verletzung von der Art war, daß der Getödtete unbedingt und in jedem Falle daran hätte sterben müssen. Neuere Gesetzgebungen (die Bayrische und Hannöverische) vermeiden dieses Extrem, und fordern zum vollen Thatbestande einer vorsätzlichen Tödtung nur, daß die Handlung im vorliegenden Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe, ohne Rücksicht darauf, ob bey gehörig geleisteter Hülfe noch Rettung möglich war, oder nicht. — Das Verbrechen der Tödtung könne sowohl durch positive Handlung, als auch durch Unterlassung begangen werden. Eine ausdrückliche Erwähnung dieser letzteren Art der Tödtung im Gesetze sey übrigens nicht nothwendig, da außer den Fällen des Kindesmordes und der Verlassung hülfloser Personen (wofür ohnedieß eigene Strafgesetze erlassen werden) nur sehr selten andere vorkommen oder wenigstens ausgemittelt werden können, und hier es genüge, wenn nur das Gesetz so allgemein gefaßt sey, daß auch derley Fälle darunter subsumirt werden können. — Für unangemessen hält es der Verfasser auch, wenn man einen Zeitpunct fixiren will, von welchem an das Verbrechen der Tödtung an Neugebornen begangen werden kann. Gegen die Anordnung des sächsischen Entwurfes, daß an Neugebornen das Verbrechen der Tödtung begangen werden könne, wenn sie die Reife und Körpertheile haben, ohne welche sie das Leben außer der Mutter nicht fortsetzen können, wendet der Verfasser ein, daß es zunächst bey der Tödtung des neugebornen Kindes, wie jedes lebenden Menschen, nicht darauf ankömmt, ob das Leben fortgesetzt werden kann, sondern ob es nach der Absonderung vom Mutterleibe noch vorhanden ist. — Ebenso findet es der Verfasser nicht zweckmäßig, im Gesetze ausdrücklich zu erwähnen, daß der Arzt, um das Leben der Mutter zu retten, das Kind während der Geburt zu tödten berechtiget sey, da eine so pomphafte Verleihung einer Gewalt, die den Aerzten ohnedieß zustehe, nur die Besorgniß des Mißbrauches erregen dürfte. — Der Verfasser geht nun auf den dritten Punct, der Lehre vom Morde über. Er findet es zweckmäßig, zum Thatbestande des Mordes sowohl als des Todschlages den Vorsatz zu tödten zu fordern, das charakteristische Unterscheidungs-

Merkmahl aber darein zu legen, daß zum Morde Vorbedacht gefordert werde. Auch das preußische Recht fordert, indem es sich an das ältere deutsche Recht anschließt, zum vollen Thatbestande des Mordes, eine an sich tödtliche Verletzung, straft aber doch auch denjenigen mit dem Tode (nur nicht mittelst des Rades, wie im ersten Falle, sondern durch das Schwert), der mit dem Vorsatze, zu tödten, eine Verletzung zufügt, welche zwar an sich nicht tödtlich ist, aber in der Folge durch einen Zufall tödtlich wird. Es ist also hiedurch schon klar, daß das Gesetz zum Morde überhaupt nicht nothwendig eine an sich tödtliche Verletzung fordere. Der Verfasser schlägt daher vor, den Thatbestand des Mordes in der Revision dahin zu bestimmen, daß, wenn Jemanden a.) mit der vorher überlegten Absicht zu tödten b.) eine Beschädigung zugefügt wird, auf welche c.) der Tod erfolgt ist, die ordentliche Strafe des Mordes Statt finden solle. — 4.) Ein medicinisches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit einer Mutter, welche ihre Tochter tödtete, mitgetheilt vom Herrn Oberlandgerichtsassessor von Schlieben, das jedoch dem Gerichte unzulänglich schien. — 5.) Einige Erinnerungen und Wünsche, die königl. preußische Strafrechtspflege betreffend, von dem Herrn Hofrathe und Kreis-Physicus, D. Hinze, enthaltend einige Verbesserungsvorschläge für Anordnungen, welche sich auf gerichtliche Medicin beziehen. — 6.) Criminalistische Zeitung. — 7.) Literatur. — 8.) Debatten und Berichtigungen. D. J. Graßl.

Neues Archiv des Criminalrechtes; herausgegeben von Konopak, Mittermaier und Roßhirt u. s. w. Achten Bandes, zweytes Stück. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke, 1825.

Nr. VIII.) Der Entwurf eines Criminalgesetzbuches für den Eidgenossischen Stand Graubünden von 1825. Mit Bemerkungen von Mittermaier.

Bisher existirte in Graubünden keine gedruckte Sammlung des Gewohnheitsrechtes und der Gesetzgebung. Man sieht aus dem Entwurfe, daß deutsche Theorien und legislative Ansichten auch dahin gedrungen seyen; daher werden nur einzelne von Mittermaier zum Theil mit Anmerkungen begleitete Abweichungen hier angegeben. Der Entwurf zerfällt in zwey Theile: in die Criminalordnung und das Strafgesetzbuch. Die Criminalordnung beginnt mit rein doctrinellen Bemerkungen. Die Voruntersuchungshandlungen werden von dem Verhörrichter, einem Gerichtsschreiber und zwey Gerichtsbeysitzern geführt. Sobald aus der allgemeinen Untersuchung eine Inzicht her-

vorgeht, die einen Einzelnen, oder Mehrere als Thäter des Verbrechens verdächtig macht, so ist diese Anzeige als der Anfang der Specialuntersuchung anzusehen. Vollen Beweis gründet der Entwurf auch auf die Angabe eines obrigkeitlichen Mitgliedes, wenn dasselbe als Augenzeuge das Verbrechen sah, und selbst auf die Angabe eines einzigen Mitschuldigen, wenn das begangene Verbrechen die Todesstrafe nach sich zieht, diese an dem angebenden Mitschuldigen vollzogen wird und derselbe sie mit dem Tode bekräftiget. — Wie es aber in der Natur der Sache liegt, sagt der Entwurf, daß zwey oder mehrere Ungewißheiten keine Gewißheit bewirken können, so kann es auch keine halbe, oder in geringere Theile zerlegte Beweise geben. — Der Defensor ist unbeschränkt in den Mitteln der Vorbereitung, daher er auch im Geheimen mit dem Angeklagten sich unterreden kann; bey der Schlußversammlung des Gerichtes kann jedermann gegenwärtig seyn; wenn der Angeklagte schon eingestand, so wird das Contestationsverhör, sonst aber die Anklagsacte vorgelesen; der Defensor liest die Vertheidigung ab, alle Umstehenden werden dann aufgefordert, etwaige Bemerkungen oder Defensionsgründe mitzutheilen. Das Gericht prüft hierauf in geheimer Sitzung alle Verhandlungen, fordert den Defensor wieder vor, um anzugeben, ob er neue Defensionsgründe gehört habe, und wenn ein neuer Defensor sich meldet, so wird er vorbeschieden und vernommen. — Der zweyte Theil beginnt mit einer langen Einleitung über Zweck des Strafrechtes, über Bedingungen eines Gesetzes und mit Begriffen von Verbrechen. — Von Milderungs- und Schärfungsgründen erwähnt das Gesetz gar nichts. — Zu den Strafen gehören auch öffentliche Mißbilligung, Ausschluß vom Amte, von Stimmen und bürgerlichen Befugnissen. — Unter die öffentlichen Verbrechen gehören auch die Verbrechen gegen die Religion und den öffentlichen Gottesdienst und gegen die Sittlichkeit: wie Sodomie mit öffentlichem Aergerniß, Blutschande, Bigamie, Kuppeley, Verführung zur Unzucht, Ehebruch. Der Entwurf scheint, wie Hofrath Mittermaier bemerkt, zu präsumiren, daß derjenige, welcher seinem Ehegatten nicht treu ist, auch dem Staate nicht treu seyn werde. — Bey dem Verbrechen des Raubes wird ein großes Gewicht auf den Werth der geraubten Sache gelegt.

Nr. IX.) Ueber die Strafe des Ehebruches nach römischem Rechte und der peinlichen Halsgerichtsordnung. Vom Professor Burchardi in Kiel.

Nr. X.) Ueber gefährliche Handlungen als für sich bestehende Verbrechen, zur Berichtigung der Lehre von verschuldeten Verbrechen nebst Vorschlä-

gen zur gesetzlichen Bestimmung über die Bestrafung der ersteren. Vom Hofrathe Stübel.

Die Abhandlung zerfällt in vier Abschnitte und zwar 1.) Bestimmung der gefährlichen Handlungen, 2.) Strafbarkeit der gefährlichen Handlungen als besonderer Verbrechen. 3.) Natur der verschuldeten Verbrechen und Unrichtigkeit der gewöhnlichen Vorstellung von der Strafbarkeit derselben. 4.) Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung gefährlicher Handlungen.

Hauptbemerkungen des scharf beobachtenden und prüfenden Verfassers sind:

Als Gegenstände der Criminaljustiz und der Criminalgerichte werden 1.) diejenigen gefährlichen Handlungen betrachtet, welche zugleich andere Verbrechen sind, z. B. bey dem Raube wird die Verletzung des Rechtes auf das Eigenthum, durch welche zugleich die Gesundheit oder das Leben des Verletzten gefährdet ist, bestraft. 2.) Diejenigen, wenn sie eine Rechtsverletzung, in welcher ein Verbrechen besteht, zur Folge wirklich gehabt haben. Was die gefährlichen Handlungen betrifft, so stoße man in den positiven Gesetzen noch auf eine nicht unbedeutende Lücke, z. B. wenn Maurer Steine ohne alle Warnungszeichen von einem hohen Gerüste auf die Straße, wo Menschen gehen, werfen, oder wenn Fuhrleute Wägen in Straßen, welche des Nachts nicht erleuchtet sind, stehen lassen und durch solche Handlungen Niemand verletzt wird (Diese und andere von dem Verfasser angeführte Fälle sind in unserm österreichischen Strafgesetze als schwere Polizey-Uebertretungen aufgenommen). Bey rechtsgefährlichen Handlungen werde zu viel auf den schädlichen Erfolg gesehen, und ohne diesen werden sie gar nicht bestraft. — Einige mittelbare Rechtsverletzungen werden als Verbrechen, andere unmittelbare als Polizey-Uebertretungen behandelt. So zähle man die Verletzung des Nieder- oder Hinterlegungsvertrags durch Veruntreuung oder die Verletzung des Ehevertrages durch Bigamie oder boshafte Verlassung zu den Verbrechen. — Man redet von verschuldeten Verbrechen; sie setzen 1.) eine Verletzung voraus, die, wenn sie jemand einem Andern mit Willen zufügt, ein Verbrechen ist. Diese Verletzung muß 2.) die Folge einer gefährlichen Handlung seyn. Der Handelnde darf 3.) die Entstehung dieses Erfolges nicht beabsichtiget haben. Weil aber der Wille, das erfolgte Uebel zu bewirken, fehlt, so sollte man diese Handlung nicht als ein Verbrechen charakterisiren. Das Wort Schuld ist als eine Art der Willensbestimmung im Gegensatze des Vorsatzes aus dem Criminalrechte ganz zu verbannen. Am Ende macht der Verfasser Vorschläge, daß in dem allgemeinen Theile eines Gesetzbuches

einige allgemeine Vorschriften aufgenommen werden sollen. Besonders seyen schärfer zu bestrafen, rechtsgefährliche Handlungen aus Leichtsinn, wenn dem Handelnden die Gründe der, Andern dadurch bevorstehenden Gefahr, vorschwebten, und er dennoch die Handlung nicht unterließ, in der Hoffnung, daß durch selbe Niemand beschädiget werden würde; minder dagegen seyen die gefährlichen Handlungen aus bloßer Unachtsamkeit zu ahnden, wenn der Handelnde dieser Gründe gar nicht eingedenk und der Gefahr, welcher er Andere aussetzte, sich nicht bewußt war. Im besonderen Theile sollen über die Bestrafung der gefährlichen Handlungen allgemeine Vorschriften gegeben werden, und weil sich die Fälle nicht erschöpfen lassen, so müssen dieselben auf gewisse Gattungen in Beziehung auf das Leben, die Gesundheit, die Freyheit, die Ehre, oder das Eigenthum ertheilt und die Strafen nur in einem maximum bestimmt werden; die Bestimmung der niedern Grade derselben bleibt dem Ermessen des Richters in einzelnen Fällen überlassen, ferner die Größe der Strafe sey nicht davon, ob die Handlung eine andere Rechtsverletzung zur Folge gehabt habe und Jemand dadurch beschädiget wurde, oder nicht, abhängig zu machen, weil überhaupt der höhere oder niederere Grad der Strafe von den zufälligen Folgen der gefährlichen Handlungen nicht abhängig gemacht werden soll. Es dürfte sich rechtfertigen lassen, wenn man folgende 4 Fälle unterschiede: 1.) wenn durch eine gefährliche Handlung die Gesundheit, oder das Leben eines Menschen in Gefahr kommt; 2.) wenn eine gefährliche Handlung mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum Anderer, z. B. mit Gefahr einer Ueberschwemmung, oder einer Feuersbrunst verbunden ist; 3.) wenn durch eine gefährliche Handlung der ganze Staat in Gefahr gesetzt wird und 4.) wenn aus einer gefährlichen Handlung die Gefahr anderer Verletzungen, z. B. in Ansehung der Freyheit, der Ehre und des Eigenthumes Einzelner entsteht; in den drey erstern Fällen sollen Gefängnißstrafen bis zu zwey Jahren, in dem vierten und letzten Falle aber eine Gefängnißstrafe bis zu drey Monathen festgesetzt werden (Dieser Vorschlag unterliegt gegründeten Bedenken. Die Rechtsgefährlichkeit der Handlungen ist dem gemeinen Menschenverstande bey weitem nicht so einleuchtend, als das Unrecht absichtlicher Rechtsverletzungen. Sie müssen also zur Warnung der leichtsinnigen und unachtsamen und zum Schutze der übrigen Einwohner genauer nach gewissen Gattungen und Arten und einer angemessenen Abstufung der Strafen bestimmt werden mit dem Befugnisse des Richters, ähnliche nicht ausdrücklich angeführte rechtsgefährliche Handlungen analogisch zu bestrafen. Uebrigens verdient diese ausführliche gründliche Abhand-

lung bey Abfassung neuer Gesetzbücher und Entwürfe sorgfältig benützt zu werden).

XI.) Kurze practische Erörterungen. Von Mittermaier.

1.) Der Todschlag soll da, wo noch die Carolina gilt, nicht mit der Todesstrafe belegt werden, weil selbst die peinliche Halsgerichtsordnung den im Affect verübten Todschlag nicht mit einer verschärften Todesstrafe, wie den davon unterschiedenen mit Ueberlegung begangenen Mord bedroht, und unnöthig harte Strafen das Volk empören. Statt der Todesstrafe dürfte eine allenfalls lebenslange Zuchthausstrafe eintreten. Um so minder soll die Todesstrafe auf den Todschlag da verhängt werden, wo neue Gesetzbücher verfaßt werden.

2.) Ueber die Bestrafung des Rathgebers zum Verbrechen. Die unbestimmte Behauptung, daß der Rathgeber zum Verbrechen als ein intelectueller Urheber zu bestrafen sey, ist, wie der Verfasser aus vier ihm selbst vorgekommenen hier angeführten Fällen zeigt, zu streng, in den meisten Fällen ist der Rathgeber nur als Gehülfe zu behandeln. Sehr weise habe der hannöver'sche Entwurf Art. 64 durch den Zusatz: »wer absichtlich durch bestimmte und umständliche »Rathsertheilung den Vollbringer zur That bestimmt hat," die Richter auf die gehörigen Gesichtspuncte hingewiesen, allein es werde doch erst der Doctrin und mittelst einer angemessenen gesetzlichen Abstufung der Strafe dem gesunden Ermessen der Richter überlassen werden müssen, den richtigen Sinn dieser Worte aufzufinden.

3.) Ueber die Pflicht des Beichtvaters zum Zeugnisse.

Von den neuesten Gesetzgebungen habe nur die bayrische Criminalordnung Art. 204 Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden, von der Zeugenpflicht freygesprochen, in einer neueren weimarischen Verordnung vom Jahre 1823 kommen darüber folgende Bestimmungen vor. Sowohl in Civil- als Criminalsachen sind die Geistlichen verbunden, von den weltlichen Gerichten sich als Zeugen abhören zu lassen, ausgenommen hievon sind diejenigen Fälle, wo einem Geistlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden. Sollte aber in einem solchen Falle durch die Aussage und Angabe des Geistlichen Unglück und Nachtheil vom Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhüthet, oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden können, so kann das Siegel der Verschwiegenheit nicht stärker seyn, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers. — Mittermaier zeigt, wie sehr diese Ausnahme und Einschränkungen mißbraucht werden können, und

er schließt mit dem Wunsche: daß unsere Gesetzgeber sich nur dazu entschließen mögen, entweder offen und ehrlich auszusprechen, daß sie das Institut der Beichte nicht anerkennen (was sich freylich nie mit einer Anerkennung der Religionsfreyheit vertragen wird), oder ohne Ausnahmen die Befreyung des Priesters von der Zeugenpflicht zu verordnen, damit nicht durch schlau gestellte Ausnahmen es den Schein gewinne, als ob man das Institut geachtet hätte, während man doch nur die Form retten und der Sache nach dasselbe zerstören wollte.

(Nach Recensentens Meinung ist das letztere nicht nur der Natur des Beichtsiegels, sondern auch der Criminalpolitik angemessen. Wer sein begangenes oder vorgesetztes Verbrechen beichtet, ist der gemeinen und Privatsicherheit nicht sehr gefährlich. Er muß, um der Lossprechung theilhaft zu werden, sein verbrecherisches Vorhaben aufgeben, oder das durch ein Verbrechen verübte Uebel so viel möglich wieder gut machen und einen festen Vorsatz fassen, kein Verbrechen mehr zu begehen. Wird er aber in das Besorgniß versetzt, durch den Beichtvater verrathen oder überwiesen zu werden, so unterläßt er die Beichte: die erwähnten heilsamen Folgen der Beichte fallen weg und für die Entdeckung der Wahrheit ist nichts gewonnen.)

XII.) Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften. v. Zeiller.

Chronik

der in dem Monathe October 1826 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CCX.

Convention zwischen Oesterreich und Sardinien vom 27. Februar 1826 (s. Gratzer Zeitung vom 16. October 1826, Amtsblatt Nr. 165). Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien glücklich bestehenden Freundschafts-Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten beyzutragen, haben Uns und den König von Sardinien bestimmt, den wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure unterm 17. May 1817 abgeschlossenen Vertrag, dessen Dauer mit 17. May 1822 abgelaufen war, welcher aber nach getroffenem Uebereinkommen seither ununterbrochen fort beobachtet worden ist, nun förmlich zu erneuern, und mit jenen Zusätzen zu vermehren, welche durch die Erfahrung zur Vervollständigung der Vortheile desselben für nöthig anerkannt worden sind.

ten In Folge dessen sind zwischen Unserem und dem Bevollmächtigver Sr. Majestät des Königs von Sardinien nachfolgende Puncte abredet und förmlich unterzeichnet worden:

Artikel I. Alle Civil- und Militärbehörden, besonders aber die den Grenzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beyder Staaten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den respectiven Armeen die Grenzen überschreiten, noch in den Staaten der andern contrahirenden Macht Schutz und Zuflucht finden könne. Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertionsfalles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

Artikel II. Diesem zu Folge sollen alle Militärpersonen ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, dem Fuhrwesen, oder irgend einem andern Militärzweige der österreichischen oder sardinischen Armee, welche das Gebieth der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder einer Marschroute in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten, und mit Allem, was sie an Waffen, Montirungsstücken, Bagage, Pferden ꝛc. mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn dergleichen Deserteure noch nicht reclamirt worden wären. Zu diesem Ende soll dem Commandanten des der Grenze zunächst befindlichen Militärpostens binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, von der Anhaltung des Deserteurs, mit Bezeichnung des Regimentes, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bey sich gehabt, die Anzeige gemacht werden, damit dieser Commandant ein Detachement zur Uebernahme des Deserteurs an die Grenze abschicken, und zugleich nach den Bestimmungen des IX. Artikels die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt der allenfalls mitgenommenen Pferde verursacht haben dürfte, sammt der im VI. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia berichtigen könne. Wäre das angehaltene Individuum auch von der Armee eines anderen Souverains entwichen, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es jener Armee, von welcher es zuletzt desertirt ist, zurückgestellt werden. Hinsichtlich der entwichenen Officiere der beyderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den dießfalls zwischen den contrahirenden Mächten verabredeten besonderen Bestimmungen zu benehmen.

Artikel III. Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Grenzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf andere Art zu hintergehen, und sich in das Gebieth der anderen Macht einzuschleichen, oder in deren Armee, ohne Unterschied, ob bey einem National- oder fremden Regimente, enrolliren zu lassen; so soll er nichts desto weniger von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Armee, von welcher er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansäßig wäre.

Artikel IV. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen: die Deserteure, welche geborne Unterthanen jener der contrahirenden Mächte wären, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungsstücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich

genommen hätte. Besagte Ausnahme erstrecket sich aber nicht auf jene Deserteure, welche in den Staaten der einen der hohen contrahirenden Mächte geboren, nach gesetzmäßig erworbener Einbürgerung in den Staaten der anderen, von der Armee dieser letzteren entwichen wären. Ein solcher Deserteur, wenn er im Lande, wo er geboren ist, angehalten wird, soll nichts desto weniger ohne Anstand ausgeliefert werden.

Artikel V. Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brotportion und 25 Centimes, das Pferd aber eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach den laufenden Marktpreisen des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

Artikel VI. Jenen, welche einen Deserteur einbringen, wird eine Belohnung (Taglia), und zwar von acht Gulden oder zwanzig Franken in curstrender Münze für einen Mann zu Fuß, und von zwölf Gulden oder dreyßig Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden.

Artikel VII. Falls ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen hätte, welches eine mindere Strafe, als jene der Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit nach sich zöge, so soll er ohne Aufenthalt zurückgestellt, jedoch zugleich bey seiner Auslieferung ein species facti oder anderer legaler Act zur Bestätigung des von ihm begangenen Verbrechens, mit Angabe aller erschwerenden oder mildernden Umstände, übergeben werden, damit er von den Gerichten der Macht, an welche er ausgeliefert worden, nach den Gesetzen des Landes, wo er das Verbrechen begangen hat, bestraft werden könne; zu diesem Ende soll sich auch in vorerwähntem Actenstücke die Strafe angezeigt finden, welche eben die Gesetze über jene Gattung von Verbrechen verhängen. Wenn aber die Strafe, in welche der Deserteur durch das in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, begangene Verbrechen verfallen ist, in Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit bestünde, oder noch von schwererem Grade wäre; so hat die Auslieferung erst nach überstandener Strafe zu geschehen.

Artikel VIII. Jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat an der Grenze anzuhalten, und nur einen mit einem Passe versehenen Mann bis zum nächsten Orte abzufertigen, um daselbst den Deserteur vor den Ortsbehörden zu reclamiren.

Artikel IX. Die gegenseitigen Militär-Commandanten an den Grenzen haben jedes Mahl über Ort, Tag und Stunde der Uebergabe der Deserteure das Einverständniß zu pflegen, und die hierzu erforderlichen Truppen-Detachements an den bestimmten Ort abzuordnen. Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, ist gehalten, dem Commandanten, welcher denselben reclamirt, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und sonstigen durch den Deserteur verursachten Kosten auszustellen. Der Commandant, welcher den Deserteur übernimmt, hat dem Commandanten, welcher ihn ausliefert, bey der Uebergabe desselben gegen Quittung dieses Letzteren den Betrag der Taglia und sonstigen durch den Deserteur verursachten Kosten in Gemäßheit der Stipulationen der Artikel II. und V. des gegenwärtigen Cartels zu vergüten, und dagegen den Ausweis über diese Kosten, so wie die species facti und die anderen den Deserteur betreffenden Acten zu übernehmen, indem

er seinerseits einen Empfangsschein über den Deserteur, so wie über alle ihm übergebenen Acten auszustellen haben wird.

Artikel X. Dieselben Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche auf dem Gebiethe des andern betreten würden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des II. Artikels ausgeliefert werden.

Artikel XI. Jeder Officier der einen Armee, welcher einen Soldaten der anderen, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll mit zweymonathlichem Arreste bestraft werden.

Artikel XII. Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonathlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestraft werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

Artikel XIII. Allen Unterthanen der contrahirenden Mächte ist untersagt, den Deserteuren von den Truppen des anderen Staates irgend etwas an Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen ꝛc. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regimente, welchem der Deserteur angehöret, zurückzustellen. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdieß mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur des gekauften Stückes oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sey.

Artikel XIV. Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteure festgesetzten Bestimmungen werden durch gegenwärtigen Artikel ausdrücklich auf die widerspenstigen Militärpflichtigen beyder Staaten ausgedehnt, und, so weit sie auf diese letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt.

Zu diesem Ende sollen folgende Maßregeln getroffen werden: a.) Die Unterthanen der einen der beyden contrahirenden Mächte, welche an der Grenze der anderen ohne vorschriftsmäßigen Paß oder legale Bewilligung erscheinen, und besonders Jene, welche den Verdacht erregen könnten, sich der militärischen Aushebung entziehen zu wollen, sollen als Landstreicher angesehen, und als solche von der Grenze zurückgewiesen werden, ohne daß jedoch dadurch weder der gewöhnliche Verkehr zwischen den Einwohnern der an der Grenze gelegenen Orte, so wie selber nach den in beyden Staaten geltenden Vorschriften wirklich bestehet, oder mit beyderseitigem Einverständnisse in der Zukunft festgesetzt werden könnte, noch der jährlich Statt findende Uebergang der Feldarbeiter aus einem Gebiethe in das andere ein Hinderniß erleide. b.) Jene Unterthanen der einen der beyden contrahirenden Mächte, welche sich in den Staaten der anderen mit vorschriftmäßigen Pässen oder legaler Bewilligung aufhalten, und welche zur Militär-Dienstleistung in was immer für einer Waffe, Branche oder Eigenschaft berufen würden, sollen in ihr Vaterland zurückgesendet werden, sobald deren Reclamirung in gehöriger Form erfolgt seyn wird. c.) Die Unterthanen der einen Macht, welche sich nicht auf eine genügende Art über die Befreyung von der Militärpflicht in ihrem Vaterlande ausweisen können, sollen zu keiner Art Militär-Dienstleistung in den Staaten der anderen Macht angeworben werden.

Artikel XV. Gegenwärtige Convention wird acht Tage nach

ihrer Kundmachung in Kraft und Vollzug treten, und auch weiterhin von fünf zu fünf Jahren in Kraft bleiben, ohne daß nach Verlauf dieser Frist eine ausdrückliche Erneuerung derselben nothwendig wäre, bis nicht von einer der beyden contrahirenden Mächte eine Gegenerklärung erfolgt. Sie soll im ganzen Umfange beyder Staaten kund gemacht werden, und die beyden erlauchten Monarchen verpflichten Sich ausdrücklich, den betreffenden Behörden die nöthigen Befehle ertheilen zu lassen, damit den Reclamationen, welche Kraft dieser Convention Statt haben dürften, baldmöglichst Folge gegeben werde, und sowohl die Behörden, welche sich hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen, als auch die Unterthanen mit den ihrem Vergehen angemessenen Strafen zu belegen, welche sich der Verbergung oder Beförderung der Flucht der nicht mit regelmäßigen Pässen versehenen, oder bereits reclamirten Individuen der anderen Nation schuldig machen sollten. Nachdem wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können; befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militärbeamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe in Gemäßheit der Bestimmung des XV. Artikels nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolget und vollzogen werde.

CCXI.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 15. August 1826, wodurch das h. Hofkanzley-Decret vom 28. November 1825, rücksichtlich der Art des Bezuges der adelichen Richteramts-Taxe von einem in Wiener-Währung berechneten Verlassenschafts-Vermögen, eingeschärft wird (s. Kundmachung dieses Hof-Decretes von Seite des k. k. mährisch-schlesischen, Guberniums vom 23. December 1825, Verordnung Nr. XVIII. in dem Notizenblatte vom Monathe Januar d. J., S. 45).

CCXII.

Verordnung des k. k. venetianischen Guberniums vom 25. und des k. k. mayländischen Guberniums vom 28. August (Hofkanzley-Decret vom 9 July) 1826. Se. Majestät haben über einen, rücksichtlich des richtigen Verstehens des Ausdruckes „Verhaftete" (detenuto) im §. 54 des Conscriptionspatentes vom 17. September 1820, entstandenen Zweifel folgende a. h. Entschließung zu erlassen geruhet.

Jene Individuen, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, wodurch sie sich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Waffendienstes unwürdig machen, können in den Militärkörper nicht aufgenommen werden.

Rücksichtlich jener Individuen aber, welche zur Zeit ihrer Berufung wegen eines Verschuldens, das sie des Kriegsdienstes nicht unwürdig macht, verhaftet sind, wird bestimmt, daß, wenn sie sich noch in Untersuchung befinden, vor ihrer Entlassung oder Verurtheilung kein anderer zum Dienste Vorgemerkter an ihre Stelle gerufen werden darf. Wird der Verhaftete seiner Haft entlassen, so hat er sogleich zum Militärdienste einzutreten. Im Falle einer Verurtheilung, sey es auch auf mehr als sechs Monathe, hat zur Friedenszeit keine Substitution Statt, indem die Sträflinge, so wie sie ihre Strafzeit überstanden haben, ohne Verzug sich jener Gattung des Militärdienstes zu unterziehen haben, zu der sie bestimmt sind.

Dagegen muß zur Zeit eines Krieges oder einer Zurüstung zum Kriege, so wie der im §. 54 des oberwähnten Patentes festgesetzte Termin von sechs Monathen verstrichen ist, der für den Dienst unmittelbar zunächst Vorgemerkte an der Stelle des Verhafteten einrücken, und seinen Dienst auch dann fortsetzen, wenn der Verurtheilte nach Ablauf seiner Strafzeit zum Militärdienste übertritt, welch Letzterer sonach bey der nächsten Aushebung in den Contingent seiner Gemeinde eingerechnet wird.

CCXIII.

K. K. venetianisches Gubernial-Decret vom 2. September (Hofkanzley-Decret vom 3. July) 1826, enthält die Kundmachung wegen Entrichtung der Grund-Personal-Kunst- und Commercial-Steuer für das Jahr 1827 nach den nähmlichen Grundsätzen, wie für das Jahr 1826 (s. Venetianer Zeitung vom 15. September 1826, Nr. 215).

CCXIV.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 6. September 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CLXXXV, rücksichtlich des Verbothes des sogenannten Birthis-Spieles (s. Notizenblatt vom Monathe August d. J., S. 239).

CCXV.

Justiz-Hofdecret vom 15. September 1826, an das inner-öster. küstenländische Appellations-Gericht. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 23. August 1826 zu bewilligen geruhet, daß der Gehalt des Syndicus des landesfürstlichen Marktes Kindberg von 400 fl. auf 600 fl. jährlich aus der dortigen Cameral-Casse erhöhet, und ihm auch seine übrigen Emolumente beybelassen werden, jedoch gegen dem, daß er sich von der Vertretung der Parteyen zu enthalten habe.

CCXVI.

Justiz-Hofdecret vom 15. September 1826, an das inner-öster. küstenländische Appellations-Gericht. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. September d. J. zu befehlen geruhet, daß das Appellations-Gericht in seinen Vorschlägen für Advocaten-Stellen sich die a. h. Befehle, wegen Zulassung nur ganz lauterer und unbescholtener Männer zu dem wichtigen Amte eines Advocaten, genau gegenwärtig zu halten, und hierzu auch die ihm untergeordneten Landrechts anzuweisen habe.

CCXVII.

Justiz-Hofdecret vom 15. September 1826, an das inner-öster. küstenländische Appellations-Gericht. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat anher eröffnet, daß, in Folge des Verkaufes der Bancal-Herrschaft Wolfsberg, die daselbst bestandene Berggerichts-Substitution durch provisorische Verfügung des Klagenfurter Oberbergamtes und Berggerichtes aufgelöset, und dieses mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, daß sich in den Geschäften dieser Substitution nunmehr unmittelbar an das Klagenfurter Berggericht zu wenden sey; welche Verfügung die k. k. allgemeine Hofkammer nicht nur bestätiget, sondern diese Berggerichts-Substitution auch definitiv aufgehoben habe.

CCXVIII.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 15. September 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCIII, rücksichtlich der Aufhebung der Zwischenlinie von Illyrien

gegen Tirol und das lombardisch-venetianische Königreich (s. Notizenblatt vom Monathe September d. J., S. 381).

CCXIX.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 16. September 1826. Gelegenheitlich eines vorgekommenen einzelnen Falles, wo die Frage zur Sprache kam, ob in Fällen, wo bey Thierseuchen Dominien sich unmittelbar an den Landes-Thierarzt wenden, dieselben auch zur Bezahlung der dießfälligen Reisekosten verhalten werden können, hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 24. August entschieden, daß es den Dominien keineswegs zu verwehren sey, daß dieselben, um Zeitversäumniß zu vermeiden, die Anzeige von Epizootien immer unmittelbar an den Landes-Thierarzt machen und bey demselben sogleich die Intervenirung ansuchen, ohne ihnen dießfalls die Vergütung der Reisekosten zur Last zu legen; jedoch sey ihnen zur Pflicht zu machen, zu gleicher Zeit von dieser unmittelbaren Verwendung an den Landes-Thierarzt die Anzeige zu erstatten. Nur wenn sie diese Anzeige unterlassen, sey ihnen die Vergütung der Reisekosten des Landes-Thierarztes zur Last zu legen.

CCXX.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 17., dann des k. k. illyrischen Guberniums vom 29. September 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCIX, rücksichtlich der Haltung des tempus sacratum (s. Notizenblatt vom Monathe September d. J., S. 385).

CCXXI.

Kundmachung des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 18., dann des k. k. illyrischen Guberniums vom 26. (Hofkammer-Decret vom 1.) September 1826 *), laut dessen beschlossen worden ist, die nach dem neuen lombardisch-venetianischen Münztariffe noch in der Circulation befindlichen Mayländer Scudi sammt ihren Unterabtheilungen außer gesetzlichen Umlauf zu setzen.

Da die Mayländer Scudi auch in diesen Gouvernements-Gebiethen gegenwärtig noch in Folge des Münztariffes vom Jahre 1818 gesetzlich circuliren, so werden die gedachten Münzen auch dießlandes außer Umlauf gezogen, und es wird der Termin, binnen welchem diese Münzen bey den Staatscassen noch angenommen werden dürfen, vom 1. October d. J. bis Ende Jänner 182[illegible] hiermit festgesetzt.

Uebrigens werden diese Münzen nach dem Münztariffe vom Jahre 1818 und zwar der Mayländer ganze Scudo zu 1 fl. 45¾ kr. C. M., der halbe Scudo zu 52¾ kr. C. M. bis zum Ablaufe des obengenannten Termines bey den Staatscassen angenommen werden, so wie man als Einwechslungs-Cassen insbesondere für Tirol und Vorarlberg die Cameral-Cassen zu Innsbruck und Trient, dann die sämmtlichen Rentamtscassen, und für Illyrien die Cameral-Casse in Laybach und das Filial-Cameral-Zahlamt in Klagenfurt zu bestimmen findet.

CCXXII.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 19., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 22., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 25., des k. k. illyrischen Guberniums vom 29. September, dann des k. k. mayländischen Guberniums

*) S. weiter unten die Verordnung Nr. CCXXX.

vom 24. October 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCV, rücksichtlich des Verbothes an k. k. Unterthanen, diplomatische Anstellungen in fremden Staaten annehmen zu dürfen (s. Notizenblatt vom Monathe September d. J., S. 383).

CCXXIII.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 21. September 1826. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. September den Präclusivtermin zur Anmeldung der krainerischen Zwangsdarlehensforderungen von den Jahren 1805—1806 und 1809—1810 bis Ende des Solarjahres 1826 allergnädigst zu erstrecken geruhet. Diese a. h. Entschließung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 11. September d. J., mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 1. März d. J. zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

CCXXIV.

Justiz-Hofdecret vom 22. September 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Es ist Sr. Majestät die Anzeige zugekommen, als ob mehrere der bey den Landesgubernien und Regierungen angestellten Hofräthe, dann einige mit dem Hofraths-Charakter bekleidete Chefs der Provinzialbehörden, als z. B. Staatsgüter-Administrationen, Polizey-Oberdirectionen, Bancalgefällen-Verwaltungen 2c. der a. h. Vorschrift vom 23. März 1816 zuwider, sich auf ihren Uniformen der bloß den Hofstellen eingeräumten Stickerey in Gold bedienen.

Se. Majestät haben daher unterm 8. September 1826 befohlen, diese Unzukömmlichkeit da, wo sie sich ergeben haben sollte, nach Maßgabe der oberwähnten a. h. Weisung, abzustellen.

CCXXV.

Justiz-Hofdecret vom 23. September 1826, an das galizische Appellations-Gericht. Daß es auch in dem Falle, wenn der Revisus bey zwey gleichlautenden Urtheilen in die Revision nicht einwilliget, in der Macht der ersten Instanz nicht stehe, die Revision oder deren Beschwerden zu verwerfen.

CCXXVI.

Justiz-Hofdecret vom 23. September 1826, an das galizische Appellations-Gericht. Daß, wenn die Revisionsanmeldung mit den Beschwerden vereinigt überreicht wird, der Partey nichts zurückzustellen, sondern alles im Revisionszuge zum Erkenntniß der Hofstelle zu befördern komme.

CCXXVII.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 25. September 1826. Da die mauthpflichtige Brücke im Markte Staab nach einer genau vorgenommenen Messung nur 37 Klafter 3 Schuh lang ist, somit das zur Bestimmung der dritten Tariffs-Classe gesetzliche Längenmaß von 40 Klaftern nicht erreicht, so wird die bisher nach dem Tariffe der dritten Classe dort eingehobene Brückenmauth, im Einverständnisse mit der k. k. Zollgefällenverwaltung, auf die zweyte Tariffs-Classe herabgesetzt, und tritt diese neue Mauthbestimmung mit 1. November d. J. in Wirksamkeit.

CCXXVIII.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 25. September (Hofkammer-Decret vom 9. August) 1826, wodurch der von der k. k. Zollgefällen-Administration erstattete Antrag auf provisorische Anstellung eines Volletantenamtes auf der neu her-

gestellten Moosburger-Bezirksstraße, an der ½ Stunde von der Stadt Klagenfurt entfernten sogenannten Weberkäusche, provisorisch auf ein Jahr genehmiget wurde.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß dieses Volletantenamt mit 1. November 1826 in die Wirksamkeit treten werde.

CCXXIX.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 26. September, des k. k. mayländischen Guberniums vom 6., dann des k. k. venetianischen Guberniums vom 16. October (Studienhofcommissions-Verordnung vom 18. September) 1826. Se. Majestät haben unterm 9. d. M. nachstehendes a. h. Handschreiben zu erlassen geruhet: „Alle von nun an bey landesfürstlichen „Lehranstalten Meiner Monarchie als Lehrer und Professoren neu „angestellt werdende Individuen sind drey Jahre vom Tage ihrer „Anstellung an gerechnet, nicht als stabil zu betrachten; sie sollen „zwar den, den ihnen anvertrauten Lehrämtern anklebenden vollen „Genuß an Geld und Emolumenten erhalten, müssen sich jedoch in„ner der erwähnten Periode gefallen lassen, wenn sie in der Ausü„bung ihres Amtes und in ihrem übrigen Benehmen den in sie gesetzten „Erwartungen oder überhaupt nicht entsprechen sollten, ohne Weiteres „vom Amte entfernt zu werden, ohne dafür eine Abfertigung oder „Pension zu erhalten. Wenn selbe hingegen durch diese drey Jahre „solche Beweise ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens in je„der Hinsicht an den Tag legen, daß man ihre Anstellung mit voller „Beruhigung als definitiv erklären kann, dann sind dieselben als sta„bil zu erklären, und sind ihnen auch die drey im provisorischen Zu„stande zugebrachten Dienstjahre eben so anzurechnen, als wenn sie „selbe in der effectiven Dienstleistung zugebracht hätten."

CCXXX.

Verordnung des k. k. mayländischen und des k. k. venetianischen Guberniums vom 27. (Decret Sr. k. k. Hoheit des Erzherzoges Vicekönig vom 15.) September 1826. Da in Folge höchsten Beschlusses die im lombardisch-venetianischen Königreiche bisher noch circulirenden Münzen vom Mayländer Gepräge außer Curs gesetzet werden, so werden in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) Vom 1. October d. J. bis Ende Jänner 1827 werden die oben angeführten Münzen vom Mayländer Gepräge, nähmlich Scudi, halbe Scudi, Lire, sowohl alte als neue vom Jahre 1778 und spätere, und halbe Lire immer noch in Zahlungen bey den k. k. Cameral- und Finanz-Cassen angenommen und können bey denselben auch eingewechselt werden. Nach Verlauf des erwähnten Termines aber werden diese Münzen außer gesetzlichen Umlauf gesetzt und bey den öffentlichen Cassen nicht mehr angenommen.

2.) Die Einwechslung derselben findet sowohl in Mayland als in Venedig bey der k. k. Central- und bey der k. k. Provinzial-Finanz-Casse, so wie in den Hauptörtern der Provinzen bey den betreffenden Cassen der Finanz-Intendenzen Statt. Nur in der Provinz Sondrio wird die Einwechslung zu Morbegno vorgenommen, weil sich daselbst die Casse der Provinzial-Finanz-Intendenz befindet.

3.) Diese Einwechslung wird genau nach dem in dem neuen lombardisch-venetianischen Münztariffe für die obgenannten Münzen festgestellten Werthmasse vorgenommen und der, für was immer für ein Quantum

zur Einwechslung gebrachter Münzen, entfallende Betrag wird dem Ueberbringer in Silbermünze nach der 1. Abtheilung des neuen Münztariffes, oder bey Beträgen unter 25 Centesimi der Ausgleichung wegen in neuer Kupfer-Scheidemünze verausfolget.

4.) Die k. k. Central-Casse und die k. k. Finanz-Intendenzen rücksichtlich ihrer Cassen werden zur öffentlichen Kenntniß bringen, an welchen Tagen in der Woche, wozu wenigstens drey bestimmt werden müssen, und zu welchen Stunden bey denselben die Einwechslung dieser Münzen vorgenommen werde.

CCXXXI.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 2. October (Hofkammer-Decret vom 21. September) 1826. Zu Folge des im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley erflossenen Decretes der k. k. Hofkammer, sind bey der Mauthstation Wolfsthal und der Filial-Station Kittsee vom 1. November d. J. angefangen, nachstehende Gebühren zu entrichten:

1.) Bey der Station Wolfsthal: a) für das von und nach Preßburg ziehende Zug- und Treibvieh: für 1 Stück Zugvieh an Wegmauth 3 kr., und an dem statt der aufgelassenen Grenzmauth beybehaltenen Aufschlage 1 kr., zusammen 4 kr.; für 1 Stück schweres Treibvieh $1\frac{1}{2}$ kr., für 1 Stück leichtes Treibvieh $\frac{3}{4}$ kr., b.) Für das über Kittsee ein und ausbrechende Zug- und Treibvieh:

	Wegmauth.	Grenzwegmauth.	Landmauth.	Zusammen.
Für ein Stück Zugvieh . .	4 kr.	2 kr.	2 kr.	8 kr.
Für ein Stück schweres Treibvieh	$1\frac{1}{2}$ "	2 "	2 "	$5\frac{1}{2}$ "
Für ein Stück mittleres Treibvieh	$\frac{3}{4}$ "	$\frac{1}{4}$ "	1 "	2 "
Für ein Stück leichtes Treibvieh	$\frac{3}{4}$ "	$\frac{1}{4}$ "	$\frac{1}{2}$ "	$1\frac{1}{2}$ "

Diese Grenz- und Landwegmauthgebühren hat die zu Wolfsthal ankommende Partey nur dann zu entrichten, wenn sie sich über die schon zu Kittsee geleistete Gebühren-Entrichtung, oder umgekehrt, wenn die zu Kittsee anlangende Partey sich über die bereits zu Wolfsthal geleistete Bezahlung nicht auszuweisen vermag.

2.) Bey der Station zu Kittsee:

	Grenzmauth.	Landmauth.	Zusammen.
Für ein Stück Zugvieh . .	2 kr.	2 kr.	4 kr.
Für ein Stück schweres Treibvieh	2 "	2 "	4 "
Für ein Stück mittleres Treibvieh	$\frac{1}{4}$ "	1 "	$1\frac{1}{2}$ "
Für ein Stück leichtes Treibvieh .	$\frac{1}{4}$ "	$\frac{1}{2}$ "	$\frac{3}{4}$ "

Daher haben die Parteyen, die nur die Preßburger Straße befahren, zu Wolfsthal bloß die Wegmauth mit 4 kr. für jedes Stück Zugvieh, keineswegs aber auch die Grenzweg- und die Landmauth zu berichtigen, da diese letzteren beyden Gebühren nur für die Kittseer-Straßenstrecke bestimmt, und mithin auch nur von denjenigen Parteyen, die dieselbe befahren, zu bezahlen sind.

CCXXXII.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 2. der k. k. nied. öster. Regierung vom 4. October (Hofkammer-Decret vom 18. September) 1826. Der Umstand, daß seit einigen Jahren verfälschte Fassungs-Quittungen über Leistungen an das k. k. Militär häufiger vorgekommen sind, hat die h. k. k. Hofstellen bestimmt, die seit dem Jahre 1782 bestehenden Vorschriften, wodurch sowohl das k. k. Aerar, als auch die an vielen Orten diese Fassungen abgebenden Gemeinden oder Private, gegen dergleichen Unfüge und Nachtheile gesichert werden, neuerdings in Erinnerung

zu bringen, und mit dem h. Hofkanzley-Decrete vom 18. v. M. wurde die Kundmachung dieser Vorschriften aufgetragen.

Nach diesen soll von Seite der Gemeinden oder Privaten auf eine Fassungs-Quittung keine Abgabe geschehen, wenn dieselbe nicht, nebst der Unterschrift des Commandanten der Abtheilung, oder des Commando, für welches die Naturalgebühr gehört, auch von den kriegscommissariatlichen Beamten, oder wenn keiner im Orte besteht, von dem Auditor des Regiments, oder wo auch dieser nicht im Orte ist, von den angestellten Verpflegsbeamten, sowohl hinsichtlich der Gebühr, als auch der Fertigungs-Richtigkeit, bestätigt ist.

In den abseitigen Quartiers- und Marsch-Stationen, wo sich keiner der genannten Beamten befindet, soll diese Bestätigung, in so fern die Quittung die Gebühr der in dem Orte stabil bequartirten Truppe betrifft, bloß in Beziehung auf die Echtheit der Fertigung des Commandanten der Truppe, und wenn die Fassungs-Quittung für einen durchmarschirenden Truppenkörper oder für ein Commando geschieht, in Beziehung auf die Uebereinstimmung der quittirten, mit der in der Marschroute angewiesenen Gebühr, von dem Ortsvorsteher, oder von dem eigens angestellten Provincial-Marsch- oder Stations-Commissär durch seine beyzufügende Coramisirung, gegeben werden.

Für die Bestätigung in letzterer Beziehung, ist jeder Commandant einer marschirenden Truppen-Abtheilung, und so auch jede einzeln reisende Partey angewiesen, ihre Marschroute der Ortsobrigkeit zur Einsicht und Protokollirung zu übergeben, wornach die Ortsobrigkeit, oder der Stations-Commissär in das Marschrouten-Protokoll den Nahmen und die Charge des Commandanten der marschirenden Truppe, den Nahmen seines Regimentes, die Anzahl von Mannen und Pferden, dann die Brot- und Fourage-Portionen, so wie der benöthigten Vorspann an angeschirrten Pferden und zwey- oder vierspännigen Wagen einzutragen hat, und nur gegründet auf dieses Protokoll, soll die Coramisirung der Fassungs-Quittung vollzogen werden.

Diese Vorschriften haben insbesondere die Pächter der Verpflegung (Subarrendatoren), welche auch durch ein eigenes Contracts-Bedingniß hierzu angewiesen sind, für ihre Sicherheit zu beobachten.

CCXXXIII.

Circulare des k.k. steyermärkischen Guberniums vom 3., der k. k. nied. öster. Regierung vom 4., des k. k. böhmischen Guberniums vom 13. October (Hofdecret vom 23. September) 1826. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 15. September zu befehlen geruhet, daß das Unterrichtsgeld nach dem ursprünglichen durch h. Entschließung vom 26. April 1784 bestimmten, und unterm 18. März desselben Jahres bekannt gemachten Betrage, nähmlich zu zwölf Gulden für Gymnasial-Schüler, zu achtzehn Gulden für die Hörer der Philosophie an Universitäten und Lyceen, und für die Juristen an letzteren, dann zu dreyßig Gulden für Mediciner und Juristen an Universitäten mit dem Anfange des Schuljahres $18\frac{25}{26}$ in Metall-Münze entrichtet werde.

Den Schülern wird jedoch frey gelassen, das Unterrichtsgeld reel in Metall-Münze, oder nach dem Curse zu 250 in Einlösscheinen zu entrichten.

CCXXXIV.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte

B. u. W. W. vom 5. October 1826. Bey Abfuhr der Erwerb-, Classen- und Personalsteuer der Dominien an die Steuer-Casse nach Wien, ergibt sich sehr oft der Fall, daß derjenige, der die Gelder überbringt, nicht anzugeben weiß, für welche Steuergattung, für welchen Jahrgang, und mit welchem Betrage für jede einzelne Steuergattung, und für jedes einzelne Jahr, die Zahlung eigentlich geleistet wird; daß dießfalls wohl auch unrichtige Angaben geschehen, und daß sich sogar unter den eingeschickten Beträgen Grund- und Erbsteuergelder befinden. Die natürliche Folge davon ist, daß die Gelder unrichtig in Empfang eingestellt werden, daß die verbuchten Abfuhren mit den Vorschreibungen nicht zusammen gehen, und daß sodann die Dominien Resten-Ausweise bekommen, die entweder wirklich unrichtig sind, oder es zu seyn scheinen müssen, wo sodann zur Berichtigung sehr häufige und oft weitläufige Schreibereyen der Landesstelle, den Kreisämtern, den Dominien, und der Provincial-Staatsbuchhaltung, und vorzüglich den beyden letzteren verursacht werden.

Um alles dieses auf eine einfache Art zu vermeiden, hat in Folge Regierungs-Decretes vom 13. v. M., von nun an jedes Dominium, wenn es Extrasteuer-Gelder an die Steuer-Casse abführt, oder abführen läßt, jedesmahl der Liquidatur einen, von dem Dominium unter Beydrückung des Amtssiegels unterfertigten Erlagschein nach dem beyliegenden Formulare zu übergeben, worin bey jeder Post die Gattung der Steuer, das Jahr wofür, und der Betrag, der bey jeder Gattung für jedes einzelne Jahr bezahlt werden will, in der betreffenden Rubrik angesetzt, die Totalsumme am Schlusse in Ziffern gezogen, und nebstbey mit Buchstaben ausgeschrieben wird.

Ohne Beybringung eines solchen gehörig ausgefüllten Erlagscheines wird künftighin keine Extrasteuer mehr angenommen werden.

Nach den, in diesen Erlagscheinen aufgeführten Angaben werden die Liquidirung von Seite der Provincial-Staatsbuchhaltung, und die Einstellung in den Empfang, und die Abquittirung von Seite der Casse vorgenommen, oder nöthigen Falls von der ersteren die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt, und von der letzteren in der Abquittirung dem Dominium ersichtlich gemacht werden.

Erlagschein
über nachstehende von (der Herrschaft) (dem Magistrate) N. N. abgeführte Extrasteuer-Beträge.

Gattung der Steuer	Jahr wofür	Betrag in Convent.-Münze fl.	kr.	Anmerkung.

CCXXXV.

Justiz-Hofdecret vom 6. October 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Mit a. h. Entschließung vom 12. September 1826 haben Se. Majestät dem obersten Gerichtshofe zur Pflicht zu machen geruhet, dafür zu sorgen, daß die Auscultan-

ten für das Beste des Dienstes gehörig gebildet, diejenigen, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, denen es an Fleiß oder an Verwendung, oder an Sittlichkeit oder an Rechtschaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt, und die schon durch längere Zeit vorhandenen, denen es an Talenten gebricht, die aber fleißig, rechtschaffen und sittlich sind, da, wo es sich ohne Nachsetzung länger dienender rechtschaffener Individuen thun läßt, in erledigte Dienststellen beym Kanzleygeschäfte untergebracht werden.

Diese a. h. Entschließung wird dem Appellations-Gerichte zu dem Ende, damit es die darin enthaltenen Vorschriften auch seines Orts zur Richtschnur zu nehmen wisse, und mit dem Auftrage mitgetheilt, solche sämmtlichen ihm untergeordneten, mit Auscultanten versehenen Gerichtsbehörden bekannt zu machen, und zugleich allen diesen Behörden zu eröffnen: der oberste Gerichtshof versehe sich zu ihnen und ihrer Präsidien der zweckmäßigen Mitwirkung zur Erreichung der Absichten des a. h. Befehles, und erwarte insbesondere, daß die Auscultanten sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art, und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurtheilen lassen, werden verwendet, und wenn einige unter ihnen geringe Fähigkeiten besitzen, oder in andern Rücksichten für den Dienst nicht vollkommen brauchbar seyn sollten, sobald man hierüber hinlängliche Gewißheit erlangt hat, und auch vor dem Schlusse des Jahres die Anzeigen an das Appellations-Gericht zur weiteren Berichtserstattung an den obersten Gerichtshof überreicht werden.

CCXXXVI.

Justiz-Hofdecret vom 6. October 1826, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Se. k. k. Majestät haben durch a. h. Entschließung vom 12. September 1826 die Zahl der Auscultanten bey dem nied. öster. Landrechte auf sechzehn zu bestimmen geruht.

CCXXXVII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 6. October (Hofdecret vom 23. September) 1826. Die k. k. Hofkanzley hat die Regulirung der Mauthgebühren auf der Scheibbser und Gresner Straße in V. O. W. W. genehmiget, wornach bey den Mauthstationen zu Wieselburg, zu Affa, zu Gaming an beyden Mauthschranken, dann zu Götzwang, überall: für ein Stück Zugvieh 4 kr., für ein Stück schweres Treibvieh 2 kr., für ein Stück leichtes Treibvieh 1 kr. zu entrichten ist. Von dem Zugvieh der Kohlenfuhren wird die Hälfte der obigen Gebühr entrichtet.

Dieser neue Mauthtarif tritt mit erstem November d. J. in Wirksamkeit. Von diesem Tage hat auch die bisherige abgesonderte Mauth-Entrichtung bey der Brücke zu Purgstall aufzuhören.

CCXXXVIII.

Justiz-Hofdecret vom 7. October 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. Majestät haben mittelst a. h. Cabinettschreibens vom 5. July 1826 anzuordnen befunden: Es sey dafür zu sorgen, daß bey allen Zweigen der Staatsausgaben die möglichst größte Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit erzielet, alle Gattungen von Auslagen auf das wirklich Nothwendige beschränkt, insbesondere auch bey den Landesbehörden die nicht stets genau befolgte Pflicht, keine unnothwendigen Auslagen theils selbst zu machen, theils so weit es in dem Wirkungskreise dieser Behörden liegt, von

Seite anderer Behörden zuzugeben, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit beobachtet werde.

CCXXXIX.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 16. October 1826. Laut hohen Regierungs-Decretes vom 6. d. M. hat die k. k. Hofkammer, nachträglich zu der mit hierortigem Circulare vom 7. May 1825 Zahl 6900 bekannt gemachten Verordnung, wegen Stempelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine und Interceſſionen *) unterm 30. August d. J. die Eröffnung gemacht, daß dieſe Stempelbefreyung auch auf den ganzen mit der Verhandlung eines ſolchen Aufnahms- oder Entlaſſungs-Decretes verbundenen Schriftwechſel auszudehnen ſey.

CCXL.

Juſtiz-Hofdecret vom 20. October 1826, an das nied. öſter. Appellations-Gericht. Dem Appellations-Gerichte wird, nach vorläufig mit der k. k. allgemeinen Hofkammer genommener Rückſprache, bedeutet: daß es bey dem Hofdecrete vom 19. December 1818, zufolge deſſen gegen die Straferkenntniſſe der Aufſchlagsämter derzeit der Weg Rechtens in Salzburg, dem Innviertel und dem vormahls bayriſchen Antheile des Hausruck-Viertels nicht Statt findet, einſtweilen und bis auf weitere Verordnung ſein Bewenden habe.

CCXLI.

Juſtiz-Hofdecret vom 20. October 1826, an das inner- öſter. küſtenländiſche Appellations-Gericht (im Auszuge). Daß die bloße Anhaltung einer unechten Münze oder eines falſchen Credits-Papiers kein Gegenſtand einer Criminal-Amtshandlung ſey, wenn von Seite der politiſchen Behörde aus Finanzrückſichten befunden wird, daß die im politiſchen Wege gepflogenen Erhebungen dem Criminalgerichte zur weiteren Nachforſchung oder Unterſuchung nicht übergeben werden ſollen.

CCXLII.

Kundmachung der k. k. ob der enniſiſchen Regierung vom 20. October (Hofkanzley-Decret vom 29. Juny) 1826; zu Folge welcher die bisher beſtandenen Privatmäuthe, nähmlich 1.) die Roß-, Vieh- und Wagenmauth der Stadt Freyſtadt, 2.) die Wegmauth des Marktes Frankenmarkt, 3.) die Brückenmauth des Stiftes Lambach, 4.) die Wegmauth des Marktes Straßwalchen, 5.) die Wegmauth des Marktes Neumarkt, 6.) der Pflaſterzoll der Stadt Hallein, 7.) die Brückenmauth des Marktes St. Johann, 8.) der Zoll des Marktes St. Michael und 9.) die Mauth der Stadt Radſtadt, mit 1. November 1826; dann 10.) der Pflaſterzoll der Stadt Scheerding und 11.) die Wegmauth der Stadt Schwannenſtadt, mit 1. Jänner 1827 aufgehoben werden; dagegen werden von eben dieſem Zeitpuncte, nähmlich vom 1. November 1826 an, nachſtehende Brückenmäuthe eingehoben werden: 1.) für jede der beyden Brücken an den Stadtthoren zu Freyſtadt nach der erſten Claſſe des Aerarial-Brückenmauth-Tariffes; 2.) für die Traunbrücke zu Lambach nach der zweyten Claſſe; 3.) für die beyden Brücken zu St. Johann, und zwar für die kürzere nach der zweyten und für die längere nach der dritten Claſſe und 4.) für die Brücke zu St. Michael

*) S. das dießfällige nied. öſter. Regierungsdecret vom 21. April 1825 im Mayhefte 1825 dieſer Zeitſchrift, Notizenblatt S. 174, Verordnung Nr. LXVII.

nach der ersten Classe dieses Tariffes. Dieses wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatze kund gemacht, daß auch hinsichtlich der Brückenmäuthe die sämmtlichen, für alle Aerarial-Brückenmäuthe bestehenden Verfügungen und Bestimmungen zu gelten haben.

CCXLIII.

Justiz-Hofdecret vom 27. October 1826, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Se. Majestät haben durch a. h. Entschließung vom 21. October 1826 die bisher von dem nied. öster. Landrechte besorgte Ausfertigung der Pässe für türkische Unterthanen fürs Künftige an die nied. öster. Regierung, und die Handels- und Wechselstreitigkeiten, woran türkische Unterthanen als Kläger oder Beklagte Theil nehmen, an das nied. öster. Mercantil- und Wechselgericht zu verweisen befunden.

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 15. August d. J. die definitive Zutheilung des ehemahligen Patrimonial-Landgerichtes zu Segonzano zu dem k. k. Landgerichte von Civezzano zu genehmigen geruhet.

In Folge der von Sr. Majestät a. h. genehmigten Heimsagung der Patrimonial-Landgerichte Telfs, Steinach, Welsberg und Altrasen, werden von Seite der Landesstelle im Einvernehmen mit dem k. k. Appellations-Gerichte die geeigneten Einleitungen getroffen, damit am 16. November 1826 das heimgenommene Landgericht Telfs als landesfürstliches Landgericht II. Classe, am 19., 20. und 21. die Landgerichte Mieders und Steinach (die aus dem aufhörenden k. k. Landgerichte Matrey, und dem heimgenommenen Patrimonial-Landgerichte Steinach in der Art bestehen, daß Mieders als l. f. Landgericht III. Classe aus den sämmtlichen Gemeinden des Thales Stubai und der Gemeinde Elbögen und Steinach aus den übrigen Gemeinden der jetzigen Landgerichte Steinach und Matrey zusammengesetzt werde), endlich am 24. October das aus den heimgenommenen Patrimonial-Landgerichten Welsberg und Altrasen bestehende k. k. Landgericht II. Classe zu Altrasen activirt wird *).

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 13. August d. J. die Heimsagung des Patrimonial-Landgerichtes Schöneck und Michaelsburg zu Lorenzen anzunehmen und die Vereinigung desselben mit dem Landgerichte III. Classe in Bruneck zu genehmigen geruhet, welches letztere zugleich zu einem Landgerichte I. Classe mit dem Sitze zu Bruneck erhoben wird.

*) S. die dießfälligen vorhergegangenen Bekanntmachungen in dem Notizenblatte des Jahrganges 1825 dieser Zeitschrift, S. 182, 221 und 467.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 11. May v. J. die Vereinigung der beyden im Laybacher Kreise liegenden Bezirke Michelstetten und Kieselstein unter einer gemeinschaftlichen Bezirks-Verwaltung, welche der k. k. Staatsherrschaft Michelstetten bis zur definitiven Regulierung der Bezirksverfassung in Krain provisorisch übertragen worden ist, und ihren Sitz in Krainburg mit der Benennung: „vereinte Bezirksobrigkeit „Michelstetten zu Krainburg" haben wird, allergnädigst anzubefehlen geruht.

Es wird demnach in Folge h. Hofkanzley-Verordnung vom 10. September d. J. die bisher von der Herrschaft Kieselstein abgesondert besorgte Bezirks-Verwaltung des Bezirkes Kieselstein mit 1. November d. J. aufhören, und es werden, von diesem Tage angefangen, alle Verwaltungs-Geschäfte, welche die gegenwärtig abgesondert bestehenden Bezirke Michelstetten und Kieselstein betreffen, ihrem ganzen Umfange nach, von der vereinten Bezirksobrigkeit Michelstetten zu Krainburg besorgt werden.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchst eigenhändigem Schreiben vom 29. September d. J. geruhet, Sr. Durchlaucht dem Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten v. Metternich-Winneburg ꝛc., k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzler als ältestem Staats- und Conferenz-Minister, das Präsidium der Ministerialconferenzen zu übertragen.

Se. Durchlaucht Hr. Fried. Fr. Xav. Fürst zu Hohenzollern-Hechingen ꝛc., k. k. General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident, erhielten den Orden des goldenen Vließes und zugleich folgendes allerhöchst eigenhändiges Schreiben Sr. k. k. Majestät vom 9. October d. J.

„Lieber Prinz v. Hohenzollern!"

„Das fünfzigjährige Dienst-Jubiläum, welches „Sie heute feyern, biethet Mir die Veranlassung, „Ihnen einen ausgezeichneten Beweis Meines Wohl„wollens zu geben; Ich verleihe Ihnen sonach den „Orden des goldenen Vließes. Ich begleite diese „Verleihung mit dem Wunsche, daß Sie von der „allwaltenden Vorsehung noch lange berufen blei„ben, Mir fernere Beweise der Anhänglichkeit und „des Diensteifers zu geben, welche Ihre bisherige „Laufbahn bezeichnet haben." „Franz m. p."

Hr. Hofrath Sebastian v. Gervay wurde von Sr. k. k. Majestät zum Referenten und Protokollführer bey den Ministerialconferenzen bestimmt.

Hr. Franz Graf v. Zichy-Ferraris, Ober-Gespan des Raaber Comitates, erhielt die k. k. geheime Rathswürde.

Hr. Johann Baptist Pascotini v. Ehrenfels, Präsident des Stadt- und Landrechtes zu Triest, erhielt das Ritterkreuz des königl. ungar. St. Stephansordens.

Hr. Franz de Paula Dirnböck, k. k. inner-österr. küstenländischer Appellationsrath, wurde taxfrey in den Adelstand

des öster. Kaiserstaates mit dem Ehrenworte; „Edler von" erhoben.

Hr. Christian Horsetzky, k. k. Ober-Kriegs-Commissär, wurde taxfrey in den Adelstand des öster. Kaiserstaates mit dem Ehrenworte; „Edler von" und mit dem Prädicate „Hornthal" erhoben.

Hr. Johann Leopold Stöger, Rath bey dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien, erhielt den k. k. Rathstitel.

Hr. Joseph Anton Pilat, k. k. wirkl. Hof-Secretär, erhielt die Bewilligung zur Annahme und Tragung des päpstlichen Christus-Ordens.

Hr. Joseph Ellmaurer, beständiger Secretär und Rath bey der Academie der bildenden Künste, erhielt taxfrey den Charakter eines wirkl. nied. öster. Regierungsrathes.

Hr. Franz Sedelmayer, Rechnungsrath der Banco-Hofbuchhaltung, erhielt die große goldene Ehren-Medaille sammt Kette.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Franz Machan, k. k. mayländischer Appellationsrath, zum Hofrathe bey dem lombardisch-venetianischen Senate der obersten Justizstelle;

Se. Excellenz Hr. Franz Graf v. Zichy-Ferraris, Administrator des Raaber Comitates, zum Ober-Gespan dieses Comitates;

Hr. Hieronymus Freyherr, v. Auer, k. k. nied. öster. Appellationsrath, zum Präsidenten des Stadt- und Landrechtes zu Salzburg;

Hr. Joseph Gyárfás v. Lézfalva, k. siebenbürgischer Gubernialrath, zum wirkl. Hofrathe und Referenten bey der k. siebenbürgischen Hofkanzley;

Hr. Leopold Stöger, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat, und emeritirter Decan der Juristenfacultät an der Wiener Universität, zum Vice-Director des juristisch-politischen Studiums an der Universität zu Wien.

Hr. Franz Xav. Dembscher, Rath bey dem k. k. Stadt- und Landrechte in Görz, zum Rathe bey dem k. k. mayländischen Appellationsgerichte;

Hr. Joseph Burian, k. k. General-Auditor-Lieutenant, zum Militär-Appellationsrathe;

Hr. Joseph Clessin v. Königsklee, k. k. Stabs-Auditor, zum k. k. General-Auditor-Lieutenant und Referenten beym General-Commando in Ungarn;

Hr. Joseph Diebel, k. k. Garnisons-Auditor, zum k. k. Stabs-Auditor bey dem General-Commando in Böhmen;

Hr. Wenzel Nowak, k. k. Hauptmann-Auditor, zum k. k. Stabs-Auditor bey dem General-Commando in Slavonien;

Hr. Joseph Turi v. Tamásfalva, Ritter des kaiserl. öster. Leopold-Ordens, königl. Thesaurialrath und zugleich Fiscal-

Director in Siebenbürgen, zum wirkl. Gubernialrathe bey dem königl. siebenbürgischen Gubernium;

Hr. Franz Freyherr v. Buol, k. k. Gubernialrath, zum Director der philosophischen Studien an der Universität zu Innsbruck;

Hr. Joseph Danler, erster Kreiscommissär in Schwatz, zum k. k. tirol-vorarlbergischen Gubernialrathe;

Hr. Johann Krticzka Ritter v. Jaden, böhmischer Gubernial-Secretär, zum Kreishauptmann des Königgrätzer Kreises;

Hr. Franz Höniger, Budweiser erster Kreis-Commissär, zum Kreishauptmanne des Budweiser Kreises;

Hr. Blasius v. Ghetaldi, Kreis-Commissär in Zara, zum Kreishauptmanne daselbst;

Hr. Johann Ritter v. Frapporti, dalmatinischer Gubernial-Secretär, zum Kreishauptmanne in Ragusa;

Hr. Kajetan Bouvier, Doctor der Rechte, zum Advocaten bey dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck;

Hr. Hieronymus Cazzaniga, Gubernial-Secretär in Mayland, zum k. k. Delegaten in Lodi;

Hr. Jacob Baretta, Gubernial-Secretär in Lodi, zum k. k. Delegaten in Sondrio;

Hr. Marchese Benedict Sordi, Vice-Delegat in Mantua, zum k. k. Delegaten in Cremona.

Dienstübersetzungen.

Se. Excellenz Hr. Carl Graf v. Chotek ꝛc., Hofkanzler, wurde zum Oberst-Burggrafen im Königreiche Böhmen ernannt.

Hr. Mathäus Edler v. Rath, k. k. inner-öster. küstenländischer Appellationsrath, wurde zu dem nied. öster. Appellationsgerichte übersetzt.

Hr. Friedrich Freyherr v. Waldmannsdorf, k. k. Kreishauptmann in Ragusa, wurde in den Istrianer Kreis übersetzt.

Hr. Anton v. Broglio, Vice-Delegat in Vicenza, wurde in gleicher Eigenschaft nach Mantua übersetzt.

Todesfälle.

Am 28. September starb zu Innsbruck: Hr. Joseph Ritter v. Martini, k. k. Gubernialrath; alt 62 Jahre.

Am 3. October starb zu Preßburg: Hr. Anton v. Galgóczy, Hofrath und Ritter des k. ungar. St. Stephansordens;

Am 16. October starb hier: Hr. Peter Anton Montibeller, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat; alt 68 Jahre.

Am 29. October starb hier: Hr. Johann Christoph Zweygelt, k. k. Hofrath; alt 57 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath November 1826.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Practiſche Regeln zur Auslegung und Anwendung der Civil-, (=) Criminal-, (=) und politiſchen Geſetze. Größten Theils (größtentheils) aus den Commentaren über die öſterreichiſchen Geſetze ſelbſt zuſammen geſtellt und erläutert von Dominik Koſtetzky, Magiſtratsrath. Wien, bey J. G. Ritter v. Mösle ſel. Witwe, 1823 (gr. 8.; V und 177 S.).

I. Abtheilung. Allgemeine Regeln der juridiſchen Auslegungskunſt (S. 1—31). A.) Was ein Geſetz auslegen heiße, und wenn eine Geſetzauslegung überhaupt nothwendig ſey. — B.) Unterſchied zwiſchen Geſetzauslegung und Geſetzanwendung. — C.) Geſetzauslegungsarten, als: I.) die doctrinelle, untergetheilt in die grammatiſche und logiſche, ſodann die authentiſche Auslegung; II.) die erklärende, ausdehnende, einſchränkende. — D.) Nothwendigkeit allgemeiner Auslegungsregeln. — E.) Dieſe Regeln und ihre Ausnahmen: ſonach Auslegung nach der Parität und Identität des Rechtsgrundes, — nach analogiſchen Stellen, — nach dem, was günſtig und ungünſtig iſt, — nach der Wirkung des Geſetzes, — nach der natürlichen Billigkeit, — uſuelle Auslegung; — Erforderniſſe einer echten Auslegung.

II.) Abtheilung. Geſetzliche Vorſchrift (Vorſchriften?) zur Anwendung der Geſetze (S. 32—165): a.) Allgemeine Geſetzanwendungs-Vorſchrift; — b.) frühere geſetzliche Anwendungsregeln; — c.) neue Geſetzanwendungsregeln, deren der Verfaſſer ſechzehn aufſtellt, die aus dem Kundmachungspatente des bürgerl. Geſetzbuches und aus mehreren §§. desſelben, und aus der allg. Gerichtsordnung gezogen ſind, wobey dieſe Geſetzſtellen in den einzelnen Regeln auf folgende Art geordnet ſind: I.) §. 2; II.) §. 3; III.) §. 4; IV.) §. 33—38; V.) §. 5; VI.) §. 9; VII.)

4. und 7. Absatz des Kundmachungspatentes; VIII.) §. 8; IX.) §. 6; X.) und XI.) §. 7 des bürgerl. Gesetzbuches. (Hiebey wird die Anwendbarkeit dieser eilf Regeln auf die Gerichtsordnung, die polit. und die Criminalgesetze gezeigt, und dann zugleich von der Auslegung der Verträge und letztwilligen Anordnungen gesprochen); XII.) §. 10; XIII.) §. 11; XIV.) und XV.) §. 13 des bürgerl. Gesetzbuches; XVI.) §. 105 der allg. Gerichtsordnung.

S. 166—177 folgt ein Anhang, welcher die Beantwortung einer Recension enthält, über die Brauchbarkeit der philosophischen Gesetzdarstellung in practischer Hinsicht.

Die erste Abtheilung enthält größtentheils, mehr oder weniger freye, Uebersetzungen von sehr fleißig gesammelten Stellen aus dem römischen Rechte, welche alle auch in der Ursprache beygefügt sind; aber von Citation des Gesetzes selbst ist nirgends etwas zu finden, ausgenommen im §. 34, S. 24, die L. (fragm.) 12. ff., de L. Bey einer so reichen Quelle wäre es aber wünschenswerth, ja nothwendig, solche Citationen zu finden. Den meisten, in dieser Abtheilung, aufgestellten Begriffen mangelt es an Klarheit und bestimmter Abgrenzung. So z. B. sagt der Verfasser in den §§. 21 und 22: »Unter dem Grunde" (eines Gesetzes) »versteht man die Ursache, »welche das Gesetz veranlaßt, und den Gesetzgeber, es zu geben, bewogen hat." — Gleich darauf sagt er: „Auf die Grundursache muß »Rücksicht genommen werden." — Was ist denn nun die Grundursache? da erst der Grund die Ursache war? — Nun verspricht der Verfasser auch, daß man aus dem Grunde eines Gesetzes, auch dessen Zweck und Absicht erkennen könne, mit folgenden Worten: »Kennt man den Beweggrund, so weiß man insgemein auch dasje»nige, was der Gesetzgeber durch das Gesetz habe andeuten (??) »und erzielen wollen; d. h. man kennt auch die Absicht und den Zweck »des Gesetzes, aus welchen dann die wahre Willensmeinung des Ge»setzgebers entdeckt (??) wird." Wer mit den Begriffen von Grund, Ursache, Beweggrund, Absicht, Zweck, Willensmeinung, nicht schon auf andern Wegen ins Reine kam, dürfte sich hier schwerlich zurecht finden, zu geschweigen, seine Begriffe davon berichtigen.

So gehts nun durch alle die oben angezeigten Gegenstände der ersten Abtheilung fort. Die Rechtssätze, welche angeführt werden, ermangeln meist aller Begründung, wie z. B. (§. 35) über die Auslegung wegen der Aehnlichkeit und Identität des Grundes; oder die gegebne Erklärung dieser Sätze hält nicht Stich. Dieß Letztere ist z. B. der Fall im §. 33: Cessante ratione legis, cessat quoque legis

dispositio. Dieſen Satz beſchränkt der Verfaſſer alſo: Cessante ratione legis unica, finali vel adaequata et universaliter, cessat ipsa lex. Dieſer Satz, der ſchon ſo manches Unheil in der juriſtiſchen Welt geſtiftet hat, wird alſo hier wieder, in ſeinem alten, nur enger gemachten Kleide, vorgeführt. Dagegen heißt es im 38. §. der II. Abtheilung: „Sobald ein Geſetz gegeben iſt, kann nicht vermuthet „werden, daß der Geſetzgeber ſeinen Willen ändern wolle; es muß „vielmehr mit Recht vermuthet werden, daß der Wille ſo lang derſelbe bleibe, bis er nicht ausdrücklich als geändert erklärt wird." — Es iſt unbegreiflich, wie der Verfaſſer einen ſolchen Widerſpruch aufſtellen kann, ohne auch nur das Geringſte zu ſeiner Löſung zu thun.

Beym Anfange der zweyten Abtheilung erwartet man eine Definition, was denn die Geſetzanwendung ſey, und worin ſie ſich von der Auslegung unterſcheide. Allein ſie kommt nicht; man muß alſo zu den §§. 4 und 5 der I. Abtheilung umkehren, wo jedoch nur eine Beſchreibung und zwar folgende zu finden iſt: »Von der allgemeinen Auslegung iſt die bey öffentlichen Stellen und »Behörden vorkommende Geſetzanwendung unterſchieden. Die Ausle»gungstheorie beruht auf allgemeinen Regeln der Vernunft, die prac»tiſche Geſetzanwendung (gibt es auch eine nicht practiſche Anwendung? Anwendung und Praxis iſt ja dasſelbe —) „hin»gegen hat ſich nach der von dem Geſetzgeber ſelbſt vorgezeichneten „Vorſchrift zu richten." u. ſ. w. — Es iſt zu vermuthen, daß dieß und Aehnliches keinen wißbegierigen Leſer befriedigt.

Wie undeutlich, ja unrichtig hier die erſten Begriffe ſind, die doch, als Gegenſtand des ganzen Buches, die höchſte Klarheit und beſtimmteſte Entſchiedenheit bedürften, ſieht jedermann. Aber noch verwirrter wird der Leſer, wenn er nun, in der zweyten Abtheilung, die dem Titel gemäß, von der Anwendung der Geſetze ſpricht, plötzlich im §. 3 ſieht, daß er wieder zur Auslegung zurückgeführt wird; denn hier werden die „neuen" (?) 16 Regeln aufgeführt, welche das neue bürgerl. Geſetzbuch in Beziehung auf Auslegung und Anwendung der Geſetze vorſchreibt, und es iſt der Mühe werth, die Ordnung oder vielmehr Unordnung der 16 Regeln zu beachten, welche hier aufgeführt werden, und die oben, im Auszuge, mit den Paragraphenzahlen des bürgerl. Geſetzbuches und der allg. Gerichtsordnung bemerkt ſind. Zwey Fragen dürfen hier billig an den Verfaſſer geſtellt werden: 1.) Wie begründet ſich dieſe Anordnung der §§. des bürgerl. Geſetzbuches; hat der Zufall ſie ſo durcheinander geworfen; oder hat der Verfaſſer irgend einen durchgehenden Faden dabey verfolgt, und welchen? der Leſer kann

4. und 7. Absatz des Kundmachungspatentes; VIII.) §. 8; IX.) §. 6; X.) und XI.) §. 7 des bürgerl. Gesetzbuches. (Hiebey wird die Anwendbarkeit dieser eilf Regeln auf die Gerichtsordnung, die polit. und die Criminalgesetze gezeigt, und dann zugleich von der Auslegung der Verträge und letztwilligen Anordnungen gesprochen); XII.) §. 10; XIII.) §. 11; XIV.) und XV.) §. 13 des bürgerl. Gesetzbuches; XVI.) §. 105 der allg. Gerichtsordnung.

S. 166—177 folgt ein Anhang, welcher die Beantwortung einer Recension enthält, über die Brauchbarkeit der philosophischen Gesetzdarstellung in practischer Hinsicht.

Die erste Abtheilung enthält größtentheils, mehr oder weniger freye, Uebersetzungen von sehr fleißig gesammelten Stellen aus dem römischen Rechte, welche alle auch in der Ursprache beygefügt sind; aber von Citation des Gesetzes selbst ist nirgends etwas zu finden, ausgenommen im §. 34, S. 24, die L. (fragm.) 12. ff., de L. Bey einer so reichen Quelle wäre es aber wünschenswerth, ja nothwendig, solche Citationen zu finden. Den meisten, in dieser Abtheilung, aufgestellten Begriffen mangelt es an Klarheit und bestimmter Abgrenzung. So z. B. sagt der Verfasser in den §§. 21 und 22: »Unter dem Grunde" (eines Gesetzes) »versteht man die Ursache, »welche das Gesetz veranlaßt, und den Gesetzgeber, es zu geben, bewogen hat." — Gleich darauf sagt er: „Auf die Grundursache muß »Rücksicht genommen werden." — Was ist denn nun die Grundursache? da erst der Grund die Ursache war? — Nun verspricht der Verfasser auch, daß man aus dem Grunde eines Gesetzes, auch dessen Zweck und Absicht erkennen könne, mit folgenden Worten: »Kennt man den Beweggrund, so weiß man insgemein auch dasje»nige, was der Gesetzgeber durch das Gesetz habe anbeuten (??) »und erzielen wollen; d. h. man kennt auch die Absicht und den Zweck »des Gesetzes, aus welchen dann die wahre Willensmeinung des Ge»setzgebers entdeckt (??) wird." Wer mit den Begriffen von Grund, Ursache, Beweggrund, Absicht, Zweck, Willensmeinung, nicht schon auf andern Wegen ins Reine kam, dürfte sich hier schwerlich zurecht finden, zu geschweigen, seine Begriffe davon berichtigen.

So gehts nun durch alle die oben angezeigten Gegenstände der ersten Abtheilung fort. Die Rechtssätze, welche angeführt werden, ermangeln meist aller Begründung, wie z. B. (§. 35) über die Auslegung wegen der Aehnlichkeit und Identität des Grundes; oder die gegebne Erklärung dieser Sätze hält nicht Stich. Dieß Letztere ist z. B. der Fall im §. 33: Cessante ratione legis, cessat quoque legis

dispositio. Dieſen Satz beſchränkt der Verfaſſer alſo: Cessante ratione legis unica, finali vel adaequata et universaliter, cessat ipsa lex. Dieſer Satz, der ſchon ſo manches Unheil in der juriſtiſchen Welt geſtiftet hat, wird alſo hier wieder, in ſeinem alten, nur enger gemachten Kleide, vorgeführt. Dagegen heißt es im 38. §. der II. Abtheilung: „Sobald ein Geſetz gegeben iſt, kann nicht vermuthet „werden, daß der Geſetzgeber ſeinen Willen ändern wolle; es muß „vielmehr mit Recht vermuthet werden, daß der Wille ſo lang der„ſelbe bleibe, bis er nicht ausdrücklich als geändert erklärt wird." — Es iſt unbegreiflich, wie der Verfaſſer einen ſolchen Widerſpruch aufſtellen kann, ohne auch nur das Geringſte zu ſeiner Löſung zu thun.

Beym Anfange der zweyten Abtheilung erwartet man eine Definition, was denn die Geſetzanwendung ſey, und worin ſie ſich von der Auslegung unterſcheide. Allein ſie kommt nicht; man muß alſo zu den §§. 4 und 5 der I. Abtheilung umkehren, wo jedoch nur eine Beſchreibung und zwar folgende zu finden iſt: »Von der allgemeinen Auslegung iſt die bey öffentlichen Stellen und »Behörden vorkommende Geſetzanwendung unterſchieden. Die Ausle»gungstheorie beruht auf allgemeinen Regeln der Vernunft, die prac»tiſche Geſetzanwendung (gibt es auch eine nicht practiſche Anwendung? Anwendung und Praxis iſt ja dasſelbe —) „hin»gegen hat ſich nach der von dem Geſetzgeber ſelbſt vorgezeichneten „Vorſchrift zu richten." u. ſ. w. — Es iſt zu vermuthen, daß dieß und Aehnliches keinen wißbegierigen Leſer befriedigt.

Wie undeutlich, ja unrichtig hier die erſten Begriffe ſind, die doch, als Gegenſtand des ganzen Buches, die höchſte Klarheit und beſtimmteſte Entſchiedenheit bedürften, ſieht jedermann. Aber noch verwirrter wird der Leſer, wenn er nun, in der zweyten Abtheilung, die dem Titel gemäß, von der Anwendung der Geſetze ſpricht, plötzlich im §. 3 ſieht, daß er wieder zur Auslegung zurückgeführt wird; denn hier werden die „neuen" (?) 16 Regeln aufgeführt, welche das neue bürgerl. Geſetzbuch in Beziehung auf Auslegung und Anwendung der Geſetze vorſchreibt, und es iſt der Mühe werth, die Ordnung oder vielmehr Unordnung der 16 Regeln zu beachten, welche hier aufgeführt werden, und die oben, im Auszuge, mit den Paragraphenzahlen des bürgerl. Geſetzbuches und der allg. Gerichtsordnung bemerkt ſind. Zwey Fragen dürfen hier billig an den Verfaſſer geſtellt werden: 1.) Wie begründet ſich dieſe Anordnung der §§. des bürgerl. Geſetzbuches; hat der Zufall ſie ſo durcheinander geworfen; oder hat der Verfaſſer irgend einen durchgehenden Faden dabey verfolgt, und welchen? der Leſer kann

4. und 7. Absatz des Kundmachungspatentes; VIII.) §. 8; IX.) §. 6; X.) und XI.) §. 7 des bürgerl. Gesetzbuches. (Hiebey wird die Anwendbarkeit dieser eilf Regeln auf die Gerichtsordnung, die polit. und die Criminalgesetze gezeigt, und dann zugleich von der Auslegung der Verträge und letztwilligen Anordnungen gesprochen); XII.) §. 10; XIII.) §. 11; XIV.) und XV.) §. 13 des bürgerl. Gesetzbuches; XVI.) §. 105 der allg. Gerichtsordnung.

S. 166—177 folgt ein Anhang, welcher die Beantwortung einer Recension enthält, über die Brauchbarkeit der philosophischen Gesetzdarstellung in practischer Hinsicht.

Die erste Abtheilung enthält größtentheils, mehr oder weniger freye, Uebersetzungen von sehr fleißig gesammelten Stellen aus dem römischen Rechte, welche alle auch in der Ursprache beygefügt sind; aber von Citation des Gesetzes selbst ist nirgends etwas zu finden, ausgenommen im §. 34, S. 24, die L. (fragm.) 12. ff., de L. Bey einer so reichen Quelle wäre es aber wünschenswerth, ja nothwendig, solche Citationen zu finden. Den meisten, in dieser Abtheilung, aufgestellten Begriffen mangelt es an Klarheit und bestimmter Abgrenzung. So z. B. sagt der Verfasser in den §§. 21 und 22: »Unter dem Grunde" (eines Gesetzes) »versteht man die Ursache, »welche das Gesetz veranlaßt, und den Gesetzgeber, es zu geben, bewogen hat." — Gleich darauf sagt er: „Auf die Grundursache muß »Rücksicht genommen werden." — Was ist denn nun die Grundursache? da erst der Grund die Ursache war? — Nun verspricht der Verfasser auch, daß man aus dem Grunde eines Gesetzes, auch dessen Zweck und Absicht erkennen könne, mit folgenden Worten: »Kennt man den Beweggrund, so weiß man insgemein auch dasje»nige, was der Gesetzgeber durch das Gesetz habe andeuten (??) »und erzielen wollen; d. h. man kennt auch die Absicht und den Zweck »des Gesetzes, aus welchen dann die wahre Willensmeinung des Ge»setzgebers entdeckt (??) wird." Wer mit den Begriffen von Grund, Ursache, Beweggrund, Absicht, Zweck, Willensmeinung, nicht schon auf andern Wegen ins Reine kam, dürfte sich hier schwerlich zurecht finden, zu geschweigen, seine Begriffe davon berichtigen.

So gehts nun durch alle die oben angezeigten Gegenstände der ersten Abtheilung fort. Die Rechtssätze, welche angeführt werden, ermangeln meist aller Begründung, wie z. B. (§. 35) über die Auslegung wegen der Aehnlichkeit und Identität des Grundes; oder die gegebne Erklärung dieser Sätze hält nicht Stich. Dieß Letztere ist z. B. der Fall im §. 33: Cessante ratione legis, cessat quoque legis

dispositio. Dieſen Satz beſchränkt der Verfaſſer alſo: Cessante ratione legis unica, finali vel adaequata et universaliter, cessat ipsa lex. Dieſer Satz, der ſchon ſo manches Unheil in der juriſtiſchen Welt geſtiftet hat, wird alſo hier wieder, in ſeinem alten, nur enger gemachten Kleide, vorgeführt. Dagegen heißt es im 38. §. der II. Abtheilung: „Sobald ein Geſetz gegeben iſt, kann nicht vermuthet „werden, daß der Geſetzgeber ſeinen Willen ändern wolle; es muß „vielmehr mit Recht vermuthet werden, daß der Wille ſo lang der„ſelbe bleibe, bis er nicht ausdrücklich als geändert erklärt wird." — Es iſt unbegreiflich, wie der Verfaſſer einen ſolchen Widerſpruch aufſtellen kann, ohne auch nur das Geringſte zu ſeiner Löſung zu thun.

Beym Anfange der zweyten Abtheilung erwartet man eine Definition, was denn die Geſetzanwendung ſey, und worin ſie ſich von der Auslegung unterſcheide. Allein ſie kommt nicht; man muß alſo zu den §§. 4 und 5 der I. Abtheilung umkehren, wo jedoch nur eine Beſchreibung und zwar folgende zu finden iſt: »Von der allgemeinen Auslegung iſt die bey öffentlichen Stellen und »Behörden vorkommende Geſetzanwendung unterſchieden. Die Ausle»gungstheorie beruht auf allgemeinen Regeln der Vernunft, die prac»tiſche Geſetzanwendung (gibt es auch eine nicht practiſche Anwendung? Anwendung und Praxis iſt ja dasſelbe —) „hin»gegen hat ſich nach der von dem Geſetzgeber ſelbſt vorgezeichneten „Vorſchrift zu richten." u. ſ. w. — Es iſt zu vermuthen, daß dieß und Aehnliches keinen wißbegierigen Leſer befriedigt.

Wie undeutlich, ja unrichtig hier die erſten Begriffe ſind, die doch, als Gegenſtand des ganzen Buches, die höchſte Klarheit und beſtimmteſte Entſchiedenheit bedürften, ſieht jedermann. Aber noch verwirrter wird der Leſer, wenn er nun, in der zweyten Abtheilung, die dem Titel gemäß, von der Anwendung der Geſetze ſpricht, plötzlich im §. 3 ſieht, daß er wieder zur Auslegung zurückgeführt wird; denn hier werden die „neuen" (?) 16 Regeln aufgeführt, welche das neue bürgerl. Geſetzbuch in Beziehung auf Auslegung und Anwendung der Geſetze vorſchreibt, und es iſt der Mühe werth, die Ordnung oder vielmehr Unordnung der 16 Regeln zu beachten, welche hier aufgeführt werden, und die oben, im Auszuge, mit den Paragraphenzahlen des bürgerl. Geſetzbuches und der allg. Gerichtsordnung bemerkt ſind. Zwey Fragen dürfen hier billig an den Verfaſſer geſtellt werden: 1.) Wie begründet ſich dieſe Anordnung der §§. des bürgerl. Geſetzbuches; hat der Zufall ſie ſo durcheinander geworfen; oder hat der Verfaſſer irgend einen durchgehenden Faden dabey verfolgt, und welchen? der Leſer kann

4. und 7. Absatz des Kundmachungspatentes; VIII.) §. 8; IX.) §. 6; X.) und XI.) §. 7 des bürgerl. Gesetzbuches. (Hiebey wird die Anwendbarkeit dieser eilf Regeln auf die Gerichtsordnung, die polit. und die Criminalgesetze gezeigt, und dann zugleich von der Auslegung der Verträge und letztwilligen Anordnungen gesprochen); XII.) §. 10; XIII.) §. 11; XIV.) und XV.) §. 13 des bürgerl. Gesetzbuches; XVI.) §. 105 der allg. Gerichtsordnung.

S. 166—177 folgt ein Anhang, welcher die Beantwortung einer Recension enthält, über die Brauchbarkeit der philosophischen Gesetzdarstellung in practischer Hinsicht.

Die erste Abtheilung enthält größtentheils, mehr oder weniger freye, Uebersetzungen von sehr fleißig gesammelten Stellen aus dem römischen Rechte, welche alle auch in der Ursprache beygefügt sind; aber von Citation des Gesetzes selbst ist nirgends etwas zu finden, ausgenommen im §. 34, S. 24, die L. (fragm.) 12. ff., de L. Bey einer so reichen Quelle wäre es aber wünschenswerth, ja nothwendig, solche Citationen zu finden. Den meisten, in dieser Abtheilung, aufgestellten Begriffen mangelt es an Klarheit und bestimmter Abgrenzung. So z. B. sagt der Verfasser in den §§. 21 und 22: »Unter dem Grunde" (eines Gesetzes) »versteht man die Ursache, »welche das Gesetz veranlaßt, und den Gesetzgeber, es zu geben, bewogen hat." — Gleich darauf sagt er: „Auf die Grundursache muß »Rücksicht genommen werden." — Was ist denn nun die Grundursache? da erst der Grund die Ursache war? — Nun verspricht der Verfasser auch, daß man aus dem Grunde eines Gesetzes, auch dessen Zweck und Absicht erkennen könne, mit folgenden Worten: »Kennt man den Beweggrund, so weiß man insgemein auch dasje»nige, was der Gesetzgeber durch das Gesetz habe andeuten (??) »und erzielen wollen; d. h. man kennt auch die Absicht und den Zweck »des Gesetzes, aus welchen dann die wahre Willensmeinung des Ge»setzgebers entdeckt (??) wird." Wer mit den Begriffen von Grund, Ursache, Beweggrund, Absicht, Zweck, Willensmeinung, nicht schon auf andern Wegen ins Reine kam, dürfte sich hier schwerlich zurecht finden, zu geschweigen, seine Begriffe davon berichtigen.

So gehts nun durch alle die oben angezeigten Gegenstände der ersten Abtheilung fort. Die Rechtssätze, welche angeführt werden, ermangeln meist aller Begründung, wie z. B. (§. 35) über die Auslegung wegen der Aehnlichkeit und Identität des Grundes; oder die gegebne Erklärung dieser Sätze hält nicht Stich. Dieß Letztere ist z. B. der Fall im §. 33: Cessante ratione legis, cessat quoque legis

dispositio. Dieſen Satz beſchränkt der Verfaſſer alſo: Cessante ratione legis unica, finali vel adaequata et universaliter, cessat ipsa lex. Dieſer Satz, der ſchon ſo manches Unheil in der juriſtiſchen Welt geſtiftet hat, wird alſo hier wieder, in ſeinem alten, nur enger gemachten Kleide, vorgeführt. Dagegen heißt es im 38. §. der II. Abtheilung: „Sobald ein Geſetz gegeben iſt, kann nicht vermuthet „werden, daß der Geſetzgeber ſeinen Willen ändern wolle; es muß „vielmehr mit Recht vermuthet werden, daß der Wille ſo lang derſelbe „ſelbe bleibe, bis er nicht ausdrücklich als geändert erklärt wird." — Es iſt unbegreiflich, wie der Verfaſſer einen ſolchen Widerſpruch aufſtellen kann, ohne auch nur das Geringſte zu ſeiner Löſung zu thun.

Beym Anfange der zweyten Abtheilung erwartet man eine Definition, was denn die Geſetzanwendung ſey, und worin ſie ſich von der Auslegung unterſcheide. Allein ſie kommt nicht; man muß alſo zu den §§. 4 und 5 der I. Abtheilung umkehren, wo jedoch nur eine Beſchreibung und zwar folgende zu finden iſt: »Von der allgemeinen Auslegung iſt die bey öffentlichen Stellen und »Behörden vorkommende Geſetzanwendung unterſchieden. Die Ausle»gungstheorie beruht auf allgemeinen Regeln der Vernunft, die prac»tiſche Geſetzanwendung (gibt es auch eine nicht practiſche Anwendung? Anwendung und Praxis iſt ja dasſelbe —) „hin»gegen hat ſich nach der von dem Geſetzgeber ſelbſt vorgezeichneten „Vorſchrift zu richten." u. ſ. w. — Es iſt zu vermuthen, daß dieß und Aehnliches keinen wißbegierigen Leſer befriedigt.

Wie undeutlich, ja unrichtig hier die erſten Begriffe ſind, die doch, als Gegenſtand des ganzen Buches, die höchſte Klarheit und beſtimmteſte Entſchiedenheit bedürften, ſieht jedermann. Aber noch verwirrter wird der Leſer, wenn er nun, in der zweyten Abtheilung, die dem Titel gemäß, von der Anwendung der Geſetze ſpricht, plötzlich im §. 3 ſieht, daß er wieder zur Auslegung zurückgeführt wird; denn hier werden die „neuen" (?) 16 Regeln aufgeführt, welche das neue bürgerl. Geſetzbuch in Beziehung auf Auslegung und Anwendung der Geſetze vorſchreibt, und es iſt der Mühe werth, die Ordnung oder vielmehr Unordnung der 16 Regeln zu beachten, welche hier aufgeführt werden, und die oben, im Auszuge, mit den Paragraphenzahlen des bürgerl. Geſetzbuches und der allg. Gerichtsordnung bemerkt ſind. Zwey Fragen dürfen hier billig an den Verfaſſer geſtellt werden: 1.) Wie begründet ſich dieſe Anordnung der §§. des bürgerl. Geſetzbuches; hat der Zufall ſie ſo durcheinander geworfen; oder hat der Verfaſſer irgend einen durchgehenden Faden dabey verfolgt, und welchen? der Leſer kann

4. und 7. Absatz des Kundmachungspatentes; VIII.) §. 8; IX.) §. 6; X.) und XI.) §. 7 des bürgerl. Gesetzbuches. (Hiebey wird die Anwendbarkeit dieser eilf Regeln auf die Gerichtsordnung, die polit. und die Criminalgesetze gezeigt, und dann zugleich von der Auslegung der Verträge und letztwilligen Anordnungen gesprochen); XII.) §. 10; XIII.) §. 11; XIV.) und XV.) §. 13 des bürgerl. Gesetzbuches; XVI.) §. 105 der allg. Gerichtsordnung.

S. 166—177 folgt ein Anhang, welcher die Beantwortung einer Recension enthält, über die Brauchbarkeit der philosophischen Gesetzdarstellung in practischer Hinsicht.

Die erste Abtheilung enthält größtentheils, mehr oder weniger freye, Uebersetzungen von sehr fleißig gesammelten Stellen aus dem römischen Rechte, welche alle auch in der Ursprache beygefügt sind; aber von Citation des Gesetzes selbst ist nirgends etwas zu finden, ausgenommen im §. 34, S. 24, die L. (fragm.) 12. ff., de L. Bey einer so reichen Quelle wäre es aber wünschenswerth, ja nothwendig, solche Citationen zu finden. Den meisten, in dieser Abtheilung, aufgestellten Begriffen mangelt es an Klarheit und bestimmter Abgrenzung. So z. B. sagt der Verfasser in den §§. 21 und 22: »Unter dem Grunde" (eines Gesetzes) »versteht man die Ursache, »welche das Gesetz veranlaßt, und den Gesetzgeber, es zu geben, bewogen hat." — Gleich darauf sagt er: „Auf die Grundursache muß »Rücksicht genommen werden." — Was ist denn nun die Grundursache? da erst der Grund die Ursache war? — Nun verspricht der Verfasser auch, daß man aus dem Grunde eines Gesetzes, auch dessen Zweck und Absicht erkennen könne, mit folgenden Worten: »Kennt man den Beweggrund, so weiß man insgemein auch dasje»nige, was der Gesetzgeber durch das Gesetz habe andeuten (??) »und erzielen wollen; d. h. man kennt auch die Absicht und den Zweck »des Gesetzes, aus welchen dann die wahre Willensmeinung des Ge»setzgebers entdeckt (??) wird." Wer mit den Begriffen von Grund, Ursache, Beweggrund, Absicht, Zweck, Willensmeinung, nicht schon auf andern Wegen ins Reine kam, dürfte sich hier schwerlich zurecht finden, zu geschweigen, seine Begriffe davon berichtigen.

So gehts nun durch alle die oben angezeigten Gegenstände der ersten Abtheilung fort. Die Rechtssätze, welche angeführt werden, ermangeln meist aller Begründung, wie z. B. (§. 35) über die Auslegung wegen der Aehnlichkeit und Identität des Grundes; oder die gegebne Erklärung dieser Sätze hält nicht Stich. Dieß Letztere ist z. B. der Fall im §. 33: Cessante ratione legis, cessat quoque legis

dispositio. Dieſen Satz beſchränkt der Verfaſſer alſo: Cessante ratione legis unica, finali vel adaequata et universaliter, cessat ipsa lex. Dieſer Satz, der ſchon ſo manches Unheil in der juriſtiſchen Welt geſtiftet hat, wird alſo hier wieder, in ſeinem alten, nur enger gemachten Kleide, vorgeführt. Dagegen heißt es im 38. §. der II. Abtheilung: „Sobald ein Geſetz gegeben iſt, kann nicht vermuthet „werden, daß der Geſetzgeber ſeinen Willen ändern wolle; es muß „vielmehr mit Recht vermuthet werden, daß der Wille ſo lang derſelbe bleibe, bis er nicht ausdrücklich als geändert erklärt wird." — Es iſt unbegreiflich, wie der Verfaſſer einen ſolchen Widerſpruch aufſtellen kann, ohne auch nur das Geringſte zu ſeiner Löſung zu thun.

Beym Anfange der zweyten Abtheilung erwartet man eine Definition, was denn die Geſetzanwendung ſey, und worin ſie ſich von der Auslegung unterſcheide. Allein ſie kommt nicht; man muß alſo zu den §§. 4 und 5 der I. Abtheilung umkehren, wo jedoch nur eine Beſchreibung und zwar folgende zu finden iſt: »Von der allgemeinen Auslegung iſt die bey öffentlichen Stellen und »Behörden vorkommende Geſetzanwendung unterſchieden. Die Ausle»gungstheorie beruht auf allgemeinen Regeln der Vernunft, die prac»tiſche Geſetzanwendung (gibt es auch eine nicht practiſche Anwendung? Anwendung und Praxis iſt ja dasſelbe —) „hin»gegen hat ſich nach der von dem Geſetzgeber ſelbſt vorgezeichneten „Vorſchrift zu richten." u. ſ. w. — Es iſt zu vermuthen, daß dieß und Aehnliches keinen wißbegierigen Leſer befriedigt.

Wie undeutlich, ja unrichtig hier die erſten Begriffe ſind, die doch, als Gegenſtand des ganzen Buches, die höchſte Klarheit und beſtimmteſte Entſchiedenheit bedürften, ſieht jedermann. Aber noch verwirrter wird der Leſer, wenn er nun, in der zweyten Abtheilung, die dem Titel gemäß, von der Anwendung der Geſetze ſpricht, plötzlich im §. 3 ſieht, daß er wieder zur Auslegung zurückgeführt wird; denn hier werden die „neuen" (?) 16 Regeln aufgeführt, welche das neue bürgerl. Geſetzbuch in Beziehung auf Auslegung und Anwendung der Geſetze vorſchreibt, und es iſt der Mühe werth, die Ordnung oder vielmehr Unordnung der 16 Regeln zu beachten, welche hier aufgeführt werden, und die oben, im Auszuge, mit den Paragraphenzahlen des bürgerl. Geſetzbuches und der allg. Gerichtsordnung bemerkt ſind. Zwey Fragen dürfen hier billig an den Verfaſſer geſtellt werden: 1.) Wie begründet ſich dieſe Anordnung der §§. des bürgerl. Geſetzbuches; hat der Zufall ſie ſo durcheinander geworfen; oder hat der Verfaſſer irgend einen durchgehenden Faden dabey verfolgt, und welchen? der Leſer kann

4. und 7. Absatz des Kundmachungspatentes; VIII.) §. 8; IX.) §. 6; X.) und XI.) §. 7 des bürgerl. Gesetzbuches. (Hiebey wird die Anwendbarkeit dieser eilf Regeln auf die Gerichtsordnung, die polit. und die Criminalgesetze gezeigt, und dann zugleich von der Auslegung der Verträge und letztwilligen Anordnungen gesprochen); XII.) §. 10; XIII.) §. 11; XIV.) und XV.) §. 13 des bürgerl. Gesetzbuches; XVI.) §. 105 der allg. Gerichtsordnung.

S. 166—177 folgt ein Anhang, welcher die Beantwortung einer Recension enthält, über die Brauchbarkeit der philosophischen Gesetzdarstellung in practischer Hinsicht.

Die erste Abtheilung enthält größtentheils, mehr oder weniger freye, Uebersetzungen von sehr fleißig gesammelten Stellen aus dem römischen Rechte, welche alle auch in der Ursprache beygefügt sind; aber von Citation des Gesetzes selbst ist nirgends etwas zu finden, ausgenommen im §. 34, S. 24, die L. (fragm.) 12. ff., de L. Bey einer so reichen Quelle wäre es aber wünschenswerth, ja nothwendig, solche Citationen zu finden. Den meisten, in dieser Abtheilung, aufgestellten Begriffen mangelt es an Klarheit und bestimmter Abgrenzung. So z. B. sagt der Verfasser in den §§. 21 und 22: »Unter dem Grunde" (eines Gesetzes) »versteht man die Ursache, »welche das Gesetz veranlaßt, und den Gesetzgeber, es zu geben, bewogen hat." — Gleich darauf sagt er: „Auf die Grundursache muß »Rücksicht genommen werden." — Was ist denn nun die Grundursache? da erst der Grund die Ursache war? — Nun verspricht der Verfasser auch, daß man aus dem Grunde eines Gesetzes, auch dessen Zweck und Absicht erkennen könne, mit folgenden Worten: »Kennt man den Beweggrund, so weiß man insgemein auch dasje»nige, was der Gesetzgeber durch das Gesetz habe andeuten (??) »und erzielen wollen; d. h. man kennt auch die Absicht und den Zweck »des Gesetzes, aus welchen dann die wahre Willensmeinung des Ge»setzgebers entdeckt (??) wird." Wer mit den Begriffen von Grund, Ursache, Beweggrund, Absicht, Zweck, Willensmeinung, nicht schon auf andern Wegen ins Reine kam, dürfte sich hier schwerlich zurecht finden, zu geschweigen, seine Begriffe davon berichtigen.

So gehts nun durch alle die oben angezeigten Gegenstände der ersten Abtheilung fort. Die Rechtssätze, welche angeführt werden, ermangeln meist aller Begründung, wie z. B. (§. 35) über die Auslegung wegen der Aehnlichkeit und Identität des Grundes; oder die gegebne Erklärung dieser Sätze hält nicht Stich. Dieß Letztere ist z. B. der Fall im §. 33: Cessante ratione legis, cessat quoque legis

dispositio. Diesen Satz beschränkt der Verfasser also: Cessante ratione legis unica, finali vel adaequata et universaliter, cessat ipsa lex. Dieser Satz, der schon so manches Unheil in der juristischen Welt gestiftet hat, wird also hier wieder, in seinem alten, nur enger gemachten Kleide, vorgeführt. Dagegen heißt es im 38. §. der II. Abtheilung: „Sobald ein Gesetz gegeben ist, kann nicht vermuthet „werden, daß der Gesetzgeber seinen Willen ändern wolle; es muß „vielmehr mit Recht vermuthet werden, daß der Wille so lang der„selbe bleibe, bis er nicht ausdrücklich als geändert erklärt wird." — Es ist unbegreiflich, wie der Verfasser einen solchen Widerspruch aufstellen kann, ohne auch nur das Geringste zu seiner Lösung zu thun.

Beym Anfange der zweyten Abtheilung erwartet man eine Definition, was denn die Gesetzanwendung sey, und worin sie sich von der Auslegung unterscheide. Allein sie kommt nicht; man muß also zu den §§. 4 und 5 der I. Abtheilung umkehren, wo jedoch nur eine Beschreibung und zwar folgende zu finden ist: »Von der allgemeinen Auslegung ist die bey öffentlichen Stellen und »Behörden vorkommende Gesetzanwendung unterschieden. Die Ausle„gungstheorie beruht auf allgemeinen Regeln der Vernunft, die prac„tische Gesetzanwendung (gibt es auch eine nicht practische Anwendung? Anwendung und Praxis ist ja dasselbe —) „hin„gegen hat sich nach der von dem Gesetzgeber selbst vorgezeichneten „Vorschrift zu richten." u. s. w. — Es ist zu vermuthen, daß dieß und Aehnliches keinen wißbegierigen Leser befriedigt.

Wie undeutlich, ja unrichtig hier die ersten Begriffe sind, die doch, als Gegenstand des ganzen Buches, die höchste Klarheit und bestimmteste Entschiedenheit bedürften, sieht jedermann. Aber noch verwirrter wird der Leser, wenn er nun, in der zweyten Abtheilung, die dem Titel gemäß, von der Anwendung der Gesetze spricht, plötzlich im §. 3 sieht, daß er wieder zur Auslegung zurückgeführt wird; denn hier werden die „neuen" (?) 16 Regeln aufgeführt, welche das neue bürgerl. Gesetzbuch in Beziehung auf Auslegung und Anwendung der Gesetze vorschreibt, und es ist der Mühe werth, die Ordnung oder vielmehr Unordnung der 16 Regeln zu beachten, welche hier aufgeführt werden, und die oben, im Auszuge, mit den Paragraphenzahlen des bürgerl. Gesetzbuches und der allg. Gerichtsordnung bemerkt sind. Zwey Fragen dürfen hier billig an den Verfasser gestellt werden: 1.) Wie begründet sich diese Anordnung der §§. des bürgerl. Gesetzbuches; hat der Zufall sie so durcheinander geworfen; oder hat der Verfasser irgend einen durchgehenden Faden dabey verfolgt, und welchen? der Leser kann

4. und 7. Absatz des Kundmachungspatentes; VIII.) §. 8; IX.) §. 6; X.) und XI.) §. 7 des bürgerl. Gesetzbuches. (Hiebey wird die Anwendbarkeit dieser eilf Regeln auf die Gerichtsordnung, die polit. und die Criminalgesetze gezeigt, und dann zugleich von der Auslegung der Verträge und letztwilligen Anordnungen gesprochen); XII.) §. 10; XIII.) §. 11; XIV.) und XV.) §. 13 des bürgerl. Gesetzbuches; XVI.) §. 105 der allg. Gerichtsordnung.

S. 166—177 folgt ein Anhang, welcher die Beantwortung einer Recension enthält, über die Brauchbarkeit der philosophischen Gesetzdarstellung in practischer Hinsicht.

Die erste Abtheilung enthält größtentheils, mehr oder weniger freye, Uebersetzungen von sehr fleißig gesammelten Stellen aus dem römischen Rechte, welche alle auch in der Ursprache beygefügt sind; aber von Citation des Gesetzes selbst ist nirgends etwas zu finden, ausgenommen im §. 34, S. 24, die L. (fragm.) 12. ff., de L. Bey einer so reichen Quelle wäre es aber wünschenswerth, ja nothwendig, solche Citationen zu finden. Den meisten, in dieser Abtheilung, aufgestellten Begriffen mangelt es an Klarheit und bestimmter Abgrenzung. So z. B. sagt der Verfasser in den §§. 21 und 22: »Unter dem Grunde" (eines Gesetzes) »versteht man die Ursache, »welche das Gesetz veranlaßt, und den Gesetzgeber, es zu geben, bewogen hat." — Gleich darauf sagt er: „Auf die Grundursache muß »Rücksicht genommen werden." — Was ist denn nun die Grundursache? da erst der Grund die Ursache war? — Nun verspricht der Verfasser auch, daß man aus dem Grunde eines Gesetzes, auch dessen Zweck und Absicht erkennen könne, mit folgenden Worten: »Kennt man den Beweggrund, so weiß man insgemein auch dasje»nige, was der Gesetzgeber durch das Gesetz habe andeuten (??) »und erzielen wollen; d. h. man kennt auch die Absicht und den Zweck »des Gesetzes, aus welchen dann die wahre Willensmeinung des Ge»setzgebers entdeckt (??) wird." Wer mit den Begriffen von Grund, Ursache, Beweggrund, Absicht, Zweck, Willensmeinung, nicht schon auf andern Wegen ins Reine kam, dürfte sich hier schwerlich zurecht finden, zu geschweigen, seine Begriffe davon berichtigen.

So gehts nun durch alle die oben angezeigten Gegenstände der ersten Abtheilung fort. Die Rechtssätze, welche angeführt werden, ermangeln meist aller Begründung, wie z. B. (§. 35) über die Auslegung wegen der Aehnlichkeit und Identität des Grundes; oder die gegebne Erklärung dieser Sätze hält nicht Stich. Dieß Letztere ist z. B. der Fall im §. 53: Cessante ratione legis, cessat quoque legis

dispositio. Dieſen Satz beſchränkt der Verfaſſer alſo: Cessante ratione legis unica, finali vel adaequata et universaliter, cessat ipsa lex. Dieſer Satz, der ſchon ſo manches Unheil in der juriſtiſchen Welt geſtiftet hat, wird alſo hier wieder, in ſeinem alten, nur enger gemachten Kleide, vorgeführt. Dagegen heißt es im 38. §. der II. Abtheilung: „Sobald ein Geſetz gegeben iſt, kann nicht vermuthet „werden, daß der Geſetzgeber ſeinen Willen ändern wolle; es muß „vielmehr mit Recht vermuthet werden, daß der Wille ſo lang derſelbe bleibe, bis er nicht ausdrücklich als geändert erklärt wird." — Es iſt unbegreiflich, wie der Verfaſſer einen ſolchen Widerſpruch aufſtellen kann, ohne auch nur das Geringſte zu ſeiner Löſung zu thun.

Beym Anfange der zweyten Abtheilung erwartet man eine Definition, was denn die Geſetzanwendung ſey, und worin ſie ſich von der Auslegung unterſcheide. Allein ſie kommt nicht; man muß alſo zu den §§. 4 und 5 der I. Abtheilung umkehren, wo jedoch nur eine Beſchreibung und zwar folgende zu finden iſt: »Von der allgemeinen Auslegung iſt die bey öffentlichen Stellen und »Behörden vorkommende Geſetzanwendung unterſchieden. Die Ausle»gungstheorie beruht auf allgemeinen Regeln der Vernunft, die prac»tiſche Geſetzanwendung (gibt es auch eine nicht practiſche Anwendung? Anwendung und Praxis iſt ja dasſelbe —) „hin»gegen hat ſich nach der von dem Geſetzgeber ſelbſt vorgezeichneten „Vorſchrift zu richten." u. ſ. w. — Es iſt zu vermuthen, daß dieß und Aehnliches keinen wißbegierigen Leſer befriedigt.

Wie undeutlich, ja unrichtig hier die erſten Begriffe ſind, die doch, als Gegenſtand des ganzen Buches, die höchſte Klarheit und beſtimmteſte Entſchiedenheit bedürften, ſieht jedermann. Aber noch verwirrter wird der Leſer, wenn er nun, in der zweyten Abtheilung, die dem Titel gemäß, von der Anwendung der Geſetze ſpricht, plötzlich im §. 3 ſieht, daß er wieder zur Auslegung zurückgeführt wird; denn hier werden die „neuen" (?) 16 Regeln aufgeführt, welche das neue bürgerl. Geſetzbuch in Beziehung auf Auslegung und Anwendung der Geſetze vorſchreibt, und es iſt der Mühe werth, die Ordnung oder vielmehr Unordnung der 16 Regeln zu beachten, welche hier aufgeführt werden, und die oben, im Auszuge, mit den Paragraphenzahlen des bürgerl. Geſetzbuches und der allg. Gerichtsordnung bemerkt ſind. Zwey Fragen dürfen hier billig an den Verfaſſer geſtellt werden: 1.) Wie begründet ſich dieſe Anordnung der §§. des bürgerl. Geſetzbuches; hat der Zufall ſie ſo durcheinander geworfen; oder hat der Verfaſſer irgend einen durchgehenden Faden dabey verfolgt, und welchen? der Leſer kann

ches, der allgemein sey, und ohne Unterschied zwischen Justiz- und politischen Gesetzen dastehe.

Dabey scheint aber übersehen zu seyn, daß das bürgerliche Gesetzbuch diesen Unterschied schon früher gemacht hat, denn schon der Titel spricht von einem bürgerlichen, und keinem politischen Gesetzbuche; so wie auch das Kundmachungspatent sagt, die Regierung habe Sorge getragen, ein einheimisches, bürgerliches Gesetzbuch zu verfassen. Ja eben dasselbe Patent erklärt, daß alle politischen Verordnungen in ihrer Kraft bleiben. Sodann steht der 6. §. in der Einleitung, deren Ueberschrift schon anzeigt, es werde darin von bürgerlichen Gesetzen gesprochen. Endlich sprechen ja die §§. 6 und 7 ausdrücklich von Rechtsfällen, und selbst, wo das Gesetzbuch an andern Orten den abgekürzten Ausdruck „Gesetz" braucht, fällt niemand ein, ihn auf andere, als auf Rechtsgesetze zu beziehen; wie z. B. gleich im 12. §. Daher wird der Satz so, wie ihn der Verfasser begründet hat, nicht Stich halten. Aber gesetzt, er sey wahr; so würde man dagegen wieder nicht mit der Beschränkung übereinstimmen können, welche der Verfasser in der Anwendung des 6. und 7. §. des bürgerl. Gesetzbuches auf politische Gesetze macht; indem er nähmlich den 6. und nur den einen Theil des 7. §. für solche Gegenstände gelten läßt, und behauptet, das Naturrecht, welches der andere Theil des 7. §. als Subsidiarquelle aufstellt, könne doch nicht Subsidiarquelle für die politischen Gesetze seyn. Aber der 7. §. spricht ja eben, den Worten nach, so allgemein, als der 6.; er müßte also auch eben so allgemein angewendet werden. Darin zeigt sich eben die Schwierigkeit, welcher der Verfasser vielleicht gern ausweichen wollte, und nicht konnte, ohne eigenmächtig ein Stück des Gesetzes wegzuschneiden. Denn das Hofdecret vom 29. December 1812 kann er unmöglich im Ernst anführen, welches sich für die Zukunft alle Willkür im politischen Wege verbiethet; denn wer nach dem Naturrechte entscheidet, erlaubt sich ja keine Willkür; bey dieser Verordnung konnte also der Gesetzgeber gar nicht ans Naturrecht denken; oder, wenn's der Verfasser durchaus so nimmt, so macht er ja dem Gesetzgeber zugleich den harten Vorwurf, daß er in politischen Sachen die Willkür (das Naturrecht) verbiethe, und in Rechtssachen sie im 7. §. zum gesetzlichen Entscheidungsgrunde aufstelle.

In Betreff der Auslegung der Criminalgesetze meint der Verfasser (S. 139), es sey dem Richter eine ausdehnende und einschränkende Auslegung allerdings zu gestatten. Er führt als bewei-

sende Beyspiele, 1.) das Hofdecret vom 7. May 1813 an, welches die Todesstrafe bey der Brandlegung auch auf den Fall ausdehnt, wenn bey wiederhohlter Brandlegung das Feuer auch nur ein Mahl ausgebrochen ist; — und 2.) das Hofdecret vom 5. October 1804, welches die gesetzliche Folge einer zweymahligen Bestrafung nach dem 156. §., mit Ausschließung der Veruntreuungen auf Diebstähle beschränkt. Diesen Beweisen steht aber entgegen, daß die Einleitung zum Straf-Gesetzbuche ausdrücklich sagt, es könne nur das als Verbrechen angesehen werden, was in diesem Gesetzbuche als solches ausdrücklich angeführt ist; und daß die angeführten Hofdecrete — wären sie wirklich das Straf-Gesetzbuch ausdehnend und beschränkend, was sie aber nicht, sondern bloß ausdrückliche, gesetzliche Erklärungen desselben sind, die recht gut und richtig auf die Worte dieses Straf-Gesetzbuches passen, und schon in diesen selbst gegründet erscheinen — vielmehr ein Beweis gegen den Verfasser seyn würden; indem die Gesetzgebung die in denselben ausgesprochen seyn sollende Ausdehnung und Beschränkung nicht dem Richter überlassen, sondern ausdrücklich in einzelnen Gesetzen ausgesprochen hätte.

Freylich sagt der Verfasser S. 140: „Es versteht sich von selbst, „daß hier nur von Erforschung des Sinnes des Gesetzes die Rede »sey; denn was die Anwendung der einzelnen Gesetze auf die vor„kommenden Fälle betrifft, hierüber enthält das Strafgesetz selbst die »Vorschrift." — Also könnte es wohl Fälle geben, wo der Richter gegen den wohlerkannten Sinn des Gesetzes, also eine widersinnige Anwendung gesetzlich machen müßte?

Bey der Auslegung der Verträge (S. 141) wird die logische Auslegung auf den Zweck, die Natur des Geschäftes und die vorhergegangenen Umstände bezogen, welche zur Schließung des Vertrages beygetragen haben. Diese Puncte stehen in dem, hier angezogenen 914. §. des bürgerl. Gesetzbuches nicht, hätten also wohl einer Begründung und weiteren Ausführung bedurft, die man aber nicht findet.

Eine eben so ungenügende Erklärung folgt (S. 145) über die Scheinverträge mit diesen Worten: »In so fern ein solcher »Vertrag bestehen kann, wird er der Scheinhandlung ungeachtet, als »sicher (?) beurtheilt."

Was der 655. §. des bürgerl. Gesetzbuches als Auslegungsregel für Vermächtnisse aufstellt, wird (S. 148) auch auf Testamente überhaupt durch folgenden Machtspruch angewendet: »Diese Auslegungsregeln sind auf letzte Willenserklärungen über„haupt, folglich auch auf Testamente oder Erbseinsetzungen anwend„bar." Warum aber, wird nicht bewiesen.

S. 155, wo von den gesetzlichen Belehrungen an untere Gerichtsstellen die Rede ist, vermißt man die höchst wichtigen Hofdecrete vom 29. December 1785 und 2. April 1802.

Im 106. §. (S. 159) wird die Behauptung aufgestellt, daß die von Privilegien handelnden §§. des Jos. bürgerl. Gesetzbuches noch als Directivregeln für die politischen Behörden zu gelten haben. Wie das wohl mit des Verfassers früher angeführten Meinung bestehen kann, vermög welcher jedes frühere Gesetz durch das bürgerl. Gesetzbuch aufgehoben ward? — Auf das, die Privilegien so ganz umstaltende Patent vom 8. December 1820 nahm er aber gar keine Rücksicht.

D. Mich. Stözer.

Compendium Statisticae Specialis, Regni Hungariae, quod elaboravit Antonius Faber (,) J. U. D. Statisticae, et Juris Metallici Hungarici in Regia Scientiarum Academia Posoniensi Professor publ. ord. etc. etc. Tomus I. Vindobonae, typis Congregationis Mechitaristicae 1822. Tomus II. Posonii, typis Caroli Casp. Snischek, reg. priv. Typographi, 1823 (Mit der Vorrede und den Tabellen 122 und 1662 S.; kl. 8.).

Je seltener statistische Werke über das in jeder Hinsicht höchst interessante Königreich Ungarn, und je dürftiger insbesondere die Daten über den neuesten Zustand dieses Landes sind, um so willkommener muß uns jeder, auch noch so kleine Beytrag zur Erweiterung unserer Kenntnisse, und zur Berichtigung der bisherigen Ansichten über dasselbe seyn. Das vorliegende, bloß für das Bedürfniß seiner Zuhörer berechnete Werk des würdigen Herrn Verfassers, der schon durch eine lange Reihe von Jahren die Lehrkanzel der Statistik und des ungarischen Bergrechtes an der königl. Academie zu Preßburg rühmlichst inne hat, hat zwar ganz und gar nicht die Bestimmung, die Wissenschaft der Staatenkunde mit neuen Ansichten, Darstellungen oder Thatsachen zu bereichern; dennoch verdient es, und zwar nicht bloß als das vorzüglichste Lehrbuch des Königreichs Ungarn im Fache der vaterländischen Staatenkunde, sondern auch deßhalb die Aufmerksamkeit der literarischen Welt, weil es doch einige neue Berechnungen oder Thatsachen enthält, welche der Herr Verfasser, durch die Aufnahme in ein in der lateinischen Sprache geschriebenes Werk, dem nicht magyarischen Publicum zugänglich gemacht hat.

Das ganze Werk ist, wie es der Herr Verfasser in der Vorrede zum ersten Theile S. 4 selbst bemerkt, nur als ein Auszug aus dem

berühmten Werke v. Schwartner's anzusehen, nur hat der Verfasser an einigen Stellen etwas in der Reihenfolge der Materien geändert, und auch einzelne in dem Werke von Schwartner's nicht enthaltene Thatsachen aufgenommen. Im Allgemeinen wäre wohl zu wünschen gewesen, wenn der Verfasser bey den Zahlen nicht immer bloß bey dem stehen geblieben wäre, was Schwartner vor einem so langen Zeitraume für jene Zeit berechnet hat, worin er sein Werk bekannt machte, und wenn er auch bey anderen Theilen seines Werkes die reichen Materialien benutzt und verarbeitet hätte, welche in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren in den vaterländischen Blättern, im Hesperus, im topographisch-statistischen Archive des Königreichs Ungarn und in mehreren anderen Zeitschriften des Inlandes zerstreut vorkommen, ja selbst das, viele neue Daten enthaltende Werk Magda's: A Magyar Országnak és a határörzö Katonaság Vidékinek leg igabb statistikai és geographiai Leirása. Pesten, 1819 hätte von dem Verfasser bey der Bearbeitung seines Lehrbuches nicht ganz außer Acht gelassen werden sollen.

Das ganze Werk zerfällt in zwey Theile, im ersten Theile handelt der Verfasser von den Grundkräften (Vires Hungariae fundamentales), und im zweyten Theile von der Staatsverfassung und Verwaltung des Königreichs Ungarn (Systema Status Hungarici Fundamentale, cum ratione Status).

Der erste Theil, welcher in der früher angegebenen Beziehung bey weitem mehr zu wünschen übrig läßt als der zweyte, zerfällt in drey Hauptstücke, deren jedes in mehrere Paragraphe getheilt ist. Das erste Hauptstück handelt §. 1—10 de Territorio Hungariae, und zwar durchaus nach der von Schwartner angenommenen Reihenfolge der Rubriken und meist mit Beybehaltung derselben Aufschriften. In diesem ganzen Hauptstücke kommt keine neue Bemerkung, Thatsache oder Berechnung vor. — §. 2 wird mit Recht gesagt, daß die Eintheilung in Ober- und Nieder-Ungarn bis auf den heutigen Tag zweifelhaft sey, gemeiniglich nennen die Magyaren den südlichen Theil das niedere (al föld), dagegen den nördlichen Theil das obere Land (fel föld); neuere Geographen ziehen aber von der Gränze der Liptauer- und Zipser-Gespanschaft eine Linie durch die Mitte des Landes zwischen der Donau und Theiß hindurch bis nach Titel und nennen den westlich von dieser Linie gelegenen Theil Nieder-, den östlichen aber Ober-Ungarn. — Der Flächenraum wird S. 11, §. 5 nach der Lipskischen Karte mit Siebenbürgen, Provinzial-Croatien und Slavonien und dem ungarischen Seeküstenlande auf 5901 Quadratmeilen, ohne die erstere Provinz auf 4792

Quadratmeilen berechnet. — §. 9 hätte der Verfasser, statt den Raum mit allgemeinen Betrachtungen über das physische Clima überhaupt anzufüllen, lieber einige der zahlreichen climatischen Verschiedenheiten und Contraste anführen sollen, woran das Königreich Ungarn, bey seiner großen Ausdehnung, verschiedenen Seehöhe und Beschaffenheit der Oberfläche, so sehr reich ist. — Sehr treffend ist, was §. 10, S. 17 über die übertriebenen und einseitigen Darstellungen der ausländischen Reisenden und Erdbeschreibungen von dem äußerst ungesunden Clima des Königreichs, und über die erste Quelle dieser übertriebenen Schilderungen gesagt wird. —

Im zweyten Hauptstücke behandelt der Verfasser §. 11—30 die Bewohner Ungarns, auch mit Beybehaltung der von Schwartner gewählten Ordnung, nur daß zuweilen mehrere Paragraphe in einen zusammengezogen, die Paragraphe, worin Schwartner von dem Mangel im Allgemeinen, ungarischen Kirchenlisten und von den Bettlern handelt, hier ganz weggeblieben sind, was nicht getadelt werden kann, und bey manchen Paragraphen der Inhalt nicht so vollständig bezeichnet ist, wie bey Schwartner. — Bey der Berechnung der Volksmenge S. 19 und 20, §. 12 hat der Verfasser die in der Zeitschrift: Tudományos Gyüjtemény, 1820, Heft 4. angestellte, für das Jahr 1818 verfaßte Berechnung zum Grunde gelegt, und dem zu Folge für das Jahr 1820 die Volksmenge von Ungarn, mit den dazu gehörigen Ländern, auf 8,871,082 Seelen berechnet. Bey dem jährlichen Zuwachse von 54,866 Seelen, muß demnach die Volkszahl für das Jahr 1826 auf 9,200,278 Seelen angeschlagen werden, ohne jedoch dabey die in einigen Gespanschaften etwa Statt gefundenen Verminderungen der Volksmenge in Anschlag gebracht zu haben. — Ueber die Zahl der einzelnen, das Königreich bewohnenden Völkerschaften werden leider keine Berechnungen angestellt, nur in einer dem §. 18 angehängten Note erfährt der Schüler aus der Zeitschrift Tudom. Gyüjt. die Summe der vier Hauptvölker. — Wie kommt es, daß der Verfasser, dessen Fleiß sich auch in diesem Werke so deutlich zeigt, §. 22 bey der Religionsverschiedenheit der Bewohner, noch im Jahre 1822 dieselben Zahlen anführen konnte, welche von Schwartner im Jahre 1809 schon als veraltert anführt? Sollte denn der Herr Verfasser die von Csaplovics in den vaterländischen Blättern 1820, Nr. 7 und 105 angestellten, ausführlichen und gründlichen Betrachtungen und Berechnungen über die kirchlichen Verschiedenheiten der Bewohner Ungarns nicht gekannt, oder für der Beachtung unwürdig gehalten haben? Aber auch davon abgesehen, hätten die Diöcesan-Schematismen, obgleich sie hinsichtlich der Akatholiken mit Behuth-

samkeit benutzt werden müssen, dem Verfasser zur Grundlage einer neueren Berechnung dienen können. — §. 21 stoßt man abermahls auf ein veraltetes Datum, welches dem ganzen Paragraphe zum Grunde liegt; der Autor ist nähmlich bey dem von Schwartner im Jahre 1808 berechneten Verhältnisse der Städter zu den Bewohnern des platten Landes 1: 19 stehen geblieben, hat aber dabey übersehen, daß von Schwartner, Theil I. S. 164 die ganze Population zu 8 Millionen annimmt, während der Herr Verfasser doch seiner Berechnung die von ihm für das Jahr 1818 aus der Zeitschrift Tudom. Gyüjt. entlehnte Volkszahl von 8,229,972 Seelen deßhalb unterlegen mußte, weil er S. 36 die Zahl der Städter zu 427,364 Seelen auch vom Jahre 1818 anführt, was ein Verhältniß wie 1: 18 liefert. — Nach demselben Paragraphe zählt Ungarn 52 königl. Freystädte, 756 Märkte, 10,299 Dörfer, 1,364 Güter (Praedia) und überhaupt 11,104 Wohnplätze (domicilia). — Die Zahl des katholischen Clerus wird S. 40 in runder Zahl auf beyläufig 10,000, und die griechisch-katholische Geistlichkeit auf mehr als 1,000 Köpfe angeschlagen. Nichtunirte griechische Geistliche werden (§. 23) 2,3—400, lutherische 500, und reformirte 1,400 angegeben; die Ursache, warum der Herr Verfasser die Zahl der Rabbinen, die doch Schwartner S. 181 nur auf 50 angibt, verdoppelt habe, wird leider nicht angeführt. — Sehr zu bedauern ist, daß sich dem Leser fast in jedem Paragraphe die Bemerkung aufdringt, daß der Hr. Verf. die von ihm angeführten Zahlen in Uebereinstimmung zu bringen unterlassen habe, so z. B. wird S. 41 die Zahl der Geistlichkeit mit Inbegriff der Rabbinen nach Schwartner zu 15,600 Köpfe angegeben, während doch die vom Verfasser kurz vorher angeführten Einzelzahlen nur die Summe 15,3—400 geben, und eben so wird auf derselben Seite das Verhältniß der Geistlichkeit zur Population, nach Schwartner, Theil I. S. 181, wie 1: 563 angeführt, während doch die Volksmenge, wie dieselbe der Verfasser für das Jahr 1820 berechnet, mit der Zahl 15,600 das Zahlenverhältniß wie 1: 568 und mit der Zahl 15,400 das Verhältniß wie 1: 575 gibt. — In der Anführung des Lehrstandes §. 25, der Beamten §. 26, der Kaufleute §. 27, der Fabrikanten und Handwerker §. 28, und der Bauern und Soldaten §. 29 ist der Verfasser von den Daten Schwartner's nur darin abgewichen, daß er zuweilen runde Zahlen anführt, wo Schwartner aus Quellen geschöpfte bis in die Einheiten gehende Daten aufgenommen hat. — Die Zahl des Adels und Clerus zusammengenommen wird §. 30 nach der Zeitschrift Tudom. Gyüjt. für das Jahr 1818 auf 435,358 angenommen, bey diesem, so wie bey den §§. 12, 13, kann ich die Bemerkung nicht un-

terdrücken, daß es mir nicht zweckmäßig scheine, in einem Lehrbuche, welches sich der Kürze befleißen, und alle überflüssigen Zahlen möglichst vermeiden soll, den beschränkten Raum mit Berechnungen, welche in einem Handbuche oder in Zeitschriften ganz an ihrem Platze sind, anzufüllen, statt bloß die Resultate dieser Berechnungen den Schülern vorzulegen.

Das dritte Hauptstück beschäftigt sich in drey Abschnitten §. 31—82 mit der ungarischen National-Industrie. Im ersten Abschnitte, die Landwirthschaft, oeconomia ruralis überschrieben, behandelt der Verfasser, sonderbar genug, die wichtigsten Producte aus allen drey Reichen der Natur, da doch die Aufzählung und Charakterisirung derselben dem ersten Hauptstücke, welches von dem Lande handelt, angehört, und zwar ohne sich in die Darstellung der Urproduction und ihrer einzelnen Zweige einzulassen, was doch mit Recht und um so mehr hier erwartet wird, als der Verfasser die oeconomia ruralis oder Landwirthschaft der im zweyten und dritten Abschnitte behandelten industriellen und commerciellen Production an die Seite setzt. Aus dem Thierreiche führt der Verfasser nur das Rind §. 31, das Pferd §. 32, das Schaf §. 33, und das Borstenvieh §. 34 an; die übrigen Thiergattungen, worunter doch wenigstens die Fische, das zahme und wilde Geflügel, und die Bienen einer ausführlicheren Erwähnung würdig gewesen wären, werden ganz mit Stillschweigen übergangen, aber auch über die angeführten Thiergattungen erfährt man nichts anders, als was in dem bekannten Werke von Schwartner's vorkommt. — Mit Uebergehung der Futterkräuter, Gartengewächse und Baumfrüchte wird in den §§. 35—45 von den Producten des Pflanzenreiches gehandelt, ohne doch irgend eine in dem v. Schwartnerischen Werke nicht enthaltene Thatsache anzuführen, ausgenommen, daß die jährliche Reißernte Ungarns auf 30,000 Metzen angeschlagen wird. Rec. muß gestehen, das er die Gründe nicht auffinden könne, durch welche der Herr Verfasser bewogen wurde, die oben angeführten Producte mit Stillschweigen zu übergehen. Die Obstbaumzucht ist doch wahrlich für mehrere Gespanschaften, wie z. B. für die Gömörer, Oedenburger G. ꝛc. von der größten Wichtigkeit, und hätte daher auch in einem viel kleineren und gedrängteren Werke, als das vorliegende ist, nicht übergangen werden können, ohne den gerechten Vorwurf zu verdienen, — manche wichtige Thatsache ausgelassen zu haben. — Ueber die Producte des Mineralreichs, §. 46—50, führt der Verfasser nur in den §§. 46 und 47 die neue Thatsache an, daß die Gesammtausbeute der Kremnitzer- und Schemnitzer-Bergwerke, nach einem glaubwürdigen, dem Herrn Verfasser mitge-

theilten Manuscripte, vom Jahre 1806—1815 sich auf 9198 Mark 13¼ Loth Gold, 3,780,777 Mark 3¼ Loth Silber und 82,622 Centner 8 Pfund Bley belaufen habe. — Die Darstellung der Mineralwässer §. 51 ist ziemlich dürftig, und enthält nur die Ortsbenennungen der wichtigsten Quellen. Die Bäder von Skleno, Sciatsch und die von Kitaibél analysirten Quellen von Stuben, hätten wohl vor jenen von St. Georgen und Bösing angeführt zu werden verdient, und ob das sogenannte Eisenbrünnlein bey Preßburg schon eine Erwähnung neben den wichtigsten Brunnen- und Badeorten Ungarns verdiene, scheint sehr zweifelhaft zu seyn.

Der zweyte Abschnitt behandelt die industrielle Production des Königreiches in den §§. 53—70. Dieser Abschnitt ist derjenige Theil des ganzen Werkes, der am meisten zu wünschen übrig läßt; obgleich auch der nachfolgende lauter veraltete Angaben enthält, so dient doch dabey dem Verfasser zur Entschuldigung, daß es in Ungarn außerordentlich schwer hält, sich Daten über den neuesten Zustand des Handels aus einer Quelle zu verschaffen, der man vertrauen kann. Jeder der in diesem Abschnitte enthaltenen Paragraphe läßt Mancherley zu wünschen übrig. §. 55 ist weder der Bereitung des Leinenzwirns noch der Zwirnspitzen erwähnt, obgleich sie in den Comitaten Honth, Bars, Zips, Trentschin (besonders zu Thurzowka) Saros ꝛc., wo sich das andere Geschlecht damit befaßt, nicht unbedeutend ist, wenn auch die Sorten meist von gröberer Art sind; §. 56 ist die Fabrication der Spielkarten, wodurch sich doch Oedenburg, Preßburg, Pesth, Ofen, Tyrnau, Temesvar und mehrere andere Städte Ungarns auszeichnen, mit Stillschweigen übergangen; §. 57 ist durchaus nicht zu billigen, daß der freyherrlich von Puthon'schen Baumwollenfabrik zu Sassin zwey volle Seiten gewidmet sind, während so viele andere wichtige Fabrikszweige ganz übergangen werden; §. 58 fehlt die Zuckersiederey zu Ertsi im Weissenburger Comitate; §. 59 ist das Lob, daß der Liqueur von Ujlak auch im Auslande geschätzt werde, durchaus unverdient; Rec., der diese Rosoglio-brennerey im Jahre 1824 besuchte, kann weder der Waare, noch dem Gebäude, noch auch den inneren Einrichtungen irgend etwas Rühmliches nachsagen; der Herr Verfasser hätte hier füglich auch von der Essigbereitung, die an mehreren Orten in Ungarn fabriksmäßig betrieben wird, sprechen sollen; §. 60 werden die Oehlmühlen und Tabakfabriken behandelt; §. 61 vermißt man die Maschinen-Schafwollspinnerey, ungeachtet man doch schon an vielen Orten Ungarns z. B. zu Leutschau, Pesth, Skalitz, Temesvar, Neusohl, Zeben, Tatta ꝛc. Spinnmaschinen für Schafwolle findet; §. 62 handelt

der Verf. von der Verarbeitung der Seide, §. 63 von der Bereitung des Leders und §. 64 von der Käsebereitung! dagegen werden die Posamentierer-, Bandmacher-, Seiler-, Strumpfwirker-, Zismenmacher- und Schnürmacher-Arbeiten und manche andere Gewerbe, ungeachtet doch die letzteren einen Hauptheil der ungarischen Nationaltracht ausmachen, ganz übergangen, denn der Grund, den der Verfasser §. 62 bey den Seidenfilatorien anführt, daß sie bloße Handwerke seyen, und uneigentlich Manufacturen genannt werden, benimmt ihnen ihre statistische Wichtigkeit keineswegs, und rechtfertigt das Stillschweigen durchaus nicht, das über sie in dem vorliegenden Werke beobachtet wird; §. 66 hätte der Herr Verfasser, statt der unbedeutenden Gegenstände, welche aus Kupfer zu Herrengrund verfertigt werden, zu erwähnen, lieber die königl. Kupferhandlung zu Maluszina, so wie auch die Kupferhämmer daselbst und zu Neusohl und Oravitza, die Kupferseigerhütte zu Tajova u. m. a. anführen sollen. Um jedoch den Raum nicht zu überschreiten, den diese Zeitschrift den Recensionen inländischer Werke einräumt, übergehe ich noch manche andere Unrichtigkeiten und Lücken, die dieser Abschnitt enthält, kann aber doch schlüßlich mein Befremden darüber nicht unterdrücken, daß des so wichtigen ungarischen Bergbaues und Hüttenwesens auch nicht mit Einem Worte in dem ganzen Werke gedacht werde.

Der dritte Abschnitt, worin der Verfasser §§. 71—82 die commercielle Production Ungarns behandelt, ist ganz nach Schwartner verfaßt, und enthält durchaus keine einzige neuere Angabe. Ich enthalte mich auch deßhalb der näheren Analyse desselben, und füge schlüßlich nur hinzu, daß diesem Theile drey Tabellen über den Flächenraum, die Volksmenge und die Zahl der Porten, über die Bevölkerung sämmtlicher Comitate, und über die Volkszahl der königlichen Freystädte beygegeben sind.

Der zweyte Theil ist im Ganzen viel gelungener, vollständiger und getreuer als der erste, durchaus frey von fehlerhaften Angaben, und zeichnet sich insbesondere auch dadurch aus, daß hier alle nicht strenge zur Sache gehörenden Digressionen auf das sorgfältigste vermieden sind. Dieser Theil zerfällt in zwey Abtheilungen und einen Epilog (Hilaris Epilogus), welcher von den äußeren Verhältnissen des Königreichs handelt. — Die Ordnung, in welcher die darin behandelten Gegenstände angeführt werden, ist folgende:

Erste Abtheilung: Ungarns Staatsverfassung. Erstes Capitel: De Nexu Publicistico Hungarico generatim überschrieben, behandelt die Fundamentalgesetze §. 1, die Staatsform und Thronfolge §. 2, den gegenwärtig regierenden Monarchen §. 3, die Krönung

des Königs und zwar das Krönungsdiplom §. 4, den Krönungseid §. 5, den Decretaleid §. 6, Volljährigkeit und Vormundschaft §. 7. — Zweytes Capitel: die Majestätsrechte des Königs von Ungarn. Erster Abschnitt: die königlichen Reservatrechte, und zwar die Eintheilung der Majestätsrechte §. 8, die Schwierigkeit, die Comitial- von den Reservatrechten zu unterscheiden §. 9, königliche Reservatrechte, A. in Kirchensachen und zwar a.) der katholischen §. 10, b.) der akatholischen Kirche §. 11 (diese Kirche ist in zehn Zeilen viel zu flüchtig und kurz behandelt), B. in politischen Angelegenheiten §. 12. Zweyter Abschnitt: die Comitialrechte des Königs und zwar der Begriff derselben §. 13, die Reichstage §. 14, der Ort, die Zeit und die Art der Zusammenberufung §. 15, die Form §. 16, die Art der Verhandlung §. 17, das Ende §. 18, und die Gegenstände des Reichstages §. 19, die Reichstagspolizey §. 20. — Drittes Capitel: die Rechte der Stände außer dem Reichstage, und zwar die allgemeinen §. 21, die besonderen Rechte A. der Prälaten §. 22—25, B. der Magnaten §. 26, insbesondere der Reichsbarone §. 27 und 28, des Indigenates §. 29, C. des Ritterstandes §. 30, D. der königlichen Freystädte §. 31—35, der privilegirten Districte und Städte §. 36—40. Der diesem Abschnitte beygefügte Anhang behandelt die Urbarialrechte und Pflichten des ungarischen Bauers §. 41—45.

Zweyte Abtheilung. Die dieser Abtheilung zum Grunde liegenden Eintheilungen kann Rec. durchaus nicht billigen und nicht immer als logisch richtig anerkennen, und eben so wenig die Gründe auffinden, warum der Herr Verfasser sowohl in der Eintheilung dieser Abtheilung, als auch in Ueberschriften der einzelnen Paragraphe und ihrer Ordnung von dem Systeme des Schwartner'schen Werkes abgewichen ist. Diese Abtheilung enthält die Darstellung der Staatsverwaltung Ungarns, führt die Aufschrift Systema Regiminis und zerfällt in zwey Hauptstücke. Das erste Hauptstück, Systema Aulae Hungaricae überschrieben, handelt: von der Würde und den Vorrechten des Königs von Ungarn §. 46, dem Titel §. 47, den Reichskleinodien §. 48, den Insignien §. 49, der Residenz §. 50, von dem Hofstaate und zwar den Reichsbaronen §. 51, dem St. Stephansorden §. 52, und der ungarischen adelichen Leibgarde §. 53. — Zweytes Hauptstück: Systema Regiminis Hungarici in specie. Erster Abschnitt: Staatspolizey, A. Religionssystem (soll wohl heißen Kirchenstaat), Verschiedenheit der Religionen in Ungarn §. 53 Form des kirchlichen Regiments §. 54, Verhältniß der protestantischen Kirche zum Staate und zur herrschenden Kirche §. 55, Verhältniß der nichtunirten griechischen Kirche §. 57, Einkünfte der

Geistlichkeit §. 58. B. Literärsystem (ohne im ersten Theile den Zustand der Wissenschaften und Künste geschildert zu haben, behandelt der Verfasser unter dieser Aufschrift das Unterrichtswesen, im Auszuge das wieder gebend, was von Schwartner in seinem Werke ausführlich behandelt hat), geschichtliche Entwickelung des Schulwesens §. 59, die katholischen Schulen, und zwar Trivial-Haupt- und Normalschulen §. 60, Gymnasien §. 61, Lyceen und Academien §. 62, die königliche Universität §§. 63—65, der Studienfond §. 66, Convict- und Stipendienfond §. 67, Seminarien des jüngeren Clerus §. 68, Schulen der Protestanten §. 69, Bemerkungen über die protestantischen Unterrichtsanstalten §. 70 (hier hätte der Verfasser überall sich des Ausdruckes evangel. lutherisch bedienen sollen, da er in den folgenden Paragraphen von den Reformirten besonders handelt), die Schulen der Reformirten §. 71, Bemerkungen über dieselben §. 72, die Schulen der nichtunirten Griechen §. 73, die Schemnitzer Bergacademie und die Militär-Academie §. 74 (Rec. kann der Meinung des Herrn Verfassers nicht beypflichten, daß die Schemnitzer Academie die vorzüglichste Bergacademie Europa's sey, auch hier muß man, wie so oft im Leben, sagen: Gewesen; die Zeiten, wo Engländer, Spanier, Russen, Amerikaner die Schemnitzer Bergacademie besuchten, sind längst vorüber, Rec. hat bey seinem Besuche im Jahre 1824 das bestätigt gefunden, was F. S. Beudant in seiner Voyage minerologique et géologique en Hongrie, Paris, 1822 im dritten Hauptstücke des ersten Bandes über diese einst so berühmte Bergschule sagt). C. Gerichtssystem, die Gesetze §. 75, die nicht geschriebenen im Corpore Juris enthaltenen Gesetze §. 76, die geschriebenen Gesetze §. 77, die ungeschriebenen Gesetze außer dem Corpus Juris §. 78, die peinlichen Gesetze §. 79, Bemerkungen über das ungarische Gerichtssystem §. 80. D. System der Polizey insbesondere §. 81, die übrigen polizeylichen Einrichtungen §. 82. E. Aerarial-System, Quellen des ordentlichen öffentlichen Einkommens §. 83, a.) Domainen §. 84, b.) Regalien §. 85, c.) Contribution §. 86, d.) Deperditen §. 87, Ausgaben §. 88. F. Militärsystem a.) Insurgenten §. 89, b.) Feldmiliz §. 90, c.) Grenzmiliz §§. 91—93. Zweyter Abschnitt: Verwaltungs-System. A. Politische-Stellen: die ungarische Hofkanzley §. 94, der königliche Staathaltereyrath §. 95, die Gespanschaften §. 96, die königlichen Freystädte §. 97. B. Gerichtsstellen: a.) geistliche §. 98, b.) weltliche Gerichte §. 99. C. Finanzbehörden §. 100. D. Militärbehörden §. 101. — Diesen Theil schließt der Verfasser mit allgemeinen Betrachtungen: über den höchst ersprießlichen Zusammenhang Ungarns mit Oesterreich, über die Stellung desselben

zu den Nachbarstaaten, und über die traurigen Folgen, welche die, von einigen durch Zápolya schlau gewonnene Aristokraten, gegen die mit dem Hause Oesterreich bestehenden Verträge, durchgesetzte Wahlfreyheit über das schöne Land herbeygeführt hat.

Die Sprache ist fast durchaus rein, edel, hie und da, besonders im Schlusse und in den Vorreden, musterhaft, und nur selten durch Wortfügungen verunstaltet, die dem Geiste der reinen Latinität fremd sind.

Prof. Schreiner.

Von der Errichtung und Umänderung der Beneficien, wie auch von der Einrichtung der Civil- und Militär-Seelsorge in den Oesterreichischen Ländern. Von Thomas Dolliner, Doctor der Rechte, ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und des Römischen Civil-Rechts, Beysitzer der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, Mitglied der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Wien, 1822. Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung (gr. 8; VIII und 100 S.).

Diese Abhandlung zerfällt in drey Abschnitte, wovon der erste die Lehre von der Errichtung und Umänderung der Beneficien, der zweyte von der Einrichtung der Civil- und der dritte der Militär-Seelsorge in den österreichischen Staaten enthält.

In dem ersten Abschnitte wird nach aufgestelltem Begriffe eines Kirchenamtes, jener eines geistlichen Beneficiums entwickelt (§. 1), und daraus die wesentlichen Merkmahle einer Kirchenpfründe angegeben (§. 2). Der Ursprung der Beneficien ist aus der Kirchengeschichte nachgewiesen (§. 3); und in dem §. 4 sind die verschiedenen Eintheilungen derselben in einfache und Curat-Beneficien, in Pfründen der höhern und der geringern Art, in Wahl-, Collations-, Patronats-, Secular- und Regular-Beneficien enthalten. Im §. 5 werden die, theils in den gemeinen Kirchensatzungen, theils in den vaterländischen Verordnungen gegründeten, Obliegenheiten der Beneficiaten auseinandergesetzt. Daß der gleichzeitige Besitz mehrerer Beneficien in der Regel verbothen, in gewissen Fällen dennoch auch erlaubt sey, wird (§. 6) besonders gelehrt. Hierauf spricht der Herr Verfasser von der Errichtung und Umänderung der Beneficien (§§. 7 und 8), welche letztere entweder durch die Vereinigung, die Incorporation, die Zertheilung, die Belastung, die Dismembration, die Retention und die Aufhebung vor sich gehen kann; endlich werden diese Umänderungsarten der Beneficien besonders vorgetragen (§§. 9—16).

In dem zweyten Abschnitte zeigt der Herr Verfasser einleitungsweise (§. 17) die verschiedenen, bey der Einrichtung der Civil-Seelsorge zu beachtenden, Rücksichten, lehrt (§. 18), wie die Seelsorge bey den alten Pfarren versehen werde, geht hierauf (§. 19) auf die neue Pfarreinrichtung über, und fügt zugleich die Directiv-Regeln bey, nach welchen sie sowohl auf dem Lande, als in den Städten geschehen sollte (§. 20). Der §. 21 handelt von den neuen Pfarrern und Local-Capellänen; der §. 22 von den Cooperatoren und den Beneficiaten, welche bisher einfache Beneficien besaßen. Wie der Unterhalt der Seelsorger auf den neuen Stationen ausgemessen war, und wie weit sie mit Religionsfonds-Messen belastet wurden, findet man in den §§. 23 und 24 verzeichnet. Hierauf folgt die neue Einrichtung der Regular-Pfarren (§. 25), der Decanate (§. 26) und die Angabe der Mittel, dem Mangel der Geistlichen zu steuern (§. 27), wohin auch die Wiedereinziehung der entbehrlichen neuen Curatien (§. 28) gerechnet werden kann.

Der dritte Abschnitt enthält (§. 29) den Uebergang zur Militär-Seelsorge, welche, mit alleiniger Ausnahme der Militär-Grenzen, die unter ihren Diöcesan-Bischöfen stehen, von dem Feldbischofe, den Feld-Superioren, und Feld-Capellänen versehen wird. Der Ursprung des Feldbischofs, seine Bestellung und Facultäten, seine Rechte und Pflichten enthalten die §§. 30—32; hierauf folgen die Rechte und Pflichten der Feld-Superioren überhaupt, und insbesondere bey dem Aufgebothe, dem Versehen, den Begräbnissen, Taufen, Trauungen, Meßstipendien und der Führung der Pfarrbücher (§§. 33—35). Gehalt und Belohnung der Feld-Superioren (§. 36). Die Lehre von den Feld-Capellänen wird nach den Momenten: ihre Eigenschaften, ihr Nachwuchs und ihre Anstellung, ihr Gehalt, ihre Pflichten überhaupt, und insbesondere bey Führung der Pfarrbücher, vorgetragen (§§. 37—41). Wie die Feld-Capelläne in die Kenntniß der, von der Civil-Geistlichkeit mit Militär-Personen, vorgenommenen pfarrlichen Acte gesetzt werden, erklärt der §. 42; und in den §§. 43 und 44 findet man, daß die Feld-Capelläne das Recht haben, Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche sich häufig einer Stämpel-Immunität erfreuen, auszustellen. Endlich wird von den Rechten der Feld-Capelläne auf Stolgebühren, ihren sonstigen Vorzügen, der Competenz um Pfarrpfründen, den Belohnungen, den Beschwerden gegen Feld-Capelläne, ihrer Entlassung und ihrem Austritte gehandelt (§§. 45—49). Von den Garnisons- und Spitals-Capellänen reden die §§. 50 und 51. Die Geschichte des Jurisdictions-

Verhältnisses zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit (§. 52), die allgemeine Regel über das zwischen beyden bestehende Jurisdictions-Verhältniß (§. 53), das Verzeichniß des ad militiam vagam (§. 54) und stabilem (§. 55) gehörigen Personals, die Regeln für die Stolgebühren, Eheverkündigungen der Militär-Personen, den Gebrauch der Civil-Pfarrkirche und Kirchen-Requisiten bey pfarrlichen Functionen der Militär-Geistlichkeit (§§. 56—58), und endlich die Anzeige der mit Militär-Personen von der Civil-Geistlichkeit vorgenommenen pfarrlichen Acte an das Feld-Superiorat (§. 59) machen den Schluß der Abhandlung.

Die Abhandlung selbst ist eine Fortsetzung jenes Werkes, wovon das bereits 1813 erschienene, 1817 wieder neu aufgelegte und bedeutend vermehrte Recht geistlicher Personen, den Anfang machen sollte. Der um das österreichische Kirchenrecht hochverdiente Herr Verfasser hatte nähmlich schon vor mehreren Jahren den löblichen Entschluß gefaßt, alle über dieses Fach gesammelten Materialien in einzelnen Abhandlungen zu verarbeiten und hieraus Institutionen des Kirchenrechtes zu verfassen. Möge doch dieser Entschluß in Erfüllung gehen! — dann könnte der Inbegriff der einzelnen Abhandlungen, als Repertorium des vaterländischen Kirchenrechtes, mit den Pandecten, und die hieraus gezogenen Institutionen mit jenen des Civil-Rechtes nicht unschicklich verglichen werden. Welche und wie große Vortheile die österreichische Kirchenrechtswissenschaft dabey gewinnen müßte, wird Niemand verkennen wollen, der weiß, welcher Scharfsinn, welche Ordnung und Zuverlässigkeit, welch' gründliche Kenntniß der Gesetze, und welch' eine herrliche Gabe der Darstellung die Schriften des gelehrten in allen Zweigen der Rechtswissenschaft so ausgezeichneten Kirchenrechtslehrers charakterisiren.

D. J. Kopatsch.

Thomae Dolliner, J. U. D. Juris canonici et civilis Romani in C. R. Universitate Vindobonensi Professoris p. o. Assessoris Commissionis aulicae legibus justi rogandis, Societatisque scientiarum Bohemicae membri etc. etc. Dissertationes de jure personarum ecclesiasticarum, generatim qua talium sine respectu ad beneficia et ecclesiae officia consideratarum, item de erectione et innovatione beneficiorum, nec non de civili et militari animarum cura in ditionibus Austriacis. Latinitate donavit Michael Juranich. Viennae, 1824. In officina libraria Viduae Equitis J. G. a. Moesle. (gr. 8. X und 230 S.)

Eine Recenſion der Abhandlung über das Recht geiſtlicher Perſonen, da ſie bereits vor ſieben Jahren neu aufgelegt wurde, gehört nicht mehr in den Umfang dieſer Zeitſchrift; daß übrigens der darin behandelte Gegenſtand allſeitig erſchöpfend dargeſtellt iſt, wird ohnehin jeder Leſer ſich zur Genüge überzeugt haben. Die zweyte Diſſertation wurde eben in der vorhandenen Anzeige gewürdigt. Hier möge nur noch die Bemerkung einen Platz finden, daß, ſo erwünſcht und nützlich auch immerhin dieſe Ueberſetzung für alle jene iſt, die der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind, doch der Genius des Lateins eine ſolche Arbeit ungemein erſchwere, zumahl, da viele Worte überſetzt werden mußten, für welche der Lateiner aus leicht begreiflichen Gründen keine Bezeichnung hatte, und ſonach nur durch mühſame Umſchreibungen gegeben werden konnten, ein Umſtand, welcher macht, daß an mehreren Orten den Geiſt, welcher im Originale lebt, aus der Ueberſetzung verſchwunden iſt. D. J. Kopatſch.

Ausländiſche Literatur.

Archiv für die civiliſtiſche Praxis. Herausgegeben von Löhr, Mittermaier und Thibaut. Acht Bände u. ſ. w.

(Fortſetzung der im zehnten Hefte abgebrochenen Anzeige.)

Sechster Band.

Erſtes Heft.

I.) Ueber die neueſten Fortſchritte der Civilproceßgeſetzgebung. Von Mittermaier.

Es wird hier eine Ueberſicht des Bayeriſchen Hypotheken- und Prioritäts-Geſetzes, der Naſſauiſchen Proceßordnung vom Jahre 1822

und eines Theiles der Proceßordnung für den Canton Geneve vom Jahre 1818 mit Hinsicht auf die vom Professor Bellot bearbeiteten Gesetzes-Motive geliefert.

II.) Vertheidigung der Regel: dies interpellat pro homine in ihrem herkömmlichen Sinne. Von Thibaut.

Der Hr. Verfasser rechtfertigt diese alte Lehre gegen Neusketel, der sie mit Rücksicht auf die gesetzlichen Wirkungen des Verzuges nicht will gelten lassen, nach der Natur der Sache, besonders in Vergleichung mit der Conventionalstrafe; nach positiven, jene Regel begründenden, Gesetzen, und durch Widerlegung der scheinbar entgegenstehenden Aussprüche des römischen Rechtes.

III.) Von dem Verkaufe mangelhafter Sachen. Vom Professor D. Unterholzner in Breslau.

Der Hr. Verfasser handelt hier von der Haftung für zugesagte Eigenschaften oder verschwiegene Mängel nach dem Civilrechte, dann für Mängel, die man aus Unkunde nicht angeben konnte, nach dem ädilischen Edicte; ferner von den Folgen der eintretenden Verantwortlichkeit im Allgemeinen, die nach dem jus civile einen Anspruch auf das id quod interest begründet; nach dem ädilischen Edicte aber ein Rückgängigwerden des Geschäftes oder eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Preises zur Folge hat; hierauf von dem Rechte der ädilischen Klagen im Einzelnen, nähmlich von der actio redhibitoria, die der Hr. Verfasser jedem Käufer einräumt, nicht bloß dem Sclaven- und Viehkäufer; von der actio quanti minoris und deren Verhältniß zur actio emti; von der actio quanti minoris interest, wegen verweigerter Caution für den Ersatz des duplum bey versteckten Mängeln; und von der actio de ornamentis restituendis; endlich von einigen mit dem Redhibitionsrechte verwandten Ansprüchen.

IV.) Bemerkungen über den Begriff der justa causa bey der Tradition. Vom Professor D. Warnkönig in Lüttich.

Ihm ist die justa causa, die durch eine, die Tradition begleitende, Thatsache ausgesprochene Absicht des Trabenten, dem Empfänger der Sache sein bisheriges Recht an derselben zu übertragen, es mag nun eine Forderung oder ein rechtsgültiges Geschäft dabey vorgekommen seyn oder nicht. Denn eine solche Voraussetzung wird durch zahlreiche Fälle umgestoßen, wo nach römischem Rechte Eigenthum durch Tradition übergeht, ohne daß eine obligatio oder ein gültiges Rechtsgeschäft vorhanden war und sie nöthigte zum Auswege der causa putativa, die im R. R. bey der Tradition nirgends erwähnt wird.

V.) Das Pfandrecht an eigener Sache. Vom Hofrathe und Professor D. v. Wening-Ingenheim zu Landshut.

Ein Pfandrecht an eigener Sache ist nur dann absurd, wenn ausschließend dieselbe Person als Gläubiger und Schuldner erscheint; sind dagegen noch andere Personen vorhanden, in Ansehung derer sich eine Wirksamkeit des Pfandrechtes äußern kann, welche das bloße Eigenthum ausschließen würde, so dauert das Pfandrecht ganz zweckmäßig fort.

VI.) Noch einige Worte über das öffentliche Pfandrecht nach römischem Rechte. Von Löhr.

Der Zweck dieses Aufsatzes ist, zu erweisen: ein öffentliches Pfandrecht sey jedes, wobey das Factum, durch welches das Pfandrecht entstand, sey es nun ein Vertrag, Testament oder ein Umstand, der ein gesetzliches Pfandrecht begründet, durch ein instrumentum publicum oder quasi publicum erwiesen werden kann; sodann, darzuthun, ein solches öffentliches Pfandrecht habe den Vorzug vor Privatpfändern, stehe aber den privilegirten, wenn gleich nicht öffentlichen Pfändern nach.

Zweytes Heft.

VII.) Sollen Beweiserkenntnisse, mit, oder ohne Fähigkeit zur Rechtskraft, noch ferner Statt finden? Vom Professor D. Götz in Nürnberg.

Um den Schwierigkeiten zu entgehen, die aus einem Beweis-Interlocut sowohl mit, als ohne Rechtskraft entstehen können, räth G. statt eines Beweiserkenntnisses, den Parteyen bloß einen peremtorischen Termin zur Antretung ihres Beweises festzusetzen und ihnen, wie bey der Anticipation, die Bestimmung des Beweisthema ganz frey zu lassen.

VIII.) Ueber das forum rei sitae, bey petitorischen Erbschaftsklagen. Vom D. H. Bayer, Professor der Rechte in Landshut.

Die über diesen Gegenstand geltenden römischen Gesetze lassen sich auf folgende Art in Einklang bringen: Die Klage auf Einsetzung in den Besitz einer Erbschaft begründet das forum rei sitae; die petitio hereditatis, sie sey eine einfache oder qualificirte, wird beym forum domicilii angebracht, wenn nicht etwa der Beklagte sich eben an dem Orte aufhielte, wo die Erbschaft liegt; der Klage auf ein Singular-Fideicommiß gehört in der Regel vor das Gericht desjenigen Bezirkes, in dem der größere Theil der Erbschaft sich befindet.

IX.) Beyträge zur Erörterung der Frage: ob die Eideszuschiebung mit andern Beweismitteln eventuell verbunden werden könne? Vom D. J. J. B. Linde, Professor zu Gießen.

Mit dieser Frage, die der Hr. Verfasser bejahend beantwortet,

iſt nicht die Frage zu verwechſeln, ob nach mißlungenem Beweiſe eine Eidesdelation zuläſſig ſey? was verneinet werden muß.

X.) Aus welchen Peculien und unter welchen beſonderen Vorausſetzungen kann der filius familias Schenkungen auf den Todesfall machen? Vom D. Fritz in Gießen.

Nach dem neueſten römiſchem Rechte kann der filius familias aus dem peculium militare Schenkungen auf den Todesfall ohne Einwilligung des Vaters errichten; aus dem pec. profectitium nur mit deſſen Einwilligung; aus dem advertitium ſelbſt nicht einmahl mit derſelben, da das letztere vom Sohne den geſetzlichen Erben weder durch Errichtung eines Teſtamentes ganz, noch durch Errichtung eines Codicills theilweiſe entzogen werden kann.

XI.) Ueber die Zeugenverhöre nach römiſchem Rechte. Vom Hof- und Kanzleyrath D. Spangenberg in Celle.

Der Hr. Verfaſſer erweiſet aus mehreren römiſchen Geſetzesſtellen und durch eine Urkunde aus Marini's Papiri diplomatici, daß noch unter Juſtinian die Zeugen in Gegenwart der Parteyen vernommen wurden und es dieſen frey ſtand, an jene unmittelbar und nicht bloß durch das Organ des Richters, Erläuterungsfragen zu richten.

XII.) Ueber Teſtamente der Schriftunkundigen. Von Thibaut.

Th. erklärt ſich hier aus ſehr überzeugenden Gründen gegen die Behauptung, daß das Teſtament eines Schriftunkundigen, wenn es ein test. judici oblatum iſt, vom Richter dem Teſtator vorgeleſen und von dieſem genehmigt werden müſſe.

XIII.) Die Verwerfung des verdächtigen Richters durch einen ſtreitenden Theil, beſonders vom juramentum perhorrescentiae. Vom Profeſſor D. Geſterding zu Greifswalde.

Dieſer Aufſatz verbreitet ſich über die Zweckmäßigkeit der Verwerfung eines verdächtigen Richters, dann des Eides ſtatt aller Angabe und allen Beweiſes der Verdachtsgründe; über den Urſprung dieſes Eides; über die geſetzmäßigen Urſachen des Verdachtes; über den Unterſchied der exceptio fori declinatoria von der exceptio judicis suspecti und über die gehörige Zeit zur Anbringung der letzteren, ſo wie des juramentum perhorrescentiae.

XIV.) Noch einige Bemerkungen über actio in rem und actio in personam, jus in re und obligatio. Vom D. G. A. W. Du Roi, Hofrath in Wolfenbüttel.

An die nach Ulpian und Gajus gebildete Definition: actio in rem ſey die Klage über das Eigenthum an einer körperlichen Sache und über Servituten, werden die einzelnen actiones in rem des römiſchen Rechtes gehalten. A.) Die Klage über das Eigenthum

an einer res corporalis. Der gewöhnliche Nahme: rei vindicatio ist nicht ihr allein eigenthümlich, sondern ein Gattungsbegriff, wie actio in rem. Nur bey ihr sind die fünf Rechtsinstitute der alten Vindication (lis vindiciarum), der cessio in jure, des Besitzes und der possessorischen Interdicte, der Tradition und Usucapion in ihrer wahren Form gedenkbar. B.) Die Klage wegen des Nießbrauchs und wegen der Realservituten, ist eine actio in rem aus dem Eigenthume des Nießbrauchs und der Realservituten, die hierbey als res incorporales angesehen werden. Das Eigenthum besteht hiebey darin, daß sich die obengenannten Rechtsinstitute durch Fiction oder Analogie hier wieder finden, die sich bey der rei vindicatio in ihrer wahren Form zeigten. Nießbrauch und Realservituten sind die einzigen jura, an denen ein Eigenthum Statt findet, und mit diesem Eigenthum an Rechten ist die Zuständigkeit an einem Rechte oder das Recht selbst nicht zu verwechseln, sey es auch ein dingliches; denn nur an jenem, nicht auch an diesen finden sich jene charakteristischen, eigentlich nur bey dem Eigenthume an res corporales denkbaren, Institute. C.) Die petitio hereditatis ist die actio in rem aus dem Eigenthume einer Erbschaft, als res incorporalis; (in so fern nähmlich auch Rechte und Forderungen in ihr enthalten sind) es ist aber kein dominium eines jus (des Erbrechts) wie bey Servituten, sondern einer universitas rerum (der Erbschaft) und äußert sich bloß durch die Eigenthumsklage mit dem Vindicationsverfahren, durch die cessio in jure und den Besitz. D.) Verschieden vom bisherigen sind die Fälle, wo Jemand, ohne Eigenthümer einer res corp. oder incorp. zu seyn, eine Eigenthumsklage (actio in rem utilis Publiciana) hat z. B. als dominus bonitarius, bonae fidei possessor einer fremden Sache, bonorum possessor, bon. emtor etc.; während neben ihm eine zweyte Person an ebenderselben Sache das dominium mit der actio in rem directa hat.

Drittes Heft.

XV.) Ueber den Beweis der Eigenthumsklage. Von Thibaut.

Th. bekennt sich hier über diesen problematischen Satz zur gelinderen Meinung, nach welcher der Kläger nur die Bedingungen des Eigenthumserwerbes in seiner Person darzuthun hätte, und dadurch die Vermuthung begründete, daß auch sein Vormann zur Veräußerung befugt war.

XVI.) Bedarf es bey uns zur Gültigkeit eines feyerlichen schriftlichen Privattestamentes der subscriptio und superscriptio? Von Löhr.

Der Hr. Verfaſſer tritt Spangenbergen entgegen, der dieſe Nothwendigkeit aus einigen Mariniſchen Urkunden darzuthun bemüht war. (Siehe Archiv Bd. V. Nr. V.)

XVII.) Beyträge zur Lehre vom Gegenbeweiſe. Von Mittermaier.

Gegenbeweis im Allgemeinen nennt M. allen Beweis des Beklagten mit dem Zwecke, ſich von den Anſprüchen des Klägers zu befreyen und verſteht darunter ſowohl den eigentlichen Gegenbeweis; als auch den Beweis der Einreden; er erklärt ſich wider das Verboth des directen Gegenbeweiſes, und handelt hierauf von der Auflegung des Gegenbeweiſes und vom Anfang der Beweisfriſt für denſelben.

XVIII.) Ueber die Verjährung der actio judicati. Vom Hof- und Kanzleyrathe D. Spangenberg in Celle.

Die actio judicati verjährt unbedingt nach dreyßig Jahren, wenn der Beklagte nicht Beſitzer der angeſprochenen Sache iſt. Iſt der Beklagte bonae fidei possessor (und zwar nach canoniſchem Rechte durch die ganze Verjährungszeit) ſo iſt ſie ebenfalls in dreyßig Jahren verjährt: iſt er hingegen unredlicher Beſitzer, ſo verjährt ſie gar nicht.

XIX.) Noch einige Bemerkungen über actio in rem et cet. Von Du Roi (Beſchluß von Nr. XIV.)

E.) Auch der Emphyteuta und der Superficiar haben actiones in rem utiles ohne Eigenthum, und alle Rechte des Eigenthümers, an dem ager vectigalis und der superficies, die ihnen nicht im Geſetze geradezu entzogen ſind. F.) Die actio Serviana iſt eine actio in rem, eine Vindication der Pfandſache aus dem Eigenthume, welches dem Verpfänder zur Zeit der Verpfändung an der Pfandſache zuſtand. Der Pfandgläubiger hat nicht einmahl das domin. utile, ſondern nur jene Rechte eines dominus, die ihm vom Geſetze insbeſondere eingeräumt werden. Ebenſo verhält es ſich mit der actio in rem Paulliana. Eine Art actio in rem iſt noch die Vindication der in der väterlichen Gewalt ſtehenden Kinder aus einem urſprünglichen dominium, das ſich aber nach der Hand in ein anderes Recht verwandelt hat. Die praejudicia, als Klagen ohne condemnatio (Verurtheilung in eine beſtimmte Summe Geldes) gehören ſo wenig in die Zahl der actiones in rem, als die actiones in rem scriptae, bey welchen die Worte „in rem" eine nach dem jedesmahligen Zuſammenhange verſchiedentlich zu erklärende Unbedingtheit bedeutete.

Actiones in personam ſind Klagen aus einer obligatio, d. h. ſolche, bey denen aus einem Contracte oder aus einem Delicte geklagt wird,

oder wobey das Klagrecht durch die Klageformel: si paret adversarium oportere ausgedrückt wird. Die Klage geht jedesmahl gegen eine bestimmte Person. — Die Interdicte gehören nicht zu den persönlichen Klagen. Die actiones mixtae bilden nicht eine dritte besondere Classe, sondern bey ihnen wird aus dem Eigenthum und der Obligatio zugleich geklagt. Zum Schlusse untersucht der Hr. Verfasser noch die grammatische Frage, wie die Benennungen actio in rem und in personam entstanden seyen und das Verhältniß der Eintheilung in dingliche und persönliche Rechte zum Institutionen-Systeme.

Siebenter Band.

Erstes Heft.

I.) Ueber die exceptio non numeratae pecuniae. Vom Professor D. Unterholzner in Breslau.

Der Hr. Verfasser erweiset in diesem Aufsatze mit besonderer Ausführlichkeit die streitigen Sätze: daß die exceptio n. n. p. in jenen Fällen ausgeschlossen sey, wo die numeratio pecuniae in eine bestimmt vergangene Zeit gesetzt wird; daß sie aber in der Regel gegen alle, nicht bloß gegen die über ein Darlehen errichteten Urkunden, wenn sie nur eine numeratio pecuniae enthalten, Statt finde; endlich: daß solche Urkunden auch dann noch durch einen Gegenbeweis entkräftet werden können, wenn die exceptio n. n. p. privilegiata gegen sie nicht mehr anwendbar ist. Auch die übrigen, größtentheils unbestrittenen, Lehrsätze in dieser Materie finden sich hier in Kürze zusammengestellt.

II.) Ueber den Gerichtsstand vertragsmäßig eingegangener Verbindlichkeiten. Vom D. J. J. B. Linde, Professor zu Gießen.

Die gesetzlichen Gründe der fora obligationum sind: der Vortheil des Beklagten und die Erleichterung der Beweiseslast. Hierher gehören: A.) der Gerichtsstand des Contractes, d. i. der Gerichtsstand desjenigen Ortes, wo man eine Verbindlichkeit zu erfüllen versprochen hat, nicht aber, wie Viele behaupten, wo das Geschäft zur Vollendung kam. Dieses forum ist nicht competent, wenn auf Aufhebung des Vertrages geklagt wird; es ist übrigens weder durch die Gegenwart des Geklagten, noch durch dessen Güterbesitz unter diesem Gerichtsstande bedingt. B.) Der Gerichtsstand der geführten Verwaltung ist eine Art des fori contractus, jedoch ein Zwangsforum für den Kläger, das ebenfalls ohne Rücksicht auf Gegenwart oder Güterbesitz des Beklagten unter jenem Gerichtsstande eintritt, und jenem Gerichte gebührt, unter welchem die Geschäftsführung in der That geschah, wenn gleich ein anderes Gericht demselben die Verwaltung übertragen hat. Der Gerichtsstand persönlicher Verbindlichkeiten wird

auch durch einen an einem anderen Orte befindlichen privilegirten Gerichtsstand des Geklagten nicht ausgeschlossen.

III.) Ueber den Verlust des Besitzes durch Verbindung zweyer Sachen. Von Thibaut.

Th. entwickelt hier seine Ansicht über die mögliche Vereinigung der Fragmente L. 7. §. 1. 2. D. ad exhib. und L. 30. §. 1. D. de usurp.

IV.) Ueber die reformatio in pejus. Von Mittermaier.

Ein allgemeines Verboth eine reformatio in pejus d. h. einer vom Obergerichte gemachten Abänderung eines Urtheils zum Nachtheile desjenigen, der dagegen ein Rechtsmittel ergriff, läßt sich weder aus der für den Appellaten angeblich entstandener Rechtskraft des Urtheils, noch aus der Verhandlungsmaxime des deutschen Processes, noch aus der Analogie mit dem Criminalverfahren, noch durch die Behauptung darthun, daß die Appellation den Proceß an den oberen Richter nur nach dem Maße der angebrachten Beschwerden devolvire. Denn eine theilweise Rechtskraft ist nur in so fern gedenkbar, als das Urtheil über mehrere völlig trennbare Puncte entschied, und sie tritt überhaupt dann auch in der oberen Instanz nicht ein, wenn schon in erster Instanz das Verfügungsrecht der Parteyen über den Streit beschränkt war; eben so gibt die Verhandlungsmaxime den Parteyen noch kein unbedingtes Recht über die Form des Verfahrens und die Art des Vorbringens; endlich darf gewiß der Richter dann auch über nicht ausdrücklich an ihn devolvirten Puncte dann erkennen, wenn diese entweder mit anderen devolvirten unzertrennlich verbunden sind, oder wenn über selbe ein Verzicht der Parteyen nicht entscheiden kann. — Diese Grundsätze wendet M. sodann auf einzelne Fälle an.

V.) Ueber die exceptio plus petitionis. Vom Professor D. Gesterding zu Greifswalde.

Diese sogenannte exceptio ist meistens eine verneinende Litiscontestation, bisweilen eine peremtorische, und nur selten eine dilatorische Einrede.

VI.) Von der actio tutelae utilis des Vormundes, welcher für seinen Mitvormund, an den vormahligen Pupillen, ohne vorgängige Cession Zahlung geleistet hat. (Mit Beziehung auf einen beygefügten Rechtsfall). Vom Professor D. von Lindeloff in Gießen.

Nachdem der Hr. Verfasser einiges Allgemeine über die actiones utiles voraus geschickt, beweiset er, daß in dem gesetzten Falle dem Vormunde gegen den Mitvormund nicht bloß die actio negotiorum gestorum, sondern actio tutelae utilis zustehe, daß er mithin

auch die Hypothek, welche die Gesetze dem Pupillen gegeben haben, für sich in Anspruch nehmen könne.

VII.) Ueber die Wirkung auflösender Bedingungen bey Erbeinsetzungen. Vom Professor Zimmern in Heidelberg.

Z. vertheidigt hier abermahls, aber mit neuen Waffen, die schon von Wening (Archiv Bd. I. Nr. IX.) ausgesprochene Meinung, daß eine solche Bedingung als die ihr entgegengesetzte aufschiebende zu gelten habe.

VIII.) Ueber Provocation von Seite des Bürgen an den Gläubiger zur Erhaltung oder Benutzung der Wohlthaten der Ordnung und Theilung. Vom Professor D. Gesterding.

Die Aufforderung des Gläubigers durch den Bürgen zu einer Klage gegen sich selbst, um dann die Einwendung der Ordnung anbringen zu können, enthält einen Widerspruch und gewährt auch keinen Nutzen; eine Aufforderung zur Klage gegen den Hauptschuldner aber verschafft dem Provocanten keine Einrede. Eine Aufforderungsklage, um sich die exceptio divisionis zu erhalten, ist nicht widersprechend, denn der Bürge kann den Gläubiger einfach auffordern, und wenn ihn dann dieser in solidum belangt, die Einrede der Theilung entgegensetzen. Aber auch hieraus ist kein Nutzen ersichtlich.

Nachtrag zu dem Aufsatze Nr. XIV. im VI. Bande des Archives. Von Du Roi.

Zweytes Heft.

IX.) Ueber die Compensation und ihre Liquidität. Vom Professor Hasse zu Bonn.

Der Hr. Verfasser behandelt mit großer Weitläufigkeit den Rechtszustand dieses Institutes nach der älteren römischen Gesetzgebung, nach Justinianischem Rechte und nach den durch den deutschen Proceß entstandenen Modificationen.

X.) Ueber theilweise Eviction, insbesondere zur Erklärung der L. 64 §. ult. D. de evict. Vom D. L. J. Neustetel zu Hanau.

N. erklärt dieses Fragment durch Interpollation zweyer Wörtchen so, daß es bey der theilweisen Eviction keinen Unterschied mache, ob das verkaufte Object ein selbstständiges Ganze oder nur einen intellectuellen Theil eines anderen Ganzen ausmache; daß folglich Alles, was in den vorhergehenden Paragraphen von der actio ex stipulatu duplae (simplae) gesagt wurde, auch im Falle des Schlußparagraphes gelte.

XI.) Einige Bemerkungen über die Befugniß des Producenten, andere Beweismittel an die Stelle verlorengegangener zu setzen. Vom Oberappellationsrathe D. Spangenberg zu Celle.

Der Beweisführer darf an die Stelle eines verlorenen Zeugen oder Documents, mehrere Zeugen oder Urkunden producíren, den verlorenen Beweismitteln einer besonderen Gattung Beweismittel anderer Gattung substituiren, ja sogar anstatt der verlorenen Beweismittel andere Beweismittel verschiedener Gattung cumuliren.

XII.) Ueber das Verhältniß des Beklagten bey der Erbschaftsklage. Von Thibaut.

Die Bemerkung, daß der bloße Umstand, daß Jemand ohne allen Titel besitzt, Andere nicht berechtige, ohne eine besondere Legitimation, sich die Sache anzumaßen, steht der Zulässigkeit der Erbschaftsklage gegen denjenigen, der pro possessore besitzt, nicht entgegen. Denn der Erbe hat zu erweisen, daß die angesprochene Sache vermöge eines dinglichen oder persönlichen Rechtes zur Erbmasse gehöre. Im ersten Falle weicht nun der pro possessore Besitzende, weil er dinglich besiegt ist, und die petitio hereditatis hat hier den Charakter einer Collectivklage, die statt einer sonst nöthigen Reihe von Specialklagen zur Vereinfachung des Processes Statt findet. Im letzteren Falle hingegen ist die Erbschaftsklage eigentlich eine Ausdehnung der actio publiciana, kann folglich eben so wenig Bedenken erregen, als diese letztere selbst.

XIII.) Beytrag zu den Untersuchungen über den Beweis der Eigenthumsklage. Von Unterholzner.

Unterholzner, ein Anhänger der strengeren Meinung, widerlegt die von Thibaut im VI. Bande des Archives Nr. XV. geäußerte Behauptung.

XIV.) Ueber das standesherrliche Fiscusrecht. Vom k. preuß. Justizrathe Ch. L. Hertel zu Coblenz.

An eine geschichtliche Erörterung dieses Gegenstandes knüpft der Hr. Verfasser eine Aufzählung der fiscalischen Gerechtsame mit Angabe ihrer Quellen und untersucht sodann in wie weit dieselben den dermahligen Standesherren nach dem Verluste ihrer vormahligen Unmittelbarkeit noch zukommen.

XV.) Civilistische Bemerkungen. Von Löhr.

XVI.) Ueber die neuesten Fortschritte der Civilproceßgesetzgebung in Deutschland, vorzüglich mit Darstellung der neuesten Oldenburgischen und Anhalt-Dessauischen Proceßgesetze. Von Mittermaier.

Drittes Heft.

XVII.) Können Servituten durch Vertrag bestellt werden? Vom Professor Zimmern zu Heidelberg.

der bis dahin daselbst bestandenen theils österreichischen theils preußischen Gesetze trat. Er blieb auch bey der Wiederherstellung des Königreiches Pohlen (im J. 1815) in Wirksamkeit. Da jedoch dieser Civil-Codex theils mit der Constitutionsacte, theils mit den Sitten und Gewohnheiten des Landes nicht überall harmonirte; so setzte der König am Schlusse des Reichstages vom J. 1820 eine Commission aus Mitgliedern der beyden Reichstagskammern nieder, welche (nebst der Bearbeitung eines neuen Criminalgesetzbuches, welches schon 1818 Gesetzeskraft erhielt) sich in Verbindung mit dem Staatsrathe mit einem Projecte zu einem vaterländischen Civilrechte beschäftigen sollte. Nachdem die Commission den Entwurf zu Stande gebracht hatte, wurde er durch den Staatsrath den Landesbehörden mitgetheilt, über ihre Bemerkungen von einem Mitgliede der Commission im Staatsrathe vorgetragen, in diesem nochmahls discutirt und nach Befinden abgeändert.

Es war unmöglich, auf diese Art von Seite des Staatsrathes den Entwurff zum ganzen Civil-Codex schon bis zu dem im J. 1825 gehaltenen Reichstage zu beendigen; daher wurde nur das erste Buch desselben (das Personenrecht) dem Reichstage vorgelegt. — Verfassungsmäßig wurde dieser Theil des Entwurfes vor dem Vortrage in der Senatoren- und Deputirtenkammer zwischen einer Committee der beyden Kammern und dem Staatsrathe nochmahls discutirt und die von den Repräsentanten der Nation gewünschten Abänderungen von dem Könige genehmigt. — Der auf diese Art modificirte Entwurf ist in beyden Kammern beynahe einstimmig angenommen, vom Könige sanctionirt geworden und am 1. Januar dieses Jahres (1826) in Wirksamkeit getreten. —

Dem Entwurfe wurde das französische Civilgesetzbuch, als letztes, bis zur Sanction dieses Entwurfes im Königreiche Pohlen gültiges Gesetz, nicht nur der Materie, sondern auch der Form nach, zum Grunde gelegt. Indeß fallen schon auf den ersten Anblick in beyden Hinsichten mehrere Verschiedenheiten auf. — In Beziehung auf die Form (nähmlich die Anordnung des Stoffes) ist in diesem neuen Gesetze der Titel von dem Wohnsitze und jener von den Abwesenden vor jenem von den Acten des Civilstandes behandelt, was im französischen Gesetzbuche umgekehrt ist; ferner findet man die Materie von dem Vermögensverhältnisse der Ehegatten schon in den vorliegenden ersten Theil dieses neuen Gesetzes, nähmlich als zweyter und dritter Abschnitt des fünften Titels (von der Ehe), aufgenommen, welche in dem französischen Civil-Codex (meines Dafürhaltens

— da Sachenrechte doch nicht als Theile des Personenrechtes angesehen werden können — systematischer) erst in dem fünften Titel des dritten Buches (Art. 1387—1581) vorkommt. — In Hinsicht auf die Materie finden sich noch viel mehrere Abweichungen, worunter die größte wohl vorzüglich in dem Titel von der Ehe liegt. Denn während das französische Gesetzbuch die Ehe in ihrer Eigenschaft als Civilcontract ganz von der Eigenschaft derselben als Sacrament trennt, daher, ohne Rücksicht auf kirchliche Gesetze, nur die Erfordernisse und Bedingungen zu einer gültigen Civilehe festsetzt, ihre Schließung bloß vor dem Civilbeamten anordnet, die gänzliche Auflösung derselben, ohne Beachtung, ob die Religionsbegriffe der Gatten eine solche Trennung gestatten, theils aus Verschulden des einen Theiles, gegen dessen Willen auf Verlangen des andern, theils sogar auf wechselseitiges Einverständniß der Gatten, zuläßt, und den Getrennten, ebenfalls ohne Berücksichtigung ihrer Religionsgebothe, die Wiedervereehelichung erlaubt (code civil. franc., Art. 144—164, 165, 227—233, 295—298); stellt das neue Gesetzbuch für das Königreich Pohlen schon an die Spitze des Titels von der Ehe den Satz: „Eine Ehe kann nicht anders, als nach Religionsvorschriften geschlossen werden," sanctionirt wegen des Ehehinderniſses der Verwandtschaft und Schwägerschaft ausdrücklich die kirchlichen Gesetze der Religionsparteyen, läßt die Schließung der Ehe nur nach den Gebräuchen der Religion und nur vor der Geistlichkeit und die Trennung derselben ebenfalls nur nach den Religionsgrundsätzen der Gatten zu (Gesetzbuch für das Königreich Pohlen, Art. 143, 161, 164, 165. 246, 249). —

Von dem bisher besprochenen ersten Buche dieses neuen Civil-Codexes liefert nun das vorliegende Werk eine Uebersetzung, die, außer dem Werthe durchgängiger Klarheit und Verständlichkeit, auch noch dadurch ausgezeichnet ist, daß ihre Richtigkeit durch die Stellung, welche der verdienstvolle Uebersetzer bey der Redaction und Discussion des Gesetzes einnahm, verbürgt wird. Er war nähmlich zu einem bedeutenden Theile selbst Referent in der Gesetzcommission, wohnte allen Discussionen in derselben bey, trug nachher den größten Theil des Entwurfes im Staatsrathe vor und war auch als Reichstagsdeputirter bey den letzten Discussionen zugegen. — Besondern Dank verdient die bey jedem Artikel des neuen Gesetzes von ihm beygefügte genaue Bemerkung der entsprechenden Artikel des französischen Civil-Codexes.

Ich mache auf dieses Werk um so dringender aufmerksam, als es für unsere Monarchie von sehr großer Wichtigkeit ist, da die Bewohner eines bedeutenden Theiles derselben, nähmlich jene von Galizien, die wohl häufig mit Unterthanen des Königreiches Pohlen in Rechtsverhältnissen stehen mögen und vielleicht auch daselbst begütert sind, die Kenntniß des dort bestehenden Civilrechtes füglich nicht entbehren können. Wagner.

Neues Archiv des Criminalrechtes; herausgegeben von Konopak, Mittermaier und Roßhirt u. s. w. Achten Bandes, drittes Stück. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke.

Nr. XIII. Einige Bemerkungen zur Lehre vom dolus. Von Roßhirt.

Nach einem Eingange über den römischen dolus bonus erklärt der Verfasser, daß man den Unterschied von dolus und culpa besonders in Rücksicht der Tödtung auf eine gemeinfaßliche Art zwischen einer freywilligen und unfreywilligen Tödtung darstellen könne. Die erstere bezeichnet den in kalter Ueberlegung beschlossenen Mord, wie auch den im Affect begangenen Todschlag, die letztere sowohl, die aus einem der Zurechnung unterliegenden Versehen entspringende Tödtung, als auch den aus Zufall entstandenen Erfolg. Diese faßliche Unterscheidung werde auch schon in den alten Gesetzbüchern durch die Behandlung und Bestrafung auf eine mehr oder minder sichtbare Weise herausgehoben. Dieß zeigt der gelehrte Verfasser aus dem mosaischen, attischen, römischen und altdeutschen Rechte.

Nr. XIV.) Ueber den Unterschied zwischen crimen und delictum bey den Römern und die ihnen zugeschriebene Eintheilung der Verbrechen in publica und privata. Vom D. und Professor Birnbaum.

Es werden die verschiedenen Meinungen der Schriftsteller angeführt und beleuchtet. Die Fortsetzung folgt.

Nr. XV. Ueber den Zweykampf mit besonderer Prüfung des neuesten Entwurfes eines Duelledictes für das Königreich Hannover. Von Mittermaier.

Die in den neueren Gesetzbüchern, Entwürfen und Vorschlägen vorkommenden abweichenden Ansichten veranlaßten den Verfasser, der schon früher in diesem Archive seine Meinung über den Zweykampf geäußert hat, zu gegenwärtigem Aufsatze. Dabey verdiene, sagt derselbe, der Vorschlag v. Zeiller's in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde von Wagner, Jahrgang 1825, V. Heft

beachtet zu werden, daß man das eine schonendere Bedeutung mit sich führende Wort: Zweykampf in dem Gesetzbuche vermeiden, und den Zweykampf als eine verabredete Schlägerey mit tödtlichen Waffen da, wo von Verbrechen gegen die körperliche Sicherheit die Rede ist, behandeln solle. Dagegen aber erheben sich wichtige Bedenklichkeiten. Der Zweykampf unterscheide sich, wie der Beurtheiler weiter ausführt, von Schlägereyen durch die Verschiedenheit der Triebfeder, des Causalzusammenhanges und des Erfolges. Schweige das Strafgesetzbuch gänzlich über das Duell, so werden zwey Fälle eintreten, entweder werden die Richter von den bisher angegebenen Rücksichten, nach welchen das Duell nicht unter die gewöhnlichen Gesetze zu subsummiren ist, sich überzeugen und das Schweigen des Gesetzes als eine Erklärung ansehen, daß das Duell nicht bestraft werden soll, oder sie werden nur bey wichtigem Erfolge des Duells eine außerordentliche Strafe eintreten lassen.

(Dagegen habe ich, ohne mich mit dem sehr geehrten Beurtheiler in einen schriftstellerischen Zweykampf einzulassen, nur Folgendes zu erinnern: Der Eingang zu meinem oben erwähnten Vorschlage sagt, daß der Zweykampf in den österreichischen Staaten bey dem Civilstande eine höchst seltene Erscheinung sey, daß es daher an der Zeit wäre, einen Schritt weiter zu thun. Daß dieser Vorschlag, auch für solche Staaten, wo der Zweykampf sehr häufig vorkommt, angewendet werden solle, wurde von mir nicht behauptet. Der Zweykampf soll zwar nicht dem Worte, aber doch dem Begriffe nach in dem Gesetzbuche vorkommen: dieser enthält verabredete Schlägereyen mit tödtlichen Waffen, welchen Begriff auch die Richter nicht verkennen können. Auf solche verabredete Schlägereyen mit tödtlichen Waffen sollen die jetzt schon mit gutem Erfolge auf den Zweykampf angewendeten Strafen auch fortan ausgemessen werden, jedoch nach mehreren von mir vorgeschlagenen mäßigenden Rücksichten auf den Versuch, die Absicht, Gefahr, den wirklichen Erfolg, auf die Urheber, Mitschuldigen und Theilnehmer.)

In Frankreich waren, wie Mittermaier bemerkt, die Gesetze über den Zweykampf sehr abwechselnd, und auch dermahlen sind die Gerichtshöfe noch nicht einig, wie der Zweykampf nach bestehenden Gesetzen bestraft werden soll. Am meisten billiget der Verfasser die für das Königreich Hannover entworfenen Vorschriften, macht aber mehrere ergänzende Vorschläge, als daß man auf die Verschiedenheit der Stände, auf den beabsichteten Erfolg, auf die Art des Zwanges, wodurch Einer den andern zum Zweykampf veranlaßt, auf die Bestimmung, wer der eigentliche Ausforderer gewesen sey, auf den Versuch

und den Einfluß der Secundanten besondere Rücksicht nehmen solle. (Unstreitig müssen diese vorgeschlagenen Verbesserungen jeder Gesetzgebung sehr willkommen seyn.)

Nr. XVI. Gibt es denn Gründe, welche das Recht des Staates, Todesstrafen zu verhängen, zweifelhaft machen? Vom Professor Grohmann.

Der Verfasser geht von folgenden Grundsätzen für den strafenden Staat aus: Behandle und ehre die Menschheit nach ihren sittlichen unveräußerlichen Bedingungen und Gesetzen; zweytens: ehre und behandle die Menschheit nach ihren unveräußerlichen Rechten der Freyheit und Persönlichkeit; drittens: ehre und achte die Menschheit in ihren höchsten Gesetzen und Idealen der Moral und nach demjenigen, was diese Moral zur Beschützung der Menschenrechte unerläßlich aufgibt. — Darauf stellt der Verfasser einen obersten Grundsatz auf, nach welchem die Gerechtigkeit und Zulässigkeit jeder Strafgesetzgebung geprüft werden soll, woraus er höchst wichtige Folgerungen für die Bestrafung ableitet: Jede Strafe würde in höchstem Grade ungerecht seyn, die sich an den unersetzlichen Gütern des Leibes und Lebens, an den ewigen Naturgesetzen des Gefühls, der Schamhaftigkeit, der Keuschheit, kurz an dem, was der Staat nicht nehmen und geben kann, versündigte. Die Strafen dürfen sich nur allein auf diejenigen Güter, die in der Rechtssphäre liegen, und über welche das Recht gebiethen kann, beziehen; sie sind die juridischen Strafen der äußeren Freyheit, der äußeren Persönlichkeit und des Besitzstandes. Daraus ergeben sich wichtige Betrachtungen gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen. Es bleiben für die Bestrafung viele kluge Abstufungen, allein das unveräußerliche Gut, das Leben, das der Staat nicht geben kann, kann er auch nicht nehmen. Unwichtig ist der Einwurf, daß der Einzelne den Mörder nach dem Rechte der Nothwehr das Leben nehmen könne. Denn dieser Rechtsgrund läßt sich nicht auf den mit aller Macht ausgerüsteten Staat anwenden, welcher durch eine lebenslängliche Entziehung der Freyheit der Verbrecher unschädlich zu machen vermag. Der Begriff: Todesstrafe ist in sich selbst widersprechend, weil sich in dem Moment der Vollziehung alle Erinnerung, alles Bewußtseyn der verübten That aufhebt. Der Zweck der Abschreckung ist überhaupt unrechtmäßig, denn sonst müßte jedes Abschreckungsmittel, auch die Tortur erlaubt seyn. Es gilt aber auch in dem Inbegriffe der Rechte, wie in der Moral, der Grundsatz: durch den Zweck kann das Mittel nicht geheiliget werden. Schließlich erkennt der Verfasser an, daß seinen Gründen triftigere und entscheidendere Gründe für die Zulässigkeit der Todesstrafen entgegengesetzt werden können, allein er läßt sich

die Hoffnung auf künftige Zeiten nicht rauben, wo aus dem Strafcodex etwas wird erblichen und ausgelöscht seyn, was in seiner jetzigen Sprache noch so bedenklich und zweifelhaft ist.

(Gewiß wird jeder menschenfreundliche Leser sagen: Amen!)

Nr. XVII. Beurtheilungen der neuesten criminalistischen Schriften.

Eine darunter betrifft die ersten sechs Hefte dieser Zeitschrift. Nach der Bestimmung des Archives werden nur die criminalistischen Abhandlungen und zwar auf eine rühmliche Art angezeigt.

Zeiller.

Chronik

der in dem Monathe November 1826 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CCXLIV.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 25. July 1826. Da sich der Fall ergeben hat, daß ein provisionirtes Individuum in städtischen Dienst getreten ist, und während dieser Dienstleistung die Aerarial-Provision ungebührlich fortbezogen hat; so hat die h. Hofkammer aus diesem Anlasse mit Decret vom 16. Juny d. J. der Regierung die unterm 6. April 1787 bekannt gegebene Normalvorschrift, wornach jene landesfürstl. Beamten und Diener, welche eine Pension oder Provision ab aerario beziehen, wenn sie bey einer städtischen oder Fonds-Verwaltung eine Anstellung erhalten, auf den Genuß der Aerarial-Pension oder Provision Verzicht zu leisten, und nur dann in den Genuß derselben zurückzutreten haben, wenn sie auch nach der neuen Dienstleistung wieder dienstunfähig werden, und ihnen in Ansehung dieses neuen Amtes gar keine oder nur eine geringere, als die früher ab aerario genossene Pension oder Provision zu Theil werden würde, in Erinnerung gebracht.

CCXLV.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 11. August 1826 (im Auszuge), wodurch eröffnet wurde, daß die h. Anordnung, wodurch die Modalitäten zur Verhinderung der Anstellung von Individuen, welche in Criminaluntersuchung verfallen und darin nicht unschuldig erklärt worden sind, und der Wiederanstellung der wegen Verbrechen oder Vergehungen des Dienstes entlassenen Beamten *) bekannt gemacht wurden, zu Folge des h. Hofkanzley-Decretes vom 26. July d. J. auch auf die ständischen, städtischen und Fondsbeamten Anwendung finde.

---

*) S. Verordnung Nr. CLIII, im Notizenblatte vom July d. J. S. 284—285.

CCXLVI.

Verordnung des k.k. Hofkriegsrathes vom 24. September 1826, an sämmtliche Militär-General-Commanden, das Genie-Hauptamt, Artillerie-Hauptzeugamt, Truppen-Corps-Commando in Neapel, Marine-Ober-Commando, Festungs-Commando in Mainz, an den General-Quartiermeisterstab und an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht.

Die Hofkriegsbuchhaltung hat angezeigt, sie habe aus den ihr zugekommenen Rechnungen der Militär-Verpflegs-Magazine der vergangenen Jahre wahrgenommen, daß Magazins-Rechnungsführer in öfteren Fällen, wo wegen Unzulässlichkeit des Casse-Verlages die currenten Auslagen nicht bestritten werden konnten, ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden General-Commanden, Gelder von Privaten auf Rechnung des Aerars entlehnt haben.

Da das Verboth allgemein für alle verwaltenden und verrechnenden Civil- und Militär-Behörden besteht, bey Unzulänglichkeit der Casse-Barschaft zur Bestreitung der vorkommenden Auslagen, wenn sie auch noch so dringend wären, Darlehen von Privat-Parteyen aufzunehmen, oder aus eigenem Vermögen der ihrer Verwaltung anvertrauten Aerarial-Casse Vorschüsse zu leisten; so muß auch dieser Grundsatz bey den Militär-Verpflegs-Magazinen, so wie überhaupt bey allen Militär-Verwaltungs- und Verrechnungs-Unterbehörden, um so strenger gehandhabt werden, als eine Abweichung von dieser Vorschrift sich aus mehreren Rücksichten als bedenklich darstellet.

Bey der in ruhigen Friedenszeiten und unter gewöhnlichen Umständen bestehenden Fürsorge, daß alle Militär-Cassen für ihre zugewiesenen Bedürfnisse stets mit einem angemessenen Verlagsvorsprunge bedeckt werden, kann ohnehin eine Verlegenheit an den erforderlichen Geldmitteln nicht eintreten; selbst in dem Falle, wenn durch einen zufälligen Aufenthalt die Geld-Rimessen um eine, höchstens zwey Wochen später einlangen (welche Fälle überhaupt nur höchst selten vorkommen können), kann sich doch in der vorgeschriebenen monathlichen Richtigkeitspflege deßhalb keine Störung oder Hemmung ergeben, weil die von dem vorausgegangenen Monathe erübrigten Casse-Vorräthe jeden Falls zur Bestreitung der kleineren, täglich oder wochentlich vorkommenden kleinen Personal- und Arbeits-Lohnzahlungen hinreichen; die mit den Militär-Verwaltungen und Verrechnungen in vertragsmäßigem Verkehre stehenden Parteyen aber für ihre, nach der Abrechnung entfallende, größere Forderungsgebühr einstweilen mit den, von den verwaltenden und verrechnenden Individuen ausgefertigten und zur gesetzlichen Gültigkeit stets von dem Controlor dieser Verrechnung mitgefertigt seyn müssenden Schuldscheinen versichert werden können und sollen.

So wie nun unter den vorangeführten Umständen jede Entlehnung an baren Geldern von Privaten ausdrücklich und unbedingt verbothen bleibt, so erstreckt sich auch dieses Verboth auf alle Gelder-Entlehnungen von anderen ärarischen Cassen, oder Kreis-Comitats-, Delegations- oder Herrschafts-Aemtern, und auf alle Entlehnung an Naturalien und Materialien bey Privaten, oder bey anderen Staatsämtern.

Nur für die Ungarischen Provinzen und für Siebenbürgen sind, im Einvernehmen mit den beyden Hofkanzleyen, ausnahmsweise für

zwey Fälle, folgende, vorgehendes Verboth aufrecht erhaltende Abhülfen gestattet worden; wenn nähmlich durch Brand oder Ueberschwemmungen eines Quartier-Ortes und der daselbst gesammelten Vorräthe, oder durch plötzliche Militär-Dislocations-Aenderungen ein Mangel an den ordentlichen Fürsorgen und Vorbereitungen entsteht.

Nur in diesen ausgenommenen Fällen haben die betreffenden Militär-Behörden, und darnach auch die Militär-Magazins-Verwaltungen der letztbenannten Provinzen, in einem von dem Militär-Commandanten des Ortes, von dem Magazins-Controlor und Rechnungsführer gefertigten Ansuchen, von den Comitaten, oder wenn der Sitz desselben nicht im Orte, dann auch die schnelle Communication mit dieser Behörde gehindert wäre, von den nächsten Herrschaftsämtern oder auch Magistraten die einstweilige Aushülfe an den Bedürfnissen, bis das General-Commando mit der Landesstelle die neuen Einleitungen getroffen hat, eben so anzusuchen, wie für ähnliche, in Kriegszeiten eintretende, plötzliche Erfordernisse die gleiche Hülfe im Wege der Requisition gegen Vergütung der zu berechnenden Beköstigung statuirt und vorgeschrieben ist. Auf einseitige Zuschriften des Verpflegs-Magazins-Rechnungsführers oder Controlors und ohne ein derley Commissional-Ansuchen werden und dürfen solche Vorschußaushülfen nicht erfolgt werden.

Es muß jedoch von einem jeden solchen Falle dem vorgesetzten General-Commando gleich an der Stelle die Anzeige erstattet werden.

Damit aber auch für die auf diesem Wege von den Landes-Autoritäten erlangten Hülfen, welche von den Militär- und Comitats-Behörden gegen beyderseitig vorgesetzte Landesstellen genau nachzuweisen sind, die gehörige Berichtigung ohne Verzug geleistet, und die vorgeschriebene Rechnungsrichtigkeit der verwaltenden Militär-Branchen hergestellt werden könne, haben letztere über die empfangenen baren Gelder jedes Mahl eine auf die betreffende Kriegs-Casse lautende Verlags-Quittung auszustellen, gegen welche die den Vorschuß geleistete Comitats- oder sonstige Landes- oder Cameral-Casse den Rückersatz anzusprechen, und jedes Mahl gleich an der Stelle zu empfangen hat; die Aushülfen an Naturalien und Materialien aber sind den Comitaten, oder herrschaftlichen Aemtern, oder Magistraten auf die sonst gewöhnliche Art zu recepissiren und unter Zulegung der einzuziehenden Gegenscheine in der Rechnung interimal zu beempfangen, bis auch hierfür die von den Länderstellen auszumittelnde Vergütung in Geld geleistet, und sonach die vollständige Rechnungsrichtigkeit hergestellt werden kann.

In den Italienischen, in den Deutschen Provinzen und in Galizien hat aber selbst die vorangeführte Ausnahme von dem hiermit erneuerten Verbothe aller Anleihen nicht Statt zu finden, nachdem durch das Circular-Reskript A. Nr. 629 vom 7. Februar 1824, im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, statuirt ist, daß und wie in Fällen, wo die Pächter zur Subarrendirung nicht aufzubringen sind, und auch die Abhülfe durch den Handeinkauf nicht möglich ist, die Fürsorge mittelst der im Einvernehmen mit den Kreisämtern oder Delegationen einzuleitenden Subministrirung für die Zwischenzeit zu treffen sey, bis die Sicherstellung der Erforderniß in der systemißrten Art erzielet werden kann.

Das General-Commando hat also hiernach die gesammten unterstehenden Behörden zur künftigen genauen Nachachtung anzuwei-

CCXLVI.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 24. September 1826, an sämmtliche Militär-General-Commanden, das Genie-Hauptamt, Artillerie-Hauptzeugamt, Truppen-Corps-Commando in Neapel, Marine-Ober-Commando, Festungs-Commando in Mainz, an den General-Quartiermeisterstab und an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht.

Die Hofkriegsbuchhaltung hat angezeigt, sie habe aus den ihr zugekommenen Rechnungen der Militär-Verpflegs-Magazine der vergangenen Jahre wahrgenommen, daß Magazins-Rechnungsführer in öfteren Fällen, wo wegen Unzulässlichkeit des Casse-Verlages die currenten Auslagen nicht bestritten werden konnten, ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden General-Commanden, Gelder von Privaten auf Rechnung des Aerars entlehnt haben.

Da das Verboth allgemein für alle verwaltenden und verrechnenden Civil- und Militär-Behörden besteht, bey Unzulänglichkeit der Casse-Barschaft zur Bestreitung der vorkommenden Auslagen, wenn sie auch noch so dringend wären, Darlehen von Privat-Parteyen aufzunehmen, oder aus eigenem Vermögen der ihrer Verwaltung anvertrauten Aerarial-Casse Vorschüsse zu leisten; so muß auch dieser Grundsatz bey den Militär-Verpflegs-Magazinen, so wie überhaupt bey allen Militär-Verwaltungs- und Verrechnungs-Unterbehörden, um so strenger gehandhabt werden, als eine Abweichung von dieser Vorschrift sich aus mehreren Rücksichten als bedenklich darstellet.

Bey der in ruhigen Friedenszeiten und unter gewöhnlichen Umständen bestehenden Fürsorge, daß alle Militär-Cassen für ihre zugewiesenen Bedürfnisse stets mit einem angemessenen Verlagsvorsprunge bedeckt werden, kann ohnehin eine Verlegenheit an den erforderlichen Geldmitteln nicht eintreten; selbst in dem Falle, wenn durch einen zufälligen Aufenthalt die Geld-Rimessen um eine, höchstens zwey Wochen später einlangen (welche Fälle überhaupt nur höchst selten vorkommen können), kann sich doch in der vorgeschriebenen monathlichen Richtigkeitspflege deßhalb keine Störung oder Hemmung ergeben, weil die von dem vorausgegangenen Monathe erübrigten Casse-Vorräthe jeden Falls zur Bestreitung der kleineren, täglich oder wochentlich vorkommenden kleinen Personal- und Arbeits-Lohnzalungen hinreichen; die mit den Militär-Verwaltungen und Verrechnungen in vertragsmäßigem Verkehre stehenden Parteyen aber für ihre, nach der Abrechnung entfallende, größere Forderungsgebühr einstweilen mit den, von den verwaltenden und verrechnenden Individuen ausgefertigten und zur gesetzlichen Gültigkeit stets von dem Controlor dieser Verrechnung mitgefertigt seyn müssenden Schuldscheinen versichert werden können und sollen.

So wie nun unter den vorangeführten Umständen jede Entlehnung an baren Geldern von Privaten ausdrücklich und unbedingt verbothen bleibt, so erstreckt sich auch dieses Verboth auf alle Gelder-Entlehnungen von anderen ärarischen Cassen, oder Kreis-Comitats-, Delegations- oder Herrschafts-Aemtern, und auf alle Entlehnung an Naturalien und Materialien bey Privaten, oder bey anderen Staatsämtern.

Nur für die Ungarischen Provinzen und für Siebenbürgen sind, im Einvernehmen mit den beyden Hofkanzleyen, ausnahmsweise für

zwey Fälle, folgende, vorgehendes Verboth aufrecht erhaltende Abhülfen gestattet worden; wenn nähmlich durch Brand oder Ueberschwemmungen eines Quartier-Ortes und der daselbst gesammelten Vorräthe, oder durch plötzliche Militär-Dislocations-Aenderungen ein Mangel an den ordentlichen Fürsorgen und Vorbereitungen entsteht.

Nur in diesen ausgenommenen Fällen haben die betreffenden Militär-Behörden, und darnach auch die Militär-Magazins-Verwaltungen der letztbenannten Provinzen, in einem von dem Militär-Commandanten des Ortes, von dem Magazins-Controlor und Rechnungsführer gefertigten Ansuchen, von den Comitaten, oder wenn der Sitz desselben nicht im Orte, dann auch die schnelle Communication mit dieser Behörde gehindert wäre, von den nächsten Herrschaftsämtern oder auch Magistraten die einstweilige Aushülfe an den Bedürfnissen, bis das General-Commando mit der Landesstelle die neuen Einleitungen getroffen hat, eben so anzusuchen, wie für ähnliche, in Kriegszeiten eintretende, plötzliche Erfordernisse die gleiche Hülfe im Wege der Requisition gegen Vergütung der zu berechnenden Beköstigung statuirt und vorgeschrieben ist. Auf einseitige Zuschriften des Verpflegs-Magazins-Rechnungsführers oder Controlors und ohne ein derley Commissional-Ansuchen werden und dürfen solche Vorschußaushülfen nicht erfolgt werden.

Es muß jedoch von einem jeden solchen Falle dem vorgesetzten General-Commando gleich an der Stelle die Anzeige erstattet werden.

Damit aber auch für die auf diesem Wege von den Landes-Autoritäten erlangten Hülfen, welche von den Militär- und Comitats-Behörden gegen beyderseitig vorgesetzte Landesstellen genau nachzuweisen sind, die gehörige Berichtigung ohne Verzug geleistet, und die vorgeschriebene Rechnungsrichtigkeit der verwaltenden Militär-Branchen hergestellt werden könne, haben letztere über die empfangenen baren Gelder jedes Mahl eine auf die betreffende Kriegs-Casse lautende Verlags-Quittung auszustellen, gegen welche die den Vorschuß geleistete Comitats- oder sonstige Landes- oder Cameral-Casse den Rückersatz anzusprechen, und jedes Mahl gleich an der Stelle zu empfangen hat; die Aushülfen an Naturalien und Materialien aber sind den Comitaten, oder herrschaftlichen Aemtern, oder Magistraten auf die sonst gewöhnliche Art zu receypissiren und unter Zulegung der einzuziehenden Gegenscheine in der Rechnung interimal zu beempfangen, bis auch hierfür die von den Länderstellen auszumittelnde Vergütung in Geld geleistet, und sonach die vollständige Rechnungsrichtigkeit hergestellt werden kann.

In den Italienischen, in den Deutschen Provinzen und in Galizien hat aber selbst die vorangeführte Ausnahme von dem hiermit erneuerten Verbothe aller Anleihen nicht Statt zu finden, nachdem durch das Circular-Rescript A. Nr. 629 vom 7. Februar 1824, im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, statuirt ist, daß und wie in Fällen, wo die Pächter zur Subarrendirung nicht aufzubringen sind, und auch die Abhülfe durch den Handeinkauf nicht möglich ist, die Fürsorge mittelst der im Einvernehmen mit den Kreisämtern oder Delegationen einzuleitenden Subministrirung für die Zwischenzeit zu treffen sey, bis die Sicherstellung der Erforderniß in der systemisirten Art erzielet werden kann.

Das General-Commando hat also hiernach die gesammten unterstehenden Behörden zur künftigen genauen Nachachtung anzuwei-

sen, wobey demselben übrigens eröffnet wird, daß die gegenwärtige Vorschrift auch den sämmtlichen Hofkanzleyen mit dem Ersuchen und zu dem Ende bekannt gegeben worden ist, damit einer Seits das erneuerte Verboth, wornach es allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden untersagt ist, Anleihen an barem Gelde oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten aufzunehmen, durch die betreffenden politischen Behörden zur Verwahrung gegen jeden Nachtheil, der aus der Nichtrückweisung solcher Anleihensansprüche für Private oder Amtsbehörden entstehen kann, mit eigenen Patenten publicirt, anderer Seits aber auch die Comitats- und Jurisdictions-Behörden in Ungarn und Siebenbürgen angewiesen werden, dem Militär die in dringenden Nothfällen erforderlichen Hülfen, unter Beobachtung der dießfalls vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, willfährig zu leisten.

CCXLVII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 29. September und des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 1. October 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCIX, rücksichtlich der Haltung des tempus sacratum (s. Notizenblatt vom Monathe September d. J., S. 385).

CCXLVIII.

Verordnung des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 6. October 1826, enthält eine Aufforderung zur vorschriftmäßigen Fatirung der noch nicht besteuerten Novalien (Neugründe), damit alle solche Neugründe und alle andere neu entstandenen, oder sonst noch unversteuert gebliebenen Entien in der ganzen Provinz Tirol in die allgemeine Besteuerung gezogen werden können (s. diese Verordnung ihrem vollen Umfange nach in dem Bothen von und für Tirol und Vorarlberg vom 9. November 1826, Amtsblatt Nr. 45).

CCXLIX.

Kundmachung des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 6. October (Hofkammer-Decret vom 18. Jänner) 1826. Um über die eigentlichen Grenzen der Kollmanner-Aufschlags-Zwischenlinie und über die Verpflichtung der Verauflagung keinem ferneren Zweifel Raum zu geben, werden nachstehende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) Die Aufschlags-Zwischenlinie von Kollmann erstreckt sich von Kollmann aus östlich über Tagusens längs dem linken Ufer des Grödner Baches bis zur Brücke bey Pufl, zieht sich ober St. Ulrich auf den Geisler-Spitz, vereiniget sich daselbst mit der Enneberger Gerichtsgrenze, neigt sich beym Colle um die Sovel gegen Pedratscherz, und schließt sich endlich über den Kreuzkofl an die Gerichtsgrenze von Ampezzo, sofort an die südliche Grenze Tirols gegen das lombardisch-venetianische Königreich an.

2.) Zur gehörigen Einhebung der Aufschlagsgebühren für alle jene gefällspflichtigen Gegenstände, welche diese Linie passiren, ist außer dem Hauptaufschlagsamte Kollmann auch noch zu Pedratscherz im Landgerichtsbezirke von Enneberg ein Aufschlagsamt errichtet, bey welchem nach den für das Zollgefäll bestehenden Vorschriften die auf-

schlagbaren Artikel gehörig angemeldet, und nach den beym Amte Kollmann bestehenden Tarifsätzen verauffschlagt werden müssen.

3.) Alle Nebenwege, welche von den Aemtern Kollmann und Pedratschers abweichen, oder auf welchen dieselben umgangen werden können, sind für die auffschlagbaren Gegenstände dergestalt verbothen, daß diese Artikel, in so fern sie auf den befraglichen Nebenwegen betreten werden, als geschwärzte Waare betrachtet, und die betreffenden Parteyen nach den bestehenden Zollgesetzen bestraft werden müssen.

Nahmentlich werden als verbothene Wege bezeichnet: der Weg, welcher aus St. Ulrich nach Layen, und bis zur Haupt-Commercialstraße führt, der Bergweg bey St. Leonhard nach Wengen, jener nächst dem Puitlev Kosl nach Untermoy und Kampill u. dgl.

4.) Den vorstehenden Anordnungen zufolge gehört St. Ulrich und St. Christina in Gröden, Stern, St. Leonhard, St. Cassian, Heil. Kreuz ꝛc. noch zur südlichen Landesabtheilung, in welchen Orten daher sämmtliches umgeldpflichtiges Getränk nach dem dießseitigen Circulare vom 12. September 1824 in die ämtliche Behandlung genommen werden muß.

5.) Damit aber der Handel mit auffschlagspflichtigen Gegenständen zwischen dem Grödenthale und den dießseits Kollmann liegenden Gegenden nicht erschwert werde, so wird verordnet, daß in jenen Fällen, wo von St. Ulrich aus ähnliche Waaren auf dem ordentlichen Wege über St. Peter u. s. f. weiter verführt werden wollen, vorläufig dem Hauptauffschlagsamte Kollmann die ordentliche Declaration überreicht, und die entfallende Auffschlagsgebühr entrichtet werden müsse. Erst dann wird der Transport auf der erwähnten Straße gestattet, solcher muß auch mit der Kollmanner Bollete bedeckt seyn.

Findet sich die Waare ohne Bollete oder selbe nicht in genauer Uebereinstimmung mit der Bollete, so wird die ganze auffschlagspflichtige Waare als verfallen erklärt und die Partey nach den bestehenden Zollvorschriften bestraft werden. Eine für diesen Waarenzug gültige Kollmanner Bollete kann nur für den Zeitraum von drey Tagen benützt werden. Nach Ablauf desselben kann die Bollete nicht mehr als Bedeckungsmittel für die Straße aus Gröden dienen, und die Waare wird eben so behandelt, als wenn sie mit keiner Bollete bedeckt wäre.

Es müssen endlich auch dann für einen Zeitraum von drey Tagen gültige Kollmanner Bolleten vorgewiesen werden, wenn auffschlagbare Waaren auf dem oben bezeichneten Wege nach Gröden betreten werden sollten.

CCL.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 10. October 1826, wodurch bekannt gemacht wurde, daß die h. k. k. Studien-Hofcommission mittelst Präsidial-Note vom 23. v. M. Z. 4363 hinsichtlich der auf einer österreichischen Lehranstalt studirenden Ausländer, Folgendes eröffnet habe:

Da die a. h. Entschließung vom 8. December 1825 von den ausländischen Jünglingen keine Erwähnung macht, welche schon dermahlen auf österreichischen Lehranstalten studieren, so ist diese a. h. Vorschrift nicht weiter auszudehnen; es wäre denn, daß sich unter den bereits hier befindlichen fremden Jünglingen solche befänden, welche durch ihre Denkungsart, oder durch ihr Betragen sich unwürdig gemacht hätten, noch länger auf österreichischen Lehranstalten geduldet zu werden.

CCLI.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 11., des k. k. illyrischen Guberniums vom 12., und des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 20. October 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCXXXII, rücksichtlich der Fertigung und Bestätigung der Fassungsquittungen über Leistungen an das k. k. Militär (s. Notizenblatt vom Monathe October d. J., S. 432).

CCLII.

Verordnung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 19. October 1826, wodurch bekannt gemacht wird, daß durch Beschluß der h. k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit der h. k. k. Hofkanzley die Insel Grado so wie die übrigen zwischen ihr und dem festen Lande liegenden Inseln, Sandbänke und Untiefen in den österreichischen Mauthbezirk gezogen werden, und daß zu diesem Behufe ein Commercial-Grenzzollamt auf der vorerwähnten Insel und ein Beschauamt zu Sdobba errichtet wird. Diese h. Bestimmung tritt mit 1. November d. J. in Wirksamkeit (s. den vollständigen Inhalt dieser Verordnung in dem Triestiner Beobachter vom 28. October 1826, Amtsblatt Nr. 65).

CCLIII.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 19. October 1826, wodurch bekannt gemacht wird, daß Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 1. October d. J. zu bewilligen geruhet haben, daß das Gymnasium zu St. Paul auf die vier Grammatical-Classen, vom Schuljahre 1827 angefangen, beschränkt werde.

CCLIV.

K. K. Hofkammer-Decret vom 24. October 1826, in Folge dessen die Poststrecke zwischen Monasterzisska und Nizniow in Galizien, vom 1. December d. J angefangen, sowohl für Aerarial- als Privatritte, wegen des gesetzlichen Längenmaßes von 1¼ auf Ein und eine halbe Poststation erhöht wird.

CCLV.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 27. (Hofkanzley-Decret vom 12.) October 1826. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die in dem hierortigen Circulare vom 17. März l. J. enthaltene h. Weisung, zu Folge welcher der Polizey-Unterrichter verbunden ist, die nach dem §. 402 des II. Thls. des Strafgesetzbuches geschöpften und mit Anwendung des §. 23, 24 und 25 in andere Strafarten oder Verschärfungen umgeänderten Strafurtheile, vor ihrer Kundmachung der k. k. Landesstelle vorzulegen, auch nach der Analogie auf den §. 400 ihre Anwendung finde, hat die h. Hofkanzley zu entschließen geruhet, daß bey dem Umstande, wo nur die in dem Gesetze bestimmte, nicht aber die vom Richter surrogirte Strafe die Cinosur gibt, wann ein Urtheil in schweren Polizeyübertretungen vor seiner Kundmachung nach dem §. 400 und 402 der Einsicht des Kreisamtes oder des Guberniums unterzogen werden muß, die unterm 16. Februar l. J. von h. Behörde erflossene und mit Eingangsbezogenem hierortigen Circulare allgemein bekannt gemachte Anordnung auch bey jenen Urtheilen seine An-

wendung finde, welche nach dem §. 400 dem Kreisamte zur Einsicht vorgelegt werden müssen.

CCLVI.

Verordnung des k. k. venetianischen Guberniums vom 27. October (Hofkammer-Decret vom 22. September) 1826. Se. k. k. Majestät haben, in Folge des Ergebnisses, daß sich die Vergütungsvorschläge für öffentliche Beamte im Falle einer Feuersbrunst nicht immer auf billige Gründe stützen, allergnädigst zu bestimmen geruhet, man habe sich zur allgemeinen Richtschnur gegenwärtig zu halten, daß öffentliche Beamte für jene Schäden, die ihnen aus einer Feuersbrunst erwachsen, keine Vergütung auf Kosten des Aerariums ansprechen können, indem der Schade nur den Eigenthümer treffen kann.

Nur in jenen Fällen, in welchen sich öffentliche Beamte besonders auszeichnen, oder sich mit Hintansetzung ihres eigenen Vortheiles, durch Rettung von Effecten oder ihnen anvertrauten Aerarial-Cassen einer besondern Berücksichtigung würdig machen; oder eben so, wenn ganz besondere Umstände dabey eintreten, finden sich Se. Majestät allergnädigst bewogen, denselben eine besondere Belohnung oder eine Unterstützung, die sich bis auf den Betrag eines Drittels des erlittenen Schadens belaufen kann, zu bewilligen, wenn dieser ämtlich oder auf eine andere glaubwürdige Art bestätiget wird, und wenn der Brand nicht durch ihr oder durch ihrer Dienstbothen Verschulden entstanden ist.

CCLVII.

Justiz-Hofdecret vom 3. November 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. In den Fällen, wenn von Militärgerichten verhaftete Civilpersonen, nach erhaltener näheren Aufklärung über ihre Verhältnisse, an die ordentlichen landesfürstlichen Untersuchungsgerichte, oder von den letzteren eingezogene Militärpersonen unter gleichen Umständen an die Militärgerichte abgeliefert werden, hat die bisher übliche gegenseitige Vergütung der Ablieferungs- und Verpflegskosten ganz aufzuhören. Auch in Ansehung der vor Kundmachung gegenwärtiger Verordnung aufgelaufenen aber noch rückständigen Kosten sind die gegenseitigen Anforderungen der Behörden als abgethan anzusehen.

Diese Vorschriften gelten jedoch nur für die Vergütung, welche die Militärgerichte den landesfürstlichen politischen oder Gerichtsbehörden, und diese den Militärgerichten bisher zu leisten hatten. Dagegen bleibt es in Ansehung der gutsherrlichen Gerichte, so wie der Gerichte der landesfürstlichen und freyen Städte und Märkte bis auf weitere Verordnung bey der bisher üblichen Vergütung der Kosten.

Den Appellations-Gerichten wird diese Vorschrift mit dem Beysatze zur weiteren Verfügung bekannt gemacht, daß von dem k. k. Hofkriegsrathe eine gleiche Verordnung an die Militär-Gerichte erlassen worden sey.

CCLVIII.

Justiz-Hofdecret vom 4. November 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Die von der k. k. allgemeinen Hofkammer an die Gubernien unterm 18. October 1826, Z. $\frac{21122}{2826}$, erlassene Circularverordnung, welche die Controlle in Bemessung und

Verrechnung der Sterb- und Raittaxen betrifft, wird den Appellations-Gerichten in Abschrift zur Wissenschaft mit dem Auftrage angeschlossen, dieselbe den unteren k. k. Gerichtsbehörden bekannt zu geben.

Abschrift.

Man ist durch die k. k. Cameralhauptbuchhaltung zu der Kenntniß gelangt, daß bey den k. k. Justiz-Taxämtern noch immer in Hinsicht auf die Belegung und respective Controlle der Bemessung und Verrechnung der Sterb- und Raittaxen ein ungleichartiges Benehmen Statt findet, und dadurch das Taxgefäll gefährdet werde. Um demnach dieses Gefäll vor jeder Verkürzung möglichst zu schützen, in Hinsicht auf die Bemessung und Verrechnung der besagten Sterb- oder Reittaxen eine gleichförmige und genügende Controlle gegen die Justiztaxämter herbeyzuführen, und durch diese letztere die censurirende Buchhaltung in den Stand zu setzen, über die richtige Gebarung dieser bey den Taxämtern zu verrechnenden Taxen wachen zu können, findet man nothwendig zu verordnen, daß

1.) die in einer jeden Provinz befindlichen k. k. Landrechte und unteren Gerichtsbehörden angegangen werden:

a.) den Justiztaxämtern hinsichtlich der Bemessung der Sterbtaxen jedesmahl mittelst eines eigenen Decretes das reine dem Mortuar unterliegende Vermögen, und hinsichtlich der Ausmaß der Raittaxen die reinen Pupillar-Einkünfte mittelst eines von ihnen bestätigten Ausweises über den reinen Nutzungsertrag des Pupillar-Vermögens bekannt zu machen;

b.) ihre Expeditsämter dahin anzuweisen, alle derley Expeditionen in Betreff der Sterb- und Raittaxen-Bemessungen gehörig in die den Taxämtern zu übergebenden gleichzeitigen Expeditstabellen aufzunehmen, und sich für die Zukunft angelegen seyn zu lassen, nach dem §. 17 der Circularverordnung vom 23. September 1813 Nr. $^{2}{}^{49}/_{18}{}^{13}$, für die Behandlung der Judicialgeschäfte vorgeschriebenen Taxamtsinstruction alle Gegenstände, die bey der Stelle vorkommen, in den Expeditstabellen aufzuführen; daß

2.) den Landes-Justiztaxämtern aufgetragen werde, die Sterb- und Raittaxen sogleich nach Empfang der ihnen von Seite der Landrechte in Betreff dieser beyderseitigen Taxbemessung zukommenden Decrete und Pupillarvermögens-Ausweise gehörig zu bemessen, und ohne Verschub in den gleichzeitigen Taxrechnungen zur Gebühr vorzuschreiben, übrigens aber eine jede dieser Gebührseinstellungen vorschriftsmäßig mit den erwähnten landrechtlichen Documenten zu belegen.

CCLIX.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 8. November 1826. Da in denjenigen Fällen, wo über das Resultat eines öffentlichen Versteigerungsactes, ein förmlicher Vertrag abgeschlossen wird, die Licitationsbedingungen, welche bis zur Ratification des Vertrages subsidiarische Sicherstellung gewährten, durch Fertigung des Vertrages ihre Rechtskraft verlieren, und mit Rücksicht auf diesen Umstand bey einer, wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen, auf Rechnung und Gefahr des saumseligen Contrahenten eingeleiteten Relicitation, nicht das ursprüngliche Object, sondern strenge genommen der Vertrag der fahrlässigen Contrahenten ausgebothen wird, so geht der, unterm $\frac{19}{}$. October d. J. an die Regierung gelangte Auftrag der hohen Hofkammer, um möglichen Anständen zu-

begegnen, dahin, daß für die Zukunft den wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen, auf Rechnung und Gefahr der saumseligen Contrahenten einzuleitenden Relicitationen ärarischer Objecte, nicht der ursprüngliche Fiscal, sondern der letzte Erstehungspreis zum Grunde gelegt werde *).

CCLX.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 12., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 13., des k. k. küstenländischen Guberniums vom 15., und des k. k. illyrischen Guberniums vom 16. November (Hofkammer-Decret vom 27. October) 1826, wodurch beschlossen wurde, daß es von dem, in den Anmerkungen des allgemeinen gedruckten Briefpost-Tarifes enthaltenen Beysatze: „Es steht jedermann frey, das Recepisse selbst zu schreiben, und sich dadurch von der Zahlung der Recepissen-Gebühr zu befreyen," von nun an gänzlich abkomme.

Es ist daher in Zukunft jedermann verbunden, sowohl bey der Auf- als Abgabe eines mit Recepisse recommandirten Briefes, das Recepisse von Seite des Postamtes anzunehmen, und hierfür die vorschriftmäßige Gebühr mit zwey Kreuzern C. M. zu entrichten.

CCLXI.

Justiz-Hofdecret vom 17. November 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 11. Juny 1824 wird den Appellations-Gerichten bedeutet, daß es zu Folge des mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. vereinten Hofkanzley getroffenen Einverständnisses von der Beyziehung eines Appellationsrathes zu den periodischen Stämpelgebahrungs-Revisionen bey Dominien und nicht regulirten Magistraten abzukommen habe, daher künftig die Assistenzleistung eines Kreiscommissärs genügen wird, der aber für die Erhaltung des öffentlichen Ansehens der untersuchten Obrigkeit, für die Handhabung der Ordnung in den Registraturen und für die ungestörte Fortsetzung der Amtsgeschäfte zu sorgen hat.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zugleich die Weisung an die Tabak- und Stämpelgefällen-Direction erlassen, daß zur Vornahme solcher Revisionen jederzeit nur Gefällsbeamte von erprobter Bescheidenheit und anerkannter Rechtlichkeit gewählt werden sollen, daß die in dem oberwähnten Hofdecrete vom 11. Juny 1824 angedeuteten Vorsichten festzuhalten seyen, und insbesondere den Gerichten Urkunden in Urschrift, nur so weit es unerläßlich nothwendig ist, solche Actenstücke aber, von denen der Gerichtsverwalter erklärt, daß sie in der Geschäftsbehandlung nicht entbehrt werden können, für keinen Fall abgenommen werden dürfen.

CCLXII.

Justiz-Hofdecret vom 18. November 1826, an das nied. öster., inner-öster., böhm., mähr.-schles. und gal. Appellations-Gericht. Ueber die hinsichtlich der Verwaltung der sämmtlichen Zweige der Gerichtsbarkeit bey den Pfarr- und Kirchengütern durch die k. k. vereinte Hofkanzley eingelangten

*) Einen Nachtrag zu dieser Verordnung enthält jene, Nr. CCLXVII, in dem Notizenblatte dieses Heftes, S. 490.

Aeußerung und Berichte, wird den Appellations-Gerichten bedeutet, daß der oberste Gerichtshof eine Aenderung in der Verfassung derzeit nicht zu veranlassen befunden habe, jedoch dasselbe auf die Befolgung der Hofdecrete vom 21. August 1788 und 4. September 1801, dessen Ausführung ohnehin durch Hofdecret vom 17. Juny 1814 erleichtert ist, wie auch der Anordnung des Patentes vom 9. April 1789, daß zur Führung des Grundbuches jederzeit ein dazu eigens beeidetes Individuum zu bestellen sey, pflichtgemäß zu wachen habe.

CCLXIII.

Verordnung der k. k. nied. öster. Regierung vom 19. November 1826. Damit der unverhältnißmäßig sich mehrenden Zahl der Studirenden gehörige Schranken gesetzt werden, haben a. h. Se. Majestät laut den mit hohem Studienhofcommissions-Decrete vom 4. November d. J. eröffneten a. h. Entschließungen vom 12. April und 11. September d. J. Folgendes angeordnet:

I.) Zur mehreren Bildung des Bürger- und Gewerbstandes sind bestimmte und kräftige Maßregeln zu ergreifen, worüber die näheren Anordnungen späterhin nachfolgen werden.

II.) Die schon vorlängst in den bestehenden Studienvorschriften anbefohlene genaue und verläßliche Sichtung und Auswahl der Jünglinge, welche zu den Studien zugelassen werden sollen, muß mehr, als es bisher geschehen ist, gesichert werden.

Zu diesem Ende müssen:

1.) die Jünglinge, welche aus der Hauptschule in die erste Grammaticalclasse übertreten, nebstdem, daß von denselben die in den bisherigen Anordnungen vorgeschriebenen Ausweise gefordert werden, einer genauen Vorprüfung unterzogen werden, ob sie die, zu dem Eintritte in die Gymnasial-Studien nöthigen Vorkenntnisse und die zu den gelehrten Studien erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

Diese Vorprüfung ist von dem Grammaticallehrer und von dem Präfecten des Gymnasiums, an welches der Jüngling übertritt, in den ersten Tagen des Schuljahres vorzunehmen, und sie hat über die Zulassung des Jünglings zu entscheiden.

2.) Bey jedem Gymnasium ohne Unterschied ist ein Vice-Director, welcher am Orte des Gymnasiums wohnhaft seyn muß, aufzustellen, welchem es vorzüglich obliegen muß, durch seine Gegenwart bey den monathlichen und Semestralprüfungen, über die zweckmäßige Strenge dieser Prüfungen und der Fortgangscalculation zu wachen. In den Städten, wo der Director der Gymnasial-Studien des Landes seinen Wohnsitz hat, bleibt es dem Ermessen desselben überlassen, ob er für eines oder das andere Gymnasium der Stadt die Beygebung eines Vicedirectors zu begehren findet.

Diese Anordnung findet in Wien, wo der Gymnasial-Vicedirector, die Stelle des in den Provinzen bestehenden Directors vertritt, auf jene ihre Anwendung.

3.) So wie durch die bereits bestehenden Vorschriften ein Minimum des Lebensalters bestimmt ist, unter welchem kein Jüngling in das Gymnasial-Studium aufgenommen werden darf, so ist in Zukunft auch kein Jüngling mehr in die erste Grammaticalclasse aufzunehmen, welcher das vierzehnte Lebensjahr überschritten hat.

4.) Die bereits bestehende Vorschrift, daß in keine Gymnasialclasse mehr als höchstens 80 Schüler für ein Lehrzimmer aufgenom-

men werden sollen, ist buchstäblich in Vollzug zu setzen, und sich in keinem Falle mehr die Uebertretung dieser Vorschrift zu erlauben. Bey dem Andrange einer stärkeren Schülerzahl hat lediglich die bessere Fortgangsclasse in den früheren Schulzeugnissen und die erwiesene mehrere Fähigkeit des Jünglings, und wo sich diese Beurtheilungsgründe gleich darstellen, das Domicilium der Aeltern oder deren Stellvertreter dergestalt zu entscheiden, daß, wo dieses Domicilium außerhalb des Ortes des Gymnasiums, oder einem andern Gymnasium bedeutend näher ist, der die Aufnahme ansuchende Schüler abgewiesen wird. Uebrigens wird durch diese Vorschrift der Schüler nicht schlechterdings vom Studieren zurückgewiesen, sondern dem von einem Gymnasium abgewiesenen Schüler bleibt es noch immer frey, ein anderes minder zahlreiches Gymnasium zu beziehen, oder nach der unten folgenden Vorschrift durch den Eintritt in eine Nebenclasse für seinen Unterricht zu sorgen.

5.) Auch an den philosophischen Studien-Anstalten dürfen in Zukunft nirgends mehr Studierende, als in dem hierzu bestimmten Hörsaale ordentlich Raum zum Sitzen haben, und auf keinen Fall für einen Hörsaal mehr als höchstens 250 aufgenommen werden.

Bey stärkerem Andrange ist sich in Ansehung der Bestimmung, welche zugelassen werden sollen, nach den nähmlichen Grundsätzen zu benehmen, welche für die Gymnasialschüler oben vorgeschrieben.

6.) Zum Aufsteigen in eine höhere Studienclasse müssen höhere Bedingungen, als bisher, gefordert werden, worüber die nähere Weisung später nachfolgen wird.

7.) Da man nur von Individuen eines reifern Alters, und von solchen, denen nicht ihre eigene Vorbereitungsbildung alle Zeit wegnimmt, erwarten kann, daß die Gymnasial-Jugend gehörig unterrichtet, geleitet und hinsichtlich ihres Fortgangs richtig beurtheilt und classificirt werde, so dürfen in Zukunft die Novizen oder Cleriker des Piaristen-Ordens und überhaupt aller Ordenscorporationen, denen Lehranstalten anvertraut sind, so lange sie noch nicht die Ordensgelübde abgelegt haben, und noch selbst in den philosophischen Studien begriffen sind, schlechterdings nicht als ordentliche Lehrer in irgend einer Schule, am wenigsten aber in den Gymnasialclassen; wenn sie aber schon professi, jedoch noch in den theologischen Studien begriffen sind, nur in den drey untern Hauptschul- und in den zwey untern Grammaticalclassen verwendet werden.

III.) Die in neuerer Zeit vorübergehenden Ursachen, wegen zu sehr vermehrten gelehrten Bildungsanstalten, und zu häufig eröffnetem Wege zu den höheren Studien, sollen allmählich auf die dem bleibenden Bedürfnisse angemessene und entsprechende Zahl herabgesetzt werden. Um hierüber eine feste Richtschnur zu haben, ist dabey nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1.) Die Gestattung des Privatstudiums muß nur auf solche Individuen beschränkt werden, welche wirklich im Stande sind, die höheren Auslagen, die ein ordentliches Privatstudium fordert, zu tragen. Es darf daher dasselbe in Zukunft nirgends gestattet seyn, wo es bloß der Kostenerleichterung wegen, eingeschlagen wird. Vor der Hand wird es daher, bis über die Regulirung der Privatstudien die weitere a. h. Bestimmung erfolgt, hauptsächlich darauf ankommen, die schon jetzt bestehende Vorschrift ernstlich handzuhaben, nach welcher niemand zur Prüfung als Privatstudierender zugelassen werden

Als im Jahre 1792 eine neuerliche Commercialstämplung eingeführt wurde, sind die früher bestandenen Gesetze nicht wieder in Kraft gesetzt worden; sie sind daher offenbar als nicht mehr geltende Gesetze gegenwärtig von keinem practischen Nutzen, eben deßhalb dürfte ihr buchstäblicher Abdruck nun ganz überflüssig seyn. Abgesehen, daß durch die Aufnahme dieser Gesetze die Druckbögen der vorliegenden Schrift unnöthig vermehrt wurden, kann es sich auch sehr leicht ereignen, daß ein Neuling in diesem Fache, welcher sich aus dem vorliegenden Werke belehren will, diese Gesetze in der Meinung, daß dieselben noch Anwendbarkeit haben, mit vieler Mühe durcharbeitet, und endlich, nachdem er bis zur Seite 32, folglich da das ganze Werk nur 62 Seiten hat, bis über die Hälfte kommt, zu seinem gewiß nicht geringen Verdrusse erfahren muß, daß alles, was er bisher mühsam gelernt hat, gegenwärtig gar keine Anwendung mehr habe, und nur höchstens noch vom historischen Werthe sey, daß also seine bisherige Arbeit in practischer Beziehung fruchtlos war. Der Fall ist um so denkbarer, als die in der Vorerinnerung enthaltenen viel zu gedrängten historischen Andeutungen dem Anfänger in dieser Beziehung zu wenig Fingerzeige an die Hand geben, und überdieß auch ihrer Stellung nach von demselben gar leicht ganz übersehen werden können.

Aus diesen Gründen wäre es zweckmäßiger gewesen, wenn der Hr. Verfasser eine historische Einleitung, wovon aber, wie gesagt, die Vorerinnerung eine viel zu gedrängte Andeutung enthält, vorausgeschickt, und in derselben von diesen nun nicht mehr geltenden frühern Commercialstämpelvorschriften bloß die wichtigsten, und auch diese nur nach ihrem wesentlichen Inhalte chronologisch angeführt hätte, denn auch hier scheint die vollständige Aufnahme derselben nach ihrem buchstäblichen Inhalte immer noch überflüssig zu seyn. Auch wäre in einer solchen historischen Einleitung zur Vervollständigung der geschichtlichen Darstellung des Commercialstämpelwesens die Bemerkung an ihrem Platze gewesen, daß die Gesetzgebung durch das Circulare vom 30. Junius 1807 die Aufhebung des gegenwärtigen Stämpelsystems, und die Einführung einer ganz neuen schon in dem Patente vom 20. August 1806 vorläufig angekündigten allgemeinen Waarenstämplung beabsichtigte, daß aber hiervon durch das Circulare vom 27. August 1807 wieder abgegangen, und daher bis auf weitere Anordnung das alte System wieder für bleibend erklärt wurde.

b.) Auch der von dem Hrn. Verfasser bey der Darstellung gewählten Hauptabtheilung, so wie der Anordnung der Materien in den einzelnen Abschnitten kann man nicht unbedingten Beyfall zollen; die in den drey Abschnitten, in welche das ganze Werk zerfällt, zu-

sammengestellten nachträglichen Verordnungen zum Patente vom 8. November 1792 sind weder nach einem dem Leser einleuchtenden Systeme, noch auch chronologisch dargestellt, was das Auffinden einer solchen einzelnen Verordnung, deren jemand eben bedarf, vielfältig erschwert; vorzüglich aber sind in dem ersten Abschnitte mit der sehr allgemeinen Ueberschrift von dem Commercialstämpel überhaupt zu viele und zu verschiedenartige Gegenstände aneinander gereiht; es dürfte hier eine Trennung dieser verschiedenen Materien in mehrere Abschnitte nicht unzweckmäßig seyn; wenigstens wäre es wünschenswerth, daß die, das Verfahren bey Uebertretungen der in der Rede stehenden Stämpelvorschriften normirenden Gesetze, nicht nur nebenhin in diesem reichhaltigen Abschnitte, sondern vielmehr in einem eigenen Absatze behandelt worden wären.

c.) Das vorliegende in vielen Beziehungen allen Beyfall verdienende Werk würde noch gemeinnütziger geworden seyn, wenn der Hr. Verfasser auch angegeben hätte, in wie fern die von ihm dargestellten Stämpelgesetze in den seit dem Jahre 1813 neu erworbenen Provinzen Gültigkeit haben; wenn er weiters auch die in manchen derselben, als in dem lombardisch-venetianischen Königreiche und in Tirol bestehende, von der in den altösterreichischen Provinzen eingeführten an sich verschiedene, doch aber derselben in manchen Beziehungen analoge Waarenstämplung berücksichtigt, und daher von derselben wenigstens anhangsweise etwas erwähnt hätte.

d.) Endlich ist zu dieser Abhandlung auch ein vollständigeres Sachregister ein fühlbares Bedürfniß, da das dabey befindliche sich größtentheils auf Aufzählung der stämpelpflichtigen Waarengattungen beschränkt.

Möge der würdige Hr. Verfasser diese Bemerkungen nicht als Mangel an Achtung und Anerkennung seines durch diese Schrift erworbenen ausgezeichneten Verdienstes ansehen, da dasselbe gewiß jeder Geschäftsmann im Commercialstämpelsache mit Danke ehren wird.

D. F. X. Zrza.

Handbuch der politischen und Justiz-Gesetzkunde für die Königreiche Galizien und Lodomerien. — Erste Abtheilung. Darstellung der Organisation des Landes und der Verwaltung. Von Joseph Winiwarter, k. k. Rathe und Professor. Lemberg und Tarnow. Im Verlage bey Kuhn und Millikowsky 1826. (XXII und 168 S.).

Der Herr Verfasser, längst auf das rühmlichste bekannt durch seine eben so scharfsinnigen als gediegenen Abhandlungen aus dem Ge-

biethe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hatte, wie er sich in seiner Einleitung §. 1 selbst erklärt, bey Herausgabe dieses Handbuches die Absicht, dem Anfänger im Studio der Gesetze eine vorläufige systematische Uebersicht derselben zu verschaffen und selbst dem Geschäftsmanne, der nicht immer Muße hat, das zur Sache Gehörige, in bändereichen Gesetzsammlungen Zerstreute, zusammen zu suchen und zu sichten, ein Hülfsmittel an die Hand zu geben. Zu diesem Zwecke genügt eine getreue Angabe des wesentlichen Inhaltes der Verordnungen und da bey jedem Paragraphe das Datum der gesetzlichen Quellen und die Stelle, an der sie in gedruckten authentischen Sammlungen zu finden sind, mit aller Genauigkeit angegeben ist, so wird es nun leicht, sich in vorkommenden Fällen eine Kenntniß des Details der über einen Zweig bestehenden Gesetze zu verschaffen. Von dem Umfange dieses Werkes bleiben nur jene Verordnungen ausgeschlossen, welche sich auf diplomatische Geschäfte, auf die innere Verfassung des Heeres und des Militärstandes oder bloß auf andere Provinzen (außer Galizien) beziehen; hingegen soll es nicht nur die politischen, sondern auch die Justiz-Gesetze umfassen, weil ihre innige Verbindung eine streng absonderte Darstellung nicht leicht möglich macht. Der ganze Inhalt ist in fünf Hauptabtheilungen vertheilt, deren erste die organischen Gesetze in sich begreift, während die übrigen vier von den Verwaltungsgesetzen handeln, die nach ihren nächsten Zwecken in streng politische, Finanz-, Justiz- und in solche Gesetze zerfallen, welche auf die Verhältnisse mit dem Auslande Bezug haben.

Organische Verordnungen nennt der Hr. Verfasser jene, welche das Land als Bestandtheil eines größeren Staatsgebiethes; die Regierung d. i. das Staatsoberhaupt und seine Organe; die Unterthanen in ihrer politischen Abtheilung und endlich die Behandlung der öffentlichen Geschäfte überhaupt zum Objecte haben. Jener Theil nun dieser organischen Gesetze, welcher sich mit der Einrichtung des Landes und der Regierung und mit der Behandlung der öffentlichen Geschäfte befasset, macht den Inhalt des gegenwärtigen Bandes aus (§. 2 und 3) der nunmehr näher angegeben werden soll.

In der Einleitung (§. 1—6) handelt der Hr. Verfasser von der Gesetzkunde überhaupt; vom Gegenstande und Systeme dieses Handbuches; von der verschiedenen Form der Gesetze und ihrer Kundmachung und von Gesetzsammlungen.

Hierauf folgt die Lehre von der Organisation des Landes und der Verwaltung in vier Hauptstücken.

Das erste Hauptstück betrachtet Galizien als einen Bestand-

theil der österreichischen Monarchie und gibt in vier gedrängten Paragraphen (§§. 7—10) Kunde von der Besitznahme Galiziens, von der Einverleibung der Bucowina, von der Erwerbung Westgaliziens, von den Abtretungen im Wiener-Frieden und der Herstellung des Gebiethes nach dem gegenwärtigen Umfange.

Das zweyte Hauptstück handelt von den inneren staatsrechtlichen Verhältnissen in Beziehung auf Galizien (§§. 11—13) nähmlich vom Titel und Wapen, von der Huldigungsleistung und von Bestätigung der Privilegien.

Im dritten Hauptstücke folgt in zwey Abschnitten die Darstellung der Organisation und des Wirkungskreises der landesfürstlichen Behörden, deren erster (§§. 14—16) vom Staats- und Conferenz-Ministerium, dann von der ehemahligen und jetzigen Verfassung der Hofstellen handelt, während der zweyte die galizischen Provincialbehörden zum Gegenstande hat und weiters in drey Abtheilungen zerfällt.

Erste Abtheilung. Politische, Polizey- und Cameral-Behörden I.) Das Landesgubernium (§§. 17 und 18) II.) Provincial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums (§.19.). Trefflich ist in einer Note zu diesem Paragraphe der Stand und Zusammenhang dieser Behörde mit andern Stellen, denen die Verwaltung der Steuersachen gleichfalls obliegt, anschaulich gemacht. III.) Kreisämter. Erster Absatz. Von der Organisirung, dem Wirkungskreise und den Obliegenheiten der Kreisämter (§§. 20—29.) Zweyter Absatz. Von den Kreisamts-Beamten (§§. 30—37.) Dritter Absatz. Von den Kreis-Cassen (§§. 38 und 39.) Diese mit größerer Ausführlichkeit behandelte Nummer gewährt eine herrliche Anschauung der Bestimmung und der Pflichten dieser in so mannigfachen Beziehungen hochwichtigen politischen Mittelbehörde. IV.) Polizey-Direction (§§. 40—42.) V.) Bücher-Revisions-Amt (§§. 43 und 44.) VI.) Bau-Direction (§§. 45—51) und zwar die ehemahlige Ober-Bau-Direction, dann die jetzt von einander unabhängig bestehenden bürgerliche Landbau-, Genie-, Navigations- und Wasserbau-, endlich Straßen- und Brückenbau-Directionen. VII.) Kammer-Procuratur (§§. 52 und 53.) VIII.) Staatsgüter- und Salinen-Administration (§§. 54—57.) IX.) Zollgefällen-Administration (§§. 58 und 59.) X.) Ober-Postamts-Verwaltung (§. 60.) XI.) Haupt-Postwagens-Direction (§. 61.) XII.) Tabak- und Stämpelgefällen-Administration (§§. 62 und 63.) XIII.) Cameral-Lottogefälls-Administration (§. 64.) XIV.) Landes-Münzprobier- und Filial-Puncirungsamt (§. 65) XV.) Cameral- und Provincial-Haupt-Zahlamt (§. 66.) XVI.) Provin-

zial-Staats-Buchhaltung (§§. 67—68.) XVII.) Einlösungs- und Anticipationsschein-Casse (§. 69.).

Zweyte Abtheilung. Justizbehörden. Gerichtsstellen vor Einführung der Josephinischen Justiz-Verfassung und gegenwärtig bestehende Justiz-Verfassung (§§. 70 und 71). Erster Absatz (§§. 72—78) Civil-Gerichte. I.) In erster Instanz, als allgemeine Gerichte, bestehen: das Landrecht mit den Gränzkämmerer-Aemtern und die Ortsgerichte; als besondere Gerichte: das Mercantil- und Wechselgericht und die Berggerichte. II.) Civil-Obergerichte. Zweyter-Absatz. Criminal-Gerichte (§. 78.). Bey allen in diesem Hauptstücke behandelten Behörden beginnt der Herr Verfasser mit einer historischen Angabe ihrer Entstehung, bezeichnet sodann ihren Wirkungskreis, entwickelt ihren Zusammenhang mit den ihnen vorgesetzten und untergebenen Stellen und fügt ihren Personalstand bey.

Dritte Abtheilung. Rang der Behörden bey Feyerlichkeiten (§. 79.). Vom Vorrange der politischen Landesbehörden und der obersten politischen Behörde, als Repräsentanten des Landesfürsten.

Das vierte Hauptstück ist der Lehre von der Behandlung der öffentlichen Geschäfte gewidmet. Es ist in zwey Abschnitte untergetheilt.

Erster Abschnitt. Von der Behandlung der öffentlichen Geschäfte überhaupt (§§. 80—93.) Wir finden hier eine Zusammenstellung der Vorschriften über die Einrichtung der Geschäftsaufsätze; über Zuhaltung der Termine; über Vidimirungen; über Behandlung anonymer und pseudonymer Denunciationen; über Commissionen; über Mittheilung der Acten an die Parteyen; über Amtssiegel; über Entscheidungen in politischen Angelegenheiten; über die Vorstreckung der politischen Anordnungen und die Zwangsmittel der Sequestration, Militär-Execution, Militär-Assistenz und des Arrestes; über die Art, das wechselseitige Einvernehmen zu pflegen und die Correspondenz zwischen in- und ausländischen Behörden; über ämtliche Versendungen durch die Post; über Beförderung der Amtsstaffeten; endlich über die Protofreyheit bestimmter Personen und öffentlicher Behörden und das Benehmen bey der Correspondenz mit denselben.

Zweyter Abschnitt. Behandlung der Geschäfte, welche die Sicherheit und Erhaltung des Staats-Aerariums und der öffentlichen Fonds zum Gegenstande haben (§§. 94—105). Dieser Abschnitt handelt von der Sicherheit und den Rechten des Aerariums überhaupt; von Beschränkung der gerichtlichen Verbothe bey Aerarial-Contracten; von Verleihung der unter der Verwaltung des Staats stehenden Capitalien an Private; von Behandlung der gegen das Aerar in Zahlungs-

leistungen saumseligen Parteyen; von Einbringung der Aerarial-Rückstände in Concurs-Fällen; von Aerarial-Rechnungen; von Cautionen; von Aerarial-Licitationen; von Verwaltung der öffentlichen Fonds; von den Anordnungen zur Sicherheit der öffentlichen Cassen; von der Rechnungslegung in Beziehung auf öffentliche Cassen und von den Münzsorten, in welchen Zahlungen an öffentliche Cassen zu leisten sind.

Auf dieses äußerst lehrreiche Hauptstück läßt der Herr Verfasser ein alphabetisches Sachregister folgen, womit sich dieser Band schließt.

Die Gemeinnützigkeit dieses Werkes, die umsichtige Anordnung eines so viel umfassenden Ganzen, die Einfachheit und Klarheit der Darstellung sind Eigenschaften, die es um so mehr zieren, wenn man die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens und die Weitläufigkeit des Planes dagegen ins Auge faßt. Das bisher gelieferte Stück berechtigt zu den herrlichsten Erwartungen und erwecket den lebhaftesten Wunsch, der Herr Verfasser möge mit regem Eifer fortfahren, das Ganze zu Tage zu fördern und zu ähnlichen Bearbeitungen der Gesetzkunde für andere Provinzen die Veranlassung gebothen haben.

Weißes Papier und ein vorzüglich reiner Druck geben dem Buche ein recht gefälliges Aeußeres.

D. Emmanuel Raindl.

Ausländische Literatur.

Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von Löhr, Mittermaier und Thibaut. Acht Bände u. s. w.

(Beschluß der im eilften Hefte abgebrochenen Anzeige.)

Achter Band.

Erstes Heft.

I.) Zu der Lehre vom Besitze und insbesondere von der quasipossessio. Vom Hofrath und Professor Roßhirt zu Heidelberg.

Der Herr Verfasser beginnt mit einer historischen Entwickelung des Besitzverhältnisses, handelt sodann von seinen Aeußerungen und Wirkungen, und von den Gegenständen, auf welche der Besitz sich erstrecket, hierauf von der quasipossessio mit Beziehung auf die eigentlichen Servituten (jura praediorum) den ususfructus und die superficies; von den Interdicten in Bezug auf jura in re. Hierauf folgt die Anwendung der quasipossessio auf die den Römern unbekannten deutschen Rechte, die entweder in einem Geben oder Dienstleisten bestehen und endlich die Darstellung des Erwerbes und Verlustes des Quasibesitzes mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Reallasten, die sich in einem Thun, oder anders ausgedrückt im Fordern äußern.

II.) Ueber die senectus. Von Thibaut.

Weder die nicht juriſtiſchen Claſſiker, noch die eigentlichen Rechtsquellen geben eine genaue Grenze zwiſchen juvenis, senior und senex an. Die Inſtitutionen und Pandecten liefern übrigens folgendes Reſultat in Beziehung auf die der senectus zuſtehenden Befreyungen: Abgeſehen von Alterſchwäche und Stumpfſinn, welche jedesmahl excusationes necessariae ſind, befreyt erſt das vollendete 70. Jahr von muneribus civilibus, nicht aber von honoribus; vom Decurionate excuſiren ſchon volle 55 Jahre. Von Reallaſten gibt es keine Befreyung durch Alter. Die constitutio 3. des codex: qui aetate vel professione, wornach ſtatt jener 70 Jahre, ſchon 55 im Allgemeinen von öffentlichen Aemtern befreyen ſollen, hat bedeutende Zweifel gegen ſich und iſt mit der L. un. C. qui aetate se excusant und mit L. 10. c. de Decur. et eorum filiis, die ſogar von den nähmlichen Kaiſern herrührt, nicht vereinbarlich. Dieſe Abweichung beruht daher entweder auf einen Abſchreibefehler, oder die L. 3. C. erging auf eine Anfrage über die Berufung zum Decurionate.

III.) Ueber die Regel: affirmanti incumbit probatio, vornehmlich als Widerlegung der Weber'ſchen Erklärung derſelben. Vom Oberappellationsrathe und Profeſſor D. Kori in Jena.

Der Herr Verfaſſer iſt der Meinung, daß bloße Verneinungen keines Beweiſes bedürfen, indem Nichtereigniſſe in der Regel keine Rechte begründen und wo ſie durch das Geſetz oder den Privatwillen Bedingung eines Rechtes werden, dieß nicht anders, als durch Bezeichnung eines ſpeciellen Ereigniſſes, deſſen Eintritt das Rechtsverhältniß aufheben oder abändern ſoll, geſchehen könne Der Nichteintritt dieſes Ereigniſſes liege aber ſchon im bisherigen Zuſtande der Dinge, der, weil Veränderungen nicht vermuthet werden, keines Beweiſes bedarf. Hierauf werden mehrere Geſetze angeführt, woraus die Anwendung des Grundſatzes erhellt, daß nur Bejahungen ſpecieller Thatſachen des Beweiſes bedürfen, und die Fälle bezeichnet, in denen der Gerichtsbrauch bey Verneinungen keinen Beweis fordert; was hingegen die von Weber für ſeine Behauptung allegirten Geſetzes-Stellen anbelangt, ſo ſucht der Herr Verfaſſer darzuthun, daß in denſelben nicht von einem Beweiſe bloßer Verneinungen, ſondern entweder vom Beweiſe damit verknüpfter wirklicher Bejahungen oder vom bloßen Gegenbeweiſe wider erwieſene oder präſumirte Thatſachen die Rede ſey.

IV.) Ueber die Fälle, in welchen der allgemeine ſummariſche Proceß eintritt. Von Mittermaier.

Nicht eine besondere Verfügung des Landesherrn, noch die Natur der Sache sind die Gründe des Eintretens des summarischen Processes, sondern nur in einem Gesetze oder in dem dessen Stelle vertretenden Gerichtsgebrauche kann sein Grund gesucht werden. Mit Rücksicht auf diese Quellen gehören nach deutschem Rechte zur summarischen Behandlung:

1.) geringfügige Sachen, nach festen Normen, bloß durch die Summe bestimmt; wegen der vermutheten Einfachheit der hierbey zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisse, dann wegen des sonst entstehenden Mißverhältnisses des Zeit- und Kostenaufwandes und der Einfachheit der Sache selbst.

2.) Klagen auf laufende Alimente, in so fern das Recht dazu nicht bestritten ist, oder sogleich liquid gemacht werden kann.

3.) Streitigkeiten zwischen Dienstherren und dem Gesinde aus dem Dienstverhältnisse und während der Dauer desselben. Weniger eignen sich Baustreitigkeiten, Innungs-Handwerks- und Gewerbsstreitigkeiten, dann Sachen der Reisenden im Allgemeinen zum summarischen Processe. Eben dieß gilt von Injurienhändeln. Passend ist eine abgekürzte Verhandlung für die zwischen Aeltern und Kindern aus der Ausübung der häuslichen Gewalt entstandenen Streitigkeiten; allein tauglicher als das gewöhnliche summarische Verfahren sind zu ihrer Beylegung die sogenannten Familiengerichte. Unter den Ehesachen dürften höchstens die Klagen aus Veranlassung häuslicher Zwistigkeiten summarisch behandelt werden. Gar nicht hierher gehören Besitzstreitigkeiten, dann Sachen, in welchen Gefahr am Verzuge schwebt, endlich alle präparatorischen und Incidenz-Sachen. Uebrigens könnten dadurch die Vortheile vieler summarischer Processe erreicht und die schwierige Bestimmung der dahin gehörigen Fälle einfach erspart werden, daß dem Richter die Macht eingeräumt würde, die gewöhnlichen Fristen nach Bedürfniß des einzelnen Falles abzukürzen.

V.) Ueber die Selbstvertheidigung gegen fremde Sachen. Von Thibaut.

Th. zeigt in diesem Aufsatze, daß Kritz mit Unrecht die Selbstvertheidigung gegen fremde Sachen auf den Fall beschränken will, daß außerdem sowohl die eigene, als die fremde Sache dem Untergange Preis gegeben seyn würde.

VI.) Etwas über die Last des Beweises. Vom Appellationsgerichtsrathe v. Herrestorff.

VII.) Kurze Aufsätze. Vom Professor D. Zimmern.

Sie haben 1.) die exheredatio bona mente facta; 2.) das Befugniß aus einer zu restituirenden Erbschaft etwas zu veräußern; 3.) das interdictum quod legatorum und 4.) die Wirkung des zweyten Decretes bey verweigerter cautio damni infecti zum Gegenstande.

Zweytes Heft.

VIII.) Das gemeinrechtliche Erziehungsrecht. Vom Prof. Burchardi in Kiel.

Unter diesem Titel handelt der Herr Verfasser von dem Rechte und der Pflicht, die Erziehung der Kinder zu leiten und dieselben deßhalb bey sich zu haben. Es wird dießfalls das ausschließende Recht des Vaters, die in seiner Gewalt befindlichen Kinder zu erziehen sammt den Ausnahmsfällen, in welchen ihm dasselbe nicht gebührt; das Befugniß der Obervormundschaft, die Vorsorge für die Erziehung der Pupillen zu führen mit den gesetzlichen Beschränkungen dieses Befugnisses; die Erziehungspflicht; die Willkür des Erziehers, den Stand und die Religion des Kindes zu bestimmen und das ihm zu Gebothe stehende Zwangs- und Züchtigungsrecht in Erörterung gezogen.

IX.) Bemerkungen über den Gerichtsgebrauch, dabey auch über den Gang der Rechtsbildung und die Befugnisse der Gerichte. Vom Professor D. Jordan zu Marburg.

Das Recht, ein Erzeugniß des Bedürfnisses, beruht ursprünglich auf Gewohnheit; mit zunehmender Cultur der Staaten entsteht aber eine künstliche Rechtsbildung, wobey die Erfahrung den Stoff, und die Vernunft, nach dem Grade ihrer jedesmahligen Ausbildung, die rechtliche Form (Rechtsansicht) liefert, welche der Verstand als wirkliche Norm ausspricht und so das Gesetz schafft. Die Gesetze sollen dem Leben und der Wissenschaft stets gleichen Schrittes nachfolgen; da sie aber keine organische Kraft in sich haben, wodurch sie sich selbst den Bedürfnissen gemäß fortbilden könnten, so muß es im Staate andere Elemente geben, die in den Zwischenperioden der Gesetzesreformationen den entstandenen Widerstreit zwischen dem Gesetze und dem Leben ausgleichen.

Diese Elemente sind das Volk selbst durch Autonomie und Gewohnheit, die Gerichte durch den Gerichtsgebrauch und die Rechtsgelehrten durch die Wissenschaft. Diese Elemente der Rechtsbildung finden sich bey den Römern in den moribus majorum, edictis magistratuum und auctoritate jurisperitorum. In Deutschland wurde ihre Wirksamkeit durch die Reception eines fremden Gesetzes und die Unvollständigkeit der einheimischen Gesetzkunde noch im höheren Maße nothwendig. — Um insbesondere im Gebiethe des Gerichtsgebrauches

klar zu sehen, ist es nöthig, die Befugnisse der Gerichte zu betrachten. Ihre eigentliche Bestimmung, das Rechtsprechen, begreift in sich die Proceßleitung, Urtheilsfällung und Vollstreckung und ist bedingt durch das Recht, die Gültigkeit und Anwendbarkeit der Gesetze zu beurtheilen, dieselben grammatisch und logisch auszulegen und, kann auf diesen Fall keine Rechtsnorm gefunden werden, die Analogie und allgemeine Rechtsgrundsätze zu Hülfe zu rufen. Der Richter wird auf diese Art nicht Gesetzgeber, denn sein Wirken bezieht sich immer nur auf Einzelne, sein Wille wird nicht allgemeine Entscheidungsnorm. Die Grundsätze nun, die ein Gericht bey Beurtheilung der Gültigkeit und Anwendbarkeit der bestehenden Gesetze, bey deren Auslegung und Ergänzung beobachtet, — somit die bey einem Gerichte gebräuchliche Jurisprudenz — heißt Gerichtsgebrauch. Er ist keine Art des Gewohnheitsrechtes; denn sein Bestand hängt nicht von seiner Wiederhohlung, sondern von seiner inneren Zweckmäßigkeit ab. In Ansehung des gerichtlichen Verfahrens bezieht er sich entweder auf die Proceßhandlungen selbst (Proceßgebrauch) oder auf die Form der Vornahme derselben (Gerichtsobservanz.) Die Grundsätze eines Gerichtes über das materielle Recht sprechen sich in den Präjudicien aus. Der Gerichtsgebrauch als solcher, kann in formeller Hinsicht nicht Gesetzeskraft haben; aber in materieller Hinsicht kann die Anerkennung seines inneren Werthes allerdings einen Richter verpflichten, ihm zu huldigen; ja die Untergerichte scheinen sogar dem Willen des Regenten gemäß zu handeln, wenn sie den entschiedenen Gerichtsgebrauch des obersten Landesgerichtes befolgen, weil dadurch Gleichförmigkeit des Rechtes bezweckt und eine Unzahl von Appellationen beseitiget wird. Indessen bewirkt auch die Stellung der Untergerichte gegen die Obergerichte, als Disciplinar-Oberbehörden und die innere Beschaffenheit der höheren Gerichte häufig, daß der Gerichtsgebrauch der letzteren für die erstere eine formelle Rechtsnorm wird. Diese Grundsätze über die verbindliche Kraft des Gerichtsgebrauches gelten auch nach deutschem Rechte. Eben so wenig sind die Meinungen der Rechtsgelehrten für den Richter bindend, aber ihrer Prüfung und Berücksichtigung soll sich kein tüchtiger Richter entschlagen.

X.) Bemerkungen, Zweifel und Vermuthungen aus dem Gebiethe des Civilrechtes. Vom Professor D. Marezoll zu Gießen.

1.) Der Vater kann jeden, dem filius familias angebothenen, zum peculium adventitium gehörigen Erwerb (nicht bloß Erbschaften und Vermächtnisse) für sich selbst annehmen, wenn ihn der Sohn ausschlägt. — 2.) Ein durch später eingetretene capitis dimin.

min. des Testators ungültig gewordenes] Testament kann nur dann durch bonorum poss. sec. tab. aufrecht erhalten werden, wenn der Testator wieder sui juris wird, als solcher stirbt und vorher in einem Codicille oder wenigstens in einer schriftlichen Urkunde erklärte, daß sein Testament gelten solle. — 3.) Wenn das vom Geschäftsherrn gegen den negotiorum gestor gerichtete Verboth jede fernere Klage abschneiden soll, so muß es schriftlich oder vor Zeugen geschehen seyn. — 4.) Das Testament der Taubstummen sollte unter den außerordentlichen Testamentsformen neben dem Testamente der Blinden im Systeme des römischen Rechtes behandelt werden. — 5.) Von der Vormundschaft befreyet eine schriftliche Migrationserlaubniß (nicht eben Befehl) des Kaisers, wobey der Imperator wußte, daß derjenige, an den er reskribirte, Tutor sey. — 6.) Wenn der berufene Erbe innerhalb dreyer Monathe von der erfahrenen Delation an, weder die Erbschaft apertissime ausschlägt, noch mit oder ohne Inventarium antritt, noch eine Deliberationsfrist ansucht, so wird er behandelt wie einer, der ohne Inventar angetreten hat. — 7.) Ein Minderjähriger darf niemahls, selbst nicht mit dem Consense des Vormundes, ja nicht einmahl im Gefolge eines obrigkeitlichen Decretes, Grundstücke verschenken. — 8.) Wenn der Sohn zufolge einer gewissen dignitas aus der väterlichen Gewalt tritt, so verbleibt ihm auch das s. g. peculium profectitium. — 9.) Ein furtum possessionis begeht derjenige, welcher eine ihm als Pfand oder Depositum in Besitz gegebene fremde Sache als Eigenthümer besitzt.

XI.) Ueber das Erlöschen dinglicher Rechte an fremden Sachen durch Aufhören des Rechtes des Ertheilers. Von D. Fritz zu Gießen.

Das ertheilte Recht geht nur dann dadurch verloren, daß der Ertheiler sein Recht verliert, wenn dieß aus einem schon vor der Ertheilung vorhandenen Grunde und so geschieht, daß derjenige, zu dessen Vortheile es geschieht, ein dingliches Recht erwerbe; wenn dagegen der Ertheiler bloß obligirt wird, sein Recht aufzugeben, so hört das ertheilte Recht nicht auf.

XII.) Ueber Vergleiche gegen rechtskräftige Urtheile. Von Thibaut.

Einen solchen Vergleich hält der Herr Verfasser nicht bloß für ein, keine Klage erzeugendes, pactum nudum; sondern für einen verbothenen Vertrag, den die Gesetze nicht zulassen, um nicht das Ansehen der Gerichte zu kränken und um dem Zanksüchtigen wenigstens post rem judicatum die Gelegenheit zu weitern Streitigkeiten zu benehmen.

Drittes Heft.

XIII.) Von der Erwerbung des Eigenthums an den Erzeugnissen. Vom Professor D. Unterholzner in Breslau.

Der wirkliche Eigenthümer der Hauptsache ist zugleich Eigenthümer der Erzeugnisse und bleibt es auch in der Regel nach der Absonderung. — Der redliche Besitzer erwirbt ein volles Eigenthum an den Erzeugnissen gleich nach ihrer Absonderung von der Hauptsache; nur an dem Kinde der Sclavin erwirbt er es bloß durch usucapio; an den Erbschaftsfrüchten, an den natürlichen, ohne Bewirthschaftung sich erzeugenden, Nutzungen und an den Jungen einer Herde auch durch consumtio; nur muß er einen durch Veräußerung von Erbschaftsfrüchten bezogenen, noch vorhandenen, Gewinn herausgeben. Handelt es sich um solche Früchte, die durch die bloße Absonderung ins volle Eigenthum des redlichen Besitzers übergehen, so ist es genug, wenn er zur Zeit der Erwerbung der Hauptsache in bona fide war; bey den übrigen muß er auch zur Zeit der Absonderung und (wo sie nöthig ist) auch zur Zeit der Consumtion in guten Glauben gewesen seyn. — Der Emphyteut erwirbt das Eigenthum der Früchte schon durch die Absonderung, ohne einer perceptio zu bedürfen. — Der Nießbrauchsberechtigte hat hingegen hierzu einer besonderen Besitzergreifung nöthig. Auch unterliegt er Beschränkungen hinsichtlich des Sclavenkindes und des jungen Herdenviehes. — Eben so bedarf der Pächter und jeder, welcher ohne dingliches Recht sich die Nutzungen zueignen darf, einer Besitzergreifung, um sich das Eigenthum derselben zu verschaffen.

XIV.) Servituten können durch bloßen Vertrag bestellt werden. Vom D. A. L. J. Michelsen aus dem Schleswigischen.

Der Herr Verfasser, Schmidtlein's Ansichten de servit. per pact. constituendis folgend, widerlegt in diesem Aufsatze die von Zimmern in diesem Archive Bd. VII, Nr. XVII gegen jene Dissertation gerichteten Bemerkungen und beweiset, daß der bloße Vertrag allerdings zur Erwerbung der Servituten hinreiche und nur ausnahmsweise dann eine traditio gefordert werde, sobald die actio Publiciana nothwendig ist, d. h., wenn die Servitut von einem Nichteigenthümer oder nicht erweislichen Eigenthümer gegeben ist.

XV.) Ueber nicht acceptirte Renunciationen. Vom Professor D. Frix zu Freyburg.

Zu einem wirksamen Verzichte auf ein bloß deferirtes, aber noch nicht erworbenes Recht ist keine Acceptation erforderlich; eben so wenig zu einem unbedingten Aufgeben des Eigenthums. Forderungen aber erlöschen nicht durch einseitige Renunciation. Eben dieß

gilt vom Pfandrechte und von den dinglichen Servituten. Ein Erlöschen der persönlichen Dienstbarkeiten, so wie anderer Rechte, mit denen gleichfalls Verbindlichkeiten im engen Zusammenhange stehen, durch reine Renunciation ist nicht gedenkbar.

XVI.) Einige Bemerkungen über den Rechtsnachtheil der Nichtbeantwortung der Klage. Vom D. Stürzer, Ober-Appellationsgerichtsrathe zu München.

Nach des Herrn Verfassers Meinung besteht der Nachtheil der Nichtbeantwortung der Klage nicht bloß in einer affirmativen Litiscontestation, sondern auch im Verluste der Einreden. Denn das Klagemittheilungs-Decret enthält sowohl den Auftrag, sich auf die Klage einzulassen, als die Einreden vorzubringen; wer also die Klage nicht beantwortet, ist in beyden Beziehungen ungehorsam und verdient daher in beyden Beziehungen Strafe. Wer auf die Klage schweigt, gibt zu erkennen, daß er darauf nichts zu antworten habe und sich dawider mit nichts vertheidigen könne.

Läßt man in diesem Falle die Präclusion der Einreden nicht eintreten, so ist derjenige, welcher gar nicht antwortet, folglich gänzlich ungehorsam ist, besser daran, als jener, welcher nur einige Einreden mit Uebergehung der übrigen anführt, mithin nur theilweise ungehorsam ist: denn der letztere büßt seine noch übrigen Einreden ein, während der erstere für sämmtliche Einreden einen weiteren Termin erhält. Auch wäre unter dieser Voraussetzung die Frist zur Klagebeantwortung zum Theil peremtorisch, zum Theil aber nicht, daher in letzterer Beziehung der richterliche Bescheid ohne Sanction. Endlich ist häufig die Präclusion der Einreden von der Annahme des Zugeständnisses des Klagegrundes gar nicht trennbar; wie will z. B. Jemand, der aus einem Darlehen belangt wird, und hierauf nicht antwortet, dann noch später die exceptio non numeratae pecuniae anbringen, ohne in einen Widerspruch zu gerathen? Zum Schlusse folgt eine Widerlegung vieler, jedoch größtentheils politischer Gründe, die der Behauptung des Herrn Verfassers entgegen stehen könnten.

XVII.) Der neue Entwurf der Civilproceßordnung für das Königreich Bayern, in prüfender Vergleichung mit der neuen Proceßordnung für das Waadtland und mit Berücksichtigung neuer Particular-Proceßgesetze dargestellt von Mittermaier.

D. Emmanuel Rainbl.

Chronik

der in dem Monathe December 1826 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CCLXVIII.

Verordnung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 7. October 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCV, rücksichtlich des Verbothes an k. k. Unterthanen, diplomatische Anstellungen in fremden Staaten annehmen zu dürfen (s. Notizenblatt vom Monathe September d. J., S. 383).

CCLXIX.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 1. November 1826. Se. Majestät haben über die von der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley, wegen Organisirung der mit 1. November 1826 in Wirksamkeit tretenden Steuerregulirungs-Provinzial-Commission erstatteten allerunterthänigsten Vorträge, mit a. h. Entschließung vom 16. August d. J., den in der unten folgenden Uebersicht enthaltenen Personalstatus festzusetzen geruhet. Die Wirksamkeit der Provinzial-Commission erstreckt sich nach der von der hohen Hofkanzley, im Einverständnisse mit der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission, entworfenen Amtsinstruction zunächst auf die Einführung des stabilen Catasters im Umfange der Provinz, in welcher Beziehung sie der Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission untergeordnet ist, dann auf alle Agenden und Vorschläge in Grundsteuer-Regulirungs-Angelegenheiten, welche nicht die Erhebung des Objectes der Grundsteuer zum Zwecke haben, worüber ihr die Aufträge von der k. k. vereinten Hofkanzley zukommen werden, endlich auf die Geschäfte der Einführung des neuen Accise-Systems, in welcher Beziehung sie im Verhältnisse der Unterordnung zu dem k. k. Finanzministerium steht. Die Geschäfte bey der Steuerregulirungs-Provinzial-Commission werden, wie bey der k. k. Landesregierung, in gremio behandelt, und es sind derselben, nebst allen Individuen, welche mit der practischen Erhebung des Steuer-Objectes von Grund und Boden und der Gebäude beauftragt sind, noch folgende Hülfsorgane untergeben: a.) das Rechnungs-Departement des Catasters für alle Gegenstände der Comptabilität, welche die Ausmittlung des Objectes der Grundsteuer betreffen. b.) Die Provinzial-Staatsbuchhaltung für alle Gegenstände der Comptabilität, und für die Rechnungs-Censur, in Beziehung auf die für das Cataster bestimmte Dotation. c.) Die Kreisämter in allen Fällen, in welchen die Commission dieselben für die ihr zustehenden Geschäfte in Anspruch zu nehmen für nöthig erachtet. Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es haben sich die betreffenden Behörden hiernach zu benehmen, und vom 1. November d. J. angefangen, ihre Berichte unter der Aufschrift: kaiserl. königl. Steuerregulirungs-Provinzial-Commission, einzusenden.

Personalstand der k. k. Steuerregulirungs-Provinzial-Commission in Oesterreich ob der Enns:

Präsident: Se. Excellenz der Regierungs-Präsident, oder dessen Stellvertreter. Beysitzer von Seite der Regierung: Hofrath Benz,

Regierungsrath Ritter v. Hartmann, und Regierungs-Secretär Freyherr v. Stiebar. Beysitzer von Seite der Stände: Domprobst Ertl. Die Verordneten: Graf Franking und Bürgermeister von Linz, Joseph Bischoff, Kammerprocurator. Domainen-Administrator. Referenten: Regierungs-Secretär Carl Türk, Systemal-Referent, Oberstlieutenant Freyherr v. Schönemark, Vermessungs-Referent, dann ökonomischer Referent (unbesetzt). Concepts-Personale: Zwey Regierungs-Concipisten v. Reydisser und Stelik. Rechnungs-Departement: Rechnungsrath Maßari, Rechnungs-Official Stering, und Rechnungs-Ingrossist Kremmer. Manipulations-Personale: Mapen-Archivar (unbesetzt); Manipulations-Adjunct Scheuba, und zwey Acessisten: v. Waibl und Müllner.

CCLXX.

Justiz-Hofdecret vom 4. November 1826, an das galizische Appellations-Gericht. Se. Majestät haben über vorgelegte Frage, ob den Gränzkämmerern in Galizien zu gestatten sey, bey Dominien die Stelle eines Justiziärs zu versehen, unterm 28. October 1826 zu entschließen befunden, daß die Gränzkämmerer in Galizien nur zu den Diensten eines Gränzkämmerers zu verwenden seyen, und bey den erledigten Justiziariaten, wo es erforderlich ist, auf andere Art die gehörige Vorsorge zu treffen sey.

Diese a. h. Entschließung wird dem Appellations-Gerichte zur Darnachachtung bekannt gemacht, mit dem Beysatze, daß es hiernach von der unterm 1. December 1820 erlassenen Verordnung abkomme.

CCLXXI.

Justiz-Hofdecret vom 4. November 1826, an das galizische Appellations-Gericht. Daß wenn wiederhohlt verhängte Geldstrafen wirkungslos bleiben, und sohin nicht geeignet erscheinen, um die saumseligen Behörden zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit und der Ersuchschreiben der Strafgerichte zu verhalten, dem Appellations-Gerichte obliege, andere zweckmäßige Mittel anzuwenden, um die Criminal-Justizpflege zu befördern.

CCLXXII.

Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 10. November 1826. Um dem mehrmahls wahrgenommenen Unfuge, daß bey der Abgabe zahlbarer Briefe, diese öfters von dem Empfänger geöffnet, gelesen und dann wieder mit Verweigerung der Postporto-Entrichtung zurückgewiesen werden, zu begegnen, und das Gefäll vor Schaden zu sichern, wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) daß in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 24. December 1822 und 18. October 1826, die Postämter und Briefsammlungen die eingelaufenen zahlbaren Briefe den Adressaten nur allein gegen sogleich bare Entrichtung der tariffmäßigen Brieftaxe einhändigen dürfen, und

2.) daß jene zahlbaren Briefe, die nicht im Orte des Postamtes, oder der Briefsammlung abgegeben werden können, sondern in der Umgegend mittelst der Bothen den Adressaten zugestellt werden müssen, wenn sie wegen verweigerter Porto-Entrichtung nicht angenommen werden, genau zu untersuchen sind, ob die Siegel verletzt, und die Briefe geöffnet wurden.

In diesem Falle, wenn nähmlich die Briefe aufgeschnitten sind, oder wenn eine sichtbare Verletzung des Siegels an denselben wahrgenommen wird, dürfen die Postämter oder Briefsammlungen derley Briefe von dem Empfänger nicht mehr zurücknehmen, sondern sie haben auf die Bezahlung des Porto zu dringen.

Nach diesen hohen Bestimmungen kann daher wohl Jedermann die Annahme eines ihm verdächtigen Briefes verweigern, allein derselbe muß uneröffnet, und noch vor Entrichtung der von den Postämtern oder Briefsammlungen sogleich abzufordernden Portogebühr zurückgewiesen werden, da einmahl eröffnete Briefe ohne Rückvergütungsrecht bezahlt werden müssen.

CCLXXIII.

Allerhöchste Entschließung vom 11. November 1826 (über einen einzelnen Fall in Betreff des Benehmens bey in Antrag gebrachten Abänderungen frommer Stiftungen).

Wenn der Wille des Erblassers nichts Gesetzwidriges enthält, so ist selber genau zu befolgen, was sich für ähnliche Fälle die Behörden zur genauen Richtschnur zu nehmen haben.

CCLXXIV.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 13. November 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCLIX, rücksichtlich der Directiven bey Relicitationen ärarischer Objecte (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe November d. J., S. 484).

CCLXXV.

Justiz-Hofdecret vom 17. November 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. k. k. Majestät haben über einen a. u. Vortrag der Hofcommission in Justizgesetzsachen mittelst a. h. Entschließung vom 28. October 1826 anzuordnen befunden: daß sogleich zur größeren Feyerlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides sowohl im civil- als criminalrechtlichen Verfahren, derselbe jederzeit vor einem Crucifixe und zwey brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbey von allen Anwesenden die der Feyerlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbiethigkeit beobachtet werde; jeder Eidesablegung aber eine ernstliche, eindringliche und der Individualität des zu Beeidenden angemessene Meineids-Erinnerung vorausgehe.

CCLXXVI.

Justiz-Hofdecret vom 17. November 1826, an das böhmische Appellations-Gericht, daß nach der a. h. Entschließung vom 30. Juny 1821 nur von der Zeit der Kundmachung derselben die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Advocatur zugleich zu übernehmen nicht mehr erlaubt sey, und eben so auch nur fürs Künftige, d. i. von dem Zeitpuncte der Kundmachung dieser a. h. Entschließung an, ein Advocat die Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht übernehmen dürfe, wenn er nicht zugleich die Advocatur niederlegt.

CCLXXVII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 17. und des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 18. November 1826, enthält die Kundmachung der Ver-

ordnung Nr. CCLX, rücksichtlich der Aufhebung der Erlaubniß von Beybringung geschriebener Recepisse bey Auf- und Abgabe recommandirter Briefe (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe November d. J., S. 485).

CCLXXVIII.

Allerhöchste Entschließung vom 18. November 1826. Es hat in Zukunft die Immunität der Militär-Gränz-Handels- und Gewerbsleute, und der Einwohner der Militär-Communitäten von dem executiven Personal-Arreste nicht mehr zu bestehen, und sind rücksichtlich der Aetzung der auf solche Art im Executionswege in Verhaft gezogenen, der Militär-Jurisdiction unterworfenen Schuldner alle jene Verordnungen zu beobachten, welche hierwegen in Betreff derjenigen, welche der Civil-Jurisdiction unterstehen, vorgeschrieben sind.

CCLXXIX.

Justiz-Hofdecret vom 18. November 1826, an das n. ö. Appellations-Gericht, wodurch rücksichtlich der Hypotheken-Behandlung im Salzburgischen, nach vorläufig mit der k. k. vereinten Hofkanzley gepflogenen Rücksprache bedeutet wurde, daß man den Antrag des Salzburger Stadt- und Landrechtes und des Appellations-Gerichtes dahin genehmige: daß die vormahls adelichen, nicht der Rustical-Steuer, sondern der Decimation unterlegenen, und eben deßwegen in dem alten Steuer-Cataster nicht, und eben so wenig in einem Urbarial-Grundbuche erscheinenden Güter, so viel es die Bestellung der Hypotheken und übrige Real-Jurisdiction betrifft, einstweilen, und bis zur Regulirung der Landtafel und Grundbücher in Salzburg, noch fortan der Wirksamkeit und Amtshandlung des adelichen Forums zugewiesen werden, und daher auf denselben die Hypothek durch Eintragung in die Hypotheken-Tabellen des Stadt- und Landrechtes zu Salzburg zu erwerben sey.

CCLXXX.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 23., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 24., des k. k. illyrischen Guberniums vom 25., des k. k. böhmischen und des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 26. November; dann des k. k. venetianischen Guberniums vom 11. und des k. k. mayländischen Guberniums vom 12. December 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCLXI, rücksichtlich der Herabsetzung des Ausgangszolles für den rohen und gehechelten Hanf (s. Notizenblatt vom Monathe November d. J., S. 489).

CCLXXXI.

Kundmachung des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 24. (Hofkanzley-Decret vom 2.) November 1826. Die hohe Hofkanzley hat provisorisch genehmiget, daß die Vertheilung der Marschconcurrenzkosten gemäß §. 1 des unterm 18. May 1824 zwischen den vier Ständen Tirols abgeschlossenen, und nach der unterm 4. April d. J. erfolgten a. h. Sanction am 7. July gegenwärtigen Jahres, öffentlich kundgegebenen, Vergleiches einstweilen gleich jenen der Communal-Lasten nach §. 3 des erwähnten Vergleiches, als vom 1. May 1826 anfangend vorgenommen werde.

Da nun der §. 1 des gedachten Vergleiches festsetzt, daß mit dem Eintritte des vorgeschlagenen neuen Marschconcurrenz-Normales, die Marschconcurrenzkosten vom Rusticale und Dominicale ganz zu gleichen Theilen nach dem Steuerfuße getragen werden sollen, so hat das bisher dem Rusticale zur Last gefallene Präcipuum vom 1. May 1826 angefangen, einstweilen provisorisch aufzuhören.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Beobachtung bis zum Erscheinen der definitiven Bestimmung bekannt gegeben.

CCLXXXII.

Justiz-Hofdecret vom 25. November 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Mit a. h. Entschließung vom 10. November 1826, über Vortrag der k. k. vereinten Hofkanzley, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß, da Kreuzpartikel und Reliquien kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung sind, deren Verkauf sowohl in als außer dem Versteigerungswege, so wie auch deren Beschlagnehmung in Concurs- und Verlassenschaftsfällen, dann deren Uebertragung an Akatholiken als Erben nicht gestattet werde; daß daher in allen diesen Fällen, wenn sich Kreuzpartikel oder Reliquien in sogenannten Reliquiarien befinden, mit Zuziehung eines Commissärs des katholischen Consistoriums, wenn dieses im Orte sich befindet, sonst aber des katholischen Ortsseelsorgers, die Kreuzpartikel oder Reliquien von der Fassung zu trennen, und daß, wenn dieses unthunlich befunden werden sollte, dieselben sammt der Fassung an das Consistorium oder den Ortsseelsorger zu übergeben seyen.

Die Art wie sich die Ortsseelsorger hierbey zu benehmen, wie sie über die übernommene heilige Sache zu verfügen haben, ist von dem Ordinariate zu bestimmen.

CCLXXXIII.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 1. December 1826. Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. July d. J. die Aufhebung des bisher bestandenen krainerischen Provinzialfondes und die Incamerirung desselben anzuordnen geruhet, und es ist nun in Folge dessen nach den hierüber mit hohem Hofkanzleydecrete vom 17. November d. J. erflossenen näheren Bestimmungen auch die krainerisch-ständische Domestical-Schuld sammt der Zinsenberichtigung auf den Staatsschatz übergegangen.

Dieses wird mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dießfälligen Interessen fortan bey der Laibacher Creditscasse zu erheben seyn werden.

CCLXXXIV.

K. K. mayländisches Gubernial-Decret vom 1. December 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCXXXII, rücksichtlich der Fertigung und Bestätigung der Fassungsquittungen über Leistungen an das k. k. Militär (s. Natizenblatt vom Monathe October d. J., S. 432).

CCLXXXV.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 1. December 1826. Die k. k. Hofkammer hat im Einverständnisse mit

Sie haben 1.) die exheredatio bona mente facta; 2.) das Befugniß aus einer zu restituirenden Erbschaft etwas zu veräußern; 3.) das interdictum quod legatorum und 4.) die Wirkung des zweyten Decretes bey verweigerter cautio damni infecti zum Gegenstande.

Zweytes Heft.

VIII.) Das gemeinrechtliche Erziehungsrecht. Vom Prof. Burchardi in Kiel.

Unter diesem Titel handelt der Herr Verfasser von dem Rechte und der Pflicht, die Erziehung der Kinder zu leiten und dieselben deßhalb bey sich zu haben. Es wird dießfalls das ausschließende Recht des Vaters, die in seiner Gewalt befindlichen Kinder zu erziehen sammt den Ausnahmsfällen, in welchen ihm dasselbe nicht gebührt; das Befugniß der Obervormundschaft, die Vorsorge für die Erziehung der Pupillen zu führen mit den gesetzlichen Beschränkungen dieses Befugnisses; die Erziehungspflicht; die Willkür des Erziehers, den Stand und die Religion des Kindes zu bestimmen und das ihm zu Gebothe stehende Zwangs- und Züchtigungsrecht in Erörterung gezogen.

IX.) Bemerkungen über den Gerichtsgebrauch, dabey auch über den Gang der Rechtsbildung und die Befugnisse der Gerichte. Vom Professor D. Jorban zu Marburg.

Das Recht, ein Erzeugniß des Bedürfnisses, beruht ursprünglich auf Gewohnheit; mit zunehmender Cultur der Staaten entsteht aber eine künstliche Rechtsbildung, wobey die Erfahrung den Stoff, und die Vernunft, nach dem Grade ihrer jedesmahligen Ausbildung, die rechtliche Form (Rechtsansicht) liefert, welche der Verstand als wirkliche Norm ausspricht und so das Gesetz schafft. Die Gesetze sollen dem Leben und der Wissenschaft stets gleichen Schrittes nachfolgen; da sie aber keine organische Kraft in sich haben, wodurch sie sich selbst den Bedürfnissen gemäß fortbilden könnten, so muß es im Staate andere Elemente geben, die in den Zwischenperioden der Gesetzesreformationen den entstandenen Widerstreit zwischen dem Gesetze und dem Leben ausgleichen.

Diese Elemente sind das Volk selbst durch Autonomie und Gewohnheit, die Gerichte durch den Gerichtsgebrauch und die Rechtsgelehrten durch die Wissenschaft. Diese Elemente der Rechtsbildung finden sich bey den Römern in den moribus majorum, edictis magistratuum und auctoritate jurisperitorum. In Deutschland wurde ihre Wirksamkeit durch die Reception eines fremden Gesetzes und die Unvollständigkeit der einheimischen Gesetzkunde noch im höheren Maße nothwendig. — Um insbesondere im Gebiethe des Gerichtsgebrauches

klar zu sehen, ist es nöthig, die Befugnisse der Gerichte zu betrachten. Ihre eigentliche Bestimmung, das Rechtsprechen, begreift in sich die Proceßleitung, Urtheilsfällung und Vollstreckung und ist bedingt durch das Recht, die Gültigkeit und Anwendbarkeit der Gesetze zu beurtheilen, dieselben grammatisch und logisch auszulegen und, kann auf diesen Fall keine Rechtsnorm gefunden werden, die Analogie und allgemeine Rechtsgrundsätze zu Hülfe zu rufen. Der Richter wird auf diese Art nicht Gesetzgeber, denn sein Wirken bezieht sich immer nur auf Einzelne, sein Wille wird nicht allgemeine Entscheidungsnorm. Die Grundsätze nun, die ein Gericht bey Beurtheilung der Gültigkeit und Anwendbarkeit der bestehenden Gesetze, bey deren Auslegung und Ergänzung beobachtet, — somit die bey einem Gerichte gebräuchliche Jurisprudenz — heißt Gerichtsgebrauch. Er ist keine Art des Gewohnheitsrechtes; denn sein Bestand hängt nicht von seiner Wiederhohlung, sondern von seiner inneren Zweckmäßigkeit ab. In Ansehung des gerichtlichen Verfahrens bezieht er sich entweder auf die Proceßhandlungen selbst (Proceßgebrauch) oder auf die Form der Vornahme derselben (Gerichtsobservanz.) Die Grundsätze eines Gerichtes über das materielle Recht sprechen sich in den Präjudicien aus. Der Gerichtsgebrauch als solcher, kann in formeller Hinsicht nicht Gesetzeskraft haben; aber in materieller Hinsicht kann die Anerkennung seines inneren Werthes allerdings einen Richter verpflichten, ihm zu huldigen; ja die Untergerichte scheinen sogar dem Willen des Regenten gemäß zu handeln, wenn sie den entschiedenen Gerichtsgebrauch des obersten Landesgerichtes befolgen, weil dadurch Gleichförmigkeit des Rechtes bezweckt und eine Unzahl von Appellationen beseitiget wird. Indessen bewirkt auch die Stellung der Untergerichte gegen die Obergerichte, als Disciplinar-Oberbehörden und die innere Beschaffenheit der höheren Gerichte häufig, daß der Gerichtsgebrauch der letzteren für die erstere eine formelle Rechtsnorm wird. Diese Grundsätze über die verbindliche Kraft des Gerichtsgebrauches gelten auch nach deutschem Rechte. Eben so wenig sind die Meinungen der Rechtsgelehrten für den Richter bindend, aber ihrer Prüfung und Berücksichtigung soll sich kein tüchtiger Richter entschlagen.

X.) Bemerkungen, Zweifel und Vermuthungen aus dem Gebiethe des Civilrechtes. Vom Professor D. Marezoll zu Gießen.

1.) Der Vater kann jeden, dem filius familias angebothenen, zum peculium adventitium gehörigen Erwerb (nicht bloß Erbschaften und Vermächtnisse) für sich selbst annehmen, wenn ihn der Sohn ausschlägt. — 2.) Ein durch später eingetretene capitis dimin.

min. des Teſtators ungültig gewordenes] Teſtament kann nur dann durch bonorum poss. sec. tab. aufrecht erhalten werden, wenn der Teſtator wieder sui juris wird, als ſolcher ſtirbt und vorher in einem Codicille oder wenigſtens in einer ſchriftlichen Urkunde erklärte, daß ſein Teſtament gelten ſolle. — 3.) Wenn das vom Geſchäftsherrn gegen den negotiorum gestor gerichtete Verboth jede fernere Klage abſchneiden ſoll, ſo muß es ſchriftlich oder vor Zeugen geſchehen ſeyn. — 4.) Das Teſtament der Taubſtummen ſollte unter den außerordentlichen Teſtamentsformen neben dem Teſtamente der Blinden im Syſteme des römiſchen Rechtes behandelt werden. — 5.) Von der Vormundſchaft befreyet eine ſchriftliche Migrationserlaubniß (nicht eben Befehl) des Kaiſers, wobey der Imperator wußte, daß derjenige, an den er reſcribirte, Tutor ſey. — 6.) Wenn der berufene Erbe innerhalb dreyer Monathe von der erfahrenen Delation an, weder die Erbſchaft apertissime ausſchlägt, noch mit oder ohne Inventarium antritt, noch eine Deliberationsfriſt anſucht, ſo wird er behandelt wie einer, der ohne Inventar angetreten hat. — 7.) Ein Minderjähriger darf niemahls, ſelbſt nicht mit dem Conſenſe des Vormundes, ja nicht einmahl im Gefolge eines obrigkeitlichen Decretes, Grundſtücke verſchenken. — 8.) Wenn der Sohn zufolge einer gewiſſen dignitas aus der väterlichen Gewalt tritt, ſo verbleibt ihm auch das ſ. g. peculium profectitium. — 9.) Ein furtum possessionis begeht derjenige, welcher eine ihm als Pfand oder Depoſitum in Beſitz gegebene fremde Sache als Eigenthümer beſitzt.

XI.) Ueber das Erlöſchen dinglicher Rechte an fremden Sachen durch Aufhören des Rechtes des Ertheilers. Von D. Fritz zu Gießen.

Das ertheilte Recht geht nur dann dadurch verloren, daß der Ertheiler ſein Recht verliert, wenn dieß aus einem ſchon vor der Ertheilung vorhandenen Grunde und ſo geſchieht, daß derjenige, zu deſſen Vortheile es geſchieht, ein dingliches Recht erwerbe; wenn dagegen der Ertheiler bloß obligirt wird, ſein Recht aufzugeben, ſo hört das ertheilte Recht nicht auf.

XII.) Ueber Vergleiche gegen rechtskräftige Urtheile. Von Thibaut.

Einen ſolchen Vergleich hält der Herr Verfaſſer nicht bloß für ein, keine Klage erzeugendes, pactum nudum; ſondern für einen verbothenen Vertrag, den die Geſetze nicht zulaſſen, um nicht das Anſehen der Gerichte zu kränken und um dem Zankſüchtigen wenigſtens post rem judicatum die Gelegenheit zu weitern Streitigkeiten zu benehmen.

Drittes Heft.

XIII.) Von der Erwerbung des Eigenthums an den Erzeugnissen. Vom Professor D. Unterholzner in Breslau.

Der wirkliche Eigenthümer der Hauptsache ist zugleich Eigenthümer der Erzeugnisse und bleibt es auch in der Regel nach der Absonderung. — Der redliche Besitzer erwirbt ein volles Eigenthum an den Erzeugnissen gleich nach ihrer Absonderung von der Hauptsache; nur an dem Kinde der Sclavin erwirbt er es bloß durch usucapio; an den Erbschaftsfrüchten, an den natürlichen, ohne Bewirthschaftung sich erzeugenden, Nutzungen und an den Jungen einer Herde auch durch consumtio; nur muß er einen durch Veräußerung von Erbschaftsfrüchten bezogenen, noch vorhandenen, Gewinn herausgeben. Handelt es sich um solche Früchte, die durch die bloße Absonderung ins volle Eigenthum des redlichen Besitzers übergehen, so ist es genug, wenn er zur Zeit der Erwerbung der Hauptsache in bona fide war; bey den übrigen muß er auch zur Zeit der Absonderung und (wo sie nöthig ist) auch zur Zeit der Consumtion in guten Glauben gewesen seyn. — Der Emphyteut erwirbt das Eigenthum der Früchte schon durch die Absonderung, ohne einer perceptio zu bedürfen. — Der Nießbrauchsberechtigte hat hingegen hierzu einer besonderen Besitzergreifung nöthig. Auch unterliegt er Beschränkungen hinsichtlich des Sclavenkindes und des jungen Herdenviehes. — Eben so bedarf der Pächter und jeder, welcher ohne dingliches Recht sich die Nutzungen zueignen darf, einer Besitzergreifung, um sich das Eigenthum derselben zu verschaffen.

XIV.) Servituten können durch bloßen Vertrag bestellt werden. Vom D. A. L. J. Michelsen aus dem Schleswigischen.

Der Herr Verfasser, Schmidtlein's Ansichten de servit. per pact. constituendis folgend, widerlegt in diesem Aufsatze die von Zimmern in diesem Archive Bd. VII, Nr. XVII gegen jene Dissertation gerichteten Bemerkungen und beweiset, daß der bloße Vertrag allerdings zur Erwerbung der Servituten hinreiche und nur ausnahmsweise dann eine traditio gefordert werde, sobald die actio Publiciana nothwendig ist, d. h., wenn die Servitut von einem Nichteigenthümer oder nicht erweislichen Eigenthümer gegeben ist.

XV.) Ueber nicht acceptirte Renunciationen. Vom Professor D. Frix zu Freyburg.

Zu einem wirksamen Verzichte auf ein bloß deferirtes, aber noch nicht erworbenes Recht ist keine Acceptation erforderlich; eben so wenig zu einem unbedingten Aufgeben des Eigenthums. Forderungen aber erlöschen nicht durch einseitige Renunciation. Eben dieß

min. des Testators ungültig gewordenes) Testament kann nur dann durch bonorum poss. sec. tab. aufrecht erhalten werden, wenn der Testator wieder sui juris wird, als solcher stirbt und vorher in einem Codicille oder wenigstens in einer schriftlichen Urkunde erklärte, daß sein Testament gelten solle. — 3.) Wenn das vom Geschäftsherrn gegen den negotiorum gestor gerichtete Verboth jede fernere Klage abschneiden soll, so muß es schriftlich oder vor Zeugen geschehen seyn. — 4.) Das Testament der Taubstummen sollte unter den außerordentlichen Testamentsformen neben dem Testamente der Blinden im Systeme des römischen Rechtes behandelt werden. — 5.) Von der Vormundschaft befreyet eine schriftliche Migrationserlaubniß (nicht eben Befehl) des Kaisers, wobey der Imperator wußte, daß derjenige, an den er reskribirte, Tutor sey. — 6.) Wenn der berufene Erbe innerhalb dreyer Monathe von der erfahrenen Delation an, weder die Erbschaft apertissime ausschlägt, noch mit oder ohne Inventarium antritt, noch eine Deliberationsfrist ansucht, so wird er behandelt wie einer, der ohne Inventar angetreten hat. — 7.) Ein Minderjähriger darf niemahls, selbst nicht mit dem Consense des Vormundes, ja nicht einmahl im Gefolge eines obrigkeitlichen Decretes, Grundstücke verschenken. — 8.) Wenn der Sohn zufolge einer gewissen dignitas aus der väterlichen Gewalt tritt, so verbleibt ihm auch das s. g. peculium profectitium. — 9.) Ein furtum possessionis begeht derjenige, welcher eine ihm als Pfand oder Depositum in Besitz gegebene fremde Sache als Eigenthümer besitzt.

XI.) Ueber das Erlöschen dinglicher Rechte an fremden Sachen durch Aufhören des Rechtes des Ertheilers. Von D. Fritz zu Gießen.

Das ertheilte Recht geht nur dann dadurch verloren, daß der Ertheiler sein Recht verliert, wenn dieß aus einem schon vor der Ertheilung vorhandenen Grunde und so geschieht, daß derjenige, zu dessen Vortheile es geschieht, ein dingliches Recht erwerbe; wenn dagegen der Ertheiler bloß obligirt wird, sein Recht aufzugeben, so hört das ertheilte Recht nicht auf.

XII.) Ueber Vergleiche gegen rechtskräftige Urtheile. Von Thibaut.

Einen solchen Vergleich hält der Herr Verfasser nicht bloß für ein, keine Klage erzeugendes, pactum nudum; sondern für einen verbothenen Vertrag, den die Gesetze nicht zulassen, um nicht das Ansehen der Gerichte zu kränken und um dem Zanksüchtigen wenigstens post rem judicatum die Gelegenheit zu weitern Streitigkeiten zu benehmen.

Drittes Heft.

XIII.) Von der Erwerbung des Eigenthums an den Erzeugniſſen. Vom Profeſſor D. Unterholzner in Breslau.

Der wirkliche Eigenthümer der Hauptſache iſt zugleich Eigenthümer der Erzeugniſſe und bleibt es auch in der Regel nach der Abſonderung. — Der redliche Beſitzer erwirbt ein volles Eigenthum an den Erzeugniſſen gleich nach ihrer Abſonderung von der Hauptſache; nur an dem Kinde der Sclavin erwirbt er es bloß durch usucapio; an den Erbſchaftsfrüchten, an den natürlichen, ohne Bewirthſchaftung ſich erzeugenden, Nutzungen und an den Jungen einer Herde auch durch consumtio; nur muß er einen durch Veräußerung von Erbſchaftsfrüchten bezogenen, noch vorhandenen, Gewinn herausgeben. Handelt es ſich um ſolche Früchte, die durch die bloße Abſonderung ins volle Eigenthum des redlichen Beſitzers übergehen, ſo iſt es genug, wenn er zur Zeit der Erwerbung der Hauptſache in bona fide war; bey den übrigen muß er auch zur Zeit der Abſonderung und (wo ſie nöthig iſt) auch zur Zeit der Conſumtion in guten Glauben geweſen ſeyn. — Der Emphyteut erwirbt das Eigenthum der Früchte ſchon durch die Abſonderung, ohne einer perceptio zu bedürfen. — Der Nießbrauchsberechtigte hat hingegen hierzu einer beſonderen Beſitzergreifung nöthig. Auch unterliegt er Beſchränkungen hinſichtlich des Sclavenkindes und des jungen Herdenviehes. — Eben ſo bedarf der Pächter und jeder, welcher ohne dingliches Recht ſich die Nutzungen zueignen darf, einer Beſitzergreifung, um ſich das Eigenthum derſelben zu verſchaffen.

XIV.) Servituten können durch bloßen Vertrag beſtellt werden. Vom D. A. L. J. Michelſen aus dem Schleswigiſchen.

Der Herr Verfaſſer, Schmidtlein's Anſichten de servit. per pact. constituendis folgend, widerlegt in dieſem Aufſatze die von Zimmern in dieſem Archive Bd. VII, Nr. XVII gegen jene Diſſertation gerichteten Bemerkungen und beweiſet, daß der bloße Vertrag allerdings zur Erwerbung der Servituten hinreiche und nur ausnahmsweiſe dann eine traditio gefordert werde, ſobald die actio Publiciana nothwendig iſt, d. h., wenn die Servitut von einem Nichteigenthümer oder nicht erweislichen Eigenthümer gegeben iſt.

XV.) Ueber nicht acceptirte Renunciationen. Vom Profeſſor D. Frix zu Freyburg.

Zu einem wirkſamen Verzichte auf ein bloß deferirtes, aber noch nicht erworbenes Recht iſt keine Acceptation erforderlich; eben ſo wenig zu einem unbedingten Aufgeben des Eigenthums. Forderungen aber erlöſchen nicht durch einſeitige Renunciation. Eben dieß

gilt vom Pfandrechte und von den dinglichen Servituten. Ein Erlöschen der persönlichen Dienstbarkeiten, so wie anderer Rechte, mit denen gleichfalls Verbindlichkeiten im engen Zusammenhange stehen, durch reine Renunciation ist nicht gedenkbar.

XVI.) Einige Bemerkungen über den Rechtsnachtheil der Nichtbeantwortung der Klage. Vom D. Stürzer, Ober-Appellationsgerichtsrathe zu München.

Nach des Herrn Verfassers Meinung besteht der Nachtheil der Nichtbeantwortung der Klage nicht bloß in einer affirmativen Litiscontestation, sondern auch im Verluste der Einreden. Denn das Klagemittheilungs-Decret enthält sowohl den Auftrag, sich auf die Klage einzulassen, als die Einreden vorzubringen; wer also die Klage nicht beantwortet, ist in beyden Beziehungen ungehorsam und verdient daher in beyden Beziehungen Strafe. Wer auf die Klage schweigt, gibt zu erkennen, daß er darauf nichts zu antworten habe und sich dawider mit nichts vertheidigen könne.

Läßt man in diesem Falle die Präclusion der Einreden nicht eintreten, so ist derjenige, welcher gar nicht antwortet, folglich gänzlich ungehorsam ist, besser daran, als jener, welcher nur einige Einreden mit Uebergehung der übrigen anführt, mithin nur theilweise ungehorsam ist: denn der letztere büßt seine noch übrigen Einreden ein, während der erstere für sämmtliche Einreden einen weiteren Termin erhält. Auch wäre unter dieser Voraussetzung die Frist zur Klagebeantwortung zum Theil peremtorisch, zum Theil aber nicht, daher in letzterer Beziehung der richterliche Bescheid ohne Sanction. Endlich ist häufig die Präclusion der Einreden von der Annahme des Zugeständnisses des Klagegrundes gar nicht trennbar; wie will z. B. Jemand, der aus einem Darlehen belangt wird, und hierauf nicht antwortet, dann noch später die exceptio non numeratae pecuniae anbringen, ohne in einen Widerspruch zu gerathen? Zum Schlusse folgt eine Widerlegung vieler, jedoch größtentheils politischer Gründe, die der Behauptung des Herrn Verfassers entgegen stehen könnten.

XVII.) Der neue Entwurf der Civilproceßordnung für das Königreich Bayern, in prüfender Vergleichung mit der neuen Proceßordnung für das Waadtland und mit Berücksichtigung neuer Particular-Proceßgesetze dargestellt von Mittermaier.

D. Emmanuel Raindl.

Chronik

der in dem Monathe December 1826 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CCLXVIII.

Verordnung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 7. October 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCV, rücksichtlich des Verbothes an k. k. Unterthanen, diplomatische Anstellungen in fremden Staaten annehmen zu dürfen (s. Notizenblatt vom Monathe September d. J., S. 383).

CCLXIX.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 1. November 1826. Se. Majestät haben über die von der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley, wegen Organisirung der mit 1. November 1826 in Wirksamkeit tretenden Steuerregulirungs-Provinzial-Commission erstatteten allerunterthänigsten Vorträge, mit a. h. Entschließung vom 16. August d. J., den in der unten folgenden Uebersicht enthaltenen Personalstatus festzusetzen geruhet. Die Wirksamkeit der Provinzial-Commission erstreckt sich nach der von der hohen Hofkanzley, im Einverständnisse mit der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission, entworfenen Amtsinstruction zunächst auf die Einführung des stabilen Catasters im Umfange der Provinz, in welcher Beziehung sie der Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission untergeordnet ist, dann auf alle Agenden und Vorschläge in Grundsteuer-Regulirungs-Angelegenheiten, welche nicht die Erhebung des Objectes der Grundsteuer zum Zwecke haben, worüber ihr die Aufträge von der k. k. vereinten Hofkanzley zukommen werden, endlich auf die Geschäfte der Einführung des neuen Accise-Systems, in welcher Beziehung sie im Verhältnisse der Unterordnung zu dem k. k. Finanzministerium steht. Die Geschäfte bey der Steuerregulirungs-Provinzial-Commission werden, wie bey der k. k. Landesregierung, in gremio behandelt, und es sind derselben, nebst allen Individuen, welche mit der practischen Erhebung des Steuer-Objectes von Grund und Boden und der Gebäude beauftragt sind, noch folgende Hülfsorgane untergeben: a.) das Rechnungs-Departement des Catasters für alle Gegenstände der Comptabilität, welche die Ausmittlung des Objectes der Grundsteuer betreffen. b.) Die Provinzial-Staatsbuchhaltung für alle Gegenstände der Comptabilität, und für die Rechnungs-Censur, in Beziehung auf die für das Catastr bestimmte Dotation. c.) Die Kreisämter in allen Fällen, in welchen die Commission dieselben für die ihr zustehenden Geschäfte in Anspruch zu nehmen für nöthig erachtet. Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es haben sich die betreffenden Behörden hiernach zu benehmen, und vom 1. November d. J. angefangen, ihre Berichte unter der Aufschrift: kaiserl. königl. Steuerregulirungs-Provinzial-Commission, einzusenden.

Personalstand der k. k. Steuerregulirungs-Provinzial-Commission in Oesterreich ob der Enns:

Präsident: Se. Excellenz der Regierungs-Präsident, oder dessen Stellvertreter. Beysitzer von Seite der Regierung: Hofrath Benz,

Regierungsrath Ritter v. Hartmann, und Regierungs-Secretär Freyherr v. Stiebar. Beysitzer von Seite der Stände: Domprobst Ertl. Die Verordneten: Graf Franking und Bürgermeister von Linz, Joseph Bischoff, Kammerprocurator. Domainen-Administrator. Referenten: Regierungs-Secretär Carl Türk, Systemal-Referent, Oberstlieutenant Freyherr v. Schönemark, Vermessungs-Referent, dann ökonomischer Referent (unbesetzt). Concepts-Personale: Zwey Regierungs-Concipisten v. Reydisser und Stelik. Rechnungs-Departement: Rechnungsrath Maßari, Rechnungs-Official Stering, und Rechnungs-Ingrossist Kremmer. Manipulations-Personale: Mapen-Archivar (unbesetzt); Manipulations-Adjunct Scheuba, und zwey Acessisten: v. Waibl und Müllner.

CCLXX.

Justiz-Hofdecret vom 4. November 1826, an das galizische Appellations-Gericht. Se. Majestät haben über vorgelegte Frage, ob den Gränzkämmerern in Galizien zu gestatten sey, bey Dominien die Stelle eines Justiziärs zu versehen, unterm 28. October 1826 zu entschließen befunden, daß die Gränzkämmerer in Galizien nur zu den Diensten eines Gränzkämmerers zu verwenden seyen, und bey den erledigten Justiziariaten, wo es erforderlich ist, auf andere Art die gehörige Vorsorge zu treffen sey.

Diese a. h. Entschließung wird dem Appellations-Gerichte zur Darnachachtung bekannt gemacht, mit dem Beysatze: daß es hiernach von der unterm 1. December 1820 erlassenen Verordnung abkomme.

CCLXXI.

Justiz-Hofdecret vom 4. November 1826, an das galizische Appellations-Gericht. Daß, wenn wiederhohlt verhängte Geldstrafen wirkungslos bleiben, und sohin nicht geeignet erscheinen, um die saumseligen Behörden zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit und der Ersuchschreiben der Strafgerichte zu verhalten, dem Appellations-Gerichte obliege, andere zweckmäßige Mittel anzuwenden, um die Criminal-Justizpflege zu befördern.

CCLXXII.

Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 10. November 1826. Um dem mehrmahls wahrgenommenen Unfuge, daß bey der Abgabe zahlbarer Briefe, diese öfters von dem Empfänger geöffnet, gelesen und dann wieder mit Verweigerung der Postporto-Entrichtung zurückgewiesen werden, zu begegnen, und das Gefäll vor Schaden zu sichern, wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) daß in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 24. December 1822 und 18. October 1826, die Postämter und Briefsammlungen die eingelaufenen zahlbaren Briefe den Adressaten nur allein gegen sogleich bare Entrichtung der tariffmäßigen Briefstaxe einhändigen dürfen, und

2.) daß jene zahlbaren Briefe, die nicht im Orte des Postamtes, oder der Briefsammlung abgegeben werden können, sondern in der Umgegend mittelst der Bothen den Adressaten zugestellt werden müssen, wenn sie wegen verweigerter Porto-Entrichtung nicht angenommen werden, genau zu untersuchen sind, ob die Siegel verletzt, und die Briefe geöffnet wurden.

In diesem Falle, wenn nähmlich die Briefe aufgeschnitten sind, oder wenn eine sichtbare Verletzung des Siegels an denselben wahrgenommen wird, dürfen die Postämter oder Briefsammlungen derley Briefe von dem Empfänger nicht mehr zurücknehmen, sondern sie haben auf die Bezahlung des Porto zu dringen.

Nach diesen hohen Bestimmungen kann daher wohl Jedermann die Annahme eines ihm verdächtigen Briefes verweigern, allein derselbe muß uneröffnet, und noch vor Entrichtung der von den Postämtern oder Briefsammlungen sogleich abzufordernden Portogebühr zurückgewiesen werden, da einmahl eröffnete Briefe ohne Rückvergütungsrecht bezahlt werden müssen.

CCLXXIII.

Allerhöchste Entschließung vom 11. November 1826 (über einen einzelnen Fall in Betreff des Benehmens bey in Antrag gebrachten Abänderungen frommer Stiftungen).

Wenn der Wille des Erblassers nichts Gesetzwidriges enthält, so ist selber genau zu befolgen, was sich für ähnliche Fälle die Behörden zur genauen Richtschnur zu nehmen haben.

CCLXXIV.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 13. November 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCLIX, rücksichtlich der Directiven bey Relicitationen ärarischer Objecte (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe November d. J., S. 484).

CCLXXV.

Justiz-Hofdecret vom 17. November 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. k. k. Majestät haben über einen a. u. Vortrag der Hofcommission in Justizgesetzsachen mittelst a. h. Entschließung vom 28. October 1826 anzuordnen befunden: daß sogleich zur größeren Feyerlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides sowohl im civil- als criminalrechtlichen Verfahren, derselbe jederzeit vor einem Crucifixe und zwey brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbey von allen Anwesenden die der Feyerlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbiethigkeit beobachtet werde; jeder Eidesablegung aber eine ernstliche, eindringliche und der Individualität des zu Beeidenden angemessene Meineids-Erinnerung vorausgehe.

CCLXXVI.

Justiz-Hofdecret vom 17. November 1826, an das böhmische Appellations-Gericht, daß nach der a. h. Entschließung vom 30. Juny 1821 nur von der Zeit der Kundmachung derselben die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Advocatur zugleich zu übernehmen nicht mehr erlaubt sey, und eben so auch nur fürs Künftige, d. i. von dem Zeitpuncte der Kundmachung dieser a. h. Entschließung an, ein Advocat die Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht übernehmen dürfe, wenn er nicht zugleich die Advocatur niederlegt.

CCLXXVII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 17. und des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 18. November 1826, enthält die Kundmachung der Ver-

ordnung Nr. CCLX, rücksichtlich der Aufhebung der Erlaubniß von Beybringung geschriebener Recepisse bey Auf- und Abgabe recommandirter Briefe (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe November d. J., S. 485).

CCLXXVIII.

Allerhöchste Entschließung vom 18. November 1826. Es hat in Zukunft die Immunität der Militär-Gränz-Handels- und Gewerbsleute, und der Einwohner der Militär-Communitäten von dem executiven Personal-Arreste nicht mehr zu bestehen, und sind rücksichtlich der Aetzung der auf solche Art im Executionswege in Verhaft gezogenen, der Militär-Jurisdiction unterworfenen Schuldner alle jene Verordnungen zu beobachten, welche hierwegen in Betreff derjenigen, welche der Civil-Jurisdiction unterstehen, vorgeschrieben sind.

CCLXXIX.

Justiz-Hofdecret vom 18. November 1826, an das n. ö. Appellations-Gericht, wodurch rücksichtlich der Hypotheken-Behandlung im Salzburgischen, nach vorläufig mit der k. k. vereinten Hofkanzley gepflogenen Rücksprache bedeutet wurde, daß man den Antrag des Salzburger Stadt- und Landrechtes und des Appellations-Gerichtes dahin genehmige: daß die vormahls adelichen, nicht der Rustical-Steuer, sondern der Decimation unterlegenen, und ebenhiewegen in dem alten Steuer-Cataster nicht, und eben so wenig in einem Urbarial-Grundbuche erscheinenden Güter, so viel es die Bestellung der Hypotheken und übrige Real-Jurisdiction betrifft, einstweilen, und bis zur Regulirung der Landtafel und Grundbücher in Salzburg, noch fortan der Wirksamkeit und Amtshandlung des adelichen Forums zugewiesen werden, und daher auf denselben die Hypothek durch Eintragung in die Hypotheken-Tabellen des Stadt- und Landrechtes zu Salzburg zu erwerben sey.

CCLXXX.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 23., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 24., des k. k. illyrischen Guberniums vom 25., des k. k. böhmischen und des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 26. November; dann des k. k. venetianischen Guberniums vom 11. und des k. k. mayländischen Guberniums vom 12. December 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCLXI, rücksichtlich der Herabsetzung des Ausgangszolles für den rohen und gehechelten Hanf (s. Notizenblatt vom Monathe November d. J., S. 489).

CCLXXXI.

Kundmachung des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 24. (Hofkanzley-Decret vom 2.) November 1826. Die hohe Hofkanzley hat provisorisch genehmiget, daß die Vertheilung der Marschconcurrenzkosten gemäß §. 1 des unterm 18. May 1824 zwischen den vier Ständen Tirols abgeschlossenen, und nach der unterm 4. April d. J. erfolgten a. h. Sanction am 7. July gegenwärtigen Jahres, öffentlich kundgegebenen, Vergleiches einstweilen gleich jenen der Communal-Lasten nach §. 3 des erwähnten Vergleiches, als vom 1. May 1826 anfangend vorgenommen werde.

Da nun der §. 1 des gedachten Vergleiches festsetzt, daß mit dem Eintritte des vorgeschlagenen neuen Marschconcurrenz-Normales, die Marschconcurrenzkosten vom Rusticale und Dominicale ganz zu gleichen Theilen nach dem Steuerfuße getragen werden sollen, so hat das bisher dem Rusticale zur Last gefallene Präcipuum vom 1. May 1826 angefangen, einstweilen provisorisch aufzuhören.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Beobachtung bis zum Erscheinen der definitiven Bestimmung bekannt gegeben.

CCLXXXII.

Justiz-Hofdecret vom 25. November 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Mit a. h. Entschließung vom 10. November 1826, über Vortrag der k. k. vereinten Hofkanzley, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß, da Kreuzpartikel und Reliquien kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung sind, deren Verkauf sowohl in als außer dem Versteigerungswege, so wie auch deren Beschlagnehmung in Concurs- und Verlassenschaftsfällen, dann deren Uebertragung an Akatholiken als Erben nicht gestattet werde; daß daher in allen diesen Fällen, wenn sich Kreuzpartikel oder Reliquien in sogenannten Reliquiarien befinden, mit Zuziehung eines Commissärs des katholischen Consistoriums, wenn dieses im Orte sich befindet, sonst aber des katholischen Ortsseelsorgers, die Kreuzpartikel oder Reliquien von der Fassung zu trennen, und daß, wenn dieses unthunlich befunden werden sollte, dieselben sammt der Fassung an das Consistorium oder den Ortsseelsorger zu übergeben seyen.

Die Art wie sich die Ortsseelsorger hierbey zu benehmen, wie sie über die übernommene heilige Sache zu verfügen haben, ist von dem Ordinariate zu bestimmen.

CCLXXXIII.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 1. December 1826. Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. July d. J. die Aufhebung des bisher bestandenen krainerischen Provinzialfondes und die Incamerirung desselben anzuordnen geruhet, und es ist nun in Folge dessen nach den hierüber mit hohem Hofkanzleydecrete vom 17. November d. J. erflossenen näheren Bestimmungen auch die krainerisch-ständische Domestical-Schuld sammt der Zinsenberichtigung auf den Staatsschatz übergegangen.

Dieses wird mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dießfälligen Interessen fortan bey der Laibacher Creditscasse zu erheben seyn werden.

CCLXXXIV.

K. K. mayländisches Gubernial-Decret vom 1. December 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCXXXII, rücksichtlich der Fertigung und Bestätigung der Fassungsquittungen über Leistungen an das k. k. Militär (s. Natizenblatt vom Monathe October d. J., S. 432).

CCLXXXV.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 1. December 1826. Die k. k. Hofkammer hat im Einverständnisse mit

der vereinigten k. k. Hofkanzley angeordnet, daß die bey der Brücke in Dobrzan bisher bestandene Aerarial-Brückenmauth aufgelassen, und der Stadtgemeinde der Bezug der ihr von weiland Sr. Majestät Rudolph I. verliehenen Privatmauth eingeräumt werde. Da man nun mit Rücksicht auf die Länge und die erhobenen Unterhaltungskosten der gedachten Brücke die Abnahme der bewilligten Privatbrückenmauth nach dem Tarife der zweyten Classe des Gubernialcirculars vom 4. Juny 1821, jedoch nur in der Art zu bestimmen findet, daß die in dem letztern Circulare ausgesprochene Gebühr bloß in W. W. abgenommen werden darf; so wird diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß die Einhebung der Aerarial-Brückenmauth mit letzten Januar 1827 aufhören, die Abnahme der neuen Privatmauth aber nach der erwähnten Tarifsclasse in W. W. mit 1. Februar 1827 beginnen werde.

CCLXXXVI.

Circulare der k. k. mährisch-schlesischen Erbsteuer-Hofcommission vom 6. December 1826, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CLXXIII, rücksichtlich der Directiven wegen Bezahlung der Erbsteuer von öffentlichen Creditspapieren (s. Notizenblatt vom Monathe Angust d. J., S. 333).

CCLXXXVII.

Justiz-Hofdecret vom 7. December 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 3. December 1826 zu verordnen befunden, daß in Zukunft die während eines Jahres sich ergebenen Absenzen der Präsidenten und Vice-Präsidenten einer Gerichtsbehörde gleichfalls in der jährlichen dem obersten Gerichtshofe zu überreichenden Absenztabelle aufzuführen, und diese Absenztabellen rücksichtlich des Rathstisch-Personals aus den Rathsprotokollen mit Anzeige der nicht besuchten Rathstage zu verfassen seyen; dem Präsidenten und Vice-Präsidenten einer Gerichtsstelle aber, da von deren Anwesenheit und zweckmäßigen Leitung das ganze Gedeihen der Gerichtsstelle wesentlich abhängt, ohne a. h. Bewilligung keine längere Dienstabwesenheit im Ganzen als von sechs Wochen gestattet werde.

CCLXXXVIII.

Allerhöchste Entschließung vom 8. December 1826, über Vortrag der obersten Justiz-Stelle vom 6. October 1826. Ich finde zu bestimmen, daß, wenn ein Auscultant nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften entlassen werden muß, in so fern er mit einem Adjutum betheilt wäre, auch dieses einzuziehen sey.

CCLXXXIX.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 12. December 1826. Se. k. k. Majestät haben laut h. Hofkanzley-Decretes mit a. h. Cabinettsschreiben vom 29. May d. J. zu verordnen geruhet, daß

die Personalsteuer,
die Classensteuer,
die Erwerbsteuer,

auf dem Fuße, wornach dieselben in dem laufenden Jahre 1826 entrichtet werden, auch für das künftige Jahr 1827 eingehoben werden sollen.

Dem zu Folge ist alles, was bey Ausschreibung eben derselben Steuern für das Jahr 1825 durch das Regierungs-Circulare vom 10. September 1824 war angeordnet worden, genau zu beachten. Insbesondere aber haben die Eigenthümer der in Nieder-Oesterreich bestandenen Drittelsteuer, die jährliche Entschädigung, welche sie für deren Aufhebung aus dem Staatsschatze genießen, in ihre Classensteuer-Fassionen unfehlbar einzubeziehen.

Da viele Fatenten in ihren Classensteuer-Fassionen die Valuta ihrer Einkünfte nicht anzusetzen, und nachher zu behaupten pflegen, Wiener-Währung, Papiergeld, gemeint zu haben, so sind diese Fassionen vorschriftmäßig in der Valuta der Conventions-Münze anzugeben, und daher werden die eingelangten Fassionen ohne weiters immer in Conventions-Münze angenommen, und darnach Steuergebühren in Conventions-Münze aufgerechnet werden.

Uebrigens hat nach dem §. 6 des Regierungs-Circulars vom 12. Julius 1806 jedes Familienhaupt, jeder Dienstgeber seine sämmtliche Dienerschaft, mit Ansetzung ihres jährlichen oder monathlichen Gehaltes, jeder Handelsmann seine Commis und Handlungsdiener, jeder Meister, Fabrikant oder sonstige Gewerbsmann seine Gesellen und Mitarbeiter, mit Angabe ihres jährlichen, monathlichen oder wöchentlichen Erwerbes, nahmentlich und bey eigener Dafürhaftung in seiner Classensteuer-Fassion, ohne Unterschied ob diese Leute bey ihm, oder anderswo wohnen, aufzuführen, und die auf dieselben entfallenden Steuerbeträge, zugleich mit seiner eigenen Classensteuer, mit Vorbehalt des Regresses an dieselben, zu berichtigen, so zwar, daß für die fatirten Dienst- und Arbeitsleute, wenn sie auch während des Jahres austreten, oder verwechselt werden sollten, der Dienst- und Arbeitsgeber demungeachtet den ganzjährigen Steuerbetrag zu entrichten schuldig bleibt.

CCXC.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 14. December (Studienhofcommissions-Decret vom 18. November) 1826. Se. Majestät haben über allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Studienhofcommission, deren Antrag, wornach die a. h. Entschließung vom 7. März 1826, mit welcher bewilliget wurde, daß über Lehrzweige, die mit dem ersten Schulsemester geschlossen sind, wie die Archäologie, und Hermeneutik sind, auch sogleich die Prüfungen abgehalten werden, auch auf derley Lehrzweige des jur. polit. Studiums ausgedehnt werden dürfe; mit a. h. Entschließung vom 1. August d. J. zu genehmigen geruhet.

Um demnach in dieser Beziehung eine Gleichförmigkeit auf allen Unterrichtsanstalten einzuführen, wird das Vice-Directorat der Rechts- und politischen Studien in die Kenntniß gesetzt, daß künftig im 1. Jahre des juristisch-politischen Studiums nach vollendetem Lehrvortrage der europäischen Statistik, im 2. Jahrgange nach vollendeten Lehrvortrage des römischen Civilrechtes; im 3. Jahrgange nach Vollendung des Vortrages des Lehenrechtes und im 4. Jahrgange nach vollendetem Vortrage der politischen Wissenschaften die Prüfungen aus diesen benannten Lehrzweigen abzuhalten sind; die übrigen Gegenstände sind ihrer Natur nach zur Vollendung des Vortrages im ersten Semester nicht geeignet und deßhalb die Prüfungen aus denselben nur am Ende des Schuljahres vorzunehmen.

Das Vice-Directorat wird zur genauen Befolgung dieser h. Verordnung, jedoch mit Berücksichtigung nachfolgender Vorsichten angewiesen: daß 1.) darüber zu wachen sey, daß diese Semestralprüfungen nicht vor der letzten Hälfte des Monathes März ihren Anfang nehmen, und 2.) den Professoren nicht gestattet werde, sich damit zu lange aufzuhalten, und dadurch den Unterricht für den zweyten Semester mehr, als es unumgänglich nothwendig ist, abzukürzen; 3.) daß die anderweitigen Vorlesungen jedes Jahrganges ununterbrochen fortgesetzt werden; 4.) daß die Einsendung der Cataloge erst mit dem Jahresschlusse über alle Lehrfächer, wie bisher, Statt finde.

CCXCI.

Justiz-Hofdecret vom 15. December 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Um in die Beförderung der Briefpost mit dem Eilwagen keine Hemmung eintreten zu lassen, hat die k. k. allg. Hofkammer unterm 24. November 1826 verordnet, daß von nun an alle officiosen Brief-Pakete, welche mehr als zwey Pfund wiegen, nicht zur Beförderung mit dem Eilwagen, sondern mit dem Brancardwagen aufzugeben seyen, da sie mit demselben eben so schnell werden befördert werden, als es bisher durch die Briefpost geschieht.

CCXCII.

Justiz-Hofdecret vom 19. December 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Aus Anlaß eines speciellen Falles haben Se. Majestät mit der an die allgemeine Hofkammer erlassenen a. h. Entschließung vom 31. October 1826 Nachstehendes zu bestimmen geruht:

„Bey der Wiederanstellung eines Quiescenten hat eine Vergütung der Uebersiedlungskosten nicht Statt zu finden; jedoch darf in „besonders rücksichtswürdigen Fällen, und nur, wenn der Quiescent, „wenn er angestellt geblieben wäre, nach den bestehenden Vorschriften einen Uebersiedlungsbeytrag erhalten hätte, auf einen Beytrag „zu den durch dessen Wiederanstellung veranlaßten Uebersiedlungskosten bey Sr. Majestät eingeschritten werden.

CCXCIII.

Justiz-Hofdecret vom 22. December 1826, an die Appellations-Gerichte in Wien, Klagenfurt, Prag, Brünn und Lemberg. Se. k. k. Majestät haben über einen a. u. erstatteten Vortrag folgende a. h. Entschließung zu erlassen geruhet: Bey gutsherrlichen Waisenämtern für Mündel oder Pflegebefohlene gemeinschaftlich angelegte Capitalien müssen, wenn die Vormundschaft oder Curatel aufhört, ihren Eigenthümern bar zurückgezahlt werden. Die Letztern sind nicht schuldig, auf den Rahmen anderer Mündel oder Pflegebefohlenen oder auf die gemeinschaftliche Waisencassa lautende Schuldscheine anstatt baren Geldes anzunehmen, und sich gegen ihren Willen durch Cession derselben abfertigen zu lassen.

Nachlese

zur Chronik der im Jahre 1826 erflossenen und bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CCXCIV.

Kundmachung des k. k. dalmatinischen Guberniums vom 6. Februar 1826. Indem die hohe k. k. Hofkammer in Erfahrung gebracht hat, daß das a. h. Patent vom 21. July 1819, welches die neuesten Vorschriften über die lehensherrliche Verleihung des Bergbaues enthält, in dieser Provinz nie in Wirksamkeit getreten sey, so hat dieselbe dessen alsogleiche Bekanntmachung und Darnachachtung anbefohlen.

Das Gubernium bringt demnach in Folge der hohen Hofdecrete vom 7. September und 5. December 1825 das erwähnte a. h. Patent im Anschlusse zur öffentlichen Kenntniß und erklärt es hiemit für wirksam in diesem ganzen Gouvernementsbezirke mit der Bemerkung, daß, in so fern vermöge dieser neuen Bestimmungen die früheren in den venetianischen Bergbau-Capiteln vom Jahre 1488 und in den österreichischen gesetzlichen Erläuterungen vom Jahre 1799 enthaltenen, modificirt werden, die letzteren keine Anwendung finden, sondern sich bloß an das erwähnte a. h. Patent zu halten sey. In allen übrigen aber und bis zur Erlassung neuer Bestimmungen, bleiben die früheren Anordnungen von den obenangeführten Jahren in voller Wirksamkeit; so wie auch die mit Gubernial-Circulare vom 27. September 1816 ergangenen Normen über die Jurisdictional-Competenz der politischen Obrigkeiten und Civil-Justizgerichte in Gegenständen dieser Art, in voller Kraft verbleiben (Hiernach ist obgedachtes Patent dieser Gubernialkundmachung wörtlich beygerückt, dessen Aufnahme in diese Zeitschrift, wegen des älteren Datums desselben, nicht Statt finden kann).

CCXCV.

Justiz-Hofdecret vom 25. Februar 1826, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Wodurch die Erklärung erfolgte: es sey in dem Sinne und den Worten des Gesetzes nicht gegründet, daß das Hofdecret vom 30. July 1808 (betreffend den rechtlichen Beweis der Aussage der Kunstverständigen bey Bancalnotionen) nur für jene Gerichtspersonen gelte, welche Mitglieder eines Civilgerichtes sind.

CCXCVI.

Circular-Verordnung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 4. May 1826. Vermög Decretes der hohen k. k. Hofkanzley vom 6 April 1826, Zahl 9473, wurde über die Vorstellung der Herren Stände des Landes ob der Enns gegen die mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 26. November 1824, Zahl 25774 bekannt gemachte hohe Hofkanzley-Verordnung vom 29. May 1806, wegen Befreyung der Eisengewerbe, Hammer-, Sensenschmide u. dgl. von den grundherrlichen Laudemien die nachstehende hohe Weisung erlassen, daß die im Jahre 1806 für Steyermark erlassene, in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 4. November 1824, Zahl 32684, kundgemachte Verordnung allerdings auch in Oesterreich

ob der Enns ihre Anwendung finde, indem sich dieselbe nicht bloß auf eigentliche Bergwerks-Entitäten, die der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehen, sondern auch auf alle Eisenwerke, die der grundherrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, beziehe, da solche Gewerbe und Werke auch in Oesterreich ob der Enns bestehen. Indessen gelten die dort enthaltenen Bestimmungen nicht bloß für Realitäten, auf welchen in Folge eines Befugnisses der Behörden Gewerbe betrieben werden, die in Eisen arbeiten, und die zu diesem Betriebe besonders hergestellt, und eingerichtet sind, sondern sie finden auch für jene Realitäten Anwendung, die zu der auf eine gleichmäßige Bewilligung der Behörden gegründeten Ausübung anderer Gewerbe von was immer für einer Art eigens hergerichtet sind. Daß bey Besitzveränderungen, die mit solchen Realitäten vorgehen, das obrigkeitliche auf landesherrlicher Delegation beruhende Gewerbsbefugniß, welches jedem neuen Besitzer zum Behufe der Fortsetzung des Gewerbs-Betriebes besonders verliehen werden muß, von dem zu verfreyenden Werthe der Realität auszuscheiden ist, erscheint so in der Natur der Sache gegründet, daß es darüber keiner weiteren Erörterung bedarf.

Indessen gilt nach dem ferneren Inhalte dieser hohen Weisung das Gesagte nur von persönlichen, aber nicht von radicirten Gewerbsrechten, in so ferne letztere wirklich alle für diese Eigenschaft gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen, da radicirte Gewerbe auf der Realität haften, mit derselben ein Ganzes und einen integrirenden Theil ihres Werthes bilden.

Unter den Bestimmungen der hohen Hofverordnung vom Jahre 1806 waren also keineswegs die radicirten Gewerbe gemeint, indem dieselbe nach genauer Würdigung ihres Inhaltes nur von den landesfürstlichen Concessionen spricht, worauf den Dominien ohnehin kein Bezugsrecht zustehet, daher auch die ständische Vorstellung, welche auf einem Mißverständnisse zu beruhen scheint, als behöben angesehen wird.

Es wird demnach dieses hohe Hofkanzley-Decret zur Benehmung und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

CCXCVII.

Allerhöchstes Patent vom 19. Juny 1826, wodurch in Anbetracht dessen, daß in dem lombardisch-venetianischen Königreiche das weitere Fortbestehen der stillschweigend gesetzlichen und der General-Hypotheken, so wie überhaupt aller jener vor der Wirksamkeit des österreichischen Civil-Codex bestandenen Hypotheken, die auf unbestimmte Zeit mit onerirender Rückwirkung auf die Gläubiger oder dritte Besitzer eingetragen werden können, die Verträge schwieriger und unsicherer macht und den Privatcredit wesentlich vermindert, eine Regulirung des Hypothekenwesens in dem gedachten Königreiche vorgeschrieben wird (s. dieses Patent seinem ganzen Inhalte nach in der Venetianer Zeitung vom 11. December 1826, Nr. 289 und in der Mayländer Zeitung vom 27. und 28. November, Nr. 331 und 332).

CCXCVIII.

Justiz-Hofdecret vom 18. August 1826, an das böhmische Appellations-Gericht. Dem Appellations-Gerichte wird auf seinen Bericht, mittelst welchem um Weisung angesucht wurde: ob durch das Hofdecret v. 24. Juny d. J., *) Z. 3337 (wodurch ver-

*) S. Bdg. Nr. CXLI im Notizenblatte vom Monathe July d. J., S. 281.

ordnet wurde, die Besorgung der Justiziariate durch Bürgermeister, Räthe und alle übrigen subalternen Beamten der Magistrate ohne Ausnahme allenthalben sogleich abzustellen); auch jenes frühere Hofdecret vom 2. Jänner 1824, Z. 8997 behoben sey, wornach denjenigen geprüften Bürgermeistern und Magistratsräthen, welchen vor Kundmachung der a. h. Entschließung vom 30. Juny 1821 zu ihrer besseren Subsistenz Justiziariate zu versehen gestattet wurde, deren fernere Besorgung erst dann sogleich einzustellen ist, wenn ihnen durch eine Geschäftsvermehrung ein besseres Auskommen verschafft wird, bedeutet: daß die mit Hofdecret vom 24. Juny d. J., bekannt gemachte allerhöchste Entschließung in Ansehung aller jener geprüften Bürgermeister und Magistratsräthe sogleich in Vollzug zu setzen sey, welche nach Kundmachung der a. h. Entschließung vom 30. Juny 1821 angestellt worden sind, und welche, wenn ihnen auch vor der Kundmachung dieser a. h. Entschließung die Besorgung von Justiziariaten gestattet wurde, durch die seither erfolgten provisorischen Gehaltsregulirungen ein besseres Auskommen bereits erlangt haben, mithin das Hofdecret vom 2. Jänner 1824, ferners nur auf jene vor Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 30. Juny 1821 in wirklichen Diensten gestandenen Bürgermeister und Magistratsräthe Anwendung haben könne, welchen eine Gehaltsverbesserung bisher nicht zu Theil geworden ist.

CCXCIX.

Justiz-Hofdecret vom 13. October 1826, an das inner-österr. Appellations-Gericht, daß auch in den Zeugnissen über Auscultantenprüfungen stets über den Erfolg jene unterscheidende Bezeichnungen anzusetzen seyen, wie solche bey den Prüfungen für die Richterämter Statt haben.

CCC.

Verordnung des k. k. venetianischen Guberniums vom 26. October 1826, die italiänischen Anleihen von den Jahren 1813 und 1814 betreffend (s. den vollständigen Inhalt dieser Verordnung in der Venetianer-Zeitung vom 31. October 1826, Nr. 254).

Miscellen.

Ehrenbezeugungen, Standeserhöhungen und Auszeichnungen.

Se. Durchlaucht Hr. Clemens Wenzel Lothar Fürst v. Metternich-Winneburg ꝛc., k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzler, erhielten die Bewilligung zur Annahme und Tragung der Decorationen als Großkreuz des Brasilianischen Ordens vom südlichen Kreuze.

Se. k. k. Majestät haben dem Hrn. Grafen v. Almasy, ungarischen Hof- Vicekanzler mit Beybelassung seines gan-

zen Gehaltes in den Ruheſtand zu verſetzen, und demſelben durch ein eigenes a. h. Handſchreiben die allergnädigſte Zufriedenheit zu erkennen zu geben geruhet.

Se. Excellenz Hr. Andreas Freyherr v. Stifft, wirkl. geheimer und Staats- und Conferenzrath, erhielten die Bewilligung zur Annahme und Tragung des Commandeurkreuzes des Braſilianiſchen Ordens vom ſüdlichen Kreuze.

Se. Excellenz Hr. Ignaz Freyherr v. Stürmer, wirkl. geheimer, dann Staats- und Conferenzrath, wie auch die beyden Hrn. Hofräthe, Graf v. Mercy und v. Gentz, erhielten die Bewilligung zur Annahme und Tragung der Decorationen als Dignitärs des Braſilianiſchen Ordens vom ſüdlichen Kreuze.

Hr. Ignaz Ritter v. Brenner-Felſach, wirkl. Hofrath bey der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley, erhielt die Schatzmeiſterſtelle des militär. Marien-Thereſien Ordens.

Hr Carl v. Conci zu Tres und Mollarburg, k. k. Hofrath des oberſten Gerichtshofes, wurde in den Ritterſtand des öſter. Kaiſerſtaates erhoben.

Hr. Joſeph Schmidhammer, k. k. Gubernialrath und Laibacher Polizey-Director, erhielt eine Perſonalzulage von jährlichen 500 fl. C. M.

Hr. Martin Reſch, k. k. Feldkriegs-Commiſſär, erhielt die große goldene Civil-Ehren-Medaille am Bande.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Se. Excellenz Hr. Adam Graf v. Reviczky, Vicepräſident der k. k. allgemeinen Hofkammer, zum k. ungariſchen Hof-Vicekanzler;

Hr. Vincenz Graf v. Batthyan, Hofrath der k. ungariſchen Hofkanzley, zum Vicepräſidenten der k. k. allgemeinen Hofkammer;

Hr. Franz Radherny, k. k. mähriſch-ſchleſiſcher Gubernialrath und Iglauer Kreishauptmann, zum Hofrathe der vereinigten Hofkanzley;

Hr. Anton v. Maillard, Magiſtratsrath zu Prag, zum k. k. böhmiſchen Appellationsrathe;

Hr. Aloys Graf v. Rusca, k. k. Vice-Delegat von Pavia, zum Hoffecretäre bey der Kanzley Sr. kaiſerl. Hoheit des Erzherzogs Vice-Königs;

Hr. Johann Baptiſt Thomas v. Provoſt, quiesc. k. k. Bothſchaftsrath, zum k. k. Generalconſul in Warſchau;

Hr. P. Johann Springer, Profeſſor der Statiſtik, der politiſchen Wiſſenſchaften und der politiſchen Geſetzkunde an dem Lyceum zu Gratz, zum ordentl. öffentl. Profeſſor der Statiſtik an der Univerſität zu Wien.

Hr. Ludwig Careano Volpe, Podestà in Vicenza, zum Deputirten dieser königl. Stadt bey der Central-Congregation in Venedig;

Hr. Anton Gapp, k. k. Landrichter II. Classe zu Imst, zum k. k. Landrichter I. Classe bey dem zu errichtenden I. f. Landgerichte zu Silz;

Hr. Anton Coron, bisher Bezirksrichter und Bezirkscommissär zu heil. Kreuz nächst Görz, zum k. k. Prätor II. Classe zu Fort opus in Dalmatien.

Hr. Bonfiglio Bonetti, erster Adjunct bey der k. k. Delegation zu Como, zum Vicedelegaten zu Sondrio.

Dienstübersetzungen.

Hr. D. Joseph Edler v. Berhoviz, inner-öster. küstenl. Appellationsrath, wurde als Rath zu dem k. k. nied. öster. Appellationsgerichte übersetzt.

Hr. Carl Fürst v. Palm, quiescirender nied. öster. Appellationsrath, wurde zum überzähligen nied. öster. Regierungsrath ernannt.

Hr. D. Erasmus Garzarolli v. Thurnlak, Stadt- und Landrath zu Rovigno, wurde zum Görzer Stadt- und Landrechte übersetzt.

Hr. Carl v. Crollolanza, Triester Stadt- und Landrath, wurde zu dem Görzer Stadt- und Landrechte übersetzt.

Hr. Franz Moriz Kobler, Rath des Stadt- und Landrechtes zu Rovigno, wurde als Rath zum Provinzial-Tribunal zu Cremona übersetzt.

Hr. Johann Peter Buzzi, dalmatinischer Appellationsrath, wurde als Präses des politisch-ökonomischen Magistrates der Stadt Triest übersetzt.

Hr. Anton v Wirozsil, Doctor der Rechts- und Philosophie, bisheriger Supplent an der königl. Akademie zu Preßburg und seit einem Jahre schon ernannter Professor der politischen Wissenschaften in Großwardein, wurde als ordentlicher Professor des Natur-, Staats- und Völkerrechtes an die königl. Preßburger Akademie übersetzt.

Hr. Friedrich dell' Aquila, Rath des k. k. Tribunals zu Belluno, wurde als Rath zum k. k. Provinzial-Tribunale zu Cremona übersetzt.

Diensterledigungen.

Die Lehrkanzel der politischen Wissenschaften an der königlichen Akademie zu Großwardein. — Concurs den 22. März 1827.

Die präsidirende Syndicatsstelle zu Moszciska in Galizien mit jährl. 400 fl. C. M. — Concurs-Termin: bis Ende Jänner 1827.

Die Lehrkanzel der politischen Wissenschaften und der Statistik an dem Lyceum zu Gratz, mit jährl. Gehalte von 1000 fl. C. M., dann einer Remuneration von 400 fl. C. M. für den Lehrvortrag der Statistik, sammt dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen. — Concurs den 15. Februar 1827.

Todesfälle.

Am 2. December starb zu Brünn: Hr. Joseph Czikann, beeideter Stadt-Advocat; alt 79 Jahre.

Am 9. December starb hier: Hr. Ferdinand van der Mark, k. k. nied. öster. Regierungs-Secretär; alt 54 Jahre.

Am 16. December starb hier: Se. Excellenz Hr. Philipp Carl Graf v. Oettingen-Wallerstein, Baldern und Sötern ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Oberst-Hofmarschall, k. k. wirkl. geheimer Rath und Kämmerer, Staats- und Conferenz-Minister, Präsident der k. k. Hofcommission über die reichshofräthliche Acten- und Depositen-Casse, dann Mitglied der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien; alt 68 Jahre.

Am 21. December starb im Thuroczer Comitate in Ungarn: Hr. Gabriel v. Bulyovszky, zweyter Vicegespan dieses Comitates; alt 74 Jahre.

Alphabetisches Register

zum Notizenblatte *).

(Die beygefügten arabischen Zahlen sind jene der Seiten des Notizenblattes.)

A.

Aale, (Meer); s. Meer-Aale.

Abfuhr der Extrasteuern; s. Extrasteuern.

Ablieferungs- und Verpflegskosten; die Vergütung derselben für die von Militärgerichten verhafteten Civilpersonen oder umgekehrt, hat aufzuhören. Vdg. Nr. CCLVII. 483.

Absenztabellen; s. Präsidenten.

Accessistenstellen; s. Practicanten.

Acten; Bezeichnung derselben bey der Inrotulirung; s. Inrotulirung.

Adjuncten; Substitutionsgebühr derselben; s. Substitutionsgebühr.

Adjutum der Auscultanten; s. Auscultanten.

Adlerkostelez; Herabsetzung der Brückenmauth daselbst. Vdg. Nr. XXIX. 49.

Advent; s. Tempus sacratum.

Advocaten; für welche Städte und Provinzen dieselben von der obersten Justizstelle ernannt werden. Vdg. Nr. XLIX. 76.

Advocaten dürfen die Verwaltung einer Gerichtsbarkeit nicht übernehmen; s. Gerichtsbarkeit.

Advocatenstellen; Vorschrift rücksichtlich der Vorschläge für dieselben. Vdg. Nr. CCXVI. 428.

Aerarische Objecte; deren Relicitationen; s. Relicitationen.

Affa; Regulirung der Mauthgebühren daselbst. Vdg. Nr. CCXXXVII. 435.

Alimentation der in den ere-

*) Bey diesem alphabetischen Register wurde es auch im zweyten Jahrgange dieser Zeitschrift zur vorzüglichsten Aufgabe gemacht, die recensirten inländischen und angezeigten ausländischen Werke, die Chronik der Gesetze und ämtlichen Belehrungen, und die Nachrichten über Justizorganisirungen und politische Einrichtungen genau und umständlich zu indiciren. Die übrigen Rubriken des Notizenblattes, z. B. Abelungen, Beförderungen, Todesfälle, u. s. w. wurden nur einmahl unter ihrem Hauptschlagworte mit Beyfügung aller Seitenzahlen, wo dieselben in den verschiedenen Heften vorkommen, angezeigt; die einzelnen Nahmen der Geadelten, Ausgezeichneten, Beförderten, Verstorbenen, u. s. w. aber gar nicht verzeichnet, weil das Interesse an solchen Notizen zu vorübergehend ist und eine so specielle Indicirung den Umfang dieses Registers zu sehr ausgedehnt hätte.

cutiven Personalarrest gezogenen Militärgränzer; s. Arrest.
Altrasen tritt als ein aus den Patrimonial-Landgerichten Welsberg und Altrasen zusammengesetztes landesfürstliches Landgericht II. Classe in Activität. 437.
Alumnaticum ist bey Berechnung des Erbsteuer-Aequivalents der Geistlichkeit nicht abzurechnen. Vdg. Nr. CVIII. 194.
Amortisationsgesetz ist in Rücksicht der den barmherzigen Brüdern zufallenden Erbschaften auf unbestimmte Zeit aufgehoben; s. barmherzige Brüder.
Anbiethen; s. Kartenspiel.
Anfragen, rechtswissenschaftliche; 61, 126, 166, 287.
Anleihen, italiänische, von den Jahren 1813 und 1814; Kundmachung rücksichtlich derselben. Vdg. Nr. CCC. 523.
Anleihen an baren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten; Erneuerung des Verbothes derselben an alle verwaltende und verrechnende Militär-Behörden. Vdg. Nr. CCXLVI. 478.
Anmeldungsklage des Eigenthümerrechtes in Concursfällen; wer zur Zeit der Verhandlung derselben in Ermanglung eines Gläubiger-Ausschusses zu vernehmen sey. Verordnung Nr. CXXIII. 237.
Annalen, allgemeine kritische, der Verhafts-, Straf- und Besserungs-Anstalten; Anzeige darüber. 67, 114.
Anstellungen, diplomatische; s. Diplomatische Anstellungen.
Anstellung der Professoren; s. Lehranstalten.
Anstellung; s. Dienstplätze.
Anstellungen von Justizbeamten; Directivregeln in Fällen der Verwandtschaft der Anzustellenden; s. Justizbehörden.
Anticipation der Invalidengehalte von Seite der Dominien; s. Invalidengehalte.
Antikritik; Beantwortung der Recension über das Werkchen: Statuten und Reglement der mit der ersten österr. Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt ꝛc. I. und Schlußerinnerungen des Recensenten hierüber. VII.
Appellationsgerichte; wie sie säumige Behörden zu mehrerer Geschäftsbeförderung anzuhalten haben; s. Behörden.
Apprehendenten mittelloser Schwärzer; s. Denuncianten.
Arad, wurde zur königl. Freystadt erhoben. 126.
Archiv, neues, des Criminalrechtes; Anzeige darüber. 149, 180, 216, 264, 365, 418, 474.
Archiv für die civilistische Praxis; Anzeige darüber. 225, 257, 303, 351, 409, 460, 507.
Archiv (Superintendal-); Verwahrung desselben nach dem Tode eines akatholischen Superintendenten. Vdg Nr. CXXX. 239.
Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Tax- und Stämpel-Vormerkung in Rechtsstreitigkeiten armer Parteyen; von wem und wie sie auszufertigen sind. Vdg. Nr. CXLII. 281.
Arrest (Personal-), executiver, die Immunität der Militär-, Gränz-, Handels- und Gewerbsleute und der Einwohner der Militärcommunitäten von demselben wird aufgehoben. Vdg. Nr. CCLXXVIII. 516.
Asmeritz; Mauthgebühren bey der daselbst neu errichteten Wehrstation. Vdg. Nr. CXX. 237.
Aspang (Ober-); s. Ober-Aspang.
Assistenten, Substitutionsgebühr derselben; s. Substitutionsgebühr.

Ahndung der Inquisiten; s. Inquisiten.
Ahndung der in den executiven Personalarrest gezogenen Militärgränzer; s. Arrest.
Aufnahmsscheine, obrigkeitliche, auf den damit verbundenen Schriftenwechsel wird die Stämpelbefreyung ausgedehnt; s. Stämpelbefreyung.
Aufschlag auf Holz, Holz- und Steinkohlen; s. Holz-, Holzkohlen- und Steinkohlen-Aufschlag.
Aufschlagsämter, deren Straferkenntnisse; s. Straferkenntnisse.
Aufschlags-Zwischenlinie (Kollmanner-); s. Kollmanner Aufschlags-Zwischenlinie.
Auscultanten des Triester Stadt- und Landrechtes; Systemisirung der Zahl derselben. Vdg. Nr. VII. 42.
Auscultanten, Bestimmung der Zahl derselben bey dem Civil-Justiz-Senate des Wiener Magistrates Vdg. Nr. XCII. 163.
Auscultanten des Stadt- und Landrechtes zu Rovigno; Systemisirung der Zahl derselben. Vdg. Nr. CLVI. 285.
Auscultanten des Triester Merçantil- und Wechselgerichtes, des steyr. Landrechtes, des kärnthnerischen und des krainerischen Stadt- und Landrechtes; Systemisirung der Zahl derselben. Vdg. Nr. CLV. 285.
Auscultanten der galizischen Stadt- und Landrechte und Criminalgerichte; Systemisirung der Zahl derselben. Vdg. Nr. CLXV. 330.
Auscultanten; Verfügungen über die unfleißigen, minder talentirten oder unsittlichen. Vdg. Nr. CCXXXV. 434.
Auscultanten; Bestimmung der Zahl derselben bey dem nieder-öster. Landrechte. Vdg. Nr. CCXXXVI. 435.
Auscultanten; bey Entlassung derselben ist auch das Adjutum einzuziehen. Vdg. Nr. CCLXXXVIII. 518.
Auscultanten; den Zeugnissen über deren Prüfungen sind jene unterscheidende Bezeichnungen beyzusetzen, wie solche bey den Prüfungen für die Richterämter Statt haben. Vdg. Nr. CCXCIX. 523.
Auscultanten-Prüfungszeugnisse; s. Auscultanten.
Ausgaben (Staats-); s. Staatsausgaben.
Ausgangszoll für den Hanf s. Hanf.
Ausgangszoll für den ungarischen Tabak; s. Tabak.
Ausgleichung der Besteuerung; s. Besteuerung.
Auslagen (Cameral-Verwaltungs-); s. Cameral-Verwaltungs-Auslagen.
Ausländer; Beschränkung der Aufnahme derselben an österreichischen Lehranstalten. Vdgn. Nr. XXVII., CLI. 48, 72.
Ausländer; Erläuterung über die Beschränkung der Aufnahme derselben an österreichischen Lehranstalten. Vdg. Nr. CCL. 481.
Ausländische Literatur; s. Annalen; allgemeine kritische, der Verhafts-, Straf- und Besserungs-Anstalten; Archiv für die civilistische Praxis; Archiv, neues, des Criminalrechtes; Criminalistische Beyträge; Dätzl; Entwurf des bayerischen Strafgesetzbuches; Falk; Gans; Gentzler; Henke; Hitzig; Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur; Oersted; Rau; Schillings; Thoma; v. Wendt.
Ausländische Lotterie; s. Loose.
Ausland; Studien daselbst von Inländern; s. Studien.
Auslieferung der Deserteure; s. Deserteure.

Auslieferung der auf das österreichische Gebieth sich flüchtenden Theilnehmer an der in Rußland ausgebrochenen Verschwörung. Vdg. Nr. LXXV. 258.

Ausweis, jährlicher, über die natürlichen und ökonomischen Veränderungen der Erdoberfläche, hört auf. Vdg. Nr. CLII. 284.

Ausweise (Steuereinzahlungs-); s. Steuereinzahlungs-Ausweise.

Auszeichnungen; s. Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

B.

Bälle; s. Tempus sacratum.

Bancalnotionen, Beweis durch Kunstverständige; s. Kunstverständige.

Bancoobligationen; Auskünfte über Merkmahle derselben; s. Criminal-Senat des Wiener Magistrates.

Barmherzige Brüder; Erbfähigkeit derselben auf unbestimmte Zeit. Verordnung Nr. CXXIX. 239.

Baulichkeiten; Bestimmungen rücksichtlich derselben bey den Naturalwohnungen der Staatsdiener. Vdg. Nr. CLXXXI. 336.

Bauten an Straßen; unter welchen Beschränkungen u. Vorsichten sie Statt haben. Vdg. Nr. CII und CXIX. 192, 236.

Beamte (Justiz-); Directivregeln für die unter sich verwandten in Beziehung auf Anstellungen; s. Justizbehörden.

Beamte, landesfürstliche, verlieren während einer Dienstleistung bey einer städtischen oder Fondsverwaltung ihre Pension oder Provision. Vdg. Nr. CCXLIV. 477.

Beamte des Landrechtes; zu denselben gehört der orientalische Dollmetsch; s. Dollmetsch, orientalischer.

Beamten, magistratlichen, ist die Besorgung der Justiziariate untersagt. Vdg. Nr. CXLI. 281.

Beamte, magistratliche; Erläuterung des Hofdecretes vom 24. Juny 1826, wegen Verbothes der Besorgung der Justiziariate durch magistratliche Beamte. Verordnung Nr. CCXCVIII. 522.

Beamte, öffentliche; Bestimmungen über die Ausbezahlungszeit ihrer Gehalte. Vdg. Nr. XX. 45.

Beamte, öffentliche, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung des Dienstes entsetzt wurden, dürfen in Staatsdienste nicht aufgenommen werden und eine in Criminalunterſuchung gestandene und nicht für unschuldig erklärte Person ist nicht neu anzustellen. Vdg. Nr. CLIII. 284.

Beamte, öffentliche; Bestimmungen rücksichtlich der Uebersiedlungskosten bey Versetzungen wegen Untauglichkeit derselben. Vdg. Nr. CLXXVII. 334.

Beamte, öffentliche; Bestimmungen rücksichtlich des denselben durch Uebersetzungen zu Theil werdenden höhern Gehaltes. Vdg. Nr. CLXXVIII. 334.

Beamte, öffentliche; wann dieselben eine Feuerschadenvergütung ansprechen können; s. Vergütung.

Beamte, wegen Verbrechen oder Vergehen entlassene, sind auch nicht in städtische, ständische und Fondsdienste anzustellen. Vdg. Nr. CCXLV. 477.

Beförderungen; 51, 78, 127, 168, 197, 241, 288, 341, 387, 439, 493, 524.

Behörden, säumige; wie sie von dem Appellationsgerichte zur mehrern Geschäftsbeförderung anzuhalten seyen. Vdg. Nr. CCLXXI. 514.

Behandlung, mildere, in Betreff des Erſatzes der Naturalien = Transportsabgänge; ſ. Transportsabgänge.
Belohnung der Denuncianten und Apprehendenten mittelloſer Schwärzer; ſ. Denuncianten.
Belohnung der Gemeinden bey Mitwirkung zur Verhinderung der Schwärzungen; ſ. Gemeinden.
Belohnung der Beamten, welche Aerarial-Effecten oder Caſſen aus der Feuersgefahr retten; ſ. Vergütung.
Bergbau, lehensherrliche Verleihung desſelben. Vdg. Nr. CCXCIV. 521.
Berggerichts = Subſtitution zu Wolfsberg wird aufgelöſet; ſ. Wolfsberg.
Bergwerks = Entitäten; Erläuterung der Verordnung wegen Befreyung derſelben vom grundherrlichen Laudemium. Vdg. Nr. CCXCVI. 521.
Bernt, Ergänzungen des ſyſtematiſchen Handbuches der gerichtlichen Arzneykunde; Recenſion darüber. 175.
Beſchädigung, boshafte; ſ. Strafgeſetzbuch.
Beſchauamt zu Sdobba; ſ. Sdobba.
Beſcheide über Satzſchriften und Friſtgeſuche ſind mit möglichſter Beſchleunigung zuzuſtellen. Vdg. Nr. LXII. 124.
Beſcheide, wenn gleichförmige der erſten und zweyten Inſtanz aufgehoben werden, ſind die Gründe von der oberſten Juſtizſtelle hinaus zu geben. Vdg. Nr. CXXII. 237.
Beſteuerung, landesfürſtliche; wegen Ausgleichung derſelben zwiſchen obrigkeitlichen und unterthänigen Grundbeſitzern. Vdg. Nr. XXI. 45.
Beweis durch Kunſtverſtändige; ſ. Kunſtverſtändige.
Beylage zum Notizenblatte. I.
Bier, darf ſo wie Wein von Schankberechtigten ausgeſchenkt werden; ſ. Schankberechtigungs = Erweiterung.
Biribisſpiel; ſ. Lottoſpiel.
Bludenz; dem Landgerichte daſelbſt neuerlich zugetheilter Wirkungskreis. 340.
Bochdanetz in Böhmen; die Brückenmauth daſelbſt wurde aufgehoben. Vdg. Nr. XV. 44.
Bolletantenamt an der Weberkäuſche ſ. Weberkäuſche.
Bolleten = Duppliecate, Beſtimmungen über die Bemeſſung und Einhebung der Taxe für dieſelben. Vdg. Nr. CXVIII. 235.
Bothenfrohnen; ſ. Wach- und Bothenfrohnen.
Brancardwagen; ſ. Briefpakete.
Bregenz; dem Landgerichte daſelbſt neuerlich zugetheilter Wirkungskreis. 340.
Bregenzerwald; ſ. Bregenz.
Briefe, von der Poſt an Parteyen abgegebene, dürfen von dieſen, ſobald ſie dieſelben eröffnet haben, nicht mehr zurückgewieſen, ſondern es muß dafür das Poſtporto bezahlet werden. Vdg. Nr. CCLXXII. 514.
Briefpakete, officioſe, die mehr als zwey Pfund wiegen, ſind nicht auf dem Eilwagen, ſondern auf dem Brancardwagen aufzugeben. Vdg. Nr. CCXCI. 520.
Briefpoſt = Recepiſſe; ſ. Recepiſſe.
Briefſchaften und Pakete, unfrancirte aus dem Auslande an das nied. öſter. Appellationsgericht oder Landrecht einlaufende; Beſtimmungen hierüber. Vdg. Nr. LXXVI. 159.
Brückenmauth zu Ablerkoſte-

ihrer Verbindlichkeit zu verhalten seyen: s. Behörden.
Criminal-Senat des Wiener Magistrates; wohin sich derselbe wegen Auskünften über Merkmahle von Bancoobligationen oder über die Interessen-Erhebung zu wenden habe. Vdg. Nr. CCVI. 384.
Curatoren (Fideicommiß- und Posteritäts-) sind nicht befugt, für sich allein eine Onerirung zu bewirken. Verordnung. Nr. CLXXXII. 337.
Curzola; mit der Prätur daselbst wurde das ganze Gebieth der aufgehobenen Prätur zu Lagosta vereiniget. 490.

D.

Däzl, Anleitung zur Taxirung der Gewerbe; Anzeige darüber. 69.
Dalmatien; daselbst wird das Patent vom 21. July 1819, wegen lehensherrlicher Verleihung des Bergbaues kundgemacht; s. Bergbau.
Daz auf Wein und Fleisch; s. Wein- und Fleischdaz.
Dazgefäll (Wein-) zu Laibach; s. Wein.
Denuncianten und Apprehendenten mittelloser Schwärzer; Belohnung derselben. Vdg. Nr. LXXIV. 156.
Deserteure; Convention zwischen Oesterreich und Sardinien zur gegenseitigen Auslieferung derselben. Vdg. Nr. CCX. 423.
Devincultirung öffentlicher auf geistliche und politische Körper und moralische Personen lautender Obligationen; s. Obligationen, öffentliche.
Devoti, Institutionum canonicarum libri IV; Recension darüber. 495.
Diätenverminderung; s. Gränzkämmerer.
Diener, landesfürstliche, verlieren während einer Dienstleistung bey einer städtischen oder Fondsverwaltung ihre Pension oder Provision: s. Beamte, landesfürstliche.
Dienstledigungen; 53, 80, 128, 168, 241, 289, 342, 388, 493, 525.
Dienst- und Wohlverhaltungszeugnisse für Magistrats-Beamte; s. Zeugnisse.
Dienstplätze, öffentliche; den abgewiesenen Bewerbern sind auch die Gründe der Abweisung in der Verbescheidung kund zu geben, und sie sind nicht ohne genaue Untersuchung ihrer Qualification hintanzuweisen. Vdg. Nr. CXXV. 238.
Dienstübersetzungen; 52, 79, 128, 168, 197, 241, 289, 342, 388, 440, 493, 525.
Dienstvernachlässigung der Beamten macht unfähig zu öffentlichen Diensten; s. Beamte, öffentliche.
Diplomatische Anstellungen von Seite fremder Regierungen dürfen von österreichischen Unterthanen nicht angenommen werden. Vdgn. Nr. CCV, CCXXII und CCLXVIII. 383, 429, 513.
Diurnum, die für angestellte Pensionisten geltenden Vorschriften hierüber sind auf pensionirte Officiere nicht anwendbar. Vdg. Nr. LV. 119.
Dobrzan, die Aerarial-Brückenmauth daselbst wird in eine Privatmauth der Stadtgemeinde daselbst verwandelt. Vdg. Nr. CCLXXXV. 517.
Dolliner, Errichtung und Umänderung der Beneficien, wie auch von der Einrichtung der Civil- und Militär-Seelsorge in den österreichischen Ländern; Recension darüber. 457.
Dollmetsch, orientalischer; gehört zu den Landrechts-Beamten. Vdg. Nr. CXLVII. 282.
Dollmetscher, hebräische; Bestimmung der Gebühr für die

zu den gerichtlichen Untersuchungen zugezogenen. Vdg. Nr. XXXIV. 69.
Dominien; Anticipation der Invalidengehalte von denselben; s. Invalidengehalte.
Dominien, Stämpelgebahrungs-Revisionen bey denselben; s. Stämpelgebahrungs-Revisionen.
Dominien; Vorstreckung des Invalidengehaltes von denselben; s. Invalidengehalte.
Dornbirn; s. Feldkirch.

E.

Edicte, Art der Einschaltung derselben in die öffentlichen Blätter, von Seite des Tarnower Landrechts. Vdg. Nr. CXCI. 373.
Edicte sind in der Form eines dem 15 kr. Stämpel unterliegenden Originals auszufertigen. Vdg. Nr. XXIV. 47.
Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen; 51, 77, 127, 167, 196, 240, 288, 341, 387, 438, 491, 523.
Eide der Mahomedaner; neue Bestimmungen in Rücksicht derselben. Vdg. Nr. CXCIV. 375.
Eigenthumsrecht; Anmeldung desselben bey Concursen; s. Anmeldungsklage.
Eilwagen; s. Briefpakete.
Eide. Feyerlichkeiten bey Ablegung derselben. Verordnung Nr. CCLXXV. 515.
Einfuhr des fremden Salzes nach Ungarn; s. Salz.
Eingewanderte aus Ungarn; Vorschriften wegen Vorlage der Verzeichnisse derselben. Vdg. Nr. CCVIII. 384.
Elementar-Beschädigungen zehentbarer Grundstücke; Bestimmungen über den Nachlaß der Zehentsteuer für dieselben; s. Zehentsteuer.
Ellbögen; mit Miedern zu einem landesfürstlichen Landgerichte vereiniget; s. Miedern.
Empfangsbestätigungen über die, von selbstständigen Parteyen zur verzinslichen Anlegung den Dominien übergebenen Geldbeträge, sind mit dem gehörigen Stämpel zu versehen. Vdg Nr. XXVIII. 49.
Engelmayer, Versuch zu einer syst. Darstellung der im Lande o. d. E. im Unterthansfache bestehenden Vorschriften; Recension darüber. 131.
Engelmayer, Unterthans-Verfassung des Erzherzogthumes Oesterreich ob u. unter der Enns; Recension darüber. 393.
Entbindung; s. Hebammen.
Entitäten (Bergwerks-); s. Bergwerks-Entitäten.
Entlaßscheine, obrigkeitliche; auf den damit verbundenen Schriftenwechsel wird die Stämpel-Befreyung ausgedehnt; s. Stämpel-Befreyung.
Entlassung der Magistratsbeamten; s. Magistratsbeamte.
Entlassung eines Militäristen im Concertationswege; nothwendige Bedingungen hierzu. Vdg. Nr. CIV. 192.
Entwurf des (bayerischen) Strafgesetzbuches; Anzeige darüber. 35.
Erbfähigkeit der barmherzigen Brüder; s. barmherzige Brüder.
Erbsteuer von öffentlichen Creditspapieren kann nach dem Curse, den sie am Todestage des Erblassers hatten, bezahlt werden. Vdgn. Nr. CLXXIII und CCLXXXVI. 333, 518.
Erbsteuer-Aequivalent; s. Alumnaticum.
Erbsteuer-Entrichtung für das Jahr 1827; s. Steuer.
Erdoberfläche; von dem jährlichen Ausweise über die natürlichen und ökonomischen Veränderungen derselben, hat es abzukommen; s. Ausweis, jährlicher.

Erlagschein bey Abfuhr der Extraktsteuern; s. Extrasteuern.
Ersatz der Naturalien-Transportsabgänge; s. Transportsabgänge.
Erwerbsteuer-Entrichtung für das Jahr 1827; s. Steuer.
Execution, abgesonderte, auf die auf einem unbeweglichen Gute befindlichen, zum fundus instructus desselben gehörigen Getreide, Holz, Futter, Gerckthe und Vieh hat nicht Statt. Vdg. Nr. LXXXVIII. 162.
Execution, politische durch Cavallerie; von wem die Pferde derselben zu verpflegen seyen. Vdg. Nr. CLVIII. 286.
Extrasteuern; bey Abfuhr derselben ist der Liquidatur ein von dem Dominium gefertigter Erlagschein zu übergeben. Vdg. Nr. CCXXXIV. 453.

F.

Faber, Compendium Statisticae Regni Hungariae; Recension darüber. 448.
Fässer für die zu verführenden Getränke; Verpackung und Zimentirung derselben. Vdg. Nr. XIV. 44.
Falz, Civil-Codex für das Königreich Pohlen. 1. Buch; Anzeige darüber. 471.
Familiennahme; s. Geschlechtsnahme.
Fassionen (Classensteuer-); s. Classensteuer-Bekenntnisse.
Fassungs-Quittungen über Leistungen an das k. k. Militär; wie dieselben eingerichtet seyn müssen, wenn sie Gültigkeit haben sollen. Verordnungen Nr. CCXXXII, CCLI und CCLXXXIV. 432, 482, 517.
Fehring; das Gränzzollamt daselbst wird zu einem Commercial-Gränzzollamte erhoben. Vdg. Nr. VI. 42.
Feldkirch; das Collegialgericht daselbst wird aufgelöst. 340.
Feldkirch, dem Landgerichte daselbst neuerlich zugetheilter Wirkungskreis. 340.
Ferienzeit für Schulen und höhere Studienanstalten. Vdg. Nr. LIX. 121.
Feuerschadenvergütung an öffentliche Beamte und Belohnung derselben bey Rettung von Aerarialeffecten aus Feuersgefahr; s. Vergütung.
Feyerlichkeiten bey Ablegung der Eide; s. Eide.
Fideicommiß-Curatoren; s. Curatoren.
Final-Liquidation der Zinsrückstände in den vormahls illyrischen Landestheilen. Vdg. Nr. III. 41.
Findelkinder, Formular für Zeugnisse zur Erlangung derselben in die Pflege; s. Zeugnisse.
Fiscalamt bedarf in Vertretung unterthäniger Gemeinden oder einzelner Unterthanen der Vollmacht der Landesstelle nicht. Vdg. Nr. XCIV. 163.
Fiscalamt, k. k. zu Linz; s. Linz.
Fleisch- und Weinbaz; s. Wein- und Fleischbaz.
Florettseide und Seidenabfälle aller Art; Herabsetzung des Ausgangszolles für dieselbe. Vdg. Nr. CXXI und CXLIV. 237, 282.
Foramiti, Instituzioni di diritto criminale; Recension darüber. 169.
Frankenmarkt; die Wegmauth daselbst wird aufgehoben. Vdg. Nr. CCXLII. 436.
Freybiethen; s. Kartenspiel.
Freystadt; die Roß-, Vieh- und Wagenmauth daselbst wird aufgehoben und dafür eine Brückenmauth eingeführt. Vdg. Nr. CCXLII. 436.
Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Modena. Vdg. Nr. LXXI. 154.

Frist, peremtorische, für Remanenzen ausländischer Waaren in Italien; s. Waaren.
Frohnen; s. Wach- und Bothenfrohnen.
Fromme Stiftungen; s. Stiftungen, fromme.
Fügen, Vereinigung der heimgesagten Patrimonial-Gerichtsbarkeit Stumm mit dem k. k. Landgerichte daselbst. 77.
Fuhrwerke, mit sechs Zoll breiten Radfelgen; Ausdehnung der denselben zugestandenen Mauthbegünstigung auf Privatmauthen. Vdg. Nr. XLIV. 73.
Fuhrwerke müssen sich, ohne Unterschied des Ladungsgewichtes, bergab des Radschuhes bedienen; s. Radschuh.
Fundus instructus, kann nicht ohne das Gut, wozu er gehört, executirt werden. s. Execution.
Fürth, nach, wurde das zu Mattighofen bestandene Wegmauthamt, dem die Einhebung der aufgelösten Brückenmauthstation Höfen zugewiesen worden war, versetzt. Vdg. Nr. CXXVIII. 239.

G.

Galizien, die Gränzkämmerer daselbst dürfen nicht die Stelle eines Justiziärs versehen; s. Gränzkämmerer.
Galizische Landrechte und Criminalgerichte; Auscultanten daselbst; s. Auscultanten.
Gaming; Regulirung der Mauthgebühren daselbst. Vdg. Nr. CCXXXVII. 435.
Gans, Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung; Anzeige darüber. 163.
Gans, Zeitschrift für die Civil- und Criminalrechtspflege im Königreiche Hannover; Anzeige darüber. 323.
Gebühr für die zu gerichtlichen Untersuchungen zugezogenen hebräischen Dollmetscher; s. Dollmetscher.
Gefällsexaminatorsstellen; appellatorische Prüfung zur Erlangung derselben; s. Prüfung.
Gefällsübertreter und Schwärzer, arrestirte; wegen Behandlung derselben in Rücksicht der Alimentation gleich den politischen Arrestanten. Vdg. Nr. LIV. 119.
Gehalt, höherer, welcher öffentlichen Beamten bey Dienstübersetzungen zu Theil wird; s. Beamte, öffentliche.
Gehalte der k. k. Beamten; Ausbezahlungszeit derselben; s. Beamte.
Geldstrafen, was die Appellations-Gerichte zu thun haben, wo diese gegen säumige Behörden wirkungslos bleiben; s. Behörden.
Gemeinden; Zusicherung einer Geldbelohnung an dieselben für Mitwirkung bey Hintanhaltung von Schwärzungen. Vdg. Nr. XCI. 163.
Gemeinderichter; über die Wahl derselben. Vdg. Nr. CXV. 195.
General-Militär-Commando, vereinigtes, zu Verona; s. Verona.
Gensler, Commentar über Martin's Civilproceßlehrbuch; Anzeige darüber. 40.
Gerichtsbarkeit, von zwey gerichtlichen Behörden angesprochene; Verfahren in solchen Fällen. Vdg. Nr. LXXII. 156.
Gerichtsbarkeit der Pfarr- und Kirchengüter ist unverändert zu belassen. Vdg. Nr. CCLXII. 485.
Gerichtsbarkeit; die Verwaltung derselben darf nicht von Advocaten übernommen werden. Vdg. Nr. CCLXXVI. 515.
Gerichtsordnung, Erläuterung derselben wegen Revision gegen zwey gleichlautende Urtheile; s. Revision.

Gesandtschaften, k. k.; mit denselben können die ersten Instanzen nicht unmittelbar correspondiren; s. Correspondenz.
Geschlechtsnahme; in welchen Fällen die Veränderung desselben bewilliget werden darf. Vdg. Nr CXLV. 282.
Gesetzbuch; s. bürgerl. Gesetzbuch und Strafgesetzbuch.
Gewährwandel; wegen Bewirkung und Einbringung desselben. Vdg. Nr. CLXXIX. 335.
Gewähranschreibung; Vernachlässigung derselben; s. Gewährwandel.
Gewichte und Maße, niederösterr.; s. Zimmentirung.
Gifte; Bestimmung der Vorsichtsmaßregeln wegen Aufbewahrung und Verkauf derselben. Vdg. Nr. CXXXIII. 277.
Götzwang; Regulirung der Mauthgebühren daselbst. Vdg. Nr. CCXXXVII. 435.
Gränzkämmerer in Galizien; auf dieselben hat die Diäten-Verminderung der Hof- und Staatsdiener keine Anwendung. Vdg. Nr. LXXXII. 160.
Gränzkämmerer in Galizien, dürfen nicht die Stelle eines Justiziärs versehen. Vdg. Nr. CCLXX. 514.
Grado; Insel; auf derselben wird ein Commercial-Gränzzollamt errichtet. Vdg. Nr. CCLII. 482.
Grießen oder Hochsilzen; Aufhebung des Zollamtes daselbst; s. Zollämter.
Gründe der Aufhebung gleichförmiger Bescheide sind von der obersten Justizstelle hinauszugeben; s. Bescheide.
Grundbesitzer, obrigkeitliche und unterthänige; wegen Ausgleichung der landesfürstlichen Besteuerung zwischen denselben. s. Besteuerung.
Grundbuch bey Pfarr- und Kirchengütern; zur Führung desselben ist jederzeit ein dazu eigens beordetes Individuum zu bestellen; s. Gerichtsbarkeit bey Pfarr- und Kirchengütern.
Grundbuchsführen; provisorische Vorschrift rücksichtlich derselben für Mähren und Schlesien. Vdg. Nr. CXXXI. 333.
Grundbücher über Synagogensitze: Vorschriften für die dieselben führenden Individuen. Vdg. Nr. CXL. 281.
Grundherrliches Laudemium; wegen Befreyung der Bergwerks-Entitäten von demselben; s. Bergwerks-Entitäten.
Grundsteuer; Fälle der Vergütung derselben an Schullehrer; s. Schullehrer.
Grund-Steuer für das Jahr 1827; s. Steuer.
Grundsteuerregulirungs-Geschäfte; Bestätigung der für Leistungen bey demselben bestimmten Vergütungspreise in Illyrien für das Jahr 1826. Vdg. Nr. CVI. 193.
Gubernialsecretär; s. Repräsentant.
Güter, adeliche, im Salzburgischen; s. Jurisdiction.
Gymnasien; Bestimmungen zur gehörigen Einschränkung der Zahl der daselbst Studierenden; s. Studierende.
Gymnasium zu St. Paul; s. Paul (St.).

H.

Habschits, dissertatio inauguralis juridica de causis matrimonium dissociantibus etc.; Recension darüber. 250.
Hall; mit dem landesfürstlichen Landgerichte daselbst wurde das Patrimonialgericht Rettenberg vereiniget. 386.
Hallein; der Pflasterzoll daselbst wird aufgehoben. Vdg. Nr. CCXLII. 436.

Handel mit Sclaven; s. Sclavenhandel.
Handel, unbefugter, mit Sud- und Küffelsalz; s. Steinsalz.
Handel mit Wurzeln und Kräutern; s. Kräuter- und Wurzelhandel.
Handelsstreitigkeiten türkischer Unterthanen; s. türkische Unterthanen.
Handlungsbillanzen, wenn dieselben der Stämpelung unterliegen oder nicht. Vdg. Nr. CLXX. 332.
Handlungsbitten in Triest; competente Behörde zur Bestätigung derselben. Vdg. Nr. LXXIII. 156.
Hanf; Bestimmung des Ausgangszolles für denselben, Vdgn. Nr. CCLXV u. CCLXXX. 489, 516.
Hauptausweise (Criminal-); s. Criminal-Hauptausweise.
Hausbunde; s. Hunde.
Hebammen, jüdische; unter welchen Modalitäten denselben die Entbindung christlicher Gebärerinnen gestattet sey. Vdg. Nr. CCI. 379.
Hebräische Dollmetscher; s. Dollmetscher, hebräische.
Heilige Geistamt, wann zu halten; s. Ferienzeit.
Heilige Zeit; s. Tempus sacratum.
Helfert, Darstellung der Rechte in Ansehung der heiligen Handlungen u. s. w.; Recension darüber. 199.
Hempel-Kürsinger, v., alph. chron. Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen; III. bis V. Bd.; Recension darüber. 297.
Henke, Handbuch des Criminalrechtes und der Criminalpolitik; Anzeige darüber. 40.
Hitzig, Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preussischen Staaten; Anzeige darüber. 310, 360, 416.
Hochfilzen oder Grießen; Aufhebung des Zollamtes daselbst; s. Zollämter.
Höfen; s. Furth.
Holz-, Holzkohlen- und Steinkohlen-Aufschlag nach einem neuen Tarife. Vdg. Nr. XLII. 72.
Hübler, Militär-Oeconomie-System der k. k. öster. Armee; Recension darüber. 170.
Hüttau; die Abnahme der Brückenmauth daselbst wurde eingestellt. Vdg. Nr. CXXVII. 259.
Hunde; Erneuerung der Vorschriften wegen Vertilgung überflüssiger Hunde, und Anlegung an die Kette sämmtlicher Haushunde. Vdg. Nr. CCII. 380.
Hypothek; Bestellung derselben auf die im Salzburgischen liegenden vormahls adelichen Güter; s. Jurisdiction.
Hypothekenwesen im lombardisch-venetianischen Königreiche; Patent zur Regulirung desselben. Vdg. Nr. CCXCVII. 522.

J.

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur; Anzeige darüber. 111, 270, 370.
Janitsch, statistisch-historische Abhandlung über die Vorzüge der monarchischen Regierungsart; Recension darüber. 64.
Illyrien; Aufhebung der Zoll-Linie zwischen diesen und den venetianischen Provinzen und Tirol; s. Zoll-Linie.
Immunität vom Personalarreste in der Militärgränze; s. Arrest.
Incämerirung des krainerischen Provinzialfondes; s. Krainerischer Provinzialfond.
Innsbruck; das Lyceum daselbst wurde zur Universität erhoben. 77.
Innsbruck; dem Stadt- und Landrechte daselbst wurde ein Theil der Geschäfte des aufge-

Gesandtschaften, k. k.; mit denselben können die ersten Instanzen nicht unmittelbar correspondiren; s. Correspondenz.
Geschlechtsnahme; in welchen Fällen die Veränderung desselben bewilliget werden darf. Vdg. Nr CXLV. 282.
Gesetzbuch; s. bürgerl. Gesetzbuch und Strafgesetzbuch.
Gewährwandel; wegen Bewirkung und Einbringung desselben. Vdg. Nr. CLXXIX. 335.
Gewährsanschreibung; Vernachlässigung derselben; s. Gewährwandel.
Gewichte und Maße, niederösterr.; s. Zimmentirung.
Gifte; Bestimmung der Vorsichtsmaßregeln wegen Aufbewahrung und Verkauf derselben. Vdg. Nr. CXXXIII. 277.
Götzwang; Regulirung der Mauthgebühren daselbst. Vdg. Nr. CCXXXVII. 435.
Gränzkämmerer in Galizien; auf dieselben hat die Diäten-Verminderung der Hof- und Staatsdiener keine Anwendung. Vdg. Nr. LXXXII. 160.
Gränzkämmerer in Galizien, dürfen nicht die Stelle eines Justiziärs versehen. Vdg. Nr. CCLXX. 514.
Grado; Insel; auf derselben wird ein Commercial-Gränzzollamt errichtet. Vdg. Nr. CCLII. 482.
Grießen oder Hochstlzen; Aufhebung des Zollamtes daselbst; s. Zollämter.
Gründe der Aufhebung gleichförmiger Bescheide sind von der obersten Justizstelle hinauszugeben; s. Bescheide.
Grundbesitzer, obrigkeitliche und unterthänige; wegen Ausgleichung der landesfürstlichen Besteuerung zwischen denselben. s. Besteuerung.
Grundbuch bey Pfarr- und Kirchengütern; zur Führung desselben ist jederzeit ein dazu eigens beeidetes Individuum zu bestellen; s. Gerichtsbarkeit bey Pfarr- und Kirchengütern.
Grundbuchsführen; provisorische Vorschrift rücksichtlich derselben für Mähren und Schlesien. Vdg. Nr. CXXXI. 333.
Grundbücher über Synagogensitze: Vorschriften für die dieselben führenden Individuen. Vdg. Nr. CXL. 281.
Grundherrliches Laudemium; wegen Befreyung der Bergwerks-Entitäten von demselben; s. Bergwerks-Entitäten.
Grundsteuer; Fälle der Vergütung derselben an Schullehrer; s. Schullehrer.
Grund-Steuer für das Jahr 1827; s. Steuer.
Grundsteuerregulirungs-Geschäfte; Bestätigung der für Leistungen bey demselben bestimmten Vergütungspreise in Illyrien für das Jahr 1826. Vdg. Nr. CVI. 193.
Gubernialsecretär; s. Repräsentant.
Güter, adeliche, im Salzburgischen; s. Jurisdiction.
Gymnasien; Bestimmungen zur gehörigen Einschränkung der Zahl der daselbst Studierenden; s. Studierende.
Gymnasium zu St. Paul; s. Paul (St.).

H.

Habschits, dissertatio inauguralis juridica de causis matrimonium dissociantibus etc.; Recension darüber. 250.
Hall; mit dem landesfürstlichen Landgerichte daselbst wurde das Patrimonialgericht Rettenberg vereiniget. 386.
Hallein; der Pflasterzoll daselbst wird aufgehoben. Vdg. Nr. CCXLII. 436.

Handel mit Sclaven; s. Sclavenhandel.
Handel, unbefugter, mit Sud- und Küffelsalz; s. Steinsalz.
Handel mit Wurzeln und Kräutern; s. Kräuter- und Wurzelhandel.
Handelsstreitigkeiten türkischer Unterthanen; s. türkische Unterthanen.
Handlungsbillanzen, wenn dieselben der Stämpelung unterliegen oder nicht. Vdg. Nr. CLXX. 332.
Handlungsbitten in Triest; competente Behörde zur Bestätigung derselben. Vdg. Nr. LXXIII. 156.
Hanf; Bestimmung des Ausgangszolles für denselben. Vdg. Nr. CCLXV u. CCLXXX. 489, 516.
Hauptausweise (Criminal-); s. Criminal-Hauptausweise.
Haushunde; s. Hunde.
Hebammen, jüdische; unter welchen Modalitäten denselben die Entbindung christlicher Gebärerinnen gestattet sey. Vdg. Nr. CCI. 379.
Hebräische Dollmetscher; s. Dollmetscher, hebräische.
Heilige Geistamt, wann zu halten; s. Ferienzeit.
Heilige Zeit; s. Tempus sacratum.
Helfert, Darstellung der Rechte in Ansehung der heiligen Handlungen u. s. w.; Recension darüber. 199.
Hempel-Kürfinger, v., alph. chron. Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen; III. bis V. Bd.; Recension darüber. 297.
Henke, Handbuch des Criminalrechtes und der Criminalpolitik; Anzeige darüber. 40.
Hitzig, Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten; Anzeige darüber. 310, 360, 416.
Hochfilzen oder Grießen; Aufhebung des Zollamtes daselbst; s. Zollämter.
Höfen; s. Furth.
Holz-, Holzkohlen- und Steinkohlen-Aufschlag nach einem neuen Tarife. Vdg. Nr. XLII. 72.
Hübler, Militär-Oeconomie-System der k. k. öster. Armee; Recension darüber. 170.
Hüttau; die Abnahme der Brückenmauth daselbst wurde eingestellt. Vdg. Nr. CXXVII. 259.
Hunde; Erneuerung der Vorschriften wegen Vertilgung überflüssiger Hunde, und Anlegung an die Kette sämmtlicher Haushunde. Vdg. Nr. CCII. 380.
Hypothek; Bestellung derselben auf die im Salzburgischen liegenden vormahls adelichen Güter; s. Jurisdiction.
Hypothekenwesen im lombardisch-venetianischen Königreiche; Patent zur Regulirung desselben. Vdg. Nr. CCXCVII. 522.

J.

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur; Anzeige darüber. 111, 270, 370.
Janitsch, statistisch-historische Abhandlung über die Vorzüge der monarchischen Regierungsart; Recension darüber. 64.
Illyrien; Aufhebung der Zoll-Linie zwischen diesen und den venetianischen Provinzen und Tirol; s. Zoll-Linie.
Immunität vom Personalarreste in der Militärgränze; s. Arrest.
Incämerirung des krainerischen Provinzialfondes; s. Krainerischer Provinzialfond.
Innsbruck, das Lyceum daselbst wurde zur Universität erhoben. 77.
Innsbruck; dem Stadt- und Landrechte daselbst wurde ein Theil der Geschäfte des aufge-

[illegible] Feldkircher Collegialgerichtes zugewiesen. 340.
Inquisiten; Verpflegung derselben. Vdg. Nr. L. 76.
Inrotulirung der Acten, wie diese dabey zu bezeichnen seyen. Vdg. Nr. V. 42.
Instanzen, erste; denselben steht nicht zu, sich unmittelbar an die k. k. Gesandtschaften zu wenden; s. Correspondenz.
Interessen von den bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse anliegenden Capitalien können der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts nur mit vorläufiger Bewilligung der hohen Hofkammer überwiesen werden. Vdg. Nr. CLXIX. 332.
Interessen-Erhebung von Bancoobligationen; Auskünfte über dieselbe; s. Criminal-Senat des Wiener Magistrats.
Invaliden; wegen Ertheilung der Reservations-Urkunden an dieselben. Vdg. Nr. XXIII. 47.
Invaliden; wegen Einsendung der Patental- und Reservations-Urkunden Verstorbener und Anzeige von Uebersiedlungen derselben. Vdg. Nr. CLIX. 286.
Invalidengehalt; Bedingung, unter welcher derselbe von den Dominien vorzustrecken ist. Vdg. Nr. XLV. 73.
Invalidengehalte; wegen Anticipation derselben von Seite der Dominien. Vdg. Nr. CXCVI. 376.
Jochberg oder Paßthurm; Aufhebung des Zollamtes daselbst; s. Zollämter.
Johann (St.); Brückenmauth-Veränderung daselbst. Vdg. Nr. CCXLII. 436.
Italienischer Monte; s. Monte, italienischer.
Italienisches Stämpelpapier; s. Stämpelpapier, italienisches.
Juden-Hebammen; s. Hebammen, jüdische.
Juranich, lateinische Uebersetzung von Dolliner's Recht geistlicher Personen; Recension darüber. 460.
Jurisdiction über die im Salzburgischen liegenden, vormahls adelichen Güter. Vdg. Nr. CCLXXIX. 516.
Jurisdictionsstreite der Criminalgerichte; provisorische Bestimmungen während derselben. Vdg. Nr. XXXIII. 69.
Jurisdictionsstreite; s. Gerichtsbarkeit.
Juristisches Studium; s. Studium der Rechte.
Justiziäre sollen Streitigkeiten zwischen Unterthanen möglichst in Güte beyzulegen trachten; s. Unterthanen.
Justiziärsstellen dürfen nicht von den Gränz-Kämmerern in Galizien versehen werden; s. Gränz-Kämmerer.
Justiziariate dürfen nicht von Magistratsbeamten geführt werden; s. Beamte, magistratliche.
Justizbehörden; bey denselben dürfen keine Verwandte angestellt werden und die bereits Angestellten sind durch Uebersetzung oder Beförderung zu entfernen. Vdg. Nr. CXXIV. 237.
Justizreferate; von Einsendung derselben an die steyerisch-illyrische Zollgefällen-Administration zur Belehrung der Cameral-Repräsentanten hat es abzukommen. Vdg. Nr. CLX. 327.

K.

Kärnthnerisches Stadt- und Landrecht; Systemisirung der Zahl der Auscultanten desselben; s. Auscultanten.
Kaufmann, vier Abhandlungen von den Obligationen; Recension darüber. 85.
Kartenspiel, genannt: Anbiethen, Freybiethen oder Sticheln, gehört unter die verbothenen Spiele. Vdg. Nr. I. 41.

Kameral-Repräsentant; von Einsendung der Justizreferate zur Belehrung desselben an die steyerisch-illyrische Zollgefällen-Administration hat es abzukommen; s. Justizreferate.

Kieselstein, Uebertragung der dasigen Bezirksverwaltung an die vereinte Bezirksobrigkeit Michelstetten zu Krainburg; s. Michelstetten zu Krainburg.

Kindberg; Gehalterhöhung des Syndicus daselbst; s. Syndicus.

Kirchengüter; Gerichtsbarkeit und Grundbuchsführung derselben; s. Gerichtsbarkeit.

Kirchen- und Stiftungscapitalien; erneuerte Erinnerung der Vorsichtsmaßregeln bey Anlegung derselben. Vdg. Nr. XXXVI. 70.

Kittsee; Regulirung der Mauthgebühren daselbst. Vdg. Nr. CCXXXI. 432.

Klagenfurth; die Poststrecke zwischen hier und Völkermarkt wird erhöht. Vdg. Nr. CXXXIX. 281.

Klausen; Erhebung des dasigen k. k. Landgerichtes zu einem Landgerichte II. Classe und Vereinigung des heimgesagten Patrimonial-Landgerichtes Villanders mit demselben. 77.

Kohlen; s. Holz-, Holzkohlen- und Steinkohlen-Aufschlag.

Kollmanner Aufschlags-Zwischenlinie in Tirol wird festgestellt. Vdg. Nr. CCXLIX. 480.

Kosten (Ablieferungs- und Verpflegs-); s. Ablieferungs- und Verpflegskosten.

Kostetzky, practische Regeln zur Auslegung und Anwendung der Civil-, Criminal- und politischen Gesetze; Recension darüber. 441.

Kotzerad; Herabsetzung der Brückenmauth daselbst. Vdg. Nr. LXIV. 124.

Kräuter- und Wurzelhandel; Vorschrift für Kräuterhändler in Rücksicht auf denselben. Vdg. Nr. CI. 191.

Krainburg; s. Michelstetten zu Krainburg.

Krainerischer Provinzialfond wird aufgehoben und incamerirt. Verordnung Nr. CCLXXXIII. 517.

Krainerische ständische Domestical-Schuld wird auf den Staatsschatz übertragen; s. Krainerischer Provinzialfond.

Krainerisches Stadt- und Landrecht; Systemisirung der Zahl der Auscultanten desselben; s. Auscultanten.

Krainerische Zwangsdarlehen; s. Zwangsdarlehen.

Krakauer Rayon; Eintragung der dinglichen Rechte aus den daselbst bestandenen Hypothekenbüchern in die k. k. galizische Landtafel. 166.

Kranke, mittellose, in öffentlichen Versorgungsanstalten Verpflegte; neue Vorschriften zur Hereinbringung der Verpflegsgebühren für dieselben. s. Verpflegsgebühren.

Kreisämter in Böhmen; Correspondenz der Magistrate mit denselben; s. Correspondenz.

Kreisämter in Nied. Oester.; Verhandlung der Unterthans-Beschwerden bey denselben; s. Unterthans-Beschwerden.

Kreiscommissär, dessen Assistenzleistung bey Stämpelgebahrungs-Revisionen; s. Stämpelgebahrungs-Revisionen.

Kreuzpartikel und Reliquien, Verboth der Versteigerung derselben und deren Uebertragung an akatholische Erben. Vdg. Nr. CCLXXXII. 517.

Küffelsalz, wegen unbefugtem Handel mit demselben; s. Steinsalz.
Küstenland; Einführung der nied. öster. Maße und Gewichte daselbst; s. Zimmentirung.
Kunst-Steuer für das Jahr 1827; s. Steuer.
Kunstverständige, Beweis durch dieselben bey Baucal-Notionen; rücksichtlich desselben ist es in dem Gesetze nicht gegründet, daß das Hofdecret vom 30. July 1808 nur für jene Gerichtspersonen gelte, welche Mitglieder eines Civilgerichtes sind. Vdg. Nr. CCXCV. 521.

L.

Lagosta, Aufhebung der Prätur daselbst, und Vereinigung deren ganzen Gebiethes mit der Prätur zu Curzola; s. Curzola.
Laibach; Vorsichten zur Hintanhaltung der Bevortheilungen des Weindazgefälls daselbst; s. Wein.
Lambach; Brückenmauthveränderung daselbst. Verordnung Nr. CCXLII. 436.
Länderstellen; jährliche Ausweise derselben über natürliche und ökonomische Veränderungen der Erdoberfläche; s. Ausweis, jährlicher.
Landesstelle; der Consens derselben zur Umschreibung und Devinculirung öffentlicher auf geistliche und politische Körper und moralische Personen lautender Obligationen ist erforderlich; s. Obligationen, öffentliche.
Landrecht, Tarnower; Erinnerung an dasselbe über die Art der Einschaltung der Edicte in die öffentlichen Blätter; s. Edicte.
Landrecht, nied. österreichisches; Bestimmung der Zahl der Auscultanten bey demselben; s. Auscultanten.
Landrechte in Galizien; Zahl der Auscultanten daselbst; s. Auscultanten.
Laudemium, grundherrliches, wegen Befreyung der Bergwerks-Entitäten von demselben; s. Bergwerks-Entitäten.
Lebensrettung aus dem Feuer; Belohnung derselben; s. Taglia.
Legate für Studenten; s. Studenten.
Lehensherrliche Verleihung des Bergbaues; s. Bergbau.
Lehranstalten, landesfürstliche; das Unterrichtsgeld auf denselben ist in Conv. Münze zu entrichten; s. Unterrichtsgeld.
Lehranstalten, landesfürstliche; die Anstellung der Lehrer und Professoren bey denselben ist durch die ersten drey Jahre nicht als stabil zu betrachten. Vdg. Nr. CCXXIX. 431.
Lehranstalten, österreichische; wegen Aufnahme der Ausländer an denselben; s. Ausländer.
Lehrer, auf landesfürstlichen Lehranstalten sind auf die ersten drey Jahre provisorisch anzustellen; s. Lehranstalten.
Licitation von Kreuzpartikeln und Reliquien; s. Kreuzpartikel.
Linz, der Personalstand des k. k. Fiscalamtes daselbst wird um Ein Individuum vermehrt. 340.
Linz; Bestimmungen rücksichtlich der Erhebung der Classensteuer-Fassionen daselbst; s. Classensteuer-Bekenntnisse.
Liquidation der Zinsrückstände in den vormahls illyrischen Landestheilen; s. Final-Liquidation.
Lire, mayländische; s. Münzen.
Literatur; s. ausländische Literatur.
Lombardisch-venetianisches Königreich; Anleihen daselbst von den Jahren 1813 und 1814; s. Anleihen.

Lombardisch-venetianisches Königreich; Hypothekenwesen daselbst; s. Hypothekenwesen.

Lose, von ausländischen Lotterien; der Besitz derselben im Inlande ist unter der auf die Theilnahme an ausländischen Lotterien gesetzten Strafe verbothen; sie sind daher zu vernichten oder der politischen Obrigkeit zu übergeben. Bdgn. Nr. CXXXII, CXLVI u. CLXXII. 240, 282, 333.

Lotterie, ausländische; s. Lose.

Lottospiel, als solches ist das sogenannte Biribis-Spiel erklärt und unter Strafe verbothen. Bdg Nr. CLXXXV, CXCV und CCXIV. 339, 376, 428.

Lustenau; s. Feldkirch.

M.

Maße und Gewichte, nied. öster.; Einführung derselben im Küstenlande; s. Zimmentirung.

Mähren und Schlesien; besondere Bestimmungen für diese Länder rücksichtlich der Erb-, Classen-, Personal- und Erwerb-Steuer für das Jahr 1827; s. Steuer.

Mähren und Schlesien; provisorische Vorschrift rücksichtlich der Grundbuchsgebühren daselbst; s. Grundbuchsgebühren.

Magistrat, polit. öcon. zu Triest; Vermehrung des Personalstandes desselben; s. Triest.

Magistrate in Böhmen; Correspondenz der Kreisämter mit denselben; s. Correspondenz.

Magistrate, nicht regulirte; Stämpelgebahrungs-Revisionen bey denselben; s. Stämpelgebahrungs-Revisionen.

Magistrate; welche zur Aufnahme von Civil-Rechtspracticanten berechtiget sind; s. Civil-Rechtspracticanten.

Magistratsbeamte; zu befolgende Normen bey Entlassung derselben. Bdg. Nr. CXIII. 195.

Mahlmühlen; Preisaufgabe über die Verbesserung der Construction derselben. Bdgn. Nr. XXXI, XLIII. 50, 75.

Mahomedaner Eide; s. Eide der Mahomedaner.

Maisch; s. Umgeld.

Makay, Opusculum de sessionibus oralibus, Recension darüber. 254.

Mandling; Uebertragung der dortigen Wegmautheinhebung nach Ober-Mandling. Bdg. Nr. XCVIII. 165.

Marschconcurrenzkosten in Tirol werden, vom 1. May 1826 anfangend, in Gemäßheit des zwischen den vier Ständen Tirols abgeschlossenen Vergleiches vom 18. May 1824 vertheilt. Bdg. Nr. CCLXXXI. 516.

Maskenbälle; s. Tempus sacratum.

Matrey, mit Steinach zu einem landesf. Landgerichte vereinigt; s. Steinach.

Mattighofen; s. Furth.

Mauth (Brücken-); s. Brückenmauth.

Mauth (Roß-, Vieh- und Wagen-) zu Freystadt; s. Freystadt.

Mauth (vereinigte Aerarial-, Weg- und Brücken-) zu Ober-Aspang; s. Ober-Aspang.

Mauth (Weg-); s. Wegmauth.

Mauth zu Radstadt; s. Radstadt.

Mauthbegünstigung der Fuhrwerke mit sechs Zoll breiten Radfelgen; Ausdehnung derselben auf Privatmauthen; s. Fuhrwerke.

Mauthgebühren zu Aßmeritz; s. Aßmeritz.

Mauthgebühren zu Wieselburg, Affa, Gaming und Göstwang; s. Wiesel-

burg, Affa, Gaming und Göttwang.
Mauthgebühren zu Wolfsthal, Kittsee; s. Wolfsthal, Kittsee.
Mayländische Münzen; s. Münzen.
Meer-Aale; neue Zollbestimmung für die Ein- und Ausfuhr derselben. Vdg. Nr. LI u. LIII. 76, 119.
Michael (St.) Aufhebung des Zolles und Brückenmauth-Einführung daselbst. Verordn. Nr. CCXLII. 436.
Michaelsburg zu Lorenzen; Heimsagung und Vereinigung mit dem landesf. Landgerichte Bruneck; s. Bruneck.
Michelstetten; s. Michelstetten zu Krainburg.
Michelstetten zu Krainburg, vereinte Bezirksobrigkeit der Bezirke Michelstetten und Kieselstein. 438.
Miebers tritt als landesf. Landgericht III. Classe aus den Gemeinden des Thales Stubai und der Gemeinde Ellbögen zusammengesetzt, in Activität. 437.
Militär; zu demselben kann kein Verbrecher aufgenommen werden; s. Conscriptionspatent.
Militär-Behörden, verwaltende und verrechnende: Erneuerung des Verbothes an dieselben, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten aufzunehmen; s. Anleihen.
Militär-Fassungs-Quittungen; s. Fassungs-Quittungen.
Militärgränze; die Befreyung vom Personal-Arreste der dortigen Handels- und Gewerbsleute und der Einwohner der Militärcommunitäten wird aufgehoben; s. Arrest.
Militärpersonen von Civilgerichten verhaftete; s. Ablieferungs- und Verpflegskosten.
Miller, Anleitung zur Errichtung und Behandlung der Amtsregistraturen; Recension darüber. 109.
Miscellen 51, 77, 126, 166, 196, 240, 287, 339, 386, 437, 490, 523.
Modena; s. Freyzügigkeits-Vertrag.
Mohnbeugeln und Preßburger-Zwieback; s. Zwieback Preßburger.
Monasterziska, die Poststrecke zwischen hier und Riznow wird erhöht. Vdg. Nr. CCLIV. 482.
Montafon; s. Bludenz.
Monte, italienischer; Bekanntmachung rücksichtlich desselben. Vdg. Nr. CLXVII. 331.
Monte, italienischer; weitere Bekanntmachung rücksichtlich desselben. Verordnung Nr. CLXXIV. 334.
Münchengrätz; Herabsetzung der Brückenmauth daselbst. Vdg. Nr. XL. 72.
Münze, unechte, und falsche Creditspapiere; wann die Anhaltung derselben kein Gegenstand einer Criminalamtshandlung sey. Vdg. Nr. CCXLI. 436.
Münzen, verschiedene venetianische, werden außer Curs gesetzt. Vdg. Nr. LVII. 120.
Münzen vom Mayländer Gepräge werden außer Curs gesetzt. Vdgn. Nr. CCXXI u. CCXXX. 429, 431.
Musiken auf Ziegelöfen; s. Ziegelöfen.

N.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen; s. Altrasen, Arad, Bludenz, Bregenz, Bregenzer Wald, Bruneck,

Carmigniano, Citadella, Civezzano, Curzola, Dornbirn, Ellbögen, Feldkirch, Fügen, Hall, Innsbruck, Kieſelſtein, Klauſen, Krainburg, Krakauer Rayon, Lagoſta, Linz, Luſtenau, Matrey, Michaelsburg zu Lorenzen, Michelſtetten, Michelſtetten zu Krainburg, Mieders, Montafon, Pietro (S.) Engá, Prag, Rettenberg, Schöneck, Segonzano, Sonnenberg, Steinach, Stubai, Stumm, Telfs, Trieſt, Verona, Vicenza, Villanders, Welsberg, Zara.

Naturalwohnungen der Staatsdiener; ſ. Baulichkeiten.

Neudörfel in Niederöſterreich; die Brückenmauth daſelbſt wurde aufgehoben. Vdg. Nr. XXVI. 47.

Neugründe; ſ. Novalien.

Neukirchen; Aufhebung des Zollamtes daſelbſt; ſ. Zollämter.

Neumarkt; die Wegmauth daſelbſt wird aufgehoben. Vdg. Nr. CCXLII. 436.

Nippel, Auslegung und Anwendung der Geſetze; Recenſion darüber. 297.

Niziow; ſ. Monaſterzitka.

Notionen der Aufſchlagsämter; ſ. Straferkenntniſſe.

Novalien (Neugründe) in Tirol ſind zu fatiren, um ſie der allgemeinen Beſteuerung unterziehen zu können. Vdg. Nr. CCXLVIII. 480.

O.

Ober-Aſpang; Einführung einer vereinigten Aerarial-Weg- und Brückenmauth daſelbſt. Vdg. Nr. CLIV. 285.

Obergerichte, (Criminal-); in wie fern ſie im Falle der Acteneinſendung an dieſelben die Strafe verſchärfen können; ſ. Strafgeſetzbuch.

Oberhauſer, Darſtellung der öſter. Zollverfaſſung in ihrem gegenwärtigen Zuſtande; Recenſion darüber. 343.

Ob der Enns (Oeſterreich); Steuerregulirungs-Provinzial-Commiſſion daſelbſt; ſ. Steuerregulirungs-Provinzial-Commiſſion.

Obligationen, öffentliche, auf geiſtliche und politiſche Körper und moraliſche Perſonen lautende; was zur Umſchreibung derſelbe erforderlich ſey. Vdg. Nr. CXLIX. 283.

Obligationen, öffentliche, in Verlaſſenſchaften; wie die Erbſteuer davon zu bezahlen iſt; ſ. Erbſteuer.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit; ſ. Strafgeſetzbuch.

Oerſted, ausführliche Prüfung des neuen Entwurfes zu einem Strafgeſetzbuche für das Königreich Bayern; Anzeige darüber. 39.

Oeſterreichiſche Unterthanen dürfen keine diplomatiſche Anſtellungen von Seite fremder Regierungen annehmen; ſ. Diplomatiſche Anſtellungen.

Oeſterreich ob der Enns; Steuerregulirungs-Provinzial-Commiſſion daſelbſt; ſ. Steuerregulirungs-Provinzial-Commiſſion.

Oeſterreich und Sardinien; Convention zwiſchen dieſen beyden Staaten; ſ. Oeſterreicher.

Officiere, penſionirte; auf dieſelben iſt die Verordnung wegen Nichtverleihung eines Diurnums an angeſtellte Penſioniſten nicht anwendbar; ſ. Diurnum.

Ofner, Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung; Recension darüber. 103.
Onerirung des Fideicommisses; s. Curatoren (Fideicommiß- und Posteritäts-).
Orientalischer Dollmetsch; s. Dollmetsch, orientalische.
Ortmann, summarischer Inhalt der Wienerisch-Fürst-Erzbischöflichen Consistorial-Verordnungen; Recension darüber. 66.
Otto v. Ottenthal; der Commerzial-Stämpel in Oesterreich; Recension darüber. 497.

P.

Pakete; s. Briefpakete.
Pakete und Briefschaften, unfrankirte; s. Briefschaften.
Päße für türkische Unterthanen; s. türkische Unterthanen.
Päße nach Ungarn; Vorschriften wegen Ertheilung derselben. Vdg. Nr. CCVIII. 384.
Paßthurm oder Jochberg; Aufhebung des Zollamtes daselbst; s. Zollämter.
Patental-Urkunden; wegen Einsendung derselben von verstorbenen Invaliden; s. Invaliden.
Paul (St.); das Gymnasium daselbst wurde auf die vier Grammaticalclassen beschränkt. Vdg. Nr. CCLIII. 482.
Pension landesfürstlicher Beamten und Diener; s. Beamte, landesfürstliche.
Pensionen für Studenten; s. Studenten.
Pensionirte Officiere; s. Officiere, pensionirte.
Pension und Provision, Verabfolgung derselben in das Ausland. Vdg. Nr. XCVII. 165.
Personalarrest der Militär-, Gränz-, Handels- und Gewerbsleute und Einwohner der Militärcommunitäten; s. Arrest.
Personalstatus der Steuerregulirungs-Provinzialcommission in Oesterreich ob der Enns; s. Steuerregulirungs-Provinzialcommission.
Personalsteuer-Entrichtung für das Jahr 1827; s. Steuer.
Personsbeschreibung flüchtiger, und vermißter Individuen; Vorschriften hierüber. Vdg. Nr. CCVIII. 384.
Pfandrecht, gesetzliches des Vermiethers; s. Gesetzbuch allg. bürgerl.
Pfarrgenossen; Verpflichtung derselben in seelsorglichen Angelegenheiten vor dem Seelsorger zu erscheinen. Vdg. Nr. CLI. 284.
Pfarrgüter; Gerichtsbarkeit und Grundbuchsführung derselben; s. Gerichtsbarkeit.
Pferde-Verpflegung der auf Execution befindlichen Cavallerie; s. Execution, politische.
Pflasterzoll zu Hallein und Scheerding; s. Hallein und Scheerding.
Pfleggerichts-Conceptspracticanten; s. Conceptspracticanten.
Philosophische Lehranstalten; Bestimmungen zur gehörigen Einschränkung der Zahl der auf selben Studierenden; s. Studierende.
Pietro (S.) Engá wurde der Jurisdiction des Provincial-Justiztribunals zu Vicenza zugewiesen; s. Vicenza.
Polizey-Uebertretungen, schwere; s. Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen.
Polizey-Uebertretung, schwere, der Veruntreuung durch Vorenthaltung und Zueignung der Steuergelder; s. Strafgesetzbuch.

Polizey-Uebertretungen, schwere, durch Selbstverstümmlungen; s. Selbstverstümmlungen.
Polizey-Uebertretungen, schwere; Vorlegung der Urtheile an die Landesstelle; s. Strafgesetzbuch, II. Thl.
Post, auf derselben angelangte Briefe; s. Briefe.
Posteritäts-Curatoren; s. Curatoren.
Postporto; s. Briefe.
Post-Recepisse; s. Recepisse.
Poststrecke zwischen Klagenfurt und Völkermarkt; s. Klagenfurt.
Poststrecke zwischen Monasterziska und Niznio w wird erhöht; s. Monasterziska.
Practicanten (Concepts-); s. Conceptspracticanten.
Practicanten im Civil-Rechtssache; s. Civil-Rechtspracticanten.
Practicanten, unentgeldlich dienende; Bedachtnahme derselben bey Besetzung der Accessistenstellen. Vdg. Nr. LXXXIII. 161.
Präcipuum in Tirol, das bisher dem Rusticale zur Last gefallene, hat vom 1. May 1826 einstweilen aufzuhören; s. Marschconcurrenzkosten.
Pränotationsgebühren; s. Grundbuchsgebühren.
Präsidenten und Vicepräsidenten; die Absenzen derselben dürfen nicht länger als sechs Wochen dauern und sind in den Absenztabellen aufzuführen. Vdg. Nr. CCLXXXVII. 518.
Prag; die politische Abtheilung des Magistrates daselbst wurde um eine Raths- und eine Secretärs-Stelle vermehrt. 126.
Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten; Recension darüber. 6.
Preisaufgabe über die Verbesserung der Mahlmühlen; s. Mahlmühlen.
Preßburger-Zwieback; s. Zwieback Preßburger.
Privat-Institute, welche nicht aus dem Staatsschatze oder einem politischen Fonde unterstützt sind, sind von der jährlichen Rechnungslegung enthoben. Vdg. Nr. LXXXIX. 162.
Privaturkunden; Norm über deren Errichtung durch die Bezirksgerichte in Illyrien. Vdg. Nr. XIX. 45.
Privilegien auf Erzeugung geistiger Getränke sind durch die Propinationsrechte beschränkt; s. Propinationsrechte.
Professoren auf landesfürstlichen Lehranstalten sind auf die ersten drey Jahre provisorisch anzustellen; s. Lehranstalten.
Professoren, welche verhindert sind, bey dem heil. Geist- oder Dankamte zu erscheinen, oder Vorlesungen zu halten, haben dieß anzuzeigen und zu rechtfertigen. Vdg. Nr. LIX. 121.
Propinationsrechte; denselben darf bey Ausübung der Privilegien auf Erzeugung geistiger Getränke nicht zu nahe getreten werden. Vdg. Nr. IX. 42.
Provision landesfürstlicher Beamten und Diener; s. Beamte, landesfürstliche.
Provision und Pension; s. Pension.
Prüfung, appellatorische; vor Zulassung der Candidaten für Gefällsexaminatorsstellen bedarf es nicht der Abforderung der Zeugnisse über eine frühere bey der Gefällsadministration zurückgelegte Prüfung. Vdg. Nr. XVI. 45.
Prüfungen (Semestral-) aus einigen Lehrfächern des juristischen Studiums; s. Studium der Rechte.
Prüfungen sollen nicht außer

der gesetzlich bestimmten Zeit vorgenommen werden. Vdg. Nr. LX. 122.
Prüfungszeugnisse für Auscultanten; s. Auscultanten.

Q.

Quadri, Storia della Statistica delle provincie Venete; Recension darüber. 1.
Quiescenten, in welchen Fällen ihnen bey Wiederanstellungen Uebersiedlungskosten vergütet werden dürfen. Vdg. Nr. CCXCII. 520.
Quittungen (Fassungs-); s. Fassungs-Quittungen.

R.

Radschuh; Ausdehnung des Verbothes, ohne Sperrung der Räder mit demselben, bergab zu fahren. Vdgn. Nr. XLII, XXXVII. 44, 71.
Radstadt; Aufhebung der Mauth daselbst. Vdg. Nr. CCXLII. 436.
Räthe (Magistrats-); s. Beamte, magistratliche.
Rait-Taxen; s. Taxen.
Rathsprotokoll; wann dasselbe bey Berichterstattungen nicht beygeschlossen zu werden braucht. Vdg. Nr. XVII. 45.
Rau, Entwicklung des Wesens und der Theile der Cameralwissenschaft; Anzeige darüber. 115.
Reale, Guida al Diritto di Successione Legittima etc.; Recension darüber. 348.
Recensionen inländischer Werke; s. Bernt, v. Bundschuh, Devoti, Dolliner, Engelmayer, Faber, Foramiti, Hadschits, Helfert, v. Hempel-Fürsinger, Hübler, Janitsch, Juranich, Kaufmann, Kostetzky, Makey, Miller, Nippel, Oberhauser, Ofner, Ortmann, Otto v. Ottenthal, Pratobevera, Quadri, Reale, Schnabel, Sonnleithner, Träger v. Königinberg, Winiwarter, Wittig, v. Zimmerl, Zlobitzky.
Recepisse über recommandirte Briefe werden künftig nur von dem Postamte selbst ausgefertiget werden. Vdgn. Nr. CCLX und CCLXXVII. 485, 515.
Rechnungslegung der Väter und Vormünder; s. Gesetzbuch, bürgerl.
Rechnungslegung jährliche, der Privat-Institute; s. Privat-Institute.
Rechtsstudium; s. Studium der Rechte.
Rechtsweg gegen Straferkenntnisse der Aufschlagsämter in Salzburg, dem Innviertel und dem vormahls bayerischen Antheile des Hausruckviertels findet nicht Statt; s. Straferkenntnisse.
Recognoscirung der Urkunden; dabey ist der Recognoscirungswerber nicht verbunden, die Bedenklichkeitsgründe anzugeben. Vdg. Nr. CX. 194.
Recommandirte Briefe; s. Recepisse.
Reliquien; s. Kreuzpartikel.
Relicitationen ärarischer Objecte, denselben ist nicht der ursprüngliche Fiscal- sondern der letzte Erstehungspreis zum Grunde zu legen. Vdgn. Nr. CCLIX und CCLXXIV. 484, 515.
Relicitationen ärarischer Objecte; Ausdehnung dieser Verordnung auf Relicitationen von Lieferungen, von Objecten des Oeconomicums der Städte-, Städte-, Gemeinden- und Wohlthätigkeits-Anstalten. Vdg. Nr. CCLXVII. 490.
Repräsentant, politischer bey Gerichten, als solcher kann auch

ein Gubernial-Secretär abgeordnet werden. Verordn. Nr. LXXIX. 159.
Reservations-Urkunden für die Invaliden; s. Invaliden.
Reservations-Urkunden; wegen Einsendung derselben von verstorbenen Invaliden; s. Invaliden.
Rettenberg, Vereinigung mit dem landesfürstlichen Landgerichte Hall; s. Hall.
Revision gegen zwey gleichlautende Urtheile kann von der ersten Instanz nicht verworfen werden. Vdg. Nr. CCXXV. 430.
Revisionen (periodische Stämpelgebahrungs-); s. Stämpelgebahrungs-Revisionen.
Revisionsanmeldung, wenn dieselbe mit den Beschwerden überreicht wird, ist den Parteyen nichts zurückzustellen. Vdg. Nr. CCXXVI. 430.
Richteramtstaxen, adeliche; Abnahme derselben bey Verlassenschaften. Vdgn. Nr. XVIII und LXIX dann CCXI. 45, 125. 427.
Rohan, der Fürsten, Titel; s. Titel.
Rotulus; s. Inrotulirung.
Rovigno; Systemisirung der Zahl der Auscultanten des Stadt- und Landrechtes daselbst; s. Auscultanten.
Rußland; s. Auslieferung.

S.

Saalbach, Aufhebung des Zollamtes daselbst; s. Zollämter.
Salpeter-Nachgrabungen; dieselben werden in der Residenzstadt Wien und in ihren Vorstädten eingestellt. Vdg. Nr. XXX. 49.
Salz; die Einfuhr des fremden nach Ungarn ist unter Strafe verbothen. Vdg. Nr. CLXXXIV. 339.
Salzabladungen, unerlaubte; Einschärfung der dagegen bestehenden Verordnungen Vdg. Nr. CLXXXIX. 372.
Salzburg, Jurisdictions-Bestimmung über die daselbst liegenden, vormahls adelichen Güter; s. Jurisdiction.
Sanitäts-Anstalten; Uebertretung derselben; s. Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen.
Sardinien und Oesterreich; Convention zwischen diesen beyden Staaten; s. Deserteure.
Schankberechtigungs-Erweiterung. Verordnung Nr. CXXXVIII. 281.
Schauspiele; s. Tempus sacratum.
Scheerding; der Pflasterzoll daselbst wird aufgehoben. Vdg. Nr. CCXLII. 436.
Schießgewehre; wegen Besitz derselben; s. Wildbiebstahl.
Schießpulver-Verkauf; s. Wildbiebstahl.
Schillingi dissertatio de Ulpiani Fragmentis; Anzeige darüber. 153.
Schnabel, statistische Darstellung von Böhmen; Recension darüber. 243.
Schnella-Bach; Aufhebung der Brückenmauth bey der über denselben führenden Brücke. Vdg. Nr. LXXXV. 161.
Schönburg, des fürstlichen Hauses, Titel; s. Titel.
Schöneck; Heimsagung und Vereinigung mit dem landesfürstlichen Landgerichte Bruneck; s. Bruneck.
Schößwänd; Aufhebung des Zollamtes daselbst; s. Zollämter.
Schreiberforderniße für Trivialschulen; s. Trivialschulen.
Schrems; Einführung einer ärarialischen Brückenmauth daselbst. Vdg. Nr. CLXXXVI. 339.

Schulferien; s. Ferienzeit.
Schullehrer; in welchen Fällen dieselben auf Vergütung der Grundsteuer Anspruch haben. Vdg. Nr. XXII. 47.
Schulsessel; s. Grundbücher über Synagogensitze.
Schulzeugnisse und Cataloge, wenn sie zu verfassen und abzugeben sind. Vdg. Nr. LIX. 121.
Schwärzer; s. Gefällsübertreter.
Schwärzungen; Belohnung für Gemeinden bey Mitwirkung zur Verhinderung derselben; s. Gemeinden.
Schwanenstadt; Aufhebung der Wegmauth daselbst. Vdg. Nr. CCXLII. 436.
Sclavenhandel; Bestimmungen gegen denselben. Vdg. Nr. CLXXXIII. 337.
Scudi, mayländische; s. Münzen.
Sdobba; daselbst wird ein Beschauamt errichtet. Vdg. Nr. CCLII. 482.
Secretär (Gubernial-) als Repräsentant; s. Repräsentant.
Seelsorger; vor demselben haben die Pfarrgenossen in seelsorglichen Angelegenheiten zu erscheinen; s. Pfarrgenossen.
Segonzano; Zutheilung zu dem k. k. Landgerichte zu Civezzano: s. Civezzano.
Seidenabfälle; s. Florettseide.
Selbstverstümmlungen; erneuerte Einschärfung der Prohibitivgesetze gegen dieselben. Vdgn. Nr. CXVII u. CXXXVII. 234, 280.
Semestral-Prüfungen aus einigen Gegenständen des Rechtsstudiums, werden wieder eingeführt. s. Studium der Rechte.
Sittenzeugnisse; s. Zeugnisse.
Soldaten (den) vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, kann die Überweisung der Interessen von den bey der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse anliegenden Capitalien nur mit Bewilligung der hohen Hofkammer geschehen; s. Interessen.
Sonnenberg; s. Bludenz.
Sonnleithner; Statuten und Reglement der allg. Versorgungsanstalt, mit dessen Erläuterungen; Recension darüber 55.
Spiel (Viribis-); s. Lottospiel.
S. Pietro; s. Pietro (S).
St. Paul; s. Paul (St).
St. Johann; s. Johann (St.).
St. Michael; s. Michael (St.).
Staab; Herabsetzung der Brückenmauth daselbst. Vdg. Nr. CCXXVII. 430.
Staatsausgaben; möglichste Einschränkung derselben. Vdg. Nr. CCXXXVIII. 435.
Staatsschatz, auf denselben wird die krainerisch-ständische Domestical-Schuld übertragen; s. Krainerischer Provinzialfond.
Staatsvertrag über Vermögensfrey-zügigkeit zwischen Österreich und Modena. s. Freyzügigkeits-Vertrag.
Stadt- und Landrecht zu Innsbruck; s. Innsbruck.
Stämpel der Edicte; s. Edicte.
Stämpel; Vorschrift hierwegen in Beziehung auf die zur Verlassenschafts-Pupillar-Curatels- oder Criba-Masse gehörigen, im Auslande oder im stämpelfreyen Inlande errichteten Urkunden. Vdg. Nr. CXI. 194.
Stämpel der über die, von selbstständigen Parteyen zur ver-

finslichen Anlegung den Dominien übergebenen Geldbeträge ausgestellten Empfangsbestätigungen; s. Empfangsbestätigungen.
Stämpel und Tax-Vormerkung; Armuthszeugnisse zur Erwirkung derselben; s. Armuthszeugnisse.
Stämpelbefreyung für den mit der Verhandlung obrigkeitlicher Aufnahms- oder Entlaßscheine verbundenen Schriftenwechsel. Vdg. Nr. CCXXXIX. 436.
Stämpelgebahrungs-Revisionen, periodische bey Dominien und nicht regulirten Magistraten; zu denselben wird künftig die Assistenzleistung eines Kreiscommissärs genügen. Vdg. Nr. CCLXI. 485.
Stämpelpapier, italiänisches, mit dem alten Stämpel versehenes, wird ausgewechselt und außer Umlauf gesetzt. Vdg. Nr. CXCII. 373.
Stämpelpatentsübertretung; Verhalten der Beamten bey Untersuchung gerichtlicher Registraturen wegen nicht gehörig gestämpelter Urkunden. Vdg. Nr. LVIII. 120.
Stämpelung (Commercial-) der Vor- und Umhängtücher; s. Tücher.
Stämpelung der Handlungsbillanzen; s. Handlungsbillanzen.
Stände, die zwey oberen und unteren in Tirol; s. Tirol.
Standeserhöhungen und Ehrenbezeugungen; s. Ehrenbezeugungen.
Steinach, tritt als ein aus dem Patrimonial-Gerichte Steinach und dem Landgerichte Matrey zusammengesetztes landesf. Landgericht II. Classe in Aetivität. 437.
Steinsalz, Ausdehnung der Verordnung, daß der Handel mit demselben nur den dazu Berechtigten zustehe, auf den unbefugten Handel mit Sud- und Küffelsalz. Vdg. Nr. CLXIII. 328.
Sterb-Taxen; s. Taxen.
Steuer; Entrichtung der Grund-, Personal-, Kunst- und Commercial-, für das Jahr 1827. Vdg. Nr. CCXIII. 428.
Steuer, allgemeine; zum Behufe derselben sind die Novalien (Neugründe) in Tirol vorschriftsmäßig zu fatiren; s. Novalien.
Steuer (Classen-) Bekenntnisse; s. Classensteuer-Bekenntnisse.
Steuer (Erb-, Classen-, Personal- und Erwerb-) für das J. 1827. Verordn. Nr. CLXXV u. CLXXXIX. 334, 518.
Steuer (Erb-, Classen-, Personal- und Erwerb-) für das J. 1827; besondere Bestimmungen rücksichtlich derselben für Mähren und Schlesien. Vdg. Nr. CXCIII. 373.
Steuer (Extra-); s. Extrasteuer.
Steuer (Zehent-); s. Zehentsteuer.
Steuereinzahlungs-Ausweise, monathliche; wie dieselben zu verfassen sind. Vdg. Nr. XLVI. 73.
Steuergelder, Vorenthaltung und Zueignung derselben; s. Strafgesetzbuch.
Steuerregulirungs-Provinzialcommission in Oesterreich ob der Enns wird regulirt und tritt mit 1. Nov. 1826 in Wirksamkeit. — Derselben Personalstatus und Wirksamkeit. Vdg. Nr. CCLXIX. 513.
Steyerisches Landrecht; Systemisirung der Zahl der Auscultanten desselben; s. Auscultanten.
Stichein; s. Kartenspiel.
Stickerey von Staatsuniformen; s. Uniformen.
Stiftungen für Studenten; s. Studenten.
Stiftungen, fromme, sind

genau zu befolgen. Verordnung Nr. CCLXXIII. 515.
Stiftungen und fromme Vermächtnisse; s. Vermächtnisse.
Stiftungs- und Kirchencapitalien; s. Kirchen- und Stiftungscapitalien.
Stipendien für Studenten; s. Studenten.
Straferkenntnisse der Aufschlagsämter; gegen dieselben hat in Salzburg, dem Innviertel und dem vormahls bayerischen Antheile des Hausruckviertels der Weg Rechtens bis auf weitere Verordnung nicht Statt. Vdg. Nr. CCXL. 436.
Strafgesetzbuch; bey der Anordnung des §. 74 des I. Thls. desselben hat es zu verbleiben. Vdg. Nr. CIII. 192.
Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen; Erläuterung desselben in Beziehung auf Selbstverstümmlungen; s. Selbstverstümmlungen.
Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen; Erklärung des §. 402 desselben, wegen des der Landesstelle vorzulegenden Strafurtheils vor Kundmachung desselben. Vdgn. Nr. LXVII und LXXVII. 125, 159.
Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen; Erklärung des §. 147 desselben, wegen Uebertretung der Sanitäts-Anstalten. Vdgn. Nr. LXVIII, LXXVIII und C. 125, 159, 190.
Strafgesetzbuch II. Thl.; Bestimmungen über die Vorlegung der nach dem §. 400 desselben geschöpften Urtheile. Vdg. Nr. CCLV. 482.
Strafgesetzbuch; Erklärung der §§. 161, 162, 165 und 166 des I. Thls. und des §. 211 des II. Thls. desselben, in Hinsicht auf die Vorenthaltung und Zueignung der Steuergelder. Vdgn. Nr. CL und CLXII. 283, 328.
Strafgesetzbuch über Verbrechen; Erklärung der §§. 433, 434, 440 und 441 desselben, wegen Strafverschärfung. Verordnung Nr. IV. 42.
Strafurtheil über schwere Polizey-Uebertretungen; Vorlegung desselben an die Landesstelle; s. Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen.
Straßen, Bauten an denselben; s. Bauten an Straßen.
Straßwalchen; die Wegmauth daselbst wird aufgehoben. Vdg. Nr. CCXLII. 436.
Streitigkeiten zwischen Unterthanen; s. Unterthanen.
Stubai mit Mieders zu einem landesf. Landgerichte vereiniget; s. Mieders.
Studenten-Stiftungen-, Stipendien-, Pensionen- und Legate dürfen nur gegen gehörig vom Director oder Präfecten vidimirte Quittungen ausbezahlt werden. Vdg. Nr. XC. 162.
Studien, im Auslande zurückgelegte, Verboth und Wirkungslosigkeit derselben in Beziehung auf inländische Anstellungen, wird neuerdings eingeschärft. Vdg. Nr. CLXXVI. 334.
Studierende, die zu spät an der Lehranstalt eintreffen; ebenda.
Studierende haben das Unterrichtsgeld in Conv. Münze oder in Wiener-Währung nach dem Curse zu 250 fl zu entrichten; s. Unterrichtsgeld.
Studierende; Bestimmungen zu gehöriger Einschränkung der Zahl derselben. Verordnung Nr. CCLXIII. 486.
Studierende mit schlechten Fortgangsclassen; s. Classen.
Studierende; das Einschreiben derselben darf nicht in der zu Vorlesungen bestimmten Zeit geschehen. Vdg. Nr LIX. 121.
Studium der Rechte; bey demselben werden in einigen Lehrfächern wieder die Seme-

stral-Prüfungen eingeführt. Vdg. Nr. CCXC. 519.
Stumm; Heimsagung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst; s. Fügen.
Substitutionsgebühr für Adjuncten oder Assistenten der Lehrämter; Bestimmung hierwegen. Vdg. Nr. LXI. 123.
Subsalz, wegen unbefugtem Handel mit demselben; siehe Steinsalz.
Superintendal-Archiv; s. Archiv (Superintendal-).
Synagogensitze; Grundbücher über dieselben; s. Grundbücher über Synagogensitze.
Syndicus zu Kindberg; der Gehalt desselben wird erhöhet. Vdg. Nr. CCXV. 428.
Syrup- und Zuckermehle; s. Zuckermehle.

T.

Tabak, ungarischer; Bestimmung in Ansehung des Ausgangszolles für denselben. Vdgn. Nr. XXXII, XLVII und LVI. 50, 76, 120.
Taglia für Lebensrettung eines Menschen aus dem Feuer. Vdgn. Nr. CXII u. CXVI. 195, 234.
Tanzmusik; s. Tempus sacratum.
Tarnower Landrecht; Erinnerung an dasselbe über die Art der Einschaltung der Edicte in die öffentlichen Blätter; s. Edicte.
Taxen; s. Richteramtstaxen.
Taxen für Bolleten-Dupplicate; s. Bolleten-Dupplicate.
Taxen in Grundbuchssachen; s. Grundbuchsgebühren.
Taxen (Sterb- und Rait-) die Controlle in Bemessung und Verrechnung derselben betreffend. Vdg. Nr. CCLVIII. 483.
Tax- und Stämpel-Vormerkung; Armuthszeugnisse zur Erwirkung derselben; s. Armuthszeugnisse.
Telfs, tritt als landesf. Landgericht II. Classe in Activität. 437.
Tempus sacratum; Vorschriften wegen genauer Haltung desselben. Vdgn. Nr. CCIX, CCXX und CCXLVII. 385, 429, 480.
Thierseuche; Maßregeln wegen Anzeige derselben von Seite der Dominien. Vdg. Nr. CCXIX. 429.
Thoma, Bemerkungen über den Entwurf des Bayrischen Strafgesetzbuches; Anzeige darüber. 38.
Tinischt; Erhöhung der Brückenmauth daselbst. Vdg. Nr. XXIX. 49.
Tinisko; daselbst wird eine Brückenmauth eingeführt. Vdg. Nr. CXLIII. 281.
Tirol; Aufhebung der Zoll-Linie zwischen dieser Provinz und den illyrischen und venetianischen Provinzen; s. Zoll-Linie.
Tirol, Auflösung der Zoll-Linie gegen Vorarlberg; s. Zoll-Linie.
Tirol, der Vergleich der zwey obern und zwey untern Stände in Hinsicht der Concurrenz der Dominicallasten in Tirol zu den Gerichts- und Gemeinde-Umlagen, wurde allerhöchst genehmiget. Vdg. Nr. CLXI. 328.
Tirol, die in dieser Provinz liegenden Novalien sind zu fatiren; s. Novalien.
Tirol, Marschconcurrenzkosten daselbst; s. Marschconcurrenzkosten.
Titel der Fürsten von Rohan. Vdg. Nr. XXV. 47.
Titel des fürstlichen Hauses Schönburg. Vdg. Nr. II. 41.
Todesfälle; 53, 80, 129, 168, 197, 242, 290, 342, 388, 440, 494, 525.

Todesstrafe; die Ordnung derselben, wenn sie an mehreren Individuen zu vollziehen ist, muß angezeigt werden. Vdg. Nr. XCIII. 163.

Träger von Königinberg, Darstellung der wechselseitigen Verwandtschaft der einzelnen Paragraphe des a. b. Gesetzbuches. Recension darüber. 63.

Träger von Königinberg, Classificirung der Concursgläubiger; Recension darüber. 146.

Träger von Königinberg, der Borggeber nach Anleitung der Gesetze. 211.

Transportsabgänge (Natural-); wegen milder Behandlung im Betreff des Ersatzes derselben. Vdg. Nr. LXVI. 124.

Trauben; s. Umgeld.

Triest; der Personalstand des polit. ökon. Magistrates daselbst wird um vier Individuen vermehrt. 340.

Triest; Systemisirung der Zahl der Auscultanten bey dem Stadt- und Landrechte daselbst; s. Auscultanten.

Triester Mercantil- und Wechselgericht; Systemisirung der Zahl der Auscultanten desselben; s. Auscultanten.

Triestiner Handlungsbitten; s. Handlungsbitten.

Trinkgelage auf Ziegelöfen; s. Ziegelöfen.

Trivialschulen; wegen Beyschaffung der Schreiberforderniße für dieselben. Vdg. Nr. X. 43.

Tücher (Vor- und Umhäng-); Vorschrift wegen Commercial-Stämpelung derselben. Vdgn. Nr. LXX u. LXXXVI. 125, 161.

Türkische Unterthanen; welchen Stellen die Ausfertigung der Päße für dieselben und die Handels- und Wechselstreitigkeiten derselben zustehen. Vdg. Nr. CCXLIII. 457.

U.

Uebersiedlungen der Invaliden; Anzeige derselben; s. Invaliden.

Uebersiedlungskosten bey Versetzungen der Beamten wegen Untauglichkeit derselben; s. Beamte, öffentliche.

Uebersiedlungskosten für wiederangestellte Quiescenten; s. Quiescenten.

Umgeld für aus dem Auslande nach Vorarlberg einzuführende Trauben und Maisch. Vdg. Nr. CLXVI. 331.

Umhängtücher; s. Tücher.

Umschreibung; öffentlicher auf geistliche und politische Körper und moralische Personen lautender Obligationen; s. Obligationen, öffentliche.

Ungarn (nach) ist die Einfuhr des fremden Salzes verbothen; s. Salz.

Ungarn; Päße dahin und Einwanderung von dorther; s. Päße.

Uniformen; die bey den Landesstellen angestellten Hofräthe oder mit Hofraths-Character bekleideten Provinzial-Beamten dürfen nicht mit Gold gestickt seyn. Vdg. Nr. CCXXIV. 430.

Universität zu Innsbruck; s. Innsbruck.

Unterbudschitz; daselbst wird eine Brückenmauth eingeführt. Vdg. Nr. CXLIII. 281.

Unterrichtsgeld auf landesfürstlichen Lehranstalten wird auf Conv. Münze gesetzt. Vdg. Nr. CCXXXIII. 433.

Unterrichtsgeld; Erläuterung über die Entrichtung desselben in Metallmünze. Vdg. Nr. CCLXIV. 489.

Unterthanen; Streitigkeiten zwischen denselben sollen von den Justiziären möglichst in Güte beyzulegen getrachtet werden. Vdg. Nr. CXXXIV. 279.

Unterthanen, türkische; s. türkische Unterthanen.
Unterthanen, österreichische; dürfen keine diplomatischen Anstellungen von Seite fremder Regierungen annehmen; s. diplomatische Anstellungen.
Unterthansadvocat, bedarf in Vertretung unterthäniger Gemeinden oder einzelner Unterthanen der Vollmacht der Landesstelle nicht; s. Fiscalamt.
Unterthans-Beschwerden; von welchem Kreisamte in N. Oest. sie zu verhandeln sind. Vdg. Nr. XLVIII. 76.
Urkunden; im Auslande oder stämpelfreyen Inlande errichtete; s. Stämpel.
Urkunden (Privat-); s. Privaturkunden.
Urkunden-Recognoscirung; s. Recognoscirung.
Urlaub der Präsidenten und Vicepräsidenten; s. Präsidenten.
Urtheile, nach dem §. 400 des II. Thls. des Strafgesetzbuches geschöpfte; s. Strafgesetzbuch, II. Thl.

V.

Väter und Vormünder; Rechnungslegung derselben; s. Gesetzbuch, bürgl.
Venetianische Provinzen; Aufhebung der Zoll-Linie zwischen denselben und Illyrien und Tyrol; s. Zoll-Linie.
Verbrechen macht unfähig zu öffentlichen Diensten; s. Beamte, öffentliche.
Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Sclavenhandel; s. Sclavenhandel.
Verbrechen der Veruntreuung durch Vorenthaltung und Zueignung der Steuergelder; s. Strafgesetzbuch.
Verbrechen schließen vom Militärdienste aus; s. Conscriptionspatent.
Vergehen macht unfähig zu öffentlichen Diensten; s. Beamte, öffentliche.
Vergleich in Streitigkeiten zwischen Unterthanen; s. Unterthanen.
Vergütung im Falle einer Feuersbrunst; wann öffentliche Beamte dieselbe ansprechen können, Vdg. Nr. CCLVI. 483.
Verlassenschaft, in welcher Creditspapiere vorhanden sind, wie die Erbsteuer davon zu bezahlen sey; s. Erbsteuer.
Verlassenschaften; Abnahme der adelichen Richteramtstaxen bey denselben; s. Richteramtstaxen.
Verlassenschaftsabhandlung (bey der) über das Vermögen eines verstorbenen Invaliden ist die Patental- und Reservations-Urkunde an die Invalidenhaus-Commission einzusenden; s. Invaliden.
Verlaßabhandlungsbehörden; Vorschriften an dieselben rücksichtlich anstößiger und verbothener Bücher; s. Bücher.
Vermächtnisse, fromme, und Stiftungen; was die illyrischen Bezirks- und Ortsgerichte hierwegen zu beobachten haben. Vdg. Nr. XXXV. 70.
Vermiether; Pfandrecht desselben; s. Gesetzbuch, allg. bürg.
Vermögenszeugnisse; s. Zeugnisse.
Verona; das vereinigte lombardisch-venetianische Militär-General-Commando erhielt seinen Sitz daselbst. 77.
Verona; das daselbst vereinigte lombardisch-venetianische General-Commando beginnt seine Wirksamkeit. 287.

Verpackung der Fässer; s. Fässer.
Verpflegung der Inquisiten; s. Inquisiten.
Verpflegung der Pferde der auf Execution befindlichen Cavallerie; s. Execution, politische.
Verpflegsgebühren der in öffentlichen Versorgungsanstalten verpflegten mittellosen Kranken; neue Vorschriften zur Hereinbringung derselben. Vdg. Nr. CXXXV. 280.
Verpflegs- und Ablieferungskosten; s. Ablieferungs- und Verpflegskosten.
Verschärfung der Strafe durch die Criminal-Obergerichte; s. Strafgesetzbuch.
Versendungen der Waaren nach dem Zollpatente vom Jahre 1788; s. Zollpatent.
Versteigerung von Kreuzpartikeln und Reliquien; s. Kreuzpartikel.
Verwaltungs-Auslagen (Cameral-); s. Cameral-Verwaltungs-Auslagen.
Verwandte dürfen bey Justizbehörden nicht dienen; s. Justizbehörden.
Veruntreuung der Steuergelder; s. Strafgesetzbuch.
Villanders; Heimsagung des Patrimonial-Landgerichtes daselbst; s. Klausen.
Vicenza; dem k. k. Prov.-Just.-Tribunale daselbst wurde die Jurisdiction über die Gemeinde S. Pietro Engá zugewiesen. 126.
Vicepräsidenten; s. Präsidenten.
Völkermarkt; s. Klagenfurt.
Vollmacht der Fiscalämter und Unterthansadvocaten; s. Fiscalamt.
Vorarlberg; Auflösung der Zoll-Linie gegen Tirol; s. Zoll-Linie.
Vorarlberg; Bestimmung des Umgeldes für dahin aus dem Auslande einzuführende Trauben und Maisch; s. Umgeld.
Vormünder und Väter; Rechnungslegung derselben; s. Gesetzbuch bürgerl.
Vortücher; s. Tücher.

W.

Waaren, ausländische außer Handel gesetzte; peremtorische Frist für den Absatz der Remanenzen derselben in Italien. Vdg. Nr. XCIX. 166.
Waarenversendungen nach dem Zollpatente vom Jahre 1788; s. Zollpatent.
Wach- und Bothenfrohnen; Abstellung derselben in Illyrien. Vdg. Nr. XI. 43.
Wach- und Bothenfrohnen; Nachtrag zur Verordnung über die Abstellung derselben in Illyrien. Vdg. Nr. XXXVIII. 71.
Wahl der Gemeinderichter; s. Gemeinderichter.
Waisencassen; s. Waisencapitalien.
Waisencapitalien, gemeinschaftlich angelegte, müssen bar zurückbezahlt werden. Vdg. Nr. CCXCIII. 520.
Weberkäufche bey Klagenfurt; an derselben wird ein Volletantenamt errichtet. Vdg. Nr. CCXXVIII. 430.
Wechselstreitigkeiten türkischer Unterthanen; s. türkische Unterthanen.
Wegmauth zu Frankenmarkt, Straßwalchen, Neumarkt, Schwanenstadt; s. Frankenmarkt, Straßwalchen, Neumarkt, Schwanenstadt.
Wegmauth zu Mandling; s. Mandling.
Wegmauthpächter; Verpflichtungen derselben gegen das Publicum. Vdg. Nr. XCV. 164.

Wein, darf so wie Bier von Schankberechtigten ausgeschenkt werden; s. Schankberechtigungs-Erweiterung.
Wein; der Verkauf desselben im Großen von Seite der Gastwirthe, Weinhändler und Getränkspeculanten im Laibacher Weinbazgefälls-Amtsbezirke ist vorläufig gehörig anzumelden, und die Ueberführung desselben aus dem Behalte der Gastwirthe und Getränkhändler in die Keller der Freyconsumenten muß unter Begleitung eines Aufsichtsindividuums des Laibacher Obercollectantenamtes geschehen. Vdg. Nr. CLXVIII. 331.
Weinbazgefäll zu Laibach; s. Wein.
Wein- und Fleischbaz; Abänderung des 44. Absatzes des Amtsunterrichtes vom 22. September 1819 über die Einhebung desselben im Laibacher Amtsbezirke. Vdg. Nr. XXXIX. 71.
Welsberg, mit Altrasen vereinigt zu einem landesfürstlichen Landgerichte II. Classe; s. Altrasen.
Wendt, v., Grundriß zu vergleichender Darstellung des Criminalrechtes; Anzeige darüber. 185.
Wendt, v., Grundzüge des deutschen und besonders bayrischen Criminal-Processes; Anzeige darüber. 231.
Wernsee; provisorische Erhebung des dortigen Gränzzollamtes zu einem Commerc al-Gränzzollamte. Vdg. Nr. CXCIX. 379.
Wien; Salpeter-Nachgrabung daselbst wird eingestellt; s. Salpeter-Nachgrabungen.
Wiener Magistrat; Bestimmung der Zahl der Auscultanten bey dem Civil-Justiz-Senate desselben, s. Auscultanten.
Wiener Criminal-Senat; s. Criminal-Senat des Wiener Magistrates.
Wieselburg; Regulirung der Mauthgebühren daselbst. Vdg. Nr. CCXXXVII. 435.
Wilddiebstahl; wegen Verhüthung des immer größern Einreißens desselben. Verordn. Nr. LXIII. 124.
Winiwarter, Handbuch der politischen und Justiz-Gesetzkunde für die Königreiche Galizien und Lodometien. Erste Abtheilung; Recension darüber. 501.
Wittig, de Jurisdictione civili in Galicia; Recension darüber. 291.
Wohnungen der Staatsdiener; s. Baulichkeiten.
Wohnung, unentgeldliche, der Criminalgerichts-Vorsteher; s. Criminalgerichts-Vorsteher.
Wolfsberg; Auflösung der Berggerichts-Substitution daselbst. Vdg. Nr. CCXVII. 428.
Wolfsthal; Regulirung der Mauthgebühren daselbst. Vdg. Nr. CCXXXI. 432.
Wurzel- und Kräuterhandel; s. Kräuter- und Wurzelhandel.

3.

Zara; Errichtung eines Sanitäts-Magistrates daselbst. 167.
Zehentsteuer; Bestimmungen über den Nachlaß derselben bey Elementarbeschädigungen der zehentbaren Gründe. Vdg. Nr. CXCVII. 376.
Zeugnisse (Dienst- und Wohlverhaltungs-) für die bey Magistraten angestellten Beamten sind verbothen. Vdg. Nr. LXXX. 159.
Zeugnisse (Prüfungs-) für Auscultanten; s. Auscultanten.
Zeugnisse (Sitten- und Vermögens-) für die um Findelkinder sich bewerbenden Pflegeparteyen. Vdg. Nr. CVII. 193.
Ziegelöfen; auf denselben werden Musiken und Trinkgelage

streng untersagt. Verordn. Nr. CCVII. 364.

Zimmentirung der Fässer; s. Fässer.

Zimmentirung der Maße und Gewichte im Küstenlande wird nach nied. öster. Fuße eingeführt. Vdg. Nr. LXXXI. 160.

Zimmentirungs-Anstalt, neue, im Küstenlande, tritt in Wirksamkeit. Vdg. Nr. CXLVIII. 283.

Zimmerl, v., Sammlung sämmtlicher in den k. k. öster. Staaten bestehenden Wechselgesetze; Recension darüber. 206.

Zlobitzky, Provisorien im streitigen Besitze; Recension darüber. 407.

Zoll zu St. Michael; s. Michael (St.)

Zollämter zu Neukirchen, Saalbach, Poßthurm oder Jochberg, Grießen oder Hochfilzen und Schößwänd werden aufgehoben. Vdg. Nr. CXXVI. 239.

Zollamt zu Wernsee; s. Wernsee.

Zoll- (Ausgangs-) für den ungarischen Tabak; s. Tabak.

Zoll (Ausgangs-) für Florettseide und Seidenabfälle; s. Florettseide.

Zoll (Ausgangs-) für Hanf; s. Hanf.

Zollbestimmung, neue; für die Ein- und Ausfuhr der Meer-Aale; s. Meer-Aale.

Zollgefällen-Administration, steyerisch-illyrische; von Einsendung der Justizreferate an dieselben zur Belehrung der Cameralrepräsentanten hat es abzukommen; s. Justizreferate.

Zoll-Linie zwischen Tirol und Vorarlberg; Auflösung derselben. Vdg. Nr. XII. 43.

Zoll-Linie; wegen Aufhebung derselben zwischen den illyrischen und venetianischen, dann tirolischen Provinzen. Vdgn. Nr. CCIII und CCXVIII. 381, 428.

Zollpatent vom Jahre 1788; Bestimmungen über die Waaren Versendungen nach den §. 55, lit e. Vdgn. Nr. CLXXXVII und CXCVIII. 339, 379.

Zollsatz für Zuckermehle und Syrupe; s. Zuckermehle.

Zuckermehle und Syrupe; Zollbestimmung für dieselben. Vdgn. Nr. LXXXVII und CV. 161, 193.

Zuckermehle und Syrupe; nachträgliche Rectification der Zollbestimmung für dieselben von Seite des venetianischen Guberniums. Vdg. Nr. CLXXX. 336.

Zustellung von Bescheiden über Satzschriften und Fristgesuche; s. Bescheide.

Zwangsdarlehen, in Krain aufgenommene; wegen Berichtigung derselben. Vdg. Nr. LXV. 124.

Zwangsdarlehensforderungen, krainerische, von den Jahren 1805—1806 u. 1809—1810; Präclusivtermin zur Anmeldung derselben. Vdg. Nr. CCXXIII. 430.

Zwieback, Preßburger-, und Mohnbeugeln; auf die Erzeugung derselben können eigene Befugnisse, und zwar auch an Weiber verliehen werden. Vdg. Nr. CLVII. 286.